UNIVERSITEITSBIBLIO
900000171

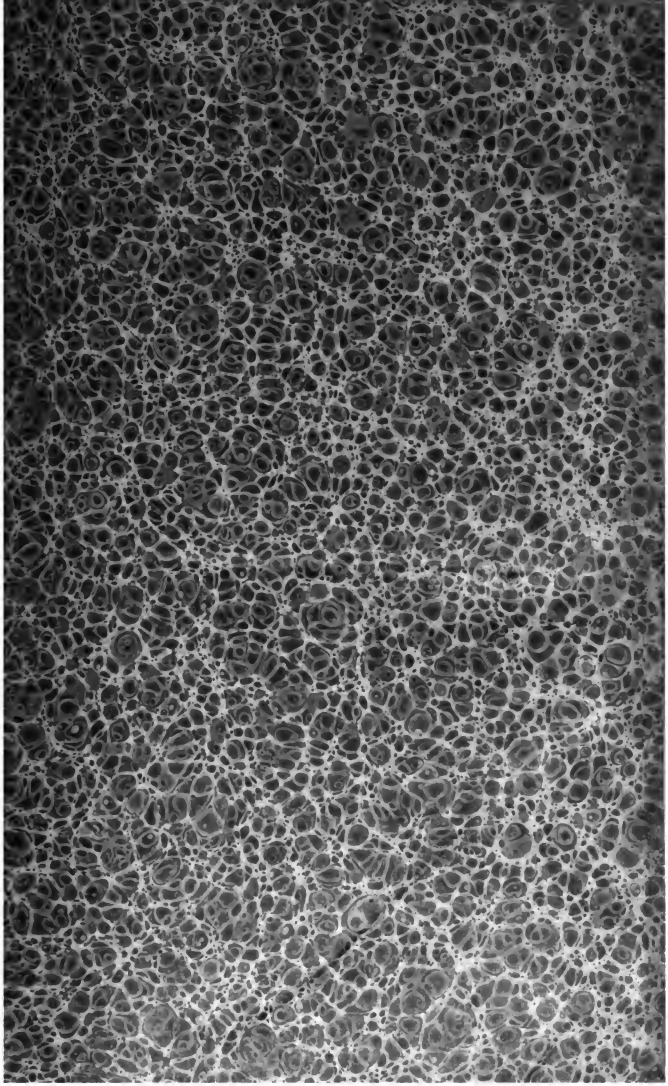

Digitized by Google

Jur 3329

Digitized by Google

Deutsches

Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten

herausgegeben von

Dr. J. C. Bluntschli und K. Brater.

Fünfter Band.

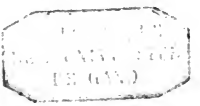

Stuttgart und Leipzig, 1860.
Expedition des Staats-Wörterbuchs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Haus, Hausfriede, Hausſuchung.

My house is my castle, mein Haus iſt meine Burg, ſagt der Engländer, und Jedermann kennt die ſtolze Bedeutung des freien Mannesworts. Minder bekannt möchte aber, in weiteren Kreiſen wenigſtens, die Thatſache ſein, daß derſelbe Satz, und theilweiſe ſogar genau in derſelben Faſſung, ſeiner Zeit auch ein Fundamentalſatz unſeres einheimiſchen, ſpecifiſch deutſchen Rechtes war.

Bei allen germaniſchen Völkern gilt in der älteſten Zeit das Haus ſammt dem ganzen daſſelbe umgebenden und durch Mauer oder Zaun umſchloſſenen Hofraume als eine beſonders befriedete Stätte.[1]) Schon das bloße widerrechtliche Eindringen in die fremde Behauſung, oder auch die bloße Erhebung von Streit und Ungebühr in derſelben wurde als ein beſonderes Vergehen des Hausbruches oder Zaunbruches behandelt, wenn auch keinerlei Schaden daſelbſt angerichtet wurde. Erfolgt das Eindringen vorbedachten Muthes und mit geſammeltem Gefolge, ſo wird dadurch das Verbrechen der Heimſuchung, der ſchwerſten eines, begangen, und ſchon frühzeitig beginnt man auch den Fall mit gleicher Strenge zu behandeln, da zwar ohne Gefolge, aber doch mit Vorbedacht in das fremde Haus eingedrungen und zugleich in dieſem irgendwelche ſchwere Gewaltthat begangen wird. Ein innerhalb ſeiner Wohnung am Hausherrn begangener Todtſchlag galt nach vielen Rechten als eine unſühnbare That, während doch ſonſt die Tödtung durch Zahlungen an Geld oder Geldeswerth gebüßt werden konnte; andere Rechte laſſen wenigſtens, und daſſelbe gilt ganz allgemein hinſichtlich aller geringeren Verletzungen, die That mit mehrfach geſteigerten Bußzahlungen vergelten. Aber auch in den Fällen, in welchen die Rechtsordnung im Eingreifen in das Bereich der fremden Wohnung nicht völlig umgehen kann, macht ſich noch die hohe Achtung vor deren Frieden geltend. In formellſter Weiſe mußte derjenige, welcher in der Behauſung eines Andern geſtohlenem Gute nachforſchen wollte, von dem Hausherrn hiezu die Erlaubniß ſich erbitten, welche freilich nicht verweigert werden konnte, wenn der Letztere nicht ſelber als Dieb oder Diebsgenoß behandelt werden wollte, und auf das Genaueſte waren die Formen vorgeſchrieben, in welchen eine derartige Hausſuchung vorgenommen werden ſollte.[2]) Gilt es ein rechtskräftiges Erkenntniß gegen einen nicht Folge leiſtenden Streittheil zum Vollzug zu bringen, ſo muß noch im Exekutionsverfahren ſoweit möglich die Achtung vor dem Hausfrieden gewahrt werden, und ſoweit dies nicht geſchehen kann, ſetzt die Zwangsvollſtreckung wenigſtens ein vorgängiges völliges oder theilweiſes Ausſcheiden des Betreffenden aus dem Frieden voraus. Ja ſogar den Miſſethäter ſchützt das eigene Haus in gewiſſem Umfange gegen die Gefangennahme oder ſonſtige Gewaltthat, und wenn ein ſol-

---

[1]) Vergleiche Wilda, das Strafrecht der Germanen (1842), S. 241—5; 781—3; 952—9.

[2]) Vergleiche J. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 639 — 42, und 954; Wilda S. 902—5.

Digitized by Google

cher statt in das eigene in das Haus eines Andern flieht, so mag auch der fremde Hausherr den seiner Wohnung zustehenden Frieden dem Hülfe suchenden Gaste zu Gute kommen lassen. So gewährt demnach der Hausfrieden nicht nur gegen Thaten, die an und für sich schon widerrechtlich sind, einen erhöhten Rechtsschutz, sondern derselbe schützt auch noch gegen Handlungen, welche an und für sich gar nicht einmal als rechtswidrige bezeichnet werden könnten, und zumal erscheint er als das festeste Bollwerk der Freiheit des Individuums, selbst wo es gilt diese gegen die Rechtsordnung zu vertheidigen; daß dabei in die Hand des Hausherrn die Befugniß gelegt war, Recht und Ehre seines Hauses gegen jede Kränkung, welcher Art sie auch sei, mit eigener Macht zu schützen, und sei es auch mittelst eines Aufgebotes der äußersten Gewalt, versteht sich bei dem weiten Umfange von selbst, welchen das älteste germanische Recht der Nothwehr und der Selbsthülfe überhaupt einräumte.

Aber auch im späteren Mittelalter stand die Sache noch vielfach ähnlich.[3] Auch jetzt noch gilt das Haus als ein befriedeter und befriedender Ort, und gerade in Stadtrechten des 13. Jahrhunderts kommen mehrfach Ausdrücke vor, welche schlagend an die Fassung jenes englischen Rechtssprichwortes erinnern.[4] Nicht nur dem Eigenthümer, sondern auch dem bloßen Miether einer Wohnung wird dieser besondere Frieden zugestanden, doch so, daß der Letztere unter Umständen dem Ersteren gegenüber auf denselben sich nicht berufen kann; eine durch die Natur der Sache gerechtfertigte Ausnahme wird ferner bezüglich der Wirthshäuser gemacht, insoweit solche wirklich nur als öffentliche Lokale in Betracht kommen. Als der eigentliche Träger dieses Friedens erscheint jederzeit der Hausherr, und ihm selbst kommt derselbe demnach auch vor Allem zu Gute. Auch jetzt noch hat im eigenen Hause sogar der Verbrecher Frieden. Soweit zwar ist wenigstens der mit eigenem Rauch angesessene Mann auch außerhalb seines Hauses gefreit, daß er nur wegen schwerer Straffachen gegriffen und gefangen gesetzt werden darf, sei es nun, daß er auf handhafter That ertappt, oder daß er gegen die gerichtliche Ladung beharrlich ungehorsam gewesen sei; in den Fällen, in welchen hiernach sein Leib dem Gegner oder dem Gerichte freigegeben wäre, schützt denselben doch noch immer das eigene Haus, und erst in den späteren Rechten macht sich eine Beschränkung dieses Schutzes auf Civil- und geringere Straffälle geltend, wogegen dann allenfalls die Verhaftung außerhalb des Hauses in noch weiterem Umfange zugelassen wird. Vom Hausherrn aus erstreckt sich aber auch jetzt noch jener Frieden auf dessen Familie, ja sogar auf den Fremden, welcher vorübergehend dessen Hausgenosse wird. Um „des Mannes Hausehre" willen, „von der viel guter Dinge kommen ist",[5] mag man sogar dem Aechter ungestraft für eine Nacht Herberge geben, nur daß man ihn nicht länger hausen soll; wer in eine fremde Wohnung flieht, darf bei einer an den Hausherrn zu entrichtenden Buße nicht in dieses verfolgt werden, und nur der nacheilende Richter kann allenfalls die Oeffnung des Hauses begehren.

Daß aber gerade nach dieser Seite hin der Frieden, welchen das Haus ge-

---

[3]) Vergleiche Ofenbrüggen, der Hausfrieden, 1857.

[4]) Stadtrecht von Ens (1812) volumus quoque, ut unicuique civium domus sua sit pro munitione, et commansionariis suis, et cuilibet fugienti vel intranti domum; Stadtrecht von Hainburg (1244): Wier wellen auch, daz einem jegleichen purger sein haus sein veste sei und ein sichrer Zuflucht, im und den seinen. Vgl. Ofenbrüggen, S. 4.

[5]) Schwäb. Landr. art. 233 (ed. Wackernagel).

ährt, am Früheſten vor der allmälig erſtarkenden öffentlichen Gewalt zurück-
eichen mußte, iſt begreiflich. Von Anfang an war das dem Hausherrn zugeſtan-
ne Aſylrecht kein völlig unbeſchränktes geweſen; für den Gaſt, welchem er Frie-
n gewährte, hatte derſelbe vielmehr auch einzuſtehen gehabt, und der wiſſentlich
em Schuldigen ertheilte Schutz berührte ſich nahe mit einer ſtrafbaren
günſtigung ſeines Verbrechens, und konnte demgemäß leicht ſelbſt zu einem Frie-
sbruche geſtempelt werden. Später wird zumal die Beherbergung des Aechters und
Friedebrechers immer ſtrenger beſtraft; nur auf ganz kurze Friſt darf etwa
) ſolchen Leuten noch Schutz ertheilt werden, oder es iſt dieſer nur gegen Pri-
gewalt zuläſſig, während der obrigkeitlichen Nacheile, welche freilich ſelbſt an das
nellſte Verfahren gebunden iſt, der Hausfrieden weichen muß: zuweilen wird
wohl zwiſchen Leuten unterſchieden, welche wegen nichtswürdiger Verbrechen,
anderen, welche „um erbar That und Sach" flüchtig oder geächtet ſind.[6])
) wie vor iſt ferner die Hausſuchung in enge Schranken gewieſen. Sind es
onen, welchen nachgeforſcht werden ſoll, ſo kann es ſich von vornherein nur
geächtete Leute oder ſchwere Miſſethäter handeln. Ueberdies wird durch die
chriſt, daß erſt nach mehrmals wiederholter feierlicher Aufforderung der Haus-
den nacheilenden Beamten einzulaſſen verpflichtet ſei, nicht nur deſſen Haus-
gewahrt, ſondern ihm überdies auch die Möglichkeit verſchafft, innerhalb der
jene Förmlichkeiten gewonnenen Zeit ſeinem Schützlinge weiter zu helfen; Stadt-
binden die Hausſuchung auch wohl noch an einen vorgängigen Beſchluß des
es, oder geſtatten deren Vornahme nur den höheren, nicht den geringeren Be-
u. dgl. m. Hinſichtlich der Hausſuchung nach Sachen ferner haben ſich nicht
in und wieder die ſchützenden Formen des älteren Rechtes bruchſtückweiſe er-
, ſondern es wird auch wohl für deren Zuläſſigkeit wieder ein vorgängiger
Beſchluß erfordert, oder doch nur hinſichtlich beſtimmter einzelner Sachen aus-
weiſe in weiterem Umfange die Durchſuchung geſtattet; die feſteſte Garantie,
eſe nicht muthwillig verweigert werde, liegt aber auch jetzt noch lediglich darin,
rjenige, welcher den Beſitz geſtohlenen Gutes abgeleugnet und die Hausſuchung
rt hatte, hinterher als Dieb behandelt wird, wenn er des Beſitzes dennoch
rt worden iſt. Wie die Hausſuchung, ſo iſt übrigens auch die Pfändung
dem Hauſe unzuläſſig; nur in eng begrenzten Fällen erſcheint ein derartiger
in den Frieden der fremden Wohnung geſtattet, und ſelbſt in dieſen Aus-
illen iſt derſelbe, wenigſtens nach der Vorſchrift vieler Rechte, an die Mit-
einer öffentlichen Behörde gebunden. Selbſt bei der Ladung vor das
t muß die Ehre des Hauſes gewahrt bleiben; nur bei Tag darf jene vor-
en werden, nicht bei Nacht (mit alleiniger Ausnahme der lebensgefährlichen
n vor die Veme), und nur wenn er die Thür offen findet, ſoll der Büttel
chen Rechten in das Haus eintreten, ſonſt aber dieſe weder öffnen noch auch
ihr anklopfen dürfen. Nur bei Tage und nur vor dem Gatter des Hauſes
rner gewiſſe bäuerliche Zinſe eingefordert werden, u. dgl. m.
rem Zweifel unterliegt ferner, daß auch jetzt noch jeder Angriff auf den
es Hauſes mit Gewalt abgewehrt werden darf: „dann wer ſeine vier
hütet, der thut ja als wohl eine Nothwehr daran, als ob er ſeinen Leib ret-
Dabei iſt dieſes Hausrecht nach manchen Rechten, und es ſind dies
n, ein völlig unbeſchränktes, oder doch nur gebunden an die Einhaltung

ege ſiehe bei Oſenbrüggen, S. 46—7 und 55.
ſſe zum ſächſiſchen Landrecht III. 78. § 7.

Digitized by Google

bestimmter Förmlichkeiten, welche zumal den Charakter der vollsten Offenkundigkeit der That zu sichern bestimmt sind; anderemale, und es ist dies unverkennbar erst späteres Recht, ist dasselbe einigermaßen beschränkt, indem die Tödtung wenigstens und andere schwerere Verletzungen des Gegners ausgeschlossen sind, oder auch der Gebrauch gewisser Waffengattungen verboten wird. Selbst der Widerstand gegen öffentliche Bedienstete ist aber dem Hausherrn freigegeben, wenn solche etwa bei der Einhebung von Abgaben, Bußen u. dgl. in seiner Wohnung die ihren Befugnissen gezogenen Schranken überschreiten und sich überflüssigerweise unnütz machen.

Endlich versteht sich von selbst, daß die rechtswidrige Verletzung des fremden Hausfriedens nach wie vor als ein besonderes Vergehen betrachtet und verfolgt wird. Neben einer Reihe geringerer Verletzungen des Hausfriedens wird auch im spätern Mittelalter noch das Verbrechen der Heimsuchung besonders aufgezeichnet. Dasselbe besteht nunmehr in der freventlichen Aufsuchung eines Anderen in seiner eigenen Wohnung, und gilt noch immer jederzeit der Hausherr als durch dasselbe verletzt, gleichviel ob die gewaltthätige Absicht des Eindringenden gegen ihn oder gegen Andere gerichtet war; später dehnt sich auch wohl der Begriff noch weiter aus, und werden andererseits wieder verschiedene Arten der Heimsuchung unterschieden, je nachdem die That mit oder ohne Vorbedacht, dann bei Tag oder bei Nacht begangen wurde, je nachdem in Folge derselben schwerere oder leichtere Verletzungen zugefügt wurden, je nachdem endlich der Angriff bewaffnet oder unbewaffnet, mit einem zusammengerotteten Haufen oder ohne solchen erfolgte. Jederzeit zählte dabei die Heimsuchung zu den schwersten Verbrechen, mochte sie übrigens im einzelnen Rechte mit dem Tode oder einer Verstümmelung, oder nur mit einer ausgiebigen Strafzahlung bedroht sein; erst seitdem das Fehdewesen seine frühere Bedeutung verlor, beginnt eine mildere und minder charakteristische Behandlung dieses Verbrechens vorherrschend zu werden.

So ist demnach bis zum Schlusse des Mittelalters der Begriff des Hausfriedens mit allen den Folgerungen stehen geblieben, welche aus demselben zu ziehen waren; wenn auch in einzelnen Punkten das ältere Recht Umgestaltungen erfahren hatte, wenn zumal die allmälig eingetretene Festigung der öffentlichen Gewalt der früheren Selbstherrlichkeit des einzelnen Hausherrn nothwendig engere Schranken ziehen mußte, so ließen doch alle diese Veränderungen die Grundlage der altüberlieferten Satzungen unerschüttert. Eine durchaus andere Wendung nimmt aber die Sache, seitdem die Reception des römischen Rechts in Deutschland vollzogen, seitdem im Zusammenhange damit das Staats- und Rechtsleben in eine entschieden bureaukratische Richtung hinübergelenkt worden ist. Allerdings fehlt auch dem römischen Rechte nicht alles Gefühl für die Heiligkeit des eigenen Hauses, und einzelnen Aussprüchen desselben liegen geradezu den germanischen ganz ähnliche Anschauungen zu Grunde;[8]) allein solche Aussprüche stehen vereinzelt und eine durchgreifend wirksame Rechtsidee läßt sich aus ihnen nicht erschließen, an sie ließ sich eben darum die Forterhaltung des einheimischen Rechtes auch nicht anknüpfen, und für das im deutschen Volke selbst lebende Rechtsgefühl verlor der gelehrt gewordene Juristenstand immer mehr das Verständniß. Hatte ferner schon früher die bedenklich weit ausgedehnte Freiheit des einzelnen Hauses den sich kräftiger

[8]) Vergleiche z. B. L. 18. D. de in jus vocando (2, 4, Gajus.) **Plerique putaverunt, nullum de domo sua in jus vocari licere, quia domus tutissimum cuique refugium atque receptaculum sit, eumque qui inde in jus vocaret, vim inferre videri.**

Digitized by Google

geltend machenden Interessen der Gesammtheit und der staatlichen Ordnung mehrfach weichen müssen, so kommt dem allmälig heranwachsenden mechanischen Beamtenstaat vollends alles Gefühl für die Existenz auf sich selber ruhender individueller Rechtssphären, alle Achtung vor dem Rechte und der Ehre der einzelnen Unterthanen als solcher abhanden, sofern solche der eigenen Omnipotenz eine Schranke zu ziehen sich unterfangen will.

Unter solchen Umständen ändert sich zunächst die strafrechtliche Behandlung der den Hausfrieden verletzenden Vergehen. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., welche nach dieser Seite hin allenfalls eine Stütze des älteren Rechtes hätte werden können, erwähnt weder des Hausfriedensbruches überhaupt, noch auch insbesondere der Heimsuchung; sich selbst überlassen griffen somit unsere gelehrten Juristen nach dem römischen crimen vis hinüber, und ordneten allenfalls die violatio securitatis domesticæ diesem als eine Species unter, oder sie sahen in derselben auch wohl nur ein unbenanntes und darum mit einer arbiträren Strafe zu belegendes Vergehen, oder selbst nur ein die Strafbarkeit anderweitiger Delikte erschwerendes Moment. Nur das schottische Recht hat hamesucken als ein eigenes Vergehen sich erhalten; das englische burglary entspricht dem Begriffe der Heimsuchung nicht, da es wesentlich burgi *latrocinium* ist. Das im engeren Sinne so zu nennende *Hausrecht*, d. h. die Befugniß des Hausherrn gegen Verletzungen seiner Häuslichkeit mit eigener Kraft sich zu wahren, kann natürlich von einer Jurisprudenz nicht unverkümmert bleiben, welche die Selbsthülfe überhaupt in allen vom Gesetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen zu einem Vergehen stempelt, und selbst die Nothwehr nur unter der Voraussetzung verstattet, daß der Angegriffene nicht „Zeit und Gelegenheit hat, dem Angriffe durch die Flucht auszuweichen oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln.“ [9]) Endlich der Obrigkeit gegenüber kann von einer Wahrung der Hausehre, möge es sich nun um die Verhaftung des Hausherrn selbst oder gar eines in seinem Hause befindlichen Fremden handeln oder um eine Hausfuchung nach für den Gang der Untersuchung erheblichen Gegenständen, im früheren Umfange um so weniger mehr die Rede sein, je entschiedener der absolute Polizeistaat in die individuellsten Sphären seiner Unterthanen hereinzugreifen sich berechtigt hält. Während in England der Satz, daß eines Mannes Haus seine Burg sei, wenigstens noch im Civilverfahren wirksam und in Strafsachen wenigstens nur dem Beamten, welcher der Friedensbewahrer ist, und dem Constable das Eindringen in die fremde Behausung verstattet ist, geht das französische Recht bereits um ein Erhebliches weiter [10]), und in Deutschland wurde oft genug die Vornahme einer Hausfuchung geradezu in das Belieben der Polizeibehörden, ja selbst ihrer unteren Bediensteten gestellt. Selbst in den neuesten Strafgesetzgebungen [11]) sind nur sehr ungenügende Garantien gegen ungerechtfertigte Verletzungen des Hausfriedens durch die Behörden gegeben. Ausgesprochen wird zwar allenfalls, daß jede Hausfuchung oder Verhaftung vom Gerichte auszugehen habe und einen schriftlichen mit Entscheidungsgründen versehenen Befehl voraussetze; allein für dringende Fälle räumt man daneben doch auch wieder nicht nur der Staatsanwaltschaft, sondern auch der Polizeibehörde und sogar deren untergebenem Personale

[9]) Auf diesen Gipfelpunkt undeutscher Rechtsanschauung erhebt sich z. B. das Bayrische Strafgesetzbuch von 1813, vergleiche zumal art 127—8 und 420, sammt den betr. Anmerkungen. Das preußische Landr. II, 20, §. 525—32, erkennt dagegen das Hausrecht noch ausdrücklich an.

[10]) Vergleiche Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren, I. S. 422, Anm. 11 (1845).

[11]) Vergleiche über sie Plank, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf Grundlage der neueren Strafproceßordnungen seit 1848, S. 225—6 und 283—8 (1857).

Digitized by Google

die gleiche Befugniß ein, und diese an und für sich keineswegs ungerechtfertigte Bestimmung hebt darum den Werth jener Regel ziemlich auf, weil die Begrenzung der als dringend geltenden Fälle zumeist sehr ungenügend gezogen und demnach das Meiste dem individuellen Ermessen oft sehr untergeordneter Bediensteter überlassen ist, weil ferner der Widerstand selbst gegen die unzweifelhaft unberechtigten Maßnahmen von solchen aus übertriebener Fürsorge für die Ehre und Auktorität des öffentlichen Dienstes strengstens untersagt zu sein pflegt (Anders auch in dieser Beziehung in England!). Man stellt ferner als Regel den Satz auf, daß nur gegen übel berüchtigte oder unter Polizeiaufsicht stehende Personen, oder gegen solche, welche der Theilnahme an einem bestimmten Verbrechen dringend verdächtig sind, mit jenen scharfen Maßregeln vorgegangen werden soll; daneben hat aber die Verbindung, in welche man die Vornahme der Hausfuchung mit der Einnahme eines Augenscheins zu bringen sich gewöhnt hat, die Wirkung geäußert, daß man doch wieder selbst einen der That in keiner Weise verdächtigten Dritten jener unterwerfen zu sollen glaubt, wenn dringend wahrscheinlich erscheint, daß zur Entscheidung der Sache dienliche Gegenstände in seinem Besitze sich befinden, er selbst aber diesen Besitz abgeleugnet hat. Höchstens solche Bestimmungen, welche die Formalien der Hausfuchung genauer regeln, z. B. die Vorschrift, daß bei deren Vornahme Urkundspersonen beizuziehen sind, daß dieselbe nicht bei Nacht erfolgen dürfe, und dergleichen geben einige dürftige Gewähr gegen deren Mißbrauch; der Gesichtspunkt des zu wahrenden Hausfriedens tritt aber auch bei derartigen Beschränkungen nur sehr ungenügend hervor, zumal da auch hier wieder die Befugniß des Widerstandes gegen die nicht formell korrekte Amtshandlung nicht zugestanden werden will.

Die Schwierigkeit soll nicht verkannt werden, welche eine zweckmäßige und der Freiheit des Staatsbürgers wie den Interessen der öffentlichen Ordnung gleichmäßig Rücksicht tragende Regelung jener Fragen bietet; indessen dürfte denn doch nicht zu viel gefordert sein, wenn man zum Schutze jener ersteren begehrt, daß in Civil- und Polizeisachen jede Verhaftung im eigenen Hause, sowie jede Vornahme einer Hausfuchung absolut ausgeschlossen bleibe, mit alleiniger Ausnahme der öffentlichen Lokale (Wirthshäuser, Kaffeehäuser ꝛc.), soweit sie als solche in Betracht kommen, — daß ferner in Vergehens- wie Verbrechenssachen gegen unbescholtene Personen nur in Fällen der handhaften That oder kraft eines förmlichen und mit Entscheidungsgründen versehenen Gerichtsbeschlusses jene Maßnahmen zugelassen werden, während gegen Bescholtene immerhin auch der Polizeibehörde einzuschreiten verstattet sein mag, — daß mit dem Vollzuge niemals ein bloßer Subalternbeamter beauftragt werden dürfe, der vollziehende Beamte über die Existenz der legalen Voraussetzungen seiner Amtshandlung in formeller Beziehung sich auszuweisen habe, und gegen formell widerrechtliches Vorgehen desselben die gewaltsame Selbsthülfe unverwehrt sei, während dasselbe zugleich durch ausgiebige Strafen je nach der Schwere des Excesses bedroht werde, — daß endlich gegen die Gefahr einer Verheimlichung von Verbrechern oder zu deren Ueberführung dienlichen Gegenständen durch einen dritten lediglich in einer entsprechenden Erweiterung, beziehungsweise Verschärfung der Gesetzgebung gegen den Begünstiger die nöthige Abhülfe gesucht werde.

K. Maurer.

Digitized by Google

Hausandacht, s. Bekenntnißfreiheit.

Hausgesetze, Hausverträge, s. Autonomie, Fürst und fürstliches Haus.

Hausindustrie.

Die Hausindustrie im Allgemeinen, der Betrieb der wirthschaftlichen Lebensaufgabe am Sitze der Familie und am wohnlichen Orte der Einzelnen überhaupt, ist die umfassendste Erwerbsform; ihr gehören alle Handwerke und die zahllosen Beschäftigungen an, welchen der bei weitem größte Theil der Bewohner der Stadt und großentheils auch des Landes den Unterhalt verdankt. Die Hausindustrie in diesem allgemeinsten Sinn, welcher die Arbeit des Handwerkers und das productive Schaffen der Hausfrau mit Spindel und Nadel in sich schließt, beschäftigt uns hier nicht. Erst indem die Hausindustrie dem Hausgewerbe, im Sinne der Fabrikation mit ihren Merkmalen des uniformen Erzeugens desselben Artikels für den großen Absatz gegenüber dem Arbeiten mit individuellen Mitteln für mannigfaltige individuelle Bedürfnisse, entgegengesetzt wird, gelangt man zur Betrachtung einer eigenthümlichen Wirthschaftsbildung, welche dem Staatswirth besondere Aufgaben stellt. Die eigenthümliche Wirthschaftsbildung, welche uns unter dem Namen Hausindustrie interessirt, besteht darin, daß die Fabrikation (s. die Artikel Fabrikwesen und Gew. und Fabrikation) in die Hausstze der Arbeiter verlegt ist, statt örtlich in einem geschlossenen Fabrikorganismus koncentrirt zu sein. Wir haben diese Hausindustrie da, wo „in Vorstädten, Flecken und Dörfern Tausende von Arbeitern denselben Artikel für Rechnung von Auftraggebern verfertigen, ohne für die Dauer und den Lohn der Arbeit eine Sicherheit zu besitzen, wo der Handarbeiter nicht wie der Fabrikarbeiter ein Rad oder Rädchen in der gesammten Fabrikmaschinerie, sondern ein in tausendfältigen Exemplaren vorhandenes Werkzeug ist, das man nach Zeit und Umständen beschäftigen und auch wieder zur Ruhe setzen kann." (Bodemer, die industrielle Revolution mit besonderer Berücksichtigung der erzgebirgischen Erwerbsverhältnisse 1856.) Die Hausindustrie ist ihrem Wesen nach die Uebergangsstufe zwischen Handwerk und Fabrikation, nach ihrem geschichtlichen Gewordensein ist sie in der That meist der vor der Vollendung stecken gebliebene, gleichsam verdichtete Umschwung vom Handwerk zur geschlossenen Fabrikation, weßhalb sie auch mit den Wehen, die ein solcher Umschwung in der Regel zeitlich aufzeigt, perennirend zu kämpfen pflegt.

Die Hausindustrie als Industrie hat wohl unter gewissen Umständen vortheilhafte Seiten gegenüber der Industrieform der geschlossenen Fabrikation. Die moralischen und gesundheitlichen Nachtheile des enggedrängten abwechslungslosen Zusammenarbeitens der Geschlechter in Fabriklokalen werden vermieden; die weibliche Arbeiterbevölkerung erhält Gelegenheit, der häuslichen neben der industriellen Arbeitsaufgabe gerecht zu werden. Es wäre überhaupt einseitig, die Hausindustrie als Industrieform ganz allgemein für nachtheilig und verwerflich zu erklären, da es wohl Fälle gibt, in welchen der Vortheil industriemäßigen Betriebs ohne die Bedingung fabrikmäßiger Geschlossenheit des Erzeugungsorganismus erreicht werden kann. Allein selten genug sind diese Fälle. Und als Regel wird behauptet werden müssen, daß die Hausindustrie als eine meist unorganische Vermischung von Hausgewerbe und geschlossener Fabrikation mehr die Nachtheile als die Vortheile beider Arbeitsformen in sich entwickelt und schwer auszurottende, chronische Wirthschafts-

Digitized by Google

krankheiten erzeugt. Mit der Einführung von Hausindustrieen, was Gesetzgeber und Philanthropen zur Heilung agrarischer Mißstände so oft anwenden zu müssen geglaubt haben, ist daher besonders vorsichtig zu verfahren; es trifft sich dabei nur zu leicht, daß man Teufel mit Beelzebub austreibt.

Die Vermischung des Hausgewerbes und der Fabrikation in der Hausindustrie tritt charakteristisch in allen jenen Schattenseiten hervor, deren man von jeher und in allen Ländern den hausindustriellen Betrieb angeklagt hat. Man hat geklagt über die Ungleichheit der hausindustriellen Waare und über die unzuverlässige Ausführung der Bestellung; in Amerika heißt die ungleiche Waare „sächsische" (erzgebirgische) Waare! Diese Eigenschaft der hausindustriellen Produkte folgt aus der Vermischung von Hausgewerbe und Fabrikation; die Hausindustrie bearbeitet wohl wie die Fabrik hundertfältig denselben Artikel für die Zwecke des Exportes, aber sie streift den hausgewerblichen Charakter nicht ab, sie arbeitet individuell, „inegal." Fehlt es doch an allen Triebkräften, welche in der Fabrik die Gleichmäßigkeit der Waare erzielen. Es fehlt an dem Interesse des Einen dem auswärtigen Abnehmer ausschließlich verantwortlichen Fabrikanten, welcher persönlich an dem Rufe der Waare des Industriebezirkes betheiligt ist; denn an der Stelle eines oder einiger wenigen Fabrikanten und Großhändler tritt eine Menge unproduktiver, an dem dauernden Rufe des Fabrikats weniger als an dem augenblicklichen Gewinn interessirter Mittelspersonen (Faktoren, Zwischenhändler, Bankiers, Vorschußgeber) auf. Die Intelligenz und die verbesserte Technik, welche das Kapital gleichmäßig jedem Triebrädchen des geschlossenen Fabrikorganismus und daher dem ganzem Erzeugnisse des letzteren mitzutheilen vermag, können nicht ebenso in der Hausindustrie wirken, oder, wie Bodemer vergleichend sagt: „der Fabrikarbeiter ist ein Rädchen in einem Gesammtorganismus, die Hausindustrie aber ist ein in tausendfältigen Exemplaren vorhandenes Werkzeug." Die Waare kann also nicht gleich und daher auch nicht mit gleich geringem Kraftaufwand ebenso gut als in der Fabrik erstellt werden. Doch aber soll sie gleich, gleich gut und gleich wohlfeil erarbeitet sein, da sie auf den großen Absatz berechnet mit derjenigen Waare den Wettwerb halten muß, welche mit den Mitteln vollendeter Technik und Kapitalkoncentration in der Fabrik erzeugt ist. Hier beginnt nun ein fortschreitendes wirthschaftliches Versinken der Hausindustrie. Die geringere Qualität ihres Erzeugnisses will von den Absatzunternehmern durch Herabdrückung des Lohnes auf das Hungermaß aufgewogen werden. Dieser Lohndruck ist wirklich als chronisches Uebel der Hausindustrie bekannt. Als ein eben solches Uebel ist aber die steigende Verschlechterung der Waare bekannt, wodurch sich mit bekannter Virtuosität der hausindustrielle Handarbeiter am Unternehmer rächt; er kann dies um so besser, da er im Haus ohne jene einheitliche Leitung und Aufsicht arbeitet, welche im Fabrikbetrieb herrscht. Der Unternehmer aber, Faktor, Vorschußgeber, Kommissionär ist nicht der Großfabrikant und Großhändler, welchem an dem Rufe seiner Person und seiner Waare im Inland und im Ausland liegt. So fällt das hausindustrielle Arbeitervolk einer Klasse von Abnehmern anheim, welche so viel und so schnell als möglich an der Industriebevölkerung abzuzapfen sucht und sich dann zurückzieht. Hiedurch ergiebt sich ein dreifacher Mißstand: erstens wird der Unternehmungsgewinnst nicht für die Hausindustrie kapitalisirt, er strömt ihr nicht wieder zu, giebt ihr nicht allmählig die Hilfsmittel vermehrten Kapitals und vermehrter Intelligenz; zweitens: trotz der bereits erfolgten Herabsetzung der Löhne wird die Waare durch Zuschlag der vielen unproduktiven Wuchervermittlung auf dem ausländischen Markte dennoch so hoch ausgeboten als die bessere Fabrikationswaare, eine neue Lohnherabsetzung als die nothwendige Folge ausfau-

Digitized by Google

genden Zwischenhandels wird nothwendig; drittens: die leiseste gute Konjunktur führt zur Ueberproduktion, einem bekannten Charakterzug der Hausindustrie, und aus der Ueberproduktion quillt neues Elend; denn bei der Vielzahl kleiner Unternehmer bestellt jeder dieser letzteren so viel als hätte er allein die ganze Nachfrage zu befriedigen, während der Großhändler das Maß der Konjunktur erforscht und der Großfabrikant darnach den Gang seiner Fabrikation, die Umlaufsgeschwindigkeit des Schwungrades in der Fabrikationsbewegung genau zu regulieren vermag und Extravaganzen mit größerer Besonnenheit vermeidet. Beim Anzug einer solch leidlich günstigen Konjunktur wird allerdings von den Faktoren oder Kleinverlegern nicht höherer Lohn geboten, aber die letzteren lassen sich eher die sofort von den Arbeitern mit bewundernswerthem Scharfsinn vollzogene Qualitätsfälschung gefallen; denn man hofft schnell abzusetzen, und am dauernden Ruf liegt Nichts, wenn nur der einmalige Gewinn gemacht wird. Während die Ueberproduktion den Keim gesteigerter Noth in sich trägt, wird von der Arbeiterfamilie ein Wechsel auf die Zukunft gezogen; während vom zeitweiligen Ueberverdienst auf kurze Zeit vergnüglich gelebt wird, wird die Familie vermehrt. Die leichtsinnige Vermehrung ist bekanntlich ein Hauptübel in den Zuständen der hausindustriellen Bevölkerung. Der Zusammenhang dieser Erscheinung mit dem ganzen Wirthschaftssystem ist natürlich. Der Konjunkturwechsel des großwirthschaftlichen Systems fällt hier mit allen seinen Gefahren unmittelbar auf die Arbeiterhäuslichkeit, nicht auf das große Kapital, welches dieselben mit seinen größeren Mitteln und mit seiner größeren Vorsicht für die Arbeit auszugleichen vermag. Die Gunst der Konjunkturen fällt dem Kleinverleger zu, der Arbeiter kann sie nicht kapitalisiren, und hätte er auch Ueberschüsse, so hindert wieder der Individualismus der Betriebsweise das genossenschaftliche Zusammenstehen zum Sparen, zur Sorge für Weib, Kinder und Alter. Vorsicht in Schließung der Ehe und dauernde Sorge für die Familie finden weder moralische noch materielle Nahrung.

So bewegt sich das ganze System in einem fortschreitend vernichtenden Cirkel. Seine Schäden quellen alle aus unorganischer Vermischung der zwei Wirthschaftsformen: Hausgewerbe und geschlossene Fabrikation. Ohne die Mittel der letzteren trägt die Hausindustrie doch ihre excentrischen Konjunkturen, deren Gefahr in ihr nicht auf einen von großem Kapital getragenen Fabrikationskörper, sondern einzeln auf die parcellirte Arbeitskraft fällt, deren Nutzen aber einem nicht dem Fortbau der Hausindustrie dienenden Zwischenkapitale zufällt. Ganz anders beim Hausgewerbe; dieses dient mit individuellen Mitteln einem individuellen stetigen Bedürfnißkreise, die Einheit der Arbeit, der Unternehmung und des Kapitals in sich bewahrend. Die Hausindustrie erhält sich leidlich, wenn gute Ernten mit erträglichem Absatz zusammenfallen; bleiben aber erstere aus oder fehlt der letztere, so kommt die chronische Noth immer wieder zum Ausbruch, so zeigt sich, daß das ganze System nicht das durchschnittliche Maß des nothwendigen Lebensunterhaltes im Arbeitslohne zu gewähren vermag. Der periodische Hilferuf in den öffentlichen Blättern erhebt sich, die Philanthropie springt bei mit Geld-, Brod- und Kleidergaben, mit dem Erlös von Armenbazars und Armenlotterieen, mit Staatsunterstützungen und öffentlichen Bauten. Sind dies aber die Wege ernster Hilfe, die Wege, welche dem tieferblickenden Staatswirth genügen können?

Diese Frage führt auf die Mittel, die chronischen Leiden eines entwickelten Hausindustriesystems zu heilen. Die erste Lehre für den Staat ist nun sicherlich die: die Hausindustrie in dem besprochenen Sinne nicht zu fördern. Für diese Maxime hat Bodemer die völlig zutreffende agrarpolitische Analogie angeführt, es

Digitized by Google

sei anerkannt zweckmäßig, daß der Staat, da wo Gartenwirthschaft naturwüchsig sei, die Bodenparzellirung nicht störe, daß aber da, wo die gemeine für den großen allgemeinen Verbrauch arbeitende Landwirthschaft angezeigt sei, der große Bodenbetrieb als das Nützlichste begünstigt, und daß Bodenzersplitterung da, wo nur Korn, Heu und Kartoffel zu bauen, nicht befördert werde. Ganz so ist das Hausgewerbe, wo es mit individueller Einheit der Arbeit der Intelligenz und des Kapitals individuellen Bedürfnissen dient, wünschenswerth und politisch vortheilhaft; es ermöglicht eine Menge selbstständiger bürgerlicher Existenzen. Wo aber für den großen Absatz durch Massenerzeugung gearbeitet werden soll, ist es gewiß im Durchschnitt das weit Vorzüglichere, dies im geschlossenen Fabrikationsbetrieb zu vollziehen, in welchem das große Kapital und die Intelligenz die erfolgreichsten Mittel beschaffen und die Konjunkturen für die Arbeiter ausgleichen. Die Beförderung der Hausindustrie gleicht im Allgemeinen der Beförderung der parcellirten Kartoffelwirthschaft in einer Gegend, wo nur die landwirthschaftliche Massenproduktion angezeigt ist. Indessen muß bemerkt werden, daß die Hausindustrie da, wo sie bisher in der schlimmsten Gestalt aufgetreten ist, selten eine originale Erscheinung, sondern meist die Folge eines nicht zur Vollendung gekommenen Umschwunges von handwerklicher zu industrieller Betriebsweise gewesen ist. Eine alte Gewerbswirthschaft vermochte sich in der Regel nur halb zur modernen Fabrikwirthschaft zu erheben. Dies gilt vom sächsischen Erzgebirge, und gilt von den Webern von Smithfield, von den Seidewebern, Buntwebern, Posamentirern und Strumpfwirkern Englands und Frankreichs, welche Länder den periodischen Nothstand hausindustrieller Bevölkerungen ebenfalls und aus nahe liegenden Gründen in denselben Erwerbszweigen durchgemacht haben. Die Regierungsaufgabe tritt also an der Hausindustrie gewöhnlich eine alte Erbschaft an, sie findet Zustände vor, deren Entwicklung von länger datirt. Es handelt sich daher nicht sowohl darum, die betreffenden Zustände sich nicht bilden zu lassen, als darum, die schon vorhandenen zu verbessern. Welche Mittel sind für letzteren Zweck anzuwenden?

Da in der Regel der Nothstand der Hausindustrie nach schlechten Ernten und bei stockendem Absatz zu Tage tritt, so pflegt als nächste Hilfe die Sendung von Lebensbedürfnissen oder die Veranstaltung künstlichen Absatzes Seitens des Staates und der Menschenfreunde gebraucht zu werden. Dieses nächste Mittel der Hilfe kann ein Gebot des Augenblickes sein, durchgreifende Hilfe aber schafft es nicht nur nicht, sondern es entartet bei fortdauernder Anwendung die Zustände noch weiter, da die Bettelzubuße einen weiteren Lohndruck gestattet und die Bevölkerung schamlos an die Bettelhilfe sich gewöhnt und dieselbe selbst in Augenblicken, da sie es nicht bedarf, in Anspruch nimmt (vergl. Bodemer a. a. O.). Die gründliche Heilung kann offenbar, wenn man es kurz bezeichnen soll, nirgends anders liegen, als in der Verbesserung des Produktionssystemes, darin, daß man die auf der Uebergangsstufe vom Handwerk zur ausgebildeten Fabrikation verdichteten Zustände flüssig macht und der Stufe und den Mitteln der Fabrikation zuführt, wofern das betreffende Gewerbe überhaupt auf diese Höhe sich erheben läßt. In diesem Sinne wird es das erfolgreichste Mittel sein, große geschlossene mit allen Mitteln des Kapitales und der Intelligenz arbeitende Fabriken unter die betreffenden Bevölkerungen zu verpflanzen, welche den Ruf der Hausindustrieartikel im Auslande wiederherstellen, einen Theil der Arbeiterbevölkerung direkt an sich ziehen, in die technisch vortheilhaftere geschlossene Fabrikation einfügen, die Arbeitskraft, das Arbeitsgeschick und die Arbeitszuverlässigkeit der Bevölkerung verbessern. Allerdings wird sich nicht mit Einem Male die ganze Parcellirung der Industrie beseitigen

Digitized by Google

lassen. Aber an den Kern und an die Muster vollendeten Großbetriebs läßt sich nächstdem ein System verbesserter Faktorei anschließen; durch strengere Ueberwachung der Arbeit und durch bessere Bezahlung unter Hinwegräumung des aussaugenden überflüssig großen Zwischenhandelssystems läßt sich eine bessere und verläßlichere Waarenqualität erzielen. Auf diesem Wege kann in und außer der Fabrik eine nachhaltige gesicherte Industrie hergestellt werden. Sind die neuen Mittelpunkte gewonnen, so kommen mit dem großen Unternehmungsgeist, welcher erfahrungsgemäß die hausindustriellen Bevölkerungen sonst gerne umgeht, Kapital, Intelligenz, vollendete Technik, Vervielfältigung der Industrieproduktion, namentlich bei Ausstattung mit den erforderlichen Kommunikationsmitteln. Die unorganische Vermischung von Hausgewerbe und Fabrikation in der Hausindustrie polarisirt sich allmälig in individuelles Hausgewerbe und in ausgebildete Fabrikation, wobei ein Zweig den anderen entwickelt und dauernd gesunde Erwerbsverhältnisse wiederkehren.

Der Anfang zu diesem Umgestaltungsproceß ist nun allerdings schwer. Der Staat selbst kann nicht direkt Fabriken errichten. Dagegen kann der Privatunternehmungsgeist, wenn die Niedrigkeit der Löhne ihn nicht anzieht, durch positive zeitweilige Subventionen unterstützt, mit allen Mitteln der Auszeichnung aufgemuntert werden. Zugleich mit Gründung größerer Etablissements muß das Faktoreiwesen in Großhändlershände gebracht, Firmen gewonnen werden, welche unter Beseitigung des wucherischen Zwischenhandels und bei umfassender Beschäftigung der Hausindustrie mit geringem Aufwand die Anfertigung der Waare überwachen, gute Arbeit besser bezahlen lassen, die Pfuscherfaktorei an den Pranger stellen und sie endlich zwingen, ihrem System sich anzuschließen. Hand in Hand mit diesem Regenerationswerk wird allerdings auch die gewerbliche Polizeigesetzgebung eingreifen: z. B. durch strenge und summarische Bestrafung der Material- und Qualitätsfälschung, durch Festsetzung von Kündigungsfristen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. Moralisch sehr wirksam ist in England und Frankreich der Einfluß der Arbeiterkorporationen gewesen, welche in strenger Zucht die Arbeitsverschlechterung unter sich verpönt haben. Die französischen Seideweber hungern lieber, als daß sie sich durch Waarenverschlechterung helfen und diese moralische Selbstdisciplin hat ihre Hausindustrie nicht in erzgebirgische Zustände versinken lassen. (Reybaud's Bericht an die Akademie über die Lage der Seidearbeiter in den verschiedenen Staaten, Journal des Economistes 1858.

So lange der Umbildungsproceß im Gange ist, mag man sehr vorsichtig in der nebenhergehenden Armenpflege sein. Die Unterstützung soll nur gegen strenge Arbeit, nicht als Almosen, gereicht werden. Im letzteren Falle verharrt die Bevölkerung in ihrer Indolenz, wie es denn vorgekommen ist, daß, während die erzgebirgischen Klöppeljungfern am Hungertuch nagten und von Almosen sich nothdürftig nährten, aus Böhmen die Mägde zur Verrichtung der häuslichen Arbeit verschrieben werden mußten. Große Vorsicht ist zu empfehlen gegen das Hilfsmittel der Einführung neuer Industriezweige. Wo immer möglich, soll die Erhebung innerhalb der alten Gewerbe versucht werden, da mit der Verlassung der alten Arbeitsgeschicklichkeit ein sehr großes Kapital aufgegeben wird; mit der Erhebung innerhalb der alten Gewerbe aber wird eine organische Anfügung neuer verwandter Industriezweige in der Regel von selbst vor sich gehen. Wenn jene Erhebung aber wirklich nicht stattfinden kann, so mag das Neue versucht werden. Für noch wichtiger aber halten wir, daß in diesem Falle durch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ein freier Abfluß der Bevölkerung möglich sei und daß die letztere nicht durch verkehrte Armenpflege und Philanthropie auf dem Hungerplatze festgehalten

Digitized by Google

werde. Bedenklich ist das Mittel der staatlich beförderten Auswanderung, welche die besten Arbeitskräfte wegzieht, während die künstliche Lücke mit schlechteren Elementen schnell wieder überwachsen wird. Die gesetzliche Ehebeschränkung möchte nicht einmal gegenüber hausindustriellen Kalamitäten zu empfehlen sein; sie bewirkt unter Voraussetzung solcher Zustände mit Sicherheit eine große Vermehrung der unehelichen Geburtsziffer und das Uebel wird ärger. Die Rückkehr glücklicher Familienzustände kann nur mit der Verbesserung eines grundverdorbenen Produktionssystemes erfolgen; erst dann, wenn Ueberschüsse wieder möglich sind, wird auch der Sinn für's Sparen, der Drang nach Wohlhabenheit, nach Sicherung der Familie an Stelle eines schrankenlosen wilden Vermehrungsdranges wieder einkehren, erst dann wird auch die Schulbildung, welche z. B. im sächs. Erzgebirge trotz der besten Lehrer wenig Erfolge hatte, auf die ökonomischen Zustände kräftig zurückwirken, werden die Anstalten für gegenseitige Hilfe Boden gewinnen. Schäffle.

Hausirhandel, s. Gewerbe.

Haussteuer, s. Grund- und Haussteuer.

Heer.

I. Geschichte.
1) Einleitung.
2) Die Landsknechte.
3) Der 30jährige Krieg.
4) Die stehenden Heere.
5) Allgemeine Wehrpflicht.

II. Beziehung zum Staate.
1) Truppenbeschaffung.
2) Stärke des Heeres.
3) Kostenpunkt.
4) Soldatenkolonieen
5) Politische Stellung des Heeres.

III. Organisation
1) Allgemeines.
2) Taktische Organisation — Waffengattungen.
3) Administrative Organisation.
4) Dienstliche Organisation.

IV. Das Heer als Mittel der Kriegführung.
1) Die operirende Armee.
2) Die Heeresleitung und Heeresverwaltung.

I. Geschichte.

1) So alt wie die Gründung des Staates ist die Pflicht seiner Mitglieder zur Erhaltung seines Bestandes, zur Abwehr feindlicher Angriffe. Die Wehrverfassung eines Staates erhält aber ihr Gepräge, ist der treue Spiegel von dem innersten Leben, den bürgerlichen und staatlichen Zuständen des Volkes. Keine andere Thatsache des staatlichen Lebens läßt mit mehr Zuverlässigkeit auf Charakter und Denkart, auf die Stufe sittlicher, politischer und socialer Bildung, auf den Gang der äußern und innern Schicksale einer Nation zurückschließen. So ist denn die Geschichte des Kriegswesens aufs Innigste verflochten mit der Geschichte der Nationen; in beiden gewahrt man dasselbe leitende Gesetz, die nämliche waltende Ordnung.

Die Richtigkeit dieses Satzes bestätigen die Geschichten der Großreiche und Theokratien Asiens, der griechischen Staatenrepublik, des römischen Weltreiches, wie auch die Entwicklung des heutigen Europas, mit welchem allein wir uns im Nachfolgenden zu beschäftigen haben.

Dem patriarchalischen Verhältnisse der Könige zum Volke in den früheren Jahrhunderten und dem allmäligen aber regelmäßigen Fortschritte von diesem zur

Digitized by Google

Herrschaft der Aristokratie des Mittelalters entsprechen die Stellung dieser Könige als Heerführer des zum Waffendienste verpflichteten allgemeinen Heerbannes und der sich nach und nach vollziehende Uebergang desselben zu der vielköpfigen, schwer zu leitenden Maschine der Lehensheere.

Und wie nach dem Verfall des Ritterthums die Fürstengewalt der neueren Zeit im engen Bündniß mit den mittleren und unteren Volksklassen die gemeinschädliche Macht des weltlichen und geistlichen Adels siegend bekämpfte, so erlag die überlebte feudale Reiterwaffe den von den Landesfürsten aus Bürgern und Bauern geworbenen Landsknechten.

Wie endlich nach Bezwingung des gemeinsamen Gegners, des Feudalwesens, alsbald der Streit zwischen den bisherigen Verbündeten, der unbeschränkten Fürstengewalt und dem Mittelstande, den unteren Ständen, mit aller Leidenschaft und Zähigkeit eines Principienkampfes in helle Flammen ausbricht, so kann man in der Geschichte des Kriegswesens beobachten, wie sich aus den Söldnerheeren allmälig die Nationalheere entwickeln, und wie diese wieder mit Einführung der Konstription eine Annäherung an die allgemeine Volksbewaffnung vollziehen.

Im 14. Jahrhundert beginnt der *Verfall des Lehenswesens* mit der wachsenden Selbstständigkeit der einzelnen Fürstengeschlechter, welchen bisher die festen Städte und Adelsschlösser ein Hinderniß gewesen, mit der längern Dauer der Kriegszüge in den Kämpfen um die Hausmacht, mit der Zunahme der Habgier und Unlust am Waffendienste von Seite des Lehensadels, endlich mit der Erfindung des Schießpulvers. Aber nicht diese Ursachen allein, noch eine Menge anderer mehr oder minder versteckter wirkten mit, die Ritterschaft von dem Kriegsschauplatze zu vertreiben. Auch die erneuerte Kenntniß der Geschichte der alten Welt und ihres Kriegswesens, die Entdeckung von Amerika und die Vermehrung des Metallgeldes, das Bedürfniß der Zeitgenossen, welche Landfrieden und öffentliche Sicherheit begehrten, die Fortschritte der Mechanik u. s. w. drängten zur Anwerbung von Söldnerheeren.

2) Es ist hier nöthig, die Entwicklung des Kriegswesens in den einzelnen Staaten zu verfolgen, um eine richtige Anschauung vom Verlaufe des großen Ganzen zu gewinnen. Speciell für das *deutsche* Kriegswesen gab Kaiser Maximilian I. die Entscheidung durch regelmäßige Organisation der Landsknechte, welche von um so eingreifenderer und nachhaltigerer Wirksamkeit sein mußte, als gerade damals in Folge der ruhmreichen Kämpfe der Flamländer mit Frankreich (1302—1304), der Schweizer mit Oesterreich (1315, 1386 und 1388), mit Frankreich (1444) und mit Burgund (1476—1477), dann Angesichts der Hussitenkriege (1419—1436) das Fußvolk höhere Bedeutung gewonnen hatte. Begünstiget wurde diese neue Einrichtung überdies durch das schon kräftig entwickelte, wenn gleich bisher selten aus seinem Dunkel hervorgetretene Kriegswesen der inzwischen emporgeblühten mächtigen Städte, und durch den Umstand, daß nicht lange vorher der Untergang des byzantinischen Reiches dem bestürzten Abendlande ein warnendes Beispiel von der Kraft eines durch einen einzigen Willen in Bewegung gesetzten, einigen Volkes, eines geordneten Heerwesens, eines geregelten Fußvolkes — der Janitscharen — vor die staunenden Augen gebracht hatte.

Verlassen von dem Adel und der eigenwilligen, verdrossenen Ritterschaft seiner Erbstaaten, nicht unterstützt von den Unterthanen seiner Gemahlin, Maria von Burgund, scheu und zu arm, um die theuern Schweizer — die Rebellen gegen Habsburgs Oberherrlichkeit — anzuwerben, brachte Maximilian I. rüstiges Land- und Stadtvolk aus Vorderösterreich, Schwaben, Tyrol und dem Erzherzogthum

Digitized by Google

zusammen. Landsknechte — nicht Lanzknechte — nannte er diese mannichfach bewaffneten, buntgekleideten Haufen, denn es war Volk aus seinem Lande, nicht von den Ständen oder nach Lehenspflicht der Vasallen gestellt, — kräftige Leute, namentlich Handwerksgesellen, aus den Städten von verhältnißmäßiger Wohlhabenheit (denn sie mußten ihre Ausrüstung selbst beschaffen, auch ein Stück Geld mitbringen), welche ihres bisherigen abenteuerlosen und friedlichen Lebens müde, durch den hohen Sold und die Aussicht auf reiche Beute unter das rothe burgundische Banner gelockt wurden. In den Kämpfen gegen die Valois und in Ungarn verlieh Max I. dieser tapfern aber verwilderten Ueberfülle deutscher Kriegsgesellen Zucht, Ordnung, taktische Uebung und gesetzlichen Zusammenhang, wies ihnen ihre Stellung im Gefecht und den Gebrauch der Waffen, und bildete so die Landsknechthaufen, welche bald zu Entscheidern aller Kriege in Mittel- und Nord-Europa wurden, ja die Geschicke der Staaten auf Jahrhunderte bedingten.

Frankreich sah sich, bei der eingestandenen Unfähigkeit seiner Bürger und Bauern (vilains) zum Waffendienste, genöthigt die Unlust und Unbrauchbarkeit seiner großer Lehensträger zum Kriege durch andere Heereseinrichtungen zu ersetzen. Schon 1445 hatte Karl VII. 15 Ordonnanzkompagnieen (Francs-archers) als ständig besoldete Rittermiliz der hommes d'armes, errichtet, welchen Ludwig XI. das nöthige Fußvolk, soweit die Gascogne und Picardie hiefür nicht ausreichten, durch Anwerbung von Schweizern, seinen gefährlichen Gegnern am Tage bei St. Jakob, beifügte, wie denn schon Karl VIII 1495 mit einem ansehnlichen Heere von 6000 Schweizern durch Ober- und Mittel-Italien nach Neapel zog.

Diese Ordonnanzkompagnieen gaben in ihrer Organisation und Bewaffnung das Muster für die neue bürgerliche Reiterei, welche — eine Art reitender Landsknechte — im 16. Jahrhundert den unzweckmäßig bewaffneten, berittenen Adelszuzug vollends vom Kriegsschauplatz verdrängte. Als „reitres" finden wir sie an der Seite der „lansquenets" in den Hugenottenkriegen Frankreichs, wo sie sich bis zu Ende des 30jährigen Krieges erhalten. Karl der Kühne von Burgund hatte die Ordonnanzkompagnieen in seinem Lande nachgeahmt, war aber mit ihnen den Schweizern bei Nancy erlegen, der letzte durch seine Macht gefährliche Lehensvasall der Krone Frankreichs.

In Italien, wo seither die Condottieri, mit ihren aus allen Ländern zusammengewürfelten Haufen beutegieriger abenteuernder meist adeliger Reiter, die ganze Kriegsführung an sich gerissen, und den waffenscheuen Kommunen der Lombardei und Toskana's für möglichst hohen Lohn möglichst geringe Dienste, oft nur zum Possenspiel, verdingt hatten, versuchte Franz Sforza um 1450 nach dem Muster der schweizerischen italienische Landsknechte aufzurichten, welche zwar Bewaffnung und Fechtweise der ersteren annahmen, sie jedoch wie auch die Deutschen an Kriegstüchtigkeit niemals zu erreichen vermochten. Noch 1525 meinte einer ihrer Anführer, der Marchese von Saluzzo, als Georg Frundsberg, der „liebe Vater der Landsknechte" mit seinen Deutschen nach Italien hinabstieg: einem solchen Kriegsvolk könne man nicht anders beikommen, als indem man es ihm so schwer als möglich mache, Lebensmittel zu finden.

In Spanien errichtete zuerst Gonsalvo von Cordova — der große Kapitain genannt — während der Kämpfe mit den Mauern in Granada, am Ende des 15. Jahrhunderts geworbene spanische Fußregimenter, aus welchen er, Pascara und Navarro in den darauffolgenden neapolitanischen Kriegen gegen die Franzosen, unter sorglicher Beachtung der Fortschritte im Geschütz- und Kriegsbauwesen, jenes gewaltige Kriegsheer heranbildeten, mit dem nachher Karl V. der Welt zu gebieten

Digitized by Google

gedachte, und das sich bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts seinen Ruhm zu bewahren wußte. Der verständige spanische Charakter machte sich geltend selbst in den Vagabunden, aus welchen anfänglich dieses Heer zusammengesetzt war. Der Korpsgeist, welcher durch die sich schnell findenden Kameradschaften hervorgerufen und bewahrt wurde, die Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit strengster Disciplin, die jeder Einzelne mitbrachte, die Mäßigkeit, Ausdauer in Strapatzen und Waffengewandtheit, welche Allen eigen waren, endlich das verständige System der Kommandoführung und reicher Geldbelohnungen für ausgezeichnete Waffenthaten, das im spanischen Heere bestand, machte dasselbe bald zum Muster aller übrigen.

Bei den Schweizern trat dagegen die unersättlichste Geldgier immer schneidender hervor, so daß sie sich endlich in der schärfsten Bedeutung des Wortes dem Meistbietenden verhandelten und die Sorge um das Wohl des Vaterlandes, ja selbst die Ruhmgier ganz und gar dem einzigen Triebe wichen, mit Schätzen beladen aus dem Kriege heimzukehren. Bei den deutschen Landsknechten erhielt sich länger ein ehrenhafter Sinn; aber die dem deutschen Volke innewohnende phantastische Sucht nach Abenteuern und die Gleichgültigkeit, mit welcher es von jeher die eigene Haut für fremde Interessen zu Markte trug, trieben auch sie nach und nach in ausländische Kriegsdienste, und so sehen wir schließlich deutsche und niederländische Knechte, namentlich aus Schwaben und Geldern, an der Seite der Schweizer in aller Herrn Ländern Solddienste nehmen, und heute *für*, morgen *gegen* eine und dieselbe Sache Gesundheit und Leben einsetzen, wie es eben — die Steigerung der Preise mit sich brachte. —

Es war ein eigenthümliches Institut, diese *Landsknechte*, deren Anfang zugleich das Ende des Ritterthums bezeichnet. In ihrem ersten Entstehen, in dem Aufrufe an Land- und Stadtvolk zu freiwilligen Kriegsdiensten, meint man ein Zurückgehen zur ursprünglichen, naturgemäßen und volksthümlichen Wehrverfassung wahrzunehmen, aber bald erkennt man, daß sich die neue Schöpfung hievon immer weiter entfernt, und zuletzt noch wenigere volksthümliche und namentlich nationale Elemente in sich faßt, als selbst die morsche, abgestorbene Lehensverfassung. Am Ende blieb eben Nichts als eine wüste Masse gesinnungsloser, beutegieriger und rauflustiger Gesellen, die sich mit Wehr und Waffen, mit Blut und Leben dem Kriegsherrn, der sie gekauft, zu eigen gaben, mindestens auf so lange als er die Bestimmungen des Artikelbriefes gegen sie erfüllte.

Dieser Artikelbrief ist denn auch das Einzige, was dem schmählichen Menschenhandel Anfangs noch einen etwas sittlichen Charakter verleiht, und Zeugniß von dem Vorhandensein einer persönlichen Ueberzeugung bei dieser Zunft von handwerksmäßigen Kriegsleuten giebt. Er enthielt, außer den Werbbedingungen, die Disciplinar- und Rechtsverordnungen, welchen sich die Landsknechte für die Dauer der Kriegsdienste unterwarfen; er war eine Art Geschäfts-Kontrakt, der die beiderseitigen Rechte und Pflichten genau feststellte, den einerseits Unterschrift und Wappen, anderseits ein Eid besiegelten, und wurde vornehmlich für die Zeiten der Kirchenspaltung von höchster Wichtigkeit, insoferne sich die Knechte nur mit gewissen Vorbehalten — etwa nicht gegen die protestirenden Reichsstände zu fechten — anwerben ließen. Später freilich verlor auch der Artikelbrief seinen Werth, als, namentlich in den traurigen Zeiten des 30jährigen Krieges, Neuwerbungen immer seltener und Desertionen zum Feind immer häufiger wurden, als ferner die Landsknechte am zahlreichsten jenem Regimente zuliefen, wo die lockerste Disciplin gehalten und das Beutemachen am ungehindertsten gestattet war, als es end-

Digitized by Google

lich Sitte wurde, daß ein Feldoberster, der sich, mit Grund oder Ungrund, von seinem Kriegsherrn zurückgesetzt oder verletzt glaubte, sein ganzes Regiment heute zu dem Gegner hinüberführte (selbstverständlich gegen gute Bezahlung), den er gestern noch bekämpft hatte.

Alle Künste, Poeten und Maler, Bildhauer und Musiker, haben gewetteifert, mit ihren glänzendsten Farben und heitersten Weisen das kecke und lustige Leben dieser Soldatenrepubliken zu verherrlichen. Möglich, daß sich dort und da ritterliche Naturen gefunden, daß einzelne Züge uneigennützigen Heldensinns grell von dem tiefen Dunkel ihrer Umgebung abstechen, daß ein frischer Hauch humoristischer Lebensweisheit dieses lockere, wagelustige, übermüthige Volk durchdrang und selbst vergeistigte; Thatsache bleibt aber, daß Gewinnsucht und Gesinnungslosigkeit, Raublust und Gewaltthat, Aberglauben und Lüderlichkeit die Landsknechte zu einer allgemeinen Landplage stempelten, daß ihr Bestehen die nachtheiligsten Einflüsse auf die Sittlichkeit und bürgerliche Freiheit, Wohlhabenheit und Steuerkraft der Staaten ausübte, daß endlich die leichte Art Kriegsvolk aufzubringen die Gleichgültigkeit der Fürsten für Menschenleben, wenn es sich um Befriedigung ihrer Eitelkeit und Eroberungslust handelte, mächtig steigerte. —

In dieser Epoche begegnet man noch vereinzelten Versuchen, das Volk als solches zur Leistung von Kriegsdiensten herbeizuziehen, welche jedoch größtentheils an verschiedenen Verhältnissen scheitern. In Frankreich hatte es schon 1535 Franz I. unternommen, in seinen Legionen ein Nationalheer zu bilden; ihn bestimmten zu diesem Entschlusse theils die Unverlässigkeit der von ihm nicht regelmäßig bezahlten Schweizertruppen, theils das um diese Zeit mit erneuerter Strenge ergangene Verbot, durch welches Karl V. seinem Nebenbuhler den Zuzug deutscher Landsknechte wehrte. Aber nur aus der Normandie, Picardie und Champagne brachte Franz einige schwache Haufen zusammen, und schon nach 25 Jahren ward diese Einrichtung wieder vergessen und für alle Zeiten fallen gelassen.

In Deutschland hingegen war es vornehmlich der Widerwille der Fürsten, dem Bauernstande — dessen gewaltige Wehrkraft der Bauernkrieg von 1525 so schrecklich an den Tag gelegt hatte — die Waffen in die Hand zu geben, woran diese Versuche scheiterten. Sachsen namentlich, der damals bedeutendste Staat Nord- und Mitteldeutschlands, hielt eine beinahe ausschlüßlich vom Auslande geworbene Kriegsmacht, seltsam vermischt mit den Ueberresten mittelalterlicher Lehensheerverfassung. Brandenburg, Pommern und die Welfischen Lande ergänzten mindestens ihre Fähnlein durch Werbung von Eingebornen ihrer Gebiete, während die Landesherren von Hessen-Kassel, Baden und der Pfalz schon damals Bürger und Bauern zur Vertheidigung des Landes aufriefen. In Bayern jedoch allein gelang es dem strengen und zugleich staatsklugen Herzog Maximilian I. seinem Volke kriegerischen Sinn und militärische Tüchtigkeit anzuerziehen. In seinen „Landfahnen" und der „Landreiterei" schuf er sich einen nationalen Heerkern, welchen er beim Ausbruch des Krieges durch Anwerbung von In- und Ausländern rasch zu einer „Armada" von 60,000 Mann in 22 Fuß- und 18 Reiter-Regimentern umzuwandeln vermochte.

Auch in Oesterreich wurden unter Rudolf II. durchgreifende Reformen des erschlafften Heerwesens vorgenommen, und die bereits verknöcherten Formen des Kriegsstaates weiland Kaiser Maximilians I. erhielten durch die Schüler des niederländisch-spanischen Krieges wieder Geschmeidigkeit, lebensvolles Mark und kriegswissenschaftlichen Schwung. Aber die sogenannte Landwehr behauptete ihre Existenz nur als leeren Formalismus, wurde höchstens noch bei plötzlichen Türkengefahren oder in-

Digitized by Google

nern Unruhen eingerufen, und entbehrte, wie des Adels persönlicher Zuzug, jeder militärischen Grundlage, wenn auch die Landesdefensionsordnung auf dem Papier neue Satzungen erhielt.

3) Im Allgemeinen schleppte sich demnach das System der geworbenen Söldnerheere unwesentlich verändert bis in's 18. Jahrhundert fort, und der dreißigjährige Krieg sollte noch einmal in der Armee Waldsteins der Welt ein letztes Bild aller Elemente der untergehenden Soldatenherrschaft, der Condottieri und Kriegsbanden des 15., — der Landsknecht- und Reiterregiments-Verfassung des 16. Jahrhunderts, im großartigsten Maßstabe vergegenwärtigen. Zu der bis dahin unerhörten Höhe von 150,000 Köpfen schwoll dieses Heer an, nicht allein verpflegt, sondern auch gekleidet, bewaffnet und bezahlt von den unglücklichen Ländern, durch deren Gebiete sich der Zug wälzte. Zur schrecklichen Wahrheit wurde der Ausspruch des Schöpfers dieser Haufen, daß sich der Krieg durch den Krieg ernähren müsse.

Um die ganze damalige Kriegsführung auf's Treffendste zu kennzeichnen, genügt einzig schon der Umstand, daß bei den sogenannten protestantischen Heeren der Mannsfeld und Christian von Braunschweig, nicht taktische Rücksichten, sondern lediglich die Nothwendigkeit, sich durch rasche Wegnahme von Städten und durch Fouragirung auf dem ausgedehnten, platten Lande zu verpflegen, zur Vermehrung der Reiterei trieben. Daß diese Veränderung in der Heereszusammensetzung auf einer Seite alsbald auch den Gegner — die katholische Liga — zu dem gleichen Schritte drängen mußte, ist klar. So verliert denn das Fußvolk die kaum gewonnene Bedeutung wieder und tritt vor der Kavallerie mehr und mehr in den Hintergrund, bis zuletzt der größte Theil der Heere aus Berittenen besteht. Damit war aber nur in der Form ein Wechsel eingetreten; dem Wesen nach blieb das geworbene Solbheer im vollsten, schrecklichsten Umfange fortbestehen. Wie früher unter die Landsknechte, so strömten jetzt die Kriegslustigen unter die Kuirassiere, Dragoner, reitenden Schützen ꝛc., und nicht nur diese, sondern auch alle durch den langen Krieg ruinirten Bauern flüchteten zu den Fahnen. Freilich wurden dann eben diese die schlimmsten Plagegeister ihrer ehemaligen Standesgenossen und lieferten die höchste Zahl der „Merodebrüder", welche die „Gardenden Knechte" des 16. Jahrhunderts in der saubern Beschäftigung des Raubens, Mordens und Brennens ablösten.

Auch die Theilnahme Gustav Adolphs am Kriege brachte statt einer Linderung nur noch Vermehrung des Druckes auf Deutschland, dem europäischen Kampfplatz seit Jahrhunderten, mit sich. Mit Unrecht gefällt man sich darin, das dem friedländischen gegenüberstehende schwedische Heer als ein reinnationales darzustellen. Es bestand in seinem geringsten Theile aus Schweden, in seiner Mehrzahl, wie alle Armeen dieser Epoche, aus Leuten aller Nationen. Was dasselbe, wenigstens im Anfange, vor seines Gleichen auszeichnete, waren die innere Ordnung, die neue taktische Bildung, die treffliche Mannszucht und die religiöse Sittlichkeit, wie sich denn bei demselben auch in der ersten Periode eine zeitgemäße Umbildung und Veredelung der früheren Landsknechtverfassung kundgiebt. Diese vornehme sittliche Haltung im schwedischen Kriegslager verfiel jedoch rasch wieder nach dem Tode Gustav Adolphs und nur seine taktischen Reformen (siehe den Artikel „Kriegskunst") hatten Bestand.

Erst späteren Jahrzehnten blieb die Errichtung von Nationalheeren, oder eigentlich die Umbildung der stehend gewordenen Heere in solche, vorbehalten. Selbst als gegen Ende des Krieges die schwedischen Feldherren von Böhmen und Bayern

Digitized by Google

aus gegen das Herz von Inneröſterreich vordrangen, konnte ſich Ferdinand III. nicht entſchließen, ihnen eine zur Vertheidigung des eigenen Herdes aufgerufene Volksbewaffnung entgegenzuſtellen, ſondern geſtattete nur, daß örtliche und provinzielle Aufgebote organiſirt wurden, von welchen ſich namentlich die Bürger belagerter Städte rühmlichſt hervorthaten.

Roher Mangel an Rückſicht, verkäufliche Geſinnungsloſigkeit und abergläubiſche, genußſüchtige Lüderlichkeit charakteriſiren die Zeit des großen, vorherrſchend deutſchen Krieges. Daraus entſpringt auch der ſcharfe Unterſchied, den eine Vergleichung der Landsknechthaufen mit den geworbenen Heeren Waldſteins und ſeines Jahrhunderts offen an den Tag legt. Jenes gemüthliche Geſellſchaftsverhältniß zwiſchen Officieren und Gemeinen hat gänzlich aufgehört; an ſeine Stelle iſt als bleibendes Merkmal für die kommenden Zeiten das Loſungswort des unbedingten Gehorſams getreten.

Auf's Fühlbarſte ſticht dieſer Unterſchied zwiſchen ſonſt und jetzt in der Heeresdisziplin hervor. Nicht als ob die Mannszucht eine ſchärfere, das Straffſyſtem ein ſtrengeres geworden wäre; aber wenn früher ſelbſt noch der Verbrecher als freier Mann behandelt ward, ſo zielte jetzt Alles mit Abſicht darauf hin, den gemeinen Soldaten, ſtatt ihn zu erheben, zu demüthigen. Unter Anderm wurden z. B. ſtatt des „in die Spieße Laufen" der Landsknechte das „Spitzruthenlaufen", die Stockſchläge eingeführt. Es war dies vielleicht ein Vortheil für den Einzelnen, welcher mit einem zerfleiſchten Rücken davonzukommen hoffen durfte, während er ſonſt unvermeidlich den Tod zu erwarten hatte, aber es war ſicher der Ruin des Ganzen, weil die Einführung ſolcher Strafen den Stand in ſeinen mißhandelten, jeder ſittlichen Selbſtbeſtimmung baren Mitgliedern herabwürdigen mußte.

4) Nach dem weſtphäliſchen Frieden drängten ſowohl die politiſchen und militäriſchen als auch die ſocialen und financiellen Zuſtände in Europa zur Errichtung von ſtehenden Heeren. Die Fürſten mußten ihre kaum erſt errungene Unabhängigkeit oder ihren durch die neueſten Verträge erworbenen Territorialbeſitz zu befeſtigen und zu behaupten ſuchen; dazu bedurften ſie eines immer und überallhin verwendbaren Heeres. Die hiefür nöthige Werbung ließ ſich bei der Unzahl der nach dem Kriege verabſchiedeten, herrnlos umherſtreifenden Landsknechte mit Leichtigkeit bewerkſtelligen und war zugleich eine Wohlthat für das Land, welches ſich gegen Befreiung von dieſem Plünder- und Raubgeſindel gerne zu einer Erhöhung ſeiner Steuern und Abgaben verſtand. Auch machte die allgemeine Verbreitung des Feuergewehres, das die Handwaffen völlig verdrängt hatte, ein ſorgfältigeres Abrichten und ſomit eine längere Präſenzzeit der Mannſchaft bei den Fahnen nöthig. Endlich hatte die Erfahrung gelehrt, daß der Unterhalt einer regelmäßig organiſirten und bezahlten Truppe dem Staatshaushalte ungleich geringere Koſten verurſache, als das ſich beinahe jedes Jahr wiederholende Aufrichten und Beabſchieden der Regimenter, welches bei den ununterbrochenen Kriegen des 17. Jahrhunderts ungeheure Geldſummen verſchlang.

Der Zeitpunkt ſchien gekommen, in welchem die Abſolutie hoffen durfte, ihre Selbſtſtändigkeit gegen Außen wie ihre Unbeſchränktheit im Innern durch eine allbereite ſtändige Militärmacht zu behaupten, welche weder von dem guten Willen der Lehensherren noch von der Bewilligung ſtändiſcher Unterhaltungsmittel abhängig war, — welche ihr überdies für die Zukunft die Mittel gewährte, ſowohl die durch mehr als hundertjährige Ausübung zum Rechte gewordenen Anſprüche ihrer Gegner, der Lehensariſtokratie, als auch die in den lang andauernden, gemeinſam beſtandenen Kämpfen aufgetauchten Anmaßungen ihrer Verbündeten, der Bürger-

Digitized by Google

und Bauernschaft, mit Erfolg zurückzuweisen. Das Material zur Schöpfung einer solchen Stütze für die Kabinetspolitik war zudem in reichem Maße vorhanden, und aller Orten wartete man nur darauf, daß sich eine energische Hand der Lösung dieser Aufgabe unterziehen würde, um dann dem einmal gegebenen Beispiele rasch nachzufolgen Frankreich gab dieses Beispiel, und wie mit einem Schlage wuchsen überall *Militärstaaten* aus dem seit Jahrzehnten hiefür vorbereiteten Boden empor. Oesterreich, Preußen, Polen, Schweden, selbst Rußland, das kaum zum Bewußtsein eines Staates gelangt war, ahmten das Militärsystem Ludwigs XIV. nach; am langsamsten England und die Niederlande, wo man für die Nationalfreiheit fürchtete, und sich das Parlament und die „Staaten" heftig dagegen sträubten.

Welche unerträgliche Lasten auch die so reißend zunehmende Vermehrung der stehenden Heere in späteren Zeiten den Völkern aufbürden mochte, *damals* gewährte deren Errichtung beträchtliche Vortheile. Nicht nur, daß dadurch eine gesicherte Ruhe während des Friedens und eine Ordnung in den Finanzen eintreten konnte, so milderten sich auch mit der geregelteren Heerverfassung die Uebel des Krieges; namentlich trug aber dieselbe zur Belebung des Ehrgefühles, zur Hebung des Nationalgeistes bei.

In *Frankreich* hatte schon Heinrich II. nach dem mißlungenen Versuche seines Vaters, Nationallegionen zu bilden, aus den Resten derselben und in Verbindung mit geworbenen Haufen, stehende Regimenter unter dem Namen der vieilles bandes formirt, deren Anzahl Anton von Bourbon durch Hinzufügung seiner Infanterie von Navarra noch erhöhte. Die Politik der folgenden französischen Könige, mit der Niederwerfung der Huguenotten gleichzeitig das Princip der durch das Königthum repräsentirten staatlichen Einheit zu wahren, leistete ihren Wünschen, ein stehendes Heer in Friedenszeiten beizubehalten, naturgemäßen Vorschub. Im Anfange der Regierung Heinrichs IV. finden wir bereits ein solches von 14,000 Mann; Sully hatte es mittelst willkührlicher Rekrutenaushebung in den verschiedenen Provinzen des Reiches zusammengebracht, welche zugleich für Bewaffnung und Ausrüstung der betreffenden Regimenter Sorge zu tragen hatten. Wie rasch man jedoch auf der einmal betretenen Bahn fortschritt, beweist der Umstand, daß sich schon beim Tode Heinrichs IV. die regelmäßige bewaffnete Macht auf eine Stärke von 37,000 Mann und 33 Geschützen belief. Unter Richelieu, dem bedeutendsten Staatsmann des Königlichen Frankreichs, wurde das stehende Heer auf 100,000 Mann vermehrt, so daß Ludwig XIV. beim Antritt der Regierung alle Wege geebnet fand, sein politisches System: Centralisirung aller Staatsgewalt in der Person des Königs und Anmaßung des Schiedsrichteramtes in Europa, zur Durchführung zu bringen.

Die Waffenmacht des damaligen Frankreichs zeigt bereits die Elemente des modernen Heerwesens, dessen Neugestaltung aber erst die Revolution und das Kaiserreich zur vollendeten Thatsache gemacht haben. Eine regelmäßige, durch die Intendanten der Provinzen geleitete oder auch, wenn man will, erzwungene Rekrutenaushebung findet in den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts statt, eine Art von Ziehung durch das Loos in den einzelnen Pfarrsprengeln. Stellvertretung ward untersagt, das zum Eintritt in die Armee nöthige Lebensalter auf mindestens 16 Jahre, die Dauer der Dienstzeit abwechselnd auf 6, 4 oder selbst 2 Jahre festgesetzt. Aber auch zu dieser Zeit findet sich noch, daß von Louvois mit den Schweizerkantonen Werbkontrakte abgeschlossen, ferner daß ganze Regimenter nach dem Ryswiker- (1696) und selbst noch nach dem Utrechter-Frieden (1714) beabschiedet (licenciè) wurden.

Digitized by Google

In dem Zeitraume von 1702—1714 hatte die Armee zwischen 3—400,000 Mann betragen, und war durch die anhaltenden Kriege die Bevölkerung so erschöpft worden, daß man sich im Jahre 1719 genöthigt sah, selbst auf verheirathete Männer die Aushebung auszudehnen. Die Waffenthaten der Soubise, Broglie und anderer Maitressen-Günstlinge in den Kriegen Ludwigs XIV. sind nicht geeignet von der Tüchtigkeit des damaligen französischen Heerwesens besondere Vorstellungen zu erwecken, wenngleich dasselbe unglaubliche Summen in Anspruch nahm. Selbst diese reichten jedoch kaum für Bezahlung der zahlreichen Marschälle, Generale und adeligen Officiere hin, während der Gemeine in einem aussichtslosen, kaum glaubbaren Elende dahinkümmerte.

Habsburg's Kriegsmacht hatte, unter den zweifachen Druck von Ludwigs XIV. Eroberungspolitik und der letzten Machtentfaltung der Osmanen, neuen Aufschwung genommen. Schöpferische Talente wie Montecuculi, Rüdiger, Starhemberg, Eugen von Savoyen hob die ernste Zeit zur Leitung der Geschäfte empor, und ihnen allein verdankt Oesterreich, was seine Armeen gegen Ende des 17., im Laufe des 18. und im 19. Jahrhundert bis zum Preßburger Frieden zu leisten vermochten. Zwar bestanden die Regimenter noch immer aus, meist im Inlande geworbenen, Söldnern, und scheiterten alle Versuche dem ständischen Aufgebote Leben einzuhauchen, selbst in den das Land auf's Gefährlichste bedrohenden Türkenkriegen, an der Kraftlosigkeit und dem Siechthume dieser überlebten Einrichtung. Aber neue Reglements brachten Einheit und Ordnung in die Taktik, die Artillerie erhielt durch Lichtenstein, die Kavallerie durch Montecuculi eine vortreffliche Neugestaltung, Militär-Erziehungsanstalten wurden gegründet, mildthätige Stiftungen sicherten, nach dem Vorbilde des von Ludwig XIV. 1674 gegründeten hôtel des invalides, die Versorgung alter, dienstunfähiger Soldaten, und in die Heeresverpflegung kam durch die Anlage von Magazinen ein geregeltes und, der damaligen Kriegsführung wenigstens, entsprechendes System. Auch daß sich Eugens starker Geist von der Bevormundung des Hofkrieges befreite, welche seit Waldsteins selbstwilliger und an Verrath grenzender Handlungsweise auf die kaiserlichen Heerführer hemmend eingewirkt hatte, konnte nur günstige Folgen mit sich bringen, wenn auch nach seinem Tode deren frühere Abhängigkeit wieder Platz griff und sich bis in unsere Tage fortsetzte.

In desto kläglicherem Zustande befand sich dagegen die Heerverfassung des deutschen Reiches, obwohl 1681 eine zweckmäßigere Organisation die Wormser Reichsmatrikel von 1521 formell ersetzte. Dem Wesen nach blieb es beim Alten, denn die Souveränitätsgelüste der Landesfürsten und ihre eitle Sucht, jeder für seine dynastische Träume, ein „stehendes Heer" zu unterhalten — wäre es auch nur aus einer Handvoll Leute bestanden — nahmen allmälig derart zu, daß zuletzt die Aufstellung eines Reichsheeres lediglich vom guten Willen der einzelnen Reichsstände abhängig wurde. Charakteristisch ist in dieser Beziehung, daß alsbald sämmtliche Höfe und Höfchen der Reichsfürsten und Reichsgrafen von Trabanten, Hartschieren, Schweizer-Garden, Musketieren ꝛc. wimmelten, Alles in erbärmlicher Nachahmung des Hofes von Versailles, während sich selbst Leopolds I. streng bemessene Etiquette mit einer nicht zahlreichen Burgwache begnügte. Freilich ward hierdurch den „Souveränen" Gelegenheit, in ihren Miniaturterritorien, jeder auf seine Weise, den „grand Louis" zu spielen, und ihrem verarmten und herabgekommenen Hofadel eine Versorgungs- und Unterkunfts-Anstalt zu gründen. Die Türkenzüge riefen im Allgemeinen noch aufopfernde Anstrengungen und hervorragende Leistungen wie früher hervor, aber in den Kriegen gegen Ludwig XIV. läßt sich bereits die ein-

Digitized by Google

getretene Erschlaffung alles Wehr- und Ehrgefühles bei den deutschen Reichsständen wahrnehmen, wovon nur die mit dem Reichsfeinde verbündete bayerische Armee Max Emanuels, die Tyroler Bauern 1703, und die bayerischen bei Sendling und Aidenbach 1705 und 1706 rühmliche Ausnahmen machen. Der polnische Wahlkrieg 1734, noch schneidender aber der siebenjährige Krieg bewiesen den schimpflichen Verfall der Reichskriegsverfassung, wenn auch einzelne Waffenthaten, wie die Vertheidigung von Kehl 1734 und noch später, in den Revolutionskriegen, jene des Ehrenbreitstein der deutschen Tapferkeit hohe Ehren vor der Welt erwarben.

Während dieser Zeit wuchs aber der Kriegsstaat des vor Kurzem noch ohnmächtigen Brandenburg-Preußens empor und stellte sich bald würdig an die Seite des neuverjüngten Kaiserlichen. Dem großen Kurfürsten gebührt der Ruhm, die verfallende Wehrverfassung seines Landes durch eingreifende Maßregeln umgeschaffen zu haben. Seine Gedanken richteten sich grundsätzlich auf Bildung eines Nationalheeres, welche er vorläufig freilich nur in der Form inländischer Werbung, durch Eintheilung des Landes in Werbdistrikte und dadurch zu verwirklichen strebte, daß er die Civilbehörden mit der Sorge für Aufbringung der Mannschaft betraute. Seine höheren Befehlshaber mußte er zwar aus der Fremde berufen, weil sich der noch immer grollende Adel Pommerns, der Marken und Westphalens nur allmälig zur Annahme der Officiersstellen im Heere entschließen und seiner Lehenspflichten lieber durch Geldzahlung erledigen wollte. Um so regeres Leben erwachte dafür in den unteren Ständen, deren Waffentüchtigkeit der Kurfürst durch Wiedereinführung der Schützengilden zu wecken und heben suchte. Sein Sohn und Nachfolger Friedrich, als Kurfürst der III, als König der I. seines Namens, that noch einen Schritt weiter zur allgemeinen nationalen Wehrhaftigkeit, indem er eine Landmiliz nach streng militärischen Grundsätzen organisirte, und selbst bei seiner prachtvollen Garde, „den Regimentern des königlichen Hauses", keine Bevorzugung des Adels eintreten ließ. Alle diese auf volksthümliche Elemente sich gründenden Einrichtungen hob freilich Friedrich Wilhelm I. in seiner Verachtung aller nicht eingedrillten und andressirten Wehrhaftigkeit mit einem Federstriche wieder auf, und griff wieder zur Werbung im Auslande zurück, welche durch seine Leidenschaft für das Soldatenwesen zuletzt zu einer so schandbaren Ausdehnung erwuchs, daß die empörendsten Gewaltthaten ungestraft verübt wurden. Höchstens das Matrosenpressen der früheren englischen Marine und die Rekrutenaushebung der orientalischen Despotien dürfen diesem ruchlosen Menschenfange verglichen werden, wie er, sonst, zu allen Zeiten und in allen Staaten, niemals vorgekommen ist. Soweit die Werbung den Bedarf an Soldaten — seinen lieben blauen Kindern — nicht zu decken vermochte, schaffte der König durch eine nicht minder schreiende Ungerechtigkeit, die Kantonseinrichtung, das noch fehlende Material für den neuen Militärstaat herbei. Er ordnete nämlich die Eintheilung seines Landes in gewisse Distrikte (Kantone) an: aus diesen Kantonen wurden gewisse Gattungen von Staatsangehörigen, mit willkührlicher Ausschließung zahlreicher Oertlichkeiten und durch Geburt, Geschäft oder Reichthum begünstigter Personen gleichsam von der Wiege an auf eine ungewisse Zahl von Jahren zum Kriegsdienste bestimmt. Daß Friedrich der Einzige mit einem derart zusammengesetzten Heere in seinen schlesischen Kriegen jene von der Welt mit Recht bewunderten Erfolge erringen konnte, ist seinem Gegner, der eisernen Disciplin und geschulten Taktik seines Heeres, vorzüglich aber den während des Kampfes eingetretenen glücklichen Schicksalsfügungen zuzuschreiben.

Welche Bedeutung sich damals und bis zum Anfange unseres Jahrhunderts

Digitized by Google

nicht nur in Preußen, sondern überall mit dem Worte: „Kriegsdienste" verband, darüber geben gleichzeitige Aufzeichnungen, sowie Untersuchungen späterer Geschichtsforscher schauerliche Aufschlüsse. Es genügt das Loos der Soldaten mit den Worten eines der Letztern zu bezeichnen, als ein: „von Wenigen geachtetes, von der Minderzahl kaum bemitleidetes, von den Meisten geringgeschätztes Dasein."

In einer von den Staaten des Kontinents verschiedenen Weise vollzog England seinen Uebergang aus dem Kriegswesen des Mittelalters zu jenen der neueren Zeit, wie denn überhaupt die isolirte geographische Lage diesem Inselreiche gestattet, in allen innern politischen, socialen und religiösen Fragen einen eigenen Weg zu gehen, und unbehindert wie unbeirrt durch direkte oder indirekte Einflüsse von Nachbarstaaten zu erfreulichen Endergebnissen zu gelangen. Schon unter Heinrich II., dem ersten Plantagenet, begann das Königthum, durch Wiederbelebung der aus Freisaßen bestehenden Grafschaftsmiliz, der Lehens-Heerverfassung der Normannenkönige ein Gegengewicht zu geben. Ein Gesetz ordnete, im Sinn des altgermanischen Heerbannes, die Organisation des Aufgebotes, sowie die Art der Bewaffnung und befahl alljährlich eine zweimalige Heerschau. Diese Miliz wurde nun die Vorschule für das wirkliche Kriegsheer, denn ihr Vorhandensein erlaubte, aus den kriegstüchtigen und abenteuerlustigen Elementen nach Bedürfniß ein um Sold geworbenes Heer aufzustellen. Die englischen Bogenschützen, welche bei Cressy (1346) und Azincourt (1415) die Blüthe der französischen Ritterschaft besiegten, bestanden zum größten Theile aus solchen geworbenen Insaßen. Zwar bildeten auch damals noch Lehensvasallen die sogenannte Schlachtlinie, aber die Mehrzahl von ihnen hatte sich schon früher dazu verstanden, ihre Lehenskriegsdienste in Geldabgaben zu verwandeln. Diese Einkünfte, die „ordentliche Revenüe" des Königs, setzten diesen in den Stand, sich für seine auswärtigen Kriege statt der widerwilligen Lehensarmee eines gehorsamen Söldnerheeres bedienen zu können. Doch beschränkten schon unter Eduard I. und Eduard III. energische Beschlüsse des Parlaments allzuwillkührliche Verwendung der Milizen und stemmten sich frühzeitig den Uebergriffen königlicher Allgewalt entgegen. Auch wurden die Soldtruppen jedesmal nach hergestelltem Frieden sofort aufgelöst, und Jahrhunderte lang bestand die bewaffnete Macht Englands thatsächlich nur aus Milizen. Erst Karl I. wagte den Versuch, durch Verletzung der Landesgesetze sich die Mittel zum Unterhalt eines stehenden Heeres zu verschaffen, welches jeden Widerstand gegen seine Absolutie in Kirche und Staat zerbrechen sollte. Der Versuch scheiterte zwar an der Festigkeit und Freiheitsliebe der englischen Nation, aber die Republik brachte, was man im Königthum zu bekämpfen gemeint hatte: die Militärherrschaft. Allerdings konnte diese, wie auch die durch sie allein gehaltene Republik selbst, ihrer Natur nach in dem durch und durch monarchischen England nur von vorübergehender Dauer, ein Ausnahmszustand sein; die Stuarts jedoch, zu welchen bald nach Cromwells Tode die Nation in einem kurzwährenden Reaktionstaumel zurückkehrte, behielten die Schöpfung des Protektors: das stehende Heer bei. Nicht wenig hat zu dem beschleunigten Sturze Jakobs II. beigetragen, daß dieser beschränkte und starrsinnige Fürst zur Niederhaltung des durch Aufhebung der Test Akte auf's Höchste erregten Volkes, irländische Regimenter in England einrücken ließ, welche damals in einem Rufe stunden, wie in unsern Tagen etwa die Kalmüken- und Baschkirenhorden aus den russischen Steppenländern. Mit Beendigung der „glorios revolution" durch Wilhelm III. tritt Großbritanniens Heerwesen vollberechtigt in die Reihen der kontinentalen Armee ein, und bewahrt sich neben diesen in allen Kämpfen bis in die Gegenwart einen würdigsten Platz, wenngleich

Digitized by Google

dessen Heer selbst heute noch ein geworbenes ist (siehe darüber: „Kriegsverfassung der europäischen Großmächte").

Dem schneidendsten Gegensatze dieser Entwicklung der Dinge begegnen wir in Rußland. Hier war weder der Widerstand eines mächtigen Adels, noch die ihrer Kraft bewußte Freiheitsliebe eines Volkes zu überwinden, sondern die von Einem Glauben zusammengehaltenen Massen beugten sich willig dem Gebote des Czaaren, welcher alle weltliche und geistige Macht auf's Furchtbarste in seiner Person vereinigte. Unter Iwan I. Massilowitsch (1462—1505) finden sich in Rußland bereits die ersten Anfänge eines aus Geworbenen — meist Deutschen — gebildeten, stehenden Heeres, und der Widerwille, den Peter des Großen den mitteleuropäischen Staaten nachgeahmte Wehrverfassung im Lande hervorrief, war nicht die Folge einer Abneigung seiner Bewohner gegen die neue Einrichtung selbst, sondern nur der Ausdruck des Hasses, welchen der Russe von jeher und auch jetzt noch gegen alles Fremde empfindet. Die Strelitzer, ein stehendes Fußvolk nach der Art der Janitscharen, vertilgte Peter I., unwillig über den meuterischen Geist dieser Truppe, auf zwar blutige aber wirksame Weise, und ersetzte sie durch seine „Poteeschnyje", die spätere Garde. Gleichzeitig führte er die Rekrutirung ein, wie sie im Wesentlichen gegenwärtig noch besteht, und verpflichtete den Adel zu lebenslänglichem Kriegsdienste, eine Bestimmung, deren Härte durch Verfügungen Katharina's II. gemildert wurde. In den Kämpfen mit Karl XII. und Friedrich dem Großen erstarkte die durch Feldmarschall Münnich um 1731 neugestaltete Heeresmacht und wuchs schon unter Katharina II. in den polnischen Theilungs- und den ersten Türkenkriegen zu so riesiger Größe an, daß die bis dahin beinahe überall siegreichen Waffen des republikanischen Frankreichs 1799 zuerst an russischen Heeren, allerdings unter Suworow's Führung, einen gewachsenen Gegner finden sollten. — Es wäre unnöthig, auch in den übrigen Staaten die Entwicklung des Kriegswesens zu verfolgen, weil seit dem Hervortreten der fünf Großmächte nach dem spanischen Erbfolgekriege diese und ihre staatliche Entwicklung dem übrigen Europa das Gesetz gaben.

Als sich die Despotie des 18. Jahrhunderts hinter eine starke Soldateska zurückziehend, gegen alles Uebrige abzuschließen und die Form des Militärstaates dauernden Bestand zu gewinnen schien, begannen merkwürdigerweise die ersten Versuche gesellschaftlicher Reformen und zwar, im direkten Gegensatze zu den Bestrebungen der späteren Jahre, von Oben ausgehend. Es waren aber nicht Rücksichten für Humanität und Volkswohl, welche zu diesen Reformen trieben. Die Vermehrung der Heere machte eine Vermehrung der Unterhaltsmittel, und diese wieder eine erhöhte Besteurung des Landes nöthig; dies hauptsächlich zwang die Fürsten sich den Interessen ihrer Völker zu widmen. Friedrich II. von Preußen ging hier mit dem Beispiele voran; alle Zweige des staatlichen Lebens regelte, umfaßte und beherrschte sein gewaltiger Geist zum Wohl des Staates, dessen erster Diener zu sein der König-Philosoph sich mit Selbstzufriedenheit rühmte. Kaiser Joseph II, Leopold von Toskana, Gustav III von Schweden, Aranda in Spanien, Pombal in Portugal, Turgot in Frankreich, selbst Katharina II. von Rußland betraten mit mehr oder minderem Erfolge die gleiche Bahn. Das Heerwesen blieb jedoch im Wesentlichen von all' diesen Veränderungen und Wandlungen im Staate unberührt, nur daß während der langen, thatenarmen Friedensjahre die Handhabung der Waffen deren Gebrauch, und die Paradekünstelei die Kriegskunst vollends in den Hintergrund drängten.

Es war eine eigenthümliche Periode, die Zeit von 1740 bis 1790, voll der schreiendsten Widersprüche. Während Friedrich der Große und Katharina II. mit

Digitized by Google

Voltaire Episteln über Freiheit und Menschenrechte austauschten, verkauften die Landesherren von Hessen und andern mitteldeutschen Staaten ganze Regimenter zum Vortheile ihrer Chatoulle nach Amerika und Indien, steckten preußische Generale auf Befehl ihres Königs die gefangenen Sachsen unter preußische Fahnen, und verwüsteten russische Heerführer auf Geheiß der Kaiserin das unglückliche Polen auf's Gräßlichste. Aber die glänzende, scheinbar glatte Außenseite verbarg selbst dem denkenden Beobachter die im Innern chaotisch sich durchkreuzenden Regungen einer neuen Zeit, bis die Ereignisse der großen französischen Revolution plötzlich mit überstürzender Gewalt auf die abgelebte Wirklichkeit hereinbrachen.

5) Mit Spannung hatte ganz Europa den Unabhängigkeitskampf der großbritannischen Provinzen in Nordamerika verfolgt, wo zuletzt die Gewandtheit und Ausdauer der Kolonisten über die Disciplin und Waffentüchtigkeit der allerdings erbärmlich geführten, regelmäßigen Truppen den Sieg davongetragen. Unter den Eindrücken dieses Ereignisses schuf die französische Nationalversammlung 1789 die milices bourgeoises, aus welchen sich im raschen Verlaufe der Revolution 1790 die gardes nationales entwickelten. Diese, Anfangs nur bestimmt einen Theil der öffentlichen Macht aber nicht des Heeres zu bilden, wurden bald der Kern aus dem sich die alten Regimenter ergänzten. Als die Armeen der ersten Koalition die Grenzen Frankreichs durchbrachen, reichte diese Art der Ergänzung nicht mehr aus, um die Verluste der durch Emigration und Aechtung ihrer adeligen Offiziere beraubten und daher schlecht geführten Heere zu ersetzen; der Nationalkonvent ordnete deßhalb schon im Herbste 1792 eine levée extraordinaire an, welche als gardes nationales volontaires die Reihen der kämpfenden Armeen verstärkten. Neue Feinde von Außen, zäher Widerstand gegen die Neuerungen im Innern trieben zu erhöhteren Gewaltmaßregeln; die Konskriptionsdekrete des Wohlfahrtsausschusses 1793 befahlen ein Aufgebot in Masse, unter Zugrundlegung des Satzes: jeder Bürger sei Soldat und verpflichtet, all' seine Kraft, sein Eigenthum und sein Leben der Vertheidigung des Vaterlandes zu verpfänden. Politischer Fanatismus, Vaterlandsliebe, Schrecken und Ehrgeiz wirkten hierbei zusammen, den Heeren an der Reichsgrenze Bataillone auf Bataillone zuzuführen, deren Organisation Carnot leitete. Der Erfolg entsprach den Anstrengungen, und der Terrorismus der Jakobiner hatte die Waffe geschmiedet, mit welcher Napoleons geniale Gewaltthätigkeit erst diese, und dann den Kontinent auf Jahre in Fesseln schlagen sollte. Aber auch eine neue Kampfart mußte mit der Veränderung der Heereselemente entstehen; die Requisitionen traten an die Stelle der Magazinsverpflegung; die Gleichheit aller Stände verscheuchte den Luxus der Ausrüstung und Fuhrwerke, den Armeetroß; die Zelte verschwanden um den Bivouaks Platz zu machen; vor Allem aber schufen sich die durch Muth, Einsicht und Kenntnisse rasch von den untersten Stufen emporgekommenen jungen und ehrgeizigen Heerführer neue taktische Formen.

Vergleicht man diese neue französische Heerschöpfung, deren Hauptvorzug in der Freiheit der Bewegung, nicht nur im Ganzen, sondern auch im Einzelnen, nicht nur körperlich, sondern auch geistig, bestand, mit den übrigen Armeen Europas, die aller volksthümlichen und selbstständigen Elemente bar und ledig waren, so kann das Resultat eines Zusammenstoßes zwischen beiden nicht zweifelhaft bleiben. Die geworbenen Heere wurden besiegt, und durch ihre Niederlage entschied sich mit Einem Schlage das Schicksal der Staaten, welche außer ihnen keine andere Wehrkraft besaßen. Der Grundsatz allgemeiner Wehrpflichtigkeit, in Einem Staate ausgesprochen und zur Geltung gebracht, mußte mit einem Male für alle

Digitized by Google

übrigen das bisherige System über den Haufen werfen. So drang denn erst die neue von Napoleon zur Meisterschaft gebrachte Taktik der Revolution in die Armeen Europas ein, aber allmälig erfolgte auch, weil diese nur auf dem Boden eines nationalen Heeres gedeihen konnte, eine Aenderung des politischen Systems. Charakteristisch ist hierfür, daß diese Aenderung um so intensiver auftrat, je größer die Niederlage, je geringer die übrig gebliebene, materielle Kraft der von Napoleon bekämpften Staaten war. In Spanien, dem gänzlich eroberten und unterworfenen Lande, organisirte eine bis an die äußerste Südspitze des Landes gedrängte Junta, Namens eines in Frankreich gefangen gehaltenen Königs, die Banden der Guerrilleros, den schärfsten Ausdruck nationaler Wehrkraft. Preußen, durch die Schläge von 1806 und 1807, sowie den Tilsiterfrieden zu einem bedeutungslosen Staate herabgedrückt, bereitete sich während der Jahre seiner Ohnmacht in seinem Krümper- und Landwehrsystem die Mittel zur Rache und zur Erringung neuer und erhöhter politischer Bedeutung. Oesterreich, trotz seiner neugeschaffenen Landwehr und unerhörter Anstrengungen 1809 zum vierten Male besiegt, aber noch immer ein an Menschen und Hilfsmitteln reicher Staat, verwandelte schon in den Jahren 1813—1815 seine Landwehrbataillone wieder in Linientruppen. Rußland, nur einmal, bei Austerlitz, wirklich geschlagen, stellte 1812 vorübergehend in den Druschinen eine Art Landwehr auf, welche jedoch eigentlich, gleich dem zu 25jähriger Dienstzeit verpflichteten Heere, aus konskribirten Leibeigenen zusammengesetzt war. England endlich, das von Napoleon nie besiegte, blieb allein dem früheren System der Heerbildung durch freie Werbung von Inländern getreu, nahm aber auch von der neuen Taktik nur das Wenigste an, wie noch die letzten Kriege in der Krimm auf's Evidenteste bewiesen haben.

Napoleon, welcher die nationale Wehrkraft seines Landes zum Werkzeuge seiner Eroberungspläne mißbraucht hatte, unterlag und mußte unterliegen, als ihm seine Gegner die nationale Wehrkraft ihrer Staaten auf dem Kampfplatze gegenüberstellten. Seine letzten Versuche 1814 und 1815, eine allgemeine Volkserhebung gegen die Alliirten anzuregen und zu verwirklichen, scheiterten durch die Erschöpfung Frankreichs und dessen Ueberdruß an der von ihm begründeten Soldatenherrschaft.

Auf dem Standpunkte, zu welchem die Befreiungskriege das europäische Heerwesen gehoben haben, befindet sich dieses noch, denn die Soldatenrevolutionen in Spanien, Portugal und Italien 1820, die Militärverschwörung in Rußland 1825, und selbst die vereinzelten Meutereien der Jahre 1848 und 1849 haben hin und wieder zwar vorübergehende Veränderungen, aber im Wesentlichen keine Umwandlung in den Heeresorganisationen hervorgerufen. Eine solche kann auch auf die Dauer nicht eintreten, so lange das politische System der Gegenwart Bestand hat.

II. Beziehung zum Staate.

1) Der Staat unterhält ein Heer zum Schutze seiner Einwohner, zur Sicherung seines Bestandes, zur Aufrechthaltung seiner Gesetze. Er sorgt nicht allein für den Unterhalt des Heeres, er liefert diesem auch die Mittel zur Ergänzung des Abganges an Menschen. Wir haben aus der geschichtlichen Einleitung ersehen, daß die Wehrverfassung, und somit die Art der Heeresergänzung, der bezeichnendste Ausdruck für den bürgerlichen und staatlichen Zustand eines Volkes bildet. Zur gegenwärtigen Zeit besteht in den meisten Staaten der civilisirten Welt die Konskription als Hauptmittel zur Truppenbeschaffung; nur England, die Schweiz und Nordamerika machen hievon Ausnahme, deren Eigenthümlichkeiten im Artikel „Kriegsverfassung" näher besprochen werden sollen.

Digitized by Google

Die Konstription beruht unzweifelhaft auf dem vom französischen Wohlfahrtsausschusse in der neueren Zeitepoche zuerst ausgesprochenen Grundsatze allgemeiner Wehrhaftigkeit: jeder Bürger sei berufen, sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu widmen. Alle Konstriptionsgesetze halten in diesem Sinne auch folgende Hauptgrundsätze fest: Jeder waffenfähige, körperlich tüchtige Mann ist zum Kriegsdienste verpflichtet, wenn er ein gewisses Alter — das 20. bis 22. Lebensjahr — erreicht hat. Nach dem jeweiligen Bedürfnisse bestimmt die Regierung für jedes Jahr die Anzahl der Konstribirten, welche von der treffenden Alterklasse faktisch in's Heer einzutreten haben. Für die Einzelnen entscheidet hiebei das Loos; wer sich freiloost, hat seiner Kriegspflicht in der Regel genügt. Die Dienstzeit ist auf eine bestimmte Zahl von Jahren festgesetzt; hierin herrscht in den einzelnen Staaten die größte Verschiedenheit, wie sie denn zum Beispiel in Preußen 5, streng genommen nur 3 Jahre, in Rußland dagegen 20 Jahre beträgt. Wer, ohne durch das Loos vom Kriegsdienste befreit zu werden, keine Lust oder Neigung fühlt in's Heer zu treten, kann sich gegen Erlegung einer durch die Gesetze oder durch Privatvertrag festgesetzten Summe einen Ersatzmann — Einsteher, Stellvertreter, suppléant — stellen, oder wie in Preußen als Freiwilliger sich durch ununterbrochene Präsenzzeit während eines Jahres seiner Militärpflichtigkeit entledigen. Selbstverständlich hebt die Konstription den Zugang von Freiwilligen — meist Leute niedern Lebensalters, von 16. Jahre angefangen — nicht auf. Die Anzahl solcher freiwillig zugegangener kömmt in der Regel der betreffenden Konstriptions-Altersklasse zu gute. Ebenso ist einem Soldaten nach Ablauf seiner gesetzmäßigen Dienstzeit gestattet, sich für eine neue Dienstzeit (Kapitulation) anwerben (reengagiren) zu lassen, und dies so oftmals, als derselbe zum Kriegsdienste physisch und moralisch tauglich erscheint. Konstriptionspflichtige, welche wegen Verbrechen oder infamirender Vergehen schon einmal verurtheilt worden sind, können, als der Ehre der Waffen unwürdig, nicht in das Heer eingereiht werden; ebenso werden im Heere bereits befindliche Individuen, welche sich solcher Verbrechen schuldig machen, aus dem nämlichen Grunde von der Armee entfernt. Wer sich der Konstription oder, einmal eingereiht, dem Heeresdienste durch die Flucht oder eigenmächtige Entfernung zu entziehen sucht, das heißt desertirt, verfällt den durch das Gesetz bestimmten schweren Strafen und hat überdies seine legale Dienstzeit auf's Neue anzutreten.

Die Durchführung dieser Hauptgrundsätze erleiden in den einzelnen Staaten mehr oder minder bedeutende Verschiedenartigkeiten, welche von den obwaltenden politischen Verhältnissen bedingt sind. Sie beziehen sich jedoch mehr auf die Form als auf das Wesen, gestatten höchstens eine beträchtlichere Anzahl von Befreiungen und Ausnahmen; überall liegt jedoch das Princip der allgemeinen Wehrpflicht zu Grunde.

Wer seine Dienstzeit im aktiven Heere vollendet hat, ist in den meisten Staaten noch auf längere oder kürzere Dauer zum Dienste in der Landwehr (Legion) verpflichtet. Der Landsturm (allgemeines Aufgebot, arrière-ban) ist das Aufgebot aller nicht zum Heere und zur Landwehr gehörigen, waffenfähigen Männer bis zum 50. selbst 60. Lebensjahre. Demnach nähert er sich dem Begriffe einer allgemeinen Bewaffnung des Volkes, und ist auch, wie diese, von geringem militärischem Werthe, weil ihm wegen unvollkommener und auch nicht wohl ermöglichender Organisation die taktische Verwendbarkeit mangelt. Zum kleinen Kriege wie zur Besetzung fester Plätze können jedoch Beide — Landsturm und Volksbewaffnung — bei Einfällen des Feindes über die Landesgrenze und bei erhöhter

Digitized by Google

politischer Aufgeregtheit des Volkes, unter umsichtiger und energischer Leitung große Vortheile gewähren. — In Preußen allein ist das Landwehrsystem lebensfähig geworden, weil es praktisch und konsequent durchgeführt wurde (siehe darüber den Artikel „Kriegsverfassung"; in allen übrigen Staaten ist es mehr oder weniger eine zwar bestehende, aber während des Friedens nicht gebrauchte und nicht gepflegte Einrichtung, welche vortreffliches Material in sich birgt, aber vor der Verwendung zu wirklichen und wirksamen Kriegsdiensten in den meisten Fällen eine vollständige Umgestaltung nöthig haben dürfte.

Nicht zu verwechseln mit der Landwehr in diesem Sinne ist das Institut der sogenannten Bürgerwehren — Stadtmilizen, Nationalgarden —, welche aus ansässigen, meist verheiratheten Bürgern der Städte und größeren Ortschaften formirt und nur zum Waffendienste innerhalb des Weichbildes des Heimathortes oder innerhalb der Landesgrenze verpflichtet sind. Wie schon aus der Natur der sie bildenden Elemente hervorgeht, sind diese Bürgerwehren in militärischer Beziehung von sehr untergeordnetem Werthe, und müssen nur die großen Opfer von Zeit und Geld bedauert werden, welche man an manchen Orten in diesem nutzlosen Soldatenspiele vergeudet.

2) Das Vorstehende mag ungefähr die wesentlichsten Momente enthalten, welche bezüglich der Truppenbeschaffung durch den Staat in Betracht zu ziehen sind. Wir kommen nun auf den zweiten Hauptpunkt der gegenseitigen Beziehung zwischen Staat und Heer, auf die Stärke der bewaffneten Macht eines Staates. Zur Vertheidigung gegen feindliche Angriffe kann und wird ein Staat seine volle Wehrkraft, d. h. sowohl die aktive Armee, als auch Landwehr und Landsturm aufbieten; über ungleich geringere Kräfte wird er hingegen für den Fall zu verfügen haben, daß er selbst angriffsweise gegen ein anderes Land zu verfahren beabsichtigt. Hieraus ergibt sich aber, daß die traditionelle Politik, die Geschichte, die geographische Lage eines Staates, vom unmittelbarsten Einflusse auf die Stärke des von ihm zu unterhaltenden Heeres sein müssen. Man vergleiche in dieser Beziehung beispielsweise die Heeresverhältnisse Englands und Rußlands, der beiden mächtigsten Staaten der Welt. Von nicht minderem Einflusse hierauf ist auch die Bevölkerungszahl, das Verhältniß der Kriegsuntüchtigen zu den Kriegstüchtigen, der Städtebewohner zu den Landbewohnern, ferner die vorherrschende Beschäftigung, die Menge und Art der Fabriken, die größere oder geringere kriegerische Neigung der Staatsangehörigen, sowie die Zahl der zum Kriegsdienste tauglichen Reit- und Zugpferde. Endlich sind auch der Grad der Wohlhabenheit, die Bodenbeschaffenheit des eigenen wie der Nachbarländer, die Vorliebe ganzer Länderstrecken für einzelne Waffengattungen ꝛc. sowohl für die Stärke als auch die Zusammensetzung des Heeres maßgebend. Im Durchschnitte mag angenommen werden, daß die Stärke des aktiven Heeres etwa zwei Procente der Bevölkerung des Staates beträgt.

3) Den dritten Hauptpunkt bilden die Kosten, welche der Staat für den Unterhalt eines möglichst kriegsbereiten Heeres aufzubringen hat. Die wohlfeilste Armee ist unstreitig jene, welche während des Friedens ganz und gar nicht, die theuerste dagegen jene, welche während desselben vollkommen kriegsbereit besteht; zwischen diesen beiden Extremen liegt aber ein Mittelding, nämlich die Bereithaltung eines stehenden Rahmens im Frieden, welcher bei eintretender Kriegsgefahr durch Ausfüllung und Ergänzung rasch in ein schlagfertiges Kriegsheer verwandelt werden kann. In diesem Sinne hat W. Rüstow — unstreitig der geistreichste und zugleich fruchtbarste aller lebenden militärischen Schriftsteller — die europäischen

Digitized by Google

Heerformen nach drei Klassen geschieden: Milizheere — Schweiz — stehende Heere — England, eigentlich auch Rußland — und Cadresheere — die übrigen Staaten Europas.

Unterhaltkosten und Kriegsbereitschaft eines Heeres stehen zu einander in einem schwer zu einigenden, unaufhörlichen Gegensatze, wie denn auch in der That alle parlamentarischen Kämpfe bei den Berathungen der Armee-Budgets sich allein um diese beide Punkte drehen. Den Militärs wird das Heer niemals kriegsbereit genug sein, während es den Steuerzahlenden niemals wohlfeil genug dünkt. Der Armee-Verwaltung, welche in der Regel in einem General des Heeres als Kriegsminister ihren persönlichen Vertreter findet, fällt die mühseilige und undankbare Aufgabe zu, beiden Parteien gerecht zu werden und gleichzeitig die Interessen des Heeres wie jene der Steuerpflichtigen zu beider Vortheile zu wahren. Viele und mancherlei Fragen kreuzen sich hiebei und wirken mit, eine allseitig befriedigende Lösung zu erschweren: die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Officiere und Unterofficiere, die Präsenzzeit der Mannschaft, die Anlage von Zeughäusern, Magazinen und Rohmaterialdepots, die Dislokation der Armee in großen oder kleinen Garnisonen, die Erbauung von Festungen und Kasernen, die Herstellung von Militär-Etablissements zur Fabrikation von Hand- und Feuerwaffen, Geschützen, Munitionsgegenständen ꝛc. Wir werden in dem Artikel „Kriegsverfassung" die einzelnen Heereseinrichtungen der verschiedenen Staaten ausführlicher besprechen, müssen jedoch hier noch einer eigenthümlichen Erscheinung gedenken, welche, in drei Staaten des heutigen Europas bestehend, zu keiner der obenangeführten Heerformen gerechnet werden kann, aber bei möglichst geringen Kosten den höchsten Grad von Kriegsbereitschaft verwirklicht, freilich zum augenscheinlichen Nachtheile der kommerciellen und industriellen Entwicklung der betreffenden Landstriche. Es sind dies:

4) Die Militärgrenze in Oesterreich, die Militärkolonieen in Rußland und die Indelta-Armee in Schweden.

a. Die österreichische Militärgrenze entstand schon im 18. Jahrhundert durch das Bedürfniß, an der türkischen Grenze eine stete Bewachung einzurichten, um das Innere der kaiserlichen Erblande theils gegen die räuberischen Ueberfälle und Schmuggeleien der jenseitigen Grenzbewohner, theils gegen das Eindringen der Pest und anderer ansteckender Krankheiten zu sichern. Zu diesem Zwecke bemühte man sich, nach diesen schmalen aber vollständig zusammenhängenden Grenzdistrikten durch unentgeldliche Ueberlassung des Bodens Ansiedler zu ziehen und diese allmälig in Soldaten umzuwandeln, somit eine ansässige Grenzvertheidigung zu organisiren. Nach der Beschaffenheit des Landes wählte man als die hiefür geeignetste Waffengattung die Infanterie. Die ganze Militärgrenze, nämlich die kroatisch-slavonische mit der Hauptstadt Agram und die serbisch-banatische mit der Hauptstadt Temeswar, befand sich früher in einem Lehensverbande zur Krone und hatte nicht unbeträchtliche Summen von Arbeitsleistungen dem Aerar unentgeldlich zu entrichten. Durch das neueste Grundgesetz (Kaiserliches Patent vom 7. Mai 1850) wurde dieses Abhängigkeitsverhältniß aufgehoben und den Grenzkommunen ihr Besitzthum für sich und ihre Erben als wahres und selbstständiges Eigenthum zuerkannt. Der Grundbesitz theilt sich jetzt in unveräußerliches Stammgut und freies Ueberland; mit dem Grundbesitz ist die Waffenpflicht verbunden. Alle zu einem Hause gehörigen Personen, die Dienstboten ausgenommen, bilden die Familie, in welcher der älteste fähige Mann die Hausvaterstelle übernimmt; das patriarchalische Leben ist als Nationalsitte unter den Schutz des Gesetzes gestellt. Die

Digitized by Google

gesammte Verwaltung der Militärgrenze ist durchaus den Militärbehörden übertragen; das ganze Gebiet ist deshalb in zwei Gouvernements, die zugleich Militär- und Civil-Gouvernement sind, getheilt, deren eines mit dem Sitze in Agram (Banus von Kroatien) zehn, das zweite in Temeswar vier Regimentsbezirke und den Bezirk des Titler-Infanterie-Grenzbataillons (ehemals Czaikistenbataillon) umfaßt. Letzteres zerfällt in sechs, jeder der Regimentsbezirke in zwölf Kompagniebezirke, deren Verwaltung der Kompagniekommandant, ein Hauptmann, besorgt. — Die Rechtspflege wird in erster Instanz von den Regimentsgerichten und Landes-Militärgerichten gehandhabt. — Zwölf der bedeutendsten Städte des Landes, welche die Mittelpunkte der Militärgrenze für Industrie und Handel bilden und den Namen: Militär-Kommunitäten führen, sind von der Militär-Gerichtsbarkeit ausgeschieden und besitzen eigene Civil-Magistrate.

b. Die russischen Militär-Kolonieen verdanken durchaus verschiedenen Ursachen ihre Entstehung, nämlich dem politischen Bedürfnisse im südwestlichen Theile des weit ausgedehnten Reiches mächtige Streitkräfte zur augenblicklichen Verwendung bereit zu halten. Dieser Umstand hat selbstverständlich sowohl auf die erste Anlage als auch auf das fernere Gedeihen dieser Anpflanzung einen wesentlich bestimmenden Einfluß ausgeübt. Im weiteren Sinne des Wortes können die verschiedenen, ursprünglich zum Grenzdienste bestimmten und an den Ufern des schwarzen und kaspischen Meeres, des Dons, Urals und der Wolga angesiedelten Kosakenheere ebenfalls als Militärkolonieen betrachtet werden, welche in ihrer gegenwärtigen innern Verfassung schon seit Jahrhunderten bestehen. In der jetzt üblichen Bedeutung des Wortes wurden jedoch erst 1818 unter Leitung des Generals Grafen Araktschejew die ersten Versuche gemacht, an den Ufern des Wolkow im Gouvernement Nowgorod Infanterie, und an dem Bug, Dnieper und der Siniucha Kavallerie anzusiedeln. Man verlegte zu diesem Behufe komplete, bereits bestehende Regimenter, also schon vollständig abgerichtete Soldaten, in diese Gegenden, und verpflichtete deren Bewohner, welche meistens aus Kronbauern bestanden, sie bei sich aufzunehmen und zu verpflegen. Als Entschädigung hiefür wurden diesen Kronbauern die Reichsabgaben erlassen, und die auf solche Weise kolonisirten Soldaten angewiesen, ihren Wirthen, den Kolonisten, bei Verrichtung der häuslichen und Feldarbeiten hilfeleistend an die Hand zu gehen. Daß diese Hilfeleistung nur eine nominelle bleiben konnte, erklärt sich bei der ununterbrochenen Fortdauer der Waffenübungen und bei dem gänzlichen Entwöhntsein von der Feldarbeit der seit Jahrzehnten im Dienste befindlichen, überdies den Eingebornen gänzlich fremden Mannschaft, von selbst. — Außer der drückenden Last, welche dadurch den Kolonisten und dem ihnen erblich eigenthümlichen Besitze aufgeladen wurde, hatten sie auch noch jede Woche zwei Tage Robot für den der Krone vorbehaltenen Grundbesitz zu leisten, und mußten zudem noch Straßen und Brücken, Kirchen, Schul- und Gemeindegebäude durch unentgeldliche Arbeit in vorzüglichem Stande halten. In dem unfruchtbaren holzarmen Norden des Reiches scheiterte denn auch nach wiederholten blutigen Aufständen dieses nationalökonomische Experiment an der Unnatur der Verhältnisse vollkommen, und der Plan, dortselbst große Infanteriemassen auf künstliche Art zu erzeugen, scheint für alle Zeiten aufgegeben. In den südlichen Provinzen dagegen ist man, namentlich unter der weisen Verwaltung des Generals Grafen Witt, durch Erweiterung des Anbaus über bis dahin wüst gelegene Landstriche zu günstigeren Resultaten gelangt. Allerdings ist auch hier die beabsichtigte Verschmelzung des Soldaten und Bauern in der Person des Kolonisten nicht gelungen, jedoch hat man es nunmehr nach angestrengtester Sorgfalt und augenblick-

Digitized by Google

lichen Geldopfern in dem Gouvernements Charkov, Cherson, Kiev, Podolien und am untern Bug dahin gebracht, eine Armee von 50,000 Mann vortrefflicher Kavallerie während des Friedens in einer Art permanenter Kantonnements fortdauernd zur Verfügung zu haben. Ueberdies versorgen die dort sehr begünstigten ehelichen Verbindungen zwischen Soldaten und Kolonistentöchtern die russische Reiterei mit zahlreichen jungen Leuten, die, in den vortrefflichen Kolonieschulen erzogen, mit 14 bis 18 Jahren als sogenannte Kantonisten in die Armee treten und dortselbst zu sehr brauchbaren Officieren und Unterofficieren herangebildet werden.

In jeder Beziehung auf's Reichlichste ausgestattet, aber zerstreut und ohne Zusammenhang im Südwesten des Reiches liegend, gewähren die russischen Militärkolonieen höchstens den militärischen Vortheil einer guten und raschen Ausbildungs- und Ergänzungsanstalt für die Reiterei; in finanzieller Hinsicht kosten sie auf einer Seite ebensoviel mehr, als sie auf der andern zu ersparen gestatten; Handel und Gewerbe können unter dem Drucke der ungünstigen Verhältnisse und bei dem Mangel großer Städte keinen Aufschwung nehmen, und in politischer Beziehung haben die Kolonieen deshalb nur geringen Werth, weil in ihnen das Loos der Kronbauern, auf welche allein das Kolonisationssystem ausgedehnt werden konnte, beinahe eben so bedauerungswürdig ist, als in der Regel jenes der Leibeigenen der adeligen Grundherren. Uebrigens rufen die rücksichtslose Bevormundung und jede Selbstbestimmung aufhebende Gewaltherrschaft der militärischen Verwaltung allgemeine Unzufriedenheit gerade in den wohlhabendsten Provinzen hervor, welche durch die sprüchwörtlich gewordenen Mißbräuche der russischen Administration noch immer mehr gesteigert wird. Wenn man den neuesten Zeitungsnachrichten Glauben schenken darf, so beabsichtigte Kaiser Alexander II. auch bezüglich dieser Staatsinstitution durchgreifende Reformen vorzunehmen.

Von ungleich namhafterer Bedeutung in jeder Hinsicht, als die eben besprochenen Militär-Kolonieen im Südwesten des europäischen Rußlands, sind die Militär-Ansiedelungen im Kaukasus. Diese haben eine der österreichischen Militärgrenze theilweise ähnliche Bestimmung, nämlich Sicherstellung der Grenzen und Heerstraßen, Vermehrung der gräco-slavischen Bevölkerung in den kaukasischen Provinzen, Verbreitung des Ackerbaues, der Gewerbe, der Industrie und des Handels mit den Bergbewohnern, endlich Versorgung verdienter, mit Familien versehener und ihrer ursprünglichen Heimat seit langen Jahren völlig entfremdeter Soldaten, von welchen man nur ausgesuchte Leute nach tadellos zurückgelegter 15jähriger Dienstzeit dahin verpflanzt. Specielle Verwaltungsvorschriften wirken hier auf's Vortheilhafteste für das Gedeihen dieser Siedelungen, und überheben die Regierung der Nothwendigkeit, in diesen unwirthbaren Gegenden ein beträchtliches Heer von Linientruppen zur Abwehr der Angriffe der wilden Bergvölker wenigstens auf so lange zu unterhalten, bis dieselben völlig unterworfen sein werden.

c. Die Indelta- (eingetheilte) Armee in Schweden entstand schon unter König Karl XI. und half vorzüglich Karls XII. Siege erringen. Um in dem menschenarmen Lande eine stetsbereite, wenig kostspielige Armee zu haben, jedoch gleichzeitig dem Boden die Bebauer nicht zu entziehen, griff der zweite König aus dem Hause Zweibrücken zu dem Auskunftsmittel, an der Süd- und Südostküste der skandinavischen Halbinsel Militäransiedlungen zu gründen. Jedem Besitzer eines Grundeigenthums wurde nämlich die Verpflichtung, aus seiner Familie oder Verwandtschaft einen oder mehrere Infanteristen oder Reiter zu stellen, wofür ihm hinwieder, außer der Erstattung der hiebei gehabten Auslagen ein weiterer Grundbesitz aus dem Areal der Krongüter zur erblichen Nutznießung überlassen ward.

Digitized by Google

— Die sich aus den Familien dieser Grundbesitzer zum Militärdienste, meist freiwillig und in großer Anzahl, meldenden jungen Männer dieser Bezirke werden, einzelne Inspicirungen abgerechnet, jedes Jahr nur auf kurze Zeit, die Infanterie zwei, die Kavallerie vier Wochen zu *größeren Waffenübungen* zusammengezogen. Den übrigen Theil des Jahres leben sie auf ihrem Grund und Boden, bebauen das Land und müssen, da sie in der Regel verheirathet sind, als ansässige bewaffnete Bürger betrachtet werden. Sie dienen im Heere so lange es ihre Kräfte gestatten, und bilden bei dem derben naturwüchsigen Charakter der schwedischen Nation auch wirklich den Kern des Heeres. Wie man sieht, bietet das System der Indelta-Armee große Aehnlichkeit mit jenem der österreichischen Militärgrenze, und gemahnt in dem Patriarchalischen ihrer Einrichtungen an den früheren Heerbann der germanischen Völkerschaften.

5) Es erübrigt nun noch die Stellung des Heeres im Staate als *politischen Körpers* zu betrachten, bevor wir auf die Organisation desselben übergehen können. — Die Stellung des Heeres im Staate wird auf das Prägnanteste durch die Ablegung des *Fahneneides* bezeichnet. Wer in die Armee tritt, verpflichtet sich durch denselben zur Treue und zum Gehorsam gegen die *Person* des Staatsoberhauptes. Daß der Eid nicht dem Staatsoberhaupte, als abstraktem Begriffe, sondern der Person, welche jeweilig dasselbe repräsentirt, geleistet wird, geht daraus hervor, daß bei eintretendem Thronwechsel jedesmal und überall eine Erneuerung des geleisteten Eides erfordert wird. Es würde hier zu weit führen, vom staatsrechtlichen, privatrechtlichen und politischen Standpunkte Wesen und Bedeutung des Fahneneides näher zu beleuchten oder zu erörtern, ob ein solcher bei der feststehenden Verpflichtung eines jeden Staatsbürgers zum Kriegsdienste überhaupt nothwendig sei, oder endlich die moralische Zulässigkeit desselben als anbefohlen und unverweigerlich zu besprechen. Thatsache ist jedoch, daß der Fahneneid in allen monarchischen Staaten zu Recht besteht, daß er ferner die Armee, und somit auch jedes Mitglied derselben, von aller Verantwortlichkeit für die Regierungs- und Verwaltungsmaßregeln, die sie vollzieht, und von jeder Verbindlichkeit, die Gesetzlichkeit der gegebenen Befehle zu prüfen, entbindet, und ihr eine vom Wechsel der Tagesmeinungen unabhängige, bestimmte und klare Stelle im staatlichen Organismus anweist. Der heftige Drang nach allgemeiner nationaler Wehrhaftigkeit und das Verlangen die bewaffnete Macht zu nationalisiren, das heißt den Soldaten zum Staatsbürger umzuwandeln, haben die Leiter der Bewegung des Jahres 1848 dazu getrieben, sogenannte *konstitutionelle Armeen* zu schaffen, mit andern Worten, die Heere auf die Staatsverfassung zu beeidigen.

Wie man auch hierüber denken mag, das Eine wird nicht geläugnet werden können, daß die Ablegung zweier ganz verschiedener Eide — des Verfassungs- und des Fahneneides — leicht zu Konflikten führen kann. Der Einzelne wird hierdurch mit sich selbst in's Unklare gerathen, der ganze Stand nach, *dann berechtigten*, Meinungsverschiedenheiten sich in politische Fraktionen zerspalten. Unwillkührlich tritt dann in einer Armee an die Stelle des unbedingten Unterordnens unter einen obersten Befehl die Berathschlagung der anarchischen Masse, die Beschlußfassung nach der Wahrheit. Wohin aber würde ein Heer gelangen, dessen erster Zweck doch immer die Wahrung einer macht- und würdevollen Stellung seines Staates gegen das Ausland bleibt, wenn sich in ihm durch längere Gewährung eine Art von Recht festgestellt hätte, bei allen und jeden Fragen den entscheidenden Ausspruch zu thun? Und welche Leistungen ließen sich erst im Kriege von einer solchen, durch innere Zerrissenheit gelähmten Waffenmacht erwarten, wenn

Digitized by Google

sie sich einer feindlichen Armee gegenüberbefindet, die durch die ganze Stärke eines einzigen und einheitlichen Willens zusammengehalten und geleitet wird?*) Ist es nöthig, hiefür noch Beispiele aus der Geschichte anzuführen?

Glücklicherweise haben ruhigere Zeiten dieses Unding wieder beseitigt, und die Armeen wohl nach ihrem Wunsche aus der zweideutigen unbestimmten und unhaltbaren Lage befreit. Seiner Organisation und seiner sich selbst genügenden Abgeschlossenheit nach ist das Heer — wenigstens dessen stehender Theil — eine allen äußern Einflüssen und Wechselungen entschieden abgeneigte, *schwer zu bewegende Masse*, welche am Liebsten auf dem seit Jahrhunderten betretenen Pfade fortzieht und allen Neuerungen und Ueberstürzungen mit Mißtrauen und Widerwillen principiell entgegentritt. — Man mag dies in einzelnen politischen Momenten vielleicht bedauern, aber es ist eine historische Thatsache und das willkührliche Wegläugnen solcher Thatsachen hat diese selbst noch niemals aufzuheben vermocht, wie auch in der Geschichte niemals zu entscheidenden Resultaten geführt. Den überzeugendsten Beweis hiefür lieferte in der neuesten Zeit das französische Heer — dessen korporative und politische Bedeutung wohl Niemand in Abrede ziehen wird — als es ohne Widerstreben den Staatsstreich vom 2. December 1851 ausführen half und alle Berechnungen und Kombinationen auf eine selbstständige politische Meinungsäußerung in Einem Tage zu Schanden machte. Die Armee muß eben gehorchen und *nichts* als gehorchen; eine andere Aufgabe kann und darf sie niemals erfüllen wollen, sonst hört sie auf zu sein, was sie sein soll, nämlich: die Stütze der Ordnung und der Schutz gegen feindliche Angriffe auf Eigenthum und Bestand des Staates. — *So lange das Heerwesen in seiner jetzigen Verfassung bleibt*, ist jeder Versuch durch Machtspruch eine konstitutionelle Armee schaffen zu wollen, ein verfrühtes, überflüssiges und unfruchtbares Unternehmen.

III. Organisation.

1) Wir haben das Zunächstfolgende beinahe ausschließlich *Rüstow's* trefflichem Werke: „Untersuchungen über die Organisation der Heere, Basel 1855", entnommen, weil wir uns außer Stand fühlten, Besseres und Richtigeres über diesen Gegenstand zu sagen. Mit allen Ansichten des berühmten Autors können wir uns jedoch nicht einverstanden erklären, und vermögen namentlich die Vorzüge, welche er für das Milizheer seiner jetzigen Heimat beansprucht, nur theilweise anzuerkennen.

Jedes Heer hat zwei Lebensformen: den *Kriegszustand* und den *Friedenszustand*. Im Kriege ist das eigentliche Wirken eines Heeres, hier soll es als ein starker, in allen seinen Theilen lebensfähiger *Organismus* auftreten; der Friede hingegen ist die Zeit der Vorbereitung, der Ausbildung, der *Organisation* des Heeres. Als Organismus muß das Heer *gegliedert* sein und muß *Organe* haben. Gegliedert muß es sein nach zwei Richtungen: einmal in Bezug auf seine Schlagfertigkeit und Beweglichkeit, mit andern Worten auf seine strategisch-taktische Wirksamkeit, dann in Bezug auf seine Erhaltung in diesem Zustande,

*) Anmerk. d. Red. Vergl. die frühere Aeußerung über den politischen Eid. Bd. III. S. 296. Darüber kann kein Zweifel sein, daß das Heer selbst in dem geordneten Staate ein verfassungsmäßiger, kein außerhalb der Verfassung stehender Körper sei und daß daher die Pflicht des Gehorsams, die im Heere nothwendig energischer gefordert werden muß als in allen andern öffentlichen Einrichtungen, doch nur eine *staatsrechtlich* bedingte, keine absolut bedingungslose sein könne.

Digitized by Google

auf seine Verwaltung. Sämmtliche Individuen des Heeres scheiden sich demgemäß in zwei große Klassen: Kämpfer und Administrativpersonal, Kombattanten und Nichtkombattanten. — Die Organe des Heeres, durch deren Vermittlung allein eine zweckmäßige Benützung der Glieder ermöglicht werden kann, unterscheiden sich ebenfalls in Organe der Leitung und Organe der Verwaltung. Sie erscheinen uns entweder in der Gestalt von Einzelnen oder von Abtheilungen, welche jede wieder aus einer Anzahl von Individuen besteht. Zerfällt das Heer als Organismus nach den beiden obengenannten Richtungen — die taktische und die administrative — so müssen dieselben mit gleicher Bestimmtheit auch bei der Gestaltung dieses Organismus, bei der Heeresorganisation hervortreten, mit welcher wir uns, bei der taktischen beginnend, zunächst befassen wollen.

2) Taktische Organisation. Alle Heere unserer Tage bestehen aus drei großen, unter sich verschiedenen Haufen, Waffengattungen: Infanterie, Kavallerie und Artillerie. Gewöhnlich rechnet man als vierte Waffengattung die technischen Abtheilungen, Genietruppen hiezu, welche jedoch streng genommen keine Waffengattung sind, sondern eigentlich den Uebergang der Kämpfer zum Verwaltungspersonal bilden. — In welchem Zahlenverhältnisse nun die drei Hauptwaffengattungen in einem Heere vertreten sein sollen, ist eine der wichtigsten Fragen der Heeresorganisation. Kaiser Napoleon I. forderte, daß ein Heer in dem das Fußvolk durch die Zahl 1 repräsentirt wird, an Reiterei $^1/_4$—$^1/_5$, an Artillerie $^1/_8$, und an Genietruppen $^1/_{40}$ enthalten solle, so daß eine Armee von 100,000 Mann in runden Zahlen etwa aus 74,000 Mann Infanterie, 15,000 Mann Kavallerie, 9000 Mann Artillerie und 2000 Mann Genie bestehen würde. Angestellte Vergleiche weisen jedoch in der Organisation der verschiedenen Heere die bedeutendsten Abweichungen von diesem Verhältnisse nach; in der That läßt sich auch ein solches, als absolut richtig und für alle Zeiten und Umstände giltig, keineswegs feststetzen, da die mannigfachsten Beweggründe den obigen allgemeinen theoretischen Grundsatz bei der speciellen praktischen Verwirklichung modificiren werden.

Wir wollen nun die Wirkungssphäre jeder einzelnen Waffengattung kurz bezeichnen und gleichzeitig deren taktische Gliederung anführen.

Die Infanterie, als diejenige Waffengattung, welche vermöge ihrer verhältnißmäßig einfachsten Ausbildung am schnellsten herzustellen ist, welche Beschwerden am leichtesten zu ertragen und überdies auf jedem Terrain und in jeder Gefechtsform, angriffs- und vertheidigungsweise, geschlossen und aufgelöst, mit Feuer- und Handwaffen zu kämpfen vermag, muß selbstverständlich die Masse des Heeres bilden. Ihre Hauptwaffe ist das Feuergewehr für dessen Vervollkommnung die Fortschritte der Chemie und Mechanik in der neuesten Zeit Erstaunliches geleistet haben. In der ernüchternden Wirklichkeit des ernsten Kampfes möchte sich aber die auf Erfahrungen der Schießstätte gegründete Bedeutung der jetzt beinahe überall eingeführten auf 600—1000 Schritte treffenden Schießgewehre wesentlich verringern. — Nach der Art der Bewaffnung und dem Grade von Fertigkeit in deren Handhabung theilte man früher die Infanterie in schwere und leichte, erstere zum Kampf in geschlossenen Massen, letztere für das Gefecht in aufgelöster, zerstreuter Ordnung bestimmt. Das taktisch vollkommen gerechtfertigte, aber durch vielerlei Hindernisse erschwerte Bestreben, die gesammte Infanterie zu aller und jeder Fechtweise verwendbar zu machen, ließ diesen Unterschied allmälig verschwinden, dagegen aber die Nothwendigkeit besonders sicher weit und rasch, schießender Infanterieabtheilungen — Jäger, Schützen, Scharfschützen — fühlbar werden, welche gegenwärtig in allen Armeen bestehen und deren Stärke $^1/_{12}$—$^1/_{24}$ der sogenannten

Digitized by Google

Linieninfanterie beträgt. — In der letzten Zeit hat man auf die Ausbildung des einzelnen Mannes zum Bajonetgefechte mehr Nachdruck gelegt, als früher, weil man die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß hierdurch vornehmlich das Vertrauen des Soldaten auf seine Waffe und die Sicherheit in deren Gebrauch erhöht wird. Die neuere Kriegsgeschichte weist überdies auf's Schlagendste nach, daß die Entscheidung der Schlachten beinahe immer und überall durch den Offensivstoß der Massen, geschlossene Kolonnen, gegeben wurde, während die Feuerwirkung der Linien und Plänklerketten dagegen in den Hintergrund treten mußte. Vielleicht daß der nächste große Krieg von der Wahrheit dieses Satzes noch augenfälliger überzeugt und die in langen Friedensperioden gewöhnlichen Selbsttäuschungen auf ihr richtiges Maß zurückführt.

Das Bataillon ist die niederste taktische Einheit der Infanterie, das heißt dasjenige Glied der organischen Eintheilung, welches, für das Gefecht unter dem Befehl eines Einzigen vereint, eine selbstständige, die übrigen Glieder in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigende Verwendung zuläßt. Die Stärke eines Bataillons variirt zwischen 600 bis 1000 Mann, dasselbe ist gewöhnlich in 4, 6 oder 8 Unterabtheilungen, Kompagnieen, getheilt; eine Gliederung in eine ungerade Anzahl von Kompagnieen ist aus taktischen Gründen, deren Untersuchung hier zu weit führen würde, verwerflich, und kann höchstens dort gerechtfertigt werden, wo durch Zurücklassung einer Kompagnie im Depot die Zahl der ausmarschirenden Kompagnieen eine gerade wird. — Als vortheilhafteste Gefechtsstellung wird für ein Bataillon sowohl die Aufstellung in zwei, als auch jene in drei Gliedern gerühmt, eine Kontroverse welche heute noch zu den lebhaftesten literarischen Kämpfen reichlichen Anlaß gibt und, wie es hiebei in der Regel geschieht, auch bis heute noch unentschieden blieb. Thatsache ist, daß die Aufstellung in zwei Gliedern bei gleicher numerischer Stärke eine größere Frontbreite einzunehmen gestattet, daß jedoch jene in drei Gliedern, ohne die Feuerwirkung zu vermehren, feindlichen Angriffen namentlich der Kavallerie einen bedeutenderen materiellen Widerstand entgegenzusetzen vermag. Eine tiefere Aufstellung des Fußvolks in vier bis sechs Gliedern spukt unglaublicherweise noch immer in einzelnen verschrobenen Köpfen, nachdem über hundertjährige Erfahrungen deren Unhaltbarkeit gegen die Feuerwirkung und deren Unnöthigkeit gegen die Angriffe des Feindes zur Genüge bewiesen haben. — In zerstreuter Ordnung ist demnach die Infanterie vorzugsweise zum Feuergefecht, dagegen in der Kolonne, beim Angriffe sowohl wie bei der Vertheidigung zum Nahkampfe geeignet; die Aufstellung in Linie vermittelt beide Gefechtsformen.

Die Kavallerie, vermöge ihrer leichteren Beweglichkeit und der Kraft ihres Angriffes, entscheidet häufig das Gefecht und vervollständigt dessen Erfolge. Ihre Hauptwaffe ist der krumme oder gerade Säbel, da ihre Wirksamkeit vorherrschend im Handgemenge, im Nahekampfe, hervortritt. Nach der Art ihrer Verwendung im Gefechte versieht man die Reiterei mit leichteren, flüchtigeren oder schwereren, massigeren Pferden; hiedurch ergiebt sich von selbst die Eintheilung in schwere und leichte Kavallerie. Allgemein ist angenommen, daß letztere die Mehrzahl der Reiterei bilde; verschiedene Nebenrücksichten modificiren jedoch in der Praxis dieses Verhältniß. Namentlich wirkt hierbei die Beschaffenheit des Pferdeschlages in den einzelnen Ländern und zwar derart bestimmend ein, daß häufig Kavallerie-Abtheilungen zu finden sein werden, welche im eigentlichen Sinne des Wortes weder zur schweren noch zur leichten Reiterei gezählt werden können. In Frankreich hat man daher die Reiterei richtiger in leichte, Linien- und Reserve-Kavallerie geschieden. Während in der neueren Zeit die leichte Kavallerie bei ihrer zunehmenden Ver-

Digitized by Google

mehrung immer schwieriger mit der genügenden Anzahl geeigneter Pferde zu versehen ist, tritt der Wirksamkeit der schweren Kavallerie in großen geschlossenen Massen, anderseits die sich fortwährend hebende Kultur des Bodens immer hemmender entgegen. Außer mit einer blanken Waffe ist der Reiter auch noch mit Feuerwaffen, — Pistolen, Karabiner — versehen, über deren Nützlichkeit die Ansichten, selbst von Fachmännern, weit auseinandergehen; vornehmlich für schwere Kavallerie soll diese Bewaffnung von geringem Werthe, dagegen für die leichte, bei deren häufigen Verwendung als verbergende und verschleiernde Plänklerkette, anzuempfehlen sein. Gleiche Verschiedenheit der Meinungen herrscht über den Gebrauch der Lanze, welche die einen der schweren Reservekavallerie, die Andere der leichten Reiterei geben wollen. — Von der größten Wichtigkeit für die Leistungen der Kavallerie, sowohl in Bezug auf Geschwindigkeit als auf Ausdauer, sind jedoch die Beschaffenheit der Reitpferde, deren Auswahl, Pflege und Ernährung, sowie die Sattelung, Zäumung, Belastung und Bepackung derselben und der Hufbeschlag. In den größeren Staaten sucht man deßhalb durch Errichtung von Armee- oder Landesgestüten, Fohlenhöfen, die zur Deckung des Bedarfs nöthige Anzahl von Pferden im Lande selbst zu erzeugen.

Als niederste taktische Einheit der Kavallerie wird in der Regel die Schwadron, Eskadron, angenommen, eine Abtheilung deren Stärke durchschnittlich etwa 150 Pferde beträgt; in einigen Armeen, wie z. B. Oesterreich gilt die aus 2 Schwadronen bestehende Division als taktische Einheit. Jede Eskadron zerfällt wieder in mehrere Unterabtheilungen von gleicher Stärke, Züge, Flügel genannt. — Die Aufstellung geschieht gegenwärtig überall in zwei Gliedern, da eine tiefere Aufstellung durch die Feuerwirkung des Gegners zu großen Verlust erlitte, während deren erhöhter mechanischer Moment diesen Nachtheil nicht aufzuwiegen im Stande wäre. Reiterangriffe auf feindliche Infanteriemassen müssen in der Regel durch ein wirksames Geschützfeuer vorbereitet werden, wenn sie Erfolg haben sollen. Beim Zusammenstoße zweier Kavalleriemassen entscheidet weder die größere Raschheit des Angriffes, noch die Schwere der Pferde, noch der Ungestüm des Muthes der Angreifenden allein den Sieg, sondern nur die Verbindung von all' Diesem mit der Unerschrockenheit des einzelnen Reiters und der Besonnenheit des Führers. Selten kömmt es jedoch zum wirklichen Zusammenstoße, sondern eine der beiden Reitereien — selbstverständlich die minder tüchtige — kehrt noch zuvor um. — Die Wirksamkeit der Kavallerie liegt also nach dem Gesagten in der Bewegung, dem raschen Angriffe mit Linien oder Kolonnen, oder auch im aufgelösten Choc; die Anwendung von Feuerwaffen bietet ihr dagegen nur sehr geringe Vortheile.

Die Artillerie, bei ihrem gänzlichen Mangel an Vertheidigungsfähigkeit, kann im Felde nur verbunden mit einer der beiden andern Waffengattungen zur Wirkung gelangen. — Ihre einzige Waffe ist das Geschütz, denn die Ausrüstung der Bedienungs- und Fahrmannschaft mit Säbeln und Pistolen findet theils zu deren individuellen Schutz, theils zum Wirthschaftsgebrauche statt. — Die Geschütze sind entweder Kanonen oder Haubitzen, oder Mörser. Die Kanonen schießen Vollkugeln, die Haubitzen werfen und schießen Hohlkugeln, Granaten, die Mörser werfen eine größere Gattung der letzteren, welche man Bomben nennt; aus Kanonen und Haubitzen schießt man auch Kartätschen und Kartätschgranaten, Shrapnels. — Die Artillerie eines Heeres besteht entweder aus Feld- oder Positionsartillerie, welche sich untereinander durch die Größe des Kalibers, sowie durch die Art ihrer Verwendung unterscheiden. Die Feldartillerie, welche, wie schon aus aus dem Namen hervorgeht, die ausmarschirende Armee in's Feld begleitet, zerfällt

Digitized by Google

nach der Art wie die Bedienungsmannschaft den Bewegungen der Geschütze folgt, in reitende, fahrende und Fußartillerie. An Geschützen enthält sie Kanonen mit einem Kaliber von 4 Pfund bis 16 Pfund aufwärts, und Haubitzen bis zu einem Kaliber von 6 Pariser Zoll. Seit dem 2. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts bedient man sich der Raketenbatterieen. — Die Positionsartillerie hat einen doppelten Zweck zu erfüllen: sie wird sowohl bei der Vertheidigung als auch beim Angriff fester Plätze verwendet. Sie begreift ebenfalls Kanonen und Haubitzen in sich, deren erstere 12—24pfündige Kugeln schießen, während letztere ein Kaliber von 6—8 Pariser Zoll haben; außerdem gehören zu ihr die Mörser von 5—12" Kaliber und eine Erfindung der neuesten Zeit: die Bombenkanonen, Poixhans. — Was die Anzahl der Feldgeschütze betrifft, welche eine ausmarschirende Armee mit sich führt, so rechnete man noch in den ersten Napoleonischen Feldzügen auf 1000 Mann je ein Geschütz in erster Linie, und ein zweites in der Reserve. In der späteren Periode hat sich jedoch in Folge verschiedener Einflüsse die Anzahl der Geschütze unverhältnißmäßig vermehrt, so daß man jetzt gewöhnlich auf 1000 Mann bis zu 3 Geschütze für nothwendig erachtet, wovon 2 in erster Linie und 1 in der Reserve mitgeführt werden. Von der Gesammtanzahl der Feldgeschütze rechnet man wieder $^3/_4$—$^2/_3$ in Kanonen und $^1/_4$—$^1/_3$ in Haubitzen von verschiedenen Kalibern und zwar in der Art, daß die Mehrzahl der Kanonen aus solchen kleineren, jene der Haubitzen hingegen aus solchen größeren Kalibers bestehen. — Das massenhafte und aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzte Material der Artillerie, sowie die Mannigfaltigkeit ihrer Verwendung im Felde setzen bei den in dieser Sphäre mit Erfolg wirkenden Persönlichkeiten eine vielseitige und höchst genaue Kenntniß der speciellen Fächer der sogenannten exakten Wissenschaften, sowie ein richtiges Erfassen ihrer höchst schwierigen taktischen Aufgabe voraus, welche unter dem Namen: „Artilleriewissenschaft" in ein System gebracht sind. (Siehe darüber den Artikel: „Kriegswissenschaft.") —

Die taktische Einheit der Artillerie ist die Batterie, die in verschiedenen Armeen verschiedenartig formirt ist, von 4 Kanonen und 4 Haubitzen (Frankreich) bis zu 6 Kanonen und 6 Haubitzen (Rußland); die häufigste Art der Formation ist jedoch jene von 6 Kanonen und 2 Haubitzen (Oesterreich, Preußen, Schweden, Bayern, Belgien ꝛc.). In einigen Armeen bestehen eigene Haubitzbatterieen, welche nur aus Haubitzen eines und desselben Kalibers zusammengesetzt sind. Jede Batterie zerfällt wieder nach der Anzahl ihrer Geschütze in 3, 4 oder 6 Unterabtheilungen, Züge, Sektionen genannt. Selbstverständlich regelt sich nach der Anzahl der Geschütze bei den verschiedenen Arten der Feldartillerie auch die Anzahl der Mannschaft, der Reit- und Zug-Pferde, welche zu einer Batterie gehören. Als Minimum können für die Fußbatterie 13 Fahrzeuge, 100 Pferde und 150 Mann angenommen werden. — Die Aufstellung einer Batterie in der Aktion ist in zwei Linien; die erste enthält die Geschütze, die zweite die Munitionswägen, welche jedoch nur bei der fahrenden und Fußartillerie nöthig sind; bei der reitenden Artillerie bilden die Reitpferde der abgesessenen Bedienungsmannschaft eine zweite Linie, wenn sie auch von den Artilleristen nicht als solche im strengen Sinne des Wortes anerkannt wird. — Um jene nachdrückliche Feuerwirkung zu erzielen, muß die Artillerie die Kolonnen des Feindes in der Fronte, hingegen dessen Linienstellung aus der Flanke oder in schräger Richtung beschießen. — Ihr fällt im Gefechte die Aufgabe zu, die beiden andern Waffengattungen zu unterstützen, indem sie den Gegner durch ihr Feuer zu erschüttern und in Entfernung zu halten sucht.

Die Genietruppen haben bei der operirenden Armee die technischen Ar-

Digitized by Google

beiten auszuführen, welche für die Herstellung von Kommunikationsmitteln und Flußübergängen, Anlage von Verschanzungen, sowie beim Angriffe feindlicher Befestigungen nöthig werden. Nach der Art ihrer Bestimmung theilen sie sich in Pionire, Sapeure, Pontoniere und Mineure. Da ihre Aufgabe jedenfalls eine rein technische ist, so dient ihre Bewaffnung lediglich auch nur zum Schutze für ihre Person, nicht aber zur Ausführung taktischer Zwecke. — Ihre taktische Einheit ist die Kompagnie, welche entweder Leute der verschiedenen technischen Dienstzweige enthalten, oder nur aus Leuten von je einer Branche zusammengesetzt sein kann, in welch' letzterem Falle sie dann Mineur-, Sapeur-, Pontonier-, ꝛc. Kompagnie genannt wird.

Im Vorstehenden haben wir die Gliederung der Massen erörtert, und gelangen nun zur Betrachtung der Organe welche die Massen erst gebrauchsfähig machen. Wie die Einheiten des Heeres höhere und niedere sind, so auch die Führer, und wie jede Einheit der Heeresmassen mehrere niedere umfaßt, so steht auch immer ein höherer Führer über mehreren niederen. Naturgemäß giebt es also so viele Klassen von Führern als es Unterabtheilungen in der taktischen Einheit giebt. Man unterscheidet indeß bei den heutigen Armeen zwei Hauptkategorien von solchen: Officiere und Unterofficiere, deren Stellung einerseits durch die Größe der von ihnen kommandirten taktischen Körper, anderseits durch soziale Rücksichten bedingt werden. Bezüglich der Anzahl der Führer in einer Truppe ist als Regel zu betrachten, daß sie im richtigen Verhältnisse zu der Zahl der von ihnen Geführten stehen müsse; man rechnet daher bei der Infanterie auf 40—50 Mann einen Officier und auf 12—18 Mann einen Unterofficier, bei den übrigen Waffengattungen auf 25—35 Mann einen Officier und auf 8—12 Mann einen Unterofficier. Eine größere Anzahl von Führern und somit eine Vermehrung der taktischen Abstufungen würde anstatt der hierdurch beabsichtigten leichteren Lenksamkeit nur eine größere Komplicirtheit und Schwerfälligkeit in der Beweglichkeit der Heeresmaschine hervorrufen.

3) Administrative Organisation. Ebensowenig als sich eine für alle Staaten giltige Staatsform konstruiren, oder ein auf jede Familie passender Haushaltungsplan entwerfen ließe, ebensowenig läßt sich ein bestimmtes System feststellen, nach welchem die Verwaltung sämmtlicher Heere geregelt werden könnte. Wie der Staat und die Familie, so ist auch die Heeresverwaltung nirgends ein an sich Selbstständiges, überall Gleiches, sondern wurzelt tief im Wesen der Heere, richtet sich nach den Zwecken, welche dieselbe verfolgen, nach den Umständen, unter denen sie leben, nach der Zeit und den eigenthümlichen Richtungen, die sie beeinflußen. Die Organisation der Verwaltung der Heere kann daher gerade so viel Verschiedenheiten unterliegen, als die Zwecke verschieden sind, welche durch diese erreicht werden sollen, die Mittel mit denen sie verfolgt werden und die Umstände und die Zeiten in welche ihre Existenz fällt. Diese nothwendig bedingte Verschiedenartigkeit schließt jedoch durchaus nicht das Bestehen gewisser Regeln und Grundzüge aus, welche für jede Heeresverwaltung Anwendung finden müssen, gleichwie es auch für Staat und Familie solche allgemeine Principien giebt. Sie beschränken sich aber nur auf das Allgemeinste, auf das Gleichgewicht zwischen Forderung und Gewährungsmöglichkeit, oder zwischen Vermögen und Verbrauch. Alles Speciellere in Bezug auf Unterhalt und dessen Beschaffung, auf Organisation und Verwaltung der Mittel und liegt in Umständen und Verhältnissen die jederzeit dem verschiedenartigsten Wechsel unterworfen sind.

Beinahe in allen Staaten Europa's ist die Heeresverwaltung — Armee-

Digitized by Google

administration, Militärökonomie — ein für sich abgeschlossenes, aus der Civilverwaltung fast ganz ausgeschiedenes Ganzes, dessen Organisation theils von der Stärke der Armee, sodann aber und vorzüglich auch von dem Systeme abhängig ist, welches in Ansehung der Militärverwaltung besteht. Diese Systeme können im Allgemeinen auf zwei reducirt werden, nämlich 1. jenes der Verwaltung durch Provinzialmilitärbehörden in größeren Bezirken, in welchen die Militärbehörde als Oberbehörde in jeder Beziehung für alle darin garnisonirenden Truppenkorps, Abtheilungen ꝛc. und alle darin befindlichen Militär-Etablissements fungirt, sodann 2. das Centralisationssystem, wobei die Wirksamkeit der Provinzialkommandos sich nur auf rein militärische Angelegenheiten beschränkt, die Verwaltung in allen Zweigen dagegen theils unmittelbar, theils in stufenweiser Unterordnung entweder einzelnen besondern Centralbehörden, oder solche Behörden bildenden Abtheilungen, Sektionen der Staatsministerien zugewiesen ist. Bei den Großmächten des Kontinentes findet sich das erstere System in Oesterreich und Rußland, das zweite vollkommen rein in Frankreich und einigermaßen modificirt in Preußen; die übrigen Staaten Europas nähern sich mehr oder weniger dem einen oder dem andern dieser Systeme, benützen auch wohl eine Kombination von beiden.

Die Heeresverwaltung im Ganzen umfaßt: die Verpflegung, Ausrüstung, Unterkunft, Bezahlung und Gesundheitspflege des Heeres. Die hiebei nöthig werdende Theilung der Geschäfte: in die Beschaffung und Verwaltung des Materials, die Verrechnung der Gelder (Komptabilität) und die im Interesse des Staatsärars gebotene Kontrole, entsprechen die drei Kategorien des Administrationspersonals: die Verpflegs- und Magazinsbeamten, die Rechnungs- und Kassabeamten, endlich die Revisoren und Kontroleure.

Die Zahl der Administrativbeamten müßte aber in's Unendliche vermehrt werden, wenn man in jedem kleinen Truppenkörper, bei welchem eine Verwaltungsthätigkeit nöthig ist, jede dieser drei Kategorien vertreten wissen wollte. Man theilt deßhalb sämmtliche Truppenkörper analog zu den niedersten taktischen Einheiten, in administrative Einheiten, bei welchen alle auf die Verwaltung derselben bezüglichen Geschäfte durch ein und dasselbe Individuum besorgt werden, und ordnet diese niederen Einheiten wieder betreffenden Höheren unter. Solche niederste Einheiten sind die Kompagnie, die Schwadron und die Batterie, welche ihre Ueberwachung und Kontrole in der nächst höheren Verwaltungsbehörde, dem Regimente, finden. Man sieht daraus, daß die administrative mit der taktischen Einheit zuweilen zusammenfällt, zuweilen auch von ihr abweicht. Bis zum Regimente, als höhere administrative Einheit, gehen die beiden, sich diametral entgegenstehenden Systeme der Verwaltung, die oben angegeben sind, einen und denselben Weg; von da an scheiden sie sich jedoch grundsätzlich von einander ab. In dem einen nämlich, welches wir als jenes der Provinzialbehörden bezeichnet haben, gehen die Verwaltungsgeschäfte formell und materiell Hand in Hand mit den rein militärischen Angelegenheiten durch die den Provinzial- oder Teritorial-Kommandos untergeordneten Kriegskommissariate. In dem andern gelangen sie an die den Provinzial-Kommandos gleichberechtigt zur Seite stehenden und von diesen geschäftlich ganz unabhängigen Militär-Intendanturen. Beiden verschieden gestellten Behörden fällt jedoch die Aufgabe zu vom administrativen Standpunkte die Verwaltung und Rechnung der untern Stellen zu prüfen, und nur in der Art wie diese Prüfung zur höhern Stelle begutachtet wird, zeigt sich der Unterschied ihrer Stellung selbst. Als letzte Instanz in Administrativsachen ist für beide Systeme das Kriegsministerium maßgebend, welches, wie weiter oben angedeutet wurde, den höchsten

Digitized by Google

Repräsentanten der Militär-Verwaltung bildet. Wie weit z. B. in England diese Ueberzeugung ausgebildet ist, geht aus den Angriffen hervor, welche beinahe die gesammte englische Presse, und allen voran die Times, gegen das im Frühjahr 1858 gebildete Ministerium Derby schleuderte, als in demselben die Stelle des Kriegsministers durch einen Militär, den General Peel, besetzt wurde, eine Thatsache, die sich in allen, auch den konstitutionellen Staaten des Kontinents von selbst versteht. — Die größtmögliche Selbstständigkeit der Regimentsverwaltungen gegenüber einer zwar strengen, aber von der Mitverwaltung ausgeschlossenen Kontrole der höheren Verwaltungsbehörden dürfte wohl dasjenige Verhältniß sein, welches die meisten Vortheile darbietet, weil es in den untern Kommandobehörden wesentlich zur Steigerung des Interesses am Verwaltungsgeschäft beiträgt, ohne administrative Mißbräuche unbemerkt zu gestatten.

Wir kommen nun auf die einzelnen Zweige der Verwaltung.

Unter Verpflegung versteht man die Verabreichung der zur Ernährung nöthigen Lebensbedürfnisse nach festgesetzten täglichen Gebühren — Portionen und Rationen — an Mannschaft und Pferde. Sie besteht für erstere aus Brod und Fleisch, an manchen Orten auch Gemüse, Branntwein ꝛc., für letztere aus Haber, Heu und Stroh. Durch die jetzt allgemein gewordenen Menageeinrichtungen, wobei eine gewisse Anzahl von Unteroffizieren und Soldaten gemeinschaftlich ihre Mahlzeit bereiten, sucht man dem Manne mit möglichst geringem Aufwande eine möglichst gute Kost zu verschaffen. — Die Ausrüstung erstreckt sich auf die Bekleidung des Heeres mit Montur und Armatur und dessen Bewaffnung mit Feuergewehren, blanken Waffen und Geschützen, auf Herstellung der Munition (Pulver und Geschoße), auf die Beschaffung von Reit- und Zugpferden, sowie deren Beschirrung, Sattelung, Zäumung ꝛc., endlich auf die Herstellung der Kriegsfahrzeuge. Hinsichtlich der Bekleidungs-, Bewaffnungs- ꝛc. Gegenstände verlangen administrative Rücksichten die möglichste Einfachheit und Wohlfeilheit, letztere jedoch nicht blos bezüglich der ersten Anschaffung, sondern auch bezüglich der Dauerhaftigkeit. Da es zu viel Schwierigkeiten bieten, in manchen Fällen sogar unmöglich sein würde, beim unvorhergesehenen Ausbruche eines Krieges all' diese Ausrüstungsbedürfnisse in kürzester Zeit herbeizuschaffen, so ist es nöthig schon während des Friedens große Vorräthe an solchen bereit zu halten, welche dann in Magazinen, Zeughäusern ꝛc. untergebracht werden. Deshalb bestehen auch in den meisten größern Armeen ständige Arbeiter- (Handwerker-, Ouvriers-) Kompagnieen oder Bataillone, welche die Bearbeitung des Rohmaterials in den Geschützgießereien, Gewehr- und Waffenfabriken, Laboratorien und andern Militäretablissements bewerkstelligen. Ebenso wichtig wie die Ausrüstung des Heeres, welche dessen fortwährende Kriegsbereitschaft erzielt, ist die Ausrüstung der Landesfestungen, welche nur dann, wenn ihre Armirung und Approvisionirung stets vollständig sind, den von ihnen zu erfüllenden Zwecken zu genügen vermögen.

Die nunmehr beinahe in allen Armeen durchgängig übliche Art der Unterkunft der Truppen ist die Kasernirung; nur für außergewöhnliche Fälle nimmt man im Frieden zur Einquartirung der Mannschaft seine Zuflucht. Die Beheizung und Beleuchtung der Kasernlokalitäten, deren Einrichtung mit dem nöthigen Hausgeräth und den Schlafstätten — Bettenwesen —, die Instandhaltung der Küchen ꝛc. ꝛc. gehören mit zur Unterkunft des Heeres. Wie für Unterkunft der Leute durch die Kasernen, so muß für jene der Pferde durch Herstellung gesunder Ställe Sorge getragen werden.

Die Bezahlung des Heeres theilt sich in die ordentlichen und in die außer-

Digitized by Google

ordentlichen Gebühren. Zu den ordentlichen gehören, außer dem Solde — Löhnung — der Unterofficiere und Mannschaft und der Besoldung — Gage — der Officiere und Militärbeamten, für erstere die Brodgelder, Menagegelder, Holz- und Licht-Gebühren, und in jenen Armeen, in welchen die Beschaffung der Montur durch den Soldaten selbst geschieht, die Montirungsgelder, Monturraten; — für letztere: das Quartiergeld — Servis —, die Fourage-, Stall- und Hufbeschlaggelder, Tafelgelder ꝛc. Zu den außerordentlichen Gebühren rechnet man: die Zulagen, Theuerungszulagen, an Verheirathete, Ausrüstungsgelder, Dienstalterszulagen, Funktionszulagen, Medaillengelder, Reisegelder, Feldzulagen ꝛc. und die Gratifikationen, Deserteurausbringungsdouceure, Exekutionsgelder, Schützenprämien, Gratislöhnungen, Arbeitslöhne, im Frieden wie im Kriege, Geldbelohnungen für tapfere Kriegsthaten ꝛc. ꝛc. Die Auszahlung der Pensionen und Gnadengehalte an die Militärpensionisten, die Wittwen und Waisen der Armeeangehörigen ressortirt ebenfalls in diesen Verwaltungszweig.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Armeeverwaltung ist unstreitig das Sanitätswesen, wenn auch die ganze Lösung derselben nicht ausschließlich den Administrativbeamten, sondern ein großer Theil, die Pflege und Heilung der Kranken, den Aerzten, die Handhabung der Polizei hingegen den Kombattenten anheimfällt; aber Verpflegung, Unterkunft ꝛc. der Kranken in den Garnisonsspitälern, Militärlazarethen, welche von nicht minderem Belange für das Wohl der Truppen sind, fallen ausschließlich der Sorgfalt der Heeresadministration anheim.

4) Dienstliche Organisation. Unter Dienst versteht man die gesetzliche Berührung der Chargen und Individuen eines Heeres in Ausübung ihrer Pflichten und Rechte; die Feststellung der hiebei nöthigen Formen und Befugnisse geschieht durch die Dienstes-Vorschriften — Dienstreglements. — Gewöhnlich theilt man diese nach der Verschiedenartigkeit der dienstlichen Verhältnisse in allgemeine Dienstvorschriften, in Vorschriften für den innern Dienst, den Garnisonsdienst und den Felddienst. Die strenge und unbedingte Unterordnung unter diese Gesetze des Dienstes ist die Disciplin (Mannszucht); während man unter Subordination den unbedingten und absoluten Gehorsam des Untergebenen gegen den Vorgesetzten versteht. Disciplin und Subordination sind demnach die beiden Säulen, auf denen das Wesen des Dienstes in den stehenden Heeren beruht. Jede Uebertretung der Verordnungen des Dienstes verfällt der rechtlichen Beurtheilung der Militärgerichtsbarkeit, welche nach den für die eigenthümlichen Verhältnisse des Standes eigens bestehenden Militärstrafgesetzen — Kriegsartikeln — richtet. (Vgl. den Art. „Militärgesetzgebung.“) In einigen Armeen unterliegen sogar die sogenannten gemeinen Vergehen und Verbrechen dem Urtheile der Militärgerichtsbarkeit und deren juridischen Formalitäten dann besondere Rechtskundige — Auditore — erledigen, während die Aufgabe des Richters überall von den Kombattenten — Officieren, Unterofficieren und Soldaten — erfüllt wird. Allem Anscheine nach werden jedoch diese Rechtsfälle früher oder später überall den bürgerlichen Gerichtsbehörden zur Aburtheilung übergeben werden und der Militärgerichtsbarkeit lediglich die Behandlung der militärischen Vergehen und Verbrechen überlassen bleiben. In einzelnen Armeen giebt es sogenannte Disciplinarabtheilungen — Strafbataillone ꝛc. — zu welchen man die wegen Vergehen verurtheilten Soldaten, sowie jene von übler Aufführung, theils in der Absicht sie durch strenge Behandlung zu bessern, theils um die Heeresabtheilungen von solchen Subjekten zu reinigen, versetzt, — eine Einrichtung die jedenfalls große Vortheile bietet. Beinahe in allen Staaten Europas giebt es Sicherheits- oder Gendarmerie-

Digitized by Google

abtheilungen, welche aus ausgesuchten Leuten der drei Waffengattungen gebildet und bestimmt sind, den Justiz- und Polizeibehörden eines Landes als bewaffnete Organe bei Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe beizustehen.

Die richtige und zweckmäßige Ausbildung der bei einem Heere Neuzugegangenen oder Konskribirten, der Rekrutenunterricht ist ein Haupterforderniß zur Erhaltung einer brauchbaren Armee. Wie sich von selbst versteht, ist hierin die Präsenzzeit des einzelnen Mannes von höchster Bedeutung, welche jedoch, wie schon weiter oben erwähnt wurde, wesentlich durch den Kostenpunkt modificirt wird. Abgesehen von diesem jedoch werden bei Bestimmung der Quote der unter den Fahnen präsent zu haltenden Mannschaft noch zwei weitere Momente maßgebend sein, nämlich: welche Zeitdauer zur Ausbildung der Angehörigen der verschiedenen Waffen, und wie viel Truppen zur Aufrechthaltung der innern Ordnung eines Staates für nothwendig erachtet werden. Die Art des Unterrichtes in der Handhabung der Waffenregeln die Exerzier vorschriften; für die höhere Ausbildung der Truppenkörper, als taktische Unterabtheilungen einer manövrirenden Armee, müssen größere Waffenübungen, Truppenzusammenziehungen, Friedenslager ꝛc. angeordnet werden. Eine der wichtigsten und in ihren Folgen für die Beschaffenheit einer Armee bedeutungsvollsten Fragen ist jene der Beförderung ihrer Führer. In der Regel geschieht dieselbe nach dem Systeme des Dienstalters (Anciennität), welches für Friedensverhältnisse unstreitig das richtigste sein dürfte, da diese eine Beurtheilung hervorragender kriegerischer Befähigung nur schwer gestatten. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß das starre Festhalten an diesem Princip mancherlei Inkonvenienzen mit sich bringt, indem zuletzt die höchste Befehlshaberstelle dem verhältnißmäßig rüstigsten und ältesten Officier einer Armee zufallen müßte. In einzelnen Fällen und für geistig und wissenschaftlich hervorragende Persönlichkeiten mag demnach, selbst in Friedenszeiten das Avanciren außer der Tour vollkommen gerechtfertigt erscheinen, wenn man nicht das System der Wahl durch die Kameraden, wie z. B. in Frankreich stattfindet, annehmen will.

Zur Erziehung von geeigneten Führern und Heranbildung brauchbarer Leitungsorgane ist die Errichtung von Kadettenhäusern, Kriegsschulen, Artillerie-, Genie- und Generalstabs-Officiers-Schulen ꝛc. sehr nützlich; während Berathungs- oder Prüfungs-Kommissionen (comités consultatifs) für die einzelnen Waffengattungen die wissenschaftlichen Fortschritte in andern Armeen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und die Zuläßigkeit neuer Einrichtungen und Verbesserungen im eigenen Heere zu prüfen und zu begutachten haben. — Ihrer Verpflichtung, lang dienende Individuen des Heeres im Alter oder im Falle eingetretener Dienstuntauglichkeit zu versorgen, entledigt sich die Regierung eines Staates entweder durch Verleihung von Pensionen oder durch Aufnahme von solchen in Invaliden- oder Veteranenhäusern.

Man gefällt sich von manchen Seiten darin, die stehenden Heere als National-Erziehungsinstitute, als Volksbildungsanstalten im Großen zu betrachten und anzupreisen. Selbstverständlich wirken die Ordnung und Regelmäßigkeit, Verläßigkeit und Pünktlichkeit, zu welchen die Masse der in eine Armee tretende jnungen Männer während einer Reihe von Jahren angehalten werden, vortheilhaft auf die Entwicklung des Charakters derselben und insoferne hat das stehende Heer, wie jeder größere staatliche Körper eine kulturhistorische Bedeutung und Aufgabe. Wer sich die Mühe nimmt, diesen Gedanken weiter zu verfolgen, wird jedoch schwerlich behaupten können, daß die hierbei erlangten Vortheile größer seien, als die Nachtheile, welche, abgesehen von dem Kostenpunkt, nur durch Entziehung und mehr-

Digitized by Google

jähriger Arbeitsentwöhnung einer so großen Anzahl rüstiger Arme, den Interessen des Ackerbaues, des Handels, der Gewerbe ꝛc. zugefügt werden, — Nachtheile, welche allerdings nicht in Betracht gezogen werden können, wenn es sich darum handelt, der Staatsgewalt eine mächtige Stütze, den Gesetzen nachdrückliche Kraft und der Politik ein brauchbares und wirksames Werkzeug zu schaffen und zu erhalten.

IV. Das Heer als Mittel der Kriegsführung.

1) Wenn sich ein Staat nicht schon während des Friedens durch die Erhaltung seines Heeres in steter Kriegsbereitschaft finanziell zu Grunde richten soll, so ist bei zu erwartendem Ausbruche eines Krieges nöthig, daß die auf dem Friedensfuß befindliche Armee sofort in vollkommene Kriegsbereitschaft gesetzt, oder mit anderen Worten *mobil gemacht* werde. Es ist klar, daß derjenige Staat, welcher eine in jeder Beziehung größere Streitmacht von vorneherein entfalten, oder am sichersten und schnellsten ergänzen und steigern kann, mehr Aussicht auf Erringung des Sieges — den Endzweck jedes Krieges — besitzt, als ein gleich großer oder gleich mächtiger Staat bei dem dies nicht der Fall wäre. Den Friedenseinrichtungen einer Armee muß demnach das Princip zu Grunde liegen, in möglichst kurzer Zeit die möglichst bedeutenden Kampfmittel verwendbar machen zu können. (Vgl. den Art.: „Kriegskunst.)

Wie kleinere Gefechtsverhältnisse einerseits die Zerlegung der taktischen Einheit einer Waffengattung in Abtheilungen von geringerer Stärke, des Bataillons in Kompagnieen, der Eskadron und Batterie in Züge, nöthig machen, so verlangen anderseits größere Gefechtsverhältnisse die Vereinigung mehrerer taktischer Einheiten derselben Waffe, mehrerer Bataillone oder Schwadronen, in einen größeren Truppenkörper, welche man *Brigaden* heißt. Eine Infanterie-Brigade umfaßt in der Regel 5—10 Bataillone, eine Kavalleriebrigade 8—16 Schwadronen. Bei der heutigen Art der Kriegführung mit großen Heeresmassen und der hiedurch bedingten Nothwendigkeit im entscheidendsten Momente des Krieges, im Gefechte, ausgedehnte und verschiedenartig gestaltete Terrainstrecken mit unter einem einzigen Kommando gestellten Heertheilen zu besetzen, genügt auch die Formation in Brigaden den Verhältnissen noch nicht, welche die Zusammenziehung einer noch beträchtlicheren aus den drei Waffengattungen gebildeten Truppenanzahl in einen einzigen Körper, die *Division, Armeedivision*, erheischen. Die Division besteht in der Regel aus 2—3 Infanteriebrigaden, 1—2 Kavalleriebrigaden und der entsprechenden Anzahl Feldgeschütze. Gemäß ihrer Formation ist die Armeedivision ein allen im Verhältniß zu ihrer Stärke stehenden Anforderungen gewachsenes, abgeschlossenes taktisches Ganze, als solches aber auch derjenige größere Heertheil, welcher als selbstständiger Körper mit der Ausführung von strategischen Aufgaben betraut werden kann; — sie ist mit einem Worte die *strategisch taktische Einheit* einer Armee. (Vgl. den Art.: „Kriegskunst"). — Die Vereinigung zweier oder mehrerer Armeedivisionen unter einem Kommando nennt man gewöhnlich ein *Armeekorps*, deren mehrere zusammengezogene eine Armee bilden. Ausnahmsfälle können die Formation von aus allen Waffen zusammengesetzten, sogenannten *gemischten Brigaden* gebieten, oder auch die Bildung von aus mehreren Brigaden einer und derselben Waffengattung zusammengesetzten *Infanterie-* oder *Kavallerie-Divisionen* nöthig machen.

2) Jede zur Erreichung eines bestimmten Kriegszweckes selbstständig operirende Armee muß unter dem Oberbefehl eines einzigen *Feldherrn* — Höchstkommandirenden, Oberfeldherrn, Commandant en chef — vereinigt stehen, das heißt

Digitized by Google

von ihm allein ihre Befehle empfangen. Der Oberfeldherr ist für seine Armee die Centralgewalt, in welcher sowohl deren taktische als administrative Gliederung gipfeln, von welcher beide ihre Belebung, ihre leitenden Gedanken empfangen; — ihm fällt die Aufgabe der Heeresleitung zu, für deren Folgen er auch allein verantwortlich bleibt, während den ihm untergeordneten Heerführern nur der genaue Vollzug der erhaltenen Befehle, ihre taktische Ausführung, obliegt. — Der Oberfeldherr versammelt um seine Person das Hauptquartier, in dem alle auf die Leitung eines Heeres, sowohl die Führung als die Verwaltung desselben, bezüglichen Geschäftsbranchen durch Individuen repräsentirt sind, welche, jeder für seine Sparte, dem Höchstkommandirenden als Referenten — Fachmänner — beigegeben sind und als seine Organe, sei es in Gestalt von Berichten oder Gutachten nach Oben oder in der Form von Befehlen oder Weisungen nach Unten, die einschlägigen Facharbeiten zu erledigen haben. An der Spitze des Hauptquartiers steht, als oberster Beirath und Gehilfe des Oberfeldherrn, der Chef des Generalstabs, durch dessen Hände Alles geht, was an den Oberfeldherrn gelangt oder von ihm erlassen wird. — Analog zu den durch die Mitglieder des Hauptquartiers zu erledigenden Geschäften, welche sich entweder auf den operativen, oder dienstlichen oder administrativen Gang der Heeresleitung beziehen, scheiden sich dieselben in die Geschäftsabtheilungen der Operationen, des Dienstes und der Verwaltung. Die Leitung der Heeresoperationen fällt ausschließlich dem Chef des Generalstabs und den Officieren des Generalquartiermeisterstabes sowie dem Artillerie- und Genie-Direktor des Hauptquartiers und den Officieren ihrer Waffe, die Ueberwachung des innern Dienstes dem General- und den übrigen Adjutanten und Ordonanzofficieren des Oberfeldherrn, die Sorge für die Verwaltung des Heeres dagegen den Verpflegs-, Sanitäts- und Justizbeamten des Hauptquartiers, selbstverständlich unter Ueberwachung von Seite des Generalstabschefs, anheim. — In analoger Weise wie sich die Geschäfte des Generalstabes des Hauptquartiers, beziehungsweise des Oberfeldherrn, von einander abscheiden, sind auch bei jedem Armee-Korps, jeder Armeedivision, zuweilen auch bei einzelnen Brigaden besondere Korps-, Divisions- und Brigade-Stabsquartiere eingerichtet, in welchen, naturgemäß im verkleinerten Maßstabe, die drei Hauptbeziehungen einer im Felde stehenden Armee, die Operationen, der Dienst und die Verwaltung, ihre Vertreter finden müssen. —

Was nun die Vertheilung der Geschäfte nach den genannten Hauptbeziehungen betrifft, so fällt der Abtheilung für Operationen, Operations-Büreau oder Kanzlei, die Erledigung aller jener Geschäfte zu, welche sich auf Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, auf Detailausführung des entworfenen Operationsplanes, auf Märsche, Stellungen und Gefechte, auf Kenntniß des Terrains und des Feindes, endlich auf die im Felde nöthig werdenden technischen Arbeiten beziehen. Dahin gehören: die Anlage von Kolonnenwegen und Etappenstraßen, das Armeebotenwesen, Eisenbahn-Transporte; die Ausfertigung der Operationsbefehle, Dispositionen, Instruktionen, Marschbefehle, Marschtabellen ꝛc.; Formirung und Führung der Marsch- und Gefechtskolonnen, Auswahl und Einrichtung der Lagerstellungen und Kantonirungen, Entwürfe für Angriffe, Vertheidigung und Rückzüge, Schlachtordnungen, Gefechtsberichte ꝛc.; Rekognoscirung des Feindes, Kundschafts- und Nachrichtenwesen; Rekognoscirung des Terrains; topographische und statistische Arbeiten, Aufnahmen, Vermessungen ꝛc.; die taktische Verwendung der Artillerie im Gefechte, die Aufstellung des Belagerungsparkes, der Geschütz- und Munitionsreserven, sowie der Genietruppen und Brückenequipagen; endlich die Auswahl und Bezeichnung der nöthig werdenden fortifikatorischen und Belagerungsarbeiten.

Digitized by Google

Der Geschäftsbereich der Abtheilung für den innern Dienst, der Dienstes-kanzlei, umfaßt die taktische Formation und Eintheilung der Truppen, Abgang und Ersatz bei denselben, Depots, Kommandos, Wacht- und Ordonanzdienst, Führung des Dienstrosters für die Armee; Ausgabe des Tagsbefehles, dann von Parole und Feldgeschrei; Ausbildung und Uebungen der Truppen; Listenwesen, Rapporte, Standesausweise, Meldungen, Anfragen und Gesuche in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten, Paßwesen; Disciplin und Heerespolizei; Exekutionen, Schutzwachen und Schutzbriefe, rein militärische Anordnungen in Bezug auf Spitäler und Verpflegung; Ablieferung der Ausrüstungsgegenstände von Verstorbenen, Deserteuren, feindlichen Gefangenen, Beutesachen, Transport der Kranken, Verwundeten, Kriegsgefangenen ꝛc.; endlich den Gottesdienst und die Seelsorge im Heere.

Die Geschäftsabtheilung der Heeresverwaltung zerfällt, wie schon weiter oben angedeutet wurde, in drei Unterabtheilungen, wovon die erste, die Feldsanitäts-Direktion, die Leitung aller Geschäfte zu besorgen hat, welche die Erhaltung und Herstellung eines gesunden Zustandes der Armee bezwecken; sie hat die technische Verwendung und Vertheilung des ärztlichen Personals [1]) und der Sanitätstruppen zu bewerkstelligen, die Anlage und Einrichtung der Aufnahms- und Haupt-Feldlazarethe anzuordnen, endlich für genügenden Vorrath an Heilmitteln Sorge zu tragen.

Der zweiten Unterabtheilung, der Verwaltungsbehörde im engeren Sinne, Kriegskommissariat, Armee-Intendanz, liegt die Erledigung der gesammten Kriegsökonomie ob, die Geld- und Naturalverpflegung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Unterkunft des Heeres, Magazinirung und Nachschub seiner Verpflegsbedürfnisse, Armatur- und Montirungsgegenstände, sowie auch der ökonomische Theil der Einrichtung der Lazarethe und die Verpflegung in denselben.

Die dritte Unterabtheilung, das Feldstabsauditoriat, bildet die höhere und in einzelnen Fällen letzte Instanz für die Rechtssachen der ausmarschirten Armee und führt gleichzeitig die Aufsicht über die Geschäftsführung der den Truppenabtheilungen beigegebenen Auditoren.

Wie aus der angeführten, durch die vielseitigsten Beziehungen bedingten Aufgabe des Hauptquartiers hervorgeht, ist die Thätigkeit einer kriegführenden Armee von umfassendster Ausdehnung, deren Grundsätze hier auch nur andeutungsweise zu bezeichnen jedoch zu weit führen würde.

Literatur.

Zu I. Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. Leipzig 1855. — Rüstow, W., Geschichte der Infanterie. 2 Bde. Gotha 1857. — Sicard, histoire des institutions militaires des Français. 4 vols. Paris 1834. — J. v. H. Skizze eines Vortrags der Kriegsgeschichte. Stuttgart 1851. — Brandt, H. v. Geschichte des Kriegswesens, im 1. Band der Handbibliothek für Officiere. Berlin 1835. — Carrion-Visas, Essai sur l'histoire générale de l'art militaire etc. 2 vols. Paris 1824. —

Zu II. und III. Rüstow, W. Untersuchungen über die Organisation der

[1]) Bezüglich der für eine im Felde stehenden Armee nöthigen Anzahl von geprüften Militärärzten rechnet man in der Regel bei den Truppenabtheilungen auf je 300 Mann einen Arzt, in den Spitälern auf je 30 Kranke einen Arzt, somit in runder Summe im Ganzen auf 300—360 Mann 2 Aerzte, da durchschnittlich die Anzahl der in den Spitälern Befindlichen etwa 10—12 Prozent des Standes einer Armee beträgt.

Digitized by Google

Heere. Basel 1855. — Champmontant, de l'armée. Paris 1834. — Clouet, de la composition et de l'organisation de l'armée. Paris 1828. — Xylander, Untersuchungen über das Heerwesen unserer Zeit. München 1831. — Haxthausen, Studien über Rußland. 3. Bd. Berlin 1852. — Pidoll von Quintenbach, über die russischen Militär-Kolonieen. Wien 1847. — Richthofen, der Haushalt der Kriegsheere, im 5. Band der Handbibliothek für Officiere. Berlin 1840. — Cancrin, die Militär-Oekonomie im Frieden und Krieg. 3 Bde. St. Petersburg 1820—1823. —

Zu IV. Streffleur, die Armee im Felde. Wien 1854. — J. v. H. Skizze eines Vortrags über Generalstabswissenschaft. Stuttgart 1854. — Rüstow, W., die Feldherrnkunst des 19. Jahrhunderts. Zürich 1857. — Laisné aidemémoire portatif à l'usage des officiers du génie. Paris 1840. — Clausewitz, vom Kriege. 3 Bde. Berlin 1857. — R. v. L. Handbuch für den Officier. 2 Bde. Berlin 1817. — Rogniat, considérations sur l'art de guerre. Paris. 1816. —

L. Hörmann.

Hegel und die Hegelianer.

I. Georg Wilhelm Friedrich Hegel wurde am 27. August 1770 zu Stuttgart geboren, woselbst sein Vater damals herzoglicher Rentkammersekretär war. Am dortigen Gymnasium war der junge Hegel einer der fleißigsten und bravsten Schüler; in seinen freien Stunden las er, so viel er konnte, litterarische Zeitungen und excerpirte eine ziemliche Menge von Büchern. Im Herbste 1788 an die Universität Tübingen übergegangen machte er dort den im theologischen Stifte üblichen Verlauf der Studien durch und trat hiebei in ein inniges Freundschafts-Verhältniß mit Schelling, welcher einige Zeit sein Stubengenosse war, sowie mit Hölderlin, dem unglücklichen Dichter des Hyperion. Von den ersten Erscheinungen der französischen Revolution wurde auch Hegel ebensosehr wie seine Stiftsgenossen mächtig ergriffen. Im Herbste 1793 absolvirte H. das theologische Studium mit einem Abgangszeugnisse, in welchem er als „ein junger Mann von guten Anlagen, mäßigem Fleiß und Wissen, ein schlechter Redner und ein Idiot in der Philosophie" bezeichnet wird. Er trat nun eine Hauslehrerstelle in Bern an, wobei er in den Mußestunden neben der Lektüre Lessings, Eckart's und Tauler's sich mit Kant'schen und Fichte'schen Schriften beschäftigte und außer einer Menge kleiner historischer Aufsätze auch ein Leben Jesu bearbeitete; sodann waren es Schelling's erste Schriften (1794 f.), welche ihn auf's Tiefste anregten und zu erneuertem Studium Kant's und Fichte's zurückführten. Im Januar 1797 nahm er eine durch Hölderlin ihm vermittelte Hauslehrerstelle in Frankfurt a. M. an, welche ihm noch mehr Muße als die frühere verstattete. Wir finden ihn nun wieder mit zahlreichen Excerpten aus Zeitschriften, mit einem Kommentare zu Stewart's Staatswirthschaftslehre, und zugleich mit genauem Studium der Kant'schen Rechtslehre und Sittenlehre beschäftigt; auch fällt in jene Zeit (1798) ein Manuskript über die württembergischen Zustände; sodann aber folgten wieder religions-philosophische Studien, — kurz H. hatte bis dahin im Stillen schon so viel für sich selbst gewonnen, daß er um das Jahr 1800 ein bereits fertiges (handschriftlich noch vorhandenes) System ausgearbeitet besaß; außerdem aber gehört ungefähr der nämlichen Zeit auch ein Manuskript an, dessen Inhalt eine „Kritik der Verfassung Deutschlands" bildet.

Im Januar 1801 siedelte er nach Jena über, wo er mit der Dissertation de orbitis planetarum als Privatdocent habilitirte (am 27. August) und noch in dem-

Digitized by Google

selben Jahre mit der Schrift „die Differenz des Fichte'schen und Schellingischen Systemes" nun zum ersten Male vor das Publikum trat. Jetzt nahm neben den Vorlesungen (besonders über Naturrecht) seine Thätigkeit vor Allem das „Kritische Journal d. Phil." in Anspruch, welches er gemeinschaftlich mit Schelling (bis zu dessen Abgang nach Würzburg) in den Jahren 1802 und 1803 herausgab. Seit dem Jahre 1805, in welchem er außerordentlicher Professor geworden war, las er auch über Geschichte der Philosophie, und arbeitete zugleich sein erstes größeres Werk, die „Phänomenologie des Geistes" aus, welche im Jahr 1807 erschien. Uebrigens fühlte sich Hegel schon seit der Trennung von Schelling in Jena überhaupt nicht mehr behaglich, und wünschte namentlich von Nord-Deutschland, in welchem er nur Nikolai'sche Aufklärerei erblickte, hinweg nach Süddeutschland sich wenden zu können, wo ihm insbesondere in Bayern unter Montgelas eine neue Sonne aufzugehen schien. Es machte auch wirklich Niethammer für Hegel vorläufig in Bamberg eine Stelle als Redakteur der dort erscheinenden Zeitung ausfindig, und Hegel siedelte, nachdem in Jena durch die französische Okkupation die Verhältnisse noch mißlicher geworden waren, im Anfange des Jahres 1807 nach Bamberg über, konnte aber durch Niethammer's Einfluß schon im Herbste 1808 die journalistische Thätigkeit mit der Stellung eines Gymnasial-Rektors in Nürnberg vertauschen. Er hatte dort zugleich die nach Niethammer's Normativ für die Gymnasien vorgeschriebenen philosophischen Fächer vorzutragen, und war hiedurch genöthigt, seinen systematischen Anschauungen eine didaktische Form zu geben. H. fand in Nürnberg nicht nur geistig anregenden Verkehr durch Männer wie Paulus, Schubert, Seebeck, Schweigger, sondern auch eine edle treue Lebensgefährtin an Marie von Tucher, mit welcher er sich im Jahr 1811 (16. September) ehelich verband. Auch wurde ihm das Referat über das dortige Schulwesen übertragen und selbst eine Professur an der Universität Erlangen wenigstens in Aussicht gestellt. In diese Zeit nun fällt auch die Bearbeitung der „Wissenschaft der Logik", welche in drei Bänden 1812—16 erschien.

Im Juli 1816 kam der von Hegel schon seit längerer Zeit gehegte Wunsch, an einer Universität wirken zu können, dadurch in Erfüllung, daß er einen Ruf nach Heidelberg erhielt, und da eine gleichzeitig erfolgende Berufung nach Berlin nur eventuell auf den Fall gieng, daß H. durch die Gymnasialthätigkeit sich dem akademischen Berufe nicht entwöhnt fühle, so gab H. seine Zusage für Heidelberg, und eine inzwischen eingetretene Ernennung nach Erlangen kam zu spät. Im Herbste 1816 begann H. seine Vorlesungen in Heidelberg, und zwar las er sogleich „Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften" und ließ gleichzeitig das Heft unter eben diesem Titel drucken (1817). In den Heidelberger Jahrbüchern übernahm er die Redaktion der philosophischen und philologischen Aufsätze, und eben dort (1817, Nro. 66 ff. u. 73 ff.) erschien seine „Kritik über die gedruckten Verhandlungen der Württemberger Landstände von 1815 und 1816." Im Anfange des Jahres 1818 wurde er durch Minister Altenstein nach Berlin an die (seit 1814) noch immer nicht besetzte Stelle Fichte's gerufen, und eröffnete dort mit einer von hohem Selbstgefühle getragenen Antrittsrede (22. Oktober) jenen einflußreichen Wirkungskreis, welchem er bis zu seinem Tode getreu blieb.

In Berlin erst begann H. eigentlich Schule zu machen, und es erwies sich seine Thätigkeit bald als ein ergänzendes Gegenstück zu jener Schleiermacher's. Im Jahr 1821 erschien die „Rechtsphilosophie" und 1822 die gegen Schleiermacher gerichtete Vorrede zu Hinrich's Schrift „Ueber die Religion in ihrem Verhältniß zur Wissenschaft"; auch gehörten seit 1822 zu den wichtigsten Vorlesungen H.'s

Digitized by Google

jene über Philosophie der Geschichte und über Aesthetik. Von 1820 bis 1822 wirkte H. auch als Mitglied der wissenschaftlichen Prüfungskommission und äußerte hiedurch auch einen Einfluß auf die Gymnasien; er trat in jener Zeit nicht blos in ein inniges Freundschaftsverhältniß mit Johannes Schulze, sondern war auch in bestem Einvernehmen mit Altenstein, Hardenberg und Kamptz; Altenstein (s. d. Art. Bd. I., bes. S. 176) wurde der Beförderer der Hegel'schen Philosophie in Preußen, und H. selbst hatte bereits durch die Zudringlichkeit derer zu leiden, welche von ihm zu Anstellungen empfohlen zu sein wünschten. Aber auch die Menge derjenigen, welche ohne eigennützige Triebfeder sich in H.'s Hörsaale aus allen deutschen Ländern und auch aus Polen und Schweden zusammenfanden, steigerte sich mit jedem Jahre, obwohl bei H. das Aeußere des Vortrages nichts weniger als glänzend oder lockend war.

Als im Jahr 1827 die Schule Hegel's sich in den „Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik" ein Central-Organ geschaffen hatte, trat ein Stadium ein, in welchem die H.'sche Philosophie neben ihrer Unterstützung seitens des Staates auch den Beifall des Publikums derartig für sich gewann, daß es nahe liegen könnte, sie als damalige Modephilosophie zu bezeichnen. Aus demjenigen, was H. selbst in die Jahrbücher lieferte, mag die Recension über Hamann's Werke (1828) und jene über Göschel's Aphorismen (1829) darum besonders hervorgehoben werden, weil dieselben im Zusammenhange mit H.'s Studien „über die Beweise für das Dasein Gottes" und mit der Vorrede der zweiten Auflage der Encyklopädie (1827) einen Standpunkt bezeichnen, welcher zwar ursprünglich in H.'s ganzer Anschauungsweise gelegen war, aber jetzt durch sein entschiedeneres Heraustreten bereits häufigere Angriffe hervorrief. Doch stand H. noch immer auf der Höhe seines Ruhmes, als er in seiner Rektoratsrede (1830), welche mit der Jubelfeier der Augsburger Konfession zusammentraf, über die Bedeutung des Protestantismus sprach; aber andrerseits hatte er sich selbst derartig in eine selbstgenügsame Auffassung der Uebereinstimmung zwischen seinem Ideale und der Wirklichkeit hineingelebt, daß ihm die Anerkenntniß auch nur der Möglichkeit eines Andersseins schwer fiel und eine gewisse Gereiztheit gegen Alles eintrat, was ihm als Neuerungssucht oder als Besserwissenwollen erschien. So wurde H. auch durch die Juli-Revolution und die ersten Ereignisse in Belgien nicht blos tief erschüttert, sondern auch arg verstimmt und gerieth mit seinen besten Freunden, namentlich mit Gans, in Zwiespalt. Ja er kehrte noch einmal zu publicistischen Arbeiten zurück und schrieb in die „Preußische Staatszeitung" 1831 (Nro. 115—118) eine Kritik der englischen Reformbill. Es war dies das Letzte, was er vollendete, denn noch während er mit einer zweiten Auflage der Phänomenologie beschäftigt war, starb er unerwartet am 14. November 1831 an der Cholera als eines der letzten Opfer der damals in Berlin schon erlöschenden Epidemie.

Ausführlicheres s. bei K. Rosenkranz, Hegel's Leben. Berlin 1844, und bei R. Haym, Hegel und seine Zeit. Berl. 1857. — Nach H.'s Tode veranstalteten seine Freunde und Schüler eine Gesammtausgabe seiner Werke (Berlin 1835—45), welche in 18 Bänden außer den im Obigen angeführten Schriften und anderweitigen kleineren Abhandlungen oder Briefen auch die Vorlesungen über Aesthetik, Religionsphilosophie, Philosophie der Geschichte, Geschichte der Philosophie und (aus der Nürnberger Periode) die philosophische Propädeutik enthält.

II. Soll aber nun im Folgenden über Hegel nach dem Bedürfnisse des Staatswörterbuches eine nähere Darstellung versucht werden, so dürfen wir eine doppelte Schwierigkeit nicht verschweigen. Zunächst ja können hier nicht etwa blos

Digitized by Google

die rechtsphilosophischen Ansichten H.'s ausschließlich aus dem Systeme herausgeschält vorgeführt werden, sondern die unbestreitbare Bedeutsamkeit der H.'schen Philosophie für den wissenschaftlichen Kulturgang Deutschlands und ihr mächtiger Einfluß auf die geistigen Bewegungen der letzten Jahrzehnte fordern auch ein Eingehen auf das Ganze, während doch hinwiederum es hier nicht die Aufgabe sein kann, eine eigentliche Darstellung und Entwicklung der H.'schen Philosophie nach all ihrem Inhalte zu geben. Sodann aber kommt, selbst wenn diese Schwierigkeit befriedigend gelöst werden könnte, noch der weitere Umstand hinzu, daß der Darsteller, gerade je gedrängter er über den Gesammtinhalt sprechen muß, desto mehr Verantwortung auf seine eigene subjektive Auffassung zu übernehmen hat. Unsere späteren Nachkommen werden jedenfalls unbefangener und hiedurch richtiger über H. urtheilen, etwa ähnlich wie wir heutzutage über die scholastische Philosophie des Duns Scotus eine freiere, über den Parteien stehende, Ansicht uns bilden können. Hinwiederum aber werden auch die Anhänger H.'s mir sofort die Fähigkeit eines Urtheiles absprechen, sobald ich nur behaupte, daß die H.'sche Philosophie sich bereits ausgelebt habe und eine weitere Fortbildung der Philosophie überhaupt auf dem von H. eingeschlagenen Wege nicht möglich sei, und vollends zu tiefster Entrüstung könnte Mancher hingerissen werden, wenn ich die Behauptung an die Spitze stelle, daß die H.'sche Philosophie in der That ohne alle Ausnahme das monströseste Gebilde sei, welches auf dem Boden eigentlicher Spekulation unser ganzer bisheriger Kulturgang aufzuweisen hat, und daß ferner die massenhafte Begeisterung für H. dem Zustande einer Berauschung vergleichbar sei, welcher jedesmal seine Nachwehen in bekannter Form zur Folge hat. Aber so schroff dieser Ausspruch auch ist, so soll er doch nicht dazu dienen, etwa den Ton des Spottes anzuschlagen, denn auch Monströses kann aus früheren Voraussetzungen mit Nothwendigkeit erfolgen und zugleich eine außerordentliche Wirkung hervorrufen, und auch der Taumel des Rausches muß zuletzt seine Erklärung finden können.

Darum müssen wir, eben um die ganze Machtstellung H.'s im Bereiche des modernen Geistes zu verstehen, nun sowohl der Entstehung dieser Philosophie in H.'s eigenem Inneren nachspüren als auch das entfaltete System selbst in Betracht ziehen und zuletzt dessen Einfluß in seiner Verzweigung sowie dessen Selbstauflösung in Kürze skizziren, hiebei jedoch in jeder dieser Beziehungen jene Seiten stärker betonen, welche dem Zwecke des Staatswörterbuches näher liegen.

I. Mit dem Ausspruche, welchen wir unlängst lasen, daß H. kein Genie, sondern nur ein Talent gewesen sei, ist allerdings wie bei all dergleichen allgemeinen Pointen nicht viel gesagt, und doch enthält er sehr viel Wahres; denn H. hat nicht etwa wie Spinoza, ja auch nicht wie Kant, ein völlig neues Princip hereingeschleudert oder eine völlig neue Bahn entdeckt, sondern seine Größe liegt darin, daß er der unbedingt vollkommenste Schüler seiner Zeit-Philosophie war, d. h. daß er mit äußerster Zähigkeit bis in die letzten tiefsten Momente hinein die vollendetste Konsequenz der Kant-Fichte'schen Philosophie und ausschließlich nur vermittelst dieser auch die Konsequenz des ersten Schelling'schen Standpunktes zog. Oder mit anderen Worten, — um die üblichen philosophischen Kunstworte zu gebrauchen —, das volle Ausschöpfen des kritischen Idealismus Kant's durch den subjektiven Idealismus Fichte's hindurch zu dem absoluten Idealismus der Identitätsphilosophie hinauf, dieses Ausschöpfen und Erschöpfen der ganzen Möglichkeit, welche in unserer Philosophie zur Zeit der Grenzscheide des vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts vorlag, ist die eigenthümliche Geistes-

Digitized by Google

arbeit H.'s; und auf diese Weise ist H. im wahren Wortsinne der Vollender der neueren Philosophie, wie dieselbe eben war, geworden, denn er hat in der That auf dem gegebenen Wege den einzig möglichen allumfassenden Abschluß gebracht. Hierin liegt sowohl die oben so bezeichnete Monstrosität als auch die massenhafte Wirkung auf die Mitwelt, welche ihrerseits gleichfalls die Keime der vorhergehenden Spekulation eingesogen hatte und daher für die unbedingte Vollendung derselben sich begeisterte; die deutsche Philosophie erwies sich ja leibhaftig als eine fertig gewordene.

Das entscheidendste und folgenreichste Moment der Kant'schen Philosophie liegt in der Art und Weise, wie die theoretische Vernunft zur praktischen Vernunft sich hinüberwendet oder vielmehr in sie abfällt; nämlich die höchsten Ideen, welche sich bei Kant in die drei Worte „Freiheit, Unsterblichkeit, Gott" zusammenfassen lassen, treten in der theoretischen Vernunft nur als Regulative des Denkens auf, und indem bezüglich derselben der Verstand nur gehindert werden kann, sie zu verneinen, gestalten sie sich zu bloßen Forderungen, d. h. „Postulaten", vermöge deren wir so denken sollen, „als ob" diese problematisch entworfenen Ideen wirkliche Erkenntnisse wären. Eben darum aber handelt es sich bei diesen regulativen Principien um Aufgaben, d. h. um Etwas, was geschehen soll, und indem schon hiedurch jene Ideen den Charakter moralischer Probleme an sich tragen, gestaltet sich nothwendig in dieser Beziehung jenes „als ob" zu einem praktischen Fürwahrhalten. Somit findet Kant wirklich die Daten des Transscendenten, welche dem theoretischen Verstande entweichen mußten, in der praktischen Vernunft als vorhandene. Das Bewußtsein des Menschen, im Handeln mit Freiheit das Seinsollende verwirklichen zu können, erscheint als die Quelle des moralischen Beweises für das Dasein Gottes („so mußte ich" sagt Kant — „das Wissen aufheben, um für den Glauben Platz zu bekommen"), und die selbstgebotene Folge hievon war, daß bei Kant die Religion als ein aus der Ethik abgeleitetes und abzuleitendes Moment auftrat, hiedurch zugleich den Schlußstein des Systemes bildend. Es entstand hiedurch nicht blos jene ethische Pragmatisirung des Christenthumes, welche Kant in „die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" gab, sondern es hatte dies auch die tiefgreifendste Wirkung auf die ganze Entwicklung der nachkantischen Philosophie. Wohl werfen wir uns hiebei auch in Bezug auf Hegel mit Recht die Frage auf, ob dieses Auslaufen der Philosophie in die Ethik, und zwar hiemit in die religiöse Ethik und ethische Religion überhaupt das Richtige sei; aber wenn wir diese Frage auch entschieden verneinen[1]), so dürfen wir dabei ein anderes Moment nicht vergessen. Nämlich nicht blos daß die ganze Stellung der praktischen Vernunft bei Kant eben doch nur für das Individuum gilt und in solcher Sprödigkeit gegen die allgemeinen Lebensformen einen ächt lutherischen Zug enthält, sondern wir müssen die ganze Kant'sche Autonomie des Subjektes mit ihrem moralischen Beweise für Gottes Existenz als eine spekulative Verdichtung protestantischer Anschauungsweise bezeichnen, und Kant's Philosophie hat in dieser konfessionellen Färbung einen folgenschweren Grundton für die Entwicklung des Idealismus angeschlagen.

Auf Kant'schem Boden stehen nun auch H.'s erste Studien, jedoch mit dem bei H. stets durchgängigen Grundzuge, daß der spekulative Gedanke sofort in reiches objektives Material eingebaut wird. Es enthält nicht blos der Entwurf über das Leben Jesu in völlig Kant'scher Redeweise eine psychologisch-ethische Pragmatik des Christenthumes (wobei wir bereits jener auch später noch von H. beibehaltenen Ableitung aus dem Verfalle des Römerthumes begegnen), sondern auch

Digitized by Google

die staatsrechtlichen Studien zeigen uns vorerst nur den Kantianer. Während nämlich im Kommentar zu Stewart von der Kant'schen Moralität aus die todte Oede des Merkantilsystemes bekämpft wird, stellt sich die Schrift „Ueber die neuesten inneren Verhältnisse Württembergs" in ihrem inneren philosophischen Kerne vollständig auf den Standpunkt der abstrakten Menschenrechte, welcher auch bei Kant so starke Anklänge an Rousseau hervorruft. Uebrigens gibt H. dort sehr detaillirte Erörterungen über die Landstände, scheitert aber bezüglich der Ausführung einer Reform des Württembergischen Repräsentativsystemes zuletzt rathlos an den faktischen Zuständen.

Unterdessen aber war schon Kant's Philosophie durch Fichte gleichsam in ein höheres Stadium potenzirt worden. Fichte hatte, durch die Lektüre Spinoza's hindurchgegangen, den Einwand Jacobi's, daß Kant ja außer dem Ich Nichts in der Welt bestehen lasse, mit wahrem Jubel begrüßt und eben in jenem, wovor Jacobi zurückbebte, das einzig richtige Princip der Philosophie erblickt. So erfaßte Fichte mit all der Gluth seiner eigenen Thatkraft den Subjektivismus des Kant'schen „Gewissens" und stellte das Subjekt als schöpferisches Princip der gesammten Welt des Denkens und Seins auf, die Kant'sche Quelle seiner Anschauung durch den bekannten Ausspruch „Es gibt kein Sein, sondern nur Handeln" beurkundend. Die Selbstständigkeit des Ich, welche durch den Bestand objektiver Dinge aufgehoben würde, hat so einen absolut unbedingten praktischen Haltpunkt, und Kant's moralischer Beweis für Gottes Dasein gestaltet sich in Folge dieser Unbedingtheit jetzt zur Fichte'schen „Seligkeit des Glaubens." Der Konvertit Schlegel that einen richtigen Blick, wenn er Fichte darum den philosophischen Vollender des Protestantismus nannte; nur war Schlegel natürlich hiebei sich seiner eigenen konfessionellen Einseitigkeit nicht als einer Einseitigkeit bewußt. Wenn Fichte auf Grund solcher Auffassung die Verwandlung der sinnlichen Welt in die moralische als die Arbeit der Geschichte bezeichnete und diese Herstellung des absoluten Ich in diesem Sinne das Göttliche oder die „moralische Weltordnung" nannte, dabei aber der festen Ueberzeugung war, Nichts anderes zu lehren, als was schon Kant gelehrt habe, und nur die wissenschaftliche Form hinzugegeben zu haben, so ist dies völlig richtig, denn der Unterschied zwischen Kant und Fichte liegt nur darin, daß bei Letzterem das moralische Gewissen nicht mehr blos abstrakt formal und nicht mehr auf jenseitiges Transscendentes gerichtet ist, sondern die moralische Weltordnung auf Erden durch Thatkraft verwirklicht wird. So war von Kant's abstraktem Rechtsstaate, bei welchem die Aufgabe der Geschichte unverständlich bleiben mußte, ein doppelter Uebergang in das Reale angebahnt, nämlich einerseits die Möglichkeit, die allgemeinen Formen des Staatslebens als solchen zu betonen (Fichte), und andrerseits, die wirkliche Geschichte dem subjektiven Formalismus zu opfern (Hegel). Fichte gelangte zu dem Begriffe des absoluten Staates, d. h. der philosophischen Idee der absoluten Sittlichkeit im Volke, wornach der Staat sich zur Zwangsanstalt des Fortschrittes gestaltet, dabei aber eben Nichts anderes zu Grunde liegt, als jenes große allgemeine sittliche Ich, von welchem der Einzelne nur eine vereinzelte Erscheinung ist, und an dessen Existenz der Einzelne sein eigenes Dasein hat, — „die Seligkeit des Ich, sein Selbst der Gattung zu opfern." Diese Absolutificirung der Kant'schen Moralität ist der eigentliche Kern der Fichte'schen Philosophie, und es ergab sich daraus mit Noth-

[1] Daß ich mich in dem vollständigsten Gegensatze gegen den Verfasser des Artikels „Fichte" befinde, wird der Leser sowohl hier als auch im Folgenden deutlich fühlen.

Digitized by Google

wendigkeit das Bestreben, aus jenem Handeln, welches die Uräußerung des Subjektes ist, nun nicht blos die Existenz Gottes, sondern auch die der endlichen realen Dinge abzuleiten. Nämlich da das „reine Ich", d. h. das thatkräftige Denken, sich mit den konkreten Gedanken, d. h. den gedachten Dingen, „erfüllen" sollte, so erschien das gegenständliche Nicht-ich nur als jener „Anstoß", von welchem aus das Ich auf sich selbst sich zurückbeugt, und es gestaltete sich der Ternarius „Thesis, Antithesis, Synthesis" als die Form, nach welcher das Subjektive sich bethätigt. Dies nun ist der mächtigste Hebel der ganzen Hegel'schen Philosophie geworden; es ist die auf die Form bezügliche Sprungfeder, durch welche H.'s Dialektik von Moment zu Moment erneuert und stets über jede Stufe wieder hinausgeführt wird, — eine Form, durch welche bei H. eben wegen seines Zusammenhanges mit Fichte auch schlechthin der Inhalt des absolut gefaßten Ich ausschließlich bedingt war. So ist H., eben weil er die absolute Durchführung des Fichtianismus brachte, ohne Fichte völlig unverständlich.

Noch während aber diese Umwandlung des subjektiven Idealismus Fichte's in den absoluten Idealismus in H.'s Innerem allmälig sich bewerkstelligte, treten in seinen Studien die Fichte'schen Einflüsse auf das Entschiedenste hervor. Nämlich H. suchte bereits damals im Interesse der Rechtsphilosophie ausdrücklich den Begriff der „Sittlichkeit" als die höhere Einheit über die Kant'sche „Moralität" und „Legalität" (wornach sich bei Kant die Zweitheilung in Tugendlehre und Rechtslehre ergeben hatte) zu stellen, und außerdem sprach er sich in der nämlichen Weise wie Fichte dahin aus, daß die Philosophie in Religion enden müsse. Am deutlichsten aber tritt uns die Wirkung der erwähnten Fichte'schen Auffassung des Staates in H.'s publicistischem Manuskripte „Kritik der Verfassung Deutschlands" vor Augen. Auch hier ist es wieder ein reiches objektiv historisches Material, in welches H. seine spekulativen Anschauungen hineinarbeitet, und wir erkennen hiebei schon völlig die spätere Konstruktionsweise H.'s. Der Fichte'sche Grundsatz, daß das Ich die Natur zur Idee in sich hervorarbeiten und aus der Idee in das Leben übergehen müsse, wobei Jeder es eben mit der Rechtfertigung der ganzen Welt zu schaffen habe (— die thatkräftige Gewalt des Gewissens —) geht hiebei innigst Hand in Hand mit der konsequenten Festhaltung des gleichfalls Fichte'schen Principes, daß das theoretische Ich sich mit den gedachten Objekten erfüllen müsse, und so kömmt H. schon damals zu dem Ausspruche: „Erkennen wir, daß es ist, wie es sein muß, d. h. nicht nach Willkür und Zufall, so erkennen wir auch, daß es so sein soll" (später werden wir diesen Grundsatz in der Form finden „Alles was ist, ist vernünftig"), wobei augenscheinlich Idealismus und Quietismus sich friedlich vereinigen können. So auch konnte H. sich die Verkommenheit des deutschen Reiches als nothwendige zurechtlegen und zugleich von einem Ideale sprechen, während er die Worte hinzufügt, daß „die Realität des Idealen jetzt durchaus unmöglich sei". Er schildert das deutsche Reich als „einen Gedankenstaat, in welchem die Lähmung des Ueberganges aus dem Begriffe in die Wirklichkeit förmlich organisirt sei", er weist die „Staatslosigkeit" Deutschlands ausführlich in der Geschichte nach, er zeigt den Widerspruch auf, daß dieses Reich sich noch stets in den Formen des mittelalterlichen Lehenwesens bewegen wolle, während die Wirklichkeit längst eine andere sei, und indem er hierin die Ursache des Unterganges erblickt, befürchtet er für Deutschland ein ähnliches Schicksal, wie es Italien erfahren habe, und ist geneigt, eine Besserung des Zustandes mit Machiavelli nur in dem Eintritt einer Gewaltthat zu erwarten. Aber dennoch macht er zugleich Vorschläge, welche hauptsächlich zunächst auf Koncentration der Macht

Digitized by Google

nach Außen, auf Bundes-Kasse, einen Central-Ort für auswärtige Angelegenheiten, kurz im Ganzen auf dasjenige gehen, was später der deutsche Bund wirklich leistete, und es knüpfen sich daran einläßliche Erörterungen über Heerverfassung und Finanzwesen, aber außerdem will H. auch eine gemeinsame Repräsentativ-Verfassung und er ist innig von dem tiefern Gedanken der staatlichen Einheit Deutschlands durchdrungen. So findet sich in dem Manuskripte eine Stelle, welche wohl angeführt zu werden verdient; sie lautet: „Der gemeine Haufen des deutschen Volkes nebst seinen Landständen, die von gar Nichts anderem als Trennung der deutschen Völkerschaften wissen und denen die Vereinigung derselben etwas ganz Fremdes ist, müßte durch die Gewalt eines Eroberers in Eine Masse versammelt, sie müßten gezwungen werden, sich zu Deutschland gehörig zu betrachten. Dieser Theseus müßte Großmuth haben, dem Volke, das er aus zerstreuten Völkchen geschaffen hätte, einen Antheil an dem, was Alle betrifft, einzuräumen; Charakter genug, um, wenn auch nicht mit Undank wie Theseus belohnt zu werden, durch die Direktion der Staatsmacht, die er in Händen hätte, den Haß ertragen zu wollen, den Richelieu und andere große Menschen auf sich luden, welche die Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten der Menschen zertrümmerten." Es mag noch bemerkt werden, daß H. hiefür auf Preußen wenig Hoffnung, mehr aber auf Oesterreich setzt.

Jener Weg aber nun, auf welchem in H.'s eigener Entwicklung aus dem subjektiven Idealismus sich der absolute Idealismus gestaltet, führt durch Schelling hindurch. Schelling stimmte allerdings mit Fichte darin überein, daß die Herstellung des absoluten Ich in der sinnlichen Welt die göttliche moralische Ordnung der Welt sei, ja er betonte es deutlich genug, daß schon die erste Erscheinung der Selbstanschauung des Ich eine Handlung sei, und hiemit ein Uebergang vom Theoretischen zum Praktischen nicht mehr erst gesucht werden dürfe, aber er faßte dabei in der That das Ich schon tiefer, als Fichte gethan hatte, nämlich bei Schelling ist das Ich nicht mehr blos der Schöpfer des Objektiven, sondern von vorneherein sogleich die „Form alles Seins überhaupt", und hiemit war ein Standpunkt gewonnen, von welchem aus nicht blos die Kant'sche Trennung der Erscheinungs- und intelligiblen Welt, sondern vor Allem auch die Fichte'sche Vernachläßigung der Natur vermieden und bekämpft werden konnte. Durch Lektüre Spinoza's und zugleich durch Einfluß Göthe's geschah es, daß Schelling sich von Kant's Moralprincip zurückgestoßen fühlte, ja er sagte geradezu, daß dasselbe den ästhetischen Sinn verletze (wohl müssen wir uns aber hiebei auch der Kant'schen Kritik der Urtheilskraft, d. h. der dortigen Entwicklung des Schönen und der Kunst, sowie der philosophischen Schriften Schiller's erinnern), und auch von Fichte wendete er sich mit einem entscheidenden Schritte nach Vorwärts ab. Während nämlich Schelling den noch wörtlich mit Fichte übereinstimmenden Satz ausspricht „der menschliche Geist ist allerdings der Schöpfer und Gesetzgeber der Natur, und das All ist Erscheinung und Bild unserer Intelligenz", fügt er demselben noch den inhaltsschweren Zusatz bei: „aber eben darum dürfen und müssen wir den menschlichen Geist aus der Natur studiren." So ergab sich für Schelling jener Doppelweg, daß die Transscendental-Philosophie das Reelle dem Ideellen unterzuordnen und die Natur-Philosophie das Ideelle aus dem Reellen zu erklären habe, dabei aber eben beide Philosophieen nur die verschiedenen Richtungen der Einen Philosophie, d. h. das Ideal-Realismus oder der Identitäts-Philosophie seien. Nämlich das Sein der Welt als der totalen faßt eben Schelling als das Sein der absoluten Einheit von Ideellem und Reellem, d. h. als eine Identität, welche wir nur

Digitized by Google

durch die „intellektuelle Anschauung" ergreifen können. Hiernach ergibt sich nun im Unterschiede gegen Fichte die Auffassung, daß das Ich als Subjekt-Objekt nach dieser Identität im Erkennen (Natur) und im Handeln (Geschichte) strebt, aber eben nur strebt, daß hingegen das absolut Identische selbst, welches so in diesen beiden Thätigkeiten des Ich ja wieder nur in einer Spaltung ergriffen wird, als identisches erst aus dem Kunstwerke hervorstrahlt, da im Reiche des Schönen keine Gegenüberstellung, sondern Verschmelzung des Subjektes und Objektes ist. So bezeichnet Schelling die Kunst als das Allerheiligste und als das einzige wahre und ewige Organ der Philosophie oder als das absolute Schema für Anschauung des Universums, denn die Kunst zeige stets die ursprüngliche Identität des Bewußten und des Unbewußten, des Vorstellenden und des Vorgestellten. Mit dieser Identitätsphilosophie aber war jenes Moment gegeben, durch welches für Hegel sowohl die absolute Vollendung des Fichtianismus als auch eben darum die nachmalige Entfremdung von Schelling erwuchs.

Der Einfluß Schellings zeigt sich uns zunächst in Hegels oben erwähntem handschriftlichem Systeme, welches in der That den Keim der ganzen späteren Entwicklung enthält. Auch H. erfaßte nun den Begriff der Totalität des Universums in der Weise, daß das All des Lebens durchdrungen sei von dem Gesetze des Ich, welches der „Geist" ist, ja er tadelte nun direkt die Fichte'sche Auffassung des Ich und erblickte in derselben ein Zeichen der unglücklichen sehnsüchtigen Zeit, kurz auch H. warf sich auf die „schöne Vereinigung" des Endlichen und Unendlichen, und auch ihm war so durch die „ästhetische Anschauung" eine Brücke geschlagen, um über den einseitigen Ethicismus Fichte's hinauszugehen. Aber eben in demselben Augenblicke legte er sich den Standpunkt der absoluten Identität selbst nach Fichte'scher Weise zurecht. Wenn die Philosophie nun bezeichnet wird als „das Selbsterkennen des Processes des Absoluten, welches als reine Idee von dem Wechsel des Werdens (in Natur und Geschichte) nicht afficirt wird, sondern diese Differenz als absoluter Geist in sich aufgehoben enthält", so stimmt dies nach der einen Seite mit Schelling und nach der anderen noch mit Fichte überein; aber eben das Formprincip des Letzteren wirkt bei H. noch fort, denn bei ihm soll die Totalität der Welt als solche trotz der Erhabenheit über den Gegensätzen doch die Reflexions-Natur (d. h. den Fluß der Gegensätze) in sich tragen, und er entwickelt überall den absoluten Geist nach Analogie der Thathandlung des Fichte'schen Ich, d. h. mit Einem Worte: das Schelling'sche Absolute hat bei H. sofort dialektischen Charakter. So ergab sich für H. nothwendig folgender Ternarius: 1) die reine Begriffswelt, d. h. die Idee in ihrer abstrakten Form als logische, wobei wir bereits die Grundanlage der späteren Logik H.'s erblicken, indem er schon damals dort die Kant'schen Kategorien als wechselseitige Beziehungsbegriffe miteinander in Fluß setzte, um sie als die reinen Begriffe des entwickelten Universums verwerthen zu können; sodann 2) die Natur als das Andersein des Absoluten, bei deren Entwicklung aus dem Aether wir eine wahrlich haarsträubende Dialektik finden, welche ihrerseits ebenso nahe an Wahnsinn streift als dasjenige, was Schelling in der „Weltseele" geliefert hatte; und hierauf 3) „der Geist für sich", nämlich a. der Geist in unmittelbarer Vereinigung mit Natur, und b. der Geist im Begriffe seiend, diese Vereinigung aufzuheben, wobei er vom „Leben" durch die „Geschichte" hindurchgeht, deren Werden ein „Schein" ist, um sodann endlich c. das Selbstaufheben dieses Scheines in der Religion wirklich zu finden, denn die Religion ist „die universellste Form der Vorstellung, welche sich der geschichtlich erscheinende Geist von seinem eigenen Wesen macht." — Auf diese Weise könnte

Digitized by Google

man wohl sagen, daß der Schellingianer H. als treuer Kant-Fichtianer die Philosophie der absoluten Identität entwickle und eben zu dem Ziele führe, an welchem sie mit der Religion aufhörte.

Jedenfalls aber ist es somit erklärlich, daß sowohl H. sich seines Zusammenhanges mit Schelling bewußt war, als auch, daß umgekehrt Schelling den Fortschritt über die Fichte'sche Lehre hinaus, welcher sein eigenes Verdienst war, gerne durch H. unterstützt sah; das „Kritische Journal" zeigt uns ja auch die vollständigste wissenschaftliche und persönliche Union beider Philosophen, welche gemeinschaftlich den Standpunkt der Identitätsphilosophie vertreten (dabei auch selbst in der Sprachform diese Solidarität aussprechend, z. B. stets „wir" oder „unsere Philosophie") und die Lossagung dieser Philosophie von dem bisherigen Fichte'schen und noch mehr von dem Kant'schen Standpunkte offen verkünden. H. selbst führte in der „Differenz des Fichte'schen und Schelling'schen Systems" diesen Unterschied derartig durch, daß bei Fichte das Objektive stets eine negative Schranke bleibe und darum das Absolute nicht als Identität des Subjektiven und Objektiven begriffen werden könne, wohingegen eben Schelling durch den Begriff des Absoluten diese Einseitigkeit überwunden habe, und H. selbst wählte noch für die ihm und seinem Freunde gemeinschaftliche Philosophie die Bezeichnung „Absoluter Idealismus."

Zugleich nun fallen in diese Zeit H.'s Bemühungen, den dritten Theil des obigen System-Entwurfes näher auszuführen, d. h. die Gliederung des ganzen Gebietes, welches unter den Begriff der „Sittlichkeit" fällt, zu entwickeln. Allerdings gaben hiezu die Vorlesungen, welche H. in Jena über Naturrecht hielt, eine äußere Veranlassung, und es entstand hieraus auch H.'s Abhandlung „Ueber die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechtes", welche im Krit. Journalen 1803 erschien; aber eben der Umstand, daß H. (im Unterschiede von Schelling) sich ganz besonders auf diesen Gegenstand warf, zeigt uns den fortdauernden Zusammenhang der Richtung H.'s mit dem Fichte'schen Anschauungskreise. Es rang H. damals nach einer systematischen Gruppirung der Sphäre der Sittlichkeit, und während natürlich hiebei immer der Fichte'sche Ternarius die maßgebende Form bleibt, wechseln noch die einzelnen Zweige zuweilen ihre Stellung oder ihre dialektische Fassung. So finden wir zunächst folgende Gliederung: 1) das „Sittliche nach dem Verhältnisse," d. h. Subsumption des Besonderen unter das Allgemeine, wobei als Momente erscheinen: Bedürfniß, Eigenthum, Verträge, Herrschaft, Knechtschaft, und als höchste Stufe Familie; 2) die Negation des Sittlichen, d. h. Subsumption des Allgemeinen unter das Besondere, nämlich das Verbrechen, wobei die Strafe als Negation dieser Negation zum Begriffe der Gerechtigkeit führt (als Probe, wie schon damals H.'s Dialektik das Konstruiren des Konkreten übte, mag z. B. folgende Begriffsbestimmung gelten: „Bestehenlassen der Bestimmtheit, aber Vernichten der Indifferenz des Anerkennens ist Diebstahl und Raub"); sodann 3) die absolute Sittlichkeit als Identität des empirischen und des absoluten Bewußtseins, wobei demnach „das Individuum auf ewige Weise ist"; dies gliedert sich in a. ein System der Stände, b. ein System der Regierung oder „Konstitution" (als System der Bedürfnisse, der Gerechtigkeit, der Erziehung), und c. jene Stufe, in welcher „der Volksgeist absoluter Geist des natürlichen und sittlichen Universums wird"; für diese Stufe nun wird die Religion als das bloße Spiegelbild des ganzen national-politischen Zustandes und, insoweit in ihr der Geist dem Individuum als Objektives erscheint, als die „Göttlichkeit des Volkes" bezeichnet. Und H. entwickelte bereits damals folgenden Ter-

Digitized by Google

narius der Religion: a. Natur-Religion im Oriente und Griechenthum, b. die Natur als entweihter Leichnam, Religion der Differenz und des Schmerzes in der Römer-Herrschaft, c. Religion als Gewißheit der Versöhnung der Differenz, d. h. Christenthum. — Sodann aber erhält die Dreigliederung des Systems der Sittlichkeit auch wieder folgende generellere Fassung: 1) Sphäre des Bedürfnisses oder das Praktische, 2) Sphäre des Rechtes, 3) Sphäre des Sittlichen oder der Staat als der absolute lebendige Geist; und indem in dieser dritten Stufe „die Vermählung der einfachen Substanz mit der Form der absoluten Unendlichkeit in der Intelligenz erreicht ist", so stellt sich die Forderung ein, auch das Verhältniß dieser Intelligenz, d. h. des Wissens, zu anderen Erscheinungsformen zu gliedern. So schreibt dann H. der „Kunst" die Funktion zu, daß sie die Welt als geistige nur für die „Anschauung" erzeuge, ferner der „Religion", daß sie die Wahrheit der Kunst sei, indem in der Religion der absolute Geist die wahre „Vorstellung" von sich habe, sich als die allgemeine Wirklichkeit zu wissen; in dem Staate hingegen, welcher gegenwärtige Wirklichkeit besitzt, ist ja die Identität in der Intelligenz erreicht, und es hat demnach einerseits der Staat in dem Bereiche der unmittelbaren Wirklichkeit eine Herrschaft über die Kirche auszuüben, und andererseits ist in ihm die Realität des Weltgeistes nicht mehr blos die „wahre Vorstellung" von sich selbst, sondern das wahre Wissen, in welchem der absolute Geist sich als absoluten „denkt".

Es ist wohl nicht nöthig, hier gleichsam bei jedem Worte wieder im Einzelnen nachzuweisen, daß dies Alles auf einer durch die Identitätsphilosophie getragenen Absolutificirung des Fichtianismus beruht; aber eines müssen wir dabei besonders hervorheben, nämlich wie H. schon damals in den Vorlesungen und in der erwähnten Abhandlung im kritischen Journale eine dialektische Konstruktion der Erbmonarchie gab, welche im Ganzen darauf beruht, daß, sowie die absolute Sittlichkeit im Staate zur konkreten Wirklichkeit kömmt, sofort ein „Punkt der wirklichen Individualität gefordert ist, welcher selbst das freie Allgemeine ist und hiebei durch unmittelbare Natürlichkeit, d. h. durch Geburt, ponirt ist", so daß hiemit für den wirklichen Staat nur in der erbmonarchischen Form „die absolute Majestät der sittlichen Totalität" erscheint. Wir müssen dies darum hervorheben, weil die gleiche Konstruktion, welche in H.'s späterer Rechtsphilosophie sich findet, demselben den verdächtigenden Vorwurf erzeugte (auch neuerdings noch in Haym's Schrift), daß jene Auffassung der Monarchie aus einem Servilismus gegen die preußische Restaurations-Politik entstanden sei.

Hatte H. auf diese Weise schon während seiner innigen Verbindung mit Schelling dabei doch die Fichte'sche Philosophie nicht außer Augen verloren, so ist uns im Zusammenhange mit Obigem wohl das Verhältniß klar, welches zwischen Hegel und Schelling geistig bestand. Letzterer hatte allerdings in genialer Ursprünglichkeit den verengten subjektiven Idealismus Fichte's durchbrochen, H. aber ergriff den Gedanken der absoluten Identität sofort als die einzig mögliche Vollendung der Fichte'schen Lehre selbst, welche sonach ohne diesen absoluten Grundbau ihm als unvollendet erschien, aber eben darum arbeitete er an dem nun zur Absolutität potenzirten Fichte'schen Systeme selbst fort. Man kann daher weder sagen, daß H. die ganze damalige Philosophie Schellings mit der seinigen identificirt habe, noch daß er etwa in alle Folge nur eine verständige Paraphrase der Schelling'schen Poesie gegeben habe, sondern H.'s Philosophie ist die einzig mögliche, und zwar nur durch die Anschauung der Identität mögliche, Fortbildung und Vollendung der Fichte'schen Philosophie.

Digitized by Google

Eben aber die Art und Weise, wie H. das absolute Ich nach Fichte'scher Methode in die Reflexionsbewegung versetzte und so den „Geist" in der Form der „reinen logischen Idee" schon in den Fluß des Konkreten tauchte, mußte eine Entfremdung H.'s gegen Schelling herbeiführen, d. h. mit der konsequenten Durchführung des absolut gefaßten Fichte'schen Ich war H. sofort schon über Schelling hinausgegangen, und wir bedürfen gar nicht der Annahme, daß nach Schelling's örtlicher Entfernung von Jena in H.'s Geiste eine Art Einkehr in sich selbst und Abwendung von der Romantik vor sich gegangen sei, sondern H. konnte von vornherein nicht gemeint sein, der Schelling'schen Anschauung in all ihre Pfade hinein zu folgen. Auch kann gewiß nicht geläugnet werden, daß Schelling weit mehr eine metaphysische Symbolisirung des Konkreten, als eine dialektische Entwicklung des Absoluten gab, und eine Willkürlichkeit der Kombination, welche häufig sich nicht über die poetische Unmittelbarkeit erhob, mußten eben darum denjenigen zurückstoßen, welcher in der dialektischen Vermittlung die einzige Form der Philosophie erblickte. Außerdem hatte auch Fichte selbst alsbald (in den „Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters" 1804) zu zeigen versucht, daß bei Schelling's Manier, welche er ein blindes Denken, d. h. eine bloße Naturkraft, nannte, nie sich eine Moral- oder Religions-Philosophie gestalten könne, und wohl mochte H. durch diese Schrift Fichte's, welche überhaupt durch ihre Konstruktion der Weltgeschichte manche Verwandtschaft mit H. zeigt, noch mehr gestählt und in der absoluten Durchbauung des Fichte'schen Standpunktes bestärkt worden sein.

Dies ist unseres Erachtens die Genesis des H.'schen Systemes, und alles Spätere erscheint uns nur als ein konsequentes Ausschöpfen und als Detail-Vervollkommnung des einmal eingenommenen Standpunktes. Eben darum aber mag gestattet sein, hier nur einen Augenblick bei der Rechtfertigung des oben zu Anfang gebrauchten Ausdruckes „Monstrosität" zu verweilen. Der ursprünglich letzte Grund der Gestaltung, welche die deutsche Philosophie durch H. erhielt, liegt in dem Kant'schen Abfalle der reinen Vernunft in die praktische Vernunft, und wenn hiernach Fichte konsequent das Handeln, d. h. die Thatkraft, das Ich als das einzig Bestehende gefaßt, so mußte auch bei der Schelling'schen Potenzirung zum Absoluten, d. h. bei dem Ich als absoluten Geiste die wahre Erfüllung des Ich mit dem gesammten Inhalte nur in der praktischen Sphäre des Wollens verbleiben. Somit konnte dem Theoretischen nur die Rolle zugetheilt sein, als die reine Form dieser Identität des Ich und des Inhaltes aufzutreten, d. h. aber natürlich nicht mehr als bloße Kant'sche Transscendental-Kritik, sondern diese reine Form mußte genau ebenso das Absolute selbst nach der formalen Seite enthalten, wie die absolute Realität den Inhalt des praktischen Ich bildete. Also entstand nothwendig die Forderung einer absoluten Logik, in welcher die reine Idee als solche den ganzen Inhalt der Totalität in reiner Form lediglich aus sich selbst entwickelt. Dies ist das volle konsequent ausgeschöpfte, aber auch monströse Ergebniß der Kant'schen Philosophie, welches durch H. in Wirklichkeit trat, — monströs darum, weil die inhaltliche Totalität, welche als Produkt eines thatkräftigen Handelns gefaßt wird, dabei zugleich in ihrer ganzen Fülle in eine angeblich reine Denkform sich verwandeln soll; auch mußte der absolute Idealismus bei diesem Unternehmen nothwendig zumeist an jenem Momente scheitern, welches überhaupt das schlechthin gegebene ist, d. h. an der Natur, und es hat in dieser Beziehung H.'s Ausdruck, daß „die Idee sich in die Natur entläßt", die Lösung des Räthsels um keinen Schritt weiter gefördert, als Fichte's „Anstoß des Subjektes am Objektiven." Kurz die Stellung des Theoretischen und die Selbstentwicklung der reinen Idee ist das wesentlich Bedenkliche in H.'s System, und es

Digitized by Google

gestaltete sich bei ihm der principielle Mißstand gerade darum nur um so monströser, weil H. wirklich mit einem polyhistorischen Sinne für das Objektive ausgerüstet war und mit emsigem Fleiße das Spekulative in das Detail-Material hineinarbeitete; je größer der empirische Stoff war, welcher durch die absolute Logik undankbar aufgezehrt und in den Fluß der angeblich reinen Kategorien umgesetzt wurde, desto mehr mußte die dialektische Formel zum Prokrustes-Bett werden, und wir begegnen einer Menge willkürlicher Kombinationen, welche jedoch nach H.'s Ansicht und Absicht gerade am allerwenigsten den Charakter der Willkührlichkeit an sich tragen sollen, sondern im Gegentheile mit der Prätension der strengsten dialektischen Vermittlung auftreten. Ist dies die Art und Weise, in welcher sich beim absoluten Idealismus nothwendig das ehemalige theoretische Ich Fichte's gestalten mußte, so schob sich andererseits ebenso nothwendig bezüglich der Evolution des dortigen praktischen Ich gleichfalls ursprünglich von Kant her jene Auffassung der Religion bis in H.'s System hinein fort, wornach dieselbe in der Form des Wissens zum Schlußsteine des Ganzen berufen erscheint.

Aber nach zwei Seiten hin mußte zunächst am frühesten sich die Folge dieser systematischen Grundlegung bei H.'s Drang nach objektivem Materiale offen zeigen, nämlich in Geschichte der Philosophie und in Philosophie der Geschichte. Es ist einerseits ebenso, klar, daß bei H. in Folge des Erwähnten diese beiden Zweige ihrem innersten Kerne nach identisch waren, als andererseits zugegeben werden wird, daß sie trotzdem in der Behandlung auseinandergehalten werden können. Die Geschichte der Philosophie machte H. noch in Jena zum Gegenstande seiner Vorlesungen, und er hatte ja seine systematische Auffassung bereits hinreichend festgestellt, um die Geschichte der Philosophie als Mittel seiner eigenen dialektischen Konstruktion zu betrachten und sich selbst in derselben zu bespiegeln, denn die geschichtliche Entwicklung des reinen Denkens, d. h. also der Philosophie, konnte nach H.'s Princip Nichts anderes sein, als eben die erscheinende Evolution der logischen Idee selbst und es mußten hiemit die in Fluß gebrachten Kategorien im Flusse der Geschichte nachgewiesen werden. So kömmt es natürlich, daß H.'s Geschichte der Philosophie auch noch in ihrer aus späteren Vorlesungen veröffentlichten Form häufig weit mehr zum Studium der H.'schen Philosophie zu dienen scheint, als daß sie demjenigen entspräche, was gewöhnlich von Bearbeitungen dieses Gegenstandes gefordert wird, wenn auch nicht geläugnet werden will, daß erst durch H. eine tiefere Auffassung der Geschichte der Philosophie überhaupt angebahnt wurde. Die Kehrseite derselben, nämlich die Philosophie der Geschichte, kann nach Obigem ihrerseits nur den dialektischen Nachweis der Stufen enthalten, durch welche sich das absolute Ich in der unmittelbar gegenwärtigen Wirklichkeit, d. h. in der Völker- und Staaten-Geschichte, entwickelt, und es hat Hegel, wenn er auch in dieser schärferen Abgrenzung diese Entwicklung erst später in Vorlesungen gab, doch bereits in der „Phänomenologie" gerade die geschichts-philosophische Auffassung wunderbar in die Darlegung der Evolution des Selbstbewußtseins verflochten. Aber eben bei dieser sofort zweiseitig hervortretenden Neigung H.'s, das Spekulative und die geschichtliche Objektivität ineinander zu arbeiten, müssen wir wenigstens mit einem Worte an Bestrebungen erinnern, welche in eben jener Zeit anderwärtig hervortraten und auf den ersten Blick in einem Gegensatze gegen H. zu stehen scheinen könnten, nämlich an die Bestrebungen der „historischen Schule". Denn wenn auch sicher allgemein zugegeben wird, daß H. mit dem empirischen Materiale oft in kühner Willkür verfuhr, um es in das dialektische Räderwerk einzupassen, so ist eine solche Manipulation doch gänzlich verschieden von jenem

Digitized by Google

eigentlich aprioriſchen Konſtruiren, vermöge deſſen namentlich die Kantianer in analytiſcher Virtuoſität mit den fertigen Begriffen ihr Spiel trieben und gleichſam Alles rein aus den Fingern ſaugten. Gegen ſolch hohles Räſoniren wendete ſich die hiſtoriſche Schule, welche mit Ehrerbietung vor dem Wirklichen eben innerhalb deſſelben das bleibende Geiſtige zu finden verſuchte und auch in dem anſcheinend Entlegenen das konſtante Geſetz erkannte (man denke z. B. an W. v. Humboldt's Kawi-Sprache). Um nun davon abzuſehen, daß auch die hiſtoriſche Schule zuweilen bei vorſchnellen Analogien ſich beruhigte oder ſelbſt in haltloſe Abſtraktionen ſich verlief, iſt ja gerade der Umſtand der entſcheidende, daß es ſich dabei darum handelte, das Einzelne aus dem „ſchaffenden Volksgeiſte" zu verſtehen und hiemit das geſchichtliche Leben doch als univerſelles zu betrachten oder mit Einem Worte, eine Immanenz der Vernunft im Wirklichen nachzuweiſen. Dies aber will Hegel gleichfalls, nur geht er hiebei vom ſpekulativen Standpunkte auf die Thatſachen ein, während die hiſtoriſche Schule von den Thatſachen zur Vernünftigkeit derſelben aufſteigt. Auch nicht zu wundern demnach iſt es, wenn ſpäter Beide, — Hegel und die hiſtoriſche Schule —, in einem optimiſtiſchen Quietismus ſich nachbarlich berührten — „Alles was iſt, iſt vernünftig" —.

In dem erſten größeren Werke, in der „Phänomenologie", ſagte ſich Hegel offen los von dem titaniſchen Genie-Kultus, welcher in der Romantik aus Schellings äſthetiſcher Anſchauung ſich entwickelt hatte, und zugleich bezeichnete er hier zum erſten Male in aller Schärfe die dialektiſche Methode (d. h. die Gliederung nach dem „Anſich, Fürſich, Anundfürſich", welche nun an Stelle der Fichte'ſchen Theſis, Antitheſis, Syntheſis trat) als mit dem Syſteme ſelbſt identiſch. Die eigene Aufgabe aber und der Inhalt der Phänomenologie war, die Entwicklung des Selbſtbewußtſeins zum abſoluten Wiſſen darzuſtellen, und zwar als eine Selbſtentwicklung, in welcher die Geſchichte der Menſchheit als das Streben nach dem Abſoluten erſcheint, ſo daß die weltgeſchichtlichen Perioden durch Auflöſung in Beziehungsbegriffe unter das Eine dialektiſche Geſetz gebracht werden. Indem nämlich ſo die idealpſychologiſche Geſchichte des Bewußtſeins als weſentlich identiſch mit der Bildungs-Geſchichte der Welt betrachtet wird, entſteht jene kalleidoſkopartige Darſtellung, in welcher Hegel die Selbſtentwicklung des Ich von der ſinnlichen Gewißheit an durch die Meinung, die Wahrnehmung, den Verſtand, das Selbſtbewußtſein, die theoretiſche Vernunft, die praktiſche Vernunft hindurch bis hinauf zum Geiſte begleitet, welch letzterer ſich in ſittlicher Bildung, in Kunſt, und in Religion entfaltet; in dieſer höchſten Stufe, nämlich in der Religion, weiß ſich das Selbſtbewußtſein dem Inhalte nach als abſoluten Geiſt, und inſoferne dieſer Inhalt noch als identiſch mit ſeiner Form gewußt wird, iſt das abſolute Wiſſen als das Selbſtbewußtſein des abſoluten Geiſtes erreicht. Durch dieſe Apotheoſe des Ich oder, — was hier ja daſſelbe iſt —, durch dieſe dialektiſche Menſchwerdung des Abſoluten hatte H. im vollſten Sinne die Auffaſſung Fichte's, daß die ideale Welt Nichts anderes iſt als die reale, beim Worte genommen und ausgeſchöpft. Es kann die Phänomenologie bereits als vollſtändiges Syſtem der H.'ſchen Philoſophie bezeichnet werden, inſoferne das Abſolute ſich ja nur im menſchlichen Bewußtſein realiſiren kann; hingegen die Hegelianer zogen nach H.'s eigenem Vorgange es vor, die Phänomenologie als erſten Theil des Syſtemes zu bezeichnen oder vielmehr ihr nur eine propädeutiſche Stellung einzuräumen, da hier das Abſolute als im menſchlichen Bewußtſein erſcheinendes vorerſt nur ein „unmittelbares Daſein" habe, worauf dann die Selbſtentwicklung des „Weſens" des abſoluten Geiſtes (abgeſehen von dieſer Spiegelung im Bewußtſein) zu folgen habe.

Digitized by Google

Jedenfalls hat H., — um die nicht hieher gehörigen Streitigkeiten über die Stellung der Phänomenologie zu übergehen —, in der „Logik“ einen zweiten Anlauf zur Darstellung seines Systems genommen. Hier nämlich beginnt H. die objektive Entwicklung des absoluten Geistes vorerst nach jenem Stadium, welches der Fichte'schen Thesis entspricht, d. h. die logische Idee ist zwar schon der absolute Geist, aber nicht nach seinem Anundfürsichsein, sondern wie es vorerst „in der Bestimmtheit des reinen Denkens ist“. Somit werden jetzt die reinen Verstandesbegriffe (Kategorien) als jene absolute Form entwickelt, für welche der Inhalt in der Natur- und Geistes-Philosophie vorliegt, indem ja die logische Vernunft das Substantielle und Reelle selbst ist, insoweit dies die Form abstrakter Bestimmtheit besitzt. In diesem Sinne ist es die „reine Wahrheit“, welche sich in den „reinen“ Selbstbestimmungen der logischen Idee nach der nothwendigen Abfolge des dialektischen Ternarius entwickelt, kurz es sind die „reinen Wesenheiten“, denn „die Logik enthält den Gedanken, insofern er ebensosehr die Sache an sich selbst ist, oder die Sache an sich selbst, insofern sie ebensosehr der reine Gedanke ist.“ Der Verlauf dieser Gedankenbestimmungen, welche hiemit zugleich nicht gedankenhaft, sondern real substantiell sein sollen, bewegt sich mit stetem „Hineintauchen in das Konkrete“ nach dem Faden des hier Wunder wirkenden dialektischen Ternarius, welcher stets das je Vorhergehende „aufhebt“, um es in erhöhter Stufe neu zu beleben, durch folgende Hauptkategorien hindurch: Sein, Werden, Dasein (Qualität, Quantität, Maß), Wesen, Erscheinung (Wirklichkeit, Verhältniß, Wechselwirkung), Snbjektivität (Begriff, Urtheil, Schluß), Objektivität (Mechanismus, Chemismus, Teleologie), Idee, welche letztere durch Leben, Wahrheit, Güte schließlich in die absolute Idee ausmündet. Hier aber am Schlusse der Logik wird die Idee zur Schöpferin der Natur, nämlich sie „entläßt sich frei“, „sie entschließt sich, sich als äußerliches Leben zu bestimmen“, indem sie zur konkreten Unmittelbarkeit überschreitet, um sich später hieraus als Geist zurückzunehmen. Also die „reine Wahrheit“ (Fichte's Thesis) wird als letztes Resultat zugleich auch der Anfang einer „andern“ Sphäre (d. h. der Fichte'schen Antithesis), um hieraus in die Synthesis zu sich zurückzukehren; die Entwicklung aber eben dieser reinen Wahrheit an sich, d. h. die Logik, ist „die Darstellung Gottes, wie er in seinem ewigen Wesen vor der Erschaffung der Natur und eines endlichen Geistes ist.“ So ist H.'s Logik eigentlich eine spekulative Theologie der mysteriösesten Art, sie ist das entschiedendste Hervorbrechen eines modernen Neuplatonismus, welcher durch die Erhebung des Fichtianismus in das Absolute sich ergeben mußte. Man wird als das Richtige dieser Logik zugestehen können, daß die Begriffe sämmtlich Beziehungsbegriffe sind, und man wird anerkennen müssen, daß H. mit dem tiefsten Scharfsinn die Verwandtschaft und die Uebergänge der Kategorien ineinander aufzeigte, aber dennoch wird man zugleich der mystisch realen Geltung, welche diesen angeblich reinen Wesenheiten zugeschrieben wird, seine Zustimmung versagen.

Die dritte, und zwar vollständig durchgeführte Darstellung seines Systemes gab Hegel in der „Encyklopädie“, und wir werden füglich am besten nach dem Faden derselben dasjenige zu entwickeln versuchen, was zu der uns hier gestellten Aufgabe gehört, wobei sich Einzelnes aus anderen Schriften oder aus den Vorlesungen H.'s am passenden Orte einreihen wird.

II. Zunächst wiederholt sich in der Encyklopädie als der erste Theil derselben der Inhalt der Logik; hierauf folgt von dem Punkte an, wo die Idee sich frei in die Natur entläßt, als zweiter Theil die Naturphilosophie, indem die Idee in der Natur als der Form ihres Andersseins im Begriffe ist, zur Verwirklichung des Geistes überzugehen. Wie hiebei die Entwicklung in den dialektischen Momenten

Digitized by Google

(durch Mechanik, Physik, Organik) sich im Einzelnen entfalte, gehört ebensowenig hieher, als etwa eine Hervorhebung einzelner philosophischer Curiositäten (wie z. B. daß der Planet die wahre Subjektivität sei, welcher die Sonne dienstbar sei, oder H.'s Anhänglichkeit an die Göthe'sche Farbenlehre u. dgl. m.) Am Schlusse der Naturphilosophie hat sich die Idee aus ihrem Andersein zu ihrem Fürsichsein erhoben, d. h. sie tritt als Geist aus der Natur hervor, und es folgt hiemit als dritter abschließender Theil der Encyklopädie die „Geistesphilosophie".

Der Geist hat sich von dem Stadium aus, in welchem er aus der Natur hervorging, zum absoluten Geiste zu entwickeln, welcher seine Allgemeinheit in der Totalität der besonderen Geister darstellt. Die drei Hauptstufen, in welchen diese Selbstentwicklung des absoluten Geistes sich bewerkstelligt, sind: 1) das Ansichsein, in welchem der Geist als subjektiver Geist im Dasein, Erkennen und Handeln des Einzelnen auftritt, 2) das Fürsichsein, in welchem er als objektiver Geist in den Gesetzen und Institutionen in Form einer realen Welt erscheint, wo die Freiheit noch unter der Gestalt einer Nothwendigkeit wirkt, 3) das Anundfürsichsein, in welchem er als absoluter Geist die Einheit des Subjektiven und Objektiven ist und als freier sich zur „gesammten Wahrheit entwickelt."

Der erste dieser drei Abschnitte, nämlich die Lehre vom „subjektiven Geiste", läßt zunächst das Stadium des Anthropologischen in der Entfaltung der natürlichen Seele, der fühlenden Seele und der wirklichen Seele an uns vorüberziehen und bespricht sodann als nächst höhere Stufe die Entwicklung des Bewußtseins durch das Selbstbewußtsein hindurch zum Standpunkte der Vernunft (hier nämlich schiebt sich der Inhalt der „Phänomenologie" in veränderter Gestalt als bloßes dialektisches Uebergangsmoment in das ausgeführte System ein); von hier hinweg folgt die dritte Stufe des subjektiven Geistes, welche H. unter der Bezeichnung „Psychologie" einführt und dreigliedrig als „theoretischen Geist", „praktischen Geist", „freien Geist" sich entwickeln läßt. Nämlich im theoretischen Geiste erscheint die Intelligenz zunächst als Gefühl, welches vermöge der Aufmerksamkeit sich zur Anschauung gestaltet, von wo an das Bereich der Vorstellung (Erinnerung, Einbildungskraft, Gedächtniß) beginnt, in welchem das Subjektive und Objektive nur äußerlich verbunden sind, wornach hiemit eine Aufhebung dieser Einseitigkeit folgt und die Sphäre des Denkens beginnt. Eben aber weil im Denken nun das Subjektive und Objektive innerlich identisch ist, so weiß sich hiemit die Intelligenz als das Bestimmende, und weil der Inhalt dieser Bestimmung ebensosehr der ihrige als der sei nde ist, so tritt sie hiemit als Wille auf, d. h. schon als praktischer Geist, welcher sich aus sich erfüllt und so im Begriffe ist, sich zum objektiven Geiste zu entwickeln. Hiebei ist das erste Auftreten das praktische Gefühl als natürliches oder zufällig subjektives, welches sodann die Stufe des Fürsichseins in den Trieben erreicht, wobei der Wille selbst die Angemessenheit seiner inneren Bestimmung und seines äußeren Daseins setzt; in diesem Stadium schreitet der Wille von der Leidenschaft durch das Interesse zum Standpunkte der Willkür fort, in welcher er sich selbst von der Besonderheit der Triebe unterscheidet, zwischen ihnen wählt, und so in schrankenloser Unendlichkeit das „Ich bin ich" ausspricht. Eben darum aber ist der Wille nun nicht mehr auf irgend eine bestimmte einzelne Befriedigung gerichtet, sondern auf das Allgemeine der Befriedigung überhaupt, und er befindet sich jetzt auf seiner dritten Stufe, nämlich er macht sich als Glückseligkeit zum Zwecke. Da aber die Glückseligkeit nur durch Denken zum Gegenstande gemacht werden kann, so ist hiemit ein Stadium erreicht, in welchem der praktische Geist mit dem theoretischen Geiste in Eins zusammengeht, d. h. es ergibt sich der freie

Digitized by Google

Geist als jener Wille, welcher sich frei weiß, indem er sich denkt; nun demnach handelt es sich darum, daß der vernünftige Wille diesem seinem Inhalte Wirklichkeit gebe, d. h. daß der freie Geist sich als „objektiver Geist" entwickle.

Der objektive Geist als wirklicher freier Wille durchläuft folgende drei Hauptstufen: 1) an sich macht die Freiheit seine innere Bestimmung aus, d. h. er ist das unmittelbare Dasein des freien Willens überhaupt in der Einzelnheit der Person, welche ihren Willen an einer unmittelbaren äußeren Realität hat, — das Recht —, 2) auf der Stufe des Fürsichseins bezieht er sich auf die äußerliche Objektivität und reflektirt sich aus ihr, wobei die subjektiven Bedürfnisse und die objektiven Dinge, sowie die Verhältnisse des Willens der Einzelnen zu einander hervortreten, — die Moralität —, 3) der freie Wille findet sein Anundfürsichsein als seine wahre Objektivität darin, daß die Freiheit in der äußerlich objektiven Seite als in ihrem Stoffe verwirklicht ist und somit der Stoff als eine durch sie bestimmte Welt existirt, — die Sittlichkeit —, eine Sphäre, welche ihrerseits ihre Selbstentwicklung in den drei Stufen, Familie, bürgerliche Gesellschaft, Staat durchläuft.

Somit haben wir in der Lehre vom objektiven Geiste dasjenige zu suchen, was für unseren hiesigen Zweck hauptsächlich von Interesse ist. Den gleichen Inhalt entwickelte H. in ausführlicherer Darstellung in seiner von ihm selbst herausgegebenen „Philosophie des Rechts" (1821), und in naher Beziehung zu dem letzten Abschnitte derselben (der Lehre vom Staate) steht die Kritik der württembergischen Ständeversammlung (1817), sowie die Erörterungen über die englische Reformbill (1831); der eigentliche Schlußstein aber des letzten Abschnittes selbst, wodurch derselbe den dialektischen Uebergang zur Lehre vom absoluten Geiste vermittelt, ist in H.'s Vorlesungen über Philosophie der Geschichte zum Gegenstande einer speciellen Darlegung geworden. — Der wesentliche Inhalt nun der H.'schen Konstruktion dieses Gesammtgebietes, in welchem der objektive Geist sich ausbreitet, ist folgender:

1) Das Recht. Das Produkt des freien Willens als das Dasein und als eine wirkliche Welt, oder umgekehrt das Dasein als Produkt des nur die Freiheit wollenden Willens ist das Recht in ganz allgemeinem, nicht blos juridischem, Sinne. Hierin besitzt das Recht ebenso sehr wie die Natur eine objektive Wirklichkeit, d. h. es hat die Form der Nothwendigkeit, aber eben als eine vom Geiste selbst hervorgebrachte, und darin daß hiedurch diese Nothwendigkeit eine vom Bewußtsein selbst anerkannte Gültigkeit besitzt, besteht die Heiligkeit des Rechts, welches hiemit auf Achtung Anspruch macht. Ist so das Recht die Freiheit als realisirter Begriff, so ist hiemit die Ansicht zurückgewiesen, welche das Recht für eine Beschränkung der Freiheit hält; im Gegentheile alles Recht ist Verwirklichung der Freiheit und das, was durch sie eingeschränkt wird, ist nur die Willkür.

Nach dem dialektischen Stufengange der Entwicklung existirt der freie Wille zunächst als selbstbewußte einfache Beziehung auf sich selbst in seiner Einzelnheit, wobei er einer äußerlichen Objektivität als unmittelbarer gegenübersteht. Das Subjekt, welches so seinen Einzeln-Willen als absolut freien Willen weiß, ist die Person, welche als abstrakte ihre Erfüllung noch nicht an ihr selbst, sondern an einer äußerlichen Sache findet. Die Persönlichkeit, in welcher das Subjekt innerhalb seiner unmittelbar äußerlichen Bestimmtheit des Daseins die reine Beziehung auf sich selbst ist, macht die Rechtsfähigkeit aus, und diese enthält hiemit die Grundlage des Rechts an sich, d. h. eben des abstrakten und darum formellen Rechtes. Sonach lautet das oberste Rechtsgebot: sei eine Person und respektire die Anderen als Personen. Eben aber da die Persönlichkeit in dieser Beziehung eine abstrakte

Digitized by Google

ist, so sind in ihr als solcher die besonderen Momente des Willens, nämlich die manigfaltigen Triebe und Richtungen des Beliebens nicht befaßt, und es kömmt daher in der Sphäre des formellen Rechtes weder auf das Interesse noch auf die Absicht des Individuums an, sondern hinsichtlich der konkreten Handlung zeigt sich das abstrakte Recht blos wie eine Möglichkeit, und die Rechtsbestimmung tritt als Befugniß auf, welche sich eben darum auf das Negative beschränkt, daß die Person und das ihr Zukommende nicht verletzt werde. Hiemit gibt es dem Wesen nach nur Rechtsverbote und den Rechtsgeboten liegt die Untersagung zu Grunde.

Die Person findet ihre abschließende unmittelbare Einzelnheit nur in dem Verhältnisse zu einer Sache, denn dasjenige, was die Sphäre der Freiheit der abstrakt unmittelbaren Person ausmachen soll, muß nothwendig ein gleichfalls unmittelbares Aeußeres sein, solches aber ist das unfreie, unpersönliche und rechtslose Natürliche, d. h. kurz die Sache. Hiemit kömmt der Person die Befugniß zu, ihren Willen in jede Sache zu legen, und es besteht absolutes Zueignungsrecht des Menschen auf alle Sachen. Da aber eben hiebei mir mein Wille als persönlicher objektiv wird, so ergibt sich als erstes wirkliches Dasein der abstrakten Persönlichkeit:

A. Das Privateigenthum. In der Entwicklung desselben bildet 1) das Moment des Ansich die Besitznahme, deren allgemeine Seite darin liegt, daß eben das Ich als freier Wille nur im Besitze gegenständlich und hiemit erst wirklicher Wille sein kann, so daß hiedurch das Wahrhafte und Rechtliche im Besitze, nämlich die Bestimmung des Eigenthums, sich ergibt. Die drei dialektischen Stufen sind: Okkupation, wobei es sich von selbst versteht, daß ein Zweiter nicht in Besitz nehmen kann, was schon Eigenthum eines Anderen ist; sodann Specifikation (hiebei bemerkt H., daß auch der Mensch nach seiner unmittelbaren Existenz ein ihm selbst Aeußeres sei und durch „Ausbildung" sich selbst in Besitz nehmen müsse), und endlich „Bezeichnung", nämlich „ein Zeichen an der Sache, dessen Bedeutung sein soll, daß ich meinen Willen in sie gelegt habe"; „diese Besitznahme ist die vollkommenste von allen" ... „der Begriff des Zeichens ist nämlich, daß die Sache nicht gilt als das, was sie ist, sondern als das, was sie bedeuten soll" .... „darin, daß der Mensch ein Zeichen geben und durch dieses erwerben kann, zeigt er eben seine Herrschaft über die Dinge."[2]) Sodann aber erscheint 2) das Moment des Fürsichseins darin, daß der Wille in dem Gebrauche der Sache als in einem Positiven sein Dasein hat, denn im Gebrauche erfüllt die Sache ihre Bestimmung und gibt ihre selbstlose Natur kund, d. h. während sie ein Selbstloses, nämlich Negatives ist, tritt sie im Gebrauche für den Willen als ein zu Negirendes auf. Die Brauchbarkeit ist zunächst eine specifische, hat aber dabei zugleich den allgemeinen Charakter des Bedürfnisses überhaupt, und die quantitative Bestimmung dieses Verhältnisses gibt den Werth. „Als voller Eigenthümer der Sache bin ich auch Eigenthümer des Werthes derselben." Diese Gegenwärtigkeit aber, welche der Gebrauch ist, fällt in die Zeit, bezüglich deren die Objektivität des Willens hiemit in Fortdauer besteht, d. h. „man verliert und erwirbt Eigenthum durch Verjährung." Dies nun bildet den Uebergang zu 3) dem Momente des Anundfürsichseins des auf Eigenthum gerichteten Willens, nämlich zur Entäußerung, in welcher der Wille sich als die Willkür zeigt, sich eben sowohl der Sache zuwenden oder von ihr sich

---

2) Eben weil der Jurist sich bei diesem Erwerbstitel schwerlich wird Etwas denken können, glaubte ich die Worte wörtlich (aus Rechtsphil. 2. Aufl. S. 94) anführen zu müssen; ebenso verfahre ich in ähnlichen Fällen im Folgenden.

Digitized by Google

zurückziehen zu können, soferne nämlich dieselbe ihrer Natur nach ein ihm Aeußerliches ist; daher sind Persönlichkeit, Willensfreiheit, Sittlichkeit, Religion unveräußerlich, Geschicklichkeiten nur in einzelnen Produktionen und in zeitlicher Beschränkung veräußerlich, das Leben selbst aber ist gleichfalls kein Aeußerliches für den Einzeln-Willen, sondern nur eine sittliche Idee kann ein Recht auf dasselbe haben und ausüben. Die Entäußerung selbst erscheint zunächst in der bloßen Dereliction, sodann aber darin, daß ich, indem ich meinen Willen von der Sache trenne, sie einem Anderen übertrage, d. h.

B. im Vertrage, als der Stufe des Fürsichseins des abstrakten Rechtes; denn das Dasein als bestimmtes Sein ist wesentlich ein Fürandere-Sein, und somit ist das Dasein des Willens hier eben ein Sein für den Willen einer anderen Person, d. h. in dem Vertrage findet der Widerspruch, daß das Ich ein für sich seiender und die Anderen ausschließender Eigenthümer sei und bleibe, seine Vermittlung, denn das Verhältniß ist hiebei dies, daß zwei Willen identisch sind und somit „Jeder mit seinem und des Anderen Willen aufhört, Eigenthümer zu sein, und dabei zugleich Eigenthümer bleibt und wird." Die hiedurch sich ergebende äußere Verbindlichkeit Zweier tritt mit Zwang auf, weil eben das Wollen dabei Ausdruck der abstrakten Persönlichkeit ist. Der Entstehungsgrund des einzelnen Vertrages muß Willkür sein, der identische Wille Beider muß ein gemeinsamer, aber nicht ein anundfürsich allgemeiner, sein, und der Gegenstand des Vertrages kann nur eine äußerliche Sache sein (daher Ehe und Staat nicht zu den Kontrakts-Verhältnissen gehören). Der Vertrag ist zunächst an sich formell, wenn das Negative der Entäußerung und das Positive der Annahme unter die zwei Kontrahenten vertheilt sind, — Schenkungsvertrag, sodann aber reell, wenn jeder der beiden kontrahirenden Willen die Totalität dieser Momente ist, — Tauschvertrag, und endlich eine Vervollständigung und Sicherung des Vertrages selbst — Verpfändung. Aber bei dem ganzen Verhältnisse, in welchem unmittelbare Personen im Vertrage zu einander stehen, existirt ihr Wille, weil der Vertrag ein Gemeinsames der Willkür ist, als besonderer, und aus dem Grunde, weil es unmittelbare Personen sind, bleibt es zufällig, ob ihr besonderer Wille mit dem an sich seienden übereinstimme. Und diese Erscheinung des Rechtes, in welcher es selbst und sein wesentliches Dasein (d. h. der besondere Wille) nur zufällig übereinstimmen, geht nun fort zum „Scheine des Rechtes", d. h.

C. zum Unrechte. Die Wahrheit dieses Scheines ist, daß er nichtig ist, und daß das Recht durch Negation der Negation sich wieder herstelle. Die erste Stufe des Unrechtes ist das unbefangene Unrecht, welches bei Rechtskollisionen im bürgerlichen Rechtsstreite erscheint; und indem es sich hier darum handelt, gegen den Schein des Rechtes das von den streitenden Parteien gewollte Recht an sich geltend zu machen, wird zur Schlichtung ein drittes Urtheil erfordert, welches sowohl uninteressirt bei der Sache ist, als auch die Macht hat, sich gegenüber dem Scheine ein Dasein zu geben. In zweiter Stufe aber erscheint das Unrecht als Betrug, welcher darin besteht, daß der bloße Schein des Rechtes von dem Willen als einem besonderen angestrebt wird; es wird nämlich hiebei der besondere Wille des Anderen nicht verletzt, da ja dem Betrogenen aufgebürdet wird, daß ihm Recht geschehe, wohl aber wird das Recht als seiendes verletzt, daher beim Betruge Strafen eintreten.[3]) Die dritte Stufe bildet das Verbrechen, welches darin besteht, daß

[3]) Die philosophische Konstruktion aber der Strafe gibt H. dennoch erst bei dem nächstfolgenden Momente, nämlich beim Verbrechen.

Digitized by Google

der besondere Wille mit Gewaltthätigkeit sowohl den Schein des Rechtes als auch das Recht selbst verneint. Gewaltthätigkeit aber und Zwang zerstören sich in ihrem Begriffe unmittelbar selbst, da sie Aeußerungen eines Willens sind, welcher die Aeußerung eines Willens aufhebt. Von dieser Selbstzerstörung des Zwanges ist die äußere Darstellung, daß Zwang durch Zwang aufgehoben wird. Wenn also die geschehene Verletzung des Rechtes als Rechtes wohl in äußere Existenz trat, dabei aber in sich nichtig ist, so ist die Manifestation dieser Nichtigkeit eben die in Existenz tretende Vernichtung der Verletzung, d. h. Wirklichkeit des Rechtes als eines wieder hergestellten. Soweit die Verletzung sich nur auf äußerliches Dasein bezog, ist die Wiederherstellung eine Aufhebung der Beschädigung, d. h. Schadenersatz; aber die wahre Existenz der Verletzung liegt ja nur in dem besonderen Willen des Verbrechers, und die Verletzung dieses Willens als eines daseienden ist hiemit die wahre Aufhebung des Verbrechens, „welches ja sonst gelten würde", und in diesem Sinne tritt die Negation der Negation als Wiedervergeltung auf, nämlich als Verletzung der Verletzung, da der Verbrecher in seiner Handlung ein Allgemeines als sein Gesetz aufstellt, nach welchem ihm nun auch geschieht. Hiebei gilt natürlich das Motiv der Gleichheit nur bezüglich des qualitativen und quantitativen Umfangs der Verletzung, also kurz bezüglich des Werthes, nicht aber bezüglich der specifischen Beschaffenheit, und das Aufheben des Verbrechens in jener Sphäre der Unmittelbarkeit ist nur Rache. Diese aber ist nur dem Inhalte nach gerecht, soweit sie nämlich Wiedervergeltung ist; hingegen der Form nach erscheint sie als Handlung eines subjektiven Willens, welcher nur als besonderer existirt und der Zufälligkeit unterliegt; dadurch enthält die Rache eine neue Verletzung und einen Widerspruch in sich, durch welchen sie ins Endlose sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbt. Da hiemit dieser Widerspruch, welcher bei Aufhebung des Unrechtes zur Erscheinung kömmt, gelöst werden soll, so ergibt sich die Forderung einer von der subjektiven Gestalt und Zufälligkeit befreiten strafenden Gerechtigkeit, und hiemit zunächst die Forderung eines Willens, welcher als besonderer subjektiver Wille das Allgemeine als solches will. So führt vermöge der Selbstentwicklung des abstrakten Rechtes „die im Verbrechen aufgehobene Unmittelbarkeit durch die Strafe, d. h. durch die Nichtigkeit dieser Nichtigkeit zur Affirmation, nämlich zur Moralität" als der zweiten Stufe des objektiven Geistes.

2) Die Moralität. Der moralische Standpunkt ist der Standpunkt des Willens, insoferne derselbe nicht blos an sich, sondern für sich unendlich ist, und das freie Individuum, welches im abstrakten Rechte nur als Person in Betracht gekommen war, tritt in der Stufe der Moralität als das wollende und handelnde Subjekt auf, d. h. die Subjektivität des Willens ist hier in ihrem Verhältnisse zum an sich seienden Willen die Selbstbestimmung des Wollens. Weil aber die Selbstbestimmung in ihrem Hervortreten im einzelnen Willen noch nicht identisch mit dem Begriffe des an sich seienden Willens gesetzt ist, so ist der moralische Standpunkt der eines Sollens, und der subjektive Wille hat sich dadurch frei zu machen, daß von ihm die an sich seienden Willensbestimmungen innerlich als die seinigen gesetzt und gewollt werden. Die Selbstentwicklung, welche die Subjektivität des Willens hiebei durchläuft, findet:

A. ihre Stufe des Ansichseins in dem Vorsatze und der Schuld. Es setzt nämlich die That eine Veränderung an einem vorliegenden äußeren Dasein, und der Wille hat Schuld überhaupt daran, insoferne in dem veränderten Dasein das abstrakte Prädikat des Meinigen liegt; daher bezüglich der Zufälligkeit der äußeren Verhältnisse und ihrer Folgen der Wille ein Recht hat, in seiner That nur dies

Digitized by Google

als seine Handlung anzusehen und nur an dem Schuld zu haben, was er von ihren Voraussetzungen in seinem Zwecke weiß, d. h. was davon in seinem Vorsatze lag. Nun aber soll hiebei das Subjekt nicht blos seine einzelne Handlung, sondern zugleich auch das Allgemeine, welches mit ihr zusammenhängt, wissen, und indem so das Allgemeine als das vom subjektiven Willen gewollte auftritt; ergibt sich:

B. die Absicht und das Wohl als Stufe des Fürsichseins. Ist nämlich für das Subjekt als ein denkendes und wissendes die allgemeine Qualität der Handlung im subjektiven Willen reflektirt, so erwächst hier einerseits das Moment der Zurechnungsfähigkeit und andrerseits die konkrete Bestimmtheit der subjektiven Freiheit, wornach das Subjekt in der Handlung seine Befriedigung findet, also der subjektive Werth oder das Interesse, kurz das Wohl oder die Glückseligkeit als endlicher Zweck. Insoferne aber das Subjektive mit dem besonderen Inhalte seines Wohles zugleich in Beziehung auf das Allgemeine steht, so ist „dieses Moment, zunächst an dieser Besonderheit selbst gesetzt, das Wohl auch Anderer, nämlich in vollständiger, aber ganz leerer Bestimmung das Wohl Aller." Die Besonderheit aber der „Interessen" des natürlichen Willens in ihre einfache Totalität zusammengefaßt ist das persönliche Dasein als Leben. Dieses in der letzten Gefahr und in Kollision mit dem rechtlichen Eigenthume eines Anderen hat ein Nothrecht; diese Noth aber offenbart die Endlichkeit und Zufälligkeit des Rechtes und des Wohles, und es ist damit die Einseitigkeit und Identität dieser beiden gesetzt. Sowie aber zugleich „die beiden Momente an ihnen zu ihrer Wahrheit und Identität integrirt sind, aber zunächst noch in relativer Beziehung zu einander stehen", so tritt hiemit

C. die Stufe des Anundfürsichseins in dem Guten und dem Gewissen auf, indem ersteres das erfüllte an und für sich bestimmte Allgemeine ist, letzteres aber die in sich wissende und in sich den Inhalt bestimmende unendliche Subjektivität. Nämlich das Gute ist das wesentlich allgemeine Wohl und zwar als allgemeines an sich, d. h. das Wohl ist nicht das Gute ohne das Recht, und ebenso wenig ist das Recht das Gute ohne das Wohl, und sonach darf aus fiat iustitia nicht pereat mundus folgen; auch hat eben darum das Gute ein absolutes Recht gegen das abstrakte Eigenthumsrecht und gegen alle besonderen Zwecke des Wohles. Da hier das Gute für den subjektiven Willen das schlechthin Wesentliche ist, so muß er das als gültig Anzuerkennende als Gutes einsehen, und die Zurechnung bemißt sich nach der Kenntniß, und aus dem gleichen Grunde tritt für das besondere Einzeln-Subjekt das Gute als Verpflichtung auf, wobei eben die Pflicht nur um der Pflicht willen gethan werden soll und hiemit das Wesentliche nur als ein abstrakt Allgemeines auftritt. Aber eben zugleich muß das Moment der Besonderheit des Guten in die Einzeln-Subjektivität fallen, welche in ihrer in sich reflektirten Allgemeinheit die absolute Gewißheit in sich selbst, d. h. nun das Gewissen ist. Insoferne aber so das Gewissen für sich nur die unendliche formelle Gewißheit seiner selbst ist, so enthält „dieses Selbstbewußtsein in der Eitelkeit aller sonst geltenden Bestimmungen und in der reinen Innerlichkeit des Willens ebensosehr die Möglichkeit, das anundfürsich Allgemeine zum Princip zu machen, als auch die Möglichkeit, die Willkür und die eigene Besonderheit über das Allgemeine zu stellen und sie durch Handeln zu realisiren, d. h. böse zu sein." Da aber der alleinige Zweck des Bösen darin liegt, daß es aufgehoben werde, so wird in der Ueberwindung desselben, welche wegen seiner Nichtigkeit nothwendig ist, eine neue und höhere Einheit des objektiv Geltenden und des subjektiv Gewollten erreicht.

Digitized by Google

Es würde nämlich sowohl das Gute als auch das Gewissen, wenn jedes von beiden so für sich zur Totalität gesteigert würde, zu einem Bestimmungslosen werden, welches ja bestimmt sein soll; aber die Integration beider relativen Totalitäten zur absoluten Identität ist schon an sich vollbracht, sowie eben die Subjektivität der reinen Gewißheit seiner selbst identisch ist mit der abstrakten Allgemeinheit des Guten, d. h. sowie die Identität des Guten und des subjektiven Willens konkret geworden ist; dies aber ist:

3) die Sittlichkeit als die dritte und abschließende Stufe des objektiven Geistes; diese nämlich ist die Idee der Freiheit als das lebendige Gute oder „der zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewußtseins gewordene Begriff der Freiheit." Indem hiebei das Sollen ein Sein geworden ist oder das objektiv Gültige als eine Substanz auftritt, welche in den Subjekten ihre konkrete Wirklichkeit hat, so ist das Sittliche ein objektives, welches seinen festen Inhalt in den anundfürsich seienden Gesetzen und Einrichtungen hat und die Vernünftigkeit derselben ausmacht. Zugleich aber sind die sittlichen Bestimmungen in ihrer konkreten Wirklichkeit dem Subjekte nichts Fremdes, sondern der Geist gibt in ihnen von seinem eigenen Wesen Zeugniß, und sie sind daher einerseits Gegenstand des höchsten Zutrauens, sowie andrerseits bindende Pflichten für das Subjekt, welches durch sie und nur durch sie zur substantiellen Freiheit sich befreit. So erscheint das Sittliche zunächst, insoferne es sich an dem individuellen Charakter reflektirt, als Tugend, welche, insoweit sie lediglich die einfache Angemessenheit des Individuums an die Pflichten enthält, Rechtschaffenheit ist; sodann aber tritt es in der einfachen Identität mit der Wirklichkeit der Individuen überhaupt als die allgemeine Handlungsweise derselben, d. h. als Sitte und Gewohnheit (welche „zur zweiten Natur geworden ist") auf, und indem es so die durchdringende Seele und Wirklichkeit des Daseins geworden ist, ist es der als Welt lebendige und vorhandene Geist, vermöge dessen die sittliche Substantialität zu ihrem Rechte und ihrer Geltung kömmt, so daß hier „Pflicht und Recht in Eins zusammenfallen und der Mensch nur insoferne Rechte hat, als er Pflichten hat, und umgekehrt Pflichten, als er Rechte hat"[4]). So ist die sittliche Substanz, indem sie „das für sich seiende Selbstbewußtsein mit seinem Begriffe geeint enthält", der wirkliche Geist einer Familie und eines Volkes. Seine dialektische Selbstentwicklung durchläuft er derartig, daß er

A. „der unmittelbare oder natürliche sittliche Geist", d. h. die Familie ist. Als unmittelbare Substantialität des Geistes hat die Familie die sich empfindende Einheit d. h. die Liebe, zu ihrer Bestimmung, wornach das Selbstbewußtsein in dieser Einheit nicht als Person für sich, sondern als Mitglied zu sein gewillt ist. So ist die Familie 1) in der Gestalt ihres unmittelbaren Begriffes die Ehe. Hiebei wird die natürliche Beziehung der Geschlechter zur Grundlage, eben darum aber auch zum untergeordneten Momente einer sittlichen und hiemit „an sich" unauflöslichen Gemeinschaft gemacht, in welcher die zwei Personen sich ganz (daher monogamisch) und frei (daher nicht Solche, welche durch Natur verbunden sind) einander hingeben und so zu Einer sittlichen Person werden. Die freie feierliche Erklärung der Einwilligung zu diesem sittlichen Bande und „die entsprechende Anerkennung und Bestätigung desselben durch die Familie und die Gemeinde" macht die förmliche Schließung und Wirklichkeit der Ehe aus. Als

[4]) Wohl Jedermann wird erstaunen, diese Wahrheit erst hier an dieser Stelle zu vernehmen.

Digitized by Google

Person aber hat die Familie 2) ein äußerliches Dasein in einem Eigenthume oder Vermögen, wobei sich das im abstrakten Eigenthume willkürliche Moment der Einzeln-Bedürfnisse in die Sorge und den Erwerb für ein Gemeinsames, d. h. in ein Sittliches verändert. Der Erwerb selbst, sowie die Disposition fällt vorzüglich dem Manne zu, welcher auch die Familie in den rechtlichen Verhältnissen gegen Andere zu vertreten hat. Die Einheit der Ehe aber wird eine für sich seiende Existenz 3) in den Kindern, an welchen die Eltern einen Gegenstand erhalten, welchen sie als ihre eigene Liebe und als ihr substantielles Dasein selbst lieben und folglich pflegen, ernähren und erziehen. Eben hiedurch aber werden die Kinder zu der Fähigkeit erhoben, aus der natürlichen Einheit der Familie als freie selbstständige Persönlichkeiten herauszutreten, und es erscheint hiemit das Moment der dialektischen Aufhebung der Ehe. Nämlich sowie bezüglich der Liebe und Zuneigung die Unauflöslichkeit der Ehe nur ein Seinsollendes ist, welches auch nicht stattfinden kann (Ehescheidung), so liegt die „sittliche Auflösung" der Familie in der Volljährigkeit der Kinder, und die natürliche Auflösung im Tode der Eltern. Aus letzterem ergibt sich nothwendig von selbst die Intestaterbfolge als „ein Eintreten in den eigenthümlichen Besitz des an sich gemeinsamen Vermögens", wohingegen nur bei einem Auseinanderfallen der Verwandtschaft und bei Dissolution der Familie die Willkür testamentarischer Erfolge erscheinen kann, welche streng genommen an sich ebenso unsittlich ist als das Familien-Fideikommiß und sich nur aus der laxeren „Familie der Freundschaft" erklären läßt. In den Kindern aber tritt hiemit die Familie auf natürliche Weise in eine Vielheit von Familien auseinander, d. h. die in der Familie gebundenen Momente werden zu selbstständiger Realität in die Stufe der Differenz entlassen, welche zunächst einen Verlust der Sittlichkeit darstellt und als bloße „Erscheinungswelt" des Sittlichen nun

B. die bürgerliche Gesellschaft ist. Hier erscheint einerseits die konkrete Person, welche als ein Ganzes von Bedürfnissen für sich selbst besonderer Zweck ist, und andrerseits zugleich eine wesentliche Beziehung, in welcher diese Besonderheit zu anderen solchen Besonderheiten steht, so daß jede sich nur durch die Form der Allgemeinheit vermittelt geltend macht und befriedigt. Hiernach begründet der selbstsüchtige Zweck ein System allseitiger Abhängigkeit, nämlich den äußeren Staat oder Noth- und Verstandes-Staat als ein System der in ihre Extreme verlorenen Sittlichkeit nach dem abstrakten Momente der erscheinenden Realität der Idee. In Folge der auslassenden Befriedigung der Bedürfnisse und zugleich der Abhängigkeit von Zufall und von der Macht der Allgemeinheit „bietet die bürgerliche Gesellschaft das Schauspiel der Ausschweifung und des Elendes und des beiden gemeinschaftlichen physischen und sittlichen Verderbens dar;" und der Uebergang der Besonderheit in die Allgemeinheit ist bei dieser Entzweiung nicht die sittliche Identität, und erscheint hiemit nicht als Freiheit, sondern als Nothwendigkeit. Es kann die „Privatperson" ihren Zweck ihres eigenen Interesses, für welchen ihr das Allgemeine nur als Mittel erscheint, blos dadurch erreichen, daß sie sich lediglich zu einem Gliede der zusammenhängenden Kette macht, d. h. sich nur zur formellen Allgemeinheit des Wissens und Wollens erhebt, indem die Subjektivität in ihrer Besonderheit sich „bildet". So ist Bildung die „harte Arbeit" der Befreiung als absoluter Durchgangspunkt zur wirklichen Substantialität der Sittlichkeit. Der Proceß, welchen dieses System der blos abstrakt realen Sittlichkeit durchläuft, entfaltet sich:

a. als ein System der Bedürfnisse, nämlich als „Vermittlung des Bedürfnisses und Befriedigung des Einzelnen durch seine Arbeit und durch Arbeit

Digitized by Google

und Befriedigung aller Uebrigen". Indem hiebei der Zweck die Befriedigung der subjektiven Besonderheit ist, zugleich aber eine Beziehung auf die Allgemeinheit sich geltend macht, so tritt dieses „Scheinen der Vernünftigkeit in der Sphäre der Endlichkeit" als Verstand auf, in welchem die Wissenschaft der Staats-Oekonomie sich bewegt. Es tritt die äußerste Vervielfältigung der Bedürfnisse ein, und ebenso theilen und vermehren sich die Mittel der Befriedigung; eben die Vermittlung aber, den partikularisirten Bedürfnissen die angemessenen partikularisirten Mittel zu bereiten, ist die Arbeit, und es ergibt sich nothwendig die Arbeitstheilung, wobei in Folge der zwischen Arbeit und Befriedigung bestehenden Wechselseitigkeit die „subjektive Selbstsucht in den Beitrag zur Befriedigung aller Anderen umschlägt", und die Nothwendigkeit der allseitig verschlungenen Abhängigkeit Aller nunmehr für Jeden als das allgemeine bleibende Vermögen erscheint. Die Theilnahme an demselben für den Einzelnen ist bedingt durch Einlage-Kapital oder durch Geschicklichkeit, und hiebei sammelt und unterscheidet sich die unendlich verschränkte Bewegung vermöge der ihr inwohnenden Allgemeinheit in allgemeine Massen als in besondere Systeme der Bedürfnisse und der Befriedigung, d. h. in Stände.

Diese entwickeln sich nach den dialektischen Momenten α. als der substantielle oder unmittelbare Stand, welcher sein Vermögen an den Naturprodukten eines Bodens hat, — der Bauernstand, welcher patriarchalisches Leben führt und die substantielle Gesinnung desselben hegt, nämlich jene „einfache, nicht auf Erwerbung des Reichthumes gerichtete Gesinnung, welche man auch die altadelige nennen kann, die, was da ist, verzehrt"; β. der reflektirende oder formelle Stand, welcher die Formirung des Naturproduktes zu seinem Geschäfte hat, der Stand des Gewerbes, selbst wieder dialektisch dreigegliedert als Handwerksstand, Fabrikantenstand, Handelsstand; γ. der „allgemeine Stand", welcher die allgemeinen Interessen des gesellschaftlichen Zustandes zu seinem Geschäfte hat, und daher entweder durch Privatvermögen oder durch Schadloshaltung seitens des Staates über die direkte auf Bedürfnisse gerichtete Arbeit hinausgehoben ist. So gibt sich das Individuum in der Gesellschaft nur dadurch Wirklichkeit, daß es in die bestimmte Besonderheit eines der drei Stände eintritt, wornach die sittliche Gesinnung des Einzelnen in diesem Systeme der Bedürfnisse als Rechtschaffenheit (s. oben) und zugleich als Standesehre auftritt. Die Allgemeinheit aber der Freiheit kann im Systeme der Bedürfnisse nur abstrakt bestehen, d. h. nur in der Form des Eigenthums-Rechtes, welches aber hier nicht mehr blos an sich, sondern eben in seiner geltenden Wirklichkeit, d. h. als „die Wirklichkeit des im Systeme der Bedürfnisse enthaltenen Allgemeinen der Freiheit" da ist und so

b. in der Rechtspflege den Schutz des Eigenthumes enthält. Es knüpft sich dieses „Dasein" des Rechtes als eines allgemein anerkannten und gewollten eben an jenen Begriff der Bildung an, welcher schon im Systeme der Bedürfnisse vorliegt; denn es ist Sache des gebildeten Bewußtseins, d. h. des Denkens, das Ich als allgemeine Person aufzufassen, wornach der Mensch so gilt, weil er Mensch ist (abgesehen von Nationalität oder Konfession u. dergl.), und die objektive Wirklichkeit des Rechtes liegt gerade darin, daß es als allgemein Geltendes gewußt wird. So tritt das Recht

α. als Gesetz auf, indem dasjenige, was an sich Recht ist, in seinem objektiven Dasein „gesetzt", d. h. durch den Gedanken für das Bewußtsein bestimmt ist, und es ist hiemit das Recht durch diese Bestimmung positives Recht überhaupt. Hingegen das Gewohnheitsrecht wird nur „auf eine subjektive und zufällige Weise gewußt, daher für sich unbestimmter und in getrübter Allgemeinheit des

Digitized by Google

Gedankens; außerdem ist die Kenntniß des Rechtes dabei überhaupt ein zufälliges Eigenthum Weniger" [5]). Vermöge der Identität aber des Ansichseins und des Gesetztseins hat nur jenes Recht Verbindlichkeit, welches Gesetz ist, und es tritt dasselbe nun auch dem Inhalte nach als Anwendung in die Beziehung zu dem Stoffe der sich ins Unendliche verwickelnden Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, wobei sich eine wesentliche Seite der Zufälligkeit in der Anwendbarkeit auf den einzelnen Fall zeigt, — kurz, es erwächst

β. das *Dasein des Gesetzes*, wobei zunächst die Rechtsverbindlichkeit die Nothwendigkeit in sich schließt, daß die Gesetze allgemein bekannt sind und nicht „der Juristenstand hierin ein Monopol habe, wornach, wer nicht vom Metier ist, nicht mitsprechen solle". Indem aber das Recht in dem existirenden allgemeinen Willen so ein daseiendes ist, müssen die Erwerbungen und Handlungen über Eigenthum nun mit der Form, welche ihnen jenes Dasein gibt, ausgestattet werden, und nun beruht das Eigenthum auf Vertrag und den die Beweisfähigkeit ausmachenden Förmlichkeiten. Und eben wegen dieser jetzt gesetzlichen Gültigkeit des Eigenthumes und der Persönlichkeit ist hier das Verbrechen nicht mehr blos Verletzung eines Subjektiven, sondern der allgemeinen Sache selbst, und für die Gesellschaft tritt der Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit der Handlung ein, wornach die Strafausmessung sich sehr modificirt. Sowie aber das Recht in der Form des Gesetzes ins Dasein getreten ist, ist es für sich und steht dem besonderen Wollen und Meinen selbstständig gegenüber und hat sich als Allgemeines geltend zu machen, woraus sich ergibt

γ. das *Gericht*, welchem als einer öffentlichen Macht es zukömmt, das Recht im besonderen Falle, ohne die subjektive Empfindung des besonderen Interesses zu erkennen und zu verwirklichen. Vor dem Gerichte, in welchem das Allgemeine seine eigenthümliche Wirklichkeit hat, erhält das Recht die Bestimmung, ein erweisbares sein zu müssen, und der Rechtsgang setzt die Parteien in den Stand, ihre Rechtsgründe geltend zu machen, sowie den Richter, sich in Kenntniß der Sache zu setzen. Diese Schritte sind selbst Rechte, und ihr Gang muß somit gesetzlich bestimmt sein; aber durch die Zersplitterung der Handlungen wird der Rechtsgang ein Aeußerliches und kann hiedurch selbst zum Werkzeuge des Unrechtes gemacht werden. Daher müssen die Parteien verpflichtet werden, vorerst sich einem „Billigkeitsgerichtshofe" (Schieds-Friedensgerichte) und dem Versuche des Vergleiches zu unterwerfen, ehe sie zum Processe schreiten. Aber die ganze Verwirklichung des Gesetzes im besonderen Falle gehört genau ebenso wie das allgemeine Bekanntsein der Gesetze dem subjektiven Bewußtsein an, und es ergibt sich hiemit *Oeffentlichkeit der Rechtspflege*, welche sonach darauf beruht, daß der Zweck des Gerichtes das Recht ist, welches als Allgemeinheit auch vor die Allgemeinheit gehört, wohingegen Deliberationen der Mitglieder eines Gerichtes bloße besondere Meinungen und Ansichten sind. Und da es sich im Rechtsprechen um zwei Seiten, nämlich sowohl um den Thatbestand als auch um die Subsumption des besonderen Falles unter das Gesetz handelt, so ist Ersteres eine Erkenntniß, wie sie jedem gebildeten Menschen zusteht, nicht blos dem juristisch Gebildeten, und auch gegenüber dem Läugnen des Beklagten liegt die Wahrheit der Allgemeinheit darin, daß der Ausspruch der Schuld durch das *Geschwornengericht* aus der Seele des Verbrechers gegeben ist. Bezüglich der Subsumption hingegen ist die Allgemeinheit des

[5]) In der näheren Auseinandersetzung, welche Hegel betreffs des Gewohnheitsrechtes und der Kodifikation gibt, fühlt man deutliche Seitenblicke gegen Savigny und Eichhorn heraus.

Digitized by Google

subjektiven Bewußtseins dadurch gewahrt, daß eben der Rechtsgang selbst öffentlich ist. Nur auf solche Weise ist nach beiden Seiten hin das Recht, welches die Parteien erlangen, für sie kein äußerliches Schicksal, sondern geistiges Wissen.

Ist so durch die Rechtspflege für die an sich zerfahrene bürgerliche Gesellschaft eine Einheit des Allgemeinen und des subjektiv Besonderen dem Begriffe nach gegeben, so tritt die Verwirklichung dieser Einheit als einer auf den ganzen Umfang der Besonderheit ausgedehnten nun

c. in der Polizei ein; nämlich dem Rechte ist das Wohl noch ein Aeußerliches, das Wohl aber ist im Systeme der Bedürfnisse eine wesentliche Bestimmung, also dehnt sich jetzt das Allgemeine zum Wohle des Ganzen über das ganze Feld der Besonderheit aus, d. h. „das in der Besonderheit wirkliche Recht enthält nun auch in sich, daß das besondere Wohl als Recht behandelt und verwirklicht sei". So ist die Polizei eine sichernde Macht, welche bezüglich der besonderen Willen theils auf die Zufälligkeiten beschränkt bleibt, theils als äußere Ordnung wirkt. Zunächst hat die erlaubte Willkür der Einzelnen äußerliche Beziehungen, worin eine Zufälligkeit als bloße Möglichkeit eines Schadens gegen Andere liegt, jedoch so, daß es gleichfalls zufällig ist, wenn die Sache nicht schadet; dies aber ist die Seite eines Unrechtes und hiemit Grund polizeilicher Strafgerechtigkeit, wobei, da die Beziehungen des Aeußerlichen in die bloße Verstandes-Unendlichkeit fallen, eine Grenzbestimmung an sich nicht vorhanden ist, was schädlich, verdächtig u. s. f. sei. Sodann ergeben sich bezüglich der Herbeischaffung und des Umtausches der täglichen Bedürfnisse viele Seiten, welche allgemeines Interesse haben und hiemit in gemeinnützigen Veranstaltungen eine Regulirung durch die öffentliche Macht finden müssen, und es entsteht hiemit eine Gewerbe-Polizei, welche das Recht des Einzelnen, sowie das Recht des Publikums zu berücksichtigen hat; „die Gewerbefreiheit darf nicht von der Art sein, daß das allgemeine Beste in Gefahr kömmt". Da aber ferner die bürgerliche Gesellschaft den Einzelnen aus dem Bande der Familie herausgerissen hatte, so muß sie nun zum allgemeinen Wohle auch eine Fürsorge für den Einzelnen übernehmen, welcher ein „Sohn der bürgerlichen Gesellschaft" geworden ist, d. h. letztere hat jetzt den Charakter der „allgemeinen Familie", welche hiemit gegen die Willkür und Zufälligkeit der Eltern ein Recht auf die Erziehung der Kinder im Interesse der Gesellschaft ausübt, sowie sie eben darum auch den Verschwender unter Vormundschaft nimmt. Die gleiche Pflicht aber und das gleiche Recht der Gesellschaft tritt auch da ein, wo nicht Willkür, sondern zufällige und physische Umstände die Armuth des Individuums zur Folge hatten, ein subjektives Verhältniß, wo demnach auch eine subjektive, d. h. im Gemüthe und in Liebe auftretende, Abhülfe zu leisten ist. Wo aber eine große Masse unter das Maß irgend genügender Subsistenz herabsinkt und hiedurch das Gefühl des Rechtes, der Rechtlichkeit und der Standesehre verliert, d. h. wo Pöbel entsteht, darf die Subsistenz der Bedürftigen einerseits nicht ohne die durch Arbeit erfolgende Vermittlung gesichert werden, da dies dem Principe der bürgerlichen Gesellschaft widerspräche, aber andererseits auch wieder nicht durch Arbeitgeben, da hiedurch die Menge der Produkte vermehrt würde, deren Mißverhältniß gegen Konsumtion gerade die Wurzel des Uebels ist, sondern es findet sich hiebei die bestimmte bürgerliche Gesellschaft eben über sich selbst hinausgetrieben, und es tritt da das Analogon dessen, was für die Familie der Boden gewesen war, nämlich das Meer ein, welches das größte Medium der Verkehrsbeziehungen ist, d. h. die richtige Abhülfe gegen Proletariat liegt in überseeischer Kolonisation.

So verwirklicht und erhält die polizeiliche Vorsorge zunächst das Allgemeine,

Digitized by Google

welches in der Besonderung der bürgerlichen Gesellschaft enthalten ist, als eine äußere Ordnung und Veranstaltung zum Wohle der Gesellschaft; indem aber die Besonderung selbst dieses Allgemeine, welches ja zu ihren immanenten Interessen gehört, zum Zwecke und Gegenstande ihres Willens und ihrer Thätigkeit macht, kehrt nun das Sittliche als immanentes in die bürgerliche Gesellschaft zurück, und diese Rückkehr macht die Bestimmung der Korporation aus. Es hat nämlich unter obigen drei Ständen „der ackerbauende Stand an der Substantialität seines Familien- und Natur-Lebens selbst schon unmittelbar sein konkret Allgemeines, in welchem er lebt, und andrerseits hat der dritte, der allgemeine Stand in seiner Bestimmung das Allgemeine für sich selbst zum Zwecke seiner Thätigkeit, hingegen der mittlere zwischen beiden, der Stand des Gewerbes, ist auf das Besondere wesentlich gerichtet, und ihm ist daher vornehmlich die Korporation eigenthümlich". Was in der Besonderheit des Arbeitswesens an sich gleich ist, kömmt als Gemeinsames in der Genossenschaft zur Existenz, und das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist nach seiner besonderen Geschicklichkeit Mitglied der Korporation, deren allgemeiner Zweck ganz konkret ist und keinen weiteren Umfang hat, als der im Gewerbe liegt. So besorgt die Korporation ihre eigenen innerhalb ihrer selbst eingeschlossenen Interessen und tritt konkret als zweite Familie ein, eine Stellung, welche bei der allgemeinen bürgerlichen Gesellschaft noch eine unbestimmtere war. Ohne Mitglied einer berechtigten Korporation zu sein, ist der Einzelne ohne Standesehre, durch seine Isolirung auf die selbstsüchtige Seite des Gewerbes reducirt. Das natürliche Recht, eine Geschicklichkeit auszuüben, wie man will, und zu erwerben, was zu erwerben ist, erhält in der Korporation nur insofern eine Beschränkung, als die Geschicklichkeit zur Vernünftigkeit bestimmt wird und sich gesichert, anerkannt, und zu einem gemeinsamen Zwecke erhoben findet. Dem sittlichen Menschen muß außer seinem Privatzwecke eine allgemeine Thätigkeit gewährt werden, und dieses Allgemeine, welches ihm der moderne Staat nicht immer darbietet, erreicht er in der Korporation, welche aber eben darum unter höherer Aufsicht des Staates sein muß, weil sie „sonst verknöchern, sich in sich verhausen und zu einem elenden Zunftwesen herabsinken würde". So macht die Korporation die in der bürgerlichen Gesellschaft gegründete sittliche Wurzel des Staates aus, denn in ihr sind die beiden Momente, welche einerseits als Besonderheit des Bedürfnisses und andrerseits als abstrakt rechtliche Allgemeinheit entzweit waren, nun auf innerliche Weise vereinigt. Insoferne aber der Zweck der Korporation selbst noch ein beschränkter und endlicher ist, findet er seine Wahrheit in dem anundfürsich seienden allgemeinen Zwecke und dessen absoluter Wirklichkeit, d. h. die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft geht hiemit über in

C. den Staat. Dieser ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee oder der sittliche Geist als der offenbare sich selbst substantielle Wille, welcher sich denkt und weiß und dasjenige, was er weiß, insoferne er es weiß, vollführt. Als Wirklichkeit des substantiellen Willens ist er das anundfürsich Vernünftige und absoluter Selbstzweck, wornach er das höchste Recht gegen die Einzelnen hat, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu sein. Die Idee des Staates entfaltet sich nach den dialektischen Stufen zunächst als unmittelbare Wirklichkeit, wobei der individuelle Staat ein sich auf sich beziehender Organismus ist, d. h.

a. im inneren Staatsrechte oder der Verfassung. Hier nämlich besteht die konkret gewordene Freiheit darin, daß die persönliche Einzelnheit und ihre Interessen sowohl ihre Entwicklung und Anerkennung ihres Rechtes finden, als auch durch sich selbst in das allgemeine Interesse übergehen. Somit ist der Staat

Digitized by Google

für die Sphäre des Privatwohles einerseits eine äußere Nothwendigkeit als höhere Macht und andrerseits der innerlich immanente Zweck als allgemeine Einheit; er muß aber eben darum, während er in obigen Institutionen nur die reflektirte erscheinende Allgemeinheit war, nun auch die Idealität dieser Erscheinung in innerlicher Objektivität wirklich enthalten; dies ist nach der subjektiven Seite die politische Gesinnung, d. h. der Patriotismus der Einzelnen, nach der objektiven Seite aber der Organismus des Staates, d. h. die politische Verfassung, in welcher die Idee zu ihren Unterschieden und zur objektiven Wirklichkeit entwickelt ist. Insoferne diese Substantialität auf dem durch Bildung hindurchgegangenen Wissen beruht, ergibt sich das Verhältniß des Staates zu Religion und Kirche derartig, daß eben der Unterschied, welcher zwischen Gefühl und denkendem Bewußtsein besteht, nur die Form der sittlichen Wahrheit, nicht aber den Inhalt derselben betrifft, wornach der Staat einerseits von allen seinen Angehörigen fordern muß, daß sie irgend einer (gleichviel welcher) religiösen Gemeinde angehören, andrerseits aber alle äußeren Verhältnisse der Kirche (Eigenthum u. dgl.) unter seine Gesetze stellt und ebenso bezüglich der äußeren Kundgebung einer Lehre auf die Seite der Auktorität des allgemeinen Wissens tritt. Die politische Verfassung selbst ist nun zunächst Organisation des Staates in Beziehung auf sich selbst, wobei er seine Momente innerhalb seiner selbst zum Bestehen entfaltet und seine Vernünftigkeit darin zeigt, daß er seine Wirksamkeit nach der Natur des Begriffes bestimmt und sich in wirkende Gewalten unterscheidet, deren jede für sich die Totalität selbst ist und welche hiemit dabei schlechthin Ein individuelles Ganze bilden. Der politische Staat dirimirt sich somit in die substantiellen Unterschiede, daß eine gesetzgebende Gewalt das Allgemeine bestimmt und festsetzt, sodann eine Regierungsgewalt die besonderen Sphären unter das Allgemeine subsumirt, und eine fürstliche Gewalt die letzte Willensentscheidung als eine Subjektivität übt, in welcher die unterschiedenen Gewalten zur individuellen Einheit zusammengefaßt sind, „welche also die Spitze und der Anfang des Ganzen, d. h. der konstitutionellen Monarchie, ist". Da aber im Staate der Geist eines Volkes zugleich das alle Verhältnisse durchdringende Gesetz ist, so hängt die Verfassung eines bestimmten Volkes überhaupt von der Weise und Bildung des Selbstbewußtseins ab, und in diesem liegt die subjektive Freiheit und somit die Wirklichkeit der Verfassung. Was nun

α. die fürstliche Gewalt betrifft, so enthält diese selbst die drei Momente der Totalität in sich, nämlich die Allgemeinheit der Gesetze und die Berathung (als Beziehung des Besonderen auf das Allgemeine) und das Moment der letzten Entscheidung als Selbstbestimmung, in welche alles Uebrige zurückgeht. So ist die Grundbestimmung des politischen Staates die substantielle Einheit als Idealität seiner Momente, und sowie die besonderen Wirksamkeiten lediglich dem Staate selbst eigen sind und daher Staatsgeschäfte, nicht Privateigenthum, sein müssen, so liegt eben darin, daß alle Gewalten in der Einheit des Staates als ihrem einfachen Selbst ihre letzte Wurzel haben, die Souveränität des Staates. Existenz aber hat die Souveränität nur als die ihrer selbst gewisse Subjektivität und als die abstrakte und somit grundlose Selbstbestimmung des Willens; dies ist das Individuelle des Staates, welcher selbst nur hierin Einer ist; die Subjektivität aber ist in ihrer Wahrheit nur als Subjekt und die Persönlichkeit ist nur als Person, also ist das absolut Entscheidende des Ganzen nicht die Individualität überhaupt, sondern Ein Individuum, der Monarch. Dieses letzte Selbst des Staatswillens ist in dieser seiner Abstraktion einfach und daher unmittelbare Einzelnheit; hiemit liegt in seinem Begriffe selbst die Bestimmung der Natürlichkeit, und der Monarch

Digitized by Google

ist daher wesentlich als „dieses" Individuum abstrahirt von allem anderen Inhalte auf unmittelbar natürliche Weise durch die natürliche Geburt zur Würde des Monarchen bestimmt. „Man fordert daher mit Unrecht objektive Eigenschaften an dem Monarchen; er hat nur Ja zu sagen und den Punkt auf das I zu setzen; denn die Spitze soll so sein, daß die Besonderheit des Charakters nicht das Bedeutende ist." Die beiden Momente, nämlich einerseits das letzte grundlose Selbst des Willens und andrerseits die ebenso grundlose Existenz als eine der Natur anheimgestellte Bestimmung, machen in ihrer ungetrennten Einheit die Majestät aus. Es erscheint dieselbe erstens in dem Begnadigungsrechte als einer Macht, „das Geschehene ungeschehen zu machen", zweitens in der Ernennung der Individuen, welche als oberste berathende Stellen das einheitlich Allgemeine in die Besonderheit hinaustreten lassen und für das Objektive der getroffenen Entscheidungen verantwortlich sind, während die Majestät des Monarchen als letzte entscheidende Subjektivität über alle Verantwortlichkeit erhaben ist; das dritte abschließende Moment aber der Souveränität, nämlich das anundfürsich Allgemeine, liegt in subjektiver Rücksicht in dem Gewissen des Monarchen und in objektiver Rücksicht in dem Ganzen der Verfassung und der Gesetze, welches Ganze nun als Ausführung und Anwendung der fürstlichen Entscheidungen

β. der Regierungsgewalt anheimfällt. Ihr Geschäft ist die Subsumtion des Besonderen unter das Allgemeine, und es sind in ihr alle richterlichen und polizeilichen Gewalten begriffen. Jene besonderen Interessen, welche außer dem anundfürsich seienden Allgemeinen des Staates liegen, finden ihre Verwaltung in den Korporationen der Gemeinden und Stände; aber die Festhaltung des allgemeinen Staatsinteresses und des Gesetzlichen fällt den exekutiven Staatsbeamten zu, wobei in nothwendiger Theilung der Arbeit Individuen es sind, an welche das Amt sich knüpft, daher dieselben weder beliebige Dienste wie fahrende Ritter leisten, noch erkaufte Diener sind, sondern als Beamte des Staates besoldet werden und den Haupttheil des intelligenten Mittelstandes ausmachen.

γ. Die gesetzgebende Gewalt betrifft die Gesetze als solche, insoferne sie weiterer Fortbestimmung bedürfen, und die ihrem Inhalte nach ganz allgemeinen inneren Angelegenheiten. Diese Gegenstände bestimmen sich, bezüglich der Individuen, nach zwei Seiten, nämlich entweder betreffen sie jenes, was den Individuen durch den Staat als ein Genuß zugute kömmt (die privatrechtlichen Gesetze, Rechte der Korporationen, allgemeine Veranstaltungen), oder dasjenige, was die Individuen dem Staate zu leisten haben; letzteres kann nur auf Geld als auf den existirenden allgemeinen Werth aller Dinge und Leistungen reducirt werden. Der Form nach aber ist in der Gesetzgebung zunächst das monarchische Moment als höchste Entscheidung und sodann die Regierungsgewalt als die mit der konkreten Kenntniß des vielfachen Besonderen ausgerüstete Macht thätig, endlich aber und hauptsächlich das ständische Element, vermöge dessen „die allgemeine Angelegenheit nicht nur an sich, sondern auch für sich ist und die subjektiv formelle Freiheit, d. h. das öffentliche Bewußtsein als empirische Allgemeinheit der Ansichten und Gedanken der Vielen zur Existenz kömmt." So stehen die Stände als vermittelndes Organ zwischen der Regierung und dem in Individuen aufgelösten Volke, und es gelangt der Privatstand zu politischer Bedeutung und Wirksamkeit, eben darum aber nicht als eine ungeschiedene Masse, sondern als das, was er bereits ist, d. h. unterschieden nach seinem substantiellen Verhältnisse. Nämlich der eine der obigen drei Stände enthält schon selbst in sich das Princip der politischen Beziehung, und zwar der Stand der natürlichen Sittlichkeit, welcher das Familienleben und den

Digitized by Google

Grundbesitz zur Basis hat und mit dem fürstlichen Elemente diese Naturbestimmung gemein hat, d. h. der Stand der Grundbesitzer ist durch die Geburt zur politischen Vertretung berufen und berechtigt. In den übrigen anderen Theil des ständischen Elementes fällt die bewegliche Seite der bürgerlichen Gesellschaft, welche wegen der Menge ihrer Glieder nur durch Abgeordnete eintreten kann, wobei durch Zutrauen jene bestimmt werden, welche sich besser auf die allgemeinen Angelegenheiten verstehen, also vornehmlich jene, welche „durch wirkliche Geschäftsführung in Aemtern durch die That ihre Gesinnung und Geschicklichkeit, d. h. ihren Sinn des Staates erprobt haben". Erwächst so die Nothwendigkeit eines Zweikammersystemes, so ist für dieses Mitwissen und Mitberathen und Mitbeschließen über die allgemeinen Angelegenheiten nun auch gefordert, daß das Moment der formellen Freiheit sein Recht erlange, d. h. daß Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen bestehe. Hiedurch kömmt die „öffentliche Meinung" zu wahrhaften Gedanken und zur Einsicht in den Zustand und Begriff des Staates, wobei sowohl die Fähigkeit vernünftigen Urtheilens als auch die Besonderheit des bloßen Meinens und partikulären Sicheinbildens zur Erscheinung tritt, daher die öffentliche Meinung eben so sehr geachtet als verachtet werden muß. Und die Freiheit der öffentlichen Mittheilung in der Presse, diese „Befriedigung eines prickelnden Triebes, seine Meinung zu sagen und gesagt zu haben", muß ihre direkte Sicherung in den Gesetzen, ihre indirekte Sicherung in der Vernünftigkeit der Verfassung finden; die Wissenschaften aber, soferne sie wirklich solche sind, stehen nicht auf dem Boden des Meinens und fallen daher nicht in diese auf Preß-Freiheit oder Preß-Vergehen bezügliche Kategorie der öffentlichen Meinung. Ist auf diese Weise die Subjektivität in dem sich selbst zerstörenden Meinen und Räsoniren bis zu ihrer äußerlichsten Erscheinung fortgegangen, so bleibt die wahrhafte Wirklichkeit der Subjektivität in dem substantiellen Willen der souveränen fürstlichen Gewalt. Nun muß aber eben diese Subjektivität auch als Idealität des Ganzen zu ihrem Rechte und Dasein kommen, d. h. der Staat selbst muß diese Bestimmung der Individualität, welche im Souverän als wirkliches unmittelbares Individuum da ist, nun an sich selbst haben, und es tritt dieses ausschließliche Fürstichsein der Individualität in dem Verhältnisse des Staates zu anderen Staaten auf, wornach sich die „Souveränität gegen Außen" ergibt. Es erscheint nämlich im Dasein des Staates diese negative Beziehung desselben auf sich selbst als Beziehung eines Anderen auf ein Anderes. Gerade aber in der Verwicklung mit Begebenheiten, welche von Außen kommen, zeigt sich die Idealität des Ganzen darin, daß dieses als absolute Macht die Nichtigkeit des gesammten blos Einzelnen und Besonderen, des Lebens, des Eigenthumes u. s. f. zum Dasein und Bewußtsein bringt und die Aufopferung all dieser einzelnen Momente zur substantiellen Pflicht macht, damit die substantielle Individualität, d. h Unabhängigkeit und Souveränität des Staates erhalten bleibe. Dies ist das sittliche Moment des Krieges, und es gestaltet sich dieses substantielle Verhältniß selbst zu einem Besonderen, nämlich zur Entstehung eines eigenen „Standes der Tapferkeit", des Militärstandes, welcher seine Hauptbestimmung im Defensiv-Kriege hat; wenn aber der Staat selbst als solcher in Gefahr kömmt, ruft er alle Bürger auf, und indem so das Ganze zur Macht geworden ist, geht der Vertheidigungskrieg in Eroberungskrieg über. Eben aber wegen der Individualität des Staates fällt das Verhältniß desselben zu anderen Staaten in die souveräne fürstliche Gewalt, welcher allein es zusteht, Gesandte zu unterhalten, Krieg und Frieden und andere Traktate zu schließen. So geht hier die Selbstentwicklung des Staates über in

Digitized by Google

b. das äußere Staatsrecht. Jeder Staat ist gegen den anderen in souveräner Selbstständigkeit, und als solcher für den anderen zu sein, d. h. von ihm anerkannt zu sein, ist seine erste absolute Berechtigung. Diese Anerkennung fordert eine Garantie der Wechselseitigkeit, und es kann den Staaten gegenseitig nicht gleichgültig sein, was in dem Inneren des anderen vorgeht (Verwerfung des Principes der Nichtintervention). Die unmittelbare Wirklichkeit, in welcher die Staaten zu einander sind, besondert sich zu mannigfaltigen Verhältnissen, deren Bestimmung von beiderseitiger selbstständiger Willkür ausgeht und daher die formelle Natur von Verträgen hat. Der Grundsatz des Völkerrechtes ist daher, daß die Traktate gehalten werden sollen; weil aber die Staaten im Naturzustande gegen einander stehen und ihre Rechte nur in ihrem besonderen Willen ihre Wirklichkeit haben, bleibt dieser Grundsatz nur beim „Sollen", und wenn bei entstehendem Streite keine Uebereinkunft gefunden wird, kann nur durch Krieg eine Entscheidung eintreten. Wegen der gegenseitigen Anerkennung aber bleibt auch dabei noch ein Band, wornach im Kriege die Möglichkeit des Friedens erhalten bleibt (Respektirung der Gesandten u. dgl.). In das Verhältniß der Staaten gegeneinander fällt so ein höchst bewegtes Spiel, worin das sittliche Ganze selbst, d. h. die Selbstständigkeit des Staates, der Zufälligkeit ausgesetzt wird. Die Principien der Volksgeister sind um ihrer Besonderheit willen als existirende Individuen überhaupt beschränkt, und ihre Schicksale und Thaten in ihrem Verhältnisse zu einander sind die erscheinende Dialektik der Endlichkeit dieser Geister, aus welcher der allgemeine Geist sich selbst hervorbringt, indem er an jenen sein Recht, welches das allerhöchste ist, ausübt in

c. der Weltgeschichte als dem Weltgerichte. Diese ist die Auslegung und Verwirklichung des allgemeinen Geistes oder „der Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit". In diesem Geschäfte des Weltgeistes treten die Staaten in ihrem besonderen bestimmten Principe auf, welches unmittelbar natürlich als geographisch-anthropologische Existenz erscheint. Völker, welchen so als natürliches Princip es zukömmt, Träger der jeweiligen Entwicklungsstufe des Weltgeistes zu sein, sind herrschende Völker, und gegen dieses ihr absolutes Recht sind die Geister der anderen Völker rechtslos. Der Weltgeist, „um dessen Thron die konkreten Ideen, nämlich die Volksgeister, als die Vollbringer seiner Verwirklichung und als Zeugen und Zierrathen seiner Herrlichkeit stehen", durchläuft die Bewegung seiner Thätigkeit, in welcher er zu sich kömmt und sich absolut weiß, nothwendig in vier Stufen. Nämlich „in der ersten unmittelbaren Offenbarung hat er zum Princip die Gestalt des substantiellen Geistes, in welcher die Einzelnheit in ihr Wesen versenkt und für sich unberechtigt bleibt, — das orientalische Reich —; das zweite Princip ist das Wissen dieses substantiellen Geistes, so daß er der positive Inhalt und Erfüllung und das Fürsichsein als die lebendige Form desselben ist, die schöne sittliche Individualität, — das griechische Reich —; das dritte ist das in sich Vertiefen des wissenden Fürsichseins zur abstrakten Allgemeinheit und damit zum unendlichen Gegensatze gegen die hiemit geist-verlassene Objektivität, — das römische Reich —; das Princip der vierten Gestaltung ist das Umschlagen dieses Gegensatzes des Geistes, in seiner Innerlichkeit seine Wahrheit und konkretes Wesen zu empfangen und in der Objektivität einheimisch und versöhnt zu sein, und als der aus dem unendlichen Gegensatze zur ersten Substantialität zurückgekehrte Geist diese seine Wahrheit als Gedanke und als Welt gesetzlicher Wirklichkeit zu erzeugen und zu wissen, — das germanische Reich —."

Haben wir hiemit H.'s philosophische Konstruktion des Rechtes und des

Digitized by Google

Staates in gedrängter Kürze und zugleich in möglichst genauer Objektivität (durchweg auch mit wörtlicher Beibehaltung der H.'schen Sprachausdrücke) an uns vorübergehen lassen, so drängen sich uns hier unwillkürlich einige Bemerkungen auf, welche zugleich zur Erledigung verwandter Punkte, die bisher nicht berührt werden konnten, dienen mögen. Eine einläßliche Kritik der H.'schen Konstruktion, sei es vom juridischen oder vom philosophischen Standpunkte aus, ist hier nicht am Orte; es müßte hiezu auch gleichsam das Ganze Satz für Satz wiederholt und an jedes Glied der lang geschlungenen Kette eine Widerlegung oder wenigstens Hervorhebung des Unrichtigen geknüpft werden. [6]) Jedenfalls aber wird der Jurist schon aus einem einfachen Ueberblicke der Entwicklung sich schwerlich des Gefühles erwehren können, ein ganz abenteuerliches und ungeheuerliches Produkt vor sich zu haben, wenn er z. B. das Unrecht aus dem Vertrage sich entwickeln sieht oder das Nothrecht als eine Stufe der Moralität findet oder in der Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft auf Rechtsbewußtsein und Rechtspflege stößt [7]), um sodann im Staate die Richter wieder unter den Regierungsbeamten anzutreffen u. dgl. und sicher wird der Jurist sich um H.'s willen nicht dazu verstehen mögen, nun plötzlich ein ganz anderes Ding mit den Worten „bürgerliche Gesellschaft" oder „Regierungsgewalt" u. s. f. zu bezeichnen, als eben der weltläufig eingebürgerte Sprachgebrauch thut. Aber einstimmig mit dem Juristen wird wohl auch der Philosoph Widerspruch gegen die Konstruktion des Ganzen erheben müssen, denn wenn das Recht, d. h. so wie dieses Wort als Titelüberschrift des ersten Abschnittes gebraucht ist, lediglich „abstraktes Recht" ist, so ist nicht einzusehen, wie sodann die „strafende Gerechtigkeit" oder überhaupt das öffentliche Recht dazu komme, entweder plötzlich konkretes Recht oder überhaupt nur „Recht" zu sein. H. freilich spricht von Recht, nicht etwa blos in metaphorischem, sondern in philosophisch-konstruktivem Sinne, auch bei der Weltgeschichte, welche ein „Recht" auf die Völker ausübe, und es erinnert dies an andere Philosopheme, bei welchen Alles und Jedes zuletzt als „Kunst" bezeichnet wurde. Doch wenn der Philosoph auch einerseits den billigen Wunsch nicht unterdrücken kann, daß man den Worten doch eine feste konkrete Bedeutung gönnen und verleihen möge, da außerdem die Philosophie in Sophistik ausartet, so befindet er sich andrerseits in der mißlichen Lage, seinen Tadel gegen ein System nur durch eigene systematische Darlegung aussprechen zu können. Höchstens mag, soweit letzteres nicht zulässig ist, aus praktischen Gründen um der Kürze willen es noch geduldet werden, wenn ein philosophisches Verwerfungsurtheil gegen ein System sich in Einen allgemeinen pointirten Satz koncentrirt. So könnte man bezüglich H.'s wohl den Ausspruch thun, daß bei demselben die Auffassung des Willens, wornach dieser nur eine besondere Weise des Denkens sein soll, der grundsätzliche Fehler sei, woran das Ganze leide, d. h. daß der bei H. tief gewurzelte und absolutificirte Fichtianismus oder noch weiter zurück der Kant'sche Abfall der Philosophie in die Ethik hinein jetzt seine vollständig reifen Früchte getragen habe. Etwa eine noch kürzere Ausdrucksweise hiefür wäre, daß durch H. die deutsche Philosophie beim Neuplatonismus wieder angekommen ist. Ein abstruses Tändeln mit der von Fichte geerbten dialektischen Dreizahl verträgt sich dann vortrefflich mit dem ekstatischen Zerpflücken des Konkreten in den absoluten Geist. Nur kann es dem Philosophen nicht verübelt werden, wenn er bei dem

[6]) So verfährt C. M. Kahle, Darstellung und Kritik der Hegel'schen Rechtsphilosophie. Berlin, 1845.

[7]) S. hierüber auch Bluntschli in d. „Kritischen Ueberschau" Bd. 3 (1856) S. 238 ff.

Digitized by Google

dialektischen Kunststücke wenigstens den Anspruch auf Konsequenz erhebt. Daß aber nicht einmal diesem bei H. genügt ist, zeigt abgesehen von einer Menge untergeordneter Momente die Verschiedenheit der Stellung des Nichtseinsollenden, nämlich das Unrecht tritt in der Selbstentwicklung des Rechtes als dritte Stufe auf und ebenso das Böse im letzten Stadium der Moralität, in der Entfaltung der Sittlichkeit aber nimmt die Erscheinung des unsittlichen Egoismus gerade die ganze mittlere Stufe ein, um am Schlusse derselben in der Korporation „überwunden" zu werden, — dessen zu geschweigen, daß das „Unwahre" in der Phänomenologie und das Unschöne oder Häßliche in der Aesthetik bei H. wieder eine andere Stelle erhalten.

Jedenfalls aber hat H. ein reiches objektives Material in die dialektische Konstruktion hineingearbeitet und es sich in dieser Beziehung wahrlich nicht leicht gemacht; ja, nachdem eine ungeheuere Masse empirischer Kenntnisse insgesammt je an betreffender Stelle in das dialektische Stichwort war umgesetzt worden, ist es nicht zu wundern, wenn der absolute Idealismus im Einklange mit seinem Principe auch nach dieser Seite hin zu der Selbsttäuschung gelangte, das gesammte Wirkliche zur Folie des sich selbst entwickelnden Geistes gemacht zu haben. Natürlich ist es aber die Kraft des Gedankens, welche dabei in hohem Selbstbewußtsein sich selbst als Trägerin des Wirklichen anerkennt und so sich anderen Anschauungsweisen gegenüber stellt. Und gerade in politischer Beziehung muß diese selbstgenügsame Selbstständigkeit der Philosophie auch eine praktische Seite bekommen, d. h. wenn H. das „sich auf den Gedanken stellen" als den eigentlichen Fortschritt bezeichnet, so steht er polemisch sowohl gegen das Recht des Stärkeren der Demagogie als auch gegen die einseitige Betonung des blos faktisch positiven Rechtszustandes seitens der Reaktionäre und endlich auch gegen die excentrische Gefühlsschwärmerei der Romantiker. In solchem Sinne steht auch der berühmte oder, fast könnte man sagen, berüchtigte Ausspruch „Was wirklich ist, ist vernünftig und das Vernünftige ist das Wirkliche" gerade in der Vorrede der Rechtsphilosophie und ist dort zugleich mit jener scharfen Polemik gegen den an sich edel begeisterten Fries, „den Heerführer aller Seichtigkeit" und gegen den „Brei des Herzens" der deutschthümelnden Burschenschaftler verbunden. Aber wenn auch Niemand es billigen wird, daß H. alsbald gegen den ohnedies schon gebeugten Fries selbst die Censur zur Hülfe rief, so darf der hiedurch auf H. fallende Vorwurf doch nicht weiter sich erstrecken als darauf, daß derselbe eben in seinen idealen Doktrinarismus verrannt war und die alleinseligmachende Kraft desselben gegen jedes Hinderniß durchsetzen wollte, d. h. bei H.'s Benehmen lag das Ungehörige nicht etwa in serviler Kriecherei gegen den Staat, sondern in äußerster Rechthaberei, welche auch den Staat in ihr Schlepptau nehmen wollte. Gerade diese philosophische Rechthaberei ist es auch, wodurch der obige Ausspruch in der That zu einem zweischneidigen Schwerte wurde. Denn einerseits liegt darin die Macht des bloßen Gedankens, blos dasjenige als wirklich berechtigt gelten zu lassen, was er als vernünftig anerkennt, und es dekretirt die Philosophie von erhabenem Richterstuhle aus so über Wirklichkeit oder Unwirklichkeit des Bestehenden, d. h. sie muß gegen dasjenige, was ihr als unvernünftig und hiemit unwirklich erscheint, revolutionär auftreten; und andrerseits findet sich die spekulative Auffassung ja auch darauf hingewiesen, daß in der empirischen Wirklichkeit doch schon Vernunft vorhanden sei oder daß in dem Bestehenden bereits mehr Freiheit enthalten sei, als das sehnsüchtige Pathos burschenschaftlicher Rhetorik bieten könne, d. h. die Philosophie kann sich sofort zu einem idealistischen Quietismus gestalten, welcher in aller

Digitized by Google

Aenderung des Bestehenden einen Verstoß gegen die in demselben vorgefundene Vernünftigkeit erblickt und Versuche eines weiteren Fortschrittes als eitles Besserwissenwollen bezeichnet.

So hat auch wirklich H. als Publicist diese beiden Kehrseiten seines Principes zur Schau getragen; denn in der Kritik der württembergischen Verfassungsangelegenheit trat er gegen die „Altrechtler" auf, welche gegenüber den Vorschlägen des Königes (dieselben gingen auf Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung, Recht der Steuerbewilligung, Verantwortlichkeit der Staatsdiener u. dgl.) eigensinnig an der „alten Verfassung" festhalten wollten; und indem H. dort sagt „der Staat ist so aufzubauen, wie es der Begriff des Staates fordert", schmäht er den einseitig historischen Sinn, welcher keine Kritik üben will, und geißelt mit Spott die Unfähigkeit der „Schreiber", welche es nicht verstehen, einen Staat aus der Vernunft zu konstruiren. Hingegen in der Kritik der englischen Reformbill ist H. ängstlich wegen der Gefahr, welche in dem Mißverhältnisse zwischen geschichtlich gegebenem Rechte und den Forderungen vernünftiger Neugestaltung liege, und während er in den englischen Zuständen in dieser Beziehung nur Schattenseiten erblickt (Geschwätzigkeit der Rhetorik, Unförmlichkeit des Privatrechtes, Rohheit der Jagdrechte, Mißhandlung Irlands, Noth des niederen Volkes u. s. f.), findet er die vernünftige Wirklichkeit in Deutschland und speciell in der ihn selbst umgebenden Wirklichkeit, d. h. in Preußen. Als Philosoph aber hat H. jene zweischneidige Funktion in vollstem Maße in der Philosophie der Geschichte geübt, jenem geistreich monströsesten Gebilde, dessen Ausarbeitung gerade zwischen die beiden so eben erwähnten kleineren Schriften fällt. Auch hier verhält sich H. gleichfalls polemisch sowohl gegen die ordinäre moralische Pragmatik als auch gegen die Romantiker, welche in der Geschichte einen fortgesetzten Sündenfall erblickten; aber H.'s Konstruktion schwankt nicht blos stets zwischen Empirischem und logischen Kategorien hin und her, und indem sie die historischen Ideen blos „wiederfinden" zu dürfen, nicht aber erst mühsam „suchen" zu müssen glaubt, läßt sie dabei fallen, was in die Schablonen nicht passen will (z. B. bekanntlich den Islam), sondern sie geräth auch zu einer etwas bedenklichen Rechtfertigung aus dem Erfolge, und kann endlich zu keinem anderen Abschlusse gelangen, als daß die Gegenwart der allein vernünftig-wirkliche Standpunkt sei, in welchem das ganze Ziel der Vorzeit schon als erreichtes vorliege.

Trifft aber hiemit unsrerseits ein unumwundener Tadel das H.'sche System als solches, so ist hiedurch noch nicht H.'s persönlicher Charakter berührt, und es muß in dieser Beziehung immerhin bedenklich erscheinen, die beiden Standpunkte so zu identificiren, wie dies in Haym's oben erwähnter Schrift geschieht. Wir geben vollständig zu und haben es so eben auch ausgesprochen, daß H.'s Auffassung zu einem rechthaberischen Doktrinarismus und zu quietistischem Eigensinne führen mußte; aber wenn auch H. hiebei mit Staatsmaximen zusammentraf, welche er in der ihn umgebenden Wirklichkeit vorfand, so müßte erst noch ein genauer Nachweis dafür gegeben werden, daß in solchen Punkten das unsittliche Motiv des Interesses, kurz des eigentlichen Servilismus mitgespielt habe. Auch der Umstand, daß Preußen nach Sand's Ermordung gegen die Gefühlspolitik der Burschenschaftler in thatsächlichem Vorgehen auftrat, und gleichzeitig H. von der Theorie aus ein Feind jener nämlichen Bestrebungen war, berechtigt noch nicht, einzig und allein auf servile Gesinnung des Letzteren zu schließen (man denke z. B. auch an viele Eigenthümlichkeiten in den Anschauungen Niebuhr's), und jene bei Haym immer wiederkehrende Wendung, wornach H. als bewußter Sophist der

Digitized by Google

preußischen Restaurations-Politik dargestellt wird, hätten wir weggewünscht[8]). Ja auch in H.'s Rechtsphilosophie selbst scheinen viele Momente gegen eine solche Auffassung zu streiten; nämlich der idealistische Doktrinarismus schreitet unbeirrt seinen Weg und begründet durch philosophische Konstruktion die Nothwendigkeit eines Zweikammersystems, einer Oeffentlichkeit der Civilrechtspflege, eines Geschwornengerichtes, ja er geht bezüglich der Stellung des Monarchen fast über die Grenzen des äußersten Konstitutionalismus hinaus, ferner er bekämpft bei jeder Gelegenheit die Haller'sche Restaurationstheorie, — und dies Alles mitten in dem damaligen Preußen; hingegen bleibt H. auch wieder in andern Punkten schlechthin aus theoretischem Interesse hinter faktischen Vorzügen des preußischen Staates zurück, so namentlich bezüglich der Städteordnung und der Wehrverfassung. Sollte aber endlich trotz alledem doch noch nothwendig scheinen, einen schlagenden Beleg dafür anzuführen, daß H. mit der damaligen Restaurationspolitik nicht einverstanden war und somit von dem Vorwurfe des Servilismus nicht getroffen werden könne, so erinnern wir, um selbst Stahl nicht zu erwähnen, an Leo's Schrift „Studien und Skizzen zur Naturgeschichte des Staates (Halle, 1833) und insbesondere an Schubarth „Ueber die Unvereinbarkeit der Hegel'schen Staatsphilosophie mit dem Lebensprincip der preußischen Staatsverfassung" (Bresl. 1839), worin eine förmliche Anklage gegen H. auf Hochverrath niedergelegt ist und eine Kette von Verdächtigungen und Schmähungen beginnt, welche in dem „Berliner politischen Wochenblatt", dem von Jarcke (s. d. Art.) redigirten Organe Haller'scher Ideen, fortgesetzt wurde. Daß sodann auch das Ministerium Eichhorn (1840) von der Unvereinbarkeit des Hegelianismus mit der Aufgabe des Staates völlig überzeugt war und thatsächlich diese Ansicht beurkundete, ist bekannt genug.

Was aber nun den Abschluß des H.'schen Systems, nämlich die Lehre vom absoluten Geiste betrifft, so gehört diese nur ganz im Allgemeinen behufs einer Charakteristik des Ganzen hieher, und indem es hiezu nicht nöthig ist, den einzelnen Paragraphen im Detail zu folgen, können wir uns in kurzer Angabe des Hauptsächlichsten mehr beschreibend verhalten.

Die höhere Vereinigung nämlich des subjektiven Geistes und des objektiven Geistes, welch letzterer in seinem höchsten Stadium als Staatengeschichte aufgetreten war, ergibt sich durch die „lebendige Sittlichkeit", insoferne diese in ihrem Wissen die Aeußerlichkeiten des Weltgeistes und die Gegensätze der Endlichkeit aufhebt. So versöhnt sich hier Geist mit Geist, und der Begriff des Geistes hat im Geiste seine Realität. Diese Realität soll in der Einheit mit dem Begriffe sich als das Wissen der absoluten Idee offenbaren. Die unmittelbare Erscheinung dieses Wissens als des subjektiven Bewußtseins des absoluten Geistes ist die Form der Schönheit in dem Gebiete der Kunst, d. h. die Anschauung und Vorstellung des an sich absoluten Geistes als des Ideals. Hier also bringt der Mensch die Ideale mit bewußter Thätigkeit selbst hervor, das Ideal aber ist die aus dem Geiste geborene konkrete Gestalt, in welcher die natürliche Unmittelbarkeit nur als Zeichen der Ideen erscheint und zu dem Ausdrucke derselben derartig verklärt wird, daß die Gestalt sonst nichts Anderes darstellt. Sonach ist die Darstellungsform

---

[8]) Z. B. eine der vielen starken Stellen bei Haym lautet (S. 291): „Die Hegel'sche Politik könnte sich auf Männer wie Stein und W. v. Humboldt berufen, wenn sie es nicht vorzöge, ihren Frieden mit dem Staate der Restauration und gemeinschaftliche Sache mit den Staatsmännern von Aachen, Karlsbad und Wien zu machen." Ueberhaupt vergl. K. Rosenkranz, Apologie Hegel's gegen Dr. R. Haym. Berl. 1858.

Digitized by Google

des Absoluten in der Kunst nicht etwas Unwesentliches, sondern gerade die Lebendigkeit, in welcher das Allgemeine von Gemüth und Empfindung ergriffen wird, und es kann daher die philosophische Aesthetik das Schöne nicht durch den Begriff rechtfertigen, sondern dasselbe ist an sich schon gerechtfertigt.

Diese Form der Anschauung aber und des an Sinnlichkeit gebundenen Wissens erweitert sich zum Charakter des sich in sich vermittelnden Wissens, und hiemit zu einem Dasein, welches selbst Wissen ist, d. h. zum „Offenbaren" der wahren Religion, in welcher der Mensch das Ideale sich objektiv als geoffenbartes erscheinen läßt. Insoferne aber in der absoluten Religion, d. h. im Christenthume, es der absolute Geist ist, welcher sich selbst offenbart, so gehen dieser Offenbarung in der Selbstentwicklung des absoluten Geistes nothwendige Vorstufen voraus. Nämlich zunächst unmittelbar tritt Natur-Religion auf, welche als Zauberei, als indische Religion der Phantasie, als persische Licht-Religion und zuletzt als ägyptische Religion des Räthsels erscheint; sodann folgen die Religionen der bloßen geistigen Individualität, nämlich die der Erhabenheit bei den Juden, die der Schönheit bei den Griechen, und zuletzt die der Zweckmäßigkeit bei den Römern, von wo aus der Uebergang in die Religion des absoluten Geistes sich vermittelt. So beseitigt H. das „Wunder" eines plötzlichen Eingreifens und konstruirt das Christenthum als nothwendige Evolution des menschlichen Geistes in seinem Streben nach dem Absoluten, d. h aber als Evolution des Absoluten selbst, und da hiemit für die Darlegung der „absoluten Religion" als der absoluten eine Umsetzung des Dogmas in die Begriffsbestimmung des Wissens gefordert ist, so muß der absolute Idealismus hier am Augenscheinlichsten seine eigene Konsequenz bethätigen, d. h. hier in vollendetster Weise als Neuplatonismus, ja sogar als Gnosticismus auftreten, und H. thut nichts Anderes, als was Proclus zu seiner Zeit mit den homerischen Göttern gethan hatte.

In Folge der Religionsphilosophie H.'s verstehen wir sodann sehr wohl, wie H. schon in den Heidelberger-Jahrbüchern die Verdienste Jacobi's betonen und später in der Vorrede der zweiten Auflage der Encyklopädie sich zu Fr. von Baader hinneigen und die tiefe Bedeutsamkeit Jakob Böhme's hervorheben konnte. Auch die Wiederaufnahme des ontologischen Beweises bei H. ist nicht blos erklärlich, sondern sogar nothwendig, und wer näher zusieht, wird in der ganzen H.'schen Auffassung des Christenthumes, welche sich negativ gegen den Rationalismus und gegen die Romantik verhält, als das Positive den vollendeten Fichte'schen Standpunkt erblicken. Darin ist auch H.'s principielle Polemik gegen Schleiermacher begründet, welcher das Christenthum in Empfindung und Gefühl, und zwar namentlich in das Abhängigkeits-Gefühl auflöste. Die Verleugnung des Natürlichen, die Zerknirschung und Demüthigung, kurz die Fichte'sche Asceſe betont H. im Christenthume, welches er nicht aus dem Judenthume, sondern aus dem Römerthume ableitet, denn in letzterem sei einerseits die treibende Kraft der Form erschienen (Gegensatz gegen Niebuhr's Auffassung) und andrerseits das Abthuen der Endlichkeit und die Verzweiflung der Welt eingetreten. Eben hierin aber liege sodann der Uebergang zur Versöhnung, nämlich zur Gewißheit, daß Gott und Mensch wirklich Eins sind. Dies jedoch entwickelt H. nicht mehr blos in der moralisch pragmatischen Weise Kants durch eine Konstruktion des Glaubens an Christus, sondern der absolute Idealismus konstruirt nun den historischen Christus selbst; nämlich die Objektivität des Göttlichen müsse in der Entwicklung bis zur Unmittelbarkeit des „ist" fortgehen und die Form des äußerlichen Daseins in einem Individuum erhalten, diese Einzelnheit der Unmittelbarkeit aber hebe sich durch den Tod

Digitized by Google

Christi auf, und es trete sodann wieder die Idee des Christenthumes hervor; und zwar habe zunächst im Mittelalter das Ideal nicht den wirklichen Inhalt des Lebens ausgemacht, sondern erst im Gegensatze gegen diese Zeit der Lüge sei in der Reformation die Einheit des Lebens und des Ideales erstanden. Es trägt hiemit diese H.'sche Konstruktion einerseits die nämliche konfessionelle Färbung an sich, welche schon bei Kant und bei Fichte mitgewirkt hatte (s. oben), andrerseits aber ist hier die moraliche Erklärung eben zur metaphysischen Konstruktion potenzirt, und „es soll der Inhalt des Dogmas sich in seinen Begriff flüchten und durch das Denken seine Wiederherstellung und Rechtfertigung finden." Ja, als Göschel in seinen „Aphorismen" (1829) die Uebereinstimmung der H.'schen Religionsphilosophie mit der Bibel nachwies, begrüßte H. selbst diesen Versuch als eine „Morgenröthe des Friedens zwischen Glauben und Wissen."

Der Gegensatz, welcher noch bezüglich der Form zwischen Kunst und Religion besteht, findet nun seine letzte dialektische Versöhnung und Vermittlung darin, daß die absolute Wahrheit als Selbstvermittlung des absoluten Denkens in die der Wahrheit angemessene Form des reinen Denkens eintritt und hiemit Philosophie ist. Diese war aber schon am Ausgangspunkte des Systemes, und die Philosophie faßt daher am Schlusse desselben nur ihren eigenen Begriff, indem sie auf ihr Wissen zurückblickt.

III. Die massenhafte Wirkung dieses H.'schen Systemes und somit die Bedeutsamkeit desselben für den Entwicklungsgang des deutschen Geistes in den letzten Decennien beruht wesentlich auf zwei Momenten, nämlich auf der encyklopädischen Allseitigkeit und auf der Macht der Methode. Es war ja durch H. eine Philosophie aufgetreten, welche wie dereinst die Wolffische in der That Alles umfaßte und das Gesammte in Ein System brachte, und zwar blieb dabei dieser Reichthum des Objektiven nicht in der unbefangenen Form des blos Thatsächlichen stehen, wobei die Systematisirung sich auf ein lediglices Registriren (wie bei Wolff) beschränkt hätte, sondern die Kraft des subjektiven Denkens hatte gezeigt, daß sie wirklich Alles vergeistigen und in das Philosophische wahrhaftig übersetzen könne, ja die Definition der Philosophie als ein Streben nach Weisheit schien dem veralteten Plunder vergangener Jahrhunderte beigezählt werden zu müssen, nachdem die philosophische Erfassung und Konstruktion des Gesammten in einem vollendet abgeschlossenen Systeme als wirkliche Weisheit effektiv zu Tage gekommen war. Durch die subjektive Kraft des Denkens hatte jetzt der Mensch Alles geistig umzuschaffen gelernt, und so fühlte er sich als Schöpfer des in Begriffe transponirten Universums, er ergriff also in sich selbst den absoluten Weltgeist und blickte mit Behagen auf seine gelungene Schöpfung zurück. Wurde doch allen Ernstes im Anfange der Dreißiger-Jahre die Frage aufgeworfen, was denn nun wohl der Weltgeist noch beginnen werde, nachdem er sich selbst bereits in der absoluten Philosophie zur eigenen Vollendung gebracht habe. Aber auch wo keine solch überschwengliche Versenkung in den absoluten Weltgeist oder wo keine derlei dialektische Berauschung eintrat, mußte der H.'schen Philosophie auf einige Zeit ein tiefgreifender Erfolg gesichert sein; denn die Universalität des Systemes entlehnte bei jedem Schritte das Material aus den Einzeln-Wissenschaften, und zugleich hatte jede derselben ihren ganz bestimmten Haltpunkt im Gesammt-Organismus; so war eine Arbeitstheilung der Schüler ermöglicht und gefordert, womit sich das Pathos verknüpfen mußte, welches in dem Gefühle lag, als Mitglied oder Theilnehmer einer großen welthistorischen Umgestaltung thätig zu sein. Hiezu kam die äußere Leichtigkeit in der Manipulation mit der dialektischen Methode; denn wenn dieselbe

Digitized by Google

auch für den ersten Eintritt fremdartig und schwierig erschien, so konnte Jeder ihr bald das Geheimniß abgewinnen, und sowie dieselbe schon bei dem Meister der Schule das Unmögliche geleistet hatte, so konnten die Schüler das Vertrauen hegen, bei jeder erweiterten Beiziehung des Detail-Materiales mit dem Zauberworte des Ternarius das anscheinend Widersprechendste konstruiren und an irgend einer Stelle als dialektisch nothwendige Stufe aufweisen zu können.

So wurde allseitigst ein Interesse an philosophischen Problemen geweckt und zugleich die größte Gewandtheit in der Form genährt, welch beides bei Leuten der verschiedensten Anschauung gleichmäßig solange eintreten konnte, bis über dieses formelle Moment der Inhalt ein Uebergewicht zu behaupten anfieng. In ähnlicher Weise hatte sich schon aus der Kant'schen Philosophie eine über ganz Deutschland verbreitete Schule erhoben, welche durch die formelle Gewandtheit in analytischer Behandlung der Begriffe ihre Verbreitung fand, und ebenso wurden nun alle preußischen Universitäten und in Südwestdeutschland Tübingen und Heidelberg Sitze des Hegelianismus; es bildete sich eine in der Form kompakte Schule, welche sich unter sich nur in H.'scher Terminologie verständlich machen konnte. Sobald aber dies der Fall war, mußte sich H.'s Methode in das Gewebe fast der sämmtlichen gelehrten Litteratur in stärkeren oder feineren Fäden verzweigen, und es wurde alsbald die ganze Generation der Gebildeten, sei es mit Willen oder unwillkürlich, philosophisch geschult, — *ein Gewinn, an welchem wir Alle noch heutzutage theilnehmen*, ein Gewinn, welcher in der Macht der *Form des Wissens* liegt, weil unförmliches Wissen kein Wissen ist, und ein doppelter Gewinn wohl für die jetzige Gegenwart gerade darum, weil wir uns durch Prüfung der H.'schen Philosophie von der Einseitigkeit der lediglichen Form befreien und zu der nüchternen Einsicht gelangen können, daß der systematische Aufbau des Inhaltes bei H. nur idealistische Täuschung war.

Aber Hand in Hand mit der Ausbreitung des Hegelianismus mußte nach seinem inneren Wesen auch ein *Zersetzungsproceß* eintreten. Wir sprechen dabei nicht von der Polemik, welche seitens vieler Fachwissenschaften gegen H. möglich war und wirklich erhoben wurde, denn dieß wird fortan das Schicksal aller Philosophen sein, daß die Vertreter der Einzelnwissenschaften jeder für sich tausendfältig die Sache besser wissen, und gerade als universelles System mußte das H.'sche nach dieser Seite mehr Blößen geben, als jedes andere bisherige; aber hiedurch ist noch lange nicht eine innere Fäulniß des Systemes selbst bedingt. Hingegen in einem anderen, dem Systeme selbst einwohnenden, Motive liegt für die H.'sche Philosophie der Grund ihrer Selbstzersetzung. Jene idealistische Kapitulation mit der Wirklichkeit, jene Rechtfertigung aus dem Erfolge, oder jener Doctrinarismus, welcher die Empirie undankbar aufgezehrt hatte, um sie als Entwicklungsmoment des Absoluten wieder von sich zu geben, kurz jene nämliche Selbstgenügsamkeit des Idealismus, welche wir schon oben als zweischneidige Macht charakterisiren mußten, trieb nothwendig nach zwei gleichzeitig gebotenen Seiten hinaus: „das Wirkliche ist vernünftig und das Vernünftige ist das Wirkliche." Noch bei H.'s Lebzeiten hatten die Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik in allen ihren Besprechungen und Entwicklungen die konstante Tendenz gezeigt, Alles zu „begreifen" und jede Manifestation des Weltgeistes dialektisch zu begründen, eben hiemit aber zugleich auch alles Individuelle als bloße „Besonderung" unterzustecken und für Jedwedes die Stelle nachzuweisen, wo es als „aufgehobenes Moment" in ein Anderes übergehe. Hiebei aber waren nothwendig zwei Standpunkte ineinandergeflochten, welche in solch unnatürlicher Verbindung unhaltbar waren und

Digitized by Google

ihre entgegengesetzte Berechtigung aufzeigen mußten. Entweder nämlich war die Sache so verstanden, daß wirklich mit dem Auftreten des H.'schen Systemes die Selbstentwicklung des Weltgeistes ihren absoluten Abschluß gefunden habe und sonach die Vernünftigkeit des Wirklichen erreicht sei, so daß nur in einzelnen untergeordneten Momenten eine Detail-Ausführung des übrigens absolut fertigen Systemes übrig bleibe (— die H.'sche Rechte —), oder es bestand die Ansicht, daß auch die Gegenwart nur als nothwendige Besonderung in ihrer Vernünftigkeit erkannt werden könne und demnach auch sie als verschwindendes Moment für die folgende Zukunft „aufgehoben" werden müsse, um der Wirklichkeit des anundfürsich Vernünftigen Platz zu machen (— die H.'sche Linke —); und endlich konnte es Manche geben, welche keiner dieser beiden richtigen Konsequenzen sich anschließen, sondern vermittelnd mit Preisgebung der Extreme das System als System fortbilden wollten (— das H.'sche Centrum —).

War diese Spaltung in Parteien (für welche die angegebene politische Bezeichnung zuerst von Michelet eingeführt wurde) durch das System selbst herbeigeführt, so daß sie unseres Erachtens auch in politisch indifferenten Zeiten hätte hervortreten müssen, so kam allerdings von Außen durch den Verlauf der Verhältnisse überhaupt eine treibende Anregung hinzu, und die erste und die dritte der genannten Fraktionen gestaltete sich zu Vertretern der Reaktion und der Revolution, während die zweite im Ganzen den politischen Bewegungen ferner blieb und sich mehr einer spekulativen Fortbildung oder Umbildung des Systemes zuwendete. Ja daß gerade die H.'sche Philosophie so sehr in die Zeitbewegungen hineingerissen wurde, scheint nicht so fast in der Universalität des Systemes zu liegen (denn in rechts- und staats-philosophischer Beziehung hat H.'s System keine größere Universalität als z. B. das Herbart'sche und selbst eine geringere als das Krause'sche, und doch haben diese beiden letzteren nicht eigentlich eine politische Rolle gespielt), als vielmehr in jenem Subjektivismus seinen Grund zu haben, welcher von Kant und Fichte her in den absoluten Idealismus sich hinüberzog. Das Auftreten aber und die Stellung der zwei extremen in die Politik hineinspielenden Parteien mußte von selbst eine Ablösung der Rechten durch die Linke herbeiführen, denn zunächst übte die H.'sche Schule im Sinne des Meisters die dialektische Rechtfertigung des Bestehenden in polemischem Interesse gegen die Gefühls-Romantik der Demagogen, sodann aber als die Restaurationspolitik thatsächlich der geistigen Entwicklung hemmend in den Weg trat, wies die Dialektik auf die Zukunft als die herannahende Epoche der Verwirklichung des Vernünftigen hin. Und überhaupt auch mußte, sobald H.'s System in Parteispaltung auseinanderfiel, ganz erklärlich unter den zweien Extremen das eine, nämlich die Linke, ein Uebergewicht erlangen, denn es widerstrebt dem Menschen, die Gegenwart als ein Vollendetes, Absolutes zu verstehen, und absoluter Quietismus muß jedesmal zuletzt den Fortschritts-Tendenzen weichen. So kam es, daß die H.'sche Philosophie in politischer Beziehung in ihrer linken Fraktion sich austobte und vertobte.

Es kann nun hier nicht dargestellt werden, welch mannigfache und reich verschlungene Geistesbewegung in Deutschland aus der Ausbreitung und der Bekämpfung des Hegelianismus hervorging, und es muß die den Kernpunkt des Systemes betreffende logische Frage (Gabler, Hinrichs, Werder, Erdmann, und der dagegen durch Trendelenburg gründlich geführte Kampf) hier ebenso übergangen werden wie die Fortbildung der Naturphilosophie (Schaller, Menzzer) oder der Psychologie (Rosenkranz, Michelet) und die reiche Förderung der Aesthetik (Hotho, Rötscher, Weiße, und vor Allen Vischer, ja selbst bis zur praktischen Ausführung in Rich.

Digitized by Google

Wagner's Musik), sowie endlich auch die höchst einflußreichen und tiefgreifenden Bewegungen auf dem Gebiete der Theologie (Daub, Marheineke, Göschel, Weiße, Rosenkranz, Konradi, Vatke, Strauß, Christian Baur, Zeller, Schwegler, Köstlin, Hilgenfeld, Biedermann, Noack u. A.). Es kann hier nur in Kürze einerseits das für die gesammte geistige Richtung Einflußreiche und die Verflechtung des Jung-Hegelianismus mit den politischen Tendenzen, und andrerseits die wissenschaftliche Wirkung in Bezug auf Rechtsphilosophie erwähnt werden.

Was das Erstere betrifft[9]), so waren allerdings die theologische und die politische Frage innig miteinander verflochten (ähnlich wie schon in Spinoza's berühmtem Traktatus), aber nicht in der Weise, wie die Zionswächter noch heutzutage stets es darzustellen versuchen, um in ihrem Interesse auf die Masse oder auf die Regierungen zu wirken. Es kann ja, wenn es auch unter den Gebildeten allbekannt ist, nicht oft genug angeführt werden, daß der Verfasser des Lebens Jesu in politischer Beziehung nicht der Linken, auch nicht dem Centrum, sondern der Rechten angehört. Zunächst waren es zwei Konsequenzen des H.'schen Systemes, welche auf die Frage über das Christenthum sich bezogen und eine massenhafte Wirkung ausübten. Wenn H. das Christenthum in das Gebiet der Idee vergeistigt hatte, so that dasselbe David Strauß in ausführlicher und verständlicher Darlegung (Leben Jesu, 1835 und Christliche Glaubenslehre, 1840), indem er den Proceß einer Mythenbildung durchführte, wobei nach ächt hegel'scher Auffassung Christus als ideelle Figur erscheint, deren reelle Darstellung in der durch die Geschichte ausgedehnten Totalität der Menschheit zu suchen ist; (die bei Strauß weniger erledigten historischen Grundlagen der christlichen Ideen fanden dann in der Tübinger Schule ihre gediegene gelehrte Untersuchung). Wenn aber zugleich die H.'sche Philosophie den Zwiespalt zwischen dem Jenseits und dem Dießseits principiell zu überwinden versucht hatte, so schritt auf diesem Wege Ludwig Feuerbach fort, indem er den Hegelianismus sinnlich im Gemüthe aufgriff', und so über H. darin hinausgehen konnte, daß er die Religion aus dem Processe des Denkens wieder heraushob (Wesen des Christenthumes, 1841), dabei aber zugleich in die sensualistische Geschichtslosigkeit zurückfiel, wornach der epochenweise Fortschritt des religiösen Bewußtseins, welchen H. wenigstens konstruirt hatte, verwischt wurde und hierin sowie für die Ethik nur die sinnliche Freiheit des Fühlens und Genießens übrig blieb. Hingegen näher den politischen Fragen standen die von Arnold Ruge und Echtermayer im Jahr 1838 gegründeten Hallischen Jahrbücher, welche von der Selbstentwicklung der Idee in Bezug auf die von H. konstruirte Wirklichkeit des Staates und der Dogmen schon jenen Gebrauch machten, daß das „Vernünftige" sich gegen die „schlechte Besonderung" des Bestehenden wendete.

Die Hallischen Jahrbücher durchliefen eigentlich drei Stadien; zunächst traten sie gegen das oben erwähnte Berliner politische Wochenblatt auf und standen noch auf Seite des Staates, insoferne sie für Preußen als den protestantischen Staat der Intelligenz kämpften; sodann begann der Krieg gegen die „Romantik", wobei nämlich unter den Begriff Romantik alles dem Vernünftigen nicht entsprechende und hiemit „Unwirkliche" subsumirt wurde, und indem rasch „Manifest" auf Mani-

---

9) Eine vortreffliche Darstellung der Entwicklung des Hegelianismus nach diesen Seiten findet sich in einer jedem Gebildeten zugänglichen Form bei Julian Schmidt, Geschichte der deutschen Litteratur. 4. Aufl. (1858). Bd. 3, S. 239 ff.

Digitized by Google

fest folgte, fand bald auch der Protestantismus selbst seine Bezeichnung als Romantik. Als hierauf das Verbot der Jahrbücher in Preußen eintrat, zeigte das dritte Stadium, in welchem dieselben als „Deutsche Jahrbücher" in Sachsen erschienen, besonders durch die Feder Bruno Bauer's schon die Wendung, daß nun sowohl das Christenthum als auch der „Polizeistaat" den Erscheinungen der Romantik beigezählt wurden. Nun erfolgte auch in Sachsen das Verbot der Jahrbücher, und während Arnold Ruge von Paris aus in widerlichster Weise in den „deutsch-französischen Jahrbüchern" auch die Nationalität als Romantik beisteckte, um später nach der Februar-Revolution in der „Reform" wieder für die Czechen zu schwärmen und zuletzt in England im Centralausschuße der Demokraten zu wirken, erhob sich in Deutschland die „souveräne Kritik" durch Bruno Bauer und Edgar Bauer auf die „hohe Warte des Geistes", um gegen Bürgerthum und Konstitutionalismus zu kämpfen, während daneben anderweitig die radikale Opposition ihre Ideen in „Wigand's Vierteljahrsschrift", in den „Epigonen" und in Herwegh's „Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz" ablagerte, ja selbst nicht ohne Zusammenhang mit Bettina's „Dieß Buch gehört dem König" war. Auch Bruno Bauer langte zuletzt („Rußland und das Germanenthum" 1853) bei dem Resultate an, daß Deutschland den Beruf des „Düngers" habe und in Rußland als dem einzigen lebenskräftigen Staate durch einen Verwesungsproceß aufgehen müsse. Endlich von einer anderen Seite traf mit dem Nihilismus des souveränen Ich-Kultus auch Max Stirner in seiner Schrift „Der Einzige und sein Eigenthum" (1845) zusammen, welcher an Feuerbach's Philosophie noch zu tadeln fand, daß auch dort die Menschheit als ein Gattungsbegriff genommen sei, welcher empirisch nicht vorkomme, so daß es nun sich darum handle, die Herrschaft des Gedankens vollends abzuschütteln und lediglich das sinnliche Ich in die ihm gebührenden Rechte einzusetzen.

Verlief sich so das subjektive Princip des absoluten Idealismus in ein schlechthin verwerfliches Extrem, so trug die H.'sche Philosophie als Wissenschaft ihre erfreulichen Früchte und die oben betonte Macht der Form zeigte auch jenen ihren Beruf, welcher ihr wirklich zukömmt. Allerdings wirkte anfänglich auch hier die Abhängigkeit vom Systeme des Meisters der Schule mehr als eine hemmende Fessel, indem bei der Manie des Konstruirens das Material der Wissenschaft an Objektivität einbüßte, oder auch die Parteistellung in den ersten Kämpfen eine bestimmte Färbung der Behandlung hervorrief. Zuerst war es Eduard Gans, der rührige Verbreiter des Hegelianismus in der höheren Gesellschaft (seine „Rückblicke auf Personen und Zustände, 1826" geben höchst interessante Notizen), welcher in dem Werke „Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung" (4 Bände 1824—35) durch H.'sche Konstruktion die „engen Grenzen" der historischen Schule durchbrechen zu müssen glaubte und hiedurch eine lang dauernde Polemik der Schüler Savigny's veranlaßte; auch sein „System des römischen Civilrechtes, 1827" suchte die dialektische Entwicklung aufrecht zu halten, und in den „Beiträgen zur Revision der preußischen Gesetzgebung" (2 Bände, 1830) wollte er die praktische Anwendbarkeit der philosophischen Principien beweisen. In exklusivem Hegelthum bewegen sich auch Ludwig Michelet, „System der philosophischen Moral mit Rücksicht auf die juridische Imputation" (1828), J. Saling, „Die Gerechtigkeit in ihrer geistesgeschichtlichen Entwicklung" (1827), und Sietze „Grundbegriff preußischer Staats- und Rechtsgeschichte" (1829), welche letzterer den preußischen Staat als „eine Riesenharfe, ausgespannt im Garten Gottes, um den Weltchoral zu leiten", bezeichnete und in Bezug auf Schematisirung wohl das grauenvollste Produkt lie-

Digitized by Google

ferte, welches je aus H.'s Schule hervorging. Ihm verwandt ist eine anonyme (von Buhl verfaßte) Schrift „Hegel's Lehre vom Staate und seine Philosophie der Geschichte" (1837). Mehr die mystisch theologisirende Richtung der Althegelianer zeigen Göschel's humoristisch gehaltene „Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfs-Akten eines Juristen" (1832—36). Wohl zu dem Besten aber gehört, was Friedrich Wilhelm Hinrichs geleistet hat, dessen „Politische Vorlesungen" (1844) in der Behandlung H.'schen Formalismus, aber im Inhalte ebensosehr eine edle Gesinnungstüchtigkeit beurkunden, als eine ausgedehnte und präcise Gelehrsamkeit in desselben Verfassers „Geschichte der Rechts- und Staats-Principien" (3 Bände, 1848—52) uns entgegentritt. Allmählig aber hatte sich das strikte Band H.'scher Observanz gelockert, und es erschienen Wirkungen der Spekulation, welche nur im philosophischen Motive ihren Ursprung aus H. an sich tragen, dabei aber mehr in individueller Freiheit sich bewegen. So gab R. Köstlin in seiner Schrift „Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechtes" (Tüb. 1845) die ganze H.'sche Stellung des Rechtes, der Moralität und der Sittlichkeit Preis, entwickelte aber dabei das Strafrecht auf H.'scher Grundlage und hielt auch die Form des Ternarius in allen einzelnen Untersuchungen fest, unter welchen die Erörterung über die Genesis des verbrecherischen Willens sicher zu dem Interessantesten gehört, was von philosophischer Seite über diese Materie geschrieben wurde. In ähnlicher Weise stehen mit dem Hegelianismus in näherem oder entfernterem Zusammenhange Friedrich Bitzer, Philosophie des Privatrechtes (Stuttg. 1840), Alexander Friedländer, Juristische Encyklopädie (Heidelb. 1847), H. Bernh. Oppenheim, Philosophie des Rechtes und der Gesellschaft (Stuttg. 1848), Leopold Besser, die Naturgeschichte der Arbeit (Lpzg. 1855) und Rudolf Ihering, der Geist des römischen Rechtes (Lpzg. 1852—58). Brandt.

Heilige Allianz, s. Allianz.

Heimfall, s. Lehen.

Heimfallsrecht.

Das deutsche Privatrecht legt mitunter dem Ausdruck Heimfall eine ähnliche Bedeutung bei, wie sie dem römischen Worte Konsolidation innewohnt. So nennt man die Rückkehr des in der Person des Nutzeigenthümers und seines Nachfolgers erlöschenden Nutzeigenthums zum Obereigenthum, wodurch wieder volles Eigenthum begründet wird, einen Heimfall des Nutzeigenthums. So schreibt man, nach dem Systeme der Regalität des Bergrechtes, dem Staate ein Heimfallrecht zu, wenn das Recht des Bergbelehnten erlischt oder verwirkt wird [1]). Auf diesen privatrechtlichen Sinn des Heimfallsrechtes ist hier nicht weiter einzugehen.

Das Völkerrecht versteht unter dem Heimfallsrechte ein angebliches Recht der Obrigkeit, den Nachlaß eines im Lande gestorbenen Fremden zu konfisciren. Nur diese Art des Heimfallsrechtes ist Gegenstand unserer Besprechung.

Weder dem griechischen, noch dem römischen Alterthum ist das Heimfallsrecht unbekannt gewesen. In Athen nahm der Fiskus den sechsten Theil des Nachlasses eines Fremden, so wie alle Kinder seiner Sklaven [2]). In Rom verfuhr man

[1]) Bluntschli, deut. Privatrecht §. 60. 3. c. und §. 82. 3. b.
[2]) Bodin, Traité de la rép., liv. I. ch. VI.

Digitized by Google

anfänglich mit noch größerer Härte. Bemerkenswerth ist folgende Stelle aus Cicero de Orat.: „Mortuo peregrino, bona aut tamquam vacantia in peregrinum ogobantur, aut privato acquirebantur, si peregrinus se ad aliquem veluti, patronum adplicuisset eique in clientelam dedisset; tunc enim, illo mortuo patronus, jure applicationis, in istius peregrini bona succedebat.“ Es ist überdies ein allgemein bekannter Satz, daß die Römer in der Civität eine Grundbedingung der Testamenti factio sahen, und daß sie keine Folgerung scheuten, die hieraus zum Nachtheil des Peregrinen entsprang. An Rechtsgleichheit des Römers und des Fremden war nach dem alten, starr nationalen römischen Rechte in keiner Hinsicht zu denken. Erst das entnationalisirte, aus dem strengen Jus civile in das freiere Jus gentium übergegangene römische Recht sucht dem Fremden den Genuß der privatrechtlichen Befugnisse eines Römers zu verschaffen.

Die germanische Nationalität ist ursprünglich nicht minder starr und ausschließend gewesen, als die der Juden, der Griechen und der Römer. Mag bei den Germanen die Gastfreundschaft immerhin in der schönen Gestalt gelebt haben, in der Tacitus sie uns vorführt: es bleibt gewiß, daß nach der ursprünglichen germanischen Rechtsanschauung der Fremde rechtlos war. Man konnte ihn ungestraft fangen und tödten, besonders wenn man ihn außerhalb des gewöhnlichen Weges antraf [3]). Erst der besondere Schutz eines Einheimischen konnte ihm eine rechtliche Stellung verschaffen [4]). Der Schutzherr nahm nur in Betreff des Fremden ähnliche Rechte in Anspruch, wie sie ihm gegenüber seinen anderen Schutzbefohlenen zustanden. Später wird der König Schutzherr derjenigen Fremden, die sich nicht unter dem Schutze eines besonderen Gastfreundes befinden [5]). Allein man war weit davon entfernt, den Fremden hierdurch eine Gleichstellung mit den Einheimischen einzuräumen. Denn das Wehrgeld für den Fremden fiel jetzt nicht an dessen Familie, sondern an den schutzherrlichen König. Und nicht minder macht der König jetzt Anspruch auf den Nachlaß des Fremden: Jus albinagii, droit d'aubaine, Heimfallsrecht [6]).

Die Etymologie von Albinagium ist streitig. Manche nehmen an, Albini sei abzuleiten von Alibi und bezeichne daher schlechtweg Fremde. Eben dieselben wollen Albinagium von alibi nati herleiten. Andere finden in dem Worte die Elbe (Albis) und behaupten, man habe im fränkischen Reiche als Albini die fremden Sachsen bezeichnet, die durch Karl den Großen von der Elbe ins Innere des fränkischen Reiches verpflanzt wurden. Noch Andere endlich beziehen den Ausdruck auf die Schotten, im Mittelalter mitunter Albani genannt, die früher ihr Vaterland häufig verließen [7]).

Im Laufe des Mittelalters legt sich bald der Staat, bald die Obrigkeit des

---

3) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, zweite Ausg. 1854, Seite 396 folg. Rogge, Gerichtswesen, S. 54. Phillips, Angelsächsische Rechtsgeschichte, Note 312. Wilda, Strafrechte der Germanen, S. 672, 673. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 1853, S. 14.

4) Grimm, Rechtsalterthümer, S. 397.

5) Cap. 3. a. 813. c. 8. L. Bajuv. tit. 3. c. 14. §. 1 et 2. L. Langob. Rotharis c. 390 Der angelsächsischen Könige Edward und Guthrun Friede aus dem 9. Jahrhundert, §. 13; Schmid, Angelsächsische Gesetze 1. 67. Leges Canuti c. 37. (Schmid, p. 160).

6) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, §. 403 am Ende. Vgl. Montesquieu, Esprit des lois, liv. XXI. chap. 17.

7) Du Cange, Etymol. vocab. ling Gall. und Ménage, Dict. étymologique, unter dem Worte Aubaine. Montesquieu, Esprit des lois, liv. 21, chap. 17. Bonbœfer, de jure detractus. Gotting. 1773, Cap. II. Sect. I. §. 4. Ueber die Saxones Albini: Schubak, de Saxonum transportatione sub Carolo Magno c. 4. §. 5. Auch die

Digitized by Google

Ortes, wo der Sterbefall erfolgte, das Heimfallsrecht bei. Auch in Frankreich kam es in die Hände der zahlreichen Großen, wurde aber alsdann wieder ganz vom Könige ausgeübt [8]). Gerade in Frankreich brachte man es im ausgedehntesten Umfange zur Anwendung, und manche Staaten haben es nur als ein trauriges Retorsionsmittel gegen Frankreich eingeführt [9]).

Während es ursprünglich den ganzen Nachlaß verschlang, wurde es später auf einen Theil des Nachlasses beschränkt. Diesem gemilderten Heimfallsrechte gab man in Deutschland den Namen des Abschosses (gabella hereditaria, census hereditarius, detractus realis, quindena). Die juristischen Grundsätze über den Abschoß standen in engster Verwandtschaft mit denen über die Nachsteuer, die man von dem Vermögen eines Auswanderers erhob (gabella emigrationis, census emigrationis, detractus personalis). Man unterwarf dem Abschosse den ganzen inländischen Bestandtheil der Erbschaft, der titulo universali oder singulari an einen Ausländer fiel. Auswärts belegene Grundstücke blieben von der Abgabe frei. Ueber die Anwendung des Abschoßrechtes auf Grundstücke, die dem auswärtigen Erben eines Forensen zufielen, herrschten Streitigkeiten [10]). Die geschichtlichen Wurzeln, aus denen der Abschoß erwuchs, waren aber nicht überall dieselben. Häufig entsprang er aus dem alten Rechte der Gutsherrschaft, keine Sachen ohne ihre besondere Einwilligung aus ihrem Bereiche herauszulassen. Die Gutsherrschaft knüpfte nämlich ihre Einwilligung an eine Abgabe, die bei Auswanderern zur Nachsteuer, bei den ins Ausland gehenden Erbschaften aber zum Abschoß wurde. Häufig auch ging der Abschoß aus eigenthümlichen städtischen Verhältnissen hervor. Die Städte fingen nämlich an, Schulden zu machen. Wer abzog, den ließ man noch einmal nachsteuern, damit sein Antheil an der städtischen Schuld gedeckt sei; und ebenso nahm man einen Abschoß von dem steuerpflichtigen Vermögen, wenn es, in der Gestalt einer hinausgehenden Erbschaft, sich der späteren städtischen Besteuerung entzog. Auch ein Zusammenhang mit der Leibeigenschaft ist, wie bei der Nachsteuer, so bei dem Abschoß, nicht selten ersichtlich [11]).

Kaiser Friedrich II. erließ im Jahre 1220 eine, keineswegs nur für Italien, sondern für sein ganzes Reich bestimmte Verordnung, infolge deren sowohl das alte strenge Heimfallsrecht, als das gemilderte, unter dem Namen des Abschosses ausgeübte, hätte aufhören müssen [12]). Dies bewirkte wenigstens allmälig das Er-

---

Noten zu Gérard de Rayneval, Institutions du Droit de la Nature et des Gens, in der neuen Ausgabe von 1851: Tome I. page 380. Die Bezeichnung »Albanicus« für Scotus findet sich in den Leges Edovardi Confessoris 35 a. §. 8.

8) Bacquet, du Droit d'Aubaine, in seinen Oeuvres: Tome I. part. IV. chap. 27.

9) Du Pay, Traité touchant les droits du Roi, Tome I. page 975.

10) Eichhorn, Deutsches Privatrecht, §. 78.

11) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 368, 448. Phillips, Deutsches Privatrecht, Band I. §. 48. Daselbst angeführt (Seite 328): Wernher, Observat. sel. P. III. obs. 70. p. 549: »Dennoch aber und dieweil der Ursprung des Abzugsgeldes, es beruhe nun auf auswärtigen Erben, oder auf der Veränderung des Domicilii, eigentlich von der alten Leibeigenschaft herrühre, denen die Bürger ebenfalls unterworfen gewesen, weil sie meistentheils und eigentlich aus Freigelassenen bestunden, diese aber nicht viel von den Knechten unterschieden waren, da hingegen der Adel jederzeit von diesem Onere frei geblieben, also præsumtionem libertatis in dubio vor sich hat.« Tom III. P. III. obs. 5. »Utriusque fundamentum in jure communi haud occurrit, sed origo ejus ad reliquias priscæ servitutis Germanicæ referri debet«.

12) Frider. II. const. in basilica Petri 1220 c. 8. (Pertz, Leges II. 244). Vgl. Walter, Deutsches Privatrecht, 1855, Seite 59, Note 6, gegen Mittermaier, Renaud und Wolff.

Digitized by Google

löschen des alten strengen Jus albinagii, so daß es in Deutschland immer mehr nur vermöge des Grundsatzes der Retorsion ausgeübt wurde [13]). Der mildere Abschoß blieb aber aufrecht erhalten und mußte sich sogar immer weiter verbreiten, je mehr man zur allgemeinen Ausübung des völkerrechtlichen Retorsionsprincipes gelangte. Es galt endlich als eine gemeinrechtliche Einrichtung. Nur über das Maß, nicht über die allgemeine Zulässigkeit der Abgabe, herrschten verschiedene Ansichten. In manchen Gegenden nahm man von dem nach außerhalb gehenden Vermögen den hundertsten, in anderen den fünfzigsten, den zehnten, ja selbst den dritten Pfennig [14]). Seit der Aufnahme des römischen Rechtes entstanden jedoch Streitigkeiten. Es wurde die Behauptung aufgestellt, jene Abgabe könne, wegen der ihr widerstreitenden Bestimmung der L. ult. Cod. de edicto Hadriani tollendo, als gemeinrechtlich nicht angesehen werden. Sie sei nur eine partikularrechtliche Einrichtung, ruhe nur auf Ortsgewohnheiten und besonderen Statuten, habe die Vermuthung nicht für sich. Man einigte sich wenigstens darüber, daß die Abgabe ein Privilegium odiosum sei, und unterwarf sie daher der einschränkenden Auslegung [15]) Mit der steigenden Bildung wurde die Verpflichtung zur Entrichtung des Abschosses und der Nachsteuer mehr und mehr durchlöchert. Man stellt mancherlei Ausnahmen auf. Der Abschoß soll bei Eltern und Kindern ermäßigt werden. Er soll endlich von den Eltern und den Kindern gar nicht mehr, sondern nur noch von den entfernteren Verwandten gefordert werden; die Kinder, sagte man, sollen nicht mehr der Eltern Thränen verzollen [16]). Seit dem sechszehnten Jahrhundert dringt die Ansicht durch, das Recht auf Abschoß und Nachsteuer stehe nur den Landesherrn zu; es sei ein landesherrliches Regal. Alle anderen sollten nun ihr Recht förmlich nachweisen. Man berief sich dabei auf den Reichsabschied von 1555, der allerdings nur ein kaiserliches und ein landesherrliches Recht auf Abschoß und Nachsteuer anzuerkennen scheint [17]). Durch die Unmöglichkeit des Nachweises eines Rechtstitels verloren viele ihr bisher geübtes, angebliches Recht. Als landesherrliches Regal wurde aber die Abgabe auf den Adel und die Geistlichkeit, auf Professoren und Studirende ausgedehnt, die früher davon frei gewesen waren [18]). Durch den Artikel 18 der deutschen Bundesakte wurde die Nachsteuer unter den deutschen Staaten aufgehoben, und der Bundesbeschluß vom 23. Juli 1817 dehnt dies auf den Abschoß aus, so daß beide Abgaben gegenwärtig, nach dem deutschen Bundesrechte, nur noch von den Angehörigen nicht deutscher Staaten erhoben werden können [19]).

---

[13]) Walter a. a. O.

[14]) J. J. Beck, tractatus de jure detractionis, emigrationis et laudemii, Norimb. 1749, pag. 7. Phillips, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, dritte Aufl., Band I, Seite 329.

[15]) Wernher, Observat. sel. P. IV. obs. 125 (Tom. I. p. 847). Tom, III. P. II. obs. 274, angeführt bei Phillips, a. a. O. Seite 330.

[16]) Beck, tractatus etc p. 54.

[17]) Reichsabschied von 1555. §. 24.

[18]) Beck, p. 50. folg.

[19]) Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817. Protok. der Bundesversamml. Bd. 3. S. 254: „2. Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaate in den anderen übergeht, es sei auf Veranlassung einer Auswanderung, eines Erbschaftsanfalles, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesmäßigen Abzugsfreiheit begriffen. 3. Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist — ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, — namentlich Kollateralerbschaftssteuer, Stempelabgabe ꝛc. Vgl.

Digitized by Google

In Frankreich hatte die Geschichte des Droit d'aubaine einen etwas anderen Verlauf. Dasselbe dauerte in diesem Lande nicht nur bis in die neuesten Zeiten, sondern wurde auch mit besonderer Härte geübt. Während man auf französischem Gebiete den Fremden den Erwerb von Grundeigenthum und jede Verfügung unter Lebenden gestattete, versagte man ihnen jedes Recht zu Bestimmungen für den Todesfall, selbst wenn diese Bestimmungen zu frommen Zwecken getroffen werden sollten. Der König nahm den ganzen Nachlaß der Fremden, wenn nicht besondere Vergünstigungen eine Ausnahme begründeten. Solche Vergünstigungen trafen z. B. die Fremden, die in die Zahl der Pariser Studenten aufgenommen wurden, oder die in Frankreich ein Amt erlangten, das man sonst nur einem Einheimischen ertheilte. Bisweilen auch wurde einem Fremden die Befugniß zur letztwilligen Verfügung durch einen Akt besonderer königlicher Gnade beigelegt [20]). Einzelne französische Städte, wie Lyon und Bordeaux, selbst ganze Provinzen, wie Languedoc, verstanden es, vom Könige für ihre Fremden eine Befreiung vom Heimfallsrechte zu erlangen [21]) Blos durchreisende Fremde erklärte man dem Droit d'aubaine nicht unterworfen. Gegen die Angehörigen mancher Länder übte man überhaupt Schonung [22]). Im Uebrigen aber hielt Frankreich den abscheulichen Mißbrauch, unter dem Namen eines Rechtes, mit Zähigkeit fest; und dies veranlaßte zahlreiche Staaten, mit Frankreich, zu Gunsten ihrer Unterthanen, über die Abschaffung des Droit d'aubaine Verträge zu schließen. Diese Verträge umfassen einen Zeitraum von drei Jahrhunderten. Der erste derselben war der Vertrag von Crespi, vom Jahre 1514; der letzte der Friedensvertrag von Paris, vom Jahre 1814, im Artikel 28. Besonders zahlreich wurden diese Verträge vom Jahre 1760 bis zur Revolution. Ein Dekret der französischen Nationalversammlung vom 6. August 1792 vernichtete hierauf, und zwar ohne die Bedingung der Gegenseitigkeit, das Heimfallsrecht auf französischem Boden, mit der Erklärung, daß es den Grundsätzen der Brüderlichkeit widerspreche, die alle Menschen, ohne Rücksicht auf ihr Vaterland und ihre Regierung, verbinden müßten [23]). Von diesem Grundsatze ging die napoleonische Gesetzgebung wieder zurück; der Artikel 726 des Code civil macht die Aufhebung des Heimfallsrechtes von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig. Das französische Gesetz vom 14. Juli 1819 stellte jedoch die Principien des Dekretes vom 6. August 1792 wieder her und erkennt den Ausländern unbedingt das Recht zu, im ganzen Umfange des französischen Gebietes eben so zu erben und zu vererben, wie jeder Franzose [24]).

Bopp im Rechtslexikon Band IV. Seite 355—362. Engelhardt, Diss. de peregrinorum apud Germanos conditione, Hal. 1842. Alex. Müller, die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heirathsverhältnisse, Leipz. 1841.

[20]) Merlin, Répertoire, Vo. Aubain. Choppin, de dom. Gallico. lib. I. tit. 11. pag. 67. 68. 71. 85.

[21]) Pfeffinger, Vitr. ill. Tom. IV. pag. 159. not. 5. seq.

[22]) Choppin pag. 71. 77. 81.

[23]) Martens, Recueil. VI. 289.

[24]) Die französische Literatur bietet hier großen Reichthum: Gaschon, Code diplomatique des Aubains, ou du droit conventionnel entre la France et les autres puissances relativement à la capacité réciproque d'acquérir ou de transmettre les biens meubles ou immeubles par actes entre-vifs, 1818. Légal, Code des Etrangers, ou traité de la législation française concernant les étrangers, 1832. Sapey, Les Etrangers en France sous l'ancien et le nouveau droit, 1843, eine Arbeit von umfassenden Studien, gekrönte Preisschrift. Soloman, Essai juridique sur la condition des étrangers, 1844. Demangeat, Histoire de la condition civile des Etrangers en France, 1844. Schutzenberger, Condition civile des Etrangers en France, 1852. Gand, Code des Etrangers, ou état

Digitized by Google

Das Völkerrecht der Gegenwart ruht, für unser Thema, auf folgender Grundlage: Der Fremde ist nicht Mitglied unserer Gemeinde und unseres Staates. Er hat daher auf die Rechte eines Gemeindebürgers und eines Staatsbürgers bei uns keinen Anspruch. Er ist aber Person. Als solche hat er überall Anspruch auf eine gesicherte privatrechtliche Stellung, da das Privatrecht nicht erst aus dem Begriffe eines besonderen Gemeindebürgerthums oder Staatsbürgerthums, sondern ohne Weiteres schon aus dem Begriffe der menschlichen Persönlichkeit folgt.

Hierauf ruht die weltbürgerliche Berechtigung der Individuen, das neuere Fremdenrecht. Hiermit ist die Ausübung eines angeblichen Heimfallsrechtes unvereinbar. Deshalb ist letzteres, in neuerer Zeit, bald durch die alleinige Kraft der steigenden Bildung (Desuetudo), bald durch Gesetze, bald durch Verträge, abgeschafft worden.

Die Bedingung der Gegenseitigkeit findet sich indeß noch in der Gesetzgebung mancher Staaten[25]). Auf den ersten Blick mag sie der Billigkeit zu entsprechen scheinen. Genauer betrachtet erscheint sie als ein Ausfluß eines ganz falschen Principes, mit dem man das ganze internationale Privatrecht verdirbt. Denn wenn der Staat einmal die Ueberzeugung von der Unrechtmäßigkeit des Heimfallsrechtes erlangt hat, so darf er dies angebliche Recht auch nicht mehr nach dem Gedanken der Reciprocität, zum Schutze seiner eigenen Bürger anwenden. Der Zweck heiligt ja die Mittel nicht. Und die armen Fremden können doch nicht dafür, wenn ihre Regierung unmenschlich handelt. Ohnehin führt die Ausübung der Reciprocität auf diesem Gebiete nur zu oft zum größeren Schaden der beiderseitigen Unterthanen, gegen welche die Regierungen hier in der That die bekannte Theorie zur Ausführung bringen: „Schlägst du meinen Juden, schlag ich deinen Juden". In diesen, wie in allen ähnlichen Fällen sollte man nur solche Repressalien üben, die den Staat und seine Regierung treffen, nicht aber die Grundsätze des internationalen Privatrechts zertreten und nicht unschuldige Privatleute berauben.

Bernet.

Heinrich IV.

Heinrich IV., König von Frankreich, wurde im December 1553 im Bergschlosse Pau an der Gave geboren. Seine Mutter war Johanna d'Albret, die Erbtochter des von den Spaniern seiner Lande großentheils beraubten Königs Heinrich II. von Navarra und der Margaretha von Valois, der geistreichen Schwester des Königs Franz I. von Frankreich. Sein Vater war Anton von Bendôme aus dem Hause Bourbon, welches von dem jüngsten Sohne des heiligen Ludwig, dem Grafen Robert von Clermont gestiftet war. (S. Capetinger, Bourbonen.) Der Vater Anton

---

civil et politique en France des étrangers de tout rang et de toutes conditions, 1853. Für Spanien: Lobé, Guide des droits civils et commerciaux des Etrangers en Espagne, 2e édit. 1837. Für Großbritannien: Okey, Droits, privilèges et obligations des Etrangers dans la Grande-Bretagne, 3e édit. 1837. Le Baron, Code des Etrangers, ou recueil des lois et de la jurisprudence anglaise, concernant les Etrangers dans le royaume-uni de la Grande-Bretagne, 1849. Westoby, Résumé de la Législation anglaise en matière civile et commerciale, à l'usage des étrangers, 1853.

25) Preuß. Allg. Landr. II. 17. §. 173: „Insofern fremde Staaten sich den in ihren Landen befindlichen Nachlaß hiesiger, daselbst verstorbener Unterthanen aneignen, soll von Seiten des hiesigen Staates die Erwiderung stattfinden." Auch die Schweiz schaffte, in den Jahren 1803 und 1809, das Heimfallsrecht gegenüber allen denjenigen Staaten ab, die ebenso gegen die Schweiz verfahren würden.

Digitized by Google

war ein lasterhafter und charakterloser Mensch, welcher die reine Sache der Hugenotten erst beschmutzte und dann verrieth. Nicht die Schlechtigkeit des Vaters, aber doch dessen Schwächen, der Hang zur Wollust und das leichtsinnige Wesen gingen auch auf den Sohn über. Dagegen die Mutter war eine jener Heroinen des Protestantismus, an denen diese wunderbar erregte Zeit so reich war; eine Frau vom höchsten Schwung und Adel der Gesinnung; dabei gelehrt und tapfer und von unüberwindlicher Standhaftigkeit; mit einem Worte, eine ächte Hugenottenkönigin. Nicht die ganze Heldengröße und Geisteskraft der Mutter, aber doch mancher schöne Zug, die Herzensgüte, die Tapferkeit, die Ausdauer, der Enthusiasmus hat sich auch auf den Sohn vererbt. Diese Königin hatte aus ihrem kleinen Reiche einen evangelischen Musterstaat gemacht; ihr Code de procédure, der im Jahre 1565 unter dem Titel Stil de la reine Jehanne herausgegeben wurde, enthält wahrhaft überraschende Dinge: Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, Gleichberechtigung Aller zu den öffentlichen Stellen, vernünftige Ehegesetze, staatliche Armenpflege, strenges Verbot des Bettels, Schulen, Spitäler, eine Universität: Alles nach Genferischem Muster. Das Ländchen blühte merkwürdig auf und wurde eine Heimath protestantischer Bildung.

In diesem Lande, unter der Obhut der Mutter verlebte Heinrich seine erste Jugend, barfuß, in groben Kleidern lief der junge Prinz mit andern Kindern in den baskischen Gebirgen umher. Seine Mutter ließ ihn durch gelehrte Hugenotten erziehen und schon frühzeitig zeigte er viel Geist und Leben, aber auch starken Hang zum Leichtsinne. Im 15. Jahre ward Heinrich in die Kriegsstürme gezogen. Man hatte der Mutter den größten Theil ihres Landes entrissen; sie war als Ketzerin vom Papste verflucht und auf der einen Seite von den Parteigängern der Guise, den Todfeinden ihres Hauses, auf der andern Seite von den Spaniern bedroht, welche dies gekrönte Haupt vor die spanische Inquisition entführen wollten. Da nahm sie ihre Kinder, raffte ihre Habe zusammen und zog mit 5000 tapfern Bearnern den französischen Hugenotten zu Hülfe nach la Rochelle, um in Frankreich die Glaubensfreiheit und mit derselben ihre freien Berge zu retten. Sie ward die Seele des dritten Hugenottenkrieges. Ihr Zuspruch, ihre Thränen und Gebärden richteten das bei Jarnac und bei Moncontour geschlagene Heer wieder auf; sie ersetzte ihren Schwager, den Hugenotten-Prinzen Condé, der bei Jarnac fiel, sie half dem großen Admiral das sinkende Banner hoch halten und gab dem Heere in ihrem 15jährigen Knaben ein freudig begrüßtes Oberhaupt.

In solcher Weise wurde Heinrich IV. in den Krieg eingeführt. Seine Mutter gürtete ihm selbst das Schwert um, der Admiral gab ihm die Unterweisung; gleichsam die Tugend und die Weisheit in eigener Person führten ihn in den Kampf für die höchsten Güter der Menschheit. Das war die schönste poetische Zeit seines Lebens.

Katharina von Medici und noch mehr ihr Sohn Karl IX. fanden es zweckmäßig, diesen Krieg nicht weiter fortzusetzen. Die Hugenotten erhielten im Frieden von St. Germain vom 8. August 1570 eine beschränkte Religionsfreiheit und einige Garantien für ihre Sicherheit. Ja noch mehr, um der Spanier und der Guisen sich erwehren zu können, näherte sich der Hof den Hugenotten wieder und gedachte das Haus Bourbon wie früher in dem Vater, so jetzt in dem Sohne an sich zu ketten; man bestimmte ihn zum Schwiegersohn. Lange wiederstand Jeanne d'Albret; es grauete ihr vor dieser Verbindung. Aber das Zureden der Freunde, das Gutachten der Prediger, Coligny's Beispiel, welcher jetzt auch bei Hofe erschien und mit seiner mächtigen Persönlichkeit bald den größten Einfluß auf den jungen, von

Digitized by Google

Natur für große Dinge nicht unbegabten König übte, die Hoffnung, ein großes Werk für ihr Land und ihre Kirche zu vollbringen, überwogen endlich. Biron hatte ihr im Auftrag des Königs so Vieles versprochen, auch die Trauung des Sohnes nach evangelischem Ritus und nichts Geringeres als den vollen Sieg der hugenottischen Partei in Frankreich und Europa in Aussicht gestellt. Große Dinge standen damals auf dem Spiele. Johanna erschien bei Hofe; die reine Gestalt am Sumpfe des Lasters, neben jener Katharina, der Virtuosin des Verbrechens, welche die eigenen Kinder in den schmutzigsten Lastern unterrichten ließ, um sie desto abhängiger von sich zu machen. Welch ein Gegensatz! Wir haben einen erschütternden Brief, den die Königin von Navarra damals an ihren daheim gelassenen Sohn geschrieben hat. „An diesem Hofe wird Alles verdorben, was in seine Nähe kommt; es ist die verruchteste Gesellschaft, die jemals existirt hat.“ Sie beschwört ihren Sohn, alsbald nach der Heirath seine junge Frau und sich selbst aus diesem verpesteten Aufenthalt zu retten. „Bliebest du hier, du wärest verloren.“ In diesen trüben Ahnungen starb Johanna, man sagte an vergifteten Handschuhen, am 9. Juni 1572. Zehn Wochen später war die Hochzeit. — Heinrich hatte geglaubt, es werde nun gegen die Spanier losgehen; statt dessen erfolgte die Bartholomäus-Nacht.

Die alte Frage, ob dieses Massacre von langer Hand angelegt und nur zu diesem Zwecke zum Hochzeitsfeste der hugenottische Adel eingeladen worden sei, ist noch zur Stunde nicht erledigt. Aber so viel steht fest, daß man sich an diesem Hofe schon seit lange mit Mordgedanken beschäftigte. Um die arme Seele des Königs Karl IX. stritten damals die Hugenotten und die Papisten, die Chatillons und die Guisen, der Admiral und die Königin Mutter, die National-Partei und Spanien. Die Frage war: entweder Vereinigung des Hofes mit den Hugenotten, und Krieg mit Spanien, dann hätten die großartigen Pläne des Admirals triumphirt; oder Krieg gegen die Hugenotten, dann triumphirten die Guisen und der spanische Einfluß. Um sich dem letzteren zu entziehen, hatte Katharina, obwohl mit unverhohlenem Hasse, sich die Verbindung mit den Hugenotten gefallen lassen. Aber nun, da sie sich vom Admiral zur Seite geschoben sah, da erwachte ihre Wuth und Rachsucht, und die Gelegenheit, sich mit einem Schlage der verhaßten Nebenbuhler zu entledigen und ohne sichtliche Gefahr sich wieder zur Meisterin der Situation zu machen, war so lockend, daß sie ihr willig folgte. Es war, um in der Sprache der Zeit zu reden, die plötzliche Eingebung des Satans, der hier sein größtes Fest gefeiert hat.

Was an der Bartholomäus-Nacht am meisten auffällt, ist die prompte Bedienung, die rasche Organisation des Mordes, die Leichtigkeit, womit sich diese Blutmenschen unter einander verstanden, der entsetzliche, brüllende Enthusiasmus des von seinen geistlichen Demagogen aufgehetzten Pöbels von Paris, der sich schon damals unterstand, Frankreich und der Welt seine Gelüste als ebenso viele Gesetze vorzuschreiben.

Die Bluthochzeit ist unter allen Staatsstreichen der französischen Geschichte nicht blos der verruchteste, sondern auch der verderblichste gewesen. Das war das Wenigste, daß nun etliche Tausend Menschen weniger in der Welt waren: auch die Seele Frankreichs wurde da ermordet; denn die Ermordeten gehörten zu den reinsten Charakteren und an solchen hatte Frankreich zu keiner Zeit weniger Ueberfluß als damals. Es waren zugleich die Einzigen, welche die politische Lage von Europa begriffen hatten und allein im Stande waren, das morsche Schiff zu führen; denn es ist leeres Gerede, daß diese Hugenotten die Monarchie hätten zerschlagen wollen, im Ge-

Digitized by Google

gentheile, sie bildeten das einzige sie zusammenhaltende Element. Die Hugenotten verloren aber nun ihre besten Herzen und ihre hellsten Köpfe, ihre patriotischen, weitblickenden Führer; es blieb eine rathlose, zersprengte Heerde ohne Hirten; sie haben sich zwar bald wieder gesammelt, aber ein Führer wie Coligny fand sich nicht wieder. Es ging den späteren Hugenotten wie den Schweden, als Gustav Adolf nicht mehr unter ihnen war.

Das Schlimmste aber von Allem war für das damalige Frankreich, daß auch die Idee des königlichen Amtes in der Bartholomäus-Nacht gemordet wurde. Wer konnte noch Achtung haben von einem Könige, der sich — denn auch dies hatte ihm seine Mutter nicht erspart, — wenige Tage später unter dem lügenhaften, nirgends auch nur im Mindesten bewiesenen Vorgeben einer von den Hugenotten angeblich begangenen Verschwörung selbst als den Urheber und Vollstrecker dieses Massacre in seinen Edikten vor der Welt bekannte? Es war kein König mehr in Frankreich, der über den Parteien stand, kein Volkskönig, sondern der König einer Mörderbande. Wenn sich an den Sieg des Protestantismus in Frankreich, wie solcher durch die denkwürdigen Beschlüsse der Reichsstände zu Pontoise vom Jahre 1561 bereits errungen schien, die Hoffnung einer organischen Entwicklung in Staat und Kirche knüpfte, so wurde seit den Bürgerkriegen jenes Land der Anarchie und dem Despotismus abwechselnd überliefert, und man kann wohl sagen, daß in der St.Bartholemy der Grund zur Revolution gelegt wurde. Fortan erhielten die wildesten revolutionären Theorien, die nun unter Katholiken und Protestanten wie die Pilze aus dem Sumpfe aufschossen, eine gewisse Berechtigung. Am Hofe aber jagte ein Gräuel jetzt den andern, Mutter und Söhne stellten einander nach. Die Parteikämpfe im Lande nahmen einen immer bösartigeren, rohen und rachgierigen Charakter an, ein ungeheurer sittlicher Riß war in die Nation gebracht, welchen nichts auszufüllen vermochte.

Auch Heinrich von Navarra ist den Meuchelmördern zum Opfer gefallen, zwar nicht mit seinem Leibe, aber mit dem besten Theile seiner Seele. Und wie die sterbende Mutter es ihm prophezeiet hatte, so geschah es. Die Jahre nach der Bluthochzeit gehören zu den traurigsten in Heinrichs Leben. Nach anfänglichem Widerstande trat er bald nicht bloß zum Katholicismus, sondern auch zu allen Lastern dieses Hofes über. Katharina hatte es für viel vortheilhafter gehalten, ihn verführen, als ihn ermorden zu lassen. Die Gemahlin, die man ihm gegeben hatte, ein unzüchtiges ehebrecherisches Weib, flößte ihm Widerwillen und Verachtung ein; er suchte und fand reichlichen Ersatz; er wurde der Held der Damen dieses Hofes, und daß er nicht ganz zu Grunde ging, das rechnen ihm selbst die strengsten Sittenrichter der Zeit zum Ruhme an. Auch stellte er sich, um die ihn umgebenden Späher zu täuschen, noch leichtsinniger, als er wirklich war. Er schien Alles vergessen zu haben, Glaube, Vaterland, Freunde; ja gegen die letzteren zog er mit zu Felde. Die Kunst der Verstellung, die man unter Schurken am besten lernt, das fast zur Gewohnheit gewordene halb scherzhafte Lügen und Betrügen, das hat er hier meisterlich gelernt.

Daß Heinrich in dieser Zeit mitunter auch sehr ernsthaft gewesen ist, geht daraus hervor, daß er mit Alençon, dem jüngern Sohn der Katharina nach England fliehen wollte und in die Untersuchung gegen diesen Prinzen und einige vom Adel verwickelt ward, welche die Königin Mutter als die Urheberin so vielen Unheils aus der Welt schaffen wollten. Auch mit den Politikern, an deren Spitze die Montmorency standen, war Heinrich verbunden. Diese Partei hatte immer den Guisen entgegengearbeitet und ohne selbst zu den Hugenotten zu gehören, auf Religionsfrieden gedrungen. Zu

Digitized by Google

dieſer Partei gehörten einige patriotiſche Männer, gleichſam ihr geiſtiger Vater war der edle Kanzler l'Hopital, dem die Greuel der Bluthochzeit das Herz gebrochen hatten. Dieſe Partei trat jetzt mit den Hugenotten in die engſte politiſche Verbindung. Inzwiſchen war am 30. Mai 1574 der elende König Karl IX. an Gewiſſensqualen geſtorben. Sein Bruder, König Heinrich III., ein Hauptunternehmer der Pariſer Bluthochzeit, hatte den Thron beſtiegen; während das Reich aus allen Fugen ging, vergeudete er den letzten Pfennig mit ſeinen Mignons und gab ihnen die ſchönſten Provinzen; er war bald unter Katholiſchen und Proteſtanten noch viel verachteter und verhaßter als ſein Bruder. Der jüngere Bruder Alençon erhob die Waffen gegen ihn; mächtiger als je ſtanden die Hugenotten und Politiker, von Deutſchland und England unterſtützt, ihm gegenüber; nun riß ſich auch Heinrich von Navarra im Jahr 1576 vom Hofe wieder los und trat als „rückfälliger Ketzer" wieder an die Spitze ſeiner Glaubensgenoſſen. Der König aber berief, um ſie mit größerem Nachdruck zu bekriegen, eine Nationalverſammlung nach Blois, welche jedoch, obwohl aus eifrigen Papiſten beſtehend, nur Beſchwerden und Anklagen gegen ſeine ſchlechte Regierung, aber durchaus keine Hülfe für ihn hatte. Nothgedrungen mußte er mit Heinrich von Navarra unterhandeln und in der Pacifikation von Poitiers oder Bergerac 17. Sept. 1577 den Hugenotten größere Zugeſtändniſſe machen, als ſie je zuvor erlangt hatten.

Aber der mehrjährige Friede, welcher dieſer Pacifikation folgte, war nur ein ſcheinbarer; alle die Urſachen, welche die Nation entzweieten, das Mißtrauen der Religionsparteien, der Fanatismus des Pöbels, die Nichtswürdigkeit des Hofes, die Anmaßung der Großen, welche in dieſer Zeit aus ihren Provinzen ebenſo viele Königreiche machten, dazu die Wühlerei der Jeſuiten und der Kapuziner, die ehrgeizigen Pläne des Hauſes Guiſe und die auf Alles dies ſpekulirenden ſpaniſchen Entwürfe dauerten in geſteigertem Maße fort. Der König von Spanien hatte wegen Frankreichs keine Ruhe; nie durfte er hoffen, mit den Niederländern und den Engländern fertig zu werden, ſo lange er Frankreich nicht in der einen oder in der andern Weiſe von ſich abhängig gemacht hatte. Eben jetzt ſuchten Heinrich III. oder wenigſtens ſein mit fünf Herzogthümern und königlichen Befugniſſen bedachter Bruder Alençon (jetzt Anjou) in allerlei Entwürfen auf die Niederlande die heimiſchen Gräuel zu vergeſſen. Da ſtarb dieſer Prinz am 10. Juni 1584 und dieſer Todesfall gab den inzwiſchen gewaltig herangewachſenen katholiſchen Parteien den erwünſchten Anlaß zur Revolution. Da nämlich bei dem wahrſcheinlichen Erlöſchen des Hauſes Valois die präſumtive Thronfolge jetzt auf den König Heinrich von Navarra, als den nächſten Prinzen von Geblüt übergegangen wäre, ſo ſchloſſen zur Abwehr dieſer der Kirche durch einen rückfälligen Ketzer drohenden Gefahr die Prinzen des Hauſes Guiſe im Januar 1585 mit dem König von Spanien unter dem Segensſpruche des Papſtes die heilige Liga, worin ſie gegen Zuſicherung ſpaniſcher Unterſtützung ſich hinwiederum dem König Philipp zur Hülfsleiſtung verpflichteten. Ohne Weiteres bemächtigten ſie ſich vieler feſten Plätze und erklärten in ihren Manifeſten „im Namen des beſſeren und geſünderen Theiles der Nation", daß ſie zur Abhülfe ſo vieler Volksbeſchwerden, zur Herſtellung verfaſſungsmäßiger Freiheit und zur Errettung des Landes von einem ketzeriſchen Thronfolger — ſtatt deſſen ſie den Kardinal von Bourbon proklamirten — die Waffen erhoben hätten.

Durch dieſe Schilderhebung wurde Heinrich III. ſo erſchreckt, daß er die Aufrührer um jeden Preis zu beſchwichtigen ſuchte; er gab ihnen die Bretagne, die Picardie, Toul, Verdun, St. Dizier, Chalons, die Bourgogne, ſo daß ſie jetzt mit Spanien auch geographiſch zuſammenhiengen; er gab ein Edikt, wie es ſeinem Huge-

Digitized by Google

nottenhasse entsprach. Die Pacifikation und Alles, was den Hugenotten früher gewährt worden, ward wieder zurückgenommen, und die vollständige Ausrottung ihres Bekenntnisses gefordert. Die Folge war ein neuer Hugenottenkrieg, der Krieg der drei Heinriche. Mit Heinrich von Navarra, den der Papst verfluchte und des Erbrechtes verlustig erklärte, verbanden sich die Politiker, sie kämpften für ihre eigene und für Frankreichs Unabhängigkeit, ganz Europa nahm an diesem Kampfe theil, England sandte Geld, Deutschland Männer. Heinrich III. brachte jetzt zwei Heere zusammen, die Katholiken mußten ihm Hülfe schaffen; Heinrich von Guise, der sein Bündniß mit den Spaniern fester schloß, führte den Krieg nach eigenem Ermessen, um nach Befinden seine Waffen auch gegen den König, seinen Herrn, zu wenden. In diesem Kriege erfocht Heinrich von Navarra mit einer kleinen Macht über das überlegene königliche Heer des Herzogs von Joyeuse bei Coutras am 20. Oktober 1587 den ersten großen Hugenottensieg, der ihn als Feldherrn berühmt machte.

Bald ward der König Heinrich III. wieder inne, daß ihm Heinrich von Guise doch noch viel gefährlicher sei, als der Bearner. Denn während dieser bei seiner damaligen Maitresse vom Siege ausruhte, und sich mit seinem Vetter Condé vereinigte, der bald darauf, wie man glaubte, am Gifte der guisischen Partei, starb, nahm Heinrich von Guise eine täglich drohendere Stellung ein. Er verlangte für seine Partei auch die Normandie und die ganze Picardie, welche der König aber seinen eigenen Parteigängern verlieh, deren Entfernung der Guise gebieterisch forderte. Und indeß hatte sich, während die Großen ihre Ligue bildeten, das Land mit revolutionären Klubbs bedeckt. Paris gab mit seinem Rath der Sechszehn den Ton an; in dem Wahne, das Vaterland vor den fremden Ketzerheeren zu retten, gab sich der große Hause zum Werkzeug der Spanier her. Wie ein König zog Heinrich von Guise unter dem Jubel des Volkes in Paris ein und da nun der ächte König zum Schutze seiner Person seine Schweizergarden in die Stadt beorderte, brach die Revolution wieder aus. Das Volk baute Barrikaden, entwaffnete die Garden, Heinrich III. entfloh in der Nacht aus seiner Hauptstadt (am 12. Mai 1588).

Der König suchte jetzt seine Rettung bei einer allgemeinen Ständeversammlung, die er nach Blois berief. Er bildete sich ein, inzwischen durch neue Vertilgungsedikte gegen die Ketzer den Sturm zu beschwören, ja er gab jetzt den Bearner vollkommen preis; alle Unterthanen sollen schwören, niemals einen Ketzer oder Ketzerfreund als König anzunehmen; er versprach die Ketzer selbst vertilgen zu wollen; ungebeten sprach er Amnestie für die Aufrührer aus; er entließ sein ganzes Conseil, entfernte die verhaßtesten Mignons; dafür sollten Alle schwören, ihre Ligen aufzulösen, ihm helfen, das königliche Ansehen zu befestigen und die Grundgesetze des Reiches mit ihm neu zu vereinbaren. Aber die Stände zeigten sich ganz vom Geiste der Revolution beherrscht; da erlebte man jene eigenthümliche Verschmelzung von Freiheit und Despotismus, jene intolerante brutale Volkssouverainetät, welche uns unfaßlich, den Franzosen schon damals geläufig war, nur daß sie im Gewande der Religion auftrat und von den Jesuiten, den Erfindern des contrat social, in ein System gebracht und dem Papste untergeordnet war. Es wehte ein kommunistischer, habgieriger Geist in dieser Versammlung. „Schon damals," bemerkt Ranke, „wollte Jeder von dem Staate leben, nicht mit persönlichen Opfern ihn erst möglich machen." Die Maßlosigkeit der aufgestellten Forderungen lieferte den Beweis, daß es den Leitern nur darum zu thun war, die Regierung Heinrichs III. unmöglich zu machen. Er sollte dahin gebracht werden, nicht mehr blos einzelne Provinzen, sondern das ganze Reich dem Guise als ei-

Digitized by Google

nem neuen Major domus zu übertragen, sich selbst mit der Stellung der letzten Merovinger zu begnügen. In dieser Noth machte Heinrich III. seinen coup d'état, er ließ den Herzog Heinrich von Guise am Morgen des 23. December 1588 an der Schwelle des königlichen Kabinettes meuchlings niederstoßen, den Kardinal von Guise mit einigen Proceduren hinrichten, den Kardinal von Bourbon einstecken.

Auch hier muß man erstaunen, wie Alles so leicht und schnell von Statten ging. Der König rechtfertigte sich dadurch, daß er an offenbaren Hochverräthern, welche der ordentlichen Gerechtigkeit bereits zu stark geworden, eine prävenirende Justiz geübt habe, da heiße es Hammer oder Ambos; der eine Meuchelmörder der St. Barthelemy hatte nun den andern aus der Welt geschafft. Die kranke alte Katharina, beladen mit dem Fluch der Ueberlebenden, ist wenige Tage später niedergefahren. Die Abgeordneten aber zogen wieder nach Hause. Doch hier brach nun der wildeste Aufruhr aus. Die Pariser erklärten den König für abgesetzt, und was die Pariser thaten, das thaten auch die andern großen Städte; in dem Stadthause trat eine provisorische Regierung zusammen, sie ernannte den Herzog von Mayenne, des Ermordeten Bruder, zum Generalstatthalter von Frankreich, die geistlichen Demagogen, die dort saßen, und über ihnen der spanische Gesandte, welcher einige Jahre lang Paris beherrschte, regierten das Land, das nun einem tobenden von wilden Geistern gepeitschten Meere glich. Der König war auf einen kleinen Bezirk beschränkt; er schien verloren, da erschien der Bearner mit seinem kleinen, aber kampfgeübten Hugenottenheere; und wie der Ertrinkende das Rettungsboot, so ergriff Heinrich III. die dargebotene Hand, welche Frankreich aus der Anarchie und den Klauen der Spanier rettete. Im Parke von Plessis le Tour kamen die beiden Könige zusammen. Heinrich III. versprach nicht mehr dulden zu wollen, daß man die Protestanten Ketzer nenne; die Protestanten gelobten, den von Gott eingesetzten König zu schützen. Zwischen Blut und Greueln erneuerten der Protestantismus und die rechtmäßige Obrigkeit von Gottes Gnaden ihren Bund. Beide vereint stellten eine Macht dar, an welcher die Revolution und alle spanischen Künste zerschellen mußten. Alles was nicht von den Klubbs beherrscht war, auch das ganze Ausland, welches nicht spanisch werden wollte, Deutsche, Schweizer, England und die Niederlande leisteten jetzt dem König Hülfe; 40,000 Mann sah er unter seinen Fahnen, schon lag er vor Paris und in der Stadt erhoben sich die Royalisten; da wurde er, am 1. August 1589, von einem durch seine Obern zum Tyrannenmorde aufgehetzten Dominikaner, Jacques Clement, ermordet.

Nach dem Rechte der Legitimität war Heinrich von Navarra jetzt König von Frankreich geworden. Aber nur seine Hugenotten und die braven Schweizer im Heere des ermordeten Königs erkannten ihn sogleich als solchen an. Sonderbar! diese Republikaner und Calvinisten, die man an allen Fürstenhöfen nach einem herkömmlichen Gebrauche als revolutionär verschrie, waren die Ersten und eine Zeitlang die Einzigen, die das Recht der Legitimität, das von den vorgeblichen Vorkämpfern für Thron und Altar mit Füßen getreten wurde, am Stifter der bourbonischen Dynastie vertheidigt haben. Aber der religiöse Fanatismus und das Vorurtheil aller katholischen Franzosen gegen die Ketzer war so groß, daß selbst die Royalisten, selbst die Politiker, obgleich seit Jahren mit Heinrich und allen Hugenotten verbunden und befreundet, ihn kaum als Kriegsobristen, keinenfalls als König anerkennen wollten, es sei denn, daß er zum zweiten Male sich zum Uebertritt entschließe. Heinrich führte jetzt den Kampf für „Gott und sein gutes Recht" allein an der Spitze seiner treuen Hugenotten. Die Pariser provisorische Regierung aber rief Heinrichs Oheim, den Kardinal von Bourbon, einen schwachen alten

Digitized by Google

Mann, der als Gefangener in Heinrichs Händen war, als Karl X. zum König aus. Der Herzog von Mayenne hatte nicht Popularität und Entschlossenheit genug, um geradezu nach der Krone zu greifen, die er so gern getragen hätte; auch widersetzte sich der spanische Gesandte, welcher Frankreich seinem Könige unterwerfen wollte, aber den Moment noch nicht für reif hielt, um mit diesem Gedanken hervorzutreten. Philipp II. ließ es sich jetzt Tonnen Goldes kosten, das aufgehetzte bethörte Volk legte sich die größten Opfer auf, immer neue Heere wurden geworben, um den Bearner zu vernichten; er war ihnen aber durch zähe Ausdauer und kriegerische Lebendigkeit überlegen, und wurde vom protestantischen Europa, vor Allem von der Königin Elisabeth von England mit Geld und Truppen unterstützt. Auch die deutschen Fürsten, und nicht blos die kalvinistische Pfalz, an ihrer Spitze Wilhelm der Weise und der große Landgraf Moritz von Hessen, eine Zeitlang sogar das zähe Sachsen sahen in der Sache des Bearners mit Recht ihre eigene. Sie haben ihm ein Mal 16,000 Mann geschickt. Sie erkannten ihn als den einzigen legitimen König von Frankreich an; auch eine katholische Großmacht schloß sich ihm an, die Republik Venedig, die von Spanien und dem Papst in ihrer Existenz bedroht war. Die Welt begriff, daß in Frankreich das allgemeine Schicksal von Europa ausgefochten werde. Allmälig stellten sich auch wieder katholische Royalisten bei ihm ein, welche er durch die Verheißung seines demnächstigen Uebertrittes gewann. Vier Jahre dauerte der Bürgerkrieg; Heinrich würde ihn schneller beendigt haben, hätte er es nicht mit der ganzen Macht Spaniens und des Papstes (Gregor XIV.) zu thun gehabt, der seinen Staatsschatz angriff, um gegen Heinrich Heere auszurüsten. Es war dies die Heldenzeit Heinrichs; der erste im Gefecht, der letzte auf dem Rückzug, unermüdlich kämpfend hielt er einen vier Mal stärkern Feind in Schach; erschien unerwartet bald hier, bald dort, bemächtigte sich bald dieser bald jener Stadt, war mehrere Mal im Begriff, Paris zu erobern; so blitzschnell waren seine Bewegungen, daß man wohl glaubte, es seien magische Künste dabei im Spiel; bei Ivry gewann er am 14. März 1590 seinen größten Sieg, und das Viktoriageschrei der Hugenotten fand einen Wiederhall in ganz Europa. In Folge dieses Sieges ward Paris ernstlich belagert, und der Zufuhr beraubt. Schon litt die Stadt furchtbare Hungersnoth; sie hätte sich ergeben müssen, wenn nicht Philipp II. die Größe der Gefahr erkennend, lieber die Niederlande schutzlos Preis gegeben, und seinem großen Feldherrn Alexander Farnese befohlen hätte, alles Andere hintanzusetzen, und seine ganze Macht zum Entsatze von Paris zu verwenden. Der Krieg wurde nun zu einem mehrjährigen strategischen Turnier zwischen den beiden berühmtesten, aber in ihrer Kriegsweise so ganz verschiedenen Feldherrn der damaligen Zeit, dem geschwinden Bearner und dem bedächtigen Schachkünstler Farnese. Dieser Krieg war für das übrige Europa sehr wichtig: es hob sich die Macht und Hoffnung der Protestanten; denn die Kräfte Spaniens gingen auf die Neige und Moritz von Oranien schuf mittlerweile sein unüberwindliches Heer. Aber Frankreich ging indeß in Stücke auseinander; Heinrich hatte mit der großen Schwierigkeit zu kämpfen, daß seine Streiter meist aus freiwilligen und bunt gemischten Zuzügen bestanden, welche kamen und gingen und daß ihm nicht jene Silberflotten zu Gebote standen, vermittelst deren der Gegner ein stehendes Heer von alten Veteranen, ausgestattet mit allen Hülfsmitteln des Krieges befehligte. Seit dem Jahr 1591 hatte das von dem Bearner fortwährend bedrängte und belagerte Paris zu seinem Schutze eine ständige Garnison von Spaniern und Neapolitanern. Auch in die Provinzen, wo die Ligue herrschte, zog eine spanische Besatzung nach der andern ein; in den Hungersnöthen der Be-

Digitized by Google

lagerungen that der König von Spanien seine milde Hand auf und ward dafür gepriesen; Schritt vor Schritt näherte sich Spanien seinem Ziele, und schon waren, da der Namenskönig Karl X. während der ersten Belagerung von Paris gestorben war, die Klubbs und die Sorbonne dafür gewonnen, Philipp II. vorerst zum Protektor Frankreichs auszurufen. Der Rath der Sechszehn bat ihn in einer Petition, die Herrschaft zu übernehmen! Diese Demagogen hofften unter spanischer Herrschaft fortregieren und an den Reichthümern Indiens theilnehmen zu können. Auch die kleinen Tyrannen in den Provinzen, die man scherzweise „Könige" nannte, waren nicht abgeneigt, sich unter guten Bedingungen einen spanischen Oberkönig gefallen zu lassen. Die Städte hofften unter einem solchen spanisch katholischen Oberkönigthum die Stellung deutscher Reichsstädte zu erlangen. Die spanischen Diplomaten hielten jetzt den Augenblick für gekommen, wo man die Frage wegen definitiver Einrichtung von Frankreich dem Volke zur Entscheidung vorlegen könne. Zu diesem Zwecke versammelten sich Anfangs des Jahres 1593 zu Paris die Generalstände.

Nach dem natürlichen Erbrechte, wie es in andern Reichen galt, hatte Philipps Tochter, Isabella, Heinrichs II. Enkelin, den nächsten Anspruch auf den französischen Thron. Aber die Franzosen hatten schon im vierzehnten Jahrhundert den politischen Verstand gehabt, diesem natürlichen Erbrechte durch die Auslegung des salischen Gesetzes, wodurch die weibliche Erbfolge vom Throne ausgeschlossen wurde, eine heilsame Schranke zu setzen. Durch dieses Gesetz wurde Frankreich vor dem Loose geschützt, eine englische Provinz zu werden und überhaupt jemals den Bestandtheil irgend einer fremden, zusammengeheiratheten Monarchie zu bilden, geschweige der spanisch-habsburgischen, der Erbfeindin Frankreichs, von deren Segnungen die Niederlande noch soeben ein abschreckendes Exempel lieferten. Die französische Nation hatte für dieses Grundgesetz des Reiches in Jahrhunderte langen Kämpfen Ströme Blutes vergossen. Es ist der stärkste Beweis für die politische und moralische Zerrüttung im damaligen Frankreich, daß die spanische Politik es wagen durfte, an die Beseitigung dieser Grundsäule des französischen Staates zu denken.

Die spanische Diplomatie war damals die geschickteste der Welt. Die größten Ziele faßte sie ins Auge; aber mit schlauer Vorsicht wußte sie die günstigen Augenblicke zu erlauern und nichts zu überstürzen. Seit Jahrzehnden hatte sie ihre Maulwurfsarbeit betrieben, ohne je mit ihren Absichten hervorzutreten. „Man müsse," schrieb der spanische Gesandte seinem Herrn, „die Franzosen wie Kranke behandeln, denen man nicht gleich die stärksten Speisen gebe." Jetzt nun schien dieser kranke Mann für die spanische Speise reif zu sein.

Aber es kam nun doch alles anders. Dieses ganze Gebäude von Schlauheit und Agitation, diese ganze gemachte Volksbewegung hielt vor der Logik der Geschichte nicht Stich, welche unabhängig von menschlichen Entwürfen ihren eignen Weg geht. Vielerlei wirkte zusammen.

Der Gegensatz zwischen dem Ehrgeiz des Herzogs von Mayenne und den spanischen Absichten war zur Reife gediehen. Die vom spanischen Gesandten geleiteten Klubbs hatten inzwischen ihre Macht großentheils wieder eingebüßt; die Schreckensherrschaft, womit diese geistlichen Jakobiner in Paris eine Zeit lang jede nationale Regung niedergehalten hatten, begann zu erlahmen, Mayenne selbst hatte es sogar gewagt, einige Terroristen hinrichten zu lassen, und da nun auch erst durch den Hintritt des eifrigen Papstes Gregor XIV., dann durch den Tod des Alexander Farnese die äußeren Stützen wieder zusammenbrachen, so trat, zuerst

Digitized by Google

unter dem Pariser Volke, wieder ein Umschwung der Gesinnungen ein, die abhängig von äußern Antrieben und der allmächtigen Göttin des Erfolges in Frankreich so leicht und schnell, wie Frost und Thauwetter im Frühling, wechseln. Als nun gar der spanische Gesandte Feria vor einem Ausschusse der Generalstände mit seinem Vorschlage hervortrat, zugleich mit Philipps Tochter Isabella deren Vetter Erzherzog Ernst, den Statthalter der Niederlande, als Königin Gemahl auf den Thron zu setzen, so erhob sich ebenso heftiger, als allgemeiner Wiederspruch. Um nicht Alles zu verlieren, bequemte sich der Gesandte zu andern Vorschlägen; den jüngeren, noch unvermählten Karl von Guise, den Sohn des ermordeten Heinrich, hoffte man endlich durchzubringen. Ihm wollte Philipp die Hand seiner Tochter geben. Philipp machte es hier, wie früher im deutschen Reiche, wo er die ihm Anfangs so verhaßte Wahl Maximilians, seines Nebenbuhlers, zuletzt selbst befördert hatte, damit nur kein ihm noch gefährlicherer Gegner gewählt würde. In keinem Fall sollte eines der beiden selbstständigen Parteihäupter, nicht der Bourbon und nicht Mayenne, König werden. Allein eben darum widersetzte sich Mayenne jetzt auch der Erhebung des jüngeren Guise.

Indessen trotz aller dieser Schwierigkeiten würde Philipp vielleicht triumphiert haben: die Generalstände waren ihm nicht so sehr entgegen und was hatte man nicht schon Alles von diesen Generalständen erlebt! Eben war der spanische Gesandte beschäftigt, die Versammlung über französisches Staatsrecht und über die Ungültigkeit des salischen Gesetzes zu belehren, da erhob sich die in ihrem juristischen Gewissen verletzte höchste richterliche Körperschaft des Reiches, das Parlament zu Paris und erließ ein videant consules an den Herzog von Mayenne, nämlich die feierliche Mahnung, zu sorgen, daß nicht etwa unter dem Schein der Religion die Krone in fremde Hände gerathe; Alles was zur Erhebung eines fremden Prinzen oder einer fremden Prinzessin geschehen sei oder geschehen werde, sei null und nichtig; denn es stehe im Widerspruche mit dem salischen Gesetze und andern Grundgesetzen Frankreichs. Dieser Ausspruch der höchsten rechtsbewahrenden Körperschaft des Reiches drückte dem, was sich inzwischen in den Verhältnissen und Stimmungen des Landes vorbereitet hatte, gleichsam das große Staatssiegel auf.

Für Heinrich IV. war jetzt der Augenblick gekommen, die Anerkennung der Nation zu erlangen, falls er zur Staatskirche zurückkehrte. Denn von dieser Bedingung wollte sich Niemand außer den Hugenotten losmachen. Heinrich hatte es in der That den Royalisten schon seit vier Jahren versprochen, sobald man nur dabei seine königliche Ehre wahre und ihm so viel Ruhe gönne, um sich einigermaßen von der Wahrheit der Kirchenlehre zu überzeugen. Aber er hatte sich wohl gehütet, den Schritt wirklich auszuführen, so lange der Erfolg derselben nicht verbürgt war. Damals würde er ihn in's Verderben gestürzt und den Spaniern den Sieg verschafft haben; auf die von den Demagogen noch beherrschte Volksmeinung würde sein Uebertritt keinen Eindruck gemacht, dagegen die Hugenotten, seine einzigen Helfer, ihm entfremdet haben. Mit großer Geschicklichkeit hatte es Heinrich verstanden, durch diese Klippen zu lavieren, sowohl die katholischen Royalisten als die Hugenotten in ihren Hoffnungen hinzuhalten. Eine Reihe royalistischer Bischöfe hatte er auf diese Weise gewonnen, welche zum großen Aerger der Ligisten behaupteten, Heinrich sei bereit, wieder katholisch zu werden. Nun endlich gab er der raison d'état Gehör; er disputierte mit katholischen Freunden über die Kirchenlehre und ließ sich leicht schlagen; leicht ward er auch überzeugt, „daß er als König vor Allem die Pflicht habe, für das Reich zu sorgen. Das könne er nur als Katholik; denn das Reich sei nun ein Mal katholisch, die Hugenotten nur eine kleine Min-

Digitized by Google

derzahl. Das Reich schwebe am Rand des Untergangs, die Beute eines Jeden, der zugreife; und für alle Verbrechen habe man den Vorwand, daß der König nicht katholisch sei." Ein übergetretener Hugenott, der glatte Höfling du Perron, unterzog sich nun dem Geschäfte der Bekehrung und nachdem noch ein letztes Kolloquium mit den Bischöfen den König von der Wahrheit ihrer Kirche überzeugt hatte, machte er am 25. Juni 1593 in der Kirche zu St. Denys den „gefährlichen Sprung" und ließ sich in den Schooß der römisch-katholischen Kirche wieder aufnehmen.

Ein rechter Hugenott ist Heinrich IV. wohl niemals gewesen; daher konnte ihm der aus Staatsgründen erfolgte Uebertritt nicht so schwer werden. Im Gegentheil: unter den lebenslustigen Katholiken befand er sich viel wohler als in der lästigen Gesellschaft der ernsten strengen Hugenotten. Auch die Hugenotten würden ihn, wäre er nicht ein so großer Mann gewesen und hätte nicht so gar viel für sie auf dem Spiel gestanden, ohne Kummer verloren haben. Denn sein Lebenswandel machte ihrer Kirche wenig Ehre. Was sie am meisten beim Uebertritt empörte und alle Protestanten in Europa ihm auf einige Zeit entfremdete, war die frivole, witzelnde Art und Weise, wie er seine bisherigen Glaubensgenossen behandelte und daß er trotz ihres Bittens und Flehens ihre Rechte nicht zuvor festgestellt, selbst ihre bescheidensten Forderungen unerfüllt gelassen hatte. Sie hatten sich in hingebender Treue für ihn aufgeopfert, ihre Kräfte aufs höchste angespannt und erschöpft und wurden nun, so schien es, ihren Todfeinden geopfert.

Nichts aber ist erstaunlicher, als die Geschwindigkeit des Umschwunges, der sich jetzt unter den Franzosen vollzog, des allgemeinen Abfalles von der Liga zum Bourbon. In Paris, wo noch Jahrs zuvor kein Name schlecht genug war, um ihn zu bezeichnen, sprach man mit Anerkennung, bald mit Begeisterung vom „braven Bearner". Wetteifernd unterwarfen sich die Großen des Reiches und ließen sich, je nach ihrer Wichtigkeit, den Abfall mit hohen Preisen, Aemtern, Ehren, Provinzen, Millionen Geldes, bezahlen. Dem Beispiel folgten die großen Städte. Noch vor Jahresfrist hatten die Stände und die Klubbs den Heinrich unter allen Umständen, auch falls er übertrete, als einen rückfällig gewesenen Ketzer, welchen ja nach dem neuen Papstrecht der heilige Vater selbst nicht mehr absolvieren könne, selbst wenn er wolle, für thronunfähig erklärt. Jetzt wartete man den Ausspruch des Papstes gar nicht ab. Heinrich wurde am 27. Januar 1594 zu Chartres gekrönt. Nur Ein Mann schien dem Mayenne noch zuverlässig genug zu sein, um Paris, die wichtige Hauptstadt, seinem Kommando zu vertrauen: es war Graf Brissac, der Barrikadenheld; aber auch dieser ließ sich nun von Heinrich zum Marschall von Frankreich erheben; dann öffnete er ihm die Stadt, in welche Heinrich am 22. März 1594 unter dem Jubel des Volkes seinen Einzug hielt. In aller Stille zog die spanische Besatzung ab, begleitet von einer Schaar wüthender Pfaffen.

Von da an war Heinrich IV. wirklich König von Frankreich. Die Jesuiten, die ihn, bevor der Papst gesprochen, nicht anerkennen wollten, wurden vom Parlament verbannt. Nur die Spanier und Mayenne gaben die Partie nicht so schnell auf; sie verbanden sich und verweigerten dem gebannten Ketzer die Anerkennung. Heinrich erklärte zwar jetzt dem Könige von Spanien den Krieg und entriß in raschem Feldzug dem Mayenne einen Theil von Bourgogne; dem Papste drohte man in der Sorbonne und im Parlamente mit Wiederherstellung der gallikanischen Kirche Karls VII., aber Heinrich war nun des langen fürchterlichen Kampfes satt, er sehnte sich nach Ruhe und bot dem Papste die eine Hand, während er ihm

Digitized by Google

mit der anderen drohte. Die Klagen und Forderungen der Hugenotten blieben unbeachtet, schon glaubten viele Papisten, ihn ganz gewonnen zu haben, deßhalb entschloß sich Papst Clemens VIII, von den strengen Satzungen abzusehen: Heinrich ward im September 1595 losgesprochen, und verpflichtete sich dagegen unter Anderem, das Tridentinum, also auch die Verfluchung der Protestanten, auszuführen, freilich nur „soweit es ohne Störung der öffentlichen Ruhe möglich sei."

Da nun auch der Herzog von Mayenne sich unterwarf und dafür seine Provinz behielt, so glaubte Heinrich, endlich am Ziele zu sein und gab sich einige Zeit der Ruhe hin. Aber die Spanier ließen ihm noch immer keine Ruhe. Mit zäher Ausdauer setzten Philipps Söldnerheere den Krieg fort; durch Heinrichs Sorglosigkeit gingen ihm Cambray, Calais und die soeben mit reichen Vorräthen versehene Stadt Amiens verloren. Da rief Heinrich, er sehe wohl, er sei noch immer nicht König von Frankreich und müsse noch ein Mal König von Navarra werden. Mit den protestantischen Seemächten hatte er jetzt eine enge Allianz geschlossen, durch welche die Macht Philipps II. von Spanien endlich ihren Gnadenstoß empfing. Er entriß den Spaniern Amiens und die Bretagne, der sterbende Philipp bot ihm endlich durch die Vermittlung des Papstes die Hand zum Frieden, der am 5. Mai 1598 zu Vervins geschlossen wurde. Heinrich machte es nun den Seemächten wie vorher den Hugenotten, er trennte sich von ihnen; sie waren darüber sehr erzürnt; sie meinten, der Tanz mit Spanien müsse erst ausgekehrt werden; die Gelegenheit sei so günstig; Heinrich hatte nichts dagegen, nur sollte Frankreich nicht länger der Tanzsaal sein.

Von allen Gegnern war nur noch der kleine Herzog von Savoyen übrig, der sich über seine und seines Gegners Macht so sehr täuschte, daß er die geraubten französischen Bezirke behalten zu dürfen glaubte. Er wurde aber bald eines Anderen belehrt, im Fluge besetzte Heinrich im Jahre 1600 Savoyen; der Herzog mußte die Landschaft Bourg en bresse herausgeben, und erhielt den Frieden. Heinrich begnügte sich mit diesem geographisch wichtigen Besitze; die Erwartung, jetzt werde er über die Alpen steigen und den Spaniern die Lombardei entreißen, blieb unerfüllt. Heinrich kehrte nach geschlossenem Frieden wieder zurück.

Erst als er wieder festen Boden unter seinen Füßen fühlte, da die letzten Ligisten und die Spanier überwältigt waren, überwältigt dies Mal fast ohne Hugenotten, blos durch katholische Royalisten, da wagte es Heinrich auch seinen alten Glaubensgenossen gerecht zu werden. Die Zumuthung, sich mit Spanien gegen die Seemächte und die Hugenotten zu verbinden, hatte er mit Entrüstung zurückgewiesen. Den Hugenotten gab er im Edikt von Nantes (Mai 1598) größere Rechte, als sie vor seinem Uebertritt von ihm selbst gefordert hatten: Freie Religionsübung (nur nicht innerhalb der großen Städte), unbeschränkte Gewissensfreiheit, volle politische Gleichberechtigung und zur Sicherstellung gemischte Parlamente und das Besatzungsrecht in gewissen festen Städten. Die katholischen Kirchen und deren Einkünfte sollten zwar restituirt werden, dagegen übernahm der König die Kosten des reformirten Gottesdienstes und der hugenottischen Besatzungen auf seine Kasse. Heinrich ließ sich diese Zugeständnisse absichtlich durch den Ungestüm der Hugenotten, welche ihren Bund erneuert hatten, gleichsam abdringen; er hatte selbst gesagt, sie seien zu bescheiden; durch die Hinweisung auf den drohenden Bürgerkrieg hoffte er die neuen Verordnungen dem katholischen Frankreich annehmlicher zu machen, damit es ihm nicht so gehe, wie Heinrich III. wegen der Pacifikation von Bergerac. Aber trotz aller seiner Rücksichten stieß er unter den Katholischen jetzt auf den heftigsten Widerstand und es bedurfte seiner ganzen Energie und militärischen

Digitized by Google

Beredtsamkeit, um das Parlament zur Einregistrirung des Ediktes zu bewegen; drei von den Pfaffen aufgehetzte Meuchelmörder wurden kurz nach einander ergriffen, die ihm wegen des Ediktes nach dem Leben stellten. Hatten sich noch vor Kurzem die Hugenotten für verrathen gehalten, so hielt sich nunmehr der Papst für betrogen. Er sprach von Zurücknahme der Absolution. Doch Heinrich IV. lachte über diese Drohung, welche der Papst bei der Eintracht, die jetzt im Ganzen unter den Franzosen herrschte, sich wohl hütete, in Ausführung zu bringen.

Sobald Heinrich den Frieden hergestellt hatte, suchte er auch die alten Parteiungen auszutilgen; er selbst trug keinem seiner früheren Feinde etwas nach; die Guisen florirten wieder bei Hofe; ja er bildete sogar sein Conseil zum Theil aus den Ministern Heinrichs III. und hat später auch den Jesuiten die Rückkehr nach Paris gestattet. Wer dieses Treiben nicht ganz genau betrachtete, der mußte glauben, es habe sich im Grunde wenig oder nichts geändert.

Wir haben bis hierhin Heinrich IV. als den tapfern und unermüdlichen Krieger und als den schlauen Politiker betrachtet, der durch Waffen und List seine Feinde überwältigte, die Anarchie beendigte, die Legitimität der Monarchie in Frankreich wieder herstellte, und dem Volke bürgerliche und religiöse Freiheit zurückgab. Freilich Reichsstände hat er nicht wieder berufen; sie hatten sich selbst durch ihre Ausschweifungen zu Grunde gerichtet und es fand sich kein Anlaß mehr, sie zu berufen. Im letzten Jahrzehend seines Lebens tritt das kriegerische Bild, welches die Welt von ihm hatte, in den Hintergrund und sie erhielt nun Gelegenheit, den großen Friedensfürsten, den Wiederhersteller des Wohlstandes, den weisen Schiedsrichter von Europa in ihm zu bewundern.

Als Heinrich den Seemächten erklärte, „Frankreich und ich, wir brauchen Frieden," sprach er die volle Wahrheit aus. Frankreich hatte in den vorhergegangenen Bürgerkriegen mehr als eine Million Männer verloren, ganze Landschaften waren entvölkert und verödet, viele Ortschaften verschwunden, der Werth des Grundeigenthums furchtbar gesunken, die Reichen waren arm, die Armen Bettler geworden, das Land war mit verabschiedeten, verkrüppelten Soldaten, mit Räuberbanden und Gesindel bedeckt: mit Einem Worte, Frankreich hatte seinen dreißigjährigen Krieg gehabt. Man kann sich denken, wie es mit dem Staatsvermögen aussah, das schon unter Heinrich III. vollkommen bankerott war. Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen um das Doppelte, Anleihen waren nicht mehr aufzubringen, die Steuer konnte von den Bauern nicht mehr bezahlt werden und die öffentlichen Einkünfte waren in den Händen der fremden Pfandgläubiger, so weit sie nicht etwa verschenkt waren. Und dazu kam, daß Heinrich IV. den Großen, die zu ihm übertraten, noch Millionen zahlen mußte! Vergleichen wir nun mit diesem Zustande die Lage des Staates nach sechs Friedensjahren, so findet sich, daß das Deficit verschwunden und an dessen Stelle ein Ueberschuß getreten ist; die Schulden sind zum Theil getilgt und ein baarer Schatz ist in der Bastille hinterlegt. Die Wunderthäter, welche dies erstaunliche Resultat erzielten, waren erstens der Friede, in welchem wieder gearbeitet werden konnte, zweitens der König selbst, der sich auf Oekonomie vortrefflich verstand, vor Allem aber sein großer Finanzminister Maximilian von Bethune, Herr von Rosni, welchen Heinrich zum Herzog von Sully erhob. Dieser merkwürdige Mann war der einzige unter den strengen Hugenotten, der es an Heinrichs lockerem Hofe aushielt. Kein gelehrter Finanzkünstler, sondern ein schlichter Kriegsmann wie sein König, aber ein tüchtiger Zeugwart und Verwalter. Mit eiserner Arbeitskraft und unbeugsamer Härte übernahm er jetzt die kolossale Arbeit, den Augiasstall der französischen Finanzen zu reinigen. Er wurde bald der ge-

Digitized by Google

fürchtetste, verhaßteste und beim König am meisten verleumdete, aber von ihm am höchsten verehrte Mann in ganz Frankreich und der größte Wohlthäter des Staates. Tag und Nacht saß er zwischen seinen Rechnungsbüchern und prüfte die Posten der Einnahme und Ausgabe. In den letzteren führte er die größte Sparsamkeit ein und strich auch dem König nicht selten überflüssige Freuden. Die Einnahmen vermehrte er hauptsächlich durch strenge Beaufsichtigung der Einnehmer und indem er sie aus den Klauen der habgierigen Florentiner riß. Eine seiner größten Maßregeln war die Herabsetzung der übertrieben hohen Rente, womit er dem Staate Millionen sparte und die er trotz des gewaltigsten Geschreies durchführte. Ferner die Einführung der Paulette, d. h. der Kaufgelder für erbliche Parlamentsstellen, ein enormer Mißbrauch nach unseren Begriffen, worin man aber damals das einzige Mittel erblickte, der Justiz mehr Unabhängigkeit und Würde zu verleihen. Sullys und Heinrichs Hauptbestreben war auf Vermehrung der Volkskraft, der nationalen Arbeit gerichtet. Durch strengen Landfrieden gewann die Sicherheit, Land- und Wasserstraßen, öffentliche Bauten aller Art gaben der Thätigkeit des Volkes neuen Anstoß. Der König selbst richtete seine Thätigkeit vorzugsweise auf die Industrie, ihm vor Allen hat Frankreich seine Seiden-Industrie zu danken. Frankreich erhielt durch Heinrich IV. seine ersten Kolonieen in Kanada und begann an der großen Seefahrt Theil zu nehmen. Dagegen Sully concentrierte seine Thätigkeit mehr auf die Hebung des Ackerbaues, und brachte es dahin, daß der Werth der Grundstücke ansehnlich stieg und die Taille wieder bezahlt werden konnte. Von diesem allmächtigen Minister Heinrichs geht in den populären Geschichtsbüchern noch ein sonderbares Bild um, worin er als sentimentaler Menschenfreund, im Sinne der Humanitätsepoche erscheint.[1]) Davon war dieser rauhe, rücksichtslose, unzugängliche, höchst unliebenswürdige Mann nun freilich gar weit entfernt; es war eine schroffe eiserne Natur, wie sie die Zeit bräuchte. Sully ist insofern größer als Colbert, als ihm keine solche Machtfülle zu Gebote stand, wie dem Minister Ludwigs XIV. und als er mit viel geringeren Mitteln dennoch so große Resultate erreichte. Nirgends aber zeigt er sich stärker als in seinem Verhältniß zur Gabrielle d'Estrées.

Diese Geliebte Heinrichs, die Einzige, die ihn auf lange Zeit zu fesseln wußte und großen Einfluß auf ihn erlangte, strebte darnach, die Gemahlin des Königs zu werden, dessen kinderlose Ehe mit der Margaretha vom Papste wieder aufgelöst wurde. Gabrielle, von den katholischen Damen des Hofes beneidet und gehaßt, begünstigte die Hugenotten, welche ihrerseits aus sittlichen Gründen und damit Heinrich nicht etwa in eine katholische Dynastie heirathe, ihr Vorhaben unterstützten. Auch Sully hatte ihr Anfangs sein Steigen zu danken; dennoch war er der entschiedenste Gegner der Verbindung; er wollte für seinen König eine Ehe mit unanfechtbarer Descendenz und eine reiche Frau; er ruhte nicht, bis Heinrich sich mit der Nichte seines Hauptgläubigers, des Großherzogs von Toskana, der Maria von Medici verbunden hatte.[2])

Auch sonst war Sully, obwohl es bei Hofe nicht so schien, wo für gewöhnlich die katholischen Minister das große Wort führten, der einzige wahrhafte Vertraute Heinrichs. Als General der Artillerie und der Festungen brachte er all-

[1]) Dieses Bild verdankt seine Entstehung den Sully zugeschriebenen sog. »économies royales«, einer höchst interessanten Memoiren-Sammlung, die aber oft sehr überschwenglich sind und offenbare Unrichtigkeiten enthalten, wahrscheinlich panegyrische Stilübungen von Subalternen des Ministers.

[2]) Kurz zuvor war Gabrielle gestorben, wahrscheinlich an Gift. Michelet führt auch Sully unter den Mitschuldigen an, doch ohne es genügend zu beweisen.

Digitized by Google

mählig die ganze Wehrkraft in seine Hand und so gelang es ihm leicht, die auftauchenden Regungen der Empörung unter den über seine strenge Verwaltung aufgebrachten Großen, welche es unerträglich fanden, daß Heinrich kein bloßer Adelskönig sein wollte, niederzuschlagen. In den letzten Jahren hatte Sully auch die auswärtigen Angelegenheiten in seiner Hand. Auf diesem Felde ist Heinrich für uns am merkwürdigsten. Wohl schien es oft, als ob die Spanier wieder bei Hofe herrschten. Indeß wachte Heinrich unablässig über den protestantischen Interessen von Europa, mahnte die deutschen Fürsten zur Wachsamkeit und Eintracht, betrieb die Union, über den protestantischen Schweizern, den Genfern, den Graubündnern, den Niederländern hielt er seine schützende Hand ausgestreckt. Zwar das Traumbild eines ewigen Friedens und einer neuen chimairischen Karte von Europa ist ihm gewiß mit Unrecht zugeschrieben worden; es verdankt seine Entstehung einem apokryphen Schriftstück in den sog. Sullyschen Memoiren. Aber so viel steht fest, daß Heinrich den niemals ruhenden spanisch-österreichischen Eroberungsplänen allenthalben entgegenarbeitete und die Uebermacht des Hauses Habsburg auf allen Puncten zu brechen suchte. Mancherlei Pläne sind zu diesem Zwecke von ihm entworfen worden. Dieser stille Kampf hatte auch nach dem Frieden von Vervins niemals aufgehört; alle Verschwörer in Frankreich standen ja mit Spanien in Verbindung, während andererseits Heinrich den Niederländern fortwährend Unterstützung zukommen ließ und im Jahre 1608 wieder eine Allianz mit ihnen schloß, welche ihnen endlich den vorläufigen Frieden, nämlich einen zwölfjährigen Stillstand brachte. Sein Hauptaugenmerk hatte er auf Italien gerichtet; es dem spanischen Besitz und Einfluß zu entreißen, war damals wie zu jeder Zeit ein unerläßlicher Zielpunct der französischen Politik. Die Kräfte Heinrichs waren wieder so weit erstarkt, daß er selbst auf den Schauplatz treten konnte. In demselben Jahre, da Ferdinand von Oesterreich den Spaniern heimlich das Elsaß verschrieb, falls sie ihm zur Kaiserkrone verhülfen, hatten die spanisch-österreichischen Truppen sich in Jülich-Cleve festgesetzt. Sie wollten ihren alten Plan ausführen, sich der Grenzen Frankreichs und der Niederlande zu bemächtigen. Heinrich konnte nicht länger ruhig zuschauen. Schon hatte er Heere gerüstet, um die Spanier und Oesterreicher mit Hülfe der Deutschen vom Niederrhein und mit Hülfe Savoyens aus der Lombardei zu vertreiben. Wäre Alles so gekommen, wie er wollte, so würde der dreißigjährige Krieg vermieden worden sein, da starb er am 14. Mai 1610 von der Hand eines Elenden, des von fanatischen Priestern aufgeregten Meuchelmörders Ravaillac.

Wie die Preußen von ihrem alten Fritz, so erzählen sich die Franzosen von ihrem Henry IV. unzählige Geschichten. Einen ächteren Franzosen hat es nie gegeben und hierin liegt das Geheimniß seiner Popularität. Ein hagerer, durch Strapatzen und Sorgen aller Art vor der Zeit grau gewordener, etwas abgelebter Mann, aber von der außerordentlichsten Lebendigkeit. Immer sehnte sich der alte Krieger nach Ruhe, aber nie konnte er lange ruhig sitzen. Lebhaft auf- und abgehend machte er seine Geschäfte ab; wer bei ihm im Garten Audienz hatte, mußte gut zu Fuße sein. Er sprudelte von Geist, jedes Wort war ein Bonmot. Mit allen Leuten wußte er umzugehen, mit Allen zu scherzen und zu spotten. Diese Spottsucht verletzte oft, aber seine Gutmüthigkeit versöhnte wieder. Haß und Rachsucht waren ihm unbekannt. Er liebte es, unerkannt unter dem Volke auf Märkten und in Schenken zu verkehren, hinter seinem einfachen geselligen, etwas ordinären Wesen hätte Niemand einen König vermuthet. Er stellte sich vor klugen Leuten gern einfältig und unwissend, aber er war gescheidter, als sie Alle. Offenbar die

Digitized by Google

schwächste Seite an ihm war die sittlich religiöse. Unzählige Liebschaften hat er gehabt, wie Vielen mag er die Ehe versprochen haben, Einigen hat er's schriftlich gegeben. Was seine Religion betrifft, so war er tolerant nur aus Indifferenz, nicht zufolge einer geläuterten Religiosität. Er war weder Hugenott noch Katholik, aber er hatte die Religion der großen Staatsmänner, oder wie es Ranke ausdrückt: „Die Vergnügungen und Beschäftigungen des Tages verdunkelten ihm nie das Gefühl seiner Bestimmung, das sich in großen Zügen vor seinem Geist ausbreitete."

Literatur. Die Geschichtswerke des d'Aubigné und des de Thou, von den Neueren des Sismondi, die deutschen Bearbeitungen von Alex. Schmidt, von Leopold Ranke, für die früheren Hugenottenkämpfe Baums Leben Bezas, Soldan Gesch. des französ. Protestantismus; dessen Bartholomäusnacht in Raumers Taschenbuch von 1854. Stähelin der Uebertritt Heinrichs IV. Basel 1856. Neuerlichst Michelet Henry IV. et Richelieu Paris 1857. Unter den zahlreichen Memoiren der Zeit (gesammelt von Petitot und Anderen) besonders interessant die économies royales. Vor Allem natürlich Heinrichs eigne Briefe, besonders auch die correspondance inédite de Henry IV. avec Maurice le Savant von v. Rommel Paris 1840.

Adam Pfaff.

Hellenische Staatsidee.

Die Geschichte ist die Lebensgestaltung der Menschheit, welche in ihren großen Gliedern der Stämme und Völker und deren mannigfaltiger Verknüpfung durch die verschiedenen Formen und Stufen der Bildung zur Allseitigkeit und Vollendung des Lebens strebt. Fast sollte man versucht sein, zwischen der Erdlandbildung und dem geistig sittlichen Bildungsprocesse der Menschheit eine Analogie zu finden. Erscheint nicht die ganze alte Geschichte als ein fortgesetzter Untergang von Völkern und Lebensformen durch gänzliche oder theilweise Ueberfluthung von anderen Völkern und Formen und in mannigfacher Vermischung, so daß sich auch noch in den Kulturüberresten eine periodische Schichtung, verschiedene Ablagerungen und Mischungen nachweisen lassen? Ist nicht aber auch durch das Christenthum, nachdem die letzte Sündfluth des römischen Reiches und Lebens sich verlaufen hatte, eine neue Schlußepoche angebrochen, gleichsam eine neue Menschheit durch die Einhauchung eines höheren göttlichen Geistes entstanden, welcher die Völker, die diesen Lebensgeist in sich aufgenommen haben, nicht mehr dem früheren Untergange aussetzt, ihnen vielmehr die Kraft der Wiedererhebung nach dem Falle und des steten Fortschritts verleiht. Doch wir zählen noch nicht nach zwei vollen tausend Jahren und mögen wohl zusehen, daß wir nicht durch arge Selbstsucht, Entsittlichung, bloßes Haschen nach materiellem und leichtem Erwerb und Genuß die allein festigenden sittlichen Bande brechen und unser volkliches und staatliches Leben einer vielleicht zu schweren Probe aussetzen. Denn wie viel Schönes auch sonst ein Volksleben darbietet, wie viele Zeugnisse und Denkmale für seine höhere Begabung und seine Kraftentwicklung sprechen mögen, es bleibt doch dem Untergange geweiht, wenn die sittliche Lebensquelle versiegt, wenn die Zugkraft nach dem Höheren, nach den geistigen Lebensgütern, wenn der göttliche Alles durchdringende und erhaltende Lebenshauch erlischt. Gerade auch in dieser Beziehung ist es so lehrreich, das griechische Volk, welches im Alterthum die relativ höchste Stufe der Bildung erreichte, die wichtigsten Kulturelemente zu einem schönen Ganzen vereinigte, nach der ganzen Lebensidee, die es in seinem Staate zu verwirklichen strebte, in möglichster Vollständigkeit zu erfassen, zugleich aber auch die Mängel und Gebrechen zu bezeichnen, an denen es unterging.

Digitized by Google

Wir gehen zuförderst an die Hauptaufgabe, die Darlegung der vom griechischen Volke im Staate verwirklichten Lebensidee. Diese muß aus dem ganzen Wesen und Charakter des Volkes, aus der eigenthümlichen Mischung und Richtung seiner geistigen Kräfte, mit Rücksicht auf die äußeren wenn auch selbstkräftig angeeigneten Einflüsse, geschöpft werden. Sollte aber diese Aufgabe einigermaßen erschöpfend gelöst werden, so müßten wir von vornherein einen alten Irrthum der griechischen Philologie als irrthümlich abweisen, welche das griechische Volk auf einen Isolirschemel setzte und alle Bildung im Leben, in Kunst und Wissenschaft aus seinem eigenen Genius entstehen lassen wollte. Denn für jede unbefangene Prüfung ist heute als feststehend zu betrachten, daß das griechische Volk, obwohl seinem Grundstamme und Grundcharakter nach dem großen arischen, sog. indogermanischen Stamme angehörend, doch einen wichtigen und nachhaltigen Einfluß nicht blos von verwandten arischen Völkern Asiens, sondern auch von semitischen Völkern, hauptsächlich von Aegypten und Phönizien empfangen hat. Und ebenso ist auch für Griechenland heute als gewiß anzunehmen, daß eine große Kulturperiode zu Ende ging, als die griechische Geschichte, wenigstens in der Ueberlieferung, beginnt und daß diese Kultur, wie Curtius (griechische Geschichte S. 118) sagt, „außerhalb des engen Bodens von Hellas entstanden und gereift ist und mit ihren Früchten in die Anfänge der europäisch griechischen Geschichte hinunterreicht." Diese älteste Kulturperiode bezeugen jene für die Griechen und noch jetzt staunenerregenden riesenhaften Bauten, die sog. Cyclopenmauern, mit denen die vorhistorischen Fürsten und Herren die Hauptsitze ihrer Herrschaft in Argolis, Arkadien und Epirus umgeben und welche in derselben merkwürdigen Weise wie der Kern der Pyramiden gebaut und nicht blos ein Burgbau, sondern zugleich ein Grabbau für das Herrschergeschlecht war (Curtius S. 118). Das Ende dieser Kulturperiode wurde wahrscheinlich vollends durch die historisch bekannten Einwanderungen griechischer Stämme herbeigeführt, welche, vielleicht auch im Bunde mit dem unterjochten einheimischen Volke die alten Herrscher und Herrschersitze stürzten und nach einer Zeit langer Verwirrung wieder eine neue Ordnung gründeten. Von dieser ältesten Kultur ist sicherlich nicht Alles untergegangen. Was aber Griechenland, abgesehen von jeder Erklärungsweise, ägyptischen und phönizischen Einflüssen verdankt, ist eine mehr durchgebildete und im Wesentlichen höhere religiöse Lebensanschauung, die Bildung in der technischen Kunst, insbesondere in der Baukunst und zum Theil eine umfassendere Ansicht vom Staate aus seiner Aufgabe für das volkliche Leben. Doch wir müssen hier von diesen wichtigen Kultureinflüssen absehen und den griechischen Staat an sich selbst nach seiner Idee betrachten. Dabei aber vor Allem Athen vor Augen haben, weil sich hier besonders in der Solonischen Verfassung die griechische Staatsidee aus dem innersten griechischen Wesen und Geiste ausgeprägt hat, wenn wir auch zur Aufklärung dieser Idee, wenn wir auch zur Aufklärung dieser Idee das gebildete griechische Bewußtsein, wie es sich in Dichtern, Philosophen und staatsmännischen Rednern ausspricht, zu Rathe ziehen müssen.

Das griechische Volk scheint von der Vorsehung den geschichtlichen Beruf erhalten zu haben, zuerst die Idee des Staates als eines wahrhaften *Gemeinwesens* auszubilden, und in formreicher, wenn auch noch unvollkommener Weise in die Wirklichkeit einzuführen. Gleich von Anfang an läßt sich daher im Volke das Grundstreben erkennen, den Staat immer mehr in ein Gemeinwesen umzuwandeln, in Verfassung und in Verwaltung auf die Freiheit und die Mitwirkung Aller für alle öffentliche Angelegenheiten zu stellen. Es ist die höhere, sowohl ethische als künstlerische Idee der Vollendung des Ganzen im Einzelnen und allen

Digitized by Google

Theilen und alles Einzelnen in und durch das Ganze, welche das griechische Volk in seinem Staate zu verwirklichen strebte. Ist diese wahrhaft ethisch-organische Aufgabe auch in Griechenland keineswegs genügend gelöst und zu tieferer Erfassung allseitiger Vollendung der germanischen Welt, gerade für unsere Zeit, überliefert worden, so verdient doch der erste künstlerische Versuch der Durchführung alle Beachtung.

Drei Momente sind es, welche sich in der griechischen Staatsidee, in inniger, künstlerisch zu einem Ganzen verknüpften Verbindung zeigen; der Begriff des Rechts als einer ewigen göttlichen, in verschiedenen Grundrichtungen sich bethätigenden Idee; der Begriff des Staates als einer höheren durch die Gottheit geweihten das Leben ganz erfassenden Ordnung, und der Begriff der Freiheit, als der göttlich-menschlichen Lebenskraft, welche diese Ordnung gestalten, erhalten und durchdringen soll.

Das Recht erscheint ursprünglich als eine göttliche Satzung, als Themis, welche für die Götter- und Menschenwelt gleich geltend ist, das Menschliche auf das Göttliche, auf die göttliche Ordnung und Anordnung bezieht, darnach einrichtet und regelt, die Themis ist die Mutter der Eunomia (Wohlordnung), der Dike (Wurzel dik im Griechischen, wie im Lateinischen-Weiser, also Weisung im Leben und im Rechte), der Irene, des Friedens. Das Recht wehrt jeder Ueberhebung (*ὕβρις*) als einem Herausgehen aus der wohlgefügten Ordnung und einem Uebergriffe in andere Lebens- und Rechtsgebiete, es wahrt überall die Grenzen; es erscheint als Nemesis, als die alles Uebermaaß beschränkende, gerecht abwägende, Allen nach Verdienst und Schuld zumessende und vergeltende Gerechtigkeit. Das Recht ist unzertrennlich von der Scheu vor Verletzung des Göttlichen (*αἰδως*); Frömmigkeit und Gottesfurcht ist selbst Gerechtigkeit gegen die Götter. Diese griechische Rechtsanschauung erhielt ihren tiefsten philosophischen Ausdruck in der Platonischen Auffassung des Rechts als einer harmonischen Regelung aller Seelenvermögen und Tugenden im Gemüthe des Einzelnen, aller gesellschaftlichen Kräfte, Tugenden und Berufsstellungen im Staate zum Zwecke eines wahren, schönguten, gottähnlichen Lebens, so daß in dieser Ordnung jeder Theil, jedes Glied thut und empfängt, was ihm zukommt (*προσῆκον*), als das Seine in dem Gemeinsamen. So war für den Griechen das Recht ein Ordnungsprincip für das ganze Leben, verwachsen mit dem Sittlichen und der ganzen Sitte, dem Ethos, in welchem das von Gott Gesetzte den innersten Halt gibt. An diese Auffassung knüpft sich die Idee des Staates.

In dem Staate erfaßt der griechische Natur- und Kunstsinn zunächst eine der Naturwelt ähnliche, aber in Kunst durch Freiheit gebildete Ordnung. Der Staat ist ein Kosmos, ein in sich einiges schönes Ganze. Was Aristoteles von der Kunst sagte, gilt auch vom griechischen Staate, er ist eine freie Nachahmung der Natur. Wie aber nach Aristoteles das Ganze vor und über seinen Theilen ist, so ist auch der Staat seiner Idee, seinem bleibenden Zwecke nach eher und höher als alle einzelnen Glieder, wenn er auch in der Wirklichkeit erst durch die Einzelnen zur lebendigen Gestaltung kommt. Er ist kein äußerliches Aggregat der Einzelnen, kein bloßes Produkt ihres Willens, denn der Mensch ist nicht durch seinen Willen, sondern durch seine Natur ein Staatswesen. Die Staatsordnung ist in dem Wesen des Menschen gegründet; die Freiheit ist der Träger und die Bildkraft derselben, welche aber nach der Idee des Menschen, als dem Vorbilde, den Staat gestalten soll. Man darf behaupten, daß wie die griechischen Götter durch die Kunst idealisirte Menschen sind, der Grieche in seinem

Digitized by Google

Staate die Idee des Menschen als Ideal des menschlichen Lebens anstrebte. Der Staat ist für den Griechen die Vollendung des Menschen in allem Menschlichen, er ist ein Höheres, das den Menschen zu sich hinaufziehen soll, das Ganze, in dem alle Einzelnen ihre wesentliche Ergänzung finden. Darin liegt auch der durchgreifende Unterschied zwischen dem griechischen und römischen Staate, daß in dem letztern das menschliche Ziel in der menschlichen Willenskraft, der Zweck in dem Mittel untergeht, der Wille und die Willensmacht zu der ganzen Geltung und Herrschaft kommt, sich Alles dienstbar macht und selbst die Götterwelt für alle möglichen praktisch-nützlichen Zwecke ausbildet; wogegen in der griechischen Staatsauffassung das Wollen nicht von dem höheren Sollen, der Wille nicht von dem idealen Ziele abgetrennt wird. Der Staat ist für den Griechen nicht, wie für den Römer (sunt quædam publice utilia, quædam privatim), eine des Nutzens wegen bestehende und nach Nützlichkeitsrücksichten eingetheilte, sondern eine selbstwürdige ethische Ordnung.

Der Zweck des Staates, wie ihn das griechische Volksbewußtsein auffaßte, scheint uns in einer Vermittlung der Platonischen und Aristotelischen Ansicht zu liegen. Durch den Platonischen Staat und seine Einrichtungen geht zwar ein Zug, der, nur zu sehr an Sparta, Kreta und hierarchisch-ägyptische Ordnungen erinnernd, dem innersten griechischen Wesen, der Freiheit und freier Bewegung fremd ist, aber es liegt darin ein tiefer Grundgedanke, welcher die alten Gesetzgeber leitete, welcher insbesondere die Seele der Soloniſten Verfassung wurde. Nach Platon nämlich ist der Staat eine Erziehungsanstalt für alles Göttlich-Menschliche; seine beiden Hauptwerke sind eine Staatspädagogik, die Idee der Erziehung war in Sparta nur wie in einem militärischen Erziehungsinstitute verwirklicht, sie war der leitende Gedanke des pythagoräischen Bundes und der pythagoräischen Gesetzgeber; sie kommt aber in ächtgriechischer Weise durch Solon in Athen zur Ausführung. Die ganze Solonische Verfassung ist von der Idee getragen: daß der Staat eine freie Bildungsanstalt sei für alles Menschliche, das den freien griechischen Bürger vor dem Sklave und Barbaren auszeichnen soll. Wenn daher Aristoteles in wahrer, wenn auch veredelter Auffassung des griechischen Lebens als Zweck des Staates das sittlich-glückliche und schöne Leben (εὖ καὶ καλῶς ζῆν) in einer die volle Befriedigung gewährenden Autarkie der Gemeinschaft bezeichnet, so fehlt doch darin, ein Grundzug, das Bildungsprincip, welches die innere Triebkraft des griechischen Lebens ist. Der Staat ist dem Griechen das wesentliche Mittel der Vollendung des menschlichen Lebens; wie der Einzelne seine Ergänzung in der Familie findet, so die Einzelnen und die Familien in dem Gemeinwesen dem Staate, welcher, weil Alles umfassend, selbstgenügend, selbstkräftig (autarchisch) ist, kein weiteres Ziel außer alle Bedingungen des Bestandes in sich hat. Der Staat befaßt alles Menschliche, alle Güter, alle Trefflichkeit oder Tugend. Dennoch beruht der Staat auf einer besonderen Tugend, der Gerechtigkeit.

Diese Unterscheidung zwischen dem weiteren und engeren, dem Endzwecke und nächsten Zwecke, welche Platon und noch bestimmter Aristoteles machte, lag auch mehr oder minder klar in dem griechischen Volksbewußtsein. Der Staat ist selbst ein Gut und das Menschliche ist ihm nicht transcendent, sondern immanent, er befaßt alle Güter, alle Tugenden, weil das Staatsleben die Ergänzung des Einzellebens, die Politik der Abschluß der Ethik ist; aber der Staat ist nur das Gemeingut, das gemeinsame Band, welches eine Verschiedenheit anderer ja höherer Güter, anderer, auch innigerer Verbindungen nicht ausschließt. Das ist eben das Wesen der Gerechtigkeit, daß sie die Tugend des gemeinsamen Lebens, die eigent-

Digitized by Google

liche Tugend des Staates, das politische Gut ist. In der Lehre von der Gerechtigkeit hat Platon aus der Seele des griechischen Staates gesprochen, aber Aristoteles, der den Platonischen Begriff im Wesentlichen in der ὅλη δικαιοσύνη als der Richtschnur für jede Thätigkeit der Seele im Bereich der Gesellschaft festhält, hat sie als den unterscheidenden Zweck des Staates bestimmt. Der Staat hat, nach griechischer Anschauung, die Aufgabe, alle menschlichen Kräfte, Bestrebungen, Tugenden, Ziele in ihrer freien gesellschaftlichen Aeußerung harmonisch zu ordnen, zu mäßigen, zu begrenzen, in sich zu verknüpfen und zur Darbildung der ganzen menschlichen Trefflichkeit in sich zu vereinen, so daß der Staat doch nur das Band, die regelnde Norm und die Ordnung alles Menschlichen in der Gesellschaft ist. Die Ansicht ist daher irrig, daß dem Griechen der Staat selbst das letzte, höchste, vollkommene Ziel gewesen sei. Der Grieche war sich bewußt, daß wenn auch Alles der berechtigten Regelung des Staates unterliegt, Religion, Kunst und Wissenschaft doch absolute selbstwürdige Güter sind, für welche der Staat nicht nur das äußere Gebiet, sondern auch vielfach der Ordner aber nicht das Ziel ist. Dennoch fehlte es diesen höheren absoluten Gütern an einem höchsten einenden Mittelpunkte, an der Idee des Einen Gottes und der Einen Menschheit. Mochte auch die Philosophie in Platon und Aristoteles in Bezug auf die Idee Gottes, in den Stoikern in Bezug auf die Menschheit diesen Standpunkt gewinnen, dem griechischen Volksbewußtsein blieb er fremd. Daher erscheinen aber auch jene höheren Güter, als wenn sie aus der staatlichen Atmosphäre ihren eigentlichen Lebensodem zögen, und an sich unselbstständig ihren Bestand nur durch den Staat hätten. Das ist auch die Ursache, weshalb das Verhältniß des Staates zu den anderen und höheren menschlichen Gütern und Lebenszwecken nicht zur Klarheit gebracht ist und es auf den ersten Blick scheint, als wenn der Mensch in dem Bürger und in dem Staate aufgegangen, das Mittel mit dem Zwecke, die äußere Norm und Form mit dem Gehalte und der inneren Bestimmung des Lebens verwechselt worden wäre. Der Schwerpunkt alles Lebens blieb allerdings der Staat und es mußte erst durch das Christenthum ein neuer einheitlicher Lebensmittelpunkt geschaffen werden, bevor der Staat in seiner Stellung zu allem Göttlichen und zu allem durch die Beziehung zu Gott geweihten Menschlichen richtig erfaßt werden konnte.

Die griechische Staatsidee ist aber nicht blos an sich, sondern auch in der Modalität und in den Formen ihrer Verwirklichung zu erfassen, wobei besonders die Stellung der Freiheit zu der Ordnung und zu dem Zwecke des Ganzen in Betracht kommt. Der griechische Staat — und hier haben wir besonders Athen in der Solonischen, den Hochpunkt des griechischen Staatslebens bezeichnenden Musterverfassung vor Augen, — war auf die Freiheit, auf die Betheiligung der Bürger an den wichtigsten Aemtern und Angelegenheiten angelegt. Eine solche Freiheit und Betheiligung ist zwar im Allgemeinen ein Grundzug der arischen Stämme der Griechen, Römer, Germanen und Slaven in ihrer ältesten Geschichte. Aber in der verschiedenen Gestaltung des Verhältnisses der freien individuellen Persönlichkeit zu dem Staatsganzen zeigt sich die Eigenthümlichkeit. Hier scheint uns nun zwischen der Auffassung der Römer und auch der Romanen der Neuzeit einerseits, und der Slaven anderseits ein Gegensatz zu bestehen, während die Griechen im Alterthum und die Germanen die zu Grunde liegenden entgegengesetzten Momente zu vermitteln suchten. Der Gegensatz beruht darin, daß die Freiheit in Rom und bei den Romanen mehr abstrakt, im Absehen von dem sittlichen Gehalte und Ziele des Lebens und nach der Seite des Individuums vorwaltend als

Digitized by Google

Willensmacht aufgefaßt und das staatliche Gemeinwesen nicht als eine nur von der Freiheit zu durchdringende sittliche Ordnung, sondern als eine andere Schöpfung und Einrichtung des Willens Aller, als zum Zwecke der äußeren Macht und Herrschaft betrachtet wird, wogegen in der alten slavischen Auffassung die vorwaltende Idee der Gemeinschaft die Persönlichkeit nicht zu ihrem vollen Bewußtsein und zu ihrer rechten Freiheit gelangen läßt. Der Grieche erfaßte aber die Freiheit in inniger Beziehung zu der ganzen sittlichen Lebens- und Staatsordnung, knüpfte dadurch ein inniges Band zwischen dem Rechtskreise des Individuums und dem der Gemeinschaft und konnte daher auch das Privatrecht nicht so vom öffentlichen Rechte trennen wie es in Rom geschah, und wie man es nach romanischer und romanistischer Praxis und Theorie, im Zerschlagen aller vermittelnden Verhältnisse und Gliederung, öfter als Muster für das moderne Leben aufgestellt hat. Eine innige, wahrhaft staatskünstlerische Verwebung der Freiheit und der sittlichen Gemeinschaft tritt uns vornämlich in der Verfassung entgegen, in welcher Solon, von dem innersten Lebensgeiste des griechischen Volks geleitet, es unternahm, in weiser Verwendung aller im Volksleben gegebenen Grundverhältnisse, aber vermöge einiger durchgreifender Anordnungen und Einrichtungen der Entfaltung aller guten Kräfte, aller Tugenden in einem freien sittlichen Leben die Bahnen zu öffnen, in umsichtiger Anordnung der verschiedenen Aemter und Funktionen nach Gewicht und Gegengewicht dem Leben selbst Halt und Maaß zu geben, überall aber das Bewußtsein der innigen Verknüpfung alles Einzellebens und Gedeihens mit dem Bestande und Wohle des Ganzen zu kräftigen, in dem Staate dem Einzelnen das Vorbild eines wohlgeordneten Lebens, den Ausdruck seines besseren Selbst zu zeigen und durch das freie Ineinandergreifen aller Glieder und durch die lebensvolle Wechselwirkung zwischen dem Ganzen und allen Theilen das Gefühl der Zusammengehörigkeit, Liebe und Opferbereitwilligkeit für das schöne Vaterland zu beleben. So bezweckte Solon ein durch die Theilnahme aller Bürger an der Verwaltung und Rechtspflege gekräftigtes Gemeinwesen, gab der neuen freien Ordnung die sicherste natürliche Unterlage auch die Wiederherstellung eines freien Bauernstandes, erleichterte Handel und Gewerbe, suchte aber vor Allem das sittliche Bewußtsein der Solidarität aller Bürger untereinander und mit dem Ganzen durch mehrere wichtige Bestimmungen zu wecken, durch das jedem Bürger gegebene Recht, in öffentlichen Angelegenheiten Klage zu führen, durch das Recht jedes ehrenhaften Bürgers, einen andern wegen einer gegen die Sittlichkeit verstoßende Handlung gerichtlich zu belangen, durch die Bestrafung des offenbaren Mißbrauchs des Rechts in der eigenen Rechtssphäre, durch die Nöthigung für Jeden, einen bürgerlichen Erwerbszweig zu ergreifen, durch die Verpflichtung, bei öffentlichen Zwistigkeiten eine Entscheidung und Partei zu nehmen und insbesondere durch die Bestimmungen über die Ehrlosigkeits-Strafe (s. darüber Schömann, griechische Alterthümer I. S. 54), indem das sittliche Princip der Ehre die eigentliche Triebfeder in dem Wechselleben zwischen allen Einzelnen und dem Staate sein sollte. Diese Solonische Verfassung konnte zwar bei den alsbald eintretenden Partheiungen keine Wurzel mehr fassen, sie bleibt aber doch das edelste Zeugniß des wahrhaft staatsmännischen, das Volksleben in seinen gegebenen Zuständen richtig erfassenden und beachtenden und dasselbe doch zugleich einer höheren Bildung entgegenführenden Geistes. Das Studium derselben bleibt sehr lehrreich. Ueberhaupt würde aber die Kenntniß der Entwicklung der griechischen Staatsform nach den Ursachen ihrer Entstehung, ihren bedingenden äußeren Verhältnissen und nach ihren Abwandelungen von dem heroischen Königthum an durch die ältere Aristo-

Digitized by Google

kratie und die ältere Demokratie hindurch bis zur älteren Tyrannis und von da ab in beschleunigterem Gange der Entsittlichung und Auflösung zur neuern Demokratie, zur Demagogie und endlich zur neueren Tyrannis und zum Verlust der Selbständigkeit Griechenlands für unsere politische, ja sittliche Bildung fruchtreicher sein als die, in ihrer Bedeutung nicht zu verkennende, aber nicht in richtigem Verhältnisse zu anderen wichtigen Gebieten der Bildung stehende Geschichte des römischen Rechts, die in der massenhaften Aufschichtung des Stoffes doch nur von Wenigen bewältigt werden kann und nur geringe Anknüpfungspunkte für das moderne Leben darbietet. Die übersichtliche Entwicklung der griechischen Staatsformen würde auch die griechische Staatsidee in helleres Licht setzen; die Raumbeschränkung verbietet uns aber darauf einzugehen.

Schließlich müssen wir aber einen kurzen prüfenden Rückblick auf die griechische Staatsidee und ihre Gestaltung im Leben werfen. Die für alle staatliche menschheit würdige freie Ordnung grundwichtigen Wahrheiten, welche durch den griechischen Genius in das Leben der Menschheit eingeführt und zur vollen Ausführung der neuern Zeit aufgegeben sind, haben wir schon als die Hauptmomente der griechischen Staatsidee dargelegt, insbesonders als einen wichtigen Zug hervorgehoben, die Anlage und Richtung des griechischen Staates auf die Idee der Menschheit, auf die Erfassung alles Menschlichen als des wahren Inhaltes und höheren Zweckes kurz, die Richtung zum Humanitätsstaate, in welchem nur die Unterscheidung von Zweck, Mittel und Bedingung nicht zur gehörigen Klarheit gekommen ist. Dagegen dürfen wir auch den großen Gebrechen des griechischen Lebens, den Hauptursachen des Verfalls der griechischen Staaten, unsere Augen nicht verschließen. Obenan steht das Grundgebrechen des Polytheismus, welcher keine wahrhafte Religiosität zuläßt, in dem äußeren Kultus, der so leicht von den tieferen Gedanken und Gehalten entfremdet, immer mehr der Ausartung entgegenging, keine reine, volle, sittliche Lebensanschauung gewähren konnte, die von tieferer Sehnsucht erfüllten Geister in den Mysterien eine Befriedigung suchen, das Volk im Ganzen aber in groben Vorstellungen befangen ließ. Wo das Göttliche, als Grund alles Lebens, nicht in eine höchste Wesens-Einheit zusammengefaßt wird, da zersplittert und löst sich das Leben selbst auf und läßt die Sittlichkeit ohne Halt und Weihe. Nur die Einheit Gottes vermag die Einheit und ideale Gleichheit aller Menschen und ein gemeinsames Band unter Allen zu begründen. Nirgends mehr als in den Staaten, wo der Entwicklung aller menschlichen Kräfte der weiteste Spielraum gewährt ist, und alle Vermögen und Kräfte auch in ihrer verschiedenen Stärke und Schwäche sich äußern können, wo die Ueberlegenheit sich so leicht die Mittel und Wege der Herrschaft der Ausbeutung der Schwächeren bereitet, ist die sittliche Selbstbegrenzung, Mäßigung und Selbstbeherrschung die Grundbedingung des Bestandes der staatlichen Gemeinschaft. Dieses sittliche Maaß im Leben und Streben gewinnt der Mensch aber nur durch die Unterordnung unter die höhere, leitende, ordnende und beschränkende Macht der Gottheit. Aber auch das humane Leben selbst blieb im griechischen Staate nur ein schönes Bruchstück, ohne Ausbau und Vollendung. Denn einerseits war eine ganze Klasse von Menschen, die Sklaven, von dem staatlichen und humanen Leben ausgeschlossen, nur als Unterlage für den Staat, als Mittel verwandt, damit der freie Grieche Muße für das humane staatliche Leben haben solle; anderseits war aber auch die Arbeit selbst in einen falschen Gegensatz zur Freiheit gestellt; die Arbeit in allen Gebieten war nicht von der sittlichen Idee durchdrungen, nicht als eine sittliche Aufgabe erkannt. Die Arbeit kann auch nur richtig gewürdigt werden, wenn der Mensch nach allem Menschlichem er-

Digitized by Google

faßt, wenn seine innerste, in der Arbeit erscheinende Thatkraft auf die ganze sittliche Lebensaufgabe bezogen, von dieser kein Gebiet, auch nicht das ökonomische, ausgeschlossen wird. Liegt auch in der griechischen Auffassung die wichtige Wahrheit, daß freier Sinn und freies Streben nur möglich ist, wenn die Sorge und der Kampf um das Mittel des Lebens nicht die Verfolgung der höheren Zwecke in den Hintergrund drängt und mögen auch wir daraus die Mahnung entnehmen, daß wir den ökonomisch-arbeitenden Klassen in vergrößerter Muße (Arbeitsstundenfixirung) in richtiger Benutzung unseres modernen Sklaventhums, des Maschinenwesens, die höheren menschlichen Güter zugänglicher machen sollen, so war es doch erst der höheren christlichen und humanen Lebensanschauung vorbehalten, die menschliche Arbeit in ihrer ganzen sittlichen Bedeutung und Kraft aufzufassen.

Aber auch die eigentlichen höhern Lebensgüter, waren zu dürftig verbreitet, zu wenig Gemeingut geworden, um dem griechischen Volke die wahre Genüge und Befriedigung des Lebens zu gewähren. Der Polytheismus ließ das Gemüth unbefriedigt, die schöne Kunst, das eigentliche Gebiet des griechischen Genius, was nur von Wenigen ausgeübt, während die große Masse sich nur empfangend und genießend verhielt, konnte also dem Leben nicht hinreichenden Gehalt geben und bereitete sogar die Gefahr, daß wenn die geistige und sittliche Bildung und Kräftigung nicht mit der Kunstbildung gleichen Schritt hielt, die große Menge anstatt in der Kunst die harmonische Anregung des ganzen Gemüths zu erfahren, immer mehr nur den Reiz für die Sinnlichkeit darin empfand, endlich die Kunst selbst, dieser Richtung folgend und schmeichelnd, die Entsittlichung und Auflösung des Lebens beschleunigte, wie es auch zuletzt der Fall war; die Wissenschaften waren nur wenig gepflegt, und die höchste Wissenschaft, die Philosophie, in welcher der ideale griechische Geist sich zum Höchsten emporschwang, genoß keineswegs der Volksgunst, die ökonomischen Beschäftigungen in Industrie und Handel waren gering geachtet und meistens den Sklaven überlassen. So blieb im Grunde für den freien Griechen im Wesentlichen nichts anders übrig als das staatliche Leben und Treiben, die Theilnahme an den Volksversammlungen, an der Verwaltung und dem Gerichte, an den Partheibestrebungen u. s. w.; aber gerade das blos politische Leben bietet stets die große Gefahr dar, daß sich Geist und Sinn in dem äußeren formellen Treiben verliert, die Kräfte sich in den, die Leidenschaften so mannigfach und oft so unnütz aufregenden, politischen Formfragen aufreiben und daß, wenn einmal die Kopfzahl das Princip der Entscheidung wird, die so leicht zu verblendende und irre zu führende Menge den Staat in das Verderben und zum Untergange führt. So gingen auch die griechischen Staaten an dem bloßen staatlichen zuletzt von Demagogen und Sykophanten ausgebeuteten Treiben zu Grunde.

Schließlich müssen wir die Bedeutung und die Gebrechen der inneren Gliederung im griechischen Staate hervorheben. In allen griechischen Staaten ohne Ausnahme finden wir von den ältesten Zeiten her das die Bürgerschaft bildende Volk in Stämme oder Phylen und diese wieder in kleinere Unterabtheilungen, in Phratrien und Geschlechter getheilt. Diese in ihrem Ursprunge gewiß verschiedene, zum Theil sicherlich auch durch das Eindringen eines erobernden und siegreichen Stammes entstandene, Eintheilung war von großer Bedeutung für die ganze Staatsordnung. Sie ist überall und so lange sie bestehen kann die beste Bürgschaft der Erhaltung der alten Ordnung, wenigstens gegen jedes Ueberstürzen in der Neuerung oder Verbesserung. Aber diese theils naturwüchsige und durch Naturverhältnisse fortgepflanzten, theils auf Besiegung und Unterjochung beruhenden Gliederungen haben kein inneres Princip des Bestandes in sich und lassen sich auf die Länge

Digitized by Google

nicht erhalten, wenn einmal der Verkehr im Innern und nach Außen sich ausdehnt und die Bildung Vieles ausgleicht. Es kommt immer eine Zeit, wo wenigstens der politische Einfluß solcher Namens- und Standesunterschiede gebrochen wird. Dies geschah in Athen durch Kleisthenes, der durch die Umwandlung der Phylen und die Beiziehung der Metoiken (Beisassen) zur Bürgerschaft die auf dem Princip der Kopfzahl beruhende neue Demokratie begründete, ähnlich wie in Rom die Demokratie begann, als das politische Gewicht von den Curiatkomitien in die Centuriatkomitien versetzt wurde. Dann beginnt aber auch die Gefahr der Verpflichtung, der Atomisirung des ganzen Staatslebens, und man muß an äußere Mittel der Beherrschung und zwingenden Gewalt denken, um die Massen zusammenzuhalten und einem einheitlichen Impulse zu unterwerfen. Dann ist aber auch der Volksverführung Thür und Thor geöffnet durch Schmeichler, Aufregung seiner Leidenschaften durch Demokraten und Demagogen, die häufig bei ihrer gewöhnlichen Kurzsichtigkeit von einem schlaueren und kühneren Gewaltherrscher überlistet oder am Köder ihrer Selbstsucht und Eitelkeit gefangen und in seinen Dienst verwandt werden. So führte in Griechenland die neue Demokratie durch die Demagogie fast überall zur Tyrannis. So wurde gleichfalls in Rom die Demokratie durch die Demagogie in das Imperatorenthum umgewandelt. So sehen wir aber auch in neuerer Zeit in Frankreich, wo die erste Revolution alle inneren Gliederungen der Provinzen, Stände und Korporationen brach und die Kopfzahl zum Princip erhob und die eigentliche römische Staatsidee wieder zur Geltung brachte, nach einem achtungswürdigen aber fruchtlosen Versuche sich eine dem germanischen England mehr annähernde Verfassung anzueignen, abermals eine Herrschaft entstehen, in welcher die Lobredner selbst schon den Beginn eines Augustinischen Zeitalters begrüßt haben. Es war gewiß auch eine tiefe historische Konsequenz, daß eine solche Romanisirung des Staates gleich in der ersten Revolution einen Vollbluts-Romanen auf den Thron brachte, der auch das System abstrakter Centralisation und herrischer Bevormundung so meisterhaft durchbildete, leider so viele Nachahmer fand. Der germanische Staat beruht auf einer anderen Grundlage, er hat das Princip der genossenschaftlichen Organisation am umfassendsten zur Durchführung gebracht. Die damit verbundenen alten Zunftschranken müssen gänzlich verschwinden, aber das Princip ist als Grundbedingung der wahren gesellschaftlichen Organisation auf alle gesellschaftlichen Berufszweige in freier Weise zur Anwendung zu bringen. Das Princip des Berufs und der Berufsgenossenschaft ist ein ethisches, durch das Wesen des Menschen und der menschlichen Gesellschaft selbst gegebenes, und daher an sich unzerstörbares Princip, welches auch die sicherste Bürgschaft gegen die atomistische Auflösung der Gesellschaft ist.

In der neuen freien Durchführung dieses Princips, neben der freieren gemeindlichen und provinzialen Organisation, liegt aber auch die Lösung der wichtigsten politischen Fragen, der Wahrung und Festigung der rechtlich-politischen Einheit bei der socialen Gliederung, der Möglichkeit der Schöpfung innerer relativ selbstständiger Lebensheerde und Thätigkeitskreise unter der gemeinsamen leitenden, ordnenden und schützenden staatlichen Macht, der Aufhebung der bureaukratischen Bevormundung und der Zurückgabe der Verwaltung der wichtigsten eigenen Angelegenheiten an die Gemeinden und Genossenschaften und endlich die Möglichkeit der wahrhaften, nicht nach Kopfzahl und Census, sondern nach den socialen Gliederungen gebildeten social-politischen Vertretung im wahren Repräsentativsystem. Eine solche Organisation wird um so dringender, je näher die Gefahr rückt, daß ein romanisirender Absolutismus die Völker sittlich, rechtlich, gewerblich und finan-

Digitized by Google

ciell zu Grunde richtet. Die Völker Europa's sind durch germanische Einwanderung staatlich gekräftigt und umgebildet worden. Möge die germanische Staatsidee, welche die Wissenschaft selbst noch weiter auszubilden hat, eine Quelle werden, aus der auch die romanischen Völker, in Wiederbestimmung an mannigfache verwandte Elemente, die richtigere Verknüpfung der Begriffe der Macht, Ordnung und Freiheit schöpfen. In dem Princip der innern freien lebendigen Gliederung liegt eine Bürgschaft der Dauer, wie sie kein alterthümlicher Staat besaß und unterscheidet sich die germanische Staatsidee von der griechischen, und noch mehr von der römischen und romanistischen in eben der Art wie ein Organismus von dem Mechanismus. H. Ahrens.

Heraldik, s. Siegel und Wappen.

Herbart.

Johann Friedrich Herbart war in Oldenburg am 4. Mai 1776 geboren, studirte in Jena, als eben (1794) dort Fichte seine Lehrthätigkeit begann; aber nur vorübergehend übte Letzterer einen Einfluß auf H. aus, dessen erste philosophischen Schriften bereits eine grundsätzliche Differenz gegen den Fichtianismus und den Schellingianismus zeigen. Von 1797—1800 lebte H. als Hauslehrer in der Schweiz, wo er Pestalozzi's Erziehungsanstalten kennen lernte, und hernach auf dem Landgute eines Freundes (Joh. Schmidt) in der Nähe von Bremen, woselbst ihn pädagogische Studien beschäftigten. Im Jahr 1802 habilitirte er als Privatdocent in Göttingen, und folgte 1809 einem Rufe nach Königsberg als ordentlicher Professor der Philosophie und Pädagogik. Als in Göttingen im Jahr 1833 G. E. Schulze (der sogenannte Arnesidemus) gestorben war, wurde H. an dessen Stelle wieder dorthin berufen, wo er bis zu seinem Tode, welcher am 14. August 1841 erfolgte, als beliebter und geschätzter Lehrer wirkte. Unter seinen äußerst zahlreichen Schriften, deren mehrere auch Pädagogik zum Gegenstande haben, sind bezüglich der Philosophie im Allgemeinen die hervorragendsten: „Die Hauptpunkte der Metaphysik" Gött. 1802. „Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie", Königsb. 1813 (4. Aufl. 1837). „Psychologie als Wissenschaft", ebend. 1824. „Allgemeine Metaphysik", ebend. 1829. Dem specielleren Gebiete aber, von welchem wir hier zu sprechen haben, gehören an: „Allgemeine praktische Philosophie", Gött. 1808 und „Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral". Ebend. 1836. Es bilden diese zwei Schriften den achten Band der von Hartenstein (Leipzig 1850—1852 in 12 Bänden) veranstalteten Gesammtausgabe der Werke H.'s, sowie dort selbst im neunten Band sich noch zehn kleinere Abhandlungen verwandten Inhaltes finden. — Näheres s. bei Erdmann, Gesch. d. neueren Philos., 3. Bd. 2. Abth. S. 308—380. Hartenstein: Ueber die bisherigen Darstellungen d. H.'schen Philos. Leipz. 1838. Rob. Zimmermann: Leibnitz und Herbart. Wien 1849. Trendelenburg, H.'s prakt. Philos. und die Ethik der Alten. Berlin 1856.

Die Herbart'sche Philosophie, welche anfänglich fast gänzlich unbeachtet, erst seit dem Bankerotte des Hegelianismus eine größere Verbreitung fand und sich allmälig zu einer ansehnlichen Schule organisirte (Hartenstein und Drobisch in Leipzig, Griepenkerl und Lotze in Göttingen, Waitz in Marburg, Stoy in Jena, Allihn in Halle, Taute in Königsberg, Strümpell in Dorpat, Bobrik in Danzig, Exner und Zimmermann in Oesterreich), steht im Allgemeinen von vorneherein

Digitized by Google

polemisch gegen jene Fortbildung des Kantianismus, welche durch Fichte, Schelling und Hegel erfolgte, und enthält so eine Weiterführung jener Seite der Kant'schen Philosophie, an welche eine Fichte'sche Richtung nicht anknüpfen kann. Während demnach H. den Begriff der intellektuellen Anschauung und jedes Ausgleichen der Gegensätze verwirft, bleibt ihm wie bei Kant die Welt nur als Erscheinung, und es handelt sich gerade um ein Aufzeigen der Widersprüche, wodurch in einer „Bearbeitung der Begriffe" die Erfahrung denkbar gemacht werden soll. Darum gestaltet sich die Kant'sche Anwendung der Mathematik nun bei H. vollends zu einer Dynamik der Psychologie, indem das Ich als wechselndes Produkt von Vorstellungen gefaßt wird, welche wie alle Kräfte sich dem Calcul unterwerfen lassen müssen. Jenseits der Erscheinung aber ist das Reale, Kant's „Ding an sich", welches H. in theoretischer und in praktischer Geltung festhält, hiebei aber eben diesen Gegensatz zwischen Theoretischem und Praktischem weit schärfer durchführt als Kant selbst gethan. Denn wenn bei Letzterem doch eigentlich die ganze Philosophie in das praktische Ideal auslief und verlief, so erblickt H. hierin die Quelle des ihm verhaßten Fichtianismus und bezeichnet die Kant'sche Auffassung einer „intelligiblen Freiheit" (d. h. der idealen Freiheit im Gegensatze gegen den empirischen Schein einer Freiheit) als den schlimmsten und verwerflichsten Punkt der Lehre Kant's. So gilt bei H. das Kant'sche Ding an sich nun als wirkliches Sein, nicht als blos Gewolltes oder Seinsollendes, und er bekämpft hiemit nicht nur Fichte's Auffassung der Geschichte, sondern auch den Spinozismus Schelling's, aus welchem eine naturphilosophische Ethik fließen müsse. Weit mehr hingegen neigt sich H. durch die starke Betonung des vielseitlich einzelnen Seienden zu Leibnitz hin, soweit wir nämlich hiebei an jene Entwicklungen, in welchen sich Leibnitz konsequent blieb, nicht aber etwa an die Theodicee, denken. Den Begriff eines letzten Urgrundes der Dinge bezeichnet daher H. als einen für das Praktische völlig gleichgültigen, und auch in theoretischer Hinsicht kann ein solcher Begriff nicht an die Spitze gestellt werden, sondern nur eine Teleologie, welche uns an Reimarus erinnert, eintreten, — kurz H.'s System enthält in sich selbst durchaus keinerlei Theologie und vermeidet hiedurch glücklich die Gefahr einer Theosophie.

Auf Grundlage der Ausscheidung des Theoretischen und des Praktischen erkennt H. zweierlei Begriffe an, nämlich einerseits solche, welche auf Auffassung des Gegebenen, d. h. der sogenannten Welt oder der erscheinenden Natur, beruhen und ihre wissenschaftliche „Bearbeitung" in der „Metaphysik" finden, und andrerseits solche, bei welchen die Realität gleichgültig ist, so daß sie auch auf erdichtete Fälle anwendbar sind. — Von der Entwicklung der ersteren, welche nicht hieher gehört, müssen wir hier völlig absehen und nur die Gestaltung der letzteren in Kürze darzustellen versuchen.

Bei allen Begriffen nämlich der zweiten Art findet H. das unterscheidende Merkmal, daß sie mit einem Urtheile des Beifalles oder des Mißfallens begleitet sind, wornach sie sämmtlich unter die „Aesthetik" fallen und dort einerseits zur Aufstellung von „Musterbegriffen" und andererseits zu einer Anleitung bezüglich der praktischen Herstellung des Gefallenden bearbeitet werden. Es beziehen sich die ästhetischen Urtheile, soweit sie von den Musterbegriffen ausgehen, auf ein wirkliches Sein (nicht auf ein erst Angestrebtes) und haben die objektive Gültigkeit des Realen, d. h. des „Dinges an sich". Aber da das schlechthin Einfache weder gefällt noch mißfällt, sondern gleichgültig ist, so sind es immer „Verhältnisse", welche den Gegenstand der ästhetischen Urtheile bildn, und die Entwicklung dieser Verhältnisse mittelst der Musterbegriffe ist die Aufgabe der „Kunstlehre". Innerhalb

Digitized by Google

dieser aber besteht noch ein wesentlicher Unterschied: nämlich viele Kunstlehren sind nur hypothetisch, denn sie gelten nur für den Fall, daß Jemand eine Kunst, z. B. Musik, übe, und dieses selbst ist, wenn er es thut, eben zufällig; hingegen Eine Kunstlehre gibt es, welche unbedingt gilt, weil wir den Stoff derselben immer darstellen müssen, jenen nämlich, welcher unser eigenes Selbst ist. Also dieser Zweig der allgemeinen Kunstlehre macht den Inhalt der „praktischen Philosophie" aus.

So sind jene ursprünglichsten Willensverhältnisse aufzusuchen, welche wir in unseren Urtheilen stets als sittlich schön bezeichnen, und die hierdurch gefundenen Musterbegriffe oder „Ideen" haben unbedingte Gültigkeit als wahrhaft real seiende; ein Sollendes oder Seinsollendes werden sie erst dadurch, daß wir im Hinblicke auf sie jeden Willen und jede Willensäußerung beurtheilen. (So trifft H., welcher eigentlich keinen Willen, sondern nur ein dynamisches Steigen oder Fallen der Vorstellungen in der Seele anerkennt, mit David Hume's rechtsphilosophischem Principe und eben darum auch mit Adam Smith's „sympathischem Gefühle des Zuschauers" zusammen). H. findet nun fünf solche Musterbegriffe, welche er allerdings nicht empirisch auffrafft, aber sie auch weder wechselseitig auseinander noch aus einem höheren gemeinschaftlichen abgeleitet wissen will. Er betrachtet nämlich erstens das Verhältniß des Willens zu sich selbst sowohl qualitativ (1) als quantitativ (2) und zweitens das Verhältniß des Willens zu einem anderen Willen, welches Zusammentreffen entweder blos vorgestellt (3), oder ein wirkliches und im letzteren Falle entweder unabsichtlich (4) oder absichtlich (5) sein kann.

Hiemit ergibt sich: 1) das Verhältniß eines Wollenden zwischen seinem Willen und seiner eigenen Beurtheilung, d. h. die Idee der inneren Freiheit, oder die Idee der Einstimmung. Sie zerfällt in die vier sogenannten platonischen Tugenden (Tapferkeit, Mäßigkeit, Weisheit, Gerechtigkeit), ist aber dabei lediglich nur formal und erhält ihren Inhalt erst in den nachfolgenden Ideen. Sodann 2) das Verhältniß der Willensäußerungen im Wollenden, abgesehen von ihrem Inhalte quantitativ nach Stärke und Schwäche betrachtet, wobei das Mächtige als das Vollendete schlechthin gefällt, d. h. die Idee der Vollkommenheit. Hierauf 3) das Verhältniß zwischen der Vorstellung eines fremden Willens und dem eigenen, einstimmenden oder entgegengesetzten, Wollen, d. h. die Idee des Wohlwollens oder Uebelwollens, wobei aber nur die Aktivität, nicht das passive bloße Mitempfinden, in Betracht kömmt. Nun aber ist 4) ein blos mißfallendes Verhältniß das des Streites, d. h. zweier Willen, welche bezüglich eines Gegenstandes, auf welchen sie beide unmittelbar gerichtet sind, streiten. An sich enthält dies noch kein Uebelwollen, denn der eine Wille will nicht absichtlich mit einem anderen Willen zusammentreffen, und erst mittelbar sind die beiden auch gegen einander selbst gerichtet, aber der Streit als solcher mißfällt ursprünglich, und es ergibt sich die Idee der Nothwendigkeit des Rechtes. Das Recht ist hiemit seiner Materie nach allemal positiv und entspringt aus willkürlicher Feststellung der Einstimmung mehrerer Willen behufs der Vermeidung des Streites. Wird die hiezu dienende „Verabredung" als Regel gedacht, so heißt sie „das Recht", dessen Vollkommenheit hiemit von der Tauglichkeit der Verabredung abhängt, woraus auch, da alle Rechte durch bestimmte Willensverhältnisse gelten, sich die Veränderlichkeit derselben ergiebt, sowie selbstverständlich folgt, daß es keine Urrechte giebt; der Ausdruck aber der rechtsbildenden Tendenz der Willen ist die „Vertrag". Erklärt sich so die Entstehung des Rechtes, so beruht andrerseits seine Gültigkeit und Heiligkeit lediglich auf dem Mißfallen am Streite (nur hiedurch allein sei die gewöhnliche unrichtige Trennung des Naturrechtes von der Ethik

Digitized by Google

vermieden). Aber die Befugniß, das Recht durch Zwang zu schützen, liegt durchaus nicht ursprünglich im Rechte selbst, sondern es bleibt bei Rechtsverletzung an sich nur das ästhetische Verwerfungsurtheil übrig, und ausgeübter Zwang wäre ja Fortsetzung des Streites; erst ein später sich zeigendes Bedürfniß und Zweckmäßigkeit können im „Staate" Strafen für Rechtsverletzung herbeiführen, welche auf Entschädigung und Verhütung gerichtet sind. Endlich folgt 5) das Verhältniß zweier Willen, welche in absichtlichem Wohl- oder Wehethun zusammentreffen, wobei eben letztere als äußere That, abgesehen von der Gesinnung, betrachtet wird. In dieser Beziehung aber ist jede unvergoltene That eine Störung, welche durch Vergeltung getilgt wird, und es ergibt sich die Idee der Billigkeit oder Vergeltung, auf welcher Lohn und Strafe als „verdiente" beruhen, nicht aber insoferne sie Mittel zu anderen Zwecken sind. Durch die Verwirklichung des Verdienten wird das verletzte Recht an sich und im Bewußtsein Aller wiederhergestellt.

Insoferne aber nun eine Mehrheit von Wesen wirklich als Eines und das mehrfache Wollen derselben als Ein Wille zu betrachten ist, — eine Auffassung, welche nicht blos eine Fiktion ist, da ja eine Mehrheit von Wesen sich auch wirklich durch Eine einheitliche Sprache verständigt, — so wirken nun diese fünf Musterbegriffe in einer solchen Mehrheit als gesellschaftliche Ideen in folgender Ordnung: Zunächst entsteht durch das Zusammenwohnen jedenfalls Streit, und um diesem vorzubeugen, muß jene Mehrheit von Individuen eine Rechtsgesellschaft (entsprechend der 4. Idee) sein, indem ein allgemeines gegenseitiges Ueberlassen und stillschweigendes Anerkennen des Besitzes eintritt, so daß hieraus die dinglichen Rechte folgen und mit der Anerkennung des Eigenthumes zugleich die der Rechtspersönlichkeit sich ergiebt. Bei entstandenem Streite erfolgt die Schlichtung, und hier stellt sich aus „Bedürfniß" der Zwang ein, dessen Nothwendigkeit aber eben zeigt, wie weit die bloße Rechtsgesellschaft noch von dem wahren Gesellschaftsziele entfernt sei; auch muß deshalb das Recht des Zwingens auf die Aufrechthaltung des bloßen Rechtszustandes beschränkt bleiben. Sodann aber ist für den Bestand der Gesellschaft die Sicherheit gefordert, daß Alles, was geschieht, vergolten werde, d. h. es muß ein Lohnsystem (entsprechend der 5. Idee) bestehen, wornach einerseits die Vertheilung der Güter, welche nach bloßer Billigkeit eine gleichmäßige sein sollte, sich nach dem Verdienste der Einzelnen bemißt, andrerseits aber auch Belohnung und Bestrafung zu regeln sind. Bezüglich der Strafe jedoch erheben sich Schwierigkeiten, denn da es keine Strafe um des bloßen Strafens willen geben soll, und daher ein Motiv der Strafe erforderlich ist, so muß sich das Lohnsystem an Etwas anlehnen, was außerhalb seines Umkreises liegt, und es ist auch einseitig, die Strafe blos in die Rechtslehre zu verweisen; nämlich das Motiv kann von der Idee der Vollkommenheit oder der des Wohlwollens oder jener des Rechtes herstammen, und hiemit die Strafe zur Besserung oder zur Abschreckung bestimmt sein; eben darum aber muß auch die vergeltende Belohnung der guten Thaten als die andere Seite neben die Strafe hintreten, und es muß ebenso, wie dort die Bestrafung eintritt, hier eine jede zur Kenntniß kommende gute Handlung belohnt werden. Haben hiemit Recht und Billigkeit ihren Wirkungskreis gefunden, so fließt nun ferner aus der Idee des Wohlwollens, daß für Alle die größtmögliche Summe der Befriedigung erreicht werden soll, und es ergiebt sich ein Verwaltungssystem (entsprechend der 3. Idee), welches je nach der Empfänglichkeit der Einzelnen die Güter vertheilt und das Vorräthige zum allgemeinen Besten verwendet, hiebei aber nicht bloß für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu sorgen hat, so daß in letzterer Beziehung die Pädagogik hier

Digitized by Google

ihre Stelle erhält. Indem aber durch die Erziehung der Charakter der Einzelnen erzeugt wird, liegt hierin der Uebergang zur erreichbaren Vollkommenheit, und es wirkt hiemit ein Kulturſyſtem (entſprechend der 2. Idee) auf vollendete Ausbildung der Kräfte, wobei die unfruchtbaren und reſultatloſen Tendenzen Einzelner als das Schwächere ihre nothwendige Beſchränkung finden. Sowie nun in einem Kreiſe von Perſonen es zur gemeinſchaftlichen Angelegenheit geworden iſt, dieſe bisherigen vier Ideen in den ihnen entſprechenden Syſtemen zu verwirklichen, ſo ſind Alle von der Idee „beſeelt", und das gemeinſame gute Gewiſſen Aller iſt ein Zuſtand, in welchem dasjenige Alle vereint, was bei dem Einzelnen die Idee der inneren Freiheit geweſen war. So entſteht die beſeelte Geſellſchaft, (entſprechend der 1. Idee), d. h. Staat, welcher hiemit weſentlich ſittlichen Werth hat (— entgegengeſetzt gegen Kant —); auch ſind hiernach kleinere Genoſſenſchaften, wie z. B. die Familie, Gewerbezunft, Gemeinde u. dgl., in dieſer Beziehung ſchon als Staaten zu betrachten. Zum wirklichen Daſein des Staates ſind erforderlich: erſtens der Privatwille zur Einigung in einem gemeinſamen Willen, zweitens eine Form des Vereines, welche durch den Zweck deſſelben beſtimmt iſt, und drittens eine Macht behufs der Ergänzung des Zutrauens Aller. So iſt dann der Staat eine „Geſellſchaft durch Macht geſchützt zum Zwecke der Summe aller Geſellſchaftszwecke für Gegenwart und Zukunft".

Wenn hiemit H. die Verwirklichung aller praktiſchen Ideen dem Staate zuweiſt, ſo ergiebt ſich ihm für das Daſein des Staates als eine erweiterte oder potencirte Pädagogik die Staatskunſt, welche den Höhepunkt der Kunſtlehre bildet und ſich auf die geſammte praktiſche Philoſophie, ſowie auf Pſychologie und Geſchichte ſtützt. Es iſt hiebei nur eine innere Konſequenz des Syſtemes, wenn H. die Parallele zwiſchen Einzeln-Individuum und beſeeltem Ganzen einhält und ſonach die Aeußerungen des Staatslebens in gleicher Weiſe einem Kalkul unterwirft wie den Umkreis der pſychiſchen Thätigkeiten. So geſtaltet ſich ihm eine förmliche Statik und Mechanik als eine Theorie des Gleichgewichtes und der Wirkungen der im Staate auftretenden Kräfte, wobei die Theilung der Gewalten den Seelenvermögen und die verſchiedenen Berufsarten und Stände den Vorſtellungen entſprechen. Durch die Erwägung nun dieſer berechenbaren Momente, welche großentheils auf die pſychologiſche Begabung und die geſchichtlichen Verhältniſſe der Mitglieder des Staates hinüberweiſen, iſt die Staatskunſt bedingt, deren Wirkſamkeit in die Funktionen des Wiederherſtellens (d. h. der möglichſten Reduktion der Gegenwirkung der Einzelnen), des Erhaltens (der Verſöhnung des Wandelbaren und des Beſtändigen) und des Verbeſſerns getheilt wird, bei welch' letzterem H. einerſeits überall einen freudigen Optimismus des Fortſchritts-Bewußtſeins zeigt und andrerſeits am ſtärkſten die ſittliche Baſis des Staatslebens betont und es als eine Thorheit bezeichnet, in den Verfaſſungsreformen allein ſchon eine Garantie des Beſtandes eines Staates finden zu wollen.

Zu dieſer ſynthetiſchen Konſtruktion der Muſterbegriffe und ihrer praktiſchen Verwirklichung verſuchte H. einen empiriſchen Nachweis in ſeiner „Analytiſchen Beleuchtung des Naturrechts" zu geben, was ſich ihm jedoch nicht zu einer philoſophiſchen Betrachtung der Geſchichte, ſondern zu einer Kritik der bisherigen Anſichten geſtaltete, unter welchen er am einläßlichſten und ſchärfſten die Theorie vom Rechtsſtaate bekämpft; erklärlich iſt es, daß hingegen das Socialitätsprincip des Grotius ſchon darum, weil es grundſätzlich an die Verhütung des Krieges, d. h. des Streites, anknüpft, bei H. unter allen Syſtemen die größte Anerkennung findet.

Unter den Herbartianern hat beſonders Hartenſtein das Gebiet der

Digitized by Google

Rechtsphilosophie zum Gegenstande specieller Bearbeitung gemacht und in seiner Schrift: „Die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften, Lpzg. 1844“ die Grundsätze Herbart's mit einigen nicht unwesentlichen Modifikationen (z. B. Weglassung des Kultursystemes und der ihm entsprechenden Idee der Vollkommenheit) näher ausgeführt und im Einzelnen entwickelt. Brandt.

Herder.

Johann Gottfried von Herder, in seiner Bedeutung für Kultur, Geschichte und Politik, insbesondere für die politischen, socialen und nationalen Probleme der Gegenwart. — H., geb. den 25. August 1744 in Mohrungen, einer kleinen Stadt in Ostpreußen, Sohn eines armen Mädchen-Schullehrers, kam in seinem 18. Jahre nach Königsberg, eigentlich um Chirurgie zu studiren, widmete sich aber sofort dem Studium der Theologie und Philosophie, in welcher letzteren er Kant zum Lehrer und Gönner hatte, während er zugleich durch Privatstudium trotz der gedrücktesten äußeren Lage sich in den unermeßlichen Gebieten der Sprachkunde, Geschichte und Naturwissenschaft ausbildete. In seinem 20. Jahre ward er Kollaborator und Prediger an der Domschule in Riga, woselbst er als Lehrer und Kanzelredner sich so auszeichnete, daß ihm im Jahr 1767 von Petersburg aus das Inspektorat an der dortigen St.Petrischule angetragen wurde. Er lehnte aber, seinem innern Drange die Welt kennen zu lernen folgend, nicht nur jenen Ruf ab [1]), sondern gab auch seine Rigaer Stelle auf und ging 1769 zunächst nach Frankreich, wo er in Nantes und Paris sich längere Zeit aufhielt und dann durch die Niederlande nach Hamburg (wo er Lessing, Reimarus u. A. kennen lernte) und nach Eutin zurück. Daselbst zum Reiseprediger und Führer des Prinzen von Holstein-Oldenburg auf einer Reise nach Frankreich und Italien ausersehen, kam er im Spätsommer 1770 nach Straßburg, wo er länger verweilte, um sich von einem Augenübel heilen zu lassen, welches ihn schon in seinem 5. Jahre befallen hatte. Daselbst lernte er Göthe kennen, auf welchen er einen höchst bedeutenden Einfluß gewann, wie dieser selber ausführlich in „Wahrheit und Dichtung“ geschildert hat. Durch seine bereits 1767 erschienenen „Fragmente über die deutsche Literatur“ (in denen er namentlich die Bedeutung Homer's und der hellenischen Dichter in beredtester Weise hervorhob), seine „kritischen Wälder“ (in denen er gegen den berüchtigten Gegner des von ihm so sehr verehrten Lessing — Klotz — aber auch gegen einzelne von Jenem im Laokoon ausgesprochene Kunsturtheile kämpfte), sowie durch seine gekrönte Preisschrift „über den Ursprung der Sprache“ (durch welche die herkömmlichen, orthodoxen Ansichten — Süßmilch's u. A. — nach Aug. W. v. Schlegel's und W. v. Humboldt's Ausspruch für alle Zeiten widerlegt waren und zugleich der ächten Auffassung und Beschränkung der Autorität der Bibel in einem Hauptpunkte bei uns die Bahn gebrochen wurde), auf das vortheilhafteste bekannt geworden, ward er im Jahr 1771 zum Hofprediger und Konsistorialrath in Bückeburg von dem durch seine Siege in Portugal berühmten Feldherrn Grafen zur Lippe ernannt; er erhielt dann im Jahr 1776 einen Ruf als Professor der Theologie nach Göttingen, zugleich aber, in Folge seiner Freundschaft mit Göthe, als Hofprediger und Generalsuperintendent nach Weimar, welchem letzteren er den Vorzug gab und wo er als Präsident des Konsistoriums am 18. December 1803 starb.

[1]) Brief vom Jahr 1767 an Kant in der „Erinnerung aus dem Leben H.'s“ (von seiner Gattin), Herausgegeben von J. G. Müller, 1830. Bd. III. S. 153.

Digitized by Google

Hatte H. diese Wahl, sowie auch später die Ablehnung eines zweiten Rufs nach Göttingen, der ihn im Jahr 1789 während seines Aufenthalts in Rom traf, für seine Person insofern zu bereuen, als das akademische Lehramt, wie er selber es mehrfach aussprach, seiner Individualität vorzugsweise zusagte [2]), als ferner sein Leben in Weimar ein keineswegs für ihn erfreuliches und durch seine trivialen und zeitraubenden Amtsgeschäfte vielfach gehemmtes war; so ist doch andrerseits ebenso gewiß, daß ein Genius wie er den freien Flug seines Geistes in der praktisch wichtigsten aller positiven Wissenschaften, der Theologie, gerade in jener Periode nur unter den Auspicien eines so freisinnigen (in der edelsten Bedeutung dieses Worts) Fürsten wie Karl August war, entfalten konnte. Auch ist seine geistige Energie nur in desto glänzenderem Lichte erschienen, als es ihm doch gelang, allen diesen äußern Hindernissen zum Trotz sich als einen der eigenthümlichsten, geistreichsten, umfassendsten, in seiner Art wahrhaft klassischen Schriftsteller zu bilden, wie dies die Sammlung seiner Werke — nicht weniger als 60 Bände in den drei Abtheilungen „zur Religion und Theologie", „zur Philosophie und Geschichte" und „zur schönen Literatur und Kunst" — zur Genüge beweist. So gewiß es nun ist, daß nach dem treffenden Ausdruck Rehberg's [3]) „das kleine Weimar in jener ewig denkwürdigen Periode als Residenz der hellleuchtendsten Sterne des literarischen Himmels ganz Deutschland überstrahlte" und daß dieser Ruhm nächst Göthe vorzugsweise Herdern verdankt werden muß — denn Schiller gehört weit mehr Jena an und Wieland ist den drei Andern seiner sonstigen großen Verdienste unbeschadet, doch nicht wahrhaft ebenbürtig — ebenso gewiß ist es, daß H.'s Bedeutung bisher keineswegs in gebührender Weise allgemein zur Anerkennung gekommen ist; und wenn erst noch neuerdings selbst in Bezug auf Göthe und Schiller gesagt worden, daß es noch immer Millionen von Deutschen gebe, welche diese zwei Heroen unserer Literatur so gut wie gar nicht kennen, so gilt dies noch in weit höherem Grade in Bezug auf H.

Besonders in einer Beziehung steht H. seinen berühmten Zeit- und Ruhmesgenossen gegenüber sehr im Nachtheil. Von Schiller ist allgemein bekannt, welchen großen Einfluß seine dramatischen Meisterwerke, besonders der Don Carlos, Wallenstein und Wilhelm Tell auf die politische und nationale Bildung unserer Nation ausgeübt haben; gleicherweise hat man auch Göthe wegen seines Götz, Egmont, seiner „Aufgeregten" und der schönen patriotischen Stellen in „Hermann und Dorothea" als einen politischen Dichter und zwar im besten Sinne dieses Wortes anerkannt und ist auch von den früherhin in manchmal höchst verkehrter Weise ihm gemachten Vorwurf eines Mangels an Vaterlandsliebe zurückgekommen [4]), und selbst von Wieland ist es bekannt, daß sein „goldner Spiegel" ein politischer Roman und das poetische Ideal oder Musterbild der neuerdings sogenannten konstitutionellen Monarchie ist [5]). Nur Herder wird in der gedachten Beziehung so gut wie gar nicht gekannt und anerkannt, obwohl gerade er in dieser Beziehung alle Genannten und selbst Klopstock weit übertrifft und seine Schriften über die meisten und wichtigsten politischen, socialen und nationalen Fragen, deren Lösung für unsere Gegenwart und Zukunft die Hauptaufgabe bildet, noch jetzt die lehrreichsten Rathschläge und Winke geben. Dieses in möglichster Kürze nachzu-

[2]) Vgl. die „Erinnerung", I. S. 60, III. S. 11.

[3]) Rehberg, Göthe und sein Jahrhundert, in der Minerva. 1835. S. 35.

[4]) Vgl. (Scheidler) Nachtrag zur Götheseier, in der Minerva 1849 Sept. u. (Roder) G.'s vaterländische Gedanken 1853.

[5]) (Scheidler) Beitrag zur Geschichte des konstitutionellen Systems, in d. Minerva. 1848. Mai.

Digitized by Google

weisen, ist demnach nicht nur eine patriotische Pflicht der Pietät, sondern auch praktisch wichtige Aufgabe aller solcher Schriften, welche die Förderung staatswissenschaftlicher Bildung als ihre Haupttendenz verfolgen.

Der Natur der Sache nach ist dabei von dem allgemeineren Gesichtspunkt des Begriffs und der praktischen Bedeutung der Literatur für das öffentliche, oder Staats- und Völkerleben auszugehen. Dies Wort wird hier nicht in dem trivialen Sinne als Schriftenthum oder Bücherwesen, sondern in dem höheren genommen, wonach wir unter Literatur „alle jene Künste und Wissenschaften, jene Darstellungen und Hervorbringungen begreifen, welche das Leben und den Menschen selbst zum Gegenstande haben, aber ohne auf eine äußere That und materielle Wirkung auszugehen, blos im Gedanken und in der Sprache wirken, und ohne andern körperlichen Stoff in Wort und Schrift dem Geiste darstellen. Dahin gehört vor Allem die Dichtkunst und nebst ihr die erzählende und darstellende Geschichte; das Nachdenken und die höhere Erkenntniß, die Philosophie, besonders insofern sie das Leben und den Menschen zum Gegenstand und auf beide Einfluß hat; die Worte der Beredtsamkeit und des Witzes endlich, wenn ihre Wirkungen nicht blos im mündlichen Gespräch flüchtig vorübereilen, sondern in Schrift und Darstellung dauernde Werke bilden.“ [6] Eine Begriffsbestimmung, die der neuern Zeit, namentlich uns Deutschen, angehört [7] und in welcher zugleich zur Genüge angedeutet ist, daß dies Gebiet nächst dem der Religion das bedeutendste der gesammten Kulturgeschichte der einzelnen Völker wie der Menschheit überhaupt ist.

Sowie die Literatur in diesem Sinne fast das ganze höhere oder geistige Leben umfaßt, und im Gegensatz gegen die in ihrer Art auch unerläßliche aber nothwendig aristokratisch oder exklusiv zünftige Wissenschaft der Gelehrtenwelt aus dem Schooße des Volks hervorkeimt — was ganz besonders in Bezug auf Deutschland gilt —, so giebt es auch nächst der Religion, dem Rechte und der Sprache nichts, worin sich die Volksthümlichkeit unverkennbarer ausprägte. Mit Recht wird sie insofern als das unvergänglichste, sogar über das politische selbstständige Leben eines Volks hinaus sich erstreckende Nationaleigenthum erklärt; was schon Joh. Müller treffend in den Worten andeutete: „Das Werk des Themistokles mochte bei Chäronea ein Tag vernichten, der in der Akademie, im Lyceum, im Theater ausgesäete Samen half der Stadt Athen noch 900 Jahre!“ Zugleich hat die Literatur in diesem Sinne eine überaus hohe politische Bedeutung. Nicht nur bedingen und erklären sich die Literatur und Politik eines Volks gegenseitig, sondern die erstere ist auch selber in ihren hervortretenden Hauptrepräsentanten eine politische Macht! Mehrfach ist es schon ausgesprochen worden, daß wir durch Lessing, Winkelmann, Klopstock, Herder, Göthe und Schiller, Kant und Fichte erst wiederum ein wahres Nationalgefühl erhielten, dem wir es verdanken, daß wir nicht vor einem halben Jahrhundert in der traurigsten Periode der Fremdherrschaft völlig untergingen, sondern eine glorreiche Wiedergeburt erlebten.

Allerdings hat H., obwohl er wie Göthe und Schiller in fast allen Hauptgebieten der Literatur sich thätig erwiesen, nicht einen so entscheidenden Einfluß wie die Genannten gehabt, denen er übrigens an Wissenschaftlichkeit

---

6) Fr. Schlegel, Vorles. über die Gesch. der Lit. (sämmtl. Werke, Wien 1822 I. S. 8.)

7) Bei den Franzosen beschränkt sich der Begriff der Literatur auf die sog. belles lettres, im Gegensatz zur Philosophie und Geschichte.

Digitized by Google

und Universalität bedeutend überlegen war, wie seine Hauptschriften zur schönen Literatur und Kunst, sowie zur Philosophie und Geschichte und zur Religion und Theologie zur Genüge beweisen. Als Dichter ist H. am wenigsten bekannt, in welcher Hinsicht es wünschenswerth wäre, daß Jean Paul's treffende Urtheile über H. (am Schlusse der „Vorschule der Aesthetik") besser als bisher beachtet würden. Für die nähere Kenntniß eines der wichtigsten Theile der Nationalliteratur, die des Volksliedes, hat H. wie allbekannt die Bahn gebrochen. [8]) Die Philosophie faßte er nicht als Schulsystem, sondern ihrem Weltbegriffe nach als durch die Selbstdenker wissenschaftlich begründete Welt- und Lebensansicht auf, und zwar als eine solche, welche zugleich die Schranken der menschlichen Vernunft in Bezug auf die Lösung des Räthsels des Daseins der Dinge und der Bestimmung des Menschenlebens anerkennt. Also ganz so, wie es Kant's ursprüngliche Idee war (s. dessen Kritik der reinen Vernunft, Vorr. u. Schluß) und von Fries näher entwickelt ward, während Reinhold, Fichte und Schelling wieder dem Uebermuthe der Spekulation huldigten und durch Mißdeutung Kant's H. veranlaßten, verschiedene Schriften gegen die kritische Philosophie — die „Metakritik" und die „Calligone" — zu veröffentlichen, welche zwar der Form nach nicht gelungen sind, aber doch auch viel Richtiges enthalten, was die neue Zeit anzuerkennen geneigter sein möchte als die damalige. Kant's Verdienste hat H. übrigens mehrfach auf das unzweideutigste anerkannt [9]) und ganz treffend bemerkt: die Kantische Philosophie ist als ein Ferment anzusehen; die Dummheit nahm diesen Sauerteig für den Teig selbst." [10]) Ueberdies ließ sich aus H.'s Schriften eben so gut wie aus Göthe, Schiller und Jean Paul, eine Blumenlese der ächten praktischen Lebensweisheit sammeln, während zugleich das meiste, was er über den einen Haupttheil der Philosophie, die Aesthetik, (in der „Calligone") geschrieben, ebenso wie seine Abhandlung zur Kritik und Geschichte der Literatur und Kunst, namentlich auch der Musik, noch jetzt wissenschaftlichen Werth hat. Vor allem aber hat H. das Verdienst, Geschichte und Philosophie zuerst in deren großartigstem Zusammenhange aufgefaßt, das was man heutzutage als Kultur- oder Sittengeschichte, als wichtigsten Theil der Historik ansieht, zuerst als solchen erkannt [11]) und ebenso mit Lessing und Kant die Philosophie der Geschichte begründet zu haben. Dies geschah bekanntlich in H.'s Hauptwerk, den „Ideen zur Philosophie d. Geschichte d. Menschheit", die unläugbar großen Einfluß nicht nur in der Gelehrtenwelt, sondern auch in der großen Zahl der übrigen Gebildeten ausübten, während sie neuerdings nur zu sehr in Vergessenheit gerathen sind.

Dies führt nun zugleich auf H.'s Bedeutung in dem Gebiete der Religion und Theologie. Er selbst folgte hierbei vorzugsweise Lessing [12]), dem er übrigens in manchen Beziehungen durch sein specielleres Studium der Theologie überlegen war. Es ist hier natürlich nicht der Ort, in das Specielle der H.'schen Theologie einzugehen; es muß genügen, daran zu erinnern, daß wir H. die richtigern Begriffe vom sog. „Glauben" [13]), von der „Bibel" [14]), insbesondere

---

[8]) Vgl. die Literatur darüber in O. Wolff „Hausschatz der Volkspoesie", 1846 S. XI—XIV.
[9]) Besonders in den Briefen z. Beförd. d. Human. (Vgl. z. Ph. d. Gesch. XIV., S. 45) vgl. Bd. III S. 188.
[10]) „Erinnerungen" III. 130.
[11]) W. z. Ph. d. G. XV. S. 351.
[12]) Vgl. Schwarz, Lessing als Theolog.
[13]) W. z. R. u. Th. XIII. S. 33. XVIII S. 292 ff.
[14]) W. Bd. V und VI.

Digitized by Google

vom „Geist der hebräischen Poesie“ [15]), von „Gottes Sohn der Welt Heiland“ [16]), „vom Geist des Christenthums“, [17]) und zugleich die ausgezeichnetsten Homilien und andere auf den praktischen Gottesdienst bezügliche Ansichten oder Lehren und Bestimmungen verdanken. H. war zugleich ausgezeichneter Kanzelredner. Wie hoch er das Predigtamt hielt, zeigen seine „Provinzialblätter an Prediger“, die gegen die Herabwürdigung des geistlichen Standes ankämpften. [18]) Auch über die Sonntagsfeier finden sich die beachtenswerthesten Winke. [19]) In mehreren seiner Kasualreden oder Predigten zeigt sich H. zugleich als ächter politischer oder Staats-Redner, namentlich in den auf die Geburt, Taufe und Konfirmation des ältesten Sohnes von Karl August, des vorigen Großherzogs Karl Friedrich, bezüglichen, die einen wahren Fürstenspiegel in nuce enthalten.

In Bezug auf H.'s Bedeutung für die Politik überhaupt gehört hieher vor Allem die treffende Schilderung des Feudalwesens in seinem Meisterwerk, den Ideen zur Philosophie und Geschichte der Menschheit, worin er zugleich nachweist, wie demselben eigentlich das Princip des orientalischen Despotismus, den Staat als das bloße Privatgut des Regenten anzusehen, zu Grunde lag und daß sich hieraus das Unwesen des Patrimonialstaats entwickelte, welchen er als eine „tartarische Reichsverfassung“ bezeichnet, von „der weder Griechen noch Römer etwas wußten, die aber am Jaik oder am Jeniseistrom einheimisch ist, daher auch nicht unbedeutend die Zobel und Hermeline ihr Sinnbild und Wappenschmuck geworden. Jene alte orientalische Staatsfiktion wurde in jedem germanischen Reiche zur nackten Wahrheit, das ganze Reich ward in die Tafel, den Stall und die Küche des Königs verwandelt. Eine sonderbare Verwandlung! Was Knecht und Vasall war, mochte immerhin durch diese glänzenden Oberknechte vorgestellt werden, nicht aber der Körper der Nation, der in keinem seiner freien Glieder des Königs Knecht, sondern sein Mitgenoß und Mitstreiter gewesen war, und sich von keinem seiner Hausgenossen vorstellen lassen durfte.“ [20]) Ferner seine vortreffliche Auseinandersetzung der Wichtigkeit der Gesetzgebung und Staatskunst, als der „Kunst aller Künste“. [21]) Sodann die Nachweisung, wie „Stände und politische Einrichtungen überhaupt immer nur Kinder der Zeit sind, also dem Gesetze stetiger Umwandlung unter-

---

[15]) W. Bd. I und II.

[16]) W. Bd. XVII.

[17]) Hier mögen nur folgende Hauptstellen stehen: „Das Herz der Menschen will selbstgefühlte Religion, der Verstand der Menschen will selbstgedachte Wahrheit. — Jede Nation blüht wie ein Baum auf eigener Wurzel, und das Christenthum, das ist echte Ueberzeugung gegen Gott und Menschen, ist sodann nichts als der reine Himmelsthau für alle Nationen, der übrigens keines Baumes Charakter und Fruchtart ändert, der kein menschliches Geschöpf exnaturalisirt.“ — (W. z. Philos. u. Gesch. XII. 197. 199). — Das Christenthum ist keine philosophische Disputirschule. Die Religion des Herzens (Jeder drücke sich aus wie er wolle) ist nur Eine. „Was ihr gethan habt dieser Geringsten einem, das habt ihr mir gethan“! „Wer ein Kind aufnimmt, nimmt mich auf! u. s. w.“ Das war's, was Christus Religion nannte. „So lange die Menschheit Menschheit ist, werden diese Adern des Christenthums: Glaube, Liebe, Hoffnung und ihre Wurzel, echte Gewissenhaftigkeit, die einzige und innige Menschenreligion bleiben.“ — „Die Lehre Jesu ist sehr kurz: seid Himmel und nicht Erde! seid wie Gott wirksam, gütig und verborgen und lernt's an mir, seinem Bilde! Euer Wesen sei Leben, Liebe, Demuth und der Weg dahin Selbstverläugnung, Reinigung und Tod!“ W. z. Rel. u. Th. XIII. 133, XVIII. 280.

[18]) W. z. Rel. u. Theol. X, 53 ff.

[19]) W. a. a. O. V, S. 160 ff.

[20]) W. z. Phil. u. Gesch. VII. 174.

[21]) W. z. Ph. u G. VIII S. 95.

Digitized by Google

worfen,“ [22]) ein Punkt, dessen Nichtbeachtung in so manchem deutschen Staate, z. B. früher in Preußen, von Seiten der sog. „Rückwärtsmusterreiter“ — wie sie Fr. von Raumer treffend nennt — schlimme Folgen gehabt hat. H. hat übrigens zugleich auf die rechte Art ausführlich nachgewiesen, wie solche Umgestaltungen von den Verständigen zur rechten Zeit durchgeführt werden müssen, um der Nothwendigkeit, die dieselben mit einem eisernen Scepter doch durchsetzt, auszuweichen, und wie wichtig eine solche zeitgemäße Verfassungsänderung ist.

Gleicherweise bekämpft H. den Wahn, mit bloßer Gesetzgebung von oben herab ein Volk bilden zu wollen, [23]) wenn gleich er die Politik und Kunst der Gesetzgebung für die wichtigste aller Wissenschaften und Künste erklärt. [24]) Auch ist zu erwähnen, daß H. das erste und wichtigste staatsbürgerliche Recht eines gebildeten und mündigen Volks, das der Denk-(und somit der Preß-)Freiheit, ebenso wie Kant, Schiller und Fichte, auf das energischste vertheidigt hat. Daß seine Mahnungen aber auch noch für die Gegenwart eine praktische Bedeutung haben, wird Niemand bestreiten, der unsere Preßzustände kennt, und zwar selbst nach der nominellen Aufhebung der Censur, die als das Galeerenzeichen eines Volks bezeichnet werden kann. Ebenso entschieden erklärte sich H. gegen die mit dem germanischen Volksthum gleicherweise wie mit dem Christenthum in Widerspruch stehende heidnische und wälsche Staatsvergötterung, die gleichwohl (bekanntlich noch in neuerer und neuester Zeit, namentlich von Hegel und seiner Schule, sowie praktisch von dem Militär- und Polizei- oder bureaukratischen Staat) für das allein seligmachende Princip erklärt wird. H. weist mit Recht in seinen Ideen zur Philosophie der Geschichte darauf hin, daß der Staat nur als Mittel, nicht als Selbstzweck angesehen werden müsse, zumal ja zahllose Millionen von Menschen wenn auch überall in Geselligkeit, doch nicht in derjenigen Maschinerie lebten, die wir „Staat“ nennen; während er natürlich die hohe Bedeutung einer freien und ächten Staatsverfassung nicht verkennt. [25]) Auch für das Geschwornengericht hat sich H. in den genannten Ideen (am Schlusse des 18. Buchs) erklärt, sowie für das Bedürfniß einer Nationalgesetzgebung, indem er an die bezüglichen Ansichten anknüpft, welche zwei der größten Deutschen, nämlich Leibnitz und Friedrich der Große, hierüber äußern, [26]) und in der hundertfach schon ventilirten Frage der Judenemancipation hat H die treffendsten Ansichten entwickelt. [27])

In Bezug auf die Kulturpolitik d. h. die Feststellung der richtigen Grundsätze über das gegenseitige Verhältniß von Kirche, Staat und Schule, oder Erziehungs- und Bildungswesen überhaupt gebührt H. das Verdienst zuerst auf die Doppel-Wurzel der drückenden Uebelstände in dieser Beziehung, einerseits die Hierarchie und den Klerus, [28]) andererseits die Bureaukratie und das sogenannte Staatschristenthum aufmerksam gemacht und dasselbe möglichst

---

[22]) Bd III. S. 16.
[23]) W. z. Ph. u. G. III. 114.
[24]) A. a. O. VIII. 95.
[25]) W. z. Ph. u. G. V 220. (Anm. d. Red. In dieser Beziehung hat H. die volle organische Bedeutung des Staats noch nicht verstanden. Vgl. noch den Art. „Staat“.)
[26]) W. a. a. O. XII. S. 15.
[27]) Sie sind in extenso mitgetheilt in des Verfassers d. Art. Erörterung dieser Tagesfrage in d. großen Encykl d. Wiss. u. Künste, 2te Serie Bd. XXVII, S. 262 ff., 277 ff., 309. Vgl. W. z. Ph. u. G. XII. 228.
[28]) In den „Ideen“ u. s. w. W. z. Ph. u. G. VII. 181 ff.

Digitized by Google

bekämpft zu haben.[29]) Wie sehr er der Freiheit der Wissenschaft das Wort redete, ist schon angegeben; gleicherweise hat er aber auch unbefugten Anmaßungen jener sich entschieden opponirt und die Rechte des Staats einerseits gegenüber der Kirche, andrerseits gegenüber der Universität (in seiner „Metakritik" am Schlusse[30]) mit überzeugenden Gründen gewahrt. Wie segensreich sein amtliches Walten auf diesem großen und wichtigen Gebiete war, braucht nicht weitläufig erörtert zu werden. Seine Sorge erstreckte sich auf die Gelehrten- und die übrigen Schulen; besonderes Verdienst hatte er durch die von ihm organisirten Seminarien für Schullehrer und Prediger. Auch über die noch zur Stunde vielfach bestrittene Realschulfrage finden sich bei H., (namentlich in Bezug auf die Beibehaltung oder Beseitigung der lateinischen Sprache in Realschulen[31]), die beherzigenswerthesten Ansichten. Ueber H.'s „Sophron" (gesammelte Schulreden)[32] sollte jeder Kandidat des Schulamts examinirt werden!

Was den praktisch wichtigsten Theil der Kulturpolitik, die Staats- und Volks-Pädagogik betrifft, d. h. die Wissenschaft und Kunst theils alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, theils den unbegünstigten und niedern Theil derselben politisch und social zu bilden, so sah H. auf's Deutlichste ein, was den Deutschen insbesondere wohlthäte. Vor Allem die Erziehung zum politischen und bürgerlichen Gemeingeist, auf welches Thema er öfters zu sprechen kommt[33]); ein Punkt, den bekanntlich auch der Freiherr v. Stein als die Hauptsache erkannte, und zugleich praktisch durch seine Städteordnung ꝛc. zu verwirklichen suchte. Auch in Bezug auf ein schon von Schiller in seinen Briefen über ästhetische Erziehung und in der neuesten Zeit von Guhrauer u. A. erörtertes wichtiges Thema, die ästhetische Volksbildung, finden sich interessante Winke von H. in dem Aufsatz ausgesprochen: „Ist dem Volke so viel Kunstsinn als Sinn für Wahrheit und Ehrbarkeit nöthig?"[34])

Am glänzendsten tritt jedoch H.'s Bedeutung in Bezug auf die nationalen Probleme der Gegenwart hervor. Dabei ist die doppelte Bedeutung des Wortes Nationalität hier ins Auge zu fassen. Dasselbe bezeichnet bekanntlich zunächst den Inbegriff der Eigenthümlichkeiten eines Volks in seinem Denken, Fühlen und Wollen, besonders in seiner Sprache, seinen Sitten und Gebräuchen, seinem „Ethos" oder der allgemeinen Welt- und Lebensansicht, kurz alles das, was später Jahn mit dem glücklichen Ausdruck Volksthum oder Volksthümlichkeit bezeichnete. H.'n aber gebührt der Ruhm, zuerst auf die Originalität eines jeden Volksthums, besonders auf die tief poetische Eigenthümlichkeit im Angebornen oder Naturell der Nationen aufgemerkt gemacht und den flachen blos den Menschen in abstracto auffassenden Kosmopolitismus bekämpft zu haben, welcher den Menschen von der Nation, dem Zeitalter und der Natur losreißen will, statt einzusehen, daß die wahre Humanität ihren Entwicklungsgang nur inner-

---

29) Hauptsächlich in den „Christlichen Schriften" III. (W. z. Rel. u. Theol. Bd. XVIII S. 113(. Vgl. z. Ph. u. G. XIV. S. 112.

30) Auch in den Briefen „Vom Stud. d. Theol". W. z. R. u. Th. XV. 136 ff. („Fehler d. Universität").

31) W. z. Lit u. K. II. 159 ff. Vgl. Brockhaus „Gegenwart" 1848. Bd. I. S. 326 ff. 339 ff.

32) W. z. Ph. u. G. Bd. X.

33) W. z. Ph. u. G. XIV. S. 11.

34) W. z. Lit. u. Kunst. XVIII. 26. Vgl. W. z. Ph. u. G. XI. 312.

Digitized by Google

halb der Nationalität nehmen kann.[35]) Besonders hat H. durch seine bereits 1778 erschienenen „Volkslieder" oder Stimmen der Völker, wie schon früher bemerkt ward, in dieser Hinsicht die Bahn für einen der wichtigsten Theile der Literatur, nämlich die Volkspoesie gebrochen, auf welcher dann in unserm Vaterlande Achim von Arnim und Clemens Brentano, Büsching und von der Hagen, Görres und von Erlach, Ludwig Uhland, Erk u. A. weiter gingen.[36]) Aber auch in den Beziehungen auf das häusliche und politische Leben, besonders die Sprache, hat H. immer der guten Sache des Volksthümlichen oder Vaterländischen das Wort geredet.[37])

Uebrigens war er weit entfernt von der Einseitigkeit, welche sich so oft in der Ueberschätzung des eignen Volksthums zu erkennen giebt. Er deutet dies schon sehr treffend in seiner Definition an: „Was ist Nation? Ein großer ungejäteter Garten voll Kraut und Unkraut! Wer wollte sich dieses Sammelplatzes von Thorheiten und Fehlern, sowie von Vortrefflichkeiten und Tugenden ohne Unterscheidung annehmen?"[38]) Auch hat er bei mehr als einer Gelegenheit den Deutschen die Schattenseiten ihres Volksthums vorgehalten. Dies gilt namentlich in Bezug auf die deutsche Erbsünde der Ausländerei, vor allem der Gallomanie, über welche er sich auf das treffendste und ausführlichste in mehreren seiner Briefe zur Beförderung der Humanität (namentlich Br. 52 ff.) ausspricht. Nicht minder scharf ist sein Urtheil über den Mangel an nationalem und Selbstgefühl überhaupt, dieser Grundbedingung alles höheren politischen Lebens, kurz das was man heutzutage die „Staatslaquaien-Gesinnung", den „Knechtssinn", die „Bedientennatur", die „deutsche Hundsdemuth" (so bezeichnete sie schon F. K. Moser) genannt hat und worüber noch immer herbe Klagen und Vorwürfe ertönen.[39])

Anderseits ist es wiederum H., der treffend in seinen Abhandlungen und Fragmenten über die Literatur[40]) nachgewiesen hat, daß die Deutschen, weil sie „so spät kamen, zu jener Nachahmung des Fremden geführt wurden, daß es aber doch nichts wesentliches schadete, weil unsere Sprache im Besitz älterer Poesie, als deren sich Spanier, Italiener, Franzosen und Briten rühmen können, und einzig nur unsre Verfassung daran schuld war, daß wir Jahrhunderte lang dies Feld ungebaut ließen." Gleicherweise hat H. schon nachgewiesen, daß die Deutschen nichts weniger als charakterlos nachahmten, wie sich schon im Otfried, in dem alten Siegeslied unter Ludwig in den deutschen Minnesängern, in Vergleich mit den Provençalen und noch mehr seit der Reformation zeigte.

Dies führt uns schließlich auf die zweite, und gerade in der Gegenwart, besonders eben jetzt, praktisch wichtigste Bedeutung des Wortes „Nationalität", insofern dasselbe die Unabhängigkeit oder äußere Selbstständigkeit eines Volkes als Staat den andern Völkern oder Staaten gegenüber bezeichnet; wie allbekannt eine der drei bewegenden Hauptideen unserer Zeit,[41]) die freilich, ebenso wie die „Freiheit" und „Gleichheit" nur zu oft irrig verstanden und verkehrt geltend gemacht wird.[42]) Immerhin ist es bei sonst vorhandenen Vorbedingungen und der nöthigen

---

35) Vgl. Wolfg. Menzel, die d. Lit. 2. Ausg. Bd. III. S. 312.
36) Vgl. Wolf, Hausschatz der Volkspoesie 1846. Vorrede S. XI.
37) W. z. Ph. u. G. X. 177. 182.
38) Zur Philos. u. Gesch. 1829 VIII. 162.
39) W. z. Lit. u. K. XXIII. S. 169 ff., 174. 186, vgl. W. z. Ph. u. G. XIV. 195.
40) Bd. XVI. S. 140.
41) Vgl. Eötvös Einfluß d. herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts 1852.
42) Vgl. A. Z. 27. April 1859.

Digitized by Google

Größe oder Zahl der Bevölkerung,[43]) das erste unveräußerliche Urrecht einer Nation, einen Staat zu bilden,[44]) eine wahre Obrigkeit oder Regierung zu haben. Zu H.'s Lebzeiten bestand nun zwar das deutsche Reich noch der Form nach; aber dem Wesen nach war es schon sogut wie todt; bereits in den 80ger Jahren versuchten hochherzige deutsche Fürsten, der Markgraf Karl Friedrich von Baden und der Herzog Karl August von Weimar voran, durch den von Friedrich dem Großen unterstützten „Fürstenbund" eine Regeneration der deutschen Reichsverfassung zu bewirken. Dieser Versuch mißlang; aber H.'n bleibt der Ruhm, die Wurzel des Uebels richtig erkannt und das alleinige Heilmittel angegeben zu haben. Jenes geschah in dem schon 1777 erschienenen Gedichte „an den Kaiser" (Joseph II.): „O Kaiser! du von neun und neunzig Fürsten Und Ständen wie von Meeressand Das Oberhaupt, gieb uns wonach wir dürsten, Ein deutsches Vaterland!" u. s. w.; dieses in dem von ihm ausführlich entwickelten „Plan eines patriotischen Institutes für die Erweckung des nationalen Gemeingeistes in Deutschland".[45]) Damals und noch bis vor einem halben Jahrhundert war H.'s Stimme in dieser Beziehung die des Predigers in der Wüste; dann erlebten wir 1813 ff. eine nationale Auferstehung, die uns gleichwohl 1815 nicht wieder zu einer „Nation" erhob, und auch 1848 ff. machte der „deutsche Einheitsgedanke" Fiasco! Warum? weil H.'s Idee zu einer Nationalerziehung nicht ausgeführt ward, wie in der Deutschen Vierteljahrsschrift[46]) treffend gezeigt worden ist. Da indessen diese Idee (konkret ausgesprochen: die Verwandlung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat mit Einheit des Kriegsbefehls und der Diplomatie) ein wahrer Gedanke und ein wahres Recht, eine Macht ist, sich also allen Hindernissen zum Trotz doch endlich realisiren wird,[47]) wofern man nur fort und fort sie hegt und pflegt und Propaganda für sie macht, so möge man denn auch dafür H.'s jetzt und späterhin als des ersten und gewichtigsten Predigers und Propheten der deutschen Nationalität eingedenk sein, zumal die Situation im gegenwärtigen Augenblick an seine Mahnungen so ernst erinnert. Oder giebt es wohl irgend ein nationales und politisches Lied aus früherer oder selbst neuerer Zeit, welches so dringend die Deutschen gemahnt hätte an das Eine, was damals schon sowie später und gerade in unsern Tagen nothgethan und jetzt noch thut, und durch dessen Nichtbeachtung unsere politische Geschichte und Situation von jener bis auf diese Stunde bestimmt ward, — die Mahnung zur Einigkeit, besonders zwischen den zwei deutschen Großmächten, — als dies H. in dem unter der Ueberschrift „Germanien" in den 90er Jahren veröffentlichten Gedichte gethan, welches wir deßhalb zum Schlusse hier mitzutheilen uns nicht versagen können.[48])

Scheidler

---

43) Vgl. Scheidler public. Beleucht. d. N. Gespräche des General v. Radowitz 1852 S. 198.

44) Droysen, Gesch. d. Freiheitskriegs. II. 642. Schädler in Bransminocon. Okt. 1853. S. 80 ff.

45) W. z. P. u. K. XVIII. 203, vgl. W. z. Ph. u. G. XXI. 132.

46) 1849 Nr. 48. S. 120.

47) Arndt, Geist d. Zeit. VI. Vgl. v. Radowitz S. Schriften, Bd. IV.

48) „Deutschland, schlummerst du noch? Siehe was rings um dich
Was dir selber geschah. Fühl es, ermuntre dich,
Eh die Schärfe des Siegers
Dir mit Hohne den Scheitel blößt!
Deine Nachbarin sieh, Polen, wie mächtig einst,
Und wie stolz, o sie kniet, ehren- und schmuckberaubt

Herrenlose Sachen.

Die äußeren körperlichen Gegenstände sind bestimmt, einerseits den Zwecken der Einzelnen als solcher, andrerseits denen der Gemeinschaft zu dienen. Werden sie wirklich zu dem einen oder andern Zwecke besessen, so haben sie ihren „Herrn". Herr kann man aber über eine Sache sein entweder im Sinne des Privatrechts oder im Sinne des öffentlichen (Staats- und Völker-)Rechts; dort steht die Sache im Eigenthum einer einzelnen physischen oder juristischen Person, hier unter der Herrschaft κατ' ἐξοχήν (dem imperium). Das eine Verhältniß schließt das andere nicht aus; die Sache kann im Eigenthum und unter der Herrschaft und zwar entweder zweier verschiedener Subjekte oder eines und desselben Subjektes stehen. Jedes der beiden Verhältnisse muß übrigens selbständig begründet werden; es folgt nicht eines aus dem andern. Der Erwerb des Eigenthums an einer Sache

---

Mit zerissenem Busen
Vor drei Mächtigen und verstummt.
Ach, es halfen ihr nicht ihre Magnaten, nicht
Ihre Edlen, es half keiner der Namen ihr,
Die aus tapferer Vorzeit
Ewig glänzen am Sterngezelt.
Und nun, wende den Blick! Schau die zerfallenen
Trümmer, welche man sonst Burgen der Freiheit hieß,
Unzerstörbare Nester;
Ein Wurf stürzte die Sichern hin.
Weiter schaue. Du siehst, ferne im Osten steht
Dir ein Riese; du selbst lehrtest ihn, sein Schwert,
Seine Keule zu schwingen.
Zorndorf probte sie auch an dir.
Schau gen Westen; es droht fertig in jedem Kampf,
Vielgewandt und entglüht, trotzend auf Glück und Macht
Dir ein andrer Kämpfer
Der dir schon eine Locke nahm.
Und du säumetest noch, dich zu ermannen, dich
Klug zu einen? du säumest, kleinlich in Eigennutz
Statt des polnischen Reichtags
Dich zu ordnen ein mächtig Volk?
Soll dein Name verwehn? willt du zertheilet auch
Knien vor Fremden? Und ist keiner der Väter dir
Dir dein eigenes Herz nicht,
Deine Sprache nicht alles werth?
Sprich, mit welcher, o sprich, welcher begehrtest du
Sie zu tauschen? Dein Herz, soll es des Galliers
Des Kosaken, Kalmucken
Pulsschlag fröhnen? Ermuntere dich!
Wer sich selber nicht schützt, ist er der Freiheit werth?
Der gemaleten, die nur ihm gegönnet ward?
Ach die Pfeile des Bundes,
Einzeln zerbricht sie der Knabe leicht.
Höfe schützen dich nicht; ihre Magnaten fliehn,
Wenn kaum nahet der Feind; Inful und Mitra nicht.
Wirf die lähmende Deutschheit
Weg und sei ein Germanien!
Träume ich, oder seh ich welch einen Genius
Niederschweben? Es knüpft, einig verknüpfet es
Zwei germanische Freundes-
Hände, Preußen und Oesterreich!"

Digitized by Google

begründet für den Erwerber kein Recht zur staatlichen Herrschaft über dieselbe, so wenig als umgekehrt aus dem Besitz der Herrschaft über eine Sache ein Privateigenthum derselben abgeleitet werden kann. Die Willensrichtung beim Eigenthumserwerb ist eine ganz andere, als die beim Erwerb der staatlichen Herrschaft über eine Sache. Dort erwirbt die Person für sich und um ihretwillen, sie will nach ihrem subjektiven Ermessen (nach Willkür) über die Sache verfügen; hier für die Gemeinschaft und um zu Zwecken des Ganzen darüber zu disponiren, womit von selbst eine willkürliche Verfügung unvereinbar ist.

Diese Sätze bedürfen wohl keines weiteren Nachweises ihrer Richtigkeit; sie folgen aus der Natur der Sache. Wir glaubten sie aber vorausschicken zu müssen, weil die Negation, welche der zu behandelnde Artikel ausspricht, dadurch erst klar gemacht werden kann. Es lassen sich je nach dem Positiven, das man negiren will, folgende Arten von herrenlosen Sachen unterscheiden:

I. Solche, welche weder im Sinne des Privat- noch des öffentlichen Rechtes einen Herrn haben, die also weder im Eigenthum noch unter einer staatlichen Herrschaft stehen.

II. Solche, welche zwar einen Eigenthümer, aber keinen Herrscher haben; und

III. Solche, welche einem Staate unterworfen sind, ohne in Jemandes Privateigenthum sich zu befinden. [1])

I. Unter die erste Kategorie von Sachen fällt namentlich das Meer oder der große Ocean als Ganzes betrachtet, sammt Allem, was sich auf und in demselben an Naturprodukten befindet. Während indessen die Dinge, welche sich im Meere erzeugen, fähig sind, okkupirt zu werden und ins Eigenthum der Okkupanten überzugehen, kann das Meer selbst weder der Herrschaft eines einzelnen Staates unterworfen (mare liberum), noch kann daran ein Eigenthum erlangt werden. Das Meer zu gebrauchen und insbesondere dasselbe zur Schifffahrt zu benützen, steht allen Staaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu; keiner hat an sich das Recht, die übrigen davon auszuschließen oder darin zu beschränken; es ist im weitesten Sinne des Wortes res communis omnium.

Wenn übrigens auch das Meer im Ganzen, die hohe See in jedem Sinne herrenlos und frei ist, so ist es doch möglich und zulässig, daß einzelne Theile des Meeres der Herrschaft bestimmter Staaten untergeben seien, diese darüber die Hoheitsrechte — Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Polizei, Besteuerung u. s. w. — ausüben. [2]) Solche Theile des Meeres, über welche die Souveränetät von einzelnen Staaten geübt wird, und die als Zugehör des betreffenden Staatsgebietes betrachtet werden, sind aber insbesondere:

1) alle von der See künstlich ins Land hineingeleiteten Kanäle;

2) die Meerbusen, Buchten, Rheden, Häfen und Landungsplätze,

---

[1]) Wenn man die beiden Beziehungen, in welchen eine Sache rechtlich zum Menschen gedacht werden kann, Eigenthum nennt, so ist es nöthig, zwei Arten desselben, ein Privat- und ein sogenanntes Staatseigenthum zu trennen. Wir würden es übrigens als einen Gewinn ansehen, wenn man sich entschlösse, diesen letzteren Ausdruck, der seine Entstehung einer ganz andern Auffassung des Staates verdankt, als sie jetzt die herrschende ist, vermeiden und dafür etwa den Ausdruck Herrschaft (imperium) gebrauchen wollte. Es wird allgemein zugegeben, daß dieses Staatseigenthum nur in negativer Hinsicht eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Privateigenthume habe, insoferne das eine wie das andere ein ausschließliches Recht ist — daß sie aber bezüglich ihres Inhalts und bezüglich der Grundsätze, welche für die Ausübung der darin enthaltenen Rechte gelten, wesentlich verschieden seien.

[2]) Man pflegt sie unter Anwendung der mittelalterlichen Terminologie „Eigenthumsmeere" (maria propria) zu nennen, obwohl sie Niemandes (privatrechtliches) Eigenthum sind.

Digitized by Google

welche vom Lande aus geschützt sind, und zu welchen der Zutritt den Schiffen fremder oder gewisser Nationen nach Belieben verwehrt werden kann;

3) das sogenannte Küstenmeer, oder derjenige Strich des Meeres, der die Küsten des Landes bespült, insoweit er von der Küste oder durch stets gegenwärtige Theile der Seemacht des Staates in ausschließlicher Weise besessen werden kann — was jetzt gewöhnlich auf Kanonenschußweite vom Ufer aus angenommen wird;

4) die Binnen-Meere, welche von dem Gebiete Eines oder mehrerer Staaten umschlossen sind, sind wegen ihrer thatsächlichen Verschiedenheit vom Meere auch rechtlich anders zu beurtheilen; sie werden von dem Staate oder von den Staaten beherrscht, deren Land sie umschließt. Wenn auch die Benützung solcher Seen oder Meere den betheiligten Staaten in der Regel gemeinschaftlich ist, so ist doch diese Gemeinschaft eine andere als die des Meeres; sie ist beschränkt auf die Adjacenten, ähnlich wie bei den konventionellen Flüssen, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchströmen oder berühren. [3]

Nicht unter die Eigen-Meere sind die natürlichen Verbindungsstraßen einzelner Theile des Meeres — die Meerengen — zu rechnen; sie sind wie das Meer selbst herrenlos und frei. Daraus folgt von selbst, daß im Allgemeinen auch diejenigen Theile des Meeres, welche durch solche Verbindungsstraßen mit dem Weltmeere zusammenhängen, ebenfalls frei seien. Wegen des schwarzen Meeres hat insbesondere der Pariser Friede vom 30. März 1856 in seinem Artikel XI desfallsige Verfügungen getroffen, die da lauten: „das schwarze Meer ist neutralisirt; seine Gewässer und seine Häfen sind, wie sie den Handelsschiffen aller Nationen geöffnet sind, der Kriegsflagge aller Mächte förmlich und für immer verschlossen, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche der Artikel XIV und XIX des Vertrags enthält." [4]

Zu den in beiderlei Sinne herrenlosen Sachen gehören ferner die unbewohnten Inseln im Meere, die noch von keinem Staate in Besitz genommen sind. Sie hören auf, herrenlos zu sein, sobald sie von einer Regierung in der Absicht, die Herrschaft darüber auszuüben, okkupirt werden, [5] wenn diese Absicht durch bestimmte äußere Zeichen dargelegt und durch Anstalten zur ausschließlichen Uebung der Herrschaft bekundet wird. Geschieht die Okkupation durch einen Privaten, so kann er daran nur das Privateigenthum erwerben; völkerrechtlich bleibt die Insel noch herrenlos, da der einzelne Unterthan nicht von selbst als Mandatar seiner Regierung gelten kann, so kann diese aus Handlungen ihrer Unterthanen keine Herrschaftsrechte erwerben.

Ob und in wieferne bereits bewohnte Inseln und Länder zu den herrenlosen gezählt werden können, hängt von den bestehenden Verhältnissen ab. Findet sich ein wenn auch noch unvollkommenes Gemeinwesen vor, das die Herrschaft über die Einwohner und über das Land übt, so kann das Land nicht mehr herrenlos genannt werden und es kann nur von einem Wechsel der Herrschaft, von

---

[3] In solcher gemeinsamen Benützung der Uferstaaten steht z. B. auch der Bodensee; nur ein Küstenstrich ist der ausschließlichen Herrschaft der anliegenden Staaten unterworfen; vergl. darüber Günther, Völkerrecht in Friedenszeiten, Bd. II. S. 55.

[4] S. wegen der sogenannten Eigenmeere Günther, a. a. O. S. 53 u. Heffter, europ. Völkerrecht (III. A.) S. 136 ff.

[5] Daß man die Herrschaft über neu entdeckte Inseln und Länder auf eine andere Art erwerben könne, wird jetzt von Niemanden mehr behauptet; s. wegen der Theilung Indiens zwischen Portugal und Spanien durch den Papst: Günther, a. a. O. B. II. S. 7.

Digitized by Google

einer Verdrängung der bisherigen und Begründung einer neuen die Rede sein. Soll dieses rechtlich möglich sein, so wird entweder freiwillige Unterwerfung oder Besiegung in einem gerechten Kriege vorausgesetzt werden müssen. Fehlt es an aller politischen Gestaltung, dann kann auch kein Staat gehindert werden, die Herrschaft zu okkupiren, wobei ich natürlich nicht die Menschen, die da wohnen, als Sachen betrachtet wissen will, die zu Sklaven gemacht werden können. Ihre persönliche Freiheit, sowie das Vermögen, das sie etwa besitzen, soll bei der Begründung der staatlichen Herrschaft über sie nicht beeinträchtigt werden. [6])

Aehnliche Erwägungen müssen darüber entscheiden, in wie weit bewohnte Inseln und sonst neu entdeckte Länder im Sinne des Privatrechts noch theilweise herrenlos seien und Gegenstände der privatrechtlichen Okkupation bilden.

Sowie das Meer, so sind auch Luft und Licht als Ganze in der doppelten Richtung, von welcher wir ausgingen, herrenlos; sie stehen weder im Eigenthum eines Einzelnen, noch unter der Herrschaft eines Staates. Nur kommt einzelnen Privaten und Staaten das Recht zu, Dritte von dem Gebrauche der Luft und des Lichtes an einem gewissen Orte auszuschließen. Dasselbe erscheint als eine Folge des Eigenthums oder der Herrschaft über Grund und Boden, zu dem auch die Luft- und Lichtsäule über demselben gerechnet wird.

II. Solche Sachen, welche im Eigenthume einzelner Menschen stehen, ohne einer staatlichen Herrschaft untergeben zu sein, kommen in Wirklichkeit viel seltener vor, als die bisher besprochene Kategorie. Daß es übrigens solche Sachen geben könne, wird bei einer richtigen Auffassung des Privatrechts kaum bestritten werden wollen. Wo Menschen außerhalb des Staates in der Absicht, die ausschließliche Verfügung über eine Sache für sich zu beanspruchen und zu behaupten, eine solche in Besitz nehmen, da ist Eigenthum entstanden, wenn wir auch zugeben, daß dieses Eigenthum noch nicht in dem Grade gesichert ist, als dasjenige, welches unter der Herrschaft eines civilisirten Staates steht. Einen Fall, der hierher gehört, haben wir schon erwähnt, wenn nämlich Jemand eine noch unbewohnte Insel im Ocean oder Theile derselben okkupirt und sie als sein Eigen behandelt. Die privatrechtliche Besitznahme kann die Veranlassung werden, daß auch eine staatliche Okkupation erfolgt, allein diese ist, wie wir oben schon gesagt haben, nicht schon in jener begriffen. Es läßt sich ferner denken, daß ein Staat seine Herrschaft über einen Landbezirk oder eine Insel freiwillig aufgibt (derelinquirt), ohne daß ein anderer Staat an seine Stelle tritt. Es wird nun kaum Jemand behaupten, daß in einem solchen Falle die Besitzer der in Frage stehenden Grundstücke und die sonstigen Einwohner ihr Privateigenthum verlieren; dieses büßt den bisher genossenen Schutz des Staates ein, allein es bleibt materiell bestehen. In gewissem Betracht kann endlich auch noch der Fall hierher gerechnet werden, wo die staatliche Herrschaft über einen gewissen Landstrich, z. B. über einen Grenzbezirk zwischen zwei oder mehreren Staaten streitig ist. Diejenigen, welche Privateigenthum in dem fraglichen Bezirke besitzen, werden hiervon nicht berührt; ihr Eigenthum ist unabhängig von dem Streite über die Souveränetät. Nur das ist möglich, daß die Rechtsverfolgung in Folge dieses Streites erschwert ist.

---

6) Vgl. Heffter, a. a. O. S. 130 u. 131. Derselbe unterscheidet nicht, ob schon eine Herrschaft bestehe oder nicht, sondern lehrt ganz allgemein, den Einzelstaaten stehe keine Befugniß zu, ihre Herrschaft auch noch so rohen Völkern oder auch nur einzelnen Bewohnern bestimmter Erdstriche aufzudringen?! Es würde uns zu weit von unserer Aufgabe abführen, wollten wir weiter in die Kritik dieses Grundsatzes uns einlassen; vgl. den Art. „Eroberung".

Digitized by Google

Vorübergehend kann sich ein solcher Zustand während eines Krieges bilden. Wenn die eine der kriegführenden Parteien das Land ihres Gegners ganz oder theilweise besetzt und damit die Ausübung der Regierung von Seite des Feindes unmöglich gemacht hat, ohne ihrerseits eine andere Staatsordnung an die Stelle gesetzt zu haben, so ist zeitlich das Land ohne staatlichen Herrn. Auf die Privatrechte der Unterthanen hat aber dieser Zustand im Allgemeinen keinen Einfluß. Das neuere Völkerrecht ist jedenfalls darüber vollkommen einig, daß das Privateigenthum an unbeweglichen Sachen durch den Krieg und seine Folgen nicht verändert werde; die Unterthanen des unterliegenden Theils verlieren dasselbe nicht, der Sieger erwirbt es als solcher nicht.[7]) Nur solche Gegenstände machen eine Ausnahme, welche sich im Privateigenthum des feindlichen Staates befinden. Nicht als ob das Eigenthum sofort mit der Besetzung des Landes auf den Sieger überginge, dasselbe verbleibt vielmehr insolange dem Besiegten, als er die Staatsgewalt noch nicht verloren hat. Allein den Besitz und den Genuß der Früchte eignet sich der siegende Theil an.

Ob und in wie ferne der Krieg andere Wirkungen in Bezug auf die beweglichen Sachen äußere, davon soll unter der folgenden Nummer (III) näher gesprochen werden.

III. Der Gegenstände, welche innerhalb des Herrschaftskreises des Staates liegen und die daher seiner Hoheit unterworfen sind, aber nicht im Eigenthum einer Einzelperson sich befinden, also privatrechtlich herrenlos sind, gibt es hauptsächlich wieder zwei Arten: sie sind entweder herrenlos in Folge ihrer Natur und Bestimmung, welche ein Privateigenthum daran ausschließt, oder aus zufälligen äußeren Gründen, weil sie thatsächlich zur Zeit Niemanden eigenthümlich gehören. Dazu kommen noch einige singuläre Fälle, in welchen Dinge, die ihren Herrn haben, unter gewissen Voraussetzungen so zu behandeln sind, als wären sie herrenlos.

Zu den Gegenständen der ersteren Art zählen

1) Die heiligen Sachen, d. i. solche, welche unmittelbar dem Gottesdienste gewidmet sind und die in Berücksichtigung des religiösen Zweckes, welchem sie dienen sollen, entweder in Form einer solennen Weihe oder einer einfachen Segnung inaugurirt werden, daher man sie in geweihte und gesegnete Sachen (res consecratæ und benedictæ) unterabtheilt. Zu den ersteren gehören die Kirche, die Altäre (und die in der katholischen Kirche zur Feier des heiligen Meßopfers nöthigen Gefäße); zu den letzteren die sonstigen zum Altardienst verwendeten Kirchengeräthe und die Begräbnißplätze.[8])

2) Die öffentlichen Sachen, welche unmittelbar dem Gemeinwesen als solchem gehören und den Zwecken desselben dienen und über die darum die Staatsregierung als solche verfügt, um sie zu ihrer Bestimmung geeignet zu machen und zu erhalten. Beispiele sind: Gebäude, welche der Ausübung staatlicher Rechte gewidmet sind, wie Gerichtsgebäude, Gefängnisse, oder die der Staat sonst zur Verwirklichung seiner Aufgabe errichtet, wie z. B. Schulhäuser u. a., dann Straßen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, sowie die dazu gehörigen Brücken, Flüsse, die der Schiff- oder Floßfahrt dienen, und die oben (Nr. I) schon erwähnten Häfen- und Landungsplätze.

---

7) Vgl. Hefftter, europ. Völkerrecht (III. A.) S. 233; dem Rechte nach muß dieser Grundsatz auch für die Güter gelten, welche Privateigenthum des Souveräns sind, sein Chatoullgut bilden.

8) Vgl. Permaneder, Handb. des kath. Kirchenr. §. 480 ff. In der protestantischen Kirche ist statt der Weihe und Segnung eine Dedikation üblich (vgl. Richter, Kirchenrecht §. 291).

Digitized by Google

Diese Kategorie der öffentlichen Sachen fällt nicht zusammen mit den sogenannten gemeinsamen Sachen, die schon von Natur zum Gebrauche des ganzen Menschengeschlechts bestimmt sind, und die darum nicht blos privat-, sondern auch staatsrechtlich herrenlos sind, worunter das römische Recht aufführt: die Luft, das fließende Wasser, das Meer und die Ufer des Meeres. Luft und Meer fallen nach unseren Rechtsanschauungen unter die völlig freien Sachen, während das in Flüssen strömende Wasser entweder zu den öffentlichen oder den Privatsachen gehört, je nachdem der Fluß ein öffentlicher oder Privatfluß ist und das Meeresufer wohl ebenfalls in die Klasse der öffentlichen Sachen einzureihen ist; denn es ist zwar des Privateigenthums unfähig, steht aber mit dem Küstenmeere unter der Herrschaft des betreffenden Uferstaates.

3) Die Gegenstände, welche an sich des Privateigenthums fähig (res in commercio) sind, die sich aber thatsächlich zur Zeit in Niemandes Eigenthum befinden, können entweder:

a) solche sein, an welchen noch kein Eigenthum erworben ist. Darunter sind sowohl unbewegliche als bewegliche Sachen begriffen. Welche einzelnen Sachen herrenlos seien, ist namentlich in Bezug auf Grundstücke eine Thatfrage. Von beweglichen Sachen erwähnen wir beispielsweise: die lebendigen und leblosen Dinge, welche sich im Meere finden, oder welche vom Meere auf das Ufer geschwemmt werden, wie Fische, Pflanzen, Bernstein, Muscheln u. s. w. (adespota);[9] die wilden Thiere, welche auf dem festen Lande leben, wobei es hinsichtlich der Frage der Herrenlosigkeit gleichgültig ist, ob sie des jagdpolizeilichen Schutzes genießen oder nicht.

b) Aber auch solche Sachen können herrenlos sein, die früher einen Eigenthümer hatten, aber jetzt nicht mehr haben; dahin gehören: die verlassenen Sachen, d. i. bewegliche oder unbewegliche Gegenstände, die der Eigenthümer mit Bewußtsein und Absicht preisgegeben hat (res derelictæ), und der Schatz, d. i. eine einzelne Sache oder Mehrzahl von Sachen von Werth, die längere Zeit verborgen waren und deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist.

Was die rechtliche Beurtheilung und Behandlung dieser Gegenstände betrifft, so muß für die noch herrenlosen und für die verlassenen Sachen der Grundsatz gelten, daß sie Gegenstand der Okkupation für jeden sind, der überhaupt Eigenthum zu erwerben fähig ist. Der Staat selbst hat hiebei keinen Vorzug vor dem Privaten, der Einheimische nicht vor dem Fremden, und es macht in diesem Betracht keinen Unterschied, ob die Sache eine bewegliche oder unbewegliche sei, ob sie innerhalb oder außerhalb des Gebietes des betreffenden Staates sich befinde. Wenn die neueren Staaten in ihrer Gesetzgebung theilweise von andern Principien ausgegangen sind, und insbesondere die herrenlosen Güter dem Staate vindicirt haben, so geschah dieses in Folge der mittelalterlichen Theorie von einem Obereigenthume des Staates an seinem Gebiete und an Allem, was darin ist. Daß diese Theorie eine irrige sei, ist jetzt allgemein anerkannt und jene positiven Normen erscheinen daher jetzt als wahre Ausnahmsbestimmungen, welche die Gesetzesreform auszumerzen berufen ist.

Weßhalb der Fremde von der Okkupation ausgeschlossen sein sollte, wenn man ihn in privatrechtlicher Beziehung als rechtsfähig erklärt und dem Einheimi-

---

9) Nicht herrenlos sind dagegen Sachen, welche blos zufällig, z. B. bei einem Schiffbruche auf dem Meere, verloren gingen, oder die zur Vermeidung des Schiffbruchs über Bord geworfen wurden. Werden sie an's Land getrieben, so kann sie der Eigenthümer zurückfordern, hat jedoch dem Grundbesitzer einen Bergelohn zu entrichten; vgl. Bluntschli, Privatr. I. S. 351.

Digitized by Google

schen gleichstellt, dafür wird sich schwer irgend ein stichhaltiger Grund anführen lassen. [10])

Das Wild kann sich nicht Jeder zueignen, sondern nur derjenige, dem das Jagdrecht in dem bestimmten Bezirke zukommt, oder der mit Einwilligung resp. im Auftrage des Berechtigten die Jagd ausübt. Dasselbe gilt auch von Fischen in Flüssen und größeren Seen, wogegen die Fische in Teichen Eigenthum des Teichbesitzers sind. [11])

Der Schatz gehört gemeinrechtlich ganz dem Finder, wenn er ihn zufällig ohne Anwendung böser Künste oder sonst unerlaubte Mittel auf eigenem oder auf herrenlosem Grund und Boden gefunden hat, wenn mit Anwendung besagter Mittel, dem Fiskus. Ward der Schatz zufällig auf einem fremden Grundstücke gefunden, so fällt er zur Hälfte dem Eigenthümer des Grundstückes zu, während die andere Hälfte dem Finder bleibt; er gebührt ganz dem Eigenthümer, wenn absichtlich darnach gesucht wurde. Mehrere neuere Gesetzgebungen nehmen einen Theil des Schatzes für den Fiskus in Anspruch, so das österreichische Gesetzbuch (§. 399) ein Drittel, das bayerische Landrecht (Th. II. c. 4. §. 3) zwei Drittel; das preußische Landrecht, sowie der Code Nap. lassen es beim römischen Rechte.

Stimmt das neuere Recht in den bisher erörterten Beziehungen der Hauptsache nach mit dem römischen Rechte überein, so weicht es dagegen in Ansehung der Wirkungen des Kriegszustandes wesentlich von demselben ab. Während das römische Recht die dem Feinde gehörenden Sachen, insbesondere wenn sie beweglich sind, als herrenlos betrachtete, die der einzelne Soldat durch Erbeutung (occupatio bellica) zu seinem Eigenthum machen konnte, erkennt das jetzige Recht das Eigenthum der Unterthanen des feindlichen Staates an und räumt sohin im Kriege regelmäßig kein Beuterecht ein. Gegenstand der Kriegsbeute sind jetzt nur noch diejenigen beweglichen Sachen, welche dem feindlichen Heere oder den einzelnen zu demselben zählenden Personen von rechtmäßigen Streitern der Gegenpartei abgenommen werden. Was den Erwerb dieser Gegenstände angeht, so unterscheidet man gewöhnlich zwischen jenen Sachen, welche zur Ausrüstung eines Heeres gehören und zu kriegerischen Operationen dienen und zwischen jenen, welche unmittelbar Werth für den Einzelnen haben; erstere behält sich der feindliche Staat vor, nur die letzteren fallen den beutemachenden Soldaten zu.

Sachen, die den friedlichen Unterthanen des feindlichen Staates als Eigenthum gehören, werden nur in einzelnen Fällen noch der Erbeutung Preis gegeben, — wenn etwa der Feldherr seinen Truppen in einem bestimmten Orte die Plünderung ausdrücklich gestattet. [12])

Zuletzt bleibt uns nur noch übrig, auf jene Fälle hinzudeuten, in welchen eine Sache als okkupationsfähig erklärt wird, obwohl sie nicht herrenlos ist. Dahin gehört insbesondere das Recht des Grundbesitzers, die Aeste eines auf sein Grundstück überhangenden Baumes abzuschneiden und für sich zu behalten, wenn sich der Eigenthümer des Baumes weigert, sie so, wie er verpflichtet ist, abzuschneiden. Wichtiger ist die durch das Konstitutionenrecht eingeführte Bestimmung, daß derjenige, welcher die vom Eigenthümer unkultivirt gelassenen Grundstücke in Kultur nimmt, Eigenthum daran erwerben soll, die in deutschen Ländern nachgeahmt worden ist, wie z. B. in Bayern durch das Kultur-Mandat vom 24. März 1762.

---

[10]) Unter den Publicisten ist es namentlich Klüber (Recht des deutschen Bundes u. s. w. §. 336), der die Fremden als unfähig zur Okkupation herrenloser Sachen bezeichnet.

[11]) Vgl. Bluntschli, deutsches Privatr. B. I. §. 71. S. 383.

[12]) Vgl. Heffter, europäisches Völkerrecht. S. 237.

Digitized by Google

Ihre Anwendbarkeit für die Gegenwart wird indeſſen, wie mir ſcheint, mit gutem Grunde bezweifelt.

Literatur: Eine beſondere, dieſer Materie gewidmete Literatur vermögen wir nicht anzugeben; theilweiſe gehört hieher der Artikel: Okkupation von Heimbach im Rechtslexikon Bd. VII. Die wichtigern Auktoritäten in Bezug auf die einzelnen Punkte haben wir ſchon in den Noten angegeben. — Pözl.

Großherzogthum Heſſen.

I. Staatsgeſchichte. Das Territorium, welches den Kern des jetzigen großherzoglichen Staates bildet, verdankt ſein ſelbſtſtändiges Daſein dem Teſtamente Philipp des Großmüthigen vom 6. April 1562. Der §. 12 deſſelben wies dem vierten Sohn des Fürſten, Georg, die Obergrafſchaft Katzenellenbogen, beſtehend aus den Aemtern Rüſſelsheim, Dornberg, Darmſtadt, Lichtenberg, Reinheim, Zwingenberg und Auerbach (etwa den achten Theil des heſſiſchen Geſammtlandes) für den Fall zu, daß die vier Söhne des großen Landgrafen nicht vorziehen ſollten, in ungetheilter Gemeinſchaft zu bleiben. Nachdem Philipp (am 31. März 1567) verſtorben war, und ſeine Söhne: Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg auf einem Geſammtlandtag das väterliche Teſtament anerkannt und beſtätigt hatten, ſchloſſen die ſuccedirenden Landgrafen zu Ziegenhain am 28. Mai 1568 einen „Erb- und Brudervertrag" ab, worin zwar die Theilung des Landes beliebt, zugleich aber diejenigen gemeinſamen Inſtitutionen, welche Philipp der Großmüthige letztwillig angeordnet hatte, feſtgehalten und gewiſſe Grundzüge der Haus- und Landesverfaſſung (der Ausſchluß des Weiberſtammes von der Succeſſion, die Erbverbrüderungen, die Rechte der allgemeinen Landtage ꝛc.) feſtgeſtellt wurden.

Auf Grund dieſer Akte trat Georg I. (der Fromme) in den Beſitz der ihm zugefallenen Landgrafſchaft und nahm ſeinen fürſtlichen Sitz zu Darmſtadt. Bald gewann ſein Gebiet erwünſchten Zuwachs, zuerſt durch den Hintritt der Descendenten Philipp des Großmüthigen aus ſeiner zweiten Ehe mit Margaretha von der Saale, dem „Grafen von Dietz aus dem Hauſe Heſſen" (1570), welchen in dem väterlichen Teſtament kleine Territorien zugewieſen worden waren, und durch den kinderloſen Tod ſeines Bruders, Philipp II. (1583). 1596 ſtarb Georg I., ein weiſer und gerechter Fürſt, ein milder Herr und guter Hausbalter, der ſeinen Nachfolgern einen wohlgefüllten Schatz und ein durch geordnete Verwaltung blühendes und auch durch eine Reihe kleinerer Erwerbungen vergrößertes Land hinterließ.

Dieſe ſeine Nachfolger waren ſeine Söhne Ludwig, Philipp und Friedrich. Um die Nachtheile fortwährender Ländertheilungen zu verhüten, ſchloſſen ſie am 13. Auguſt 1606 ein kaiſerlich beſtätigtes Erbſtatut ab, welches die Primogeniturordnung feſtſtellte und den nachgeborenen Prinzen Abfindungen zuwies. Das Paragium Philipps fiel nach deſſen kinderloſem Tod (1643) wieder zurück, das Paragium Friedrichs aber, das Amt Homburg v. d. H. errang ſpäter ſelbſtſtändige Exiſtenz (ſ. den Art. Heſſen-Homburg). So folgten denn in der Hauptlinie Ludwig V. (der Getreue, 1596—1626), der das Land durch den Ankauf des Amtes Kelſterbach vergrößerte, und deſſen Sohn Georg II. der Gelehrte (1626—1661). Durch beider Landgrafen Regierung zieht ſich der unſelige Streit zwiſchen dem Hauſe Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt über die ſog. Marburger Succeſſion.

Digitized by Google

Im Jahre 1604 war nämlich auch der zweite Sohn Philipp des Großmüthigen, Ludwig IV., kinderlos verstorben, der zu Marburg seinen Sitz genommen und seine Landgrafschaft Oberhessen durch ansehnliche Erwerbungen erweitert hatte. Ein austrägalgerichtliches Urtheil erkannte den beiden Häusern je die Hälfte davon zu; Ludwig V. aber glaubte, die ganze Erbschaft darum in Anspruch nehmen zu können, weil Landgraf Moritz von Cassel in seinen Landen die reformirte Lehre eingeführt, Ludwig IV. aber testamentarisch den Verlust seines Erbes an eine Aenderung in der lutherischen Kirchenverfassung geknüpft hatte. Wirklich sprach ein kaiserliches Erkenntniß vom Jahr 1623 Ludwig V., dem getreuen Anhänger des Reichsoberhaupts in dem beginnenden dreißigjährigen Krieg, die ganze Marburgische Erbschaft zu. Das wankende Glück der katholischen Waffen aber veränderte die Lage der Dinge, so daß Georg II. genöthigt war, zu Darmstadt am 24. September 1627 mit Wilhelm V. von Hessen-Cassel den sogenannten Hauptakkord abzuschließen, wornach gegen Verzicht auf anderweite durch jenes kaiserliche Erkenntniß ihm gewordene Vortheile: Oberhessen, die Niedergrafschaft Katzenellenbogen, Schmalkalden und der ehemals Cassel'sche Antheil von Umstadt — an Darmstadt überlassen wurden, somit Georg im Ganzen doch im Besitz der Marburgischen Erbschaft blieb. Obwohl dieser „Hauptakkord" im folgenden Jahre auf dem (letzten) gemeinsamen hessischen Landtag von Fürsten und Ständen beschworen, auch 1638 nochmals anerkannt wurde, so nahm doch die Landgräfin Amalie, die Witwe Wilhelm V. und Regentin-Vormünderin von Hessen-Cassel, die abgetretenen Lande wieder in Anspruch und — begünstigt durch die siegreichen Erfolge der protestantischen Heere — mit Waffengewalt theilweise in Besitz. Erst der in dem Instrument des westphälischen Friedens von Reichswegen bestätigte Vergleich vom 14. April 1648 löste definitiv den nun beinahe ein halbes Jahrhundert währenden Streit in der Art, daß Darmstadt von den durch den „Hauptakkord" von 1627 ihm abgetretenen Landen beträchtliche Theile an Cassel wieder zurückgab. Nach einem so durch Wechselfälle aller Art und die Drangsale des dreißigjährigen Kriegs vielfach bewegten Leben starb Georg II. am 11. Juni 1661.

Sein Sohn Ludwig VI. (1661—1678) befestigte und bereicherte die durch den Krieg erschütterten inneren Institutionen; er dehnte seine Besitzungen auch nach Außen durch Ankäufe. Sein ältester Sohn aus erster Ehe, Ludwig VII., starb schon 1678, weßhalb sein ältester Sohn aus zweiter Ehe, Ernst Ludwig folgte. Da derselbe erst eilf Jahre alt war, so übernahm seine Mutter, Elisabeth Dorothea, Prinzessin von Sachsen-Gotha, nach den letztwilligen Bestimmungen Ludwig VI. die vormundschaftliche Regierung und führte diese — obgleich Ernst Ludwig nach einem kaiserlich bestätigten Statut des Hauses schon mit 18 Jahren volljährig und regierungsfähig war — bis zu dessen 21. Lebensjahr (1688). Im Gebiet der inneren Verwaltung hebt sich aus Ernst Ludwigs Regierungszeit die Entstehung einer Civilproceßordnung (1724) und einer Kriminalproceßordnung (1726) hervor, welche er für sein Land einseitig erließ, nachdem das lange angebahnte, vielfach versuchte Unternehmen einer gemeinsamen Gesetzgebung für die beiden hessischen Lande hatte aufgegeben werden müssen. Auch er vergrößerte sein Land durch mehrere Erwerbungen. Den 12. September 1739 starb Ernst Ludwig, nachdem er 1738 das fünfzigjährige Jubelfest seiner selbstständigen Regierung gefeiert und 61 Jahre auf dem fürstlichen Stuhl gesessen, hierin seinem Vorbild Ludwig XIV. ähnlich.

An seines Sohnes, Ludwig VIII. (1739—1768) Namen knüpft sich ein für die Staatsgeschichte Hessens höchst einflußreiches Ereigniß: der Anfall der

Digitized by Google

Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Der Landgraf war mit einer Tochter des letzten männlichen Sprossen des Hanau'schen Grafenhauses, Johann Reinhard's, vermählt. Johann Reinhard starb 1736. Sofort nahm Hessen-Cassel, kraft eines Vertrags von 1643 die Herrschaft Hanau-Münzenberg in Besitz; die Herrschaft Hanau-Lichtenberg fiel unbestritten an Darmstadt; dagegen machten beide Häuser auf das Amt Babenhausen Anspruch. Ein Urtheil des Reichskammergerichts entschied zu Gunsten Darmstadts; Cassel rekurrirte an den Reichstag; Vergleiche (1762—1771) führten zu einer Theilung des streitigen Amtes.

Des Nachfolgers, Ludwig IX., Regierung (1768—1790) zeichnet zwar (abgesehen von der definitiven Ordnung der Hanau'schen Successionsangelegenheit) nicht äußere Vergrößerung des Landes, dagegen das schwierige Werk, einer Regelung des durch seine Vorgänger Ernst Ludwig und Ludwig VIII. empfindlich zerrütteten Staatshaushaltes aus.

Ludwig X., sein Sohn, der ein Land von etwa 115 □ M. (mit 200,000 Einwohnern) ererbte, erinnert — selbst in der längeren Dauer seiner Regierung (1790—1830) — an Karl Friedrich von Baden, dem er durch verwandtschaftliche Bande nahestand; auch unter seine Herrschaft fällt die französische Staatsumwälzung mit ihren Einflüssen auf den äußeren und inneren Bestand des Landes, die vollständige Neubildung des Staates und der tiefe Umschwung in Gesetz und Verwaltung, in dem ganzen öffentlichen Leben seines Volkes; er überragt Karl Friedrich als Schöpfer der Verfassungsurkunde (1820), welche die politischen Umänderungen zum Abschluß brachte und den gesammten Rechtszustand Neu-Hessens regelt. Auch Ludwig X. traf durch den Frieden von Lüneville (1801) der Verlust seiner beträchtlichen Besitzungen auf dem linken Rheinufer, der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Durch den §. 7 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 erhielt der Landgraf für diese Einbuße, für die Aufhebung seines Schutzrechts über Wetzlar, des hohen Geleits in Bezug auf Frankfurt, und für die Abtretung mehrerer Bezirke an Baden und Nassau, das Herzogthum Westphalen mit Zubehörden, sammt den im genannten Herzogthum befindlichen Kapiteln, Abteien und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden, dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden Rente von 15,000 fl., die in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags des Rheinschifffahrtsoktroi's (§. 39 R. D. H. S.) übertragen werden sollte, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche im R. D. H. S. auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergeben sollte. Ferner erhielt der Landgraf mehrere mainzische Besitzungen und Einkünfte, einige pfälzische Aemter, den Rest des Bisthums Worms, die Abteien Seligenstadt und Marienschloß bei Rothenburg, die Propstei Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg: Alles unter der Bedingung, die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen-Homburg wenigstens um den vierten Theil zu vermehren. Der Verlust des Landgrafen betrug etwa 40 □ Meilen mit 100,000 Einwohnern, die Entschädigungen sind auf 100 □ Meilen mit 220,000 Seelen anzuschlagen; mit ihnen übernahm der Landgraf eine darauf ruhende Schuldenlast von 1 Million fl.

Die folgenden politischen Ereignisse führten zum Anschluß an den Rheinbund, welcher Akt dem Landgrafen den Titel „Großherzog", die „Rechte, Ehren und Vorzüge der königlichen Würde", die Burggrafschaft Friedberg und die Souveränetät über eine Anzahl reichsständischer und reichsritterschaftlicher Gebiete eintrug. Unterm 13. August 1806 erklärte demzufolge der Regent, nun Ludwig I., die hessen-darmstädtischen Lande durch Patent zu einem souveränen Großherzogthum und hob unterm 1. Oktober desselben Jahres alle landständischen

Digitized by Google

Verfassungen sämmtlicher Landestheile auf. Die folgenden Jahre brachten neuen Territorialzuwachs.

Der Erfolg der alliirten Heere im Jahre 1813 und der nahende Sturz Napoleons veranlaßten Ludwig I., durch Vertrag vom 2. November 1813, abgeschlossen zu Dörnigheim, gegen die Garantie des Fortbestandes des großherzoglichen Staates, vom Rheinbund sich loszusagen, sich den Alliirten anzuschließen und diese Ereignisse durch Patent vom 5. desselben Monats seinem Volk zu verkünden. Die Wiener Kongreßakte diktirte dem Großherzog die Abtretung des Herzogthums Westphalen an Preußen, wogegen er ein Ländergebiet am linken Rheinufer von 140,000 Einwohnern im ehemaligen Departement Donnersberg mit voller Souveränetät (neben dem Eigenthum desjenigen Theils der Salinen zu Kreuznach, welche auf dem linken Ufer der Nahe gelegen sind) erhielt. Dieses eingetauschte Ländergebiet ist die jetzige Provinz Rheinhessen, deren geographische Lage das Patent vom 7. Juni 1816 veranlaßte, wornach der Regent den Titel: „Großherzog von Hessen und bei Rhein" annahm. Durch die Kongreßakte erlangte der Landgraf von Hessen-Homburg außerdem alle Souveränetät, Besitzungen, Einkünfte und Rechte wieder, deren ihn die Rheinbundakte zu Gunsten des Großherzogs beraubt hatte; einige Aemter gingen an Kurhessen und Bayern über. Zwei spätere Verträge unter Ludwig I. schließen die Reihe der Veränderungen im Territorialbestand ab. Durch einen Vertrag mit Oesterreich erhielt das Großherzogthum die Oberhoheit über die fürstlich und gräflich isenburgischen Besitzungen, über die schönborn'sche Herrschaft Heusenstamm und mehrere Ortschaften, unter der Bedingung sofortiger Wiederabtretung acht isenburgischer Orte an Kurhessen. Endlich wurde noch über einige Ortschaften am 29. Januar 1817 ein Tauschvertrag mit Bayern geschlossen.

Den Rest der Regierung Ludwig I., die Regierungen seines Sohnes Ludwig II. (1830—1848) und seines Enkels Ludwig III. (Mitregent seit dem 5. März 1848, Großherzog seit 16. Juni 1848) füllt die Errichtung und Fortbildung der Konstitution, die Organisation der inneren Verwaltung, die Ordnung des Staatshaushaltes und der Ausbau der Gesetzgebung, durch welche namentlich dem Großherzogthum — im Wesentlichen ein Agrikulturstaat — die Wohlthat einer durchgreifenden Entlastung des Grundbesitzes von Zehnten, Frohnden, Renten und ähnlichen Beschwerungen geworden ist.

II. Statistische Uebersicht. Eine statistische Centralstelle ist zwar auf dem Landtag 1857/59 geschaffen worden, wird aber erst mit der Finanzperiode 1860/62 in's Leben treten; mit Ausnahme der Rechtspflege und des Handels sind auch über einzelne Zweige der Statistik amtliche Veröffentlichungen nicht hervorgetreten, weßhalb das Folgende zumeist bewährten Privatarbeiten entnommen werden mußte.

Der Flächengehalt des Großherzogthums beträgt 152,7 geographische Quadratmeilen, seine Gesammtbevölkerung nach der Zählung von 1855: 836424 Seelen in 167282 Familien. Auf die einzelnen Provinzen vertheilen sich diese Zahlen in folgender Weise:

Provinzen.	□ Meilen.	Seelen.	Familien.
1. Starkenburg	54,8	312630	61780
2. Oberhessen	72,9	298939	59997
3. Rheinhessen	25,0	224855	45505

Die näheren Ergebnisse dieser Zählung von 1855 sind nicht veröffentlicht, weßhalb im Folgenden in mehreren Beziehungen die Zählung von 1852 zu Grunde

Digitized by Google

gelegt werden muß. Nach derselben hatte Starkenburg 319050, Oberhessen 309617, Rheinhessen 225647, das ganze Großherzogthum 854314 Einwohner.

Die Vergleichung mit früheren Zählungen[1]) liefert folgende Resultate. Von 1815 (in welchem Jahr die erste Volkszählung erfolgte) bis zum Ende des Jahres 1843 befand sich die Bevölkerung in beständiger Zunahme. Sie wuchs in diesem Zeitraum von 627157 auf 834711, also in einem Verhältniß von 100:133. Sie vermehrte sich in Starkenburg um 42,6 Procent, in Oberhessen um 22,7 Procent, in Rheinhessen um 36,6 Procent. Die jährliche mittlere Zunahme betrug im Großherzogthum 7412 Seelen. Bei der Zählung von 1846 wies das ganze Land 852679 Einwohner auf; in der Periode 1843 auf 1846 sank daher schon die mittlere Zunahme auf 5989, wobei sie in Rheinhessen von 2075 auf 2423 gestiegen war. Dieses Sinken der Bevölkerungszunahme ist der in größerem Maßstab stattfindenden Auswanderung zuzuschreiben. Von je 1000 Bewohnern waren in den Jahren 1842—1844 zusammen ausgewandert in Rheinhessen 3,76, in Oberhessen 3,44, in Starkenburg 2,65, im Großherzogthum 3,23. Die Auswanderung betrug im Jahre 1846 allein 6020 Seelen, hauptsächlich an Personen der ländlichen Bevölkerung. Das Resultat der fortgesetzten Auswanderung — in Verbindung mit anderen Momenten — war bei der Zählung von 1849 eine absolute Abnahme der Gesammtbevölkerung um 155. Das Ergebniß der weiteren Periode 1850, 1851, 1852 war wieder eine kleine Gesammtvermehrung von 1790 für das ganze Land, das Ergebniß der Zählung von 1855 dagegen ein allgemeiner Verlust von 17890. — Von Einfluß auf die Bewegung der Bevölkerungszahl ist außer der Auswanderung das Verhältniß der Geburten zu den Todesfällen, der Fruchtbarkeit zu der Sterblichkeit. Es liegen hierüber die folgenden Notizen vor: die Summe aller lebendig Geborenen beträgt 1815 bis 1843: 751538, die Summe aller Gestorbenen in der nämlichen Zeit: 499020, mithin der Ueberschuß 252518; wovon auf jedes Jahr 9018, oder 1,234 Procent der mittleren Bevölkerung fallen. Zieht man von dieser Größe 1,234 die Größe der mittleren jährlichen Auswanderung mit 0,219 Procent ab, so bleibt die in 1,015 bestehende Größe die mittlere jährliche Volkszunahme. 1000 Geburten kamen in dieser Zeit auf 27516 Menschen im Großherzogthum, auf 26128 in Rheinhessen, auf 26609 in Starkenburg, auf 31034 in Oberhessen.

Nach den Geschlechtern vertheilt fanden sich unter der Volkszahl im December 1852 = 854314 Seelen: 422310 männlichen Geschlechts, davon 140722 unter und 281588 über 14 Jahren. 432004 weiblichen Geschlechts, wovon 140103 unter und 291901 über 14 Jahren. Das Verhältniß der ehelich zu den unehelich Geborenen im Großherzogthum überhaupt beträgt aus dem arithmetischen Mittel der acht Zählungen von dem Jahre 1821—1843 86,318 zu 13,689 oder 63:10. Das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Geburten ist zwischen den drei Provinzen selbst verschieden. Die günstigste Proportion (88:10) herrscht in Rheinhessen, die mittlere (66:10) in Starkenburg, die ungünstigste (49:10) in Oberhessen. Die absolute Zahl der jährlich geschlossenen Ehen in der Provinz Starkenburg vermehrte sich von 1815 bis 1843 von 1770 auf 2443, oder in 28 Jahren um 38,02 Procent, während die Bevölkerungszunahme 42,6 Procent betrug; in der Provinz Oberhessen stieg die absolute Zahl der jährlich getrauten Paare von 1641 im Jahre 1815 auf 2274 im Jahre 1843, mithin um 38,57 Procent, während die Bevölkerung nur um 22,7 Procent zunahm. In der Provinz

[1]) Beiträge zur Landeskunde ꝛc. des Großherzogth. Hessen. I. 1850. II. 1853. Darmstadt.

Digitized by Google

Rheinhessen ist von 1815 bis 1843 die Zahl der Trauungen von 1223 auf 1581, also um 29,27 Procent gestiegen, während die Bevölkerungszunahme 36,6 Procent betrug. Im gesammten Großherzogthum wurden 1815 4634, im Jahre 1843 6298 Trauungen vorgenommen; die Zunahme der Ehen verhält sich daher zur Zunahme der Bevölkerung wie 35,91: 33. Ein getrautes Paar kam in Starkenburg auf 126,913, in Oberhessen auf 140,757, in Rheinhessen auf 147,432, im Großherzogthum überhaupt auf 135,091 Einwohner. Neuere Beobachtungen liegen weder über die Bewegung der Trauungen, noch über das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Geburten vor.

Was die Vertheilung der Bevölkerung nach dem Wohnsitze in Städten und auf dem platten Lande betrifft, so lebten nach der Zählung von 1852 in der Provinz Starkenburg in 24 Städten und Marktflecken 92974, in 374 Dörfern ꝛc. 226076, in der Provinz Oberhessen in 37 Städten ꝛc. 66830, in 514 Dörfern 242787, in der Provinz Rheinhessen in 11 Städten ꝛc. 73573 und in 173 Dörfern 152074, somit im ganzen Großherzogthum in 72 Städten ꝛc. 233377 und in 1061 Dörfern ꝛc. 620937 Menschen. Von den Städten und Marktflecken haben Einwohner über 20000 nur zwei: Mainz (36741) und Darmstadt (30465); über 10000 nur eine: die Fabrikstadt Offenbach (13087); über 5000: sechs; über 2000: 39; unter 2000: 24.

Erst das neunzehnte Jahrhundert hat zu einer gesetzlichen Organisation des Gemeindewesens im Großherzogthum geführt. Durch eine Verordnung vom Jahr 1812 geschah dies in der Art, daß die Gemeinden einer vollständigen Bevormundung der Staatsbehörde unterworfen wurden. Mit der Aufrichtung der Verfassungsurkunde wurde an die Emancipation der Gemeinden gedacht und so erwuchs der Art. 45 des Staatsgrundgesetzes: „die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats aussprechen wird." Hiernach kam auf dem ersten Landtag 1819/21 die Gemeindeordnung zu Stande, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie noch nicht als ein Bestandtheil der Verfassung und durch diese garantirt angesehen werden solle. Sie handelt in fünf Abschnitten von Bildung und Eintheilung der Gemeinden, Bildung und Geschäftskreis des Ortsvorstandes, Erwerbung des Ortsbürgerrechts, Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeumlagen. Im Laufe der Zeit ist die Gemeindeordnung mit einer Reihe von Novellen umgeben worden, welche sie zum Theil modificiren, zum Theil ergänzen. Besonders reich war hierin das Jahr 1852; es brachte ein Gesetz über die Bildung der Ortsvorstände und Wahl des Gemeinderaths [auch dahin gehend, daß künftig der Bürgermeister von der Staatsregierung aus den Mitgliedern des Gemeinderaths mit einer bestimmten Amtsdauer ernannt werde, während früher der Gemeinderath drei Kandidaten der Regierung präsentirte]; ein Gesetz über die ortsbürgerliche Niederlassung, welches der Gemeinde eine Einwirkung hierauf mit Rücksicht auf die Verehelichung gestattet, sowie über die Gemeindenutzungen. Bei unbefangener Beobachtung ist nicht zu verkennen, daß wie die Staatsregierung auf die Gemeindeverfassung, namentlich auf die Bildung der Ortsvorstände, einen weitgehenden Einfluß besitzt, so auch bei der Gemeindeverwaltung das „Oberaufsichtsrecht" zu leicht in eine „Obervormundschaft" umschlägt.

Die relative Bevölkerung ist eine bedeutende. Nach der Zählung von 1852 lebten auf einer Quadratmeile in Oberhessen 4248, in Starkenburg 5808, in Rheinhessen (das wesentlich landbautreibend, kein Industriebezirk ist) 9029,

Digitized by Google

somit im Großherzogthum durchschnittlich 5588 Einwohner. Der Bevölkerungsausfall der Periode 1852—1855 hat auf die Dichte der Population begreiflich gewirkt, so daß jetzt die relative Bevölkerung Oberhessens 4100,6, Starkenburgs 5704,9, Rheinhessens 8994,2, des Großherzogthums 5477,5, per Quadratmeile beträgt.

In Rücksicht der konfessionellen Verschiedenheit zählte das Großherzogthum

	Lutheraner.	Reformirte.	Unirte.	Katholiken.	Christl. Sekten.	Juden.
1815	369859	84586	—	152413	1119	19180
1852	409658	36520	157405	217798	4199	28734

603583 Protestanten.

Von 1834 bis 1852 ist die protestantische Bevölkerung um 11 Procent, die katholische um 14,18 Procent, die jüdische um 16,38 Procent gestiegen.

Dem Beruf und der Beschäftigung nach gehörten von den 854314 Einwohnern der Zählung von 1852 842654 dem Civilstand, 11660 dem Militärstand an. Unter der Gesammtzahl waren Staats- und Kirchendiener 6771, Ackerleute 51318, ackerbautreibende Gewerbleute 18971, Gewerbleute 43,161, Taglöhner männlichen Geschlechts 39087, Taglöhner weiblichen Geschlechts 25240, Fabrikarbeiter 7423. Während die Gesammtbevölkerung des Großherzogthums von 1834—1852 um 12,31 Procent gestiegen ist, beträgt die Zunahme der Ackerleute 12,16 Procent, der eigentlichen Gewerbleute nur 8,50, der Staats- und Kirchendiener 26,66, der männlichen Taglöhner 37,82, der weiblichen Taglöhner 72,04, der Fabrikarbeiter 225,0 Procent, während die gewerbtreibenden Ackerleute um 5,40 Procent abgenommen haben.

Der Abstammung nach sind die Bewohner — abgesehen von etwa 3000 deutsch redenden Franzosen oder Wallonen und den Juden — Oberdeutsche und zwar westfränkischen Stammes.

Die Größe der Sterblichkeit betreffend, so sind in den Jahren 1815 bis 1843 jährlich durchschnittlich 1000 Menschen gestorben von 29455 Knaben unter 14 Jahren, von 56743 männlichen Erwachsenen, von 43703 des männlichen Geschlechtes überhaupt, von 31876 Mädchen unter 14 Jahren, von 55292 erwachsenen Frauenzimmern, von 45075 des weiblichen Geschlechtes überhaupt, von 44147 Personen der gesammten Bevölkerung.

Bei der Zählung von 1852 fanden sich Taubstumme von 7—14 Jahren 222; Blinde, Blödsinnige, Wahnsinnige, Taubstumme, Krüppel und Personen mit abschreckenden Krankheiten: 2527. — Personen, welche ein Alter von 90 Jahren und darüber erreichten, fanden sich damals 60 und zwar 39 Männer und 21 Frauen. [2])

Der Boden des Großherzogthums weist eine große Mannigfaltigkeit in seiner Bildung auf. Ebenen bilden der westliche und nördliche Theil der Provinz Starkenburg, ersterer zwischen Rhein und Odenwald, letzterer zwischen Odenwald und Main, ferner die schmalen Streifen des rheinhessischen Landes, welche sich zwischen dem Rhein und dem inneren Hügelland ausdehnen, endlich in der Provinz Oberhessen die Wetterau, welche sich in einer Länge von 11 Stunden und einer größten Breite von 6 Stunden zwischen Taunus und Vogelsberg ausspannt. Durchschnittlich sind die Strecken höchst ergiebig, die Fruchtbarkeit ist am größten

[2]) Walther, das Gr. Hessen. S. 116, 533, 534.

Digitized by Google

in der Wetterau. Doch steht den Ebenen hierin nicht nach der innere Theil Rheinhessens, ein welliges Hügelland, dessen größte Erhebung 1280′ erreicht. Den östlichen und südöstlichen Theil von Starkenburg nimmt der hessische Odenwald (höchster Punkt 2375′) ein, selbst wieder von abwechselnder Ergiebigkeit; Oberhessen bedeckt im größeren Theil der rauhere Vogelsberg (höchster Punkt 3131′). Bei Gießen dacht sich dieser gegen die Lahn ab, auf deren rechtem Ufer der Boden sich wieder erhebt und als Ausläufer der rheinisch-westphälischen Gebirge den nördlichsten Landestheil, das sogenannte Hinterland und die Herrschaft Itter ebenfalls zu einem rauhen Bergland (2680′) macht. Der Taunus streift in die Wetterau, das Hardtgebirge nach Rheinhessen hinein. Dieses Gebirge — in Verbindung mit dem Umstand, daß Rhein, Main, Neckar, Lahn, Nahe und Fulda das Land theils durchschneiden, theils begrenzen, bedingen einen großen Reichthum von Gewässern, von denen die Weschnitz, die Modau durch das westliche Starkenburg dem Rhein, Gersprenz und Mümling durch das östliche Starkenburg, und die Nidda durch Vogelsberg und Wetterau dem Main zuströmen.

Der Boden des Großherzogthums beträgt 3365671,48 Morgen (1 Morgen = 1/4 Hektare), welche folgendermaßen vertheilt sind:

Provinz.	Ackerland u. Grabgärten.	Wiesen, Grasgärten u. Weide.	Weingärten.	Waldungen.	Oedungen.	Summe.
Starkenburg	515910,2	129420,6	2998,4	485685	245,9	1134260,1
Oberhessen	716329,6	287327,6	85,8	549101	5654,4	1558498,4
Rheinhessen	424146,1	29776,9	35609,6	24842	3865,8	518240,4
Großh. Hessen	1656385,9	446525,1	38693,8	1059628	9766,1	3210998,9

Die zu der Gesammt-Morgenzahl fehlenden 154672,58 Morgen bestehen in Hofraithen, Wegen, Straßen, Flüssen und Bächen.

Ueber die Gesammtproduktion des landwirthschaftlichen Bodens finden sich ausführliche Nachweise bei Zeller, die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine des Großh. Hessen. Darmstadt 1857. Der Geldwerth derselben war 1849 = 38,561,866 fl., 1850 = 45,174,851 fl., 1851 = 43,239,773 fl. Der Durchschnittsertrag des Ackerlandes war ohne Berücksichtigung der Strohernte — per Morgen 1849: 26 fl. 8 kr., 1850: 31 fl., 1851: 29 fl. 35 kr.; der des Wiesenlandes 1849: 19 fl. 17 kr., 1850: 19 fl. 6 kr., 1851: 18 fl. 52 kr. Dem Gesammtwerth der landwirthschaftlichen Bodenproduktion muß noch der Ertrag an Wein von 38693 Morgen mit circa 3,000,000 fl. jährlich zugerechnet werden.

Agrargesetzgebung. Wie früher, so ist auch noch jetzt das Land vorzugsweise ein Land des Ackerbaues. Schon im vorigen Jahrhundert, unter dem Minister Friedrich Karl von Moser mit dem von ihm ausgegangenen Institut der Landkommission trug die Gesetzgebung und Verwaltung diesen Zuständen Rechnung. Indessen begannen erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Agrargesetze, systematisch das Ziel der Entfesselung von hindernden Lasten des Grundeigenthums zu verfolgen. So entstand ein Gesetz von 1808 wegen des Beweidens der Brachfelder, von 1810 über Vergütung des Wildschadens, von 1811 über Theilbarkeit geschlossener Güter, von 1812 über Aufhebung des Retrakts, der Staatsfrohnden und Beeden, von 1814 über die Gemeinheitstheilungen, im Jahr 1827 auch auf die erst im Jahr 1816 hinzugetretene Provinz Rheinhessen ausgedehnt. Kaum hatte der Regent von diesem nördlichen Theile des ehemaligen französischen Departements Donnersberg Besitz ergriffen, und dessen Bewohnern die Zusicherung ertheilt: „die Reste des Feudalsystems, die Zehnten und Frohnden,

Digitized by Google

sind und bleiben unterdrückt", als er Hand daran anlegte, auch die alten Landestheile von diesen Fesseln zu befreien. Es erschien das Gesetz von 1816 über Verwandlung des fiskalischen Zehntens in ablösbare ständige Grundrenten und Aufhebung des fiskalischen Novalzehntens von 1817 über Verwandlung der fiskalischen Schafweideberechtigungen in Grundrenten. Indessen war das Verfassungswerk aufgerichtet worden, und nun wurde mit den Ständen eine Reihe von Agrargesetzen verabschiedet. Wir heben hervor ein Gesetz über Aufhebung des Novalzehntens und wegen Ablösung der fiskalischen Grundrenten von 1821, über Ablösung der Privatzehnten von 1824, über Ablösung sämmtlicher Grundrenten von 1836, über Verwandlung und Ablösung des Holzzehntens von 1839, welchen sich die Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 durch Allodifikation der Erbleihen und Landsiedelgüter, wegen Aufhebung der Jagdberechtigungen (an deren Stelle jetzt eine Ablösung durch Entschädigung getreten), Verwandlung, Ablösung und Aufhebung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden und Aufhebung des Lehensverbandes anschließt.

War hiermit nach beinahe fünfzigjähriger Arbeit das segensreiche Werk der Grundentlastung zum Abschluß gebracht, so hatte auch nun die Gesetzgebung Feld und Zeit gewonnen, in mehr positiver Weise in die Entwicklung der Agrarzustände einzugreifen Ein Vorläufer war ein Gesetz von 1830 über die Förderung der Wiesenkultur; epochemachend ist aber hierin der Landtag 1856/58. Auf ihm kam zur Verabschiedung ein Gesetz über Entwässerung (Drainage) der Grundstücke, sowie ein solches über Zusammenlegung der Grundstücke und die Anlegung von Feldwegen, welche beide dem Majoritätsbeschluß der interessirten Grundbesitzer eine zwingende Kraft verleihen; die absolute Theilbarkeit der Parcellen wurde beschränkt, die Errichtung von Familienfideikommissen und landwirthschaftlichen Erbgütern gesetzlich geordnet und durch die Reform des Hypothekenrechts dem landwirthschaftlichen Kredit ein neuer Boden bereitet.

Das landwirthschaftliche Kapital beträgt nach Zeller: 1. an Grund und Boden (Ackerland, Wiesen, Weinberge) circa 226,144,200 fl. — 2. an Viehstand 25,774,042 fl., — 3. an umlaufendem Kapital 38,474,048 fl., im Ganzen also — ohne den noch nicht ermittelten Werth der landwirthschaftlichen Gebäude: 290,392,290 fl.

Die staatliche Fürsorge für den Flor der Landwirthschaft hat ihr ständiges Organ in der Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine, welche sich in den Centralverein, die 3 Provinzialvereine und Bezirksvereine gliedern, und von denen Centralverein und Provinzialvereine von 1832—1855 267,665 fl. zu Vereinszwecken verwendet haben.

Der Stand der Viehzucht (1855) ist folgender: Pferde 35,878, Fohlen 2846, Bullen 2628, Ochsen 22,415, Kühe 179,442, Rinder 92,429, Schafe 196,534, Schweine 127,749, Ziegen 58,722, Esel 850.

Der Kapitalwerth des Viehstandes betrug für Starkenburg 1855: 8,249,125 fl., — für Oberhessen 10,847,887 fl., — für Rheinhessen 6,677,030 fl., — für das ganze Großherzogthum somit 25,774,042 fl. — Von 1830—1855 hat der Bestand des Rindviehs allein eine Vermehrung von 46,835 Stück im Kapitalwerth von 11,136,091 fl. aufzuweisen.

Die Gesammtwaldfläche beträgt — wie bereits oben gesagt — 1,059,628 Morgen, nicht ganz $^1/_3$ der Gesammtfläche. Der Waldbestand ist etwa zu $^2/_3$ Laub-, zu $^1/_3$ Nadelholz. Der durchschnittliche jährliche Holzertrag beträgt 352,880 preußische Klafter (Brachelli, Staatenkunde I. S. 648).

Digitized by Google

Der Bergbau, der unter Vorbehalt der Regalitätsabgabe und der landesherrlichen Belehnung frei erklärt ist, hat zwar noch keine große Bedeutung gewonnen, befindet sich aber in neuester Zeit in erfreulichem Aufschwung. Man baut auf Kupfer, von dem die Itterer Bergwerke jährlich 345 Centner liefern, hauptsächlich aber auf Eisen, an dem namentlich die Provinz Oberhessen sehr reich ist (cf. Notizblatt des Vereins für Erdkunde in Darmstadt, März 1856). Der Gewinn an Eisen wird von Brachelli angeschlagen zu 139,400 Centner Roheisen, 46,600 Ctr. Hochofengußwaaren, 15,250 Ctr. Grobeisen, 6600 Ctr. Drahtbengel, 5150 Ctr. Klein- und Zaineisen, 45,550 Ctr. Puddelerzeugnisse, 4500 Ctr. Gußwaaren aus Roheisen und 5200 Ctr. Stabeisen, welche in 10 Hochöfen, 8 Kupelöfen, 2 Flammöfen, 30 Frischfeuern, 38 Kleinfeuern, 7 Puddelöfen und 2 Schweißöfen erzielt werden. Steinkohlen hat das Land keine; die bedeutenden Braunkohlenlager — welche jedoch noch nicht alle benutzt werden — ertragen jährlich 97,254 Tonnen. Auch die Torfgräberei ist von großem Belang. Salzlager sind bei Wimpfen von außerordentlicher Mächtigkeit, und in der Umgebung von Kreuznach, woselbst die Saline Theodorshalle jährlich 27,000 Ctr. Salz mit einem Bruttoertrag von 56,285 fl. und einem Nettoertrag von 11,738 fl. ergibt. Der Gesammtertrag der Salinen beträgt nach Brachelli (l. c. S. 649) 212,000 deutsche Zollcentner jährlich.

Der Handel. Die Handelskammern zu Mainz, Offenbach und Worms, zusammengesetzt aus den Notabeln des Handelsstandes dieser 3 Städte, veröffentlichen Berichte über die kommercielle Thätigkeit dieser 3 Hauptplätze, aus denen nach Anleitung der unten folgenden Daten zu entnehmen ist, daß sowohl der Handel innerhalb des Großherzogthums, als sein Aus-, Einfuhr- und Transithandel — unterstützt durch die großen Wasserstraßen des Rheines und Mains, ein weit vorangeschrittenes Eisenbahnsystem, Telegraphen und ein wohldurchdachtes Straßennetz — in lebhaftem Gedeihen ist. Die gesammte Güterbewegung auf dem Rhein bei Mainz betrug 1856 17,977,856 Centner, 1857 (durch die außerordentliche Verringerung des Wasserstandes behindert) 14,036,027 Centner.; die Schlepper beförderten 1857 709,687 Ctr. Güter. Der Güterverkehr auf dem Rhein bei Worms betrug 1857 539,440 Ctr. Auf dem Main kamen 1857 an und gingen ab zu Offenbach 216,404 Ctr. Bezeichnen diese Daten im Allgemeinen die Bedeutung der Schifffahrt für den Handel, so wird aus dem Folgenden zu entnehmen sein, was ihm die Eisenbahnen leisten. Der Staat besitzt zwei Bahnen, er hat außerdem mehrere Privatbahnen koncessionirt. Von letzteren befindet sich die Taunusbahn in blühendem Zustand, dagegen stockt der Bau der Rhein-Alzey-Bahn. Die dritte Privatbahn, die hessische Ludwigsbahn, umfaßt mehrere Linien, von denen Mainz-Darmstadt seit Kurzem in Betrieb, Mainz-Bingen und Darmstadt-Aschaffenburg im Bau sind, während die Linie Mainz-Ludwigshafen (6,^{66} Meilen hessischer Strecke) bereits das vierte Betriebsjahr zurückgelegt hat. Diese letztere Linie beförderte Personen 1856: 661,613 mit 225,925 fl. Einnahme, an Gütern 1856 1,059,529 Ctr. (mit Ausnahme des Viehs), 1857 dagegen Personen 674,284 mit 245,960 fl. Einnahme und 1,248,184 Ctr. Güter. Sie vertheilte nach Dotirung des Reservefonds 1857 5 Procent Dividende. Von den Staatsbahnen beträgt das von Hessen aufgewendete Anlagekapital der Main-Neckar-Bahn bei einer Länge von 8,^{25} Meilen hessischer Strecke per 31. Oktober 1857 4,429,532 fl. 2 kr., während Frankfurt bei einer Länge von 0,^{93} Meilen 4,495,881 fl. 40 kr., Baden auf seine Strecke von 4,^{1} Meilen 1,844,822 fl. verwendete. Einnahme und Verkehr tragen den Charakter eines ständigen Fortschreitens.

Digitized by Google

Die Bahn hat als Reinertrag an Zinsen des Baukapitals abgeworfen 1846 0,99 Procent, 1857 6,35 Procent. Der diesjährige Ertrag (1858) wird auf 7½ Proc. berechnet. Eine Zweigbahn der Main-Neckar-Bahn ist die Frankfurt-Offenbacher Bahn. Sie hat 1857 nach und von Offenbach befördert 190,042 Ctr. Güter und 2⅔ Procent Reinertrag geliefert. Die Main-Weser-Bahn (8 Meilen hessischer Strecke) hat ein Baukapital von 7,054,578 fl. für das Großherzogthum erfordert. Schon im fünften Jahr nach ihrer vollständigen Eröffnung (1857) trug sie ihre gesammten Betriebskosten, deckte ihr Zinsenbedürfniß und begann die Amortisation des Baukapitals.

Die Post ist Lehen des Fürsten Thurn und Taxis, welcher dafür einen Kanon von 25,000 fl. jährlich zahlt, und steht unter fortdauernder staatlicher Kontrole.

Die Landstraßen werden theils vom Staat unterhalten, theils von den Provinzen. Ihre dermalige Ausdehnung beträgt 381,008 Wegstunden, also 2,495 auf die Quadratmeile. Die Unterhaltung der Vicinalwege liegt den Gemeinden ob, deren Verbindung sie vermitteln.

Außer den Telegraphen entlang der Bahnen durchzieht die Provinz Starkenburg noch die bayerische Linie von Aschaffenburg über Offenbach, Darmstadt und Worms nach Ludwigshafen.

Welchen fördernden Einfluß die beiden zu Darmstadt errichteten Banken („für Handel und Industrie" und „für Süddeutschland") auf die Entwicklung des inländischen Handels und der einheimischen Industrie haben, läßt sich noch nicht feststellen.

Die Vollendung der Eisenbahnen hat namentlich auf den transatlantischen Verkehr des Großherzogthums einen wesentlichen Einfluß geübt. Folgendes gewährt eine Uebersicht über den überseeischen Handel unseres Landes über Bremen,[3]) wobei das Ergebniß in Thalern Gold ausgedrückt ist

	Einfuhr aus Hessen Rthlr.	Ausfuhr nach Hessen Rthlr.
1848	3,524	69,490
1849	208	112,181
1850	142	164,086
1854	177,154	195,276
1855	250,393	167,281
1856	303,661	315,308

Gewerbeverfassung. So wie in den anderen deutschen Staaten, so ist auch in dem Großherzogthum Hessen das Zunftwesen, obwohl in seinen Formen erstarrt, über die Schwelle des 19. Jahrhunderts hereingetreten; indessen gewährt es nur noch das Bild einer Ruine, welche sich in den Landestheilen diesseits des Rheins noch künstlich erhält, während es in der Provinz Rheinhessen nur noch in der Erinnerung lebt. Auf dem ersten Landtag wurde der Zunftbann gesetzlich aufgehoben; die wenigsten Gewerbe sind zünftig, und welche es sind, darin wird es in jedem Ort fast verschieden gehalten. Eine Reihe von Gewerben bedarf, wenn auch nicht der Aufnahme in eine Zunft, doch einer obrigkeitlichen besonderen Konzession, eine dritte Kategorie weder jener noch dieser. So bewegen sich die Gegensätze des Zunftsystems, des Konzessionsprincips und der vollen Gewerbefreiheit in dem engen Rahmen eines kleinen Staats unversöhnt neben einander, und eine organische einheitliche Gewerbeverfassung ist in weite Ferne gerückt.

Im Jahre 1849 zählte man im Umfang des Großherzogthums 29,198 Personen, welche auf eigene Rechnung industriell thätig waren, 10,944 Gehülfen und

[3]) Notizblatt des Vereins für Erdkunde, 1858 März.

Digitized by Google

Lehrlinge, 4470 Fabrikunternehmungen (darunter 17 Maschinenspinnereien, 243 Gewebefabriken, 2020 Mühlen, wovon 1531 für Getreide, 77 Fabriken in Metall). Es fehlt an neueren Angaben, die jedenfalls einen bedeutenden Zuwachs erkennen lassen würden. Die erste Dampfmaschine im Großherzogthum wurde 1830 aufgestellt. Die Gesammtzahl der am 1. Juni 1857 vorhandenen betrug in Starkenburg 52 Maschinen mit 426 Pferdekräften, in Oberhessen 18 mit 192, in Rheinhessen 43 mit 415 Pferdekräften. Die Hauptindustrieplätze sind Worms, Offenbach und Mainz. In Worms sind 12 Dampfmaschinen mit 300 Pferdekräften thätig; seine Lederfabriken beschäftigten 1857 durchschnittlich zwischen 2000 und 2500 Arbeiter; es betreibt lebhaft die Cigarrenfabrikation und die Fabrikation fertiger Kleider; die hauptsächlichsten Industriezweige Offenbachs sind die Tabaks-, Seifen-, Portefeuille- und Etuis-Fabrikation, eine Reihe anderer Fabriken schließt sich an; alle zusammen beschäftigen ungefähr 5000 Arbeiter; sie zählen 25 in Thätigkeit befindliche Dampfmaschinen. Die Mehrzahl der Offenbacher industriellen Geschäfte sucht und findet den Absatz ihrer Erzeugnisse ausschließlich innerhalb des deutschen Zollvereins; einige Zweige jedoch stehen auch mit den Exportplätzen in lebhaftem Verkehr.

Unter den Bildungsanstalten sind zunächst die Elementar-(Volks-)Schulen zu nennen, welche durch die Ortsschulvorstände resp. die Bezirksschulkommissionen geleitet und beaufsichtigt werden. Es waren 1834 1413, 1852 1756 vorhanden, welche von 76,871 Knaben und 78,697 Mädchen besucht wurden. Realschulen bestehen 9, eine höhere Gewerbeschule (polytechnische Schule) ist in Darmstadt errichtet. Die klassische Bildung wird gefördert durch die Gymnasien, deren zwei in jeder Provinz bestehen. Die Landesuniversität hat ihren Sitz zu Gießen. Die Fortbildung der evangelischen Geistlichen erfolgt im Seminarium zu Friedberg; für katholische Priester ist ein Seminar zu Mainz vorhanden. Die Militärschule zu Darmstadt und zwei Schullehrerseminarien verfolgen mit Wirksamkeit ihre specielle Richtung. Für die Bildung der Taubstummen wird in zwei Anstalten von Staatswegen gewirkt, während die Wohlthätigkeit von Privaten ein Blindeninstitut, eine Reihe von Kleinkinderschulen und vier Rettungshäuser für verwahrloste Kinder, gemeinnütziger Sinn aber eine Reihe von Industrie- und Handwerksschulen errichtet und unterhält.

Zu einer Statistik der Wohlthätigkeitsanstalten im Allgemeinen liegen ausreichende Materialien noch nicht vor.

Die Statistik der Rechtspflege wird — wegen des engen Zusammenhangs derselben mit den einzelnen gerichtlichen Institutionen — sich am besten der Darstellung der Rechtsverwaltung anschließen.

III. Staatsrecht. Bei der engen Verwandtschaft, in welcher die Verfassungsinstitutionen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten mit einander stehen, kann es hier unsere Aufgabe nicht sein, in das Detail des einheimischen Staatsrechts einzugehen (s. die Art. „Monarchie" und „Landtag in den dt. Staaten"); es genügt hier an einem allgemeinen Ueberblick der Geschichte unseres Verfassungslebens.

Konnte auch (1806) Großherzog Ludwig I. ohne Widerstand und von der öffentlichen Meinung unterstützt, das zerrüttete und demoralisirte Institut der Landstände mit Einem Federstriche vertilgen, so war es nach Rückkehr des Friedens und Wiederbefestigung der gesellschaftlichen Ordnung für ihn eben so Pflicht als Bedürfniß, dem XIII. Artikel der Bundesakte gerecht zu werden. Er versuchte dies in dem Edikt vom 18. März 1820: „über die landständische Verfassung"; die

Digitized by Google

Verhandlungen und Beschlüsse des daraufhin einberufenen Landtags bewiesen aber sofort, daß dasselbe den repräsentativen Körperschaften nicht das gebührende Maß politischer Berechtigungen gewähre. Aus dem Schooß dieser Bewegung entstand die Verfassungsurkunde vom 17. December 1820, welche die Resultate der Verhandlung der Regierung mit dem ersten Landtag enthält und somit — wenngleich der Form nach eine oktroyirte Konstitution, doch im Wesen eine Vereinbarung von Fürst und Volk. So durch eine Reihe organischer Gesetze (über die Verfassung der Gemeinden, die Verantwortlichkeit der Minister ꝛc.) abgerundet, hat die Verfassung auch den Stürmen des Jahres 1848 getrotzt, und wie auf der einen Seite die meisten Gesetze dieses Jahres (die Proklamation der Preß- und der religiösen Freiheit, die Vollendung der Grundentlastung, die Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände ꝛc.) nur eine Fortbildung der ihr innewohnenden Principien waren, so hat sie auf der anderen Seite nur in ihrem an sich wandelbaren Theile, dem Wahlgesetz, eine vorübergehende Abänderung erfahren, welche schon auf dem XIV. Landtag der Rückkehr zu ihr weichen mußte.

IV. Staatsverwaltung.

I. Oberste Verwaltung. Die obersten Staatsbehörden sind: der Staatsrath und die Ministerien. Der Staatsrath, gebildet aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, den Vorständen der Ministerien, den geheimen Staatsräthen in den Ministerien und ausgezeichneten Staatsbeamten, welche der Großherzog zu Mitgliedern beruft, wirkt theils berathend, theils entscheidend. Seiner berathenden Erwägung sollen alle Gesetzesentwürfe und Entwürfe von Organisationen unterbreitet werden; er entscheidet in Disciplinarsachen der Mitglieder der Ministerien, in Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und der Verwaltung, sowie zwischen Civil- und Militärgerichten, endlich als Rekursinstanz in denjenigen Sachen, welche die Gesetzgebung als Administrativjustizsachen bezeichnet.

Es ist hier der Ort, über das Verhältniß der Justiz und der Verwaltung im Großherzogthum das Allgemeinste zu bemerken. Wenn auch die Gebietsgrenzen der Administrativjustizsachen (welche den kollegialisch organisirten Behörden, dem Administrativjustizhof und dem Staatsrath angehören) einerseits und den streitigen Administrativsachen (welche von den bureaukratisch eingerichteten Behörden der reinen Verwaltung bearbeitet werden) andererseits konsequent noch nicht gezogen sind, so ist doch die reine Rechtspflege von der Verwaltung bis in die unterste Instanz durch organische Edikte, in II. und III. Instanz schon über ein halbes Jahrhundert, in I. Instanz nun schon länger als ein Menschenalter, in so scharfer und principieller Durchführung getrennt, daß unter gleichzeitiger Einwirkung der Praxis des Staatsraths die leidigen Kompetenzkonflikte zwischen beiden Gewalten schon zu Seltenheiten geworden sind.

Die fortdauernde Centralleitung der einzelnen Gebiete der Staatsverwaltung liegt in der Hand der Ministerien, deren fünf bestehen: das Ministerium des Gr. Hauses und des Aeußeren, das Ministerium des Inneren, das Ministerium der Justiz, das Ministerium der Finanzen und das Kriegsministerium. Für alle wichtigeren Gegenstände — Gesetzesentwürfe, Zweifel über den Sinn eines Gesetzes, allgemeine Vorschriften, Instruktionen, Anstellungen zu höheren Stellen — treten die vier Civilministerien zu einem Gesammt-(Staats-)Ministerium zusammen, in dem der jeweilige Vorstand des Departements des Hauses und des Aeußeren den Vorsitz führt.

II. Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußeren besitzt folgende Organe: 1. die Gesandten, deren es fünf sind (beim

Digitized by Google

deutschen Bund, zugleich bei Baden, Kurhessen, Nassau und Frankfurt akkreditirt, zu Wien mit Bayern, zu Paris mit Belgien und Niederlande, zu Berlin mit Hannover und Sachsen, in Stuttgart); 2. zwei und dreißig Konsulate, davon dreizehn in außereuropäischen Staaten; 3. die Direktion des Haus- und Staatsarchivs; 4. als Aufsichtsbehörden über das Postwesen: die Oberpost-Inspektion und drei Postdeputirte, während die Postverwaltung selbst durch die taxische Generaldirektion der Posten zu Frankfurt, das Oberpostamt zu Darmstadt und eine Reihe von Lokalpoststellen geleitet wird.

III. Ministerium des Inneren. Seine Organe hinsichtlich der eigentlichen Regiminal- und Polizeiverwaltung sind der Administrativ-Justizhof und die Kreisämter. Der erstere hat diejenigen Regiminalangelegenheiten zu respiciren, welche ihrer Natur nach eine kollegialische Berathung erfordern und durch specielle Gesetze ihm theils als Administrativjustizsachen, theils als streitige Administrativsachen zugewiesen sind. Die 26 Kreisämter dagegen sind die bureaukratisch organisirten Bezirksbehörden; ihnen steht ein Bezirksrath zur Seite, welcher aus den Bevollmächtigten der Gemeindevorstände und aus den Höchstbesteuerten des betreffenden Bezirkes gebildet wird und in Bezug auf gewisse Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten theils als entscheidendes Organ, theils berathend und begutachtend wirkt.

Die Angelegenheiten des Kultus verwalten unter Oberaufsicht des Ministeriums in der katholischen Landeskirche der Bischof zu Mainz mit dem Domkapitel, dem Ordinariat und Konsistorium, den 17 Dekanaten und 151 Pfarrämtern; im Kreise der evangelischen Kirche das Oberkonsistorium, die drei Provinzialsuperintendenten, die 38 Dekanate und 432 Pfarrämter. In beiden Kirchen wirken bei der Vermögensverwaltung und der äußeren Kirchenzucht die aus der Mitte der Gemeinde gebildeten Kirchenvorstände mit, deren Vorsitz der Pfarrer führt. Die jüdischen Gemeinden zerfallen in sieben Rabbinatssprengel; auch hier wirken Vorstände aus der Mitte der Gemeinden mit. — Was den öffentlichen Unterricht betrifft, so steht die Landesuniversität unmittelbar unter dem Ministerium des Inneren, während die höhere Gewerbeschule zu Darmstadt, die Gymnasien, die Realschulen und die Volksschulen von der Oberstudiendirektion geleitet werden. Für die Hofbibliothek und die Museen sind besondere Direktionen kreirt.

Die obere Leitung des Medicinalwesens hat die Obermedicinaldirektion; seine lokalen Organe sind die Kreisärzte und Kreiswundärzte, sowie Kreisveterinärärzte.

Specielle Behörden für einzelne Zweige der inneren Verwaltung sind das Kommando der Gensdarmerie, die Centralstelle für die landwirthschaftlichen Vereine, der Präsident und Sekretär des Landesgewerbvereins, die Handelskammern, das Landgestüt, die Brandversicherungskommission, die Civildienerwittwenkasse, die geistliche, die Schullehrer-, die Forstwittwenkasse, die Staatsunterstützungskasse, endlich die Oberrechnungskammer, sofern sie die Revision der Gemeinderechnungen und kirchlichen Rechnungen besorgt.

Für die Prüfung der Kandidaten für das Justiz- und Regierungsfach ist eine aus höheren Richtern und Verwaltungsbeamten bestehende besondere Kommission eingesetzt.

IV. Das Ministerium der Justiz hat als Organ der landesherrlichen Justizgewalt die Aufsicht über die Rechtspflege (mit Ausschluß der Militärrechtspflege), die Disciplinargewalt über die Richter, Staatsprokuratoren, Anwälte, Notarien und sonstigen Justizbeamten, die Entscheidung über Rekurse wegen verweigerter und verzögerter Justiz; die Gnadensachen, die Ertheilung von Moratorien, Legitimationen, Errichtung von Familienfideikommissen gehören in sein Ressort, es

Digitized by Google

verhandelt mit den Ständen über das Budget der Justizverwaltung und verwaltet die derselben im Budget zugewiesenen Summen; ihm liegt endlich die Bearbeitung der Entwürfe der Rechtsgesetzgebung und deren Verabschiedung mit den Ständen ob.

Hinsichtlich der Rechtsgesetzgebung und Justizverwaltung ist der Staat zu der Einheit noch nicht gelangt, welche die Verfassung in den Worten postulirt: „für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden". Ist es auch gelungen, das Strafrecht durch das Kriminalgesetzbuch, Forststrafgesetz, Feldstrafgesetz, Polizeistrafgesetz und Jagdstrafgesetz dem gewünschten Ziele zuzuführen, so bieten doch, wenn auch nicht durchgreifend im Strafverfahren, so doch im Civilrecht und Civilproceß die Provinz Rheinhessen einerseits und die rechtsrheinischen Provinzen andererseits noch fortwährend das Bild principieller Verschiedenheiten.

In der ersteren bestehen die Codes civil, d'instruction criminelle, de procédure civile und de commerce in fortwährender Wirksamkeit und ihre französischen Institutionen sind ihr landesfürstlich gewährleistet, wenn auch über den Umfang dieser Garantie Uebereinstimmung der Ansichten nicht besteht. Die rechtsrheinischen Provinzen dagegen werden von dem gemeinen Recht und einer Fülle von particulären Gesetzen beherrscht, welche selbst wieder unter sich einen verschiedenen Wirkungskreis haben, je nachdem sie nach der Bildung des Großherzogthums oder von den Landgrafen für die althessischen Lande gegeben, oder in den reichsständischen Territorien vor ihrer Einverleibung in den hessischen Staat verlassen worden sind. Ein Civilgesetzbuch, welches die Verschiedenheiten zwischen links- und rechtsrheinischen Landestheilen und der rechtsrheinischen Rechtsgebiete unter sich ein Ende machen sollte, ist zwar entworfen, theilweise auch ständisch berathen, jedoch nicht weiter gefördert worden. Die streitige Civilrechtspflege verwalten in Rheinhessen die Friedensgerichte mit gesetzlich erweiterter Kompetenz, welche die Natur ihrer Gerichtsbarkeit als außerordentlicher verwischt; die kollegialisch organisirten Bezirksgerichte zu Alzey und Mainz (Tribunaux de première instance) und das Obergericht zu Mainz (Cour d'appel); die Attributionen des Kassationshofes sind dem Oberappellationsgericht zu Darmstadt verliehen. Ein Handelsgericht besteht zu Mainz, während das Bezirksgericht Alzey auch als Handelsgericht für seinen Sprengel fungirt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird in Rheinhessen unter theilweiser Mitwirkung der Gerichte von den Notaren und Hypothekenbewahrern verwaltet. In den rechtsrheinischen Provinzen haben die streitige und freiwillige Civilgerichtsbarkeit in I. Instanz mit unbeschränkter Kompetenz die Stadt- und Landgerichte als Einzelrichter, in II. Instanz die Hofgerichte als Provinzialkollegien, in III. Instanz das Oberappellationsgericht zu Darmstadt. Hülfsbehörden der Justiz sind in dieser Provinz die Ortsgerichte. Die Strafgerichtsbarkeit ist in Rheinhessen hinsichtlich der kriminellen Vergehen zwischen den Bezirksgerichten und Assisenhöfen nach besonderen auf die Schwere des Vergehens gebauten Kompetenzregeln, die Polizeigerichtsbarkeit zwischen den Bezirksgerichten und Friedensgerichten getheilt; letztere erkennen über alle Forst- und Feldfrevel und die Defraudationen gegen die Auflagegesetze; das Obergericht wirkt als Anklagekammer und Appellationshof; seine Mitglieder bilden die Assisenhöfe, das Rechtsmittel der Kassation geht an das Oberappellationsgericht. In den rechtsrheinischen Provinzen werden die Polizeivergehen, Forst- und Feldfrevel, sowie die Defraudationen gegen die Auflagegesetze von den Stadt- und Landgerichten, die kriminellen Vergehen theils von den Stadt- und Landgerichten, theils von den Hofgerichten (im

Digitized by Google

geheimen Verfahren), theils von den Assisenhöfen, theils von den Provinzialstrafgerichten (im öffentlichen Verfahren) abgeurtheilt; die Untersuchung fällt den Untergerichten oder den beiden Kriminalgerichten anheim. Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist in Bezug auf die Assisenhöfe (welche mit Geschwornen sitzen) und die Provinzialstrafgerichte (ohne Geschworne) ein dem französischen Recht entlehntes provisorisches Gesetz erlassen, nach welchem aus dem Gremium der Hofgerichte sowohl die Richter bei den öffentlichen Strafgerichten genommen, als die Anklagekammer gebildet wird, eine Rathskammer nicht besteht und das (einzige) Rechtsmittel der Kassation der Entscheidung des Oberappellationsgerichts unterliegt.

Das Justizministerium besitzt als Aufsichtsbehörde über die Stadt- und Landgerichte eine Visitationskommission als ständiges Organ.

V. Dem Ministerium der Finanzen sind folgende Kollegien untergeordnet: a die Oberforst- und Domänendirektion, unter welcher wieder die Forstämter (deren Sprengel in eine Reihe von Oberförstereien zerfallen) und die Rentämter (letztere als Erheber der Domanialgefälle) stehen; b. die Obersteuerdirektion, welche durch die Steuerkommissariate, die Obereinnehmereien, resp. Distrikts- und Ortseinnehmereien, die Erhebung der sämmtlichen direkten und indirekten Steuern mit Ausnahme der Revenüen aus Zöllen, Salinen und Bergwerken besorgt; c. die Zolldirektion, von welcher Hauptzollämter, Nebenzollämter und Grenzzollämter ressortiren; d. die Oberbaudirektion, welcher die Kreisbauämter, sowie die Berg- und Salinenämter untergeben sind; e. die Münzdeputation; f. die Eisenbahndirektionen; g. die Staatsschuldentilgungskasse-Direktion, welche aus einem landesherrlichen und einem landständischen Direktor besteht; h. die Oberrechnungskammer, als Revisionsbehörde bezüglich aller Staats-, Gemeinde- und Kirchenrechnungen; i. die Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach. Die Kassenverwaltung ist in der Hauptstaatskasse centralisirt.

Rücksichtlich der Domänen bestehen nach der Verfassung folgende Grundsätze: $^1/_3$ sämmtlicher zur Zeit der Entstehung der Verfassung vorhandenen Domänen — nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird nach Auswahl des Großherzogs an den Staat abgegeben, um mittelst successiven Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet zu werden; die übrigen $^2/_3$ bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des Gr. Hauses; seine Einkünfte werden aber im Budget aufgeführt, zu Staatsausgaben verwendet und die Bedürfnisse des Hauses und Hofes (die Civillisten und Apanagen) sind darauf radicirt.

Staatseinnahmen und Staatsausgaben. Nach dem Hauptvoranschlag derselben für die Finanzperiode 1857/59 werden die Einnahmen dieser Periode jährlich berechnet auf 8,063,014 fl (gegen 7,650,089 fl. der Periode 1854/56). Sie entziffern sich auf folgende Einnahmsquellen: 1. Domänen 1,877,656 fl.; 2. Regalien 58,610 fl.: 3. direkte Steuern 2,305,274 fl.; 4. indirekte Auflagen 3,611,512 fl.; 5. verschiedene Quellen 209,962 fl. Die Staatsausgaben berechnen sich nach diesem Budgetentwurf auf jährlich 8,637,785 fl. (gegen 7,805,953 fl. per 1854/56) und entfallen auf folgende einzelne Ausgaberubriken: 1. Lasten und Abgänge 792,974 fl; 2. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld 884,785 fl.; 3. Pensionen 438,500 fl.; 4. Bedürfnisse des Gr. Hofes und Hauses 705,133 fl.; 5. Landstände 20,000 fl.; 6. Militärbudget 1,508,474 fl.; 7. Centralverwaltung 29,250 fl.; 8. Ministerium des Hauses und des Aeußeren 97,456 fl.; 9. Ministerium des Inneren 1,269,020 fl; 10. Ministerium der Justiz 491,228 fl.; 11. Ministerium der Finanzen 2,345,283 fl.; 12. allgemeine Kosten in den Kollegienhäusern 7982 fl.; 13. muthmaßliches Deficit aus der

Digitized by Google

vorigen Finanzperiode 47,700 fl. Interessant ist eine Vergleichung dieses neuesten Budgets mit dem Budget der ersten Finanzperiode nach Erlaß der Verfassung (1821/23); nach denselben betrugen die Staatseinnahmen 5,996,510 fl., die Staatsausgaben 5,995,735 fl. jährlich. Der Ertrag der direkten Steuern war hierbei auf 2,603,107 fl., der Ertrag der indirekten Auflagen auf 1,299,903 fl. jährlich angeschlagen.

Der Stand der allgemeinen Staatsschuld war nach der letzten officiellen Darlegung der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse-Direktion (vom December 1857) Ende 1854 17,590,607 fl., wogegen die Aktiven der Tilgungskasse zu gleicher Zeit 13,705,994 fl. betrugen. Getrennt hiervon ist die Eisenbahnschuld, welche Ende 1856 mit einem Stand von 13,665,100 fl. abschloß, in ihrer Amortisation aber durch die Erträge der Eisenbahnen wesentlich gefördert wird.

VI. Das Ministerium des Kriegs theilt sich in drei Sektionen, von denen die erste die rein militärischen Angelegenheiten, die zweite die allgemeine Militärpolizei und Disciplin, die Militärstrafgesetzgebung und Militärstrafrechtspflege ꝛc., die dritte das Kassa-, Bau- und Rechnungswesen inspicirt. Die drei Sektionen treten bei gewissen wichtigeren Gegenständen zu einem Plenum zusammen. In administrativer Beziehung sind dem Kriegsministerium untergeordnet: die Verwaltungsräthe der Regimenter und Korps, die Garnisonskirche und Garnisonsschule, die Militärschuldirektion, das Oberkriegsgericht, die Kriegsgerichte, die Militärstrafanstalt Babenhausen, die Militärmedicinaldirektion und die Lazarethe, die Zeughausdirektion, die Militärwittwen- und Waisenkommission, die Proviantanstalt.

Die Truppen, welche die dritte Division des achten deutschen Armeekorps bilden, sind nach der Friedensformation folgendermaßen organisirt:

		Streitende.	Nichtstr.	Summe.
I.	Armeedivisionsstab	3	—	3
II.	Generalquartiermeisterstab	7	—	7
III.	Pionierkompagnie	106	2	108
IV.	Garderegiment Chevauxleger	1356	60	1416
V.	Artilleriekorps	1149	246	1395
VI.	Stab der 1. Infanteriebrigade	3	—	3
VII.	1. Infanterieregiment	2065	91	2156
VIII.	2. Infanterieregiment	2065	90	2155
IX.	Stab der 2. Infanteriebrigade	3	—	3
X.	3. Infanterieregiment	2065	90	2155
XI.	4. Infanterieregiment	2065	92	2157
	Summe	10887	671	11558

Bopp.

Kurfürstenthum Hessen.

Entstehung und Wachsthum. Den Namen Hessen finden wir zuerst von den fränkischen Annalisten des 8. Jahrhunderts bei Erzählung der Bekehrungsversuche des Bonifacius in den östlichen Theilen Austrasiens erwähnt. Einer allgemeinen und wissenschaftlich begründeten Annahme zufolge scheint aber mit diesem Namen nur dasselbe Volk bezeichnet zu werden, welches uns bis in die Mitte des 5. Jahrhunderts als das Volk der Katten genannt wird, und nach Livius und Strabo in denselben Gegenden seßhaft gewesen ist, in denen uns später die Hessen genannt werden. (Vgl. Bd. III S. 577.) Neben dem Volke bezeichnet der Name

Digitized by Google

Hessen auch schon frühe das von ihm bewohnte Land. Ob das Volk der Hessen immer auch eine politische Einheit gebildet hat, ist eine in älterer und neuerer Zeit oft bestrittene Frage, welche zuletzt ausführlich behandelt ist von: Landau, Beschreibung des Hessengau's, Kassel 1857 (zweiter Band der Beschreibung der deutschen Gaue durch den Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine) und von: Wippermann über dieses Werk in der Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 16.

Die Bildung der jetzigen hessischen Staaten reicht auf jeden Fall nur bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück. Als nämlich der Mannsstamm der alten Landgrafen von Thüringen im Jahre 1247 mit Heinrich Raspe IV. ausstarb, wurde der über das thüringische Erbe zwischen Sophie von Brabant und Markgraf Heinrich dem Erlauchten entstandene Streit im Jahre 1265 dahin geschlichtet, daß Sophie für sich und ihre Descendenz die einzelnen in Hessen belegenen und auf verschiedene Weise erworbenen Besitzthümer der Thüringer, vermehrt durch acht Schlösser und Städte an der Werra, als eine besondere Landgrafschaft Hessen erhielt, und als ihr angestammtes Erbe auf ihren einzigen Sohn Heinrich, „das Kind von Hessen", den Gründer des hessischen Fürstenstammes, übertrug. Der beträchtlichste Theil dieser neuen Landgrafschaft war ein Mainzisches Lehen; allein dem ungeachtet wurde sie insgesammt im Jahre 1373 dem Reiche zu Lehen aufgetragen und zu einem Reichsfürstenthum erhoben, nachdem Heinrich schon 1292 für die Reichsburg Boineburg und die dem Reiche zu Lehen aufgetragene Stadt Eschwege die Fürstenwürde erworben hatte.

Zu den ursprünglichen Bestandtheilen der Landgrafschaft, dem Lande zu Hessen, dem Land an der Lahn und der Landschaft an der Werra, welche klein und unzusammenhängend waren, wurden im Lauf der Zeiten durch Pfandschaften, Kauf, Heirathen, Erbschaften, Fehden, Vergleiche und Lehensaufträge so ansehnliche Erwerbungen hinzugefügt, daß die Landgrafschaft zu Anfang des 16. Jahrhunderts ununterbrochen von der Weser bis zum Rhein sich erstreckte. Das Land zu Hessen und das Land an der Werra war dabei zum Kerne des spätern Niederfürstenthums oder Niederhessens, das Land an der Lahn zum Kern des spätern Oberfürstenthums oder Oberhessens geworden.

Mehrfach wurde diese Machtentwicklung Hessens durch Theilungen unter die mehreren Söhne der Landgrafen gestört; jedoch vereinigte Wilhelm II. im Jahre 1500 das ganze Fürstenthum unter seiner Herrschaft und vererbte es 1509 auf seinen im Jahre 1504 geborenen Sohn Philipp den Großmüthigen. Mit dem Tode dieses begabten und in der Reformationszeit so hervorragenden Fürsten im Jahre 1567 trat zu einer Zeit, als in andern Häusern schon die Primogenitur zur Geltung gebracht war, und nicht ohne Zusammenhang mit der unglückseligen Doppelehe Philipps, die eine Verstimmung zwischen ihm und seinen legitimen Söhnen hervorgerufen hatte, eine neue Landestheilung ein. Philipps Testament (vom 6. April 1562) empfahl seinen vier legitimen Söhnen Wilhelm, Ludwig, Philipp und Georg zwar eine ungetheilte Regierung, bestimmte jedoch für den Fall, daß sie nicht mit einander wohnen könnten oder wollten, einen Erbtheil für einen Jeden, und zwar für den Aeltesten Wilhelm, Stammvater des jetzigen Kurhauses, den größten, indem ihm das Niederfürstenthum mit Cassel, die Grafschaft Ziegenhain, die Hälfte von Schmalkalden, Bacha, Amt Friedewald, und Gericht Heringen, das Schirmrecht über Hersfeld, die Herrschaften Itter, Treffurt und Gleichen und somit die Hälfte der ganzen Landgrafschaft zufiel, während Ludwig etwa nur ein Viertheil und Philipp und Georg nur je ein Achtel erhielten.

Digitized by Google

Diese Viertheilung, welche alsbald nach den Bestimmungen des Testaments in Vollzug gesetzt ward und durch den auf Antrag der Stände der Landgrafschaft am 29. August 1567 abgeschlossenen Brüdervergleich und durch die Erbeinigung vom 28. Mai 1568 eine weitere staatsrechtliche Grundlage erhalten hatte, wurde dadurch, daß Philipp 1583 und Ludwig 1604 kinderlos verstarben, auf eine dauernd gebliebene Zweitheilung unter die Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt zurückgeführt. (Vgl. den Art. „Großherzogthum Hessen".) Erstere erhielten noch von den Antheilen Philipps und Ludwigs die Niedergrafschaft Katzenellenbogen mit Rheinfels und St.Goar, sowie einen Theil des Oberfürstenthums mit Marburg, wogegen sie Itter abgaben. Dazu kamen in den folgenden Jahrhunderten noch manche neue Erwerbungen, die den Territorialbestand Hessen-Cassels wesentlich vergrößerten.

Die bei Landgraf Moritz (1592—1627) Thronentsagung stattgefundene Theilung hatte den äußern Bestand Hessen-Cassels nicht berührt. Er hatte nämlich in seinem Testamente von 1620 seinen Söhnen aus der dritten Ehe einzelne nicht zum alten Hessenland gehörige Gebietstheile als Erbportion ausgesetzt; später vermittelte er einen Vergleich, worin sein Nachfolger Wilhelm V. (1627—1637) den jüngern Brüdern statt jener Territorien den vierten Theil aller Güter ohne alle Schuldenlast zusagte, und in einem neuen 1628 geschlossenen Vergleich wurden die Landestheile näher bestimmt, welche die drei jüngeren Brüder deshalb als Paragium erhalten sollen. Diese sogenannte Rotenburger Quart, welche der jüngste Sohn von Moritz, Landgraf Ernst, nach dem 1655 und 1658 erfolgten Tode seiner Brüder in eine Hand vereinigte, umfaßte fast den ganzen Strich Landes zwischen Werra und Fulda und ferner die niedere Grafschaft Katzenellenbogen und Herrschaft Plesse. Allein die Caßler Linie behielt doch immer die Landeshoheit in diesem Gebiete und die Landgrafen von Rheinfels-Rotenburg hatten nun alle nutzbaren Rechte, sowie Gerichtsbarkeit u. s. w., und waren überhaupt ähnlich gestellt, wie jetzt vielfach die mediatisirten Standesherrn.

Der Lünneviller Friede führte den Verlust der am linken Rheinufer belegenen Katzenellenbogen'schen Besitzungen herbei, wofür Hessen-Cassel im Reichsdeputationshauptschluß vier kurmainzische, von Hessen enclavirte, jedoch kein zusammenhängendes Ganze bildende Aemter als ein neues Fürstenthum Fritzlar, sowie die landesherrlichen Rechte an der bereits pfandschaftlich besessenen Reichsstadt Gelnhausen erhielt, wogegen der Rotenburger Linie eine jährliche Geldrente als Entschädigung zugesichert wurde. Die Grafschaft Hanau wurde damals ebenfalls zum Fürstenthum erhoben, und der Caßler Linie die Kurwürde angeboten, die Wilhelm IX. alsbald annahm und damit als Kurfürst Wilhelm I. das Kurfürstenthum Hessen schuf.

Jedoch schon das Jahr 1806 strich dasselbe von der Karte Europa's, indem es von Napoleon der erklärten Neutralität des Kurfürsten unerachtet im November okkupirt und durch Dekret d. d. Paris den 18. August 1807 dem durch den Tilsiter Frieden geschaffenen Königreich Westphalen einverleibt wurde. Nur das Fürstenthum Hanau wurde zum Theil an Hessen-Darmstadt gegeben, zum Theil mit dem neugebildeten Großherzogthum Fulda vereinigt.

Der Kurfürst lebte von da an in der Verbannung, Anfangs in Holstein, dann in Berlin und Prag. Als nach sieben Jahren das Königreich Westphalen in Folge des Sieges bei Leipzig zusammenstürzte, wurde der Kurfürst durch den zu Frankfurt a. M. am 2. December 1813 abgeschlossenen sogenannten Accessionsvertrag in seine gesammten Lande unter der Verpflichtung wieder eingesetzt, daß

Digitized by Google

er seine Stände in die bis 1805 gehabten Rechte und Konstitutionen herstelle und die beim Friedensschluß beliebt werdenden Territorialveränderungen anerkenne. Mittelst Verkündigung vom 12. December 1813 nahm er wieder Besitz von seinen Landen und stellte sofort durch Verordnung vom 16. Januar 1814 unter Beseitigung des eingeführten neufranzösischen Rechts die alte Rechtsverfassung und den alten Verwaltungsorganismus wieder her.

Bei den bald nachher vorgenommenen Territoralausgleichungen verlor das Kurfürstenthum Hessen, welche Bezeichnung Wilhelm I., trotz des Untergangs des Reichs, beibehalten haben wollte, fünf hanauische Aemter an das Großherzogthum Hessen, ferner die Niedergrafschaft Katzenellenbogen und andere Bezirke an Preußen und endlich einige Aemter an Sachsen-Weimar. Dagegen erhielt es als Aequivalent theils von Preußen, theils von Oesterreich einen Theil (18 □M.) des aufgehobenen Großherzogthums Frankfurt unter der selbstständigen Bezeichnung eines Großherzogthums Fulda, ferner von Preußen die bis 1803 zum Stift Corvey gehörige Stadt Volkmarsen und von Hessen-Darmstadt die Souveränetät über einen Theil der isenburgischen Lande und eines dem Grafen von Solms Rödelheim zustehenden Gebiets, sowie vier vormals kurmainzische Ortschaften in unmittelbarer Nähe von Hanau. Dem Landgraf von Rotenburg wurden für seine Verluste nach längeren Verhandlungen die preußische Domäne Corvey als Mediatfürstenthum und die in Schlesien belegenen, zuletzt vom Kurprinzen von Hessen besessenen Güter Ratibor und Rauden als Herzogthum zum Allodialbesitz gewährt, sowie ihm die Allodifikation seines Antheils an der Gauerbschaft Treffurt gestattet und noch Geldentschädigungen gegeben wurden.

Diese Umwandlung eines Theils der Quart in Allod erhielt beim Aussterben des Mannsstamms der Rotenburger Linie im Jahre 1834 Bedeutung, indem dies allodiale Vermögen an den Testamentserben des letzten Landgrafen, den Prinzen Viktor von Hohenlohe Schillingsfürst gelangte, während die Quart im Uebrigen heimfiel. An sonstigen Veränderungen sind im Staatsgebiete Kurhessens seitdem nur einige Grenzregulirungen, sowie die Theilung einiger mit Hannover gemeinschaftlicher Gebiete vorgekommen; wegen einiger noch mit Bayern gemeinschaftlicher Ortschaften sollen Theilungsverhandlungen schweben.

Die Bodenfläche. Das Kurfürstenthum besteht aus fünf getrennt liegenden, der Größe nach sehr ungleichen Theilen, deren Gesammtareal durch trigonometrische Messung auf 173,27 geographische Quadratmeilen ermittelt ist, nämlich aus dem Hauptbestandtheil von ungefähr 160 Q.-M., aus der nördlich gelegenen, von der Weser durchströmten, etwa 8 Q.-M. großen Grafschaft (jetzt Kreis) Schaumburg, sodann im Osten aus der Herrschaft Schmalkalden, zu welcher als viertes selbstständiges Glied die von Meining'schem Gebiet umschlossene Ortschaft Barchfeld gehört. Das fünfte bildet das in dem nördlichen Theil Hessen-Darmstadts gelegene, zur Grafschaft Hanau gehörige, Amt Stauheim.

Kurhessen ist fast in allen seinen Theilen gebirgig oder doch hügelig und bietet wenig größere Flächen dar. In Schaumburg sind die Wesergebirge, in Schmalkalden der Thüringer Wald mit dem auf der Grenze belegenen Inselsberg (2900 ′) und in die Hauptmasse des Landes ragen das Vogelsgebirge, das Rothhaar- oder Rothlagergebirge, die Rhön und der Spessart mit ihren Vorbergen herein, und bilden mit vielen Berggruppen und isolirten Gipfelerhebungen, die vielfach in einander verschlungen sind, sich jedoch nirgends zu selbstständigen Hauptgebirgsstöcken oder größeren Ketten formiren, eine wellenförmige Fläche, welche „das hessische Plateau" als ein gesonderter Theil des mitteldeutschen Berg-

Digitized by Google

und Hügellandes bezeichnet zu werden pflegt. Der isolirte Meißner erreicht allein eine Höhe von 2200′ über der Nordsee, während sich alle andern Erhebungen zwischen 1000′ und 2000′ halten. Die Thalsenkungen sind 400′ bis 700′ über Meereshöhe, und nur im Süden am Main sinken sie auf 245′, während die Weser beim Einfluß der Diemel, welche das hessische Plateau von den Wesergebirgen scheidet, 318′ hoch ist.

Die Stromgebiete der Weser und des Rheins theilen sich, jedoch ungleich, in das Land. Letzterem gehört der südwestliche Theil von Oberhessen durch die Lahn mit ihrem Zufluß, die Ohm, und das Fürstenthum Hanau durch den anderthalb Meilen die Grenze bildenden Main mit den Zuflüssen Nidda und Kinzig; die Weser ist selbst zwar nur, von wenigen jenseitigen Ortschaften abgesehen, Grenzfluß von Hessen, aber von ihren Hauptzuflüssen gehört die Fulda mit den Nebenflüssen Haun, Edder und Schwalm fast ganz und die Werra doch an bedeutenden Strecken dem Kurstaate an.

In Bezug auf die geognostischen Verhältnisse bietet das Land große Mannigfaltigkeiten dar. Vorwiegend ist jedoch die Formation des bunten Sandstein, neben welchem auch Kalk- und Basaltgebilde ausgebreitet vorkommen. Eine Uebersicht gewährt die nach den neuesten Hülfsmitteln bearbeitete geognostische Karte des Kurstaats von Reuste und Schwarzenberg. Cassel 1853.

Die politische Eintheilung des Landes ist mannigfach gegliedert, und beruht im Wesentlichen auf dem Organisationsedikt vom 29. Juni 1821, welches die alte Landgrafschaft mit allen einzelnen dazu erworbenen und bis dahin mehr oder weniger selbstständig gebliebenen Territorien mit einem Schlage in den modernen, einheitlich organisirten, uniformen Kurstaat überführen sollte. Seitdem ist noch Vieles hinzuorganisirt und wieder umorganisirt, und auch für die nächste Zukunft werden noch neue Organisationen erwartet.

Zunächst ist aller Grund und Boden, auch einzelne Güter und Wälder, den 1373 politischen Gemeinden zugetheilt. Zum Zweck der Polizei- und innern Landesverwaltung sind die Gemeinden zu 21 Kreisen vereinigt, denen Landrathsämter oder in den abgesondert liegenden Kreisen Schmalkalden und Schaumburg Regierungskommissionen vorstehen, und die Kreise sind wieder zu vier Provinzen verbunden, an deren Spitze Provinzialregierungen stehen. Diese Provinzen sind: Niederhessen mit 10 Kreisen und $80^1/_2$ Q.-M., Oberhessen mit 4 Kreisen und 36 Q.-M., Fulda mit 4 Kreisen und 33 Q.-M. und Hanau mit 3 Kreisen und 23 Q.-M.

Daneben zerfällt das Land für die Zwecke der Justizverwaltung in Justizämter, Kriminalgerichts- und Obergerichtsbezirke; für die Steuererhebung in Rentereibezirke und auch für die indirekten Steuern, Zölle und Domanialangelegenheiten, sowie für das Bau-, Forst- und Bergwesen sind besondere Eintheilungen vorhanden.

Die Bevölkerung. Zu diesem Abschnitt, wie zu allen folgenden, die genaue statistische Daten wünschenswerth machen, müssen wir leider die Bemerkung vorausschicken, daß es fast gänzlich an officiellen Veröffentlichungen über die Statistik des Landes fehlt. Es besteht freilich seit 1851 eine besondere statistische Kommission und schon seit 1821 sind verschiedene statistische Erhebungen angeordnet, allein die Resultate werden geheim gehalten. Früher ist man weniger ängstlich gewesen und so finden sich für die Zeit bis 1850 genaue Angaben in dem Werke des früheren Professors in Marburg und Landtagsabgeordneten Bruno Hildebrand: Statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände in Kurhessen; nach amtlichen Quellen, Berlin 1853.

Digitized by Google

Die Bevölkerung Kurhessens, welche nach der ersten Volkszählung von 1818 nur 567,866 Seelen betrug, war in dem Zeitraum bis 1849 auf 759,751 Seelen, also im Durchschnitt um 33,7 Prozent gestiegen. Seitdem ist sie gesunken, indem sie nach der Zählung von 1852: 755,228 und nach der von 1855 nur 736,392 Seelen betragen hat. Man wird annehmen müssen, daß der Grund hiervon hauptsächlich in der Auswanderung zu suchen ist, die schon bis 1846 die Einwanderung bedeutend überstieg und allen Anzeichen nach erheblich zugenommen hat. Daneben werden auch hier, wie in den benachbarten Ländern, die Ehen und die Geburten in ein ungünstiges Verhältniß zu den Sterbefällen getreten sein.

Abgesehen von den Juden, welche schon 1827 sich auf 15,000 beliefen, und den im 17. Jahrhundert in Hanau und in Althessen aufgenommenen wallonischen und französischen Emigrationen, ist die Bevölkerung von fast unvermischter germanischer Herkunft. Aber die alten Stammesgrenzen zogen sich mehrfach durch das jetzige Kurhessen und sind noch heutigen Tages an Sprache und Sitte zum Theil sehr scharf zu erkennen. In Schaumburg und im nördlichen Niederhessen bis nahe vor Cassel ist alles Volk sächsisch und redet noch vielfach platdeutsch; in Schmalkalden und im Werrathal leben Thüringer, während der übrige Theil der Provinz Niederhessen dem freilich mit erheblichen sächsischen Beimischungen versetzten kattischen Volksstamme angehört. Oberhessen, Hanau und Fulda sind fränkischen Ursprungs, weisen jedoch mehrfach verschiedene Nuancirungen des Stammes auf.

Den Geschlechtern nach vertheilt sich die Bevölkerung fast gleich unter männliches und weibliches Geschlecht (wie 49,4 zu 50,6 Procent); die mittlere Lebensdauer ist nicht unter 35 Jahren anzunehmen. Nach der Zählung von 1852 sollen 139,661 Familien vorhanden sein, die in 102,567 Häusern wohnen, während im Jahre 1818 88,464 Häuser vorhanden waren.

Was die Dichtigkeit der Bevölkerung anbetrifft, so kamen im Jahre 1821 nur 3338 Seelen auf die Quadratmeile, während 1849 4384 und nach der Zählung von 1855 wieder nur 4256,6 Seelen darauf kamen. Die Dichtigkeit ist aber relativ sehr verschieden, indem in Hanau 5647, in Schmalkalden 5346, in Niederhessen 4466, im übrigen Fulda 3911 und in Oberhessen 3386 Seelen auf der Meile wohnen.

Die Anzahl der Gemeinden beträgt 1373, worunter 63 Städte und 26 Marktflecken. Die bedeutendste Stadt ist Cassel mit 36,849 Einwohnern, dann folgen Hanau mit 15,255, Fulda mit 9547 und Marburg mit 8150 Seelen. Eschwege, Hersfeld und Schmalkalden haben noch über 5000 Einwohner, zehn andere Städte zwischen 3 bis 4000, zehn folgende zwischen 2 bis 3000, eine zwischen 1 bis 2000 und endlich fünf noch unter 1000 Seelen. Die Einwohner sämmtlicher Städte bilden nach dem Durchschnitt der verschiedenen Volkszählungen ziemlich genau 25 Procent der Gesammtbevölkerung des Landes. Im Jahre 1849 ergaben die Grundsteuerkataster 161,262 Grundbesitzer, von denen 33,583 städtische waren.

Der bei Weitem größte Theil der Bevölkerung hat als Eigenthümer, Pächter, Tagelöhner oder Gesinde den Ackerbau zu seinem alleinigen Beruf, und außerdem betheiligen sich auch noch eine Menge anderer Gewerbtreibender, namentlich der Handwerker in den kleinen Städten zugleich an der Bebauung des Bodens. Die Zahl derer, die allein ein Handwerk, namentlich ein Kunsthandwerk zu ihrem Berufe haben, ebenso die Zahl der Fabrikanten und ihrer Arbeiter ist im Vergleich zu den benachbarten mitteldeutschen Ländern nur eine geringe.

Güterverhältnisse in Hinsicht auf den Boden. Das officielle Land-

Digitized by Google

maß ist der Cassler Acker zu 150 Quadrat-Ruthen = 0,934 preußischem Morgen. Von der gesammten Bodenfläche (3,919,846 Acker) sind 39,4 Procent von Waldungen eingenommen, 37,2 Procent sind Ackerland, 12 Procent Wiesen, Weinberge und Gärten und der Rest kommt auf Wege, Gewässer und Wildland. Von der Waldfläche (1,545,565 Acker) ist der größte Theil (989,531 Acker) im Besitz des Staats, und wird von diesem unter Leitung eines Oberforstkollegiums in 22 Forstinspektionen und 149 Forstrevieren verwaltet. 323,866 Acker Waldfläche befinden sich im Besitz und in der Verwaltung von Gemeinden und sonstiger Korporationen, und 232,168 Acker werden in einzelnen, meist kleinern Parcellen von Privaten besessen. Von diesen Privatwaldungen sollen etwa 100,000 Acker ganz unforstmäßig bewirthschaftet werden, und in Betreff der andern Waldungen findet eine rationelle Bewirthschaftung vielfache Hindernisse an den zahlreichen Hut- und Waldservituten aller Art. Die Staatswaldungen liefern einen steigenden Ertrag; allein von unterrichteten Forstleuten hört man darüber klagen, daß in Folge der bedrängten Lage der Staatsfinanzen nur so geringe Beträge zur Kultur ausgesetzt werden, daß sie bei Weitem nicht hinreichten, um die zahlreichen Blößen zu bepflanzen, und daß auch für die Beschaffung von Abfuhrwegen das Nöthigste unterbliebe.

Von dem sonstigen Grund und Boden sind 199,783 Acker oder 30 Procent Domanialboden, welche theils in einzelnen Parcellen, theils in 101 selbstständigen größern Domänen verpachtet sind. 375,283 Acker liegen im Bereich der städtischen Gemarkungen. Wie viel dem Adel, der todten Hand u. s. w. angehört, ist nicht ermittelt. Durchschnittlich besitzt jeder Grundbesitzer 18,4 Acker. Zwischen 200 bis 300 Grundbesitzer haben Güter von mehr als 200 Acker und werden deshalb zur Wahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes in den Kammern berufen.

Geschlossenheit der Bauerngüter besteht in der Grafschaft Schaumburg nach Beseitigung des alten Meierverhältnisses durch die Gesetzgebung von 1848 noch in so fern fort, als nach dieser eine Theilung unter 60 Acker nicht eintreten soll und mehr wie 300 Acker in einer Hand nicht vereinigt sein dürfen. In den altfuldaischen und hanauischen Landestheilen besteht noch die althergebrachte Untheilbarkeit der Erbzinsgüter; in dem althessischen Gebiete dagegen, wo sie auch theils für sämmtliche Erb- und Landsiedelgüter, theils für Hufen und sonstige geschlossene Güter bestand, ist sie durch die neuere Gesetzgebung beseitigt und ist nur die Theilung in Parcellen unter einen halben Acker durch eine Verordnung von 1828 untersagt oder doch an eine jedesmal zu erwirkende Konzession geknüpft. Die Sitte wirkt vielfach, jedoch mit verschiedener Kraft in den verschiedenen Landestheilen für die Erhaltung der alten Bauerngüter und wird hierbei wesentlich durch das Institut des Gutanschlags zum geschwisterlichen Werth unterstützt, wonach einer der Descendenten des Besitzers das Gut zu einer sehr geringen Taxe erhält.

Durch die Ablösungen der Reallasten, welche in Folge des Gesetzes vom 23. Juni 1832 auf Antrag der Pflichtigen vorgenommen werden mußten und auch zahlreich vorgenommen worden sind, sowie durch das Gesetz vom 26. August 1848, welches die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderer gutsherrlicher Verhältnisse nunmehr innerhalb einer bestimmten Frist anbefahl, ist der Grundbesitz im Großen und Ganzen in ein freies, nur den allgemeinen gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen unterworfenes Eigenthum verwandelt worden, auf dem regelmäßig nur die Grundsteuer, die Landesfolgedienste- und Gemeindeabgaben, sowie mitunter einzelne auf dem Kirchen- oder Schulverbande beruhende Lasten haften.

Eine Reihe von Gesetzen aus den Jahren 1832 bis 1834 haben die Hebung der Landwirthschaft durch Erleichterung der Theilung der Gemeinschaften, nament-

Digitized by Google

lich der Viehhuten, durch Beseitigung der Hindernisse, welche dem Wiesenbau, der Entwässerung und sonstigen Verbesserungen entgegenstehen, sowie durch Begünstigung freiwilliger Verkoppelung zu erstreben gesucht, und im Jahre 1857 ist hierzu noch ein Gesetz, die Drainage betreffend, gekommen. Ferner hat eine landwirthschaftliche Kommission, die zum Ressort des Ministerium des Innern gehört, mit einer Dotation von jährlich 2000 Thlr. die Aufgabe, auf einen rationellen Betrieb der Landwirthschaft hinzuarbeiten, und sucht dies durch zwei Zeitschriften, sowie durch Einwirkung auf die weitverzweigten landwirthschaftlichen Vereine zu erwirken. Der Landbau hat denn auch in den letzten Menschenaltern bedeutende Fortschritte gemacht und ist in einem stetigen Fortschreiten begriffen, und ohnehin durch die Zeitverhältnisse begünstigt können die Ackerbautreibenden im Vergleich zu dem ökonomischen Zustande der sonstigen Bevölkerung als die am besten situirte Klasse bezeichnet werden. Freilich ist bis jetzt nicht durchgängig erreicht, was in benachbarten Ländern erreicht wird; der bäuerliche Acker zeichnet sich schon dem Auge des Laien vielfach durch die weit weniger sorgfältige Bestellung vor den zu größeren Gütern gehörigen Aeckern aus, und die Zusammenlegung der sehr zersplitterten Feldfluren ist fast gar nicht erreicht worden. Ein Gesetz, welches die zwangsweise Verkopplung ermöglichen soll, ist in neuester Zeit in Aussicht gestellt.

Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens ist am bedeutendsten in der Mainebene, dem Werrathal und der Grafschaft Schaumburg, am geringsten in den Berggegenden der Provinz Hanau und Fulda, sowie auch in manchen Gegenden Ober- und Niederhessens. Der Ertrag wechselt zwischen dem Drei- bis Zwanzigfachen der Aussaat. Die althergebrachte Dreifelderwirthschaft ist noch weit verbreitet, jedoch in der Art, daß die Brache mit Kartoffeln, Klee oder andern Fruchtarten bestamt wird, und auf den größern Gütern überwiegt schon eine freie Wechselwirthschaft. Vorherrschend ist der Bau von Roggen und Waizen als Winterfrucht, Gerste und Hafer als Sommerfrucht, und im Hanauischen kommen noch Spelz, Dinkel und Mais, in Berggegenden auch Buchwaizen hinzu. Der Kartoffelbau umfaßte 1847: 166,793 Acker. Dem Tabacksbau, der schon seit langer Zeit im Hanauischen und im Werrathal besteht, werden etwa 2000 Acker gewidmet. Wein- und Obstbau wird nur im Werrathal und im Hanauischen in größerem Umfang getrieben; nur in letzterem Gebiete wird regelmäßig Wein gewonnen. Der Hopfenbau scheint früher größere Bedeutung gehabt zu haben. Die landwirthschaftliche Produktion reicht nicht nur vollkommen zur Deckung des Nahrungsbedarfs der Bevölkerung aus, sondern liefert auch noch einen bedeutenden Ueberschuß in den allgemeinen Handel. In ungefähr 350 mit Gütern verbundenen Brennereien wird die Branntweinfabrikation als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben.

Was die Viehzucht betrifft, so ist nur aus dem Jahre 1827 eine statistische Erhebung darüber vorhanden. Darnach gab es in Kurhessen 49,530 Pferde und Fohlen mit Ausschluß der Militär- und Hofpferde, 688 Esel und Maulesel, 34,910 Zugstiere, 121,968 Kühe, die vielfach von Kleinbauern als Zugvieh benutzt werden, 62,523 Stück Jungvieh, 551,838 Schafe, 149,165 Schweine und 34,120 Ziegen. Seitdem hat sich die Pferdezucht durch ein 1817 gegründetes, zweckmäßig eingerichtetes Landgestüt und durch Beaufsichtigung der Privathengste, sowie durch Einrichtung von Fohlenweiden so gehoben, daß wenigstens der Remontebedarf des Militärs (mit einem Effektivstand von über 1000 Pferden), ohne Mühe im Lande aufgebracht wird. Auch die sonstige Viehzucht, namentlich die Schafzucht auf den größern Gütern, hat sich allen Anzeichen nach

Digitized by Google

wesentlich gehoben, wenn auch in den letzten Jahren durch Seuchen große Verluste herbeigeführt sind. Die Bienenzucht ist nicht unerheblich, und in neuerer Zeit kommt mancherorts auch die Zucht des Seidenwurms in Aufnahme.

Der Wildstand, in frühern Zeiten eine große Plage des Bauern, war schon vor dem Jahre 1848 mit Ausnahme weniger Distrikte auf einen die landwirthschaftlichen Interessen nicht sehr gefährdenden Stand herabgesunken und wird in dem mäßigen Umfang erhalten. Das Jagdgesetz vom 1. Juli 1848 hatte verordnet, daß Schwarz- und Rothwild nur noch in Parks oder befriedigten Revieren gehalten werden solle, und hatte zugleich das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden gegen eine Entschädigung von 2 Silbergroschen per Acker dergestalt aufgehoben, daß die Ausübung der Jagd fortan auf zusammenhängenden Flächen von mindestens 100 Acker dem Grundeigenthümer, überall sonst der Gemeinde zustehen sollte. Dieses Gesetz ist jedoch als angeblich nicht in Einklang mit den deutschen Bundeszwecken durch oktroirte Verordnung vom 26. Januar 1854 beseitigt, und ist der frühere Rechtszustand wieder hergestellt.

Von den mineralischen Produkten des Landes haben die gewonnenen edlen Metalle jetzt nur eine geringe Bedeutung. Der seit Karl dem Großen bei Frankenberg betriebene Bau auf Silber und Kupfer ist durch die Erschöpfung abbauwürdiger Erze erloschen, und ein gleiches Schicksal würde der Kupferbau in Riechelsdorf haben, der mit jährlicher Zubuße nur 1350 bis 1450 Centner Garkupfer liefert, wenn er nicht vom Staate im Interesse der armen Gegend fortgesetzt würde. Dagegen wird in größerem Umfange Eisen gewonnen, und zwar in Schmalkalden, wo die Eisenindustrie sehr alt ist, von Gewerkschaften, im übrigen Lande durch vier dem Staate gehörige und von ihm administrirte Hütten und durch eine dem Fürsten von Isenburg gehörige. Bedeutend ist auch der Reichthum und die Ausbeute des Landes an fossilen Brennstoffen und zwar namentlich an Braunkohle, die in mehr als dreißig, fast sämmtlich Privaten angehörigen Werken gewonnen werden. Steinkohlen werden nur in einem mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe seit der Erwerbung der Grafschaft Schaumburg gemeinschaftlichen Werke gefördert. Salzwerke sind in Soolen bei Allendorf, in Nauheim und in Rodenberg im Betrieb und gewinnen jährlich an 100,000 Sack Salz zu 200 Pfd. Kölnisch, so daß der Bedarf des Landes damit mehr als gedeckt ist. Andere bedeutende Mineralquellen sind die Schwefelquellen von Nenndorf; von untergeordneter Heilkraft sind die schwachen Eisenquellen von Hofgeismar und Wilhelmsbad. An beiden Orten, sowie in Nenndorf und Nauheim sind dem Staate gehörige Badeanstalten, die aber in den noch in dem laufenden Jahrzehnt neu konzessionirten, oder gar ganz neu eingerichteten Spielbanken ihren Haupthebel finden.

Der Berg- und Hüttenbau beschäftigt unmittelbar nicht über 3000 Arbeiter. Derselbe ist, sogar einschließlich der Torfgewinnung, regal, jedoch ist er mit Ausnahme der Steinkohlen, des Eisens und der Salzquellen durch die Bergfreiheit vom 21. März 1616 für frei erklärt und kann sonach jeder schürfen, worauf dann die Lehensmuthung nicht versagt werden darf. Die Herrschaft Schmalkalden hat eine im Jahre 1827 neu geordnete selbstständige Bergwerksverfassung; im Uebrigen gilt die der kursächsischen Bergordnung von 1554 nachgebildete Bergordnung von 1616.

Güterverhältnisse des beweglichen Vermögens. Die Zunftordnung vom 5. März 1816 hat die unter der Fremdherrschaft eingeführt gewesene Gewerbefreiheit wieder beseitigt und hat sich im Wesentlichen an die zu Zeiten des Reichs bestandene Zunftverfassung eng angeschlossen. Darnach

Digitized by Google

dürfen nur folgende Gewerbetreibende als unzünftige, jedoch dann ohne Lehrling und Gesellen, auf dem platten Lande wohnen: Huf-, Grob- und Nagelschmiede, Töpfer, Ziegelbrenner, Bauernschneider und Weber. Ausnahmsweise dürfen mit besonderer Regierungserlaubniß auch zünftige Gewerbe auf dem Lande betrieben werden. Die Zünftigkeit der Gewerbe in den einzelnen Städten richtet sich nach den ertheilten Zunftbriefen oder nach dem Herkommen. Die Lehrzeit soll nicht unter 3 und nicht über 4 Jahre dauern und die Gesellen müssen wenigstens zwei Jahre wandern. Die Leitung der einzelnen Zunft steht unter den von den Zunftgenossen gewählten Zunftmeistern; die Aufsichtsbehörde ist ein aus dem Bürgermeister der Stadt und einem richterlichen Staatsbeamten gebildetes Oberzunftamt, welches auch zugleich Gerichtsbehörde in allen Zunftstreitigkeiten ist. Jeder Meister darf nur Eine Werkstatt und Einen Boden besitzen und ist an den Geschäftskreis seiner Zunft gebunden. Vom Zunftzwang ausgenommen sind Großhandels- und Speditionsgeschäfte, der Betrieb von Fabriken und Manufakturen, in denen Rohstoffe in Gegenstände von anderer Form oder Eigenschaft im Großen verwandelt und verkauft werden, alle Kunstgewerbe und alle diejenigen Gewerbe, welche vor 1806 einem Zunftzwang nicht unterworfen gewesen sind. Viele der nicht zünftigen Gewerbe bedürfen in Folge Herkommens oder besonderer gesetzlicher Bestimmung einer polizeilichen Gestattung; jedoch soll der Konzessionszwang nach einer Zusicherung in den Verfassungsurkunden von 1831 und 1852 nirgends über den Umfang ausgedehnt werde, welchen er vor 1831 gehabt hat.

Trotz dieses gesetzlichen Schutzes, welchen der handwerksmäßige Betrieb des Gewerbes genießt, hat er sich doch auch hier, wie anderswo, der modernen Massenindustrie gegenüber nicht in der alten Kraft erhalten können, sondern führt vielfach nur ein Scheinleben, indem er die Waaren aus Fabriken bezieht und nur vertreibt, oder krankt durch Mangel an Absatz und Kapital. Das Fabrikwesen ist auch im Vergleich zu den Nachbarstaaten zurückgeblieben, obgleich die ersten Anfänge desselben in frühern Jahrhunderten vorzugsweise gepflegt und durch das Heranziehen französischer und flandrischer Emigrationen wesentlich gefördert worden sind. Die unglücklichen politischen Zustände des Landes haben wiederholt das Vertrauen erschüttert und Kapitalien außer Landes getrieben, von Oben her ist nur ein hemmender und lähmender Einfluß geübt, und fremde Kapitalisten sind in älterer und neuerer Zeit mit Erbietungen zu industriellen Unternehmungen zurückgewiesen worden. Vielleicht ist auch die oft gehörte Klage nicht unbegründet, daß die gewerbliche Entwicklung des ohnehin geldarmen Landes dadurch gehindert werde, daß seit manchen Jahrzehnten nur eine geringe Quote der sehr bedeutenden kurfürstlichen Civilliste im Lande verzehrt werde, während der Rest zum Ankauf auswärtiger Güter verwandt oder zu auswärts niedergelegten Kapitalien angesammelt werde, und so ein regelmäßiger, nicht unbeträchtlicher Geldabfluß stattfinde. Außerdem ist endlich auch die ganze Eigenart des hessischen Volksschlags, welchem ungeachtet des nicht zu verkennenden Fleißes in der gewohnten Arbeit und ungeachtet der Beschränkung in allen Bedürfnissen, dennoch Rührigkeit und Beweglichkeit fehlt, der modernen Industrie nicht günstig, und so erklärt es sich, daß das Land, obwohl es alle Voraussetzungen für die Entwicklung eines belangreichen gewerblichen Lebens enthält, dennoch hinter den benachbarten Staaten zurückgeblieben ist. Dabei ist jedoch nicht zu verschweigen, daß häufig Kurhessen, welche ihr Vaterland verlassen haben, auswärts zu großem Wohlstande mittelst industrieller Unternehmungen gelangt und manche bedeutende Erbschaften solcher Ausgewanderter in's Land zurückgeflossen sind.

Digitized by Google

Gleichwohl ist weder sein Handel, noch seine Industrie so unbedeutend, wie auswärts gewöhnlich angenommen wird, vielmehr werden an einzelnen Orten und in einzelnen Produktionszweigen bedeutende und auch für das Ausland wichtige Resultate erzielt. Hanau, der industriereichste Ort des Landes, liefert große Mengen Goldwaaren auf den Weltmarkt; für den Markt des Zollvereins ist die Gerberei (Eschwege), die Handschuhfabrikation (Cassel), die Tabaksfabrikation (Cassel, Hanau und Karlshafen), die Wollmanufakturen (Hersfeld, Eschwege, Malsungen), die Papier-, Tapeten-, Pappschachteln-, Spielwaarenfabrikation (Cassel), chemische Produkte und Töpferei (Marburg, Großallmerode) von Bedeutung. Die einst sehr erhebliche Leinweberei liegt jetzt auch hier darnieder. Der Handel ist, soweit er sich nicht auf den Vertrieb der Waaren im Inlande beschränkt, vorzugsweise ein Speditionshandel.

Die Maaß- und Gewichtsverhältnisse sind die von Altersher überkommenen, und daher bei der so verschiedenen Geschichte der einzelnen Landestheile im höchsten Grade mannigfach, so daß schon im Interesse des innern Landesverkehrs eine einheitliche Organisation sehr wünschenswerth ist. Das Münzsystem ist seit dem Beitritt Kurhessens zum deutschen Zollverein der 14 Thalerfuß und seit dem Gesetz vom 19. November 1857 der neue 30 Thalerfuß.

Von den Kreditinstituten kommt das wichtigste, die durch Gesetz vom 23. Juni 1832 als Staatsanstalt geschaffene Landeskreditkasse vorzugsweise dem Grundbesitz zu Gute, da sie nur gegen Verpfändung von Immobilien verleiht, und zwar unter vorzüglicher Berücksichtigung derer, welche Kapitalien zur Ablösung von Reallasten bedürfen. Sie gibt auf den Innehaber lautende Obligationen aus, und operirt ferner mit den bei den gerichtlichen Depositorien einkommenden Geldern, sowie den vom Staate vereinnahmten Ablösungskapitalien und dem Erlöse von veräußerten Staatsländereien. Der Staat haftet mit seinem ganzen Vermögen für ihre Verbindlichkeiten. Außerdem bestehen noch mit geringeren Wirkungskreisen die durch Privilegium von 1721 begründete Leih- und Commerzbank in Cassel, welche in den letzten Jahrzehnten auf den Innehaber lautenden Noten, deren Gesammtbetrag öffentlich nicht bekannt geworden ist, ausgegeben hat, ferner die Hanauische Leihbank und das Leih- und Pfandhaus zu Fulda. Außer diesen Staatsanstalten bestehen eine Reihe städtischer Sparkassen und einige von Privaten gegründete Vorschußvereine für kleinere Gewerbtreibende, ferner sowohl staatliche Wittwenkassen für die verschiedenen Beamtenklassen, denen meistens jeder betreffende Beamte beitreten muß, als auch Privatwittwen- und Sterbekassen.

Von Versicherungsanstalten besteht nur die als Landesanstalt 1767 begründete und 1825 auch von Hessen-Homburg, sowie 1833 von Sachsen-Meiningen adoptirte Generalbrandkasse zu Cassel, an welcher die Landstände ein Mitverwaltungsrecht haben. Nur bei ihr können Immobilien versichert werden, und wird indirekt dadurch, daß bei Errichtung von Hypotheken der Nachweis der geschehenen Versicherung gefordert wird, ein Zwang zur Versicherung geübt. Im Jahre 1854 betrug die Versicherungssumme nach einem ständischen Bericht 135,577,440 Rthlr. und war seit dem Jahre 1845 um 27,924,090 Rthlr. gestiegen, — eine Erscheinung, die ebensowohl auf Zunahme der Verschuldung, als auf Steigerung des Gebäudewerths gedeutet werden kann. Die Versuche zur Gründung sonstiger inländischer, namentlich Hagelversicherungen sind nicht geglückt. Ausländische Versicherungsanstalten bedürfen zu ihrem Geschäftsbetrieb einer besondern Konzession.

Digitized by Google

Unter den Verkehrsmitteln ist vor Allem ein über das ganze Land verbreitetes, vielfach verschlungenes Netz trefflich gebauter, dem Staate gehöriger Chausseen zu nennen; an diese schließen sich die sogenannten Landwege, welche dem Verkehr zwischen mehreren Ortschaften dienen, und durch Wegebaudienste der Landfolgepflichtigen, sowie durch Beiträge der Gemeindekassen hergestellt werden und sich durchgängig in einem trefflichen, den Staatsstraßen ähnlichen Zustande befinden, und endlich die Gemeindewege, welche lediglich zu Gemeindezwecken dienen und aus Gemeindemitteln erhalten werden, und auch vielfach gut chaussirt sind. Wie schon die ältesten hessischen Polizeiordnungen einen besondern Nachdruck auf gute Wege legen, so hat sich ein Streben nach solchen fortwährend erhalten. An Eisenbahnen besitzt Kurhessen eine Strecke von 44,243 deutsche Meilen; hiervon treffen auf die einer Aktiengesellschaft gehörige Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-nordbahn, die von der thüring'schen Eisenbahn über Cassel an die westphälische Bahn führt, und eine Nebenbahn nach Karlshafen an der Weser ableitet, 19,507 Meilen, auf die einer andern Aktiengesellschaft angehörige Frankfurt-Hanauerbahn, welche nach Bayern zu fortgesetzt wird, 3 Meilen; auf die bis Cassel reichende Hannover'sche Südbahn 1,470 Meilen; auf die von Cassel über Marburg und Gießen nach Frankfurt führende dem Staat gehörige Mainweserbahn 20,890 M. und auf die einer Aktiengesellschaft gehörige, die Grafschaft Schaumburg durchschneidende Köln-Mindener Bahn 1,420 M. Projektirt wird eine Eisenbahnverbindung von Bebra (an der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn) über Fulda bis zu dem bayer'schen Bahnnetz; ferner von Cassel direkt über Nordhausen nach Halle, und von Marburg direkt nach Köln. Die Ausführung dieser Bahnen ist jedoch noch zweifelhaft.

Telegraphen besitzt der hessische Staat nur zum Zweck der Eisenbahnverwaltung. Es gehen jedoch die Telegraphendrähte fremder Staaten mehrfach durch das Land, und befinden sich in Cassel und Marburg preußische Telegraphen-Büreaus, und in Cassel auch ein hannover'sches Büreau.

Von den Wasserwegen hat die Weser trotz der Aufhebung der Zölle und trotz sehr bedeutender Bauten, die von den vereinigten Uferstaaten zur Verbesserung des Flußbettes ausgeführt sind, von ihrem früheren lebhaften Verkehr in neuerer Zeit viel verloren; eine von hannoversch-Münden bis Hameln betriebene Dampfschifffahrt erhält sich nur mit Schwierigkeit. Für die Benutzung der Weser maßgebend ist die Weserschifffahrtsakte vom 10. September 1823 mit ihren zahlreichen Nachträgen. Die Werra hat nur als Flößholzstraße des Thüringer Waldes einige Bedeutung; sie ist noch von alter Zeit her mit Flößholz- und andern Wasserzöllen belastet. Auf dem Main erhebt Kurhessen ebenfalls bei Hanau einen Wasserzoll, der jährlich 18,000 Rthlr. abwirft. An der dortigen Schifffahrt betheiligt sich kein hessischer Schiffer.

Das Postwesen ist dem Fürsten von Thurn und Taxis durch einen Vertrag vom 11. Juni 1816 als Erb-Manns-Thronlehen übertragen, nachdem bis dahin eine landesherrliche Postanstalt bestanden hatte. Der Fürst, welcher den Titel Kurfürstlicher Erblandpostmeister führt, zahlt einen jährlichen Erbzins von 42,000 Rthlr., sowie einen Beitrag von 2500 Rthlr. zu den Kosten der Generalpostinspektion, der Aufsichtsbehörde des Staats, welche die demselben vorbehaltenen Rechte zu wahren hat. Die Postbehörden einschließlich der Generaldirektion in Frankfurt a. M. müssen sich in allen inländischen Postangelegenheiten als „Kurhessische" Behörden bezeichnen und das hessische Wappen führen, wie auch nur Landesangehörige als Postbeamte angestellt werden dürfen. Die Anstel-

Digitized by Google

lungen, sowie Aenderungen in den Taxen und Konventionen mit andern Staaten bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Der Anschluß Kurhessens an ein größeres Postwesen hat ihm manche Vortheile gebracht, die bei einer gesonderten Stellung nicht erreicht worden wären; man hört aber auch Klagen darüber, daß die Postverwaltung das finanzielle Interesse vorzugsweise im Auge habe, und daher nicht mit den Postverwaltungen größerer Staaten gleichen Schritt halte.

Unterricht, Wissenschaft, Kunst. Das Volksschulwesen wird lediglich unter Aufsicht des Ministeriums des Innern von Staatsbehörden geleitet, und zwar von den Provinzialregierungen und unter ihnen in den Städten von besondern Stadtschulkommissionen, auf dem Lande von dem Landrath und dem Ortsgeistlichen. Die Gemeindebehörden haben keinen Einfluß auf die Leitung; die Unterhaltungskosten müssen aber, sofern nicht dieserhalb besondere Verbindlichkeiten Dritter bestehen, von den politischen Gemeinden getragen werden. Die Schullehrer, deren Einkommen mindestens 100 Rthlr. betragen muß, werden von den Regierungen bestellt. Diese können auch mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande vereinigen. Sind verschiedene Konfessionen an einem Orte vereinigt, so sind regelmäßig für jede Konfession besondere Schulen begründet. Der Schulzwang dauert vom 7. bis zum 14. Lebensjahr, und muß, wer seine Kinder den öffentlichen Schulen entzieht, den Nachweis eines genügenden Unterrichts führen, und den Gemeindekassen dennoch das Schulgeld entrichten. Für Ausbildung der Schullehrer sind zwei evangelische und ein katholisches Seminar vorhanden.

In den größern Städten stehen mit den Volksschulen Realschulen in Verbindung. Ferner sind in 26 Städten Handwerksschulen, welche die zünftigen Handwerkslehrlinge besuchen müssen. Eine höhere Gewerbeschule (polytechnische Schule) besteht in Cassel, eine Forstlehranstalt in Melsungen und Gymnasien in sechs Städten.

Die 1527 vom Landgraf Philipp dem Großmüthigen gegründete Landesuniversität zu Marburg wird durchschnittlich von 200 bis 300 Studenten besucht, und hatte 1857 25 ordentliche und 12 außerordentliche Professoren nebst 7 Privatdocenten. Sie hat vier Fakultäten (für die katholische Geistlichkeit besteht nur ein Priesterseminar in Fulda). Der Stipendienfonds ist bedeutend. Vgl. Justi, Grundzüge einer Geschichte der Universität Marburg zu deren dritten Säkularfeier, und B. Hildebrand, Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg. 1848.

Zum Zwecke der artistischen Ausbildung besteht eine 1779 durch Landgraf Friedrich II. gestiftete Akademie der bildenden Künste zu Cassel, deren Einfluß trotz der in Cassel vorhandenen aber meistens unzugänglichen Kunstschätze nur noch ein unbedeutender und lokaler ist, sowie die ebenfalls unwichtige Zeichenakademie in Hanau, welche 1772 gestiftet ist.

Als Vereine zu gelehrten Zwecken sind zu nennen: die wetterauische naturforschende Gesellschaft zu Hanau und der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde, der in Cassel seinen Hauptsitz, und mehrere Zweigvereine im Lande hat. Seine Zeitschrift, die seit dem Jahre 1837 besteht und eine Reihe von Bänden umfaßt, enthält eine Menge wichtiges Material für die hessische Geschichte. Zeitweise hat der Verein auch noch daneben in Verbindung mit dem Darmstädter Verein kürzere monatliche Mittheilungen herausgegeben. Neben der Universitätsbibliothek bestehen noch zwei öffentliche Landesbibliotheken in Cassel und

Digitized by Google

Fulda, von denen namentlich erstere mit großen literarischen Schätzen ausgestattet ist.

Kirchliches. Die verschiedenen Gebietstheile Kurhessens haben bei ihrer so verschiedenen äußern Geschichte auch eine verschiedene religiöse Entwicklung erhalten. In Althessen wurde frühe durch Philipps des Großmüthigen energische Thätigkeit die Reformation durchgeführt und schon auf der Homberger Synode vom Jahre 1526 wurde eine feste Organisation der hessischen protestantischen Kirche eingeleitet. So groß auch Luthers Einfluß auf die Entwicklung der hessischen Kirchenverhältnisse namentlich der Liturgie war, so ist doch auch ein Hinneigen Landgraf Philipp's und der ganzen hessischen Kirche zu der schweizerischen Lehre unverkennbar. Der augsburg'schen Konfession trat Philipp 1530 bei, ohne sich in voller Uebereinstimmung mit dem 10. Artikel zu finden, und ist es bestritten, ob sie oder die Variata in Hessen Geltung hat. Derselbe Dualismus zeigt sich in der ersten Kirchenordnung von 1566 und im Innern der Landeskirche brechen auch bald lebhafte Streitigkeiten unter den beiden in ihr vertretenen Richtungen aus. Der der Calvinistischen Lehre zugethane Landgraf Moritz von Hessen-Cassel (1592 bis 1632) führte die sogen. drei Verbesserungspunkte ein. Die niederhessische Kirche nannte sich seitdem verbesserte oder reformirte Kirche und knüpfte Beziehungen zu den andern reformirten Kirchen an, wie auch der Heidelberger Katechismus neben dem Landeskatechismus in Gebrauch kam, und die Dortrechter Synode beschickt wurde, deren Beschlüsse jedoch nicht publicirt sind. In neuester Zeit hat eine lutherische Richtung besonders unter Führung des Superintendenturverwesers jetzigen Professors Vilmar lebhaft den lutherischen Charakter der niederhessischen Kirche betont und zur weitern Geltung bringen wollen, woraus sich ein heftiger literarischer und kirchlicher Kampf, der auch auf die Politik nicht ohne Einfluß geblieben ist, entwickelt hat.

In dem Hessen-Cassel durch Aussterben der Marburger Linie zufallenden Theil von Oberhessen wollte Landgraf Moritz ebenfalls seine Verbesserungspunkte einführen, obgleich der Landgraf Ludwig in seinem Testament verfügt hatte, daß jede Veränderung der Lehre im Gegensatz zu der unveränderten Augsburger Konfession und ihrer Apologie Verlust des Erbtheils zur Folge haben solle. Auf die Klage der Darmstädter Linie wurde Moritz durch einen Spruch des Reichshofraths der Erbschaft verlustig erklärt, und dieser Spruch auch exequirt, bis in dem unter den Kämpfen des dreißigjährigen Kriegs entstandenen Einigkeitsvertrag mit Darmstadt Marburg mit einem Theil Oberhessens zurückgegeben wurde. In diesem Vertrage wurde für Oberhessen ebenso wie für Schmalkalden ein Simultaneum der hessisch-reformirten und rein-lutherischen Konfession bestimmt, und bestehen diese beiden Kirchen dort noch jetzt neben einander, jedoch dergestalt, daß die überwiegende Anzahl der Gemeinden der lutherischen Konfession angehört. Der Grafschaft Schaumburg ist bei der Erwerbung durch Hessen die lutherische Konfession durch Privilegium zugesichert. Für das Fürstenthum Hanau, sowie für die Protestanten in der Provinz Fulda ist in Folge einer 1818 gehaltenen Synode eine vollkommene Union beider Konfessionen hergestellt.

Die katholische Konfession bestand ausschließlich in den vormals fuldaischen und mainzischen Besitzungen und in Volkmarsen. Die neuere Zeit hat auch in Hessen eine große Mischung der Konfessionen hervorgerufen und sind in Althessen mehrere katholische Gemeinden begründet. In neuester Zeit haben einzelne Sekten, wie die Inspirirten oder Baptisten und die Irvingianer einigen Anhang gefunden, während die früher vereinzelt vorhandenen Mennoniten ausgewandert sind. Zu-

Digitized by Google

verlässige Zahlenangaben in Betreff der Religionsverhältnisse lassen sich nur für das Jahr 1827 machen. Damals waren neben 528,901 Protestanten 95,694 Katholiken und 14,422 Juden. [1])

Was die Organisation der einzelnen Kirchen betrifft, so ist der Kurfürst als Landesherr oberster Bischof der protestantischen Kirchen, mit Ausnahme der in Hanau eingewanderten Presbyterianer, und übt diese Rechte, sowie die Staatshoheitsrechte mittelst des Ministeriums des Innern aus. Neuerungen in liturgischen Sachen dürfen, wie die Verfassung bestimmt, nur mit Genehmigung einer Synode erfolgen. Nach der alten Kirchenordnung zerfiel das ganze hessische Land in 5 Superintendenturbezirke, von denen Cassel, Allendorff und Marburg noch zu Kurhessen gehören. Die Superintendenten werden von der Geistlichkeit, die zu diesem Zweck persönlich zusammenberufen wird, gewählt, — ein vereinzelter Ausfluß korporativer Kraft, der sich der fürstlichen Omnipotenz gegenüber hat erhalten können; der Kurfürst hat ein Bestätigungsrecht, dessen Umfang in neuerer Zeit, als Vilmars Wahl nicht bestätigt wurde, vielfach besprochen ist. Seitdem neben und über den Superintendenten landesherrliche Konsistorien entstanden, ist dem Amt der Superintendenten der Schwerpunkt entzogen. Eine auf Antrieb Vilmars geschehene Restituirung derselben in die ihnen nach der Kirchenordnung zustehende Gewalt unter dem Ministerium Hassenpflug ist nach kurzer Zeit wieder beseitigt — und sind die Superintendenten jetzt vorzugsweise nur Aufsichtsbeamte. In den neu erworbenen Gebietstheilen ist ein Superintendent in Hanau eingesetzt, während die kirchlichen Obern in Fulda, Schmalkalden und Schaumburg Inspektoren heißen, ebenso wie die Obern der Reformirten in Oberhessen. Konsistorien bestehen drei in Cassel, Marburg und Hanau, und sind mit dem Regimente beider protestantischen Konfessionen betraut. Unter den Superintendenten stehen als ihre Organe und als Visitatoren die Metropolitane, deren Bezirke Klassen heißen. Nur die Geistlichen der größern Städte sind von dieser Gliederung ausgenommen und stehen, zu „Ministerien" vereinigt, unmittelbar unter den Superintendenten.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche sind durch die von Kurhessen angenommenen Bullen Provida solersque vom 16. August 1821 und Ad domini gregis custodiam vom 11. April 1827, sowie durch die Stiftungsurkunde des Bisthums Fulda geregelt. Darnach ist Kurhessen der oberrheinischen Kirchenprovinz zugewiesen und bildet mit Sachsen-Weimar das Bisthum Fulda. Es bestehen in Kurhessen 10 Landkapitel mit 65 Pfarreien, ferner mehrere Mönchs- und Nonnenklöster, ein Priester- und ein Knabenseminar. Eine Verordnung vom 30. Januar 1830, die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche in Kurhessen betreffend, regelt das Verhältniß zum Staat in ähnlicher Weise, wie in den andern Ländern der oberrheinischen Kirchenprovinz, und sind die Bestimmungen dieser Verordnung im Wesentlichen in die Verfassungen von 1831 und 1852 übergegangen. Eine der Kirche gegenüber milde und nachgebende Praxis und wiederholte beruhigende Zusicherungen der Staatsregierung werden Veranlassung sein, daß es hier nicht zu ähnlichen Konflikten wie in andern Ländern gekommen ist.

---

[1]) Die hessische Kirchengeschichte behandeln: F. W. Hassencamp, hessische Kirchengeschichte seit dem Zeitalter der Reformation. Marburg 1854 und 1855. W. Münscher, Versuch einer Geschichte der hessischen reformirten Kirche. Cassel 1850, und mehrere Schriften von Professor H. Heppe in Marburg.

Digitized by Google

Die Judenschaft ist Seitens des Staats organisirt worden. An der Spitze steht das Landrabbinat, unter demselben das Provinzialrabbinat, und unter diesem die von den sämmtlichen Synagogenältesten eines Kreises zu wählenden Kreisvorsteher. Landesherrliche Kommissare sind den Landes- und Provinzialrabbinaten beigeordnet, haben solche zu überwachen und die Wahlen zu bestätigen. Die Kosten des Kultus werden durch Umlagen auf die Judenschaft gedeckt, welche wie die Staatssteuern erhoben werden. Die Juden sind durch ein Gesetz von 1833 in allen Rechtsverhältnissen den Christen gleichgestellt. Ein Gesetz von 1851 hat sie jedoch für unfähig erklärt, Gemeindeämter zu verwalten.

Solchen, die nicht zu einer der drei anerkannten christlichen Konfessionen gehören oder Juden sind, steht nach den Verfassungsurkunden von 1831 und 1852 nur das Recht der Hausandacht zu und bedürfen sonstige gottesdienstliche Versammlungen oder die Stiftung neuer Religionsgesellschaften der obrigkeitlichen Genehmigung. Die in dieser Beziehung durch die Gesetzgebung von 1848 gewährte Freiheit ist wieder genommen worden.

Armenwesen und Stiftungen. Die Armenpflege ist, soweit nicht Privatwohlthätigkeit und die mancher Orts bestehenden Vereine oder die zahlreichen milden Stiftungen solche übernehmen, lediglich Sache der Gemeinden. Es sind jedoch auch mehrere öffentliche Heil- und Verpflegungsanstalten vorhanden. In den Provinzialhauptorten, sowie in Schmalkalden und Rintelen bestehen besondere Landkrankenhäuser, die größtentheils aus Staatsmitteln erhalten werden, und zum Theil mit Entbindungshäusern oder Hebammenlehranstalten verbunden sind.

Staatsleben. Der Kurstaat ist, wie seine Entstehungsgeschichte nachweist, ein Werk seiner Fürsten, welche ihn Stück für Stück zusammen erworben haben, und der gemeinsame Herrscher war zunächst das einzige Einigungsband, welches alle seine Theile umgab. Durch ihn erhielten diese Theile mit der Zeit auch eine gemeinsame Geschichte und allerlei gemeinsame sie einigende Institutionen, vor Allem ein siegbewußtes Heer, welches aus allen Gebietstheilen Rekruten aufnahm und nach allen Theilen hin Ausgediente entließ, und darum einen einigenden Einfluß zu üben vermochte. Aber die einzelnen Bestandtheile behielten doch immer noch ihr Besonderleben, wenn auch die Landesherren es verstanden, die Landstände, die sich bis 1806 in einzelnen Gebietstheilen erhielten,[2]) auf ein sehr enges Gebiet zu beschränken, ohne sie ganz zu beseitigen. Seit 1654 hat die hessische Ritterschaft nicht mehr versucht, eine Machtstellung neben den Fürsten zu gewinnen.[3])

Im Großen und Ganzen charakterisirt sich die hessische Geschichte bis zu diesem Jahrhundert durch das feste Zusammenhalten und stetige Zusammengehen von Fürst und Land, und abgesehen von zwei traurigen Epochen, die in Folge der Religionsstreitigkeiten zuerst unter Philipp dem Großmüthigen und hernach während des dreißigjährigen Kriegs hereinbrachen, hat sich Fürst und Land gut bei dieser Einigkeit gestanden. Die Stimme Hessen-Cassels hatte Jahrhunderte lang in Reichs- und sogar in europäischen Fragen ein weit größeres Gewicht, als ihm nach der Größe des Landes zukam, und im Innern des Landes war das Leben zwar karg und beschränkt, aber doch sicher und behaglich. Seitens des Hofes ward allerdings vielfach eine unverhältnißmäßige Pracht entfaltet, aber die Mittel dazu wurden

---

2) In der Grafschaft Hanau und in den mainzischen Aemtern war keine landständische Verfassung bei dem Anfall an Hessen vorhanden.

3) Vgl. B. W. Pfeiffer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen, Cassel 1834.

Digitized by Google

wenigstens nicht vom Bürger und Bauern erpreßt, sondern die Subsidienverträge, durch welche die Armee fremden Staaten für fremde Kriege überlassen wurde, mußten sie anschaffen und dem Wohlstande des Landes diente dieser Geldzufluß nur zum Vortheile. Diese Subsidienverträge sind nichts Hessen-Cassel Eigenthümliches, sondern viele kleinere deutsche Fürsten haben solche in den letzten Jahrhunderten abgeschlossen; Hessen hat sie nur vermöge der Kriegstüchtigkeit seiner Bevölkerung mit besonderm Vortheil eingehen können und ganz besonders ausgebeutet.

Die zwischen Fürst und Land bestehende Einheit ward zuerst gestört und seitdem nie wieder ganz hergestellt, als im Jahre 1806 der Kurfürst vertrieben und das Land von Frankreich okkupirt und sodann dem Königreich Westphalen einverleibt wurde. Kleinlicher Eigensinn, der Napoleon fortwährend reizte und kränkte, während der Kurfürst doch nicht dazu zu bringen war, sich mit den Waffen in der Hand zu Preußen zu schlagen und seine Armee von 34,000 Mann mit in die Wagschale zu werfen, hatte die Katastrophe herbeigeführt, und derselbe Sinn nahm dann auch keinen innern Antheil an den fernern Geschicken des Landes, sondern ignorirte alles das, was diesem während der Fremdherrschaft geschah. Mit Grollen und Widerwillen hatte das Land, wie die wiederholten Aufstandsversuche beweisen,[4]) die Umgestaltung aller Verhältnisse aus der alten engen Beschränktheit in ein modernes, größeres Staatsleben aufgenommen, und mit Schmerz hatte es eine Menge ihm liebgewordener Institutionen durch das neufranzösische Nivellirungssystem zertrümmern sehen; aber im Laufe der sieben Jahre hatte es sich doch schon vielfach an das neue Leben und die großartigeren Verhältnisse gewöhnt, und neue Bedürfnisse und Ansprüche traten hervor. Das Alles wollte der Kurfürst nach seiner Wiedereinsetzung nicht anerkennen, im Großen, wie im Kleinsten, selbst in den persönlichen Verhältnissen der Beamten, forderte er die unbedingteste Rückkehr zu den Zuständen von 1806, und dies ließ sich nicht ohne unzählige Rechtsverletzungen und Härten durchführen. Da drängte sich dem Lande das Bewußtsein auf, daß sich seine Interessen von denen des Fürsten schieden. Dazu kamen die Wirren mit den Landständen, die bald ausbrachen. Der Kurfürst hatte in dem Accessionsvertrag, der ihm sein Land zurückgab, versprochen, die Stände, wie sie vor 1806 bestanden, jedoch unter Aufhebung der Steuerbefreiung wieder einzusetzen, und rief dann auch bald die Stände von Althessen zusammen, indem er ihnen noch als vierte Kurie Abgeordnete der Bauern beiordnete. Sie sollten die erforderlichen Kriegssteuern aufbringen und bei deren Repartirung auf die adelichen Güter mitwirken. Allein sie forderten Einsicht in die gesammte Lage der Finanzen, die ihnen verweigert wurde, und als ihnen auf ihr Verlangen ein Verfassungsentwurf vorgelegt wurde, der eine ständische Vertretung aller Landestheile herbeiführen sollte, ließen sie durchblicken, daß das Land möglicher Weise auf die früher vereinnahmten englischen Subsidien mit deren Nutzungen Anspruch machen könne. Sie wurden am 10. Mai 1816 entlassen und trotz ihres Protestes gegen alle nichtbewilligten Steuern wurden von da an alle Steuerausschreibungen, sowie die sonstigen Gesetze in der Form landesherrlicher Verordnungen erlassen. Das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817, in welches viele Bestimmungen des den Ständen vorgelegt gewesenen Verfassungsentwurfs aufgenommen waren, enthielt zwar noch im §. 2 den Satz: „die Regierungsform bleibt so wie bisher monarchisch, und besteht dabei eine ständische Verfassung", allein sonst geschah nichts zur

[4]) Vgl. K. Lynker, Geschichte der Insurrektion wider das westphälische Gouvernement, Cassel 1857.

Digitized by Google

Anerkennung dieses Satzes. Und doch war die Zeit schon voll konstitutioneller Ideale, und deshalb erbitterte dieses Nichtachten der alten, fast schon abgestorben gewesenen Verfassung.

Mit dem neuen Regiment Wilhelms II. (1821 bis 1847) sollten diese Ideale auch noch keine Verwirklichung finden, vielmehr können dessen erste zehn Regierungsjahre manches Beispiel absoluter Willkür aufweisen. Wohl war eins seiner ersten Werke, die gesammte Staatsverwaltung durch die sogenannten Organisationsedikte nach preußischem Muster umzuformen, und ihr damit einen einheitlichen und öffentlichen Charakter zu geben, allein die neue Einrichtung war den hier vorhandenen Zuständen durchaus fremdartig, und für die Kleinheit des Landes zu großartig angelegt und zu kostspielig. Auch ward den untern und mittlern Behörden, sowie den Gemeinden die freie Bewegung zu sehr erschwert, und es war der Keim gelegt, um die Polizei fortan rücksichtsloser zu üben. Während der zwanziger Jahre zeigte Kurhessen dasselbe unbehagliche Bild, wie die andern deutschen Länder, und außerdem traten hier noch unglückliche Familienverhältnisse des Kurfürstlichen Hofes hinzu, die ihren Einfluß auch auf die Politik erstreckten, und die öffentliche Verstimmung vermehrten. Ein Drohbrief vom 20. Juni 1823, der gegen den Kurfürsten und die Gräfin Reichenbach (frühere Ortlepp, welche 1841 mit dem Kurfürsten getraut wurde) gerichtet ward, rief eine Reihe von Vexationen und Verfolgungen hervor. Um die Kurfürstin, geb. Prinzessin von Preußen, sammelte sich ein unzufriedener Kreis der höheren Stände. Als die Stürme von 1830 hereinbrachen, vermischten sich hier die Bestrebungen für eine Verfassung mit den Aeußerungen des Unwillens gegen die Gräfin Reichenbach; nach tumultuarischen Auftritten, die Schlimmeres befürchten ließen, und bereits die Bildung einer Bürgerbewaffnung herbeigeführt hatte, bewilligte der Kurfürst dem Stadtrath von Cassel am 13. September die Berufung der Landstände, die in Verbindung mit Abgeordneten der neu erworbenen Gebietstheile schon im Oktober zusammentraten. Mit diesen wurde ein von dem Generalsekretär des Ministeriums, Eggena, entworfener Verfassungsentwurf berathen, von ihnen nach mehreren Modifikationen genehmigt und endlich unterm 5. Januar 1831 vom Kurfürsten unterzeichnet, und am 9. den Ständen übergeben und im Gesetzblatt publicirt. Die Mißstimmung gegen die Gräfin Reichenbach fand aber neue Nahrung und ward Veranlassung, daß der Kurfürst das Land verließ und später, um das Andringen auf seine Rückkehr abzuschneiden, seinen einzigen Sohn, den Kurprinzen Friedrich Wilhelm, zum Mitregenten ernannte und ihm die alleinige Regierung bis zu seiner Rückkehr in die Hauptstadt übertrug. Diese Anordnung geschah mit Zustimmung der Ständeversammlung und wurde durch Gesetz vom 30. September 1831 publicirt. Der Kurfürst Wilhelm II. lebte von da an bis zu seinem Tode (1847) im Ausland und nur vorübergehend in den ihm vorbehaltenen Schlössern bei Hanau. Er bezog die dem Landesherrn zustehende Revenue aus dem Kronschatz, während sein Sohn die vom Lande gezahlte Civilliste erhielt. Sein bedeutendes Privatvermögen hinterließ er größten Theils den Reichenbach'schen Kindern.

Die Stellung des Kurprinz-Mitregenten wurde wiederum frühe durch Familienverhältnisse getrübt. Eine Spannung zwischen ihm und seiner Mutter, der populären Kurfürstin, trat mehrfach an die Oeffentlichkeit und führte aufregende Scenen herbei; sie war besonders hervorgerufen durch die morganatische Vermählung des Kurprinzen mit einer bereits geschiedenen Dame, welcher der Titel Gräfin von Schaumburg und später Fürstin von Hanau beigelegt ward. Die reich mit Kindern gesegnete Ehe mit dieser ist auch im Uebrigen nicht ohne tiefen Einfluß auf die

Digitized by Google

Regierung des damaligen Kurprinzen, jetzigen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm I. geblieben, da der Mangel der Successionsfähigkeit der aus ihr entsprossenen Kinder neben dem landesherrlichen Interesse als solchem noch das Privatinteresse der kurfürstlichen Schatulle in die öffentliche Wagschale warf, und das Streben, die Kinder standesmäßig auszustatten, zu einer unverhältnißmäßigen Beschränkung aller Ausgaben führte. Mit den nach der neuen Verfassung in Einer Kammer berufenen Ständen ging die Regierung anfänglich ziemlich einhellig zusammen, und in den nächsten Jahren wurde eine große Anzahl von Gesetzen über die wichtigsten Angelegenheiten vereinbart. Bald entstanden aber Differenzen über einige Geldverhältnisse zwischen Hof- und Landeskasse, über die Höhe des Militäretats und das wieder beginnende Polizeiregiment. Die bis dahin siegreich gewesenen Stände griffen rücksichtslos an; die hier wie anderwärts wieder erstarkende monarchische Macht wollte nicht mehr nachgeben und trat bald ihrerseits schonungslos und mit allen ihren Mitteln der konstitutionellen Partei entgegen. So entstand jener unglückliche, die besten Kräfte des Landes verzehrende Kampf, welcher Kurhessen eine traurige Berühmtheit verschafft hat. Um die verlorene Position wieder zu gewinnen, und hernach, um den geschehenen Widerstand zu strafen und für die Zukunft jedes Gelüste nach Beschränkung der Regierungsmacht zu unterdrücken, wurde Regierungsseitig jedes nicht ausdrücklich in der Verfassung verbotene Mittel gebraucht, jedes dort gegebene Recht bis zu seinen äußersten Grenzen ausgebeutet, und an einer Buchstabeninterpretation festgehalten, die dem Volke vielfach als Rechtsverdrehung erschien und eben um ihrer äußeren Legalität willen auf das Tiefste erbitterte. Die Kleinheit des Landes machte es möglich, daß auch die persönlichen Verhältnisse aller Betheiligten nicht unberührt blieben; wer irgend mit den ständischen Vorkämpfern verwandt oder befreundet war, mußte darunter leiden. Auf Seiten der Stände fochten Jordan, Schomburg, Burkhard Pfeiffer, später Wippermann, Eberhard, v. Baumbach u. A. Auf der Regierungsseite war es zuerst der Minister Hassenpflug, der seit 1833 den Weg wies, durch Kammerauflösungen, Maßregelung der Beamten u. s. w. die feindliche Majorität zu brechen. Als er 1837 wegen rein persönlicher Differenzen mit dem Kurfürsten plötzlich seine Entlassung gefordert hatte und außer Landes gegangen war, traten unter häufigem Wechsel andere weniger bedeutende Männer an seine Stelle, welche mehr noch zu bloßen Werkzeugen wurden, und von da an schwand auch alle schöpferische Thätigkeit aus der Regierung.

Im Jahre 1848 blieb das Land trotz des vielen aufgehäuften Zündstoffs in einer vergleichungsweise ruhigen Haltung. Es ist nicht die Art der Hessen, plötzlich und leidenschaftlich in eine neue Bahn einzutreten. Aber eine Partei der rothen Demokratie war doch auch hier bald organisirt und geschickt geleitet; die kecke Kraft, mit welcher dieselbe auftrat, imponirte und gewann allmälig die Bevölkerung, und während im Frühjahr und Sommer 1848 die öffentliche Stimme sich noch laut gegen die wenigen Demokraten erklärten, war deren Anhang im Sommer 1849 hoch angeschwollen. Und diese Veränderung fand statt, während das ganz populäre und konstitutionell gesinnte Ministerium Eberhard am Ruder war und das persönliche Regiment des Kurfürsten ganz aufgehört hatte. Denn die Berufung eines volksthümlichen Ministeriums war eine der hauptsächlichsten Zugeständnisse, welche den von allen Seiten, besonders heftig aber von Hanau, hereinbrechenden Adreßstürmen im März 1848 hatte gemacht werden müssen.

Das Ministerium formte sofort, nachdem die damalige Ständeversammlung durch Austritt etlicher „Mißliebigen" zeitgemäßer besetzt war, die Verfassung nach

Digitized by Google

den Ansprüchen des Jahres 1848 um, bewirkte eine neue Zusammensetzung der Ständeversammlung, unter Ausschließung der ritterschaftlichen Deputirten, führte eine neue Gerichts- und Verwaltungsorganisation ein, und ließ sich in allen Fragen der höheren und niederen Politik vorzugsweise durch die öffentliche Meinung bestimmen. Es wurde sogar ein Mitglied des Oberappellationsgerichts nur wegen seines Mangels an Popularität zum Austritt aus dem Kollegium veranlaßt. Dennoch fehlte dem Ministerium die Majorität der Ständeversammlung, sobald es sich um neue Steuerauflagen und um Deckung des schnell anschwellenden Deficits handelte.

Der im Sommer 1849 vom Hofe gemachte Versuch, ein neues Ministerium zu bilden, scheiterte an dem einmüthigen Widerstande der höheren Beamten, welche voller Furcht vor der Rückkehr alter Zeiten dem Kurfürsten eine Adresse um Beibehaltung des Ministeriums übergaben und darin andeuteten, daß es für jeden ehrenrührig sein werde, wenn er jetzt ein Portefeuille annehme und damit das Ministerium Eberhard verdrängen helfe. So wurde der Kurfürst zur Beibehaltung dieses Ministeriums fast gezwungen. Von jetzt an wurden heimliche Verhandlungen mit Hassenpflug angeknüpft, der nachdem er inzwischen in Hohenzollern-Hechingschen und darauf in luxenburgischen Diensten einige Zeit gewesen und jedesmal wegen Differenzen mit seinem Fürsten das Amt niedergelegt hatte, jetzt als Chefpräsident des Appellationsgerichts in Greifswalde weilte und gerade damals wegen Eigenmächtigkeiten in einer ihn persönlich betreffenden Wohnungsangelegenheit in eine Kriminaluntersuchung verwickelt war, die erst in III. Instanz mit seiner Freisprechung endete. Am 22. Februar 1850 übernahm das von ihm gebildete und geleitete Ministerium unerwartet für die ganze Bevölkerung die Geschäftsleitung.

Trotz des anfangs gemäßigten Programms und trotz der sichtbaren Bemühungen des Ministeriums, die Stände zu gewinnen, antworteten diese mit einem fast einstimmigen Mißtrauensvotum und lehnten um der Person der Minister willen alle Vorlagen der Regierung ab, selbst wenn sie mit der Tagespolitik nichts zu schaffen hatten. Daneben trat die Demokratie immer kühner auf. Eine Kammerauflösung im Sommer 1850 bewirkte nur, daß die Konstitutionellen die Herrschaft in der Ständeversammlung mit den Demokraten theilen mußten, was aber zur Zeit, da beide Parteien vereinigt gegen die Regierung standen, von weniger Bedeutung war. Das Ministerium schien bald die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es nur des Landes wieder Herr werden könne, wenn der Widerstand den höchsten Gipfel erreicht haben werde; ohne, wie es gebräuchlich war, das Finanzgesetz vorzulegen und ohne sonstige Nachweise über die Ausgaben verlangte es die Zustimmung zur Forterhebung der Steuern für weitere 6 Monate. Die Ständeversammlung antwortete damit, daß sie diese Zustimmung nur für 3 Monate ertheilte, und an die Bedingung knüpfte, daß die Steuern nur zum Depositum vereinnahmt würden, worauf dann wiederum die Auflösung der eben zusammengetretenen Ständeversammlung erfolgte.

Jetzt entspann sich in Folge der allgemein eintretenden Renitenz im Steuerzahlen und des theilweisen Stillstehens der ganzen Staatsmaschine jener traurige Kampf um die seitherige Verfassung, in welchen das Richteramt und die Armee hineingezogen wurden, und der, nachdem er in der damaligen Spannung zwischen Preußen und Oesterreich oder zwischen den Unions- und den Bundestagsstaaten Nahrung gefunden hatte, im November 1850 zu einer Besetzung Hessens mit fremden Truppen und zur Herstellung der „Ordnung" auf dem Wege der Bundesexekution führte. Die dadurch bewirkte pekuniäre Bedrückung, die oft kleinliche

Digitized by Google

Rache, die dann an allen Regierungsgegnern genommen wurde, die rücksichtslose Siegesfreude wirkten noch lange erbitternd fort. Die Verfassung nebst Wahlgesetz wurde von der Bundesversammlung (1852 neunte Sitzung) „als in ihren wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes, insbesondere Art. 54, 57 und 58 der Wiener Schlußakte, nicht vereinbar" außer Kraft gesetzt, und dagegen unterm 13. April 1852 ein aus den Berathungen der Regierung und der beiden Bundeskommissare hervorgegangener neuer Verfassungsentwurf publicirt und vorläufig in Wirksamkeit gesetzt. Nach den Beschlüssen des Bundestags sollte er zunächst den nach dieser Verfassung neu berufenen beiden Kammern vorgelegt werden; eine Einigung mit denselben und ein definitiver Abschluß des Verfassungswerks hat durch die seitherigen langen Verhandlungen nicht erreicht werden können. Die Kammern sind trotz ihrer Zusammensetzung aus konservativen Elementen, und trotzdem, daß die alten Parteiführer keinen Sitz in ihnen haben, bald wieder in Differenzen mit der Regierung gerathen, und namentlich hat in Finanzfragen das alte Markten um das Mein und Dein wieder begonnen.

Hassenpflug ist seit mehreren Jahren zurückgetreten; schon während er Minister war, fing der alte Zustand wieder an, daß fast alle Regierungssachen, auch die unwichtigsten, ihre Erledigung im Kabinet fanden, und der Umstand, daß Hassenpflug trotz mancher sehr bedenklicher Maßregeln z. B. trotz der Konzessionirung von vier Spielbanken, im Amte blieb, hat noch manche seiner wenigen bis dahin treuverbliebenen Anhänger verletzt. Im Lande ist an die Stelle der großen politischen Aufregung ein Gefühl der Abspannung und Verbitterung getreten, das noch immer nicht wieder geschwunden ist und die neue Verfassung nicht Wurzel fassen läßt. Die Presse ist fast stumm in allen Landesangelegenheiten, die Polizei übt einen weitgreifenden Einfluß, und der ganze Beamtenstand steht unter einer beengenden und lähmenden Bevormundung, von der sich selbst nicht immer das Richteramt frei zu halten vermag. Jene Einigkeit von Fürst und Land, die einst Hessen-Cassel stark gemacht hat, ist noch nicht zurückgekehrt, und ohne sie ist auf ein gesundes Staatsleben nicht zu hoffen. *)

Die Quellen des Staatsrechts bilden neben den Bundesgesetzen und der provisorischen Verfassung von 1852, welche aus einer Revision der Verfassung von 1831 hervorgegangen ist, und den mit beiden Verfassungen in Verbindung stehenden organischen Gesetzen, vor Allem das Kurfürstliche Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817, der Additionalvertrag von 1813, die vielen älteren und neueren Landtagsabschiede, der die Primogenitur einführende Familienvertrag vom 12. Februar 1627, mit dem darauf bezüglichen kaiserlichen Privileg, das Testament Philipps des Großmüthigen, die dem fürstlichen Sammthaus Hessen ertheilten Reichslehnbriefe u. s. w.

Der Kurfürst führt das Prädikat „Königliche Hoheit" und „Allerdurchlauchtigster". Nebenlinien des Kurhauses ist die von Philipp, dem dritten Sohne Wilhelm VI. (geb. 1655), abstammende Hessen-Philippsthaler und die von dieser wieder abzweigende Hessen-Philippsthal-Barchfelder Linie. Die Häupter dieser Linien führen den Titel Landgraf, der freilich der Barchfelder Linie Seitens der Regierung bis vor Kurzem lebhaft bestritten wurde. Alle Prinzen des Kurhauses führen zur Zeit den Titel Durchlaucht. Die Linie Hessen-Rheinfels-Rotenburg ist im November 1834 im Mannsstamm erloschen. Ob die damit heimgefallenen Domänen

*) Geschrieben im Frühjahr 1859.

Digitized by Google

der „Rotenburger Quart" dem landesherrlichen oder dem Staatsvermögen zugefallen seien, ist eine in den ständischen Verhandlungen vielfach verhandelte Frage, welche praktisch Anfangs durch den Besitzstand zu Gunsten des Landesherrn, und in Folge seines „vorläufigen" Nachgebens im Jahre 1848 zu Gunsten des Landes entschieden ist. Für den Fall des Aussterbens des gesammten hessischen Hauses bestehen Erbverbrüderungen mit Sachsen seit 1373 und mit Brandenburg seit 1457, welche letztern 1614 erneuert sind.

Die Dotation des Landesherrn besteht nach dem im Jahre 1831 mit den Ständen getroffenen Abkommen, welches jetzt aber seiner anderweitigen Regulirung entgegensieht, aus einer jährlich von der Staatskasse gezahlten Civilliste von 300,000 Rthl., aus einigen wenigen sogenannten Hofdomänen und aus der Nutzung des Hausfideikommißvermögens. Dieses ward nach Einführung der Verfassung von 1831 aus einer Hälfte der seitherigen aus den früheren Subsidiengeldern noch herstammenden Kabinetskasse gebildet, und steht unter dem Namen „Hausschatz" unter Kontrolle der Stände, während die Nutzungen der anderen Hälfte, der „Staatsschatz", zur Staatskasse fließen. Die sonstigen an fürstliche Personen aus der Staatskasse gezahlten Appanagen belaufen sich auf 56,900 Rthlr.

Die Staatsverwaltung. An der Spitze derselben steht das Gesammtstaatsministerium, welches aus den Vorständen der einzelnen Ministerien und etwa durch besonderes Vertrauen des Landesherrn berufenen Personen besteht; ihm liegt insbesondere die Berathung aller Angelegenheiten ob, die einer landesherrlichen Entschließung bedürfen, sowie es auch eine Rekursinstanz für die einzelnen Ministerien bildet. Letzterer sind fünf vorhanden, nämlich für die Justiz, für das Innere, für die Finanzen, für die auswärtigen Angelegenheiten nebst des Kurfürstlichen Hauses und für den Krieg. Die Vorstände dieser Ministerien sind nicht immer Minister, sondern zur Ersparung der Aufwandskosten pflegen einige von ihnen in ihrer früheren Rangstellung zu verbleiben.

Das Justizministerium hat die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege, mit Ausnahme der Militärgerichte, auf welche es nur eine beschränkte Einwirkung hat und welche hauptsächlich vom Kriegsministerium ressortiren. Unter dem Justizministerium stehen ferner die sämmtlichen Strafanstalten. Alle Gerichtsbehörden sind Staatsbehörden, indem die wenigen noch in den Standesherrschaften bestandenen Patrimonialgerichte 1849 aufgehoben wurden. Die unterste Instanz bildet das Stadtgericht in Cassel und 88 Justizämter (von je 5000 bis 10,000 Seelen), an denen ein Justizbeamter und mitunter ein ihm beigeordneter Assessor als Richter fungirt und daneben ein meistens studirter Aktuar. Die Justizbeamten entscheiden als Einzelrichter alle Civilsachen, mit Ausnahme der Ehescheidungen, sowie der Klagen gegen den Staat, den Kurfürsten, dessen Familie und die Glieder des kurfürstlichen Hauses, die Standesherrn und die zur Reichsritterschaft gehörigen Familien. In solchen Sachen hat das Obergericht in erster Instanz zu entscheiden. Ferner haben die Justizbeamten die Polizeigerichtsbarkeit, fungiren als Untersuchungsrichter, haben die Obervormundschaften mit Ausnahme derer über standesherrliche Personen, welche bei den Obergerichten geführt werden. Die Aktuare üben in ausgedehnter Weise freiwillige Gerichtsbarkeit, da es an sonstigen Notaren fast ganz fehlt.

Mehrere Justizämter bilden einen Kriminalgerichtsbezirk, deren es neun im Lande giebt. Die Kriminalgerichte, welche in allen Kriminalsachen in erster Instanz erkennen, werden nur aus einem Direktor gebildet, dem mitunter ein ständiger Assessor beigeordnet ist. Da zu jedem Erkenntniß drei Richter nöthig sind, hat der

Digitized by Google

Direktor aus den Unterrichtern seines Bezirks abwechselnd Beisitzer heranzuziehen, eine Einrichtung, die viel getadelt wird, da sie die Kontinuität der Rechtssprechung gefährden soll. Bei schweren Verbrechen (jedoch nie bei Majestätsbeleidigung, Aufruhr und Preßvergehen, sowie bei einigen Arten der Diebstähle), konstituirt sich das Kriminalgericht als Schwurgericht. Die beiden Obergerichte, welche in Cassel und Fulda ihren Sitz haben, bilden die zweite Instanz in den von den Justizämtern und den Kriminalgerichten entschiedenen Sachen, ferner die Anklagekammern für die Schwurgerichte und endlich die Aufsichtsbehörden für die untern Gerichte, und sind insoweit unmittelbar unter das Ministerium gestellt. Das Oberappellationsgericht in Cassel bildet die dritte Instanz, sowie es für die von den Schwurgerichten entschiedenen Sachen die Nichtigkeitsbeschwerden erledigt. Als Ankläger in Strafsachen fungiren Staatsprokuratoren, bei den Justizämtern die Polizeibeamten oder Ortsvorstände.

Nach der Verfassung von 1831 hatten lediglich die Gerichte über ihre Kompetenz zu entscheiden, und war dadurch die gerichtliche Praxis eine sehr weitgreifende, so daß z. B. während des Belagerungszustandes im Jahre 1850 Civilklagen im Mandatsprocesse gegen den Oberbefehlshaber wegen Freilassung von Gefangenen zugelassen wurden. Nach der Verfassung von 1852 soll ein gerichtliches Verfahren nicht zulässig sein, wenn die angebliche Rechtsverletzung auf einer durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschehenen Anwendung der Staats- und Hoheitsgerechtsame beruht und kein besonderer Rechtstitel vorhanden ist, der diese Staatsgerechtsame unanwendbar macht. Zur Entscheidung der hiernach möglichen Kompetenzkonflikte ist ein aus richterlichen und Verwaltungsbeamten unter dem Präsidium eines Mitglieds des Gesammtstaatsministeriums gebildeter Gerichtshof eingesetzt worden.

In Civil- wie in Strafsachen gilt das gemeine deutsche Recht, welches jedoch durch viele Lokalrechte und Landesgesetze modificirt wird, so daß z. B. allein in der Provinz Hanau 13 verschiedene Rechte gelten.[5]) Auch für den Civilproceß bilden verschiedene Untergerichtsordnungen die Grundlage, welche jedoch durch neuere, meistens von Hassenpflug veranlaßte Landesgesetze reformirt sind. Darnach ist ähnlich dem preußischen Processe eine Mischung von schriftlichem und mündlichem Verfahren eingeführt, die jedoch hier noch manchen Widerspruch findet und voraussichtlich weiteren Aenderungen entgegengesieht. Subsidiarisch gilt der gemeine Civilproceß. Kurhessen eigenthümlich und Grund mancher Reibungen mit den Nachbarländern ist die Ausdehnung des Arrestes, der zu Gunsten jeder Forderung eines Inländers jedem Nichtkurhessen gegenüber erwirkt werden kann, sobald er sich oder ein Vermögensstück in Hessen betreffen läßt. Demgemäß gilt auch das volle Landsassiat.[6]) Der Strafproceß ist nach französischem Vorbilde durch Gesetz vom 31. Oktober 1848 nebst Novelle vom 22. Juli 1851 einheitlich organisirt worden.

Zur Erlangung eines Richteramtes ist der Nachweis der Qualifikation erforderlich, welcher durch das Bestehen der fast außer Gebrauch gekommenen Assessoratsprüfung oder durch das Attest des betreffenden Obergerichtsdirektoriums geführt

---

[5]) Eine vollständige Darstellung des hessischen Rechts und zugleich eine Uebersicht über dessen Literatur enthalten: P. Roth und B. von Meibom, Kurhessisches Privatrecht, wovon bis jetzt der erste Band in zwei Lieferungen Marburg 1857 und 1858 erschienen ist, und Kersting, das Strafrecht in Kurhessen. Rinteln 1853.

[6]) Eine Darstellung der kurhessischen Gerichtsverfassung und des kurhessischen Civilprocesses ist enthalten in Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in Kurhessen, 2. Aufl. Cassel 1858.

Digitized by Google

werden kann. Für Beides ist ein längerer „Vorbereitungsdienst", als Referendar bei einem Obergericht oder als Praktikant bei einem Untergerichte die Voraussetzung und behufs des Eintritts in diesen Dienst ist ein Examen vor einer Staatskommission, und diesem vorausgehend ein Tentamen vor der juristischen Fakultät der Landesuniversität erforderlich. Der hessische Richterstand hat von jeher tüchtige Kräfte in sich gehabt und sich durch wissenschaftliche Bildung und gründliche Behandlung der Sachen ausgezeichnet. Die Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes, die vereinzelt oder in Sammlungen von Canngießer, Duysing, B. W. Pfeiffer, Kulenkamp, Chr. Fr. Elvers, Strippelmann, Heuser herausgegeben sind, haben für die gemeinrechtliche Wissenschaft Bedeutung gewonnen.

Die Anwälte werden vom Landesherrn aus der Zahl der Vorbereitungsdiener ernannt; ihr Stand leidet zur Zeit an der Geringfügigkeit der ihnen zugebilligten Gebühren, in Folge deren es oft sogar sehr schwer hält, einen Anwalt für kleinere Processe zu finden, da die Mühewaltung derselben in keinem Verhältniß zu dem Lohne steht. Auch die gerichtlichen Kosten sind niedrig und bestehen in Gebühren für den Stempel, der zu jeder Verhandlung benutzt werden muß, sowie in den Gebühren der Aktuare, welche allein noch auf Sporteln angewiesen sind.

Die Militärgerichtsbarkeit wird von Regiments- und Garnisonsgerichten und in zweiter Instanz vom Generalauditoriat geübt.

In den Strafanstalten waren, abgesehen von den Amtsgefängnissen zur Verbüßung der Gefängnißstrafen, vom 1. Juli 1856 bis dahin 1857 insgesammt 1607 Sträflinge, wovon 77 Ausländer und 387 Weiber. Auf 481 Einwohner kam also ein Sträfling. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß selbst schon wegen wiederholten Bettels außerhalb des Wohnorts auf Zuchthausstrafe erkannt werden kann und auch oft genug erkannt wird, — ein Beispiel, wie sehr das hessische Strafrecht die lange in Aussicht gestellte Revision bedarf. An einer Kriminalstatistik fehlt es fast ganz.

Das Ministerium des Innern hat als Unterbehörden die vier oben genannten Provinzialregierungen mit den beiden Regierungskommissionen, unter denen wieder die aus einem Landrath und einem Kreissekretär gebildeten Landrathsämter stehen, neben diesen für die größeren Städte Polizeidirektionen. Die Kreisbaumeister stehen ebenfalls unter den Provinzialregierungen. Sodann ressortiren unmittelbar unter dem Ministerium des Innern der Lehnhof, das Obermedicinalkollegium mit den ihm untergeordneten Physikern, Amtswundärzten und Kreisthierärzten, die Oberbaukommission, die statistische Kommission, die Kommission für Gewerbe- und Handelsangelegenheiten und die für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Direktionen des Landgestüts, die Generalbrandkasse und die Landeskreditkasse, sowie die Konsistorien, die Universität, die Regierungskommissare bei der Ständeversammlung, bei dem bischöflichen Amte, bei dem Landrabbinat u. A.

Das Finanzministerium hat als Unterbehörden die Oberfinanzkammer mit den untergeordneten Rentereien für die Verwaltung des Domanialeigenthums, das Oberforstkollegium, die Oberberg- und Salzwerksdirektion, das Obersteuerkollegium mit den ihr untergeordneten Steuerinspektionen und den darunter stehenden Steuererhebern oder Stadtreceptoren zur Erhebung aller direkten Steuern, die Oberzolldirektion mit den ihr untergebenen Hauptsteuerämtern und deren Unterstellen zur Erhebung der mit dem Zollverein gemeinschaftlichen Zölle, und den ihr ebenfalls untergebenen Provinzialsteuerämtern zur Erhebung der sonstigen indirekten Steuern, die Direktionen für die Staatseisenbahnen und für den Staats-

Digitized by Google

und Hausschatz, sowie endlich die Hauptstaatskasse, in welcher das Staatsrechnungswesen seine Koncentration findet.

Die direkten Steuern sind seit 1841 nur noch dreierlei Art: die Grundsteuer, mit der Exemtensteuer, die Gewerbesteuer und die Klassensteuer, welche alles Einkommen heranzieht, das von den beiden andern Steuern getroffen wird. Die Exemtensteuer ist für die Grundstücke bestimmt, welche als Lehen oder als ritterschaftliche Allodialgüter, oder in Folge unvordenklicher Verjährung bis 1806 steuerfrei waren, und beträgt nur die Hälfte der Grundsteuer. Behufs Erhebung der letztern ist eine Katastrirung des Grundvermögens vorgenommen. Die in den verschiedenen Gebietstheilen beobachteten Verschiedenheiten werden durch allmälige Rektifikation ausgeglichen.

An indirekten Abgaben bestehen die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle nebst der Uebergangssteuer, der Rübenzucker-, Wein- und Tabaksteuer, wie solche durch die Verträge des Zollvereins geregelt sind. Eine Branntweinfabrikationssteuer wird in Schmalkalden und Schaumburg als Maisch-, in den Hauptlanden als Blasensteuer erhoben. Außerdem existiren noch die Malzsteuer, Hundesteuer, die Trauungssteuer und die Stempelsteuer, sowie die Chaussee- und Brückengelder.

Der Staatshaushaltsetat wird jedesmal für drei Jahre aufgestellt. Nach dem Voranschlag von 1855 bis 1857 sind die direkten Steuern zu 846,000 Rthlr., die indirekten zu 1,086,950 Rthlr., die Domanialeinkünfte zu 370,670 Rthlr., das Forsteinkommen zu 820,000 Rthlr. und überhaupt die gesammte Staatseinnahme zu 4,745,140 Rthlr. jährlich angeschlagen. Dabei ist als Revenue aus dem Kapitalvermögen 503,500 Rthlr. angenommen. Dagegen werden auch an zu verausgabenden Renten und Passivzinsen 75,000 Rthlr. aufgeführt, während deren das Budget von 1849 dazu nur 65,310 Rthlr. und das von 1833 nur 35,447 Rthlr. auszuwerfen brauchte. Für die Rückzahlung an Kapital sind 75,000 Rthlr. bestimmt. Der Eisenbahnbau hat die Staatsschuld zuerst gesteigert; und die wiederholt nöthig gewordene Deckung von bedeutenden Deficits hat noch weiter in dieser Richtung gewirkt, so daß die Schuld jetzt auf 12 bis 13 Millionen Thaler anzunehmen ist. An Papiergeld wurde 1848 und 1849 $2^1/_2$ Millionen Rthlr. verausgabt, von denen jedoch 825,000 Rthlr. bereits wieder eingezogen und vernichtet sind.

Das Kriegsministerium hat in seinen verschiedenen Abtheilungen nur die administrative Leitung des Kriegswesens, namentlich die Oekonomie desselben. Alles was mit dem Kommando zusammenhängt, insonderheit auch die Personalien werden unmittelbar durch die ohne ministerielle Kontrasignatur erlassenen Ordres des Kurfürsten, als obersten Kriegsherrn erledigt, eine Praxis, die zu vielen Fehden mit den Ständen Veranlassung ward und 1848 erst nach wiederholtem Andringen und Massendemonstrationen beseitigt, nach der Restauration aber wieder hergestellt wurde.

Die Armee besteht in Kriegsstärke aus 9339 Mann Infanterie in 4 Infanterieregimentern oder 8 Bat. und 2 leichten Bat., in 1140 Mann Kavallerie in 2 Schwadronen Kürassiere (Regiment Garde du Corps) und 8 Schwadronen Husaren in 2 Regimentern, in 748 Mann Artillerie mit 22 Geschützen in 3 Fuß- und 1 reitenden Batterie und 114 Pioniren in einer Kompagnie mit einer Brückenequipage. In der Bundesformation macht die Armee eine Division des 9. Armeekorps aus. Die Ergänzung geschieht durch Rekrutirung unter Gestattung der Stellvertretung. Zur Bildung der Officiere besteht eine Kadettenanstalt in Cassel.

Digitized by Google

Die Kriegstüchtigkeit ist ein von den Vätern ererbtes Gut der Hessen, und die vielen Kriege, in denen Hessen-Casselsche Truppen seit dem dreißigjährigen Kriege bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts als Hülfsvölker fochten und die sie bald nach Morea und Ungarn im venetianischen Dienst, bald nach Schonen im schwedischen Dienst, bald nach Sicilien im Oesterreich'schen Dienst, bald nach Schottland, Holland und endlich nach Nordamerika im englischen Dienst führten, haben der Armee bis auf den heutigen Tag einen Schatz militärischen Stolzes und kriegerischer Erinnerungen gebracht, um die sie manche größere Armee beneiden mag. Die Organisation, Disciplin und Uniformirung lehnt sich an preußische Muster an, bewahrt jedoch dabei manches Besondere. Nur hört man klagen, daß über die äußere Form der Kern, über das Parademesen die Verbesserung der Waffe und Aehnliches versäumt und manches unmilitärische Experiment aus Laune versucht werde, wie z. B. die plötzliche Umwandlung von Dragonerregimentern und sogar von Kürassieren in Husaren. Die Bürgergarden, welche 1830 durch das ganze Land errichtet waren und in jedem noch so kleinen Dorfe bestehen mußten, hatten als Zeugniß für den hier verbreiteten militärischen Geist immerhin eine im Vergleich zu andern Bürgergarden gute Disciplin und haben in den ersten stürmischen Zeiten von 1848 einige Dienste zur Aufrechterhaltung der Ordnung geleistet. Nach der Restauration sind sie aufgehoben worden.

Dem Ministerium des Aeußern sind ständige Gesandtschaften beim Bundestage, in Berlin, Wien und Paris, sowie einige Konsulate in deutschen und außerdeutschen Ländern untergeordnet. Die Höfe von Berlin, Wien und Paris werden durch ständige Gesandtschaften in Cassel vertreten, während von andern Höfen die Gesandten am Bundestage mit Wahrnehmung der diplomatischen Funktionen in Cassel beauftragt sind.

Die Rechtsverhältnisse der sämmtlichen Beamten werden durch das Staatsdienstgesetz vom 8. März 1831 nebst den Abänderungen in dem provisorischen Gesetz von 1851 geregelt, und ist durch das letztere Gesetz ein Disciplinargerichtshof mit zwei Instanzen eingeführt, welcher wegen feindlicher Parteinahme gegen die Staatsordnung oder die Staatsregierung, wegen Uebernahme von Dienstleistungen im Interesse einer auswärtigen Macht, wegen Verletzungen der Würde in und außer dem Dienst, Dienstnachlässigkeiten u. s. w. verschiedene Strafen bis zur Dienstentlassung aussprechen kann. Den Officieren der Armee, welche auch als Staatsdiener galten und deren Rechte vor den Civilgerichten klagend in Anspruch nehmen konnten, ist die Staatsdienerqualität durch Verordnung von 1851 entzogen. Gleichzeitig wurde auch die seitherige Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung aus ihrem Dienst- und Fahneneide entfernt.

Die Standesherrn (Fürst von Isenburg-Büdingen und Graf von Solms-Rödelheim), deren besondere Rechtsverhältnisse durch ein nach vorgängiger Verständigung mit ihnen erlassenes Edikt vom 29. Mai 1833 geregelt sind, haben jetzt, nachdem ihnen durch die Gesetzgebung von 1848 die Gerichtsbarkeit und die Polizei genommen ist, neben der Landstandschaft und der Autonomie nur noch allerlei Befreiungen von den sonstigen Verpflichtungen der Unterthanen; irgend welche Hoheitsrechte stehen ihnen nicht mehr zu. Die zur Reichsritterschaft gehörigen Familien, 7 an der Zahl, welche ebenfalls Polizei und Gerichtsbarkeit 1848 verloren, haben außer den ihnen bundesgesetzlich zustehenden Rechten nur noch den Vorzug, gemeinschaftlich einen Deputirten zur ersten Kammer zu senden, vom Gemeindeverbande ausgenommen zu sein, und in der streitigen Civilgerichts-

Digitized by Google

barkeit einen befreiten Gerichtsstand zu genießen. Sie stehen in keinem Korporationsverbande.

Dagegen bildet die altheſſiſche Ritterſchaft eine beſondere nach den Verfaſſungsurkunden unter den Schutz der Staatsverfaſſung geſtellte Korporation, welche ihre Grundlagen theils in ältern landesherrlichen Verordnungen und Landtagsabſchieden, theils in den neuen landesherrlich genehmigten Statuten vom 25. April 1834 findet. Es gehören dazu 42 Familien, welche mit einem der alten Rittergüter in Kurheſſen angeſeſſen ſein müſſen, um ihr Theilnahmrecht üben zu können, und welche durch Majoritätsbeſchluß und unter landesherrlicher Genehmigung andere Familien recipiren können, wie denn die Söhne des Kurfürſten von ihnen recipirt worden ſind. Die Ritterſchaft zerfällt nach den Stromgebieten der Fulda, Diemel, Werra, Schwalm und Lahr von Alters her in fünf Stromgebiete unter je einem gewählten Strombeputirten, während an ihrer Spitze der Erblandmarſchall (Riedeſal Freiherr von Eiſenberg) ſteht. Neben der Landſtandſchaft hat die Korporation auch ihr beſonderes Korporationsvermögen, deren Hauptbeſtandtheil die adlichen Stifter Kaufungen und Wetter bilden. Dieſe werden von den gewählten adlichen Obervorſtehern verwaltet, die Mitglieder der altheſſiſchen Ritterſchaft haben die Befugniß, Exemtion vom Gemeindeverbande zu beanſpruchen, und iſt dieſe Befugniß auch den zur ſchaumburgiſchen Ritterſchaft gehörigen Gutsbeſitzern, ſowie dem ſtarkbegüterten Adel der Provinz Hanau zugeſtanden. Beide beſtellen auch Abgeordnete zur erſten Kammer, haben aber ſonſt keinerlei Korporationsverband; die Schaumburgſche Ritterſchaft hat ihre alte Organiſation erſt im letzten Jahrzent verloren, als ihre politiſche Bedeutung aufhörte. Der Adel als ſolcher verleiht nur einige Freiheiten in kirchlichen Verhältniſſen, wie Freiheit vom Aufgebot, Recht auf Haustrauung u. ſ. w.

Eine lokale Volksvertretung durch ſogen. Bezirksräthe war ſchon in der Verfaſſung von 1831 verheißen, beſtand aber nur im Schaumburgſchen, wo die alten Stände einſtweilen als berathendes Kollegium in Kraft blieben. Das Märzminiſterium von 1848 hatte bei ſeiner neuen Organiſation der Verwaltung jedem der 7 Bezirksdirektoren einen gewählten Bezirksrath beigegeben, der in allerlei Beziehungen ein entſcheidendes Votum hatte, und auch über einige lokale Steuern verfügte. Als mit der Reſtauration die ganze neue Verwaltungsorganiſation wieder fiel, wurden auch dieſe Bezirksräthe beſeitigt und ſtatt deren neue in jedem Kreiſe eingeführt, die nur ein konſultatives Votum haben und Deſiderien äußern dürfen. Ihre Mitglieder werden theils von den Standesherrn oder ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern, theils von den höchſt beſteuerten Grundbeſitzern, theils von den ſtädtiſchen Kollegien abgeordnet.

Die Verwaltung der Gemeinden iſt für ſtädtiſche und ländliche Gemeinden in den Grundlagen übereinſtimmend, in der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834, welche der preußiſchen Städteordnung von 1808 nachgebildet iſt, ſowie in einem Geſetz vom 1. Dec. 1853 geregelt. Darnach ſteht an der Spitze der Gemeinden ein auf Lebenszeit gewählter von der Regierung beſtätigter Bürgermeiſter, dem ein Gemeinderath (Stadtrath) zur Seite ſteht, deſſen Mitglieder auf 10 Jahre gewählt werden. Die Gemeinde wird durch den auf 5 Jahre gewählten großen Ausſchuß repräſentirt. Die Wahlen des Bürgermeiſters und der Gemeinderäthe werden vom Gemeinderath und dem großen Ausſchuß gemeinſchaftlich vorgenommen. Der Bürgermeiſter und die Gemeinderäthe müſſen chriſtlicher Konfeſſion ſein, und ſtehen unter demſelben Disciplinargeſetz, wie die Staatsbeamten, ſo daß ſie auch vor den Disciplinargerichtshof geſtellt werden können. Die Bürgermeiſter ſind Hülfsbeamte des Staats in Militär- und Hoheitsſachen, und haben

Digitized by Google

auch die Ortspolizei zu üben, so lange nicht die Regierung andere Behörden dazu bestellt hat. Die Aufsichtsbehörden für die ländlichen Gemeinden sind die Landräthe, für die städtischen die Provinzialregierungen.[7])

Zur Literatur sind außer den seither genannten Werken zu nennen für die Geschichte Hessens: von Rommel, Geschichte von Hessen Bd. 1 bis 8 Cassel 1820—43 (unvollendet); Chr. Röth, Hessische Geschichte, Cassel 1855 (populär); C. W. Wippermann, Kurhessen seit dem Freiheitskriege, Cassel 1850; H. Gräfr, der Verfassungskampf in Kurhessen, Leipzig 1854; für die Topographie und Statistik: Pfister kleines Handbuch der Landeskunde von Kurhessen, Cassel 1840 und Landau, Beschreibung des Kurfürstenthum Hessen, Cassel 1842.

Hessen-Homburg.

Geschichte. Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, gest. 1596, einer der vier Söhne Philipps des Großmüthigen, setzte die väterliche Theilung der hessischen Lande fort und zerspaltete sein Besitzthum in drei Theile unter seine drei Söhne Ludwig, welcher Darmstadt, Philipp, welcher Butzbach, und Friedrich, welcher Homburg zufolge des Recesses vom 9. Mai 1622 erhielt. Dieser erste Landgraf von Hessen-Homburg war geboren den 5. März 1585 und starb den 9. Mai 1638. Sein Sohn Friedrich II., geb. 30. Mai 1633, trat 1654 in schwedische Dienste, und wurde von Karl X. zum Obersten ernannt. An der Spitze eines Reiterregiments nahm er an den Belagerungen von Danzig (1656) und Kopenhagen (1658) Theil. Bei der letzteren verlor er durch eine Kanonenkugel das Bein und trug ein künstliches, daher sein geschichtlicher Beiname: F. mit dem silbernen Bein. Nach dem Tode Karls X. verließ er 1661 den schwedischen Dienst, nachdem er in Stockholm sich mit Margaretha, geborene Gräfin Brahe, Wittwe des Grafen Johann Oxenstierna, sich verheirathet. Aus dem Vermögen seiner Gemahlin erkaufte er mehrere in den Fürstenthümern Magdeburg und Halberstadt gelegene Güter und trat so in Beziehungen zu dem Kurfürsten von Brandenburg. Noch enger wurden diese Beziehungen, als Landgraf Friedrich, nach dem Tode seiner kinderlosen Frau, 1670 mit der Nichte des großen Kurfürsten, der Herzogin Luisa Elisabeth von Kurland, sich vermählte. Er wurde zum brandenburgischen Generalissimus ernannt und nahm als solcher den wichtigsten Antheil an der Schlacht bei Fehrbellin (1675); übrigens sind die bekannten Angaben Friedrichs des Großen in seinen „brandenburgischen Denkwürdigkeiten", welche auch in das Drama Heinrichs von Kleist übergegangen sind: als ob der Landgraf ungehorsam gegen die Befehle seines Kriegsherrn gehandelt, nur mit Vorsicht aufzunehmen, da nicht nur die Aufzeichnungen des Landgrafen selbst, sondern auch Pufendorf's brandenburgische Geschichte den Verlauf der Schlacht anders darstellen. Nach Abschluß des Friedens von S. Germain en Laye (1679), bei dessen Verhandlung er mitgewirkt, wurde er Statthalter von Magdeburg, 1681 siedelte er nach seiner Heimat über. Er hatte sich in Brandenburg zur reformirten Konfession bekannt und erwarb sich ein dauerndes Verdienst um die Hebung seines Landes durch die Berufung geschickter und fleißiger Religionsflüchtlinge. Einige hundert Hugenotten- und Waldenser-Familien aus Frankreich und der Schweiz folgten seinen Einladungen und brachten ihre Industrie, die hauptsächlich in der Verfertigung von Tapeten, baumwollener Zeuge,

[7]) Vgl. die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden nach dem Recht und der Gesetzgebung des Kurfürstenthums Hessen. Cassel 1854.

Digitized by Google

seidener und wollener Strümpfe bestand, in's Land. In Friedrichsdorf, einer von ihnen gegründeten Kolonie, wird noch jetzt die französische Sprache in Schule und Kirche ausschließlich gebraucht. Nach einer 20jährigen, mit 12 Kindern gesegneten Ehe starb die zweite Gemahlin Friedrichs 1690. Er schritt 1692 zur dritten Ehe mit Sophie Sybille, Gräfin von Leiningen-Westerburg. Aus dieser Ehe entsprangen noch 3 Kinder. Landgraf Friedrich starb 24. Januar 1708, 76 Jahre alt.

Ihm folgte sein ältester Sohn Friedrich III. Jakob, der in holländischen Diensten mit Auszeichnung bis zum Utrechter Frieden (1713) die Feldzüge gegen Frankreich mitmachte, dann in Homburg seinen Sitz nahm, 1738 wieder in holländische Dienste trat und 1746 als Statthalter von Herzogenbusch starb. Da von zehn Kindern ihn keines überlebte, so folgte ihm der Sohn seines ältesten Bruders als Friedrich IV. Karl (1724—1751). Dieser verließ den preußischen Kriegsdienst, in dem er bis dahin gestanden war, und widmete sich der Verwaltung seines Landes. Der ältere Moser (Joh. Jakob) war 1747—49 sein Minister. Er vermählte sich 1746 mit Ulrike Luise von Solms-Braunfels, welche nach seinem frühzeitigen Tode 1751 Namens ihres dreijährigen Sohnes Friedrich V. Ludwig Wilhelm Christian die vormundschaftliche Regierung übernahm. Friedrich V. (geb. 1748, gest. 1820), 1766 mündig erklärt, wurde Reichs-Generallieutenant und Zeugmeister. Er bemühte sich viel um die Künste des Friedens; der Gewerbfleiß seines Landes verbrauchte 600,000 fl. Rohstoffe und lieferte einen Reinertrag von 160,000 fl.

Die Rheinische Bundesakte 1806 Art. 24 unterwarf Homburg der Souveränität des Großherzogthums Hessen, indeß setzte die Wiener Kongreß-Akte von 1815, Art. 48, 49, den Landgrafen nicht nur in die „Besitzungen, Rechte, Revenüen und Beziehungen" wieder ein, deren ihn der Rheinbund beraubt hatte, sondern wies ihm auch ein unabhängiges Gebiet von 10,000 Seelen im Saardepartement an; nach späteren Festsetzungen die Herrschaft Meisenheim. Der Frankfurter Territorialrecceß von 1819, Art. 26 ff. bestätigte dies mit dem Zusatz, „daß zwischen dem Großherzoge und dem Landgrafen eine Familienübereinkunft getroffen werde, um die Beziehungen, welche aus gegenwärtiger Stipulation hervorgehen, mit den bestehenden Familien-Pakten und Recessen in Uebereinstimmung zu bringen." Art. 30 fügt hinzu, der Landgraf besitze die sämmtlichen Besitzungen mit voller Souveränität und nehme den Titel „Souveräner Landgraf" an. Seit 1817 ist Hessen-Homburg Mitglied des deutschen Bundes, doch bis zum Jahre 1838 ohne ausgesprochene Vertretung, welche erst 1842 durch Uebereinkunft mit den Mitgliedern der 16. Kurie vollständig geregelt wurde.

Friedrich V. starb den 20. Januar 1820, von seinen 13 Kindern überlebten ihn 10; fünf Söhne folgten ihm in der Regierung: Friedrich VI. Joseph Ludwig, geb. 30. Juli 1769, stellte durch seine Vermählung (1818) mit Elisabeth, der Tochter Georgs III. von Großbritannien, die finanziellen Verhältnisse seines Hauses her. Er stand vor seinem Regierungsantritt in österreichischen Diensten und verließ dieselben als General der Kavallerie. Unter ihm wurde am 16. Febr. 1829 eine Schuldentilgungskasse errichtet und die Zinsen der Staatsschuld auf 4% herabgesetzt. Als er 2. April 1829 ohne Kinder zu hinterlassen starb, kam der zweite Bruder Ludwig Wilhelm, preußischer General der Infanterie und Statthalter von Lützenburg, geb. 1770, zur Regierung, und da dieser von seiner Gemahlin Auguste von Nassau keine Kinder hinterließ, folgte am 19. Januar 1839 der fünfte Bruder Philipp August Friedrich, österreichischer Feldzeugmeister und Statthalter von Mainz, 1813/4 Statthalter des Großherzogthums Frankfurt, dann

Digitized by Google

kommandirender General in Inneröſterreich, Illyrien und Tirol. Er erließ unter dem 8. Mai 1841 und 4. Febr. 1845 eine landſtändiſche Verfaſſung, erlebte jedoch deren Einführung nicht, indem er am 15. Dec. 1846 aus dem Leben abberufen wurde. Sein Nachfolger war der ſechſte Bruder Guſtav Adolf Friedrich, geb. 1781, vermählt 1818 mit Luiſe Friederike von Anhalt-Deſſau (geſt. 1858), öſterreich. General der Kavallerie. Der einzige Sohn dieſer Ehe, Friedrich, geb. 1830, ſtarb 4. Januar 1848. Landgraf Guſtav beſtätigte am 26. Dec. 1846 den Vertrag mit der „anonymen Geſellſchaft der Vereinigten Pachtungen des Kurhauſes und der Mineralquellen zu Homburg", wodurch dieſe gegen Abgabe von 24,000 fl. jährlich ein Aktienkapital von 1 Million zuſammenbrachten. Er ſicherte am 6. März 1848 landſtändiſche Verfaſſung und mancherlei Reformen zu.

Nach ſeinem am 8. Sept. 1848 erfolgten Tode gelangte der ſiebente Bruder Ferdinand Heinrich Friedrich, geb. 26. April 1783, öſterreichiſcher General der Kavallerie, zur Regierung. Es wurde nun am 3. Jan. 1850 die verheißene Verfaſſungsurkunde erlaſſen, der eine Reihe von Geſetzen über Ablöſung der Grundlaſten, das Gemeindeweſen, Volksſchulweſen, die Einführung von Schwurgerichten u. ſ. w. theils vorherging, theils in demſelben Jahr nachfolgten. Indeſſen am 20. April 1852 wurde die Verfaſſung wieder aufgehoben, und an die Stelle der Ständeverſammlung traten die Bezirksräthe, welche am Anfang jeden Jahres zuſammentreten und den zu erlaſſenden Geſetzen ihre Sanktion ertheilen ſollen.

Landgraf Ferdinand war nie verheirathet und ſo wird mit ihm das Geſchlecht erlöſchen und das Erbrecht der großherzoglichen Linie ſich verwirklichen, ungeachtet 8 Söhne vorhanden waren, von welchen binnen 30 Jahren fünf zur Herrſchaft gelangt ſind.

Statiſtik. Das Amt Homburg wurde in älterer Zeit von einer fürſtlichen Kanzlei zu Homburg verwaltet, welche auch die Beſitzungen im Halberſtädtiſchen und Magdeburgiſchen und ihres Herren perſönliche Rechte und Kammerſachen zu beſorgen hatte. Daneben hielt Heſſen-Darmſtadt für ſeine vorbehaltenen oberhoheitlichen Rechte einen Reſervaten-Amtmann zu Homburg, auch gingen die Appellationsſachen an das darmſtädtiſche Obergericht. Gegenwärtig ſteht an der Spitze des durch Meiſenheim vergrößerten Ländchens der Geheimerath als berathendes Kollegium für die oberſte Leitung der inneren und auswärtigen Angelegenheiten. Dem Geheimenrath unmittelbar untergeordnet ſind als Landescentralbehörden: a) die Landesregierung, getheilt in drei Deputationen: für Juſtizverwaltung (Gericht II. Inſtanz für das Amt Homburg in Civilſachen), für eigentliche Landesverwaltung (Polizei, Kirchen- und Schulſachen), für Verwaltung der Finanzen und Domänen; b) die Schuldentilgungskommiſſion, zugleich Rechnungsreviſionsbehörde, c) die Militärverwaltung.

Im Zollverein wird das Amt Homburg von Großherzogthum Heſſen, das Oberamt Meiſenheim von Preußen vertreten.

In der Civilrechtspflege iſt das Gericht höchſter Inſtanz die juriſtiſche Fakultät einer deutſchen Univerſität; das zweiter Inſtanz iſt für Homburg die Juſtizdeputation der Landesregierung; für Meiſenheim die Juſtizkanzlei; in erſter Inſtanz urtheilen die beiden Aemter. Kriminalſachen werden durch Geſchwornengerichte, welche in Homburg und Meiſenheim gebildet werden, entſchieden.

Die Bevölkerung vertheilt ſich auf drei Städte (Homburg, Friedrichsdorf, Meiſenheim), 7 Landgemeinden im Amt Homburg, 1 Flecken und 23 Landgemeinden in Meiſenheim, welches in 8 Bürgermeiſtereien zerfällt. In kirchlicher Beziehung beſtehen 17 evangeliſche Pfarrbezirke (7 in Homburg, 10 in Meiſen-

Digitized by Google

heim), die Katholiken gehören zum Bisthum Mainz und haben in Homburg 1, in Meisenheim 4 Kirchspiele. In militärischer Hinsicht stellt der Staat an Bundeskontingent mit Ersatz und Reserve 333 Mann zur Reservefinanteriedivision.

Amt Homburg zählte 1820: 7857, 1855: 11,483 Bewohner auf 24,470 preuß. Morgen, davon 12,729 Morgen Wald und 11,741 M. Feld. Oberamt Meisenheim, gebildet aus dem zweibrückischen Oberamt M. mit der zwischen Salm-Kyrburg und dem rheingräflichen Hause gemeinschaftlich gewesenen Oberschultheißerei Medderscheim und den altrheingräflichen Herrschaften Siren und Staudernheim, zählte 1820: 10,441, 1855 13,450 Einw. auf 68,547 preuß. Morgen, davon 51,095 M. Feld und 17,452 M. Wald, der ganze Staat sonach 1820: 18,298, 1855: 24,937 Einw. auf 93,017 Morgen oder 4,33 Geviertmeilen. Außerdem hat das landgräfliche Haus aus den Zeiten Friedrichs mit dem silbernen Bein den Mediatbesitz Odisfeld, 15 Ortschaften mit 3681 Einw. im Kreis Gardelegen, Reg.-Bezirk Magdeburg, und Hötensleben, 5 Ortschaften mit 3256 Einw. im Kreis Neuhaldensleben; das Domanium Klostergut Winningen im Fürstenthum Halberstadt ist 1850 durch rechtskräftiges Urtheil verloren gegangen.

Den Voranschlag der Einnahmen für 1850/1 gab v. Reden in seiner Allg. vergleich. Finanzstatistik auf 290,473 fl. an, davon 79,106 fl. aus den Domänen, (27,23%), 58,805 fl. aus direkten Steuern (20,24%), aus indirekten Abgaben 60,562 fl. (20,85%); die Ausgaben auf 292,655 fl., davon Ausgabe der Generalkasse 105,636 fl., der Homburger Renteikasse 44,654 fl., der Meisenheimer Renteikasse 45,864 fl., der Schuldentilgungskasse 125,030 fl., der Militärkasse 29,644 fl. Die Staatsschuld betrug 1,349,500 fl., dazu 33,624 fl. verzinsliche Kautionen. Der Gothaische Genealogische Almanach für 1859 gibt die Einnahme auf 377,848, die Ausgabe auf 432,353 fl. an, also 54,505 fl. Deficit, wohl veranlaßt durch einen Kasernenbau. Nach derselben Quelle betrugen die Aktiva am 1. Febr. 1858 273,602 fl., die Passiva 1,058,710, nämlich 806,253 fl. Staatsschulden und 252,457 verzinsliche Depositen und Kautionen.

Von dem Frankfurter Bankhause R. Erlanger und Söhne wurde 1856 die „Homburger Landesbank" gegründet, deren Status am 30. Nov. 1858 war: Baarvorrath 33,917, Notenumlauf 83,429, Portefeuille 45,539, Effekten 48,221, Lombard 124,840 Thlr. — Die einzige Sparkasse des Landes besteht ebenfalls in Homburg. Am 1. Jan. 1858 hatten 1163 Einleger an Kapital und Zinsen 259,319 fl. gut. — Eine wichtige Erwerbsquelle dieser Stadt ist das Bad, das 1857 von 9838 Fremden besucht wurde. Die Spielbank, deren Pacht bis zum Jahr 1871 läuft, liefert den Aktionären eine Dividende von 25—40%.

Vgl. de Verdy-du Vernois, histoire généalogique et chronologique de la maison de Hesse-Hombourg. Berlin 1791 und (Jean de Türckheim) histoire généalogique de la maison de Hesse. 2 Bände. Straßburg 1820. II. Band. S. auch das oben angeführte Werk von Reden und Viebahn, Statist. des Zollver. und nördl. Deutschl. I. Berlin 1858. Mehrere statistische Notizen verdanken wir gefälliger Privatmittheilung.

Hierarchie. S. Kirche, Theokratie.

Hinterindien.

Hinterindien ist zwar ein wenig bekannter Theil der Erde, aber in seinen Hauptverhältnissen doch so weit sicher gekannt, daß man aus ihnen ersehen kann, wie vorsich-

Digitized by Google

tig die Behauptung aufzunehmen ist, als machten Eigenschaften des Bodens den Charakter der ihn bewohnenden Menschen, als zögen Naturbedingungen die Art der Staatszustände nach sich. Meer umspühlt nach drei Himmelsrichtungen diese vorgestreckte, ausgezackte Halbinsel, Bergzüge decken sie gegen die westliche Strecke, in welcher sie mit Vorderindien zusammenhängt und im Norden scheidet von dem mittelasiatischen Festland die gewaltige Himalaya-Kette sie scharf ab; dennoch hat weder jemals Ein Reich Hinterindiens Gebiete umfaßt, noch ist seine Entwicklung eine eigenthümliche und selbstständige gewesen, vielmehr war es jeder Zeit in viele Staaten zerspalten und von auswärtigen Einflüssen abhängig. Diese Halbinsel hat eine Küstenerstreckung von 1467 Meilen, ist reich an Buchten und Häfen, und hat nach allen Richtungen die Ausfahrt zu nahen Inseln, gleichwohl ist Hinterindiens Bevölkerung keine seefahrende geworden; ihr Schiffsverkehr blieb allezeit äußerst unbedeutend. An trefflichem Bauholz fehlte es in seinen großen Waldungen keineswegs. Der Boden ist ergiebig, seine Gebirge sind reich an Metallen und Edelsteinen aller Art; Zinn, Platina bietet sich dar, die Hitze des Himmels läßt Reis und Zuckerrohr, Zimmet und Pfeffer, Baumwolle und Färbestoffe herrlich gedeihen, allein umsonst sind alle Herrlichkeiten ausgeschüttet, seine Bewohner sind arm und träg und entbehren immitten einer üppigen Natur des geistigen Aufschwungs. Es gab keine Zeit, in welcher Hinterindien die menschheitliche Entwicklung gefördert oder eine höhere Bedeutung gehabt hätte; es empfing nur aus der Fremde, ohne seinerseits dieser zu geben. Kein Aufstreben ist in den Landeskindern, es gebrach ihnen an der Selbstständigkeit und der unternehmenden Regsamkeit, welche vorwärts bringt. Sie beschieden sich mit der oberflächlichen Aufnahme zugebrachter Bildungsformen aus der Fremde, denen sie weder neues Leben einzuhauchen noch eine eigne Weiterentfaltung zu geben verstanden. Ueber Anfänge, die sie bereitwillig nachahmend auffaßten, schritten sie beinahe in nichts hinaus der Vollendung zu. Klar aber ist: die Einwirkung der unumschränkten Herrschergewalt, welche die Ansätze zu Fortschritten zerstört und gute Gedanken im Keime erstickt, hat dieses reiche, schöne Land in den erbärmlichen Zustand gestürzt, worin es sich gegenwärtig befindet.

Die Hauptmasse der Hinterindier ist dem mittelasiatischen oder mongolischen Schlage zuzurechnen, negerartige Stämme gibt es hie und da im Innern, besonders in Bergwildnissen (wie z. B in Asam die Doms), Inder und Malaien; auch einzelne Perser, Araber und Europäer haben sich zugesellt und in den Küstenstrecken Fuß gefaßt. Lassen macht (1847) folgende Abtheilung der Völker und Sprachen: I. die Mug oder Magahs in Arakan oder Jathain, deren Sprache das Rakhaing ist. Von diesen scheint das Volk, welches wir Birmanen zu nennen gewohnt sind, ausgegangen. Dieses selbst nennt sich Mranma (Mjamma „die Starken"), woraus Bjamma wird. Seine Sprache, das Barma, ist Mundart des Rakhaing, Mundarten des Barma wieder werden in Tenasserim und von den Singpho im Hukhungthal und oberen Assam gesprochen. II. die Mon (Man, Moan) um Pegu, die einst von den Bjamma überwunden wurden und zusammenschmolzen. Bei den Bjamma heißen sie Talain. III. die Schan in dem mittleren Reiche. Ein und dieselbe Sprache in verschiedenen Mundarten reden die Ahom in Assam, die Thai, die Schan in Lao, die Khamti im obern Iravadithal. IV. im Ostheile die Khoman (Khamen, Khammer), sowie die ihnen möglicherweise nahe verwandten (V) Bewohner von Annam. VI. die weit verbreiteten Karin (Karean, in Pegu Kadun genannt), welche südwärts nach Taroi hin wohnen. Lassen muthmaßt ihren Zusammenhang mit den Urbewohnern des südlichen Schina's, den

Digitized by Google

Miao-tse, und hält dafür, daß sie aus Schina südwärts vertrieben worden seien. Sie befinden sich theils in unterdrückter Lage, theils leben sie noch unbezwungen in den Gebirgen. VII. In den westlichen Südgehängen des Himalaya hausen tübetische Völker die Aka, Abor, Miri, Mischmi, Lhokha, Lama. Außerdem gibt es mehrere Stämme, hinsichtlich deren sich noch nicht bestimmtes versichern läßt: die Kokha in Mittelassam, welche eine besondere Sprache hatten, die sie bis auf einige Zweige jetzt aufgegeben haben, indem sie gleich den Kolita Bengalisch sprechen; die Dom oder Nadijal, die Rabha, die Tharu, die Mekha in dem niedrigen waldigen Vorland der Berge vom Brahmaputra bis Kankaji, die Garo u. a. Unter dem 8° N. B. und weiter südlich wohnen VIII. Samangs, eine negerartige Rasse, vom 7° N. B. auf der Halbinsel Malakka (IX.) Malaien. Im Westen leben viele Abkömmlinge eingewanderter Hindus, im Osten und im Innern zahlreiche Abkommen von Schinesen.

Die reine eingeborne Bevölkerung Hinterindiens wird von einigen Berichterstattern als sanft, leicht beweglich und lebhaft, von andern als träg, grausam und stumpfsinnig dargestellt; darin herrscht Uebereinstimmung, daß ihre Denkart eine niedrige und ihr Sinn flatterhaft ist, daß die Eingebornen ihren Neigungen grundsatzlos nachgehen, verstellt, habgierig, knechtisch, höchst eitel, und vom lächerlichsten Nationalstolze besessen sind. Sieht man davon ab, daß es Fürstenhäuser und Sklaven gibt, daß einige Herrschervölker gebieten und geringgeachtete wilde Stämme vorhanden sind, so muß man das Volk als Eine Masse ohne erbliche Standesverschiedenheit betrachten; nur in Assam und einigen Weststrichen kam die indische Gesellschaftsgliederung durch Brahmanen zur Einführung. Aber es ist ein Sklavenhause. Weil die Herrscher unumschränkte Gewalt besitzen und ihnen gegenüber alle Einheimischen ohne Recht sind, ist das Volk Hinterindiens verkommen. In Annam und Siam stehen alle Unterthanen zur Verfügung des Herrschers, der wie ein göttliches Wesen betrachtet wird. Jedermann ist frohnpflichtig und muß ihm dienen. Mit Ausnahme der Fremden, der Priester und der Sklaven sind in Annam und Siam alle Männer bis zum 60. Jahr schuldig für den Herrscher zu arbeiten, in Annam vom 21. Lebensjahr an den dritten Theil des Jahres, in Siam (wie früher in Annam) das halbe Jahr; inzwischen mögen Frauen die Felder bestellen, Kleider und Geräthe fertigen. Der Druck harter Arbeit fällt so durch den Despotismus auch auf das weibliche Geschlecht. In Birma ist die Dienstzeit der Männer nicht festgestellt, jeden Augenblick mag der Herrscher über jeden Birmanen verfügen. Wer in einem Zweige mehr als das Gewöhnliche leistet, mag sicher sein, daß der Herrscher selbst oder ein Beamter seine Kraft in Anspruch nimmt. Auch reisen dürfen sie nicht ohne Erlaubniß. Der auswärtige Handel ist daher den Fremden überlassen. Die asiatischen Einrichtungen haben die freie Bewegung gehindert und den Fortschritt gehemmt. Alle Handwerke blieben zurück und Ausländer fanden dabei freies Feld für ihre Thätigkeit. Besonders einträgliche Handelszweige sind Monopol des Herrschers. Das Regiment ist drückend. Die Gerichte sind Plackereien und entscheiden nach Bestechung. Unwissende Beamte verfahren gewaltthätig und erpresserisch. Mit Hieben wird regiert — und doch kommt das Volk nicht vorwärts.

Während im Innern mehrere Stämme noch unbezwungen in Unabhängigkeit und Rohheit leben, ist der Hauptstock schinesischen und indischen Einflüssen ausgesetzt gewesen. Die schinesische Einwirkung war die früheste und nachhaltigste. Einige Pässe durch den Himalaya waren trotz ihrer schweren Zugänglichkeit die Verbindungswege mit Schina; Hauptpaß ist die von Bhanwo nach Yün nan fu

Digitized by Google

führende Straße, auch verband Küstenschifffahrt Schina mit Hinterindien. Schon vor 200 vor Chr. unternahmen die Schinesen Kriegszüge nach der Ostseite, darauf folgten schinesische Ansiedlungen in ihr, welche zum Anbau und besseren Einrichtungen führten, gewiß zuerst in dem angrenzenden östlichen Küstenlande Tongking (Tunkin, d. h. „die Ostresidenz") und weiter südwärts am Meere in dem Lande, welches die Eingebornen Ke Kuang oder Kuang, die Schinesen Co tschen sching, wir Koschinschina heißen, späterhin in dem am Südmeere gelegenen Kan phu tschi (Kambodscha). Schinesische Oberherrschaft erstreckte sich über diese drei Gebiete. Seitdem haben immer Beziehungen, wenn gleich wechselnder Art, mit Schina fortbestanden. Natürlicher Weise waren sie in der nordöstlichsten Seite am stärksten. Schinas Bildung fand Eingang. Tongkings altes Gesetzbuch ist schinesisch abgefaßt, doch ist es in die Landessprache übersetzt worden. Im Osten (Annam) sind die Gebildeten Anhänger der Lehren des Kongfutse und ist im Staate das Mandarinenwesen eingeführt, wodurch hier die Regierung etwas geordneter und erträglicher als im Mittellande (Siam) wurde. Der Beamtensohn zählt als zu der Rangstufe gehörig, welche die nächste unter der seines Vaters ist. Schinesen haben sich als Ansiedler in großer Zahl weit über Hinterindien verbreitet. In Siam sollen anderthalb Millionen Schinesen leben. Weil sie als Fremde nicht frohnpflichtig sind, sondern nur eine Kopfsteuer entrichten, konnten sie eher gedeihen als der einheimische Stamm und sie sind es, welche die Handelsgeschäfte und die höheren Handwerke beinahe allein betreiben.

Von Westen her erstreckte sich indischer Einfluß über die Halbinsel: Im Norden sowie um Bangkok setzten sich Brahmanen an den kleinen Höfen fest. Das Land am Brahmaputra wurde hinduisirt, vornämlich seit Asoka (um 250 vor d. Chr. Z.). Späterhin kam von Ceylon, bald nach d. J. 410 u. Z. Buddhaghosha als Apostel der Buddhalehre nach Hinterindien. Im VII. Jahrhunderte verbreitete der Buddhismus sich über dies weite Land, i. J. 638 bekannte sich Arakan zu ihm und er drang, allerdings in seiner entstellten Gestalt bis zu den östlichen Enden. Neben der alten Verehrung der Ahnen ist er Volksglaube geworden. In Siam gewann das buddhistische Priesterwesen bedeutenden Einfluß. Jeder Siamese muß in seinem Leben einmal eine Weile Priester und frommer Bettler gewesen sein — und willig treten die Eingebornen unter die Talapoinen, weil sie als solche der Beschwerungen ihres Herrschers ledig sind. Schwächer waren arabische und persische Einwirkungen, indeß sind die einzewanderten Malaien eifrige Muselmänner geworden. Europäische Einflüsse haben erst im jüngsten Zeitalter stattgefunden und werden erst in der Folge bedeutend anschwellen; noch ist die Zahl der Christen sehr gering.

In staatlicher Hinsicht zerfällt Hinterindien in die englischen Besitzungen, die Malaienstaaten, einige nortische Häuptlingschaften und in die Königreiche Birma, Siam und Annam. Die Könige von Annam und Siam erkennen die Oberhoheit des schinesischen Kaisers an, stehen indeß nur dem Namen nach unter Schina.

I. Das Reich von Annam (Ngan-nam „beruhigter Süden") umfaßt die ganze Ostseite der Halbinsel, dehnt sich bei einer sehr geringen Breite von Norden nach Süden in einer Länge von gegen 200 geogr. Meilen aus, enthält über 9700 □ Meil. Umfang. Ostwärts und südwärts begrenzt es das Meer, im Norden stößt es an die schinesischen Provinzen Jünnan, Quangsi und Quangtung, im Westen machen der Meerbusen von Siam und Siam selbst, sowie einige kleine von Siam und Birma abhängige Staaten seine Grenze. Eine Gebirgskette, welche im Norden von Jünnan ausgeht, durchschneidet es in seiner ganzen Länge bis

Digitized by Google

zum Kap James (10° 16′ N. Br.) Westlich von ihr durchströmt es gleichfalls in seiner ganzen Länge der Maykong (Mekon). Crawfurd erklärt es für das begabteste Land des ganzen asiatischen Festlandes „mögen wir die Fruchtbarkeit des Bodens, die Mannichfaltigkeit und Nützlichkeit seiner vegetabilischen und mineralischen Erzeugnisse erwägen oder die Anzahl und Vortrefflichkeit seiner Häfen, seine schönen schiffbaren Flüsse und die Ausgedehntheit der Binnenschifffahrt oder endlich die bequeme Lage für den Verkehr mit andern Völkern." Sein Boden gibt manchmal drei Erndten im Jahre. Die Einwohnerzahl wird äußerst verschieden geschätzt auf 6, auf 10 wie auf 22 und 30 Millionen, wir möchten die höheren Veranschlagungen für glaublicher halten. Hauptort ist Hue (oder Phupuan). Das Reich begreift Koschinschina, genannt: Annam-dang-trong „Mittelland", welches in 16 Bezirke getheilt ist, dann das in 12 Bezirke getheilte Tongking, welches „Nordland" (Dong-kinh-bak) oder „Außenland" (Dang-ngoai) heißt und weiter den größten Theil von Kambodscha am Golf von Siam, welchen nach langen Kämpfen Siam i. J. 1822 abtrat. In Kambodscha (nahezu dem dritten Theil des Reiches) regiert ein Unterkönig. Als des dasigen Königshauses Mannsstamm 1836 ausging, verheirathete der König von Annam die Erbtochter mit einem seiner Hofbeamten, der zum Unterkönig bestellt wurde, diese Gelegenheit benutzte Siam zu einem neuen Versuche Kambodscha an sich zu reißen; und in den darauf folgenden Kämpfen wurde Kambodscha entsetzlich verheert. Kambodschas Hauptstadt ist Saigun (oder Longnai). Der König von Annam heißt „der große Drache" und das Scepter des Reiches trägt das Königshaus von Koschinschina. Die Quanto am Kaubang betrachten sich als Kinder der Urbevölkerung und das an den Küsten seßhafte Volk als Abkommenschaft der schinesischen Ansiedlungen. (W. Hamilton, the East India Gazetteer 2. Aufl. II. 686).

In älteren Zeiten bis zu den großen Mongolenzügen geboten schinesische Statthalter von Koschinschina. Im XIII. Jahrhundert war Kambodscha der vorgeschrittenste Staat und die Pracht seiner Hauptstadt groß, gegen die Mitte des XV. erhob sich Liti in Tongking, welches bis dahin Ngannam hieß und seit 1407 unter schinesischer Verwaltung gestanden hatte, zu einer selbstständigen Macht. Sein Nachfolger Lyhao rottete nach einer glücklichen Schlacht (1471) das Königsgeschlecht in Koschinschina aus, und verjagte die Könige von Laos. Tongking war im Osten Hauptmacht. Koschinschina bekam wieder einheimische Unterkönige, und zwar aus dem Hause Iuen, litt aber sehr unter dem Drucke der tongkinesischen Herrscher. Die Quälereien führten zu einer furchtbaren Empörung i. J. 1774, der ein langer die Verhältnisse umstellender Kampf folgte. An der Spitze der Aufständischen gewann Congniang die Gewalt über beide Reiche. Von der koschinschinesischen Herrscherfamilie Nguyen war nur Ngai-en-schung (Gialong) entronnen. Unternehmend, rührig und muthvoll bot dieser alle Kräfte auf, um das Reich zurückzuerobern und hatte das Glück, einen weisen Rathgeber in dem apostolischen Vikar von Koschinschina, dem Bischofe Adran vom Franziskanerorden zu finden. Er rief den König von Siam und sogar den König von Frankreich um Hülfe an. Im J. 1787 schickte er eine Gesandtschaft an Ludwig XVI. In Paris war man geneigt auf seinen Wunsch einzugehen, mit der stillen Hoffnung in Hinterindien für Frankreich zu gewinnen, was England in Vorderindien glücklich erreicht hatte. Ein Schutz- und Trutzbund zwischen Ngai-en-schung, dem Prätendenten von Koschinschina und Frankreich wurde abgeschlossen; letzterem sollte der Hafenplatz überlassen werden Indessen trat in Frankreich selbst eine Staatsumwälzung zwischen Vorhaben und Ausführung. Ohne französischen Beistand eroberte Ngai den Thron. Adran brachte

Digitized by Google

ihm aber doch (1790) aus Europa Officiere, die seine indischen Mannschaften ordneten und überlegt leiteten. Seit 1796 erlangte Ngai das Uebergewicht, 1802 war er wirklich Herr von Kochinchina und Tongking. Er hielt (1806) ein Heer von fast 150,000 Soldaten, die in europäischer Weise gedrillt wurden, ließ Plätze befestigen und Schiffe bauen, auch Straßen anlegen. Obwohl selbst ein eifriger Anhänger des Kongfutse stellte er den christlichen Glaubensboten keine Hindernisse in den Weg. Beziehungen zu Frankreich bestanden fort und in Paris behielt man bis zur Stunde Annam im Auge. Französischen Fahrzeugen waren 4 Häfen geöffnet. Die Zahl der zum Christenthum Bekehrten schätzten um 1820 die französischen(katholischen) Missionäre im ganzen Reiche auf mehr als 400,000.

In Annam selbst machten indeß die Fortschritte des europäischen Wesens und Glaubens dermaßen bedenklich, daß nach Gialong's Tode (1819) unter seinem Enkel Minh-menh (Miklomé, 1820—1841) eine scharfe Reaktion zur Bewahrung des Einheimischen eintrat. Eine Christenverfolgung begann und die Frucht langer Bemühungen wurde rasch zerstört. Ein Gesetz mit geläuterten Vorschriften der Sittlichkeit wurde auf Befehl dieses Königs verkündigt, um als Gegensatz zu dienen. Schina war sein Vorbild. Das Reich sollte abgeschlossen sein. Alle Franzosen verließen es 1825 und ihre, sowie der Engländer und Amerikaner Versuche, in Verkehr zu treten, Unterhandlungen einzuleiten, wurden schroff zurückgewiesen. Sein Nachfolger Fusiuen oder Thieutri (1841—1847) befolgte gleiche Grundsätze. Da beschloß Frankreich den Bann zu brechen. Die Ausweisung und Mißhandlung des Missionärs Lefebvre gab einen Anlaß zum Einschreiten. Französische Fahrzeuge unter Lapierre erschienen in der Bucht von Turon, zerstörten 4 annamesische Schiffe und erschlugen auf 1200 Menschen (April 1847). Mit dieser blos verwüstenden Art des Auftretens war um so weniger gewonnen, da die französischen Schiffe wieder absegelten. Die Verfolgung der Christen wurde vielmehr schlimmer. König Tuduk (seit 1847) schärfte noch das Auftreten wider „die westliche Lehre", oder „die zudringliche Ketzerei der Westbarbaren, welche die Verehrung der Geister und Ahnen abschaffen und das gräuelhafte Gottessen einführen wolle", ließ christliche Glaubensboten hinrichten, setzte Preise auf ihre Entdeckung, befahl allen zum Christenthum sich bekennenden Unterthanen bei Todesstrafe ihm abzusagen. Er verbot jeglichen Verkehr mit Christen. Diesen Befehlen zur Seite ging eine Widerlegung der christlichen Lehrsätze mit Gründen und mit Spott (18. Sept. 1855).

Napoleon III. nahm den Plan Louis Philipps auf. Ein im Jahr 1856 nach Annam gesandter Unterhändler forderte auf Grund des Vertrages von 1787 die Abtretung des Hafens Turon (Hansan) und die Erfüllung anderer Zusagen. Dieses Begehren wurde abgewiesen, worauf im September 1858 eine französisch-spanische Flotte (Spanien hatte wegen Ermordung eines Bischofs Genugthuung zu fordern) Turon angriff und nach Zerstörung der Festungswerke diesen Platz in Besitz nahm. Admiral Rigault de Genouilly hatte aber geringe weitere Erfolge, obschon er noch am 8. Mai 1859 feindliche Verschanzungen erstürmte. Er vermochte so wenig die Hauptstadt einzunehmen wie umgekehrt die Annamesen außer Stande waren, ihren Feind zu vertreiben. Krankheiten und Erschöpfung brachten in dem französischen Auftreten Stocken hervor, und da inzwischen Napoleon sich in den österreichischen Krieg verwickelt hatte, so zog er vor, anstatt Verstärkungen nachzuschicken, die übereilte Unternehmung fallen zu lassen. Dahin lauten wenigstens die neuesten Zeitungsberichte, obwohl immerhin die Möglichkeit bleibt, daß die chinesischen Verwicklungen Frankreich noch zu einem kräftigeren Auftreten in jenen fernen Meeren veranlassen".

Digitized by Google

Der Unterkönig von Kambodscha, erbittert über die verheerenden Einfälle der mächtigeren Siamesen und müde der Abhängigkeit von Annam, scheint in den Engländern einen Rückhalt zu suchen. Seit 1850 ist ein lebhafter Verkehr mit ihnen eingeleitet. Christliche Bekehrer dürfen sich in Udong niederlassen, junge Leute seines Landes werden nach Singapor geschickt, um europäisch erzogen zu werden, Europäer in seinen Dienst gezogen. Den aufmerkenden Königen von Annam und Siam wurde die Antwort gegeben: alles betreffe blos vortheilhaften Handel. So beginnt in Kambodscha ein Widerstand gegen Annam sich vorzubereiten, durch den die Einmengung der Engländer herbeigeführt werden dürfte. Die neuesten Nachrichten melden: Annam's König habe dem Herrscher von Kambodscha in bestimmter Weise die Verfolgung der katholischen Kirche anbefohlen und auf dessen Weigerung ihn als ungehorsamen Vasallen am 25. Januar 1858 der Krone verlustig erklärt, Kambodscha's Fürst aber sammle seine Streithaufen zum Angriffszuge gegen Annam, dessen Oberherrlichkeit er nicht mehr anerkennt. Annam müsse bei einem zu gewärtigenden Stoße zugleich Aufstände der Caos befürchten. Es habe deshalb einen Gesandten nach Peking (wahrscheinlich mit Hülfsgesuchen an einen selbstbedrängten Hof) abgeordnet.

Die Beziehungen Annam's zu Siam sind in der Regel feindselige, weil beide Reiche über die Grenzlande streiten. Der gegenwärtige Herrscher hat übrigens des Thrones sich mit Gewalt bemächtigt. Er ist der zweite Sohn seines Vorgängers Fustuen; sein verdrängter älterer Bruder Hoangpao (Anphong) suchte ihn mittelst einer Verschwörung im Lande und durch den Einfluß Siams und Schinas zu stürzen, wurde verrathen, ergriffen und (im August 1855) mit Gift hingerichtet.

II. Das von den Europäern Siam, von den Nachbarn Schan Tschiam benannte Reich im mittleren Hinterindien zwischen Annam, Birma und den englischen Besitzungen vom 5^0 $97^1/_2'$ bis zum 21^0 N. Br. gelegen am siamesischen Meerbusen, im Norden an Schina stoßend, im Süden einen Theil der Halbinsel Malakka umfassend, heißt eigentlich Muan Thaï „Land der Thaï", d. h. der „Freien". Seine Westgrenze bildet der aus dem Südgebirge Jünnans sich abzweigende Gebirgszug, welcher sich bis in die Halbinsel Malakka hinein fortsetzt. In seiner Länge durchströmt es der in gleicher Richtung laufende Menam. Unweit seiner Mündung in den siamesischen Busen liegt die jetzige Hauptstadt Bangkok. Ueber 16 Breitengrade ist es ausgedehnt. Der Umfang dieses Reiches wird auf 13,330 □Meil. angegeben, wovon fast die Hälfte (über 6000 □Meil. auf zinspflichtige Staaten kommen soll, nämlich auf 4 kleine Malaienstaaten Queda, Patani, Kolantan, Tringanu und auf die Besitzungen erblicher Unterfürsten (sogenannter Tschaopein oder Saubwa) der Lao oder Lowa im Norden und Nordosten des Reiches und im Norden Kambodschas. Der König von Siam betrachtet auch den Fürsten von Kambodscha als seinen Unterthan. Die Einwohnermenge schätzt Crawfurd unter 3, Berghaus auf $5^1/_2$ Millionen, andere auf 12 Millionen. Der König, „Koung toung" = „Herr über alles" geheißen, anerkennt die Oberhoheit des Kaisers von Schina. Die Gesetzbücher sind aus den Jahren 561, 1053, 1614, 1773, das neueste aus diesem Jahrzehnt. Gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts traten die Thaï erobernd auf, nahmen Pegu, Arakan ein, geriethen aber 1567 in Abhängigkeit unter die Birmanen; mehreremale warfen sie diese ab und bildeten ein selbstständiges Reich (namentlich im XVII. Jahrh.), wurden aber hernach doch wieder bezwungen. Im J. 1769 trieben sie zuletzt unter der Führung eines Schinesen, der sich Phiatok nannte, die Birmanen aus ihrem Lande. Er wählte Bangkok zum Herrschersitz. Ihn stürzte einer seiner Feldherrn Chakri, der sich

Digitized by Google

i. J. 1782 statt seiner auf den Thron setzte, den seine Nachkommen behaupteten. Gegen Birma bestand beinahe fortdauernd Feindseligkeit; geschahen auch nur selten größere Kriegsfahrten, so nahm doch der kleine Krieg, das Verwüsten und Rauben kein Ende. Tanassarim behaupteten die Birmanen. Im J. 1786 unterwarf sich ihm der Herrscher Kambodschas, der des Thrones sich zur Ungebühr bemächtigt hatte. Ein Sproß des Königshauses von Kambodscha rief i. J. 1809 Annam zu Hülfe. Es begannen nun lange Kämpfe mit diesem Reiche. Siam mußte 1822 den größten Theil Kambodschas aufgeben, suchte gleichwohl 1836 abermals desselben sich zu bemächtigen und riß ein Stück an sich. Die Oberherrschaft über die Lowa's wurde in einem furchtbar verwüstenden Kriege (1827) behauptet und das Fürstengeschlecht der schwarzen Lowa's ausgerottet. Verfeindet mit beiden Nachbarn, dabei aus Besorgniß vor der Gewalt der Soldatenführer kein größeres stehendes Heer haltend ist Siams König geneigter als der von Annam mit den Europäern zu verkehren.

Die Portugiesen fanden in Siam gute Aufnahme, durften frei Handel treiben und sich ansiedeln, bis die Holländer in diesen Gewässern als ihre Gegner erschienen. Der König von Siam neigte sich den Holländern zu und als ihm deßhalb Spanien Krieg erklärte, hatte dies nur die Folge, daß die Portugiesen ihre Stellung gänzlich verloren und die im Lande Angesiedelten in Niedrigkeit sanken, die Holländer dagegen einen ausgedehnten Handelsverkehr in Siam führen durften. Auch die Engländer konnten eine Faktorei in Yuthia errichten. Europäische Abenteurer gewannen in Siam Einfluß. Ein solcher, der Grieche Faulkon schwang sich zum vornehmsten Rathgeber des Königs auf und faßte mit verschiedenen dasigen Jesuiten den Plan unter französischem Beistande sich selber des Reiches zu bemächtigen. Auf seinen Betrieb erfolgte die Absendung einer siamesischen Gesandtschaft an Ludwig XIV. (1684), welche von diesem erwiedert wurde. Französische Schiffe mit Soldaten erschienen darauf im Hafen von Bangkok und durften daselbst Befestigungen anlegen. Allein Faulkon's Vorhaben wurde verrathen, er sammt seinen Anhängern ermordet, die französische Truppe verjagt (1688). Natürlich erwachte nun starker Argwohn gegen die Europäer selbst, die Engländer sahen sich zum Aufgeben ihres Handelsplatzes genöthigt, nur die Holländer durften bleiben. In unserm Jahrhunderte sind aber die Engländer an die Stelle der Holländer getreten. Europäische Kauffahrer mußten in Bangkok doppelt so viel Abgaben erlegen, als schinesische. Der seit 1824 herrschende König Krom Chiat begünstigte allerdings den Handel wieder und schloß mit England (1826) wie mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas (1832) Verträge, welche ihn befördern sollten: dennoch änderten sich die Verhältnisse wenig und Siam behauptete seine Abgeschlossenheit, bis nach Krom Chiat's Tode sein am 2. April 1851 zur Herrschaft gelangender Halbbruder Tschao sa Jai einen Umschwung herbeiführte. Tschao sa Jai hatte bis dahin als Buddhistenabt gelebt. Um vor dem Argwohn seines regierenden Bruders sich zu retten, hatte er die Mönchskutte angethan und sich gelehrten Arbeiten ergeben. Er studirte die buddhistischen Schriften und die Sanskritliteratur, erlernte alsdann nach Anregungen, die er von nordamerikanischen Glaubensgesandten empfangen hatte, die englische Sprache, weiterhin die lateinische und machte sich mit den europäischen Wissenschaften bekannt, die er schätzen lernte. So reifte er zu einem aufgeklärten, gelehrten und vermöge seiner Vielseitigkeit duldsamen Manne. Als geistlicher Vorsteher bemühte er sich um Wiederherstellung der reinen Buddhalehre. Nach seinem Regierungsantritte öffnete er Siam den Europäern. Verträge mit den Engländern (18. April 1855 und 13. Mai 1856), die (Juli 1856) auf die

Digitized by Google

Nordamerikaner ausgedehnt wurden, gestatten ihnen Handel, Niederlassung und freie Bewegung in Siam. 1858 fand in Bangkok ein französischer Konsul Zulassung. Der gelehrte Fürst schätzt europäisches Wissen hoch. Er legte alsbald eine Druckerei in seinem Sitze Bangkok für sanskritische, schinesische und englische Schrift an und hält sie in unausgesetzter Beschäftigung. Ein Gesetzbuch für sein Land ging aus ihren Pressen hervor und europäische Vorbilder sucht er zu benutzen. Er ließ Schiffe zimmern und ausfahren unter Führung von Engländern. So vortrefflich viele Eigenschaften dieses Fürsten sind, scheint indeß doch ihm jenes muthig und rücksichtslos durchgreifende Wesen abzugehen, welches zu einer gesunden und dauerhaften Umbildung der Staatszustände nöthig wäre. Erst im 50. Lebensjahre hat er den Thron bestiegen und mehr als zum thatkräftigen Handeln soll er zum forschenden und beschauenden Denken hinneigen Uebrigens hat er, als kinderlos, zum Mitregenten seinen kriegerischen Bruder Tschao fa Noi erhoben.

III. Auf der Halbinsel Malakka, dessen Nordtheils Siam sich bemächtigt hat, bestehen noch einige kleine Malaienstaaten: auf der Westküste Queda (zwischen dem 7 und 5° N. Br. südlich von Perak), Salangore (südlich von Perak), wo etwa seit 1775 eingewanderte Bughis aus Celebes die Herrschaft besitzen, im Innern Rumbo, auf der Ostküste Dschohor (oder Jahore) und Pahang. Der Flächengehalt aller zusammen außer Queda wird mit den zu ihnen gehörigen Vorinseln auf 1534 □ M., die Bevölkerung nur auf einige Hunderttausend geschätzt. Sie erkennen die Oberhoheit des Sultans von Menangkabao auf Sumatra an. Denn von dieser Insel, vom Flusse Malayo her, sind ihre Vorfahren eingewandert. Sri Touri Bouwana führte zuerst im Jahr 1160 das Volk von Sumatra nach der Südspitze der hinterindischen Landzunge, welche bis dahin „Land (tanah) der Oudjong" geheißen hatte und legte auf der kleinen Vorinsel die „Löwenstadt" (Singapura) an. Hundert Jahre später wurde landeinwärts nach Malakka ihr Hauptsitz verlegt (1252). Die Beziehungen dieser Malaien gingen vorwiegend nach den Inseln Sumatra, Java u. a. und sie waren rührige Seefahrer. Zuweilen erstreckte sich ihre Herrschaft auch nach Sumatra. Um 1300 nahmen sie den Islam an, im XIV. Jahrhundert geriethen sie in harte Kämpfe mit dem erobernd vordringenden Könige der Thaï (Siam). Mehrere Malaienstaaten fielen endlich unter dessen Hoheit, auch Queda, welches Vasallenreich blieb; Perak sowie Dschohor haben noch in neueren Zeiten sie anerkennen und Tribut entrichten müssen, obschon sie sich immer noch selbstständig zu stellen suchen. Ein zweiter Stoß traf sie durch die Ankunft der Portugiesen. An deren erstem von Diego Lopez di Sequeira geführten Geschwader vergriff sich der Sultan von Malakka (1508); drei Jahr später folgte die Strafe; Albuquerque nahm mit gewaffneter Hand Malakka und behielt es als portugiesisches Land. Der Ruf der Portugiesen in den indischen Gewässern war seitdem groß. Weichend schlug der Sultan von Malakka seinen Sitz in Dschohor auf. Der Seehandel, den die Malaien in diesen Gewässern geführt hatten, gerieth in die Hände der Europäer und die Malaien suchten in Seeräubereien Entschädigungen. Sie fielen den europäischen Kauffahrern sehr beschwerlich und verwilderten selber. Singapore war ein gefürchtetes Seeräubernest, bis die Engländer es vom Sultan von Dschohor erwarben. — Die Herrscher nennen sich Sultan. Ziemlich gleiche Rechte gelten in den Malaienstaaten, das sogenannte Undang-undang. Die Gesetze Singapores und Dschohors sind die maßgebenden, ferner gilt das Seegesetz des Sultans Magat vom Jahre 1276, ein Gesetzbuch des Mozafer Schah (1334 bis 1374) und seit dem Uebertritt zum Islam der Koran. In den von Siam abhängigen Staaten, namentlich in Patani sind siamesische Rechtsbestimmungen eingedrungen. Diese noch unabhängigen Staaten verfallen Siam, das sich bereits als den

Digitized by Google

Oberherrn einiger betrachtet, wenn nicht England sie an sich reißt, das schon seinen schützenden Arm über sie ausstreckt.

IV. Ueber einige nördliche Gebirgsreiche Katschar oder Hierumba, Dschintia, u. a. ist äußerst wenig bekannt. Sie haben derzeit keine Wichtigkeit.

V. Das Reich Awa oder Birma, das „goldene Reich" erstreckt sich vom 18. bis 20.° N. Br., zwischen den englischen Besitzungen und Siam, mag 9000 □Meil. umfassen und soll von etwa 4 Millionen Menschen bewohnt sein. Es ist das Gebiet des Irawadistromes. Der Grenzstrich gegen Siam liegt wüste: wer möchte hausen, wo bald Bjamma bald Thaï verheerende Züge machen? Die Stämme im Norden sind unter eigenen Fürsten nur zinspflichtig. Hauptstadt von Birma ist Awa (oder Aen-wa). Das Gesetzbuch heißt der „goldene Prinz" (Shoemea oder Damawilatha). Des Reiches frühere Größe ist in unserem Jahrhunderte durch den Andrang der Engländer schon halb zertrümmert, der Stamm der Bjamma (Birmanen) jetzt zum Theil bereits unter englische Herrschaft gefallen und den noch unter einem einheimischen Fürsten lebenden Bjammas steht gleiches bevor. Ihre Hauptsitze waren Takoung, Chambolao, Arakan (oder Rekhaing), Pegu, Pagan und Amarapura, wo König Padun mang (1791—1817) seinen Aufenthalt nahm. Lange Zeit bildeten sie mehrere Reiche, bevor sie in dem einen Staate von Awa vereinigt wurden. Seit 1364 erhoben sich die Fürsten von Awa, von 1567 bis 1596 beherrschten sie sogar Siam, im XVII. Jahrhundert nahmen sie das Reich Pegu ein. Aber 1709 machten sich die Bjamma von Pegu unabhängig und bemächtigten sich Awa's selber (1733). Zwanzig Jahre später empörten die Bjamma sich wieder; ein schlauer und tapferer Bauer Miazza-Pra, der sich Alompra nannte, wird ihr Führer und Herrscher. Er unterwarf sich (1757) das Reich Pegu, eroberte Martaban, bedrängte Siam. Obschon seine Anordnung, daß seine sieben Söhne einer nach dem andern zum Throne gelangen sollten, innere Zwiste nach sich zog, so führten die Bjamma doch seitdem viele glückliche Kriege, auch gegen Siam, und besetzten es wiederholt ohne es behaupten zu können. Sembuen (Sengphyaschen 1764—1776) machte die südlichen Lowas zinspflichtig und gerieth (1765 bis 1769) in Krieg mit Schina, 1783 vermochte Arakan den Birmanen nicht zu widerstehen, es lehnte sich mehreremale wieder auf, wurde indeß behauptet. Padunmang entschied 1816 mit seinem Heere in Assam. Ing sche men erweitert das Reich nach Norden, schickt 1819 ein neues Heer nach Assam und bringt sich in dessen Besitz. Darüber wurde er Nachbar der Engländer, erhob in seinem Uebermuth Ansprüche gegen sie, stieß mit ihnen zusammen; der Siegeslauf hatte ein Ende, die Niederlagen und Abtretungen begannen. Mit dem hereinbrechenden Unglück lösten sich auch die inneren Bande. Die zinspflichtigen Stämme der Lowas im Norden sind schwierig und aufsätzig geworden und scheinen bereits den Feinden Awas zuzufallen, das Land ist voll von Räuberbanden, England aber hat es vom Meere verdrängt und seit die Irawadimündung und Pegu in seinen Besitz überging, umklammert es das Reich von Awa auch im Norden. Dazu kann dieses nicht einmal auf die Stärke des übrigen Hinterindiens rechnen, weil es mit Siam verfeindet ist und kein Verkehr zwischen beiden Reichen besteht. Birma's Schicksal ist besiegelt.

VI. Die englischen Besitzungen nehmen schon die ganze westliche Küstenstrecke bis an Malakka (etwas südlich vom 10° N. Br.) ein und strecken im Norden sich bis zum 116° Oestl. L. vor. Die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien gab zuerst den Portugiesen Gelegenheit sich auf der Westseite von Hinterindien festzusetzen. Sie mußten später den Holländern weichen, die ihnen, nicht ohne

Digitized by Google

ihren starken Widerstand im Jahr 1641 Malakka entrissen, aber diese gingen lediglich auf Handelsgewinn aus, auch gebrach ihnen, weil sie vom deutschen Reiche sich losgetrennt hatten, der Nachdruck, den eine große Heimat geben muß. Die Franzosen machten gleichfalls einige Versuche zu Festsetzungen, indeß ihre Einmengung war flüchtig und ohne Nachhalt. Den Engländern aber gab die gewaltige Machtstellung, die sie in Vorderindien um 1760 gewannen, den Anhalt, um die Hand auf Hinterindien zu legen. Zuerst fielen die Nachbarländer Dschittagong (1760) und Tipperah (1765) unter ihre Botmäßigkeit. Im Jahr 1786 nahmen sie die Insel Pulo Penang. Während der französischen Kriege besetzten sie (1795) das den Holländern zugehörige Malakka, gaben es zwar 1814 zurück, tauschten es jedoch 1825 für einige Besitzungen in Sumatra, die sie an Niederland überließen, ein. Um dieselbe Zeit trat ihnen der Fürst von Dschohor die für Schifffahrt und Handel so wichtige Insel Singapore ab, auf der sie bereits 1818 eine Niederlassung begründet hatten. Die Haupteroberung geschah aber durch den Zusammenstoß mit Awa wegen Assams. Ein Kronprätendent von Assam rief englische Hülfe gegen die Bjamma an und diese verletzten obenein das englische Gebiet und führten eine übermüthige Sprache, die in keinem Falle geduldet werden konnte, obschon man den Krieg ungerne (5. März 1824) anfieng. Die Engländer schlugen das birmanische Kriegsvolk wiederholt, nahmen die Häfen ein und erreichten in dem am 24. Februar 1826 geschlossenen Frieden zu Yandabo die Abtretung von 1991 □Meil., als: Assam, Arakan, Sandsway, Ye, Tavoy, Martaban, die nördlichen Gebirgsstaaten und die Inseln Ramri und Chebuba. Ungewarnt durch den raschen Ausgang ließ es der unverständige Hochmuth des Königs von Awa zu einem zweiten Kriege kommen, der ebenso schnell mit der Abtretung des von den Engländern besetzten Pegu am 20. December 1852 endigte. Das Reich Assam, im Norden am Brahmaputra, ist gleichfalls an sie gefallen, seit sie die Bjamma aus ihm getrieben hatten. Die kleinen Stämme der Garos und Nagas, von Katschar (oder Akabat), von Dschentiah, von Munipur (Kassay) im Osten der englischen Besitzungen werden von einheimischen Häuptlingen beherrscht, sind aber als tributfreie Schutzstaaten von England abhängig geworden. Die englischen Besitzungen in Hinterindien gehörten streng genommen der ostindischen Handelsgesellschaft und werden auch von Bengalen, dem sie zugeschlagen worden sind, aus regiert. Angegeben wird Assam auf 1029 □Meil. mit 710,000 Einw., alle übrigen Staaten der Nordostgrenze Bengalens 490 □ M. mit 476,000 E., Arakan: 636 mit 322,000 E., Pegu: 1524 □ M. mit 570,000 E., Tenasserim 1416 □Meil. mit 192,000 E. Gegen Birma wird an der Grenze ein Pfahlwerk gezogen, im Innern mit Anlegung von Straßen begonnen, um leichte Verbindung mit Bengalen herzustellen. So viele Stimmen sich auch in England gegen die weitere Ausbreitung der englischen Herrschaft erhoben, ist dennoch schwerlich ihre letzte Grenzscheide gezogen. Die an Bedeutung zunehmende Machtstellung Englands in den schinesischen Gewässern wird auch auf die Ostseite Hinterindiens entscheidend einwirken. Auf allen seinen Küsten werden Engländer gebieten.

Literatur. Außer vielen Aufsätzen in den Südasien betreffenden Zeitschriften die Reisebeschreibungen von Chaumont (1686), Cox, Hunter, Barrow, Symes, de la Bissachère, de Sainte Croix, White, Finlayson, Crawfurd, Tomlin, Hausmann, Neale (1852), Butter (1855), Bowring (1855). Besondere Darstellungen von Tongking verfaßten Valentyn (Amsterdam 1726), Richard (deutscher Auszug von Reichard Leipzig 1779); von Siam: Schouten (1636 ed. Varenius Cantabrigae 1673), de la Loubère (deutsche Uebersetzung, Nürnberg 1800),

Digitized by Google

Pallegoix, Bowring (London 1857); von Birma: Rücker (Berlin 1824), San Germano, (by Tandy. London 1833), Mackenzie. (London 1852). Zusammenfassungen des Stoffes: K. Ritter, die Erdkunde von Asien. Berlin 1834 III. und IV. 1. Benfey, Indien. Leipzig 1840). Heinr. Wuttke.

Hobbes.

Thomas Hobbes, geb. den 5. April 1588 zu Malmesbury in der englischen Grafschaft Wilton, gest. 1679, der Zeitgenosse von Baco, Hugo Grotius, Descartes und Spinoza, der Sohn eines Geistlichen, bezog, da sich seine Fähigkeiten sehr früh entwickelten, schon im 15. Jahre die Universität Oxford. Ein unverstandener Aristotelismus, wie er dort auf gut scholastisch gelehrt wurde, war die erste Gestalt, in der ihm die Philosophie entgegen trat. In seinem 20. Jahre machte er als Hofmeister des ältesten Sohnes des späteren Grafen von Devonshire eine Reise durch Frankreich und Italien und kam in Berührung mit den bedeutendsten Gelehrten jener Länder, welche in manchfachen Abstufungen den allmälichen Uebergang von der alten Scholastik in eine neue Periode wissenschaftlichen Lebens darstellten. Die Folge der gewonnenen Anregungen war für H. ein entschiedener Bruch mit dem ganzen damaligen Schuldogmatismus; nach seiner Rückkehr verwarf er Logik, Physik und Metaphysik[1]) und strebte eifrig nach lebendigeren Anschauungen auf Grund empirischer Forschung im Studium der klassischen Philosophen, Dichter und Geschichtschreiber, insbesondere des Thukydides, den er ins Englische übersetzte (1628).[2]) In diese Periode seiner ersten Emancipation von der abstrakten Scholastik fällt auch sein vertrauter Verkehr mit dem fast um 30 Jahre älteren Baco, welcher sich von H. mehr als irgend Einem verstanden erklärte.[3]) Auf einer zweiten französischen Reise wurde er durch das Studium des Euklid von der Wichtigkeit der mathematischen Methode für das philosophische Denken überzeugt,[4]) ein Irrthum, den er mit den großen Meistern der damaligen Philosophie theilte. Im Jahr 1631 wurde er wieder Hofmeister eines jüngern Sohnes des Grafen von Devonshire, mit welchem er abermals Frankreich und Italien bereiste. (1634—37). In diese Jahre fällt sein Bekanntwerden mit Galiläi zu Pisa, mit Gassendi und Mersenne zu Paris und sein hiedurch angeregtes eifriges Studium der Physik. — Durch den Ausbruch des englischen Bürgerkriegs, dessen erste Anfänge er bei seiner Rückkehr in Bewegung fand, wurde H.'s Thätigkeit auf das Gebiet der Politik und Staatsphilosophie gelenkt und seine staatsphilosophischen Schriften sind es, welche seinen Namen berühmt oder berüchtigt gemacht und ihm Anspruch auf eine Stelle in diesem Werke gegeben haben.

H., dessen Leben fünf Regierungen Englands berührt — von Elisabeth bis Karl II. — war aus innerster Ueberzeugung Royalist und entschiedenster Gegner der demokratischen und republikanischen Ideen, die er für die Ursachen aller Leiden

---

[1]) »tanquam nimis umbraticam.« vita p. 21.

[2]) Angeblich damals schon in der Absicht: **»ut ineptiæ democraticorum Atheniensium concivibus suis patefierent.«** vita p. 3. 58 118.

[3]) **vita p. 22.** Nicht mit Unrecht hat man in H. eine Fortwirkung der Baconischen Ideen, vom Gebiet der Natur auf das des Geistes übertragen, gefunden. Vgl. Kuno Fischer, Baco von Verulam, Leipzig 1856 p. 389. H. löst die von Baco gestellte Aufgabe, Ethik und Politik physikalisch zu begründen und führt in der That die Politik sammt der ihr untergeordneten Ethik und Religion auf Naturgesetze zurück.

[4]) **vita p. 25.**

Digitized by Google

seines Vaterlandes hielt; und er suchte nun auf philosophischem Wege, aus dem Begriff des Menschen, des Rechts und des Staates heraus, den Beweis zu führen von der Unvernunft und Unhaltbarkeit des demokratischen Princips, den Beweis von der Vernunftnothwendigkeit der unbeschränkten Monarchie. Man muß diese pathologischen Motive, diese leidenschaftliche Abneigung gegen alle freie Volksbewegung stets im Auge behalten, um zu begreifen, wie ein Mann von der geistigen Kraft H.'s sich bei den absurden Konsequenzen des „Leviathan" beruhigen konnte. Er verließ England, um dem ihm unerträglichen Bürgerkrieg auszuweichen, und wandte sich nach Paris (1640), wo er viel mit Gassendi verkehrte und mit Descartes bekannt wurde (1641). Er erwarb die Gunst des geflüchteten Prinzen von Wales, des späteren Königs Karl II., und unterrichtete ihn in der Mathematik. In dieser Zeit erschien zuerst sein Buch elementa philosophica de cive, 1642, jedoch nur in wenigen Exemplaren, die er unter seine Londoner Freunde vertheilte. Dieses Werk, 1646 in bereicherter Ausgabe verbreitet, und in noch grellerer Form der (zuerst 1651 englisch erschienene) Leviathan, sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticæ et civilis behaupteten nun gegenüber den in England herrschenden Staatsideen die absolute Monarchie in extremster Weise. Aber H. hatte von dem Fürsten, dem er zunächst damit dienen wollte, schlechten Dank dafür. Da er die königliche Gewalt, wie in allen andern Gebieten, auch gegenüber der Kirche als völlig unbeschränkt hingestellt hatte, zog er sich den grimmigen Haß der Geistlichkeit, der hochkirchlichen wie der katholischen, zu. H. hatte in strenger Konsequenz die absolute Allgewalt des Staats in jeder Verfassungsform, in der Republik nicht minder als in der Monarchie, behauptet; dies genügte, ihn der Akkomodation an das Parlament zu verdächtigen: es gelang, ihn um die Gunst Karls zu bringen, so daß dieser ihm seinen Hof verbot und ihn nöthigte, Paris zu verlassen.

So gieng denn der eifrigste Verfechter des Königthums wieder nach dem demokratischen England zurück (1652) und hielt sich im Hause des Grafen von Devonshire verborgen. An den politischen Parteikämpfen betheiligte er sich nicht. Einen Annäherungsversuch Cromwells, der ihm das Staatssekretariat anbot, wies er entschieden zurück. Er arbeitete seine philosophischen Anschauungen aus und lebte in Verkehr mit englischen Gelehrten wie Harvey, Selden, Cowley, Ayton, Waller, Vaughan ꝛc. Doch verwickelten ihn seine Schriften nach vielen Seiten in literarische Fehden. Eine ganze Fluth von Gegenschriften (bis 1680 schon über 24) ergoß sich über den Leviathan; über seine Lehre von der Willensfreiheit gerieth er in Streit mit Bischof Joh. Bramhall (1656) und auch gegen seine Geometrie erhoben sich viele Gegner, insbesondere der Mathematiker John Wallis. Als aber Karl II. restaurirt wurde (1660), wandte er dem treuen Anhänger seine Gunst wieder zu, bedachte ihn mit einem Jahrgeld und bewahrte sein Porträt, von dem berühmten Samuel Cooper gemalt, in seinem Arbeitszimmer.[5] H. wurde nun in hohem Grade ausgezeichnet: Fürsten und Vornehme besuchten ihn auf ihren Reisen; auf dem Festland wie in England fand er höchste Anerkennung, freilich neben heftigster Anfeindung — das Parlament verurtheilte den Leviathan und öffentliche Anklage wegen Häresie stand bevor.

Im Jahre 1674 zog er sich aufs Land zurück, wo er sich, bis an sein Le-

---

5) Die von diesem Original stammenden Kopieen zeigen einen energischen bedeutsam gezeichneten Kopf, und man glaubt seinem Biographen, daß er mit denen, welche seine politischen Principien bestritten, — vehementius disputabat quam erat necessarium p. 15 vgl. p. 84. H. hatte ein gehöriges Bewußtsein von der Wirkung und Bedeutung seiner Lehre: „Niemand — meint er — auch er selbst nicht, würde das Licht, das seine Werke in der Welt verbreitet, wieder verdunkeln können." — An answer to Bishop Bramhall p. 459.

Digitized by Google

benbende rüſtigen Geiſtes, eifrig mit Philoſophie, Mathematik, Geſchichte und Poeſie beſchäftigte. Er ſtarb, 91 Jahre alt, am 4. Dec. 1679.

H. war ein Fünfziger, als ſeine ſtaatsphiloſophiſchen Arbeiten begannen. Seine geiſtige Eigenthümlichkeit war alſo längſt feſt gezeichnet und er übertrug ſie natürlich auch auf das neu betretene Gebiet. Eine wahre Principieneinheit freilich, welche, wie bei Platon, Ariſtoteles, Spinoza und den großen deutſchen Philoſophen in allen Theilen der Wiſſenſchaft mit Bewußtſein den Grundgedanken des Syſtems durchführt, finden wir bei H. ſo wenig als bei den meiſten engliſchen Denkern. Indeſſen, der Zuſammenhang ſeiner politiſchen mit ſeiner ſonſtigen Philoſophie liegt in dem Weſen ſeiner empiriſtiſchen Denkweiſe. Das Charakteriſtiſche aller ſeiner Anſchauungen iſt ein *mechaniſcher Atomismus*: der Begriff des Nebeneinander die Kategorie äußerlicher Verbindung äußerlicher Gegenſätze erfüllt ihn ganz und beherrſcht ſeine Politik wie ſeine Phyſik und Metaphyſik: darin liegt der allerdings ſelbſt nur mechaniſche Zuſammenhang ſeiner Staatsphiloſophie mit ſeiner Geſammtanſchauung: — wie ihm alle Philoſophie nur ein Wiſſen von Körpern iſt, „eine geometriſche Wiſſenſchaft", — wie ihm alles Denken nur ein Rechnen, ein Addiren und Subtrahiren, — wie die Sprache nur eine Verbindung der von Adam erfundenen Wörter — (Nachwirkungen des ſcholaſtiſchen Nominalismus) — wie es bei den Körpern nur Quantität gibt, (alle ſcheinbare Qualität iſt nur durch quantitative Bewegung entſtanden) — wie die Bewegnng ſelbſt nicht den Körpern d. h. der Natur inne wohnt, ſondern von Außen mechaniſch an ſie gebracht wird — ſo iſt ihm auch der Staat nur eine *mechaniſche Verbindung der einzelnen Willensatome*: der Begriff des Organismus iſt ihm fremd, wie beim Menſchen, ſo beim Staat. — Ethik und Politik gehören zur Phyſik, denn ſie beruhen auf phyſiſchen Leidenſchaften; es gilt nur, dafür ſo ſichere Anhaltspunkte zu gewinnen als die Mathematik für die Phyſik gewährt: übrigens iſt dies noch leichter in den Geiſteswiſſenſchaften, ubi nos lineas ducimus. H. geht dabei aus von der Selbſtſucht, dem Selbſterhaltungstrieb als der Wurzel aller menſchlichen Affekte.[6]) Die Selbſtſucht aber treibt den Menſchen ſeiner Natur nach zur Iſolirung, nicht zu ſtaatlicher Gemeinſchaft, und diejenigen irren, welche den Menſchen von Natur aus zur Gemeinſchaft neigen und aus dieſem Gemeinſinn den Staat entſtehen laſſen. Im bewußten Gegenſatz zu Hugo Grotius faßt H. den Gemeinſinn nur als ein accidens, und nicht aus Wohlwollen, ſondern aus Bedürftigkeit und Ehrbegierde, d. h. eben aus Selbſtſucht verbinden ſich die Menſchen zu friedlicher Gemeinſchaft. Dieſe kann, als in der Grundtendenz der menſchlichen Natur nicht gelegen, kein natürlicher, ſie muß ein künſtlicher Zuſtand ſein. Der status naturalis iſt nicht der Friede, ſondern der Krieg. Denn, da alle Menſchen von Natur aus zu allen Gütern gleichberechtigt und gleichbefähigt ſind,[7]) ſo ſucht im Naturſtand jeder Alles zu erwerben und jeden Andern von Allem auszuſchließen. Eben dadurch wird jenes Recht Aller auf Alles unnütz, denn von jener unbegrenzten Freiheit bleibt bei der allgemeinen Unſicherheit nur die Möglichkeit, daß jeder den andern tödten kann, übrig nnd die nothwendige Folge iſt ein Krieg Aller gegen Alle. (bellum ominum contra omnes.)[8]) Dieſer status hostilis kann nicht lange dauern, denn Niemand wird ihn für ein Gut halten; vielmehr lehren die natürlichen Triebe, deren Geſetze

6) Dies wurde Grundſatz für die eudaimoniſtiſche Ethik der engliſch-franzöſiſchen Aufklärung findet ſich übrigens in ähnlicher Weiſe ſchon bei Aelteren, wie z. B. bei Teleſius und Cremonini; H. ſchickt, wie Mariana, dem Staat eine Darſtellung des status naturalis voraus.

7) Leo. c. l. 3 vgl. de cive c. l. §. 3.

8) civ. c. l. § 11.

Digitized by Google

mit den moralischen identisch[9]), die Menschen das Gegentheil jenes Uebels suchen — den Frieden — und: pax est quaerenda lautet das erste Natur- und Sittengesetz. Damit aber Friede sein könne, muß jeder von seinem Recht auf Alles nachlassen im Wege des Vertrages und diese Verträge müssen gehalten werden, weil ihr Bruch den alten Kriegsnaturstand erneuern würde. Daher heißt das zweite Naturgesetz: pactis standum est sive fides observanda.[10]) Aber so lange die Menschen einen Einzelwillen haben, ist stets die Gefahr vorhanden, daß ein solcher Einzelwille, dem Grundzug der Selbstsucht folgend, die Verträge zu seinem Einzelvortheil bricht und dieser Gefahr ist nur dadurch vorzubeugen, daß Alle sich ihres Einzelwillens begeben und durch gemeinsamen Vertrag ihrer Aller Willen auf einen Einzigen (oder ein Kollegium) übertragen: ich übertrage Macht und Recht mich zu regieren einem Dritten unter der Bedingung, daß Alle demselben Macht und Recht, sie zu regieren, übertragen.

Hier liegt, selbst alle früheren Prämissen eingeräumt, der logische Fehler des Systems: denn durch die Uebertragung aller Einzelwillen auf Einen erhält ja nun dieser Eine die Möglichkeit und, vermöge des Grundtriebes der Selbstsucht, die Aufforderung, in seiner schrankenlosen Macht wie im Naturstand gegen die Uebrigen zu handeln und den Kriegszustand gegenüber Wehrlosen zu erneuern. Der absolute Staat des H. ist eine tyrannis unius contra omnes, viel schlimmer als der Zustand vor dem Staat: an die Stelle unerträglicher Unsicherheit tritt noch unerträglichere Knechtung. Bei Rousseau ist dies vermieden, indem bei ihm im Staatsvertrag alle Bürger untereinander sich zu gleichen Rechten und Pflichten verbinden und nicht in Ein Individuum oder Kollegium, sondern in die Gesammtheit der Bürger selbst die höchste Gewalt verlegen. Grade das Gegentheil von H. ist die Milton'sche Staatsauffassung, welche umgekehrt nur das Volk vor dem Herrscher und gar nicht den Herrscher vor dem Volk sichert.

Durch diesen Vertrag nun entsteht der Staat, der große Leviathan, der die Rechte und Willen Aller verschlingt: (der Name ist gewählt mit Bezug auf Buch Hiob cap. 41.) der sterbliche Gott, welchem, nach dem Unsterblichen, die Menschen Schutz und Frieden danken.[11]) Der Staat ist nun entweder der natürliche, natürlich entstandene, falls jene Unterwerfung durch Krieg, oder der künstlich entstandene, institutive, falls sie durch friedliche Uebereinkunft der Bürger erfolgte.[12])

---

[9]) legem naturalem eandem esse cum lege morali consentiunt omnes scriptores civ. c. II. § 31.

[10]) civ. c. III. §. 1.

[11]) Communem autem potentiam constituendi, quæ homines tum ab invasione exterorum tum ab injuriis mutuis tueri possit — unica via hæc est, ut potentiam et vim suam omnem in hominem vel hominum cœtum unum unusquisque transferat, unde voluntates omnium ad unicam reducantur, id est ut unus homo vel cœtus unus personam gerat unius cujusque hominis singularis utque unusquisque autorem se esse fateatur actionum omnium quas egerit persona illa, ejusque voluntati et judicio voluntatem suam submittat. Est autem hoc aliquid amplius quam consensio aut concordia. Est autem in personam unam vera omnium unio; quod fit per pactum unius cujusque cum unoquoque; tanquam si unicuique unusquisque diceret: Ego huic homini vel huic cœtui autoritatem et jus meum regendi me ipsum concedo ea conditione, ut tu quoque tuam autoritatem et jus tuum tui regendi in eundem transferas. Quo facto, multitudo illa una persona est et vocatur civitas et respublica. Atque hæc est generatio magni illius Leviathan vel-mortalis dei, cui pacem et protectionem sub deo immortali debemus omnem. — Civitas persona una est, cujus actionum homines magno numero per pacta mutua unius cujusque cum unoquoque fecerunt se auctores, eo fine ut potentia omnium arbitrio suo ad pacem et communem defensionem uteretur. Lev. c. 17 civ. c. V. §§. 6 9.

[12]) civ. c. V. §§. 11. 12.

Digitized by Google

Der Staat ist hier also nicht, wie bei Hugo Grotius, das natürliche Ergebniß des ebenfalls friedlichen Naturzustandes, sondern eine künstliche, an Stelle des unhaltbaren Naturstandes gesetzte, gegentheilige Einrichtung: der Staat ist der künstliche Mensch, homo artificialis.[13] Der Mensch verliert daher auch bei der Entstehung des Staats seine natürliche Freiheit. Der Staat, in der Einen Person des Herrschers koncentrirt, auf den Alle ihre Einzelwillen übertragen haben, hat nun allein in dieser Person das Recht der Gesetzgebung, die Civil- und Strafgerichtsgewalt, die Militärgewalt, das Recht alle Beamte und Officiere und insbesondre auch seinen eigenen Nachfolger zu ernennen.[14] Er hat aber auch alle Lehren und Meinungen zu prüfen und alle für den Frieden gefährlichen zu verbieten, denn zwar ist Wahrheit das Ziel aller Wissenschaft, aber eben die wahre Lehre wird nie staatsgefährlich werden.[15] Diese sämmtlichen Gewalten dürfen nun nicht getrennt werden; die Lehre von der Trennung der Gewalten und deren Vertheilung unter König und Volksvertretung hebt den Staat auf, gibt dem Volk einen Willen zurück, auf welchen es seit dem Verlassen des Naturstandes verzichtet hatte, und diese Lehre ist es ja gerade, welche das Unheil des Bürgerkrieges über England gebracht hat.[16] Nur wo der Staat absolut ist, hat er Friede.[17] Wenn überhaupt der Staat sein soll, muß er absolut sein, denn nur durch völliges Aufgeben aller Einzelwillen wird der Naturstand aufgehoben und nur durch Uebertragung aller Willen auf Einen entsteht der Staat: der Wille des Königs ist der des Staats, ja der König ist der Staat, was freilich den Meisten nicht einleuchten wolle.[18] Die drei Arten des Staats, Monarchie, Aristokratie, Demokratie, nach der Zahl der Herrschenden — ihre drei Extreme, Tyrannis, Oligarchie, Anarchie haben keine objektive Existenz und sind nur von Malkontenten erfundene Karrikaturen[19] — könnten, nach der Meinung Mancher, auch gemischt gedacht werden, aber damit entsteht Theilung der Gewalten, Streit der Einzelwillen, und wir haben wieder den Naturstand, der schlimmer ist als Unterwerfung unter den schlimmsten Staat. Nur in der Monarchie ist jeder Dissens der Herrschaft unmöglich und deßhalb erscheint diese Form als die beste, wiewohl H. es verkehrt nennt, hierüber zu streiten, denn je die bestehende Staatsform sei je die Beste und im Besitz zu erhalten. Zwar habe auch die Monarchie manche Uebelstände, wegen der Leidenschaften des Herrschers, aber doch sei sie noch besser als das bellum omnium contra omnes (Lev. c. 18) und in der Demokratie steigen diese Uebelstände mit der Zahl der Herrschenden (Lev. c. 19).[20] Der Staat ist eben ein nothwendiges Uebel: wären die Menschen vollkommen, so bedürften sie freilich des Staates nicht. Auch kann nicht etwa der König wegen schlechten Regiments abgesetzt werden (Lev. c. 18), denn der

---

13) Lev. introd.

14) civ. c. VI. §§. 8. 9. Lev. c. 18 c. 19.

15) Lev. c. 18.

16) Opinio docentium jura regni anglicani divisa esse inter regem, proceres et cœtum communium causa fuit belli quod secutum est civilis. Lev. c. 18.

17) Lev. c. 20.

18) Apparet eum, qui tali imperio praeditus est, habere ad civitatem rationem animæ, non capitis civ. c. VI. § 19.

19) Lev. c. 19.

20) Hierin liegt der praktische Gegensatz von H. zu Spinoza. In den Ausgangspunkten hat der tractatus politicus mit dem Leviathan manches gemein und einige Stellen Spinozas zeigen deutlich den Einfluß der Ideen H.'s; aber in den Konsequenzen neigt Spinoza im Praktischen zur Demokratie, (während ihm als Ideal ein sublimer Aristokratismus vorschwebt). H. dagegen wird von Leben und Reflexion zur absoluten Monarchie geführt. Vgl. die ausführliche Dar-

Digitized by Google

Vertrag, welcher ihm die Gewalt übertragen, ist ja nicht zwischen ihm und den Bürgern, sondern unter den Bürgern allein geschlossen worden: daher sind Alle unbedingt an den Regenten gebunden und nur durch eigene Zustimmung kann er die Herrschaft verlieren. (civ. c. VI. §. 10.)

Uebrigens muß man in jeder Staatsform wohl unterscheiden zwischen Volk und Menge. Die Menge ist weder Einheit noch Person, das Volk aber als einheitliche Person herrscht in jeder Verfassung, auch in der Monarchie, denn es ist ja des Volkes eigner Wille, daß ex pacto Einer über Alle herrsche. Deßhalb gibt auch Mißherrschaft kein Recht zur Revolution, denn jeder Einzelne hat sich selbst anzuklagen, daß solch Regiment bestellt worden. (In der Aristokratie und Demokratie ist die einheitliche Volksperson die Kurie, in der Monarchie ist das Volk der König selbst: rex est populus (civ. c. XII. §. 8.) Zwar erhält auch der König seine Gewalt von dem Volk als Person, aber sobald der König bestellt ist, hört das Volk auf, Person zu sein.) Der König kann kein Unrecht thun, denn Unrecht ist Vertragsbruch, dem König gegenüber besteht aber kein Vertrag. Die Auflösung der Herrschaft kann also nicht durch Revolution, sondern nur dadurch geschehen, daß der Herrscher selbst die Gewalt derelinquirt oder ohne Nachfolger stirbt — in diesen Fällen tritt der Naturstand wieder ein — oder daß der Feind das Land erobert. Die Nervenbande des künstlichen Menschen, des Staats, sind ebenfalls künstlich: die Sitten und Gesetze, und nur zu solchen Handlungen hat der Bürger Freiheit, worüber in den Gesetzen nichts vorgeschrieben ist. (Lev. c. 21.) Der Unterschied des Bürgers vom Knecht liegt lediglich darin, daß der Bürger dem Staat so dient, wie dem Bürger selbst der Knecht.

Oberste Handlungsnorm aber für den Herrscher wie für alle Theile des Staats ist das Wohl des Volkes: salus populi suprema lex. (civ. c. XIII. §. 2. vgl. Lev. c. 30.) In diesem Sinn hat nun aber der Herrscher allein zu setzen was recht, was unrecht: wo Mehrere beisammen sind, können sie sich alsbald über den Sprachgebrauch von Gut und Bös nicht mehr einigen: wenn Private dies selbst prüfen wollen, so liegt darin staatsgefährliche Herrschsucht: nur Staatsgesetze sind Recht und Unrecht, Gut und Bös; (daher auch alles Gewohnheitsrecht vom Uebel ist). Aufrührerische Lehren sind es, daß die Bürger hierüber selbst zu urtheilen haben, oder daß Sünde sei, was der Bürger gegen sein Gewissen thue: das rechte Gewissen ist das Gesetz des Staates. Ebenso aufrührerisch ist die Lehre, daß der Bürger absoluter Herr seines Eigenthums oder daß der Herrscher dem Privatrecht unterworfen sei. Insbesondere ist in dieser Hinsicht das Studium der Griechen und Römer staatsverderblich, denn sie lehren so häufig den Tyrannenmord, daß sie, wie tollen Hundes Biß die Wasserscheu, die Tyrannenscheu erregen. Recht und Rechtspflege sind erst im Staate möglich: im Naturstand gibt es kein Verbrechen: erst gegenüber dem Gesetz entsteht das Verbrechen. Grund der Strafe ist ihm freilich nur die Abschreckung. (Lev. c. 28. de pœnis et præmiis.)

Merkwürdig sind die Anschauungen über das Verhältniß der Kirche zum Staat: H. faßt die Religion wie die Ethik rein politisch: sie ist ein natürlicher Affekt (de homine 12, 5) der Staat bestimmt die Gottesverehrung nach Gegenstand und Modus, Aberglaube ist dann von der Religion nur dadurch unterschieden, daß die Objekte seiner Verehrung vom Staat nicht recipirt sind. (Lev. c. 6.) Daher hat auch nur der Staat die authentische Interpretation der Offenbarung. (civ. c. XV. §. 16.)

---

stellung von Sigwart, Vergleichung der Rechts- und Staatstheorieen des B. Spinoza und des Th. H. Tübingen 1812, und Kuno Fischer, Gesch. d. neueren Ph. 1. Abth. 2. XXI. p. 428. Stahls Auffassung dieses Verhältnisses, Rechtsphilos. I p. 176. 2. Aufl., ist getrübt durch seine charakteristische Antipathie gegen alle pantheistische Ethik.

Digitized by Google

Die Kirche ist so nur eine in Einer Person (d. h. in Einem Staate) vereinigte Versammlung von Christen, welche nach Erlaubniß oder Verbot dieser Person zusammenkommen oder nicht zusammenkommen dürfen. (Lev. c. 39.) Christus, der nur eine sittliche, weder eine philosophische noch eine politische, Sendung hatte, habe selbst die Unterordnung der Kirche unter den Staat anerkannt: jede Kirche ist daher nur Kirche nach Erlaubniß des Staats, die Geistlichen haben keinerlei zwingende Gewalt und die vom römischen Bischof geübte Exkommunikation kommt nur von seiner Anmaßung, der Könige König sein zu wollen. H. bekämpft daher Bellarmins Lehre von der Obergewalt des heiligen Petrus: dem Papst solle gegeben werden was dem heiligen Petrus: aber nirgend sei dem heiligen Petrus die Herrschaft der Welt gegeben. Der Mensch erhebt sich, religiös wie politisch, aus dem Naturstand zu einem künstlichen Zustand, dies aber ist nur möglich im Staate: deßhalb ist die Kirche lediglich ein abhängiges Moment des Staates.

Solche Sätze forderten natürlich den Widerspruch der Geistlichkeit heraus: sowohl die hochkirchlichen Orthodoxen zu Oxford als die liberalen Puritaner zu Cambridge erhoben sich gegen eine Lehre, welche jenen demokratisch, diesen unsittlich erschien. Anhänger des H., wie Scargil zu Cambridge, Wood zu Oxford, wurden verfolgt und als H. sich des Letztern annahm, schalt ihn John Fell, Dekan zu Oxford, ein jähzorniges und höchst eitles Vieh und einen wahnsinnigen Menschen (irritabile illud et vanissimum Malmesburiense animal et furiosum hominem). Aber auch unter den gleichzeitigen und späteren Philosophen fand H. zahlreiche Gegner: Cudworth häufte, außer den banalen Beschuldigungen des Atheismus, triftige Gründe, wie gegen seine Erkenntnißlehre, gegen seine Lehre von Freiheit und Sittlichkeit und vertheidigte namentlich das subjektive Gewissen gegen den Staatsabsolutismus. Von den Naturrechtslehrern bestritt Alberti die Auffassung des Naturstandes bei H., Couring wollte den Satz von der Ungeselligkeit der Menschen ad absurdum führen. Pufendorf dagegen traf einen der schwächsten Punkte des Systems, indem er die Inkonsequenz hervorhob, daß die Bürger bei Gründung des Staats nur untereinander Vertrag schließen, nicht auch den für ihre Sicherheit ungleich wichtigeren mit dem Fürsten, und das weitere Bedenken, daß das Verbrechen jedes Einzelnen jeden Augenblick auch alle Anderen von der Vertragspflicht entbinde und den Naturstand zurückführe. Von anderer Seite griff Thomasius die Vertragslehre an: Vertrag könne nicht Grundlage des Staates sein, da jeder Vertrag ein Gesetz d. h. also den Staat selbst, schon voraussetze, und die Gleichberechtigung und Gleichbefähigung aller Kontrahenten sei eine Fiktion; ebenso leugnet Cocceji (sen.) diese Gleichheit und sieht mit Recht den Grund des Staates im Wesen der ganzen Menschennatur, nicht in dem Einzelaffekt der Furcht.

Wenn nun gleich H. der Vorwurf trifft, auch an den absurdesten Konsequenzen nicht die Irrigkeit seiner Prämissen erkannt zu haben, jedenfalls liegt eine gewisse Idealität in seinem Suchen nach der Einheit im Staat, in seiner Erhebung des Menschen von der schlechten Freiheit des Naturstandes zu der wahren, menschenwürdigen Freiheit in Gesetz und Staat und jedenfalls bleibt ihm in der Geschichte der Staatsphilosophie das Verdienst, gegen die scholastische Staats- und Rechtsauffassung die schwersten Streiche geführt zu haben: er bekämpfte energisch die Ethisirung von Recht und Staat, welche die ganze Scholastik beherrschte: er weiß, daß Recht und Rechtspflege nur im Staat, nicht außer oder vor dem Staat bestehen kann, er betont das Objektive in Staat und Recht gegenüber dem religiösen Subjektivismus der scholastischen Rechtsphilosophie. Freilich geht er darin zu weit und wie der Scholastik Staat und Recht in Ethik und Religion, so geht ihm Ethik und Religion in Staat

Digitized by Google

und Recht auf, der Gegensatz von Sittlichkeit und Gesetzlichkeit hat für ihn keinen Sinn. Allein damals lag in seiner Richtung eine sehr heilsame und berechtigte Neuerung: darin besteht seine wichtige Bedeutung und daher erklärt sich der große Einfluß, den H., positiv und negativ, in Weiterbildung wie in Bekämpfung seiner Ideen, auf die weitere Entwicklung der Staatsphilosophie geübt hat.

Quellen und Literatur. Die wichtigste Quelle für H.'s Leben ist die anonyme Schrift: Thomae Hobbes Angli Malmesburiensis philosophi vita Carolopoli 1681, welche, außer mehreren Biographieen des H., eine Menge von wichtigen Notizen, Briefen, literarischen Nachweisen ꝛc. enthält; sie wird dem Londoner Arzt Richard Blackbury zugeschrieben, welcher jedoch jedenfalls Anregung und Material erhielt von John Aubry, H.'s Freund. Von seinen Werken führen wir als die wichtigsten an: elementa philosophica de cive, zuerst Paris 1642 (bis 1669 schon sechsmal aufgelegt). Elementorum philosophiæ sectio prima de corpore engl. London 1655, de homine sive elementorum philosophiæ sectio secunda engl. London 1658. Leviathan, sive de forma, materia et potestate civitatis ecclesiasticæ et civilis, engl. London 1651. Alle diese lateinisch in Thomae Hobbes opera philosophica quæ latine scripsit omnia. Amstelodami 1668. (de libertate et de necessitate, engl. London 1654). Die englischen Schriften in: the moral and political works of Th. Hobbes London 1750 fol. Die übrigen zahlreichen philosophischen, geometrischen, historischen, poetischen und Gelegenheitsschriften siehe in vita p. 91—96. — Die beste Darstellung seiner Lehre bei Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien Leipzig 1848 p. 114—186, dem wir vielfach gefolgt sind. — Gute Bemerkungen auch in Heinrich Ritters Geschichte der Philosophie X. p. 453 bis 542 und bei Feuerbach, Gesch. d. neueren Philosophie Ansbach 1833. p. 91 bis 127. — Vgl. ferner Vorländer, Gesch. d. philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen Marburg 1855 p. 352—376. J. H. Fichte System der Ethik I. Leipzig 1850 p. 514. Anselm Feuerbach, Anti-Hobbes Erfurt 1798. — Unzugänglich war mir: E. Condi, Th. H.'s Rechts- und Staatstheorie genetisch entwickelt und kritisch beleuchtet. Zürich 1850. Felix Dahn.

Hof, Hofbeamte, Hofceremoniell, Hofstaat.

I. Begriffsbestimmungen.
II. Geschichtliches und Statistisches.
1. Orient. Israel. Rom. Frankenreich. Deutsches Reich.
2. Geschichtliche Entwickelung des älteren Hof- und Staatslebens. Heutige Reste davon in den Erbämtern in Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Braunschweig, Hannover, England, Sicilien.
3. Entwickelung des modernen Hof- und Staatslebens Gestaltung in Burgund, Spanien, Portugal, Sicilien, Sardinien, am päpstlichen Hofe, in Frankreich, in Oesterreich, in Rußland, in England; in Deutschland, besonders in Bayern, in Württemberg, in Baden, in Preußen.
III. Geschäftskreis und Organisation des Hofstaats.
IV. Verhältniß zu Volk, Staat und Kulturleben.

I. Begriffsbestimmungen. In Monarchien steht der Fürst als der persönliche Träger der geistigen und physischen Macht des gesammten Volks und Staats so hoch und erhaben da, daß es als eine naturgemäße Folgerung erscheint, ihn mit einem gewissen äußeren Glanze, mit dem Glanze der Majestät zu umgeben. Es ist das zugleich tief in der menschlichen Natur begründet. Wo irgend in der Menschenwelt eine Persönlichkeit eine gewisse Fülle der Macht in sich concentrirt, die Macht des Reichthums oder des Genies, da umgibt sie, im Verhältniß ihrer Art und der Größe, ein äußerer Glanz gleichsam als eine Ausstrahlung dieser Macht und als eine menschliche Anerkennung und Huldigung derselben. Es wäre in der That gegen menschliche Art und Weise, wenn nun dem Repräsentanten

Digitized by Google

der gesammten Macht eines Volkes dieser Glanz und dieser Nimbus fehlen sollte, und ein Herrscher, welcher denselben verschmähen wollte, würde sich der Gefahr, seine Macht von den Menschen nicht anerkannt zu sehen, ebenso aussetzen, wie ein Reicher, der seinen Reichthum nicht äußerlich sichtbar macht, kaum als Reicher gelten wird und das Genie, dem jene äußere Huldigung nicht dargebracht wird, nur allzu leicht in dieser Welt verkümmert. Freilich muß hier wie in allen Dingen ein gewisses Maß gehalten werden. Es muß dieser äußere Glanz nach Art und Umfang dem wahren Inhalt der Macht bis auf einen gewissen Grad entsprechen. Aber diejenigen Politiker, welche im Princip gegen das Vorhandensein des monarchischen Nimbus polemisiren und von dem Monarchen absolut die bürgerliche Einfachheit des Privatmannes verlangen, verkennen einmal die menschliche Natur, und sodann stellen sie eine Forderung auf, deren Erfüllung mit der monarchischen Staatsform unverträglich scheint.

Eine geschichtliche Erfahrung von Jahrhunderten drückt dieser Auffassung den Stempel der Wahrheit auf. In den Monarchien aller Arten und Formen, in den Wahl- wie in den Erbreichen, in der patriarchalischen, in der theokratischen, in der militärischen, in der feudalistischen wie absoluten, landständischen und parlamentarischen Monarchie finden wir dieselbe Erscheinung, wenn auch Art und Umfang, Charakter und Bedeutung, Richtung und Ziel dieses fürstlichen Glanzes mit den verschiedenen Formen der Monarchie und unter dem Einflusse der persönlichen Neigungen des einzelnen Fürsten variiren. Selbst die Republiken haben zu allen Zeiten nicht umhin gekonnt, den fürstlichen Nimbus zu Gunsten ihrer Präsidenten und Konsuln in etwas zu adoptiren. Der Glanz, mit welchem die Republik Venedig ihren Dogen umgab, war ein wahrhaft majestätischer, doch zugleich darauf berechnet, dem Dogen die Erfüllung seiner republikanischen Pflichten einzuschärfen. Buonaparte, sobald er zum lebenslänglichen Konsul erhoben war, beeilte sich sofort den Glanz des Monarchen nachzuahmen, um später als Kaiser durch kaiserliche Pracht die alten Monarchen zu überstrahlen, und sein Neffe Napoleon III hat nicht unterlassen, ihm auch hierin nachzueifern.

Dieser Glanz entfaltet sich dann ganz besonders bei außerordentlichen Gelegenheiten in vollster Pracht, wie bei Krönungen, bei fürstlichen Besuchen und Zusammenkünften und anderen Festlichkeiten. Er zeigt sich aber namentlich dauernd in der regulären räumlichen und persönlichen Umgebung des Fürsten, in seinem Hofe und Hofstaate.

Unter Hof (cour, aula) im hier gemeinten Sinne verstand man ursprünglich den Wohnsitz, Palast des Fürsten, sein Schloß, seine Residenz sammt nächster Umgebung. In Wien heißt noch heutigen Tages die kaiserliche Residenz die Hofburg. Jetzt versteht man aber unter Hof vorzugsweise alle die Personen, welche sich am fürstlichen Hoflager aufhalten und auch wohl im Palast oder dessen Nebengebäuden wohnen, so daß auch der Fürst und seine Familie mit darunter verstanden werden. Insbesondere aber denkt man dabei an die eigentlichen Hofleute, also an Diejenigen, welche zu persönlichen höheren oder niederen Dienstleistungen für den Fürsten und die fürstlichen Familienglieder, also zu Wirthschafts-, Haus-, Schloß-, Leib- und Ceremonialdiensten der verschiedenen Art bestellt sind. Man begreift aber unter diesem Namen im weiteren Sinne in neueren Zeiten auch diejenigen, welche zwar diese Dienste in Wirklichkeit nicht mehr oder doch nicht regulär verrichten, auch am Hoflager des Fürsten meist gar nicht ihren Wohnsitz haben, aber aus irgend einem Rechtsgrunde oder auch durch einen Gnadenakt des Fürsten persönlich oder erblich mit den Titeln des Hofpersonals betraut sind und meist

Digitized by Google

nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten in wirkliche Funktion treten. Der Kreis der Personen, welche zum Hofe gehören und so den sogenannten Hofstaat, das Hofpersonal, die Hofbeamten und die Hofdienerschaft bilden, hat sich erst nach und nach erweitert und im Verlaufe der Jahrhunderte, wenigstens in Europa, so geschlossen, wie er jetzt an den meisten Höfen in einem vielgegliederten Organismus vorliegt. Wir werden die Details weiter unten geben. Hier ist vorläufig zu erwähnen, daß man zwischen Civil- und Militärhofstaat, je nachdem der Hofbeamte zu militärischen oder anderen Diensten bestimmt ist, unterscheidet, und daß daneben auch ein, besonders an katholischen Höfen, glänzender und einflußreicher geistlicher Hofstaat existirt; ferner daß man die eigentlichen Hofbeamten (Obersten, obere, hohe Hofchargen, Kammerherren, Kämmerer, Kammerjunker u. s. w.), welche Ehrendienste im eigentlichen Sinne an den fürstlichen Höfen verrichten und den eigentlichen Hofstaat bilden, und die bloße Hofdienerschaft, welche die niedrigen Haus-, Wirthschafts- und Wachtdienste verrichtet, ganz bestimmt auseinanderhält. Eine Mittelstufe bilden zur letzteren die wirklichen oder titulirten Hof- und Leibhandwerker und Künstler, Hofkommissarien, Hoflieferanten. Zu den Hofbeamten werden nur Leute aus den ersten und zwar regulär allein aus den adlichen Familien des Landes genommen; trotz ihrer an Hausdiener erinnernden Namen verrichten sie regulär keine Hausdienste und selbst ausnahmsweise bei hohen Festlichkeiten thun sie dies nur mehr dem Anschein nach und unter Assistenz von wirklichen Hofdienern.

Auch die besondere Lebensitte, welche diese Klasse von Menschen auf Grund ihrer besondern socialen Lebens- und Berufsstellung beherrscht und welche man als Hofetiquette, Hofton, Hofceremoniell und ähnlich bezeichnet, hat sich erst nach und nach festgestellt. Dabei darf man den Zusammenhang der Hofsitte mit der Volkssitte nicht vergessen. Der Stand der Hofleute bildet nur ein Glied in der Reihe der Volksstände und empfängt wie jeder besondere Stand seinen allgemeinen Charakter durch die eigenthümliche Sitte und Kultur des Volks in den verschiedenen Perioden seiner Lebensentfaltung. Rohes oder prunkhaftes oder unsittliches und leichtfertiges Volksleben überträgt sich drum mit einer gewissen elementarischen Gewalt auch auf Hofsitte und Hofleben, so daß es als ungerecht erscheint, wenn ein nach dieser oder jener Seite ausschweifendes Hofleben ohne Rücksicht auf das Volksleben beurtheilt und verdammt wird. Das Hofleben ist das Spiegelbild des Volkslebens, *) wenn man auch zugeben muß, daß Charakter und Neigung des Fürsten und der fürstlichen Familie, besonders in denjenigen Monarchien, die der Willkür des Fürsten einen allzu großen Spielraum gewähren, auf die besondere Färbung der Hofsitte einen großen Einfluß ausüben mag, und wenn man auch den Fürsten moralisch für verpflichtet halten darf, die Ausschweifungen des Hoflebens möglichst zu verhindern und namentlich durch edle und einfache Sitte in seiner Familie den Hofleuten wie dem Volke ein leuchtendes Beispiel zu geben.

Die socialen Formen des Hoflebens, also die eigentliche Hofetiquette und das Hofceremoniell sind jetzt an allen europäischen Höfen wesentlich dieselben. Jedenfalls haben die Förmlichkeiten, welche die Hofetiquette insbesondere für die Stel-

*) Soweit von einem Volksleben, dessen Grundzüge allen Ständen gemeinsam sind, überhaupt gesprochen werden kann. Für die Korruption des deutschen Hoflebens im 17. und 18. Jahrhundert würde man den Bürger- und Bauernstand jener Zeit mit Unrecht verantwortlich machen. Anm. d. Red.

Digitized by Google

lung und für den Verkehr des Fürsten nicht blos Andern, sondern auch dem Fürsten selbst vorschreibt, eine gewisse politische Bedeutung. Die Heiligkeit und Majestät der fürstlichen Persönlichkeit wird dadurch gewahrt und gesichert. Die Etiquette ist aber in vieler Hinsicht ein Gesetz über dem Monarchen, der namentlich gegenüber völkerrechtlich selbstständigen Personen, wie fremden Souveränen, Prinzen, Würdeträgern und Gesandten an deren Beobachtung streng gebunden ist, so daß solche Personen von dem Fürsten verlangen können, daß ihnen gegenüber im Verkehre an seinem Hofe ganz dasselbe feierliche Ceremoniell angewendet werde, was bisher Personen ihres Ranges und Standes gewährt worden ist. Schmälerung oder Weigerung würden hier eine Verletzung des formellen Völkerrechts, des völkerrechtlichen Ceremoniells enthalten (s. d. Artikel Ceremoniell). Endlich dient die Etiquette wesentlich dazu, die dienstlichen Verrichtungen bei Hofe festzuordnen, den Rang eines Jeden genau zu bestimmen und möglichst Ceremoniellstreitigkeiten zu verhindern.

Hof- oder courfähig sind heutiges Tages nicht blos Edelleute, sondern auch bürgerliche Personen, namentlich Officiere, höhere Civilbeamten, Landtagsabgeordnete, Gelehrte, Künstler u. s. w. Doch ist die Ausdehnung des Begriffs in der Praxis verschieden bestimmt.

II. Geschichtliches und Statistisches. Den Staaten des Orients, wo Sinnlichkeit und Prachtliebe das Volksleben charakterisirt, hat es seit alten Zeiten und bis jetzt nie an einem prächtigen und luxuriösen Hofleben gefehlt. Aber bei dem willkürlich despotischen Charakter dieser Reiche, in welchen das Privat-, Haus- und Familienleben des Monarchen mit dessen Staatsleben mehr oder weniger noch zusammenfällt, kommt es doch meist zu keiner eigentlichen Organisation des Hoflebens. Und wenn dies auch z. B. in China der Fall ist, so knüpfen doch die Bildungen des europäischen Hoflebens so wenig an diese asiatischen Zustände an, daß wir sie hier übergehen dürfen. Wir wollen hier nur noch hervorheben, wie nach dem ersten Buche der Könige (Kap. 4) bereits König Salomo von Israel einen großen Hof hielt. Dort werden als seine Hof-, Haus- und Staatsdiener erwähnt geheime Sekretäre, ein Kanzler, ein Feldhauptmann, zwei Hofpriester, ein Vorsteher der Amtleute, ein Freund (Rathgeber) des Königs, ein Hofmeister, ein Rentmeister, endlich zwölf Amtleute, die, jeder für einen Monat, das Haus des Königs versorgten.

Die Kaiser des alten Rom hatten in den ersten Jahrhunderten keinen eigentlichen Hofstaat, obgleich sie, wie früher schon jeder römische Große, auf prächtige Art ein großes Haus machten und von einem Schwarme von Beamten, Dienern, Sklaven, Klienten, Schmarotzern und Schmeichlern, wie der Mond mit einem dunstigen Hofe, umgeben wurden. Allein im dritten Jahrhundert nach Christi Geburt, besonders seit Diocletian, entstand ein ausgebreiteter Hofstaat im heutigen Sinne, in dem freilich Hof- und Staatsdienst grundsätzlich noch nicht geschieden wurde. Die volle Ausbildung geschah im oströmischen Kaiserreiche. Der Præfectus prætorio und die spätern Comites domesticorum, die Anführer der kaiserlichen Leibgarden, nahmen zeitweilig den höchsten Rang bei Hofe ein. Der Comes rerum privatarum (sc. principis) war der Hausschatzmeister des Kaisers im Unterschiede vom Finanzminister (Comes sacrarum largitionum). Der Magister officiorum, etwa Oberhofmarschall und zugleich Minister des Innern und der Polizei, war später der Chef aller Hofämter (officia), hatte die Oberaufsicht über die Staatskanzlei und übte die Gerichtsbarkeit über die niedern Hofbeamten. Dem Præpositus sacri cubiculi, etwa Oberkammerherr, lag hauptsächlich die Sorge für die

Digitized by Google

kaiserliche Person ab. Unter diesem stand zunächst der Primicerius cubiculi, erster Kämmerling, und unter ihm eine große Anzahl von Kammerherren oder Kammerdienern (cubicularii), sowie viele andere Hofbeamte. Diese Hofcharge war entschieden die einflußreichste. Der Castrensis sacri palatii hatte die Aufsicht über den kaiserlichen Palast, revidirte und zahlte die Rechnungen aus und hatte zu diesem Behufe eine Anzahl von Subalternen unter sich. Der Comes stabuli war der Oberstallmeister, der Comes sacræ vestis, Garderobemeister. In späteren Zeiten war der kaiserliche Hofstaat von ungeheurem Umfange, so daß von den Schriftstellern der Zeit (Ammianus Marcellinus XXII. 4. Zonarus II. 13) die Hofbeamten mit den ägyptischen Heuschrecken verglichen werden und Thibaut gewiß nicht übertreibt, wenn er meint: man müsse den Hofstaat eines heutigen Monarchen sich mindestens verzwanzigfachen, um sich jenen römischen richtig vorzustellen.

Auf Grund altgermanischer Hofverfassung mit den zahlreichen, anfangs unfreien Ministerialen für die persönlichen Dienste des Grundherrn und seiner Familie, deren Zahl lange Zeit nicht geschlossen war, sowie unter wesentlicher Nachahmung oströmischer Einrichtungen bildete sich die Hofverfassung der fränkischen Könige aus, doch gleichfalls noch ohne strenge Scheidung des Hof- und Staatsdienstes, so daß dieselben Beamten noch häufig in beiden Branchen thätig sind. Der oberste Kron- und Hofbeamte war der Majordomus, bis Pippin der Kurze sich von dieser Würde zum König erhob und sie nun aufhob. Der Vorsteher der königlichen Kanzlei war der Referendarius mit vielen Unterreferendarien, Schreibern und Notarien; später wurde er dem Apocrisiarius (capellanus, palatii custos), ursprünglich Vorsteher der Hofgeistlichkeit, unterworfen. Der besonders nach Abgang der Majordomen wichtige Comes palatii (Pfalzgraf) leitete die Rechtssachen beim königlichen Hofgerichte, war Stellvertreten oder Richter des Königs und Anführer des königlichen Gefolges Der Thesaurarius, cubicularius, später camerarius, hatte den Schatz, die Errichtung des Palatiums, die königliche Garderobe, die jährlichen Ehrengeschenke zu besorgen. Dem Seniscalcus lag die Verpflegung des königlichen Hoflagers ob. Der Pincerna oder buticularius (Schenk) hatte für den Keller zu sorgen, der Comes stabuli war der Oberstallmeister, der Mansionarius der Reisemarschall, auch Anführer der königlichen Reiterei; daneben gab es venatores, Jägermeister und falconarii, Falkenmeister. In der merovingischen Zeit gehören zu den hohen Hausbeamten auch die domestici, die zu mancherlei Verrichtungen gebraucht wurden. Neben und unter jenen Capitanei ministeriales, also hohen Hofbeamten, gab es noch geringere, wie den ostiarius, sacellarius oder Empfänger, dispensator Zahlmeister, scapoardus Kustos der Trinkgefäße u. s. w. Auch hatte jeder Oberbeamte zu seiner Assistenz einen junior oder decanus unter sich, sammt Unterbeamten (discipuli und pueri).

Im Ganzen war das fränkische Hofleben noch einfach zu nennen und selbst Karl der Große entfaltete nur bei außerordentlichen Gelegenheiten eine, dann aber selbst die Griechen in Erstaunen setzende Hofpracht.

Im Anschlusse an diese fränkischen Formen entwickelte sich der Hofstaat des römisch-deutschen Kaisers. Doch blieben die Verhältnisse ziemlich einfach bis in die Zeiten der Hohenstaufen. Die Wechsel der kaiserlichen Residenz und die fortwährenden Kriege, Fehden, Reisen verhinderten die Ausbildung eines großen festen Hofstaates. Nur bei Krönungen und andern außerordentlichen Gelegenheiten wurde eine großartige Pracht entfaltet. Ueberhaupt aber bildete sich auch in späteren Zeiten ein regelmäßiger Reichshofstaat des Kaisers so wenig aus, daß der Kaiser die Hofbeamten seiner Erblande zu Hülfe nehmen mußte, besonders da mit

Digitized by Google

der steigenden politischen Macht und Selbstständigkeit der Landesherren deren ehemalige Hofbeamtenstellungen mehr und mehr zu bloßen und zwar erblichen Ehrenprädikaten geworden waren. Endlich wurde auch der Unterschied zwischen kaiserlichem Hofstaat und Reichsstaat nie ganz vollbracht. Die höchsten Reichs- und Ehrenämter im Reichshofstaate führten die Kurfürsten; es waren dies die sog. Erzämter. Es befestigte sich die Auffassung, daß eine Kur nothwendig ein entsprechendes Erzamt haben müsse. Darum wurde selbst noch in den letzten Zeiten des Reichs darauf Bedacht genommen, den durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 geschaffenen neuen Kurfürsten (von Salzburg, Würtemberg, Baden und Hessen) entsprechende Erzämter zu geben.

Das höchste Amt war das des Erzkanzlers, welches zwar dem Kurfürsten von Mainz, aber bald wesentlich nur als ein hohes Ehrenrecht zustand, indem den laufenden Kanzleidienst beim Kaiser ein vom Kurfürsten ernannter Reichsvicekanzler mit Unterpersonal ausübte. Außerdem hatte der Kurfürst von Köln die bloße Titulatur eines Erzkanzlers von Italien und der Kurfürst von Trier die eines Erzkanzlers von Gallien und Arelat, das alte Pfalzgrafenamt am kaiserlichen Hofe hörte bald auf und wurde zu einem bloßen Provinzialamte. Der Pfalzgraf am Rhein behauptete aber gewisse Vorrechte, die sich auf die Reichsregierung, das Erztruchseßamt und Reichsvikariat sowie auf die Kurwürde bezogen; ebenso hatte der Kurfürst von Sachsen als Inhaber der Pfalz in Sachsen das Reichsvikariat und war zugleich Reichsmarschall.

Die nachher so glorioſen vier Reichsehrenämter des Truchseß (Seneschall, dapifer, auch majordomus), welcher eigentlich Anführer der Ministerialen, Verwalter der Domänen, Befehlshaber im Felde und Stellvertreter der Richter (Pfalzgraf) des Königs war, des Marschalls (marescalcus, comes stabuli) als des Aufsehers über die k. Stallungen, des Mundschenks (Stellares, pincerna, butellarius), der ursprünglich die königlichen Naturalgefälle zu erheben hatte, und des etwas später erst hervortretenden Kämmerers (cammerarius, cubicularius), der die königlichen Geldgefälle zu verwalten hatte, wurden allerdings schon unter Karl dem Großen bei hohen Festlichkeiten besonders hervorgehoben (Monachi Sangall. I. 11. bei Pertz. script. II. 7. 36), und dasselbe wiederholte sich unter Otto I. öfters (Wittekind II. 2, Thietmar chron. IV. 7. Arnold Lubec. III. 9.), sowie auch unter den übrigen Kaisern des sächsischen Hauses, doch finden sich auch wohl noch mehrere Personen für dieselbe Würde erwähnt. Namentlich unter Konrad III. im 12. Jahrhundert waren die vier Reichsämter im völligen Flor. Ob sie bereits seit den Zeiten der sächsischen Kaiser, besonders seit Otto I. auf den 4 großen Herzogthümern geruht haben, ist nicht als ausgemacht anzusehen. Jedenfalls wurde daraus erst allmälig, man weiß bis jetzt nicht wann, stehende Titel und Würden, die allerdings bereits seit dem 13. Jahrhundert in gewissen Fürstenhäusern, und zwar kurfürstlichen, erblich wurden, aber mehr und mehr nur eine rein ceremonielle Bedeutung für Krönungen und andere Hoffestlichkeiten hatten. Die goldene Bulle von 1356 bestätigte diese erblichen Würden und bestimmte auch das Ceremoniell derselben genau. Das Marschallamt war bei dem Herzogthum Sachsen und wurde nach den 1212 und 1260 eingetretenen Theilungen desselben von Kaiser Karl IV. ausschließlich dem Kurfürsten und Herzog von Sachsen-Wittenberg beigelegt. Das Kämmereramt hatte Brandenburg, wohl schon seit 1142, gewiß aber 1184. Das Amt der Mundschenken war bei Böhmen und wurde diesem auch gegen die vom Herzoge von Bayern darauf erhobenen Ansprüche von Kaiser Rudolf I. 1290 bestätigt. Das Truchseßamt hatte der Pfalzgraf vom Rhein, kam aber mit dieser

Digitized by Google

Würde 1214 an den Herzog von Bayern, dann bei der Theilung von 1255 an die oberbayerische Linie, und wurde in dieser, nach der darin durch den Traktat von Pavia 1329 abermals eingetretenen Theilung, welche eine Zeit lang ein Alterniren zur Folge hatte, von Kaiser Karl IV. 1354 und 1356 Ruprecht I. von der Ober- und Unterpfalz, einem Nachkommen der älteren oberbayerischen Linie verliehen, so daß nur die Kur und das Truchseßamt mit der Pfalz (im Hause Pfalz-Bayern) verbunden war. Nach der Achtserklärung des Pfalzgrafen Friedrich fiel 1623 dessen Kur und Erztruchseßamt an Bayern. Im westphälischen Frieden erhielt Pfalz eine neue Kur und etwas später (5. August 1652) die kaiserliche Belehnung mit dem neugeschaffenen Erzschatzmeisteramte, nachdem ihm zufolge des Exekutionsrecesses von 1650 der Titel und das Wappen seines bisherigen Erzamts einstweilen noch vorbehalten waren. Nach der Aechtung des Kurfürsten von Bayern 1706 empfieng Pfalz seine vorige Kurwürde und sein Erztruchseßamt 1708 wieder, während seine neue Kur (1708) und das Erzschatzmeisteramt (1710) an Hannover kam, welches, doch wegen des Widerspruchs im Kur- wie im Reichsfürstlichen Kolleg vergeblich, bereits unterm 9. Dec. 1692 vom Kaiser mit der Kur und mit dem neuen Erzbannerherrenamte beliehen worden war. Durch den Badenschen Frieden von 1714 wurde aber Bayern in seine Kur und sein Erzamt restituirt. Pfalz nahm sein Erzschatzmeisteramt wieder an und Hannover war ohne Erzamt. Gegen das Hannoversche Erzbannerherrenamt protestirte Würtemberg, weil es eigentlich mit dem Reichsbannier beliehen sei, gegen ein neues Erzstallmeisteramt für Hannover protestirte Kursachsen, ebenso Kurmainz gegen Erz-Obrist-Postamt. Hannover begnügte sich mit dem bloßen Titel eines Erzschatzmeisters, doch fehlte es nicht an Streitigkeiten, Protesten, zeitweiligen Konzessionen deshalb, bis 1777 das Haus Pfalz ausstarb und nun das Recht Braunschweigs an sein Erzamt unbestritten ward.

Diese hohen Reichserzbeamten fungirten aber nicht selbst am kaiserlichen Hofe und brauchten dies selbst bei Krönungen nicht zu thun. Schon die goldene Bulle gestattete ihnen Substituten zu ernennen als Reichserbbeamte. So war seit alten Zeiten (bereits in der goldenen Bulle) der Graf von Pappenheim Reichserbmarschall. Das Erbkämmereramt war seit 1257 bei den Grafen von Falkenstein, seit 1413 bei denen von Weinsberg, seit 1504 bei den Grafen von Seinsheim und seit 1507 bei den Grafen und Fürsten von Hohenzollern. Das Erbschenkenamt hatten seit 1273 die von Limburg in Franken und nach deren Aussterben seit 1714 die Grafen von Althan. Das Erbtruchseßamt stand zur Zeit der goldenen Bulle zu denen von Nortenberg, seit 1486 denen von Seldeneck, seit 1594 den Freiherren, nachmals Grafen von Truchseß-Waldburg. Erbschatzmeister waren die Grafen von Sinzendorf. Außerdem gab es ohne entsprechendes Erzamt durch kaiserliche Belehnungen einige Erbämter, so das Reichserbthürhüteramt der Freiherren, später Grafen von Werthern; Erbkammerdiener waren die Herzöge von Geldern, kaiserliche Pferdeführer und Vorschneider die Herzöge von Luxemburg, das Reichsfischeramt hatten die Grafen von Wernigerode.

Auch die römisch-deutsche Kaiserin hatte ihre Erzbeamten, wozu aber lauter Geistliche bestellt waren; ihr Erzkanzler war der Abt (zuletzt Bischof) von Fulda, Erzmarschall der Abt von Kempten, Erzkaplan der Abt von St. Maximin (bei Trier).

Aber alle diese Erz- wie Erbbeamten des Kaisers fungirten nur bei Krönungen. Nur das Erz- und Erbmarschallamt sammt dem von ersterem dependirenden kaiserlichen Hofmarschallamt war noch bei den verschiedenen Reichskonventen thätig. Von Reichswegen stand mithin dem Kaiser kein ordentlicher und stehender moderner

Digitized by Google

Hofstaat, wie er sich in den letzten Jahrhunderten nach und nach an allen deutschen und europäischen Höfen herausgebildet hatte, zur Seite. Die europäische Hofsitte machte es unumgänglich nöthig, daß zur Bedienung des Kaisers auch bei Reichsgeschäften dessen erbländischer Hofstaat verwandt wurde. Die Reichsstände ließen sich dies gefallen und es wurde nur in der Wahlkapitulation festgesetzt, daß dann solche Hofämter mit geborenen Deutschen oder wenigstens mit Reichsvasallen aus dem Fürsten-, Grafen- und Adelstande oder sonst guten, tapferen Herkommens zu besetzen seien.

Ueber das Ceremoniell für den kaiserlichen Hof gab es von Reichswegen fast gar keine Vorschriften, indem nur die Förmlichkeiten bei Wahlen und Krönungen festgesetzt waren. Dasselbe war ein Gemisch von kaiserlichen, österreichischen, spanisch-burgundischen und französischen Formen.

An den Höfen der deutschen Landesherren, je mehr diese aus kaiserlichen Vasallen und Beamten zu einer selbstständigen politischen Stellung und Macht nach Analogie völkerrechtlicher Souveränetät gelangten, sowie an den Höfen der europäischen Fürsten wurde in älteren Zeiten der Hofdienst von den mit Beneficien ausgestatteten Ministerialen besorgt. Je höher in Deutschland namentlich der Glanz der landesherrlichen Höfe stieg, desto ehrenvoller wurde auch die Stellung der ministerialen Hofleute; die vornehmeren unter ihnen, welche die eigentlichen Ehrendienste beim Landesherren verrichteten, wurden den vornehmen Vasallen mehr und mehr gleichgestellt, lebten nach Lehnrecht und wurden später sogar als besonders vornehme Vasallen angesehen. Ihre Ehrenstellung wurde häufig erblich. Namentlich finden sich die vier Hofämter des Marschalls, Truchsesses, Kämmerers und Mundschenks häufig als vornehme, bald erbliche Hofämter, an die sich im Verlaufe der Zeit noch andere anreihen.

Anfangs unterhielten nur die wichtigeren weltlichen Fürsten und namentlich die Kurfürsten einen Hofstaat. Doch bald eiferten auch die geistlichen Fürsten, sowie später selbst kleine Aebte und Prälaten (vereinzelt schon im 13. Jahrhundert) nach. Die Befugniß zur Ernennung solcher erblichen Hofbeamten (Erblandeshofbeamten) beruhte für die größeren Fürsten in einem alten Herkommen; den kleineren wurden deshalb aber nicht selten ausdrückliche Privilegien gegeben, so noch 1701 von Kaiser Leopold dem Abt zu Murr bei seiner Erhebung in den Reichsfürstenstand. An den vornehmeren geistlichen Höfen waren diese Erbbeamten nicht selten mächtige weltliche Fürsten. So führte Oesterreich das Obererbmarschallamt beim Hochstifte Regensburg und wegen Böhmens im Hochstift Bamberg das Oberschenkenamt (Aufseß das Unterschenkenamt). Viele Familien nahmen von der Erblichkeit ihres Hofamtes den Namen desselben an; so zählt Bucelinus (part. II. Geneal. p. 199): 48 adliche Geschlechter mit dem Namen Marschall, 38 mit dem Namen Truchseß, 69 mit dem Namen Schenk u. s. w. auf.

Jene oberen Hofbeamten besorgten aber zugleich im Mittelalter und bis ins 15. Jahrhundert regulär die eigentlich politischen Geschäfte und sie konnten dies sehr wohl, da diese Geschäfte nicht sehr zahlreich, auch im Ganzen nicht sehr schwierig waren. Der Kämmerer besorgte die landesherrlichen Einkünfte, entweder alleiu oder in den Stiften und Klöstern mit dem Vogt, und hatte dazu die Zöllner, Münzer und die Märkte und Kaufleute unter sich. Der Marschall war der Vorsteher der Ritterschaft und hatte auch mit der Erhaltung des Landfriedens zu thun. Der Jägermeister, der sich sehr häufig findet, hatte das Forst- und Jagdwesen unter sich. Zuweilen war auch noch ein Vicedominus bei der Rechtspflege und Verwaltung der Stiftsgüter thätig. Zur Berathung der Sachen, die an den Landes-

Digitized by Google

herrn kamen, dienten Ministerialen und andere Personen seiner Hofumgebung, aber auch mehr und mehr Gelehrte, besonders Doktoren der Rechte, sie hießen meist Consiliarii. Was dabei in das Gelehrte und in die Schreiberei einschlug, ging den Kanzler oder Protonotar an, der Jahrhunderte lang immer ein Geistlicher war, bis auch ihn der Doktor juris verdrängte. Rechtssachen, die der Landesherr nicht selbst mit seinen Räthen entscheiden wollte, verwies er an den Hofrichter.

Insbesondere nahmen aber jene vier vornehmen Hofämter, da sie auf vasallitischen Grundbesitz fundirt wurden und in den erblichen Besitz gewisser Familien gelangt waren, unter den grundbesitzenden Vasallen, also der Ritterschaft, bald mehr und mehr eine hervorragende Stellung ein und waren vorzüglich auf den ritterschaftlichen Konventen und Landtägen thätig. Der Marschall wurde meist Dirigent auf den Landtagen, so daß in den altlandständischen Verfassungen der Präses der Ritterschaft oder auch des ganzen Landtages noch heutiges Tages Landtagsmarschall (z. B. auf den preußischen Provinziallandtagen) heißt. Er gelangte zu dieser Würde unstreitig wegen der Gerichtsbarkeit, die sich an sein Amt (ursprünglich am Hofe) knüpfte.

Außer diesen höheren Ministerialen gab es aber auch an den deutschen Höfen noch geringere Officianten und Diener, und deren Hofämter waren zum Theil gleichfalls mit Beneficien versehen und wurden erblich. Ja manche von diesen Aemtern wurden später zu sehr vornehmen erblichen Titularhofämtern erhoben, z. B. das Hofamt des Küchenmeisters, Thorhüters u. s. w. Selbst das Amt eines Aderlassers bei Hofe wurde zu Hohen bisweilen gegeben. Alles was zum fürstlichen Hofstaat und zur Hofdienerschaft gehörte, wurde aber aus dem fürstlichen Haushalt, meist in Naturalien, erst später unter Geldprästationen ernährt. Die hiezu nöthigen Lieferungen geschahen aus den Abgaben der landesherrlichen Höfe in der bestimmten Reihenfolge unter Aufsicht des betreffenden Hofbeamten.

Zur Zier fehlten an den mittelalterlichen Höfen bereits nicht Hofpoeten, Hofmusiker, deren Stellung selbstverständlich nicht erblich; ebenso wenig fehlten die Hofnarren. Bei der sächsischen Ländertheilung im Jahre 1485 soll der berühmte Hofnarr Claus, dessen Schwänke mehrmals im Druck erschienen sind, dem Erbübernehmer zu 80,000 Thaler angeschlagen worden sein. Von diesen eingekleideten Hofnarren sind die sog. lustigen Räthe oder kurzweiligen Räthe oder Tischräthe der späteren Zeiten, die sich bis ins vorige Jahrhundert z. B. am Dresdner und Berliner Hofe (Pöllnitz, Kyau, Gundling) erhielten, zu unterscheiden. Doch kommen jene (besoldeten) Hofnarren vereinzelt noch im vorigen Jahrhundert vor, z. B. in Kursachsen, besonders in Rußland unter Peter dem Großen; an andern Höfen, z. B. in Bayern gab es statt deren bis ins vorige Jahrhundert besoldete Hofzwerge.

Seit dem 16. Jahrhundert wurde der Hofdienst nicht mehr durch jene Ministerialen, die denselben gleichsam als Entgeld für die ihnen verliehenen und erblich gewordenen Beneficien zu leisten verpflichtet waren, sondern durch besoldete, nicht erbliche Hofbeamten aus dem Ritter- oder Herrenstande, also aus dem niedern oder hohen Adel gethan. Wir werden die Gründe dieser Verwandlung weiter unten angeben und wollen hier nur notiren, daß die alten erblichen Oberhofämter doch noch fortlebten, aber nur als Titularen und Erblehen bei gewissen adlichen Familien (des Herrenstandes und des Ritterstandes); wirkliche Hofdienste waren damit nur noch bei festlichen Gelegenheiten verbunden. Auch wurden diese Erbhofämter noch in neueren Zeiten vermehrt und restaurirt. Sie haben sich in den meisten Staaten, doch in den größeren wiederum meist nur als Provinzialämter erhalten.

Digitized by Google

Bisweilen haben diese Erbämter noch dadurch politische Bedeutung, daß sie zur Mitgliedschaft an der Landesvertretung, im Reichsrathe u. s. w. berechtigen, wie in Bayern, England. (Siehe unten.) Bisweilen sind sie bloße persönliche Titulaturen, doch mit Reichsstandschaft, geworden, wie in Preußen.

Aehnlich war die Entwicklung der Hoferbämter in den übrigen europäischen Staaten. In England sind noch jetzt in wirklicher Thätigkeit: 1) der Graf Marschall von England, der namentlich Chef des Heroldsamtes ist und mit seinen Wappenkönigen und Herolden eine umfangreiche ceremonielle Thätigkeit bei königlichen Aufzügen, Krönungen, Vermählungen, Installationen, Kreirungen von Pairs, Gesandtschaften, Leichenbegängnissen ausübt; 2) der Lord Großkämmerer (Lord Great Chamberlain). Auch er hat gewisse Ceremonialrechte in Bezug auf den königlichen Palast, auf das Parlament u. s. w. 3) Das Erbamt des Großalmoseniers der Baronie Bedford beschränkt sich auf Vertheilung von Krönungsmünzen. Gleichfalls nur noch bei Krönungsfeierlichkeiten tritt, aber nicht als Erbamt, sondern zur einmaligen Funktion in Thätigkeit ein allemal besonders ernannter Großseneschall, sowie der Großkonnetable. Mit dem Besitz von Manors sind übrigens noch manche andere niedrigere erbliche Dienstleistungen verbunden. Vergl. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der Aemter in England (Berlin 1857). S. 62 ff. 566 ff.

Die Entwicklung des modernen Hofstaats mit besoldeten Hofbeamten fällt zusammen mit der Entwicklung des modernen Staats und insbesondere einer modernen Staatsverwaltung in Deutschland wie anderwärts in Europa. Die alten, nun erblich gewordenen Hofämter genügten nicht mehr zur Betreibung der immer komplicirter werdenden politischen Geschäfte, die mehr und mehr eine wissenschaftliche, besonders juristische Vorbildung voraussetzten und die volle Thätigkeit eines Mannes in Anspruch nahmen, so daß die Beamtenstellung allmälig den Charakter eines ausschließlichen Lebensberufes annahm. Die erblichen Hofwürdenträger treten mehr und mehr von den politischen Geschäften zurück. Sie bilden nicht mehr, oder doch nicht mehr allein den beamtlichen Rath des Landesherrn. Dagegen behalten sie, weil sie kraft ihrer vasallitischen Beneficien zur Ritterschaft gehörten, in den Versammlungen derselben ihre alte politische Stellung; sie haben dort, namentlich der Marschall das Direktorium und wird nun der Landerbmarschall bestimmt von dem neuen besoldeten Hofamte des Hofmarschalls geschieden. Die neuen politischen Beamten des Fürsten erhalten aber lange Zeit zugleich eine Hofstellung für ihre Person; schon ihre Namen deuten dies an; bis dann im Verlaufe der Zeiten sich die neue Hofstaats- und die neue Staatsverfassung bestimmt voneinander schieden. Die politischen Geschäfte, welche nach und nach der Jurist im modernen Staate an sich zog und deren Kreis sich erst im Verlaufe der Jahrhunderte mehr und mehr schloß, wurden namentlich in Deutschland noch im 15. Jahrhundert unter dem Vorsitz des Kanzlers oder Hofmeisters mit vertrauten Räthen berathen, die theils bleibend bei Hofe und besoldet, gewöhnlich auch Doktoren der Rechte waren, theils aus der Ritterschaft und dem etwa vorhandenen Herrenstande auf einige Wochen einberufen wurden und dann zugleich im Hofdienst noch fungirten. Im 16. Jahrhundert wurde aber daraus ein bleibendes Kollegium, Hofrath, Kanzlei oder Regierung genannt. Dieses hatte die Folge, daß Manches dem Landesherrn persönlich vorbehalten blieb, was dieser mit seinen vertrautesten Räthen, die er aus jenem Kollegium oder anders woher nahm, erledigte; hieraus ging dann allmälig ein neues Kollegium, der sog. geheime Rath, was wir jetzt modern Staatsministerium nennen, hervor. Doch findet man häufig selbst noch im 18. Jahrhundert

Digitized by Google

und an kleinern Höfen auch jetzt noch einzelne höhere Hofbeamte unter den Mitgliedern des Geheimen Raths, und in England werden noch gegenwärtig von den vornehmen Hofbeamten der Haushofmeister, der Oberkammerherr und in der Regel auch der Vicekammerherr und andere in den königlichen Staatsrath (Privy council) eingeschworen, wechseln aber auch mit jedem Ministerium; siehe unten bei England. Sodann entsteht zumeist ein sog. Kabinet oder geheimes Kabinet des Fürsten für dessen persönliche, private und auch wohl Hausangelegenheiten oder auch besonders zur Unterstützung der eigentlich persönlichen Politik und Thätigkeit des Souveräns (selbst gegenüber seinem Ministerium), so daß es dann in der diplomatischen Sprache hat üblich werden können, das Kabinet mit dem Souverän und Staate völlig zu identificiren; man spricht von dem russischen, englischen, preußischen Kabinet und versteht darunter Souverän und Staat von Rußland, England u. s. w. Neben dem Kabinet kommt dann nicht selten noch ein besonderer Hausminister, Minister des königlichen Hauses vor, wenn dessen Angelegenheiten nicht dem Kabinet anvertraut sind. Kabinet und Hausminister gehören zum Hofstaate.

Für die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte erwuchs aus dem Kämmereramte ebenfalls ein Kollegium, die Hof- oder Domänenkammer. Am frühesten war dieses Alles in Oesterreich entwickelt, wo schon unter Maximilian I. eine Regierung, eine Hofkammer und ein Hofrath eingesetzt wurde. Andere Höfe ahmten nach. Für die Rechtssachen, die an den Hofrichter gingen, erhielt seit dem 14. Jahrhundert das Hofgericht meistens eine ausgebildetere Form und es wurde mehr und mehr ein Appellationshof. Der Reichshofrath in Wien ward auch hier Muster. In diesem Geiste wurde die Landesverfassung mehr und mehr entwickelt, es wurden die politischen Behörden vermehrt, erweitert, organisirt und endlich ganz bestimmt von der Hofverfassung, vom Hofstaate geschieden. Der Namenszusatz „Hof" erinnert bei diesen nunmehrigen Staatsbehörden an ihre Entstehung und hat sonst keine praktische Bedeutung mehr, denn diese Behörden haben jetzt mit der eigentlichen Hofverfassung gar nichts mehr zu thun.

Bei dieser politischen Entwicklung verloren die alten Hofbeamten auch ihre alte Hofstellung. Einmal nahmen anfangs zum Theil die neuen politischen Beamten zugleich eine Hofstellung ein. Sodann aber lag der Grund ihrer Verdrängung in der jetzt erst erfolgenden Errichtung eines größeren regulären Hofstaats überhaupt. Bisher waren die Verhältnisse mehr einfach gewesen und nur bei außerordentlichen Gelegenheiten waren die Ehrendienste der Hofbeamten in Anspruch genommen. Jetzt wurde das fürstliche Hofleben großartiger, splendider. Der Verkehr der Höfe untereinander steigerte sich, besonders seit der im 16. und 17. Jahrhundert befestigten Sitte der stehenden Gesandtschaften (siehe d. Art.: Gesandte). Jeder suchte den andern durch ein stattliches Hofwesen zu überbieten. Für diesen neuen dauernden Hofstaat genügten die alten Hofbeamten nicht; auch konnte man solchen überhaupt die neuen, sie gänzlich in Anspruch nehmenden Hofdienste nicht zumuthen. Man mußte Leute wählen, welche den neuen Hofdienst zu ihrem Lebensberufe machten. So entstanden die neuen besoldeten Hofbeamten. Die alten Hofbeamten behielten aber, wie oben gezeigt, ihre erblich gewordenen Aemter als erbliche Titularen bei. Die Zeit jener Veränderung trifft mit dem Verfall des ganzen Lehnwesens zusammen. Um dieselbe Zeit hörten auch die militärischen Vasallen auf, regulären Kriegsdienst zu thun; sie wurden durch Söldner (Soldaten) verdrängt und verloren auch ihre anderweitige politische Stellung, namentlich auf den Landtagen, durch das Emporwachsen der landesherrlichen Macht zum Stadium der sog. absoluten Monarchie. Das Zurückstellen der alten erblichen Hofbeamten stand in Uebereinstimmung mit der großen politischen Ent-

Digitized by Google

wicklung. Doch blieb es feste Sitte bis zur Gegenwart, auch die neuen, besoldeten Hofbeamten (doch nicht die bloßen Hofdiener) wie bisher aus dem Stande des Adels, regulär des ritterschaftlichen, aber an vornehmeren Höfen auch aus dem höheren Adel, namentlich aus dem sog. Territorialherrenstande oder auch (in Deutschland) aus dem hohen Reichsadel zu nehmen. Die Monarchen, indem sie im 16. und 17. Jahrhundert nach einer centralen Staatsgewalt trachteten, benutzten aber, besonders in Frankreich unter Richelieu, zugleich den Luxus des Hoflebens, um die Macht des alten Adels zu brechen. Systematisch zog man den Adel an den Fürstenhof, theils um ihn durch den Einfluß des üppigen und weichlichen Hoflebens zu zähmen, theils auch wohl um die nachhaltige Basis seiner politischen Macht, nämlich seine ökonomische und pekuniäre Selbstständigkeit zu erschüttern und ihn nach und nach seiner politischen Macht zu berauben und zu einem einfachen Unterthanen des absoluten Monarchen herabzusetzen. Unstreitig haben die Höfe viel dazu beigetragen, den Vasallenstaat in die sog. absolute Monarchie umzuwandeln.

Aehnlich wie in Deutschland war die Gestaltung der Verhältnisse und die Herausbildung der modernen Hofverfassung in den übrigen europäischen Staaten.

Die Einrichtung, Ausdehnung und Gliederung dieses neuen Hoflebens erfolgte unter dem Einflusse der besonderen Verhältnisse jedes Landes. Doch gab der Hof und Hofstaat der mächtigen und reichen Herzöge von Burgund vielfach das Muster für andere Staaten, namentlich in Bezug auf Ceremoniell und Etiquette. Die Pracht, welche an diesem reichen Hofe herrschte, fand überall Nachahmung. Durch die Verheirathung des Habsburger Maximilian mit Maria, Erbtochter des letzten Herzogs von Burgund, kam die burgundische Hofsitte an die Höfe des habsburgischen Stammes, besonders nach Spanien und wurde hier zur vollendetsten Grandezza ausgebildet.

Spanien, dessen Bevölkerung voll starker Leidenschaft der bezähmenden Formen für den geselligen Verkehr in allen Schichten und Ständen vor Allem bedurfte, Spanien, wo der König als der Streiter der christlichen Kirche vom höchsten religiösen Glanze umgeben war, wo der Gegensatz zwischen Alt- und Neuchristen, zwischen Mauern und Juden die Unterschiede des Standes und Ranges um so schärfer hervortreten lassen mußte, wo seit der Entdeckung von Amerika die Aufspeicherung ungeheurer Reichthümer zur Manifestation des großartigsten Glanzes antrieb, Spanien, dessen Könige neben Portugal zuerst eine Herrschaft in den fernen Welttheilen mit ihren europäischen Königreichen verbanden, war vor Allem das Land, das neue Hofleben vielgestaltig, reichgegliedert und prächtig zu entwickeln, sowie ein besonderes hohes Ceremoniell für den Verkehr mit dem Könige herauszubilden. Die alte orientalische Pracht des maurischen Hofes spornte den Hof des christlichen Königs zur besonderen Nacheiferung an. Der zahlreiche und glänzende Hofstaat erreichte dann namentlich unter Philipp II. die höchste Stufe, so daß die spanische Hofsprache und ihr ausgedehntes und streng beobachtetes Ceremoniell auch an den übrigen Höfen Europa's mehr oder weniger als nachzuahmendes Muster galt, um gerade dadurch, nach der Ansicht des Zeitalters, die königliche Macht zu befestigen und zu erhöhen und den absoluten König als eine Art von göttlicher Personifikation des Staats hinzustellen. Das Ceremoniell war wahrhaft übertrieben, erniedrigend für die Unterthanen und selbst für die Hofleute; es legte dem Fürsten die drückendsten Fesseln für seinen persönlichen Verkehr auf. Man findet dies strenge spanische Ceremoniell im Cérém. diplomat. tom. II. p. 237 ff. Die spätere bourbonische Dynastie auf dem spanischen Throne milderte dieses System; man näherte sich dem freieren französischen Hofleben, welches besonders am glänzenden Hofe Ludwigs XIV. sich

Digitized by Google

entfaltet hatte und auch anderen Höfen nun vielfach zum Muster diente und zwar in Deutschland namentlich den norddeutschen Höfen. Die Hofsprache wurde vereinfacht und die Hoffeste mit ihrer schwelgerischen Pracht wurden verringert. Aber noch jetzt herrscht in Spanien die Sitte, daß der König und die Königin allein an einer Tafel speisen, daß die Granden der gesammten königlichen Familie mit Kniebeugung aufwarten u. s. w. Seit Philipp II. spielte auch die zahlreiche Hofgeistlichkeit eine denkwürdige Rolle an diesem Hofe; an ihrer Spitze der Großalmosenier (Lirmonero Major), der fast ausschließlich aus den Familien des spanischen hohen Adels gewählt wurde, zugleich die Würde eines Patriarchen beider Indien hatte und dem Range nach als die höchste Person des Hofstaats galt. Der weltliche Hofstaat steht jetzt unter einem Generallieutenant des königlichen Hauses und der Domänen und unter diesem sind 4 Hofstäbe, nämlich des Oberhofmeisters (Majordomo major), des Oberkammerherren (Sumitter de Corps de S. M.), Oberstallmeisters (Caballerizo major) und des Oberjägermeisters (Montero major), statt welches letzteren Amtes bei der gegenwärtigen Königin eine Camerara-Major des Palastes ernannt zu sein scheint.

Der portugiesische Hof hat dem spanischen an Prunk und Pracht, sowie in der Strenge der Etiquette in seiner Blüthezeit wenig nachgegeben. Bis zum Tode des Königs José Emanuel und seines Bruders Pedro III. (1786) waren die Hofstellen überreich. Aber auch noch jetzt giebt es 7 große Hofstäbe.

Der Hofstaat des Königs beider Sicilien ist seit den Zeiten der Hohenstaufen zahlreich und glänzend gewesen und auch nicht während der spanischen Herrschaft, ungeachtet der Entferntheit des königlichen Hoflagers, völlig eingezogen worden. Unter der Herrschaft der Bourbonen erschien er in noch erhöhterem Glanze, übrigens ganz nach spanischem Muster und so ist sein Charakter bis zur Gegenwart, nach der kurzen Unterbrechung durch die französische Herrschaft in diesem Jahrhundert, geblieben. Derselbe zerfällt noch gegenwärtig in fünf Hofstäbe, des Oberhofmeisters, des Oberstallmeisters, des Oberkammerherrn, des Oberjägermeisters, endlich des königlichen Beichtvaters und Großalmoseniers. Bei großen Hoffesten glänzen auch noch die dem römisch-deutschen Kaiserreiche nachgebildeten sieben Reichserzämter für Neapel und sieben Reichserzämter für Sicilien, welche von den ersten Familien des Landesadels bekleidet werden und mit denen zum Theil noch einige politische Geschäfte verbunden sind (Reichskonnetable, Reichsrichter, Reichsgroßkämmerer, Großadmiral, Großprotonotar, Großkanzler, Großseneschall).

Der sardinische Hofstaat ist zahlreich, ohne aber dem Staate große Kosten zu machen, unter vier Hofstäben (des Oberkammerherren, Oberhofmeisters, Obergarderobmeisters und des Oberstallmeisters). Es gehören wie in Neapel, Portugal und den meisten andern Staaten auch die Leibgarden zum Hofstaate.

Der Hofstaat des Papstes ist sehr zahlreich, erscheint bei allen hohen Kirchenfesten und feierlichen Repräsentationen des heiligen Stuhles in glänzender Pracht und zerfällt in zwei Hauptstäbe. An der Spitze derselben steht der Maggior duomo (Oberhofmeister und zugleich Präfekt der Apostolischen Paläste) und der Mæstro di Camera (Oberkammerherr). Als die höhern Hofämter in denselben werden vergeben die Stellen des Mæstro del sacro ospizio, des geheimen Almoseniers (Elemosiniere segreto), des Capellano segreto, des Oberstallmeisters (Cavalerizo), der geheimen Kämmerer, des Meisters der heiligen Garderobe, des Großfouriers und mehrerer Hausprälaten des Papstes. Im weiteren Sinne werden aber auch zum päpstlichen Hofstaate (Famiglia Pontificia) gerechnet die Vorstände des geheimen Kabinets, welche aus dem Kardinalstande als Cardinales Palatini den engeren Rath für alle

Digitized by Google

Bitten, Beschwerden und Gnadesachen bilden und überhaupt eine sehr wichtige, politische Stellung haben, der Cardinal Prodatario, gewöhnlich zugleich Dekan des Kardinalkollegs, der Kardinalkämmerling, der Kardinalstaatssekretär und der Kardinalbrevensekretär.

Das spanische Hofleben, welches an den bisher genannten Höfen bis heutiges Tages vorzugsweise als Muster diente, hat zwar unzweifelhaft auch auf die Ausbildung des französischen Hofstaats Einfluß gehabt; doch entsprach dieselbe zu wenig der Leichtigkeit und Beweglichkeit des französischen Naturells, um hier nicht eine ganz besondere Ausprägung zu verlangen und zu finden. Dies geschah besonders unter Ludwig XIV., dessen Hof an Glanz und Luxus unstreitig mit dem spanischen wetteiferte, aber die Schwerfälligkeit des burgundisch-spanischen Ceremoniells ablegte und entsprechend den französischen Sitten und Lebensanschauungen, mehr den Charakter der Heiterkeit und des Wohllebens, freilich auch im hohen Grade der Frivolität und Sittenlosigkeit annahm, was sich unter Ludwig XV. zu einer völligen Entartung der Sitten des Hofes und aller höheren Stände steigerte. Wie aber Frankreich seit Ludwig XIV. in anderen Dingen den Ton für die europäischen Fürsten angab, so wurde namentlich auch das französische Hofleben seitdem Muster für andere europäische Höfe, die dann auch zeitweilig im vollen Maße jene Leichtfertigkeit und Unsittlichkeit nacheiferten, ohne aber doch je in den entarteten französischen Zustand zu versinken und namentlich ohne daß zugleich das sittliche Leben aller höheren Volksstände wie in Frankreich dabei zu Grunde gegangen wäre. Namentlich wurde die spanische Hofsprache, welche in Wien und an anderen südlichen Höfen sich einzubringen begonnen hatte, in dieser Epoche durch das Französische verdrängt, welches seit den Zeiten des Nimweger Friedensschlusses (1679) die diplomatische Sprache geworden ist und bis heutiges Tages vorzugsweise an den europäischen Höfen gesprochen wird, wenn auch im 19. Jahrhundert daneben die Nationalsprache wieder zu Ehren gekommen ist.

Unter den alten Bourbonen vor der Revolution war der erste geistliche Hofbeamte der Großalmosenier, welcher die Aufsicht über die ganze Hofgeistlichkeit hatte und zugleich Kommandeur des Ordens vom heiligen Geiste war. Der erste weltliche Hofbeamte war der Oberhofmeister (Grand-Maitre), welcher über den ganzen weltlichen Hofstaat die Aufsicht und Gerichtsbarkeit übte. Unter ihm standen 12 andere Hofmeister zum regulären Dienst und der Oberhausmeister (Premier Maitre d'Hotel), der über die 7 Hofämter (des Mundschenks, der Mundküche, der Hofbäckerei, des Hofschenkenamts, des Hofküchenamts, der Obstkammer und des Holzamts) gesetzt war. Neben ihm standen der Oberkammerherr (Grand Chambellan) mit den 4 Oberkammerjunkern und 26 anderen Kammerjunkern; ferner der Oberstallmeister, der Oberjägermeister (sammt der Oberfalkonier und dem Oberwolfsjäger Grand Louvetier), der Obercerémonienmeister (sammt den beiden Introducteurs des Ambassadeurs). Napoleon I. errichtete als Kaiser wieder einen glänzenden Hofstaat nach dem Muster des alten, doch mit militärischem Zuschnitt. Nach der Restauration zerfiel der bourbonische Hofstaat in den civilen und den militärischen; jener wiederum seit 1820 in die 6 alten Stäbe; dieser mit Leibgarden und den 12 Marschällen. Unter Ludwig Philipp war der Hofstaat einfach und mehr militärisch, zum Theil unter Nachahmung des Napoleonischen. Später wurden die Einrichtungen etwas großartiger. Napoleon III. unterhält einen sehr glänzenden und zahlreichen Hofstaat. Seit dem 31. Dec. 1852 gibt es folgende Oberhofchargen: Minister des kaiserlichen Hauses; 1 Großalmosenier und 1 erster Almosenier; Großmarschall des Palastes, Generaladjutant des Palastes; Oberkammerherr und 1 erster Kammerherr; Kabi-

Digitized by Google

netschef des Kaisers; Oberstallmeister und 1 erster Stallmeister; Oberjägermeister und 1 erster Jägermeister; Oberceremonienmeister und 1 Gesandtenführer und Ceremonienmeister. Auch der Generalschatzmeister hat eine hohe Hofwürde. Dazu kommt der militärische Hofstaat mit einem Chef und einem ersten Adjutanten, dem Kommandanten der Hundertgarden und dem Generalkommandanten der Garden. Auch die zehn Marschälle gehören dahin

Am kaiserlichen Hofe zu Wien, dessen Beziehungen zum Reichshofstaate des römisch-deutschen Kaisers in den letzten Jahrhunderten des Reichs bekannt sind und oben angedeutet wurden, kam durch die Verbindung mit Spanien die spanische Hofsitte in Aufnahme und wurde lange Zeit auf das Strengste und Prunkhafteste geübt; dadurch kam das spanische Ceremoniell auch an die übrigen süddeutschen Höfe. Das Spanische erhielt sich in Wien längere Zeit als Hofsprache, bis dasselbe hier wegen der Beziehungen zu Italien zeitweilig durch die italienische, dann wie an den übrigen europäischen Höfen durch die französische Sprache verdrängt wurde. Auch wirkte im 18. Jahrhundert überhaupt die französische Hofsitte in mancher anderen Beziehung auf den Wiener Hof. Noch jetzt ist derselbe zahlreich und glänzend, und wie einfach auch die Kaiser dieses Hauses seit Joseph II. für ihre eigene Person leben, so ist doch das Ceremoniell bei allen öffentlichen Gelegenheiten streng und prächtig. Der Hofstaat zerfällt in den inneren und den äußeren. Zu jenem gehören: 1) Die vier oberen Hofämter oder Hofstäbe: a) das Obersthofmeisteramt; unter ihm die Herolde, die Hofkapelle, die Hofärzte, Hofstaatsbuchhaltung, die Hofmobiliendirektion, die Menagerie und Schloßgartendirektion, sowie die sog. acht Hofdienste (siehe unten Ziff. 2); b) Oberstkämmereramt mit der Aufsicht über die Kämmerer, die Schatzkammer, alle kaiserlichen Sammlungen und Schlösser, Repräsentation bei den öffentlichen Audienzen; c) Oberhofmarschallamt mit der Aufsicht über die Hofsouriere, sämmtliche Dienerschaft u. s. w.; und d) der Oberststallmeister mit der Aufsicht über die Marställe, Hofgestüte, Reitschulen. 2) Die acht Hofdienste, nämlich der Oberstküchenmeister, der Obristsilberkämmerer, der Obriststabelmeister, der Oberstjägermeister, der Generalhofbaudirektor, der Hofbibliothekspräfekt, der Hofmusikgraf und der Oberceremonienmeister. Zu allen diesen 12 Hofämtern werden Mitglieder der angesehensten adlichen und fürstlichen Familien aus allen Provinzen genommen. 3) Die kaiserlichen Leibgarden mit ihren vornehmen Befehlshabern. Außerdem werden noch zu dem inneren Hofstaat gerechnet und dürfen (resp. müssen theilweis) bei allen feierlichen Gelegenheiten am Hofe erscheinen die Ritter der österreichischen Hausorden, sämmtliche Kämmerer oder Kammerherren (1837 gab es deren 1426), sowie der im gleichen Range stehenden Hof- und Ehrendamen (damals 216) und alle kaiserlichen wirklichen Geheimen Räthe, welche letztere Würde an Civil und Militär verliehen wird und das Prädikat Excellenz giebt (damals 238). Der äußere Hofstaat umfaßt die Truchsessen und die ungarischen Familiares aulæ regiæ, die Edelknaben, sämmtliche Dienerschaften u. s. w. Außerdem giebt es in den einzelnen Landen des österreichischen Kaiserstaats zahlreiche Landeshofämter oder Kron- oder Landeserbämter, die zum Theil erblich sind und nur bei feierlichen Handlungen, namentlich Krönungen und Huldigungen, wenn der Hof in ihrem Lande sich befindet, ihre Dienste verrichten.

Der Hofstaat des Kaisers von Rußland ist jetzt einer der glänzendsten und zahlreichsten. An der Spitze steht ein Minister des kaiserlichen Hofes und der Apanagen, Oberdirigent des Kabinets Sr. M. und Ordenskanzler. Die sechs Oberst-Hofchargen: Oberkammerherr, Oberhofmeister (zur Zeit fünf), Oberhofmarschall, Oberschenk, Oberstallmeister (zur Zeit zwei), Großjägermeister (zur Zeit drei).

Digitized by Google

Zweite Hofchargen ſind: die Hofmeiſter, die Stallmeiſter, der Jägermeiſter, der Oberſtruchſeß, der Oberſtceremonienmeiſter, die Ceremonienmeiſter. Daran reihen ſich zahlreiche Kammerherren (etwa 700) und Kammerjunker, die aber meiſt nur den Titel haben wie auch in andern Staaten.

Das Perſonal des geſammten Hofſtaats umfaßt in Petersburg wie in Wien etwa 2500 Perſonen. In Rußland betrugen unter Kaiſer Alexander die Ausgaben für den Hof nur etwa 1 Million Thaler, unter Maria Thereſia ſoll der Aufwand für den Wiener Hof jährlich 6 Mill. Gulden betragen haben in einer Zeit als Friedrich II. von Preußen dafür nur wenig mehr als 200,000 Thaler verausgabte.

Der großbritanniſche Hofſtaat bildet jetzt drei Verwaltungsdepartements, das des Haushofmeiſters (Lord Steward of the Household), das des Oberkammerherren (Chamberlain of the H.) und das Hofmarſtallamt (Master of the Horse). Neben dieſen adminiſtrativen Departements, welche mit den Miniſtern wechſeln, ſteht die Hofgeiſtlichkeit, und ſtehen einige Ehrenrechte der alten Erbämter, von denen ſchon oben geſprochen wurde. Die ökonomiſche Grundlage des königlichen Hofſtaats iſt, wie jetzt auch in anderen Staaten, die Civilliſte, welche beim Regierungsantritte der Königin Viktoria auf 2,310,000 Thaler Gold feſtgeſtellt wurde. Den einzigen Theil der Civilliſte, welcher zur unmittelbaren Verfügung der Königin ſteht, bildet die Rubrik privatepurse für perſönliche Ausgaben und mildthätige Zwecke (360,000 Thlr. G.); ſie verfügt darüber durch einen Privatkaſſierer (Keeper of the privy-purse), der nicht zu den Hofchargen gehört, unabhängig iſt von den officiellen Hofämtern, auch keine Hofbeamte unter ſich hat. Unabhängig von der Civilliſte gehören der Königin auch die Verwaltungsüberſchüſſe des ſog. Herzogthums Lancaſter und (für den Kronprinzen) Cornwall von circa 50,000 Pfund Sterling.

Der Haushofmeiſter iſt der Chef des Haushaltsdepartements, mit der Patronage und der Oberaufſicht über die Beamten und Diener des ganzen Departements und über die königlichen Hoflieferanten (Queen's tradesmen). Er hat 12,000 Thaler Gold Beſoldung. Der Hausſchatzmeiſter iſt ſein Aſſiſtent und Stellvertreter. Beide ſind Mitglieder des Staatsraths und ebenſo regulär der Comptroller of the H., der die Rechnungen des königlichen Haushalts prüft. Der Master of the H. prüft einen Theil der Rechnungen, mit der Specialaufſicht über Auswahl, Qualifikation und Führung der Dienerſchaft. Der fünfte Oberbeamte iſt der Secretary of the board of Green Cloth. Alle fünf bilden eine Oberbehörde für das ökonomiſche Unterdepartement (below stairs) zur Aufſicht über die Dienerſchaft, zur Kontrole der Ausgaben und Rechnungen des Hofſtaats und auch insbeſondere des Proviants und der Rechnungen dafür, unter dem Titel board of Green cloth. Die drei erſten wechſeln mit dem Parteiminiſterium; die beiden anderen gehören zum ſtehenden Dienſt. Der Haushofmeiſter nimmt auch beim Ableben des Monarchen dem Lordkanzler, dem Sprecher und den Mitgliedern des Ober- und Unterhauſes den neuen Eid ab. Nominell bildet der Lord Haushofmeiſter auch das Hofmarſchallamts-Gericht. Die Gerichtsbarkeit iſt jedoch ſchon lange Zeit außer Gebrauch gekommen, jetzt theilweis aufgehoben durch G. Georg IV. c. 31; die Civilgerichtsbarkeit 12 et 13 Vict. c. 101.

Die Oberbeamten des Oberkammerherrendepartements ſind Lord Chamberlain, der Vice-Chamberlain, die dienſtthuenden Kammerherren (Lords in Waiting), der Kapitän der Leibgarde (Gentlemen at arms), der Kapitän der Leibtrabanten (Yeomen of the Body-Guard), ſämmtlich wechſelnd mit der Parteiverwaltung des

Digitized by Google

jedesmaligen Ministeriums. Daran reihen sich als stehend: der Comptroller of accounts und der Master of the ceremonies (Ceremonienmeister). Der Ober- wie der Vicekammerherr sind Mitglieder des Staatsraths. Der Oberkammerherr (mit 12,000 Thlr. Gold) hat die Oberkontrole über die Beamten und Diener der königlichen Chambers, des Oberdepartements im Haushalte (above stairs). Die dienstthuenden Kammerherren (Gentlemen Ushers daily Waiters) wechseln im ordentlichen Dienst nach einem Turnus. Eine andere Klasse der Kammerherren (g. u. of the privy chamber) haben den ausschließlichen Dienst im Closet und in der Kapelle, thun auch sonst Kammerherrendienste und haben die Ehre die Königin zu führen in Abwesenheit der höheren Hofbeamten. Die Gentlemen of the Privy Chamber endlich sind Titularkammerherren ohne Gehalt und Dienstleistung. Alle Kammerherrenstellen werden vom Lord Chamberlain vergeben; derselbe übt auch die Theatercensur (durch Unterbeamte) und prüft, wer der Königin vorgestellt zu werden „durch Stellung oder Charakter einen Anspruch" habe.

Nebengeordnet dem Departement des Oberkammerherren sind die Hofdamen unter der Mistress of the Robes (mit 3000 Th. Gold), gewöhnlich eine Herzogin, die zugleich jetzt das Amt des Maitre de Garderobe, Groom of the stole hat. Sie ist Chef des Departements der Bedchamber, hat die Oberaufsicht über die Staatsroben und die Oberleitung der königlichen Toilette bei Staatsceremonien, bei welchen sie mit der Königin in einem Wagen fährt. Ihr untergeordnet sind 8 Hofdamen, sowie 8 Kammerjungfern. Die 8 Ehrendamen (Maids of honour mit 2400 Th. G.) sind nach einem Turnus die täglichen Gesellschafterinnen der Königin und führen den Ehrentitel Honourables, auch wenn sie nicht Töchter von Pairs sein sollten.

Folgende Aemter bleiben suspendirt unter der Regierung einer Königin: der Groom of the Stole oder erster Lord of the Bedchamber (mit 12,000 Thaler Gold); die 12 Lords of the B. und die Kammerjunker (Grooms of the B. mit 3000 Thlr. G.). Ein Anhang des Hofstaats ist auch der königliche Historiograph und der Poëta laureatus, jener schon unter den Tudors vorgekommen, unter Karl II. erneuert; beide Aemter sind nicht selten verbunden.

Der Oberstallmeister (Master of the Horse mit 15,000 Thaler Gold) ist der dritte dirigirende Hofbeamte und Chef der Marställe. Er wie sein Stellvertreter der Clerk Marshal and Chief Equerry wechseln mit dem Parteiministerium. In Verbindung mit diesem dritten Departement des Hofstaats steht auch das Hofjagdamt, an dessen Spitze der Master of the Buck-Hounds (Oberjägermeister mit 12,000 Thlr. G.), ebenfalls wechselnd mit der Parteiregierung.

Besonders hervorzuheben sind die Hofgeistlichkeit und die Hofkapelle des englischen Hofstaats. Wie der königliche Palast und seine Beamten von weltlicher Amtsgewalt befreit sind, so ist es die königliche Kapelle und sind es deren Beamten von der Amtsgewalt des Bischofs. Zum Chef derselben, Dean of the Chapel Royal, wird in der Regel der Bischof von London ernannt. Er ernennt einen Subdean und vertheilt die königlichen Almosen an den 12 Festtagen des Jahres. Der königliche Hauskaplan, Clerk of the Closet, soll eigentlich das Tischgebet sprechen und während des Gottesdienstes im Closet neben dem Monarchen sitzen, „um solche Zweifel zu lösen, welche in geistlichen Dingen entstehen könnten!" — Achtundvierzig königliche Kaplane predigen abwechselnd in der königlichen Kapelle am Sonntag, halten den täglichen Hausgottesdienst und sprechen das Tischgebet in Abwesenheit des Clerk of the Closet. — Ein hohes Specialamt ist das des Groß-Almoseniers (Lord High Almoner), gewöhnlich ein Bischof (jetzt von Oxford);

Digitized by Google

seines Amtes ist, am grünen Donnerstag die königlichen Almosen, bestehend aus so vielen Silberpfennigen als der Monarch Jahre zählt, an eine Zahl armer Personen zu vertheilen: eine Ceremonie, die sich an die ehemalige Sitte der Fußwaschung der Könige, wie sie in einigen katholischen Ländern noch jetzt gebräuchlich ist, anschließt. (Vergl. Gneist l. c.) Von den erblichen Hofämtern ist schon oben gesprochen.

Wie in anderen Ländern die Gemahlin des Fürsten, die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses jeder einen besonderen, verhältnißmäßig meist sehr kleinen Hofstaat haben, der sich an den des Souveräns unmittelbar anschließt, und wie für die noch unerwachsenen Prinzen und Prinzessinnen Gouverneure und militärische Begleiter, resp. Gouvernanten und Erzieherinnen, die gleichfalls zum Hofstaate gehören, existiren, so auch in England. Der Hofstaat des Gemahls der jetzigen Königin Viktoria, Prinz Albert (von Sachsen-Koburg) besteht aus 1 Oberhofmeister, 1 Schatzmeister, 1 Privatsekretär, 2 Kammerherren, 1 Oberstallmeister, 1 Bibliothekar.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Gestaltung des modernen Hoflebens an unsern deutschen Höfen. Ein mehr großartiges und ceremonienreiches Hofleben entwickelte sich an den landesherrlichen deutschen Höfen erst im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, namentlich seit dem westphälischen Friedenskongresse, wo die deutschen Kurfürsten auch eine sehr günstige ceremonielle Rangstellung, besonders für ihre Ambassadeure, nach dem Muster der königlichen Höfe durchzusetzen gewußt hatten; in Folge dessen bestrebten sie sich überhaupt, es in der Hofhaltung den königlichen Höfen nachzumachen. Der glänzende Hof Ludwigs XIV., sowie der kaiserliche zu Wien dienten als Muster der Einrichtung. Auch in Kurialien und im Ceremoniell wurde jetzt erst Alles höher gestimmt, in Norddeutschland mehr nach dem französischen, in Süddeutschland nach dem spanisch-burgundischen Zuschnitt. Die größeren altfürstlichen Häuser (mit Virilstimmen im Reichsfürstenrathe bereits 1582) ahmten aber wiederum den Kurfürsten nach, um so mehr da Viele an Macht den geistlichen Kurfürsten gleichstanden und viele von ihnen mit den weltlichen Kurfürsten von einem Hause waren. Im Jahre 1700 wurde zu Nürnberg im Namen der sog. korrespondirenden altfürstlichen Häuser ein besonderer Schluß gefaßt, daß es billig und nöthig sei, bei den fürstlichen Höfen in Chargen und Titeln den kurfürstlichen sich gleich zu halten. Zu dem Ende sei den Premierministern und wirklichen geheimen Räthen der damals erst für Deutschland in Gang gekommene Titel Excellenz, wie bei den kurfürstlichen Höfen, zu geben. Und weil die Kurfürsten auch eine besondere Prärogative durch die Kammerherren suchten, da doch erst vor 30 Jahren diese Charge bei den Kurfürsten angefangen, nachdem sie vorher nur an kaiserlichen und königlichen Höfen vorgekommen, so hätten die (alten) Reichsfürsten auch dergleichen Chargen an ihren Höfen einzuführen, „zumal da es keine weiteren Spesen oder Unkosten verursache, sondern anstatt des bisherigen Kammerjunkers der Titel Kammerherr gegeben werden könne." (Moser, Staatsrecht Thl. 35. S. 484.) Dem Beispiele der altfürstlichen Häuser ahmten auch die neufürstlichen, sowie die geistlichen Reichsfürsten nach. Ja selbst die Reichsgrafen bildeten ihren kleinen Hofstaat, endlich, wie Zütter (Hist. Entwicklung II. 192) sagte, fehlte nicht viel, daß nicht auch die Reichsprälaten (Aebte und Aebtissinnen) und Reichsritter an diesem Geiste der Nacheiferungssucht Theil nahmen und kaum ein Ländchen in Deutschland übrig blieb, dessen regierender Herr sich nicht dünkte etwas Aehnliches wie Ludwig XIV. zu sein, seinen Hofstaat zu halten, sein Versaille zu bauen, seine Maitressen und Soldaten zu halten.

Digitized by Google

Um nur ein Beispiel zu geben, wie prächtig und umfangreich der Hofstaat der größeren Landesherren im Laufe des 18. Jahrhunderts geworden war, so mag hier bemerkt werden, daß der Kurfürst Karl Theodor von Bayern im Jahre 1783 einen Hofstaat von 2000 Personen unterhielt, darunter 431 Kammerherren, 91 Kammerdiener und Hoflakaien, 130 Musiker, 21 Leibärzte, 20 Hofmaler, 27 Truchsessen, 181 andere für Essen und Trinken Angestellte, 178 Marstallbeamte. Ueberhaupt unterhielten die neuen Rheinbundsfürsten meist einen großen und prächtigen Hofstaat und dieser ist dann im Ganzen bis zur Gegenwart geblieben.

Heut zu Tage besteht der Hofstaat des Königs von Bayern zuerst aus den oben schon genannten obersten Kronbeamten (lebenslänglich oder auch erbliche Thronlehen), die nur bei feierlichen Anlässen fungiren, zugleich aber politische Stellung haben, indem sie Mitglieder des königlichen Familienrathes und der ersten Kammer sind, auch unter Umständen zur Reichsverweſung berufen werden. Die früheren Erbämter zu restauriren, wurde der König 1842 durch Widerspruch der zweiten Kammer verhindert. Der eigentliche Hofstaat theilt sich in fünf Hofstäbe (Oberhofmeister-, Oberstkämmerer-, Oberstthofmarschall-, Oberststallmeister-, Oberstceremonienmeister-Stab). Die Chefs derselben bilden die ersten Hofbeamten, unter denen wie anderwärts die verschiedenen Kategorien der übrigen Hofbeamten stehen, z. B. unter dem Oberstkämmerer die Kammerherren, Kammerjunker, Leibärzte. Hervorzuheben ist unter den obersten Hofchargen auch der Generalkapitän der Leibgarde der Hatschiere.

Der Raum gestattet nicht, die Details in Betreff der übrigen deutschen Staaten zu geben. Wir heben nur noch Preußen hervor, das sich hier durch Einfachheit seit alten Zeiten auszeichnet. Der erste König Friedrich I. nahm zwar einen Anlauf zu einem großartigen Hofstaate, nachdem er bereits als Kurfürst durch Kabinetsordre von 1698 den 17. März den Hofetat auf 590,000 Thaler festgesetzt hatte, nämlich 270,000 Thaler für die königliche Chatoulle und 320,000 Thaler für den eigentlichen Hofstaat. Aber unter König Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen war die Hofhaltung fast kärglich zu nennen. Glänzender war der Hofstaat der folgenden Könige nnd ist es seitdem geblieben, ist aber doch als einfach zu bezeichnen. Die sogen. Kronfideikommißrente (d. h. die Einkünfte des Königs aus einem Theile der Einkünfte der Haus- und Staatsdomänen) beträgt zur Zeit 2,573,000 Thaler, zur Bestreitung sämmtlicher Ausgaben des königlichen Hauses, des königlichen und der prinzlichen Hofstaaten u. s. w. Doch ist diese Rente jetzt um 500,000 Thaler (fürs erste aus den Staatseinkünften überhaupt, nicht aus den besonderen Domäneneinkünften) wegen dringenden Bedürfnisses unter Mitwirkung des Landtags vermehrt worden. Von den Erb- und ähnlichen Aemtern in den einzelnen Provinzen ist schon oben gesprochen. Hier ist nur zu erwähnen, daß die 4 (nicht erblichen) Hofchargen des (engeren) Königreichs Preußen jetzt eine politische Bedeutung haben, indem sie zur Theilnahme an dem Herrenhause des Landtages berechtigen. Der eigentliche Hofstaat ist besonders unter dem jetzigen Könige vollständig besetzt und ergänzt, so daß auch ältere Chargen wieder restaurirt sind. In neuester Zeit bilden demnach den Hofstaat des Königs: 1) die sog. obersten Hofchargen (Oberstkämmerer, Oberstmarschall, Oberstruchseß und Oberstschenk); 2) die Oberhofchargen (Oberstküchenmeister, Obergewandkämmerer, Oberschloßhauptmann, Oberhof- und Hausmarschall und Intendant der königlichen Schlösser und Gärten, Oberjägermeister, Oberceremonienmeister, Oberstallmeister, Viceoberjägermeister); 3) die Hofchargen (die Schloßhauptleute, der Hofjägermeister,

Digitized by Google

der Generalintendant der königlichen Schauspiele, die Kammerherren (über 300, doch nur sehr wenig dienstthuende), Kammerjunker (sehr wenig), königliche Leibärzte, die königlichen Kabinetsräthe und Kabinetssekretäre, der geheime Kämmerer, der Vorleser und der Bibliothekar des Königs. Auch gehören dazu: das königliche Hofmarschallamt und die Intendantur der königlichen Schlösser, die königliche Gartenintendantur, die Verwaltung des königlichen Obermarstalls und der königlichen Reitbahnen und das Hofjagdamt. An den königlichen Hof schließt sich die königliche Adjutantur (12 Generaladjutanten und außerdem Flügeladjutanten), sowie das geheime Kabinet des Königs, sowie das Ministerium des königlichen Hauses an. Wie an andern Höfen besteht daneben ein besonderer, doch nicht zahlreicher, meist nur aus einem Stabe bestehender Hofstaat der Königin und der einzelnen Prinzen und Prinzessinen des k. Hauses.

III. Geschäftskreis und Organisation des Hofstaats. — Wie wir in der historisch-statistischen Uebersicht bereits zum Theil nachgewiesen, steht an der Spitze des gesammten Hofstaats in geschäftlicher Beziehung meist ein besonderer Minister des kaiserlichen oder königlichen Hauses, der übrigens nicht immer auch der vornehmste Ehrenhofbeamte zu sein braucht, nicht selten simpler Kammerherr ist. In Großherzogthümern und Herzogthümern häufig, aber auch z. B. in Oesterreich und Bayern ist dies zugleich der Minister des Auswärtigen. Neben der Leitung des gesammten Hofwesens gehören in dessen Departement die zu den Hofsachen im weitern Sinne gerechneten Haussachen, nämlich Alles was den Regenten und seine Familie betrifft, die Handhabung der Hausgesetze und Hausverträge, die förmliche Konstatirung der Geburtsfälle durch Bestellung der Zeugen bei der Entbindung, die Einleitung und Führung der Heirathsnegotiationen, die Abfassung der Ehestiftungen, die Siegelung in Sterbefällen und Alles was auf Vorgänge sich bezieht, durch welche Jemand aus der regierenden Familie mittelst Kontrakt oder Erbschaft aus Privatrechtstiteln Vermögen, besonders Grundvermögen erwirbt oder aufgibt. Ingleichen die üblichen Meldungen, Glückwünsche und Kondolenzen an andere höchste Personen bei Schwangerschaften, Geburten, Vermälungen, Todesfällen, sowie überhaupt das äußere, fremden Herrschaften und Souveränen gegenüber erforderliche Ceremoniell, sammt der Beobachtung der Titulatur und des Ranges bei persönlicher Anwesenheit.

Ritterorden und Damenorden pflegt man insofern zum Hofstaat zu rechnen, als deren Errichtung ein Vorrecht des Monarchen ist und unzweifelhaft zur Erhöhung der fürstlichen Majestät beiträgt, auch die Mitglieder derselben bei gewissen Hoffeierlichkeiten erscheinen müssen.

Die Hofsachen im engern Sinne, also der persönliche Dienst bei Hofe in Ehren- und in Wirthschaftssachen, sowie in Angelegenheiten der Kunst, Musik, des Theaters u. s. w. werden von Oberhofbeamten dirigirt. Der Hofstaat zerfällt nämlich regulär in einzelne sog. Stäbe oder Hofstäbe d. h. Hauptabtheilungen der Hofhaltung. Jeder Stab steht unter einem Oberhofbeamten (Maitre-Charge, oberste Hofcharge), welcher in früheren Zeiten die Gerichtsbarkeit über alle seine Untergebenen hatte und eben darum mit einem Stabe, als dem Zeichen derselben, bei Hof erschien; diese Untergebenen sind einestheils die Hofbeamten, anderntheils die Hofdienerschaft. Die Zahl der Stäbe ist an den verschiedenen Höfen sehr verschieden, den einzelnen Stäben zur Seite und zum Theil als vorgesetzte Behörde, aber wiederum meist aus den Stäben, sowie aus Räthen, Sekretären u. s. w. gebildet, steht eine gewisse Centralbehörde, das Hof- oder Oberhofmarschallamt oder der Oberhofrath genannt, zur allgemeinen

Digitized by Google

Geschäftsleitung, zur Oberaufsicht, zur Oekonomieeinrichtung, endlich als polizeiliche und richterliche Behörde über die Hofdienerschaft sowie auch wohl über die Hofbeamten, doch in sehr unbestimmter Ausdehnung über sehr verschiedene an den verschiedenen Höfen. Die Geschäfte der einzelnen Stäbe oder Chefs der Stäbe werden nach besonderen Hofordnungen und Gebräuchen geführt. Sie zerfallen gewöhnlich in drei Abtheilungen: für Ceremoniell, für die Hofökonomie und für die Hofpolizei, resp. Gerichtsbarkeit. Einer dieser Abtheilungen sind dann auch die Hofbibliotheken, das Hoftheater, die Hofmusikkapelle, sind die Marställe, das Institut der Pagen, die Leibärzte, das Hofbauamt, die Hofgärtnerei, alle sogenannten Hofhandwerker, Hoflieferanten, Hofkünstler u. s. w. unterworfen. Jeder Hofbeamte hat seine Hofdienerschaft unter sich.

An den Hofstaat des Souveräns reihen sich die überall verhältnißmäßig aus sehr wenigen Personen und aus einem oder höchstens zwei Stäben bestehenden Hofstaaten der Gemahlin des Souveräns, sowie der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses an.

Von Unterthanen haben nur die deutschen Standesherren im Sinne der deutschen Bundesakte das Recht einen Hofstaat zu halten, gemäß der in dieser Beziehung nach Bundesrecht maßgebenden bayerischen Deklaration vom 19. März 1807.

An der Spitze des Hofstaats einer fürstlichen Dame (abgesehen von einer regierenden Königin) steht regulär auch eine Dame (Oberhofmeisterin zumeist) und unter dieser stehen die Hofdamen (Ehrendamen, Staatsdamen, Ladies of the Bedchamber, auf einer Linie mit den Kammerherren stehend) und Gesellschaftsdamen, (Palastdamen, Ehrendamen, Maids of honour) mit einem etwas geringeren Range, falls überhaupt eine Unterscheidung gemacht wird. Auch kommen bloße Hoffräulein vor. Den ersten Rang unter allen Hofdamen hatte am alten französischen Hofe die Dame d'atour. An diese Hof- und Ehrendamen reihen sich noch Vorleserinnen, Kammerfrauen, Aja, Erzieherinnen, Kammerdienerinnen und andere Dienerinnen, wozu z. B. in Sachsen auch sog. Kammermenscher gehörten. — Die nähere Organisation der männlichen Hofstaaten ergibt sich bereits aus den früheren Detailsangaben.

Unter Hofetat versteht man theils den Personalbestand des Hofstaats, theils die zur Unterhaltung desselben nöthigen Geldsummen. Wegen der letzteren mögen die oben bereits angegebenen Zahlen genügen; auch verweisen wir auf den Artikel „Civilliste".

IV. Verhältniß des Hofes zu Volk, Staat und Kulturleben. — Ein gesundes Hofleben muß sich an die eigenthümlichen Lebenssitten und Lebensanschauungen des Volkes naturgemäß anschließen und in ihnen seine Begründung und Erklärung finden. Der Fürst soll nicht blos für seine politische Thätigkeit die nationale Eigenthümlichkeit als Basis und das nationale Bedürfniß als Richtschnur nehmen, sondern er soll auch sein Haus- und Hofwesen in dieser Harmonie mit dem Volkswesen halten, auf daß einmal das Volk keinen Anstoß daran nehme und sodann auch in dem fürstlichen Hofstaate mit seinem äußeren Glanze und mit seinen sittlichen Charaktern sich gleichsam wiederfinde und ein erhabenes Bild seiner Eigenthümlichkeit, seiner Neigungen, seines Reichthums, seines Luxus, seiner Sitten und Gebräuche vor Augen habe. Oben (am Schlusse von Nr. I.) wurde hiervon bereits gesprochen. Das Leben der Höfe der Gegenwart hat hierzu unverkennbar überall wenigstens eine gewisse Neigung. Aber nicht immer bestand diese Harmonie. Das antinationale Hofleben mit spanischer, französischer Lebensitte, mit Verhöh-

Digitized by Google

nung der nationaldeutschen Sprache und Lebensgewohnheit, mit undeutscher Hoffahrt und Hoffährtigkeit, mit Kastenstolz, mit Frivolität und Liederlichkeit hat an deutschen Höfen lange genug geherrscht. Von Wichtigkeit wird es auch stets sein, daß der Fürst seinen äußerlichen Hofglanz in einem gewissen Verhältnisse zum Nationalreichthum halte; nicht blos darf er zu dem Behufe das Volk nicht mit Steuern drücken; ja er wird bei einem etwanigen übergroßen Reichthum seiner Person oder seiner Familie für den Hofstaat doch ein gewisses nationales Maß halten, damit sein Luxus nicht im grellen Widerspruch gegen den Volksaufwand stehe und nicht Neid und die damit zusammenhängenden Leidenschaften im Volk gegen sich errege.

In den Staaten der Gegenwart sind grundsätzlich Hof und Staat geschiedene Sphären. Hofbeamte sind keine Staatsbeamten, falls nicht ausnahmsweise ihre Hofstellung zugleich eine Staatsstellung sein sollte, wie dies bei manchen höheren Hofchargen in Preußen, England u. s. w. der Fall ist. Beide werden nach verschiedenen rechtlichen Grundsätzen behandelt. Dort ist mehr ein persönliches Verhältniß vorhanden, wie es sich übrigens wesentlich noch in der Stellung der Officiere und überhaupt des Militärs zum Fürsten findet; hier ist zwar gesunder Weise auch ein persönliches, aber wesentlich und direkt durch Staatsinteressen bestimmtes, ein politisches vorhanden. Die ehedem ohne Entschädigung widerrufliche Stellung der Hofbeamten kommt aber jetzt meist nicht mehr vor; dagegen ist mit meist überall normirter Entschädigung das Hofbeamtenverhältniß bei seinem persönlichen Charakter durch den Souverän jeder Zeit frei lösbar. Die Hofbeamten dürfen sich häufig an den Pensions- und Wittwenkassen der Civilstaatsbeamten betheiligen. Bisweilen ist ihre Dispositionsbefugniß beschränkt, wenigstens in Betreff des Schuldenmachens der Hofdienerschaft, sowie des Personals der Hofkapelle und des Hoftheaters. Selbst in den konstitutionellen Staaten, in welchen wie z. B. in Baden die einzelnen Posten der Civilliste gesetzlich genau normirt sind, kann der Hofbeamte von den Kammern wohl nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn die etwanige Etatsüberschreitung oder die Verwendung der zu bestimmten Zwecken festgesetzten Summen zu anderen Zwecken sich als unredliche oder leichtfertige Handlungen und zugleich als Verletzungen des Staatsinteresses erweisen, also in den allerseltensten Fällen; bei einer strengeren Theorie über die Verantwortlichkeit des Hofbeamten gegenüber dem Landtage tritt die Gefahr ein, daß die Disposition des Landesherren über seine Einkünfte in ungebührlicher Weise beschränkt werde.

Daß trotz seiner jetzigen Scheidung auch gegenwärtig noch die politische Thätigkeit des Souveräns durch den persönlichen Einfluß der ihn in nächster Nähe umgebenden hohen Hofbeamten wie selbst der Hofdienerschaft oft genug sich bestimmen werde, ist unläugbar und beruht unabweisbar in der Natur menschlicher Socialverbindungen. Gegen die daraus möglicher Weise entstehenden Nachtheile für das Staatswesen muß in den heutigen Tagen die feste Organisation in Verfassung und Verwaltung Schutz gewähren, namentlich die Nothwendigkeit der Kontrasignatur durch die Minister und die landständische Kontrole. In der Despotie und selbst in der sog. absoluten Monarchie der letzten Jahrhunderte war der Hofeinfluß, da ihm jene Schranke nicht gesetzt war*), vielfach ausschreitend und krankhaft. Günstlinge, Maitressen, Hofkotterien bildeten nicht selten den Mittelpunkt des Staatslebens und gaben den Ton für das ganze politische Verhalten des Fürsten an. Ein System der Intrigue, der Kabale, der Verstellung und Heuchelei schleicht sich ein. Eine Kamarilla bemächtigt sich des Staatsruders. Palastrevolutionen

*) Sie ist jetzt noch keineswegs überall in ausreichender Weise gezogen. Anm. d. R.

Digitized by Google

bestimmen die Schicksale des Souveräns und des Staats. Die französische und russische Geschichte des 18. Jahrhunderts ist in dieser Beziehung am lehrreichsten, doch fehlte es auch anderwärts nicht an solcher Hof- und Staatswirthschaft.

Das gesammte Kulturleben eines Volkes erhält nicht erst seinen Charakter und sein Wachsthum durch Hof und Staat, indem vielmehr umgekehrt diese beide letzteren durch jene nationale Gesammtbildung wesentlich ihren besonderen Typus erhalten. Das Kulturleben eines Volkes wird im Princip bestimmt durch den nationalen Charakter, durch die nationalen Anlagen und Fähigkeiten, durch die vorherrschenden religiösen oder moralischen oder ästhetischen oder praktischen Grundneigungen des Volkes nicht weniger als durch die Beschaffenheit und Lage seiner Wohnsitze und durch die Schicksale, mit welchen die göttliche Vorsehung durch die Geschichte das Volk heimsuchte, namentlich durch die direkte oder indirekte Verbindung dieses Volkes mit dem Kulturleben anderer Völker der Vergangenheit wie der Gegenwart. Der Souverän mit seinen politischen Beamten und mit den Landständen, also abstrakt gesprochen der Staat vermag diese Grundcharaktere nicht zu verändern, er kann nur helfend und unterstützend zur Seite stehen.*) Noch mehr gilt dies vom Hofe. Es ist eine theoretisirende Idealabstraktion hier an den Hof und das Hofleben höhere Anforderungen zu machen und zu verlangen, daß gerade der Hof Sittlichkeit, Religiosität, Kunst, Wissenschaft, Industrie schaffen solle. Alle diese Sphären beruhen fürs Erste in der freien Thätigkeit der einzelnen Individuen und des Volks und seiner gliederreichen Genossenschaften und Korporationen und bedürfen des nachhaltigen Interesses und der nachhaltigen Kraft des gesammten Volkes, um zu gedeihen und zu blühen. Nur soviel kann hier als gerechte Forderung aufgestellt werden, daß das Hofleben ein Spiegelbild des nationalen Kulturlebens sei und daß der äußere Glanz, der den Hof umgibt, durch die Feier der Kultur einen innerlichen und geistigen Charakter gewinne, daß auf dem Fundamente der nationalen Sittlichkeit und Religiösität freie gesellige Sitten am Hofe herrschen und dem übrigen Volke ein Muster des geselligen Verkehres durch Höflichkeit und Umgänglichkeit in leichten gefälligen Formen werden könne, daß der Luxus des Hofes zugleich durch die Förderung der Künste, der Wissenschaft und der Industrie die Nation in ihren Bestrebungen unterstütze.

Es ist unzweifelhaft, daß das gesellige Leben in Deutschland und anderwärts sehr viel den Höfen zu verdanken hat. Die Künste der Musik, der Malerei, der Bildhauerei, des Theaters sind durch die Höfe von Weimar, Dresden, Berlin, Wien, München, Kassel u. s. w. vielfach gefördert. Durch die wissenschaftlichen Sammlungen, durch Naturalienkabinete, durch Bibliotheken, Museen u. dgl. ist die Wissenschaft und ist der Sinn für dieselbe gerade durch Vermittelung der Höfe populärer geworden. Ferner wird der Hofluxus in Kleidern, Meubles u. s. w. die Industrie fördern und wird man das patriotische Ansinnen an die Höfe stellen dürfen, daß sie solche Bedürfnisse hauptsächlich durch die vaterländische Industrie befriedigen mögen. Aber in allen diesen Sphären kann die Hülfe der Höfe nur Treibhausgewächse zu Tage fördern, wenn nicht für dies Alles Sinn und Lust im Volke vorhanden ist und wenn jene Hofbegünstigungen nicht durch die nationale Gesammtthätigkeit einen großartigen Nachhalt erlangen. Höchstens können hier die Höfe die erste Anregung geben, wie z. B. der Dresdener durch Schöpfung der Meißener Porzellanfabrik, der Versailler durch Unterstützung von Fabriken in Teppichen, Tapeten u. s. w. es gethan haben. Freilich darf auch nicht verschwiegen werden,

*) Wie er anderseits in demselben Maße lähmend und irreführend einwirken kann. Anm. d. R.

Digitized by Google

daß der Luxus, die Kleidertracht, selbst die Sprache des französischen Hofes den Ton für das ganze moderne sociale Verkehrsleben in allen civilisirten Ländern angegeben hat und daß seitdem Pariser und überhaupt französische Mode, namentlich in der Kleidertracht, die nationale Sitte fast überall über den Haufen geworfen hat.

Im Ganzen hat das Hofleben der Gegenwart sammt Ceremoniell und Etiquette, unter dem Einflusse der freieren und harmloseren Lebensstitte und Lebensweise der europäischen Völker, im Anschlusse an die einfacheren und natürlicheren Formen des heutigen Gesellschaftslebens überhaupt und bei den stärkeren Wechselbeziehungen, welche heutiges Tages zwischen dem Volks- und zwischen dem Hofleben stattfinden, ferner unter der nüchternen und kritisirenden Zeitstimmung, welche geneigt ist, an alle Dinge mehr oder weniger den Maßstab der Zweckmäßigkeit zu legen, und endlich unter dem Einflusse der über überall beschränkten Geldmittel der Souveräne gegenüber der steigenden Theuerung aller Lebens- und Luxusbedürfnisse und der nicht geringen Kostspieligkeit eines auch nur mäßigen Hofhaltes, — eine größere Einfachheit angenommen und bewegt sich zwar regulär in gemessenen und feierlichen, auch mit einem gewissen Glanze und Luxus ausgestatteten Formen, hält aber doch mehr den Gesichtspunkt einer maßvollen Zweckmäßigkeit denn des bloßen Pompes und Prunkes fest, so daß nur bei ganz außerordentlichen Gelegenheiten, wie bei Krönungen, fürstlichen Hochzeiten und anderen Hoffesten, beim Besuche erlauchter Gäste, beim Empfange von fremden Gesandten u. s. w. ein pomphaftes Gepränge und ein großartiger Luxus zur Schau getragen wird. Freilich variiren dabei auch gegenwärtig die Höfe je nach dem besonderen Charakter des Volkes und des Regenten, sowie nicht weniger nach den Einkünften des Hofes, nach dem Vorhandensein einer reichen und den Hof suchenden und zierenden Aristokratie u. s. w. In Preußen, sowie an den größeren und kleineren deutschen Höfen, in Dänemark, Schweden, Belgien, Niederland herrscht im Ganzen ein einfacheres Hofleben, während in Rußland, Oesterreich, Frankreich, Spanien, sowie zum Theil in England allerdings meist im Einklange mit der Machtstellung dieser Staaten, ein bei Weitem größerer Pomp und Luxus zur Schau gestellt wird.

C. v. Kaltenborn.

Hohe Polizei. S. Polizei.

Hoheitsrechte. S. Staat.

Hohenstaufen.

Das Kaisergeschlecht der Staufer[1]) war im vollen Sinne ein neues, ein Emporkömmling. Nicht lange vor seiner Erhebung ward die Burg erbaut, die ihm den weltgeschichtlichen Namen gab, und nicht über die dritte Generation rückwärts kann man den Stammbaum desselben verfolgen. Plötzlich taucht es auf, nimmt sofort eine bestimmte und nie wieder verlassene Parteistellung ein, und steht fünfzig Jahre später an der Spitze des Abendlandes. Länger als jede andere deutsche Dynastie des Mittelalters hat die staufische regiert; rasch wie keine andere erreicht sie den Gipfel menschlicher Größe, behauptet ihn ein Jahrhundert lang, und stürzt zuletzt in jähem Falle zerschmettert in den Abgrund. Begabter ist keine gewesen.

[1]) So schreibt man, und zwar mit gutem Grund, in neuester Zeit. — Staufen (= rupes) war der ursprüngliche Name der Burg, Staufer der Name des Besitzers. Hohenstaufen ist späterer Gebrauch, und als Bezeichnung des Geschlechts unrichtig.

Digitized by Google

Alle die hohen Anlagen der Kaiser aus dem sächsischen und fränkischen Stamme wiederholen sich in gesteigertem Grade in ihr. Eine kräftige und geniale Mischung von politischem Idealismus und Realismus zeichnet sie aus, während den Ottonen mehr von dem einen, den Saliern mehr von dem andern zugemessen war. Von Anfang bis zum Ende erhalten sie sich auf gleicher Höhe, und in der vollen ungeschwächten Kraft des Geistes und des Leibes gehen sie unter.

Will man die Summe der Politik der Staufer kurz zusammenfassen, so wird man vielleicht sagen dürfen: sie suchen die universelle Machtstellung des deutschen Reiches, und in erster Linie die Herrschaft über Italien festzuhalten oder wiederzugewinnen, neben das erblich gewordene Fürstenthum ein erbliches Kaiserthum deutscher Nation zu stellen und, die Verwirklichung der Staatsidee bald instinktiv und bald bewußt im Auge, die Hierarchie in die Schranken zurückzuweisen, die diese seit Gregor VII. mit so großem Erfolg durchbrochen hatte. Freilich mit diesen Bestrebungen scheitern sie zuletzt, und zwar theils an den innern Widersprüchen ihrer Stellungen und ihrer Tendenzen, theils an dem Widerstande des deutschen Fürstenthums und der lombardischen Städte, theils an der zu gering angeschlagenen Macht der Hierarchie, und endlich auch in Folge verhängnißvoller Zufälligkeiten, wie z. B. das plötzliche Hinsterben Kaiser Heinrichs VI. und die Ermordung König Philipps es gewesen sind.

Entscheidend für die Zukunft des Geschlechtes waren schon die Umstände, unter denen es auf den Schauplatz der Geschichte trat. Es war zur Zeit des Kampfes Kaiser Heinrich IV. gegen die aufständischen Fürsten, als dieser, um sich in Schwaben gegen den von seinen Gegnern zum Gegenkönig erhobenen Herzog dieses Landes, Rudolf von Rheinfelden, eine Partei zu schaffen, einen seiner bewährtesten und tüchtigsten Anhänger, seinen getreuen Friedrich von Staufen, mit dem Herzogthume Alemanniens belehnte und ihm bald darauf auch seine einzige Tochter Agnes zur Ehe gab. Dadurch ward der Grund zur Größe des Hauses gelegt, das in diesem Augenblicke doch nur mäßig in Schwaben und im Elsaß begütert war, und zugleich gingen mit dem Blute der fränkischen Kaiserdynastie auf die Staufer die politischen Grundsätze über, die man später die ghibellinischen genannt hat und deren Verfechtung den Glanz und den Hauptinhalt ihrer Geschichte bildet.

Jener Herzog Friedrich (I.) ist dann sein ganzes übriges Leben hindurch ein unerschütterlicher Anhänger des Kaisers in allen Kämpfen gegen Zähringer und Welfen, wider die Hierarchie und den aufrührischen Sohn gewesen. Nach seinem Tode vererbte sich die junge Macht des Hauses auf seine beiden Söhne, Herzog Friedrich II. und Konrad. Sie beide schlossen sich eben so enge an ihren mütterlichen Oheim, Kaiser Heinrich V. an, wie sich ihr Vater an Kaiser Heinrich IV. angeschlossen hatte. Der kinderlose Kaiser betrachtete sie als die Erben des Thrones und seiner Hausmacht, und nach seinem Ende (1124) gingen wirklich die bedeutenden salischen Besitzungen in Rhein- und Ostfranken und im Nordgau auf sie über, wodurch die Staufer das mächtigste Geschlecht Süddeutschlands, die Welfen nicht ausgenommen, wurden.

Herzog Friedrich, als des verstorbenen Kaisers nächster Verwandter, betrachtete sich aber auch als seinen Nachfolger im Reiche, und rechnete mit Zuversicht darauf, zum Könige gewählt zu werden. Jedoch dieser Anspruch wurde durch das Zusammenwirken der Fürsten und des Papstes zurückgewiesen. Jene fürchteten die Macht des emporstrebenden Geschlechtes und die Folgen der Anerkennung eines prätendirten Erbrechtes; diesem war die Wahl eines Enkels Heinrichs IV. gleichbedeutend mit

Digitized by Google

der Sanktionirung der antihierarchischen Politik der fränkischen Kaiser. Kraft dieser Stimmung gelangte der Führer der Opposition unter Kaiser Heinrich V., der Herzog Lothar von Sachsen, auf den Thron; Herzog Friedrich mußte ihm huldigen, und ein völliger Systemwechsel trat ein. Aber dabei blieb es nicht. König Lothar verrieth sehr bald die Ansicht, daß sein Königthum den unverbürgten Bestand der staufischen Macht nicht ertragen könne und verlangte die Herausgabe eines Theiles der Erbgüter Kaiser Heinrich V. an das Reich. Dieses Ansinnen betrachteten aber die staufischen Brüder als einen ungerechten Angriff auf die politische Existenz ihres Hauses und widersetzten sich demselben mit dem Schwert in der Hand. So kam es zum Bruch, der König erklärte sie in die Reichsacht und der Bürgerkrieg begann. Um nun nun des Erfolges gegen die Staufer um so sicherer zu sein, verstärkte Lothar seinen Anhang durch Begünstigung der übrigen Fürstengeschlechter Süddeutschlands. Durch diese Taktik gewann er namentlich auch die Welfen, indem er dem Herzog Heinrich von Bayern seine Tochter und einzige Erbin der suplinburgischen Allode in Niederdeutschland zur Ehe gab, und noch andere Vortheile in Aussicht stellte. Freilich, und das darf nicht vergessen werden, hatte der Uebertritt der welfischen Partei zur Opposition bereits für die Erwählung Lothars die Entscheidung gegeben. Auf solche Weise ward der Gegensatz des welfischen und staufischen Hauses begründet, der dann ein Jahrhundert lang verhängnißschwer in unsere Geschichte eingegriffen und für beide selbst nicht zum Vortheil ausgeschlagen hat.

Der Kampf, der jetzt zwischen der königlichen und staufischen Partei sich erhob, führte zu keiner raschen Entscheidung. Die Staufer fühlten sich zwar stark genug, Lothar vom Throne zu stoßen und erhoben Herzog Konrad zum Gegenkönig; aber Lothar hatte die große Majorität der Fürsten und die Hierarchie, denen beiden er zu Gefallen regierte, für sich, und behauptete sich siegreich. Endlich sah man auf beiden Seiten das Zwecklose des Kampfes ein und vertrug sich unter wesentlicher Anerkennung des Zustandes vor dem Bruche. Demungeachtet wuchs das welfische Haus unter den Flügeln des Königs immer höher über das staufische empor. Lothar belehnte seinen Schwiegersohn nun auch noch mit dem Herzogthum Sachsen und der Markgrafschaft Tulcien, und traf Einleitungen, demselben die Nachfolge im Reiche zu sichern. Indeß gerade die ungewöhnliche Machtstellung, zu der er die Welfen emporgehoben, trat dieser Absicht nun hindernd in den Weg. Die Fürsten trauten dem gewaltigen Bayernherzoge das Schlimmste zu und fürchteten sich auch jetzt wieder vor der Anerkennung eines Erbrechts auf den deutschen Thron. Die päpstliche Politik theilte jenes Mißtrauen und jene Furcht in gleichem Grade, und so hatte die Hauspolitik des Kaisers den entgegengesetzten Erfolg: sie wendete die Sympathien der Fürsten und des Papstes von dem Prätendenten ab und führte das Geschlecht auf den Thron, gegen welches Lothar selbst erhoben worden war, — das Geschlecht der Staufer.

Nicht also durch eigene Kraft, und nicht vermöge der von dem fränkischen Kaiserhause ererbten Staatsprincipien, sondern im Gegensatze zu diesen, und weil der Papst und die Fürsten den Welfen als einen viel gefährlicheren Vertreter derselben betrachteten, gelangten die Staufer zur Herrschaft. Und nichts weniger als glänzend ist die Regierung des ersten staufischen Königs Konrad III. gewesen. Er hatte keine glückliche Hand; es fehlte ihm die persönliche Autorität, ohne die ein deutscher König nie etwas bedeutet hat, und endlich litt er durchgehends an den Folgen der Umstände, unter denen seine Wahl zu Stande gebracht worden war. Diese Wahl war nämlich aus Furcht vor der welfischen Partei auf nicht

Digitized by Google

gesetzmäßige Weise herbeigeführt. Sie war die Frucht eines Kompromisses von einander von Natur widerstrebenden Elementen, einer augenblicklichen aber nicht aufrichtig gemeinten Koalition, die sich für die Folgezeit hemmend an Konrads Ferse hängte und ihn nie zu einer entschiedenen Politik gelangen ließ. Man kann daher nicht sagen, daß König Konrad III. (1128—1152) in den großen principiellen Fragen seiner Stellung eine sichere Richtung verfolgt habe. So nahm er z. B. der Kirche gegenüber eine so nachgiebige und schonende Haltung ein, wie sie sich wohl aus eingegangenen Verpflichtungen und deren Bedürfniß der augenblicklichen Zweckmäßigkeit, nimmermehr aber aus einer unabhängigen und weiterblickenden Politik erklären läßt. So hütete er sich, an die Investiturfrage auch nur zu rühren, obwohl selbst sein so unzweifelhaft kirchlich gesinnter Vorgänger es dem Papste Innocenz II. gegenüber einmal ausgesprochen hatte, daß mit dem Aufgeben des Investiturrechtes das Reich doch allzusehr geschwächt worden sei. So ließ er sich zu einem unfruchtbaren Kreuzzuge drängen, während Alles, das eigene, des Hauses und Reiches Interesse voran, ihn aufforderten, seine ganze Kraft auf die Ordnung der Dinge im Abendlande zu vereinigen. Weitumfassend und namentlich auf Italien gerichtet, war seine Politik allerdings; aber er ließ sich von der Schwärmerei seiner Zeit, die er doch nur wenig theilte, und von der Klugheit Roms, die gerade damals leicht zu überbieten gewesen wäre, gleichwohl abhalten, sich an die Verwirklichung seines liebsten Wunsches, sich in Rom die Kaiserkrone aufzusetzen, zu wagen.

In Einem nur war er von Anfang an klar und bis auf einen gewissen Grad auch entschieden, nämlich in seiner Haltung gegenüber dem welfischen Hause. Er täuschte sich darüber nicht, daß es unmöglich sei, das Reich mit Ehren zu regieren, wenn die beiden mächtigen Herzogthümer von Sachsen und Bayern, zugleich mit einem so bedeutenden Hausmacht im Norden und Süden, in der Hand Eines, noch dazu schwer gekränkten Gegners vereinigt blieben. Daher war es eine seiner ersten Maßregeln, daß er von Herzog Heinrich die Herausgabe eines der beiden Reichslehen — nämlich Sachsens — verlangte. Und als der Welfe sich dessen weigerte und zur Behauptung seiner Macht das Schwert zog, da sprach er ihm auch das bayerische Herzogthum ab. Während des Krieges, der nun ausbrach, starb der Herzog Heinrich, und seine Ansprüche gingen auf dessen noch unmündigen Sohn gleichen Namens, Heinrich den Löwen, über. Nun kam es zu einer Verständigung: der junge Welfe erhielt das sächsische Herzogthum zurück, mußte dagegen auf das bayerische verzichten. Dieser Austrag war übrigens nur eine Pause in dem Hader beider Geschlechter. Es dauerte nicht lange, so entbrannte der Streit von neuem. Der junge Löwe reklamirte Bayern, und sein Oheim, Welf VI., stellte sich im Süden an die Spitze der Opposition, deren Fäden nach Frankreich und Sizilien liefen und die universelle Politik des Königs überall verwirrten und hemmten. So endigte die Regierung Konrads mit wenig erfreulichen Resultaten: die Opposition der Hierarchie und der Welfen, und die Feindseligkeit der Normanen waren im Steigen begriffen. Nur ein Vortheil, sozusagen, war mit diesem wenig imponirenden Regimente verbunden, es befestigte, eben weil es weder der Hierarchie noch den Fürsten Furcht vor den Staufern eingeflößt hatte, die deutsch Krone in dem Hause derselben. Konrad III. war nach beiden Seiten hin ein so gefügiger König gewesen, daß es ihm keine Schwierigkeiten machte, seinem Sohn Heinrich noch bei seinen Lebzeiten die Nachfolge im Reich zu sichern. Und als denn der Sohn noch vor dem Vater starb, wäre es diesem eben so leicht gewesen, seinen Zweitgebornen (Friedrich) an Heinrichs Stelle wählen zu lassen. Jedoch er verzichtete angesichts

Digitized by Google

der kritischen Lage des Reichs, und sicher auch im Interesse seines Hauses auf diese Möglichkeit und bezeichnete seinen Neffen, den Herzog Friedrich III. S schwaben, als Nachfolger.

Ohne Widerrede ging die Krone in Folge einer durchweg normalen und einmüthigen Wahl auf Friedrich über. Außer dem Wunsche des sterbenden Königs entschied für ihn seine hervorragende, bereits vielfach bewährte Persönlichkeit, ferner seine Verwandtschaft mit dem welfischen Hause, — seine Mutter war eine Welfin gewesen, Heinrich der Löwe sein leiblicher Vetter —, so daß man glaubte, daß die Gegensätze beider Familien sich in ihm ausgleichen würden, und endlich auch das unverkennbare Bedürfniß, durch eine stärkere Regierung der Fortsetzung der zerrütteten Zustände des Reichs ein Ziel zu setzen.

König Friedrich I. (1152—1190) war auch in der That eine ausgezeichnete Erscheinung; eine Reihe der seltensten Eigenschaften machten ihn zum Musterbilde eines Mannes und Fürsten nach den Begriffen jener Zeit. Eine durchaus aristokratische Natur, und ein geborner Herrscher, bestieg er mit den höchsten Vorstellungen von seiner Würde den Thron. Seine 38jährige Regierung besteht aus zwei, der Zeit nach nicht ganz gleichen Epochen. In der ersten versucht er seine Auffassung des Kaiserthums gegenüber der Kirche und den lombardischen Städten mit Gewalt durchzusetzen, und deren geschichtliche Entwickelung zu bekämpfen; in der zweiten giebt er diesen Kampf auf und erkennt er jene Entwicklungen an. So ist die erste Hälfte seiner Herrschaft ein schließlich mißlungener Versuch die autonome und universelle Stellung der Hierarchie zu brechen und ganz Italien unter die deutsche Herrschaft zurückzuführen.

Schon in der ersten Botschaft, in der Friedrich seine Erhebung dem Papste Eugen III. anzeigte, sprach er es aus, daß er das Reich in der frühern Kraft und Herrlichkeit wieder aufrichten wolle. Insofern kann man die Anfänge Friedrichs als den Versuch einer Restauration auffassen, sowohl der Kirche als dem übrigen Abendlande gegenüber. Hingegen in Betreff des deutschen Fürstenthums würde eine solche Bezeichnung nicht zutreffen. Die gewöhnliche populäre Vorstellung, die von diesem Kaiser im Schwange ist, als dem vollendetsten Träger deutscher Macht und Einheit im Mittelalter, mußte konsequenter Weise sich im Grunde ihn als den entschlossensten Gegner des Fürstenthums denken: in Wahrheit ist er das so wenig gewesen, daß er vielmehr ein warmer Gönner desselben genannt werden muß. Während er sonst sich dem Geschichtlich gewordenen widersetzt, hat er es in diesem Fall bereitwilliger denn irgend einer seiner Vorgänger anerkannt und gefördert. Das Motiv dieser Politik ist leicht zu erkennen. In dem engen Anschluß an die Fürsten hoffte Friedrich am sichersten die Mittel zu finden, seine universellen und namentlich seine italienischen Entwürfe auszuführen. Ein einiges und durch die Eintracht zwischen Kaiser und Fürsten starkes Deutschland wollte er den Päpsten, den lombardischen Städten und dem übrigen Europa entgegenstellen. Das ganze erste Auftreten des Kaisers in Deutschland zielt dahin ab, die innern Gegensätze zu brechen, den Frieden und das Recht überall herzustellen. In dieser Thätigkeit erkannte er einerseits eine wesentliche Aufgabe seines Amtes — und er erzielte darin ganz außerordentliche Erfolge —, andererseits war sie ihm ein Mittel zu seinen höheren Zwecken. Von diesem Gesichtspunkte aus muß man besonders auch sein Entgegenkommen gegen Heinrich den Löwen und dessen Ansprüche beurtheilen. Friedrich ruhte nicht, bis er seinem Vetter das bayrische Herzogthum zurückgeben konnte, und überschüttete ihn überdies mit Vorrechten und Gunstbezeugungen aller Art, oft direkt auf Unkosten der königlichen Gewalt. So gewann er allerdings

Digitized by Google

vorläufig den hochfahrenden Welfen für sich, der unter den Flügeln des Kaisers bald mächtiger wurde als dieser selbst, und dessen Forderungen und Herrschsucht unersättlich waren.

Diese Politik der Versöhnung erschien in der ersten Zeit freilich vollständig gerechtfertigt. Wie seit lange nicht mehr stand das Reich nach außen in Alles überragendem Ansehen und genoß es einer ganz ungewöhnlichen innern Ordnung. Von Anfang an verfolgte der Kaiser aber zugleich eine ebenso energische als umsichtige Hauspolitik. Sein Geschlecht sollte das erste und mächtigste, so zu sagen, das einzig legitime im Abendlande sein, sowie in seinen Augen das deutsche Reich das einzig legitime, und die übrigen nur Vasallenreiche waren. Darum suchte er Heirathsverbindungen mit dem griechischen Kaiserhause, darum benutzte er aber auch jede Gelegenheit, den Besitzstand seiner Familie zu erweitern, im großen und kleinen, und hatte auch hierin, wie z. B. mit Burgund, dem welfischen Erbe, der rheinischen Pfalz und später dem normännischen Reich ganz ungewöhnliches Glück.

Auf diesen Grundlagen fußend, hielt sich der Kaiser für kräftig genug, um der Hierarchie und den lombardischen Städten den Handschuh hinzuwerfen. Hatte König Lothar noch das wenige, was von dem Investiturrechte dem Königthum geblieben war, hingegeben, so gab nun Friedrich zu verstehen, daß er diese Verzichtleistung nicht anerkenne, und aus seiner ganzen Behandlung dieser Frage ließ sich herausfühlen, daß er sich versucht fand, das Wormser-Konkordat selbst umzustoßen. Er faßte überhaupt die Stellung der Kirche im Reiche nicht anders auf, als sie Karl der Große und Heinrich III. aufgefaßt hatten. Der Papst war ihm nur der erste und oberste Bischof im Reiche, dem Kaiser thatsächlich untergeordnet. Die unabhängige universelle Stellung der Kirche, die weit über den Machtkreis des Reiches hinausreichte, existirte für ihn nicht; er ließ sich vielmehr zu dem Beginnen fortreißen, die seit und durch Gregor VII. vollzogene siegreiche Emancipation der hierarchischen Gewalten zu vernichten.

In einem ähnlichen Verhältniß befand er sich zu den lombardischen Städten. Diese hatten seit den Zeiten Kaiser Heinrich IV. sich aus dem Zustande von kaiserlichen Städten zu faktischen Republiken emporgeschwungen und alle Hoheits- und Regierungsrechte, die vordem königliche Rechte gewesen und nur durch Verleihung oder Bestätigung von Seite der Könige rechtmäßig an sie gelangen konnten, usurpirt. Diese Entwickelung, diesen neuen Besitzstand der lombardischen Städte stellte Friedrich nun in Frage und ging auf das alte Kaiserrecht zurück. Und als ihm die Städte den Gehorsam verweigerten, gedachte er nicht anders, als sie mit Gewalt und Schrecken zu bezwingen. Es ist kein Zweifel, die durch und durch aristokratische Natur des Kaisers, die ihm für das zur Selbstständigkeit aufstrebende Bürgerthum keine andere Empfindung als die der Geringschätzung übrig ließ, trieb ihn zu diesem Entschlusse, der wiederum aus seiner gefährlichen Neigung, bestehende Verhältnisse, wenn sie nicht in sein System paßten, zu verkennen, hervorging. Ich möchte zwar nicht behaupten, daß Friedrich dem Städtethum überhaupt und unbedingt abgeneigt war, aber man wird es nicht läugnen können, die unermeßliche Kraft und Zukunft, die in demselben lag, hat er niemals begriffen; auch da nicht, wo es ihm, wie in Deutschland, nicht feindlich gegenüber trat.

Die Hierarchie und die lombardischen Städte sollten also gedemüthigt werden. Der Kampf des Kaisers gegen beide Mächte fließt in einander. Den Papst anlangend, handelte es sich nicht blos um die Investiturfrage, nicht blos um die theoretische Frage der Suprematie, es handelte sich zugleich um die Herrschaft über Italien, namentlich um die Oberhoheit über das Königreich Sicilien, die man in

Digitized by Google

Rom beharrlich in Anspruch nahm. Unter diesen Umständen war es ein Fehler des Kaisers, daß er sich von Hadrian IV., als er ihn nach Rom zurückführte und Arnold von Brescia stürzte, diesen Dienst nicht höher bezahlen ließ. Ein noch größerer Fehler war es aber, daß er den Kampf mit beiden Gegnern, der Hierarchie und den Lombarden zugleich, begann und sie so einander in die Arme trieb. Kaiser Heinrich IV. hatte seine Erfolge in Italien gegen Gregor VII. der Anhänglichkeit der Lombarden verdankt. Durch diese allein war es ihm möglich geworden, dem Bannfluche des Papstes, der Feindschaft des Normännischen Hofes und dem Verrathe der deutschen Fürsten zum Trotze sich in Oberitalien zu behaupten und von da aus seine Macht in Deutschland wiederherzustellen. Von Friedrich I. aber, obwohl er sich Deutschlands vorerst sicher fühlen durfte, war es tollkühn — und ich wüßte nicht was seine Art und Weise deutlicher bezeichnete — daß er den römischen Kurie den Krieg erklärte und zugleich die Lombarden zur Verzweiflung trieb. Hätte der Kaiser mit nüchternem Sinne die Verhältnisse erwogen, so hätte er um jeden Preis beide aus einander halten müssen, statt sie zu natürlichen Verbündeten zu machen. Aber es war sein stolzer, das Recht der Wirklichkeit verkennender Geist, und zugleich die allzugroße Zuversicht auf die Macht des Schwertes, die ihn verblendeten.

Es ist hier nicht der Ort, den großartigen zwanzigjährigen Kampf, der sich nun entspann und das Abendland erschütterte, in seinem Verlaufe zu schildern. Der Kaiser entfaltete in ihm seine ganze Kühnheit und Unermüdlichkeit, zog alle, auch die härtesten Folgerungen seines Systems, war oft nahe am Siege, aber am Ende verlor er doch das Spiel. Er mußte erfahren, daß es auch dem Mächtigsten nicht gelingt, der öffentlichen Meinung ihre Bahnen vorzuschreiben; erkennen, daß die Kirche über das Reich hinausgewachsen, und daß in dem Geiste, der die lombardischen Städte trotz aller Niederlagen unbesiegbar machte, eine neue, der Aristokratie ebenbürtige Macht sich erhoben hatte. In der Schlacht bei Legnano (1176) gingen die kühnen Entwürfe des Kaisers, die Hierarchie und die Lombarden schlechthin zu unterwerfen, ein für allemal unter. Es datirt von da ein merkenswerther Umschlag der kaiserlichen Politik. Friedrich begriff nun seinen Irrthum und beschloß den direkten Kampf gegen den Papst aufzugeben und sich mit den Lombarden auszusöhnen. Nicht die verlorene Schlacht aber allein war es, die ihn zu diesem Entschlusse trieb, sondern vielleicht noch viel mehr die Einsicht, daß die Fortsetzung des Kampfes in Italien überhaupt nicht mehr räthlich sei, seit er — wie wir gleich näher erörtern werden — Deutschlands nicht mehr sicher war. Wir möchten nicht zugeben, Friedrich habe seine frühere Auffassung des Kaiserthums nun aufgegeben und, indem er sich vor Papst Alexander III. beugte, alle Ansprüche der Hierarchie anerkannt. Was er in der That aufgab, das war der Versuch, die universelle unabhängige Stellung des Papstes zu brechen; dagegen auf die Herrschaft über Italien verzichtete er auch jetzt nicht, wenn er sie auch fortan mit andern Mitteln verfolgte. In den Frieden zwischen Papst und Kaiser, der durch die vielberufene Zusammenkunft zu Venedig (1177) bestätigt ward, wurden außer dem Königreich Sicilien auch die lombardischen Städte mit eingeschlossen, zunächst in Form eines Waffenstillstandes, der dann sechs Jahre darauf zu Konstanz in einen förmlichen Friedensschluß verwandelt wurde. Kraft der hierin getroffenen Bestimmungen gelangte die mit den Waffen erkämpfte Städtefreiheit zur staatsrechtlichen Geltung; die ehedem kaiserlichen Städte des Lombardenbundes wurden nun wirklich reichsfrei, und für den Kaiser selbst blieb nurmehr die formelle Hoheit übrig. Doch war der Austrag des Streites auch von seiner Seite ehrlich

Digitized by Google

gemeint, und es bildete sich seit dieser Zeit zwischen beiden ein herzliches Verhältniß, das Friedrichs weiteren Absichten nur gefrommt hat.

Diese Niederlage des Kaisers in Italien war von verschiedenen mitwirkenden Ursachen, vor allem aber, so weit die letzte Entscheidung von der Gewalt des Schwertes ausging, durch einen Umschwung der Dinge in Deutschland herbeigeführt worden. Der Kaiser hatte seine deutsche Politik gänzlich dem Bedürfniß seiner italienischen angepaßt. Die unwandelbare Treue der von ihm so sehr bevorzugten Fürsten war das Geheimniß, aber auch die Bedingung seiner Erfolge. Jedoch im Verlaufe der Jahre trat das Bedenkliche dieses Systems zu Tage. Je mehr er die Fürsten begünstigte, desto üppiger wuchs ihre Selbsucht, und desto näher trat die Gefahr, daß ihre und des Kaisers Wege sich eines Tages trennen würden. Zunächst kehrten sich die Fürsten freilich nicht direkt gegen Friedrich, so lange sie noch von ihm Schutz und Gunst zu erwarten hatten; aber es war genug, wenn sie sich gegen einander kehrten und wenn sich Parteien unter ihm bildeten; das geschah nur allzubald und hatte für den Kaiser den ersten großen Nachtheil, daß sie ihn nicht mehr mit demselben Eifer wie früher unterstützten, und daß er gezwungen ward, als Richter zwischen sie zu treten. Und nun rächte sich die falsche Versöhnungspolitik, die Friedrich gegenüber dem Welfen ergriffen hatte. Heinrich der Löwe, im Besitze zweier Herzogthümer und einer bedeutenden Hausmacht, hatte diese seine Position immer mehr befestigt. Vollständig wie ein König herrschte er namentlich in Niederdeutschland, rücksichtslos, unersättlich, der Schrecken der Fürsten rings um ihn herum, die von ihm verschlungen zu werden fürchteten. In Folge davon bildete sich ein Bund der von ihm bedrohten Fürsten, und trotz aller Abmahnungen des Kaisers schlugen sie los, gerade zu einer Zeit, wo dieser auf die einmüthige Unterstützung Deutschlands dringender als je angewiesen war. Es gelang dem Kaiser freilich, dem ausgebrochenen Kampf Einhalt zu thun und eine scheinbare Versöhnung zwischen dem Welfen und dessen Gegnern zu Stande zu bringen. Und man könnte nicht sagen, daß er in diesem Falle seiner alten Vorliebe für Heinrich den Löwen untreu geworden wäre. Er hat mehr ihm als den übrigen Fürsten Recht gegeben, und doch wandte sich eben seit diesen Vorfällen der Welfe immer merklicher von ihm ab. Zu dieser Verstimmung, aus der sich später der völlige Abfall gebar, trug freilich auch das meiste die getäuschte Hoffnung Heinrichs bei, seinen Oheim, Welf III., das kinderlose Haupt der schwäbischen Linie der Welfen, zu beerben. Der Sachsenherzog hatte seinem verschwenderischen Oheim gegenüber zur Unzeit gegeizt, während der Kaiser demselben die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellte, und so von ihm zum Erben eingesetzt wurde. Dadurch gingen die reichslehnbaren Besitzungen Welfs in Italien, das Herzogthum Spoleto, die Markgrafschaft Tuscien, die Grafschaft Sardinien und ein ausgedehnter Güterbezirk bei Este sofort in den staufischen Besitz über, die deutschen Erbgüter — herrliche Ländereien und ausgedehnte Rechte am Bodensee, an der Iller, zu beiden Seiten des Lechs — sollten nach Welfs Tode auf die Staufer übergehen, (und sind dann [1191] auch wirklich auf sie übergegangen). Es ist keine Frage, der Kaiser mußte schon darum nach dieser Erbschaft trachten, um seinen ohnedem zu mächtigen Vetter durch dieselbe nicht auch in Süddeutschland noch festeren Fuß fassen zu lassen: aber er mußte denselben auch in soweit kennen, um sich zu sagen, daß er fortan nichts gutes mehr von ihm erwarten dürfe. Der Löwe brach in der That jetzt innerlich völlig mit dem Kaiser, schloß eine enge Verbindung mit dem König von Dänemark und trat eine Fahrt nach dem Morgenlande in dem Augenblicke an, wo Friedrichs Verlegenheiten immer höher stiegen. Und zurückgekehrt weigerte

Digitized by Google

er demselben — trotz persönlicher Demüthigung — die Heeresfolge, und half so mit die Katastrophe von Legnano herbeiführen.

Dieser Abfall des Welfen in der Stunde der Entscheidung, diese Niederlage seiner deutschen Politik war es vor allem auch, wir wiederholen es, was den Kaiser zur Aussöhnung mit dem Papste und dem Lombardenbunde bewog. Denn darüber ist er sich stets klar gewesen, daß er nur mit der vereinten Macht Deutschlands hinter sich, seine universellen Tendenzen verfolgen dürfe; darum gab er jetzt, wo diese Macht sich ihm zur Hälfte treulos entzogen, alle seine Entwürfe in Italien auf und kehrte nach Deutschland zurück. Es ist ein Beweis einerseits für die allgemeine Sehnsucht nach Beendigung der italienischen Kämpfe, und andererseits für die außerordentliche persönliche Autorität, die Friedrich ausübte, daß er auch jetzt, wo er als ein Geschlagener, Gedemüthigter zurückkam, eine Aufnahme fand, wie er sie im Grunde nur als Sieger hätte erwarten dürfen. Man schrieb die erlittene Niederlage allgemein Heinrich dem Löwen zu und forderte dessen Züchtigung, namentlich thaten dies alle jene Fürsten, die seit Jahren vor ihm gezittert hatten. Den Kaiser verließ aber auch jetzt seine Großmuth nicht, und wäre der Löwe nicht einer maßlosen Verblendung verfallen gewesen, so hätte er selbst jetzt noch mit leichter Buße dem Haße seiner Gegner zuvorkommen können. Endlich brach aber die Langmuth Friedrichs und er erhob sich, das Geschöpf seiner Großsinnigkeit zu zerbrechen. Nach dem Wunsche der Fürsten wäre nun die politische Existenz des welfischen Hauses ein für allemal bis auf die Wurzel vernichtet worden. Der Kaiser zog aber auch jetzt noch die Gnade vor: die Reichslehen verlor der Löwe allerdings, und auf drei Jahre sollte er in die Verbannung gehen, dagegen blieben ihm die Braunschweig-Lüneburgischen Hauslande unverkürzt. Diese Strafe war aber eine halbe Maßregel, von der falschen Großmuth des Kaisers diktirt, und hat sich bald bitter gerächt. Wenn der Welfe auch aus der Reihe der deutschen Reichsfürsten gestrichen wurde, so blieb ihm doch noch immer Macht genug zu schaden, und er war der Mann dazu, diese Möglichkeit herbeizuführen und auszubeuten.

Nach dem Sturze Heinrich des Löwen stand Friedrich in voller Macht und Größe, wie in den ersten schönsten Jahren seiner Herrschaft, da. Alle Gegensätze schienen erstickt, und das Reich erfreute sich unter der Autorität seines Kaisers einer inneren Ruhe und äußeren Achtung, und einer Fülle des Gedeihens, wie man das zuvor nie gekannt hatte. Ein Ausdruck dieser Situation ist der glänzende und berühmte Reichstag zu Mainz vom Jahre 1184, der ein Fest der Nation und ihres Herrscherhauses zugleich war. Festgegründet mußte das Geschlecht der Staufer erscheinen, als der Kaiser im Glanz des Glückes mit seinen fünf blühenden Söhnen einherwandelte, und sich die ritterliche Blüthe des Abendlandes um ihn schaarte.

In dieser Zeit hat ihn seine Hauspolitik, die er niemals aus den Augen gelassen hatte, ganz besonders beschäftigt, und sie ist es auch, deren Erfolge das beigelegte Zerwürfniß zwischen dem Kaiser und der römischen Kurie wieder aufleben machte. Es gelang Friedrich, eine Heirathsverbindung zwischen seinem ältesten bereits zu seinem Nachfolger gewählten Sohne, Heinrich, und der Erbtochter des sicilischen Reiches zu Stande zu bringen. Dieser diplomatische Sieg — den man von Rom aus vergebens zu vereiteln sich angestrengt hatte, — traf die päpstliche Politik an ihrer empfindlichsten Stelle. Der Kaiser kehrte hiermit zur Offensive gegen dieselbe zurück, die seit ihrer Emancipation es für eine Lebensfrage erklärt hatte, die deutschen Kaiser sich in Unteritalien um keinen Preis festsetzen zu lassen. In Deutschland selbst bildete sich, nicht ohne Rückwirkung des

Digitized by Google

päpstlichen Grolles, eine neue Opposition gegen den Kaiser, deren Elemente aus den Fürsten bestanden, die in dem Kampfe gegen Heinrich den Löwen obenan gestanden hatten und die fast ausschließlich mit dessen Spolien bereichert worden waren. Der Kaiser war ihnen seit dem Sturze des Löwen, und noch mehr seit der normännischen Heirath seines Erstgebornen, zu mächtig; sie boten sehr gerne dem grollenden Papste die Hand, und nahmen den zurückgekehrten Welfen in ihren Bund auf. So bittere Frucht trug dem Kaiser seine fürstenfreundliche Politik: sie alle, die er groß und stark gemacht, kehrten sich nun gegen ihn. Man rüstete sich von beiden Seiten zum Kampfe; schon war Papst Urban II. bereit, das Signal zur Empörung und zum Bürgerkrieg zu geben, als sein dazwischentretender Tod und die Nachricht vom Falle Jerusalems den aufgeregten Leidenschaften eine andere Richtung gab. Der greise Heldenkaiser stellte sich an die Spitze eines Kreuzzuges, und auf diesem Zuge überraschte ihn in den Fluthen des Saleph der Tod.

Kaiser Friedrich hatte stets das Interesse des Reiches und seines Hauses identificirt und daher auch die Erblichkeit der deutschen Krone in seinem Stamme als selbstverständlich angesehen. Es hatte ihm bei seiner außerordentlichen Autorität, der weder die welfische Opposition noch die italienischen Niederlagen einen Abbruch zu thun vermochten, keine Schwierigkeit gekostet, seinen Erstgebornen zu seinem Nachfolger wählen zu lassen; und auf diesen ging nun ohne irgend welche Störung die Herrschaft über. Kaiser Heinrich VI. ist übrigens nicht blos eine Fortsetzung seines Vaters. Friedrich I. gehört noch dem Heroengeschlechte des Mittelalters an. Er ist im Grunde doch der ächte Germane, der mit dem Schwert in der Hand sich die Welt zu erobern getraut und der es den schwindelnden Römern ins Gesicht wirft, daß es die deutsche Kraft ist, an die sie das Imperium verloren haben. Und zugleich ist er Idealist durch und durch. Wie blindlings wirft er sich zum Ritter einer untergehenden Ordnung der Dinge auf, und verschließt er vor den Widersprüchen seiner Stellung und seiner Entwürfe die Augen, und öffnet sie selbst dann nur halb, als eine bittere Erfahrung ihn aus seinen Träumen aufschreckt. Und indem er große Zwecke verfolgt, verschmäht er doch die entsprechenden Mittel, wenn sie seiner Großherzigkeit widerstreben. In dieser Beziehung ist er durchweg subjektiv und abstrakt.

Doch anders geartet ist sein ältester Sohn. Viel weniger ritterlicher Heros, ist Heinrich um so mehr Staatsmann; er sucht und gebraucht herzlos und schonungslos die Mittel, die seine Pläne verlangen, sie mögen noch so hart, so ungroßmüthig erscheinen. Er ist Realist in hohem Grade, und seine Politik vielmehr eine Politik der Interessen als der Ideen. Nur in Einem verräth auch er den Sohn des Mittelalters; auch er nämlich konnte sich von dem verführerischen Bilde eines Universalreichs nicht losreißen, wenn er dieses auch reeller als seine Vorgänger aufgefaßt hat. Wie Friedrich I. betrachtete auch Heinrich Deutschland als die natürliche und unaufgebbare Basis seiner noch so weit schweifenden Absichten. Jedoch trat seine italienische Politik gleich in der ersten Zeit seinen Deutschen in den Weg. Die Kunde von seines Vaters Tode war noch nicht nach Deutschland gedrungen, als die Fürstenopposition, die sich gegen diesen in seiner letzten Zeit gebildet, sich aufs neue erhob, Heinrich der Löwe an der Spitze. Der junge König, der sich schnell gegen dieselbe kehrte, hatte die beste Aussicht, sie tödtlich zu treffen, — da rief ihn aber sein Hausinteresse nach Sicilien, und er schloß mit den Widersachern einen matten Vergleich. Aehnlich in einem anderen Falle. König Heinrich empfand nicht so zärtlich für das deutsche Fürstenthum, wie Friedrich; er trug sich vielmehr mit der Absicht, in Betracht der Erblichkeit der Reichslehen

Digitized by Google

sich streng an den alten Satz zu halten, daß solche nur vom Vater auf den Sohn vererben, und überall sonst sie zum Reiche zu ziehen. Und bereits war er im Begriff, in Betreff der Landgrafschaft Thüringen dieses System in Anwendung zu bringen. Aber der schon oben erwähnte Grund bestimmte ihn auch hier von seinem Vorsatze abzustehen und den Bruder des verstorbenen Landgrafen als Nachfolger anzuerkennen.

Es war der Augenblick gekommen, wo das sicilische Reich auf das Geschlecht der Staufer kraft Erbgang übergehen sollte — ein Ereigniß, das die Machtverhältnisse Europa's zu verändern drohte und vor dem man nicht blos in Rom und Konstantinopel zitterte. Es bildete sich daher gegen diese Eventualität eine europäische Koalition, in die auch die antistaufische Fürstenpartei in Deutschland, der alte Welf voran, eintrat. König Heinrich war klug genug, das gute Einvernehmen, in das sein Vater mit den lombardischen Städten getreten war, fortzusetzen und an dem Konstanzer Frieden nicht zu rütteln. Selbst über den Papst gewann er es, daß er ihm, wenn auch ungerne genug, die Kaiserkrone nicht versagte. Dann drang er in Apulien vor, sein Erbreich zu erobern. Allein die Nachricht einer weitumfassenden Fürstenverschwörung rief ihn nach Deutschland. Die Opposition war in der That entschlossen, um jeden Preis den gewaltigen Herrscher abzuschütteln, und darum hielt Heinrich mitten in seinem Kampfe in Unteritalien inne, und ging über die Alpen zurück, wie einst sein Vater es gethan, weil er das Centrum seiner Stellung am allerletzten aufgeben wollte. In dieser kritischen Lage hat der Kaiser eine seltene Kraft und Geistesgegenwart entfaltet. Mit einem einzigen Griff — der Gefangennehmung Richards von England — zerriß er das Netz, das ihm gestellt war, die verschworenen Fürsten mußten sich unterwerfen oder wurden streng gestraft, und die Seele der Opposition, Heinrich der Löwe, entging dieses Mal nur durch die Dazwischenkunft einer sehr unpolitischen Macht der verdienten Züchtigung. Nun eilte der Kaiser über die Alpen zurück, um die Eroberung Siciliens wieder aufzunehmen. Sie gelang ihm vollständig; freilich nicht ohne Anwendung von Grausamkeiten, die ihm nicht ohne Grund oft schwere Vorwürfe zugezogen haben. Mächtig übrigens, wie nie eines deutschen Königes, war nun Heinrichs Stellung. Die staufische Politik triumphirte, die päpstliche erschien vollständig gelähmt und gefesselt. Deutschland und Italien gehorchten, der König von England erkannte sich als Vasallen des Kaisers, der französische sollte dazu gemacht werden. Schon dachte Heinrich an die Unterwerfung des griechischen Reichs und des Orients: in Zusammenhang damit steht der von ihm eingeleitete Kreuzzug, den er an der einzig praktischen Seite, d. h. an der Eroberung Konstantinopels fassen wollte. Die staufische Hausmacht war 1193 durch den Tod Welf VI. mit dessen bedeutenden schwäbisch-bayrischen Besitzungen vermehrt worden und Heinrich trat nun mit einem Plane hervor, der das Werk seines Lebens krönen sollte. Es galt nichts geringeres, als die deutsche Krone durch ein Reichsgrundgesetz im staufischen Hause für erblich erklären zu lassen.

Gewiß, es war die höchste Zeit, daß es geschah, und daß der herrschenden Ungewißheit ein Ende gemacht wurde, wenn die politische Zukunft Deutschlands nicht dem Zufalle und dem bösen Willen unsrer Gegner ausgeliefert werden sollte. Als Preis der Zustimmung bot der Kaiser den geistlichen Fürsten den Verzicht auf das Spolienrecht — mehr hatte er ihnen nicht mehr zu bieten — und den weltlichen die Erblichkeit der Reichslehen in ungerader männlicher und in der weiblichen Linie, und die Einverleibung seines sicilischen Erbreiches in das deutsche Reich. Bereits hatte er den größeren Theil der Fürsten für diesen Vorschlag ge-

Digitized by Google

wonnen; aber es regte sich zugleich eine heftige Opposition gerade der mächtigeren, namentlich der geistlichen Fürsten, und so sah sich Heinrich zuletzt genöthigt, seinen Plan wieder fallen zu lassen, und war zufrieden, daß er die Wahl seines zweijährigen Sohnes (Friedrich) zu seinem Nachfolger durchsetzte. Aber das spätere Schicksal dieser Wahl bewies am besten, wie sehr nicht blos das Interesse des staufischen Hauses, sondern auch und noch viel mehr das des Reiches und der Nation mit der Annahme seines Vorschlages zusammenhieng. Denn ehe der Kaiser sich in seiner mühsam errungenen Machtstellung befestigt hatte, raffte ihn mitten in seiner Thätigkeit das tückische Klima des Südens hinweg. Mit ihm brachen alle seine Erfolge und Entwürfe zusammen und an seinem Grabe stand ein dreijähriges Kind als Erbe, und eine Welt, die vor seinen Plänen gezittert hatte, und die nun mit einer Gier und einer Entschlossenheit sich erhob, die zur Genüge beweisen, wie ernsthaft sie sich bedroht gehalten hatte. Der frühe Tod Kaiser Heinrichs ist darum ein kritischer Wendepunkt in der Geschichte seines Hauses so gut als des Reiches geworden.

Alle Gegner des staufischen Geschlechtes rüsteten sich, ihm bei dieser nur allzugünstigen Gelegenheit einen tödtlichen Streich beizubringen. Am geschäftigsten war der Papst, Innocenz III., und mit ihm die deutschen Fürsten. Dem Papste kam es vor allem darauf an, die Verbindung der deutschen und der sicilischen Krone aufzulösen, den Fürsten, das staufische Geschlecht am liebsten ganz vom Throne auszuschließen: die Interessen beider liefen also so ziemlich in einander. Freilich war dem jungen Friedrich die Nachfolge seit Jahren zugeschworen, aber darüber setzte man sich jetzt mit leicht gefundenem Vorwande hinweg. Die Oppositionspartei wählte, nachdem mehrere Fürsten die Krone ausgeschlagen, nicht ohne Zuthun des Königs von England und dessen Gelde, den jüngeren Sohn Heinrich des Löwen, den Grafen Otto von Poitou, zum Könige. Aber die staufische Partei gab sich Angesichts dieser Apostasie nicht auf. An ihrer Spitze stand der treffliche Herzog Philipp von Schwaben, der einzige von den fünf Söhnen Kaiser Friedrich I., der noch am Leben war. Jedoch seine Anstrengungen, seinem jugendlichen Neffen die Krone zu retten, blieben vergeblich, und er mußte, um sie seinem Hause überhaupt zu erhalten, sie sich selber aufsetzen lassen.

Diese Doppelwahl nun ist die Ursache einer verderblichen Zerrüttung für das Reich wie für das staufische Geschlecht geworden. Um seinen Nebenbuhler zu überbieten, opferte Philipp keinen kleinen Theil der Hausgüter und beinahe den ganzen Schatz, den Heinrich VI. zu ganz neueren Zwecken aufgesammelt hatte. Ein Bürgerkrieg begann, den die selbstsüchtige Charakterlosigkeit der Fürsten und die nur an den eigenen Vortheil denkende Politik des Papstes zu verewigen drohten. Obwohl durch die Erwählung Philipps die beiden Kronen des deutschen und sicilischen Reiches bereits thatsächlich getrennt waren, sprach Innocenz doch nach absichtlichem längerm Zögern sich für den Welfen aus, der die unwürdigsten Bedingungen einging, während die Anerkennung Philipps den unseligen Streit im Keime erstickt hätte. Zuletzt neigte sich der Sieg gleichwohl auf Philipps Seite, dessen Sache unstrettig die Sache der Nation war; selbst der Papst hatte sich ihm wieder genähert, als seine Ermordung durch den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (1208) die ganze Lage der Dinge veränderte.

Die sieghafte staufische Partei war nun plötzlich wieder ohne Haupt. Es lag für sie freilich nahe genug, zu dem jungen Friedrich von Sicilien zurückzugreifen, dessen Recht auf die deutsche Krone immerhin noch für bestehend angesehen werden konnte. Indeß erhob sie sich gleichwohl nicht zu einem solchen Entschluß: sie scheint

Digitized by Google

an Friedrichs Jugend Anstoß genommen und noch mehr der Ansicht gehuldigt zu haben, daß seine Wahl die Billigung des Papstes niemals erhalten, und gleichbedeutend mit der Fortsetzung des Bürgerkrieges sein würde. Sie beschloß daher, den Gegenkönig Otto, den päpstlichen Kandidaten, auch ihrerseits anzuerkennen und so der inneren Zwietracht ein gründliches Ende zu machen. Mit andern Worten, man entschied sich für eine Fusion der beiden Parteien, bei der die staufische den jungen König von Sicilien — aber nicht ihre Staatsprincipien — vollständig fallen ließ. König Otto verlobte sich mit einer Tochter des gemordeten Philipp, und erwarb mit ihr das Herzogthum Schwaben und die gesammten staufischen Hausgüter, auf welche letztere übrigens Friedrich unbestreitbares Anrecht hatte.

Wir können hier nur andeuten, wie König Otto diese außerordentliche Stellung, in die ihn unvermuthet der Zufall versetzt, erschüttert und verwirrt hat. Kaum allgemein anerkannt, lenkte er seine Blicke auf Italien und entschied sich für eine Politik, die ganz mit der staufischen zusammenfiel und seinen dem Papste geleisteten Schwüren schnurstraks entgegenlief. Selbst die kaiserliche Lehensherrlichkeit über das Königreich Sicilien nahm er in Anspruch und traf Anstalten, den jungen Friedrich mit Krieg zu überziehen. Wir wissen aber, was ein solches Vorgehen für die päpstliche Politik zu bedeuten hatte. Nach vergeblichen Unterhandlungen verlor Innocenz die Geduld und erhob den Arm, um sein Geschöpf, das er so hoch gestellt, wieder in den Staub zu werfen. Und nun begab sich das Wunderbare, daß der Papst einen Staufer gegen den Welfen aufrief, gegen jenen Welfen, den er vordem gegen einen Staufer aufgerufen hatte, d. h. Innocenz und mit ihm ein Theil der Fürsten stellten den jungen König von Sicilien als Gegenkönig Otto's auf. Otto hatte es nicht verstanden, die staufische Partei enge an sich zu fesseln; in Schwaben hatte man ihn ohnedem von Anfang an als Eindringling betrachtet, und es fügte sich daher, die Wandelbarkeit der Fürsten hinzugerechnet, leicht daß, sowie sein Bruch mit dem Papste bekannt wurde, in Deutschland eine ihm feindliche Partei hervortrat und sich dahin einigte, Otto fallen zu lassen und Friedrich die deutsche Krone anzubieten.

König Friedrich II. war im December 1194 geboren. Die hochgehendsten Aussichten knüpften sich an seine Kindheit. Die sicilische Krone war ihm zugeboren, die deutsche in die Wiege gelegt. Aber seine Lebensbahn hörte auf eine gerade Linie zu verfolgen, als sein Vater plötzlich hinwegstarb. So ging er für Deutschland zunächst verloren und wurde in Palermo als ein Italiener erzogen. Das war entscheidend, denn es blieb ihm so versagt, ein Deutscher zu werden und Deutschland kennen zu lernen. Die Jahre seiner Kindheit und ersten Jugend, unter der ohnmächtigen Vormundschaft des Papstes — denn auch die Königin-Wittwe war dem Kaiser bald nachgefolgt — und den Intriguen sich bekämpfender Parteien verflossen, waren trübselig genug gewesen. Im Jahr 1208 mündig geworden, hatte er fortan seine Sache selbst zu vertreten. In dieser harten Schule des Lebens entwickelte sich die bekannte Frühreife seines reichbegabten Geistes und die Selbstständigkeit seines zum größten angelegten Charakters. Seine nächste Aufgabe war, das tief erschütterte königliche Ansehen im sicilischen Reiche wiederzuherstellen. In Folge dieser Thätigkeit und seiner Auffassung des Staates überhaupt gerieth er mit Papst Innocenz III. bald in Zerwürfnisse. Friedrich war der Kirche gegenüber vollständig Ghibelline. Der Ghibellinismus seines Hauses, der Unterordnung der Hierarchie unter das Reich forderte, erscheint in ihm nicht blos potenzirt, sondern auch mit einem neuen Elemente versehen. Friedrich steht innerlich nicht mehr zur Kirche in

Digitized by Google

dem Verhältniß, in dem seine Ahnen ohne Ausnahme noch gestanden hatten. Es liegt in ihm ein Zug zu religiöser Skepsis, — ein ganz moderner Zug, der den Widerspruch erklärt, daß er die Hierarchie und die Häreste zugleich bekriegen und den Bekennern Muhameds seinen Schutz leihen konnte. So gewöhnte er sich früh, die kirchlichen und selbst die religiösen Momente überhaupt vom bloßen Standpunkt der augenblicklichen Zweckmäßigkeit aus zu behandeln, und verfiel dem verhängnißvollen Irrthum, ihre ewige Kraft und Geltung, und die unermeßliche Macht derselben über die Gemüther der Menschen zu unterschätzen. Vermöge dieser Richtung seines Geistes — die wir nicht läugnen, ohne damit all' die leidenschaftlichen Anklagen der hierarchischen Partei gegen ihn gerecht zu finden — wäre es schon jetzt zu einem ernsthaften Zusammenstoß zwischen ihm und Innocenz gekommen, hätte nicht der gemeinsame Gegner, der sich eben gegen beide zugleich erhob, nämlich König Otto IV., die gelockerte Solidarität ihrer Interessen noch einmal hergestellt.

König Otto drang siegreich in Apulien vor, und erst die Nachricht von dem begonnenen Abfalle der deutschen Fürsten und der geschehenen Wahl Friedrichs that seinem Siegeslaufe Einhalt und bestimmte ihn, nach Deutschland zurückzukehren. Hier war der Bürgerkrieg bereits in vollem Gange. Doch war die Partei König Otto's, als er diesseits der Alpen anlangte, noch imponirend genug: erst der schnelle Tod der ihm jetzt angetrauten Tochter König Philipps, und das unverhoffte Erscheinen König Friedrichs in Deutschland, änderten die Situation. König Friedrich hatte die ihm angetragene Krone, trotz der Abmahnungen seiner Umgebung, wirklich angenommen und sich sofort auf den Weg gemacht. Der Papst gab seinen Segen dazu, nachdem er sich von seinem Schützlinge alles mögliche und namentlich die ewige Trennung beider Reiche hatte feierlich geloben lassen. Als Friedrich in Deutschland erschien, wuchs sein Anhang lawinenartig; Schwaben fiel ihm wie ein Mann zu, und die Fusion der staufischen und der welfischen Partei zerging. König Otto, der ihm entgegengezogen war, mußte ohne Kampf den Kampfplatz verlassen und schon im nächsten Jahre waren es fast nur mehr die welfischen Hauslande, die ihn noch anerkannten. Auf einem glänzenden Reichstag zu Frankfurt (Dec. 1212) wurde Friedrich noch einmal und in der besten Form zum König gewählt; von da an zählte er die Jahre seiner Regierung. Vieles hat zu diesem schnellen Siege des Staufers zusammengewirkt: Die Autorität des Papstes, der Zauber des staufischen Namens, die Gewinnsucht der Fürsten, die Sucht nach Neuem; Motive, deren innerer Widerspruch auf die Dauer nicht verborgen bleiben konnte.

Durch die gesammte Politik des staufischen Hauses geht ein gemeinsamer Grundzug, doch nicht so, daß von einer absoluten Gleichheit gesprochen werden dürfte. Das Gemeinsame in der Politik Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II. liegt in der Identificirung der Interessen des Reiches und des Hauses, ferner in dem Bestreben, eine enge Verbindung Deutschlands und Italiens wo möglich zu Einem Reiche herbeizuführen, die Hierarchie zu demüthigen und zu unterwerfen, und die Kaiserkrone im staufischen Stamme erblich zu machen. Dagegen in der Auffassung des Kaiserthums und dessen universeller Natur weicht Friedrich II. von seinen beiden Vorgängern ab, und zwar ebenso weit von Heinrich VI., als dieser von Friedrich I. ab wich, doch in der Weise, daß, während Heinrich die Tendenzen seines Vaters steigerte, Friedrich II. sie wieder beschränkte. Nicht auf die Herstellung eines Weltreiches war sein Sinn gerichtet, und über die Beherrschung Deutschlands und Italiens sind seine Pläne nicht hinausgegangen. Am weitesten

Digitized by Google

hat er sich von seinem Vater und Großvater in der Auffassung und Behandlung der deutschen Verhältnisse, der specifisch deutschen Politik entfernt. Jene beiden haben Deutschland stets als das Fundament ihrer Macht und Stellung, als ihr Hauptland behandelt, Friedrich II. dagegen — um es kurz zu sagen — kehrte das Verhältniß um und machte sein sicilisches Erbreich zu seinem Hauptlande und Deutschland zum Nebenlande. Ich sage damit nicht, daß er Deutschland in dem Grade und leichtsinnig vernachlässigt habe, wie ihm noch in jüngster Zeit mit so viel Emphase vorgeworfen worden ist. Ich sage auch nicht, daß er nicht begriffen habe, welche Bedeutung unter allen Umständen für ihn und sein Haus Deutschland haben mußte: aber nicht geläugnet kann es werden, daß er auf die italienischen Verhältnisse den stärkern Accent legte, daß er die feste Begründung seiner Herrschaft daselbst zur Hauptaufgabe seines Lebens gemacht hat, und daß seine deutsche Politik von seiner italienischen unbedingt abhängig war. Er kannte eben Deutschland doch zu wenig, sah die Zustände daselbst zu optimistisch an, und setzte namentlich auf die deutsche Aristokratie ein Vertrauen, das durch nichts gerechtfertigt war und das sie ihm zuletzt übel genug gelohnt hat.

Eine Folge der überwiegend italienischen Politik des Kaisers ist, daß seine Geschichte und die deutsche sich nicht mehr in dem Maße decken, wie das sonst der Fall war, und daß seine Geschichte — namentlich aus der Entfernung betrachtet — vorzugsweise als eine Geschichte seines Kampfes mit der Hierarchie erscheint. In einem gewissen Sinne ist sie das auch; aber es bleibt ein Fehler, den beinahe alle Historiker begehen, die deutschen Vorgänge dieser Zeit allzu summarisch zu behandeln: denn, um nur Eines hervorzuheben, in diesem Kampfe giebt doch die Haltung Deutschlands die Entscheidung, von hier aus, und nicht in Italien, ist in letzter Instanz Friedrich und sein Haus gestürzt worden. In dieser unläugbaren Thatsache liegt nun bereits auch die schwache und verhängnißvolle Seite seines Systems ausgesprochen.

Auch die Regierung Friedrichs II. zerfällt ihrem Hauptinhalte nach, wie die seines Großvaters, in zwei Epochen, deren eine von 1212—1236, deren andere bis 1251 sich erstreckt. Die erste ist die aufsteigende, die zweite die absteigende. In der einen hält sich der Kaiser trotz aller Verwicklungen, Hemmnisse und Niederlagen aufrecht und bleibt in Italien und Deutschland Sieger. In der andern sinkt sein Glück rasch, er kämpft den Kampf auf Tod und Leben mit Rom und den Lombarden und unterliegt zuletzt; die Herrschaft in Deutschland entgleitet seinen Händen und geht auf die Kurie über. Das Jahr 1244 ist das kritische: das Jahr seiner Bannung, der Anfang des großen Zwischenreiches, eine Revolution im größten Maßstabe, in der die alte Verfassung des deutschen Reichs für immer untergeht, und sich die große Lehnsaristokratie in die Spolien unseres Königthums theilt. Seitdem hat Friedrich selbst für Deutschland wenig positive Bedeutung mehr. Verlust auf Verlust trifft den jenseits der Alpen ringenden, bis er endlich, nach einer kurzen täuschenden Wiederkehr des Glückes, seinem tragischen Geschicke erliegt.

Die Zeit des ersten Aufenthaltes Kaiser Friedrich II. in Deutschland (1212 bis 1220) ist wesentlich von Bemühungen für die Befestigung seiner Herrschaft ausgefüllt. Es kommt ihm blos darauf an, eine feste Position für sich und sein Haus zu gewinnen. Er hütet sich, irgendwie energisch in die bestehenden Verhältnisse einzugreifen, erkennt alles Geschehene an, verspricht mehr als er halten kann. So versprach er dem Papste in der ersten Freude einen Kreuzzug, ein Unternehmen das doch gar nicht zu seinen übrigen Plänen, vielleicht nicht einmal zu seiner Den-

Digitized by Google

kungsweise paßte. So versprach er wiederholt Innocenz III. die absolute Trennung beider Kronen, der deutschen und sicilischen, und war doch von Anfang an entschlossen, die Vereinigung derselben um jeden Preis festzuhalten. Nur unter der Voraussetzung jener Trennung hatte der Papst in seine Erhebung auf den deutschen Thron gewilligt, weil er an sie die Unabhängigkeit der päpstlichen Stellung geknüpft sah. Das Band, womit das staufische Haus Deutschland und Italien umstrickt hielt, sollte so zerschnitten und zugleich der Sohn ein für alle Male vom Vater losgerissen werden: denn Friedrichs Erstgebornem, Heinrich, war das sicilische Reich bestimmt, er selbst aber sollte nach Deutschland verpflanzt werden. Vielleicht war das eine kluge, sicher aber eine unnatürliche Forderung. Es ist leicht gesagt, Friedrich hätte eine solche Bedingung niemals eingehen sollen, die einen Bruch mit den politischen Traditionen seines Geschlechtes und eine Verläugnung seiner eigenen Lieblingsideen in sich schloß. Aber wenn es ein Unrecht war, einen Eid zu schwören, den er bei nüchterner Ueberlegung als unausführbar erkennen mußte; so war es von dem erfahrnern gereifteren Papste ein noch größeres Unrecht, einen solchen Eid von einem sechszehnjährigen Jüngling zu fordern, der eben, mit seinem Segen, aus den Händen rebellischer Fürsten auf den Schild gehoben worden war. Das hieß den jungen König in die unnatürlichsten Widersprüche verwickeln und ihm Fesseln anlegen, die die menschliche Natur niemals freiwillig auf die Dauer getragen hat.

Friedrich wartete daher nur auf den Tod Innocenz III., um jene Fesseln abzuschütteln. Kaum war der mildere Honorius III. gewählt, so ließ er den jungen Heinrich nach Deutschland bringen und machte ihn zum Herzog von Schwaben und Retter von Burgund. Damit war bereits ausgesprochen, daß er nicht gesonnen sei, die ihm von Innocenz zugemuthete Theilung der staufischen Macht aufrecht zu erhalten. Und dabei blieb er nicht stehen; es war das nur die Vorbereitung zur Erwählung Heinrichs zum römischen Könige. Kaum war sein Gegenkaiser, Otto IV., wie vergessen, auf der Harzburg gestorben, so machte Friedrich damit Ernst und ließ seinen Sohn durch die von ihm völlig gewonnenen Fürsten zu seinem Nachfolger wählen. Diese Wahl war ein diplomatischer Sieg Friedrichs. Der Papst wurde von der fertigen Thatsache überrascht, und ließ sie sich gefallen, weil er um so sicherer nun auf die Verwirklichung des Kreuzzuges hoffte.

So triumphirte nun die staufische über die päpstliche Politik. Der entscheidende Schritt war gethan, beide Kronen ruhten auch für die Zukunft wieder auf Einem Haupte. Friedrich ging nach Italien zurück, und sah erst nach fünfzehn Jahren Deutschland wieder, wo er seinen Sohn unter vormundschaftlicher Führung als Stellvertreter zurückließ. Beides, die allgemeinen Verhältnisse und seine universelle Stellung einerseits, andererseits der Drang seiner eigenen Natur, führten ihn in das Land seiner Jugend zurück. Seiner Ansicht nach war er in Deutschland viel mehr als in Italien entbehrlich. Seine specifisch deutsche Politik war ja wesentlich konservativ, es kam ihm nicht in den Sinn, an eine Restauration des Königthums den Fürsten gegenüber zu denken, und wer will ihm — im Princip gefaßt — dieses verargen, nach all den Erfahrungen, die gemacht worden waren? Es kam also zunächst blos darauf an, ob die deutschen Fürsten in ihrer Treue gegen ihn und sein Haus unter allen Umständen ausharren würden, und ob er ein Recht hatte, auf eine solche Voraussetzung sein ganzes, kühnes System zu bauen. Friedrich betrachtete ferner sein sicilisches Erbreich als das Centrum seiner Macht; dieses konnte er sein nennen, in ganz anderem Sinne als Deutschland, hier stand keine Zwischenmacht trennend zwischen ihm und der Nation.

Digitized by Google

Von dieser einen Seite her wollte er gegen Rom und die Lombardei operiren, während von der andern her die deutschen Kräfte ihn unterstützen sollten. Denn das erscheint uns unzweifelhaft, daß sich allmälig der Entschluß in ihm ausbildete, an die Beherrschung von ganz Italien und die Zerstörung der weltlichen Macht der Hierarchie Alles zu setzen. Darum hat er seit seiner Rückkehr aus Deutschland seine Thätigkeit ganz besonders auf die Befestigung seiner Herrschaft in seinem Erbreich vereinigt. Ueberhaupt zieht sich durch sein ganzes Thun das Bestreben, hier einen Staat nach seinem System, das sich von den staatlichen Anschauungen des Mittelalters weit entfernt, zu gründen. Es ist die, jede nebenbuhlerische Macht ausschließende und unter sich beugende Idee der Staatsvollgewalt und Staatseinheit, die ihn leitete, die er der Hierarchie gegenüber festhielt, aber gegenüber den feudalen Kräften und Einrichtungen nur unvollkommen zur Erscheinung bringen konnte. Gemäß dieser seiner modernen Auffassung des Staates neigte er zur religiösen Toleranz, urgirte er ganz besonders auch die Verwaltung und begünstigte er die Wissenschaften; denn sein Staat sollte ein Staat der Intelligenz sein.

Ein wesentliches Moment der italienischen Politik Friedrichs bildete sein Versuch, die lombardischen Städte wieder zur Anerkennung der kaiserlichen Hoheit zurückzuführen. Diese Städte waren inzwischen über die Bestimmungen des Konstanzer-Friedens hinausgegangen und hatten sich gewöhnt, das Dasein einer kaiserlichen Obmacht vollständig zu ignoriren. Man kann nicht sagen, daß Friedrich II. etwas unbilliges von ihnen verlangte, indem er sie an die Einhaltung der Konstanzer Punktationen erinnerte; aber auch er verfiel wieder in den Fehler seines Großvaters, den Kampf mit der Lombardei und der Hierarchie zu gleicher Zeit zu wagen. Er hoffte anfangs freilich, ohne mit dem Papst zu brechen, die Lombardei zu unterwerfen. Wenn das gelang, so war er Herr der Situation und Meister in Italien. Jedoch dieser Plan mißrieth: die päpstliche Politik war auch jetzt scharfsichtig genug, um die volle Tragweite der lombardischen Frage für sie zu überschauen und demgemäß zu handeln. So lange Honorius III. gelebt hatte, hatte sich zwischen der Kurie und dem Kaiser ein leidliches Verhältniß behauptet, wenigstens der Bruch war vermieden worden, Friedrich hatte selbst seinen versprochenen Kreuzzug, der sich wie Bleigewicht an seine Fersen hing, von Jahr zu Jahr verschieben dürfen. Als aber der thatkräftige Gregor IX. ihm folgte, da geschah das Seltsame, daß, als der Kaiser wirklich Anstalten machte, sein Gelübde endlich einzulösen, der Bruch der beiden Gewalten eintrat. Weil Friedrich, nachdem er den Zug wirklich angetreten, in Folge einer Erkrankung wieder umkehrte, erklärte ihn Gregor für vertragsbrüchig und sprach den Bann über ihn aus, der mit bittern Flüchen der Welt verkündigt ward.

Aus dem Schriftenwechsel, der sich nun zwischen Kaiser und Papst entspann, erfährt man so recht deutlich, welch eine tiefe Kluft zwischen beiden lag und daß sich hier Principien einander gegenüber standen, deren erschütternder Zusammenstoß nicht ausbleiben konnte und furchtbar werden mußte. Der intensive, durch die ganze Zeit gehende Zwiespalt sich bekämpfender Elemente, die im Verlaufe von Jahrhunderten sich angesammelt hatten, tritt hervor und ringt nach Entscheidung. Nichts kann schlagender die eingetretene Verwirrung ausdrücken als die Thatsache, daß der Kaiser, obwohl gebannt, dann doch wirklich den Kreuzzug antrat und ausführte, und daß währendem der Papst durch ein feindliches Heer das sicilische Reich überziehen ließ. Indessen, als Friedrich zurückgekehrt war, wurde er nicht blos schnell wieder Herr in seinem Lande, sondern er erlangte sogar, durch einige Geschmeidigkeit und die Fürsprache deutscher Fürsten eine vollständige Aussöhnung

Digitized by Google

mit Gregor (1210). An dieser Aussöhnung lag Friedrich allerdings sehr viel, weil er entschlossen war, die unterbrochene Unterwerfung der Lombardei sofort wieder aufzunehmen. Dabei rechnete er aber vorzugsweise und mit Sicherheit auf kräftige Mitwirkung der deutschen Kräfte. Jedoch gerade von hier aus wurde er dann im Stich gelassen und ein Strich durch seine Rechnung gemacht, und zwar von einer Seite, von welcher er ein Recht hatte, es am wenigsten zu erwarten, nämlich von seinem eigenen Sohne, dem römischen König Heinrich.

Der politische Optimismus, mit dem Friedrich vom ersten Augenblicke an die deutschen Verhältnisse behandelt hatte, war im Begriffe, ihm eine derbe Enttäuschung zu bereiten. Es war unter allenUmstän den ein gewagter Entschluß gewesen, kraft welchem der Kaiser, als er im Jahr 1220 Deutschland verließ, die Vertretung seiner Interessen daselbst einem sechsjährigen Kinde übertrug. Er sorgte zwar nicht ohne rühmliche Umsicht für tüchtige Erzieher und Vormünder des jungen Königs, und ließ überdies die deutschen Verhältnisse nie aus den Augen, griff sogar häufig unmittelbar ein. So war es Friedrich, auf dessen energischen Betrieb hin dem dänischen Könige Transalbingien wieder entrissen wurde, welches Otto IV. demselben abgetreten, und das er selbst in der ersten ungewissen Zeit seines Königthums den Dänen hatte überlassen müssen. Die Stellung des jungen Königs war überhaupt keine ganz klare von Anfang an. Er war im Sinne seines Vaters nicht Regent, sondern nur Stellvertreter desselben, der sich die eigentliche Regierungsgewalt vorbehalten hatte. Vermöge der Wahl der Fürsten war Heinrich ja nicht deutscher, sondern nur römischer König, d. h. eventueller Thronfolger geworden. Das Unglück war nun, daß im Verlauf der Zeit sich in demselben der Entschluß entwickelte, seine abhängige Stellung in eine unabhängige, die Stellvertretung in ein wirkliches deutsches Königthum umzuwandeln. Ein solcher Entschluß war aber gleichbedeutend mit einem Abfalle, mit einer Empörung gegen den Kaiser. Durch falschen Ehrgeiz und schlechte Umgebungen getrieben, hat er sich in der That zu dem Versuche verleiten lassen, sich zum selbstständigen Könige aufzuwerfen und Deutschland von seinem Vater loszureißen. Um aber Erfolg zu haben, mußte er natürlich die deutschen Fürsten auf seine Seite ziehen, und opferte ihnen daher die Städte, wenigstens den weltlichen Fürsten, denn den geistlichen hatte sie der Kaiser selbst zur Zeit seiner Erhebung preisgeben müssen. Diese Empörung König Heinrichs fiel in die Zeit, in der Friedrich den Kampf gegen die lombardischen Städte wieder eröffnen wollte, wobei er vorzugsweise auf die Cooperation deutscher Kräfte unter der Führung seines Sohnes gerechnet hatte. Bei dieser unvermutheten Wendung der Dinge aber — man sprach sogar von einem Einverständniß Heinrich's mit den Lombarden — mußte der Kaiser diesen Plan vorläufig fallen lassen und sich gegen seinen Sohn kehren. Er paralysirte daher vor allem dessen Bündniß mit den Fürsten, indem er diesen die Zugeständnisse in Betreff der Städte, die ihnen Heinrich gemacht hatte, bestätigte. Dieses Preisgeben der Städte hat man Friedrich in der Regel zum schweren Vorwurf gemacht. Es war an sich auch ein unpolitischer Akt, allein unter den gegebenen Umständen unvermeidlich geworden weil der Kaiser um jeden Preis die Fürsten von König Heinrich trennen mußte. Versöhnungsversuche zwischen Vater und Sohn, die dann eingeleitet wurden, führten zu keinem gewünschten Ergebniß; Heinrich verrannte sich immer mehr und so sah sich Friedrich gezwungen, strafend gegen ihn aufzutreten. Ohne Heer eilte er über die Alpen (1235), wo ihm alles huldigend entgegenkam. Der aufrührerische Sohn sah sich bald verlassen und mußte sich ergeben, und büßte auf einem einsamen Bergschlosse Apuliens seine Verirrung. Dieser Abfall König Heinrichs ist der

Digitized by Google

erste große Schlag, den die Politik Kaiser Friedrichs II. erfuhr, der Anfang vom Ende.

Allerdings vorläufig war von einer weitern Gefahr keine Rede. Es machte Friedrich keine Schwierigkeit, nun seinen Zweitgebornen, Konrad, zu seinem Nachfolger wählen zu lassen, und überhaupt steht er gerade jetzt auf der Höhe seines Glanzes und seiner Macht in Deutschland. Wie stark mußten ihm seine Autorität und seine Stellung nicht vorkommen, wenn seine bloße Erscheinung und der Zauber seines Namens die Empörung des rebellischen Sohnes zerstreute? Wie er einmal geartet war, seine Zuversicht konnte nach einer solchen verführerischen Erfahrung nur wachsen. Aber die Basis dieser seiner Erfolge war doch nur der Friede mit der Kirche und die Treue der Fürsten, eine um so zweifelhaftere Basis, als seine eigene Natur und seine Politik ihn schnell genug mit der Hierarchie wieder verfeindeten, und als er den Fürsten — nach den letztgemachten Zugeständnissen — kaum mehr etwas zu bieten hatte. Die Thätigkeit, die Friedrich in dieser Zeit in Deutschland entfaltete, läßt es übrigens bedauern, daß seine allgemeinen Entwürfe ihm nicht erlaubten, seine Kraft der Ordnung der deutschen Verhältnisse in höherem Grade zuzuwenden. Sein umfassendes Reichspolizeigesetz, das er jetzt gab, läßt errathen, was unter günstigern Konstellationen das Herrschergenie dieses Fürsten für Deutschland hätte bedeuten können. Man verweilt in der That nicht ohne Wehmuth bei dieser Situation und kann sich des Wunsches nicht erwehren, der Kaiser hätte sie, und die Bedingungen, aus denen sie hervorging, festhalten können. Aber es ist anders gekommen. Nach kaum drei Jahren beginnt der Sturm wieder, und noch fünf Jahre weiter, so ist Deutschland im Begriff von Friedrich abzufallen, überall Aufruhr und Anarchie, und die für das Reich und ihn so glückliche Zeit der letzten Jahre nur mehr ein Mythus.

Dieser neue Konflikt entwickelte sich aus des Kaisers aggressivem Vorgehen gegen die lombardischen Städte, das er nun zum dritten Male aufnahm. Ich möchte nicht sagen, daß Friedrich nicht höher von den Städten überhaupt und dem von ihnen getragenen Element gedacht habe als sein Großvater; aber ein klar ausgesprochenes System ihnen gegenüber hat auch er nie beobachtet und keineswegs ein solches Verhältniß zu ihnen eingenommen, wie es seinen Staatsprincipien und seiner Lage entsprochen hätte. Den lombardischen Städten gegenüber indeß, wie schon bemerkt, handelte es sich ihm um weiter nichts, als sie zur Anerkennung des Konstanzer-Friedens zu zwingen. So lange Friedrich an der Kaiseridee — von seiner specifisch italienischen Politik gar nicht zu reden — festhielt, durfte und konnte er eine solche Widersetzlichkeit nicht dulden. Als er nun im Jahr 1237 den Kampf gegen sie mit deutschen und italienischen Kräften eröffnete, begleitete ihn der Sieg und die Lombarden wären unterlegen, wenn nicht die päpstliche Politik dazwischen getreten wäre, die ja schon längst erkannt hatte, daß es sich hier um ihre eigene Sache, um ihre territoriale Freiheit handle.

An Gregor IX. und Innocenz IV. fand Friedrich ihm vollständig ebenbürtige und dazu fanatische Gegner, die nun das Signal zu einem Kampfe gaben, der der furchtbarste und großartigste des Mittelalters ist, in dem man auf beiden Seiten zum Aeußersten vorschritt: doch können wir nicht zugeben, und ist der Beweis noch zu liefern, daß Friedrich auf eine Vernichtung des Papstthums überhaupt ausgegangen sei. Als Friedrich nahe daran war, Innocenz einzuschließen, entkam dieser über Genua nach Frankreich, und setzte von da aus Himmel und Erde wider denselben in Bewegung. Auf dem Koncil zu Lyon (1245) sprach er über ihn die Absetzung und den Bann aus, dem der kaiserliche Gesandte mit Recht sein dies

Digitized by Google

irae dies illa entgegenrief. Mit diesem Akt trat die päpstliche Politik in die rücksichtslosefste Offensive gegen Friedrich und sein Geschlecht. Alle Mittel, die seine Stellung und der Glaube der Völker ihm an die Hand gaben, ergriff nun Innocenz, um den Sturz seines Gegners vollständig zu machen; den Feind Gottes und der Kirche bekämpft er in ihm, und zwar nicht blos mit geistlichen und geistigen Waffen operirt er, auch alle weltlichen, über die er gebieten kann, werden aufgerufen.

Lange Zeit hielt die öffentliche Meinung und die Treue der deutschen Aristokratie beim Kaiser aus; zuletzt aber trug der Papst bei den Massen durch die Künste seiner Sendlinge, bei der Aristokratie auch durch Korruption den Sieg davon. Der Abfall begann und der Boden wich dem Kaiser und seinem Haus unter den Füßen. Zwei Gegenkönige nach einander stellte die Kurie mit schwerem Gelde auf; König Konrad, der im Namen seines Vaters in Deutschland die kaiserliche und staufische Sache verfocht, vermochte keinen entscheidenden Sieg mehr über sie zu gewinnen. Friedrich setzte indessen (1245—1250) in Italien den Krieg gegen den Papst und die Lombarden unermüdet fort, aber das Glück fand den Weg nicht mehr zu ihm zurück. Sicher hätte er am besten gethan, dem Papst mit den Waffen in der Hand einen Besuch in Lyon zu machen, noch einmal eine Vermittlung zu versuchen, und von da nach Deutschland zu gehen, denn hier mußte seine Sache in letzter Instanz entschieden werden. Statt aber diesen Entschluß zu fassen, rieb er seine Kraft in Italien auf, und überließ Deutschland den Agitationen der Hierarchie und dem Verrathe der bestochenen Fürsten. So schlugen die Wogen des Unglücks immer höher über ihm zusammen, bis er entkräftet aber nicht entmuthigt zusammenbrach (Dec. 1250).

Auf zwei Sätze lassen sich die Bestrebungen Kaiser Friedrich II. zurückführen: Herstellung der Verbindung Italiens und Deutschlands unter kaiserlicher Herrschaft, und Begründung der Unabhängigkeit des Staats, Unterordnung der Hierarchie unter die Staatsidee. Mit dem Einen verfocht er eine antiquirte, der nationalen Entwickelung der Völker widerstrebende Tendenz, mit dem Andern eilte er seiner Zeit weit voraus, und es darf uns daher nicht wundern, daß er, zwischen Vergangenheit und Zukunft gestellt, scheiterte und unterging. Seine weltgeschichtliche Bedeutung liegt in seinem Kampfe gegen die Hierarchie und für die moderne Staatsidee. Trotz dem unversöhnlichen Hasse und der maßlosen Lästerung, mit der die Hierarchie und ihr Troß ihn bei seinem Leben und nach seinem Tode verfolgt haben, sein Andenken, gerade im deutschen Volke, hat dennoch fortgelebt, und schon im folgenden Jahrhundert ist sein Name das Schlagwort der Partei geworden, die die Autonomie und Selbstberechtigung des Staates und überhaupt eine freiere Auffassung der menschlichen Verhältnisse auf ihre Fahne schrieb. Und was die Reichspolitik des Kaisers betrifft, so gestehen wir gerne, daß es ein arger Irrthum war, den Schwerpunkt in Italien zu suchen: allein wir protestiren feierlich gegen jene Auffassung, die die Behauptung der deutschen Herrschaft über Italien im Princip als etwas verfehltes betrachtet. Schon die nächste Zeit hat, dünkt uns, darauf eine deutliche Antwort gegeben. Was auch für Ursachen zusammengewirkt haben, das Eine steht fest: mit der Herrschaft über Italien verlor Deutschland zugleich seine alte Machtstellung im Abendlande und hörte es auf die wirkliche Großmacht Europa's zu sein.

Der Tod Kaiser Friedrich II. beschleunigte den Fall seines Hauses. Der Papst triumphirte und setzte mit furchtbarer Energie den Vernichtungskampf gegen die Nachkommen Friedrichs, und zunächst gegen dessen Sohn und Nachfolger im

Digitized by Google

Reich, König Konrad IV. fort. Das staufische Erbe in Deutschland wurde ausgeboten und zur Belohnung von Verräthern und Ueberläufern verschleudert. Nun gingen auch fast alle weltlichen Fürsten zum Papste und dem von ihm aufgestellten Gegenkönig Wilhelm von Holland über, die Treue der Städte war ohnmächtig, König Konrad stand bald vereinsamt und dem Dolche von Meuchelmördern preisgegeben. Er hielt es daher für gerathen, vorerst nach Italien zu gehen, um sich wenigstens seines Erbreiches zu versichern. Diesen Plan führte er auch in der That und ungeachtet aller Gegenbemühungen Innocenz IV. aus, der zugleich jede Vermittlung zurückwies und bereits die sicilische Krone verschiedenen Fürsten anbot, weil es ihm galt, die ganze kirchenfeindliche „Schlangenbrut" auszurotten, deren Fortbestand ihm gleichbedeutend mit einer permanenten Bedrohung der Kirche, und unvereinbar mit ihrer Existenz erschien. König Konrad starb aber rasch dahin (1254) und hinterließ als den einzigen Erben seiner Ansprüche und Rechte ein Kind, Konradin, der während seiner Abwesenheit von seiner Gemahlin Elisabeth von Bayern geboren worden war. Wegen Konradins Entfernung und Unmündigkeit zog vorläufig Kaiser Friedrichs natürlicher Sohn Manfred die Herrschaft über das sicilische Reich an sich; König Manfred war ein Fürst des Friedens und wünschte aufrichtig Versöhnung mit Rom. Aber umsonst: der Papst Clemens IV., als angeblicher Oberlehensherr, stellte ihm Karl von Anjou als König gegenüber, der dann in der Schlacht bei Benevent (1266) ihm Sieg und Leben abgewann. Nun richtete die ghibellinische Partei in Italien ihr Auge auf den jungen Konradin. Konradin war in Deutschland in die Erbschaft seines Hauses eingetreten. Er hatte noch eine Partei im Reiche, deren Haupt sein Oheim, der Herzog von Bayern war. Er betrachtete sich als den Erben aller Rechte und Ehren seines Vaters, und in der That war einmal davon die Rede, ihn zum König zu wählen. Jedoch die römische Kurie war sofort mit ihren verwünschenden und drohenden Verboten zur Hand, und trug auch auf Konradin die volle Härte ihres principiellen Hasses über. Als nun Manfred gefallen war und die Aufforderungen der italienischen Ghibellinen an ihn gelangten, war Konradin schnell entschlossen, im Glauben an sein Recht und nicht geschreckt von dem bösen Verhängnisse seines Hauses, dem Rufe zu folgen und sein Erbreich zurückzuerkämpfen. Der Ausgang dieses Unternehmens ist bekannt. Von Deutschland aus nur schwach unterstützt, lächelte ihm zunächst verführerisch das Gelingen; aber die Schlacht bei Tagliacozzo ging an Karl von Anjou verloren, und durch Verrath an ihn ausgeliefert, erlitt in voller Schönheit und Kraft der ersten Jugend der würdige und letzte Sprosse eines Heldenstammes, wie ihn die Welt kaum gesehen, auf dem Blutgerüste zu Neapel einen unwürdigen Tod (Mors Conradini vita Caroli). Der intellektuelle Urheber dieser That war die päpstliche Politik, die erst im Sturze Konradins und in der gänzlichen Vernichtung seines Stammes alle ihre früheren Erfolge besiegelt und gesichert sah und selbst noch bis in die Zeiten P. Bonifaz VIII. hinein auf die Verwandtschaft der Staufer ihr Mißtrauen und ihren Haß übertrug.

In Deutschland war der Schrecken und die Entrüstung über das Schicksal des jugendlichen Helden allgemein. Jedoch die Klagen weckten den Todten nicht auf, und zu etwas anderem vermochte man sich natürlich nicht zu erheben. War ja sein blutiger Fall doch nur der drastische Ausdruck des Falles des Reiches selbst. Die Geschicke erfüllten sich. Die staufische Erbschaft in Deutschland fiel zum Theil an das Reich zurück, zum Theil ging sie in die Hände der Wittelsbacher über. Das Gedächtniß des Geschlechtes der Staufer blieb aber unauslöschlich in den Einnerungen des deutschen Volkes haften, das alles Große und Herrliche, was

Digitized by Google

es politisch und national anstrebte, mit ihnen in Verbindung gesetzt, und den Namen der beiden Friedriche zum Symbol des tröstenden Glaubens an seine politische Wiedergeburt erhoben hat.

Literatur. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. (3. Auflage, Leipzig 1857). Jaffé, König Konrad III. O. Abel, König Philipp von Schwaben. Ficker. 1) Reinald von Cassel, Erzbischof von Köln. 2) Engelbert, Erzbischof von Köln und Reichsverweser. K. J. Böhmer: Regesta imperii von 1197—1254. Stälin, würtembergische Geschichte. Bd. II. Wegele.

Hohenzollern.

Selbst von gründlichen Forschern wurde früher die Abstammung des preußischen Königshauses von dem schwäbischen Grafengeschlechte der Zollern für zweifelhaft gehalten. Die in der neusten Zeit aufgefundenen Materialien und die darauf gegründeten Untersuchungen haben jedoch dahin geführt, daß sich die Abkunft des Burggrafen Friedrich I. von Nürnberg (1192—1201) aus dem Zollernschen Stamme mit vollständiger Bestimmtheit nachweisen läßt. Dadurch ist auch die Zollernsche Abstammung des preußischen Königshauses über allen Zweifel erhoben. Dieses Resultat verdanken wir besonders den gründlichen Arbeiten des Freiherrn von Stillfried, des Archivars Dr. Märcker und des Prof. Dr. Adolf Riedel. Letzterer hat sich besonders dadurch ein großes Verdienst um die Zollernsche Hausgeschichte erworben, daß er die fragmentarischen urkundlichen Resultate der beiden ersteren Forscher durch eine alte, auf der Gießener Bibliothek aufgefundene Schrift des Erasmus Sayn von Freisingen ergänzt hat, worin eine alte Genealogie der Zollern enthalten ist.

Wir übergehen die mythischen Traditionen über den Ursprung des Geschlechtes, von denen besonders diejenige sehr weit zurückgeht, welche die Zollern mit dem römischen Geschlechte der Colonnas in Verbindung bringt. Die ersten in zuverlässiger Weise erwähnten Männer, die sich von der Zollernburg nannten, sind „Burchard und Wezil von Zolorin", welche im Jahre 1061 in Bertholds Annalen genannt werden (Pertz Script. V. p. 272). Da die sogen. haigerlocher Nebenlinie schon im zwölften Jahrhundert erlosch, so beschäftigen wir uns nur mit der Zollernschen Hauptlinie, deren erster erweislicher Stammvater Burchard von Zollern war, der Urgroßvater des ersten Zollernschen Burggrafen von Nürnberg. Von den vier Söhnen dieses Grafen Burchard hatten nur zwei eine bleibende Descendenz, Burchard der älteste Sohn und Friedrich. Dadurch entstanden zwei Linien:

a) der ältere Zweig, die Grafen von Hohenberg,
b) der jüngere Zweig, die Grafen von Zollern.

Die Grafen von Hohenberg standen besonders zu dem staufischen Kaiserhause in naher Beziehung; sie erschienen häufig am Hofe des Reichsoberhauptes, führten aber nur ausnahmsweise den Namen der Zollern. Am berühmtesten aus diesem Zweige wurde Albrecht II., der Minnesänger, vertrauter Rath und Schwager Rudolfs von Habsburg; seine Schwester Anna von Hohenberg bestieg, als Rudolfs Gemahlin, den deutschen Königsthron. Die umfangreichen Besitzungen der Grafen von Hohenberg kamen großentheils an Oesterreich, nachdem der hohenbergische Zweig im Jahr 1486 im Mannesstamme erloschen war.

Das historische Interesse beschränkt sich wesentlich auf den jüngern Zweig der Grafen von Zollern, die Nachkommen Friedrichs I. von Zollern. Dieser

Digitized by Google

jüngere Zweig erscheint auch dadurch schon wesentlich bevorzugt, daß er im Besitz der Stammburg Zollern oder Hohenzollern blieb und dadurch auch den alten Familiennamen bewahrte. Durch Zwiefaltner Klosternachrichten erfahren wir einiges über die Geschichte dieses Hauses. Wir sehen Zollernsche Grafen am Hofe Kaiser Friedrichs I.; an diesem erscheint auch der junge Friedrich III., Graf von Zollern, nachheriger Burggraf von Nürnberg, mit seinem Oheim Berthold. Friedrich III. kam in den alleinigen Besitz der Grafschaft und des Stammgutes seiner Linie und steckte sich von früh an höhere Ziele. Er schloß sich dem hohenstaufischen Herrschergeschlechte mit besonderer Hingebung an, widmete sich den Reichsgeschäften und war fortdauernd einer der vertrautesten Räthe Kaiser Friedrichs I., sowie seines Sohnes Friedrichs von Schwaben und des jungen Königs Heinrichs VI.

Die hervorragende Bedeutung dieses Grafenhauses beruhte auf seinen Familienbesitzungen in Schwaben, welche durch mächtige, fast uneinnehmbare Burgen geschützt waren, darunter vor allem die felsenfeste Stammburg im Fürstenthume Hechingen. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts konnte daher der päpstliche Legat Albert von Böhmen sagen: „das Haus der Edlen Herrn von Zollern könne mit seinen Burgen und Festen gegen die Reichsgewalt, so lange es ihm nur beliebe, Widerstand leisten."

Neben diesem umfangreichen Hausbesitze verwaltete die Familie mehrere Grafschaften; bei der frühen Zersplitterung derselben, nach Auflösung der Gauverfassung, läßt sich ihre Lage und ihr Umfang nicht genau bestimmen; doch ist es wahrscheinlich, daß das spätere hohenzollernsche, wie das hohenbergische Territorium aus der Verbindung von grundherrlichen und ursprünglich gräflichen Rechten erwachsen ist. Wie es bei den Grafenämtern in Schwaben fast allgemein der Fall war, so besaßen auch die Zollern ihre Grafschaften unmittelbar vom Reiche, als Fahnlehen. Diese unmittelbare Verleihung gab den Hohenzollern, sowohl in ihrem Verhältniß zu Kaiser und Reich, als in Beziehung auf ihr Territorium, eine Stellung, kraft deren sie den Fürsten wenig nachstanden. Angesehen und einflußreich standen die Zollern unter den ersten Grafenfamilien ihres schwäbischen Heimatslandes da. Die erste Grundlage zu ihrer spätern deutschen und europäischen Größe legte aber jener Friedrich III., welcher einen Zweig seines Geschlechtes aus dem alten schwäbischen Stammlande nach Franken verpflanzte. Dieser Friedrich III. pflegt als erster Zollernscher Burggraf von Nürnberg Friedrich der Erste genannt und als der Stammvater der jetzt noch blühenden beiden hohenzollernschen Hauptlinien betrachtet zu werden.

Die Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Zollern (1192—1411).

Die zu Nürnberg stehende Burg erscheint als eine unmittelbare Besitzung des fränkischen Kaiserhauses; König Heinrich III. verlieh dem Ort, welcher sich am Fuß der Burg gebildet hatte, zuerst im Jahr 1050 Zoll-, Markt- und Münzrecht und erhob somit Nürnberg zur Stadt. Von der Errichtung einer Burggrafschaft ist zuerst im Jahr 1105 die Rede; es heißt: „Kaiser Heinrich IV. habe die Burg dem Burggrafen Gottfried und Konrad von Razaza zum Schutze befohlen." In diesem Beinamen erkennt man eine gräfliche Familie aus Oesterreich, welche nach ihrem Stammsitz bald Razach, Rachs, auch Raabs genannt wird. Von dem Jahre 1105 läßt sich bis in das Jahr 1190 eine fortlaufende Reihe von Nürnberger Burggrafen aus dem Hause Raabs verfolgen: „castrum Noricum tamquam jure hereditario possidebant". Burggraf Konrad II. hatte keine männliche

Digitized by Google

Nachkommenschaft, sondern nur eine Tochter Sophia, die Erbin der Stammgüter des Hauses Raabs. Diese reiche Erbtochter vermählte sich mit dem Grafen Friedrich von Zollern.

Aus der Verlassenschaft des letzten Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Raabs konnte die Burggrafschaft nicht ohne weiteres durch Erbrecht auf den Schwiegersohn übertragen werden; denn die Burggrafschaft war ohne Zweifel Mannslehen und fiel daher durch den Tod Konrads II. an Kaiser und Reich zurück. Die Erwerbung konnte daher nur durch einen Akt der Wiederverleihung erfolgen, welcher von dem guten Willen des Reichsoberhauptes abhing. Bei dem nahen Verhältnisse, in welchem sowohl Konrad II., als sein Schwiegersohn Friedrich von Zollern, zu dem hohenstaufischen Herrscherhause standen, war eine derartige Gunst leicht zu erreichen. Daher wurde die Burggrafschaft Nürnberg nicht eigentlich erheirathet (Sophia wird mit Unrecht als Erbburggräfin bezeichnet), sondern durch neue Verleihung erworben; dagegen gingen sowohl die fränkischen als die österreichischen Allodialgüter des ältern burggräflichen Hauses ohne weiteres nach Erbrecht auf Friedrich von Zollern oder seine Gemahlin und deren Nachkommen über. In den fränkischen Stammgütern des Raabsschen Hauses waren auch die Güter der ausgestorbenen Abenberger begriffen, welche ebenfalls durch eine Erbtochter, nach Erlöschen des Mannsstammes, an die Raabsschen Burggrafen gekommen waren. Daher führten die Zollernschen Burggrafen von Nürnberg nicht selten in Urkunden den Titel „Grafen von Abenberg", wodurch die irrthümliche Auffassung entstehen konnte, daß sie ihrer Abstammung nach nicht Zollern, sondern Abenberger seien. Jetzt, wo durch die neuern Forschungen, besonders aber durch die erwähnte Freisingsche Genealogie der Zollernsche Ursprung der Burggrafen von Nürnberg unzweifelhaft feststeht, ist nur zu bemerken, daß der Gebrauch von bleibenden erblichen Namen und Titeln in den Grafenhäusern sich damals noch nicht ausgebildet hatte und daß auch im Zollernschen Hause oft einzelne Zweige nach Besitzungen ganz neue Namen annahmen und den alten Geschlechtsnamen ablegten (wie die Grafen von Hohenberg, von Zimmern u. s. w.), ein Gebrauch, welchen besonders Stälin in seiner meisterhaften württembergischen Geschichte durch zahlreiche Beispiele dargethan hat.

Die österreichische Verlassenschaft des Hauses Raabs bestand aus der gleichnamigen Grafschaft und einzelnen zerstreuten Besitzungen. Erstere wurde an den Herzog Leopold VI. von Oesterreich verkauft, dagegen behielten die Zollern die übrigen Raabsschen Besitzungen in Oesterreich bei, von denen jene Lehensgerechtsame des Zollernschen Hauses, mitten im Herzen Oesterreichs, als wunderbare Ueberreste bis auf die neuere Zeit stehen geblieben sind. Die vornehmsten Geschlechter des österreichischen Herrenstandes, wie die Lichtensteins, Auerspergs, Hardeggs, Stahrenbergs u. s. w., mußten bei dem brandenburgischen Lehenshof in Oesterreich ihre Belehnung nachsuchen. Erst im Jahr 1792 wurde der letzte Ueberrest des Erbes, welches die Burggräfin Sophie aus dem Hause Raabs dem Zollernstamme zugebracht hatte, von dem König Friedrich Wilhelm II. vertragsmäßig aufgegeben.

Der erste Zollernsche Burggraf von Nürnberg, als solcher Friedrich I. genannt, hinterließ zwei Söhne: Konrad und Friedrich, welche gemeinsam mit den väterlichen Reichslehen beliehen und beide gleichmäßig als Grafen von Zollern und Burggrafen von Nürnberg bezeichnet wurden. Nach der Sitte der damaligen Zeit lebten die Brüder, noch lange nach des Vaters Tode, in ungetheiltem Güterbesitze; in der Folge wurde jedoch die frühere Gemeinschaft in

Digitized by Google

Lehen und Stammgütern aufgehoben. Das Jahr dieser wichtigen Theilung läßt sich nicht genau bestimmen, wahrscheinlich fand sie um 1227 statt. Dadurch entstand die bis auf den heutigen Tag fortwirkende Scheidung in eine fränkische und eine schwäbische Linie. Konrad folgte als Erstgeborener [1]) in der Burggrafschaft und den wichtigern neu erworbenen Besitzungen, Friedrich erhielt die angestammte Grafschaft und die Zollernschen Familiengüter in Schwaben. Demgemäß legte jeder von den beiden Brüdern einen der Titel ab, welche sie bis dahin abwechselnd geführt hatten, Burggraf Konrad den Grafentitel von Zollern, Graf Friedrich den Burggrafentitel von Nürnberg. Friedrich, genannt der Erlauchte, der jüngere Sohn des ersten Zollernschen Burggrafen, wurde der Stammvater des schwäbischen Zweiges der Zollern, welcher die heimatlichen Stammbesitzungen behielt. Wir verfolgen hier zunächst die Schicksale der fränkischen Linie.

Burggraf Konrad von Nürnberg bewahrte die treue Anhänglichkeit an das hohenstaufische Kaiserhaus gleichsam als ein Erbtheil seiner Ahnen; er folgte dem Kaiser Friedrich II. selbst bis nach Sicilien. Bis in sein hohes Alter finden wir ihn als einen treuen Genossen des Kaisers bei zahlreichen Kriegsunternehmungen und Staatshandlungen in Deutschland und in Italien. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zog sich der alte Burggraf von den öffentlichen Geschäften zurück auf die Festen Abenberg und Cadolzburg, die er wie eine Art von Altentheil beibehielt, während er die burggräfliche Regierung seinem Sohne Friedrich überließ. Seine letzten Lebenszeichen sind reiche Schenkungen an das Kloster Heilsbronn; er starb am 30. Juni 1261 im hohen Alter. Jedenfalls gehörte Burggraf Konrad zu den bedeutendsten und einflußreichsten Männern seiner Zeit. Die Burggrafschaft wurde unter ihm durch sein großes persönliches Ansehen zu höherer politischer Bedeutung erhoben.

Der Burggraf Konrad hinterließ zwei Söhne Friedrich III. und Konrad IV., zwischen welchen eine förmliche Theilung der väterlichen Güter und Lehen vorgenommen wurde. Der ältere Sohn, Friedrich III. erhielt die eigentliche Burggrafschaft, Konrad IV., der jüngere Sohn, einen Theil der Allodialbesitzungen und einige kleinere Lehen. Nach damaliger Sitte führte indessen auch Konrad IV. den Titel eines Burggrafen mit dem Zusatz des Jüngern, während sein Bruder Friedrich, nach des Vaters Tod, der ältere Burggraf hieß. Nicht einmal das Recht einer gegenseitigen Succession wurde bei dieser Todtheilung vorbehalten.

Konrads IV. Mannsstamm erlosch sehr bald ruhm- und bedeutungslos mit seinen Söhnen; von seinen Besitzungen fiel fast nichts an den brüderlichen Hauptstamm zurück, da er alles geistlichen Stiftungen zuwandte. Die zukünftige Größe des Hauses ruhte lediglich auf Friedrich III. und dessen Stamme. Je rücksichtsloser Konrad IV. seine ererbten Besitzungen verschleuderte, um so eifriger war Friedrich III. im Sammeln und Erwerben. Er führte das Burggrafthum, auf dem Wege der Vergrößerung, zu erhöhtem Glanze und Ansehen. Dazu gab ihm besonders der Meran'sche Successionsfall Gelegenheit. Friedrich war nämlich mit Elisabeth, einer Tochter Herzogs Otto I. von Meran verheirathet. Das Meran'sche Haus gehörte durch seine ausgedehnten Besitzungen und seine verwandtschaftlichen Verbindungen zu den vornehmsten deutschen Fürstenhäusern. Im Jahr 1248 erlosch mit Otto II. das Haus Meran; seine nächsten Erbinnen waren seine Schwestern, von denen die eine mit dem Burggrafen Friedrich III. ver-

[1]) Nach den Angaben älterer Historiker war Friedrich der Erstgeborne, Konrad der jüngere Sohn. Riedel sieht Konrad als den Erstgebornen an, wonach also die königliche Linie älter ist.

Digitized by Google

mählt war. Die Ansprüche auf das fernergelegene Burgund gab der Burggraf auf und begnügte sich mit einem bedeutenden Antheil an den fränkischen Besitzungen des Hauses Meran. Die wichtigste Erwerbung aus dem Meran'schen Nachlasse war die Stadt und Herrschaft Baireuth; auch die Plassenburg mit Culmbach, welche zunächst den Grafen von Orlamünde zufiel, kam später an die Burggrafen.

Friedrich III. von Nürnberg hatte von seiner ersten Gemahlin nur Töchter, er erwirkte sich daher das Recht der cognatischen Lehnfolge für seine Töchter bei dem Kaiser Rudolf von Habsburg, welcher in einem Diplom von 1273 dem Burggrafen die weibliche Succession zugestand. Im spätern Alter wurden indessen dem Burggrafen noch aus einer zweiten Ehe zwei Söhne, Johann und Friedrich geboren, von denen der letztere das burggräfliche Haus fortsetzte.

Friedrich III. griff tief in die Reichsangelegenheiten ein; sein Einfluß vor allem hob den ersten Habsburger auf den Thron. (B. IV. S. 605.) Mit aufopfernder Hingebung und Treue hing er an Kaiser und Reich und vergaß niemals über seine Hausangelegenheiten das Vaterland, das große Ganze. Die Zeitgenossen huldigten seinem Scharfsinne, seinem staatsmännischen Geist und seiner Gerechtigkeitsliebe. Die vornehmsten Fürsten und Herrn kompromittirten häufig auf seine schiedsrichterliche Entscheidung. Am 14. August 1297 erfolgte der Tod des Burggrafen.

Ehe wir die Schicksale und Erwerbungen der Zollernschen Burggrafen weiter verfolgen, müssen wir einen Blick auf den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg werfen.

Die Burggrafschaften erscheinen regelmäßig als integrirende Bestandtheile der Markverfassung. Wahrscheinlich ist es, daß auch das Burggrafenthum Nürnberg mit der frühern fränkischen Mark in Verbindung stand; aber längst war mit dem Untergang dieser Markgrafschaft jede Unterordnung unter einen andern Reichsfürsten erloschen, die Burggrafschaft wurde als unmittelbares Reichslehen verliehen, die Burggrafen selbst waren Reichsvasallen. Merkwürdiger Weise hatten schon unter dem Raabs'schen Hause die Burggrafen das wesentlichste Element ihres Amtes, die Burghut der alten Feste, im Jahr 1138 verloren. Den Gegenstand ihres Lehens bildete dabei ursprünglich kein Territorium, sondern ein mit bestimmten nutzbaren Rechten und einzelnen geringfügigen Besitzungen ausgestattetes Reichsamt. Auch nach dem Verluste der alten kaiserlichen Burg blieben den Burggrafen immer noch bedeutsame Pertinenzen des frühern Kastellanats in und bei der Stadt Nürnberg. Die Burggrafen besaßen eine eigene Burg neben der kaiserlichen Pfalz, ferner das Obergericht über die Stadt, Zollgefälle, Höfe und Mühlen. Formell behielten die Burggrafen die Obergerichtsbarkeit in der Stadt bis zum Jahr 1427, wo dieselbe an die Stadt verkauft wurde. In diesem Jahre wurden auch die Dienste und Abgaben, welche den Burggrafen bis dahin zugestanden hatten, käuflich der Stadt überlassen. Mit dem Jahr 1427 wurden alle diejenigen Rechte aufgegeben, welche den Burggrafen noch als Ueberreste ihrer alten Burghut geblieben waren. Von Nürnberg blieb ihnen weiter nichts als der Titel übrig.

Von dem ursprünglichen Inhalte des burggräflichen Amtes verblieb den Burggrafen noch der wichtigste Theil in dem Landrichteramte. Die Vorstellungen, welche man sich in alter und neuer Zeit von dem sogen. kaiserlichen Landgericht zu Nürnberg gemacht hat, sind sehr übertriebener Art; man betrachtete den Burggrafen als den unmittelbaren Stellvertreter des Kaisers, als Inhaber der oberstrichterlichen Funktionen im ganzen Frankenlande, das Nürnberger Landgericht selbst stellte man einem kaiserlichen Hofgerichte gleich. Dies ist unrichtig.

Digitized by Google

Vielmehr nahm das Nürnberger Landgericht nur die Stellung einer vom Reich unmittelbar verliehenen Grafschaft ein; so wurde die Burggrafschaft auch in älterer Zeit bezeichnet als „comitia Burggravii in Nurenberch"; sie war eine burggräfliche Grafschaft, die Burggrafen wurden häufig auch schlechthin „Grafen" genannt. Der eigentliche Sitz des Landgerichtes war Nürnberg selbst, doch wurde dasselbe auch zuweilen anderwärts z. B. zu Fürth, zu Cadolzburg abgehalten; der Jurisdiktionsbezirk umfaßte im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert den östlichen Theil des fränkischen Kreises und die angrenzenden westlichen Theile Bayerns bis nach Regensburg im Süden und nach Eger im Norden, wahrscheinlich Bestandtheile der ehemaligen ostfränkischen Markgrafschaft. In diesem Landrichteramte und den damit verbundenen wichtigen Rechten, nicht in dem sehr geringen Territorialbesitz, lag der Schwerpunkt der burggräflichen Macht. Ein wirkliches Territorium mußten sich die Burggrafen erst Schritt für Schritt hinzuerwerben. Bei vielen deutschen Territorien beruhte die Ausdehnung des Landes wesentlich auf der Ausdehnung eines ursprünglichen Amtssprengels; nicht also bei dem Burggrafenthum Nürnberg. Das burggräfliche Territorium ist gebildet durch successive, ganz unabhängig von dem burggräflichen Amte erfolgte Erwerbung und Vereinigung verschiedenartiger Bestandtheile. Die Bildung eines größern Territoriums gelang den Burggrafen erst allmälig während des dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts durch fortgesetzte Erwerbung einzelner Herrschaften, Städte, Schlösser, Dörfer, Güter und Rechte auf privatrechtlichem Wege. Mit Ausnahme Konrads IV. verfolgen alle Burggrafen diesen langsamen und mühevollen, aber sichern Weg zur Machterweiterung mit wunderbarer Konsequenz. Sparsamkeit und gute Wirthschaft geben ihnen die Mittel in die Hand, fortwährend durch günstige Kaufgeschäfte ihr Gebiet zu arrondiren. Man hat dem Burggrafen Johann II. den Beinamen „Conquestor" gegeben; derselbe könnte mit gleichem Rechte allen Burggrafen gegeben werden. Es ist eine Zahl von mehreren hundert Kaufverträgen dieser Art auf uns gekommen. So wurde die Stadt Ansbach 1331 von den Grafen von Oettingen, Schwabach von Johann von Nassau 1354, Uffenheim von dem Hause Hohenlohe 1378, Crailsheim von den Landgrafen von Leuchtenberg für baares Geld erkauft. So erscheinen fast alle Hauptorte der fränkischen Fürstenthümer als Gegenstände von urkundlich nachweisbaren privatrechtlichen Geschäften. Auf diese Weise besaßen die Burggrafen schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ein bedeutendes und ziemlich abgerundetes Territorium. Mit dem Ausdrucke „Burggrafschaft" bezeichnete man um diese Zeit keineswegs blos das burggräfliche Amt, sondern zugleich auch das ganze, von den Inhabern dieses Amtes erworbene Landgebiet. Es ist wohl kaum ein zweites Beispiel aus der Geschichte der deutschen Territorialbildung nachzuweisen, wo die Bildung von so bedeutenden Fürstenthümern, ohne besondere kaiserliche Verleihung, ohne Eroberungen, ohne den Anfall größerer Landschaften, blos durch allmälige privatrechtliche Erwerbungen in so großartiger Weise wie hier gelungen ist. Besonders begünstigt wurde dies durch die langen Regierungsperioden der einzelnen Burggrafen, welche alle mit gleichem Eifer und gleicher Tüchtigkeit das Werk ihrer Vorfahren fortsetzten bis zu Friedrich VI. hin, welcher durch die Erwerbung der Mark Brandenburg und der Kurwürde seinen Nachkommen einen weitern Schauplatz eröffnete. Ein anderes richtiges Moment für die schnell wachsende Hausmacht der Burggrafen liegt darin, daß das burggräfliche Haus sich nicht in dem Grade durch das einreißende Theilungswesen abschwächte, wie viele andere Fürsten- und Grafenhäuser der damaligen Zeit.

Digitized by Google

Auf Friedrich III. folgten seine beiden Söhne Johann I. und Friedrich IV. gemeinsam als Burggrafen (1297—1299); über ihr Verhältniß zu einander ist nichts bekannt. Allein schon 1299 starb Johann I. kinderlos. Nach dem Tode Friedrich IV. (1332), der vier Söhne hinterließ, führten zwei der Brüder die Regierung gemeinsam, zuerst die beiden ältesten, Konrad und Johann, später nach dem Tode Konrads (1334) Johann und der vierte Bruder Albrecht. Friedrich, der dritte Bruder, wurde geistlich. Die Burggrafen Johann und Albrecht geriethen mit einander in Streit. Dieser Streit wurde im Jahr 1341 durch einen merkwürdigen Vergleich beendigt, worin sie eine Gemeinsamkeit auf sechs Jahre verabredeten. In diesem Vertrage finden sich zugleich Bestimmungen über künftige Theilungen, Vorzug des Mannsstammes und Unveräußerlichkeit, so daß derselbe als das älteste Zollernsche Hausgesetz zu betrachten ist. Nach dem Tode Johanns II. (1357) trat sein Sohn Friedrich V. an seine Stelle, welcher wahrscheinlich mit seinem Oheim Albrecht eine Theilung vornahm, über deren nähere Modalitäten nichts bekannt ist. Genauer unterrichtet sind wir von einer Theilung, welche zwischen den Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. nach Anordnung ihres Vaters Friedrich V. (starb 1398) stattfand, wobei Johann III. das Land oberhalb des Gebirges, Friedrich VI. das Land unterhalb des Gebirges erhielt.

Wichtig für das Ansehen des burggräflichen Hauses wurde auch das Privilegium Kaiser Karl IV., wodurch im Jahr 1363 die fürstliche Würde der Burggrafen anerkannt wurde. Mit dieser Anerkennung, der Verleihung des Privilegiums de non evocando, des Bergwerkregals und sonstigen Zugeständnissen, welche Karl IV. dem Burggrafen Friedrich V. ertheilte, wurde den Burggrafen die fürstliche Gewalt in ihrem Gebiete in derselben Weise zugesichert, wie sie andere Fürsten von Alters her in ihren zusammenhängenden Territorien hergebracht hatten (Lancizolle S. 663).

Um dem Mannsstamme die Succession zu sichern, mußten schon in frühster Zeit von den sich verheirathenden burggräflichen Töchtern Verzichtbriefe ausgestellt werden. Dieselben gehören zu den ältesten Urkunden dieser Art. Die Töchter erhielten nicht nur eine Ausstattung in fahrender Habe, sondern auch eine Mitgift in baarem Gelde. In dem Hause der Zollernschen Burggrafen finden wir auch die Rechtsinstitute der Morgengabe und der Widerlage. Zur Sicherung sowohl der Morgengabe als der Widerlage und des Brautschatzes wurden Herrschaften und Schlösser regelmäßig als Pfand eingesetzt. Die Morgengabe wurde zugesagt „nach des Landes Recht und Gewohnheit in dem Lande zu Franken". Sehr merkwürdig für die damalige Zeit ist die Bestimmung des erwähnten ältesten Hausgesetzes von 1341: „daß ein über einen abgesonderten Landestheil regierender Herr zu Landesveräußerungen, außer dem Consens der nächsten Erben seiner Linie, auch den Consens der Herrn von der andern Linie einzuholen und wenn eine Veräußerung aus ächter Noth geschieht, denselben wenigstens den Vorkauf zu gestatten hat." (Lancizolle S. 660.)

So früh entwickelte sich in dem burggräflichen Hause der Zollern ein fürstlicher Familiengeist und eine darauf sich gründende energische Hausverfassung, welche viel zur immer wachsenden Macht dieses Herrschergeschlechtes beigetragen hat.

Die Erwerbung der Mark Brandenburg und die Kurfürsten aus dem Hause Zollern.

Die brandenburgischen Marken sind in den Anfängen der Hohenstaufenzeit gegründet worden; sie sind eine Schöpfung Albrechts des Bären, des großen Anhal-

Digitized by Google

tiners, welcher hier ein deutsches Fürstenthum gründete, vor welchem die begonnene Gestaltung der nordslavischen Welt rasch zusammensank. Albrecht der Bär erhielt die sächsische Markgrafschaft, als Entschädigung für die Ansprüche, die er auf das sächsische Herzogthum erhoben hatte, in völliger Unabhängigkeit vom Herzogthume. Albrechts Gründung wuchs rasch und glänzend empor. In den furchtbaren Zeiten des Interregnums erreichten die Marken, von den Brüdern Johann und Otto regiert, den Gipfel ihrer Blühte. Es gab zu jener Zeit kein deutsches Fürstenthum von größerem Umfang, von geschlossenerem Gebiet. Mitten in dem höchsten Glanze erlosch das Geschlecht der Anhaltiner durch den Tod des glorreichen Markgrafen Waldemar im Jahre 1319. Damit begann eine entsetzliche Zerrüttung. Kaiser Ludwig der Bayer belehnte seinen ältesten Sohn mit dem Erbe der Anhaltiner, war aber nicht im Stande, die Angriffe eroberungslustiger Nachbarn abzuschlagen und die Parteikämpfe im Innern zu beschwichtigen. Fünfzig Jahre blieben die Marken beim bayerischen Hause, dann wurden sie im Jahr 1374 an Kaiser Karl IV. abgetreten. Die Theilung seiner Lande brachte neues Unheil über die Marken; es folgte die Verpfändung aller landesherrlichen Einnahmen, Rechte und Schlösser, die wildeste Anarchie riß ein. „Von Tag zu Tag, sagt eine gleichzeitige Urkunde, wachsen und mehren sich die Fehden und Raubzüge, die Dörfer liegen niedergebrannt, die Felder verwüstet, nackt und hülflos verlassen die Menschen ihre Wohnungen.“ Als ein „halbverlorenes“ Land wurde Brandenburg endlich den Hohenzollern überwiesen.

Friedrich VI. Burggraf von Nürnberg stand, wie seine Familie überhaupt, in naher Beziehung zum luxemburgischen Hause. Er diente dem König Sigismund von Ungarn und setzte dessen Wahl zum deutschen König mit der größten Anstrengung durch. Sigismund erkannte dies mit aufrichtiger Dankbarkeit an und Burggraf Friedrich war der Gegenstand seiner wärmsten Erkenntlichkeit; „erat in flagrante gratia Caesaris“ sagen die gleichzeitigen Geschichtschreiber. Die erwünschte Gelegenheit sich dankbar zu bezeigen, fand Sigismund in der Mark Brandenburg, welche ihm durch den Tod des Markgrafen Jobst wieder zugefallen war.

Nach der gewöhnlichen Annahme soll der Erwerbung der Marken durch den Zollernschen Burggrafen ein Darlehens- oder Kaufgeschäft zu Grunde gelegen haben. König Sigismund, so erzählt man gewöhnlich, wäre dem Burggrafen nach und nach eine Summe von 400,000 Gulden schuldig geworden; dafür habe er ihm und seinen Erben die Mark Brandenburg mit allen Rechten, Einkünften und Würden als Unterpfand verschrieben; ja bei fortdauernder Geldverlegenheit habe der König endlich sogar auf das ihm bis dahin vorbehaltene Auslösungsrecht hinsichtlich der Mark Brandenburg verzichtet. Nach dieser Erzählung, welche traditionsmäßig aus einem Buch in das andere übergegangen ist, hätte also eine klug berechnete Geldspekulation die Herrschaft der Zollern in der Mark zuerst begründet. Diese ganze Erzählung von der Erwerbung der Mark ist aber nach den scharfsinnigen Untersuchungen Riedels eine Fabel. In den gleichzeitigen Geschichtsquellen findet sich keine Spur von Darlehen und Geldvorschüssen des Burggrafen an den König, wodurch dieser genöthigt gewesen wäre, auf den Besitz der Marken zu verzichten. Nach allen Quellenzeugnissen lag der Grund der Uebertragung der Marken und der Kurwürde einzig und allein in der ausgezeichneten Persönlichkeit Friedrichs VI., und in den großen Verdiensten, welche sich derselbe um den König Sigismund und das Reich erworben hatte.

Nach dem Tode des Markgrafen Jobst im Jahr 1411 wurde Sigismund allgemein als nächstberechtigter Erbe der Mark anerkannt. Die Vertreter der

Digitized by Google

Mannschaft und Städte kamen an sein Hoflager nach Ofen, um ihm zu huldigen. Aber die Zustände der Marken waren seit hundert Jahren, unter den Bayern und Luxemburgern so verwildert, das Ansehen der Landesherrschaft so untergraben, daß eine Beibehaltung im unmittelbaren Besitz für den weit entfernten König fast unmöglich schien. Alle Einnahmequellen der Landesherrschaft waren verschleudert und in den Händen von Privatbesitzern, die starken Burgen, womit die Anhaltiner einst das Land umgürtet hatten, waren an raublustige Ritter verpfändet und Asyle für die Landesbeschädiger. Nirgends war der Ritterstand so entartet, so tief verwildert wie in den Marken. Zahlreiche Dörfer waren niedergebrannt und von ihren Bewohnern verlassen. Die Städter verschlossen sich ängstlich hinter ihre Mauern, die Bewohner des platten Landes wurden durch Raub, Brand und unerschwingliche Schatzung genöthigt, nackend und hülflos ihre Stellen zu verlassen.

Unter solchen Umständen konnte Sigismund nicht daran denken, von Ungarn aus die ihm angefallene Markgrafschaft zu regieren, sondern er mußte sich nach einer kräftigen Hand umsehen, welche im Lande selbst die Zügel ergreifen konnte. Er bestellte demgemäß den Burggrafen Friedrich von Nürnberg zum obersten Hauptmann und Verweser der Mark mit den ausgedehntesten Vollmachten. Allem Anschein nach beabsichtigte der König gleich von Anfang, die Markgrafschaft an Friedrich abzutreten und ihn zum Kurfürsten zu erheben; denn die Landesverweſung wurde nicht nur ihm, sondern auch seinen Erben übertragen. Die weniger auffallende Form einer bloßen Statthalterschaft wurde wahrscheinlich nur fürs erste gewählt, um den damals noch lebenden König Wenzel zur Zustimmung zu bewegen, dessen Erbansprüche auf die Mark durch eine definitive Verleihung verletzt worden wären. Die königliche Verschreibung vom 8. Juli 1411 giebt dem Burggrafen volle Macht und Gewalt über die ganze Mark und alle dazu gehörigen Herrschaften, Land und Leute: „denn es ist unsere wohlerwogene Absicht, nichts auszunehmen, dessen wir nicht dem Burggrafen volle Gewalt geben, allein ausgeschlossen die Kur eines römischen Königs, die uns vorbehalten bleibt." Um den Burggrafen noch sicherer zu stellen, verschrieb Sigismund demselben und seinen Erben die Summe von 150,000 Gulden. Aber aus den Urkunden und dem ganzen geschichtlichen Zusammenhang geht deutlich hervor, daß diese Geldsumme keineswegs ein von dem Burggrafen dem König vorgestrecktes Darlehen ausmachte, sondern daß sie vielmehr den Zweck hatte, einerseits dem Burggrafen die zur Pacifikation der Marken erforderlichen großen Auslagen zu vergüten, andererseits ihm ein Retentionsrecht zu gewähren, wenn etwa König Wenzel seinen Bruder Sigismund überleben und die Marken zurückfordern sollte.

So hatte Burggraf Friedrich den ersten und wichtigsten Schritt zu dem Ziele gethan, sich und seinem Hause ein Kurfürstenthum zu erwerben, wenn er für jetzt auch nur die erbliche Statthalterschaft der Marken erlangt hatte. Leider konnte Friedrich nicht sogleich in die neuerworbenen Lande eilen, da er an der Spitze der Reichsverwaltung des neuen Königs stand und ihm in allen Angelegenheiten die unentbehrlichste Stütze geworden war. Unterdessen fielen die Marken immer tiefer in das Verderben; es bildeten sich jene ruchlosen Raub- und Fehdegesellschaften, welche Dörfer niederbrannten und brandschatzten und sich dann in ihre festen Burgen zurückzogen. Endlich am 22. Juni 1412 zog der Burggraf an der Spitze eines zahlreichen und glänzenden Gefolges in Brandenburg, der alten Hauptstadt des Landes ein. Aber damit war die allgemeine Anerkennung des neuen Herrn noch nicht bewirkt. Auf dem Landtage zu Brandenburg huldigten zwar die Städte der Mittelmark, die Bischöfe von Brandenburg und Lebus und einzelne Mannschaften.

Digitized by Google

Dagegen lehnte der mächtige Caspar Gans zu Puttlitz mit seinem ganzen Anhang die Huldigung ab. Die Gänse zu Puttlitz waren die mächtigste Familie der Mark, die einzige, welche, außer den Grafen von Lindow, zum Herrenstande gehörte, während alle andern nur gewöhnliche Ritterbürtige waren. Kein Wunder, wenn die „Schloßgesessenen" und die „Zaunjunker" der Mark sagten: „Jaspar gans von putlist, de were on markgreve noch (ihnen Markgraf genug)". Die Haupturheber des Widerstandes waren die Gebrüder Dietrich und Hans von Quitzow, welche es sich zur Aufgabe gestellt hatten, jeglichen Versuch zur Herstellung der Ordnung im Keime zu ersticken; sie pflegten zu sagen: „sollte es auch noch ein ganzes Jahr Nürnberger regnen, sie würden ihre Schlösser doch vor denselben behaupten". Diesem Trotz und Uebermuth konnte Friedrich, im Lande fremd, ohne zuverlässige Hülfsmittel, anfangs fast nichts entgegensetzen, als friedliche Unterhandlungen und Versuche gütlichen Vergleiches. Er verfuhr, wie die Zeitgenossen sagen: „sachtmodige und lymplike". Inzwischen war Friedrichs Herrschaft mit dem Schlusse des Jahres doch fast in dem ganzen Bereich der Mittelmark anerkannt. Der bessere Theil des Volkes nahm für seine Herrschaft um so eifriger Partei, je mehr die Vertheidiger der bisherigen mißbräuchlichen Zustände ihr trotzten. Obgleich im April 1413 auch die Häupter der renitenten Ritterschaft sich dem Burggrafen unterworfen hatten, so dachten sie doch nicht daran, diesen Huldigungseid zu halten. Es bedurfte noch einer strengen und unnachsichtlichen Demüthigung der Schloßgesessenen in der Mark. Diese erfolgte endlich im Jahr 1414 in gründlicher Weise. Eine Burg nach der andern wurde durch die unwiderstehliche Artillerie, die sogen. Büchsen des Burggrafen, genommen; die Hauptwiderstandspunkte Friesak, Golzow, Plaue fielen in seine Hände; mehrere Haupträdelsführer wurden gefangen. Die Bestrafung der in ganz Deutschland übelberüchtigten märkischen Raubritter machte nah und fern das größte Aufsehen. Burggraf Friedrich hatte diese Macht in wenigen Tagen vernichtet. „So guten Frieden (sagten die Zeitgenossen) hatte der Burggraf dem Lande verschafft, wie selbiges seit Karls IV. Zeit nicht mehr genossen hatte."

Ueber zwei Jahre hatte Friedrich in der Mark segensreich gewaltet; da riefen ihn dringende Reichsgeschäfte an das kaiserliche Hoflager, zur Krönung nach Aachen und zur großen Kirchenversammlung nach Konstanz. Die wichtigste Staatshandlung, welche König Sigismund zu Konstanz vornahm, war die Erhebung des Burggrafen Friedrich zum Kurfürsten des Reiches. Am 30. April 1415 wurde die denkwürdige Urkunde ausgefertigt, worin der König die Würde eines Markgrafen von Brandenburg dem Burggrafen Friedrich förmlich übertrug. Auch erhöhte er zur größern Sicherheit die dem Burggrafen, im Falle der Ausübung des dem Hause Luxemburg vorbehaltenen Zurückforderungsrechtes zu leistende Abstandszahlung von 150,000 auf 400,000 Gulden.

Gewichtige Motive mußten gerade damals den Kaiser bestimmen, die Zahl der weltlichen Kurfürsten zu vervollständigen und seinen treusten Anhänger, der zugleich anerkanntermaßen der angesehenste unter den weltlichen Fürsten war, in das Kurkollegium zu bringen. Auch die Einwilligung der Kurfürsten wurde erwirkt.

Die Erhebung der Hohenzollern zur Kurwürde, dieser wichtigste Akt in ihrer Hausgeschichte, ist vom 30. April 1415 zu datiren, wenn auch der feierliche Belehnungsakt erst zwei Jahre später erfolgte. Am 18. Okt. 1415 kam der neue Kurfürst in Berlin an, am 21. Okt. fand daselbst die feierliche Erbhuldigung statt. Ueberall, besonders bei den Städten, fand Kurfürst Friedrich I. die größte Hin-

Digitized by Google

gebung und begeisterte Anhänglichkeit. Seine Herrschaft hatte schon tiefe Wurzeln in dem Vertrauen des Volkes geschlagen. Auch die auswärtigen Verhältnisse, besonders mit den Herzögen von Pommern und Meklenburg, wurden von ihm günstig geregelt. Allein schon im J. 1416 kehrte der Markgraf nach Konstanz zurück, wo er bis zum Ende des Koncils beim Könige verweilte und ihn mit Rath und That treu unterstützte. Jetzt erfolgte endlich am 18. April 1417 die feierliche Belehnung mit der Mark Brandenburg. Die Geschichtsschreiber haben diesem Belehnungsakte oft ein übertriebenes Gewicht beigelegt und darin die Erlangung eines unwiderruflichen Lehenbesitzes gesehen; sie unterscheiden gewöhnlich in den drei Akten vom 8. Juli 1411, vom 30. April 1415 und vom 18. April 1417 auch drei Stufen der rechtlichen Erwerbung. Dies ist unrichtig. Vielmehr war schon im Jahr 1415 in der Erklärung und Gegenerklärung vom 30. April und vom 3. Mai ein beide Theile verpflichtender Lehenskontrakt geschlossen und auch der Besitz des Lehens dem Erwerber eingeräumt; die im Jahre 1417 hinzukommende Investitur war nichts als die Solennisirung des schon durch den Lehenskontrakt vollständig begründeten Rechtes. Der Abschluß des Lehenvertrags von 1415 und die Vornahme der Belehnung von 1417 sind zusammenhängende, sich ergänzende Akte. In dem Lehenskontrakt von 1415 liegt die causa præcedens für die Belehnung vom 18. April 1417. Irgend eine Aenderung des Rechtsverhältnisses zwischen den Lehenspersonen wurde dadurch nicht bewirkt. Die zu Gunsten des luxemburgischen Hauses gemachten Vorbehalte erloschen keineswegs durch den Akt von 1417, sondern dadurch, daß mit dem Aussterben des luxemburgischen Hauses niemand mehr vorhanden war, der diese Vorbehalte hätte geltend machen können. Erst von dieser Zeit an war der Besitz der Marken und der Kurwürde auch juristisch ein unwiderruflicher.

Nachdem wir so das wichtigste, erst durch die neuesten Forschungen Riedels aufgeklärte Ereigniß der hohenzollernschen Hausgeschichte, die Erwerbung der Mark Brandenburg, ausführlich besprochen haben, verfolgen wir nun die Schicksale des neuen Kurhauses in kurzer Uebersicht.

Friedrich, der erste Kurfürst aus dem Zollernschen Hause, suchte die Mark Brandenburg wieder in dem Umfange herzustellen, in welchem sie die Markgrafen aus dem luxemburgischen Hause besessen hatten. Dies gelang ihm auch in der That, indem er die streitigen Territorialverhältnisse zum Erzstifte Magdeburg regelte, die Neumark und die von Pommern besessenen Theile der Uckermark wieder mit dem Hauptlande vereinigte. Aber selbst dieser hochbegabte, staatsmännisch große Fürst konnte sich von den tief eingewurzelten Vorurtheilen seiner Zeit nicht losmachen. Während er alle Kräfte aufgeboten hatte, die Mark Brandenburg in ihrer alten Integrität wiederherzustellen, zerstörte er selbst wieder das Werk seines Lebens durch sein Testament von 1437, (bei Gundling in der in jure et facto gegründeten Facti species S. 128 ff.), wodurch er seine Lande unter seine Söhne, Johann, Friedrich den ältern, Albrecht und Friedrich den jüngern theilte. Friedrich der ältere und Friedrich der jüngere sollten die brandenburgischen Lande haben, die Kurwürde sollte ausschließlich dem älteren Friedrich zukommen, nach dessen Tod nicht aber seinen Söhnen, sondern dem jüngeren Bruder Friedrich, nach diesem dem ältesten Sohn Friedrichs des älteren weltlichen Standes. Die beiden Friedriche und deren Söhne sollten 16 Jahre nach des Vaters Tod die Mark ungetheilt haben, alsdann ist die Theilung in zwei Theile zulässig. Der eine Theil soll die Mittelmark, die Uckermark und das Land zu Sternberg, der andere die Altmark und Priegnitz umfassen. Die Wahl der Theile soll durch das Loos geschehen.

Digitized by Google

Den beiden andern Prinzen wurden die fränkischen Lande zugewiesen, so daß Markgraf Johann, der älteste Sohn, den Theil oberhalb des Gebirges, Albrecht den Theil unterhalb des Gebirges erhielt. Der älteste Sohn Johann hatte freiwillig auf die Kurwürde resignirt, deshalb war es möglich, dieselbe dem zweiten Sohne zuzuwenden, welcher als Friedrich II, seinem Vater folgte.

Die gemeinsame Regierung der beiden Markgrafen Friedrich in der Mark bestand nicht so lange wie in der Erbordnung vom Jahr 1437 bestimmt war, sondern schon im Jahr 1447, also im siebenten Jahre nach dem Tode des Vaters, wurde zu einer Theilung geschritten unter Vermittelung der Markgrafen Johann und Albrecht in Franken. Markgraf Friedrich der ältere behielt demnach die Kurwürde für sich und seine männlichen Descendenten und erst in deren Ermangelung sollte dieselbe auf seinen Bruder Friedrich oder dessen männliche Descendenten fallen. Friedrich der ältere bekam die Mittelmark, Uckermark und das Land zu Sternberg; dem Markgrafen Friedrich dem jüngern wurden die Altmark und die Priegnitz zu Theil (Gundling a. a. O. S. 137 ff.) Dieser Vergleich erhielt 1453 die kaiserliche Genehmigung. (Gundling S. 148.) So gab es vier regierende Herren in gesonderten Gebieten, zwei in den Marken, zwei in Franken. Von ihnen hinterließ nur Albrecht männliche Nachkommen. So vereinigte Albrecht Achilles, der dritte Sohn Friedrichs I., im Jahr 1471 alle Lande seines Hauses.

Die wichtigste Regierungshandlung dieses ritterlichen Fürsten für die hohenzollernsche Hausgeschichte besteht in der Errichtung seines Hausstatuts vom 24. Febr. 1473. (Gercken Codex diplom. Brand. Tom. VIII, n. 16, auch bei Gundling.) Albrecht Achilles hat durch dieses Hausgesetz jenes unselige Zersplitterungswesen von seinem Hause abgewendet, welches noch Jahrhunderte hindurch die Macht vieler andern Dynastien zerrüttete. Auch im brandenburgischen Hause kommen wohl noch einzelne Abweichungen vor, wie z. B. Joachim Nestor seinem zweiten Sohn, trotz der Verordnung des Albrecht Achilles, die Neumark und das Herzogthum Krossen zutheilte; im Ganzen wurde jedoch der Fundamentalsatz der Achillea aufrecht erhalten: daß in der Mark Brandenburg nur Ein regierender Herr sein soll, während die Lande in Franken zu einer Sekundo- und Tertiogenitur bestimmt sind, so daß dem zweiten und dritten Sohne und deren Linien die Lande oberhalb und unterhalb des Gebirges zugewiesen werden. Da auch in den fränkischen Landen immer nur zwei regierende Herren sein sollen, so darf es niemals mehr als drei regierende Herren im ganzen brandenburgischen Hause geben. Auch ist in diesem Hausgesetz bereits ein sehr umfassendes Princip der Unveräußerlichkeit ausgesprochen. Die Apanage der unberathenen Söhne, die Aussteuer der Töchter, welche nur nach einem Verzichtsbrief erfolgt, wird hausgesetzlich bestimmt. Dieses Hausgesetz ist zwar in der Form eines Testaments, aber unter Zustimmung der Söhne erlassen. Auch die kaiserliche Bestätigung erfolgte und es wurde dabei besonders hervorgehoben, daß die angeordnete Theilung den Markgrafen „an ihrer gesammten Hand unschädlich" sein sollte.

Die brandenburgischen Kurlande fielen nach dem Tode Albrechts Achilles auf dessen erstgebornen Sohn Johann Cicero (1486—1499). Die fränkischen Länder erhielten die beiden jüngern Söhne Friedrich und Sigismund; nach einer spätern Bestimmung ihres Vaters führten sie aber keine getheilte, sondern eine gemeinsame Regierung. Die Regierung des Burggrafthums Nürnberg blieb bis zum Jahr 1541 eine ungetheilte. Erst 1541 nöthigte Markgraf Albrecht, der einzige noch lebende Sohn des 1527 verstorbenen Markgrafen Kasimir, seinen Oheim Georg zu einer Theilung. (Definitivtraktat vom 23. Juli 1541 zu Regensburg.) Aber

Digitized by Google

schon mit Georg Friedrich erlosch 1603 die gesammte successionsfähige Descendenz der beiden jüngeren Söhne des Albrecht Achilles und so mußten die fränkischen Lande an die Kurlinie, die Nachkommen des Johann Cicero, fallen.

Schon bei Lebzeiten des Markgrafen Georg Friedrich wurde zwischen ihm und der Kurlinie über das Schicksal der fränkischen Lande verhandelt und der Wunsch dasselbe im Voraus festzustellen, war eine Hauptveranlassung zur Vereinbarung des berühmten Geraischen Hausvertrags. Auch in der Kurlinie war die Achillea durch mancherlei Abweichungen einigermaßen verdunkelt und eine neue Befestigung der Hausverfassung dringendes Bedürfniß. Der zu Gera, von den beiderseitigen Räthen im Jahr 1598 vereinbarte Entwurf eines Hausvertrages wurde im folgenden Jahre bei einer persönlichen Zusammenkunft des Kurfürsten und des Markgrafen Georg Friedrich zu Magdeburg vollzogen, aber noch nicht vollständig ausgefertigt. Um ein sämmtliche Linien des Hauses bindendes Hausgesetz zu begründen, mußte dieser Vertrag auch von den Brüdern des Kurfürsten ausdrücklich genehmigt werden. Dieses geschah nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich am 11. Juli 1603, wodurch erst der sog. Geraische Vertrag zu einem bleibenden Hausgesetze erhoben wurde. Die Hauptbestimmungen desselben sind auf die Achillea gebaut, welche „pro pacto, pro statuto familiæ, quod transiit in formam contractus, ja weil dieselbe dergestalt wie angezogen konfirmirt, pro pragmatica sanctione et lege publica zu achten."

Was die Succession in Land und Leute betrifft, so soll die Kurwürde und die gesammte Mark Brandenburg nebst allen damit verbundenen Gebieten, mit ausdrücklichem Einschluß der Neumark, auf ewige Zeit ungetheilt dem Erstgebornen, in Gemäßheit der goldenen Bulle, zukommen. In Franken sollen zwei regierende Herren sein und es werden dazu die beiden ältesten Brüder des Kurfürsten die Markgrafen Christian und Joachim Ernst bestimmt, jedem von ihm wird seine männliche Descendenz nach dem Recht der Erstgeburt substituirt, in deren Ermangelung die nächstfolgenden Brüder des Kurfürsten, so daß „jedesmal mehr nicht als zwei regierende Herren seien." Bis zum vollendeten achtzehnten Jahr sollen die nichtregierenden Herren, zur Nothdurft fürstlich unterhalten werden, nachher jeder in der Kurlinie jährlich sechstausend Thaler zum Deputat erhalten. Einem der jüngern Brüder wird anstatt jenes Deputats das Meisterthum des Johanniterordens, in der Mark Brandenburg bestimmt. Eine jede Linie des Hauses hat für ihre Töchter zu sorgen, sie standesgemäß zu unterhalten und sie bei ihrer Verheirathung auszusteuern, wozu aber nie Land und Leute benutzt werden sollen. Der Brautschatz soll ohne die Ausfertigung nicht über 20,000 Gulden in der kurfürstlichen, in der fränkischen nicht über 12,000 Gulden betragen. Der Verzicht der Tochter geht auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe. Die Unveräußerlichkeit der angestammten Lande wird von neuem eingeschärft. Jeder Prinz des Hauses hat, nach erlangter Mündigkeit, dieses Hausgesetz und die Achilleische Disposition feierlich anzuerkennen und ihre Aufrechterhaltung eidlich zu geloben.

Nachdem wir so die wichtigsten Hausgesetze näher betrachtet haben, wenden wir einen Blick auf die allgemeine Geschichte des brandenburgischen Kurhauses, besonders auf sein Verhältniß zu der unterdessen durchgedrungenen Reformation. Beim Eintritt dieser großen Weltbegebenheit regierte in der Mark der Kurfürst Joachim I. Nestor 1499—1535. Dieser Fürst zeigte sich als ein eifriger Vertheidiger der alten Kirche; er konnte jedoch die Ausbreitung der evangelischen Lehre nicht hindern. Auch erwarb sich Joachim Nestor manchfache Verdienste um das Land; er gründete 1506 die Universität zu Frankfurt an der Oder, verbesserte die Rechtspflege und

Digitized by Google

stiftete 1516 das Kammergericht, dem die übrigen Gerichte untergeordnet sein sollten und erklärte, daß er sich dort selbst durch Abgeordnete stellen werde, wenn Jemand Forderungen gegen ihn geltend machen wollte. Er bestimmte die Sportelgelder und gab allgemeine Erbschaftsgesetze. Joachim Nestor schloß die Reihe der katholischen Kurfürsten des Hauses Zollern; sein Sohn Kurfürst Joachim II. Hektor (1535—1571), welcher jedoch nach dem väterlichen Testament die Neumark, Sternberg, Kotbus und Krossen seinem jüngern Bruder Johann überlassen mußte, erklärte sich am 1. Nov. 1539 öffentlich für die lutherische Lehre und empfing zu Spandau das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Die Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus, sowie die meisten Klöster wurden aufgehoben.

Joachim II. schloß mit Friedrich II., Herzog von Liegnitz, eine Erbverbrüderung, nach welcher das Kurhaus Brandenburg beim Aussterben des herzoglichen Hauses die Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wolau, die Herzöge von Liegnitz aber im entgegengesetzten Falle das Herzogthum Krossen, Züllichau, Sommerfeld und Kotbus erhalten sollten.

Im Jahr 1569 erhielt Joachim II. auch die Mitbelehnung über Preußen und legte dadurch den Grund zur nachherigen königlichen Würde des Kurhauses Brandenburg. Es war nämlich der Hochmeister Albrecht von Brandenburg aus der fränkischen Linie 1525 zur evangelischen Kirche übergetreten und hatte das frühere deutsche Ordensland in ein weltliches Herzogthum verwandelt, welches er als ein Lehen der Krone Polen empfing.

Auf Joachim II. folgte Kurfürst Johann Georg, unter welchem die Neumark wieder mit der Kur vereinigt wurde. Johann Georg 1571—1598 erließ im Jahr 1572 eine Sammlung von kirchlichen Verordnungen, corpus doctrinæ, förderte die Bildung der Geistlichen und errichtete Gelehrtenschulen. Er sorgte eifrig für den Wohlstand seiner Unterthanen; unter ihm nahm die Bevölkerung bedeutend zu. Er ordnete zuerst die Einrichtung von Postboten an, was der erste Anfang des brandenburgischen Postwesens war. Auf Johann Georg folgte Joachim Friedrich 1598—1608. Dieser errichtete im Jahr 1604 zur Leitung der wichtigsten Staatsangelegenheiten den Geheimen Staatsrath, verordnete zweckmäßige Aenderungen in den religiösen Ceremonien, schaffte Vieles ab, was von katholischen Gebräuchen noch übrig geblieben war, besonders 54 Festtage. Eine besondere Fürsorge widmete er dem Fabrikwesen und der Industrie. Ihm folgte sein Sohn Johann Sigismund (1608—1619); diesem gelang es endlich im Jahr 1611 unter harten Bedingungen von der Krone Polen die Belehnung mit dem Herzogthum Preußen zu erhalten. Mit Albrecht Friedrich, dem Sohne Albrechts, des ersten Herzogs, starb im Jahr 1618 die preußische Linie der Hohenzollern aus. Kraft einer Belehnung und laut der Hausverträge fiel nun das Herzogthum Preußen an die Kurlinie und Johann Sigismund vereinigte es auf immer mit seinen Staaten.

Unter diesem Kurfürsten fand auch der berühmte Jülich-Clevische Erbfolgestreit statt. Es hatten sich auf beiden Ufern des Niederrheins im Laufe der Zeit, durch Zusammenfall verschiedener Herrschaften, zwei ansehnliche Staaten gebildet, deren einen die Herzöge von Kleve, Grafen von der Mark und Herren von Ravenstein, den andern die Herzöge von Jülich und Berg und Herren von Ravensberg inne hatten. Es hatte nun Kaiser Friedrich III. im Jahr 1483 dem Herzog Albrecht von Sachsen und dessen Hause eine Eventualbelehnung mit Jülich, Berg und Ravensberg für den Fall ertheilt, daß diese Länder, mit Aussterben ihres herzoglichen Mannsstammes, erledigt werden sollten. Dies wurde zwar von

Digitized by Google

seinem Sohne Kaiser Maximilian 1495 bestätigt, allein schon im folgenden Jahre erklärte er, weil die weibliche Erbfolge in diesen Ländern herkömmlich, Maria, die einzige Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich, zur Erbin aller seiner Länder. Hierauf fußend, nahm Herzog Johann von Kleve, als Gemahl der Maria von Jülich, nach dem Tode ihres Vaters Besitz von dem Erbe seiner Gemahlin, vereinigte dadurch jene sechs Länder und hinterließ sie seinem Sohne Wilhelm. Als dieser sich mit Maria, der Tochter Kaiser Ferdinands I. vermählte, ertheilte ihm Kaiser Karl V. im J. 1546 ein Privilegium, welches, in Ermangelung oder auch nach dem Absterben der Söhne, die Töchter für succesſionsfähig erklärte. Nach dem Privilegium Kaiser Ferdinands I. von 1559 sollten alle diese Länder ungesondert und ungetrennt in absteigender Linie vererbt werden. Außer einem schwachsinnigen Sohne Johann Wilhelm, hatte Wilhelm vier Töchter. Die älteste derselben Maria Eleonora vermählte sich mit dem schwachsinnigen Herzoge Albrecht Friedrich von Preußen und es wurde ihr und ihren Erben, für den vorauszusehenden Fall, daß ihr Bruder kinderlos absterben sollte, die Nachfolge in dessen Ländern zugesichert. Die jüngern Schwestern verzichteten zu Gunsten der ältern auf alle Erbansprüche. Maria Eleonora gebar mehrere Töchter; die älteste Anna heirathete Johann Sigismund, den Kurprinzen von Brandenburg und wurde die Mutter des nachherigen Kurfürsten Georg Wilhelm. Hierauf gründete sich der Anspruch Brandenburgs zur alleinigen Nachfolge in allen Ländern des Herzogs Johann Wilhelm. Am 25. März 1609 starb der blödsinnige Herzog, Brandenburg beeilte sich, die erledigten Lande in Besitz zu nehmen. Aber zu gleicher Zeit erschien auch der Prinz Wolfgang Wilhelm, der älteste Sohn des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg und der Anna, zweiten Schwester des letzten Herzogs von Jülich, welcher ebenfalls die gesammte Herrschaft in Anspruch nahm. Er behauptete, als Sohn der ältesten noch lebenden Schwester des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich ein näheres Recht zu haben, als die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund, die Tochter der bereits verstorbenen ältesten Schwester. Außer mehreren andern Prätendenten, trat vorzüglich Kursachsen mit seiner kaiserlichen Eventualbelehnung, auch wegen der Vermählung mit der Vatersschwester des letzten Herzogs auf. Brandenburg und Pfalz-Neuburg ergriffen den Besitz der Lande, einigten sich zunächst durch den Dortmunder Receß 1609 zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und Verwaltung der Lande und theilten dieselben durch den Xantener Vergleich 1614 dermaßen, daß Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg, das Herzogthum Kleve, die Grafschaften Mark, Ravensberg und Ravenstein an Brandenburg kamen, ein Theilungsvertrag, welcher durch den späteren Vergleich vom 19. Sept. 1666 bestätigt wurde.

So wurde der erste Grund zu den rheinisch-westphälischen Besitzungen des brandenburgischen Hauses gelegt. Johann Sigismund trat am 25. Dec. 1613 öffentlich zur reformirten Kirche über. Seit dieser Zeit ist das brandenburgische Haus reformirt geblieben.

Während der Regierung Georg Wilhelms 1619—1640 wüthete der dreißigjährige Krieg in den Marken. Krieg, Pest und Hungersnoth stürzten die Bevölkerung in das äußerste Elend. Der schwache Fürst war den furchtbaren Zeiten nicht gewachsen; er schwankte grundsatzlos von einer Partei zur andern. Am 11. Juni 1631 schloß er ein Bündniß mit den Schweden. Nach der Niederlage bei Nördlingen machte er 1635 zu Prag mit dem Kaiser Frieden, 1637 schloß er sogar ein Bündniß mit dem Kaiser gegen Schweden. In demselben Jahre starb Bogislaus XIV., der letzte Herzog von Pommern. Schon seit langer Zeit hatte das Haus Brandenburg ein Erbfolgerecht auf Pommern für den

Digitized by Google

Fall erworben, daß der herzogliche Mannsstamm erlöschen sollte. Die Markgrafen von Brandenburg behaupteten seit alter Zeit lehensherrliche Rechte über Pommern, welche ein fortwährender Gegenstand des Streites waren, bis endlich in dem Grimnitzer Vertrage von 1529 von Seiten Brandenburgs die beanspruchte Lehensherrlichkeit aufgegeben, dagegen dem kurfürstlichen Hause das Recht des Anfalls auf alle pommerischen Lande, nach dem Erlöschen des pommerischen Mannsstammes, vorbehalten wurde. Es erfolgte im Jahr 1530 die kaiserliche Bestätigung des Grimnitzer Vertrages zu Augsburg. Ebendaselbst ward auch den Herzögen Georg und Barnim von Pommern die feierliche Belehnung ertheilt, wobei der Kurfürst von Brandenburg die Fahnen mitangriff. Auf gleiche Weise wurde dem brandenburgischen Hause ein Successionsrecht in den gesammten meklenburgischen Landen auf den Fall des Erlöschens des meklenburgischen Mannsstammes erworben. Auch hier sind ursprüngliche Lehensverhältnisse durch den Wittstocker Vertrag von 1442 schließlich in ein vertragsmäßiges Erbfolgerecht aufgelöst worden. Die fortdauernde Wirksamkeit des Wittstocker Vertrages ist außer Zweifel.

Als im Jahr 1637 der letzte Herzog von Pommern starb, versuchte der Kurfürst Georg Wilhelm sein gutes Recht auf Pommern geltend zu machen, aber er war nicht im Stande, das Land von den Schweden zu befreien, welche es besetzt hielten. Ueberhaupt war das Ansehen Brandenburgs in dieser Zeit tief gesunken; erst dem Nachfolger Georg Wilhelms, Friedrich Wilhelm dem großen Kurfürsten, war es vorbehalten, dem Verfall seiner Länder abzuhelfen und einen Staat zu schaffen, welcher bedeutsam nicht blos in die deutschen, sondern auch in die europäischen Angelegenheiten eingreifen konnte.

Friedrich Wilhelm, der Sohn des Kurfürsten Georg Wilhelm, wurde 1620 geboren. Für die ganze Geistesrichtung des Jünglings war ein vierjähriger Aufenthalt in Holland von großer Wichtigkeit. Dort war damals der Mittelpunkt der Diplomatie und der großen europäischen Politik. Dort lernte der junge Prinz kennen, was ein Volk in der Kultur des Grund und Bodens, in Kanal- Deich- und Schleusenbau, in Gewerben und Fabriken, vorzüglich aber in Seefahrt und Handel vermochte, welches ohne Bergwerke das reichste Volk der Erde geworden, während Spanien im Besitze seiner Gold- und Silberminen verarmte. Hier blühten, neben den Gewerben, Kunst und Wissenschaft im schönsten Verein. Hier bewegte sich der Prinz, entfernt von der Schmeichelei und der Rohheit des väterlichen Hofes, unter bedeutenden Staats- und Kriegsmännern, unter Seehelden und großartigen Kaufleuten, unter Gelehrten und Künstlern, unter einem stolzen freien Volke; kein Wunder, wenn sich hier sein Blick erweiterte, wenn hier in ihm staatsmännische Ideen reiften, die ihn weit erhoben über die kleinliche Beschränktheit seiner märkischen Umgebungen und Zustände.

Bei dem Tode des Vaters befand sich der junge zwanzigjährige Kurfürst in der schwierigsten Lage. Noch lastete der ganze grenzenlose Jammer des dreißigjährigen Krieges auf seinen Landen. Die Marken und Pommern waren von den Schweden besetzt, Spanier und Holländer behaupteten sich in den westphälisch-rheinischen Besitzungen. Ohne Heer, ohne Finanzen galt es jetzt sich von dem Feinde zu befreien. Hier bewährte sich der junge Kurfürst in der Schule der Staatsklugheit, wie sie sich in jenen Zeiten darstellte, wo die Kabinetspolitik in Doppelzüngigkeit und Zweideutigkeit ihre Triumphe feierte. Bei jedem Schritt, den er thut oder läßt, sieht er sich vorsichtig nach allen Seiten um, er hält sich in jeder Lage einen Ausweg offen, den Verbündeten zu verlassen oder dem Feinde die Hand zu bieten. Aalglatt schlängelt sich seine Politik zwischen den Schweden

Digitized by Google

und dem Kaiser durch; er ist der Meister in den Windungen damaliger Staatsklugheit, immer wechseln seine Mittel, Alliancen und Verbindungen, aber sein Ziel bleibt unverrückt dasselbe: die Erhöhung Brandenburgs zu einer möglichst selbstständigen Macht nach außen, die Schöpfung einer kräftigen Staatseinheit nach innen.

Durch geschickte Verhandlungen erreichte er im westphälischen Frieden für seine Machtstellung ein günstiges Resultat. Zwar trat er mit großem Widerstreben Vorpommern nebst Rügen und Stettin, die Insel Wollin mit dem frischen Haff und den drei Odermündungen an Schweden ab, dagegen wurde er durch die säkularisirten Bisthümer Halberstadt, Minden und Camin und durch die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg entschädigt. Von Pommern behielt er nur Hinterpommern. Die Belehnung mit dem Herzogthum Preußen hatte er im Jahr 1641 nur unter den härtesten Bedingungen erhalten können.

In dem Kriege zwischen Schweden und Polen wechselte er mit großem Geschicke mehrmals die Partei. In dem Frieden zu Welau 1657 zwischen Polen und Brandenburg erreichte er die Befreiung vom polnischen Lehensnexus und wurde als souveräner Herzog von Preußen anerkannt. Auf den Tod des kriegerischen Schwedenkönigs Karl Gustav folgte der Frieden zu Oliva 1660, durch welchen der Vertrag zu Welau bestätigt wurde. Friedrich Wilhelm nahm 1663 die Erbhuldigung als Souverän von Preußen entgegen. Unter Souveränität verstand er aber keineswegs blos die Befreiung von dem polnischen Lehnsverbande, die völkerrechtliche Unabhängigkeit, sondern zugleich auch die schrankenlose, absolute Gewalt im Innern.

Friedrich Wilhelm steht ganz auf dem modernen Standpunkt des unbeschränkten Absolutismus; er bricht schonungslos mit wohlbegründeten ständischen Rechten, mit verbrieften Privilegien. Seit seiner Regierung werden die Stände der Mark machtlose Schattenbilder ihrer früheren Macht. Seit 1653 berief er keinen allgemeinen Landtag in den Marken wieder zusammen. Die sog. Landschaft sank von nun an wesentlich zu einem bloßen Kreditinstitut herab, welches zur Gewährleistung der Landesschulden und der Zinszahlung derselben diente. Kräftigen Widerstand leisteten allerdings die preußischen Stände; an eine völlige Vernichtung derselben war noch nicht zu denken. Aber auch ihre ehrwürdigsten Rechte wurden fortwährend verletzt; unbewilligte Steuern wurden ausgeschrieben und mit militärischer Exekution eingetrieben.

Der Kurfürst brauchte zu seiner Machtstellung vor allem ein stehendes Heer; er schuf ein solches zuerst, während die früheren Kurfürsten nur einige Haustruppen gehalten hatten. Das stehende Heer bestand zuletzt aus 24,000 Mann, darunter der fünfte Theil aus Reiterei. Dazu war vor allem Geld und immer wieder Geld nöthig; er strengte dazu die Kräfte seiner Unterthanen aufs äußerste an, er fand immer neue Mittel der Besteuerung, besonders bildete er in der Accise ein höchst drückendes System der indirekten Steuern aus. Er brachte die Gesammteinkünfte des Staates auf die damals unerhört große Summe von $2^1/_2$ Millionen Thalern. Aber diese Einkünfte genügten kaum zur Erhaltung des Heeres und eines glänzenden Hofstaats.

Dieses schonungslose Niederreißen aller rechtlichen Schranken, diese Vernichtung aller Landesfreiheiten macht dem Rechtsfreund gewiß einen peinlichen Eindruck. Aber dennoch müssen wir in diesem Verfahren eine höhere Nothwendigkeit sehen; wir müssen die weltgeschichtliche Mission anerkennen, welche diesem gewaltigen Herrschergeiste zugefallen war. Die ständischen Elemente hatten

Digitized by Google

einen durchaus partikularistischen Charakter. Was kümmerte sich der märkische Junker um den preußischen Edelmann und um Westphalen und Rheinländer? Der Brandenburger war in Preußen ein verhaßter Ausländer. Bis zu den Zeiten Friedrich Wilhelms gab es keinen Gesammtstaat, sondern nur einzelne Länder, welche in weiter Ausdehnung vom Niemen bis über den Rhein lagen, zerstückelt, ohne äußern und innern Zusammenhang untereinander. Aus diesen disparaten Elementen galt es einen Staat zu schaffen, eine neue Macht im alten Europa. Das war das Ziel, welches sich der große Kurfürst steckte. Andere große Herrscher fanden den Staat vor, er mußte ihn erst schaffen. Bei der Verfolgung dieses einen großen Zieles schweigen alle andern Rücksichten. Durch das Genie dieses Einen Mannes wird aus der Vereinzelung Einheit, aus der Verschiedenheit Gleichheit, aus der Verwirrung Ordnung, aus den abgesonderten Provinzen Ein Staat geschaffen, in welchem der Keim zu einer neuen Großmacht auf deutscher und protestantischer Grundlage liegt. Das ist die Wirkung dieses großartigen Absolutismus, welcher alle Selbstständigkeit der Einzelnen und der Korporationen beseitigt, mit den ganzen gegebenen mittelalterigen Zuständen bricht und mit schonungsloser Härte die Gesammtkraft aller Unterthanen zu dem Einen Ziele, der Erhöhung der Staatsmacht, verwendet. Es ist die Zeit der Revolution von oben, wo die erstarkte Fürstengewalt mit ebenso gewaltiger Energie nivellirt und niederreißt, wie ein Jahrhundert später die Revolution von unten.

Ludwigs XIV. schimmerndes Vorbild bezauberte die deutschen Fürsten. Der kleinste Reichsfürst berauschte sich in dem Gedanken fürstlicher Allmacht. Willkür und Despotismus ist die Signatur jener Zeit, wo das beispiellose Elend des dreißigjährigen Krieges jedes politische Selbstgefühl, jede Widerstandskraft im deutschen Volke gebrochen hatte. Aber doch liegt eine weite Kluft zwischen dem selbstbewußten geordneten Absolutismus in Preußen und jener regellosen Despotenlaune vieler anderer Fürsten der damaligen Zeit. Wohl behandelten andere Fürsten in Deutschland damals ihre Stände ebenso willkürlich, wie der große Kurfürst und seine Nachfolger, wohl setzten sie sich ebenso rücksichtslos über alte verbriefte Rechte hinweg, wohl drückten auch sie ihre Unterthanen mit immer höhern Lasten; aber ihrer Willkür fehlte das große erhabene Ziel, welches kein brandenburgisch-preußischer Monarch je aus den Augen verlor. Anderwärts herrschte Laune und Eitelkeit, hier eiserne Konsequenz und ernstes Pflichtgefühl. In andern deutschen Ländern schritt die fürstliche Gewalt ebenso willkürlich einher, aber der saure Schweiß der Unterthanen wurde an Maitressen und Günstlinge, an Opern und Tänzerinnen verschwendet, während in Preußen, mit den aufs höchste gespannten Unterthanenkräften, auch immer auf das höchste Ziel hingearbeitet wurde. Jeder preußische Monarch, vom großen Kurfürsten bis zum großen König, konnte mit größerem Rechte als Ludwig XIV. sagen: „Der Staat bin ich.“ Unbeschränkt verfügte der Monarch über Leib und Leben, Hab und Gut seiner Unterthanen, aber nicht um persönliche Launen, um Eitelkeit und Wollust zu befriedigen, sondern um des Staates willen. Unter allen deutschen Ländern hat Preußen zuerst die moderne Staatsidee verwirklicht; zwar in absolutistischer Form, aber doch steht der Staat über allem, selbst der Monarch dient dem Staate. Daher lebt in den Herrschern Preußens, neben aller Unbeschränktheit, dieses tief eingeprägte Pflichtgefühl, diese volle Hingebung an ihren großen Regentenberuf. „Ein König von Preußen darf nicht schlafen,“ er gehört mit seinem ganzen Denken und Thun dem Staate, wie der Staat ihm gehört. So hat der große Kurfürst das Wesen eines preußischen Monarchen typisch für seine Nachfolger vorgezeichnet. Alle Zweige des Staatslebens, die äußere Politik und die innere

Digitized by Google

Verwaltung, Heer und Finanzen, Justiz und Polizei, Handel und Schifffahrt, Gewerbe und Landbau bis zu Gartenbau und Obstzucht herunter — alles umfaßt sein gewaltiger, nie rastender Geist.

In der spätern Zeit seines Lebens stand der große Kurfürst kräftig auf Seiten des Kaisers gegen Ludwig XIV. und die Schweden. Epochemachend für Preußen ist die Schlacht von Fehrbellin 1675, die erste offene Feldschlacht, welche die Brandenburger allein schlugen, der erste Sieg, den sie allein erkämpften und zwar gegen die Uebermacht der besten Truppen des Nordens. Der Kurfürst eroberte zwar Vorpommern, Stettin, Stralsund und Greifswald, Ludwig XIV. nöthigte ihn aber alle diese Eroberungen im Frieden zu St.Germain von 1679 wieder herauszugeben. Friedrich Wilhelm erweiterte den Handel seiner Staaten bis in andere Welttheile, gründete die afrikanische Handelsgesellschaft 1682 und legte in Guinea das Fort Groß-Friedrichsburg an. Auch schuf er eine nicht unbedeutende Kriegsflotte. Wichtig für die Hebung der Industrie wurde die Aufnahme von 20,000 gewerbfleißigen Franzosen, welche durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes zur Auswanderung gezwungen waren. Ueberhaupt betrachtete sich Friedrich Wilhelm überall als der geborne Schützer aller unterdrückten Protestanten. Die versöhnende Annäherung zwischen Reformirten und Lutheranern lag ihm warm am Herzen, doch machte ihm der Zelotismus der eifernden lutherischen Geistlichen dabei große Schwierigkeiten. Groß war sein Eifer für Beförderung der Wissenschaften und Künste, er gründete die Universität zu Duisburg und schuf die königliche Bibliothek zu Berlin. Friedrich Wilhelm starb am 29. April 1688 und hinterließ einen Länderbestand von fast 1700 Quadratmeilen.

Friedrich III., welcher seinem Vater, dem großen Kurfürsten, folgte, war dessen zweiter Sohn aus erster Ehe mit Luise von Oranien; er war geboren 1657, vermählte sich 1684 mit Sophie Charlotte von Hannover. Der große Kurfürst hatte in seinem höhern Alter aus Nachgiebigkeit gegen seine zweite Gemahlin, Dorothea von Holstein-Glücksburg, das glorreiche Werk seines Lebens durch ein Testament zu zerstören gedroht, welches die Theilung seiner Staaten unter seine Söhne anordnete, Ludwig sollte Minden, Philipp Wilhelm Halberstadt, Albrecht Friedrich Ravensberg als regierender Herr erhalten. Die andern Söhne sollten wenigstens Paragien bekommen, so daß der Kurprinz in seinem Erbrechte wesentlich beeinträchtigt worden wäre. Friedrich III. ließ daher, nach dem Tode des großen Kurfürsten die Gültigkeit des letzten Testamentes seines Vaters von sämmtlichen Mitgliedern des geheimen Rathes untersuchen und stieß dasselbe um, weil es den Grundgesetzen des Hauses, namentlich der Achillea und dem Geraischen Hausvertrage entgegenlaufe.

In dem sogenannten Retraditionsrecesse vom 20 December 1694 trat Friedrich III. den Schwiebußer Kreis wieder an Oesterreich ab gegen eine Entschädigung von 100,000 Thalern und den Vorbehalt der Ansprüche auf Liegnitz, Brieg, Wolau und Jägerndorf nebst der Anwartschaft auf Ostfriesland. Er schloß im Jahr 1695 einen Erbvertrag mit dem fürstlichen Hause der Hohenzollern in Schwaben. Schon sein Vater hatte im Jahre 1684 den Titel eines Grafen von Hohenzollern angenommen, um seinem Hause die Nachfolge in diese alten Stammländer zu sichern. Dieses Pactum gentilicum vom 26. November 1695, bestätigt am 30. Jan. 1707, enthält wichtige Bestimmungen über das Successionsrecht der Linien wegen gleicher Abstammung ratione sanguinis, über Unveräußerlichkeit der Besitzungen, über standesmäßige Heirathen und über Versorgung der Töchter und Wittwen. (Lünig Spicil. Säc. B. I. S. 349 ff.) Auch hat Friedrich dem Staate

Digitized by Google

einigen Zuwachs verschafft durch die Grafschaft Lingen, durch die dem Grafen von Solms-Braunfels abgekaufte Herrschaft Tecklenburg und die Stadt Rheda, durch den Erwerb von Neuenburg in der Schweiz, dessen Trois états ihn durch einen feierlichen Ausspruch, die berühmte Sentence souveraine et absolue vom 3. November 1707, für den einzig berechtigten Erfolger in diesem Fürstenthum erklärten,[2]) durch den Erwerb von Meurs und das Oberquartier Geldern, welches jedoch erst seinem Nachfolger wirklich abgetreten wurde. Jedoch diese territorialen Erwerbungen sind unbedeutend gegen den idealen Werth der Königskrone, welche Friedrich, als König von Preußen der Erste, unter Benutzung von günstigen politischen Konstellationen seinem Hause zu verschaffen wußte. Nach dem Ryswicker Frieden 1697 machte Brandenburg bedeutende Hülfsgelderforderungen, welche Oesterreich nicht realisiren konnte, außerdem hoffte der Kaiser auf die Hülfe des Kurfürsten bei dem vorauszusehenden spanischen Successionskriege. Kaiser Leopold I. erkannte ihn daher am 16. November 1700 als König von Preußen an. (Kronentraktat vom 16. und 27. November 1700.) Friedrich I. publicirte am 16. December 1700 die Annahme der Königswürde und setzte am 18. Januar 1701 zu Königsberg zuerst sich, dann seiner Gemahlin, selbst die Krone auf. Da der westliche Theil von Preußen zu Polen gehörte, so nannte er sich „König in Preußen", einen Titel, den erst Friedrich der Große mit dem eines Königs von Preußen vertauschte.

Noch in demselben Jahre wurde die preußische Königswürde von Sachsen, Rußland, Holland, England, Dänemark, der Schweiz und den Fürsten des deutschen Reiches anerkannt. Der Gewinn dieses neu erworbenen Titels war für die Stellung des Staates im europäischen Staatensystem unermeßlich bedeutsam. „Friedrichs I. Vater hatte die Grundlage für den neuen Staat gelegt, er selbst gab dem neugeschaffenen Staat nun einen Namen, der alle Provinzen umfaßte, die trotz ihrer theilweisen Verbindung mit dem Reiche von nun an eine preußische Monarchie ausmachten. Was man auch von den großen Schwächen, von der Eitelkeit und Prunksucht dieses Fürsten sagen mag, er hat den von seinem Vater überkommenen Staat doch weiter gebracht und indem er den getrennten Provinzen den gemeinsamen Namen unter der glänzenden Königskrone Preußens gab, seine Nachkommen aufgefordert, auch weiter vorwärts zu streben". Er schien, wie Friedrich der Große sagte, seinen Nachfolgern zuzurufen: „ich habe Euch einen Titel erworben, macht Euch dessen würdig, ich habe den Grund zu Eurer Größe gelegt, vollendet das Werk!"

Auf Friedrich I. folgte sein völlig anders gearteter Sohn Friedrich Wilhelm I. (1713—1740). Der prunkende Hof des Vaters verschwand; die strengste Sparsamkeit trat an die Stelle glänzender Prachtliebe und rauschender Feste. Soldaten und Geld — waren die einzigen Interessen dieses Königs. Dennoch ist seine Regierung eine vorherrschend friedliche; 27 Jahre hat er Preußen fast immer in Frieden regiert. Obgleich er keinen Krieg führt, außer Stettin keine Eroberungen macht, so füllt er dennoch seine Schatzkammern, vermehrt und bildet sein Heer unermüdlich aus, als ob es jeden Augenblick zum Kriege kommen sollte. Er ist der unumschränkte Monarch im vollsten Sinne des Wortes, nicht in jenem glänzenden Gewande seines Vaters, nicht in dem Nimbus des vierzehnten Ludwigs, welchen auch Wissenschaft und Künste verherrlichen müssen, sondern im einfachen

---

[2]) Hermann Schulze, die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg. S 262 ff.

Digitized by Google

Soldatenrock; hart, derb und schonungslos, unempfänglich für feinere Bildung und höheres geistiges Leben, aber streng gegen sich selbst, gerade wie ein Soldat, schlicht wie ein Landmann ist er doch von dem Gefühle seiner Macht, von der hohen Würde seiner Stellung durchdrungen. Wohl hört er Vorschläge an, aber sein letztes Wort bleibt immer: „ich bin doch König und Herr und kann machen was ich will!" Er verlangt augenblicklichen, unbedingten, blinden Gehorsam. Keine Schranken erkennt er an; den Vorstellungen der preußischen Stände herrscht er sein weltbekanntes Wort entgegen: „Ich stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce." In kurzen lakonischen Randbemerkungen spricht er seinen Willen aus; sein Wille ist ohne weiteres Gesetz und Richterspruch, von dem keine Berufung mehr gilt. Mit einem Federstrich ordnet er die Verfassung und Verwaltung des Staates, des Heeres, der Finanzen, entscheidet über Hab und Gut, Leib und Leben seiner Unterthanen. Wohl ist er erfüllt von einem gewissen Gerechtigkeitssinne, aber er ist fest davon überzeugt, daß nur Er immer recht hat. Er haßt und verspottet die Juristen, in deren processualischen Weitläufigkeiten er nur eine Verhinderung der wahren Gerechtigkeit sieht, er greift sogar in den Lauf der Justiz und schärft die Kriminalstrafen nach eigenem Belieben bisweilen selbst. Er muß alles wissen, was in der Verwaltung des Staates vorgeht, vom Größten bis zum Kleinsten, er arbeitet von früh bis spät, er schläft kaum, ihn halten die schlechtesten Wege, Schnee und Eis nicht ab; unverweichlicht verachtet er jede Bequemlichkeit, trotzt jeder Beschwerde. Dasselbe verlangt er auch von allen seinen Beamten, vom Minister bis zum Thorschreiber, er ertheilt ihnen die derbsten Vorwürfe, prügelt sie des Morgens wohl einmal gelegentlich aus dem Bette: „sie sollen arbeiten, dafür werden sie bezahlt." Auf der Wachtparade läßt er sich die fremden Gesandten vorstellen; seine Erholung findet in dem bekannten Tabakskollegium, welches für die Regierung und Verwaltung, ja für alle Interessen des Staates von höchster Wichtigkeit, ja gewißermaßen der geheime Staatsrath des Königs ist.

Die schwächste Seite in der Regierungsgeschichte dieses Königs ist die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Er besaß viel zu wenig gründliche Kenntnisse von fremden Staaten und auswärtigen Verhältnissen, viel zu wenig Ruhe und Selbstbeherrschung, gab sich zu sehr seiner augenblicklichen Heftigkeit hin, um sich in den Schlangenwindungen der Diplomatie zurecht zu finden. Nur wo er unbedingt befehlen konnte, war er an seiner Stelle. Ausgezeichnet ist er in allem, was Finanzen und Heer betrifft. Er hat allerdings keine Neugründung vollzogen, die Grundlage hatte bereits der große Kurfürst, mit staatsmännischer Genialität, gelegt. Allein die eigentliche gesammte feste Einrichtung der Finanzen und des Heeres verdankt Preußen doch erst dem König Friedrich Wilhelm I. Die Einkünfte steigen unter ihm mit jedem Jahre. Bei seinem Tode waren die Staatsschulden getilgt und ein Schatz von fast neun Millionen vorhanden, die jährlichen Revenuen waren auf sieben Millionen gestiegen. Das stehende wohlorganisirte Heer belief sich auf 80,000 Mann. Die wüsten Stellen wurden auf seinen Befehl neu bebaut, viele Städte verdanken ihm theils ihre Entstehung, theils ihre Vergrößerung. Fabriken und Gewerbe wurden von ihm befördert, besonders suchte er die Wollwebereien in die Höhe zu bringen und untersagte die Ausfuhr inländischer Wolle. Auch beförderte er den Seidenbau. Er war ein konsequenter Anhänger des strengsten Merkantilsystems. „Nur daß das Geld im Lande bleibt, ist der Lapis philosophorum," schreibt er an seine geheimen Räthe. Die früher zur abgesonderten Verwaltung der Einkünfte und Steuern zum Civiletat und der Abgaben für das Kriegswesen in jeder Provinz bestehenden Finanzkammern und Kriegs-

Digitized by Google

kommissariate vereinigte er zu Kriegs- und Domänenkammern. Sämmtliche Kammern wurden dem General-Ober-Finanz- Kriegs- und Domänendirektorium zu Berlin untergeordnet. Zur Rechnungslegung der Beamten errichtete er eine besondere Oberrechnungskammer.

Friedrich Wilhelm erlangte im Utrechter Frieden am 11. April 1715 die Anerkennung als König von Preußen und Fürst von Neuenburg von Seiten Frankreichs; auch überließ ihm Ludwig XIV., gegen Abtretung der Ansprüche auf das Fürstenthum Oranien, den bedeutendsten Theil von Geldern. Obgleich Friedrich Wilhelm erst im Jahre 1715 Antheil am nordischen Kriege nahm, so erhielt er doch im Jahre 1720 von Schweden in dem Frieden von Stockholm Stettin mit dem Landstrich zwischen der Peene und Oder, Wollin und Usedom, gegen Entrichtung von zwei Millionen Thalern, abgetreten. Bei seinem Tode betrug der gesammte Flächeninhalt seiner Staaten 2275 Quadratmeilen, die Zahl der Einwohner 2,240,000.

Für die Verfassung seines Hauses erließ Friedrich Wilhelm I. das wichtige Edikt vom 13. August 1713 in welchem er die von seinem Vater getroffene Verfügung bestätigte, vermöge deren alle neu erworbenen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, sowie Domänen und andere Güter mit einem ewigen Fideikomiß belegt worden waren. Keiner seiner Nachfolger sollte diese Länder und Güter unter irgend einem Vorwande verpfänden, verkaufen, verschenken oder sonst veräußern dürfen. Er dehnte dies ausdrücklich auch auf alle später erworbenen Güter, Besitzungen und Einkünfte aus. Er inkorporirte der Krone auf ewig alle jetzigen Besitzungen und zukünftigen Erwerbungen, hob den Unterschied zwischen Schatull- und Kammergütern auf und legte allen neuen Erwerbungen die Eigenschaft rechter Domanial- und Kammergüter bei. Jede Veräußerung derselben sollte null und nichtig und der jedesmalige König von Preußen befugt sein, sie aufzuheben und zu widerrufen ohne Erstattung. Erst die über den Staat gekommene Noth der Jahre 1806 und 1807 war stark genug eine Aenderung zu veranlassen. Friedrich Wilhelm III. bestimmte durch das Edikt und Hausgesetz über die Veräußerung der königlichen Domänen vom 17. December 1808, unter Zuziehung aller Prinzen und der Stände: „daß es bei den Hausverträgen und Grundgesetzen des königlichen Hauses, insoweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses festsetzten, sein Verbleiben haben solle; was dagegen die Domänen beträfe, so könne jeder Zeit nur das Bedürfniß des Staates und das Princip einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung nothwendig oder vortheilhaft sei."

So haben wir in kurzer Uebersicht die Schicksale des kurfürstlich-königlichen Hauses der Hohenzollern bis zu dem Tode Friedrich Wilhelms I. und zum Regierungsantritt des großen Königs hingeführt, durch welchen Preußen zur Großmacht im europäischen Staatensystem erhoben wurde. Die Thaten und Schöpfungen Friedrichs des Großen sind in einem eigenen ausführlichen Artikel besprochen, auf welchen wir verweisen. (Staatswörterbuch B. III. S. 780—830.) Die staatsrechtlichen Verhältnisse des preußischen Staates in der Gegenwart werden in dem Artikel „Preußen" näher erörtert werden.

Schließlich werfen wir noch einen Blick auf die Schicksale der andern hohenzollernschen Linien.

I. Die hohenzollernschen Markgrafen in Franken. Wie bereits erwähnt, stammt die ältere Markgrafenlinie in Franken von Friedrich dem Aeltern, dem zweiten Sohn des Albrecht Achilles. Der letzte dieser Linie war

Digitized by Google

Georg Friedrich, welcher Ansbach und Baireuth in seiner Hand vereinigte. Nach seinem im Jahre 1603 erfolgten Tode fielen die fränkischen Länder, vermöge des Geraischen Vertrages, an die jüngern Söhne des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, deren Nachkommen die beiden jüngeren Markgrafenlinien bildeten. Joachim Ernst bekam das niedere Burggrafthum oder das Land unterhalb des Gebirges, Ansbach. Der letzte Prinz dieser Linie war Christian Friedrich Karl Alexander geb. 1736, folgte in Ansbach 1757 und in Baireuth 1769, legte die Regierung nieder 1791 und übergab seine Länder bei seinen Lebzeiten dem Kurhause Brandenburg, welchem sie nach seinem Tode doch zugefallen wären. Er starb im Jahre 1806.

Der zweite Sohn Johann Georgs, Christian, bekam 1603 das obere Burggrafthum oder das Land oberhalb des Gebirges, ehedem Culmbach, später gewöhnlich Baireuth genannt. Der letzte regierende Markgraf war Friedrich Christian geb. 1708, gest. 1769. Seine Besitzungen fielen bei seinem kinderlosen Tode zunächst an Ansbach und kamen mit diesem 1791 an die Hauptlinie Brandenburg-Preußen. Nach den Hausgesetzen hätten diese fränkischen Fürstenthümer eigentlich nicht der Primogenitur inkorporirt werden dürfen, sondern für die jüngern Prinzen, als Sekundo- und Tertiogenitur verwendet werden müssen. Diese, besonders im Geraischen Vertrage begründete Bestimmung wurde durch das Pactum Fridericianum von 1752 (Batz, die Brandenb. Hausverträge. 1794. Reuß Staatskanzlei B. 29 und 32) beseitigt und die fränkischen Lande mit der Krone Preußen vereinigt. Doch gingen diese alten Stammlande in den Jahren 1805 und 1807 für Preußen wieder verloren.

II. Die Hohenzollern in Schwaben. Wie oben erwähnt, hatte Friedrich, der erste zollernsche Burggraf von Nürnberg, zwei Söhne: Konrad und Friedrich. Ersterer erhielt das Burggrafthum Nürnberg, letzterer die Stammlande in Schwaben; sie wurden die Gründer der beiden noch jetzt blühenden Zollernschen Hauptlinien, Konrad der burggräflichen, dann kurfürstlichen, endlich königlichen Linie, Friedrich der gräflichen, dann fürstlichen Linie. Aus der Friedrichschen Linie erhielt Eitel Friedrich IV. vom Kaiser Maximilian I. die Reichserbkämmererwürde und Karl I. vom Kaiser Karl V. im Jahr 1535 die reichsunmittelbaren Grafschaften Sigmaringen und Vöhringen. Derselbe stiftete die hohenzollersche Erbeinigung von 1575 und darnach theilten seine drei Söhne die Besitzungen so, daß der älteste Eitel Friedrich VI., der Stammvater der hechingschen Linie, die allodiale Grafschaft Hechingen, der zweite, Karl II., der Stammvater der sigmaringschen Linie, die Grafschaften Sigmaringen und Vöhringen und der dritte, der Stammvater der haigerlochschen Linie, die Herrschaften Haigerloch und Währstein erhielt. Diese dritte Linie erlosch 1630. Den beiden ersten Linien wurde 1623 von Kaiser Ferdinand II. die Reichsfürstenwürde erneuert; im Jahr 1806 erlangten sie durch ihren Beitritt zum Rheinbund die Souveränität. Von der sigmaringschen Linie bestand 1715—1781 eine Nebenlinie Hohenzollern-Berg mit bedeutenden Besitzungen in den Niederlanden, welche nach ihrem Erlöschen der Hauptlinie zufielen.

Auf Grund der oben erwähnten Familienverträge von 1695 und 1707 traten im Jahr 1849 die Fürsten Friedrich Wilhelm Konstantin von Hohenzollern-Hechingen und Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, gegen Entschädigung und unter Vorbehalt des Fortbestandes der fürstlichen Hausverfassung und der Erbeinigungsverträge, ihre Länder an die Krone Preußen ab. Gemäß dem Vertrage vom 7. Dec. 1849 ist die Besitznahme am 12. März 1850 erfolgt. Die

Digitized by Google

Rechte und Prärogative dieser Fürsten sind, gemäß ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen zum königlichen Hause, durch Kabinetsordre vom 27. März 1850 und durch Erlaß vom 14. August 1852 „betreffend die Rechtsverhältnisse der hohenzollernschen Häuser" geregelt.

Literatur. R. von Stillfried Monumenta Zollerana I. 1843. R. v. Stillfried und Märcker hohenzoller'sche Forschungen B. I. 1847; dieselben, Monumenta Zollerana 1852—1857, 3 Bände. Stälin Württemb. Geschichte B. II. S. 502 ff. Die beiden trefflichen Abhandlungen von A. F. Riedel: Die Ahnherren des preußischen Königshauses bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts und über den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg. (In den Schriften der Berliner Akademie von 1854). Ferner: „Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des preußischen Königshauses, eine Monographie desselben Verfassers von 1851, enthält besonders scharfsinnige Untersuchungen über die Erwerbung der Mark Brandenburg durch Friedrich VI. G. A. H. Stenzel Geschichte des preußischen Staates in 5 Bänden 1830—1854. J. G. Droysen Geschichte der preußischen Politik, 2 Bände 1855 und 1857. C. W. von Lancizolle Geschichte der Bildung des preußischen Staates (1828), sehr brauchbar, aber leider unvollendet. Entwickelung der brandenburgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge von Dr. Batz 1794. Reuß in seiner Staatskanzlei Theil XXIX Abth. V. S. 169—208 u. Theil XXXII. S. 140—258. von Kamptz Literatur der Verfassung des königlichen preußischen Hauses 1824 (aus den Jahrbüchern, Heft 49). Heinrich Simon, das preußische Staatsrecht B. II. S. 107 ff. Die ältern Hausgesetze sind abgedruckt in der „in jure et facto gegründeten Facti species etc." von Gundling 1718. Hermann Schulze.

Holstein. S. Schleswig-Holstein.

Hontheim

Johann Nikolaus von Hontheim wurde geboren zu Trier am 27. Januar 1701, studirte daselbst auf dem Gymnasium der Jesuiten, dann zu Trier und Löwen Theologie und die Rechte, promovirte hier zum Doktor der Rechte, ward 1728 Konsistorialassessor, 1732 Professor der Rechte zu Trier, 1738 Offizial in Koblenz, später Dechant des Kollegiatkapitels St. Simeon, Weihbischof (Bischof von Myriophita in partibus) und Prokanzler der Universität Trier. Unter den Kurfürsten Franz Georg von Schönborn und Johann Philipp von Walderndorff genoß er stets, unter Clemens Wenzeslaus von Sachsen in den ersten Jahren ein sehr hohes Ansehen, so daß er auf die wichtigsten weltlichen und geistlichen Regierungsangelegenheiten einen bedeutenden Einfluß ausübte. Er starb am 2. September 1790 auf seinem Landgute Montquintin unweit der Abtei Orwal im Luxemburgischen.

H. war ein Mann von großem Talente, rastlosem Fleiße und bedeutender Arbeitskraft. Neben seiner anstrengenden Amtsthätigkeit wandte er sich mit unermüdetem Eifer der Geschichte des Erzstiftes zu. Die Früchte seiner Studien: „Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. Trevir. 1750, 4 Voll. fol." und „Prodromus historiae Trevirensis. Trevir. 1757, 2 Voll fol", nebst kleineren Schriften sichern ihm in dieser Beziehung einen dauernden Ruhm. Auch zeigt manche Verordnung der Kurfürsten aus jener Zeit, welche Hebung von Mißständen zum Zwecke hatte, von seinem Einflusse.

Ungleich bekannter ist derselbe indessen durch sein versuchtes Auftreten als

Digitized by Google

Reformator der Kirchendisciplin geworden, so daß die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit ziemlich allgemein die Praxis beherrschende Theorie über die Stellung des Staates zur Kirche von seinem Pseudonamen Febronianismus benannt worden ist. Unter dem Einflusse der Vorlesungen und Schriften des berühmten niederländischen Kanonisten van Espen[1]) wandte er sich der sog. gallikanischen Theorie zu, suchte über das Verhältniß der einzelnen Gewalten in der Kirche und dieser zum Staate ins Klare zu kommen, für den in der That vorhandenen traurigen Zustand der katholischen Kirche in Deutschland theoretische Heilmittel zu gewinnen, und schuf an der Hand der von ihm bedeutend erweiterten Ansichten der Gallikaner ein ganz eigenthümliches System, dessen Darlegung das Werk enthält: „Justini Febronii[2]) Ieti, De Statu Ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione Christianos compositus. Ballioni[3]) apud Guillelmum Evrardi. 1763." 4. 655 Seiten und Indices. Dasselbe hat vier Vorreden an Papst Clemens XIII., die Fürsten, die Bischöfe und die Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts, welche seine Liebe zur Kirche, Anhänglichkeit an den Papst und sein Streben darthun sollen. Die wesentlichen Sätze seines Systems sind die folgenden.

I. Aeußeres Kirchenregiment (Schlüsselgewalt). Die Schlüsselgewalt ist von Christus der gesammten Kirche hinterlassen; ausgeübt wird dieselbe durch die ministri (Klerus, Prälaten), unter denen der Papst der erste ist, jedoch in Unterordnung unter die Gesammtheit. Alle Apostel hatten gleiche Macht, unter ihnen Petrus nur den Primat. Die Verfassung der Kirche ist also nicht monarchisch. Die Kirche hat die Unfehlbarkeit überkommen, nicht aber der Papst.

II. Der Primat. Zur Aufrechthaltung der Einheit in der Kirche ist der Primat aufgerichtet; dieser ist dem römischen Bischofe anvertraut, nicht von Christus, sondern von Petrus und der Kirche, weshalb er auch auf einen andern Stuhl übertragen werden kann. An den Papst ist als Mittelpunkt der Einheit aus der ganzen Kirche zu berichten, er ist Hüter und Rächer (vindex) der Kanones, hat im Namen der Kirche Gesetze vorzuschlagen, Legaten abzuordnen, denen aber zu Verhütung von Mißbräuchen Grenzen gesetzt werden können. Zweck des Primats ist also nicht die Handhabung einer allgemeinen Jurisdiktion in der Kirche, sondern vielmehr Aufrechthaltung der kirchlichen Gesellschaftsordnung. Der Episkopat (die bischöfliche Schlüsselgewalt) ist Einer, steht allen Bischöfen in bestimmter Ordnung gemeinsam zu. Nicht alle historisch geübten Rechte haben die Päpste kraft ihrer Autorität geübt, sondern manche ohne oder gegen die Kanones, einzelne zufolge reiner Privilegien, die meisten in Folge des Systems der falschen (pseudoisidorischen) Dekretalen, die zu beschränken sind, und der weltlichen Souveränetät. In Glaubenssachen hat der Papst kein ausschließliches Entscheidungsrecht, weshalb seine Dekrete von den Partikularsynoden von Neuem geprüft werden können. Zu den nicht wesentlich dem Primate gehörigen Rechten sind zu zählen die Zulassung von Postulationen, Bestätigung, Einsetzung, Versetzung, Absetzung der Bischöfe,

---

[1]) Geb. zu Löwen 1646, studierte daselbst, Priester seit 1673, 1675 Dr. J. U., dann dort professor canonum, floh in Folge der wegen seiner Lehre erlittenen Nachstellungen nach Amersfort, wo er am 2. Oktober 1728 starb.

[2]) Diesen Namen soll er von der Tochter Justina seines Bruders, welche Stiftsfräulein in Juvigny unter dem Klosternamen Febronia war, genommen haben.

[3]) Es erschien in Wirklichkeit zu Frankfurt a. M. bei Esslinger.

Digitized by Google

Errichtung von Bisthümern. So hat der Papst keine monarchische Gewalt, aber als Erster, wenn kein allgemeines Koncil versammelt ist, eine bedeutende Autorität.

III. Recht der Gesetzgebung und Annahme von Appellationen. Auch in Sachen der Disciplin kann der Papst keine die ganze Kirche verbundenen Gesetze erlassen; seine sowohl als der allgemeinen Synoden Gesetze gelten nur durch die gesetzmäßige Publikation und Reception in den Diöcesen und können, wenn diese erfolgt ist, vom Papste nicht beliebig abgeändert werden. Das beweist die Geltung der Dekretalversammlungen zufolge der Reception. — Der Papst hat nicht das Recht, aus der ganzen Kirche Appellationen anzunehmen, dies haben ihm nur die falschen Dekretalen beigelegt.

IV. Die ökumenischen Koncilien. Der Papst steht unter dem allgemeinen Koncile; das Dispensationsrecht von dessen Gesetzen hat er nicht allein, sondern auch die Bischöfe. Ein Koncil zu berufen ist nicht dem Papste vorbehalten, sondern ihm nur durch stillschweigende Einwilligung der Fürsten, welche die ersten acht allein berufen haben, und der Kirchen, überlassen. Auf ihm gebührt der Vorsitz dem Kaiser und Papste, welche auch, jedoch vorbehaltlich des Rechts der Bischöfe, Vorschläge machen und zuerst stimmen dürfen. Seine Dekrete bedürfen der päpstlichen Gutheißung nicht; sie können von den Päpsten nicht abgeändert werden, wohl aber kann es päpstliche Dekrete von Neuem prüfen. Auf den Koncilen sitzen und urtheilen die Bischöfe kraft eigenen Rechtes. Sie sind unerläßlich, können nicht ersetzt werden durch Beitritt der Bischöfe zu päpstlichen Entscheidungen. An sie kann man vom Papste appelliren. — Durch Vernachlässigung dieser Grundsätze sind zahlreiche Mißbräuche eingerissen.

V. Stellung der Bischöfe. Alle Bischöfe haben eine gleiche, ihnen unmittelbar von Christus übertragene Gewalt; ihre Jurisdiktion beruht nicht auf päpstlicher Uebertragung, der Papst hat deshalb kein Recht, bischöfliche Rechte in fremden Diöcesen auszuüben. Ihnen steht eigenthümlich das Recht zur Besetzung aller Aemter zu, welches spät und aus verschiedenen Titeln zum Nachtheile der Kirche an die Päpste gekommen ist. Abgaben (Annaten) an den Papst, päpstliche Vorbehalte für das Gewissensforum und in Betreff der Dispensen, sind gegen das Recht der Bischöfe. Durch die Stellung der Regularen und die Unterordnung unter die Kardinäle sind ihre Rechte verletzt, deren Herstellung zu bewerkstelligen ist.

VI. Kirchenfreiheit und Mittel ihrer Wiederherstellung. Alle Mißbräuche, Anmaßungen des römischen Stuhles u. s. f. sind gegen die Freiheit der Kirche, können durch keine Verjährung oder Cession, durch keinen Besitzstand oder Gewohnheiten gestützt werden, sondern müssen fallen, so daß der Zustand der Kirche wiederherstellt werde, wie er vor den falschen Dekretalen hergebracht war. Wie dies den Gallikanern freisteht, ist es auch andern Nationen gestattet. Nicht die Konkordate noch die Päpste, sondern die römische Kurie bietet hierfür das hauptsächlichste Hinderniß. Daher muß man auf alle Schritte der Kurie, welche dem geheiligten Rechte der Bischöfe zuwider sind, genau achten. Als erstes Mittel gegen den Mißbrauch der Schlüsselgewalt stellt sich heraus: tüchtige Belehrung des Volkes; hierzu kommt als zweites ein allgemeines Koncil, als drittes Nationalsynoden. Diese Revindikation der Freiheit ist besser zu erreichen im monarchischen Staate, weil in andern die Kurie leichter Spaltungen hervorbringt. Zuweilen haben aber auch die Fürsten aus Eigennutz die exorbitanten Ansprüche der römischen Kurie

Digitized by Google

geduldet, ja gehalten. Deshalb müssen die katholischen Fürsten einmüthig zusammentreten und, unter Beirath von Geistlichen besonders Bischöfen zu deren Ausführung, die nöthigen Beschlüsse fassen, unbekümmert um die Blitze des Bannes und eine nicht vorhandene Gefahr des Schisma, welches nicht eintritt, wenn dem Papste die nöthige Ehrfurcht bewiesen und die Gemeinschaft mit ihm unbedingt fortgesetzt wird — es sei denn, daß er die alte Lehre und Disciplin der Kirche verläßt, in welchem Falle er bei der Kirche anzuklagen und von ihr zu verurtheilen ist. Als fünftes Mittel ergiebt sich die Zurückhaltung päpstlicher Bullen (Placetum), ein gerechtes und allgemein gebrauchtes Mittel. Das Placet ist „pars juris majestatici, cui essentialiter inhaeret." Denn da die Fürsten für die öffentliche Ruhe ohne Unterschied der Person und Sache sorgen und wachen müssen, deshalb die äußern Handlungen (actiones externæ) ihnen unterstehen, auch die kirchlichen, soweit daraus für den Staat Nachtheile oder Störungen entstehen können: so ist es ihres Amtes, Alles zu untersuchen, was von Außen her in ihre Länder kommt, und zu verhüten, daß etwas dem öffentlichen Wohle Schädliches ausgeführt werde. Ein noch allgemeineres Mittel ist aber der gesetzmäßige passive Widerstand, den selbst die der römischen Kurie am Meisten zugethanen Theologen und Juristen zulassen, wenn päpstliche Verfügungen Aergerniß geben, der Kirche schädlich sind und den Rechten der Könige widerstreiten, welchen selbst die Päpste für solche Fälle beinahe ausdrücklich anerkannt haben. Als letztes Mittel ergiebt sich die (Appellatio ab abusu) Berufung wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt. — So muß der Primat, das fordert das Wohl der Kirche, erhalten, aber auf seine gesetzmäßigen Schranken zurückgeführt werden. Geschieht das nicht durch den Papst, so muß es durch ein allgemeines Koncil geschehen.

Es sind im Vorstehenden alle wesentlichen Gedanken des febronianischen Systems mit dessen eigenen Worten dargelegt, weil so einerseits am Besten die richtige Würdigung desselben stattfinden kann, andererseits aber erhellt, daß es eine Umänderung der Kirchenverfassung zur Folge haben müßte, welche die Kirche zu einer ganz andern machte. Auch ist weder nothwendig, die politische Bedeutung desselben weiter auseinanderzusetzen, weil sie von selbst in die Augen springt, noch zu zeigen, daß diese Grundsätze zunächst auf die Handlungen Kaiser Josephs II. den entschiedensten Einfluß hatten, sodann im Wesentlichen das Fundament für den Entwurf der Kirchenverfassung auf dem sogen. Emser Kongresse vom Jahr 1786 [4]), ja auch vielfach für die im Jahr 1818 entworfene aber von Rom verworfene Kirchen-Pragmatik und die „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in teutschen Bundesstaaten vom 30. April 1818" [5]) bilden. Ohne daß man an der Ueberzeugung H.'s irgend zu zweifeln braucht, und indem man unbedingt zugeben muß, daß manche Theile der Kirchendisciplin sehr gelitten hatten, läßt sich doch auf den ersten Blick erkennen, daß sein System vielfach an innern Widersprüchen leidet, zu theoretisch und praktisch undurchführbar ist. Die Stellung des Papstes ist so verworren und unklar, daß man sich keinen rechten Begriff derselben zu bilden im Stande ist; hierzu kommt der große historische Mißgriff, daß der Maßstab einer bestimmten

[4]) Dessen Verhandlungen sind gedruckt in Münch Vollst. Samml. aller Konkordate. Leipzig 1830 Bd. I. S. 404—424.

[5]) Gedruckt bei Münch a. a. O. Bd. II. S. 323 ff.

Digitized by Google

Zeit, in der nach der Natur der Sache die äußere Kirchenverfassung noch nicht völlig entwickelt war, ausschließlich zum Grunde gelegt ist, somit jede Entwicklung geleugnet wird; es kommt hiezu, daß es offenbar falsch ist, ein Recht, wenn es eine wirkliche Grundlage hat, von dem Beweise seiner Ausübung abhängig zu machen, daß weiter der jetzt von keinem Kundigen mehr angenommene Satz als Postulat aufgestellt wird, die pseudoisidorischen Dekretalen seien von den Päpsten wo nicht direkt ausgegangen, so doch recht eigentlich verbreitet und gehalten. In politischer Beziehung soll nur das Eine bemerkt werden, daß H. nur den katholischen Fürsten jene Rechte einräumt, die sie als advocati und erste Söhne der Kirche darstellen, daß er in gewisser Beziehung, somit auch hier auf dem Standpunkte des fünften bis neunten Jahrhunderts steht, wo beide Gewalten wenig geschieden waren, daß er deshalb für die neuen Verhältnisse seit dem sechszehnten Jahrhunderte, ganz besonders aber für die Stellung der evangelischen Fürsten zur Kirche keinen Maßstab hat.

Hat auch diese Theorie der Kirche manchen äußeren Schaden bereitet und gewiß den Boden für die Gesetzgebung vom Ende des vorigen und Anfange unseres Jahrhunderts bereitet (Reichsdep. H. S. v. 1803 u. s. f.), so läßt sich andrerseits nicht verkennen, daß manche heilsame Neuerung durch sie hervorgerufen ist, und daß die Kirche seither zu ihrem eigenen Glücke Vieles verloren hat, was sich ihrer wahren Wirksamkeit auf die Völker von dem Zeitpunkte an als Bleilast angehängt hatte, wo sie ihren Beruf zu deren Erziehung auch in staatlicher Hinsicht erfüllt hatte und es darauf ankam, dem Staate seine Domäne allein zu überlassen.

Was die äußern Schicksale der H.'schen Theorie betrifft, so wurde das Buch verurtheilt und am 27. Febr. 1764 sein Verfasser[6]) in die kirchlichen Censuren für verfallen erklärt. Die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Köln, Konstanz, Freising, Mainz, Prag, Trier, Würzburg, verboten es, die übrigen verhielten sich passiv. Von Seiten besonders der Italiener erschienen umfangreiche Widerlegungen[7]), auch einzelne protestantische Stimmen erhoben sich dagegen.[8]) Auf Andringen Pius VI. brachte der Kurfürst von Trier H., der gegen jene Widerlegungen sein Werk in den Jahren 1770 bis 1774 aufs Neue in 4 Bänden edirt hatte, dahin, am 1. Nov. 1778 einen schriftlichen Widerruf zu leisten. Als er wegen desselben in öffentlichen Blättern heftig angegriffen wurde, schrieb er: „Justini Febronii Icti Commentarius in suam retractationem Pio VI. Pont. Max. Kal. Nov. a. 1778 submissam. Francof. 1781." 4., worin er zwar seine früheren Ansichten zurücknahm, indessen doch seiner Vertheidigung des päpstlichen Stuhles durch mannigfache Bemerkungen die Spitze abbrach. Seit dieser Zeit trat er nicht mehr literarisch für jenes System auf, während seine praktische Thätigkeit, wie seine Beziehung zu den Schritten der geistlichen Kurfürsten zeigt, nicht wesentlich von denselben abwich.

Schulte.

---

6) Hierfür hielt man anfänglich Georg Christoph Steller, Prof. des Kirchenrechts in Trier. Durch das Hildesheimer Wochenblatt wurde Hontheim als solcher bekannt gemacht.

7) Besonders Zaccaria (Jesuit) Antifebronio, Pisaur. 1767, 4 Voll. 8. und Antifebronius vindicatus, Caesen. 1768, 4 Voll. 8. — Viatora Cocaleo Italus ad Febronium, Luco. 1768. — P. Ballerini De pot. eccl. summor. Pont. et Concil general. liber, una cum vindiciis auctoritatis pontif. contra opus Just. Febronii. etc. Veron. 1768. 4.

8) (Kast. Friedr.) Bahrdt Dissertatio adversus Justinum Febronium tradt. Lips. 1763. Vgl. überhaupt Weidlich Biographische Nachrichten Th. I. S. 363. Ueber den Kommentar schrieb Kard. Gerdil auf Veranlassung Pius VI. ein Werk u. d. T.: »In Comment. a Just.

Digitized by Google

Hörigkeit. S. Leibeigenschaft.

Huldigung, Huldigungseid. S. Eid, Thronfolge.

Hülfspolizei. S. Polizei.

Wilhelm von Humboldt.

Je schwieriger es für Söhne aus reichen und vornehmen Familien ist, sich auch geistig auszuzeichnen, indem die Fülle der äußern Mittel eher von angestrengter Arbeit abzieht, als dazu antreibt und ohne diese Energie der Arbeit fast nie ein großer Erfolg zu erringen ist, um so ehrenvoller sind die seltenen Ausnahmen. Zu den seltensten und rühmlichsten gehört in der deutschen Nation das leuchtende Doppelgestirn der beiden Brüder Wilhelm und Alexander von Humboldt. Die Vorzüge großen Vermögens, einer begünstigten gesellschaftlichen, auch durch die Frauen veredelten Stellung, zahlreiche und einflußreiche Verbindungen sowohl mit den bedeutendsten Männern der Wissenschaft und der Literatur als mit den Inhabern und Vertretern der öffentlichen Gewalt, dienten nur dazu, den Gesichtskreis dieser Männer zu erweitern, die Früchte ihrer Werke mit den Blüthen edelster Humanität zu schmücken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen. Wird Alexander von Humboldt, dessen hohes Greisenalter von einem wunderbaren Glanz allgemeiner Verehrung umleuchtet war, als ein Fürst der Naturwissenschaften gepriesen, so gehört sein um zwei Jahre früher geborener, aber schon vor einem Vierteljahrhundert verstorbener Bruder Wilhelm zu den ersten Sprachforschern der Welt und hat als deutscher und preußischer Staatsmann den seltenen Ruf eines liebenswürdigen und doch charakterfesten Mannes, eines liberalen und zugleich treuen Ministers, eines gewandten und entschieden patriotischen Diplomaten hinterlassen.

Wilhelm von H. war aus der Ehe des preußischen Kammerherrn Alexander Georg von H. mit einer Frau von Colomb am 22. Juni 1767 zu Potsdam geboren. Seine erste Jugend verlebte er abwechselnd in dem elterlichen Schlosse Tegel und in Berlin. Die Erziehung des Knaben war anfangs dem Philanthropen Joachim Campe, später dem kenntnißreichen und tüchtigen Kunth anvertraut. Es war damals noch in Berlin die Periode der Aufklärung, und H. verkehrte ganz in den Kreisen ihrer Förderer und Vertreter. Wir Späteren sind gelehrt worden, mit einer gewissen Verachtung auf diese Jahre der Aufklärungsschwärmerei hinzublicken und sicher hatte sie etwas Kindisches und Eitles. Aber verglichen mit der Steifheit der alten Schule und mit dem drückenden Wuste herkömmlicher Vorurtheile, erscheint sie wie ein frischer Morgenwind, der die Nebel zerstreut, und verglichen mit der fanatischen Wuth der späteren Revolutionspartei hat sie auch eine liebenswürdige Naivetät und die damaligen Aufklärer unterscheiden sich von den folgenden Jakobinern wie muntere Kinder von frechen und bösen Buben. Die Natur H.'s litt keinen Schaden von diesen Einflüssen, und einen Theil wenigstens seiner immer heitern Humanität dürfen wir wohl dankbar jenen Jugendeindrücken zuschreiben.

Febronio in suam retract. editum Animadversiones,« enthalten im Bde. XIII der Opere edite ed inedite del Cardinale Giac. Sigism. Gerdil. — Anderes Material gibt: Briefwechsel zwischen ... dem Kurf. von Trier Clem. Wenzesl. und ... Nikl. v. Honth. über das Buch Just. Febr. u. s. w. Frkf. a. M. 1819. 8., K. A. Menzel Neuere Gesch. d. Deutschen. Bd. 11 und 12.

Digitized by Google

Sein individueller Geist besaß eine angeborne Jugendlichkeit, die ihn auch in reiferem Lebensalter nie verließ. Er blieb als Individuum ein Jüngling, obwohl diesem Grundzug seines Wesens der Körper nicht zu reinem Ausdruck diente. Er war sich dieses Widerspruchs zwischen seinem etwas ältlichen und wie er sagte „häßlichen" Gesicht und seinem schönen Jünglingsgeiste bewußt, und deshalb durchaus nicht geneigt, sich porträtiren zu lassen. Wie alle wahren Jünglinge, so liebte er vor allem die Ideen. Darin fühlte er sich mit seinem Freunde Schiller urverwandt. Ein sechsunddreißiger Mann schrieb er noch (1803) an diesen von Rom: „Seien Sie überzeugt, mein theurer Freund, daß mein Interesse, meine Richtungen sich nie ändern werden. Der Maßstab der Dinge in mir bleibt fest und unerschüttert; das Höchste in der Welt bleiben und sind — die Ideen. Diesen hab' ich ehemals gelebt, diesen werde ich jetzt und ewig getreu bleiben und hätte ich einen Wirkungskreis, wie der der jetzt eigentlich Europa beherrscht, so würde ich ihn doch immer nur als etwas jenem Höheren Untergeordnetes ansehen, und das ist meine wahre Meinung".

Seine Ideale hatten übrigens von Anfang an einen großen Schwung, und frühe hatte er auch die Gegensätze der geistigen Richtungen, welche in seiner Zeit sich regten, mitempfunden und mitgemacht und war durch dieselben gehoben worden. Nicht immer und nicht ganz folgte er als Studirender den nüchtern-kalten Rationalisten, zuweilen gab er sich eifrig den wärmeren Reizen der Romantik hin, welche auch in Berlin ihre Verehrer sammelte. Er war wohl ein Jünger Engels und Biesters gewesen und hatte sich Kant und Mendelssohn angeschlossen, aber er schwärmte dann auch wieder für Henriette Herz, die Freundin Fr. Schlegels und Schleiermachers, und erwarb frühe so eine nützliche Vielseitigkeit der Betrachtungsweise.

Seine Geistesanlage war zugleich durch einen kritisch-sondernden Verstand ausgezeichnet, und durch eine leicht erregbare Phantasie, durch eine männliche Begeisterung für das Große und Edle, und durch eine weibliche Empfindsamkeit. Abwechselnd trat bald die eine bald die andere Kraft seines Wesens in seinem Leben bestimmend hervor. Von Zeit zu Zeit übte er sich in den ernsten Arbeiten der sprachlichen Kritik und in dem dialektischen Kampfe der Diplomatie; dann überließ er sich wieder ästhetischen Studien und Genüssen und versuchte sich in poetischen Formen; hinwieder schloß er enge Freundschaften, gründete ein schönes Familienleben, entwickelte die Energie des praktischen Staatsmannes und zuweilen ergab er sich dem Einflusse geistreicher Frauen und erglühte in schwärmerischen Gefühlen. Für seine wissenschaftlichen Arbeiten und seine Menschenkenntniß kam ihm ein umfassendes und treues Gedächtniß sehr zu Hülfe. Vielleicht war das eine glückliche Rassebegabung, an welcher auch sein Bruder Alexander Theil hatte. Jedenfalls aber gehört die sinnliche Reizbarkeit, welche ihm mancherlei übertriebene Vorwürfe zuzog, nur seinem Körperleben an. Auf sein inneres Wesen, auf seine wissenschaftliche Haltung und auf seine politische Handlung hatte dieselbe keine erhebliche Wirkung.

Seine Universitätsstudien betrieb er zuerst in Frankfurt an der Oder, dann in Göttingen, wo ihn Heyne in die klassische Philologie einführte. Mit dessen Tochter Therese und ihrem Mann Georg Forster schloß er ein enges Freundschaftsbündniß (1787, 1788). Den gelehrten Studien hielt das Bedürfniß nach vielseitigem Verkehr und „die Leidenschaft, interessanten Menschen nahe zu kommen", das Gegengewicht und bewahrte ihm die weltmännische Freiheit. In dieser Absicht unternahm er verschiedene Reisen, theils in der Nähe, theils größere nach Paris

Digitized by Google

und in die Schweiz. Paris besuchte er in der bewegten Zeit der ersten großen Siege der Revolution im August 1789, sah Mirabeau in seiner Größe und die Nationalversammlung in ihrer Begeisterung; aber da schon theilte er die idealisirende Bewunderung seines Begleiters Campe nicht völlig. Der Bruch mit der Vergangenheit schien ihm bedenklich, und der Einblick in die rohe Realität ernüchterte ihn. In der Schweiz fand er seine gespannten Erwartungen von Lavater bei einem Besuche in Zürich ebenfalls enttäuscht. Die sichtbare Eitelkeit des Mannes war ihm zuwider und den edeln Kern desselben zu entdecken fand er keine Gelegenheit. Dagegen zog ihn der sinnige Jakobi näher an.

Seinen ersten Staatsdienst begann er als Referendar am Kammergericht zu Berlin (1790), hielt aber nicht lange in diesem Berufe aus. Die Neigung zu individueller Freiheit zog ihn ins Privatleben zurück. Bei einem Besuche in Weimar hatte er sich mit Karoline Dacheröden verlobt. Im Juli 1791 kam diese glückliche Ehe, welche ihn mit dem Kreise Dalberg und mit Schiller in freundlichste Beziehung brachte, zur Erfüllung.

Bald nachher entstand auch seine wichtigste politisch-wissenschaftliche Schrift: „Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen". Die Schrift war in praktischer Absicht gearbeitet. Sie sollte den Coadjutor Dalberg, der im Begriffe stand, die kurfürstliche Regierung zu übernehmen und zu politischen Reformen geneigt war, vor dem Fehler der Vielregiererei warnen und das Recht der individuellen Freiheit wider den Staatsabsolutismus der Zeit energisch vertreten. H. sprach übrigens darin seine damalige Staatsansicht ganz allgemein aus. Ganz im Gegensatze zu der antiken Staatslehre, welche den einzelnen Menschen rücksichtslos dem Staate unterordnet und aufopfert, betrachtet H. den Staat nur als ein nothwendiges Uebel, welches im Interesse der persönlichen Freiheit auf enge Grenzen beschränkt werden müsse. Das Höchste ist ihm das Individuum und die freie und mannigfaltige Entwickelung der persönlichen Kräfte. Als einzigen Staatszweck läßt er die Sorge für die Sicherheit gelten, für die Sicherheit sowohl gegen auswärtige Feinde als gegen innerliche Zwistigkeiten und er verneint die höhere Staatsaufgabe für die öffentliche Wohlfahrt überhaupt. Er tadelt die Sorgfalt des Staates für das physische Wohl der Bürger als schädlich, weil sie die natürlichen Kräfte schwäche, den Charakter erniedrige und die Eigenthümlichkeit der Individuen in eine widerwärtige Gleichförmigkeit hineinzwänge. Er verwirft jede positive Einwirkung des Staates auf die Religion der Bürger, wie jede Benutzung der Religion zu Staatszwecken. Alles was die Religion betrifft, liegt ihm außerhalb der Grenzen der Staatswirksamkeit. Er spricht sich sogar gegen jede öffentliche Erziehung aus und erwartet auch hier von freier Privaterziehung bessere Erfolge. Ebenso verlangt er, „daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens direkt oder indirekt auf die Sitten und den Charakter der Nation zu wirken, gänzlich enthalten müsse, außer insofern dies als eine natürliche, von selbst entstehende, Folge seiner übrigen nothwendigen Maßregeln unvermeidlich sei". Sogar die Ehe wollte er „der freien Willkür der Individuen und der von ihnen errichteten mannigfaltigen Verträge gänzlich überlassen", und bemerkte zur Begründung: „Die Idee des äußeren Zwanges ist einem allein auf Neigung und innerer Pflicht beruhenden Verhältniß, wie die Ehe, völlig fremdartig." Er verwarf daher alle gesetzlichen Beschränkungen der Ehescheidung, und erwartete, daß die Sitte richtiger binde was das Gesetz löse. Ueberhaupt setzte er alle seine Hoffnungen auf die Belebung und Entfaltung der individuellen Selbstthätigkeit und auf die freie gesellschaftliche Verbindung der Individuen. Man begreift den ein-

Digitized by Google

seitigen Radikalismus dieser Theorie nur, wenn man an ihren Gegensatz, an die gewaltsame büreaukratische Vormundschaft, insbesondere auch des preußischen Staates zu jener Zeit sich erinnert. Es kam in der That darauf an, das Recht der Privatfreiheit nachdrücklich wider die vermeintliche Allgewalt des Staates zu vertreten, und die individuelle Thatkraft gegen Regierungsmaximen zu schützen, welche den erwachsenen und selbständigen Mann wie ein unmündiges Kind behandelten. Auch heute ist dieses Recht der Individualität noch nicht in vollem Umfang anerkannt und der Staat greift auch jetzt noch häufig in ein Gebiet über, welches außerhalb der Grenzen seiner natürlichen Wirksamkeit liegt. Damals aber war diese Gefahr für die persönliche Freiheit noch größer, und daher eine schneidende Verfechtung derselben wohl veranlaßt.

Diese Anerkennung darf uns aber nicht hindern, auch die bedenklichen Schwächen der H.'schen Theorie zu bezeichnen. Sie war vielmehr dazu angelegt, das Privatrecht als das Staatsrecht zu begründen und für die moderne Zeit, welche ebenso die freie Entwickelung und die edle Gestaltung des nationalen Gesammtlebens anstrebt, unbrauchbar. Sie hätte eher noch ins Mittelalter als in die neue Zeit gepaßt. Wie H. persönlich damals aus dem Staat herausflüchtete, um der Familie und seinen Privatneigungen ganz zu leben, so suchte seine Theorie der Staatsautorität wie der Staatssorge sich zu entziehen und beide auf ein möglichst enges Gebiet einzuschränken. Von der organischen Natur des Staates und von seiner Bestimmung, dem Gesammtleben des Volks zu dienen und dasselbe darzustellen, hatte H. damals noch keine Ahnung, und wie die antike Staatslehre das Recht des Staates überspannt hatte, so übertrieb er nun in entgegengesetzter Einseitigkeit das Recht der Individuen.

Während mehrerer Jahre wendete H. sich nun ganz den ästhetischen Genüssen und kritischen Beschäftigungen zu. Mit dem großen Philologen Wolf stand er in lebhaftem Briefwechsel und mit Schiller schloß er intimste Freundschaft. Auch Göthe kam er nahe und nahm an den Horen einen lebhaften Antheil. Wiederholt lebte er längere Zeit in Jena und in Weimar, den glänzenden Sitzen der neuen Literaturepoche. Es war das die schöne genußreiche Blüthenzeit seines Lebens, die er aber zu harmonischer Ausbildung seines Geistes zu benutzen verstand.

Endlich regte sich doch wieder der Trieb zu politisch-praktischer Thätigkeit in ihm und er übernahm die Stelle eines preußischen Gesandten an dem päpstlichen Hof (1802—1808). Seine politische Wirksamkeit konnte hier nicht bedeutend sein. Auf die Hauptfrage der Zeit, auf das Verhältniß des Papstes und Italiens zu dem Kaiser Napoleon vermochte Preußen keinen Einfluß zu üben. Desto bedeutender war seine sociale Stellung und sein fördernder Einfluß auf die künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen jener Zeit. Das Haus H.'s war für Künstler und Gelehrte, vorzüglich aber nicht ausschließlich für die Deutschen, eine offene Zuflucht und eine reiche Förderung anmuthiger Geselligkeit. Mit der Kurie stand er auf dem besten Fuße. Große Aufgaben hatte er nicht zu lösen, die Dinge, von denen er sagte, daß selbst der Engel Gabriel sie zu Rom nicht ausmachen könne, vermied er anzuregen; dagegen erreichte er von der geängstigten Regierung zahlreiche kleine Gefälligkeiten.

In Rom vollendete sich seine Selbstbildung. Er fand da die nöthige Ergänzung seiner Ideen. Seine bisherige Neigung und Entwicklung war eigentlich von dem Staate abgewendet. Die germanische Individualisirung war der ausgesprochenste Zug seines Wesens. Um deswillen zog ihn auch im Alterthum das freie Griechenland weit mehr an, als der mächtigere römische Staat. Von jeher

Digitized by Google

war Rom darauf angelegt, die Germanen zum Staat zu erziehen. Auch H. bekam nun in Rom den Eindruck des großen Zusammenhangs in der Weltgeschichte, und eines mächtigen Ganzen, dessen Schicksal auch das Leben der Individuen zum großen Theil bestimme.

Um den Siebengürtel dieser Hügel,
Deren Stirn die hohen Zinnen trägt,
Schwingt der Sieg die goldumstrahlten Flügel,
Treu dem Kreise, der ihn einzig hegt.
Ew'ger Herrschaft unverletztes Siegel
Hat hier nieder das Geschick gelegt.

Wo nur Hauch der Menschlichkeit je wehte,
Sehnt die Brust sich nach der Stadt der Städte.

Denn als hin das erste war gesunken,
Blüht in ihr empor ein neues Reich.
Die durch Blut und Kampf schritt siegestrunken,
Herrscht nun sonder Schwert und Lanzenstreich;
Liebe weckt in ihr die Himmelsfunken;
Statt des Lorbeers, grünt der Palmenzweig.
Tod und Knechtschaft hat sie sonst entsendet,
Segnend jetzt die Welt sich zugewendet.
Zwar auch dieses Glanzes Strahlen bleichen.
Was die Erde Großes je geseh'n,
Sinkt einst vor des Schicksals mächt'gen Streichen,
Fortgewirbelt in des Poles Drehn.

Rom weckte in ihm eine erhebende und zugleich eine wehmüthige Stimmung. In dieser Stadt, schrieb er, und in ihrer Umgebung ist „der Begriff des welthistorischen Ganges der Menschheit und das Gefühl des nothwendigen Sinkens alles Bestehenden in der Zeit wie in einem ungeheuren Bilde auf alle Zeiten verkörpert hingestellt". In der That lief er die Gefahr in solcher quietistischer Betrachtung sich einzuspinnen. Er dachte ernstlich daran, sein übriges Leben in Rom zu verbringen. Das Schicksal aber sorgte auch diesmal besser für ihn. Die Noth seines Vaterlandes rief ihn zu einem männlicheren Berufe.

Das von Napolon geschlagene Preußen begann seine geistige Wiedergeburt, und H. wurde eingeladen, dabei mitzuwirken. Zum geheimen Staatsrath ernannt, erhielt er zu Anfang des Jahrs 1809 die Leitung des Kultus- und des Unterrichtswesens in Preußen. Im Widerspruch freilich mit seinem Jünglings-Ideal bloßer Privaterziehung war er nun berufen, von Staatswegen für die geistige und sittliche Ausbildung der Jugend zu sorgen. Er that das so viel an ihm lag in einer Weise, welche auch die individuelle Tüchtigkeit und Thatkraft eher kräftigte als beschränkte und wußte so was in seinem Ideal wahr gewesen zu schützen und was darin überspanntes und irriges gelegen zu ermäßigen und zu beseitigen. Auf die Volksschule wirkte er im Geiste Pestalozzis, hauptsächlich durch den Würtemberger Zeller, den er einem Normalinstitut in Königsberg vorsetzte. Das größte und bleibendste Verdienst aber war die Gründung der Berliner Universität, die wesentlich H.'s Werk ist. „Die Kühnheit des Unternehmens in einem Zeitpunkt, wo ein Theil Deutschlands vom Kriege verheert, ein anderer in fremder Sprache von fremden Gebietern beherrscht wird, der deutschen Wissenschaft eine kaum gehoffte Freistatt zu eröffnen" (Worte seines Antrags) war ihm

Digitized by Google

zugleich eine Bürgschaft für den beabsichtigten Erfolg. Er wollte so aufs neue „Alles, was sich in Deutschland für Bildung und Aufklärung interessirte auf das festeste verbinden, und einen neuen Eifer und neue Wärme für das Wiederaufblühen des Staates erregen".

Noch bevor die neue Universität eröffnet wurde, ging H. wieder in die diplomatische Laufbahn über. Die Regierung war froh, des schaffenden Drängers los zu werden und er hatte keine Lust, ein bloßes Glied der alten bürcaukratischen Maschine zu sein. Seitdem er zum preußischen Gesandten nach Wien ernannt war (14. Juni), begegnen wir ihm nun überall in den wichtigsten völkerrechtlichen Verhandlungen der folgenden Jahre, und bei jeder Gelegenheit offenbart sich nun der gereifte Geist des Staatsmanns.

Als der russisch-preußische Krieg gegen Napoleon sich erneuert hatte, hatte er voraus die Aufgabe, das schwankende und zaudernde Oesterreich zur Allianz mit den nordischen Mächten zu bestimmen. Er hatte das eiserne Kreuz verdient, als es endlich (am 10. August 1813) zum offenen Bruch Oesterreichs mit Frankreich kam. Mit Stein, dem er ganz vertraute, und mit dem Staatskanzler Hardenberg kam er nun in nahe Beziehung, die alte, mit Metternich und mit Gentz pflegte er geflissentlich, am Hofe war er nun beliebt geworden; er folgte dem vorschreitenden Hauptquartier und hatte Theil an den Verhandlungen von Teplitz, Frankfurt, Chatillon, an dem ersten Pariserfrieden (30. Mai 1814). Er wurde Hardenberg als preußischer Gesandter zum Wienerkongreß beigeordnet, und wohnte demselben bis zum Schlusse bei.

Vorzüglich auf H. lasteten die Arbeiten der Referate und der vermittelnden und vergleichenden Formulirung, zumal in den deutschen Angelegenheiten, die auf dem Kongreß geregelt werden sollten. Talleyrand gab ihm das Zeugniß, daß er von den drei oder vier ersten europäischen Staatsmännern einer sei, aber er nannte ihn zugleich, um seinem Aerger über die dialektische Gewandtheit dieses Gegners Luft zu machen, einen „eingefleischten Sophisten". Hier unter den Diplomaten war seine weiche Empfindsamkeit nirgends zu bemerken. Sein Sarkasmus, der überall die lächerlichen Seiten der Gegner herauskehrte und verspottete, war gefürchtet. Er schien „kalt und klar wie die Decembersonne". Er war eher zu kalt berechnend, zu leidenschaftlos, zu vermittelnd. Er betrachtete die Dinge zu sehr aus der Vogelperspektive eines von ihnen unabhängigen Philosophen. Es fehlte ihm doch der volle Glaube an den Staat und die Zuversicht auf die Bedeutung seiner Mission. Insbesondere die Geschichte der deutschen Bundesverfassung macht einen erbärmlichen Eindruck. Hardenberg und H. ließen sich von Konzession zu Konzession drängen. Fast jeder weitere Schritt ist eine Verschlechterung der ursprünglichen Plane von Stein und H. Er vertheidigte den Rückzug mit großem Fleiß und Geschick, aber er wagte keinen kühneren Angriff, und als der verbannte Napoleon plötzlich wieder in Frankreich erschienen war, unterzeichnete auch H., im Eifer abzuschließen, die Bundesakte (11. Juni 1815), nachdem der letzte Rest der besseren Vorschläge, das Bundesgericht, auch noch der kleinlichen Souveränetätspolitik deutscher Fürsten geopfert worden war. Der Patriotismus wurde von dem Absolutismus ausgebeutet.

Zum zweiten Male zogen die Alliirten siegreich in Paris ein. Auch an dem zweiten Pariserfrieden hatte er Antheil, und auch hier glückte es ihm nicht, die Interessen von Deutschland und von Preußen mit zureichendem Erfolg zu schützen. Seine Bemühungen, eine gesichertere Grenze gegen Frankreich zu erlangen, blieben fruchtlos. Statt dessen kam ohne sein Vorwissen die sogen. heilige Allianz zu Stande.

Digitized by Google

Die Befreiungskriege endigten mit der Verdüsterung aller modernen Ideen, und mit der kurzsichtigen Restauration eines schwach gewordenen Absolutismus. Damals spielte man noch mit dem Scheine der Reform. Als der neue Bundestag in Frankfurt eröffnet wurde, 5. Oktober 1815, durfte H. noch im Namen Preußens eine Fortbildung des Bundes in Aussicht stellen und der österreichische Präsidialgesandte stimmte zu. Aber das waren leere Hoffnungen, und H. verließ bald nachher Frankfurt gänzlich enttäuscht.

Nicht besser sah es in Berlin aus, wohin H. als Mitglied des neu gebildeten Staatsrathes berufen wurde (1817). Die verheißene Verfassung wurde im Aufkeimen zurückgehalten, der Staatskanzler Hardenberg selbst war gelähmt, eine reaktionäre Hofpartei sammelte auch hier die Früchte der Volkserhebung und der Siege über den Feind in ihre Keller. H. kam im Staatsrath scharf mit ihr ins Gefecht. Da wurde er als Gesandter nach London entfernt (September 1817), in ein „glänzendes Exil", aus dem in die Muße des Privatlebens zurückzutreten, H. bereits entschlossen war, als man ihm endlich die längst verdiente Ministerstellung nicht länger vorenthalten konnte.

Die Leitung der ständischen und Kommunalangelegenheiten wurde ihm mit Sitz und Stimme im Ministerium übertragen (11. Jan. 1819). Wieder glimmte die Hoffnung auf, daß es nun mit der Verfassungsreform ernst werde. Er war nach Stein der entschiedenste Vertreter derselben, weniger weil der König die Stände versprochen hatte und die vorgeschrittenen Parteien im Volke sie begehrten, als weil er von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß die Repräsentativverfassung, indem sie „die sittlichen Kräfte der Nation erhöhe, auch den Staat stärke und eine sichere Bürgschaft sei, sowohl seiner Erhaltung nach außen als seiner fortschreitenden Entwicklung im Innern." (Denkschrift.) Er war ein Gegner des sog. Nivellirungssystems, er wollte weder die amerikanische noch die französische Konstitution nachgeahmt wissen. Obwohl er seiner ganzen Denkweise gemäß eher wie er es nannte „metaphysisch" als historisch verfuhr, und sich zunächst von philosophischen Ideen bestimmen ließ, so hielt er doch die schon früh erkannte Maxime fest, „daß neue Maßregeln und Einrichtungen im Staate an schon vorhandene geknüpft werden müssen, damit sie als heimisch und vaterländisch im Boden Wurzel fassen können," und wollte so in „Wiederherstellung" der alten ständischen Verfassung zugleich die neue Verfassung ins Leben führen. Er verband so die liberale Idee mit den konservativen Interessen. Das historische Recht verstand er aber nicht im Sinne des vormals Gewordenen oder gar des Veralteten, sondern im Sinne des Werdenden und lebendig Fortwirkenden und unbefangener noch als Stein, welchen gelegentlichst die reichsfreiherrliche Anschauung irre leitete. Er wollte voraus eine politische „Organisation des Volks". Nur in dieser, und nur so weit sie es verträgt, wollte er den Adel als einen politischen Stand, durchaus aber nicht als eine abgeschlossene und im Privatrecht bevorzugte Kaste gelten lassen. Auch den andern Klassen der Bevölkerung, insbesondere dem modernen Mittelstand sollte ihr Recht werden. Als Basis der ganzen Reform erkannte er die Gemeindeordnung. Wie für die Städteordnung gesorgt sei, so bedürfen nun die Landgemeinden einer Erneuerung, dann sollten die Kreisbehörden gebildet werden, darauf die Provinzialstände zusammentreten, endlich den Schlußstein des ganzen Baues die allgemeinen Stände ausmachen. Für alle Stufen verlangte er unmittelbare Volkswahlen, aber nach Ständen gegliedert.

Aber alle seine Bemühungen für die Verfassung waren vergeblich. Es fehlte im Kabinet und in den übrigen einflußreichen Kreisen durchaus an dem Willen,

Digitized by Google

auf eine durchgreifende Reform einzugehen. Man zog es vor, einstweilen nach Willkür zu handeln, und inzwischen die Revolution reifen zu lassen. Die Massen waren müde und schlaff geworden, die Wissenschaft selbst erhielt eine antiquarisch-historische Richtung. Die Tollheit einzelner radikalen Fanatiker, vorzüglich die Ermordung Kotzebue's durch Sand, schienen die Demagogenhetze des H. v. Kamptz zu rechtfertigen; auf das Wartburgfest der deutschen Burschenschaft folgte der Karlsbader Kongreß der deutschen Minister. H. wehrte sich tapfer gegen die Reaktion, die nun offen ihre Triumphe feierte. Er konnte nicht länger mit Ehre im Amte verbleiben. Trotz seinem Widerspruche wurden die Karlsbaderbeschlüsse am 18. Oktober 1819 in Preußen publicirt. Am Jahresschluß erhielt H. seine Entlassung. Die officielle Opposition war nun gebrochen, und ungenirt regierte die Reaktion.

Von nun an lebte H. ganz der Wissenschaft. In diese letzte Lebensperiode fallen seine tiefgehenden Forschungen über die Natur der Sprache und über die Mannigfaltigkeit ihrer Formen, welche ihm in der Geschichte des menschlichen Geistes für alle Zeit einen hohen Rang sichern. Das Ideal seiner Jugend eines reichen individuellen Geisteslebens in harmonischer Entfaltung seiner Anlage hatte er im Alter erreicht. Die Staatsgewalt hatte es verschmäht, seine trefflichen Kräfte für das öffentliche Wohl zu benutzen; die Nation ehrte fortwährend in ihm einen ihrer vorleuchtenden Geister. Das Schicksal ersparte zwar ihm den nachwirkenden Schmerz eines frühern Todes seiner geliebten und liebenswürdigen Frau nicht, aber er blieb doch fortwährend ein Liebling des Glücks. In seinem Gute Tegel fand er eine beneidenswerthe Muße und in dem nahen Berlin die mannigfaltigste Anregung, bis er, ein noch rüstiger alter Herr, am 8. April 1835 starb.

Literatur. Wilh. v. H. gesammelte Werke. 7 Bde. Berlin 1841—1852. Schlesier, Erinnerungen an W. v. H. 2 Bde. Stuttgart 1843—1845. W. v. H. Lebensbild und Charakteristik von R. Haym. Bluntschli.

J.

Ideokratie und Theokratie.

1. Begriff. So viel ich weiß, hat Heinr. Leo (Studien zur Naturgeschichte der Staaten) zuerst den Namen Ideokratie für die Staatsform erfunden, in welcher nicht Menschen als Obrigkeit anerkannt werden, sondern ein übermenschliches Wesen oder eine Idee als das wahre Staatshaupt verehrt wird. In der Geschichte der Staaten tritt diese Form fast nur als Theokratie auf, d. h. das nicht-menschliche Wesen, welchem als der Obrigkeit gehuldigt wird, ist ein Gott, oder wie bei den Juden der Gott. Es ist nur eine wunderliche Ausnahme, wenn ein Volk, wie die Jezidi in Mesopotamien auch einen bösen Geist, den Satan, als ihren Herrn verehrt. Wir könnten daher den Namen Ideokratie wohl entbehren, und uns an dem Ausdruck Theokratie genügen lassen, wenn der allgemeinere Ausdruck nicht dazu diente, die mancherlei ideokratischen Erscheinungen und Tendenzen der Politik, die keineswegs alle zugleich theokratisch sind, zusammen zu fassen. Die Theokratie als eine reine Staatsform hat in Europa und unter den arischen Staatsvölkern schon seit Jahrtausenden keine Geltung und keinen Glauben mehr gefunden. Sie hat sogar die semitischen Völker und in Asien nicht auf die Dauer befriedigt, und ist dort nur bei dem Volke der Juden zu konsequenter

Digitized by Google

Darstellung gelangt. Aber theokratische und neben ihnen mancherlei andere ideokratische Ansichten und Anklänge sind heute noch — sogar unter den romanischen und germanischen Völkern — vielfältig wahrzunehmen. Der Begriff der Ideokratie hat daher noch praktische Wichtigkeit, wenn gleich es keine wirkliche Ideokratie mehr gibt.

2. Verhältniß zu andern Staatsformen. Wir können die Theokratie logisch nicht unter die bekannte Aristotelische Eintheilung und Aufzählung der drei Staatsformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie unterbringen. (Vgl. darüber oben Bd I. S. 363.) Zwar ist Gott auch ein Alleinherrscher, und die theokratischen Völker nennen ihn den Herrn und den König. Aber der Unterschied, ob ein Gott oder ein Mensch König sei, ist doch noch größer als der Gegensatz zwischen einem Staat, der von einem Fürsten und dem, der von einer Anzahl adelicher Familien regiert wird. Der Gott kann gar nicht in Person unmittelbar regieren, er bedarf nothwendig menschlicher Diener und Beauftragter, die in seinem Namen handeln; der menschliche König dagegen kann in Person die Funktionen des Staatshaupts erfüllen.

In der Theokratie ist das Staatshaupt zwar Ein göttliches Individuum; aber da dieses Individuum menschlicher Vermittler und Organe bedarf, welche seinen obrigkeitlichen Willen empfangen, aussprechen und vollziehen, so kommt es praktisch darauf an, wie diese Vermittlung oder Stellvertretung organisirt sei. Möglicher Weise ist sie Einem Menschen anvertraut — einem Oberpriester oder Propheten, oder vielleicht einem mehr weltlichen Sultan, dann wird die Theokratie mittelbar zur Monarchie. Oder sie steht einer bevorzugten Klasse von Menschen zu — einer Priesterschaft oder einem Brahmanenstande — dann haben wir eine mittelbare Aristokratie. Oder endlich sie wird gar der Volksgemeinschaft selbst überlassen, welche wie die slavischen Gemeinden in ihrer Versammlung die höhere Inspiration erwartet, dann geht sie in zweiter Linie in die Demokratie über. Vielleicht deshalb hat Aristoteles sie nicht weiter erwähnt, weil sie als reine Theokratie immer nur eine Fiktion ist und in der Praxis jedesmal in eine der drei menschlichen Staatsformen umschlägt.

Unterscheidet man aber die Staaten weniger nach der Natur ihrer Häupter als nach dem Geiste, der ihr Leben durchdringt, d. h. weniger nach einem organischen Merkmal, worauf die Aristotelische Eintheilung sich gründet, als nach politischen Motiven, dann gewinnt das theokratische oder allgemeiner gefaßt ideokratische Princip sehr an Bedeutung. Seine Stärke ist in der Idee, welche über die Gemüther und die Geister der Menschen Macht übt, seine Schwäche liegt in der Verwirklichung durch stellvertretende Organe.

Haben wir vorher gesehen, daß die Staatsform der Theokratie sekundär in die Form der Monarchie, Aristokratie oder Demokratie übergeht, so erscheint es nun umgekehrt ebenso möglich, daß eine wirkliche Monarchie, Aristokratie oder Demokratie den theokratischen Geist aufnimmt und in ihrer politischen Richtung theokratisch wird. Wir müssen demnach Theokratien und theokratische Staaten unterscheiden, je nachdem dort vornehmlich auf die Staatsform, hier auf den Staatsgeist gesehen wird. Die Theokratien sind längst untergegangen, theokratische Staaten aber in ziemlicher Anzahl noch vorhanden.

3. Geschichtliche Theokratien. Der jüdische Staat. In dem semitischen Naturel ist ein tiefer Zug zur Theokratie unverkennbar. Die Semiten haben die berühmteste und welthistorisch wirkende Theokratie hervorgebracht. Keine andere hat wie ein ideales Vorbild selbst auf europäische Völker und bis auf die neue Welt so mächtig eingewirkt, wie die jüdische von Moses ge-

Digitized by Google

stiftete Theokratie; und als diese reinste Theokratie sich als unhaltbar erwiesen hatte, sind es doch wieder vorzugsweise die Semiten, welche auch die anderen menschlichen Staatsformen mit theokratischem Geiste erfüllt haben. Das ganze Staatssystem des Islam (vgl. Mohammed. Staatsidee) ist dem Geiste nach theokratisch.

In Palästina hat die Theokratie nahezu fünf Jahrhunderte gedauert, von Moses, welcher diese Verfassung eingeführt hatte, bis auf Samuel, der genöthigt wurde, dem jüdischen Volk einen menschlichen König zu geben. Bis dahin galt Jehovah als der König der Juden. Ihm allein wurde das Recht zugeschrieben, Gesetze zu geben. Wenn Michaelis (Mosaisches Recht I. S. 136) bemerkt, die göttliche Gesetzgebung sei eine ein für alle Mal abgethane Sache gewesen, und habe die republikanische Staatsform nicht gehindert, nachdem einmal jene Gesetze erlassen worden, so wenig als ältere monarchische Gesetze einer späteren Republik ihren Charakter nehmen: so ist das ein Irrthum; denn auch in der Folge hatten die menschlichen Vorsteher des jüdischen Staats kein Recht, weder diese Gesetze zu ändern noch neue Gesetze zu erlassen. Die Befugniß der Priester insbesondere des Hohepriesters bestand nur darin, die göttlichen Gesetze auszulegen und zu verkünden, nicht nach eigener menschlicher Einsicht solche zu erlassen. Ebensowenig hatten die Volksversammlung oder die Aeltesten der Zünfte oder der Heerführer ein Gesetzgebungsrecht. Sie konnten wohl das gemeine Wohl berathen und den Entscheid Jehovahs erbitten; aber der Entschluß ging nicht von ihnen aus, sondern von den Offenbarungen Gottes, welcher sich des Hohepriesters in der Regel, und in Ausnahmsfällen erleuchteter Propheten bediente, um seinen Willen durch ihren Mund kund zu geben. In schwierigen Fällen wurde Gott in orakelhafter Weise durch die Urim und Thumim befragt. Das galt nicht blos von der Gesetzgebung, sondern ebenso von der Regierung, und in analoger Weise auch von der Verwaltung der Rechtspflege. Die Verfassung war also eine wahre Theokratie, in der Ausübung vorzüglich durch aristokratische Institutionen, die Priester aus dem Stamme Levi und die Aeltesten aus den übrigen Stämmen vermittelt. In dem Amte des Hohepriesters, des Nachfolgers von Aaron, ist ein geistlich-monarchisches, in dem von Gott berufenen Heerführer ein weltlich-monarchisches, in der Volksversammlung, an welcher wahrscheinlich die Vorsteher der Gemeinde Theil hatten, ein demokratisches Element zu erkennen.

Der Glaube des Volks war zuversichtlich, daß Jehovah in Person alle wichtigeren Angelegenheiten ihres Staates leite und entscheide; und auf diesen Glauben war die ganze Verfassung gebaut. So trotzig das Volk von Natur war und so oft es auch über die göttliche Führung murrte, es wurde doch immer wieder von Furcht ergriffen, wenn ihm die göttliche Autorität in ihrer majestätischen Hoheit vor die Seele trat, und von leidenschaftlichem Eifer getrieben, wenn es glaubte, einen göttlichen Befehl zu vollziehen. Die Furcht Gottes war der Kitt, welcher diese Verfassung zusammenhielt.

Dieser göttliche Herrscher war der Inbegriff aller Vollkommenheit und aller Macht. Seine Autorität war daher eine absolute. Wer hätte sich erfrechen dürfen, dem göttlichen Willen zu widersprechen und seine Gewalt zu beschränken? Alles Recht hatte nach dieser Ansicht seine Quelle in Gott, aber Gott war in Person die Gerechtigkeit. Darin lag für die Juden die Gewähr, daß die Obrigkeit kein Unrecht übe. Ihr Glaube verschaffte ihnen aber noch eine zweite Garantie. Sie hatten als Volk mit Gott einen Bundesvertrag geschlossen. Er selbst hatte diese Form gewählt, und in dem Bunde versprochen, sie mit Reichthum, Sieg und allen Gütern zu segnen, deren sich die Völker erfreuen, wenn sie ihrer-

Digitized by Google

seits den Bund halten und seine Gebote befolgen; er hatte ihnen aber auch mit Unglück und Niederlagen gedroht, wenn sie ihm untreu werden. Blieben die Juden Gott treu und gehorsam, so hatten sie einen Rechtsanspruch auf ein günstiges Schicksal; im entgegengesetzten Falle hatten sie alle Hoffnungen auf den göttlichen Segen verwirkt und verfielen dem Fluche.

Nach dieser Verfassung war der Judenstaat das Gottesreich geworden, das Recht und die Religion waren wesentlich Eines; Frömmigkeit hieß Gerechtigkeit und Gottlosigkeit galt für Ungerechtigkeit und Verbrechen. „Die Feinde des Staates waren Gottes Feinde; der Jude, welcher von der Mosaischen Religion abfiel, hörte auf ein Staatsbürger zu sein und wurde ebenfalls zum Feinde Gottes." (Spinoza.) Die Majestät Gottes umstrahlte alle öffentlichen Institutionen und gab ihnen den Charakter der Heiligkeit. Jede Verletzung derselben ward daher zur Majestätsbeleidigung gegen Gott.

Spinoza, welcher selbst von jüdischer Rasse ein tiefes Verständniß für diese Verfassung hatte, hat sowohl ihre Gefahr bemerkt, daß sie leicht in priesterliche Despotie ausarte, als auf die Hülfsmittel aufmerksam gemacht, welche Moses in die Institutionen legte, um jener Gefahr zu begegnen. Der Hohepriester durfte doch nicht, wie es Moses selber gethan, von sich aus willkürlich Gott um neue Gesetze oder Befehle befragen, sondern nur wenn er dazu von den nichtlevitischen Vorstehern angegangen wurde, und die Grundgesetze waren ein für alle Mal gegeben. Die Vorsteher der Zünfte, welche regelmäßig die gemeinsamen Angelegenheiten verwalteten, waren von ihm und den Leviten unabhängig. Ebenso wenn ausnahmsweise ein Heerführer nöthig wurde, stand auch dieser nicht unter den Befehlen des Hohepriesters. Die Leviten galten doch nicht als eine Kaste, welche Gott näher sei als die andern Stände. In der Hauptsache war die Gleichheit der Stämme anerkannt und in weiterem Sinne das ganze jüdische Volk ein priesterliches Geschlecht. Endlich war das Wehrsystem des Landes auf die allgemeine Wehrpflicht aller Kinder Israels von männlichem Geschlecht und Alter ausgedehnt, und die Häupter der Gemeinden und der Familien wurden zu großen Volksversammlungen vereinigt. Reichten alle diese Institutionen nicht aus, so konnte Gott auch ausnahmsweise aus irgend einem jüdischen Geschlechte einen Propheten erwecken, welcher von göttlichem Geiste getrieben im Namen Gottes die Leviten, die Aeltesten und das Volk ermahnte und züchtigte. Es war daher den Priestern nicht leicht gemacht, ihren Eigenwillen als Gottes Willen zu verkünden und praktisch durchzusetzen.

Von andern semitischen Theokratien wissen wir nur wenig. Die syrischen Götter, der Baal oder Melkarth von Tyrus, die Astarte von Sidon und der grause Moloch waren in einem gewissen Sinne auch Nationalgötter und Lenker des Staates, aber doch nicht so völlig Staatshäupter wie der jüdische Jehovah. Die Juden thaten sich lange Zeit etwas darauf zu Gute, daß sie allein keine menschlichen Könige, sondern nur einen Gott zum König haben. Aber zur Zeit Samuels änderte sich auch ihre Meinung: und sie verlangten einen menschlichen Volkskönig, nach der Art der übrigen Völker. Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, daß die glänzendste Blüthe und die herrlichste Machtentfaltung des jüdischen Staats nicht in die Zeit der Theokratie, sondern in die folgende der jüdischen Könige, d. h. in die Zeit der Monarchie fällt.

4. Theokratische Staaten, d. h. Staaten mit menschlichen Obrigkeiten, aber von theokratischem Geist beseelt.

Es gibt eine sehr große Zahl solcher Staaten, in allen Welttheilen und in allen Perioden der Geschichte. Die wichtigsten sind:

Digitized by Google

a) Die brahmanischen Staaten des alten Indiens. Sieht man auf die Verfassungsform und auf die Regierungspraxis, so haben die Staatenbildungen der arischen Inder meistens ein königliches Gepräge: sie sind Monarchien. Aber wenn man auf den Geist und das Gesetz dieser Staaten sieht und wenn man die erhabene Stellung der Brahmanenkaste in denselben betrachtet, welche zugleich Priester und Philosophen sind, so ist der theokratische Charakter beider unverkennbar.

b) Der alt-ägyptische Staat. Die ägyptischen Pharaonen werden zwar die Könige des Landes, aber sie sind zugleich Oberpriester, und werden den Göttern ähnlich verehrt, an deren Gesetze auch sie durch ein strenges Ceremoniel gebunden sind. Ihnen zunächst übt auch da, ähnlich wie in Indien eine erbliche Priesterkaste auf alle Staatssachen einen unabwendbaren Einfluß aus.

c) Das alt-asiatische Reich der Semiten in Babylon, mit ihren chaldäischen Königen und ihrem chaldäischen Priesterstande, welcher die Kunst astrologischer Weissagung übte und die Träume und Zeiten zu deuten wußte, welche auch für die Staatsgeschäfte eine bald warnende bald mahnende Bedeutung hatten, und die späteren assyrischen, medischen und persischen Despotien, welche vom Himalaya bis an das schwarze und an das ägäische Meer ihre göttlich-menschliche Herrschaft ausbreiteten. Unter allen Aenderungen der Dynastien erhielt sich doch der theokratische Zug, daß die Herrscher wie Götter auf Erden mit religiöser Scheu und Ehrfurcht verehrt wurden, ein Zug, der sogar Alexander den Großen bestimmte, auch für seine asiatische Herrschaft göttliche Ehren anzusprechen. Indem der menschliche Herrscher in dem Ceremoniel und in den Staatseinrichtungen über die Sphäre der menschlichen Existenz empor in die Region der göttlichen Majestät erhoben wurde, überschritt man die natürliche Grenze der monarchischen Staatsform und gerieth auf theokratische Abwege, die um so gefährlicher wurden, je lügenhafter und anmaßender sie erschienen.

d) Die buddhistischen Staaten, vorzüglich unter den mongolischen Völkern, weniger in China dem „heiligen Reiche der Mitte" (Vgl. den Art. China), dessen Staatswesen frühzeitig ein rationel-menschliches Gepräge erhielt, am entschiedensten in dem Kirchenstaate von Thibet mit seinem buddhistischen Papste, dem Dalai-Lama.

e) Die sämmtlichen mohammedanischen Staaten in Asien und in Afrika, deren Staatshäupter zwar nicht mehr als Götter verehrt werden, — denn der Islam glaubt nur an den Einen unendlichen Gott und verwirft mit leidenschaftlicher Energie jede Art von Vielgötterei und Halbgötterei — aber doch als Gottes Statthalter auf Erden. In der idealen Institution des mohammedanischen Systems, in dem Khalifat ist der aus geistlichen und weltlichen Elementen gemischte Charakter besonders deutlich. Der Khalif ist zugleich Papst und Kaiser, der Oberpriester und der Oberkönig. Religion und Recht, Theologie und Jurisprudenz sind überall verbunden in diesen Staaten. (Vgl. Mohammedanische Staatsidee.)

f) Der merkwürdige alte Inkastaat in Peru. Das ganze fürstliche Geschlecht der Inkas galt als ein Geschlecht von Sonnenkindern, und sein erbliches Haupt, der Inkaherrscher, wurde als der specifische Gottessohn verehrt, dem der stolzeste Adeliche — selbst von königlichem Geschlecht — nur baarfuß zu nahen wagte und vor dem auch er kniete. Wie er das Haupt des friedlichen Staates war, so stand er auch an der Spitze der Priesterschaft und die höchste Heiligkeit

Digitized by Google

war in ihm sichtbar. Wie er heim ging in die Wohnung seines Vaters, in die Sonne, so wurde seine im Tempel thronende Mumie noch als Stellvertreter seines Lebens verehrt, und das Volk erwartete die Wiederbelebung derselben. Seine Kriege waren Gotteskriege und immer die Verbreitung des Sonnendienstes mit jeder Ausdehnung des Reiches verbunden, das im Frieden sich als das Sonnenreich glücklich pries. Zunächst dem König stand sein Bruder oder nächster Vetter als Oberpriester, Villac Umu. Das ganze zahlreiche Geschlecht der Inkas wurde als eine heilige Familie verehrt und leitete die religiösen und staatlichen Dinge. Ihre Sprache war die heilige Sprache, unverständlich den übrigen Klassen, die doch auch durch eine gemeinsame Staatssprache verbunden wurden. (Prescott history of the Conquest of Peru. B. 1. Ch. 1.)

g) Die christlich-mittelalterlichen Staaten in Europa mehr oder weniger, am meisten die geistlichen Fürstenthümer der Aebte, der Bischöfe und vor allen des Papstes; aber auch die späteren Versuche von Staatenbildung durch Calvin in Genf, (siehe den Art. Calvin), durch die Puritaner in Schottland, in England und in den Kolonien Nordamerikas; und nun gar die ausschweifende Staatenbildung der Wiedertäufer in Münster. Dem Christenthum entsprach freilich die Trennung des weltlichen Staates und der geistlichen Kirche, und ganz ging das Bewußtsein dieser Trennung nie verloren unter den christlichen Völkern: aber die Theorien des Mittelalters, meistens von Geistlichen erdacht und angelehnt an die Bibel, in welcher die Theokratie einheimisch ist, hatte doch einen theokratischen Inhalt. Man dachte sich die Gewalt als ein Lehen Gottes, und das Ideal des Reiches als ein Reich Gottes, in welchem die Priesterschaft gleichsam als die Seele und der Laienstand wie der Leib verbunden seien.

h) Dazu kommen noch eine Menge von Anklängen an die Theokratie, die selbst noch in dem modernen Staatensystem gelegentlich wahrgenommen werden; wie heute noch die Lehre von dem specifisch göttlichen Rechte der Könige, im Gegensatze zu andern — nicht göttlichen — Institutionen und Rechten, wie manche ceremonielle Ueberlieferungen aus theokratischer Zeit, wie die wiederum versuchte Mischung der religiösen und politischen Elemente, wie der hier oder dort noch maßgebende Einfluß der Beichtväter auf die Staatsleitung u. dgl.

5. Aus diesem Ueberblick lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

Die Macht der theokratischen Ideen war von jeher größer in Asien und in Afrika, als in Europa und in dem neuen Amerika, größer bei den semitischen, mongolischen und türkischen Völkern als bei den arischen, größer in der alten Zeit der noch kindischen Menschheit als in ihrem vorgeschritteneren Lebensalter. Im Großen und Ganzen ist sie im Mittelalter schwächer als in der alt-asiatischen Weltperiode, und in der modernen Zeit wieder überall im Rückschritt begriffen, verglichen mit dem Mittelalter. Wir bekämpfen heute die theokratische Staatsidee wie etwas Fremdes und Veraltetes, nicht mehr wie eine unter uns wachsende Gefahr der Zukunft. Sie findet nur noch in den Programmen reaktionärer Parteien eine Aufnahme, und selbst da schrumpft der ihr vergönnte Raum immer enger zusammen. Der Glaube daran ist selbst bei denen nicht mehr lebensfrisch, welche ihn heute noch bekennen, und ohne Glaubenseifer ist diese Idee ohnmächtig.

Die Charakterzüge der theokratischen Staaten sind:

a) Mischung von Religion und Recht, kirchlichen und staatlichen Institutionen und Maximen, und da die Mischung nicht zu gleichen Theilen geschieht, Uebergewicht der religiösen über die politischen Elemente.

Digitized by Google

Die nothwendige Folge jener Mischung ist, daß weder der Staat noch die Kirche zu ihrer vollen und eigenthümlichen Gestalt und Entwicklung gelangen kann, und dieses Uebergewicht begründet die Erniedrigung des Staates unter die priesterliche Hoheit. In den christlich-theokratischen Reichen hat jene Mischung weniger den ganzen Organismus durchdrungen als in den meisten andern theokratischen Verfassungen, welche den Dualismus von Staat und Kirche fast ganz verbergen; aber das Uebergewicht des kirchlichen Geistes über den Staat trat auch in jenen „dualistischen Theokratien", wie sie Mohl nennt, während des Mittelalters sehr empfindlich hervor und war in der orthodoxen Kirchenlehre des Abendlands geradezu herrschend geworden.

b) Die Gebundenheit des bürgerlichen und des öffentlichen Lebens unter eine übermenschliche Autorität. Soweit diese Autorität als abgeschlossene Offenbarung einer göttlichen Gesetzgebung sich in älterer Zeit kund gegeben hat, so weit stützt und erhält sie auf der einen Seite die ruhige Fortdauer der bestehenden Rechtszustände, aber bereitet auch einer zeitgemäßen Umwandlung derselben sehr große Hindernisse. Jeder Gedanke einer Aenderung und jeder Vorschlag zu einer Verbesserung wird dann leicht als ein frecher Zweifel an der unveränderlichen Weisheit des Gesetzes oder gar als eine fluchwürdige Auflehnung gegen die Ordnung Gottes verdächtigt und verfolgt. Um deßwillen wirkt sie eher noch absolutistisch als konservativ.

Soll aber diese Autorität auch in den wechselnden Schicksalen des Völker- und Privatlebens den Entscheid geben und der göttliche Wille neue Gebote oder Verbote in besonderen Fällen erlassen, so bleibt nichts anderes übrig, als entweder zu äußeren Einrichtungen, um den Willen Gottes zu erfragen und zu vernehmen, seine Zuflucht zu nehmen, oder auf die innere Inspiration zu vertrauen. Wie man die ersteren auch ausdenke, ob man nach Art der Chaldäer in den Sternen lese oder in der Weise der römischen Augurn und Haruspices den Flug der Vögel deute und die Eingeweide der Opferthiere prüfe, ob man wie die Hellenen die Orakel befrage oder wie die Germanen die Loose schüttle und werfe, sie führen unfehlbar auf die Irrwege des Aberglaubens und des Trugs; und die innere Inspiration ist um so mehr der Selbsttäuschung ausgesetzt, je weniger der Mensch die eigenen Geisteskräfte anstrengt, die Gott ihm zur Thätigkeit verliehen hat, und je leidenschaftlicher er sich der erwarteten göttlichen Strömung hingibt.

Wir theilen den Glauben an eine göttliche Weltherrschaft und an eine bewußte göttliche Weltregierung, welcher allen theokratischen Systemen zu Grunde liegt; wir läugnen weder die logische Möglichkeit noch die historische Wahrscheinlichkeit, daß Gott sich auch einzelnen Völkern und Menschen in ganz besonderer Weise angenommen und denselben in ungewohnten Formen seinen Willen geoffenbart habe. Aber wir bestreiten es, daß der Staat, und voraus der moderne Staat in seinem Organismus so eingerichtet oder in seinen politischen Entschlüssen so bestimmt werden dürfe, als ob Gott fortwährend in Person die Staatsangelegenheiten entscheiden wollte. Die ganze Kultur- und die gesammte politische Geschichte zeugen für das Gegentheil. Hätte Gott diese unmittelbare Staatsherrschaft und Staatsregierung gewollt, so hätte er für einen sichern Weg, auf welchem sein Wille zu vernehmen sei, gesorgt und er hätte denselben deutlich und unzweifelhaft ausgesprochen. Statt dessen hat er seine Gedanken und seinen Willen vor dem Menschen verborgen und diesem die Fähigkeit und den Trieb gegeben, selber zu prüfen, was ihm gut sei und die Macht

Digitized by Google

gegeben, die menschlichen Verhältnisse nach seiner eigenen Einsicht selbstständig zu ordnen und mit freiem Willen selbstthätig zu handeln. Gott hat den Menschen von sich losgebunden und frei gemacht, und die theokratische Doktrin will ihn wieder an das dunkle Schicksal als willenlosen Sklaven ankетten. Gott hat die unmittelbare Staatsleitung den Menschen selbst überlassen, er will sehen, was die Menschen von sich aus durch Anstrengung ihrer Kräfte zu schaffen und zu bilden wissen, und die theokratische Schule durchkreuzt den göttlichen Weltplan durch eine träge und unfruchtbare Frömmigkeit. Je harmonischer und reicher der menschliche Geist den menschlichen Staat ausbildet, um so voller genügen die Menschen der gesetzten Aufgabe ihres Gesammtlebens; und jene kindische Lehre will die erwachsene Menschheit in dem Zustand eines unmündigen Kindes zurückhalten, für welches der Vormund allein zu handeln versteht.

c) *Geistige Uebermacht und staatliche Unfähigkeit der Priester.* Da in den theokratischen Reichen der Gottesdienst als wichtigste Staatsangelegenheit erscheint, und der Verkehr mit Gott über Alles entscheidet, so wird der Einfluß der Priester in ihnen leicht übermäßig. Die *geistliche* Macht der Priesterschaft wird dann zur leitenden *Geistesmacht*, und die stolze Anmaßung der Hierarchie versucht es mit Glück, ihre geistliche Gewalt als die specifisch-göttliche darzustellen, welcher ebenso die Hoheit über alle irdisch-menschliche Gewalt von Rechtswegen gebühre, wie Gott die Herrschaft habe über die Menschen, und wie der Geist über den Körper regiere. Was wir in der Unterscheidung Staat nennen, wird dann als der irdische Leib, was wir Kirche heißen als die göttliche Seele bezeichnet, und jener von dieser beherrscht. Was die Priesterschaft billigt, gilt als das Reich Gottes, was ihr widerstrebt als das Reich der Hölle. Der Staat wird mehr oder weniger zum *Priesterstaat*, zum *reinen*, *offenen Priesterstaat*, wenn die Priester die obrigkeitlichen Rechte unmittelbar an sich bringen, zum *beschränkten und theilweise latenten priesterlichen Staate*, wenn es neben den Priestern noch weltliche Obrigkeiten gibt.

Die Geschichte lehrt uns, daß manche Völker — zumal zu ihrer Erziehung — der priesterlichen Bevormundung und Leitung bedurften. Auch der Priesterstaat und der priesterliche Staat hat insofern eine relative Berechtigung. Aber vergeblich hat es in neuerer Zeit noch Karl Ludwig von Haller (siehe diesen Artikel) versucht, das Priesterreich als das höchste Staatsideal zu verherrlichen und den modernen Völkern Europas zu empfehlen. (Restauration der Staatswissenschaften Bd. IV und V.) Jede psychologische Erwägung stimmt mit den historischen Erfahrungen zusammen, daß das Priesterregiment nur für untergeordnete Stufen der Entwicklung und für niedere Völker passe, aber völlig untauglich sei, den höher gebildeten Staatsgeist zu befriedigen.

In der That, die Eigenschaften, welche auf die höchsten Stufen der Priesterwürde erheben, sind ganz andere als die Eigenschaften, die von einem weltlichen Fürsten gefordert werden. Der vortrefflichste und heiligste Priester wird daher ein herzlich schlechter Regent sein. Das echte Priesterthum ist dem äußeren Leben abgewendet, und der Staat ist die Gemeinschaft des äußeren Lebens. Der fromme Priester ist unempfindlich für die Güter dieser Erde, und der Staat kann dieser Güter nicht entbehren. Die Seele des Priesters ist der Betrachtung des Ewigen geweiht; sie sucht sich in Gott zu versenken; sein Leben geht in Meditation und in Gebet, in Ceremonien und Opfern auf, und jede Staatsregierung muß für die zeitlichen und menschlichen Bedürfnisse sorgen, und von ihr verlangt man sichtbare

Digitized by Google

menschliche Werke, Einrichtungen, Thaten. Der Hauptzweck aller priesterlichen Regierung ist, wie von Haller richtig bemerkt, nicht die Handhabung des Rechts noch die bürgerliche Wohlfahrt, sondern die Erhaltung und Verbreitung des religiösen Glaubens und des kirchlichen Kultus; und der Hauptzweck des Staates ist Rechtssicherheit und allgemeine Wohlfahrt.

Wenn aber gerade die besten und frömmsten Priester am wenigsten zu Staatsmännern taugen, so wird die Gefahr für das Staatswohl noch größer, wenn habgierige und herrschsüchtige Individuen ihre Begierden in der priesterlichen Robe verbergen und unter dem Scheine, Gott zu dienen und für das göttliche Reich zu sorgen, sich als Lehrer, als Prediger, als Beichtväter, oder gar als Propheten in das Vertrauen der Mächtigen einschleichen oder den Völkern aufdrängen und sich der Staatsleitung bemächtigen.

Wir haben gegenwärtig in Europa nur noch Einen reinen Priesterstaat; alle anderen sind der neuen Zeit als Opfer gefallen; und dieser Eine, der Kirchenstaat, ist eben wegen der offenbaren Unfähigkeit der Priesterschaft, einem Staate vorzustehen, fortwährend von der Revolution bedroht. Die Staatswirthschaft und die Volkswirthschaft wird von den Priestern vernachlässigt, die Verwaltung ist träge und irrational, und die Rechtspflege launenhaft und unsicher, das Kriegswesen ist ohne Ehre und ohne Energie, die äußere und innere Politik ist von den geistlichen Doktrinen eingeengt und bemüht sich vergeblich die traditionellen Aussprüche göttlicher Hoheit mit den realen Mängeln menschlicher Schwäche zu versöhnen. Es ist etwas Weibliches in allem Priesterthum, was der Männlichkeit des Staates nicht genügen kann. Gerade den geistig fortgeschrittenen Völkern der neuen Zeit erscheint daher das Priesterregiment das unerträglichste und verhassteste von allen. Sie sehen darin eine Unnatur und eine Unwürdigkeit, und zu dem Haß gesellt sich die Verachtung.

Was aber von dem offenen Priesterstaate gilt, das trifft den heimlichen Priesterstaat, in dem zwar eine weltliche Obrigkeit geordnet ist, aber die Priester einen bestimmenden Einfluß üben, genau in demselben Maße mit, in welchem der Priestereinfluß sich der Priesterherrschaft nähert. Jener wie diese reizt daher in unserer Zeit zum Widerstreit und zur Empörung.

d) Priesterliche Erziehung und Wissenschaft. Da auf die Reinheit des Glaubens und auf Religiosität der höchste Werth gelegt wird und die Priesterschaft vorzugsweise berufen ist, für beides zu sorgen, so übernimmt sie in den theokratischen Reichen wo möglich ausschließlich oder wenn das nicht geht, vorzugsweise die öffentliche Erziehung. Die Schule wird ganz von Geistlichen geleitet; und da die Erziehung der Geistlichen selbst und ihre Bildung nach ihrer Bestimmung ganz und gar eine religiöse ist, welche alle anderen Wissenschaften, Künste und Fertigkeiten nur insoferne in sich aufnimmt, als sie zum Vortrag und zur Verherrlichung der Religion nützlich sind (v. Haller IV. S. 127), so ist es einleuchtend, daß alle andern Wissenschaften, Künste und Fertigkeiten auch in den von Geistlichen geleiteten Schulen vernachlässigt bleiben. Die überlieferte Autorität übt in dieser Schule einen eifersüchtigen Despotismus aus, und deckt mit ihrem heiligen Schilde den eingerosteten Irrthum ebenso wie die alte Wahrheit. So weit die religiöse Offenbarung reicht, wird die Prüfung ausgeschlossen, der Zweifel verdammt; und die Arbeit des menschlichen Denkens auch außerhalb jenes Bereichs mißtrauisch gehemmt. Die Philosophie, die Mutter aller wahren Wissenschaft, wird in den Banden der orthodoxen Theologie festgehalten, die Geschichte wird ihrer Unbefangenheit beraubt und der Kritik entwöhnt, die Natur-

Digitized by Google

wissenschaften werden zugleich gescheut und verachtet, verdächtigt und vernachlässigt. Die Sprachwissenschaften scheinen zunächst weniger bedenklich, und die kalte starre Grammatik läßt sich auch von den orthodoxen Priestern lehren wie die scholastische Logik. Aber die großen Geisteswerke der verschiedenen Sprachen, die Literaturen der mancherlei Völker und Zeiten werden um so ängstlicher von der Priesterschule censirt, beschnitten und ganz fern gehalten; denn welche Ketzerei findet sich nicht in diesen Literaturen irgendwo in verlockender Gestalt ausgesprochen? Und wie können die verschiedenen Menschengeister aus verschiedenen Nationen und Jahrhunderten zu dem Einen Glauben harmonisch zusammenstimmen, welcher das Hauptinteresse der priesterlichen Erziehung ausmacht?

Wir verachten die Lehren der Weisheit nicht, welche von den verschiedenen Priesterschulen der Welt aufbewahrt und mitgetheilt worden sind. Wir erkennen es an, daß in manchen Zeiten der Weltgeschichte sie allein den Heerd der Wissenschaft schützten und allein ihre heilige Flamme nährten. Die Verdienste der Priester um das Schulwesen und um die ganze Erziehung der Völker sind groß und reich. Aber wie hoch man auch die philosophischen Systeme der indischen Brahmanen schätze, wie werthvoll die religiösen Mahnungen und Lehren der jüdischen Propheten und Rabbiner seien, wie viel das Mittelalter dem unermüdlichen Fleiß der christlichen Benediktiner und dem Schuleifer der Chorherren zu verdanken habe; so ist doch auf der andern Seite ebenso wenig zu übersehen, daß die priesterliche Beschränkung von jeher nur in einseitiger Richtung und nur in engen Verhältnissen die Wissenschaft aufkommen ließ, daß die Wissenschaft ihre besten Wurzeln außerhalb der Priesterschulen in den weltlichen Boden eingesenkt hat, und zu vollem Wachsthum zu ihren schönsten Blüthen und vollkommensten Früchten erst als weltlich-freie Wissenschaft gelangt ist. Was daher im Mittelalter einen guten Sinn hatte, die Leitung der Schule durch religiöse Orden, das ist in unserer Zeit Unverstand. Die heutige Wissenschaft ist weltlich durch und durch, und die heutige Schule bedarf mehr der staatlichen als der kirchlichen Aufsicht und Pflege.

e) Zurücksetzung der Laien, Hemmung weltlicher Berufsentwicklung. In allen Ländern hat es bescheidene und demüthige Priester gegeben; aber von jeher und überall war die Priesterschaft, wo sie zu einem herrschenden oder mächtigen Stande geworden war, als Stand hochmüthig und hochfahrend. Der Geist ist in Wahrheit vornehmer als die Materie, und der geistige Lebensberuf edler als der materielle. Die Priester betrachteten sich als die alleinigen oder doch als die vorzüglichsten Träger des Geistes und als die obersten Repräsentanten und Besorger des geistigen Berufes; sie sahen daher von dieser Höhe mit Geringschätzung auf die Masse der weniger gebildeten Laien mit ihren mancherlei materiellen Kunstfertigkeiten und ihren auf Gelderwerb gerichteten Handel und Handwerk; und selbst der Beruf des Arztes, der um den kranken hinfälligen Leib sich bemüht, schien ihnen viel geringer als die Sorge um die unsterbliche Seele. Nur für den Beruf der Fürsten gestatteten sie eine Ausnahme, obwohl auch da der König ihnen geringer däuchte, als der fromme und weise Brahmane, oder der Kaiser minder als der Papst.

Wo daher die priesterliche Weltordnung praktisch geworden ist, da sind überall die Laien hinter den Priestern zurückgesetzt, und haben unter jener theologischen Ueberhebung zu leiden. Diese Zurücksetzung ist an sich ungerecht, denn der Geist ist nicht an die Geistlichkeit gebunden, und die Wissenschaft als die höchste Entfaltung des bewußten Menschengeistes ist in höherem Grade noch die Arbeit der Laien als der Geistlichen. Ueberdem wirkt dieselbe, wo sie mit Autorität geübt

Digitized by Google

wird, wie alle Entwürdigung und Knechtung störend und lähmend auf die natürlichen Kräfte der Laien, deren Entwicklung ebenso der Anerkennung und der Freiheit bedarf, wie das Gedeihen der Pflanzen der Wärme und des Lichts.

Die Völker in priesterlichen Reichen bleiben daher in ihrem Vermögen und in ihrer Kultur, in ihrer Industrie und in ihrer Kunst, in ihrer Ausbildung und in ihrer Macht hinter den gleichbegabten Völkern zurück, welche eine weltliche Regierung haben und den Laien volle Ehre und Freiheit gewähren.

f) Ueberordnung der Gemüths- über die Geisteskräfte. Priesterliche Unduldsamkeit. Der religiöse Glaube, die religiöse Ehrfurcht, die religiöse Ergebung, die religiöse Liebe und selbst die höchste der religiösen Tugenden, die Selbstaufopferung wurzeln im Gemüthe, ziehen von da her ihre Nahrung und finden auch ihre höchste Belohnung in der Reinigung und Heiligung des gottvertrauenden Gemüths. Dagegen ist der kecke, selbstbewußte Verstand geneigt, Alles zu prüfen und eine Gefahr für die traditionelle Autorität der priesterlichen Dogmen und Gebräuche. Um deßwillen haben sich die semitischen Gemüthsvölker williger der priesterlichen Leitung ergeben als die arischen Verstandesvölker, und um deßwillen baut überall der Priestereinfluß eher auf das Gemüth als auf den Verstand der Menschen und sucht voraus jenes zu gewinnen und diesen zu schrecken.

Eine Folge dieser Eigenthümlichkeit ist die Unduldsamkeit, welcher wir immer im Begleite der Priesterherrschaft begegnen. Niemals und nirgends hat dieselbe die individuelle Geistesfreiheit geliebt, immer und überall hat sie jede auch die redliche und berechtigte Abweichung von ihrem Glauben verfolgt. Spinoza hat ein wahres Wort gesprochen: „Der häßigste Haß ist der Haß der Theologen.“ Dieser theologische Haß bildet sich ein, der göttliche Zorn zu sein und das göttliche Strafgericht zu vollziehen. Wenn daher die Priester verfolgen, so wollen sie die Seele mit ihrem Grimm treffen, nicht blos den Leib, und ihre Verfolgung schnaubt Vernichtung. Unversöhnlich will sie in die Ewigkeit hinein wirken. Die Bücher der Geschichte sind voll beschrieben von den grausamen Thaten priesterlicher Unduldsamkeit. Wenn man gegenwärtig in Europa dieselbe weniger mehr fürchtet, und die sogenannten Ketzer nicht mehr mit dem Feuertode bedroht sind, so ist der Grund weniger darin zu finden, daß der priesterliche Fanatismus erloschen sei als darin, daß die Macht der Priester geringer geworden ist und das weltliche Recht die individuelle Freiheit schützt Wenn die Sitten auch der Priester milder und ihre Ansichten humaner geworden sind, so ist auch das eine Wirkung vornehmlich der weltlichen Civilisation, welche auf alle Volksklassen einwirkt, und welcher auch der Stand der Priester sich nicht entziehen kann.

6) Außer den theokratischen und priesterlichen gibt es noch andere ideokratische Erscheinungen in dem Staatsleben; und es wiederholen sich auch in diesen analoge Charakterzüge. Wir finden sie in allen Fällen, wo irgend welchen Ideen oder auch Idolen, und im Gegensatze zu wirklichen Menschen die Herrschaft im Staate zugeschrieben wird. Die Herrschaft der Principien und der Abstraktionen, wo immer sie getrennt von dem lebendigen Menschengeist als etwas für sich Bestehendes gedacht wird, bekommt so jederzeit einen ideokratischen Charakter.

Dergleichen ideokratische Vorstellungen und Tendenzen begegnen uns in den mannigfaltigsten Formen auch in der neuen Zeit und die extremen Parteien haben eine natürliche Hinneigung zu denselben. Bald ist es die Abstraktion des Gesetzes, sei es nun ein göttliches oder ein menschliches, das sie als den eigentlichen Herrn

Digitized by Google

verehren, bald huldigen sie der abstrakten Idee der Gleichheit, und opfern ihr wie einem furchtbaren Moloch Tausende von Menschen, die über jene Gleichheit hinaus ragen. Sogar die Staatsidee selbst, und die allgemeinere noch der Gerechtigkeit wird oft in solch ideokratischem Sinne verstanden, als ob der Staat etwas außermenschliches wäre, und die Gerechtigkeit, die wir im Staate handhaben, eine andere wäre als die menschliche des Volkes und seiner Führer.

Auch die Monarchie kann so ideokratisch ausarten, und zwar nach zwei entgegengesetzten Seiten hin. Wird der Monarch einem Gotte ähnlich verehrt oder die königliche Gewalt zu einer göttlichen und daher absoluten ausgedehnt, so nimmt sie mehr oder weniger klar und entschieden die Natur der Theokratie an. Umgekehrt, wenn das Königthum die reale menschliche Macht einbüßt und zu einer glänzenden, aber todten Form herabsinkt, — wenn die Krone nicht mehr als der Schmuck des königlichen Hauptes, sondern der Kopf des Königs als ein leerer Haubenstock betrachtet wird, der dazu dient, eine Krone zu tragen — so ist wie jene Uebermacht des Monarchen theokratisch, so dieses ohnmächtige Scheinkönigthum ideokratisch geworden, und wir sind neuerdings in dem Bereich der Fiktionen angelangt, denen vor allen Dingen die Wahrheit und das Leben fehlt.

Literatur. Spinoza Tractat. histor. pol. C. L. v. Haller Restauration der Staatswissenschaften. Bd IV und V. Bluntschli Allgem. Staatsr. B. IV. C. 5. und C. R. v. Mohl Encyklop. d. Staatswissenschaften. §. 41. Bluntschli.

Illuminaten.

In Bayern war unter der Regierung des Kurfürsten Maximilian Joseph III. (s. d. Art. „Bayern", Bd. I, S. 744 f.) in Bezug auf Geisteskultur ein entschiedener Umschwung eingetreten, welcher vor Allem in der Gründung der Akademie der Wissenschaften (28. März 1759) sich kundgab und in Bälde nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) freieren Boden zur Hebung sämmtlicher Unterrichtsanstalten fand, so daß namentlich auch die Landesuniversität Ingolstadt an Personal und Lehrgegenständen eine den Forderungen der Wissenschaft entsprechende Gestaltung erhalten konnte. Nachdem aber in der früheren Zeit bis zum Eintritte dieser freieren Bewegung fast durchgängig nur klerikaler Druck auf den wissenschaftlichen Bestrebungen gelastet hatte, befanden sich die bayerischen Provinzen in dem Falle, nun wie mit Einem Schlage viele Versäumnisse nachzuholen, und sich plötzlich mit der geistigen Zeitströmung des übrigen Deutschlands zurechtzufinden; diese aber war in jenen Jahrzehnten keine andere als die der sog. „Aufklärung", deren Einseitigkeit wir heutzutage sehr wohl durchschauen können, ohne deshalb uns der Einsicht zu verschließen, daß sie ein innerlich nothwendiger Durchgangspunkt für die moderne Entwicklung des deutschen Geistes war. War aber in den protestantischen Ländern diese Frucht der „Aufklärung" allmälig organisch zur Reife gekommen, so mußte bei der bisher ausschließlich katholischen Bildung Bayerns, sobald in derselben überhaupt freiere Luft zu wehen begann, der Zusammenstoß durch sein plötzlicheres Eintreten (abgesehen von der inneren grundsätzlichen Verschiedenheit) weit fühlbarer und heftiger sich äußern.

Wenn demnach damals in Bayern einerseits alle wissenschaftlich strebsamen Männer mit erhöhter Freude und Rührigkeit dem geistigen Aufschwunge ihrer Zeitgenossen und Nachkommen alle Kräfte widmeten, und andererseits tiefgewurzelte Vorurtheile oder jesuitische Umtriebe eine Menge von Hindernissen entgegenstellten, ist es sicher wenigstens psychologisch erklärlich, wie ein einzelner Mann auf den

Digitized by Google

Gedanken verfallen konnte, durch Gründung einer Gesellschaft den Steg der Aufklärung zu beschleunigen, und hiebei Formen zu benützen, durch welche eben der Jesuitenorden über zwei Jahrhunderte sich nach der entgegengesetzten Seite hin die Herrschaft über die Geister gesichert hatte. Solcher Art aber waren die Pläne, welche Adam Weishaupt (geb. 1748), Professor des kanonischen Rechts in Ingolstadt, hegte und durch Stiftung des Illuminaten-Ordens im Jahr 1776 zu verwirklichen begann.

Unter den ersten Genossen waren die hervorragendsten Xaver v. Zwack, Freiherr von Bassus in Sandersdorf und der Italiener Marchese v. Kostanza, welche theils für weitere Verbreitung des Ordens, theils für genauere Feststellung des Systems sich bemühten; denn namentlich war letzteres zu Anfang noch unentwickelt, und Weishaupt selbst arbeitete unter mannigfachen Aenderungen die Sache erst allmälig aus. Das Entscheidende aber in letzterer Beziehung war die Verbindung des Illuminaten-Ordens mit der Freimaurerei, welche demselben ursprünglich völlig fremd gewesen war. Allerdings bestand schon seit längerer Zeit eine Loge in München, welche sodann (1778) von Royal York in Berlin eine Konstitutions-Urkunde erhielt und den Namen „Karl Theodor zum guten Rath" führte, aber dieselbe diente eigentlich nur zur kavaliermäßigen Unterhaltung der Aristokratie, und die Aufnahme Weishaupt's in diese Loge (1777) war ebenso wenig von großem Belange, als die Besprechungen des v. Zwack mit dem Abbé Marotti in Augsburg über Maurerei. Hingegen als Marchese v. Kostanza auf seinen im Interesse des Illuminaten-Ordens unternommenen Reisen im Jahre 1780 in Frankfurt mit dem hannöverischen Frhrn. v. Knigge zusammentraf, welcher ursprünglich der Maurerei der sog. „strikten Observanz" angehört hatte, trat eine entschiedene Aenderung ein. Es hatte nämlich in demselben Jahre auf dem Maurerkonvente zu Wilhelmsbad sich die sog. „eklektische Maurerei" abgetrennt, durch welche auch dem Illuminatismus die Thüre geöffnet war, und Frhr. v. Knigge, welcher Weishaupt's Pläne schwärmerisch begrüßte, begab sich (Nov. 1781) nach Bayern, woselbst ihm Letzterer nach genauer Rücksprache die Redaktion des ganzen Systemes übertrug (auch die Münchner Loge erhielt nun eine neue Konstitutionsurkunde von Frankfurt und Wetzlar). Das Ganze war jetzt so gestaltet, daß der Illuminaten-Orden als höhere Stufe über der Maurerei galt, und sonach jeder Illuminat Freimaurer sein mußte; die Abstufung nämlich war folgende: Die erste Klasse, welche die „Novizen" und die „Minervalen" bildeten, diente nur zur Vorbereitung; die zweite Klasse, zu welcher die Illuminati maiores und Illuminati dirigentes gehörten, war die der Freimaurerei nach ihren drei Graden (Lehrling, Geselle, Meister); die dritte Klasse, die der „Areopagiten", führte in die niederen und höheren Mysterien des eigentlichen Illuminaten-Ordens ein und bestand aus den „Priestern" und den „Regenten" [1]) Im Jahr 1782 stand die Sache so, daß die Illuminaten in der eklektischen Maurerei die Oberhand hatten, und letztere einerseits zum Werkzeuge und andrerseits (der bayerischen Regierung gegenüber) zum Deckmantel des Illuminaten-Ordens geworden war; auch zählte der Orden jetzt angesehene Mitglieder außerhalb Bayerns, so Feder in Göttingen, Frhr. v. Dalberg (damals in Erfurt), Mieg in Heidelberg, Dittfurth in Wetzlar, Leuchsenring (Prinzenerzieher in Berlin), Bode in Weimar und auch Nicolai in Berlin.

[1]) Näheren Aufschluß über diese drei Klassen geben folgende drei Schriften (in entsprechender Ordnung): „Der ächte Illuminat" Frkfrt. 1788. „Illuminatus dirigens oder schottischer Ritter" 1794. „Neueste Arbeiten des Spartacus und Philo" 1793.

Digitized by Google

Das innere Wesen aber des Illuminaten-Ordens war trotz solcher äußerer Anknüpfung und mancher Berührungspunkte doch von jenem der Freimaurerei völlig verschieden. Nämlich allerdings will auch der Bund der Freimaurer (s. d. Art.) eine Erziehungsanstalt zur Humanität sein und das allgemein Menschliche innerhalb der konfessionellen und politischen Unterschiede zu höherer Geltung bringen, aber er beabsichtigt nicht, den Staat und die Kirche zu ersetzen, und ist daher weit davon entfernt, die Freiheit und Thätigkeit der Mitglieder durch die Eine Ordenspflicht in fesselndem Gehorsam zu absorbiren. Hingegen bei dem Illuminaten-Orden liegt gerade hierin das Wesentliche, was innig damit zusammenhängt, daß Ein Mann der Gründer und Centralpunkt des Ordens war und bleiben sollte; denn es galt da ausschließlich, all jenes zu bewerkstelligen, was in dem Gedankenkreise des Einen Oberhauptes als wünschenswerth erschien. Daher mußte Weishaupt suchen, nur als leitendes Princip im Hintergrunde zu wirken und die Geister der Mitglieder lediglich als dienstbare unter sich zu haben. So erhielt hier das Ordensgeheimniß die Ausdehnung und Form, daß jeder neu Aufgenommene nur den ihn Aufnehmenden persönlich kannte und das Vorhandensein der Mitglieder höherer Klassen blos in geheimnißvollem Dunkel ahnte, daß die zu höheren Stufen Promovirten den Zurückbleibenden als „Verschwundene" bezeichnet wurden, ja daß nur den Areopagiten der Name und Wohnort des Oberhauptes bekannt war. Zu solcher Veranstaltung diente die pseudonyme Bezeichnung der Personen und Städte[2]), sowie auch eine eigene Ordensschrift und ein Ordenskalender. Ferner aber mußten die Mitglieder aller Grade in der unbedingtesten und ausschließlichen Dienstbarkeit unter dem Orden stehen, und es gründete Weishaupt auf dieses jesuitische Motiv des blinden Gehorsames hauptsächlich seine Hoffnung einer raschen und weitgreifenden Verwirklichung seiner Pläne; im Ordenseide gelobte der neu Aufgenommene ausdrücklich, „auch Unanständiges und Ungerechtes thun zu wollen, wenn es die Oberen befehlen," da nämlich das unbedingte Vertrauen gefordert wurde, daß der Lenker des Ordens bei der Wahl aller Mittel zuletzt nur einen guten Zweck im Auge habe; ja selbst die aufgeworfene Frage, ob der Orden ein Recht über Leben und Tod der Mitglieder habe, wurde bejaht. Diese mechanische Unterordnung aber sollte in hierarchischer Stufenfolge wirken, und es ist ein Lieblingsgedanke Weishaupt's, welchen er öfter ausspricht, daß immer unter Einem zwei, und unter jedem dieser beiden wieder zwei, u. s. f. stehen sollen, damit „sie alle zusammen dereinst mit dem ganzen Regiment abfeuern und exerzieren können." Dabei bestand zugleich die Tendenz, sich der ganzen Persönlichkeit der Mitglieder in sittlicher und intellektueller Beziehung völlig zu versichern, zu welchem Behufe Jeder die unter ihm Stehenden unaufhörlich allseitigst ausforschen und die Resultate dieser Spionage an die nächst Oberen schriftlich berichten mußte, sowie auch detaillirte Beschwerden über die Oberen an das Oberhaupt gerichtet werden konnten; außerdem wurden von den Mitgliedern der unteren Grade Selbstschilderungen (durch genaue Ausfüllung von Formularien und Tabellen) eingefordert und diese von den Oberen durch Monats-Ermahnungen beantwortet, ein Verfahren

---

2) Die hervorragendsten Personen-Namen sind: **Spartacus** (Weishaupt), **Philo** (Knigge), Cato (Zwack), Diomedes (Kostanza), **Hannibal** (Bassus), Aemilius (Bode), **Minos** (Dittfurth), Crescens (Dalberg), Aurelius (Feder), **Leveller** (Leuchsenring), Agis (Hofmeister Kröber in Neuwied), **Lucianus** (Nicolai); Städtenamen: **Eleusis** oder für die Mitglieder niederer Grade **Ephesus** (Ingolstadt), **Athenæ** (München), **Erzerum** (Eichstädt), **Thebæ** (Freising), Corinthus (Regensburg), Delphi (Landshut), Sparta (Ravensburg), Edessa (Frankfurt), Rome (Wien).

Digitized by Google

einer Vielschreiberei, welches Weishaupt mit der Ohrenbeichte und den Monats-Heiligen der Jesuiten verglich, und für welches natürlich das Briefgeheimniß offen gebrochen wurde.

Auf den Reiz des Geheimnißvollen, auf die Erwartung späterer Bekanntschaft mit den vorerst unbekannten Oberen, auf die moralisirende mündliche oder briefliche Belehrung, und vor Allem auf die opfermüthigste Hingabe an den unbestimmt ausgesprochenen Ordenszweck legte Weishaupt das eigentliche Gewicht, und es ist bemerkenswerth, daß der Katholik Weishaupt wenig auf äußeres Rituale und Ceremonienwesen in den Versammlungen und Promotionen u. dgl. hielt, wohingegen der Protestant Knigge stets hierin auf größere Ausführlichkeit und reichere Ausschmückung drang; namentlich die sog. Agapen waren nur Knigge's Werk, und Weishaupt zeigte einen richtigen Takt, wenn er für die katholischen Länder sich der Einführung von Ceremonien widersetzte, welche sehr an römische Liturgie erinnerten; aber an Allegorien wie z. B. mit einem Feuerdienste Zoroaster's oder mit mystischen Formen der Rosenkreuzer u. dgl. fehlte es seit Knigge's Einfluß wahrlich nicht.

Was aber nun den Inhalt und Zweck betrifft, welcher durch solche Formen und Mittel verwirklicht werden sollte, so lag in Weishaupt's Absicht zunächst ursprünglich nichts Anderes, als eine forcirte Verbreitung der Aufklärung jeder Art, und in dieser Beziehung trifft den Stifter des Ordens weit mehr nur der Vorwurf einer thörichten Ideologie als der einer Unsittlichkeit, denn selbst die jesuitischen Manöver Weishaupt's lassen sich durch die exaltirte Vorstellung entschuldigen, welche er betreffs der unbedingten Vortrefflichkeit und hohen Reinheit seines Zweckes hegte, wobei ihm zugleich die Ansicht des Helvetius (Sur l'homme. Sect. VII. Chap. 5) vorschwebte, daß man nach der Methode der Jesuiten „die Welt vom Zimmer aus beherrschen könne." Auch überwog in den vom Orden für die niederen Klassen gegebenen Bestimmungen bei weitem die Hinweisung auf Literatur, d. h. besonders auf aufklärerische und moralisirende Autoren (außer Seneca, Epictet und Plutarch werden stets empfohlen: Garve, Feder, Abt, Basedow, Salzmann, Meiners, Sulzer, Pope, Sterne, Montaigne, Helvetius, Robinet, Rousseau, Machiavelli, und für die höheren Grade das Système de la nature), womit sich die Aufmunterung zu Uebersetzungen, literarischen Cirkeln u. dgl. verband, sowie eifriges Geschichtsstudium angerathen und sogar ein Vorschlag zu einem „historischen Museum für Bayern" gemacht wurde, welches ein Analogon der Schlözer'schen Staatsanzeigen sein sollte. Kurz, nach dieser Seite hin bestand entschieden das Bestreben, Bayern so rasch als möglich auf den literarischen Standpunkt Norddeutschlands zu heben, und der Münchner Buchhändler Strobl hörte es gern, wenn man ihn den bayerischen Nicolai nannte. Ferner mußte es in dem Plane dieses Aufklärungsstrebens liegen, daß der Orden darnach trachtete, die einflußreicheren Aemter mit seinen Mitgliedern zu besetzen und vor Allem sich seine Wirkung auf die Schulen jeder Art, selbst auf geistliche Seminarien zu sichern, und es maßen durch solche Kotterie-Tendenz die Illuminaten ihre Kräfte im Kampfe gegen die Jesuitenpartei. (Auch der Gedanke, die Frauen beizuziehen, tauchte einige Male auf, zumal da hiefür Anknüpfungspunkte in der Dames Maçonnerie oder im sog. Mopsorden vorlagen.) Nur konnten bei all diesem Bestreben die schlimmen Folgen der Geheimnißkrämerei, des blinden Gehorsames und des Spionirsystemes nicht ausbleiben, und in vielen Familien wurde der innere Friede gefährdet oder zerstört, zumal da der Orden auch schon auf junge Leute von 15 bis 20 Jahren spekulirte.

Digitized by Google

Eben aber dieser innere Fehler, welcher bei Weishaupt von Anfang an mit der Aufklärungstendenz verbunden war und im Ganzen als ein forcirtes Beherrschen der Geister bezeichnet werden könnte, führte durch sich selbst über die Sphäre bloßer ideologischer Träume hinaus, und nur bei einem mehr allgemein verbreiteten Gefühle der Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen hätte der Illuminaten-Orden an dem gesunden Sinne Aller scheitern und in sich selbst verfallen müssen, ehe er weiter in das praktische Gebiet eingedrungen wäre. Nun aber war einerseits durch die Intriguen der klerikalen Reaktion gegen jede Aufklärung eine beständige Reibung hervorgerufen, und andrerseits kam seit dem Regierungsantritte des Kurfürsten Karl Theodor auch in politischer Beziehung ein bedenkliches Mißbehagen der Bevölkerung überhaupt hinzu (s. d. Art. „Bayern" a. a. O. S. 745 f.). So zog der Illuminaten-Orden nun nicht mehr blos Gelehrte, Literaten und Jesuitenfeinde an sich, sondern er wurde auch ein Sammelpunkt der Malcontents jeder Art[3]), und Weishaupt selbst wies dem Grade der Areopagiten (und hiedurch mittelbar dem ganzen Orden) eine politische Thätigkeit an, indem die Idee einer auf Aufklärung beruhenden Weltbeglückung nun immer mehr in ein „kräftiges Widerstehen gegen die Feinde der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft" sich verwandelte. In solch praktischem Eingreifen ist der Illuminaten-Orden nicht mehr als ein phantastischer Traum entschuldbar, sondern der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, gestaltete sich nun zu unsittlichen Maßregeln, und der Zweck selbst trat als ein direkt rechtswidriger auf. Es zeigt sich dabei durchgängig der lediglich abstrakte Charakter der ganzen Aufklärungsrichtung, und der Plan einer allgemeinen Weltbeglückung durch bloße Moralität (goldenes Zeitalter, ewiger Friede u. s. w.) verkündete seinen „Gegensatz gegen Pedantismus, Intoleranz, Theologie und Staatsverfassung," indem als die zwei Hauptzwecke Herstellung einer Vernunft-Religion und Realisirung der politischen Mündigkeit Aller bezeichnet werden. Wenn in ersterer Beziehung Weishaupt sagt „Macht die Vernunft zur Religion der Menschen, und die Aufgabe ist gelöst," so beruft er sich dabei auf Jesus, welcher gleichfalls eine Geheimlehre gehabt habe, und dessen religiöses Sittengebot die „Freiheit und Gleichheit" aller Menschen schon enthalte. In Bezug auf den zweiten Zweck erblickt Weishaupt mit Rousseau in dem Staate „nicht mehr den Zustand der reinen, sondern der gefallenen Natur," ein „nur niedriges Interesse," an dessen Stelle „das Meisterstück der mit der Moral vereinigten Politik" treten soll. „Aus den Staaten treten wir in neue klüger gewählte Verbindungen," denn „warum soll es unmöglich sein, daß das menschliche Geschlecht zur Fähigkeit, sich selbst zu leiten, gelangen könne?" „Die Moral ist die Kunst, welche die Menschen lehrt, volljährig zu werden, die Vormundschaft los zu werden, in ihr männliches Alter zu treten und die Fürsten zu entbehren;" hiezu aber sind das Mittel „geheime Weisheitsschulen, denn durch sie wird der Mensch von seinem Fall sich erholen, Fürsten und Nationen werden ohne Gewaltthätigkeit von der Erde verschwinden, das Menschengeschlecht wird dereinst Eine Familie werden, und jeder Hausvater wird, wie vordem Abraham und die Patriarchen, der Priester und der unumschränkte Herr seiner Familie und die Vernunft das alleinige Gesetzbuch der Menschen sein." Derlei Aussprüche lassen sich wohl noch als theoretische Herzensergießungen betrachten, an welchen (besonders im Anschlusse an Rousseau) Weishaupt's Schriften überhaupt sehr reich sind; aber wenn gesagt

[3]) So z. B. beabsichtigte der Orden zur Schilderung der bayerischen Zustände eine Parodie der Klagelieder des Jeremias drucken zu lassen.

Digitized by Google

wird „Pfaffen und böse Fürsten stehen uns im Wege" und „Wer sich immer unserm Fortgange in den Weg stellt, wird zertreten, und wenn auch tausend Opfer der guten Sache fallen, so gewinnen Millionen," so klingt dies schon sehr drastisch, obwohl auch Solches nur ein voreiliges Siegesgeschrei ideologischer Phantasien sein könnte, denn — sagt Weishaupt — „wir beschleunigen keinen Erfolg, wir erlauben uns keine anderen Mittel, als Aufklärung, Wohlwollen und Sitte unter den Menschen zu verbreiten, und des unfehlbaren Erfolges gesichert, enthalten wir uns aller gewaltsamen Mittel." Doch ist es unleugbar, daß die Illuminaten einen „Wechsel der Macht" beabsichtigten, nämlich „daß die Macht in bessere Hände komme," und es ist noch die mildeste Interpretation, daß sie dies durch die Umgebung der Fürsten bewerkstelligen wollten. Gewiß ist auch, daß den Mitgliedern der Glaube an eine politische Allmacht des Ordens eingepflanzt wurde, und daß man sich stellte, als stünde man mit den Höfen zu Wien, Berlin und Paris auf dem besten und vertraulichsten Fuße.

Doch bald kam es zu Thatsachen, welche zwar durchaus nicht etwa einen republikanischen Charakter hatten, nicht auf allgemeine Vertreibung der Fürsten oder dgl. abzielten, aber eben doch eine bestimmte politische Wirksamkeit des Ordens zeigten, zu deren Verständniß wir sowohl im Allgemeinen an Oesterreichs Pläne gegen Bayerns Selbstständigkeit (schon 1778), als auch besonders an den brieflichen Verkehr erinnern müssen, in welchem die treffliche Herzogin Maria Anna (Wittwe des Herzogs Clemens, des älteren Bruders Karl Theodor's) mit Friedrich II. von Preußen seit langer Zeit stand. Manche anonyme Schriften, welche dem Illuminaten-Orden nicht fremd waren, wie z. B. „Faustin" und „Salvador" wiesen auf Joseph II. als einen Selbstdenker hin, unter dessen Regierung der Zweck des Ordens erreicht werden könne, und nicht blos prahlten manche Mitglieder, daß wichtige Paquete nach Wien geschickt worden seien, sondern auch Einer der vornehmsten Illuminaten sagte einst in der Trunkenheit, daß ein gewisser Monarch mit Hülfe des Ordens noch manche schöne Provinz im Frieden erhalten werde.[4]) Als aber (Dec. 1783) der oben erwähnte Kostanza von Utzschneider von dem Sekretär der Herzogin Maria Anna kraft Ordensbefehls die Auslieferung gewisser Briefe forderte, welche der König von Preußen und dessen Kanzler Herzberg an dieselbe geschrieben hatten, trat Utzschneider augenblicklich aus dem Orden aus, und dasselbe thaten Cosandey, Renner, Grünberger, Dillis, Zaubser (der Dichter), sämmtlich an der sog. Mariannischen Akademie angestellte Lehrer. Diesen ganzen Vorgang erfuhr Friedrich II. durch die Freimaurer, und ein darauf bezügliches Schreiben desselben an die Herzogin hatte zur Folge, daß Utzschneider ihr Alles entdeckte; in Berlin aber wurde nicht blos Kostanza auf königlichen Befehl sofort aus der Stadt verwiesen, sondern es gab auch die Loge zu den drei Weltkugeln (14. Nov. 1784) eine Erklärung gegen die Illuminaten ab, in welcher die Worte sich finden: „Verflucht ist der Freimaurer, der die Religion der Christen zu untergraben und die erhabene edle Maurerei zu einem politischen Systeme herabzuwürdigen und zu einem solchen umzuschaffen sich nicht entblödet." Knigge, welcher schon öfters sogar den Verdacht geäußert hatte, daß Weishaupt Jesuit sei, und überhaupt zu der Ansicht gelangte, daß der Illuminaten-Orden „für die Welt wahrhaftig gefährlich" sei, trat am 1. Juli 1784 aus dem Orden aus.[5])

---

[4]) S. Wekhrlin's Graues Ungeheuer N. 8. S. 138.

[5]) In der späteren Schrift „Philo's (d. h. Knigge's) endl. Erklärung und Antwort x. Hann. 1788" kommt folgende merkwürdige Stelle vor (S. 135 f.): „Die Akten über ein gewisses

Digitized by Google

Diese wenigen (aber feststehenden) Thatsachen zeigen deutlich, daß bei dem bekannten eben damals eifrig betriebenen Vertauschungsprojekte, wonach auf Oesterreichs Vorschlag Karl Theodor die Niederlande erhalten sollte, einige Illuminaten die Hände im Spiele hatten, und es wird hiegegen Niemand aus der von Karl Theodor verhängten Verfolgung der Illuminaten einen Gegenbeweis entnehmen; denn da man weiß, wie dieser Fürst bei dem energischen Vorgehen Friedrichs II. (Fürstenbund) nun plötzlich die ganze Sache als einen blinden Lärm bezeichnete, welcher aus bloßen Grenzberichtigungen entstanden sei, so wird man es auch erklärlich finden, daß er die Helfer seiner bisherigen Pläne fallen ließ und selbst verfolgte. Wohl aber scheinen hinwiederum einige andere Illuminaten für die Erhaltung des bayerischen Staates und im Interesse der zweibrückischen Linie gewirkt zu haben; wenigstens wurden nicht blos manche Illuminaten als preußische Spione denuncirt, sondern es fand auch der Illuminat Montgelas beim Ausbruche der Verfolgung eine Zuflucht am Hofe Maximilian Joseph's. Kurz, der Orden trieb einmal nachweisbar Politik, und darum wird kein Vernünftiger an der Pflichtgemäßheit und Rechtmäßigkeit des Verbotes zweifeln können, welches am 2. März 1785 erfolgte. Zu gleicher Zeit erhielt auch durch die Tagsliteratur das größere Publikum die ersten Notizen über den Orden.[6]) Weishaupt aber erklärte „die Seele, welche mit dem erlauchten Orden ein politisches Spiel treibt, für krank" und beabsichtigte (1785) dem Kurfürsten selbst den ganzen Plan vorzulegen; nur „solle in der neuen Bearbeitung des Systemes à la Jesuite keine einzige die Absicht auf Religion und Staat verrathende zweideutige Zeile vorkommen." Erklärlicher Weise war er der erste, welchen die Verfolgung traf; er floh mit Zurücklassung der ihm angebotenen Pension, und fand Zuflucht bei Herzog Ernst II. von Sachsen-Gotha; (auf Utzschneider's Bitten erlangte er später von König Maximilian einen lebenslänglichen Gehalt, sowie Rehabilitirung seiner Familie und Versorgung seiner Kinder in Bayern; er starb im Jahr 1830). Die bayerische Regierung machte zunächst ausführliche Erhebungen in Ingolstadt, ordnete dann Haussuchungen an und ließ die hiebei gefundenen Papiere drucken[7]), wovon Exemplare an alle deutschen Höfe geschickt wurden. Es erfolgte nun eine Fluth von Schriften und Gegenschriften, und namentlich Weishaupt suchte theils sich zu rei-

Geschäft. das einem großen Hofe sehr wichtig war, und welche Akten man mir, als das Zutrauen der Brüder zu dem Orden am größten gewesen, anvertrauet, ich aber, so wie alle Papiere solcher Art, nie aus meinen Händen gelassen, und nie nach Bayern davon etwas geschrieben hatte, schickte ich (beim Austritte aus d. O.) dem großen Fürsten, den die Sache betraf, zu. Er nahm dies äußerst gütig auf, und wenn er mir nicht erlaubt hat, hier seinen Namen zu nennen, so ist es wenigstens nicht ohne seine Beistimmung geschehen, daß ich das Faktum selbst erzählt habe."

6) (Babo) Ueber Freimaurerei. Erste Warnung. s. l. 1784. (Weishaupt) Nöthige Beilage z. Schr. Ueb. Freim. s. l. s. a. (Utzschneider, Cosandey, Grünberger und Renner.) Nöth. Beil. z. Schr., welche unter d. Titel Nöth. Beil. ꝛc. erschienen ist s. l. 1784. (Graf Törring) Auch eine Beilage z. ersten Warnung. s. l. 1785 und Etwas üb. ächte Freimaurerei ꝛc. s. l. 1785. Grauen Ungeheuer Jahrg. 1784 (N. 8, 9, 10, 12) u. Jahrg. 1785 (N. 15 u. 20). (Cosandey) Drei merkw. Aussagen d. Ill.-O. betr. s. l. 1786. Anzeige eines a. d. O. ausgetretenen Mitgliedes (Cosandey) ꝛc. m Anmerkungen. Sparta. 1786. (Utzschneider u. s. Freunde) Große Absichten d. Ord. d. Ill, ꝛc. München 1786. (Hiezu drei Nachträge 1787.) (Weishaupt) Schreiben a. d. Hofkammerrath Utzschneider ꝛc. s. l. 1786. (Weishaupt) Gedanken üb. d. Verfolgung d. Ill. s. l. 1786. (Weishaupt) Vollst. Geschichte d. Verfolg. d. Ill. Frkfrt. 1786. (Knigge) Nöthige Aufschlüsse der in Baiern ausgebr. Verfolg. ꝛc. Teutschland. 1786. (Bar. v. Meggenhofen) Beilage z. Grauen Ungeheuer v. Wekhrlin. s. l. 1786.

7) Einige Originalschriften d. Ill.-Ordens, welche b. d. Nqrth. Zwackh durch Hausvisitation z. Landshut a. 11. u. 12. Okt. 1786 gefunden wurden. Auf höchsten Befehl d. kurfürstl. Durchlaucht gedruckt. München. 1786. Nachtrag n. weiteren Originalschriften, welche d. Ill. Sekte ꝛc.

Digitized by Google

nigen theils einzulenken[8]); er glaubte nun nicht mehr an das „Verschwinden der Fürsten von der Erde," hielt aber an seiner überschwenglichen Vorstellung von der segensvollen Wirkung geheimer Gesellschaften in sittlicher Beziehung noch stets fest und ergoß sich häufig in höchst langweiliges und unlogisches Moralisiren[9]). Der Orden selbst aber verlor sich allmälig, und wir finden nur noch (um 1787) einen nachweisbaren Zusammenhang desselben mit den Bestrebungen der deutschen Union (Dr. Bahrdt), welche vor Allem den ganzen Buchhandel in ihrem Interesse zu fesseln versuchte[10]). In Norddeutschland überhaupt, wo Kant's Philosophie dem Aufklärungsunwesen entgegengetreten war und außerdem der konfessionelle Gegensatz gegen Süddeutschland mitwirkte, wurde der Illuminatismus (gegen welchen schon 1785 Heyne in Göttingen in einem Universitätsprogramme geschrieben hatte) bald mehr ein Gegenstand des Spottes und Hohnes, und man nannte ihn dort „ein Blendwerk und Augenkleister für Dummköpfe, welche in ihrer realistischen Plattheit befangen bleiben." In Bayern hingegen dauerten die unablässigen Verfolgungen der Illuminaten noch Jahre lang fort und noch 1793 und 1794 ließ die Regierung neu aufgefundene Materialien durch den Druck veröffentlichen[11]).

Aber die durch Recht und Sitte gebotene Aufhebung des Ordens überschritt weit ihre gebührende Grenze, denn alsbald traten jene finsteren Mächte mitwirkend auf, welche längst auf eine Gelegenheit gelauert hatten, den Kampf gegen Licht und Aufklärung in ihre eigenen Hände zu spielen. Der kurfürstliche Beichtvater Frank und der geistliche Rath Lippert unterzogen sich mit Freude der Aufgabe, die Zeit der klerikalen Suprematie und der Ketzergerichte zu restauriren. Bayern verlor damals durch Verbannung oder Flucht eine Menge der edelsten wissenschaftlichen Kräfte, denn jede besonnene Forschung wurde nun mit der Schwindelei illuminatischer Brauseköpfe als gleichgeltend betrachtet und bezeichnet; der Inquisition genügte es schon, sobald von Jemanden gesagt wurde „er hat ein Buch geschrieben," um einen Solchen in der Trausnitz oder im sog. gelben Zimmer in München peinlichem Verhöre zu unterwerfen. Als der Priester Lanz (Juli 1785) an Weishaupt's Seite in Regensburg vom Blitz erschlagen wurde, schloß der Geistliche Bürzer (in der h. Geistkirche) in München seine Predigt mit folgenden

---

betreffen u. b. d. auf d. Bar. Bassusischen Schloß zu Sandersdorf, einem bekannten Illuminaten-Neste vorgenommenen Visitation entdeckt, auf kurf. Bef. gedr. München. 1787.

[8]) (Weishaupt) Apologie d. Ill. Orden. Frkfrt. 1786. Ad. Weishaupt, Einleitung z. m. Apologie. Frkfrt. 1787. Ad. Weishaupt, Kurze Rechtfertigung m. Absichten. Ebend. 1787 und Nachtrag z. Rechtf. m. Abs. 1787. Ad. Weishaupt, das verbesserte System d. Ill. ꝛc. Frkfrt. 1787. (Ilgschneider) Syst. u. Folgen d. Ill.-O. aus d. gedruckten Orig. Schr. gezogen. München. 1787. (Zwackh) Anhang z. d. Orig. Schr. ꝛc. Frkfrt. 1787. (Knigge?) Bemerkungen üb. einige Orig. Schr. d. Ill.-O. ꝛc. Frkfrt. 1787. Frhr. v. Bassus, Vorstellung denen hohen Standeshäuptern d. erl. Republik Graubündten in Anschauung d. Ill.-O. vorgelegt. s. l. 1788. Philo's endl. Erkl. u. Antw. ꝛc. Hann. 1788. (Leuchsenring?) Der ächte Illuminat oder d. wahre unverbesserte Rituale d. Ill. ꝛc. Edessa. 1788. Außerdem eine Menge von Pamphleten u. dgl.

[9]) Apologie des Mißvergnügens. 2. Aufl. Frkfrt. 1799. Ueb. d. geheime Welt- und Regierungskunst. Frkfrt. 1795. Ueb d. Selbstkenntniß. Regensb. 1794. Materialien z. Beförderung d. Welt- und Menschenkunde. Gotha. 1810.

[10]) S. Friedr. Nicolai's öff. Erklärung üb. s. geh. Verbindung m. d. Ill.-O. Berl. 1788. Dr. Bahrdt, Gesch. u. Tageb. m Gefängnisses. Berl 1790. Leop. Alex. Hoffmann, Aktenmäßige Darstellung d. deutschen Union ꝛc. Wien. 1796.

[11]) Die neuesten Arbeiten des Spartacus und Philo in d. Ill.-O., jetzt zum erstenmale gedruckt u. z. Beherzigung b. gegenw Zeitläuften hrsggben. s l. 1793. **Illuminatus Dirigens** oder Schottischer Ritter. Ein Pendant z. d. nicht unwichtigen Schrift die neueste Arb. d. Sp. u. Ph. München. 1794 (beide Schriften haben d. kurfürstl. Imprimatur, und versuchen nachzuweisen, daß die französische Revolution von den Illuminaten herrühre).

Digitized by Google

Worten: „Alle Freimaurer sind Spitzbuben und alle Spitzbuben sind Freimaurer; der Blitz hat die Gräuel entdeckt.“ Wir verzichten mit Vergnügen darauf, das reiche, oft sehr pikante, Material von Einzelnheiten bezüglich der Denunciationen, Untersuchungen u. s. f., welches uns zu Gebot stände, weiter auszubeuten, und schließen mit den Worten des Andr. Buchner, eines katholischen Geistlichen, welcher in seiner Geschichte Bayerns Bd. IX, S. 314 sagt: „Wer nicht ganz dumm war, war keine Nacht im Bette sicher.“

Außer der schon erwähnten Literatur noch Folgendes: Schirach Politisches Journal Jahrg. 1785—94. (Köster) Neueste Religionsbegebenheiten v. J. 1786 u. ff. Fragm. z. Biogr. d. verstorb. Geh. Rathes Bode in Weimar. s. l. 1795. Ueber den Illuminaten-Orden. s. l. 1799. Abbé Barruel, Abrégé des memoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme. Lond. 1800. (Deutsche Uebers. Münster. 1801). 3. und 4. Band. (Letztere Schrift, aus welcher auch der Artikel „Illuminaten“ in Ersch und Gruber's Encyklopädie excerpirt ist, beruht nicht blos auf den extremsten klerikalen Anschauungen, sondern entbehrt auch eines jeden Verständnisses über die damaligen bayerischen und deutschen Zustände). Brandt.

Immobiliar-Kreditanstalten.

Auf jeder niedern Kulturstufe können die Landwirthe von der Hülfe des Kredites nur in sehr geringem Maße Gebrauch machen. Nicht genug, daß es hier nur wenig verleihbare Kapitalien gibt, und die extensiv betriebene Landwirthschaft derselben wenig bedarf, so kommt es auch selten vor, beim Ueberflusse des Bodens und der mannichfachen Gebundenheit des Grundbesitzes, daß zum Ankaufe von Landgütern oder zur Hinauszahlung von Miterben Kapital geborgt würde. So bleibt denn für nicht verschwenderische Wirthe fast nur die eigentliche Noth als Motiv zu Anleihen übrig, und bei irgend weiter verbreiteten Unglücksfällen versagt diese Aushülfe um so mehr, je weniger es noch einen Stand von Kapitalisten neben dem Grundbesitzerstande gibt.

Späterhin freilich muß die steigende Kultur mit der Zunahme des Kapitalreichthums, der landwirthschaftlichen Intensität und der Mobilisirung des Grundbesitzes diese Hindernisse der Kreditbenutzung in ihr Gegentheil verwandeln. So schlägt eine amtliche Schätzung von 1851 den Gesammtwerth des französischen Grundeigenthums auf 83744 Millionen Franken an. Hierauf lastete eine Hypothekenschuld von 14501 Millionen, wovon aber 1250 Millionen bloß eingetragene Kautionen für Staat, Gemeinde, Mündel ꝛc. waren. Ungefähr $^1/_{10}$ der Schuldenmasse kommt auf das Seinedepartement, $^4/_{10}$ auf die übrigen Städte ersten, zweiten und dritten Ranges; so daß kaum die Hälfte landwirthschaftlicher Art ist. Im Jahre 1841 kamen hypothekarische Anleihen vor: unter 400 Fr. für 36640000 Fr., von 400 bis 1000 Fr. für 62421000 Fr., über 1000 Fr. für 392513000 Fr., der Zinsfuß im Durchschnitt fast 6 Procent. — Die Grundstücke der österreichischen Lombardei schätzt Jacini auf 2424 Millionen Lire; deren Hypothekenschuld auf 601 Millionen, welche durchschnittlich mit $4^1/_2$ Procent verzinst werden. Von deutschen Ländern hält Engel im Königreich Sachsen eine Verschuldung der Grundstücke zu 40 bis 41 Procent ihres Werthes für wahrscheinlich. In Mecklenburg waren 1849 die Rittergüter per Hufe durchschnittlich mit 11552 Rthlr. Hypothekenschuld belastet, während ihr Kaufpreis kurz vorher 25737 Rthlr. per Hufe betragen hatte. Viel bedeutender scheint die Verschuldung des preußischen Grundeigenthums zu sein: in 6 mittlern Kreisen der 6 östlichen Provinzen betrug

Digitized by Google

sie für sämmtliche Rittergüter 1837 = 69 Procent des wirklichen Werthes, 1847 = 68 Procent, 1857 = 66 Procent (Justiz-Ministerialblatt, März 1858). Um 1827 sollen die Rittergüter der Kurmark einen Taxwerth von 27 Millionen Rthlr. und 21 Millionen Rthlr. Hypothekschulden gehabt haben; die Bauerngüter derselben Provinz 31 und $6\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr.

Wie überall, so zeigt sich auch hier das zweischneidige Wesen des Kredites. Er kann ebenso wohl von dem Verschwender gemißbraucht, wie von dem guten Wirthe gebraucht werden. Nur bei reifen und sittlich-politisch und wirthschaftlich tüchtigen Individuen, Ständen oder Völkern läßt sich mit Sicherheit auf ein Uebergewicht der zweiten Alternative rechnen.

Je cirkulationsfähiger die Güter sind, welche die Unterlage des Kredites bilden, welche namentlich für das geborgte Kapital angeschafft worden sind, um so leichter mag sich der Schuldner die Kündigung seiner Schuld gefallen lassen. Hierauf beruht der große Unterschied zwischen dem Mobiliar- und Immobiliarkredite des Landwirthes (crédit agricole — crédit foncier). So beweglich, wie der Handelskredit, wird auch der erstere nie werden, indem selbst die umlaufenden Kapitalien des Landbaus zum größten Theil nicht vor der Ernte, d. h. also jährlich nur einmal und in einem, durch menschliche Kunst fast gar nicht zu beschleunigenden, Zeitpunkte vom Boden getrennt werden können.[1] Auch der Umstand ist hinderlich beim „Diskontiren" der landwirthschaftlichen Vorräthe, daß sie meistens viel schwerer transportirt werden und viel stärker im Preise schwanken, als die Produkte anderer Gewerbe. Hauptsächlich aber spielt das Immobiliar in der Landwirthschaft eine ganz besonders überwiegende Rolle. Kapitalien, welche zu dauernder Verbesserung des Bodens angelegt sind, verwachsen gewöhnlich so mit diesem, daß sie gar nicht unmittelbar wieder können „herausgezogen", sondern nur allmälig durch den Mehrertrag des Grundstückes „getilgt" werden. Die zum Ankaufe oder Erbschaftsantritte des Gutes verwandten Kapitalien sind offenbar im Besitze des Landwirthes gar nicht mehr vorhanden. In all diesen Fällen muß die wirkliche Kündigung, wofern sie nicht durch ein neues Anlehen gleichsam parirt werden kann, den Landwirth in die größte Verlegenheit setzen. Er wird in der Regel nur die ewige Verzinsung oder Tilgung durch eine Zeitrente mit Sicherheit versprechen können.[2]

Wie die Zettelbanken den Gipfel des mobiliaren Kredites bilden, so die landwirthschaftlichen Kreditvereine und Hypothekenbanken den Gipfel des immobiliaren. In allen diesen Fällen wird der Kredit des Einzelnen dadurch beweglicher gemacht, daß ein größerer Schuldner mit einer mehr notorischen Kreditwürdigkeit zwischen ihn und den Gläubiger tritt.

Die landwirthschaftlichen Kreditvereine sind eine Schöpfung Friedrichs des Großen. Die schlesischen Rittergutsbesitzer waren nach dem siebenjährigen Kriege in die größte Kreditnoth gerathen. Dieser Krieg hatte sie zu vielen Anleihen genöthigt, die in schlechtem Gelde aufgenommen waren, jetzt aber in gutem Gelde verzinst und getilgt werden sollten. Die Einziehung des schlechten Geldes

---

[1]) So z. B. das Saatkorn. Die Düngung bedarf gewöhnlich mehrerer Jahre, um wieder eingezogen zu werden. Nur Vieh und Viehprodukte sind beliebiger umzusetzen.

[2]) Die mittelalterlichen Darlehensformen des Wiederkaufes und Rentenkaufes, der Landversetzung „auf Todsaat" ꝛc., mit ihrer Unkündbarkeit von Seiten des Gläubigers haben dies Bedürfniß für ihre Zeit ganz wohl befriedigt.

Digitized by Google

verminderte zunächst die Masse der umlaufenden Kapitalien, von welchen überdieß viele zum Wiederaufbau städtischer Häuser, zur Etablirung bürgerlicher Ehepaare ꝛc. abgerufen wurden. Man konnte nicht leicht unter 10 Procent jährlicher Zinsen und noch 2 bis 3 Procent Macklergebühr Kapital bekommen.[3]) Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde 1769 der ritterschaftliche Kreditverein Schlesiens gebildet.[4]) Spätere Anstalten derselben Art sind für die Kur- und Neumark 1777, Pommern 1780, Hamburg 1782, Westpreußen 1787, Ostpreußen 1788, Lüneburg 1791, Esthland, Liefland und Kurland 1803, Schleswig-Holstein 1811, Mecklenburg 1818 (neu 1840), Posen 1822, Groningen 1823, Polen 1825 (neu 1838), Württemberg 1825, Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim 1825, Bremen-Verden 1826, Gallizien 1843, K. Sachsen (erbländische Kreise) 1844, Dänemark 1850 entstanden.

In den älteren Vereinen dieser Art waren es die Rittergutsbesitzer einer Provinz, die unter Aufsicht des Staates zusammentraten. Der Verein sollte wo möglich die einzige Mittelsperson zwischen seinen Mitgliedern und deren Hypothekgläubigern bilden. Wenn ein Besitzer eintrat, dessen Gut schon mit frühern Hypotheken belastet war, so liebte man es, diese von Seiten des Vereins vorher abzulösen. Der Verein stellte die Schuldurkunden (Pfandbriefe) in seinem eigenen Namen aus, wie auch die Verzinsung und Tilgung durch seine Kassen erfolgte. Die Aufnahme der Anleihen durch Verkauf der Pfandbriefe an die Kapitalisten geschah entweder von Seiten des Vereins, oder aber durch die kapitalbedürftigen Mitglieder selbst, gewöhnlich mit festem Zinsfuße aber schwankendem Kapitalkurse. — Die Frage, ob man beim Steigen des landesüblichen Zinsfußes lieber unmittelbar auch den Zinsfuß der neuen Schuldurkunden erhöhen, oder aber diese Urkunden mit festem Nominalzinsfuße unter dem Nominalkapitalwerthe losschlagen soll, beantwortet sich für Pfandbriefe ebenso, wie für Staatsanleihen. Im ersten Falle ist die Verwaltung mühsamer, die Tilgung aber (gewiß ein Hauptaugenmerk jedes guten Wirthes!) leichter, und man bleibt im Stande, jedes neue Sinken des Zinsfußes in kurzer Frist zu benutzen. — Für die Sicherheit der Gläubiger und zunächst der Vereinskasse hafteten alle Güter hypothekarisch und solidarisch. Keinesfalls durfte die Summe der Pfandbriefe die Summe der Hypothekforderungen übersteigen. Jedes Gut wurde von den Vereinsbehörden abgeschätzt, und nur bis zu einer gewissen Quote des Schätzungswerthes, gewöhnlich bis zur Hälfte,[5]) Darlehen darauf gestattet. Offenbar müßte die Taxation in diesem Falle nur solche Preiselemente berücksichtigen, die untrennbar mit dem Gute verbunden sind. Also z. B. einträgliche Realrechte wohl, nicht aber Waldbestände, Inventarstücke oder Eigenschaften, die mit der Person des Wirthes zusammenhängen. So beleihet z. B. der französische Crédit foncier Forsten und Weinberge nur bis zu $^1/_3$ ihres Taxwerthes. — Blieb ein Mitglied mit seinen Zahlungen an die Vereinskasse im

---

[3]) v. Struensee Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft. 1800, Bd. 1.

[4]) Den ersten Plan hatte der Berliner Kaufmann Büring vorgelegt, war aber am 31. März 1767 damit abgewiesen worden. Doch kam die wirkliche Errichtung der schlesischen „Landschaft" im Wesentlichen darauf zurück. Vgl. Beitrag z. Gesch. der landwirthschaftlichen Kreditsysteme. in den schlesischen Provinzialblättern. 1803.

[5]) Von den preußischen Kreditvereinen beleihet nur der ostpreußische bis $^2/_3$ des Taxwerthes. In Schlesien gründete 1835 der Staat ein neues Kreditinstitut für Pfandbriefe hinter denen des Kreditvereins, bis $^2/_3$ des Taxwerthes.

Digitized by Google

Rückstande, so ward zu schleuniger Exekution, Sequestration und gerichtlichem Verkaufe geschritten. Dagegen hatte keines bei pünktlicher Einhaltung seiner Verbindlichkeiten eine Kündigung von Seite des Vereins zu fürchten. Kündigten die Gläubiger, so mußte der Verein sie durch anderweitige Anleihen ꝛc. zufrieden stellen.

Sehr bedeutsam ist der politische Halt, welchen die ritterschaftlichen Kreditvereine dem Stande großer Landbesitzer geben können. Friedrich der Große versichert, daß in Schlesien 400 angesehene Familien dadurch erhalten seien. Hingegen hat sich die Hoffnung wenig bewährt, daß sie unmittelbar deren Schuldenlast vermindern würden. Bei allen altpreußischen Kreditvereinen zusammen betrug die Schuld 1805 = 53811038 Rthlr., 1848 = 85291708 Rthlr. Freilich war in demselben Zeitraum auch der Güterwerth sehr bedeutend gestiegen. — Selbst wo die Amortisation durch die Statuten erzwungen wird, kann sie jeden Augenblick durch neue Anleihen, welche der Kreditverein bis zur statutenmäßigen Quote des Schätzungswerthes nicht verweigern darf, eludirt werden. Und es liegt namentlich in einem Steigen des Pfandbriefkurses über Pari die stärkste Versuchung für den Leichtsinnigen, auch ohne sonstigen Grund sich zu verschulden und damit in glücklicher Zeit die für Nothfälle bestimmte Wirksamkeit des Kreditvereins zu erschöpfen. — Ebensowenig darf man sagen, daß die Sicherheit des Gläubigers durch den Verein absolut verstärkt würde. Ob 100 Güter vereint 10 Millionen Rthlr. Werth und 5 Millionen Rthlr. Schuld haben, oder jedes einzelne 100000 Rthlr. Werth und 50000 Rthlr. Schuld: in beiden Fällen ist das Verhältniß des Pfandes zur Forderung dasselbe.[6]) — Dagegen wird bei gleicher Sicherheit die Lage des Vereinsgläubigers unstreitig eine sorg- und mühelosere, als wenn er mit einem Privatschuldner zu thun hätte. Die sachkundigen Beamten des Vereins, welcher doch selbst interessirt ist, daß kein einzelnes Gut zu hoch verpfändet werde, überheben ihn der gefährlichen Abschätzungsarbeit; sollten ja Irrthümer dabei vorkommen, so gleicht die Menge das wieder aus. Die tausend Plackereien des Wartens, Mahnens, Processirens, welche bei unpünktlichen Privatschuldnern so häufig sind, werden durch die Organisation des Vereins und dessen Machtvollkommenheit gegenüber seinen Mitgliedern erspart. — Die Schuldner haben gleichzeitig den Vortheil, in so kleinen Abschlagsraten, wie sie kein Privatgläubiger sich gefallen ließe, tilgen zu können. Ueberhaupt ist es durch solche Vereine am ersten möglich, die entgegengesetzten Ansprüche der Grundbesitzer und Kapitalisten zu versöhnen. Diese begehren außer der völligen Sicherheit ihres Zinsengenusses noch die Freiheit, ihr Kapital, sobald sie es brauchen, zu eigener Verfügung zurückzunehmen; jene hingegen sind zwar sicher genug, aber zur Annahme einer beliebigen Kündigung fast gar nicht im Stande. Nun ist natürlich, auch abgesehen von den obigen Bequemlichkeiten, ein großer Kreditverein in seinen kreditwürdigen Eigenschaften viel weiter bekannt, als selbst die reichsten und ehrlichsten seiner Mitglieder. Es wird also der Vereinsgläubiger seinen Pfandbrief in der Regel nicht zu kündigen brauchen, sondern schon durch Verkauf desselben wieder zu seinem Kapitale kommen, ungleich prompter und bequemer, als ein gewöhnlicher Hypothekengläubiger durch Cession seines Titels im Hypothekenbuche. Wegen dieser Bequemlichkeit für

---

[6]) Der niedrigste Pfandbriefkurs war in:

Schlesien	1812	58	Procent		Westpreußen	1812	34½ Procent
Brandenburg	„	64½	„		Ostpreußen	„	33½ „
Pommern	„	69⅓	„		Posen	1848	68 „

Digitized by Google

den Gläubiger steht der Zinsfuß der Pfandbriefe meist niedriger, als der von gewöhnlichen Hypotheken; nach v. Bülow-Cummerow durchschnittlich um $^1/_2$ Procent, während die Verwaltungskosten etwa $^1/_4$ Procent betragen. Am liebsten also Unkündbarkeit der Pfandbriefe auf Seiten des Gläubigers, aber Ausstellung auf den Inhaber! Die Anstalten des Immobiliarkredites sollen zwischen Gläubiger und Schuldner dieselbe Zwischenstellung haben, wie die Staatskasse zwischen Staatsrentner und Steuerpflichtigen. Dies wird für den Landbau um so nothwendiger, je mehr sich die Kapitalisten an die Bequemlichkeit der Staatsschuldscheine auf den Inhaber, mit ihren Coupons, Talons ꝛc., gewöhnt haben. Freilich erhält auch das Reich der Agiotage hierdurch einen schlimmen Zuwachs!

Die neueren Kreditvereine unterscheiden sich von den ältesten besonders in folgenden charakteristischen Punkten.

A. Sie sind weniger aristokratisch. Während fast alle älteren Kreditvereine blos für Rittergutsbesitzer als Theilnehmer bestimmt waren, haben die meisten neueren auch den vollfreien bäuerlichen Besitz von einer gewissen Größe an zugelassen. So gestattet z. B. schon das revidirte ostpreußische Landschaftsreglement von 1808 den Eintritt aller zu vollem Eigenthume besessenen Grundstücke von wenigstens 500 Rthr. Taxwerth. In Calenberg ist das Minimum 6000 Rthlr. Werth, in Bremen-Verden 5000 Rthlr. Werth, im Königreich Sachsen 1000 Grundsteuereinheiten, d. h. ungefähr 10,000 Rthlr. Dergleichen erscheint um so nothwendiger, als die Gewöhnung der Kapitalisten an den Kreditverein alle von diesem ausgeschlossenen Grundbesitzer positiv in ihren Kreditoperationen hemmen kann.

B. Weniger korporativ. Während die altpreußischen Vereine (blos den märkischen ausgenommen) in der Art ständische Anstalten waren, daß jedes Rittergut der Provinz, auch das unverschuldete, miteintreten und mithaften mußte, sind die neueren freiwillige Associationen. Selbst die solidarische Haftverbindlichkeit der Mitglieder ist in Würtemberg (1831) auf die Zahlung von zwei Jahresrenten über den eigentlichen Tilgungsplan hinaus beschränkt worden. — Man hatte ursprünglich die Gründung eines Kreditvereins für bei Weitem schwieriger gehalten, als sich hernach wirklich zeigte und deshalb die Vorstandsbehörden mit so weitgehender Vollmacht über die Wirthschaft der Einzelnen versehen, daß ein irgend hoch verschuldetes Mitglied kaum besser gestellt war, als „ein Verwalter der Güter der Landschaft." (Weidemann.) Die neueren Statuten sind von dieser unnöthigen Belästigung wieder abgegangen und beschränken sich meistens auf eine beschleunigte Exekution wegen Zinsrückstandes.

C. Weniger privilegirt. Nach dem ältern Systeme ging die Landschaft im Falle des Konkurses allen übrigen Gläubigern vor, ohne nur einmal ihre Forderung besonders anmelden oder zu den Konkurskosten beitragen zu müssen. Sie behielt einfach das sequestirte Gut und lieferte erst nach ihrer eigenen vollen Befriedigung den Ueberrest an die Konkursmasse. Die neueren Statuten haben dies in der Regel darauf beschränkt, daß die Zinsen der Pfandbriefschulden auch während des Konkurses von den Einkünften des Gutes fortgezahlt werden müssen.

D. Technisch vollkommener eingerichtet. Namentlich hat man fast allenthalben die günstige Zeit eines Kapitalüberflusses dazu benutzt, sich von den Gläubigern Unkündbarkeit der Pfandbriefe einräumen zu lassen, wogegen die Schuldner zu einer planmäßigen Tilgung durch Zeitrente verpflichtet wurden. So z. B. in

Digitized by Google

Posen jährlich 4 Procent Zinsen und 1 Procent Tilgung, womit die Schuld in 41 Jahren abgelöst wird.[7])

Die eben geschilderte Entwicklung erreicht ihren Höhepunkt in den Hypothekenbanken. Hier sind die Abschätzung der Grundstücke, die verhältnißmäßige Höhe der Beleihung, die Tilgung der Schuld vermittelst einer Zeitrente ganz ähnlich, wie bei den Kreditvereinen. Aber die Anstalt ist das Organ der Gläubiger, also entweder des Staates, oder einer Aktiengesellschaft, welche den Kern der zum Ausleihen bestimmten Kapitalien hergiebt.[8]) — Solche Staatsbanken sind in Rußland bereits 1754 „für den Adel" errichtet worden. Die Reichsleihbank seit 1786 hat 33 Mill. Rubel Kapital, wovon $^2/_3$ an den Adel, $^1/_3$ an Städter verliehen werden soll, immer nur in Beträgen, die in 1000 St. aufgehen, und mit einer Tilgungsfrist von 15, 26 oder 37 Jahren. Kleinere Darlehen gewähren die sog. Kollegien der allgemeinen Fürsorge in den Gouvernements, sowie (seit 1824) die Bauernbanken, die aber nur für Bauern unter solidarischer Haftung der Gemeinde zugänglich sind. Oft sind Staats-Hypothekenbanken im Zusammenhange mit der Ablösung der bäuerlichen Lasten errichtet worden, theils um diese zu befördern, theils auch um die von den Domanialbauern eingehenden Ablösungskapitalien anzulegen. So z. B. ist die hannoversche Ablösungskreditkasse (1841) schon 1842 für anderweitige Darlehenszwecke erweitert, jedoch nur in Bezug auf solche Güter die nicht in die schon bestehenden Kreditvereine aufnahmsfähig waren. Die der Anstalt zum Ausleihen anvertrauten Domanial-Ablösungsgelder betrugen 1848 gegen $2^1/_2$ Mill. Rthlr. Unter den Aktiengesellschaften verdienen besondere Erwähnung die 3 belgischen von 1836: Caisse hypothécaire, C. des propriétaires und Banque foncière. Ferner die französische auf Grund des Gesetzes vom 28. Febr. 1852, Banque foncière de Paris mit den kleineren Banken zu Marseille und Nevers, alle drei zusammen durch 10 Mill. Fr. Staatsvorschuß unterstützt. Endlich verwenden sehr viele privilegirte Handelsbanken einen Theil ihres Kapitals auf hypothekarische Darlehen. So muß die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München (1. Juli 1834) mindestens $^3/_5$ ihres Aktienkapitals hypothekarisch auf Grundstücke verleihen. Am 1. Januar 1852 betrug dies 15,277,244 fl. in 6045 Posten. Die österreichische Nationalbank ist seit 12. Okt. 1855 ermächtigt, eine Hypothekenanstalt von 40 Mill. fl. Kapital zu gründen, welche bis 200 Mill. fl. Pfandbriefe ausstellt.[9])

A. Hier kann natürlich von *keinem aristokratischen*, sondern nur von einem entweder *büreaukratischen* oder *kapitalistischen* Charakter die Rede sein. Mitunter verwandelt sich der letztere in den ersteren, wie denn z. B. der anfänglich kapitalistische Crédit foncier in Paris sehr bald von der Regierung zum Crédit foncier de France, mit einem Monopole für 80 Departements erklärt wurde und einen ganz büreaukratischen Zuschnitt erhielt. Offenbar ein großes neues

---

[7]) Vgl. (Hagen?) Ueber die Errichtung eines Kreditvereines der Grundbesitzer in Bayern, von einem Preußen. (Nürnb. 1825.) v. Vost. Das Kreditsystem der kur- und neumärkischen Ritterschaft. (1835.) v. Bülow-Cummerow. Ueber Preußens landwirthschaftliche Kreditvereine. 2. Aufl. 1843. **Wolowski De la mobilisation du crédit foncier.** (1839.) Kohlschütter im Archiv der politischen Oekonomie. N. F., I. S. 210 ff.

[8]) Eine merkwürdige Ausnahme bildet die landständische Bank zu Budissin, seit 1844: eigentlich ein ritterschaftlicher Kreditverein mit Bankeinrichtung, sogar Notenausgabe, der aber seine Darleben auch auf Nichtmitglieder ausdehnt.

[9]) Eine Menge Statutenauszüge und statistische Notizen s. in O. Hübner. Die Banken. 1854.

Digitized by Google

Feld für den Regierungseinfluß, aber ein eben so großer Schaden für die Entwicklung des landwirthschaftlichen Kredites, der schon wegen der nöthigen Abschätzungen sehr lokal verwaltet werden muß.

B. Der *korporative* Zusammenhang, welchen die Kreditvereine doch immer noch beibehielten, wird hier aufgelöst zu einem ganz freien, auf augenblicklicher Spekulation beruhenden Kaufe und Verkaufe der *Aktien*. Auch die solidarische Haftung der Schuldner fehlt. Eben deshalb kein Grund mehr, die Kapitalien der Bank weniger auf städtische, als auf ländliche Anlagsplätze zu verwenden [10]), oder sich in Bezug auf die Gewährung von Darlehen im Kleinen andere Grenzen vorzuschreiben, als das Verhältniß der Administrationskosten zur Größe des Pfandes gebietet. So gewährt die Pariser Landbank höchstens 1 Mill., mindestens 300 Fr. an einen Schuldner.

C. Statt aller sonstigen *Privilegien* pflegen sich diese Banken durch Scheine zu sichern, worin jeder Schuldner auf alle noch bestehenden juristischen Hindernisse einer wirklich guten Schuldjustiz Verzicht leistet. So müssen die Schuldner der bayerischen Hypothekenbank u. A. auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen, der Kompetenz, Nachlaßregulirung, Güterabtretung, des Moratoriums, sowie auf die Suspensivwirkung aller Rechtsmittel verzichten. Die französischen Crédit fonciers haben Sequestrationsbefugnisse ähnlich den deutschen Kreditvereinen. Ohnehin wird der ganze Betrieb dieser Anstalten wesentlich erleichtert durch die neuere Hypothekarreform.

D. Der technische Vorzug der Hypothekenbanken vor den Kreditvereinen beruht darauf, daß ihre städtische und Bankiernatur sie *ungleich beweglicher* macht. Sie haben von ungelegener Kündigung weniger zu fürchten, weil sie durch anderweitige Geschäfte immer Geld bereit halten, namentlich durch Verbindung mit dem Staate leicht über dessen Baarvorräthe verfügen, auch Papiergeld bieten können. Sie mögen deshalb ohne Bedenken auch den landwirthschaftlichen *Mobiliarkredit* mit in ihren Bereich ziehen, was um so wünschenswerther, als der sehr gute Grundeigenthümerkredit sonst den Pächtern ꝛc. gar leicht in ihren Kreditoperationen hinderlich sein könnte. [11])

Aber niemals darf man den unaustilgbaren Unterschied vergessen zwischen Mobiliar- und Immobiliarkredit. Keine Bank wird ohne Gefahr Kapitalien, die von ihr selbst auf kurze, wohl gar beliebige Kündigung entlehnt worden sind, auf lange Kündigung oder gar unkündbar wieder ausleihen. Dies gilt namentlich vom Papiergelde, dessen ganzer Werth (*Kreditwerth!*) auf der Sicherheit beruht, es jederzeit gegen *selbstständige* Werthe umsetzen zu können. Wollte man dem Banknoteninhaber, welcher die versprochene Einlösung fordert, nur eine, immerhin sichere, Hypothek dafür bieten, so würde das Papiergeld eben die wesentlichste Eigenschaft jedes Geldes, nämlich die völlige Cirkulationsfähigkeit, verlieren. Darum wird die Ausdehnbarkeit der *Notenemission* bei einer landwirthschaftlichen Bank nach der Größe und Sicherheit, nicht ihrer hypothekarischen Forderungsrechte, sondern ihrer durchschnittlichen Baarbestände und sogleich verkäuflichen Waarenvorräthe zu messen sein. — Die Münch-

[10]) Immer jedoch mit der Rücksicht, daß städtische Grundstücke mehr im Preise schwanken, als ländliche. So verleihet z. B. die schwedische Bank auf städtische Grundstücke nur bis ½, auf ländliche bis ½ des Schätzungswerthes.

[11]) Die belgische Union de crédit (seit 1848) ist hauptsächlich für den **crédit agricole** bestimmt, und beruht streng auf Gegenseitigkeit. Sie hat sich bis 30. Juni 1856 von 228 auf 1333 Mitglieder und von 2,049,600 Fr. Kreditsumme auf 12,827,900 Fr. gehoben.

Digitized by Google

ner Bank soll für $^1/_4$ ihrer Noten mit einem gleichen Baarvorrathe gedeckt sein, für die anderen $^3/_4$ mit dem doppelten Werthe an Hypotheken. Dies würde freilich für kritische Zeiten schlecht genügen. Allein das Statut schreibt außerdem vor, daß auch die letzt erwähnten $^3/_4$ durch leicht umzuwandelnde, in der Bankkasse befindliche Valuten gedeckt sein müssen. Das ist die Hauptsache! Zum Ueberflusse werden die Noten von allen Staatskassen wie Baargeld angenommen, und ihnen dadurch innerhalb gewisser Grenzen Umsetzbarkeit gegen Steuerquittungen, Staatsdienstleistungen und ähnliche selbstständige Werthe gesichert.[12]) — Dem von Hypothekenbanken ausgegebenen Papiergelde fehlt durchaus jenes schöne Princip der Selbstregulirung, welches dem Notenumlaufe jeder gut verwalteten Handelsbank einwohnt. Hält die letztere streng an dem Grundsatze fest, nur gute Wechsel zu diskontiren, also nur zu wirklichen und vernünftigen Handelsgeschäften Vorschüsse zu machen: so wird z. B. in Kriegsnöthen, wo eine starke Notenemission gefährlich wäre, die Nachfrage nach einer solchen ganz von selbst abnehmen. Dagegen hätte die Hypothekenbank gerade in einer solchen Zeit, wo es unmöglich ist, viele Noten im Umlauf zu erhalten, den stärksten Andrang ihrer Kunden um Notenvorschüsse zu erwarten.

Fast in jeder landwirthschaftlichen Kreditkrise tauchen Vorschläge auf, die Grundstücke von Obrigkeitswegen abzuschätzen, bis zum Belaufe des Schätzungswerthes **Papiergeld** darauf zu fundiren und dieses den Eigenthümern zur Verfügung zu stellen. Also Mobilisirung des Bodens im höchsten Sinne![13]) Namentlich sollen die Grundbesitzer mit diesem Papiergelde ihre früheren Schulden abtragen. — Ist dasselbe verzinslich, und zwar zu demselben Zinsfuße, wie die bisherigen Schuldner, auf Verlangen des Inhabers auch ebenso einlösbar in Metallgeld, wie jene kündbar: so wird die Lage der Gläubiger dadurch allerdings nicht verschlechtert, aber die der Schuldner auch nicht verbessert. Fehlt hingegen auch nur das Geringste an der bisherigen vollen Zinsbarkeit, so wäre die ganze Maßregel keine rechtswidrige Gewaltthat nur unter der Voraussetzung, daß man das Papiergeld jeden Augenblick zum vollen Nennwerthe anbringen kann. Solche Voraussetzung trifft bekanntlich nur bei sofortiger Einlösbarkeit zu. Soll in dieser Hinsicht jeder einzelne Grundbesitzer für seinen Theil der Noten unmittelbar stehen, so wäre das ziemlich damit gleichbedeutend, seine ganze Hypothekenschuld beliebig kündbar zu machen. Denn die Verschreibung eines einzelnen, gewöhnlich unbekannten, fernen Grundbesitzers wird Niemand so leicht für baares Geld nehmen. Daß man für Umlaufszwecke den Mangel der Einlösbarkeit nicht durch Zinsversprechen aufwiegen kann, ist eine der bestkonstatirten Thatsachen aus der Bank- und Finanzgeschichte. Durch Vermittlung einer Bank- oder Staatskasse würde freilich wohl mit einem verhältnißmäßig geringen Einlösungsfonds zu reichen sein. Vergessen wir aber nicht, daß bei irgend hoher Verschuldung des Grundbesitzes der Gesammtbetrag aller Hypotheken leicht doppelt so groß ist, wie der Gesammtbetrag aller Umlaufsmittel in demselben Lande. Eine so große Vermehrung der

[12]) Unter den vielen Projekten, die Noten einer Bank auf Grundeigenthum zu basiren, wobei man wohl an dessen Unzerstörbarkeit und Nothwendigkeit, nicht aber an seine geringe Cirkulationsfähigkeit dachte, sind einige der frühesten schon unter Cromwell aufgetaucht. Dann wieder in der Zeit, wo die Bank von England gegründet wurde. Dasselbe ist der Grundgedanke des Lawschen Systems: vgl. J. Law **Trade and money considered**, (1705) wo p. 158 gezeigt wird, daß Grundstücke noch besser zu Geldzwecken passen, als edle Metalle. Neuerdings Graf Soden, Nationalokonomie (1806) II. S. 460 ff., der sogar annimmt, man könne den Werth des Gunrdeigenthums hiedurch unveränderlich machen.

letzteren, wie zu einer irgend fühlbaren Erleichterung der ersteren erforderlich wäre, könnte gar nicht umhin, den Preis aller Umlaufsmittel im Lande tief herabzudrücken, also eine Geldausfuhr zu bewirken, und weil diese schwerlich in Papiergeld erfolgen kann, einen gewaltigen Zudrang an die Einlösungskassen hervorzurufen. Also nur die Alternative: entweder man nützt den Grundbesitzern auf diesem Wege sehr wenig, oder Bankerott!'

Das beste, wenn auch langsam wirkende Heilmittel in einer landwirthschaftlichen Kreditkrise bleibt immer die juristische und kaufmännische Vervollkommnung der Grundlagen jedes Realkredites. Wie denn auch wirklich in den meisten Ländern gerade solche Krisen der Hauptanstoß gewesen sind, um die Gründung landwirthschaftlicher Kreditvereine, die neuere Hypothekenreform ꝛc. durchzusetzen. Leider fehlt immer noch sehr viel daran, daß ein Realgläubiger sein Recht überall mit derselben Pünktlichkeit verfolgen könnte, wie ein Wechselgläubiger. Auch die Verkäuflichkeit der Schuldurkunden wird gewiß im beiderseitigen Interesse soweit getrieben, wie die nothwendig bleibende Rücksicht auf Kenntniß des Pfandes und Ueberwachung des Schuldners gestattet.[14]) Wenn deshalb Institute, wie die bremischen Handfesten[15]), immer einen sehr lokalen Charakter behalten müssen, so könnte hiegegen durch eine Hypotheken-Versicherungs-Anstalt der weiteste Umsatzkreis für Hypothekenscheine geöffnet werden. Ein Unternehmen dieser Art, gestützt auf langjährige statistische Beobachtungen über das Ergebniß der Subhastationen im Königreich Sachsen, bereitet sich gegenwärtig (August 1858) in Dresden vor. Vgl. E. Engel Denkschrift über Wesen und Nutzen der Hypothekenversicherung. 1857.

Wilhelm Roscher.

Indier.

Die Indier (Inder) haben, obwohl ihr Name unter den selbstständigen Völkern ausgelöscht ist, dennoch die Bedeutung eines Hauptvolkes unter den Stämmen der Erde. Ein eigener Kulturkreis, der sich wesentlich sowohl von der ostasiatischen (schinesischen) als von der morgenländischen (arabischen) Bildungsart unterscheidet, wurde von ihnen in den frühesten Zeiten geschichtlicher Kunden entwickelt und in der Hauptsache unter allen Wechselfällen des Geschickes behauptet. Seit in den letzten hundert Jahren die Engländer sich zu ihren Herren aufwarfen, hat die zunehmende Bekanntschaft mit dem indischen Schriftthume einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Ansichten in Europa ausgeübt; Indien selbst ward abendländischer Einwirkung ausgesetzt, aber die dem indischen Leben einwohnende Kraft gibt diesem Stamme den Beruf, dereinst, nachdem er geklärt durch die europäischen Wissenschaften von alten Schäden und durch ihre Kenntniß in manchem Stücke höher gehoben sein wird, noch eine belangreiche Stelle in der zukünftigen Entwicklung der Menschheit einzunehmen.

---

13) Die obenerwähnten Projekte einer Landbank sind fast sämmtlich während großer Kriege oder Revolutionen entstanden. Eine Art von Ausführung im großartigsten Maßstabe waren die Assignaten der französischen Revolution. Nach der Februarrevolution 1848 stellten Proudhon und Türck den Antrag, unter Vermittlung einer Staatskreditanstalt 2000 Mill. Fr. bons hypothécaires an die Grundbesitzer auszugeben. Bekämpft von Thiers, Faucher u. A., und verworfen 11. Dec. 1848.

14) Französische Streitigkeiten über Cession der Hypothekarbriefe durch bloße Indossirung: Archiv für civilist. Praxis XXVIII, S. 437 ff.

15) Vgl. Colta'sche Vierteljahrsschrift, Nr. LXXX.

Der Name Inder kam zu den Griechen durch persische Vermittlung und war von den Anwohnern am Strome Indus (Sindhu) genommen. Er wurde in ausgedehntem Sinne gangbar, und zwar ebensowohl für die gesammte im Osten des Indus wohnende Abzweigung des arischen Schlages (vgl. den Art. „Arische Völker") wie für die ganze Bevölkerung der Halbinsel im Westen des Ganges. Das große Land im Süden des Himalaja, welches zwischen dem Indus und Brahmaputra liegt und dann sich zuspitzend im Kap Komorin ausläuft, dankt in der That seine eigenthümliche Bildung jenem arischen Zweige.

Dieses ganze Gebiet, Vorderindien, zwischen dem $34^1/_2{}^0$ und dem 5^0 N. Br. und dem 86^0 und 114^0 ö. L. v. F., mit einem Flächeninhalte von über 65,000 □Meil., ist von der Natur außerordentlich begünstigt, überall (nur die nordwestlichen Küsten abgerechnet) fruchtbar und reich; es ist waldig und stark bewässert und bietet in seiner Erstreckung von mehr als 400 Meilen, (die der Länge Europas von Nord nach Süd nahezu gleich kommt), die größte Mannichfaltigkeit der Naturerzeugnisse. Von Innerasien ist es durch den riesigen Gebirgswall abgeschieden; mit seinem halben Körper in die See hineinragend, war es bis zu den neueren Zeiten, wo auf Fahrzeugen Kriegsheere herangebracht wurden, vor feindlichen Anfällen auf dem größten Theile seiner Grenzen geschützt, so daß es lange Zeit sich ungestört in seinem Innern nach seinen Trieben entfalten mochte, während doch zugleich hinlängliche Verkehrswege offen standen, welche Berührungen mit dem Auslande gewährten.

Dschambudvipa, „Insel des Rosenapfelbaumes" oder Bharata-varsha nannten die Brahmanen ihr Land. Das unter dem Himalaja zwischen den großen Strömen sich ausbreitende Tiefland bis zum Vindhjagebirge wird gemeinlich Hindustan (Sindhustana Hindu-stand, Hindulager) genannt, das meerumflossene Dreieck südlich vom Vindhja heißt die Halbinsel Dekan (Dakschina, der Süden). Jenes war der eigentliche Sitz der arischen Inder, in ihm lag ihr altes Arjavarta; dieses war und ist noch der Tummelplatz unarischer aber theilweise von arischer Bildung durchdrungener Völker, der sogenannten Dravida. Die Menge der Bevölkerung übersteigt nach Edw. Thornton 160 Millionen. Im Nordwesttheile, wo auf 1 □Meil. 8900 Menschen leben, ist der Boden dichter bevölkert als in Belgien; in Bengalen sitzen auf 1 □ Meil. 6536 Menschen, in andern Strichen gleicht hingegen die Dichtigkeit der Bevölkerung derjenigen der schwächer bevölkerten Länder Deutschlands. Der erste Blick, der auf dieses Menschengewimmel fällt, erfaßt eine große Verschiedenheit von Sprachen und Volksstämmen, die dunklen Gonda, die Bhilla, die Mina, die Maler (Paharia), Stämme im Vindhja und seinen Verzweigungen; im Dekan die Tuluva, Malabaren, Tamulen, Telinga, Brahni; am Himalaja die Ravat, die Dom, die Dschat im Westen, die arischen Stämme der Bengalen, Hindustani, Khasija, Radschputen und Mahratten, ferner Moguls, Patanen, Araber, Perser, Juden, Armenier, Schinesen und Europäer — die wissenschaftliche Betrachtung führt aber diese Buntheit auf wenige Reihen zurück.

Sieht man von den Abkömmlingen der in späten Zeiten eingewanderten Europäer, Westasiaten und Mittelasiaten (zu denen auch die tübetanischen Dschat gehören) ab, so zerfällt die übrige Masse in zwei Schichten. Die eine umfaßt die arischen Inder, welche im grauen Alterthume von Nordwesten her einzogen, über ganz Indien sich ausbreiteten, am dichtesten in Hindustan sitzen, die Förderer und Träger der einheimischen Bildung. Die andere begreift die von den eingewanderten Indern vorgefundene Urbevölkerung. Tüchtige Forscher haben zwar diese letztern auch in mehrere Zweige geschieden, indeß ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine nahe

Digitized by Google

Verwandtschaft unter denselben anzunehmen. Im Allgemeinen ist die Farbe der arischen Inder eine lichtere und ihre geistige Begabung eine höhere, während die Drawidastämme und die ihnen nahe verwandten ein schwärzlicheres dunkelfarbiges Aussehen haben und auf einer niedrigeren Stufe stehen. Sie empfingen ihre Bildung von jenen, befinden sich in untergeordneten Stellen und verrichten, wenn sie nicht Ackerbauer sind, die niedrigen Dienste. Manche Horden im Binnenlande, in schwer zugänglichen Wald- und Gebirgsgegenden sind bis jetzt noch fast unberührt von der Bildung geblieben und leben in wilder Rohheit dahin. Bei den Gebirgsstämmen von Orissa, den schwarzen Kola, kommen noch jetzt Menschenopfer vor, bei den schwarzen Gondas im Vindhja sind die Menschenopfer erst vor wenigen Jahren abgestellt worden; kranke und altersschwache Personen wurden von ihrer Familie umgebracht und verschmaust. Viele solche Stämme sind aus den gesegneten Tiefländern in die Wildnisse der Gebirge und Waldungen zurückgestoßen worden, wo sie unabhängig blieben. Von ihren schwer zugänglichen Landschaften aus sind sie eine Plage des Umlandes geworden, das sie oft, besonders in der Herbstzeit, mit Ueberfällen und Plünderung heimsuchen. Die Hindu in ihrer Nachbarschaft sind beständig in der Lage sich ihrer erwehren zu müssen.

Eine Haupteigenthümlichkeit des indischen Lebens ist gerade dadurch herbeigeführt worden, daß der aus Kleintübet und dem westlichen Kabulistan einwandernde arische Stamm eine so niedrigstehende Bevölkerung antraf. Hochbegabt (vgl. den Artikel „Arier"), hoch aufstrebend und der geistigen Vorzüge sich bewußt, fühlte er seine menschliche Würde und Ehre solchen Wilden gegenüber und erkannte die große Gefahr, in der Vermischung mit dieser alten Landeseinwohnerschaft von der erklommenen Höhe in den Schlamm thierischer Rohheit herabzusinken. Wie in Amerika, seit zu den Rothhäuten weiße Männer sich gesellten und Schwarze herübergeschleppt wurden, scharfe Abstände von fast unauslöschbarem Feuer in die Bevölkerung kamen: ähnlich geschah es in Indien. Von der Farbe ging die Scheidung in Kasten aus, und nachdem einmal die Ansicht von einer ursprünglichen Zerspaltung der Menschen nach verschiedenen Abstufungen vollkommeneren Daseins mit der Weltanschauung sich verschmolzen hatte, erstarrte auch die gesellschaftliche Gliederung der arischen Inder selbst und gab gleichfalls trennende Scheidewände. Der nachdenkliche Sinn der Inder ließ es nicht bei der bloßen Thatsache bewenden, sondern suchte eine höhere Erklärung für sie und bildete eine Kette von Ansichten aus, um die mit der Geburt angewiesene Stellung für das Leben als eine nothwendige mit dem sittlichen Gefühle übereinstimmende Erscheinung zu begreifen. Fester und fester wurde das Kastenwesen; sogar unter vielen Drawidastämmen, ward es zur Herrschaft gebracht. Da nun die Geburt in einer bestimmten Kaste ein gewisses Ansehen und einen geschlossenen Kreis von Beschäftigungen anweist, so gilt vom Himalaja bis zum Kap Komorin, wie nirgends anderswo, eine erbliche Vertheilung des Berufes und der Bedeutung. Die Herrschaft der Muselmänner und Europäer hat das Kastenthum etwas geschwächt, doch nicht gebrochen; noch gilt es als heilig und jede Verletzung der auf die Bewahrung der Kaste hinzielenden Vorschriften erregt die tiefste Erbitterung. In Karnatik, Maißur u. s. w. haben die zur ersten Kaste Gehörigen das ausschließliche Vorrecht zu allen höheren Aemtern. So tief dies Kastenwesen in alle Gestaltungen eingreift, kann doch an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden (vgl. den Artikel „Kaste"), indeß muß hier wenigstens hervorgehoben werden, daß die Kasteneintheilung dem Aufkommen eines allgemeinen Volksbewußtseins im Wege stand und das Gefühl der Nächstenliebe bis zur Lieblosigkeit schwächte. Die ängstliche Bewahrung der

Digitized by Google

Kaste verstrickt in eine Menge unnützer Bräuche und mehr als die Kastenehre der Sittlichkeit nützt, schadet der Kastenstolz, in welchem die menschliche Antheilnahme sich auf die eigne Familie und Kaste beschränkt. Rein erhalten hat sich wohl nur die Kaste der Brahmanen. Viele von diesen streben gegenwärtig nach Beamtungen bei der englischen Regierung, während Strenggläubige immer noch den Europäer, weil er Kuhfleisch ißt und starke Getränke zu sich nimmt, zur niedrigsten Menschenklasse schätzen. Manche Brahmanen sind gegenwärtig fein gebildet und voller Strebsamkeit und Adel, andere hingegen sind in Selbstgenügsamkeit und übermüthigem Stolze aufgebläht, weil sie an sich etwas Göttliches zu besitzen wähnen, und leben in Faulheit und Unwissenheit von den Opfergaben des bethörten Volkes prassend, im Umgange mit den Tempeltänzerinnen versunken dahin. Seine Kastenstellung kennt und hütet jeder, der zum brahmanischen Glauben sich bekennt.

In dem ganzen Jahrtausend, welches dem Erscheinen der Makedonen am Indus voranging, durchglühte ein gewaltiges geistiges Leben dieses arische Volk und wurden die Grundlagen geschaffen, welche noch die Vorstellungen der heutigen Inder beherrschen. Zu dem üppig wuchernden, alles in's Maßlose treibende Vorstellen gesellte sich ein scharfer, theilender und bis in's Spitzfindige spaltender Verstand. Vorwaltend war die Neigung zur Theosophie. Dem Glauben wurde eine philosophische Ausführung gegeben und alles Irdische auf das Ewige bezogen. In den Schulen waldbewohnender Frommen erwuchs die nachdenkende Betrachtung zu einer außerordentlichen Höhe. Aber in der heißen Luft dieses üppigen Landes überwog zu gleicher Zeit die Neigung zur Ruhe über die Lust an der männlichen Kraftanstrengung. Die Richtung ging bei weitem mehr auf die stille Beschaulichkeit als auf die unternehmend wagende, muthig eingreifende That. Der Einfluß frommer Waldsiedler war größer als die Anstöße, welche die im äußeren Leben Handelnden gaben und das Büßerwallen der Greise galt dem Volke als Vorbild des Wandels. Die Erkenntniß und Erfassung des ewigen unvergänglichen Sein's (Om, Symbol Brahma's) ist die Aufgabe des Menschen; wer es erkannt hat, erlangt alles, was er wünscht. Der Thor wählt das Vergnügen und in der Irre umhergehend hält er sich in seiner Blindheit für klug, aber ihm leuchtet keine Zukunft entgegen; das Heil ruht in der Wissenschaft. Weil aber das wahre Sein einfach und wandellos sein muß, ist das im Wechseln Vorüberfließende der irdischen Dinge, bloß Schaum und Traum. Also lehrten die Brahmanen. Wer sieht nicht sogleich, daß eine solche Weltanschauung mit dem Werthe der Dinge auch das Streben und Ringen in der menschlichen Gesellschaft zerbricht, daß sie, indem sie unter Aufhebung alles Uebrigen den alleinigen Bezug zwischen dem Göttlichen und dem Menschengeiste bestehen läßt, die Antriebe zum werkthätigen Arbeiten am Staatswesen zerstört? Ein von jenen Gedanken durchdrungenes Volk wird gleichgleichgültig gegen das öffentliche Treiben und ergibt sich leicht einer Fremdherrschaft, so lange diese sich hütet, an seines Glaubens und Meinens Grundfesten zu rütteln. Als etwas Gegegebenes nimmt es dieselbe geduldig hin, wenn sie einmal feststeht. Die Größe und Wirksamkeit staatlicher Macht ist ihm versagt!

Nach den einmal gefaßten Grundvorstellungen, im Sinne des zur Herrschaft gebrachten religiös-philosophischen Bewußtseins wurde frühzeitig ein Ideal des Gesellschaftszustandes ausgedacht und zur Geltung gebracht. Es erschien als das heilige Gesetz. Die fremden Völker, die es verachten, sind die „schmählichen Mletsch-ha", die von der tiefern Eigenschaft durchdrungen, in der Rangordnung der Wesen unter den Elephanten und Pferden stehen (Manugesetz c. XII. §. 43). Der „Zweimalgeborne" pflegt nur aus Noth mit ihnen Gemeinschaft, entschließt sich nur um

Digitized by Google

bestimmten dringenden Anlasses willen in ihr Land zu reisen, und weist von sich ab, was von ihnen kommt. Die zu den drei oberen Kasten Gehörigen sollen unverändert in Indien wohnen. Die indischen Rechtsbücher verbreiteten sich danach über den ganzen Wandel des Menschen von seiner Empfängniß bis zu seinem Tod, und haben vor allem die Vervollkommnung und die Sündhaftigkeit zum Augenmerke. Zuerst wurden einzelne Vorschriften über den richtigen bürgerlichen Wandel aufgezeichnet (die Grihyasutra), dann kamen umfänglichere Gesetzbücher. Man kennt 47 Verfasser von solchen und 56 Gesetzbücher, die zum Theil wiederholte Bearbeitungen erfuhren. Die den Sinn der heiligen Veden erschöpfende Hauptzusammenfassung erfolgte (jedenfalls vor dem Jahr 600 vor unserer Zeitrechnung) in dem Manavadharmasastra, wie sie vorgeblich Brahmas Sohn Manu vortrug. Es gilt noch gegenwärtig, obschon manche Bestimmungen desselben, als für unser verderbtes Zeitalter nicht anwendbar angesehen werden. Jünger aus dem V. und VI. Jahrhundert unserer Zeitr. sind die Gesetzbücher des Jajnavalkja und Manusara. Letzteres in der Palisprache abgefaßt hat einen birmanischen Kommentar, welcher die alten Verfügungen mit den Bedürfnissen der späteren Zeit in Einklang zu bringen sucht. Zu dem indischen Gesetzkörper gehören die zum Manubuch hinzugefügten Erörterungen aus späterer Zeit, das weitläufige Medhatithi, der kurze, dunkle Kommentar des Govindaraja, der nicht durchgehends anerkannte Kommentar des Dharani-dhera, endlich die den Wortlaut feststellende und ihn kurz, lichtvoll und gründlich erhellende Ausgabe des Kulluka Bhatta, sowie eine Bearbeitung in persischer Sprache, das sog. Gesetzbuch der Gentoo's. W. Jones bezeichnet das Gesetzbuch Manu treffend, als „ein System von Tyrannei und Pfaffentücke, die sich listig zur gegenseitigen Unterstützung die Hand bieten." Neben sittlichen Grundsätzen schreibt es eine Menge belastende Gebräuche vor. Vor allem zielt es nach Aufrechthaltung der Kasten und Hochstellung der Brahmanen.

Gegen die feste von den Priestern herbeigeführte Gestaltung, welche die Priesterkaste zur alleinigen Trägerin des höheren Wissens erhob und im gesammten Volke das Bewußtsein der Menschenfreiheit schmälerte, stand um 589 vor u. Z. Siddhartha genannt Buddha „der Erleuchtete" auf. Lange Jahrhunderte herrschte hierauf der sich schnell verbreitende Buddhismus vor (vgl. d. Art.), bis es den gewaltsamen Anstrengungen der in ihrer Hoheit gefährdeten Brahmanen gelang, dadurch daß sie auf die Kriegerkaste einwirkten und an den Aberglauben der rohen Menge sich anschlossen, ihn wieder zurückzuwerfen und nach Jahrhunderte währenden Kämpfen unter blutigen Verfolgungen in Indien auszurotten. Nur eine, zwischen Brahmanismus und Buddhismus vermittelnde Religionsform Dschaina, welche vielleicht im IX. Jahrhundert auftam, konnte sich neben dem wieder zur Herrschaft gelangten alten Systeme hie und da behaupten.

Mit dieser Rückkehr zum Alten war alles Fortschreiten und Weiterentwickeln des indischen Lebens vernichtet. Die in dem längst ausgestorbenen Sanskrit abgefaßten Bücher der früheren Zeit wurden auswendig gelernt und erläutert. Auf sie bezog sich seitdem die geistige Thätigkeit. Der nach Bildung strebende Hindu studirt noch jetzt Sanskrit und liest vor allem die alten Werke. Den niederen Kasten bleibt die höhere Erkenntniß verschlossen. Dagegen ist, weil unentgeltlicher Unterricht zu den Pflichten des Brahmanen gehört, die Unterweisung in den Anfangsgründen (im Lesen, Schreiben, Rechnen) ziemlich allgemein. Der Glaube ist zu einem äußerlichen Gebahren ohne sittliche Antriebe verkommen und schlimmer Wahn hat bei der Menge die alten Vorstellungen überwuchert. Das niedere Volk steckt in grobem Aberglauben, verehrt böse Götter, von denen es sich grauenhafte Einbil-

Digitized by Google

tungen macht, Schiwa wird von vielen als Teufel betrachtet. Es ist noch in diesem Jahrhunderte, vielleicht noch im letzten Jahrzehnte vorgekommen, daß den bösen Mächten Menschen als Opfer geschlachtet wurden (Heber's Leben von Krohn I. 307 und 236. Graul's Reise nach Ostindien III 69 f.). Der fromme Bettel wird gehegt, der Wahnsinn selbstquälerischen Büßerthums noch immer angestaunt. Zahlreiche kleine Verpflichtungen ohne alle wirkliche Bedeutung werden als Gebote des Glaubens angesehen und erschweren den Lebenslauf des Einzelnen.

Die alten griechischen und chinesischen Berichterstatter über Inder stimmen darin überein, daß zu der Zeit, da sie dies Volk kennen lernten, während der Blüthe des Buddhismus, die besseren Eigenschaften in ihm vorwalteten. Sie fanden bei ihm Hochschätzung der Tugend und Wahrheit, Achtung vor der Weisheit und Streben nach Erkenntniß, sie sahen einfache, ehrliche, gerechte Menschen voller Milde und Wohlwollen und loben auch ihre große Tapferkeit. Gegen diesen früheren glaubwürdig bezeugten Stand ist eine namhafte Verschlechterung eingetreten. Die Milde und Duldsamkeit, Klugheit, Fleiß und Genügsamkeit sind allerdings noch in einem bei dem Vergleiche mit andern Völkern außerordentlichen Grade vorhanden, auch geschäftige Betriebsamkeit, geduldige Ausdauer und Muth sind nicht selten geworden, aber über Mangel an Aufrichtigkeit, an Ehrlichkeit und an offener, mannhafter Gradheit wird sehr geklagt. Die Biegsamkeit ist allzu schmiegsam geworden, Listigkeit und pfiffige Verschlagenheit sind im Schwange ohne anstößig zu sein, Wahrhaftigkeit wird allzusehr vermißt, krumme Reden werden der Jugend schon anerzogen und die Neigung zum Lügen ist so groß, daß englische Richter klagen: Inder könnten nicht die kleinste Thatsache vor dem Gerichtshofe ohne Verdrehungen erzählen. Der edle Bischof von Kalkutta Reginald Heber bringt die Verschlimmerung des „entschieden guten" Nationalcharakters auf Rechnung der Landesreligion (Leben, von Krohn I 236. 361. II 233 f.) und mag theilweise Recht haben; wesentliche Mitschuld trägt aber die innere Reaktion, welche den Aufschwung lähmte und der freien geistigen Umschau wehrte, sowie ihr zur Seite die lange Unterdrückung durch Fremdherrschaft mit der argen Rechtsverwahrlosung, die in den mohamedanischen Reichen eingerissen war.

Obschon die eigenen Staaten der Inder sehr ausgeführte Einrichtungen besaßen, hatten sie doch keine genugsame Stärke, um den Einbrüchen fremder Stämme zu widerstehen. Mehrmals gründeten mittelasiatische Horden sich Reiche im nördlichen Indien: nach längeren Zeiten schüttelten die Inder deren Herrschaft ab. Nicht so glücklich waren sie gegen die Muhamedaner. Im Jahr 979 wurde der König Lahore's von Subuktegin von Gazna geschlagen. Subuktegin's Sohn Mahmud beschloß die Eroberung Indiens. Im Jahr 1001 unternahm er seinen ersten Zug über den Indus, siegte in der Schlacht bei Peschawer und setzte sich fest. Vergebens verbanden sich nun zu wiederholten Malen viele indische Könige gegen die gemeinschaftliche Gefahr; Mahmud und seine Nachfolger drangen unaufhaltsam vorwärts und stürzten ein indisches Reich nach dem andern. Hindustan verfiel der muhamedanischen Macht, der Islam ward verbreitet, dem gegenwärtig (und zwar vorzugsweise im Nordwesten, spärlicher im Süden) im Ganzen ungefähr 10 Millionen anhängen, Persisch wurde als Verwaltungssprache eingeführt, die einheimische Bildung unterdrückt. 1294 führte Alla ud din die muhamedanischen Heerschaaren nach dem Dekan, wo das Geschick Hindustans sich wieder holte. Jahrhunderte fortwährenden Kriegens übten ihren zerstörenden Einfluß. Während Inder und Muhamedaner miteinander kämpften, begannen die Mongolen ihre entsetzlich verheerenden Einfälle. Alla ud din schlug sie 1296—1297. In

Digitized by Google

der zweiten Schlacht bei Delhi soll er mit 300,000 Reitern und 2700 Elephanten ihnen entgegengetreten sein. Doch nach neuen Einfällen der Mongolen (1303, 1304, 1305, 1327, 1358, 1396) unterlag der Widerstand Timur's Macht 1398 in einer neuen Schlacht bei Delhi, wo seit 1342 die mohamedanischen Herrscher ihren Sitz genommen hatten. Das mohamedanische Reich zerfiel, indessen war die Herrschaft Timur's vorübergehend. Muhammedaner blieben Beherrscher der Inder. Seit 1519 begründete Baber von Kabul das Reich des Großmoguls in Delhi, dessen endlicher Untergang erst 1858 erfolgte. Im Jahr 1565 ging das letzte größere indische Reich, das von Bidschajanagara zu Grunde mit der Schlacht von Talikote. Der Großmogul Aurengzeb (1658—1707) breitete seine Herrschaft nach Hinterindien aus. Während der Wirren, in denen er den Thron an sich brachte, begann jedoch ein Aufstand der Inder, der nicht zu bewältigen war. Sevadschi, ein von den Königen von Tschittore abstammender Grundbesitzer, stellte sich nämlich 1646 an die Spitze von Banden und bildete den Mittelpunkt der neuen Mahrattenmacht. Er hielt auf die Kaste, umgab sich mit Brahmanen, schaffte das Persisch in der Verwaltung ab und ließ sich 1674 nach indischem Brauche als Großkönig (Maharadscha) weihen. Aurengzeb vermochte die Mahratten nicht zu bezwingen. Die nachfolgenden Mahrattenführer setzten sich aber nicht Eroberung, sondern Ausplünderung der Umlande zum Ziel und machten weithin den Mahrattennamen zu einem Schrecken. Ein anderes Aufleben des Indischen ging von Nanak aus, der um 1500 einen reinen Deismus einzuführen und das Kastenwesen zu beseitigen suchte. Blutige Verfolgungen, mit denen die Muhamedaner seit 1600 seine „Schüler" cf. Sikhs, Seiks, zu unterdrücken versuchten, machten aus diesen unter dem Einfluß ihres Lehrers (Buru) Govinda gegen 1700 eine wilde, kriegerische Partei, die um sich griff und mit Mühe durch die 1707 und 1716 ihr eingebrachten Niederlagen gedämpft werden konnte.

Die Fremdherrschaft that allerdings der religiösen Ausschließlichkeit und Unduldsamkeit Abbruch, traf aber gleichzeitig des Landes Wohlstand schwer. Auf geregelte Verwaltung verstanden sich die Muselmänner schlecht. Die Beamten der Sultane wurden, anstatt eine Besoldung baar zu erhalten, mit den Einnahmen von gewissen Gütern und Gefällen beliehen, und konnten deshalb Erpressungen sich herausnehmen. Das Regiment sog aus. Zwar bestanden die örtlichen Gemeinheiten mit ihren eigenen Einrichtungen, die sich selbst regierenden Dorfgemeinden fort, aber die Beamtungen in ihnen vererbten in bestimmten Familien und willkürliche Bedrückung auch von diesen Behörden stieß wegen unten noch oben auf Hemmungen. Malcolm schilderte die meisten Ortsvorsteher als hart und blutsaugerisch. Das Elend mehrte die Kraftlosigkeit der Herrscher. Räuberhorden wurden eine schwere Plage Mittelindiens, machten weit und breit alles unsicher und zerstörten den Verkehr. Sie brachten Verderben über große Landstriche, in denen die Karawanenzüge aufhörten, die nahrungslosen Städte verfielen, die Dorfschaften verödeten, die Menschen verarmten. Ohnedies tragen zur Verminderung des Wohlstandes die zahlreichen Banden frommer Bettler bei, welche das Land durchziehen und Gaben erbitten oder fordern.

Mittlerweile waren am 20. Mai 1498 portugiesische Schiffe vor Kalikut erschienen. Auf das Küstenland erstreckte sich europäische Einwirkung. Im XVII. Jahrhundert suchten Holländer, Engländer, Dänen und Franzosen Niederlassungen zu gewinnen. Die Engländer verdrängten im XVII. Jahrhundet ihre Nebenbuhler und Ostindien (s. d. A.) ward ihre Beute. Die Oberherrschaft der Europäer wurde aber nicht von der Verbreitung des Christenthums begleitet, weil die ganze

Digitized by Google

Geistesrichtung der Indier diesem nach den übereinstimmenden Urtheilen der einsichtsvollsten Männer (vgl. z. B. Petermann's Mittheilungen aus Perthes geographischer Anstalt 1857 VIII S. 351 f.) den Eingang verwehrt. Aus den eigenen Auslassungen eines so in Vorurtheilen befangenen Mannes wie des Direktors der lutherischen Mission in Leipzig Graul (vgl. dessen Reise nach Ostindien III 145. 156. 263 IV 83. 158. 211. 283 f. V 26. 59. 64. 66. 253 u. a.) erhellt klar, daß die allermeisten Bemühungen in dieser Richtung verloren sind. Trotz vieler Missionsstationen beträgt die Gesammtzahl der zum Christenthume Bekehrten erst etwa 112,000 Menschen, die noch dazu nicht der Blüthe oder dem Kerne des Volkes angehören, sondern aus den untersten Klassen mehrentheils ihres Vortheils wegen zuliefen. Ein großer Theil derselben besteht aus sogenannten „Regierungschristen", es kommt vor, daß drei Viertheile einer Gemeinde im Dienste der Mission angestellt sind! Ein anderer Weg ist allein wirksam. Die Bekanntschaft mit englischer Bildung und europäischer Wissenschaft ist es, die den indischen Volksgeist noch in diesem Jahrhundert in eine neue Bahn bringen und weiterbewegen wird.

Literatur. Hauptwerk: Chr. Lassen, indische Alterthumskunde. Bonn 1847, bis jetzt 3 starke Bände. K. Ritter, die Erdkunde von Asien IV. Band. Berlin 1835. Th. Benfey, Indien. Leipzig 1840. W. Hamilton, geograph. etc. description of Hindostan. London 1819. Mill, history of british India. London 1817. VI. Bd., eine neue Ausgabe in 10 Bänden mit Zusätzen, Berichtigungen und Fortsetzung von H. H. Wilson ist im Erscheinen. Elphinstone, hist. of India 2 A. London 1843 III. Manu, mánava-dherma-sastra edited by Haughton. London 1825. Hindu-Gesetzbuch oder Manu's Verordnungen nach Cullucas Erläuterung übersetzt (Kalkutta 1794) von W. Jones, verdeutschet von Hüttner. Weimar 1797 (noch brauchbar). Heinr. Buttke.

Indigenat, s. Einwanderung, Staatsangehörige.

Industrieausstellungen.

Industrieausstellungen sind Ausstellungen von Produkten des Gewerbfleißes, mit dem Zwecke, von der industriellen Leistungsfähigkeit eines bestimmten Kulturkreises ein Bild zu geben. Der Zweck ist ein Gesammtbild des Gewerbfleißes und daher werden die Leistungen von den untersten Produkten menschlichen Gewerbfleißes bis zu den verfeinertsten Luxusgütern, vom Rohstoff bis zum vollendeten Fabrikat, vom rohen Massengute bis zum künstlerisch veredelten Einzelnprodukte ausgestellt. Je nachdem der Kulturkreis, dessen Erwerbfleiß in der J.-A. bespiegelt werden soll, ein engerer oder weiterer ist, sind Lokal-, Bezirks-, Provinzial-, Landes-, Welt-Ausstellungen anzuführen. Die Industrieausstellung ist, nachdem noch keine 70 Jahre über die erste Verwirklichung des Gedankens weggegangen, zu so allgemeiner Anwendung gekommen, daß es faktisch unmöglich wäre, hierorts überhaupt eine vollkommene Geschichte derselben und ihrer Resultate zu schreiben. Es versteht sich daher von selbst, daß wir nur dem Ursprung und den bedeutendsten Verwirklichungen der Idee, namentlich soweit dieselben nach Deutschland fallen, sowie der allgemeinen Bedeutung dieser Kulturerscheinung eine kurze Betrachtung widmen können.

Was die allgemeine Bedeutung der Industrieausstellungen betrifft, so muß man sich hüten, sie zu hoch oder zu gering anzuschlagen. Auch hat man bei Lokal-,

Digitized by Google

Landes- und Weltausstellungen je einen verschiedenen Maßstab anzulegen. Die Lokalausstellung, wie die Ausstellung eines kleinen Landes, gibt in der Regel ein unvollständiges oder nur ungenaues Industriebild, da die allgemeine Betheiligung fehlt oder die Industrie nur im Sonntagskleide sich zeigt. Auch darf man sich nicht verhehlen, daß in dem industriellen Bild eines engen Kulturkreises häufig wenig gegenseitige Anspornung liegt. Allein nicht blos die materielle Seite der ganzen Kulturerscheinung ist in's Auge zu fassen. In allen ihren Erscheinungsformen liegt ihr die Idee eines Festes zu Grunde, welches in einem Zeitalter, das die banausische Arbeit geadelt und die ökonomische und sittliche Lebensbestimmung so innig ineinandergebildet hat, an der Industrieausstellung einen ganz specifischen zeitgemäßen Ausdruck findet. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheinen namentlich die jetzt so häufigen lokalen Industrieausstellungen als ein Anhaltspunkt frohen volksthümlichen und zeitgemäßen Festlebens, was als Ausdruck einer gesunden harmonischen Kulturentwicklung immerhin erfreulich ist. Bezeichnend genug schließen sich an die lokale Industrieausstellung auch unmittelbar die volksthümlichen Festfreuden und Vergnügungen an, die Industrieausstellung wird zum integrirenden Theil des Volksfestes und ein Volksfest verbindet sich mit der Industrieausstellung. Ein anderer Maßstab gilt für die größeren nationalen und internationalen Ausstellungen. Ein quantitativ und qualitativ vollständiges Abbild der repräsentirten Industrieen geben auch sie in der Regel nicht. Neuheiten, die noch durch Geheimhaltung nutzbringend sind, kommen nicht auf den Ausstellungstisch. Anderntheils werden gerne Raritäten ausgekramt, Luxuswaaren vorgeführt, eine künstliche Sonntagsphysiognomie verdrängt das Werkeltagsaussehen der Industrie, namentlich wo in der Ausstellung die Staatsindustriepflege kokettiren will. Dennoch aber tritt das Bild umfassend und wirklich genug vor, um großen unmittelbaren Nutzen zu stiften. Der Erzeuger, der zurückgeblieben, lernt seine Blöße kennen, zieht aus der Atmosphäre der Ausstellung und in der Gesellschaft der Aussteller neue Gedanken ein, gewinnt freiern Blick. Der vorangeeilte Producent fühlt sein Selbstvertrauen, einen bedeutenden Faktor industriellen Erfolges, gestärkt. Der Kaufmann sieht vor sich eine konkrete Waarengeographie, lernt neue Bezugs- und Absatzorte kennen. Hiedurch dienen die Ausstellungen zur Entwicklung gleichmäßigen Fortschrittes innerhalb derselben Handelsgebiete, sie befördern mächtig die enge Reibung verschiedener Kräfte, woraus (städtische Bildung des Industrielebens!) immer der Fortschritt hervorgegangen ist, sie wirken in dieser Beziehung gleichsam, als ob die nationale oder internationale Industrie zu den engen Wechselbezügen Einer Gewerbsstadt zusammengedrängt wären. Indem die Industrieen verschiedener Handelsgebiete zusammentreffen, lernen sie sich gegenseitig kennen, merken einander ihre Vorzüge ab, legen die wechselseitige Furcht ab und wandeln sie in Selbstvertrauen. Hiedurch dienen die Industrieausstellungen unzweifelhaft der Ausgleichung und Ineinanderbildung noch getrennter Handelsgebiete und Handelssysteme, oder wenn man Ein Wort dafür wählen will, dem Freihandel.

In dieser Beziehung darf es gewiß hervorgehoben werden, daß die Ausstellungen mit dem Auftreten und mit der Entwicklung des Freihandels im weitesten Sinn Schritt gehalten haben, ja daß in England die Ausstellungen zuerst als praktisches Agitationsmittel der Antikornlawligue (1843) Eingang gefunden haben. Die Auflösung der lokalen, provinziellen und nationalen Schranken und Scheidewände des Erwerbes und die Entwicklung der modernen Verkehrsmittel, dieser mächtigen Bahnbrecher wirthschaftlicher Völkersolidarität, sind bezeichnender Weise mit der Verallgemeinerung und Ausbildung des Ausstellungswesens Hand

Digitized by Google

in Hand vorwärts gegangen. Einer der bedeutsamsten Vortheile der Ausstellungen quillt nicht aus der Zusammenstellung ausgezeichneter Waaren, sondern aus der vielseitigen persönlichen Berührung ausgezeichneter Producenten und ausgezeichneter geistiger Kräfte. In dieser Beziehung spielt die Ausstellung für den Erwerbsstand dieselbe Rolle, wie für den Gelehrten das für die Gegenwart so bezeichnende wissenschaftliche Kongreßwesen. Erfindungen allerdings werden bei jener Berührung ebenso wenig gemacht, als bei den Gelehrtenkongressen epochemachende neue Wahrheiten festgestellt werden. Der Erfolg ist nicht augenblicklich mit Händen zu greifen, die nachhaltige Wirkung vielseitiger geistiger Berührung aber desto höher anzuschlagen. Das Ergebniß der obigen Betrachtungen ist: Die Ausstellungen sind ein machtvolles Werkzeug der Beförderung und Verallgemeinerung des gewerblichen Fortschrittes, der ökonomischen und geistigen Verknüpfung der Völker, sie sind zugleich als eine specifische Festesform eines Zeitalters zu betrachten, welches die materielle Arbeit als Mittel des sittlichen Zweckes geadelt hat, und welches die Lösung der ökonomischen Menschenaufgabe immer mehr in einem ökonomischen Gesammtorganismus anstrebt. Deßhalb kann auch kein Bedenken darüber walten, daß der Staat sie befördere, sogar mit Aufwand von Geldmitteln, aber nur in gemessenen Zwischenräumen und mit einem der Bedeutung der Sache entsprechenden Aufwand. Es soll nicht politischer Prunk mit den Ausstellungen getrieben werden und zwischen den Jubeljahren der Industrie soll immer die erforderliche Anzahl ernster, werkeltäglicher Arbeitsjahre liegen. Ueber die technischen Fragen der Anordnung einer Industrieausstellung: Einrichtung der Preisjuries, der Auszeichnungen, der Ausstattung der Gebäude u. s. w. können wir uns hier nicht verbreiten. Diese Fragen werden sämmtlich unter verschiedenen Verhältnissen sehr verschieden sich beantworten. In den mannigfaltigen leicht zugänglichen Berichten über die vielen schon gehaltenen kleinen und großen Ausstellungen ist eine reichliche Erfahrung für die Beantwortung jener Fragen aufgehäuft.

Wir fügen einige geschichtliche Bemerkungen über die Industrieausstellungen bei.

Der erste Gedanke ging in Frankreich zur Zeit der Direktorialregierung von dem Marquis d'Aveze aus, welcher den Zweck verfolgte, den von ihm geleiteten eben damals darniederliegenden Gobelinsfabriken Absatz zu verschaffen; durch die Vertreibung des Adels aus Frankreich wurde das Unternehmen gestört. Aber Napoleon veranstaltete schnell auf einander mit Aufwendung von mehr oder weniger Glanz 1798, 1801, 1802 und 1806 Industrieausstellungen; während bei der ersten nur 110 Aussteller sich betheiligten, war bei der vierten die Zahl auf 1422 gestiegen. 610 Preise wurden im J. 1806 vertheilt; der Gedanke der Preisaustheilungen und seine erste Ausführung gehört dem ersten Napoleon an. In angemessenen Zwischenräumen fanden von 1819 bis 1849 sieben weitere französische Nationalausstellungen Statt. In den verschiedenen deutschen Staaten wurde das französische Institut nachgeahmt. In München fand schon 1818 eine Ausstellung statt, ihr folgten in Bayern, Preußen, Baden, Württemberg u. s. w. verschiedene andere, bis im J. 1841 bei der Zollvereinsgeneralkonferenz zu Berlin der bayrische Vertreter die Veranstaltung von Zollvereinsausstellungen nach gemeinschaftlichem Plane und unter dem Zusammenwirken der Einzelregierungen in Anregung brachte. Bei der nächstfolgenden Konferenz in Stuttgart (1842) wurde das Institut wirklich beschlossen, unter der Modalität, daß erst nach Ablauf von 5 Jahren nach der letztstattgehabten Ausstellung die Mitwirkung der Regierungen für eine Wiederholung solle in Anspruch genommen werden können. Schon die Ausstellung zu

Digitized by Google

Mainz 1842 hatte einer regen Theilnahme sich erfreut. Weit mehr war dies der Fall mit der 1844 zu Berlin im Zeughaus veranstalteten; 3040 Theilnehmer aus dem ganzen Zollverein fanden sich dabei mit Proben ihres Gewerbfleißes ein und die Ausstellung gewährte, wenn auch mannigfach lückenhaft, ein schönes Gesammtbild und stärkte das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der zollvereinsländischen Industrie. 1845 fand in Wien die dritte österreichische Ausstellung mit 1868 Ausstellern statt, gleichsam das Supplement zur Berliner Ausstellung von 1844; die beiden ersten österreichischen Ausstellungen waren in den Jahren 1835 und 1839 in Wien veranstaltet worden. Die Zollvereinsausstellung zu Leipzig 1850 war sehr lückenhaft, nahezu von beschränkt sächsischem Charakter. Großartiger, im äußeren Zuschnitt an die inzwischen stattgehabte Hydeparkausstellung erinnernd, war die „allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse in München im Jahr 1854." Angesichts der kaum erst erfolgten Annäherung an Oesterreich durch den Zollvertrag vom 19. Februar 1853 war der Ort zu einem Stelldichein der gesammtdeutschen Industrie besonders geeignet. In dem eigens errichteten „Industriepalast" fanden sich 6588 Aussteller ein: aus Bayern 2331, aus Oesterreich 1477, aus Preußen 767, aus Württemberg 443. Auch diese Ausstellung ließ Lücken genug übrig, soferne namentlich Norddeutschland nicht entsprechend vertreten war; doch hat sie das glanzvollste bis jetzt geschaute Bild deutscher Industrie gegeben.

Inzwischen war bei der stattgehabten Ausbildung des Kommunikationswesens und bei der hiedurch erfolgten internationalen Verkehrsannäherung der Gedanke einer Weltindustrieausstellung gereift und ausführbar geworden. England, die Herzkammer des Welthandels, war der natürlichste Sammelpunkt hiefür. In England hatte der Gedanke der Industrieausstellung erst spät, wie bemerkt erst als ein Agitationsmittel der Antikornsetzbewegung Eingang gefunden; es wollte damit von der Freihandelspartei die allem Wettwerb gewachsene Industriegröße Englands augenscheinlich dargethan werden. Die Industrieausstellungen von Birmingham 1843 und von London 1845 hatten so gute Rechnung gegeben, daß der Privat- und Gesellschaftsunternehmungsgeist, in praktischem Selfgovernement die Regierungshilfe bei Seite lassend, das riesige Unternehmen einer Weltausstellung im J. 1851 auszuführen wagte. Unter dem Patronat des Prinzen Albert veranstaltete die Society of arts in dem von Paxton erbauten Glaspalaste in Hydepark die Weltausstellung, an welcher 16,000 Aussteller aus allen Staaten sich betheiligten. Die Ausstellung war zwar zu drei Fünftheilen von England beschickt und die englische Industrie trat überall herrschend hervor. Doch verfehlte kein Kulturstaat, sein Bestes beizutragen, so daß wenigstens eine annähernde zu fruchtbarer Vergleichung mehr als hinreichende Gesammtübersicht der Weltindustrie gewonnen wurde. Die mannigfaltigsten neuen Handelsverbindungen sind von dieser Ausstellung ausgegangen und der festländische insbesondere deutsche Gewerbfleiß hat von der Anschauung der englischen Produktion wohl ebenso viel gewonnen, als der englische durch Vermehrung seiner Kundenschaft. Der von 1851—1857 erfolgte ganz außergewöhnliche Aufschwung der festländischen namentlich deutschen Industrie hat wohl nicht den geringsten Impuls in der Ausstellung zu Hydepark geholt. Uebrigens zeigte sich, daß die deutsche Industrie bereits in manchem Erwerbszweigen im Preise und in der Solidität in vorderster Reihe stund, und daß sie mit Aneignung der französischen Meisterschaft in Form und Ausstattung und der englischen Virtuosität in der Verwendung der Maschinenkraft für die Erzeugung der Massenartikel noch in manchen andern Gebieten an die vorderste Stelle sich emporbringen könnte. Ueberall wo in unmittelbarer Anwendung die Wissenschaft in's Gewerbe

Digitized by Google

tritt, bewährten die deutschen Produkte unbestrittene Vorzüge. Einen Begriff von dem durch diese Londoner Weltausstellung vom Jahr 1851 hervorgerufenen Verkehr gibt schon die einzige Thatsache, daß während ihrer Dauer vom 1. Mai bis 15. Oktober die tägliche Besucherzahl bis auf 109,915 gestiegen ist. Ganz ungenügend und ihrem Titel durchaus nicht entsprechend ist die „Industrieausstellung aller Nationen in New-York" in den Jahren 1853—1854 gewesen; 7000 Aussteller nahmen an ihr Theil. Die dritte Weltausstellung war die zu Paris im Jahr 1855 veranstaltete. Sie stand auf gleicher Höhe mit der englischen von 1851 und überragte sie durch den mehr kosmopolitischen Charakter ihrer äußern Erscheinung und durch die Zahl der Aussteller, deren über 20,000 (9000 aus Frankreich) im Industriepalast und seinen Annexen auf den elysäischen Feldern sich zusammenfanden. Die Höhe der französischen Industrie in Allem was Form, Geschmack, tonangebenden Modesinn betrifft, hat sie aufs Neue glänzend dargethan. War die englische Ausstellung ein Werk des Privatunternehmungsgeistes, so war die französische Ausstellung faktisch von der Regierung (Patronat des Prinzen Napoleon) geleitet, welche damit auch den Zweck der politischen Verherrlichung des herrschenden Systems verfolgte.

Quellen über die Industrieausstellungen sind außer zahllosen Privatarbeiten namentlich die officiellen Generalberichte über die Londoner, Münchener (redigirt von Staatsrath v. Hermann) und die Pariser Ausstellung. Diese Berichte, zum Theil mit Luxus ausgearbeitet, sind im Ganzen eine außerordentlich schätzbare Quelle der Gewerbestatistik und Gewerbegeographie, wahre Welt- und Nationalgewerbeadreßbücher, wobei Sachverständige aller Gebiete (Juries) direkt und indirekt mitgewirkt haben. Die größeren Staaten haben die Berichte ihrer Kommissäre zu den verschiedenen Ausstellungen großentheils veröffentlicht und mit Liberalität zur Verbreitung gebracht. Schüssle.

Infamie, S. Ehre.

Initiative, S. Gesetz, Monarchie.

Injurie, S. Ehre.

Innung, S. Gewerbeordnung, Zunft.

Innocenz III.

Kaiser Heinrich VI. starb am 28. Sept. 1197 und der Papst Cölestin III. am 8. Januar 1198. Das Papstthum hatte sich eben erst unter dem kräftigen Hohenstaufen in der bedenklichsten Lage befunden. Jetzt ging es in die Epoche seines höchsten Glanzes über. Der Tod des Kaisers eröffnete jedem Papste höchst günstige Aussichten. Dem zweijährigen Friedrich hatte sein Vater zwar schon die Nachfolge im deutschen Königreiche versichern lassen, aber er schien selbst vorausgesehen zu haben, daß sie ihm dadurch noch nicht gesichert war. Schlimmer stand es um die Erhaltung Siciliens in der kaum hergestellten Verbindung mit der Dynastie der Hohenstaufen; ferner ließ der Haß, den die Strenge Heinrichs in ganz Italien dem deutschen Namen zugezogen hatte, eine beträchtliche Schwächung der deutschen Macht in Italien überhaupt befürchten. Von diesen Umständen zu Gunsten des römischen Stuhles Gebrauch zu machen, bedurfte es einer andern Kraft als die Cölestins gewesen war. Schon an seinem Todestage ist ihm J. III. gefolgt.

Schwerlich war jemals ein Papst zur Erfüllung größerer Erwartungen ge-

Digitized by Google

wählt und berufen worden, aber nie hat auch noch ein Papst die Welt und die Römer berechtigt, so viel von ihm zu erwarten, als dieser J. Er stammte aus dem Hause Conti, war der Sohn des Grafen Trasimund, wurde im Jahr 1160 oder 1161 geboren und hatte bei der Taufe den Namen Lothar erhalten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er schon als Knabe in den Klerus aufgenommen und zum Kanonikus irgend einer Stiftskirche gemacht worden ist. Nachdem er in Rom die erste Schulbildung erhalten hatte, ging er nach Paris, ließ sich in die Dialektik der Theologie jener Zeit einweihen, machte aber auch eine Wallfahrt an das Grab des Thomas Becket. Darauf widmete er sich in Bologna dem Modestudium des Jahrhunderts, dem der Jurisprudenz, wofür er eine besondere Befähigung mitbrachte. Nach Rom mag er etwa im Jahre 1181, dem Todesjahre Alexanders III. zurückgekehrt sein. Hier erhielt er die ersten Weihen und wurde Stiftsherr zu St. Peter. Unter Papst Lucius III. fing Lothar schon an, an den Kirchengeschäften Antheil zu nehmen. Gregor VIII. machte ihn zum Subdiakonus, Clemens III. zum Kardinaldiakon des Titels der hh. Sergius und Bacchus im Jahre 1190. In die Streitigkeiten der Kardinäle mengte er sich nicht, Geschäfte und literarische Arbeiten nahmen ihn ganz in Anspruch. Unter Cölestin III. wurde er von der Kirchenregierung fern gehalten, und da werden hauptsächlich folgende Schriften entstanden sein: **Mysteriorum evangelicæ legis ac sacramenti eucharistiæ libri sex, de quadripartita specie nuptiarum**, Erläuterungen zu den Bußpsalmen und zu Petrus Lombardus, Gespräche zwischen Gott und einem Sünder und **de contemtu mundi sive de miseria humanæ conditionis libri III.** Das letzte Buch ist das bedeutendste.

Lothar sah am Menschen nichts als eckelhaften Schmutz, nie endende Sorge um Werthloses, Ruhelosigkeit und Qual bis zum jüngsten Gerichte. Er pries den glücklich, der gleich nach der Geburt gestorben wäre, und hätte gern den lästerlichen Uebermuth seiner Zeitgenossen unterdrückt. Es herrschte nämlich eine große Zerfallenheit menschlicher Zustände und in allen Ständen wurden göttliche und menschliche Gesetze durch grausame List und Gewalt und durch viehische Genußsucht verhöhnt. Es gab aber auch Leute, welche sich loszumachen suchten von dem quälenden Zusammenhange mit dem Vergänglichen durch pantheistisch-mystische Abstumpfung oder allem Besitze, aller Arbeit, aller Pflicht, aller irdischen Freude und Macht um Gotteswillen, dem die Sorge allein überlassen blieb, entsagten. Andere wollten helfen durch Werke der erbarmenden Liebe und durch Predigt des Wortes Gottes. Aber die Christenheit besaß ja noch die höchsten, als von Gott eingesetzt verehrten Autoritäten, denen es oblag, göttliche und menschliche Gesetze wieder zur Anerkennung zu bringen. Papstthum und Kaiserthum rangen nach diesem ihnen vorgesteckten Ziele, aber sie verbrauchten ihre Kräfte zu gegenseitiger Unterdrückung. Heinrichs VI. gewaltige Fortschritte zur Weltherrschaft hatten die Demüthigung des Papstthums zur Folge gehabt und der Kardinal Lothar seufzte um so mehr über das Elend der Welt, als er seine Hoffnung darauf gestellt hatte und selbst dazu gemacht war, daß der Welt durch die päpstliche Gewalt geholfen würde. Die segensvolle Einwirkung, die man vom Papstthume ersehnte, hing damit zusammen und davon ab, daß man es über alles Irdische hinaussetzte, und deßhalb sollten die Fürsten dieser Welt, weit entfernt sich mit dem Papste in Rangstreit einzulassen, Gott danken für die Einsetzung dieser himmlischen Macht und sich ihr unterwerfen. Der Papst sei der Sonne, der Quelle des Lichtes und der Wärme zu vergleichen, der Kaiser, die Könige und Fürsten mit dem Monde und den Planeten, die von der Sonne erst erleuchtet und erwärmt werden müßten. Uebrigens wurde

Digitized by Google

das Kaiserthum als unentbehrlich für das christliche Gemeinwesen und als eine göttliche Institution angesehen. Aber der Papst sollte über die Kaiserkrone verfügen und die Unterwerfung unter die Kirche oder vielmehr unter das Papstthum ward zur unerläßlichen Bedingung, um sie zu erhalten.

So sah Lothar die Dinge an, als er in seinem 37. Lebensjahre als J. III. den römischen Stuhl bestieg. Er konnte über das Ziel ebensowenig, als über die Mittel und Wege zu seiner Erreichung in Zweifel sein. Die Zeit war ihm ebenso günstig wie seinem großen Vorgänger Hildebrand. Daß er sie ebenso benützte, ist sein Verdienst. Daß er noch glücklicher war, gehört in den Plan der göttlichen Erziehung des Menschengeschlechtes im Mittelalter. Schon im ersten Jahre seines Amtes gelang es ihm, nicht nur dem Kaiserthum in Italien fast Alles wieder zu entreißen, was Friedrich I. und Heinrich VI. erkämpft hatten, sondern auch den größten Theil der Beute dem römischen Stuhle zuzueignen. Da man sicher war, daß sobald keine deutsche Armee nach Italien kommen würde und da das Volk fanatisch darnach begehrte, zur Abwerfung des deutschen Joches aufgerufen zu werden, so durfte J. nur mit Gewalt nehmen, was er wollte, und nahm jetzt auch, was ihm erreichbar war. Noch im Jahre 1198 verjagte er die deutschen Herren, welche Heinrich mit der Mark Ankona und mit dem Herzogthum Spoleto belehnt hatte und vereinigte ihre Besitzungen mit dem Erbgute des h. Petrus. Er verfuhr ebenso mit den meisten Stücken, die zur Allodialherrschaft der Gräfin Mathilde gehört hatten. Die größeren Städte von Toscana aber brachte er wenigstens dahin, daß sie sich mit Ausnahme von Pisa, Pistoja und Volterra unter seinem Schutze in einen Staatenbund vereinigten. Dadurch wurden sie vom römisch-deutschen Reiche beinahe völlig losgerissen. In Rom selbst hatte er gleich beim Antritte seiner Regierung den letzten Schatten der Oberherrschaft, welche die Kaiser bis dahin noch ausgeübt hatten, vollends vernichtet; er hatte nämlich den von Heinrich eingesetzten Senator genöthigt, ihm den Eid der Treue zu schwören.

J. ging nun dazu über, die alten Verhältnisse zwischen Sicilien und dem römischen Stuhle wieder herzustellen, und es gelang ihm leicht, sie für Rom noch weit günstiger zu gestalten. Die Erbitterung über den verstorbenen Kaiser war hier so hoch gestiegen, daß die Kaiserin Constanze selbst die Hülfe des Papstes zu bedürfen glaubte, um ihrem unmündigen Sohne Friedrich das Reich zu erhalten. Der Papst sollte ihn mit der Krone Siciliens belehnen. Darauf hatte sich der Papst seit dem 11. Jahrhundert ein Recht erworben. Aber im 12. Jahrhundert war der römische Stuhl genöthigt worden, den Königen Vorrechte hinsichtlich der geistlichen Wahlen, der Gesandtschaften und der Appellationen nach Rom und der Kirchenversammlungen einzuräumen. Das war besonders im Jahr 1156 vom Papst Hadrian IV. geschehen. J. forderte nun ebensowohl eine Erhöhung des Tributes, der bisher als jährlicher Lehenszins gezahlt worden war, als auch die Verzichtleistung auf jene Vorrechte. Seine Forderung wurde erfüllt und es geschah noch mehr. Die Kaiserin Constanze starb am 27. November 1198, nachdem sie auf dem Sterbebette den Papst zum Vormunde ihres verwaisten Kindes eingesetzt hatte. J., der das freilich schon als einen Ausfluß seiner Stellung als Oberlehnsherr betrachtete, führte nun während der Minderjährigkeit Friedrichs die Regentschaft über beide Sicilien und verwaltete sein Amt mit Ernst und Kraft, so weit es unter den schwierigen Verhältnissen gegen das Widerstreben der deutschen und sicilianischen Großen möglich war. Aber noch seine letzten Bemühungen auf dem Reichstage zu St. Germano 1208 ließen das Reich in großer Unordnung und den König in den Händen herrschsüchtiger und habsüchtiger Bischöfe und Grafen.

Digitized by Google

Eine glückliche Fügung der Umstände brachte dem Papste bald nach seinem Regierungsantritte mehrere Veranlassungen und Aufforderungen, sich in auswärtige Angelegenheiten einzumischen, und dabei das Ansehen des Pontifikats trotz aller Opposition zu behaupten. Durch das Interdikt über Frankreich (1199) nöthigte er den König Philipp August, seine verstoßene Gemahlin wieder anzuerkennen, und bemühte sich, zum Theil mit großem Erfolg, die päpstliche Oberhoheit über Arragonien und Portugal auszudehnen. Von ihm empfieng Johann, Fürst der Bulgaren und Wallachen die Königswürde. Am tiefsten mußte sich Johann, König von England, vor der päpstlichen Allgewalt demüthigen.

Nach dem Tode des Erzbischofs Hubert von Canterbury wählten einige Domherren heimlich einen Nachfolger, der sich eilig auf den Weg nach Rom begab, um durch die päpstliche Bestätigung die Mängel seiner Wahl unschädlich zu machen. Aber er war so thöricht, zu früh davon zu sprechen. Nun forderte der König eine ordentliche Wahl des ganzen Domkapitels und ließ den Bischof von Norwich wählen. Durch die Suffraganbischöfe, welche zur Wahl zugezogen zu werden forderten, kam die Sache nach Rom. Der Papst gab ihnen nicht Recht, annullirte aber beide Wahlen, ließ von den in Rom anwesenden Domherren (1207) eine neue vornehmen, welche den Kardinal Langhton traf. Als der König Johann das Geschehene vernahm, wüthete er erst gegen das Domkapitel von Canterbury, dann verbot er alle Wallfahrten, Zahlungen und Berufungen nach Rom und drohte und beging immer ärgere Grausamkeiten gegen die Diener der Kirche. J. hatte erst mit dem Interdikte gedroht, dann ließ er es aussprechen (1208), belegte auch den König mit dem Banne, endlich entsetzte er ihn (1212), entband die Unterthanen von ihrem Eide und gab dem Könige von Frankreich auf, den Spruch zu vollziehen. Philipp August nahm den Auftrag an und gestand damit dem Papste das Recht zu, Könige ab- und einzusetzen. Ehe es aber zum Kriege kam, merkte Johann, daß er sich selbst seine Barone durch Grausamkeit entfremdet hatte, und ging auf Unterhandlungen mit dem Papste ein, die bald zu völliger Unterwerfung des Königs führten. Er erkannte den Stephan Langhton als Erzbischof von Canterbury an, versprach allen verjagten Geistlichen Herstellung und Entschädigung, entsagte allen Patronatsrechten, legte seine Kronen nieder und empfieng sie wieder aus den Händen des päpstlichen Legaten Pandolfo, schwur dem Papste einen förmlichen Lehnseid und verpflichtete sich zu einem jährlichen Lehnzinse. Aber die Bischöfe und Barone waren mit einem Könige, der so viel zugestehen, und mit einem Papste, der so viel fordern konnte, gleich unzufrieden, erzwangen den großen englischen Freiheitsbrief und bedrohten den König, als er ihn verletzte. Umsonst schleuderte J. seinen Bannfluch gegen die Stände und die magna charta: gegenüber der päpstlichen Gewalt auf ihrem Gipfel offenbarte sich die Macht, welche das Staatsleben nicht der kirchlichen Sphäre ganz entheben sollte. —

Wir haben den Papst sich zum Herrn der Könige machen und Königskronen verschenken sehen. Damit hatte Rom von jeher die Idee des römischen Kaiserthums als der Summe aller obrigkeitlichen Gewalt über die Christenheit auf Erden negirt. J. that das mit Bewußtsein und schreckte den König von Frankreich mit der Erinnerung, daß Heinrich VI. die altrömische Weltherrschaft erneuen und sich die Könige unterwerfen gewollt habe. Für J. war das Kaiserthum ein Oberkönigthum über Deutschland und Italien, was ihm in Italien große Beschwerden machte, aber hinsichtlich Deutschlands unentbehrlich war, weil es die deutschen Könige zu seinen Füßen führte. Nach dem plötzlichen Tode Heinrichs VI. war es dem Bruder desselben, Philipp, Herzog von Schwaben und Tuscien, nicht möglich gewesen, die

Digitized by Google

Stände zur Anerkennung seines unmündigen Neffen Friedrich, dem sie schon bei Lebzeiten seines Vaters gehuldigt hatten, zu bewegen. Philipp konnte die Krone dem hohenstaufischen Hause nur dadurch erhalten, daß er sie selbst annahm. Dieser Wendung suchten einige Stände durch Wahl und Krönung eines andern Königs zuvorzukommen. Ohne daß es ursprünglich beabsichtigt war, kam man auf einen Sprößling des welfischen Hauses, auf Otto, den jüngern Sohn Heinrichs des Löwen. So standen sich Hohenstaufen und Welfen gegenüber und es war leicht zu erkennen, daß keine Partei der andern weichen würde. Beide suchten in der Gunst des Papstes das den Ausschlag gebende Uebergewicht. Beide Könige wollten von ihm die Kaiserkrone haben. Der Papst nahm die Gelegenheit wahr, die Deutschen zu belehren über die Gewalt des Priesters und die des Fürsten. Das Priesterthum stamme aus göttlicher Einsetzung, die weltliche Herrschaft aus der Anmaßung Nimrods, des großen Jägers. Uebrigens gehöre die in Frage stehende Angelegenheit zuerst und zuletzt vor den römischen Stuhl, weil der Papst das Kaiserthum erst vom Morgenland auf das Abendland übertragen habe und weil er durch die Bewilligung der Kaiserkrone Allem erst Schluß und Haltung gäbe. Die Fürsten sollten jetzt eilen, ihren Zwist beizulegen und ihm einen einzigen König präsentiren, sonst würde er sich selbst für den erklären, dessen Verdienste und Eifer ihm am größten zu sein schienen. Bald darauf ließ J. die berühmte Deliberation (1200) über die drei Kronkandidaten nach Deutschland ausgehen, in welcher er von Friedrich II. abgesehen wissen will, Philipp von Schwaben ganz verwirft und sich für Otto von Sachsen erklärt. Zu dieser Entscheidung kann ihn nur die Furcht vor einer neuen Vereinigung Deutschlands und Apuliens und sein Haß gegen das papstfeindliche Haus der Hohenstaufen bewogen haben, denn das strenge Recht war offenbar auf Friedrichs Seite und davon abgesehen, war es am Gerathensten, den nächsten Anspruch des zuerst und von der Mehrzahl der Stände als König bezeichneten Philipp gelten zu lassen. Der unselige Zwiespalt war offenbar von den Wählern des Welfen verschuldet. Am Ende der Deliberation wurde den Ständen angezeigt, daß in Ermanglung ihrer Entscheidung der Papst den Herzog Otto als König anerkennen und zur Kaiserkrönung berufen werde. So hat denn nun im Jahre 1201 der Kardinal Guido von Präneste im Namen des Papstes den Bezeichneten für den allein rechtmäßigen König von Deutschland erklärt und die Unterwerfung unter denselben bei Strafe des Bannes geboten.

Dieser mit unverantwortlich freigebigen eidlichen Versprechungen Otto's erkaufte päpstliche Befehl erregte Staunen und Unwillen. Man wußte noch recht wohl, daß einst zur Wahl eines Papstes die Zustimmung des Kaisers erforderlich gewesen war; und jetzt machte sich ein Abgesandter des Papstes zum Wähler des deutschen Königs, der Kaiser werden sollte, oder prüfte doch und richtete die Gewählten. Für eine zwistige Königswahl gebe es aber überhaupt keinen höheren Richter, sie werde nur durch freiwillige Einigung der Fürsten entschieden. Kühn und eindringlich wurde J. vor dem unerhörten Frevel gewarnt, den er durch solche Einmischung in weltliche Dinge begehen wollte, und ermahnt, zu thun, was seines Amtes wäre, nämlich den König Philipp zum Kaiser zu krönen. Der Papst rechtfertigte sich in einem Schreiben an Berthold von Zähringen. Er gestand den Fürsten das Wahlrecht zu, meinte freilich, der römische Stuhl habe es ihnen erst verliehen. Aber er forderte für sich die Anerkennung des Rechtes, den Kandidaten für die Kaiserkrone erst zu prüfen und dieselbe nur dem zu geben, bei welchem er die nöthigen Beschaffenheiten und Bürgschaften gefunden hätte. Von diesem Rechte habe er, da die Fürsten durchaus nicht zur Einigung zu bringen gewesen, zu ihrem

Digitized by Google

eigenen Frieden Gebrauch gemacht. Sein Gesandter habe sich nicht in die Wahl gemischt, sondern nur den einen Gewählten als den Anforderungen der päpstlichen Kaiserkrönung durchaus nicht entsprechend bezeichnet, dem andern dieselbe zugestanden. Es schien zweifelhaft, was streng Rechtens war; doch schwerlich konnte der Papst mehr fordern, als daß der, den er krönen sollte, zur katholischen Kirche gehörte. Weitere Forderungen hätte er auch nie gemacht, wenn er nicht politisch selbstständig, außer dem Bereiche der Herrschaft des Kaisers und im Besitze einer viel ausgedehnteren und höheren Macht gewesen wäre. Und auf solche Forderungen hätte man nie geachtet, wenn Deutschland nicht ein zerstücktes Wahlreich und nach der Ehre der in Rom zu holenden Kaiserkrone unheilbar begierig gewesen wäre.

König Philipp (1203) suchte, während der Bürgerkrieg fortdauerte, den Papst durch Ueberbieten der Versprechungen seines Gegners für sich zu gewinnen. Er erbot sich, der römischen Kirche außer jenen Gütern, welche J. schon an sich gebracht hatte, noch alle die weitern zu verschaffen, auf welche sie jemals Ansprüche gemacht hätte oder machen könnte. Er erbot sich, alle von den vorigen Kaisern in geistlichen Sachen ausgeübten Mißbräuche abzuschaffen; er wollte sich anheischig machen, alle Bischofs- und Abtswahlen nach der Vorschrift der alten und neuen Kirchengesetze mit völliger Freiheit vornehmen zu lassen. Auch wollte er es als Kaiser zum Gesetz machen, daß jede von dem Papste exkommunicirte Person immer auch in die Reichsacht verfallen sollte. Endlich stellte er noch das Versprechen aus, daß er bei der ersten günstigen Gelegenheit (er hatte ja eine byzantinische Prinzessin zur Frau) die griechische Kirche der römischen wieder unterwerfen und seine Tochter einem Neffen des Papstes zur Gemahlin geben wolle. Jetzt machte J. Einleitungen, um sich Philipp zu passender Zeit nähern zu können; er versicherte öffentlich, daß er nichts mehr wünschte, als den Frieden in Deutschland wieder herzustellen; er schickte Legaten, welche beide Parteien zu einem Waffenstillstand bewogen und zugleich den König Philipp, der am 6. Januar 1205 in Achen die Krone niedergelegt hatte, um von Neuem gewählt zu werden, von dem Banne lossprachen. Es begannen Unterhandlungen, welche für Otto IV. sehr bedenklich zu werden drohten. Philipp ordnete, um sich den Papst geneigter zu machen, durch ganz Deutschland eine Steuer für das heilige Land an. Da wurde Philipp von Otto von Wittelsbach am 21. Juni 1208 in Bamberg ermordet.

Da Philipp keinen Sohn hinterließ und Otto IV. noch immer über eine ansehnliche Macht gebot, da ferner Deutschland bereits zehn Jahre lang durch Bürgerkrieg gelitten und jeder Fürst die beklagenswerthe Stellung eines Kronprätendenten kennen gelernt hatte, so einigte man sich schnell zur Anerkennung Otto's, der sich am 11. Nov. 1208 in Frankfurt von Neuem wählen ließ. Der Papst war froh, seiner Neigung ungehindert folgen zu können und seinen Kaiserkandidaten plötzlich triumphiren zu sehen. Otto rüstete sogleich zum Römerzuge und durch die Unterwerfungsakte (zu Speier am 22. März 1209 ausgestellt) erlangte er es, daß ihn J. jetzt selbst einlud, nach Italien zu kommen, um die Kaiserkrone aus seinen Händen zu empfangen. J. traf mit ihm in Viterbo zusammen, zog mit ihm nach Rom und krönte ihn, nachdem derselbe alle früheren Versprechungen wiederholt und eidlich bekräftigt hatte, am 4. Oktober 1209. Doch kam es gleich bei den folgenden Festlichkeiten zum Kampfe zwischen den Deutschen und den Römern, welche letzteren ja auch dem Papste schon einige Male ihre Unbotmäßigkeit hatten empfinden lassen. Der Kaiser wurde gebeten, das römische Gebiet sogleich wieder zu verlassen. Er that es erst, als er wegen Mangels an Lebensmitteln sich nicht mehr in Rom halten konnte, ging aber als ein Umgewandelter hinweg. Das Kaiserthum

Digitized by Google

machte ihn sich selber untreu. Wollte er Kaiser sein, so mußte er aufhören, des Papstes Kreatur zu sein, so mußte er das schmählich zertretene Kaiserthum am triumphirenden Papstthume rächen. Er zerstörte auf seinem Rückmarsche von Rom die neuen Schöpfungen des Papstes. Er besetzte die Städte der Mathildischen Erbschaft, nahm das Herzogthum Spoleto in Besitz und wollte nicht blos den ganzen Kirchenstaat einziehen, sondern sich auch des Erbes des jungen Friedrichs, als eigentlich zum Reiche gehörend, bemächtigen. Der Papst ließ ihm seine Eide vorhalten, ihn an die Pflicht der Dankbarkeit mahnen und an das Schicksal des übermüthigen Nebucadnezar erinnern; aber Otto fertigte ihn mit der kränkendsten Antwort und dem bittersten Spotte ab. „Er habe früher," sagte er, „den Ständen des deutschen Reiches versprochen, alle zerstreuten und veräußerten Güter und Rechte, welche einst zum Reiche gehört hatten, wieder zum Reiche zu bringen; er müsse nun den früheren Eid halten, nach welchem er den zweiten nie hätte schwören sollen." Da sprach im November 1210 der Papst mit Zustimmung der Kardinäle einen siebenfachen Bannfluch über Otto aus, der sich auf alle seine Gehülfen und Gefährten ausdehnte. Der Bann schreckte den Kaiser nicht, vielmehr brach er im Frühling wieder auf und unterwarf sich Apulien, Calabrien bis nach Tarent. Da ernannte der Papst den Bischof Siegfried von Mainz zu seinem Legaten in Deutschland, mit dem Befehle, auch hier den Bann zu verkündigen und zu erklären, daß Niemand hinfort Otto Kaiser nennen und ihm gehorchen dürfe, und jeder deutsche Fürst aller Verpflichtung gegen ihn ledig sein solle. Um Otto zu stürzen, entschloß er sich, Friedrich von Sicilien zu erheben, eben den Friedrich, den er als Hohenstaufen und um Siciliens willen zu Gunsten Otto's vom Kaiserthume ausgeschlossen hatte. Er gewann die Erzbischöfe von Mainz und von Trier, den König von Böhmen, die Herzoge von Bayern und von Zähringen für Friedrich. Schon im November 1211 brach Otto aus Unteritalien nach Deutschland auf, um dem Ungewitter zu begegnen, das der Papst gegen ihn erregt hatte. Friedrich folgte ihm fast auf dem Fuße, wurde vom Papst und vom König von Frankreich unterstützt und sah sich in unglaublich kurzer Zeit im Besitze der Herrschaft über Deutschland. Er empfing am 25. Juli 1215 in Achen die deutsche Königskrone und nahm das Kreuz. Daß das Papstthum sich in ihm einen der ärgsten Feinde großgezogen hatte, war dem J. verborgen, der mit dem Triumphe über einen rebellischen Kaiser seine politische Laufbahn schließen konnte.

Wir haben aber seine Beziehungen zur morgenländischen Christenheit nachzuholen. Seit der Eroberung Jerusalems durch Saladin 1187 war das Abendland wieder in große Schwärmerei für das heilige Land gerathen, und nachdem der dritte große Kreuzzug einen elenden Ausgang genommen hatte, arbeitete die Kirche mit allen Kräften dahin, eine neue siegreiche Unternehmung zu Stande zu bringen. J. hat das als wichtigste Aufgabe des Papstthums erkannt und gleich im ersten Jahre seiner Regierung das Kreuz predigen lassen. Zwar war Deutschland durch den Bürgerkrieg verhindert, und die Könige von Frankreich und England hatten ihre Gelübde gelöst, aber der Bußprediger Fulco von Neuilly rührte das Herz des französischen Volkes; der Adel Frankreichs stellte sich an die Spitze der Unternehmung. Von Venedig erkaufte man die Ueberfahrt und die Unterstützung durch eine Seemacht; aber der schlaue Doge, Heinrich Dandolo, gebrauchte das Kreuzheer, trotz der Abmahnungen und Bannflüche des Papstes, zuerst zur Wiedereroberung von Zara. Dann ließ sich dasselbe von einem griechischen Prinzen Alexius durch große Versprechungen zu einem Zuge gegen Konstantinopel bewegen. Als der wieder eingesetzte Kaiser Isaac Angelus diese Versprechungen nicht erfüllen

Digitized by Google

konnte, wurde Konstantinopel erobert (am 12. April 1204) und daselbst ein lateinisches Kaiserthum errichtet, als dessen erster Kaiser Graf Balduin von Flandern ausgerufen wurde. J. mißbilligte zwar die That und ihre Gräuel, durch welche die griechischen Christen nur in ihrem Haß gegen die Lateiner bestärkt und von der Rückkehr zum Gehorsam gegen den römischen Stuhl abgehalten werden könnten, benutzte aber natürlich die ganz unerwartet günstige Wendung des alten Streites zwischen der katholischen und der orthodoxen Christenheit. Thomas Morosini holte als neuer Patriarch von Konstantinopel das Pallium aus Rom und der Papst ordnete mit großer Schonung der griechischen Geistlichkeit die kirchlichen Verhältnisse des neuen Reiches.

Auffällig ist es, daß es nun ein römisches vom Papste anerkanntes Kaiserthum im Morgenlande gab, und daß dieser Umstand die Theorie von dem *einen* römischen Kaiserthume neben dem *einen* römischen Papstthume und von der päpstlichen Uebertragung des Kaiserthums aus dem Morgenlande auf das Abendland nicht beirrt zu haben scheint. Freilich hatten sich noch griechische Kaiserthümer in Nicäa, in Trapezunt und in Epirus erhalten. Das lateinische Kaiserthum in Konstantinopel stand auf sehr schwachen Füßen und brachte dem Papste nur eine geringe Erweiterung der Sphäre seiner Herrschaft. Dem heiligen Lande war durchaus kein Vortheil aus dem überraschenden Ereignisse entstanden, neue Predigten hatten nur den unglücklichen Kinderkreuzzug hervorgerufen, und gerade diese Verhältnisse haben den Geist des Papstes noch zuletzt bekümmert.

Trotzdem ist es eine ungeheure Machtentfaltung gewesen, was das Papstthum J. dem Dritten zu danken hatte. Weiter, vollständiger und umfassender ist die große Idee des Papstthums niemals realisirt worden. Die kirchliche Einheit der abendländischen Christenheit, gegipfelt und verbürgt in der Autokratie des römischen Bischofs, war gegen alle Gewalten durchgesetzt und erhalten worden und aus allen Kämpfen siegreich hervorgegangen. Aber die Einheit der geistigen Entwicklung der Völker war im Zerfallen begriffen, und das sittliche und religiöse Elend, was J. vor seiner Erhebung bejammert hatte, war durch das Papstthum nicht gehoben worden. Gegen die Ketzer hat der Papst nur seine Autorität und den derselben dienstbaren weltlichen Arm ins Feld gestellt und den Völkern *eine* Glaubensform und die Unterwerfung unter *einen* Glaubenswächter aufzuzwingen gesucht. Die Inquisition (s. d. Art.) und der Kreuzzug gegen Irrgläubige sind die traurigen Folgen solcher Bestrebungen gewesen. Aber der Papst handelte im Sinne der ganzen Kirche und man muß ihm nachrühmen, daß er sich lange gegen Anwendung von Gewaltmitteln gesträubt und bis zuletzt im Zwiespalt mit seinen fanatischen Henkersknechten gewesen ist.

Uebrigens wußte der Papst recht wohl, daß der Kirche selbst manche Verbesserungen noth thaten. Nachdem er sie nun geeinigt, gekräftigt und hoch erhoben und verherrlicht hatte, ging er daran, sie vor ihren inneren Feinden sicher zu stellen und sein Werk zu ergänzen, zu befestigen und feierlich abzuschließen. Der Papst hielt seinen Triumph in einer allgemeinen Kirchenversammlung. Auf seinen Ruf versammelten sich zur vierten Lateransynode im November 1215 Gesandte des römischen und byzantinischen Kaisers, der Könige von Sicilien, Frankreich, England, Ungarn, Jerusalem, Cypern und Aragonien, die Patriarchen von Jerusalem und Antiochien, Bevollmächtigte für die Patriarchen von Konstantinopel und Alexandrien, 71 Erzbischöfe, 412 Bischöfe und mehr als 800 Aebte. J. erklärte, für die Erhaltung des ächten Glaubens, für die Vertheidigung des heiligen Landes leben und sterben zu wollen, bezeichnete die Sündhaftigkeit der Geistlichen als

Digitized by Google

Quelle aller Leiden der Kirche und wollte in dieser Hinsicht hauptsächlich de reformatione ecclesiæ gehandelt haben. 70 Beschlüsse sind gefaßt worden, welche die Einheit des Glaubens und der Kirche fester begründen, die Verfassung auf allen Stufen der Hierarchie ausbilden und kräftigen, allerlei Unordnungen und Mißbräuche beseitigen und die gerechten Ansprüche der christlichen Laiengemeinde befriedigen sollten. Man saß aber noch zu Gericht über Feinde der Kirche; Otto IV. suchte vergebens hier zu seinem Rechte zu kommen, Friedrich II. wurde dagegen in seiner Anwartschaft auf die Kaiserkrone bestätigt. Das geschah in Hinsicht auf Friedrichs Wiederholung der maßlosen und dem Kaiserthum zur Schande gereichenden Versprechungen Philipps und Otto's IV., ferner in Hinsicht auf Friedrichs Bereitwilligkeit, Apulien an seinen Sohn abzutreten, endlich in Hinsicht auf sein Gelübde, das heilige Land zu erobern.

Um die oberitalienischen Städte zu gemeinsamer Anstrengung für einen Kreuzzug zu bewegen, ging J. im Jahre nach dem Koncile von Rom nach dem Norden ab, er erkrankte aber schon in Perugia und starb daselbst am 16. Julius 1216. Er soll der h. Lutgardis nach seinem Tode von Flammen umringt erschienen sein und ihr gesagt haben, daß er dreier Uebelthaten wegen (welche die h. Lutgardis nie verrathen hat) zur Strafe des Fegfeuers bis auf den Tag des Gerichtes verurtheilt worden sei und daß er zu den Martern der Hölle verdammt worden wäre, wenn nicht die Jungfrau Maria, zu deren Ehre er ein Kloster erbaut habe, ihm die Gnade der Buße in den Stunden des Todes verschafft hätte. Die Erscheinung soll verhindert haben, daß J. kanonisirt wurde, obwohl er sich mehr als alle Päpste um die römische Kirche und um die Macht des römischen Stuhls verdient gemacht hatte.

Den ungeheuren Kampf für die Erhaltung der kirchlichen Einheit im Abendlande, d. h. die Romanisirung der Geister trotz des immer gewaltigeren Strebens nach nationaler und individueller Freiheit zum Ziele, hat seltsamer Weise nur das Organ der katholischen Kirche aufnehmen können, welches sich zur Zeit J. III. erst bildete und von ihm verstanden wurde. Auf dem Laterankoncil war die Stiftung neuer Mönchsorden untersagt worden, und doch sollten die damals erst entstehenden Bettelorden die einzigen sein, welchen die Vertheidigung des Gebäudes gelang, dessen Schlußstein J. 1215 eingesetzt hatte.

J. ist am längsten durch seine Ausbildung des kanonischen Rechtes von Einfluß gewesen. Er hat sich als Jurist eine große Berühmtheit erworben. Wenn man ihn Recht sprechen hörte, meinte man mehr als in den Hörsälen der Professoren zu lernen. Einige neue kanonische Grundsätze, z. B. die denunciatio evangelica, rühren von ihm her. Gegen 6000 schriftliche Entscheidungen sollen von ihm ausgegangen sein. Noch sind 3855 vorhanden. Sammlungen seiner Rechtssprüche sind schon bei seinem Leben ohne seinen Willen und auf seinen Befehl gemacht worden. Die letzteren gingen über in die größere Sammlung von Kirchengesetzen, welche Gregor IX. elf Jahre nach dem Tode J. III. anfertigen ließ.

Quellen: Epp. Inn. l. XIX ed. Baluz. und in Diplomata ad res Francicas spect. edd. F. de Bréquigny et la Porte du Theil. Par. 1791. — Registrum super negotio Rom. Imp. bei Baluzius. — I. F. Böhmer, Regesta Imp. Stuttg. 1849. 4. S. 289 ff. — Gesta Innocentii III. von einem römischen Zeitgenossen bei Bréquigny und Muratori (script. ital. III, 480—486. — Richardi de S. Germano Chronic. ad. a. 1189—1243 bei Muratori VII. p. 963 ff. — Die Schattenseite in Mathæus Paris, historia major. — Vergleiche: Hurter, Ge-

Digitized by Google

schichte Innoc. III. und seiner Zeitgenossen, Hamburg 1834—42 (3. Auflage 1845 f.). Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. B. II. S. 595—671 u. B. III. S. 1—160. Außerdem: O. Abel, König Philipp, und Th. Lau, Entstehung der Magna Charta. Albrecht Bogel.

Inquisition.

I. Einleitung. Während der neueren Zeit als eine theuer erkaufte Frucht gewaltiger Kämpfe die Erkenntniß geworden ist, daß die Kirche ihre Glieder nicht mit äußerem Zwange, sondern allein durch die Banden freier Ueberzeugung festhalten darf, so stehen mit dieser Forderung die Anschauungen des Mittelalters in schneidendem Gegensatze. Hatten schon die Gesetze der römischen Kaiser, nachdem das Christenthum zur Staatsreligion erhoben war, den Abfall von dem rechten Glauben als ein bürgerliches Verbrechen mit schweren Strafen bedroht, so darf es uns um so weniger Wunder nehmen, daß die mittelalterliche Kirche es als ein natürliches Recht in Anspruch nahm, die Unterwerfung unter ihre Ordnungen nöthigenfalls mit weltlichem Zwange durchzusetzen.

Nach Auflösung jener idealen Einheit von Staat und Kirche, welche die Herrschaft Karls des Großen zur Erscheinung gebracht hatte, war die Kirche, wenn nicht alle Keime höherer Gesittung in der germanisch-romanischen Welt in dem rohen Kampfe der elementaren Gewalten untergehen sollten, genöthigt, einen großen Theil der Aufgaben der Staatsgewalt mitzuübernehmen. So war denn die Kirche in den der Auflösung des karolingischen Reiches folgenden Jahrhunderten „die einzige Trägerin der Idee einer organischen Ordnung, einer Unterwerfung des äußeren Lebens unter die Gewalt des inneren, des Gedankens endlich, daß die Wissenschaft, verloren unter Fehde und Waffen, dennoch für sich einen Werth habe und behalte“ [1]). Um diese Aufgabe erfüllen zu können, mußte sie selbst staatliche Formen annehmen [2]). So stellte sie der Zerrissenheit des weltlichen Rechts jenen bewunderungswürdigen geistlichen Universalstaat gegenüber, welcher damals das gleiche Recht auch des Schwachen in Schutz nahm, wie er zu jener Zeit fast allein alle höhere Geistesbildung in sich schloß.

Wie aber eine jede staatliche Organisation auch das Recht der Selbsterhaltung hat, so war unzweifelhaft auch die Kirche des Mittelalters berechtigt, ihre Ordnungen gegen wirkliche Umsturzpläne zu sichern. Wenn allerdings von vornherein die Gefahr des Mißbrauchs dieser Gewalt nahe lag bei einer Institution, welche doch nicht lediglich eine äußere Rechtsordnung, sondern zugleich eine innere Gemeinschaft des Glaubens darstellte, so ist das doch nicht sowohl der Kirche, als den mangelhaften Vorstellungen des Mittelalters von dem öffentlichen Rechte zur Last zu legen. So bildete sich denn ein vollständiges System kirchlicher Staatsverbrechen aus, in welchem die Ketzerei, die Apostasie, das Schisma in erster Linie stehen, von denen erstere geradezu als crimen læsæ majestatis divinæ bezeichnet wird. Es muß jedoch anerkannt werden, daß bis in das zwölfte Jahrhundert der Begriff des kirchlichen Hochverraths im Wesentlichen auf die thatsächliche Auflehnung gegen die einheitliche Obrigkeit oder die Verfassung des geistlichen Staates beschränkt blieb, und bloße Meinungen

[1]) Stein, franz. Staats- und Rechtsgesch. Bd. III. S. 300.

[2]) Diese Seite der Betrachtung auf das Ansprechendste durchgeführt zu haben, ist ein Verdienst von Gneist.

Digitized by Google

in der Regel nicht verfolgt wurden. Man ließ Andersdenkende zumeist in Ruhe, wenn sie nur nicht offenen Abfall stifteten. Es ließe sich mit vielen Beispielen belegen (vgl. Gieseler, K. G. Bd. II. Abth. 2. S. 601. fg.), daß noch bis in das zwölfte Jahrhundert Gewaltthaten gegen Ketzer meist durch das Volk und unter dem Widerstande der Geistlichkeit verübt wurden.

Einen Wendepunkt in dieser Beziehung bildet die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Die Kirche als politisch-sociale Organisation hatte damals den größten Theil ihrer Aufgaben bereits erfüllt; der Staat begann, sich der seinigen bewußt zu werden. Schon trat der kirchlichen Wissenschaft das Laienwissen ebenbürtig zur Seite. Andrerseits aber trug der immer mehr um sich greifende sittliche Verfall des Klerus dazu bei, in den Massen Meinungen zu verbreiten, welche mit der Zeit der kirchlichen Herrschaft gefährlich werden mußten. Die Katharer (ital. Gazzari, davon Ketzer) in Südfrankreich und Oberitalien, die Waldenser und Albigenser (von Albigeois, Albigesium, dem Gebiete von Albi), welche der Auktorität der Kirche die Auktorität des göttlichen Wortes gegenüberstellten und das Recht des heilvermittelnden Priesterthums zu bestreiten wagten, erschienen den Hierarchen als ein schreckenerregendes Gespenst, indem sie ihnen ihre zerbrechliche Herrlichkeit offenbarten.

Die herrschenden Kreise des kirchlichen Weltstaats waren nicht Willens, ihre Alleinherrschaft aufzugeben und das einzige Element, welches im Stande ist, neben einem ausschließlich berechtigten Beamtenthum ohne gewaltsamen Bruch anderen mündig gewordenen Klassen Geltung zu verschaffen, das dynastische Interesse, fiel in dem geistlichen Rom als einer Wahlmonarchie fort. Indem sich also die Hierarchie entschloß, den Kampf gegen die sie bedrohenden Geistesrichtungen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufzunehmen, bereitete sie den Angriffsplan mit der ihr eigenen kaltblütigen Berechnung vor. In der That sind die damals getroffenen Maßregeln in ihrer Art so erschöpfend gewesen, daß der weltliche Absolutismus, als er unter ähnlichen Verhältnissen im zweiten und dritten Jahrzehnt unsers Jahrhunderts den Versuch machte, die die europäischen Bevölkerungen bewegenden Gedanken mit äußerer Gewalt um ein Menschenalter zurückzuwandeln, zu dem blaßen Abbilde der Ketzerinquisition, welches er in den Demagogenverfolgungen lieferte, keinen wirklich neuen Zug hinzuzufügen im Stande war.

Zunächst galt es, die von der geistigen Bewegung bereits ergriffenen Kreise von der großen, gedankenlosen Menge zu scheiden. Man bediente sich dazu des Kunstgriffs, alle unbequemen Richtungen unterschiedslos unter den gefürchteten Namen der Ketzerei zusammenzufassen. So war man der Angst der Gutgesinnten sicher. Ketzer hieß nun nicht mehr blos, wer die geheiligten Grundwahrheiten der Kirche offen bestritt, oder den Abfall von ihren Ordnungen predigte; — wer nur in irgend einem Punkte mit den hierarchischen Ansprüchen in Widerspruch gerieth oder eine Verbesserung kirchlicher Zustände zu wünschen wagte, wurde der Zahl der Verdächtigen zugesellt. So hoffte man die Widerspenstigen zu vereinzeln und konnte dann an Schreckensmaßregeln gegen sie denken.

Vor Allem jedoch war man bemüht, jeden Widerspruch innerhalb der herrschenden Kreise selbst abzuschneiden. Glänzende Zusammenkünfte der Kirchenfürsten in rascher Folge mußten das Gefühl der Gemeinsamkeit in Furcht und Hoffnung beleben, schwächliche Neigungen zum Vermitteln oder Nachgeben niederkämpfen. Große Versammlungen ohne eine erblich-souveräne, mäßigende Gewalt über sich, gewähren leicht die geeignetsten Handhaben für ein Schreckensregiment, weil das Gefühl der Verantwortlichkeit mit der Theilung schwindet, welches den einzelnen

Digitized by Google

Gewaltherrscher nie völlig verläßt. So fand man denn auch in jenen Versammlungen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Ausgangspunkte für durchgreifende Maßregeln gegen die Ketzerei. Die geeigneten Werkzeuge der Ausführung hoffte man Anfangs noch in den ordentlichen Gerichten des geistlichen Beamtenstaats zu finden, deren Eifer verschärfte Disciplinarvorschriften zu sichern bestimmt waren.

II. Bischöfliche Inquisition. Das Verfahren gegen die Ketzer war von Alters her ein Recht der Bischöfe, das sie in den Sendgerichten übten. Auch als seit dem 10. Jahrh. die feudale Zersplitterung des weltlichen Staates in das kirchliche Gerichtswesen eindrang, und sich an die ordentlichen kirchlichen Gerichte vielfach kleine geistliche Gerichtsgewalten ansetzten, welche (wie die Dom- und Landpröpste, die Erzpriester u. s. w.) auch eigene Sendgerichte hegten, hatten sich diese kleinen, meist nur dem pekuniären Interesse dienenden Untergerichte für die Beurtheilung der geistlichen Staatsverbrechen so ungeeignet erwiesen, daß ohne bestimmte gesetzliche Vorschrift die Aburtheilung der Letzteren regelmäßig dem ordentlichen bischöflichen Amtsgerichte anheimfiel. Das eigenthümliche Rügeverfahren, welches sich in den Sendgerichten[3]) entwickelt hatte, mußte aber ganz besonders geeignet für die nunmehr beginnende massenhafte Verfolgung der Gesinnungen erscheinen.

So wurde denn im dritten Laterankoncil (im Jahr 1179. c. 27) den Bischöfen die Bestrafung der Ketzer eingeschärft. Als die ergriffenen Maßregeln gänzlich ohne Erfolg blieben, weil in Südfrankreich die Bewegung von den kleinen souveränen Baronen (ganz wie im 16. Jahrhundert die Reformation Luthers von dem norddeutschen Herrenstande) in Schutz genommen wurde, machte das Koncil von Verona (1185)[4]) die Ketzerverfolgung zur Hauptaufgabe des bischöflichen Sendgerichts, indem es vorschrieb, daß jeder Erzbischof oder Bischof seine Diöcese, in welcher sich dem Gerüchte nach Ketzer aufhalten sollten, jährlich ein bis zweimal selbst oder durch geeignete Kommissarien besuchen, und drei oder mehr Personen oder auch die ganze Gemeinde schwören lassen solle, die der Ketzerei Verdächtigen zu rügen. Die Verweigerung des Schwurs sollte genügen, um unter die Zahl der „Verdächtigen" gezählt zu werden. Den Beamten der Kirche aber wurde bei Verlust ihres Amts die genaue Befolgung dieser Instruktionen vorgeschrieben. Diese Verordnung wurde wörtlich im vierten Laterankoncil (1215, c. 3) wiederholt. Das Koncil von Toulouse im Jahr 1229 (can. 2. 3. 12) erweiterte sodann dies den Sendgerichten entlehnte Verfahren und bildete es zu einem Spürsystem aus, welches nunmehr die ketzerischen Bevölkerungen mit seinen geheimen Netzen umstrickte und bestimmt war, das Werk der gewaltsamen Niederwerfung zu ergänzen, welches inzwischen mit blutiger Strenge begonnen hatte.

Durch die Erfolglosigkeit der bisherigen Anstrengungen gegen die ketzerische Menge und ihre kleinen politischen Häupter in Südfrankreich war nämlich Innocenz III. bewogen worden, gleich nach seiner Besteigung des päpstlichen Stuhles (1198) einen Hauptschlag vorzubereiten. In den Legaten besaß der heilige Stuhl Werkzeuge, auf deren blinde Ergebenheit er rechnen konnte. Die Absendung solcher außerordentlichen Kommissarien mit unbeschränkter Vollmacht leitete den Ausnahmezustand ein; die ordentlichen kirchlichen Provinzialbehörden, die Erzbischöfe und

[3]) In Bezug auf dieses für die Geschichte der gegenseitigen Durchdringung kirchlicher und weltlicher Rechtsgedanken im Mittelalter äußerst interessante Institut darf ich auf meine Untersuchungen verweisen. (De jurisd. eccles. Berol. 1855 und in der Zeitschrift für deutsches Recht.)

[4]) C. 9. X. d. hæret. [in parte decisa].

Digitized by Google

Bischöfe traten zu jenen in ein drückendes Abhängigkeitsverhältniß. Diesen Maßregeln folgte dann die militärische Exekution. 1209 brach das gegen die Albigenser versammelte Kreuzheer, geführt von dem päpstlichen Legaten Arnold, dem wüthendsten der Schreckensmänner, gegen die südfranzösische Bevölkerung los; bis 1229 dauerte mit kurzen Unterbrechungen die furchtbare Blutarbeit, der die Päpste selbst zuletzt vergeblich Einhalt zu thun suchten.

Die so erprobten Schreckensmaßregeln wurden von Innocenz III. auf dem vierten Koncil vom Lateran (1215) zu bleibenden Vorschriften für ähnliche Fälle erhoben. Aber die Sieger waren nicht zufrieden, die Bewegung blutig niedergeworfen zu haben, ihnen genügte es auch nicht, daß die weltlichen Großen: ein Ludwig IX. (1228), ein Friedrich II. (in der Const. „Ad decus“ vom 22. Nov. 1220 [vgl. Authent. Gazaros, Si vero und Credentes im Codex de hæret. I, 5] „Catharos“ vom 22. Februar 1232 und „Patarenorum receptatores“ vom 22. Februar 1238) und selbst der unglückliche Raimund VII. von Toulouse (1233) durch ihre Ketzergesetze den hierarchischen Forderungen entgegenkamen; ein anderes Mittel mußte gefunden werden, die gefürchteten Ideen für immer unschädlich zu machen. Das System der Gesinnungsausspürung, welches das Koncil von Toulouse vollendet hatte, konnte noch wirksamer geübt werden, wenn die Untersuchungen den Lokal- und Provinzialbehörden aus der Hand genommen wurden. Die Verweisung der Glaubensverbrechen an ständige Ausnahmsgerichte war der Gedanke, welcher der päpstlichen Inquisitio delegata die Entstehung gab.

III. Päpstliche Inquisition. Die Befugniß des Papstes, die Ketzerinquisition einem Andern, als den Bischöfen zu übertragen, ist hervorgegangen aus der ihm zugeschriebenen Gewaltfülle, welche ihm gestattete, auch ohne besonderen Anlaß in allen Theilen der Kirche mit Uebergehung der ordentlichen Behörden Anordnungen zu treffen und durchzuführen. Einzelne Beispiele von Delegationen der I. finden sich für Südfrankreich schon seit 1204. Die geeignetsten Werkzeuge fand der h. Stuhl sodann in den neugestifteten Orden der Franziskaner und Dominikaner. Gregor IX. ernannte daher die Letzteren 1232 für Deutschland, für Aragonien und für Oesterreich, 1233 für die Lombardei zu beständigen päpstlichen Inquisitoren; seit demselben Jahre wurden sie von dem Legaten, Bischofe von Tournay, auch in den südfranzösischen Städten als solche verwendet. Bald treten auch die Franziskaner als päpstliche Inquisitoren auf. Der Theorie nach behielten die Bischöfe noch konkurrirende Gewalt mit diesen Ausnahmsgerichten, aber bald wurde ihnen nur für eine völlig untergeordnete Theilnahme an gewissen processualischen Handlungen Raum gelassen.

Der Geist militärischer Disciplin, welcher diese Orden beseelte, durchdrang auch ihre Tribunale; die Dauer des ihnen gewordenen Auftrags über das Leben des einzelnen Papstes hinaus erlaubte ihnen, unbekümmert um die wechselnden persönlichen Neigungen, welche sich auch an höchster Stelle geltend machten, ihr finsteres Ziel zu verfolgen, während die Absetzbarkeit der einzelnen Unterrichter vor den Regungen individueller Unabhängigkeit sicherte. Wie die päpstlichen Inquisitionskommissionen wenigstens in den romanischen Ländern mehr und mehr die Form stehender Gerichtshöfe annahmen, so erhielten sie auch schon 1263 unter Urban IV. einen festen Mittelpunkt, indem einem Kardinal die Oberleitung des Inquisitionswesens übertragen wurde.

In Beziehung auf die Einleitung ihrer Thätigkeit behielten auch die päpstlichen Inquisitoren das frühere, den Sendgerichten nachgebildete Verfahren bei. Nach ihrer Anstellung und dann in bestimmt wiederkehrenden Zwischenräumen

Digitized by Google

durchzogen die einzelnen Inquisitoren ihre Bezirke, versammelten Geistlichkeit und Volk, predigten und verkündeten den Befehl, daß Jeder, der etwas von Ketzereien wisse, binnen einer gegebenen kurzen Frist davon Anzeige mache. Die weltlichen Obrigkeiten wurden zum Beistand bei der Ergreifung der Ketzer und zur Vollstreckung der zu fällenden Bluturtheile ermahnt; Ecclesia enim non sitit sanguinem. Das Verfahren gegen die Einzelnen schloß sich im 13. und 14. Jahrhundert, wie das von dem Generalinquisitor von Aragonien Nikolaus Eymerich (gest. 1393) verfaßte Directorium inquisitorum beweist, noch den hergebrachten kanonischen Formen an und war daher entweder der Akkusationsproceß, oder die Denuntiatio oder endlich die Inquisitio auf Grund einer Infamia.

Bei diesem inquisitorischen Verfahren zeigen sich nun aber sehr erhebliche Abweichungen von den gemeinrechtlichen Regeln des Inquisitionsprocesses, welche wir hier in Kürze zusammenstellen:

1) Die Namen der Zeugen werden dem Angeklagten verschwiegen (Koncil von Beziers 1233. c. 10 bei Pegna; Koncil von Narbonne 1235. c. 22. Wiederholt von Innocenz IV. in der Bulle Cum negotium v. 1254). Selbst Verbrecher, mit der Infamie Belegte und Mitschuldige wurden als Zeugen zugelassen und zur Ueberführung genügend erachtet (Koncil von Narbonne, c. 24, 26).

2) Obwohl die Anwendung der Tortur dem Inquisitionsproceß sonst fremd war, wurde zuerst von Innocenz IV. in der Bulle Ad exstirpanda 1252 den weltlichen Obrigkeiten anbefohlen, die Verhafteten durch sie zum Geständniß und zur Angabe der Mitschuldigen zu zwingen. Bald jedoch fingen die Inquisitoren, um die Geheimhaltung der Aussagen zu sichern, an, die Tortur selbst abzuhalten, und Papst Urban IV. gestattete ihnen 1261 sich von dabei vorkommenden Irregularitätsfällen gegenseitig zu absolviren. Klemens V. sah sich bereits genöthigt, um den maßlosesten Ausschreitungen zu begegnen, zu Vienne 1311 die Mitwirkung der Diöcesanbischöfe bei der Tortur vorzuschreiben. (Cl. 1. §. 1. de hæret. V, 3).

3) Die Ketzer-J. führt im Gegensatz gegen die kanonische J. nicht blos zu einer außerordentlichen, sondern zur vollen Strafe (Paramo).

4) Endlich kommen bei den außer Verfolgung Gesetzten vom Reinigungseide verschiedene, eigenthümliche Abschwörungen der Ketzerei vor.

Die verhängten Strafen waren theils kirchliche theils bürgerliche. Letztere sind wieder theils Ehren-, theils harte, selbst lebenslängliche (durch Einmauern vollstreckte) Gefängnißstrafen, theils die Todesstrafe in verschiedenen Formen, unter denen der Feuertod am häufigsten vorkam. Nur die Halsstarrigen wurden lebendig verbrannt, Reuige vorher erdrosselt. Selbstankläger wollte Innocenz IV. (1243) von weltlicher Strafe frei lassen; das Koncil von Beziers (1246) befreite sie blos von dem Tode und von lebenslänglichem Gefängniß. Das Verbrennen der Ketzer wurde bald ein feierliches Schauspiel. Es ist von Interesse zu beobachten, wie der Absolutismus, wenn er seinem Wesen gemäß die Gerichtsverhandlungen dem Auge der Oeffentlichkeit entzieht, die gefühlte Lücke in der gefissentlichen Schaustellung der Hinrichtungen auszufüllen sucht. Auf spanischem Boden hat die Verbindung der öffentlichen Hinrichtung der Ketzer mit der dort in Uebung gebliebenen alten öffentlichen Kirchenbuße jene furchtbaren Schauspiele der Glaubensakte (Actus Fidei, Auto-da-fés) hervorgerufen, welche ein deutscher Schriftsteller, Hefele, sich heut als wahrhaft rührende Versöhnungsfeste zu schildern nicht entblödet. — Mit den härteren Strafen war stets auch Vermögenskonfiskation ver-

Digitized by Google

bunden, welche aber auch abgesondert selbst auf bloßen Verdacht hin ins Werk gesetzt wurde.

Um sich eine auf alle Fälle zuverlässige militärische Truppe zu verschaffen, wurde die schon früher nach dem Muster des Templerordens organisirte Militia Jesu Christi contra hæreticos nunmehr mit den Glaubensgerichten in Verbindung gesetzt. Diese Leibgarde der J. entfaltete bald alle Eigenschaften einer zügellosen Soldateska, so daß selbst Papst Johann XXII. in der Bulle Exiit vom 3. Mai 1321 gegen diese Landplage eiferte. Jedoch umgaben sich auch später noch die Inquisitoren zu ihrem Schutze mit eigenen Bewaffneten, den sogenannten Familiaren.

Der Thätigkeit der solchergestalt organisirten Glaubensgerichte ist es denn allerdings gelungen, den Albigensern Südfrankreichs und Oberitaliens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Ende zu machen. Nur zu bald zeigte es sich freilich, daß die getroffenen Einrichtungen nicht nur zur Vernichtung der Ketzer, sondern zur Befriedigung jedes herrschsüchtigen Gelüstes, jeder niedrigen Leidenschaft, der Habsucht wie der Privatrache zu dienen geeignet seien. Konnte doch der Franziskaner Bernardus Delitiosi erklären, selbst die h. Apostel Petrus und Paulus würden bei solchem Verfahren sich von dem Verdachte der Ketzerei nicht haben reinigen können

Die frechen Plünderungen, die im Namen der J. verübt wurden, schildert schon 1234 ein Schreiben der Konsuln von Narbonne an die Konsuln von Nismes (Gieseler, II, 2. S. 595). Vergebens mahnte selbst das Koncil von Narbonne (1243), vergebens Innocenz IV. (1247) ab. Letzterer steigerte dann sogar die geistliche Habsucht durch die Bestimmung, daß von den eingezogenen Gütern ein Drittheil der J. zufallen, ein zweites Dritttheil für künftige Inquisitionszwecke aufbewahrt werden solle, während das letzte Drittel den weltlichen Obrigkeiten verheißen wurde, um auch sie in das Interesse zu ziehen. Später hat die Inquisition versucht, sich auch dieses Antheils zu bemächtigen. So wurden die Glaubensgerichte eine neue unversiegliche Quelle der Bereicherung für die damit betrauten Orden, und es fiel daher nicht ins Gewicht, daß den ursprünglichen Bestimmungen gemäß weder die einzelnen Inquisitoren noch ihre Gehülfen Besoldungen bezogen.

So ist denn die päpstliche J. in der geschilderten Art als stehende Einrichtung etwa gleichzeitig in den romanischen Ländern eingeführt worden. Am furchtbarsten trat sie in Südfrankreich, als dem Heerde der ketzerischen Parteien auf. Dort machte sich denn auch der verhaltene Groll der Gedrückten wiederholt in verzweifelten Volksaufständen Luft, wie 1234 zu Albi, 1234 und 1235 zu Narbonne, 1235 und 1242 zu Toulouse, welche jedoch nur die augenblickliche Sättigung des Rachegefühls, aber keine dauernde Erleichterung bewirken konnten.

Vorsichtiger gingen die Päpste mit der Einführung in Italien vor, welches die päpstliche J. zuerst 1233 unter Gregor IX. kennen lernte, und von Urban IV. 1263 förmlich unter die Provinzialtribunale der Dominikaner und Franziskaner vertheilt wurde. Der noch ungebrochene Unabhängigkeitssinn der italienischen Städte nöthigte den Päpsten Rücksichten auf, welche sie veranlaßten, hier die Kosten der J. den Kommunen abzunehmen, auch den Bischöfen einen größeren Einfluß zu gestatten. Venedig, dem sein Welthandel einen freieren Blick gewährte, hat sich sogar der Einführung der päpstlichen Inquisition mit Erfolg entzogen, die Glaubenstribunale vom Staate abhängig gemacht und mit weltlichen Beisitzern versehen (1249), eine Einrichtung, welche 1289 vom h. Stuhle anerkannt, 1504 aber reformirt wurde

Digitized by Google

und bis 1797 bestanden hat. Am meisten hat Neapel gelitten, wo nach den Ketzergesetzen Kaiser Friedrichs II. das Haus Anjou die Dominikaner nach dem Vorbilde der Provence schalten ließ. Dagegen setzte die florentinische Signoria, aufgebracht durch Uebergriffe des dortigen Tribunals, (1346) bei Klemens VI. wichtige Garantien durch.

In Spanien, wo für Aragonien nach Llorente 1233 das erste Tribunal in Lerida und 1241 eins für die Diöcese Barcelona errichtet ist, während Gregor IX. für Navarra 1238, für Kastilien 1236 die Einführung der J. angeordnet hat,[5]) gewährte die geringe Verbreitung ketzerischer Ideen den Glaubensgerichten keine ausgedehnte Thätigkeit, bis sie im fünfzehnten Jahrhundert eine feste Form gewannen.

In Deutschland wurde die Einführung der J. in der blutigsten Gestalt von Konrad von Marburg und dem Dominikaner Konrad Tors 1231 bis 1233 versucht, während gleichzeitig ein Kreuzheer gegen die freiheitsliebenden Stedinger im Oldenburgischen wüthete. Als aber die Ketzerrichter auch den Adel angriffen, und Konrad von Marburg einen Grafen von Sayn kahl scheeren ließ, erklärte sich die Reichsversammung zu Mainz (1233) und selbst die deutschen Prälaten gegen jene. Da flammte der Volkshaß auf, Konrad von Marburg ward mit seinen Begleitern erschlagen, Tors durch einen von Mühlbach erstochen. Dem verdankte es Deutschland, daß die J. hier nie stehende Einrichtung wurde. Ueber ein Jahrhundert wurden nur völlig vereinzelte Versuche zur Herstellung gemacht.

Auch in den nordischen Ländern, England, Skandinavien und Dänemark war die J. nur eine vorübergehende Erscheinung.

Im romanischen Süden dehnten dagegen die Glaubensgerichte den Kreis ihrer Thätigkeit immer mehr aus. Schon genügten nicht mehr die eigentlichen Glaubensverbrechen; seit dem 14. Jahrhundert zog die J. auch jede Verletzung der Standesvorrechte des Klerus, den Wucher und die dunkeln Gebiete der Zauberei und des Hexenwesens vor ihr Gericht. Die Zeit war vorüber, wo der ritterliche Rechtsgelehrte Philipp Beaumanoir die Unhaltbarkeit des Hexenglaubens im Lichte der Wissenschaft gezeigt hatte. Die herrschenden Klassen, welche die offene geistige Bewegung mit brutaler Gewalt niedergeworfen hatten, sollten der wiedergewonnenen Ruhe nicht froh werden. Ihr böses Gewissen ängstigte sie mit den eingebildeten Schrecken im Verborgenen wirkender, Verderben sinnender Mächte und einer diesen dienstbaren Geheimbündelei (Vgl. Johanns XXII. Bulle: Super illius specula von 1326).

Wie die Päpste sich der J. zu rein politischen Zwecken bedienten, erfuhr Matthias Visconti von Mailand, gegen den Johann XXII. durch die J. gerichtliche Untersuchung einleiten ließ (1322), weil er als Reichsvasall Kaiser Ludwig dem Baiern seine Treue bewahrt hatte.

In Frankreich führte freilich gerade die Besorgniß vor einer derartigen Benutzung der J. für die politischen Zwecke der Kurie zu einer Beschränkung des päpstlichen Einflusses auf die Tribunale, welche indessen von keiner Milderung in dem Verfolgungssystem begleitet war. In einer Verordnung von 1291 freilich hatte Philipp der Schöne seinen Beamten Vorsicht bei den von den Inquisitoren verlangten massenhaften Verhaftungen anbefohlen. In den folgenden Streitigkeiten

---

[5]) In Kastilien scheinen jedoch die Bischöfe die J. bis ins 15. Jahrh. behalten zu haben. Aragonien hatte dagegen schon frühe einen Generalinquisitor. Auch die Balearen erhielten 1394 ihr eigenes Tribunal.

Digitized by Google

mit Bonifaz VIII. aber zeigte derselbe Regent, wie viel der staatliche Absolutismus bereits von dem kirchlichen gelernt hatte. Im Jahre 1312 wandelte der König die Tribunale in Staatsgerichtshöfe, die Inquisitoren in besoldete königliche Beamte um, und bediente sich ihrer darauf besonders gegen die Templer. Diese Gestalt behielt die französische I. bis ins 16. Jahrhundert und wurde in ihrem Verfolgungswerk bis in die Mitte des fünfzehnten vielfach von der Krone unterstützt. Erst Ludwig XI. nahm das Volk gegen sie in Schutz, und die Verbreitung der Buchdruckerkunst hemmte sie, bis ihr die Reformation neue Nahrung gab. Südfrankreich blieb übrigens der Hauptsitz, und das Tribunal von Toulouse, dessen Vorsitzender den Titel Großinquisitor führte, genoß mannigfache Ehrenvorzüge.

Eine eigenthümliche Erscheinung bildet das Auftauchen zahlreicher neuer ketzerischer Richtungen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts besonders im nördlichen Deutschland. Sie werden meist unterschiedslos als Begharden bezeichnet, unter ihnen treten aber bereits Lehren auf, welche, wie die der „Brüder und Schwestern des freien Geistes," (denen der Wiedertäufer des 16., der Mormonen und gewisser socialistischer Richtungen unseres Jahrhunderts verwandt) die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft antasteten. Das reformatorische Element der Albigenser und Waldenser war von der Hierarchie blutig unterdrückt worden, kein Wunder, daß die Geister nun vielfach sich aus einer trostlosen Gegenwart in schwärmerische Vorstellungen paradiesischer Urbilder und einer Welt ohne Geistlichkeit und Sakramente, ja ohne gesellige Bildung und Sonderehe verirrten. Darin sollte sich eben offenbaren, wie nur in dem freien Walten der Gedanken Wahrheit und Irrthum zu scheiden sind, und wie eine herrschende Gesellschaft nicht durch Blutgerichte, sondern allein durch die thätige Uebung der ihr von Gott angewiesenen Liebespflichten sich zu sichern vermag. Aber die damals sich Diener Christi nannten, verstanden solche Mahnungen nicht. In wilder Sinnenlust berauscht, entflammten sie von neuem die Scheiterhaufen. 1366 erschien zuerst wieder ein Ketzermeister zu Straßburg. 1367 ernannte Urban V. zwei Dominikaner zu Inquisitoren für Deutschland. Unter ihnen wüthete besonders Walter Kerlinger in den sächsischen Gegenden, Thüringen und Hessen. Karl IV. lieh den Inquisitoren in drei Edikten die wirksamste Unterstützung des weltlichen Armes (1369). Papst Gregor XI., derselbe, welcher den Sachsenspiegel verdammte, vermehrte 1374 die Zahl der Inquisitoren für Deutschland auf fünf, Bonifacius IX. 1399 allein für Norddeutschland auf sechs.

Das päpstliche Schisma und dann das immer lauter werdende Verlangen nach einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern schwächten die Kraft der I. Wenigstens war sie genöthigt, ihre Opfer mehr auf Umwegen zu erreichen. Der Aberglaube der Zeit wurde benutzt, um die geheimen Gesellschaften der Ketzer zu den Teufelsbündnissen in Beziehung zu setzen. So wurden schon 1459 zu Arras die Waldenser wegen „der Verbindung mit den unsauberen Geistern" angeklagt und verbrannt. In Frankreich schritt das Pariser Parlament endlich 1491 gegen dies Unwesen ein. In Deutschland aber, welches Innocenz VIII. in der Bulle Summis desiderantes affectibus (1484) als mit Zauberern und Hexen erfüllt darstellte, schickten noch einmal die Ketzermeister Heinrich Krämer und Jakob Sprenger massenweis Ketzer und Unschuldige als „Zauberer" auf den Holzstoß, ja der berüchtigte Hexenhammer (Malleus maleficarum, Colon. 1484. 4.) mußte das Geschäft in ein festes System bringen. Die den Unglücklichen durch die Folter aufgezwungenen Geständnisse stachelten die geängstigten Massen auf, während die bessere Ein-

Digitized by Google

sicht mancher Gebildeten, wie des Erzherzogs Sigismund von Oesterreich, noch vereinzelt dastand.

Die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts hat wieder zahlreiche Blutzeugen auf die Scheiterhaufen der J. geführt. Auch in Deutschland, wo schon 1513 unter dem Dominikaner Jakob Hogstraten zu Mainz wieder der Stuhl der J. aufgerichtet war und dann Köln ihr Hauptsitz wurde, erhob sie vorübergehend noch wiederholt ihr Haupt, besonders in Bayern (1599) und Oesterreich, wo die Jesuiten für ihre Herstellung thätig waren. Auch Böhmen, Ungarn, Polen (wo sie schon 1327 auf Johanns XXII. Antrieb eingeführt war) wurden zeitweise von ihr heimgesucht. Erst als die hochherzige Maria Theresia sie aus ihren Staaten verbannt hatte, ist sie auch in Deutschland völlig erloschen. In England sind ihr unter dem tyrannischen Heinrich VIII., besonders aber unter der katholischen Maria, welche sogar die spanischen Grundsätze daselbst zur Anwendung zu bringen suchte, noch zahlreiche Opfer gefallen.

Auch in Frankreich begannen 1526 die Verfolgungen der Anhänger der Reformation. Doch waren die Bemühungen, der J. die alte Bedeutung wieder zu verschaffen, vergeblich, obwohl Papst Paul IV. zu ihrer Erneuerung am 25. April 1557 eine Bulle erließ und Heinrich II. sich dazu geneigt zeigte. Großes Aufsehen machte es, als 1538 der Großinquisitor Louis de Rochette selbst als Calvinist standhaft dem Feuertode entgegenging, und zwanzig Jahre später der Großinquisitor Kardinal Chatillon, nachdem er ebenfalls Calvinist geworden war und sich verheirathet hatte, nach England entfloh. Nunmehr übertrug König Franz II. am 11. November 1559 das Glaubensrichteramt an die Parlamente. Diesen wurde es aber bereits durch das berüchtigte Edikt von Romorantin im Mai 1560 entzogen und die J. den Diöcesanbischöfen übertragen. Obwohl nun zeitweise sich die alten Greuel erneuten, so schwächte doch der wechselnde Erfolg der Parteien das Institut und unter Heinrich IV. bestanden nur noch in Toulouse und Carcassonne stehende bischöfliche Inquisitionstribunale. 1635 wurde von dem Letzteren der letzte Ketzer verbrannt, 1645 die Tribunale durch Entziehung der königlichen Gerichtsbarkeit zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, und endlich 1772 auf Antrag des Parlaments von Toulouse der letzte Inquisitor in Frankreich abgesetzt.

Das Umsichgreifen der Reformation veranlaßte in Italien zuerst unter Clemens VII. eine erhöhte Thätigkeit der J. Sein Nachfolger Paul III. aber faßte den Gedanken der Centralisation des Verfolgungswerkes in der ganzen katholischen Welt. Er bildete 1542 eine Centralbehörde der J. von sechs Kardinälen. Paul IV., welcher als Kardinal Caraffa das Glaubensgericht persönlich geleitet hatte, wirkte auch als Papst in diesem Sinne, so daß nun auf der ganzen Halbinsel wieder Auto-da-fés gehalten wurden. Man ließ sich jetzt auch die Verfolgung ketzerischer Bücher besonders angelegen sein. Die Grausamkeit, mit welcher die J. auftrat, führte zwar 1559 selbst in Rom zu einem Volksaufstand, bewirkte aber, daß in Italien die Reformation unterdrückt wurde.

Pius IV. und V. statteten die Centralbehörde mit wichtigen Vorrechten aus, und Letzterer vermehrte ihre Mitgliederzahl auf acht. Sixtus V. endlich, welcher die Neugestaltung der römischen Kurie (vgl. d. A.) durch die Konstitution Immensa aeterni Dei bewirkte, vollendete auch die Organisation dieses nun Congregatio Romae et universalis Inquisitionis seu sancti officii genannten Centralglaubensgerichtes, welches unter dem Papst als Präfekten und der Leitung eines Kardinalsekretärs aus fünfzehn Kardinälen, (worunter jedoch auch Abwesende gezählt werden), einem Kommissarius aus dem Dominikanerorden, der

Digitized by Google

die Stelle des ordentlichen Richters vertritt, und gelehrten Consultoren und Qualificatoren besteht, und zu dessen Kompetenz die Religionsverbrechen im weiteren Sinne gehören. Diese Centralbehörde also bildete den Mittelpunkt sämmtlicher Tribunale der I., mit Ausnahme der spanischen, portugiesischen und venetianischen. Sie empfing ihre Berichte aus dem ganzen Bereiche ihrer Wirksamkeit und erließ allgemein gültige Instruktionen; von ihren Urtheilen galt keine Appellation und sie konnte die Unterrichter entsetzen.

Dennoch aber hat diese centralisirte päpstliche I. eine bei weitem geringere Thätigkeit entfaltet, als ihre Anlage zu verheißen schien. Dies hatte seinen Grund darin, daß die im fünfzehnten Jahrhundert ausgebildete spanische I. seit dem sechszehnten Jahrhundert sich als eine bedeutend wirksamere Form der Verfolgung erwies.

In den italienischen Staaten selbst, die im 16ten Jahrhundert mit Deputationen der römischen I. versehen worden waren, haben die politischen Zerwürfnisse mit Rom bereits im 17ten und 18ten Jahrhundert vielfach mildernd eingewirkt. So wurde in Toscana die I. erst vorübergehend 1744, dann vollständig 1782 aufgehoben, so verschwand sie in Neapel schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die napoleonische Herrschaft vollendete ihren Sturz in ganz Italien (1808). Pius VII. stellte sie zwar im Kirchenstaat wieder her und unter Gregor XVI. wurde sie 1833 auch in Sardinien wieder eingeführt. Aber hier hat seit dem Ende des fünften Jahrzehnts die konstitutionelle Aera der Glaubensfreiheit eine sichere Stätte geschaffen, und auch im Kirchenstaate erhob sich die I. nicht wieder über die Bedeutung eines Zuchtgerichts für Geistliche und richtete ihre Thätigkeit hauptsächlich auf Büchercensur.

IV. Die spanische Inquisition. Diese neue und furchtbarste Form der I. verdankt ihre Entstehung jenem merkwürdigen Zeitalter, welches gleichzeitig in allen romanischen Ländern, ja selbst in England die königliche Gewalt aus der adelichen Unterdrückung sich erheben und die staatliche Einheit im Kampfe mit der alten ständischen Gliederung erringen sah. Damals, wo der staatliche Absolutismus, verkörpert in den finsteren oder gewaltigen Gestalten eines Heinrich VII. von England, Ludwig XI. von Frankreich und eines Ferdinand des Katholischen, die einst einzig von der Hierarchie richtig gewürdigten Aufgaben der Staatsgewalt: Gewährung gleichen Rechtes an alle Klassen, Forderung geistiger Bildung und Vorzug persönlichen Verdienstes vor den Ansprüchen der Geburt seinerseits in's Werk zu setzen begann, sah er den geistlichen Herrschern, welche bis dahin das großartigste Vorbild einer die Welt umfassenden Tyrannis gegeben hatten, auch ihre Mittel ab. So waren es Ferdinand der Katholische und Isabella, die „beiden gleich klugen und mit großen Eigenschaften sich ergänzenden Herrscher", sie, die in einem Menschenalter die iberische Halbinsel von dem Gipfelpunkt feudaler Anarchie zu der vollendetsten einheitlichen Monarchie umgewandelt haben, unter welchen die I. zu dem entsetzlichsten Werkzeuge fürstlicher Allgewalt umgebildet wurde. Wie sie es bei ihrer unzweifelhaften Rechtsgläubigkeit wagen konnten, die Anforderungen der Staatseinheit selbst auf Kosten der weltlichen Befugnisse der geistlichen Gewalt geltend zu machen, so erlangten sie von Sixtus IV. auch die Anerkennung der neuen Form, in welcher nunmehr die in Kastilien besonders zur Bekämpfung der sogenannten „neuen Christen" (d. h. der seit 1391 gewaltsam bekehrten, aber heimlich dem alten Glauben anhängenden Juden) wiedererweckte I. thätig ward. Dieser Papst gestattete nämlich den beiden Königen durch die Bulle vom 1. November 1478 die Ein- und Absetzung der Inquisitoren und die Einziehung der konfiscirten Güter für den königlichen Schatz. Im September 1480 traten zunächst zwei Dominikaner nebst

Digitized by Google

zwei Hofgeistlichen als Inquisitoren in Thätigkeit, deren Gewaltmaßregeln schon 1482 den Papst zur Zurücknahme der ertheilten Vollmachten bestimmten, weil, wie es hieß, dieselben den Rechten des Dominikanerordens Eintrag thäten. Diese päpstlichen Bedenken wirkten so wenig, daß vielmehr 1483 durch die Ernennung eines Generalinquisitors des Reichs in der Person des berüchtigten Dominikaners Torquemada das Verfolgungswerk centralisirt wurde. Dem auf Lebenszeit ernannten Generalinquisitor trat der hohe Rath der J. zur Seite, „ein königlicher, nur mit geistlichen Waffen ausgerüsteter Gerichtshof", in welchen bald auch mehrere weltliche Räthe des Königs mit Stimmrecht eintraten und welcher auch die Bischöfe selbst unter sein Gericht stellte. Eine von Torquemada entworfene Instruktion vom 29. September 1484 regelte das Verfahren, eilf Zusatzartikel bestimmten die Einrichtung der Untergerichte, welche nun alsbald für Kastilien zu Sevilla, Cordova, Jaen und Villa Real (später nach Toledo verlegt) entstanden. Seit 1484 setzte Ferdinand die Einführung der „neuen J." auch in Aragonien durch, obwohl die Cortes dieses Landes den Papst wiederholt um Schutz angingen (1484 und 1510). Der Widerwille der Bevölkerungen wurde zum Theil erst nach heftigen Aufständen blutig niedergeworfen. 1487 war die Einführung in Katalonien, 1490 auf den Balearen, 1492 in Sardinien und 1503 in dem damals zu Aragon gehörigen Sicilien vollendet. Durch die Eroberung des letzten maurischen Königreichs Granada (1492) erhielt die J. ein neues, ergiebiges Feld.

So errichtete die J. ihre entsetzliche Schaubühne, welche sie 1481 mit dem blutigen Vorspiel von Sevilla eröffnet hatte, nunmehr in allen Gegenden Spaniens und seiner Nebenlande, und der religiöse Fanatismus wie die weltliche Tyrannei, oft sogar das fiskalische Interesse führten Tausende und aber Tausende von Opfern auf dieselbe. Mag immerhin — was keineswegs feststeht — die Zahl der lebendig und im Bilde Verbrannten, der ihrer Ehre und Freiheit für immer Beraubten hinter der furchtbaren Höhe der Angaben Llorente's zurückbleiben, — aus den Briefen, welche Sixtus IV. an das Königspaar richtete, aus der rechtgläubigen Schilderung des spanischen Jesuiten Mariana möge man sich die Züge des Bildes der spanischen J. zusammensuchen. Diesen Zeugen wird man es glauben müssen, „wie die Inquisitoren ohne Beobachtung der Rechtsformen ihre Opfer nicht selten unschuldig ins Gefängniß und auf die Folter warfen; sie auf bloßen Verdacht hin des Vermögens beraubten oder auf den Scheiterhaufen schickten, so daß die geängstigten Flüchtlinge in großer Zahl die benachbarten Länder erfüllten und insbesondere des heiligen Stuhles Schutz anriefen"; — und „wie der Väter Sünden heimgesucht wurden an den Kindern, und in dem heimlichen Gericht dem Angeschuldigten sein Ankläger, dem Verurtheilten die Namen der Belastungszeugen verschwiegen wurden, auch, wie jede Redefreiheit verschwand, jeder vertraute Umgang gefährlich ward, und das Späherheer durch der Kinder Mund den Eltern Verderben bereitete." Dann aber wende man den Blick auf Spaniens fernere Geschicke, auf die schnell dahingeschwundenen Blüthen des eben damals sich reich entfaltenden nationalen Geistes, auf die Verödung des seiner fleißigsten Bewohner beraubten Bodens, auf die sittliche Verfinsterung des Volkscharakters, so wird man die furchtbare geschichtliche Wahrheit verstehen, welche der jesuitische Lobredner der J. unbewußt in seinem Ausspruch: „Successus opinionem superavit" ausgedrückt hat.

Wahrlich! der Erfolg hat auch bewiesen, was jene Schutzmittel für die Angeklagten zu bedeuten hatten, welche in den Statuten der J. auf dem Papier standen, und auf welche Hefele so hohes Gewicht legt, daß ihm „die spanische J. gar nicht als das schändliche Ungeheuer erscheint, wozu es Parteileidenschaft und Unwissenheit habe

Digitized by Google

stempeln wollen," wobei er denn freilich die den Abtrünnigen zur Selbstanzeige gelassenen Gnadenfristen und die officielle Fürbitte der Inquisitoren für die dem weltlichen Arme, d. h. dem Scheiterhaufen Ueberantworteten als Beweise ihrer Milde gelten läßt.

Das Verfahren der spanischen I. hat seinen eigenthümlichen Charakter besonders durch die Einführung des öffentlichen Anklägers und das gänzliche Verschwinden der Privatanklage erhalten. Der öffentliche Ankläger ist in den geistlichen Gerichten allerdings keine fremde Erscheinung, bei den norddeutschen Sendgerichten kommt er seit dem dreizehnten Jahrhundert sehr häufig vor. Der promotor fiscal der spanischen I. scheint jedoch der Organisation der dortigen weltlichen Gerichte entlehnt zu sein. Im einzelnen Falle konnte auch fernerhin das Einschreiten der I. entweder durch eine Denunciation veranlaßt sein, oder ohne eine solche von Amtswegen erfolgen. Ueber die Frage, ob eine Aeußerung Ketzerisches enthalte, wird zunächst ein theologisches Gutachten eingeholt. Dann werden die Akten dem öffentlichen Ankläger übergeben, der darauf den Antrag auf Verhaftung stellt. Sodann erfolgt die summarische Vernehmung des Angeschuldigten, ohne daß er speciell die Anklagepunkte erfährt. Die Untersuchungsakten werden sodann dem Fiskal zugestellt, der nun das gesammte Material zu der Anklageakte verarbeitet, worin entweder auf das in der Voruntersuchung vom Angeklagten abgelegte Geständniß Bezug genommen, oder bei nicht Geständigen der Antrag auf die durch Anwendung der Folter zu ergänzende Beweisaufnahme gestellt wird. Nunmehr lernt der Angeschuldigte erst aus der Verlesung der Anklageakte das gegen ihn zusammengebrachte Material kennen und hat sich Punkt für Punkt darauf zu erklären unter Gestattung eines Vertheidigers. Diese ungleiche Vertheilung der Waffen zwischen Anklage und Vertheidigung ist allerdings dem Verfahren der spanischen I. mit der napoleonischen Strafproceßordnung gemeinsam, jenem fehlt aber die öffentliche Beweisaufnahme, das zweite Moment des französischen Untersuchungsverfahrens, welches dem Angeklagten doch einigen Ersatz für die Schwäche seiner Stellung in der Voruntersuchung zu geben vermag und dem Code d'instruction criminelle die große Menge seiner Verehrer verschafft hat; vielmehr erfolgt bei der I., wenn der Angeklagte leugnet, die Erhebung des Anklagebeweises ohne Zuziehung der Vertheidigung. Die Zeugenvernehmungen werden dem Angeklagten ohne Nennung der Namen mitgetheilt, ihm auch die Benennung von Entlastungszeugen gestattet. Der Vertheidigung des Angeschuldigten folgt dann der Urtheilsspruch, welcher bei unvollständigem Beweise auf die Folter lautet. Die Urtheile der Provinzialinquisitionen unterliegen der Bestätigung des hohen Raths und des Großinquisitors, welcher Letztere nach einer Bulle Alexanders VI. vom 15. Mai 1502 auch über alle vorkommenden Rekusationen der I. entscheidet.

Die höhern Klassen des spanischen Volkes, gegen welche sich vorzüglich die Härte der getroffenen Maßregeln richtete, haben es übrigens nicht an Versuchen fehlen lassen, gesetzliche Garantien zu erlangen. So wendeten sich die Cortes von Kastilien, von Aragonien und Katalonien nach der Thronbesteigung Karls I. an diesen mit dem Verlangen nach Abstellung der Mißbräuche der I. Aber diese Bestrebungen blieben erfolglos, obwohl sie sich der Unterstützung Roms zu erfreuen hatten, indem Leo X. 1519 auf Antrag der Cortes von Aragonien den Inquisitoren das gemeinrechtliche Verfahren vorschrieb, und für die Bischöfe ein Vorschlagsrecht zu den Stellen der Inquisitoren in Anspruch nahm.

Die Verstimmung, welche sich der gebildeten Klassen des Landes in Folge dessen bemächtigte, machte die Gemüther für die Reformation geneigt und verschaffte derselben insgeheim viele Anhänger. Aber die Entdeckung der geheimen Verbindungen,

Digitized by Google

welche die der neuen Lehre geneigten Kreise mit den zahlreichen, durch die Furcht vor der I. verscheuchten spanischen Flüchtlingen unterhielten, hatte seit 1557 neue gewaltige Anstrengungen der I. zur Folge. Verschärfte Ausnahmsgesetze, in deren Erlaß Philipp II. und Papst Paul IV. wetteiferten, führten die völlige Vernichtung des Protestantismus in Spanien herbei (bis 1570). Die Verfolgungswuth der I. richtete sich übrigens auch gegen viele rechtgläubige Katholiken und selbst der Erzbischof von Toledo Bartholomäus da Carranza entging ohnerachtet der Fürsprache des Concils von Trient, dessen Mitglied er gewesen war, nicht einer langjährigen Gefangenschaft; außer ihm wurden noch acht Bischöfe zur Untersuchung gezogen. Maßregeln gegen die Universitäten und die strengste Büchercensur, bestimmt für die Zukunft jede geistige Bewegung zu verhindern, vollendeten das Werk der Unterdrückung.

Die Erfolge, welche die spanische I. in ihrem Vaterlande erreicht, haben die Uebertragung ihrer Einrichtungen auch auf andere Länder befördert. In Mailand freilich ist ihre Einführung unter Philipp II. (1563) an dem Widerstande der Bevölkerung gescheitert, und auch Neapel, wo erst Ferdinand der Katholische, dann Karl des Fünften Vicekönig Toledo, endlich Philipp II. (1561 bis 1563) bemüht waren, die spanischen Grundsätze durchzuführen, hat sich ihr mit Erfolg entzogen. Dagegen stand Sicilien unter dem spanischen Großinquisitor, bis es unter die Bourbonen kam, welche erst eine mildere Handhabung der I. begünstigten und sie endlich 1782 ganz aufhoben.

In den Niederlanden hat die spanische Politik mittelst der I. eine Zwingburg wider die dem neuen Glauben gewonnenen niederdeutschen Gegenden zu gründen versucht, gerade dadurch aber die Unabhängigkeit der nördlichen Provinzen begründen helfen. Hier, wo die I. bereits seit dem dreizehnten Jahrhundert wiederholt gegen ketzerische Parteien in Thätigkeit gesetzt worden war, und wo dann Karl V. durch ein von Worms aus am 8. Mai 1521 erlassenes strenges Edikt und durch die Ernennung von Inquisitoren den neuen Lehren einen nachdrücklicheren Widerstand als in Deutschland entgegensetzen konnte, haben Konfiskationen und Scheiterhaufen (auf welchen hier die ersten Märtyrer der Reformation verbrannt worden sind) der Reformation weder in den reichen Städten Flanderns und Brabants noch in Holland Einhalt zu thun vermocht. Vielmehr haben die oft erneuerten grausamen Plakate des Kaisers zunächst nur Ausschweifungen und Sektenwesen befördert und bereits um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts schien das Uebergewicht der Reformation in den Niederlanden entschieden.

Da sich somit die bisher getroffenen Maßregeln als unzureichend erwiesen hatten, entschloß sich Karl V., durch Anwendung der spanischen Grundsätze der Verfolgung mehr Nachdruck zu geben (Verordn. v. 29. April 1550. Instr. f. d. Inquisitoren v. 31. Mai 1550). Der Eindruck dieser Bestimmungen, welche sofort den Handel der niederländischen Städte zu lähmen drohten, und der selbst von der Statthalterin Maria, verwittweten Königin von Ungarn, unterstützte allgemeine Widerspruch der Bevölkerung veranlaßte jedoch den Kaiser, dem Edikte eine veränderte Gestalt zu geben (25. Sept. 1550), in welcher die Ausdrücke „Inquisition" und „Inquisitoren" vermieden wurden. Dennoch konnte das Edikt in Antwerpen nur unter Verwahrung der städtischen Freiheiten verkündet werden. So groß auch die Zahl der Opfer war, welche nun durch die I. fielen, so zeigte sie sich doch in ihrer ganzen Furchtbarkeit erst, als Philipp II. die Niederlande erhielt. Aber gerade der Widerstand gegen die I. entzündete die Bewegung gegen die spanische Herrschaft. Die Niederländer hatten die verfassungswidrige Einrichtung von dreizehn neuen Bisthümern, die verschärften Ketzerplakate, die Einführung der Trienter Beschlüsse ruhig hinge-

Digitized by Google

nommen. Aber Abstellung der J. wurde die Losung, für welche zuerst Verbindungen der Städte, dann 1566 der niederländische Adel in dem von ihm unterzeichneten „Kompromiß" sich erklärten. Von da an wird die Geschichte des Widerstandes gegen die J. zur Geschichte des niederländischen Freiheitskampfes. Noch einmal erstand die J. in dem von Herzog Alba eingesetzten spanischen Blutrathe in der scheußlichsten Gestalt. Der Vertrag von Gent (8. November 1576), welcher durch den Anschluß der südlichen an die nördlichen Provinzen allen Niederländern als Lohn der bisherigen Anstrengungen die Gleichberechtigung der Konfessionen zu sichern versprach, schaffte in seinem fünften Artikel alle bestehenden Mandate gegen die Ketzerei ab. Aber der spanischen Staatskunst gelang es, den wallonischen Süden von den nördlichen Provinzen zu trennen. So erkämpften denn die letzteren seit der Utrechter Union (22. Jan. 1579) die völlige Unabhängigkeit von Spanien, aber in dem mit dem Letzteren durch den Vertrag zu Arras (17. Mai 1579) wieder vereinigten Süden gelang es, die Reformation zu unterdrücken. Hier sind während der nun folgenden Herrschaft der Jesuiten noch zahlreiche Opfer des Fanatismus gefallen, die J. selbst ist jedoch nicht wieder in Thätigkeit getreten.

In dem Mutterlande der spanischen J. waren seit der Unterdrückung des Protestantismus die Hinrichtungen seltener geworden. Hinneigung zum Judenthum, Gotteslästerung, Bigamie, Zauberei und Hexerei wurden von ihr abgeurtheilt; die Büchercensur nahm ihre Hauptthätigkeit in Anspruch. Aber auch die Ausfuhr von Pferden und Waffen nach Frankreich gehörte zeitweise zu den von der J. zu strafenden Vergehen. Ein Versuch, die augenfälligsten Gebrechen der J. abzustellen (1696), mißlang; auch Philipp V. aus dem Bourbonischen Hause nahm sie aus politischen Gründen in Schutz. Erst die geläuterten Ansichten der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts machten ihre Beschränkung möglich. Dies geschah unter der Verwaltung des Ministers Aranda, indem die Zuständigkeit der J. auf hartnäckige Ketzerei und Apostasie eingeschränkt und ihr die Vornahme von Verhaftungen vor vollständig erwiesener Schuld untersagt wurde. 1784 wurde ferner verordnet, daß das Glaubensgericht bei jedem Einschreiten gegen bestimmte Klassen der höheren Gesellschaft insbesondere des Beamtenthums dem Könige die Akten zur Durchsicht vorzulegen habe. Dennoch hat noch 1781 zu Sevilla eine öffentliche Ketzerverbrennung stattgefunden und auch unter der Regierung Karls IV. sind namentlich die Anhänger der Freimaurerei von der J. verfolgt worden. Joseph Bonaparte hob sie durch Dekrete vom 4. Dec. 1808 auf und auch die spanischen Kortes erklärten sie (22. Dec. 1813) für unverträglich mit der einheimischen Staatsverfassung. Dennoch führte der durch die Anstrengungen seines treuen Volkes wieder eingesetzte Ferdinand VII. sie 1814 wieder ein, und erlangte 1816 hierzu auch die Zustimmung des Papstes Pius VII. jedoch unter der Bedingung der Abschaffung der Tortur. Die Kerker der J. füllten sich nun wieder mit den Anhängern der mißliebigen Richtungen ohne Unterschied ihrer politischen Vergangenheit, nicht minder mit Patrioten als Franzosenfreunden. In der Bewegung von 1820 wurde der Inquisitionspalast zu Madrid von dem empörten Volke zerstört und von den Kortes die Aufhebung der J. von Neuem ausgesprochen, die Güter derselben aber zur Tilgung der Staatsschuld bestimmt. Nach der Wiederherstellung Ferdinands durch französische Waffen (1823) verhinderte der Einspruch der fremden Diplomatie zwar die Wiedereinführung der spanischen Staatsinquisition, allein an Stelle derselben errichteten die Bischöfe auf ihre Hand 1825 neue Glaubensgerichte. Da jedoch bereits in den letzten Jahren Ferdinands VII. die sogenannte apostolische Partei zurückgedrängt ward (vgl. den

Digitized by Google

Art. Don Carlos), so waren bei dem Tode des Königs (1833) die Glaubensgerichte schon nicht mehr in Thätigkeit. 1834 wurde die I. von Neuem aufgehoben und 1835 die Verwendung ihrer Güter zur Bezahlung der öffentlichen Schulden angeordnet.

Portugal, welches in so vieler Beziehung die Schicksale des Nachbarlandes getheilt hat, hat auch die I. von dort empfangen. Die Veranlassung zu ihrer Einführung gab hier die massenhafte Einwanderung der aus Spanien vertriebenen Juden (1492), doch gestatteten ihr die Könige noch keine so ausgedehnte Wirksamkeit wie in Spanien. Unter König Johann III. wurde sie jedoch durch eine Bulle des Papstes Paul III. vom 23. März 1536 neu organisirt. Die I. wurde Staatsinstitut, indem der König den Großinquisitor ernannte, welcher vom h. Stuhle die Bestätigung erhielt. Dem Großinquisitor zur Seite trat der hohe Rath (Conselho supremo); auch die Untertribunale wurden nach spanischem Muster eingerichtet. 1544 kam ein förmlicher Auslieferungsvertrag zwischen den Großinquisitoren der beiden Länder zu Stande. Während der Vereinigung Portugals mit Spanien (1580—1640) entfaltete die I. auch in Ersterem ihre ganze Furchtbarkeit. Die Befreiung von dem spanischen Joche und die Erhebung des Hauses Braganza auf den portugiesischen Thron führte zu einer Beschränkung der I., indem ihr die Güterkonfiskationen entzogen wurden. Jedoch zeigte die Züchtigung, welche sie an der Leiche des ihr abgeneigten Königs Johann IV. zu verüben wagte, (1656) ihre Macht, wie sie denn auch (1679 bis 1682) selbst den Reformbestrebungen des päpstlichen Stuhles erfolgreichen Widerstand leistete. Erst unter König Joseph I. wurde die I. durch Pombal so weit beschränkt, daß die Mittheilung der Beschuldigungen und die Nennung der Belastungszeugen an den Angeklagten vorgeschrieben, diesem die Wahl eines Sachwalters und Berathung mit demselben gestattet und die Vollstreckung ihrer Urtheile von der Genehmigung des königlichen Raths abhängig gemacht wurde. Johann VI. hob endlich 1821 die I. in Portugal auf.

Für die portugiesischen Besitzungen in Ostindien war 1580 das Tribunal zu Goa errichtet worden, welches ebensosehr Nichtchristen als verdächtige Christen verfolgte und erst 1815 ebenfalls durch Johann VI. aufgehoben ist. Derselbe beseitigte sie in Brasilien.

In dem spanischen Amerika war die I. bereits im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts eingeführt. Ihr unsinniges Wüthen gegen die Indianer drohte die Kolonien zu Grunde zu richten und veranlaßte 1538 Karl V. zum Einschreiten. Seitdem ward ihre Thätigkeit mehr gegen die Bevölkerung europäischer Abstammung gerichtet. Erst 1571 wurde sie unter Aufsicht des spanischen Großinquisitors gestellt. Sie hatte ihre Hauptsitze zu Lima, Mexiko und (seit 1610) zu Karthagena. Den Kreolen hat sie sich früh verhaßt gemacht und ist in den revolutionären Bewegungen am Anfange unseres Jahrhunderts verschwunden.

Quellen und Literatur. Das schon erwähnte Directorium Inquisitorum des Nikolaus Eymerick ist gedruckt 1503 zu Barcelona, dann mit den Zusätzen des gelehrten Aragoniers Franz Pegna 1578 und öfter zu Rom, Venedig u. s. w. Für die spanische Praxis ist die reichhaltigste Quelle das 1598 zu Madrid erschienene Werk des sicilischen Inquisitors Ludovicus de Paramo, de origine et progressu Officii Sanctæ Inquisitionis eiusque dignitate et utilitate. Ferner: J. D. Reuß, Samml. d. Instruktionen des spanischen Inquisitionsgerichtes. Aus dem Spanischen übersetzt. M. e. Vorrede (wichtig) von L. T. Spittler, Hannover 1788. Kritisches Hauptwerk ist: Llorente, histoire critique de l'Inquisition

d'Espagne, Paris 1817, 599. 4 Bde. 8°; deutsch von Höck, Gmünd 1819, 4 Bde. — Ueber die processualische Entwicklung vgl. Biener Beitr. z. d. Gesch. d. Inq.-Prc. Leipzig 1827. S. 60. ff. Eine gute Zusammenstellung des Materials gibt der Art. „Inquisition" von Röse in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Sekt. II. Bd. XVIII. S. 455 ff., woselbst S. 481 auch ausführliche Literaturangaben. Die mehrfach von mir bekämpften Ansichten von Hefele sind entwickelt in dessen Schrift über den Kardinal Ximenes, Tüb. 1844. S. 257—389, und in dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte s. h. v. Bd. V. S. 650 ff. Wegen der Belegstellen wolle man vor Allem Gieseler's Kirchengeschichte vergleichen.

R. W. Dove.

Intervention (völkerrechtliche).

Wir verstehen unter Intervention das gebieterische Einschreiten in die Angelegenheiten eines andern Staates. Sie sucht ihre Forderung entweder sogleich mit Zwang durchzusetzen, oder sie zeigt doch den Zwang im Hintergrunde. So unterscheidet sie sich wesentlich von allen Einmischungen, die nur in der Form des Wunsches oder des Rathes auftreten und daher das Recht des andern Staates, selbstständig in der Sache zu entscheiden, vollkommen anerkennen.

Ist Intervention erlaubt?

Die Frage kann nicht klar beantwortet werden, wenn man sie nicht deutlich abgrenzt.

Nicht in das Bereich dieser Frage gehört die Erörterung des Punktes, ob ein Einschreiten erlaubt sei gegen einen fremden Staat, der die Rechte unsers Staates oder seiner Angehörigen verletzt. Hier handelt es sich gar nicht um eine Angelegenheit des anderen Staates, sondern um eine Angelegenheit unseres und des anderen Staates, in der natürlich unser Staat sein Wort, seine That, seine Zwangsgewalt in die Wagschale legen darf. Die Berechtigung zum gewaltsamen Einschreiten folgt hier aus dem Kriegsrechte, nicht aus einem besonderen Interventionsrechte.

Die eigenthümliche Interventionsfrage tritt erst dann auf, wenn der andere Staat, ohne die Rechte unsers Staates oder seiner Angehörigen anzutasten, nur mit den Interessen unseres Staates in Konflikt geräth.

Ist also in solchen Fällen die Intervention erlaubt?

Sollen die Regierungen es ruhig mit ansehen, wenn in einem anderen Staate die legitime Regierung gestürzt wird und die Volkspartei das Ruder zu ergreifen sucht? Sollen sie vielleicht gar den Umsturz der Monarchie in einem andern Staate ruhig dulden, wenn sich doch voraussehen läßt, daß dieser Umsturz in dem einen Staate früher oder später den gleichen Umsturz in anderen Staaten nach sich ziehen werde? Mit nichten! antwortet Herr von Kamptz. Jede europäische Macht hat ein Recht, sich in die Verfassungsangelegenheiten einer andern europäischen Macht einzumischen, sobald sie durch dieselben in Besorgniß versetzt wird. Interventionen sind hier allerdings gestattet. Auch die Intervention Rußlands, Oesterreichs und Preußens in Polen, vom Jahre 1770, war daher ganz gerechtfertigt. Die sämmtlichen Regierungen müssen daher wie Ein Mann zusammenwirken, um überall die Volksbewegungen durch schleunige Interventionen niederzuhalten [1]).

[1]) Kamptz, völkerrechtliche Erörterung des Rechtes der europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen, Berlin 1821.

Digitized by Google

Dagegen entrüstet sich die freisinnige Partei. Sie nennt die Interventionstheorie eine satanische Erfindung. Sie proklamirt das Princip der Nichtintervention als einen Lehrsatz des liberalen Parteiprogrammes.

Sollen die Völker nicht einander zu Hülfe eilen, wenn irgendwo ein Volk das Joch einer tyrannischen Regierung abzuwerfen sucht und im furchtbaren Kampfe zu unterliegen droht? Wird nicht die Knechtung des Nachbarvolkes das Vorspiel der eigenen Knechtung sein? Sollen die Völker müssige Zuschauer des Niedertretens eines Brudervolkes bleiben? Mit nichten! antwortet Louis Blanc. Man hat das Interventionsprincip ein Princip der Unterdrückung genannt. Lächerliche Anklage! Alle Völker sind Brüder, und alle Revolutionen sind kosmopolitisch. Wenn eine Regierung eine gerechte Sache zu vertreten glaubt, so lasse sie dieselbe überall triumphiren, wo der Triumph möglich ist [2]). Ebenso erklärte schon Vattel: „Ergreift ein Volk mit Recht die Waffen gegen einen Unterdrücker, so ist es nur Gerechtigkeit und Edelmuth, brave Leute zu unterstützen, die ihre Freiheit vertheidigen". [3])

Dies Echo ihrer eigenen Argumente, von der liberalen Seite her, macht denn doch die volksfeindliche Partei über die „Segnungen des Interventionsprincipes" zweifelhaft. Sie wird geneigt, den Grundsatz der Nichtintervention zu einem Satze ihres eigenen Programmes zu erheben.

Wendet man sich nun von den Männern, die vermöge ihres überwiegenden politischen Parteistandpunktes die Fragen des öffentlichen Rechtes nicht als Rechtsfragen, sondern als politische Parteifragen zu behandeln pflegen, zu denen, die das Recht der Politik voranstellen und ohne Parteilichkeit zu urtheilen bestrebt sind, so findet man auch hier meistens nur unbefriedigende Antworten auf die Frage der Intervention. Der Freiherr von Gagern z. B. sagt uns, daß über das Interventionsrecht eigentlich keine Grundsätze feststehen, und daß die neuere Zeit, die Politik des Tages, statt die Fragen zu lösen, feste Grundsätze aufzustellen, sie anerkannter offenkundiger Maßen weit eher verwirrt habe. „Die Unabhängigkeit der Nationen bleibt freilich die Regel; aber ein starkes Interesse, angrenzend an die Selbsterhaltung, zieht unaufhörlich zum Einschreiten. Es ist ungefähr erwiesen, daß sich allgemeine Grundsätze über Intervention nicht aufstellen und befolgen lassen" [4]). Aehnliche Ansichten finden sich auch bei entschiedenen Parteimännern: So erklärt Chateaubriand: „Das Princip der Intervention und Nichtintervention, beide so oft auf der Tribüne vertheidigt, ist bei Absolutisten sowohl als bei Liberalen eine Kinderei, um die sich ein starker Sinn nicht kümmert. Es gibt in der Politik kein unbedingtes Princip. Man intervenirt oder intervenirt nicht, ganz wie das Bedürfniß eines Landes es erheischt" [5]). Wir müssen nun einstweilen die theoretischen Ansichten über Intervention auf sich beruhen lassen, um erst die **Zeugnisse der Geschichte** zu vernehmen.

Während des dreißigjährigen Krieges intervenirten Schweden und Frankreich in die deutschen Angelegenheiten. Die Folge war, daß der westphälische Friede Deutschland zu einem Spielballe der Politik fremder Mächte erniedrigte, daß Schweden einen beträchtlichen Theil von Norddeutschland, und daß Frankreich einen beträchtlichen Theil von Westdeutschland an sich brachte.

---

[2]) Louis Blanc erklärt die Intervention zu Gunsten der Volksfreiheit nicht blos für ein Recht, sondern für eine Pflicht der Regierungen freier Völker.

[3]) Vattel, Droit des gens, liv. II. chap. 4. §. 56.

[4]) Kritik des Völkerrechts, Leipzig, Brockhaus, 1840.

[5]) Der Kongreß von Verona ꝛc., Hamburg 1838. B. I. S. 255.

Digitized by Google

Der Parteikampf, der nach dem Tode Augusts III. in Polen ausbrach, veranlaßte die Kaiserin Katharina von Rußland, zur „Beruhigung Polens" Truppen nach Warschau zu schicken. Unterstützt durch den russischen Einfluß, wurde der des Thrones nicht unwürdige Stanislaus August Poniatowski am 7. September 1764 zum Könige gewählt. Aber in die Unabhängigkeit Polens war nun die erste verhängnißvolle Bresche geschossen. Ohne Scheu wiederholen sich seitdem die Einmischungen in die polnischen Händel. Katharina fand alsbald, daß Polen ein Land sei, „in dem man sich nur zu bücken brauche, um etwas aufzuheben." Kaunitz spricht den Gedanken einer Theilung Polens aus.[6]) Im Jahre 1772 wird diese wirklich von Rußland, Oesterreich und Preußen ausgeführt, und die Republik Polen genehmigt am 18. September 1773 selbst den schon vollzogenen Theilungstraktat, der sie eines großen und schönen Theiles ihres Gebietes beraubt. Die Bestimmung der innern Verfassung der unglücklichen Republik lag jetzt in der Hand Rußlands. Es erfolgte die zweite und endlich die dritte und gänzliche Theilung Polens. Der letzte König Polens lebt in Petersburg von einem Gnadengehalte und stirbt daselbst im Jahre 1798.

Friedrich der Große versagte dem Erbstatthalter von Holland und Westfriesland die Einmischung in die dortigen Angelegenheiten, mit der Erklärung, „daß er nicht gemeint sei, sich in die innerlichen Angelegenheiten des dortigen Freistaates zu mischen und demselben damit in der Ausübung seiner Souveränitätsrechte vorzugreifen." Minder weise und minder zum Vortheil des benachbarten befreundeten Landes handelte Friedrich Wilhelm II., als er sich durch den Hülferuf seiner Schwester, der Gemahlin des Statthalters, bestimmen ließ, 1787 ein preußisches Heer von 25,000 Mann zur Unterdrückung der niederländischen Unruhen einrücken zu lassen. Die Jahre 1794 und 1795 lieferten den Beweis, daß der fremde Beistand dem Hause Oranien in den Herzen des niederländischen Volkes keinen Gewinn gebracht habe.

Die Kette der neueren Interventionen knüpft sich an die Pillnitzer Konvention vom August 1791. Kaiser Leopold II. und König Friedrich Wilhelm II. einigten sich hier, nach längeren Unterredungen über die gegen die französische Revolution zu ergreifenden Maßregeln, zu der vom 27. August 1791 datirten Erklärung, „daß sie die jetzige Lage des Königs von Frankreich als einen Gegenstand des gemeinsamen Interesses aller Souveräne in Europa betrachten; daß sie hoffen, dieses Interesse werde von den Mächten erkannt werden, deren Hülfe reklamirt worden; daß sie, demzufolge, sich nicht weigern werden, gemeinschaftlich mit ihren Majestäten und nach Verhältniß ihrer Kräfte die wirksamsten Mittel zu ergreifen, um den König von Frankreich in den Stand zu setzen, in der vollkommensten Freiheit die Grundlagen einer, den Rechten der Souveräne und dem Besten der französischen Nation gleichmäßig zuträglichen, monarchischen Regierungsform zu befestigen. Dann und in dem Falle sind der Kaiser und der König von Preußen entschlossen, schleunig im gemeinsamen Einverständniß mit der nöthigen Macht zu handeln, um gemeinschaftlich den vorgesetzten Zweck zu erreichen. Inzwischen wollen sie ihren Truppen die nöthigen Befehle geben, damit sie im Stande seien, sich in Aktivität zu setzen." Bestimmt, die Leidenschaften der französischen Revolution zu mäßigen, hatte diese Erklärung gerade die Wirkung, sie aufs höchste zu reizen und vollständig zu entfesseln. Ein weiteres Vorgehen der Mächte veranlaßte Frankreich, im April 1799 einen Krieg zu erklären, der un-

[6]) Hierüber Doh m, in seinen Denkwürdigkeiten I. 433 fgg.

Digitized by Google

zählige Opfer verschlingen, ganz Europa verwüsten und die politischen Verhältnisse der europäischen Staaten stärker erschüttern sollte, als es die sich selbst überlassene französische Revolution jemals vermocht haben würde. Frankreich stellte in seiner von Condorcet verfaßten Kriegserklärung das Princip der Nichtintervention auf. „Jede Nation" — heißt es daselbst — „hat das ausschließliche Recht, sich Gesetze zu geben, und das unveräußerliche Recht, sie zu ändern. Wenn dies Recht für eine Nation besteht, so besteht es für alle; es in einer einzigen angreifen, heißt erklären, daß man es in keiner andern achte." Denselben Grundsatz bekannte in England Fox, der, als Pitt gegen Frankreich Krieg wollte, den weisen Rath gab, die gährende französische Nation sich selbst zu überlassen, bis aus dem Chaos eine neue Gestaltung hervorgegangen sein werde. England folgte dem Rathe Pitts, der die erste europäische Koalition gegen Frankreich zu Stande brachte. Der Kampf Europas gegen Frankreich endete freilich mit der Besiegung des letzteren; aber das Ergebniß entsprach den ungeheuern Anstrengungen nicht, und die mit Hülfe des Auslandes in dem augenblicklich unterworfenen Frankreich wieder eingesetzte legitime Dynastie wurde gar bald wieder von der Nation gestürzt.

Im Laufe des Krieges verleugnete Frankreich selbst das von ihm aufgestellte Princip. Es ordnete dasselbe seinem neu entstandenen Interesse unter, sich mit republikanischen Staaten zu umgeben, ganz in derselben Weise, wie die absolutistischen Mächte von dem Grundsatze ausgegangen waren, nur ein monarchisches Frankreich neben sich dulden zu dürfen. Der Erbstatthalter von Holland schifft sich den 17. Februar 1795 nach England ein, und Holland wird, unter dem Einflusse Frankreichs, in eine ephemere batavische Republik verwandelt. In gleicher Art wird aus der genuesischen Republik eine ligurische mit demokratischer Verfassung, aus Mailand, Modena, Romagna, Bologna und Ferrara eine cisalpinische Republik gebildet. Im Februar 1798 wird der Kirchenstaat vom General Berthier besetzt und in eine römische Republik unter Konsuln umgewandelt. Am gewaltthätigsten verfuhr Frankreich gegen die Schweiz, die unter der Einwirkung französischer Bajonette ihrer alten Verfassung beraubt und in eine demokratische helvetische Republik verwandelt wurde, welche, wie Holland und Cisalpinien, durch einen sog. Allianzvertrag der Mutterrepublik Frankreich unterworfen wurde.

Nachdem Napoleon Kaiser geworden war, begann dann wieder das Spiel, Frankreich mit Monarchien zu umgeben. Am 17. März 1805 ließ sich der neue Kaiser durch eine Konsulta von Abgeordneten der italienischen Republik zum Könige von Italien erklären. Die kleine Republik Lucca ward bald darauf, im Interesse der bonapartischen Familie, zu einem Fürstenthum gemacht. Die Republik Ligurien (Genua) vereinigte man am 4. Juni 1805 mit dem französischen Kaiserreiche, obwohl man noch im Moniteur vom 10. Juli 1804 hatte ausrufen lassen: „Die Ligurische Republik wird nie aufhören, als unabhängiger Staat zu existiren. Wie sollte der Kaiser seinen persönlichen Ruhm verkennen, den er dadurch erworben hat, daß er zweimal eroberte Staaten zweimal der Unabhängigkeit wiedergab?" Ebenso verwandelte sich 1806 die batavische Republik, auf Napoleons Gebot, in ein Königreich Holland für den Bruder Louis Napoleon.

Seit der Besiegung Frankreichs durch die Verbündeten war die Reihe des Interventirens an diesen. Den siegreichen absolutistischen Mächten schien es gerathen, die anderen Staaten Europas von der ansteckenden Krankheit des Konstitutionalismus zu heilen. Unter dem Namen der heiligen Allianz treten Oesterreich, Preußen und Rußland zu einem politischen Medicinalkollegium für Europa zusammen, um zunächst in Folge des Troppau-Laibachschen Kongresses Rea-

Digitized by Google

pel und Piemont zu dem gefunden Zustande des Absolutismus zurückzuführen. Der vereinzelten Interventionen war man überdrüssig geworden; statt ihrer hatte man ein kräftiges und folgerechtes Interventionssystem aufgerichtet.

Ferdinand VII. hatte alles politische Leben in Spanien ertödtet. De Pradt, in seiner Schrift: Europa nach dem Kongresse von Aachen (1818), sagt über Spanien: „Wenn man für die Throne fürchtet, so muß man den Blick nicht nach Frankreich, sondern nach Spanien richten; sie werden nicht von der französischen Demokratie bedroht, sondern von dem Skandal, der Spanien im 19. Jahrhundert der Inquisition, den Mönchen und einem unsinnigen Despotismus überliefert." Der unerträgliche Zustand Spaniens veranlaßte im Januar 1820 einen Aufstand, welcher die Wiederherstellung der Cortesverfassung von 1812 zur Folge hatte. Dies Beispiel Spaniens fand in Neapel, das an zahlreichen Uebeln krankte und durch Abgabendruck erschöpft wurde, Nachahmung. Im Juli 1820 bricht zu Nola, unter dem General Pepe, ein alsbald allgemein werdender Aufstand aus, und der König beider Sizilien, Ferdinand I., wird ebenfalls zur Annahme der spanischen Cortesverfassung genöthigt. Wegen seiner italienischen Besitzungen war Oesterreich bei den Ereignissen in Neapel stark interessirt. Metternich berief daher einen Kongreß, der im Oktober 1820 zu Troppau in Schlesien zusammentrat und im Januar 1821 nach Laibach verlegt wurde. Die Mächte der heiligen Allianz reichten sich hier aufs Neue die Hand. Sie verkündeten ihren festen Entschluß, den durch die Verträge von 1815 errichteten Zustand der europäischen Staaten nicht blos hinsichtlich der Territorialverhältnisse, sondern auch hinsichtlich der Regierungsformen aufrecht zu halten. In ihrer feierlichen Erklärung vom 12. Mai 1821, die manche beherzigenswerthe Wahrheit enthält, gehen sie von der falschen Voraussetzung aus, daß die revolutionären Zustände Europas ganz und gar nicht die Schuld der Verkehrtheiten der Regierungen, sondern ausschließlich die Schuld einer heillosen, fanatischen, neuerungssüchtigen Faktion seien. Diese Faktion wollen sie überall zu Boden werfen. Das ward der Angelpunkt, um den sich das Interventionssystem der heiligen Allianz drehen sollte. Von Laibach aus dekretirten die Mächte die durch österreichische Truppen ausgeführte Intervention in Neapel und in Piemont. In beiden Ländern wurden dadurch die neuen Verfassungen gestürzt. Die Mächte sprachen darauf noch die Erklärung aus, daß sie von den in Laibach angenommenen Grundsätzen niemals abweichen, also den Grundsatz der bewaffneten Intervention in die innern Angelegenheiten anderer Staaten, für ähnliche Fälle, dauernd festhalten würden.

Ist hierdurch das Interventionsprincip schlechtweg zu einem Principe des positiven europäischen Völkerrechts geworden?

Das kann unmöglich bejahet werden. England protestirte bereits durch eine an seine auswärtigen Gesandten gerichtete, von Castlereagh unterzeichnete Umlaufsdepesche vom 19. Januar 1821. Es lehnte jede Theilnahme an den vorgeschlagenen Interventionsmaßregeln kurz und bündig ab. Das System der von den drei dominirenden Kontinentalmächten aufgestellten Sätze sei den Grundsätzen Englands schnurstraks zuwider. In den Händen minder edel gesinnter Monarchen könnten jene Sätze zu großem Unheil führen. England glaube nicht, daß die Allianz ein Recht habe, sich eine so ausgedehnte Macht beizulegen. Das Verhalten der Mächte sei mit der Unabhängigkeit der Staaten unverträglich. England wolle zwar das Recht der Intervention für jeden Staat aufrecht erhalten, sobald dessen unmittelbare Wohlfahrt oder dessen Interessen durch die inneren Ereignisse eines anderen Staates bedroht würden; doch sei es überzeugt, daß nur die stärkste Nothwendigkeit ein solches Recht

Digitized by Google

begründen könne, und dürfe nicht einräumen, daß es eine allgemeine Anwendung auf revolutionäre Bewegungen in sich schließe, als insofern sie auf einen besondern Staat unmittelbar Einfluß üben, oder das Recht selbst die Grundlage eines eventuellen Bündnisses bildet. England „sieht die Ausübung der Intervention als eine sehr wichtige, nur durch besondere Umstände gerechtfertigte Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen an und glaubt, daß Ausnahmen dieser Art ohne den größten Nachtheil nicht als Grundsätze aufgestellt und als solche in die gewöhnliche Diplomatie der Staaten oder in den Codex des Völkerrechts aufgenommen werden können." Noch entschiedener sprach sich Lord Castlereagh am 22. Juli 1821 im Parlamente aus: „Ich kann den Grundsatz nicht anerkennen, daß ein Staat das Recht habe, sich in die Angelegenheiten eines andern zu mischen, weil Veränderungen in dessen Verfassung vorfallen, welche der erstere mißbilligt. Wollten sich gewisse Staaten zu einem Tribunal erheben, um über die Angelegenheiten anderer Staaten zu entscheiden, so heißt dies sich eine Macht anmaßen, die nur zum Trotze des Völkerrechtes und gegen die Grundsätze der gesunden Vernunft angenommen werden kann. Die Lehren der alliirten Mächte sind geradezu zerstörend für die Unabhängigkeit anderer Staaten, sowie einleuchtenden Grundsätzen entgegen; und ich muß es bedauern, daß jene Deklarationen je in die Welt hineingesandt wurden, weil ich glaube, daß jene erlauchten Fürsten, obgleich schlecht berathen, von keiner andern Absicht geleitet sind, als von dem aufrichtigen Wunsche, den hergestellten Frieden zu erhalten." Peel erklärte die Grundsätze der Alliirten geradezu für „monströs."

In Frankreich, dessen Regierung während der Troppau-Laibacher Zeit noch ein bloßer Schützling der drei großen Kontinentalmächte war, wurden wenigstens scharf begründete Privaturtheile zur Mißbilligung der Politik der Intervention hörbar; und es hat hier eine geschichtliche Bedeutung erlangt die Schrift von: Bignon, Du congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionnelle de Naples, Paris, Janv. 1821.

Zur Berathung über Spanien versammelten sich die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen im Oktober 1822 in Verona. England und Frankreich waren durch Gesandte vertreten. Man beschloß die Herstellung des früheren Zustandes in Spanien, indem die Einführung der Cortesverfassung von 1812 dem Princip der Legitimität nnd des Monarchismus widerspreche, und daher für alle Throne Europas bedrohlich sei. Frankreich vollzog diesmal, im Auftrage der drei andern Kontinentalmächte, die bewaffnete Intervention.[7]) Im Namen Englands aber er-

[7]) Das reifste und am meisten beachtenswerthe Urtheil hierüber findet man bei Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps, Tome premier, Paris et Leipzig 1858, page 257: »En droit, elle était inique, car elle n'était pas nécessaire. La révolution espagnole, malgré ses excès, ne faisait courir, à la France ni à la Restauration, aucun danger sérieux. Les difficultés qu'elle suscitait entre les deux gouvernements auraient pu aisément être surmontées sans rompre la paix. La révolution de Paris en février 1848 a causé à l'Europe de bien plus graves et bien plus justes alarmes que la révolution d'Espagne en 1823 n'en pouvait causer à la France. Pourtant l'Europe, avec grande raison, a respecté envers nous ce principe tutélaire de l'indépendance intérieure des nations auquel une nécessité absolue et pressante peut seule donner le droit de porter atteinte. Je ne pense pas non plus qu'en 1823 le trône et la vie de Ferdinand VII. fussent réellement en péril. Tout ce qui c'est passé depuis lors en Espagne autorise à dire que le régicide n'y a point de complices et la république peu de partisans. Les grands et

Digitized by Google

klärte Canning, durch eine Depesche vom 27. September 1822, gerichtet an den Herzog von Wellington, den Vertreter Englands in Verona: „Wenn der Entschluß gefaßt ist, in dem gegenwärtigen Kampfe Spaniens mit Gewalt oder durch Drohungen zu interveniren: so ist die Regierung Seiner Majestät von der Nutzlosigkeit und Gefahr einer solchen Intervention überzeugt, sie erscheint der Regierung Sr. Majestät ebenso verwerflich im Princip, als unthunlich in der Ausführung." Seinen Instruktionen folgend, antwortete daher Wellington, als er den bestimmten Entschluß zur Intervention von Seiten der Mächte erfahren: „Seine Majestät ist der Ansicht, daß die Anfechtung von Modifikationen in den inneren Einrichtungen eines Staates, wenn diese Modifikationen nicht die wesentlichen Interessen der Unterthanen Seiner Majestät verletzen, mit den Grundsätzen unvereinbar wäre, nach denen Seine Majestät noch bei allen, auf die inneren Angelegenheiten anderer Staaten bezüglichen Fragen gehandelt haben." Im Parlament aber fand besonders das Legitimitätsprincip, als Grund der Intervention, scharfe Rüge; und James Makintosch sprach aus: „Wenn das von der heiligen Allianz gepredigte Princip der Legitimität richtig ist, so war unser König Wilhelm III. ein Kronräuber; unsere Vorfahren, die ihn auf den Thron setzten, waren Banditen, und unsere Ahnherrn, welche dem Könige Johann ohne Land die Charta Magna abnöthigten, Verschwörer. Alle unsere Institutionen stürzen in sich zusammen, dieses Haus verliert seine Privilegien, und Seiner Majestät Thronbesitz ist nur eine verlängerte Usurpation!"

Bald darauf erklärte England sich gegen eine Intervention der Mächte in den Kampf Spaniens mit seinen südamerikanischen Kolonien. Diesmal konnte England, das den frühern Interventionen nur mit Worten entgegengetreten war, die Drohung beifügen, daß es jede Intervention zu Gunsten Spaniens als Anfaß betrachten werde, die Unabhängigkeit der Kolonien sofort anzuerkennen. Und mit drohender Hand wies gleichzeitig die nordamerikanische Einigung jede Einmischung der europäischen Mächte in die Verhältnisse der amerikanischen Staaten zurück. Stets habe die Politik Nordamerikas auch den Grundsatz befolgt, sich nicht in die europäischen Händel zu mischen. Die thatsächlich bestehenden Regierungen seien von ihr immer anerkannt worden.

Für Griechenland, das sich seinem despotischen Dränger niemals wirklich unterworfen hatte, begann im März 1821 der Befreiungskampf, zunächst in der Moldau, unter dem Fürsten Alexander Ypsilanti. Um dieselbe Zeit gab der Mainotenbey Mauro-Michale in Morea das Zeichen des Aufstandes. Im Januar 1822 spricht ein griechischer Kongreß zu Epidaurus die Unabhängigkeit Griechenlands aus und verkündet eine vorläufige Verfassung. Der Kampf nimmt hierauf größere Dimensionen an. Sowohl durch den Heldenmuth Griechenlands, als durch die furchtbaren Greuelthaten der unmenschlichen Türken wird das Interesse des ganzen christlichen Europa angefacht; man fordert Intervention für die Griechen im Namen der unveräußerlichen Rechte der Nationalität, im Namen der Freiheit, der Menschlichkeit, des Christenthums. Der Kongreß von Verona schüttelte hierzu das Haupt; ihm waren die Worte der Legitimität und der

---

légitimes motifs politiques manquaient donc à cette guerre. En fait, et malgré son succès, elle ne valut ni à l'Espagne ni à la France aucun bon résultat: elle rendit l'Espagne au despotisme incapable et incurable de Ferdinand VII. sans y mettre fin aux révolutions, et substitua les férocités de la populace absolutiste à celles de la populace anarchiste. Au lieu d'assurer au delà des Pyrénées l'influence de la France elle la compromit et l'annulla.«

Digitized by Google

Gegenrevolution von bedeutsamerem Klange! Griechenland wurde seinem unsäglichen Jammer, wurde der scheußlichen Barbarei und Vertilgungswuth der Türken überlassen. Die Mächte verlangen von den Helden des Glaubens und der Nationalität, daß die „Insurgenten" (waren etwa unsere Väter auch Insurgenten, als sie den heiligen Boden des Vaterlandes von der napoleonischen Fremdherrschaft befreiten?!) sich unbedingt ihrem „rechtmäßigen Oberherrn" wieder unterwerfen sollen, und die Thüre des Veroneser Kongresses wird den Abgeordneten eines im Kampfe um die heiligsten Güter zertretenen christlichen Volkes herzlos verschlossen. Endlich, nach mehrjährigem Zaudern vermochte es Canning, in London den Vertrag Englands, Rußlands und Frankreichs vom 6. Juli 1827 zu Stande zu bringen, der den Griechen wenigstens eine beschränkte Freilassung aus dem türkischen Joch versprach und in einem geheimen Artikel die Mächte verpflichtete, ohne eigene Theilnahme am Kampfe jedes neue Zusammenstoßen der beiden streitenden Parteien möglichst zu verhindern. Am 20. Oktober 1827 erfolgte dann die Vernichtung der türkisch-ägyptischen Flotte bei Navarin, und im Jahre 1828 zwangen französische Truppen die Aegypter, die unter Ibrahim das Land gräßlich verwüstet hatten, zur Räumung Moreas. Die Gewalt der geschichtlichen Ereignisse war den engherzigen Lehrsätzen der heiligen Allianz diesmal über den Kopf gewachsen. Aber ebenso hatte der Gedanke der Intervention diesmal von der Seite seiner bisherigen Gegner Vorschub erhalten.

Im Jahre 1826 erfolgte eine Intervention Englands in Portugal. König Johann VI. war gestorben. Sein älterer Sohn, Don Pedro, seit 1822 Kaiser von Brasilien, gab nun Portugal eine neue Verfassung und überließ hierauf die portugiesische Krone seiner Tochter Maria, weil die brasilianische Verfassung eine Vereinigung der Krone von Brasilien und von Portugal verbietet. Die verwittwete Königin Charlotte machte den Versuch, die neue Verfassung Portugals (Carta de Lei vom 19. April 1826) zu stürzen. England vereitelte den Versuch durch ein bewaffnetes Einschreiten, auf Grund des eigenen Antrages der portugiesischen Regentschaft und alter Allianzverträge zwischen England und Portugal. Canning gab hierüber die Erklärung vom 12. December 1826, daß er auf die erste von Portugal gekommene Bitte um militärische Hülfe ablehnend geantwortet, und damit warten zu müssen erklärt habe, bis die Bitte um Absendung von Hülfstruppen von den konstitutionellen Behörden Portugals ausgehen werde. Dies sei nun geschehen, indem die Cortesversammlung vom 29. November der ausübenden Gewalt die Erlaubniß ertheilt habe, fremde Hülfe anzurufen. „In die innern Verhältnisse Portugals" — fährt Canning fort — „wollen wir uns nicht mischen; äußere Gewalt soll aber gegen Portugal nicht ausgeübt werden, so lange die britische Regierung Waffen zu seiner Vertheidigung anschaffen kann. Wir wollen Portugal vertheidigen, wer dasselbe auch immer angegriffen haben mag, weil dies eine Sache der Pflicht ist; wir wollen aber auch da endigen, wo unsere Pflicht endet." Nach der Ansicht Englands handelte es sich also hier nur darum, eine fremde (spanische) Intervention in die inneren Angelegenheiten Portugals zurückzuhalten, nicht aber selbst in diese Angelegenheiten einzugreifen.

Hatten die Mächte der heiligen Allianz bisher den Grundsatz ausgeführt, den Revolutionen entgegenzutreten und die auf revolutionärem Wege entstandenen Verfassungen rückgängig zu machen: so trat mit der französischen Julirevolution eine veränderte Auffassung der Dinge ein und es fand eine große Schwenkung nach der Seite des Princips der Nichtintervention statt. Eine Intervention gegen das starke revolutionäre Frankreich würde den durch die Verträge von 1815 begrün-

Digitized by Google

deten Friedenszustand aufgehoben und den europäischen Krieg wieder entzündet haben. Dies wünschte die heilige Allianz durchaus zu vermeiden; sie ging daher von dem in Troppau, Laibach und Verona aufgestellten Programme thatsächlich zurück. England aber verdammte jetzt nachträglich seine inkonsequente Durchführung des Grundsatzes der Nichtintervention. Der englische Premierminister Grey nannte die Einmischung in die innern Angelegenheiten anderer Nationen rundweg eine schlechte Politik, welche die englische Regierung schon seit dem nordamerikanischen Kriege und besonders seit der französischen Revolution von 1789 mißbräuchlich befolgt habe, und welche der Anlaß ebenso unnöthiger als ungerechter Kriege geworden sei.

Während der belgischen Revolution von 1830 fand der Grundsatz der Nichtintervention hauptsächlich deßhalb allgemein Anklang, weil man den kriegerischen Zusammenstoß des Westens mit dem Osten von Europa hier wie dort zu vermeiden wünschte; denn die Sympathien der Regierungen von England und Frankreich waren diesmal ebenso entschieden für die Selbstständigkeit Belgiens, als die Sympathien der Regierungen von Preußen, Oesterreich und Rußland für die Wiedereinsetzung des Hauses Oranien. In den europäischen Kongressen über die belgische Sache ging man denn auch wirklich vom Gedanken der Nichtintervention aus. Eine Einmischung der Großmächte trat erst mit Einwilligung beider Parteien ein. Doch legten sich die Großmächte das Recht bei, das Verhältniß Belgiens zu den allgemeinen Staatsverträgen Europas zu regeln. Das Protokoll der Londoner Konferenz vom 19. Februar 1831 sagt nämlich Folgendes: „Die Mächte hatten das Recht, und die Ereignisse legten ihnen sogar die Pflicht auf, zu verhindern, daß die belgischen Provinzen, nachdem sie unabhängig geworden, die allgemeine Sicherheit und das europäische Gleichgewicht gefährdeten. Jede Nation hat ihre besonderen Rechte; aber auch Europa hat sein Recht, dessen Quelle die allgemeine gesellschaftliche Ordnung ist. Die Verträge, die Europa binden, fand Belgien, als es seine Unabhängigkeit errang, bereits geschlossen und in voller Kraft vor; es mußte sie also ehren und durfte sie nicht verletzen." Die Unabhängigkeit Belgiens nahmen die Mächte also zwar als eine vollendete Thatsache an; auf die Folgen dieser Thatsachen glaubten sie aber einen Einfluß üben zu dürfen.

Während in Frankreich und in Belgien der revolutionäre Brand noch rauchte und in Polen in lichter Flamme stand, brach zu Anfang des Februars 1831 der Aufstand in Italien los. Er verbreitete sich von Modena nach Parma, von Parma nach dem Kirchenstaat. Alsbald setzte Oesterreich eine Armee von 30,000 Mann in Bewegung, um durch bewaffnete Intervention den Aufstand niederzuschlagen. Die aufrührerischen Städte und Landschaften wurden besetzt, die Häupter und vornehmsten Anhänger der republikanischen Regierung verjagt, gefangen genommen, getödtet. Frankreich aber that Einspruch gegen das Einschreiten Oesterreichs. Dies hatte die Wirkung, daß sich die bewaffnete Intervention Oesterreichs in eine diplomatische Vermittlung der vier großen Kontinentalmächte verwandelte; und Ludwig Philipp verkündete ausdrücklich in seiner Thronrede vom 23. Juli 1831, die Truppen Oesterreichs hätten auf sein Verlangen das römische Gebiet geräumt. Als nun aber die Vermittlung der Großmächte die von der italienischen Bevölkerung gehofften Veränderungen der öffentlichen Einrichtungen nicht herbeiführte und deßhalb der Aufstand abermals ausbrach, rückten die Oesterreicher am 28. Januar 1832 wieder in Bologna ein. Diesmal glaubte Frankreich, der österreichischen Intervention mit größerem Nachdruck begegnen zu müssen. Es entsendete

Digitized by Google

eine Flotte mit Landungstruppen, die am 22. Februar vor Ankona erſchien, die päpſtliche Beſatzung überrumpelte und Stadt und Citadelle wegnahm. — Wenn dieſe Maßregel Frankreichs ein Proteſt gegen fremde Intervention ſein ſollte, ſo war ſie doch offenbar ſelbſt wieder eine Intervention, welcher überdies noch der Papſt mit einer heftigen Zurückweiſung entgegentrat.

Sieht man auf alle dieſe, ſowie auf die letzten Ereigniſſe der europäiſchen Geſchichte, ſo kann allerdings nicht geläugnet werden, daß eine feſte Praxis in Betreff der Intervention ſich bisher nicht gebildet hat. Weder hat Europa ſich über beſtimmte Grundſätze geeinigt, noch hat auch nur irgend ein einzelner Staat ſich einer konſequenten Haltung von ſeiner Seite zu rühmen.

Die völkerrechtliche Theorie iſt deshalb hier, wie auch oft anderswo, auf eine die Thatſachen kritiſirende Angabe des an und für ſich Vernünftigen angewieſen.

Ein allgemein anerkanntes Recht eines jeden ſouveränen Staates iſt nun das Recht der Selbſtſtändigkeit oder Unabhängigkeit (droit d'indépendance). Die Philoſophen des Völkerrechts laſſen es unmittelbar aus dem Begriffe der Souveränität entſpringen und die Autoren des poſitiven Völkerrechts bekunden uns ſeine allgemeine Geltung.[8])

Vermöge ſeiner Selbſtſtändigkeit ſoll jeder Staat ungehindert um die Axe ſeiner eigenen Souveränität kreiſen, ſich nach eigenem Urtheil und Willen innerlich organiſiren und verwalten. Und es bedarf demnach, ſobald die Prämiſſe des Rechtes der Selbſtſtändigkeit einmal feſtſteht, gar keiner weitgreifenden Deduktion für den Satz, daß die Intervention in innere Angelegenheiten eines anderen Staates wenigſtens der Regel nach ausgeſchloſſen ſei. Selbſtſtändigkeit heißt ohne Weiteres: Ausſchließung fremden Einmiſchens.

Dies gilt nicht blos für vereinzelte Staaten; auch Staatenbündniſſe können fordern, daß fremde Staaten ſich nicht in die Bundesangelegenheiten miſchen. Der deutſche Bund hat dieſen Grundſatz mehrmals ausgeſprochen. Auch die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben, geſtützt auf das Recht der Selbſtſtändigkeit, Einmiſchung in die inneren Angelegenheiten ihres Bundes wiederholt zurückgewieſen.

Hiernach handelt es ſich überhaupt nur um Ausnahmen, — um die Frage, ob und wann ein Abweichen von der Regel der Nichtintervention ſtatthaft ſei.

Nehmen wir an, es theilt ſich die ganze Bevölkerung eines Staates in zwei kämpfende Parteien, eine Partei der alten Regierung und eine Partei der Neuerung. Nehmen wir an, daß beide Parteien darin übereinſtimmen, eine fremde Macht zum Einſchreiten aufzurufen. In dieſem Falle kann die Rechtmäßigkeit des Einſchreitens der aufgeforderten Macht nicht bezweifelt werden. Das Selbſtſtändigkeitsrecht des Staates wird nicht verletzt, wenn der eigene Wille der Staatsregierung und der Staatsangehörigen zur Ausführung kommt. Wenn wir die Intervention als ein gebieteriſches Einſchreiten bezeichnet haben, ſo wird das in Rede ſtehende Einſchreiten, weil es auf das eigene Anſuchen des Staates erfolgt, kaum eine Intervention zu nennen ſein. Es läge ſomit hier keine wahre, ſondern nur eine ſcheinbare Intervention vor.

---

[8]) Der Gedanke der Staatenſelbſtſtändigkeit findet ſich namentlich begründet bei Kant, Fichte und Hegel. Pölitz, Martens, Klüber, Saalfeld, Heffter, Wheaton ſprechen ihn mit aller Entſchiedenheit aus. Vgl. beſonders Pölitz, die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit, 2. Ausgabe 1827, Band I. S. 320; Band V. S. 116.

Digitized by Google

Anders stellt sich sogleich die ganze Sache, wenn der Ruf zum Einschreiten nicht von beiden Parteien, sondern nur von der kämpfenden Neuerungspartei ausginge. Dieser müßte geantwortet werden: Ihr seid nicht Euer Staat. Ist die Sache, für die Ihr kämpft, die Sache der Wahrheit und des Rechts, so überzeugt hiervon Eure Mitbürger. Seid Ihr keine Atheisten, so wisset Ihr, daß die Wahrheit letztlich siegt. Jeder Sieg einer politischen Wahrheit hat seine geschichtliche Zeit, die erst erfüllt sein muß. Diese Zeit ist da, sobald die allgemeine Ueberzeugung da ist. Alsdann aber ist auch die Verwirklichung unwiderstehlich und es bedarf keiner fremden Hülfe. Die Vermuthung, mit einem reinen Sinne für die gute Sache zu kämpfen, habt Ihr gegen Euch; denn es bekundet eine niedrige und verworfene Gesinnung, einen gänzlichen Mangel an Patriotismus, eine fremde Macht ins Land zu rufen und damit die Ehre und die Freiheit des Vaterlandes tödtlich zu gefährden.

Wie nun aber, wenn die Aufforderung zum Einschreiten von der Regierung ausginge, der die Neuerungspartei zu stark wird? Könnte diese nicht sagen: „Ich bin das rechtmäßige Organ des Staates und ich kann und will als solches dem anderen Staate das Einschreiten gestatten"? Wohl schwerlich! Es müßte einer solchen Regierung der Bescheid ertheilt werden: Regiert so, daß man Euch nicht zum Lande hinausjage. Ihr seid allerdings das Organ des Staates; aber Eure Vollmacht reicht nicht so weit, daß Ihr die Selbstständigkeit Eurer Nation aufopfern dürftet. Ihr seid eine schlechte Regierung; denn eine gute Regierung, die mit der Vernunft ihrer Untergebenen Hand in Hand geht, hat immer im Innern des Landes selbst einen Bundesgenossen, der stark genug ist, um auswärtige Hülfe entbehrlich zu machen. Könnet Ihr Euch nicht halten, so fallet. Wir betrachten die Selbstständigkeit Eures Staates als ein Recht Eurer Nation und der geschichtlich fortlebenden Staatspersönlichkeit, deren augenblickliches Organ Ihr seid, mit der Ihr Euch aber nicht identificiren könnet, die vielmehr Euch gar wohl überdauern kann. Euer Aufruf giebt uns kein Recht zum gewaltsamen Vorgehen gegen Eure Nation.

Es werde nunmehr abgesehen von der Annahme, daß die Aufforderung zum Interveniren von einer oder von mehreren Parteien desjenigen Staates selbst ausgeht, den die Intervention treffen soll. Statt dessen werde vorausgesetzt, daß der intervenirende Staat auf eigenen Antrieb einschreite. Was könnte ihn, fragen wir, zu einem solchen Einschreiten berechtigen?

Das freilich steht fest: Verweigert oder verletzt ihm der andere Staat beharrlich sein Recht, so ist das Einschreiten zur Durchsetzung oder Herstellung des Rechtes erlaubt. Ein Einschreiten in solcher Absicht ist aber erlaubter Krieg, fällt gar nicht unter den Begriff der Intervention.

Verletzt ihm aber der andere Staat nur ein Interesse, so wäre das Einschreiten dagegen in der That Intervention.

Daß nun wegen der Verletzung untergeordneter Interessen, z. B. wegen der Entziehung kleiner Handelsvortheile, eine Intervention nicht gestattet sei, steht abermals fest. Jeder Staat kann selbst, oder durch seine Angehörigen, seine Rechte ausüben, auch wenn dies dem Interesse anderer Staaten nicht förderlich ist. Im Privatrecht findet dieser Satz auf die Ausübung von Rechten eine ganz folgerechte und vollständige Anwendung. Wollte man ihn im Völkerrecht läugnen, so müßte man nicht blos die Unabhängigkeit der Staaten, sondern den Rechtsbegriff überhaupt in Abrede stellen. Gegen den andern Staat kann man, wegen der Verkürzung eines Interesses, zur Retorsion und zu Repressalien greifen, um das Interesse durch

Digitized by Google

das Interesse zu bekämpfen. Gewaltsames Einschreiten wäre aber offenbares Unrecht.

Doch das verletzte Interesse kann ein bedeutendes sein, — vielleicht ein solches, bei dem es sich um die ganze Staatsverfassung handelt. In dem anderen Staate wird etwa die Verfassungsform gestürzt, die unserem Staate eignet; ein gefährliches Beispiel! Oder die uns benachbarten Staaten haben eine bei uns neu eingeführte Verfassung noch nicht angenommen; gefährliche Sympathien für die in unserem Staate noch vorhandenen Anhänger des früheren Zustandes!

Allein könnte derjenige Zustand eines Staates wohl als ein normaler betrachtet werden, der bei jeder Veränderung der Regierungsform in einem nachbarlichen Staate erzittern müßte. Könnte diejenige Verfassung eines Staates wohl die rechte, von der massiven Grundlage des geschichtlich Gegebenen getragene sein, die zeitgemäße, die vernünftige, — diejenige, frage ich, die nicht anders zu existiren vermöchte, als wenn ihr Bild den Staatsangehörigen auch aus allen Nachbarländern zurückstrahlte?!

Wir müssen festhalten, daß jeder Staat sich seine Verfassung selbst geben dürfe, und daß kein Staat, um seine eigene Regierungsform stärker zu befestigen, von einem andern Staate die Annahme derselben Regierungsform fordern könne. Es ist ungehörig, wenn ein republikanischer Staat Europa mit Gewalt republikanisch machen will; es ist ungehörig, wenn ein monarchischer Staat sich mit lauter Monarchien umgeben will; es ist ungehörig, wenn ein konstitutioneller Staat weder Republiken, noch absolute Monarchien neben sich dulden will. Nicht minder ist es ungehörig, wenn eine Macht in die revolutionäre Gährung eines Nachbarstaates, gleichviel für welche Partei, eigenwillig und gewaltthätig eingreift, statt dem benachbarten Volk so viel Verstand und so viel Kraft der eigenen Entwicklung zuzutrauen, daß aus dem Gährungsprozesse zu seiner Zeit ein vernünftiger, den Bedürfnissen der Nation entsprechender Zustand hervorgehen werde.

Eine neue Wendung scheint die Interventionsfrage zu nehmen, wenn man sie auf die Zulässigkeit des Einschreitens der Pentarchie bezieht, für diejenigen Fälle, wo es sich um das gemeinsame europäische Interesse handelt.

Allerdings „Europa hat sein Recht", so gut als die einzelnen Staaten ihr besonderes Recht haben. Allerdings muß ein neu entstehender Staat sich in die allgemeinen Verträge fügen, die dem Bau des aus selbstständigen Staaten zusammengesetzten europäischen Staatenganzen als Grundlage dienen. Allerdings ist jeder Staat verpflichtet, die Grundsätze des Völkerrechts heilig zu halten. Wird dieses Recht Europas an irgend einem Staate verletzt, so hat nicht nur der verletzte Staat dagegen das Recht des Krieges, sondern die sämmtlichen Staaten dürfen und sollten solidarisch für die Wiederherstellung des Rechtes einstehen; und der Pentarchie der Großmächte mag in solchen Fällen die Befugniß, zu Gunsten des Rechtes einzuschreiten, nicht bestritten werden, obwohl es angemessener wäre, wenn die Entscheidung über Recht und Unrecht nicht von den Großmächten allein, sondern von einer Vertretung aller europäischen Staaten ausginge. Doch wird es sich hier immer nur um eine Anwendung des Kriegsrechtes handeln, vermöge dessen man überhaupt berechtigt ist, sich der einen oder der andern Partei als Bundesgenosse anzuschließen.

Das Recht und das Interesse sind aber auch hier wieder verschiedene Dinge. L'ordre social de l'Europe, diese banale Formel, die bei den Interventionen der heiligen Allianz in der Fahne der Großmächte geschrieben stand, das ist kein einleuchtender Grund der Intervention. Die Unabhängigkeit der Staaten

Digitized by Google

existirt gar nicht mehr, wenn sie der Pentarchie gegenüber nicht existirt. Die sociale Ordnung Europas müßte eine vernunftwidrige sein und deshalb auf sehr schwachen Füßen stehen, wenn die mächtigen Staaten Europas nicht mehr im Stande sein sollten, die ungestörte innere Entwicklung dieses oder jenes europäischen Staates zu ertragen.

Hiermit wäre die Nichtintervention nicht blos als Regel aufgestellt, sondern diese Regel wäre auch durchgeführt mit Beseitigung der meisten Ausnahmen, die man hier oder dort aufgestellt findet.

Es fragt sich nur noch, ob es denn nicht *äußerste Fälle* gibt, wo der Grundsatz der Nichtintervention von einem höheren Principe durchbrochen wird.

Diese Frage *bejahen* wir; und wir sind überzeugt, Jeder wird uns darin beistimmen, der es sich einmal klar gemacht hat, wie weit das Leben, schon das Privatleben, mehr noch das große weltgeschichtliche Völkerleben, durch theoretische Regeln beherrscht werden könne.

Es lassen sich diese äußersten Fälle vielleicht nicht erschöpfend angeben.

Hauptsächlich pflegt man zu ihnen zu rechnen den *Nothstand* des intervenirenden Staates, und das *Interesse der Menschlichkeit*, wenn etwa von einer Partei im anderen Staate die heiligen Menschenrechte niedergetreten werden.

Immer indeß bleibt es wichtig, das Völkerrecht so zu formuliren, daß die Berufung auf das Vorhandensein äußerster Fälle nicht als Vorwand dienen könne, den Hort der Unabhängigkeit der Staaten, das Princip der Nichtintervention, wieder über den Haufen zu werfen.

Was den *Nothstand* betrifft, so würde einem Staate das Recht der Intervention namentlich deshalb noch nicht einzuräumen sein, weil seine jeweilige, vielleicht ganz schlechte Regierungsform durch die vernünftigere Verfassungsentwicklung eines Nachbarstaates in Lebensgefahr versetzt wird. Die Noth mag da wohl groß sein, aber nicht für den Staat, sondern nur für seine schlechte Regierung.

Was das *Interesse der Menschlichkeit* betrifft, so müssen wir unbedingt eine solche Intervention billigen, wie sie während des Freiheitskampfes in Griechenland eintrat. Ebenso gewiß aber würde eine Intervention voreilig sein, wenn nur vereinzelte Akte der Unmenschlichkeit einer Regierung vorlägen. Auch müssen der Intervention die minder einschneidenden Maßregeln, wie besonders gütliche Vorstellungen und letztlich das Abbrechen des Staatenverkehrs, wo möglich vorangeschickt werden. In letzter Instanz ist freilich der *Mensch* das höchste Recht, vor dem alles andere Recht sich beugen muß.

Für die *auswärtigen* Angelegenheiten muß die Unabhängigkeit der Staaten aus ihrer auswärtigen Souveränität gefolgert werden. Die Anwendung des Principes der Nichtintervention leidet indeß auf die auswärtigen Angelegenheiten der Staaten keine so bedingte Anwendung, besonders in Europa, wo sämmtliche Staaten sich so nahe berühren, daß die Angelegenheit zweier Staaten, wenn sie überhaupt eine höhere Wichtigkeit erlangt, alsbald zu einer Angelegenheit des allgemeinen Interesses, und selbst entscheidend für die Fortdauer des ganzen europäischen Staatensystemes werden kann. Uebt ein Staat, vermöge seiner auswärtigen Souveränität, nach außen hin nur bereits erworbene und bestehende *Rechte* aus: so können sich freilich die anderen Staaten dem nicht widersetzen. Sucht er aber nur seine *Interessen* geltend zu machen und sie vielleicht durch Verträge in neue Rechte zu verwandeln: so können dritte Staaten ihre Interessen ebenfalls zur

Digitized by Google

Geltung zu bringen suchen, und namentlich dürfen sie die Begründung eines veränderten Rechtszustandes hindern, der der eng verbundenen europäischen Staatengesellschaft gefährlich werden, z. B. das europäische Gleichgewicht aufheben könnte.

Daß eine auswärtige Macht sich in den Kampf zweier Parteien eines Staates, selbst auf die Aufforderung einer oder der andern Partei, nicht einmischen solle, ist schon oben angemerkt worden. Auch in den Kampf einer Regierung gegen ein derselben unterworfenes, einem größeren Staate einverleibtes Volk hat Niemand einzugreifen, weil auch dies nur eine innere Angelegenheit des Staates ist. Sobald aber das unterworfene Volk sich thatsächlich losgerissen hat, steht es dem Staate, zu dem es bisher gehörte, als selbstständige Macht gegenüber. Von diesem Augenblicke an handelt es sich nicht mehr um den Kampf einer Macht gegen ihre Untergebenen, sondern um den Kampf zweier Mächte. Es handelt sich nicht mehr um seine innere, sondern um eine auswärtige Angelegenheit. Jetzt darf allerdings ein fremder Staat das frei gewordene Volk mit den Waffen gegen seine frühere Regierung unterstützen, so gut er, nach dem Kriegsrechte, irgend einer älteren selbstständigen Macht, im Kampfe gegen eine andere Macht, als Bundesgenosse beitreten darf.

Literatur: Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797, §. 54. Fichte, Grundlage des Naturrechts nach den Principien der Wissenschaftslehre, Band II., 1797, S. 252. Krug, Dikäologie der philosophischen Rechtslehre, Königsberg 1817, §. 92, Anmerk. Dresch, systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundprincipien des gesammten Privatrechts, der Staatslehre und des Völkerrechts, Heidelberg 1810, §. 330. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Th. I. §. 44, 55. Th. V, §. 36. Auch Martens, Klüber, Saalfeld, Heffter in ihren Lehrbüchern. Besonders aber: Schubert, über die Lehre von der politischen Intervention, Königsberg 1831; Traité sur le droit d'intervention, par M. M. D. et R. Paris 1823; das Recht der Dazwischenkunft in Krugs Dikäopolitik, Leipzig 1828, S. 322 fgg.; Heiberg, das Princip der Nichtintervention in Beziehung auf die äußere und innere Organisation des Staates, Leipzig 1842; H. von Rotteck, das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, Freiburg 1845; K. von Rotteck mit den Zusätzen von Scheidler, in der zweiten Ausgabe des Staatslexikon, Artikel Intervention, Band 7, 1847. Am wichtigsten sind die Arbeiten von Heiberg und namentlich von den beiden Rotteck. Rotteck Vater erfaßt seinen Gegenstand mit seiner gründlichen Geschichtskenntniß und Geisteskraft. Rotteck Sohn hat mit Verstand und Gelehrsamkeit gearbeitet, geht aber zu starr mit dem Princip der Nichtintervention vor; seine Nichtinterventionsmaschine ist ohne Nothventil, und es dürfte ihr bei praktischem Gebrauche leicht der Dampfkessel platzen. Ohne jeden wissenschaftlichen Werth, aber nicht ohne geschichtliches Interesse, ist die halbofficielle Schrift von Kamptz, „völkerrechtliche Erörterung des Rechtes der Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich einzumischen," geschrieben zur Zeit der Interventionskongresse und zur Rechtfertigung derselben, Berlin 1821.

Berner.

Island.

Zwischen 63° 24′ und 66° 33′ nördl. Breite, 4° 8′ östl. und 6° 45′ westl. Länge von Ferro gelegen, wird die Insel im Westen, Süden und Osten von dem atlantischen Ocean, im Norden aber von dem nördlichen Eismeere bespült; ihre größte Länge beträgt von Ost nach West gegen 66, ihre größte Breite von

Digitized by Google

Nord nach Süd gegen 48 Meilen, ihr Flächeninhalt aber beläuft sich nach den neuesten und verlässigsten Angaben auf $1867^3/_{10}$ □ Meilen. Theils durch die nördliche Lage des Landes, theils aber auch durch das dasselbe umgebende Meer und dessen Strömungen ist das Klima desselben bedingt. Der nördliche Arm des Golfstromes, welcher zwischen Island und Schottland durchgehend mit seiner Mitte etwa die Färöer berührt, sendet fächerartig sich verzweigend einen Theil seiner Wassermasse der Süd- und Westküste der Insel zu; eine kalte Strömung dagegen, von Spitzbergen her über Jan Mayen zwischen Island und Grönland durchgehend, und von dem letztern Lande theilweise nach dem erstern zurückgeworfen, berührt den Norden und Osten derselben. Eine Folge hievon ist, daß der Süden und Westen der Insel von Treibeis nichts zu leiden hat, während solches in deren Norden und Osten oft genug bis in den Sommer hinein in schweren Massen die Küste umgibt und in einzelnen unglücklichen Jahren sogar gar nie schmilzt; eine weitere Folge, daß die mittlere Jahrestemperatur im Süden und Norden Islands sich durchaus verschieden, und zumal dort ganz ungemein günstig stellt. Nach mehrjährigen Beobachtungen erreicht dieselbe in Reykjavik die Höhe von $4^0 5$ C., während sie in Akreyri nur bis auf $0^0,58$ C. sich hebt; auf einen Abstand von nur anderthalb Breitegraden ergibt sich demnach eine Differenz von 4^0, und das Klima von Reykjavik stellt sich als ein erheblich milderes heraus, als das Klima von St.Petersburg, das doch um volle 4 Breitegrade südlicher liegt! Am Größten ist dabei der Unterschied der Temperatur im Winter, indem die Kälte, welche im Südlande nicht leicht unter — 12—15^0 herabgeht, im Nordlande wohl bis zu — 30^0 sinkt; auch ist hier der Winter beträchtlich länger, und zumal der Schneefall weit anhaltender und ausgiebiger als dort. Auf der ganzen Insel aber ist die Witterung eine sehr veränderliche, Sommer wie Winter vorwiegend feuchte; Gewitter sind selten, die Regen anhaltend, aber wenig reichlich. Heftiger Wind ist fast regelmäßig zu nennen, und oft genug artet er in schweren Sturm aus. An einigen wenigen Punkten im Nordlande geht die Sonne am längsten Tag nicht unter; im Südlande sogar wird es Monate lang für alle praktischen Zwecke nicht Nacht, wenn auch der längste Tag nur auf 20—22 Stunden berechnet wird. Der helle Glanz von Mond und Sternen, häufige Nordlichter, endlich die Klarheit des Schnee's und Eises erhellen dagegen nothdürftig die langen Winternächte.

Die Westküste Islands wird durch zwei große Meerbusen, den Faxafjördr und den inselreichen Breidifjördr, charakterisirt und durch drei umfangreiche Halbinseln, welche dieselben einschließen, nämlich Sudrnes, Snäfellsnes und die fächerförmig gegen Nordwesten sich ausbreitenden Vestfirdir. Ebenso wird die Nordküste der Insel durch eine Reihe tiefeinschneidender Meerbusen zugänglich gemacht, und hier wie dort dringt jedes dieser größeren Wasserbecken wieder mit zahllosen kleineren Buchten in das Land hinein. Auch die Ostküste leidet keinen Mangel an Fjorden, wenn diese auch weder an Länge noch an Breite mit den ausgedehnten Meerbusen des Nordens und zumal des Westens wetteifern können; der Süden allein zeigt eine einförmige und so gut wie gar nicht gegliederte Küste. Das Innere der Insel bildet eine 1200—2000' hohe gewölbte Hochebene, aus welcher massige Fels- und Gletscherberge zu weit beträchtlicheren Höhen regellos ansteigen. Mit dem an 150 □ Meilen großen Vatnajökull oder Klofajökull (Jökull = Gletscher), dessen breiter Rücken bis zu 5000', dessen höchste Spitze aber, Oeräfajökull, bis zu 6,200', der höchsten Höhe im Lande ansteigt, tritt das Hochland des Inneru im Südosten der Insel bis hart an deren Küste heran, und folgt dieser bis zu ihrem äußersten

Digitized by Google

Südpunkte, nur ein schmales Vorland lassend zwischen seinem steilen Abfalle und dem einförmigen Meeresstrande. Nach allen andern Seiten hin ist dagegen die Senkung eine allmälichere, und zugleich der Rand der See wie des Gebirges ein reicher gegliederter. Mannigfach verschlungene Gebirgsketten, theils aus dem Hochlande des Innern sich absenkend, theils mehr isolirt für sich stehend, treten hier bis an die See heraus, zumeist steil in diese abfallend; die Berggipfel erreichen meist nur eine geringere Höhe, und die Ferner fehlen zwar nicht völlig, zeigen sich jedoch vergleichsweise selten und wenig ausgedehnt. Durch die Gestaltung einerseits der Küste, anderseits der Gebirgszüge bedingt treten dabei auf den drei großen Halbinseln des Westens wie in dem größern Theile des Westlandes neben einem etwaigen schmalen Meeresstrand nur noch enge Thäler von geringer Länge auf; im Norden dagegen und Nordosten, dann wieder im Südwesten und einem großen Theile des Westlandes stellen sich beträchtliche Längenthäler ein, von welchen aus sich zumal im Süden und Westen auch wohl noch ein massigeres Vorland ausbaucht, nur ausnahmsweise an seinen Rändern durch weiter vorspringende Berge wie durch Inseln unterbrochen. Die Formation der Gebirge ist dabei eine sehr einförmige; Trappe, Trachyte, vulkanische Tuffe der verschiedensten Gattungen und Entstehungszeiten, endlich vergleichsweise moderne Laven, welche letzteren ganz ungeheure Strecken, z. B. im Odadahraun einen Flächenraum von über 50 □ Meilen einnehmen, sind nahezu die einzigen vorkommenden Felsarten, neben welchen nur noch eine ausgiebige Torfbildung in den tiefer gelegenen Gegenden, zuweilen auch auf einzelnen Bergrücken, zu nennen ist. Unter den noch thätigen Vulkanen mögen der an 5400′ hohe Hekla, die Kötlugja, der Sidujökull und Oeräfajökull im Südwesten und Süden und die Krafla sammt dem Leirhnukr im Nordosten genannt werden; unter den zahlreichen heißen Quellen dagegen, welche allerwärts im Lande zerstreut liegen, mag es genügen, den Geysir (d. h. Wüthenden) und Strokkr (d. h. Butterfaß) im Südland zu nennen.

Durch die angedeutete Gestaltung der Höhenverhältnisse ist aber zunächst die Vertheilung des Wasserlaufes auf der Insel und mit ihm die Kulturfähigkeit derselben bedingt. Im Südosten, wo das Hochland mit seinen gewaltigen Gletschermassen dicht an die Küste tritt, findet man eine ziemliche Anzahl bedeutender Ströme, die bei kürzestem Laufe dennoch eine beträchtliche Menge grauen Gletscherwassers in wilden Wellen der See zutreiben; ihnen sind die ausgedehnten Sandstrecken zu danken, welche hier allem Anbaue sich hemmend entgegenstellen, indem die Gewässer bei ihrem kurzen Laufe und dem Widerstande der mächtigen Meeresbrandung alles aus den Fernern mitgeführte Geschiebe auf einer wenig breiten Strecke absetzen müssen. Im überwiegenden Theile des Ostens, dann wieder auf den großen Halbinseln des Westens, gestattet zwar das Streichen der Gebirge ebenfalls keinen langen Wasserlauf; aber die reiche Gliederung der Berge und Küsten, sowie das völlige Fehlen oder doch weit minder massenhafte Auftreten der Gletscherbildung lassen hier eine größere Vertheilung und einen geregelteren Lauf der Abflüsse zu, und erweisen sich damit der Produktivität des Landes günstiger. Im Norden und Nordosten endlich, dann wieder im Südwesten und einem guten Theile des Westens läßt sowohl die allmälige Senkung des Landes als die Richtung der Gebirge oder auch die Existenz eines größeren Vorlandes einen längeren und stetigeren Wasserlauf zu, während zugleich die Schnee- und Eisfelder des Innern größere Wassermassen der See zusenden; hier also sind wasserreiche Ströme zu finden, welche wie die Thjorsa und Hvita im Süden, die Hvita im Westen, die Blanda, das Sfjalfandafljot, die beiden Jökulsar und das Lagarfljot im Norden

Digitized by Google

und Nordosten, bei einem Laufe von 15—20 Meilen im Stande sind zumal in ihrem unteren Laufe ein reichliches, dem Pflanzenwuchse günstiges Alluvium abzusetzen. Neben den Flüssen ist dann noch eine zahllose Menge von Landseen über die ganze Insel zerstreut, von denen das Thingvallavatn im Südwesten und das Myvatn im Nordosten derselben als die bedeutendsten genannt werden mögen.

Mehr als der vierte Theil des Landes ist unter solchen Verhältnissen absolut öde; mehr als ein Drittheil desselben besitzt nur so geringe Fruchtbarkeit, daß es lediglich eine spärliche Weide für das den Sommer über wildlaufende Schaafvieh abgibt; nicht einmal volle zwei Fünftel der Insel sind hinreichend günstiger Beschaffenheit, um geregeltere Nutzung zu vertragen. Aber selbst dieser letztere Theil des Landes läßt sich mit Vortheil nur den Interessen der Viehzucht dienstbar machen; Kornfrüchte lassen sich nicht, oder doch nicht gewinnreich bauen, der Kartoffelbau gedeiht nur in einzelnen Gegenden in nennenswerthem Umfange, und die Kultur von Gemüsen ist allerwärts auf das dürftigste Maß beschränkt. Ebenso liefert die Insel nur wenig und niedriges Holz, Birken- nämlich und Weidengebüsch von höchstens 12—16, meist aber nur von 4—6 Fuß Höhe; wie das Getreide muß demnach auch das Bauholz, soweit nicht etwa amerikanisches Treibholz aushilft, aus der Fremde eingeführt werden, und selbst als Brennmaterial muß vorwiegend Torf, nöthigenfalls auch sogar getrockneter Schafmist herhalten. Die Braunkohle (Surtarbrandr), welche sich nicht eben selten findet, scheint nur schlechtes Material zu liefern; die Schwefelminen, welche im Südwesten sowohl als im Nordosten der Insel bestehen, bringen so geringen und zumal so wenig nachhaltigen Ertrag, daß sie umfassenderen Betrieb nicht lohnen. Nur die Fischerei, sammt dem an sie sich anschließenden Seehundsfange und den Nutzungen der Wasservögel, bildet hiernach neben der Viehzucht noch eine weitere ausgiebige Nahrungsquelle der Bevölkerung. Theils hieraus, theils auch aus der unglücklichen Geschichte der Insel ist es zu erklären, daß dieselbe trotz ihres beträchtlichen Flächeninhaltes nach officiellen Quellen (1857) nur eine Bevölkerung von 66,929 Seelen zählt, und daß demnach auf die □ Meile nur etwa 35 Einwohner kommen, obwohl wenigstens seit dem Beginn dieses Jahrhunderts die Volkszahl eine konsequente Zunahme zeigt.[1]) — Einige Daten über die Handelsbewegung auf Island im Jahre 1855, dem letzten, worüber mir statistische Notizen zur Hand sind, werden die Bedürfnisse und Leistungen des Landes am Anschaulichsten machen. Es betrug aber die Einfuhr an Körnerfrucht und Mehl 37,100 Tonnen, wozu noch 169,440 Pfd. Brod und 3536 Tonnen Bohnen kommen; die Einfuhr an geistigen Getränken 447,699 Kannen, an Tabak 108,880 Pfd., und an Kaffee und Zucker 884,211 Pfd., wozu noch 21,180 Pfd. Syrup kommen; die Einfuhr an Bauholz, Brettern und Planken 65,712 Stück, an Eisen 148,035 Pfd., Hanf 37,700 Pfd., und 15,179 Stück Fischleinen, endlich an Salz 20,342, Theer 520 und Steinkohlen 6,539 Tonnen u. dgl. m. Dagegen betrug die Ausfuhr an Salzfisch und hartem Fisch 24,079 Schiffspfund, an gesalzenem Lax 387 Liespfund, an gesalzenem Rogen 1,131 und an gesalzenem Häring 5 Tonnen, ferner an Hausenblasen 44 Schiffspfund, und an Haifischhäuten 55 Stück, endlich an Thran 6,891 Ton-

[1]) Dieselbe betrug nämlich in den Jahren:

1801:	47,240 Seelen.	1845:	58,558 Seelen.
1835:	56,035 "	1850:	59,157 "
1840:	57,094 "	1855:	64,603 "

Digitized by Google

nen; die Ausfuhr aber an Salzfleisch 3,362 Tonnen, an Talg 932,906 Pfd., an Wolle 1,596,323 Pfd. und an verarbeiteter Wolle waren 69,305 paar Strümpfe, 27,109 paar Fäustlinge, 2,530 Wämser, 2,602 Ellen Zeug, ferner 29,385 Lämmerfelle, 12,712 gesalzene Schaffelle und 385 Pfd. Ziegenfelle; weiter 367 Fuchspelze und 10,000 Schneehühner, 87 Schwanenbälge, 8,950 Schwanenfedern, 4,116 Pfd. Eiderdunen und 25,097 Pfd. anderer Federn; endlich 244 Pferde. Dabei sind die Produkte der Fischerei vorzugsweise dem Süd- und Westlande, die der Viehzucht vorzugsweise dem Nord- und Ostlande entstammt; der Handel aber wurde von 125 Schiffen mit 5,409½ Lasten betrieben, von welchen 112 mit 4,921½ Lasten Dänemark sammt den Herzogthümern und Island angehörten, die übrigen aber sich ziemlich gleichmäßig auf Norwegen, England und Spanien vertheilten.

Die politische Geschichte Islands hat einen ziemlich stillen Verlauf. Die bis dahin wüste, und höchstens von einzelnen irischen Anachoreten besuchte Insel wurde um 860 von Norwegen aus entdeckt, und erhielt nun sowohl ihren dermaligen Namen „Eisland", als auch ihre bleibende Bevölkerung. Schon um 930 einigten sich die Häupter der sämmtlichen einzelnen Niederlassungen, welche bis dahin souverän neben einander bestanden hatten, zu einem gemeinsamen Staate, welcher seine aristokratisch-demokratische Verfassung und seine Selbstständigkeit bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts sich erhielt. Theils die Zwistigkeiten einer kleinen Zahl übermächtiger Herren, in deren Hand mit der Zeit alle weltliche Gewalt gelangt war, theils auch der Einfluß der von Norwegen aus geleiteten Hierarchie gewährte dem Könige des letzteren Reiches willkommene Gelegenheit, sich in die Verhältnisse der Insel einzumischen, und in den Jahren 1256—64 unterwarf sich ihm ein Theil der Insel nach dem andern. Mit Norwegen kam Island am Schlusse des 14. Jahrhunderts in die Union mit Dänemark, und blieb bei diesem Reiche auch nachdem Norwegen an den König von Schweden abgetreten worden war (1814). — Die Fremdherrschaft hatte für die Insel trübe Folgen. Wohl war dieselbe durch förmlichen Vertrag an den König von Norwegen gekommen, und als ein selbstständiges Unionsland; in Gesetzgebung und Verwaltung, Gerichtsverfassung und Finanzwesen war sie demgemäß auch wirklich jederzeit als ein gesondertes Land behandelt worden, und die längste Zeit hindurch hatte überdieß die Landesvertretung (das Allding) einen erheblichen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten desselben sich zu bewahren gewußt. Aber als ein vergleichsweise unbedeutendes Nebenland eines weit ansehnlicheren Reiches wurde die Insel eben doch von ihrem eigenen Regenten weder gekannt noch beachtet. Nichts, oder doch nichts Ernstliches geschah für deren Hebung und weitere Entwicklung, und oft genug wurde dieselbe vom Dänenkönige eben nur als eine Domäne behandelt, welche er im Interesse seines eigenen oder des Beutels seiner dänischen Unterthanen auszunützen berechtigt sei; als vollends seit der Souveränitätserklärung und dem Königsgesetze in Dänemark der unbeschränkteste Absolutismus zur Herrschaft gelangte, und wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch diese auch auf Island zu erstrecken begann, wurde das geistige Leben und der geistige wie materielle Aufschwung des Landes völlig ertödtet, und das Allding, welches längst alle politische Bedeutung verloren hatte, wurde im Jahr 1800 auch formell zu Grabe getragen. Erst als im Anfang der 30er Jahre Dänemark seine Provinzialstände erhielt, begann auch für Island wieder eine bessere Periode. Anfangs hatte man die Insel den Landtag der Inseldänen mitbeschicken lassen; bald aber zeigte sich dies unthunlich, und so wurde im Jahre 1843 deren Allding wieder aufgerichtet, als eine jenem koordi-

Digitized by Google

nirte selbstständige Provinzialvertretung mit berathender Stimme. Die Kopenhagener Märzrevolution des Jahres 1848, den Rechten Islands ebenso feindlich, wie denen der deutschen Herzogthümer, schien einen Rückschlag bringen zu wollen; die dänisch-konstituirende Versammlung, nur durch ein paar vom König ernannte Isländer verstärkt, brachte am 5. Juni 1849 ein Grundgesetz zu Stande, welches die Insel lediglich als eine Provinz des Königreiches behandelte. Aber eine isländische Versammlung mußte einem schon im Jahre 1848 gegebenen Versprechen gemäß über das Gesetz gehört werden, und als diese im Jahre 1851 zusammentrat, hielt sie so zäh an den Rechten und der Selbstständigkeit des Landes fest, daß der Regierungskommissär für gut fand, dieselbe zu sprengen, ohne auch nur einen Beschluß derselben abzuwarten; so blieb für die Insel der status quo erhalten, nämlich die Verfassung des Jahres 1843, und dieselbe hat sich, wenn auch um den Preis geringerer Freiheitsrechte, ihre Selbstständigkeit in rechtlicher Beziehung bis auf den heutigen Tag erhalten. — Im Uebrigen zerfällt die Insel heutzutage in 3 Aemter, die von einander, abgesehen von einzelnen minder wesentlichen Punkten, unabhängig sind, und je einen Amtmann an der Spitze haben; weiterhin in 18 Syssel, denen noch als 19ter der Stadtbezirk von Reikjavik sich anreiht; jede Syssel endlich theilt sich in eine Anzahl Gemeinden, welche zumal für das Armenwesen zu sorgen haben. Die Sysselmänner vereinigen die Gerichtsgewalt mit der administrativen, und sind in letzterer Beziehung den Amtleuten untergeben, während in ersterer Hinsicht ein Landesobergericht, mit dem Sitz in Reykjavik über ihnen steht, von welchem dann noch eine weitere Berufung an das oberste Gericht in Kopenhagen geht. Für das Finanzwesen sorgt, soweit dasselbe nicht gleichfalls in der Hand der Syssel- und Amtmänner liegt, ein Landvogt, welcher ebenfalls zu Reykjavik sitzt; für das Medizinalwesen ein Landesarzt, welchem 7 Bezirksärzte untergeben sind, sowie drei Amtsapotheker. Das geltende Recht ist theils ein national isländisches, theils das dänische, welches letztere auf dem Wege der Praxis eingedrungen, und wesentlich dadurch, daß aller juristische Unterricht in Kopenhagen geholt werden muß und auf dänisches Recht sich beschränkt, zu seiner, nicht scharf begrenzten, Geltung gelangt ist.

In kirchlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß Island, nachdem einige frühere Missionsversuche ohne durchgreifenden Erfolg geblieben waren, im Jahre 1000 das Christenthum durch ein förmliches Gesetz zur Staatsreligion erhob, welches von Norwegen aus dahin gebracht worden war. Im Jahre 1055 erhielt die Insel ein erstes, im Jahre 1106 ein zweites Bisthum, jenes zu Skalholt, dieses zu Holar, und sie gehörte erst zum Erzbisthume Bremen-Hamburg, dann (seit 1104) zu dem von Lund, endlich (seit 1152) zu dem von Drontheim. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts trat die Insel, nicht ohne heftige Kämpfe, zur Lehre Luthers über, und ist dieser seitdem treu geblieben. Das Bisthum Holar wurde im Jahre 1801 eingezogen, und hat die Insel seitdem nur noch einen Bischof, dessen Sitz zu Reykjavik ist; unter ihm stehen die Pröpste, deren Sprengel regelmäßig mit den Sysseln zusammenfallen, und unter diesen wieder die Pfarrer, deren Pfarreien oft, aber nicht immer, mit den politischen Gemeindebezirken identisch sind. Die vorherrschende Armuth der Pfarrstellen hat dabei den Klerus national gehalten. — Für das Erziehungswesen sorgt gegenwärtig eine Lateinschule, dann eine Priesterschule, beide zu Reykjavik, im Uebrigen aber lediglich der häusliche Unterricht; dennoch ist der Zustand der Volksbildung ein überraschend günstiger zu nennen, und der Bauer unterrichteter und geistig regsamer als selbst in vielen Gegenden Deutschlands. Die Literatur des Mittelalters, deren Umfang und innerer

Digitized by Google

Werth der Insel auf alle Zeiten hinaus ihre ehrenvolle Stelle in der Weltgeschichte sichern wird, ist noch heutigen Tages, da die altnorwegische Sprache daselbst wesentlich ungeändert fortlebt, in Jedermanns Hand.

Von eigenthümlicher Bedeutung endlich ist die Handelsgeschichte der Insel, theils weil den Schlüssel bietend für deren derzeitige Lage und fernere Zukunft, theils weil an und für sich belehrend für die traurigen Folgen einer verkehrten Handelspolitik. Als Freistaat hatte Island einen nicht unbedeutenden Handel auf eigenen Schiffen betrieben, und auch nach dem Anschlusse an Norwegen erhielten sich zunächst noch Ueberreste dieses früheren Zustandes; bald aber rissen fremde Nationen, erst die Norweger, dann (im 15. Jahrhundert) die Engländer, endlich (von Anfang des 16. Jahrhunderts an) die Hanseaten den Handel der Insel an sich, während zugleich die dänischen Könige das Recht sich beilegten, dieselbe nach Belieben den Kaufleuten zu öffnen und zu schließen. Schon im Jahre 1547 wurde der isländische Handel einmal vorübergehend um eine jährliche Rente von 1000 Mark Lübisch an die Stadt Kopenhagen verpachtet; die eigentliche Blüthezeit aber des drückendsten Monopolhandels begann mit den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts. Eine besondere Kompagnie betrieb zunächst den isländischen Handel, und zwar seit 1619 nach einer vom Staate festgesetzten Taxe für alle Aus- und Einfuhrartikel; als sie, 1662, aufgehoben wurde, erfolgte dessen Verpachtung an 4 Hauptrheder von Kopenhagen, dann im Jahre 1684 eine neue Verpachtung der einzelnen Häfen an einzelne Handelsinteressenten. Wiederum folgte 1733 eine Verpachtung an eine Kompagnie, dann 1743 an die Flachshändler Kopenhagens; in den Jahren 1759—63 wurde der Handel in königlicher Regie betrieben, 1763 an eine allgemeine Handelskompagnie überlassen, und 1774 wieder auf eigene Rechnung des Königs übernommen. Im Jahre 1702, dann wieder 1776, war inzwischen wieder eine neue Taxe gesetzt worden, deren vorletzte somit 74 Jahre lang trotz aller Schwankungen im Geld- und Waarenwerthe in erzwungener Geltung blieb! Als endlich im Jahre 1787—88 eine ausgedehnte Agitation zur Freigebung des isländischen Handels für alle Unterthanen des Königs in Dänemark, Norwegen und den Herzogthümern führte, wurden noch immer, selbst innerhalb dieser Grenzen, die drückendsten Schranken des Verkehrs aufrecht gehalten, und des Landes „allgemeines Ansuchen" um völlige Handelsfreiheit abgewiesen (1797). Erst im Jahre 1816 wurde eine Reihe der beengendsten Bestimmungen beseitigt, und erst im Jahre 1854 nach jahrelang fortgesetzter heftiger Agitation ein Gesetz durchgesetzt, welches wirklich auf das Princip der Handelsfreiheit gegründet ist. Der Druck des mit unglaublicher Härte durchgeführten Monopolhandels hat mehr als alles Andere dazu gethan, die Insel herabzubringen; es läßt sich erwarten, daß die endlich gewährte Handelsfreiheit derselben auch wieder zu einer der früheren ähnlichen Blüthe verhelfen werde. K. Maurer.

Istrien, s. Oesterreich.

Italien

I. Der Name Italien wird von den Alten abgeleitet von vitulus, das Kalb, wie denn Italien theils in den sinnreich kultivirten Ebenen des Mailändischen, theils in den Sumpfstrecken des tyrrhenischen Ufers bis Gaeta (Büffel), theils auf den Triften des Apennin einen sehr reichen Viehstand hat. Wahrscheinlicher jedoch ist, daß die griechischen Geographen zuerst nach den önotrischen Italietes Süditalien bis Pästum so nannten; die römische Republik gab diesen Namen

Digitized by Google

später dem ihr bis an den Arno und dem Rubico (zwischen Ravenna und Rimini) schon vor den punischen Kriegen unterworfenen Lande. Das keltische Land vom Rubico bis zum Montcenis hieß bis zu Augusts Zeiten Gallien; Ligurien breitete sich vom genuesischen Ufer bis an den Po. Venetien hatte unter den Römern gegen Westen dieselbe Grenze, welche Graf Ficquelmont, als österreichischer Minister, im Mai 1848 Palmerston anbot, als er ihn um Friedensmittlung anging; sie lief von dem Südostufer des Gardasees schräg zwischen den beiden militärisch wichtigen Flüssen Mincio und Etsch bis Ostiglia und weiterhin dem Po entlang. So verschiedenartig aber die Bevölkerung Oberitaliens von Anfang der Geschichte an erscheint, so bildet dieses Festland Italiens doch geographisch Ein Ganzes, dessen Grenzen nur gegen Osten verschwimmend sind.

Diese Dreitheilung Italiens, welche der Name Italien in seinem Vorschreiten nach Norden andeutet, entspricht nicht blos im Großen der durch natürliche Einschnitte angezeigten Gliederung des Landes, sondern auch den uralten Völkerelementen. Während vor 2400 Jahren die Kelten bis Spezia und bis zum Rubico vorrückten, wurde das südliche Drittheil Italiens von Griechen, wenigstens den Küsten entlang bevölkert; in Mittelitalien drängten und vermischten sich die mannigfaltigsten Völkerelemente, welche um so schwerer zu unterscheiden sind, als bald die siegreich nachrückenden den Namen der früheren Bewohner, bald diese den der Sieger annahmen. — Zwischen Carrara und Ravenna, wo das oberitalienische Festland in die Halbinsel ausläuft, oberhalb der Wade des Stiefels, sagten die Alten, ist eine Kontraktion des Landes, welche von einem Meer zum andern nur 23 Meilen beträgt; unterhalb zwischen den Mündungen des Garigliano bei Gaeta und des Trignobaches in die Adria ist eine nur 17 Meilen betragende Landenge, mit welcher das eigentliche Süditalien beginnt.

Die florentinische Schule der nationalen Politiker um 1840 wollte Italien nach diesen Motiven in drei verbündete Königreiche eingetheilt wissen, welche der Dynastie Savoyen, den Großherzogen von Toskana, den Bourbonen in Neapel gehören sollten; dem Papst bliebe Rom mit seiner Kommarca.

Italien ist die mittlere der drei großen Halbinseln, in welche Europa gegen Süden sich ausstreckt; während Spanien sich Afrika, die Hämushalbinsel sich Asien nähert, ist Italien das rechte Südland Europas. Spanien und Italien entfernen sich durch ihre schräge Lage immer weiter von einander und sind sich an Gestalt sehr unähnlich; jenes besteht wesentlich aus Hochebenen, welche sich in Italien nur in sehr kleinem Maßstab finden; Italien ist an größeren Inseln ebenso reich als Spanien daran arm ist. Aber sie sind beide von Romanen bevölkert und von 1500 bis 1700 übte Spanien eine höchst verderbliche Oberherrschaft in Italien; 1820 rief Neapel, 1821 Piemont die demokratische Verfassung Spaniens aus. Da sich Spanien seit 1848 als Schirmvogt und Bürgen des ganzen Landbesitzes der Kurie aufgeworfen hat, so dürften die Beziehungen beider Nationen feindlich werden. — Der Apennin läuft weithin parallel mit dem von den Alpen durch Bosnien gegen den Athos laufenden Gebirgsrücken. Beide Halbinseln bieten sich ihre weniger entwickelten Küsten zu; die Beziehungen beider waren seit der Türkenzeit lange nur feindlich. Allein schon der Jonier Kapodistria faßte die Wiedererweckung Griechenlands und Italiens als sich gegenseitig bedingend und die größten Politiker der italienischen Frage, Talleyrand, Ficquelmont, Balbo, Azeglio sind darüber einverstanden, daß die italienische Frage für Oesterreich ihre Lösung durch Eroberung an der unteren Donau, in der Hämushalbinsel finden müsse.

Italien ist wesentlich die Halbinsel des Apennin, welcher in seiner

Digitized by Google

Länge von 150 Meilen Italiens Gestalt und übrige Eigenthümlichkeit hauptsächlich bestimmt; die Breite des Apennin beträgt zwischen 6 und 15 Meilen. Sein Verlauf vom Col di Tenda, wo er von den Alpen sich abzweigt und zunächst ein Küstengebirg ist, bis zur Südspitze Italiens bildet einen abgeflachten Halbkreis. Sein abgerundeter Kamm bietet sehr trockene Weiden, seine Abfälle oft verwittertes Gestein, oft Kastanienwaldungen, während der Fuß mit Oelbaumwaldungen und Wein bedeckt ist. — Das am Nordrande Siciliens hinziehende Hauptgebirge wird als Fortsetzung des Apennin betrachtet, während die Gebirge von Korsika und der Insel Sardinien von Nord nach Süd verlaufen. Die höchsten Gipfel dieser Inseln, Monte Rotondo (8225 Fuß) und M. d'Oro (8163) auf Korsika liegen unter Einer Breite mit den höchsten Spitzen des Apennin, dem Monte Velino (7680 Fuß) und dem Monte Corno oder Gran Sasso d'Italia (8882 Fuß) in den Abruzzen. Von hier ab gabelt sich der Apennin in niedrigere Zweige. Die höchsten Spitzen im oberen Apennin sind im Modenesischen der Monte Cimone (6545 Fuß) und seine Nachbarn.

Zunächst vom Col di Tenda ab ist der Apennin eine Mischung von Sand- und anderem Gestein, wird aber weiterhin Kalkgebirge. Die vulkanischen Kräfte haben nicht blos die beiden berühmten Schloote Vesuv (3500 Fuß) und Aetna (über 10,000) gebaut, sondern sie haben auch auf das ganze südlich-westliche Toscana, auf die Maremmen, auf Wasser und Luft nachtheilig gewirkt; Entwaldung, Versandung der Flußmündungen, Versumpfung, Mischung von See- und Süßwasser haben bis Terracina herab und ähnlich an den Küsten der Insel Sardinien Krankheitsstoffe aufgestaut.

Sonst bilden die Niederungen die fruchtbarsten Strecken Italiens. Das größte Tiefland ist das von Triest und von Rimini bis Turin zu beiden Seiten des Po sich ausbreitende; nur das Hügelland des alten Montferrat (um Asti) bildet ein in diesen alten Seeboden von Süd hereindrückendes Vorgebirge, auf dessen Ostseite die Ebene von Alessandria, auf dessen Westseite zwischen Turin und Mondovi einst eine innere Bucht, jetzt eine ovale Fruchtebene liegt. Die Hochalpen, der obere Apennin, die innere Adria bilden den Rahmen dieses Alluviallandes.

Die Natur hat die Oertlichkeit der großen Kulturpunkte so genau und bestimmt angezeigt, daß sie durch die Thaten und Leiden der Menschen, durch Völkerwanderungen und Kriege nur wenig rechts oder links gerückt wurden. Schon im Anfang unserer Zeitrechnung und durch das ganze Mittelalter war Mailand (jetzt mit 170,000 Einwohnern) in der sich zur Bewässerung besonders eignenden Ebene die Stadt erster Ordnung. Die anderen Städte, welche nach Jahrtausenden zählen, sind Mittelpunkte kleinerer Stücke dieses Alluviallandes, wie Augusta Taurinorum, jetzt Turin (140,000), und Alessandria (30,000), größtentheils aber liegen sie, wie auch diese beiden, am Rande dieser Ebenen als Mittlerinnen zwischen dem reichen Flachlande und dem Fuß des Bergrahmens, so die Nebenbuhlerinnen Mailands, Como (20,000) und Bergamo (35,000), Brescia (34,000), Verona (34,000), deutsch jenes Brixen, dieses Bern, und Vicenza; an der von Piacenza nach Rimini führenden ämilischen Römerstraße liegen auf einer Linie von 35 Meilen jetzt noch zehn größere Städte, welche wohl größtentheils vor der Römerzeit blühten. — Die unmittelbar am Po selbst gelegenen Städte sind durch die von Jahrhundert zu Jahrhundert drohendere Erhöhung des Flußbetts über die umgebende Tiefebene gefährdet, während die Städte und Kulturfelder östlich vom Gardasee durch das Geröll der Wildbäche Schaden leiden, welches hier nicht wie in der Lombardei, in Wasserbecken am Fuß der Alpen sich ablagern kann. Uralt sind auch die Städte etwas abseits des unteren Po und seiner Sümpfe, Mantua, Ferrara (mit je 30,000

Digitized by Google

Einwohnern) und das uralte Ravenna (20,000), welche Residenz der Ostgothen nachher die Byzantiner als Schlüssel zu dem reichen Alluvialland lange behaupteten. Padua (52,000) in seiner äußerst fruchtbaren Ebene am Fuße vulkanischer Hügel ist nur ein letztes Glied in der Kette der Festlandsstädte.

Wie Naturverhältnisse und Geschichte zusammenwirken, davon bietet der innere Golf der Adria ein merkwürdiges Beispiel. Hier war der Ort zu einer großen Handelsstadt oder vielmehr zu zweien, die eine mehr für den nordwestlichen, die andere für den nordöstlichen Verkehr. Diesen besorgte in der Römerzeit Aquileja, jenen das an dem nördlichen Paarme gelegene ältere Adria oder Hadria. Dieses wurde überholt von dem am Sile unterhalb Treviso gelegenen Altinum, bis wohin von Ravenna durch die Seen (septem maria), durch die Pokanäle und die Lagunen vor Stürmen und Seeräubern gesichert die Schiffe kommen konnten. Seine üppigen Landhäuser wurden mit denen von Bajä verglichen. Aber Attila zerstörte 452 Aquileja und Altinum, deren Bewohner auf die Lagunen-inseln flüchteten, auf deren einer sie zuerst Torcello, eine Meile nördlich von dem späteren Venedig anlegten. Graf Ficquelmont bemerkt ganz richtig, daß Venedig während der Zeit seiner fortschreitenden Blüthe mehr dem Orient als Italien zugekehrt war. Erst als dessen Größe gefallen war, hob sich Triest, welches sich eines fabelhaften Alterthums rühmt, aber durch den Brodneid Venedigs unterdrückt wurde. Es hatte sich davor zwar schon 1382 unter den Schutz Oesterreichs geflüchtet; aber erst Karl VI., der Vater Maria Theresias, erkannte und hob seine Bedeutung. Während Verona und Venedig die Burgen der territorialen Stellung Oesterreichs in Italien sind, ist es für Deutschland und für Ungarn von größter Bedeutung, daß nicht ferner durch Sorglosigkeit und durch Mangel an Bildung der Aufschwung Triests gehemmt und seine Italienisirung befördert werde.

Der Reisbau beschränkt sich auf die bewußten sumpfigen Niederungen von Vercelli herab; aber über das ganze reiche Alluvialland und über das anstoßende Hügelland und dem Ufer der Adria entlang breitet sich die Seidenzucht aus, welche seit dem Anfang des Jahrhunderts einen ungeheuren Aufschwung genommen hat. Bologna ist der größte Produktionsplatz, Mailand der größte Stapelplatz dafür. Die Politik darf nicht übersehen, wie sehr diese Landstriche dadurch an Bedeutung und an Bedürfniß auch civiler Behandlung zugenommen haben.

Das Ostufer Italiens ist weder durch Naturschönheit, noch durch historische Bedeutung oder durch Größe seiner Städte hervorragend und nicht mit der Westküste zu vergleichen. Es hat nur Eine große Ebene, südlich von dem einzigen bedeutenden Landvorsprunge (dem Sporn des Stiefels), dem Monte Gargano, der einst Insel war. An deren Rand lagen im Alterthum größere Städte Arpi, Luceria, das im Mittelalter durch die aus Sicilien hieher verpflanzten Saracenen, die treuen Anhänger der Hohenstaufen, bekannt wurde. Allein diese Triften sind immer mehr verwildert und weil der Ackerbau durch Mürat sehr gehoben worden war, so wurde er unter den 1815 restaurirten Bourbonen wieder durch gesunkene Viehzucht verdrängt. Dennoch liegt hiebei noch die zweitvolkreichste Stadt des Königreichs, Foggia (27,000 Einwohner). — Seit die Schifffahrt nicht mehr die schmalsten Ueberfahrtspunkte sucht, ist der Absatz des Stiefels, sind Brundusium und Otranto, ein Haupthafen in den Türkenkriegen, in ihrer Bedeutung gesunken; nordwestlich davon, von Bari bis Barletta liegen vier handeltreibende Städte der Küste entlang mit einem fruchtbaren, bevölkerten, civilisirten Hinterlande.

Die Zerstörung der Kultur durch die Türken in Griechenland, in Vorderasien, an der Nordküste Afrika's hat auf Großgriechenland oder Süditalien

Digitized by Google

und Sicilien ebenso verderblich gewirkt, als die Saracenen darauf und auf Spanien befruchtenden Einfluß geübt hatten. Die Provinz Basilicata, das spartanische Tarent, welches unter dem Pythagoräer Archytas 300,000 Bewohner zählte, später Waffenplatz der Saracenen, nunmehr mit 14,000 Einwohnern, noch mehr Syracus und sein Hinterland und die Südwestküste Siciliens mit dem altberühmten Girgenti sind in ihrem Verfall Zeugen dafür.

Bevölkerter ist noch das doppelte Calabrien und die Nordosthälfte Siciliens. Ist das Sybaris der Griechen, das Thurii der Römer (am südlichen Golf von Tarent) ganz verschwunden, so hat Sicilien noch 42 Städte von mindestens je 10,000 Einwohnern, welche größtentheils aus vorrömischer Zeit stammen. An dem fruchtbaren Abfall des Hauptgebirgszugs, welcher der Nordküste entlang zieht, liegt Palermo mit beinahe 200,000 Seelen, in der „goldenen Muschel", an der sonst öden Westspitze die Weinstädte Marsala und Trapani mit je 24,000. Aus Zerstörungen durch Erdbeben, aus Kriegsverheerungen, aus dem grausamen Bombardement durch Filangieri im September 1848 hat sich Messina wieder erhoben und zählt wieder 85,000 Einwohner. Am Aetna und in dem Alluvialboden zunächst Catania blüht der Landbau; allein dies wäre noch mehr der Fall, wenn sich einheimische Kapitalien ohne Betheiligung fremder an Kanalarbeiten wagen würden; denn wie in der Türkei bietet der Schutz, welchen die fremden Mächte ihren Unterthanen und deren Kapital gewähren, auch den mit ihnen associrten Eingebornen eine Bürgschaft gegen Willkür. König Ferdinand II. aber lehnte fremde Kapitalien ab, um nicht wie der Sultan unter fremde Vormundschaft zu fallen. So sehr auch Catania durch die Erstürmung im April 1849 gelitten hat, zählt es doch 64,000 Einwohner. — Seltsam klingt es, daß Sicilien viermal so viel Städte hat als Dörfer; die böse Sommerluft des seiner Waldungen beraubten Landes scheint bei gedrängteren Bevölkerungen ihre Fieberkraft zu verlieren. Als Land der Städte ist Sicilien, ist das auf seine ihm 1815 ohne irgend einen Rechtsgrund geraubte alten Rechte und ständischen Freiheiten stolze Sicilien den despotisch centralisirenden Bourbonen in Neapel um so gefährlicher. Die Sicilianer sind die Ungarn des zusammenregierten, großentheils nur physischem Genusse lebenden Neapels. Nur die kulturdürftige, ehrenhafte Minderzahl Neapels verdient Mitleiden.

Schon vor der Zeit der Römer blühte Capua als Hauptstadt des glücklichen kampanischen Alluviallandes; die jetzige Festung Capua liegt an dem andern sumpfigen Ufer des Volturno. Das Mark dieses fleißig angebauten Küstenlandes und der nicht ohne Grund terra di lavoro genannten Provinz genießt die Stadt Neapel mit ihren 420,000 Einwohnern. Schon zur Zeit der Römer war Neapel eine Stadt zweiten Ranges und sein Golf schon vor dem Ausbruche des Vesuv von den Landhäusern der Römer begrenzt. Da im Mittelalter das ganze Königreich dem Adel und dem Klerus preisgegeben war und der nichtadelige Laie nur hier sicher Eigenthum erwarb, auch von Alters Schifffahrt an dieser Küste blühte, so schwoll die Stadt zu dieser unverhältnißmäßigen Größe an. Sie bringt aber dem Absolutismus wenig Gefahr, da sie durch das Feuer der dominirenden Citadellen, besonders durch das des Felsenschlosses St. Elmo beherrscht ist und die nächstgrößten Städte des „Königreichs" — Sicilien ist von Rechtswegen eine eigene Krone — also Neapels, deren keine auch nur den zehnten Theil einer solchen Bevölkerung zählt, liegen, wie wir sahen, an dem zahmen Ufer der Adria. — Rechnet man auch die Bevölkerung der Städte über 10,000 Seelen ab, so hat die Umgegend von Neapel auf die Quadratmeile 20,850 Seelen, die dichteste in ganz Italien.

Nach demselben Maßstabe gemessen sind die dichtesten Bevölkerungen — abge-

Digitized by Google

sehen von St. Marino und Monaco — Guastalla mit 13,181 auf die Quadratmeile, Provinz Mailand mit 10,578, Lucca mit 9805; im Kirchenstaat hat Fermo 6037, während die Commarca von Rom nur 1722, die Provinz Civita vecchia nur 599 aufweist.

Italien hatte auf 5771 Quadratmeilen 1. Januar 1857 25 Millionen Einwohner, wovon ein Fünftheil in Städten über 10,000 Einwohnern lebt. Petermann rechnet, die Inseln mitbegriffen, im Durchschnitt auf die Quadratmeile 4445 Menschen, also beinahe soviel als Würtemberg auf der Quadratmeile zählt. Außer 350,000 Furlanern in Friaul und 88,000 Albanesen in Süditalien, welche jedoch italienisch reden, sind wenige Fremde darunter.

Rom verdankt seine Größe günstigeren, gesünderen Naturverhältnissen, als die gegenwärtigen sind, und vor Allem einem energischen Mischvolke. Wenn auch noch so herrlich geschmückt sitzt es wie eine vereinsamte Wittwe über Gräbern. Die Mittel seiner Existenz kommen ihm aus fernen Zeiten und aus entfernten Landschaften. Wohl ist das nahe Hügelland von Albano fruchtbar, aber nicht ausgedehnt. Die Erinnerungen des alten Roms, dessen Trümmer südlich von der jetzigen Stadt liegen, die darauf gepflanzten Erinnerungen großer Kirchenfürsten, die Werke Raphaels machen Rom zugleich zu einem zweiten Jerusalem und zu einem zweiten Athen. Nicht minder die Söhne Albions als die Russen und die gläubigen Romanen glauben hieher wallfahren zu müssen. Die civilisirten, zum Theil fruchtbareren, jedenfalls fleißigeren Provinzen des Kirchenstaats längs der Adria, müssen nicht blos die Kurie, sondern auch Stadt und Commarca ernähren helfen; allein sie thun dies immer widerwilliger, zumal Rom ihnen statt Prokonsuln in der Toga Regenten nur in priesterlichem Talare schickt, welche das zeitliche Wohlergehen ihrer Unterthanen um so weniger zu überwachen wissen, je mehr deren Thätigkeit die Hindernisse überwindend fortschreitet. Die katholische Welt wird früher oder später sich zu besteuern haben, um die herkömmlichen Bedürfnisse des Papstthums selbst zu bestreiten. — Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die gebildeteren Unterthanen der Kurie und des Klerus es als gegen ihre Ehre laufend ansehen, daß sie allein unter allen Völkern (seit der Einschmelzung der geistlichen Fürstenthümer oder der bischöflichen und anderer geistlichen Gebiete in Deutschland) in bürgerlichen Dingen vom Klerus bevormundet werden sollen. Es ist bei dem besten Willen sehr schwer zu helfen; denn das Kardinalskollegium hält fest an seiner unumschränkten weltlichen Herrschaft, welche als eine Beigabe der Untrüglichkeit des Papsts in kirchlichen Sachen erscheint; der nah vertraute römische Abbate Coppi sagt als Resultat der Reformansinnen aller Mächte von 1821, daß die Kurie nie ohne Nöthigung Zugeständnisse an ihre Unterthanen machen werde, da man ohne Nöthigung ertheilte Zugeständnisse nicht widerrufen könne; den heiligen Vater zu nöthigen erscheint aber für die katholischen, wie für die akatholischen Mächte ungeeignet.

Das tyrrhenische Meeresufer von Terracina bis Livorno haben wir schon bei Gelegenheit der vulkanischen Erscheinungen überschaut; die bevölkertsten Landstriche auf dieser Westhälfte Mittelitaliens liegen zwischen der mit Miasmen schwangeren Meeresküste, welche, wie z. B. in den Maremmen, auch von vulkanischen Hügelstrichen durchzogen wird, und dem hohen Apennin, auf dessen Vorbergen das Plateau von Siena, das weinreiche Orvinto sich hervorheben. Livorno bildet nahezu die Grenze dieses ungesunden Landes; diese schon von den Mediceern gehobene Stadt des Hercules setzt den uralten Handel Italiens in das Schwarze Meer fort; es ist bezeichnend, daß die Engländer nur für diese italie-

Digitized by Google

nische Stadt einen eigenen Namen, Leghorn, haben. Wie Pisa, dessen Hafen es einst war, das untere Alluvialland des Arno beherrscht, so Florenz das obere; Florenz liegt da, wo dieser Fluß in ein breiteres Thal tritt, an welches sich hier auch die reiche Mulde von Prato und Pistoja von der andern Seite her anschließt. Livorno hat 90,000, Pisa 22,000, Lucca 25,000, Florenz 112,000 Einwohner; hier liegt der Schwerpunkt Toskanas.

Das alte Gebiet von Genua, welches sich größerntheils auf dem Südabhange des Apennin von Sarzana bis Ventimiglia, das zunächst dem Col di Tenda die Sprachgrenze bildet, ausbreitete, hat südliche Vegetation und treffliches Schifffervolk, das aber den Kriegsdienst zu Land nicht liebt. Es ist kein Zufall, daß hier ein Kolumbus geboren wurde. Dieses Küstenvolk verehrt vor Allem das Geld und seine Madonnen; auch durch den häßlichen Dialekt von Italien getrennt, kämpft die nationale Partei mit den naturwüchsigeren Extremen (Mazzini ist Genuese). — Genua selbst, zugleich große Fabrikstadt, wohl von dem Knie (genu), das hier die Küste macht, so genannt, Genua, welches sich im Mittelalter stolz Janua, die Pforte, nannte, zählt jetzt 140,000 Einwohner, ungefähr so viel als im Jahre 1290, bevor es den Gipfel seiner Macht erstieg, von welchem es 1380 durch die unglückliche Belagerung Venedigs herabgestürzt wurde, soviel als 1530, nachdem es durch Andreas Doria auf lange von den Franzosen befreit worden war. Die italienischen Städte, nur Mailand als Hauptstadt des Königreichs Italien unter Napoleon I. ausgenommen, haben stets abgenommen, so lange sie unter französischer Herrschaft standen; so zählte Genua, allerdings auch in Folge der Kontinentalsperre, im Jahre 1814 nicht ganz 76,000 Bewohner.

II. Nachdem wir den Kreislauf um Italien vollendet und die starken politischen Motive betrachtet haben, welche die Natur des Landes ihm aufprägt, erübrigt noch, daß wir die Hauptepochen seiner Geschichte im Mittelalter und in der neuen Zeit herausheben. Wir achten dabei hauptsächlich auf die Bildung der Nationalität, der weltlichen Papstmacht und der jetzigen Staaten mit ihrer Eigenthümlichkeit.

Als Erbe der römischen Herrschaft blieb Italien das Element der Städteorganismen mit meist freier Bevölkerung, während das platte Land durch Großgüterbetrieb entvölkert und größentheils von Sklaven bearbeitet wurde. Waren schon durch die Legionen der um die römische Imperatorenkrone ringenden Generale und durch die ersten Wanderungen deutscher Stämme viel Kulturwerke in Italien zertreten worden, so ließ doch der Einfall der Hunnen unter Attila im Jahre 452 alles Bisherige hinter sich zurück; drei Jahre nach ihm machten es die Vandalen von Afrika aus, namentlich in Rom, nicht besser.

Den ersten Ansatz zu einem deutschen Reiche bildeten die Zerstörer des abendländischen Kaiserthums, die Heruler und Rugier 476 mit der Hauptstadt Verona. Die edlen Ostgothen unter Theodorich kamen über sie und gründeten ihr Reich mit der Hauptstadt Ravenna um 493; sie kamen bis Neapel. Aber der große Feldherr Justinians I., Belisar, der Zertrümmerer des Vandalenreichs in Afrika, der Eroberer der italienischen Inseln, zog 536 in Rom und bald auch in Mailand und in Ravenna ein. Zwar eroberten die Ostgothen noch einmal selbst Mittelitalien mit Rom, allein 553 gab die Kriegskunst von Narses ihnen den Todesstoß. Ravenna wurde Sitz des Exarchen, des kaiserlichen Statthalters für Italien, welches jetzt wieder kaiserlich bleiben zu sollen schien. Die Herrschaft über Italien hatte wiederholt so rasch gewechselt, weil keine der darum ringenden Mächte einen innerlich starken, organisirten Kern hatte. Die einzelnen Städte

Digitized by Google

legten eine gewisse provinzielle Entscheidung in die Wagschaale, dadurch hob sich mitten unter bittern Drangsalen ihr Bewußtsein. Dasselbe war mit dem Patriarchen von Rom der Fall, dem die Entfernung und Schwäche der kaiserlichen Macht trefflich zu Statten kam, um nicht blos eine kirchlich unabhängige Stellung mit, wenn auch öfters sich verbergendem Erfolge anzustreben. Mehrere dieser Oberpriester erprobten altrömische Standhaftigkeit und Staatsklugheit. Wenn sie dieser Stellung den scholastischen Religionsstreitigkeiten im byzantinischen Kaiserthum und deren Kabinetsentscheidungen gegenüber bedurften, so waren sie den arianischen (primitiv rationalistischen) Ostgothen gegenüber die Schirmvögte des weiter ausgesponnenen nicänischen Glaubens, der schließlich als orthodoxer sich die Anerkennung des Abendlands errang. Das unglückliche eingeborne Volk in Stadt und Land hatte außer diesem ihm schon seit Konstantins Zeit eingeflößten Glauben kein Gut weiter, das man ihm nicht zertreten hätte. Um so stärker hielt es daran und an dem Verfechter desselben, welcher seinen Sitz in dem immer noch die Magie seines Namens übenden Rom hatte, dessen Babelszeichen durch das Blut der Märtyrer weggewaschen war.

Dieses gab ihm eine bedeutende Stellung, auch den heidnischen und später ebenfalls arianischen Longobarden gegenüber, welche 568 unter Alboin hereinbrachen und ihr Lehenreich mit der Hauptstadt Pavia zunächst in Oberitalien gründeten. Ihren Herzogen von Spoleto und Benevent stand seit 590 Gregor I., der Große, entgegen. Er stellte, während jetzt die altrömische als Landessprache aufhörte, mit dem Meßtypus die lateinische als Kultussprache fest. Sein Nachfolger erhielt von dem durch Perser, Avaren und Slaven schwer bedrängten Kaiser in Byzanz den Ehrentitel Papst, Vater der Gläubigen; und der von den Bulgaren wieder auf den byzantinischen Thron gesetzte Justinian II. küßte 710 in Nicäa dem Papste die Füße. Nachdem diese Kaiser auf solche Weise den politischen Einfluß der Päpste zu erkaufen gesucht hatten, kündigte Italien unter der Anführung des Papstes dem Soldaten-Kaiser Leo III., welcher 726 die Bilderverehrung verbot, den Gehorsam auf.

Von Byzanz aus ohne Schutz, wurde die Unabhängigkeit Roms, Neapels und anderen theils unter ihren Bischöfen, theils unter weltlichen Führern, mit Lehens- oder republikanischer Form sich erhaltender Städte von den Longobarden hart bedrängt. Auch die Päpste besaßen, neben der immer mehr schwindenden Macht des byzantinischen Statthalters, die wirkliche Macht über Rom und Umgegend, als Haupt einer aristokratisch städtischen Selbstverwaltung. Obgleich ihre Noth bald auch von den durch Mohamed entzündeten Arabern von Nordafrika aus gesteigert wurde, so nützte deren Auftreten dem Papste nicht blos durch Zerstörung der alten rivalisirenden Patriarchensitze im Orient; die von Anfang an orthodoxen Franken unter Karl Martell schlugen 732 die selbst ins Herz von Frankreich eingedrungenen spanischen Araber glorreich zurück und erlangten dadurch eine große Gewalt im Abendlande.

Diese siegreichen Kämpfer für den orthodoxen Glauben waren für den Papst um so mehr die gegebenen Bundesgenossen gegen die Longobarden, als die Führer der Franken, die Hausmeier, welche durch Verdrängung der legitimen Merovingerdynastie 752 sich der höchsten Gewalt bemächtigt hatten, einer Sühnung und Weihe darin bedurften. So rief denn 754 der Papst Pipin, den ersten karolingischen König der Franken, gegen die Longobarden zu Hülfe; dieser folgt dem Rufe, läßt sich vom Papste salben, belagert Pavia, und zwingt die Longobarden zum Frieden. — Pipin übergab als römischer Patricius dem Papste die bisher byzan-

Digitized by Google

tinische Provinz Rom, da die Franken ihr Blut nicht für die Griechen, sondern für den h. Petrus vergossen hätten. Im Jahre 774 vereinigt Karl der Große das longobardische mit dem fränkischen Reiche und läßt sich am Christfeste 800 vom Papste als römischer König krönen. Dabei blieb einer seiner Söhne König der Longobarden und der Papst behielt das sogenannte Erbtheil Petri als kaiserliches Lehen. So wurde denn seine weltliche Macht gesetzlich einigermaßen bestimmt. Karl hatte an demselben 25. December die Urkunde einer etwas erweiterten Schenkung auf das Grab St. Peters niedergelegt. Es war dies ein Allianzvertrag der in diesem engen und in weiteren Kreisen einander bedürftigen Mächte. Beide gingen nach dem Tode Karls einer längeren Entwürdigung und Schwächung entgegen. Allein der Keim zu zwei idealen Mächten und zu dem ältesten der jetzt bestehenden Territorien Italiens war gelegt.

Um diese Zeit begannen bei Gelegenheit der Theilung des karolingischen Reichs unter die Söhne des großen Kaisers die Länder mehr nach geographischen Motiven abgegrenzt zu werden, denn die nationalen Elemente waren kaum im Werden. Karl hatte Anstalten getroffen, auch die italienischen Inseln zu erobern. Nachdem die Karolinger schon in Süditalien mit den neuen Herren der Inseln, mit den Arabern, gekämpft hatten, starb ihre italienische Linie 875 aus. Zuerst rangen nun die lombardischen Herzoge von Spoleto und die von Friaul um die Königskrone Italiens; als keine innere Macht sich stark erwiesen hatte, sie zu behaupten, wurden die Herren von Provence und von Burgund und als deren Hülfsvölker die Ungarn berufen, welche die Verwüstungen der Hunnen erneuten, einige Jahrhunderte später aber nicht blos Benedig bedrängten, sondern sich auch in die dynastischen Streitigkeiten Neapels gewaltig einmischten.

Es war daher ein Glück für Italien und besonders für das tief gesunkene Papstthum, daß der deutsche König Otto I. die Rechte der Grafen von Provence durch Heirath Adelheids aufnahm; er wurde 961 in Pavia als König von Italien, 962 in Rom als Kaiser gekrönt. Von nun an blieb Italien und die Kaiserkrone bei Deutschland; Otto III. beabsichtigte sogar seine Residenz nach Italien zu verlegen. Die Versuche dieser sächsischen Kaiser, sich auch ganz Unteritalien zu unterwerfen, veranlaßte die schwachen Byzantiner, die Araber aus Afrika zu Hülfe zu rufen, welche nicht blos Sicilien, sondern auch Süditalien eroberten. Indem dagegen Kaiser Heinrich II. den tapfern Normannensöldnern 1026 hier Lehen ertheilte, bereitete er dem durch die deutschen Kaiser auch sittlich wieder gehobenen Papstthum, in seinem Kampfe gegen das Kaiserthum eine starke Bundesgenossenschaft.

Süditalien hatte den deutschen Kaisern stets zähen Widerstand unter verschiedener Gestalt entgegengesetzt. Während diese die alten Herzogthümer in Graf- und Markgrafschaften auflösten und damit oft Bischöfe betrauten, hielten sich in Unteritalien noch einige longobardische Herzoge. Die Normannen in Apulien waren die trotzigsten Bundesgenossen Gregors VII. gegen die Kaiser, wie denn auch Gregor in Salerno begraben liegt. Daher wurde die Feindschaft des Papstthums gegen die Hohenstaufen zum Kampfe auf Tod und Leben, als diese das auch über Sicilien ausgebreitete Normannenkönigreich durch Heirath an sich brachten. Denn diese normannische Krone galt nie als ein Zubehör der Kaiserkrone, außer sofern die Kaiserkrone auf die ganze Welt Ansprüche erhob. Auch das bis auf diesen Tag bei dem sicilianischen Adel nicht erloschene Andenken an unsern Friedrich II. (ihren I.) änderte daran nichts. Neapel unter dem stolzen Titel „das Königreich" nimmt bis auf diesen Tag eine besondere Stellung dem übrigen Ita-

Digitized by Google

lien gegenüber ein, wenn man auch nicht mehr mit demselben Rechte, wie vor fünfzig Jahren sagen kann, Italien höre, im Bewußtsein der Bewohner, am Garigliano auf.

Wurde diese Sonderstellung Neapels durch den von den Päpsten zum Erbe der Normannen berufenen Anjou seit 1266 befördert, so wurde dadurch auch die noch herrschende Hinneigung Neapels zu Frankreich gepflanzt. Nicht blos hat der von den Anjou dem Papste gelobte Tribut und das ihm als Lehenszeichen zu stellende weiße Roß bis in unser Jahrhundert fortgesetzte Reibungen veranlaßt, sondern nur durch diese Einpflanzung des Franzosenthums war es möglich, daß der Papst 1303 durch die französische Partei gefangen genommen werden und der Sitz des Papstthums nach Frankreich verlegt werden konnte.

Die Grausamkeit der Anjou, die Anmaßlichkeit der Franzosen trieb die hohenstaufisch gesinnten Sicilianer 1282 zum Aufstand, zur sicilianischen Vesper. Dadurch wurde nicht blos der selbstständigen Stellung und dem eigenthümlichen Charakter der Sicilianer, in welchem normännische Elemente nebst saracenischen hervortreten, eine Gestalt gegeben, namentlich dem geknechteten Neapel gegenüber, sondern auch Spanien gewann hier Fuß, um 1501 von der Insel aus Neapel, nachdem dieses wiederholt, aber nur vorübergehend in die Hände Frankreichs gefallen war, bleibend zu erobern. — Umsonst aber haben die Bourbonen in Neapel die von den Spaniern begonnene Untergrabung der uralten sicilianischen Verfassung fortgesetzt und sie 1816 zu einer scheinbar vollendeten Thatsache gemacht, umsonst ist Sicilien 1821 und 1849 mit Waffen wieder unterworfen worden, umsonst hat König Ferdinand II. manche Reformen beabsichtigt, umsonst sucht Frankreich, welche Regierungsform oder Dynastie es habe, aus Neid gegen England Sicilien unter Neapel zu erhalten, die Abneigung der Sicilianer gegen die Neapolitaner, ihr Haß gegen die Bourbonen ist zeitweise nur durch Waffengewalt zu unterdrücken. — Die Beförderer eines wirklich italienischen Bundesstaats behaupten, nur dieser könnte die Form finden, um Sicilien etwa durch Personalunion mit Neapel zu verbinden und ihm doch seine Eigenthümlichkeit zu wahren; dazu sei aber eine Verfassung auch für Neapel nöthig, welches nur durch die Interessen des Absolutismus an Oesterreich gekettet sei.

Die Kämpfe des Papstthums gegen das deutsche Kaiserthum unter den sächsischen und hohenstaufischen Kaisern sind bekannt, wie ihre Folge, die Zersplitterung Italiens und Deutschlands in zahlreiche Herrschaften, welchen zur Selbstständigkeit, zur wirklichen Souveränität nur die Kraft fehlt. Ganz Italien spaltete sich in Welfen und Gibellinen; jede Stadt, jede Partei suchte darin in diesem Gegensatze Anlehnung gegen ihre Nebenbuhler; wenn dieser welfisch war, schlug sich sein Gegner gewiß zu den Gibellinen; nur ursprünglich lag diesem Gegensatze ein Princip zu Grunde. Die größten Politiker Italiens waren Gibellinen; es war kein Zufall, daß Dante, zur Zeit des höchsten Uebermuths und des unmittelbar darauf folgenden sittlichen Verfalls der Kurie in der Avignoner Gefangenschaft, durch die starke Hand eines Kaisers Rettung für Italien hoffte; Macchiavell (geb. 1469) stimmte mit ihm darin überein, daß er die weltliche Herrschaft des Papstthums als das Grundübel Italiens ansah, dessen Einheit er aber von einem weltlichen, einheimischen Fürsten, seinem principe, erwartete. Nicht wenige Italiener wollten im Frühjahr 1859 die Hauptzüge desselben in Napoleon III. erkennen, welcher von italienischem Geblüte und Geiste die Macht eines fremden Volks zu Italiens Befreiung verwende.

Indeß haben auch Päpste, als mit dem Anbruch der neuen Geschichte, in

Digitized by Google

Folge des Reichthums und der Spaltung Italiens die Halbinsel das Ziel und der Preis der List und der Heere Spaniens, Frankreichs und Deutschlands wurde, auch Päpste, z. B. ein Julius II. (von 1503 bis 1513), ein Sixtus V. (1585 bis 1590) haben die Befreiung Italiens von den Fremden als ihr Ziel bezeichnet; eben um diese Zeit, auf alte Kaiserschenkungen gestützt, eroberten sie für die Kurie die Marken und Umbrien, nachdem schon zuvor Bologna und andere Städte, um von ihren inneren Unruhen sich zu erholen, eine bedingte Oberherrschaft des Papstes anerkannt hatten; die Bedingungen wurden aber diesen Städten nicht gehalten, woraus unaufhörliche Erhebungen entstanden. (S. Kirchenstaat.)

Die großen blühenden Republiken Florenz, Mailand und andere stürzten sich durch Eifersucht in Kriege, welche bei der Bequemlichkeit der reichen Bürger bald Söldnerkriege wurden. So wurden die Führer dieser Söldnerbanden Tyrannen im griechischen, oft auch im gewöhnlichen Sinne. Diese sogenannten Herzoge suchten immerhin noch bis ins vorige Jahrhundert einen Rechtstitel als Lehensträger des deutschen Kaisers; sie bezahlten noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Geldbeiträge zu den österreichischen „Reichskriegen" in Italien, fühlten aber schon von unserm Karl V. an mehr die spanische, unter Ludwig XIV. mehr die französische Uebermacht.

Rudolf von Habsburg und seine Nachkommen hatten sich wesentlich dadurch charakterisirt, daß sie die Reichsrechte auf Italien nur insofern geltend machten, als daraus für ihre Hausinteressen Vortheile erwuchsen. Karl V., als Enkel Ferdinands des Katholischen, König von Neapel und von Sicilien, demüthigte Florenz, dessen Kampf gegen ihn von den Italienern als ein nationaler Unabhängigkeitskampf aufgefaßt wird. Das Herzogthum Mailand zog er als Reichslehen ein, gab dasselbe aber bei seiner Thronentsagung nebst Neapel, Sicilien und der Insel Sardinien an seinen Sohn Philipp II., König von Spanien. Deutschland durch die religiösen Bürgerkriege, durch die Türken- und Franzosennoth gefesselt, konnte sich mit Italien nicht viel befassen; nur suchten Oesterreich und Spanien beharrlich, aber vergebens durch Eroberung des Veltlins und des bis über Verona, Brescia und Bergamo sich ausdehnenden Landgebiets von Venedig sich die Hand zu bieten. Dieses verhinderte namentlich Richelieu, welcher vielmehr das Herzogthum Mantua einem Franzosen eroberte.

Oesterreich trat erst entschieden in Italien auf, als 1700 die habsburgische Dynastie in Spanien ausstarb und Oesterreich und Frankreich Ansprüche auf die ganze spanische Erbschaft erhoben. Die Ansprüche Oesterreichs auf spanisch Italien wurden nachdrücklich unterstützt durch England, durch Preußen, dessen Regimenter im September 1706 wesentlich zur Entsetzung Turins mitwirkten und bis in den Kirchenstaat drangen, und durch den Herzog von Savoyen-Piemont. Oesterreich erhielt wirklich 1714 im Rastadter Frieden Neapel, die Insel Sardinien, Elba und Mailand, nebst dem bereits von Oesterreich für sich wegen Felonie des französischen Herzogs eingezogenen Reichslehen Mantua. Das Herzogthum Mailand befaßte damals Alessanderia, die Lomellina und reichte bis in die Nähe der Rhonequellen und von Aosta.

Obgleich Oesterreich etwas davon an den Herzog von Savoyen-Piemont, welcher jetzt König von Sicilien wurde, abzutreten hatte, wurde die Bundesgenossenschaft beider erschüttert, da Oesterreich Savoyen nöthigte, ihm für die werthlose Insel Sardinien das reiche Sicilien abzutreten. Durch eigene Schuld verlor 1735 der letzte Habsburger Karl VI. beinahe Alles an die spanischen Bourbonen, welche jetzt eine Secundogenitur den beiden Sicilien einpflanzten; dem Kaiser

Digitized by Google

blieben nur seine Besitzungen in der Lombardei, wozu vorübergehend auch Parma und Piacenza gehörten. Indeß begann damals auch Oesterreich seine Secundogenituren in Italien einzusetzen, indem es Lothringen an Frankreich abtrat, wofür der Herzog von Lothringen Franz Stephan, Gemahl Maria Theresia's, Toskana erhielt.

Im österreichischen Erbfolgekrieg lief Oesterreich Gefahr, alle seine übrigen italienischen Besitzungen zu verlieren; daher versprach es 1743 im Vertrag von Worms an Savoyen-Piement, jetzt Königreich Sardinien, das westliche Herzogthum Mailand bis zum Tessin, überdies Piacenza. Indeß erhielt Sardinien im Frieden 1748 nur jenes, da auch Parma-Piacenza an spanische Bourbonen fielen; indeß behielt Oesterreich Heimfallsrechte an Parma, Sardinien an Piacenza. Oesterreich hatte also in Italien nur noch ein zwar reiches, aber kleines Vorland von 214 Quadratmeilen, von einem Umfang wie Hessen-Kassel; und dieses Vorland, ähnlich dem Breisgau, war durch das Venetianische und durch das Fürstenthum Trient weit vom Staatskörper getrennt.

Nichts desto weniger befahl Maria Theresia, gekränkt durch den Ausgang des siebenjährigen Krieges, ihren Ministern, Oesterreich solle sich fürder hauptsächlich von Deutschland ab gegen Italien kehren. Durch Heirathen ihrer zahlreichen Kinder wurden die beiden Sicilien, Modena, Parma zu Toskana in die Familienallianz der österreichischen Lothringer gezogen. Nur Sardinien, dessen persönlich unbedeutende Könige sich die preußische Regierungs- und Kriegsmaschine zum Muster nahmen, blieb außer dieser Allianz; es war nicht zu verkennen, daß man in Wien nicht übel Lust gehabt hätte, Sardinien seine Vergrößerungen von 1743 zu nehmen. Dieses erleichterte auch den Franzosen in dem 1792 ausgebrochenen Revolutionskriege den Sieg, welchen General Bonaparte 1796 im Großen errang.

So wahlverwandt dieser sich dem militärischen Piemont fühlte, ob er gleich deshalb auf die Piemontesen entschieden mehr hielt, als auf die andern Italiener, so konnte er doch nicht verhindern, daß die republikanischen „Ideologen" 1798 den König auf seine Insel vertrieben. Piemont, die Aristokratie Genua, Toskana, der südliche Kirchenstaat, kurz das nordwestliche Drittheil von Italien wurde nach und nach Frankreich einverleibt. Neapel war seit 1806 ein Vasallenkönigthum der Napoleoniden, während die vertriebenen Bourbonen unter englischem Schutz in Sicilien sich konstitutionell stellen mußten.

Die verrottete Aristokratie Venedig wurde trotz ihrer Neutralität 1797 im Frieden von Kampo-Formio an Oesterreich als Ersatz für seine Lombardei gegeben. Abermals lief die Grenze vom Gardasee zwischen Mincio und Etsch an den Po herab. Allein Rußland, welches Oesterreich von der polnischen Beute abwenden und die Franzosen nicht in naher Nachbarschaft der Türkei haben wollte, reizte die Ländergier Franzens und Thuguts gegen Italien. Oesterreich ließ sich wiederholt von England außer ganz Venetien, der Lombardei, Toskana auch die päpstlichen Legationen und einen Theil Piemonts versprechen, für welches Rußland und England indeß sich sehr verwandten. Das Ende davon war, daß Oesterreich 1805 ganz Italien verlor; nun bildete das nordöstliche Italien das italienische Königreich mit der Hauptstadt Mailand, dessen Krone Napoleon sich aufsetzte; als Vicekönig regierte unter ihm sein nicht blos in den glänzenden Zeiten Napoleons gehorsamer, sondern ihm auch im Unglück getreuer Pflegesohn Eugen Beauharnais, Schwiegersohn des Königs von Bayern. Die Italiener vergessen nicht, daß Tyrol im Besitz von Bayern ihnen ein Schutz gegen Oesterreich war.

Digitized by Google

Dieses Königreich Italien führte, wie die französische Herrschaft im übrigen Italien, viele Reformen im Sinne des aufgeklärten Absolutismus ein; Napoleon, den Italienern als Landsmann erscheinend, stachelte die nationale Ruhmsucht der Italiener, welche zum Theil unter eigenen Fahnen einmal wieder zur Betheiligung an großen Thaten geführt wurden. So erschien es wenigstens den Gebildeteren, besonders nach Napoleons Sturz, aber das Land wurde für Napoleons Zwecke hart in Anspruch genommen. Auch Erzherzog Johann (der nachmalige Reichsverweser) glaubte sich an die nationalen Gefühle der Italiener wenden zu müssen, als er 1809 in Italien einzudringen versuchte. Aber die Italiener folgten seinem Rufe nicht und ebensowenig gegen Ende des Jahres 1813, als die eindringenden Oesterreicher einerseits sich wieder von England einen großen Theil Italiens versprechen ließen, andererseits den Italienern nationale Selbstständigkeit versprachen, wenn sie sich erheben würden.

Es war für die Italiener in jener entscheidenden Zeit sehr schwer sich zu einem nationalen Unabhängigkeitskampfe zu erheben, da sie nicht, wie die Deutschen, nationale, oder doch durch die Zeit nationalisirte Fürsten hatten; Vicekönig Eugen und König Murat in Neapel waren persönlich sehr gespannt. Eugen wurde durch den ersten Sturz Napoleons im April 1814 nachgezogen. Murat, welcher im Januar 1814 ein Bündniß mit Oesterreich schloß, aber sehr zweideutig mit den Karbonari und mit Anderen Verbindungen zu nationaler Unabhängigkeit unterhielt, und, durch die in Frankreich restaurirten Bourbonen und durch England bedroht, sich wieder mit Napoleon schon auf Elba verbündete, fiel noch vor diesem im Mai 1815 durch österreichische und englische Waffen. Die aus Sicilien zurückkehrenden Bourbonen adoptirten die absolutistischen, centralisirenden Elemente der Franzosenherrschaft und suchten sie dem bisher der Dynastie ebensowohl als seinen Verfassungsüberlieferungen getreuen Sicilien aufzudrängen.

Ein Theil des reaktionären Adels und des Klerus hatte in Mailand die Erinnerungen an die wirklich guten Zeiten unter Maria Theresia benützt, um durch die Demokraten im April 1814 nach Napoleons erstem Sturz die Regierungsgewalt des Königreichs Italien zu zerschlagen; die geheimen Artikel des ersten Pariser Friedens theilten Oesterreich das nachmalige lombardo-venetianische Königreich in dem bekannten Umfange zu, was der Wiener Kongreß bestätigte. Obgleich Oesterreichs Besitz in Italien dadurch nicht blos gegen den von 1789 vervierfacht, sondern auch trefflich an den Reichskörper angeschlossen wurde, war Oesterreich damit nicht zufrieden. Noch einige Jahre lang nach dem Kongreßschluß suchte es von Sardinien einen großen Theil der ihm 1743 abgetretenen Länder auf dem rechten Tessinufer abzuängstigen; allein Rußland und bald auch Frankreich unterstützten Sardinien.

Auch die andern Fürsten von 1789 wurden restaurirt, schließlich gegen allen Anschein der Papst besonders durch Englands und Rußlands Hülfe auch in seinen Legationen, von denen Oesterreich nur die reiche Polesine von Rovigo erhielt. Da die Legationen schon vor 20 Jahren von der Kurie abgetreten worden waren, waren sie vom Kongreß für erobertes Land erklärt, worüber er frei verfügen dürfe. — Nur die Bourbonen mußten in Lucca harren bis der Tod der Exkaiserin Marien Luisens ihnen Parma räumte (1847).

Metternich hatte auf dem Wiener Kongreß die Errichtung eines dem deutschen ähnlichen, italienischen Bundes verhindert, da die anderen Mächte gewiß Oesterreich nicht auch an die Spitze dieses Bundes gestellt hätten. Allein kaum war Napoleon aus Elba zurückgekehrt, so schloß Metternich mit den einzel-

Digitized by Google

nen dadurch geängsteten Regierungen Bündnisse; die Bourbonen auf Sicilien mußten Oesterreich vor ihrer Restauration versprechen, keine Verfassung in Neapel zu geben und ein Bündniß mit Bestimmung des Kontingents schließen; Letzteres thaten auch Toskana und die Herzoge. Darauf wollte Metternich im Stillen eine italienische Ligua unter Oesterreichs Vorsitz gründen; allein der Papst und Sardinien weigerten sich.

Denn Sardinien fühlte sich durch den Wiener Kongreß, ob dieser ihm gleich das Genuesische zutheilte, sehr viel übler gestellt, als es vor 1789 gestanden hatte. Das mit seiner Macht entfernte Oesterreich hatte Sardinien früher ganz freien Rücken gelassen; seiner Bewegungen Meister hatte dieses bislang seine Allianz frei verwerthen gekonnt. Jetzt lastete Oesterreich, welches auch die von Napoleon im Großen gebaute Festung Alessandria 1815 schleifte, mit seiner ganzen unmittelbaren Macht und Last auf der offenen Grenze Sardiniens. Daher hatte der sardinische Gesandte auf den Wiener Kongreß eine merkwürdige, vom Grafen d'Aglie verfaßte Instruktion mitgebracht, (siehe Reuchlins Geschichte Italiens Band 1, S. 61), worin bewiesen wird, daß Piemont nothwendig der Lombardei mit der Minciolinie und der Herzogthümer bedürfe, wenn es nicht seine Kräfte in dem aussichtslosen Versuche aufreiben solle, seine bis 1789 gehabte Unabhängigkeit zu bewahren; wo nicht werde ganz Italien der Oberherrschaft Oesterreichs unterworfen. Dies aber war eben des friedensdürftigen Englands Wunsch; denn Metternich hatte die Tory überzeugt, Italien sei so sehr von revolutionären Elementen erfüllt, daß nur eine starke Macht es unter das Joch der Ordnung beugen könne; diese Macht könne aber nur Oesterreich sein, welchem man daher viel Gebiet und Besatzungsrechte in Italien geben müsse. Dasselbe sei nöthig, um Frankreich hinauszuschließen, wozu auch ein verstärktes Sardinien nicht genüge. — Entrüstet über diese Entscheidung der Territorialfrage schrieb 1815 der als Reaktionär verschrieene le Maistre seinem Könige, Sardinien bleibe nichts übrig, als sich selbst an die radikale nationale Agitation anzuschließen.

Es gelang indeß Metternich um so eher selbst den Turiner Hof an sein Gängelband zu bekommen, als der auch sonst in Italien herrschende unaufgeklärte Absolutismus der Restauration in Turin die Abgeschmacktheit der Andern überbot. Zwar wurde dadurch im Sommer 1820 in Neapel eine überkonstitutionelle Militärrevolution hervorgerufen und als diese eben im Unterliegen war, im Frühjahr 1821 eine theilweise in Turin und Alessandria. Die diesmal blutige und besonders in Neapel grausame Reaktion wurde durch österreichische Waffen eingeleitet. Dies war dadurch ermöglicht, daß Metternich auf dem Kongreß von Laibach die andern Großmächte zu überzeugen wußte, daß sie gegenüber von zu liberalen selbst von scheinbar mit dem Willen der Fürsten durchgeführten Reformen das Recht haben, in den Mittelstaaten militärisch einzuschreiten. Nur England zog sich Angesichts dieses ganz neuen „Interventionsrechtes" von seinen bisherigen Bundesgenossen zurück. Frankreich benützte dieses Recht unter den alten Bourbonen zum Umsturz der spanischen Verfassung, erklärte sich aber in Folge der Julirevolution dagegen, als im Kirchenstaat und in den Herzogthümern im Frühjahr 1831 die Insurrektion ohne viel Widerstand herrschend wurde. Oesterreich ließ dennoch den Insurgenten keine Zeit sich zu organisiren und unterwarf sie so schnell, daß Frankreich nichts als seine elende Expedition nach Ancona als Demonstration dagegen übrig blieb. So war der französische Einfluß durch Oesterreichs Oberherrschaft verdrängt; nur in Piemont lief diese einige Gefahr.

Der voraussichtliche Thronerbe Karl Albert, mit welchem die neue Seiten-

Digitized by Google

linie Carignan zum Thron gelangen sollte, hatte bei Gelegenheit des Militäraufstandes in Turin seine Unfähigkeit einen eigenen, freien, festen Entschluß zu fassen, verrathen und sich anfangs kompromittirt. Metternich suchte ihn nun von der Thronfolge auszuschließen, wurde aber von Rußland und von Frankreich daran verhindert. Als Karl Albert 1831 zur Regierung kam, so trieb ihn diese Angst und die Feindschaft der Radikalen, welche das Leben des „Abtrünnigen" mit ihren Dolchen bedrohten, und die Jesuiten- und Reaktionspartei im Lande unter die Gewalt des ihm verhaßten Oesterreichs. Er war ängstlicher im Reformiren der unglaublich uncivilisirten Gesetze und Zustände als der gleichzeitig auf den Thron gestiegene energische Ferdinand II. von Neapel; die Reaktionspartei war in Piemont sehr bornirt, aber weit nicht so schamlos und so feil wie in Neapel. In beiden Fürsten äußerte sich auf verschiedene Weise ein gewisser Trieb der Unabhängigkeit ihrer Krone von Oesterreich, in dem bigotten Karl Albert zumal, seit die nationale Partei durch Gioberti und den Grafen Cäsar Balbo eine wesentlich katholische Färbung erhielt. Als nun vollends mit Pius IX. im Juni 1846, ein gemäßigten Reformen nicht abgeneigter, angeblich nationaler Papst wegen des Besatzungsrechts in Ferrara mit Oesterreich in Reibungen kam, erklärte sich Karl Albert zu einem Kreuzzug bereit.

König Ferdinand aber setzte seinen Stolz darein, diesem Geiste der Nationalität zu trotzen, welcher nur administrative Reformen in den einzelnen Ländern, aber ihre politische und Handelsverbindung behufs dermaleinstiger Vertreibung der Fremdherrschaft anstrebte. Als jedoch im Januar 1848 die Revolution in Sicilien rasch siegte, versprach Ferdinand eine Verfassung und drängte alle andern italienischen Fürsten zu dem gleichen Versprechen. Indeß wurde Karl Albert durch die französische Republik vom 24 Februar 1848 so mit Furcht vor diesem Extrem erfüllt, daß er alle Plane die Lombardei zu insurgiren aufgab, denn er fürchtete, er möchte zwischen zwei Republiken in dieselbe unhaltbare Stellung kommen, welche Piemont von 1796 bis 1798 bitter erprobt hatte. Dieselbe äußerste Angst trieb ihn den Tessin zu überschreiten, als Mailand und das übrige österreichische Italien sich in Folge der Wiener Revolution zu Ende März 1848 erhoben. Er glaubte nur dadurch, daß er sich an die Spitze des nationalen Krieges stellte, die Krone Sardinien gegen die Demokratie behaupten und sie durch die Lombardei, durch die Herzogthümer und vielleicht durch Venetien vergrößern zu können. Er wurde auch von diesen Bevölkerungen mit ungeheuern Majoritäten trotz Mazzini als König gewählt. Allein die durch die Radikalen 15. Mai herausgeforderte Reaktion in Neapel, der Rücktritt des Papstes vom Nationalkampfe, oder vielmehr seine Erklärung, daß er als Papst nie daran gedacht habe, sich daran zu betheiligen, ließ Karl Albert allein auf dem Kampfplatze. Ebenso unentschlossener Feldherr, als kaltblütiger Soldat sah dieser sein erschöpftes Heer erliegen, räumte im August 1848 Mailand und schloß einen Waffenstillstand.

Der Papst wurde in Folge jener Erklärung im November zur Flucht genöthigt; der Erzherzog von Toskana, von radikalen Ministern bevormundet, flüchtete auch zu ihm nach Gaeta. Abermals in einer ähnlichen Lage wie im März 1848 sah sich Karl Albert im März 1849 zur Aufkündigung des Waffenstillstandes genöthigt, ein verzweifelter Schritt, den auch diejenigen gemäßigteren Piemontesen, welche die sofortige Niederlage voraussagten, z. B. Cavour, für unvermeidlich hielten, damit die Unausführbarkeit der Forderungen der Radikalen auch diesen handgreiflich würde. Nachdem Karl Albert umsonst den Tod auf dem Schlachtfeld von Novara 23. März gesucht hatte, und bei dem Nachsuchen um einen Waffen-

Digitized by Google

stillstand der Treulosigkeit verdächtigt worden war, folgte er dem Beispiele nicht weniger Fürsten von Savoyen-Piemont und legte die Krone in derselben Nacht nieder. Die Westmächte vermittelten den Frieden dahin, daß Piemont nur Geldopfer, wenn auch schwere, zu bringen hatte.

Unter dem Eindruck der Schlacht von Novara eroberte Filangieri Sicilien und riefen die Toskanesen, sich zuerst in Florenz gegen die Livorneser Radikalen erhebend, den Großherzog als konstitutionellen Fürsten zurück. Die nur suspendirte Verfassung wurde auch erst dann aufgehoben, als dasselbe in Oesterreich geschah und der Großherzog nach Wien berufen wurde. Toskana war einige Jahre von Oesterreichern okkupirt, was seine Finanzen sehr schwächte, aber sein kleines Heer wesentlich hob.

Damit die Oesterreicher nicht auch den ganzen Kirchenstaat besetzten, landete der Präsident der französischen Republik 26. April Truppen in Civita vecchia; diese ließen sich in der Hoffnung auf eine versprochene Erhebung Roms für den Papst verleiten, 30. April auf Rom loszurücken. Da sie aber schmählich zurückgeschlagen wurden, benützte die ultramontane Partei in Frankreich das beleidigte militärische Ehrgefühl, um die Eroberung Roms als Nothwendigkeit hinzustellen. Diese wurde nach tapferem Widerstand 30. Juni erzielt. Seitdem herrschen in Rom die französischen, herrschten noch unumschränkter in den Legationen die österreichischen Generale; der Kardinalstaatssekretär Antonelli betheuert, daß die Stimmung des Landes selbst die sehr überwachte Betheiligung der Bürger an der Gemeinde- und Provinzialverwaltung, welche der Papst 1850 schon bei seiner Rückkehr gesetzlich feststellte, noch nicht möglich sei. Während im Kirchenstaat, selbst in dem nach Jahrhunderten ohne Kriegsruhm 1849 wieder zu glänzenden Waffenthaten erstandenen Rom, und in Sicilien die Glut am tiefsten brennt, war es in Oberitalien faktisch nur bei einem Waffenstillstand geblieben.

Nachdem Massimo d'Azeglio durch den patriotischen Klang seines Namens die sardinische Kammer zu schweigender Anerkennung des Friedens bewogen, warf sich der reformatorische Thätigkeitstrieb namentlich auch auf kirchliche Gegenstände, wozu die unmäßigen bürgerlichen Vorrechte der vielen reichen Bischöfe, die harte Abhängigkeit der Pfarrer von ihnen auch im Lebensunterhalte, die Unwissenheit der vielen Mönche besonders auf der Insel reichliche Veranlassung boten. Allein in den Sturmzeiten als Reaktionär verschrieener, in der Freundschaft englischer Staatsmänner gebildeter Mann trat immer mehr in den Vordergrund. Er stellte die kirchlichen Fragen in zweite Linie; wohl beförderte er den Ausbau der konstitutionellen Freiheit, suchte durch Handelsfreiheit die Industrie zur Entwicklung zu nöthigen und sich die westmächtlichen Allianzen zu gewinnen. Deshalb und um das Bewußtsein des Heeres in nationalem Sinne zu heben, scheute er die Geld- und Menschenopfer nicht, ließ er vorübergehend die alte Freundschaft Rußlands fallen und betheiligte sich am Krimkriege. Sein eigentlicher Zweck war die Vertreibung Oesterreichs aus Italien, ein starkes oberitalienisches Königreich; da die andern Dynastieen nothwendig gegen Piemont eifersüchtig einem italienischen Staatenbund unter Sardiniens Hegemonie abgeneigt sein müssen, muß Cavour auch einen italienischen Einheitsstaat, so Vieles auch gegen die Lebensfähigkeit eines solchen spricht, in Aussicht genommen haben. Durch immer neue Gestalten, welche dieser Staatsmann seiner Thätigkeit gab, sucht er die Phantasie der Italiener so zu gewinnen und zu beschäftigen, und ihren nationalen Trieb so zu bestechen, daß sie zugleich Mazzini und ihren Dynastieen absagten und zu seinen Fahnen übergingen. Die Finanzen und die Administration, nicht eben seine starke Seite, haben in Piemont darunter gelitten.

Digitized by Google

Das Verhältniß Sardiniens zu Oesterreich wurde, wie dessen Stellung in Italien, ein durchaus unleidliches. Seit Oesterreich die auch den Italienern als Ersatz für eigene nationale Existenz angerühmte Verfassung zurückgenommen hatte, konnten ein konstitutionelles Piemont und Oesterreichs Oberherrschaft in Italien, wie Buol erklärte, nur provisorisch nebeneinander bestehen.

So weit der schwarzenbergische Einheitsstaat es konnte, so weit wollte das Wiener Kabinet den Lombarden entgegenkommen; je edler die persönliche Aufopferung des Erzherzog-Statthalters sich entfaltete, desto kühner wurde die Agitation. Aber sie allein hätte nie zum Zwecke geführt.

Karl Albert und sein erster Minister im Frühjahr 1848 Graf Cäsar Balbo hatten, während sie ihre schlecht gerüsteten Truppen über den Tessin rücken ließen, die französische Republik mit einer Erhebung des ganzen piemontesischen Volks bedroht, wenn die Franzosen unter irgend einem Vorwande die Grenzen Italiens überschritten. Ihr edles l'Italia farà da se! ist viel verhöhnt worden; die Italiener haben sich dies zur Lehre genommen. Cavour fand diesen Wahlspruch schön, aber unpraktisch; er fand, daß er von England nur diplomatische Unterstützung zu erwarten habe. Daher verständigte er sich im Frühjahr 1856 bei Gelegenheit des Pariser Friedenskongresses nach dem orientalischen Kriege mit Napoleon; es ist ziemlich gewiß, daß diesem die französisch redenden Provinzen Savoyen und Nizza versprochen wurden, wenn er Lombardo-Venetien würde erobert und Piemont übergeben haben. Ueberraschend war es, wie Cavour für diesen Plan einen Garibaldi, einen Farini gewinnen konnte, welcher den Italienern in allen seinen Schriften bewiesen hatte, daß ihnen die Hülfe des Auslands nur Fluch bringe.

Es wurde eine Defensivallianz zwischen Frankreich und Sardinien geschlossen, und Cavour reizte Oesterreich so sehr, daß es in Piemont einrückte, wodurch es als Angreifer erschien; dadurch wurde unter Anderem auch die Bundesgenossenschaft Preußens für Oesterreich hinausgeschoben, um so mehr als durch den Angriff Oesterreichs die öffentliche Meinung Englands zu Ungunsten Oesterreichs umschlug, und das ihm geneigte Toryministerium fiel. So stand das tapfere österreichische Heer ohne Bundesgenossen, ohne irgend eine Nachricht durch die Landeskinder zu erhalten einem kühnen, einheitlichen Angriffe zersplittert und darbend entgegen; das Einzige, was ihm möglich war, hat es fest gewahrt, die Waffenehre.

Ist Oesterreich durch den Kampf gegen die einzige Nation mit eigener Kultur, welche es außer den Deutschen in seinen Reichsgürtel schloß, seit 1816 immer tiefer in die Geleise der Reaktion gedrängt worden, ist sein italienischer Besitz in dieser Rücksicht ein Fluch für seine deutschen Beziehungen geworden, so hat ihm der neueste Kampf die hochnöthige Erkenntniß seiner inneren Schäden aufgedrungen und damit ihm die Vorbedingungen innerer Reformen und Erstarkung nahe gelegt.

In Italien aber sind die tiefsten vulkanischen Gewalten bis jetzt noch nicht zum Ausbruch gekommen, welcher wohl auch den Orient entzünden würde; seine innere Einigung auf friedlichem Wege liegt ferner als je und dabei hat es die früher oder später zu lösende Aufgabe, sich auch von Frankreich unabhängig zu machen. Daß dieses geschehe, verlangt auch vor Allem das Interesse Deutschlands, das an einem unabhängigen starken Italien einen Bundesgenossen finden möchte. Diese bundesgenossenschaftliche Verbindung Deutschlands und Italiens, welche in der Natur der Grundverhältnisse Europas liegt, war das tiefste instinktartige Motiv der Römerzüge der deutschen Kaiser und man kann der italienischen Politik Oesterreichs keinen schwereren Vorwurf machen, als daß sie, welche dazu berufen war, dieses Verhältniß zu vermitteln, diesem Berufe nicht gewachsen war.

Digitized by Google

Aber Italien wird nur dann seinem eigenen inneren und seinem europäischen Berufe nachkommen, wenn es die unverkennbar seit etwa 20 Jahren begonnene innere sittliche und intellektuelle Hebung immer mehr als Hauptsache faßt und standhaft fördert. Reuchlin.

Jackson.

Andreas Jackson wurde den 15. März 1767 in Süd-Carolina geboren, wohin sein Vater zwei Jahre vorher aus Irland eingewandert war. Trotz seines Knabenalters nahm er noch am Unabhängigkeitskriege Theil und wurde dann, ohne große allgemeine Bildung erlangt zu haben, Advokat und später Richter in dem Gebiete, welches 1796 als besonderer Staat den Namen Tennessee annahm und J. zu seinem ersten Vertreter im Hause der Repräsentanten wählte. Dieser begab sich demgemäß Ende des Jahres nach Philadelphia in den Kongreß, ein großer, schlanker Mann, dem die Haare vorn ins Gesicht hingen, hinten aber in eine Aalhaut zusammengebunden auf den Rücken fielen, mit den Sitten und dem Benehmen eines Hinterwäldlers. J. schloß sich der äußersten Linken an. Im Jahr 1797 schickte ihn die Legislatur seines Staates in den Senat, doch blieb er auch in dieser Stellung nicht lange, sondern legte sie freiwillig nieder und ward einer der Oberrichter von Tennessee und General der Miliz; 1804 siedelte er auf ein Gut bei Nashville über und beschäftigte sich nun eifrig mit der Landwirthschaft. Hier nahm er wenigstens Anfangs gastfreundschaftlich den berüchtigten Burr auf, der ihn einen Mann von Verstand und eine jener raschen, freimüthigen und warmen Seelen nennt, mit denen er gern zu thun habe; doch zog sich J. bald von dem Abenteurer zurück; denn so sehr er die Don's haßte und die Eroberung Mexiko's wünschte, so sehr war er abgeneigt, die Union der Staaten zu gefährden.

Einen Ruf erwarb sich J. erst in dem Kriege, welchen die Ver. Staaten 1812 mit England begannen. Im Winter marschirt er trotz der Schneestürme mit 1500 Mann Miliz seines engeren Vaterlandes nach Natchez; als er sie dort nach einiger Zeit entlassen soll, weil man diese Truppengattung nicht wirksam genug und zu kostspielig findet, gehorcht er den Befehlen der Generalregierung nicht, sondern führt sie nach Nashville zurück und hindert dadurch ihr Eintreten in das reguläre Heer. Nicht lange darauf müssen die Milizen von Tennessee gegen die Creeks ziehen. J. erscheint mit seinem Theil zuerst im Feld und thut das Beste. Während er an einem verwaisten Indianerkinde Barmherzigkeit übt, verfährt er sonst schonungslos und nöthigt die Feinde sehr bald zum Frieden, den er als Generalmajor des Bundes mit ihnen schließt. Bedenken kannte er nicht; als die Engländer in Florida sich festsetzen wollten und auf seine Anfragen von der Bundesgewalt keine Befehle kamen: handelte er auf eigene Verantwortlichkeit, verletzte das spanische Gebiet und nöthigte die Feinde sich zurückzuziehen. Mit derselben Entschlossenheit, aber auch mit derselben Hinwegsetzung über die Gebote der Civilbehörden verfuhr er, als die Engländer New-Orleans nehmen wollten, und erfocht bei dieser Stadt am 8. Januar 1815 einen schönen Sieg über dieselben, die weit stärker waren als er, ohne dadurch freilich seinem Vaterlande etwas zu nützen, da die Friedensbedingungen damals schon festgesetzt und nur noch nicht in Amerika bekannt waren. 1818 bekämpfte J. die Seminolen, einen Indianerstamm, von dem der größere Theil in Florida wohnte, mit Feuer und Schwert; auch sonst ließ er sich Gewaltsamkeiten zu Schulden kommen und besetzte ein spanisches Fort so wie Pensakola, ohne dazu angewiesen zu sein oder Grund erhal-

Digitized by Google

ten zu haben, vielmehr mit vorbedachter Absicht. Wenn er hierdurch keine ernstlichen Irrungen mit Spanien herbeiführte, so lag die Ursache davon in der Schwäche dieses Staates, welcher sogar auf Grund verschiedener Ansprüche Florida an die Union abtreten mußte. J. wurde der erste Gouverneur dieses Territoriums, gab jedoch schon nach einem Jahr diese Stellung auf und trat wieder in den Senat. Bei der nächsten Präsidentenwahl (1824) erhielt er die meisten Stimmen, aber nicht die absolute Majorität, und das Haus der Repräsentanten, welchem nun die Entscheidung zufiel, wählte nicht ihn, den demokratischen Kandidaten — man fürchtete den Kriegsmann und seinen gewaltthätigen Charakter —, sondern den Whig J. Q. Adams. Aber vier Jahre später gewann J. einen unzweifelhaften Sieg mit 178 Stimmen gegen 83 und bekleidete nun, da er noch einmal gewählt wurde, von 1829—1837 die Würde des Präsidenten.

Ein Regierungswechsel zieht in freien Staaten, wenn damit eine andere Partei ans Ruder gelangt, nothwendig Aenderungen der Beamten nach sich; aber so durchgreifend und allgemein war bisher noch kein Präsident verfahren wie J.

Einer der wichtigsten Vorgänge während seiner Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war eine Bewegung in Süd-Carolina, welche, wenn sie gelungen wäre, den Charakter der Bundesverfassung wesentlich geändert und die Macht der einzelnen Staaten in bedenklicher Weise vermehrt hätte (s. Theil II. unter „Calhoun"). Aber J. war trotz seiner Sympathieen für den Süden, welchem er angehörte und seine Wahl vorzüglich verdankte, ein aufrichtiger Anhänger der Union. Er stellte sich daher mit Entschiedenheit auf die Seite der Verfechter der Bundesrechte und trug so wesentlich dazu bei, die unselige Bewegung zu vernichten.

Während J. hier mit der Mehrheit des Kongresses Hand in Hand ging, trat er demselben in einer andern Angelegenheit schroff entgegen, nämlich in der Bankfrage. Als der Bundesstaat sich unter Washington einrichtete, hatte Hamilton die Gründung einer Nationalbank vorgeschlagen, und der Kongreß war darauf eingegangen; die demokratische Partei hielt damals die Maßregel für verfassungswidrig. Das Privilegium dieser Bank, das 1811 erlosch, wurde zwar zunächst nicht erneuert; aber die konstitutionellen Bedenken, welche früher geltend gemacht worden waren, wirkten hierbei wenig mit, und 1816 ward eine neue Nationalbank auf 20 Jahre von der demokratischen Partei errichtet. Diesem Institut erklärte nun J. den Krieg, welchen zuerst seine Anhänger im Kongreß führten, als die Direktoren der Bank um die Erneuerung des Privilegiums einkamen. Beide Häuser bewilligten das Gesuch; aber J. legte nicht nur sein Veto ein, wozu er die Befugniß hatte, sondern er entzog auch sofort der Bank die zehn Millionen Dollars, welche sie von der Bundesregierung gesetzmäßig besaß, und legte diese Summe in Privatbanken an. Der Finanzminister zog es vor, lieber abzudanken, als an der Maßregel sich zu betheiligen. Der Senat verlangte Mittheilung der Befehle, welche J. hierüber gegeben, und nahm, als dieser sich weigerte, den Beschluß an, „daß der Präsident, indem er die in der Bank niedergelegten Staatsfonds eigenmächtig herausgezogen, die Verfassung verletzt und die Rechte des Kongresses beeinträchtigt habe." J. wiederum schickte dieser Körperschaft einen Protest zu, worin er erklärte, daß sie über ihn nur in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen richten, nicht aber durch einen solchen Beschluß, der ihm keine Gelegenheit zur Vertheidigung gebe, ihn anklagen könne. Dagegen weigerte sich der Senat, den Protest in sein Protokoll aufzunehmen. Hier handelte es sich um eine allerdings wichtige Nebenfrage; die Hauptsache, die Erneuerung des Bankprivilegiums, konnte jetzt nur stattfinden, wenn zwei Drittel in beiden Häu-

Digitized by Google

sern des Kongresses das Veto des Präsidenten vernichteten. Diese Angelegenheit war aber indeß zu einer Parteifrage geworden; das Haus der Repräsentanten in seiner Mehrheit glaubte sich vom Präsidenten nicht trennen zu dürfen, und das Privilegium wurde nicht erneuert. Die Bank beschränkte nun ihre Geschäfte bis zum äußersten, auch die Privatbanken litten dadurch, und eine Finanz- und Handelskrise folgte, die mehrere Jahre dauerte.

Was die auswärtigen Angelegenheiten betrifft, so war der Präsident mit Erfolg bemüht, neue Handelsverträge zu schließen, z. B. mit Rußland. Außerdem hatten die Ver. Staaten noch aus alten Zeiten her von mehreren Ländern Entschädigungen einzuziehen für die Verluste, die ihrem Handel in dem gewaltigen Kampfe Napoleons mit England zugefügt worden waren. In Folge der Dekrete von Berlin und Mailand (1806 und 1807) hatten die Franzosen den Amerikanern eine große Zahl Schiffe weggenommen, wofür der Kaiser später Entschädigung versprach; aber der Krieg gegen Rußland und die sich daran reihenden Kämpfe verhinderten die Feststellung des Betrages. Die Restaurationsregierung weigerte sich zuerst die Schulden des entthronten Gewalthabers zu bezahlen, und als sie sich dazu verstand, schleppte sich die Berechnung mehrere Jahre hin, und erst Ludwig Philipp schloß 1831 einen Vertrag ab; danach wurde die Entschädigung auf 25 Millionen Franken bestimmt, wovon $1^1/_2$ Millionen zur Befriedigung französischer Ansprüche abgehen sollten. Allein die Kammer mochte die Summe nicht bewilligen, worauf der Herzog von Broglie, Minister des Auswärtigen, seine Entlassung nahm. Daher konnte die französische Regierung, als der erste Zahltag kam, ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen und nur versprechen, den Vertrag wieder vorzulegen. Allein J. glaubte, man wolle denselben nicht ausführen, und schlug in seiner Botschaft dem Kongreß vor: wenn die Kammer das nächste Mal die Bewilligung wieder verweigere, solle man sich selbst durch Wegnahme der französischen Schiffe, die sich in den amerikanischen Häfen befinden würden, bezahlt machen! Diese öffentlich ausgesprochene Drohung verschlimmerte die Lage der französischen Regierung; sie legte zwar den Vertrag wieder vor, zeigte aber an, daß sie ihren Gesandten aus Washington abberufen und dem amerikanischen seine Päße gesendet; außerdem war in den Gesetzvorschlag ein Artikel aufgenommen worden, daß die Zahlung suspendirt werden würde, wenn jene vom Präsidenten angerathene Maßregel wirklich zur Ausführung gekommen wäre. Die Verhandlungen der Kammer waren sehr stürmisch, aber das Geld wurde zuletzt bewilligt mit dem Vorbehalt, daß nicht eher eine Zahlung erfolgen sollte, als bis der Präsident genügende Erklärungen über seine Botschaft gegeben. So war der Ausbruch eines Krieges wahrscheinlich. Aber der Senat handelte glücklicherweise besonnener als der Präsident, indem er dem Vorschlage desselben nicht beitrat, sondern bestimmte, daß dem Kabinet der Tuilerien Zeit gegeben werden sollte, die Bestätigung des Vertrages von der Kammer zu erhalten. J. erklärte darauf in seiner nächsten Botschaft, daß er nicht habe Frankreich durch eine Drohung einschüchtern wollen, und der Friede blieb ungestört. Auch die andern Entschädigungen trieb der Präsident mit Erfolg ein. Am 4. März 1837 übergab er die Regierung an seinen Nachfolger und Parteigenossen und zog sich auf sein Landgut zurück, wo er 1845 starb. Seine Thatkraft und Entschiedenheit haben der Union wesentliche Dienste geleistet; sein mitunter gewaltsames Verfahren aber unterliegt gerechtem Tadel.

Literatur. Hildreth, hist. of the United States. Benton, thirty years' view. Palet de la Lozère, précis de l'hist. des États-Unis d'Amérique. Paris 1845.

Ed. Reimann.

Digitized by Google

Jagd- und Fischereirecht.

I. Jagdrecht.

Früherhin war die Aufgabe eines Werkes ähnlichen Inhalts wie das vorliegende[1]) bei Besprechung des Jagdrechts eine andere, als es heutzutage der Fall sein kann, nachdem die Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten seit dem Jahr 1848 diesem Rechtsinstitute, welches vordem aus rechtlichen und rechtsgeschichtlichen, polizeilichen und nationalökonomischen Gründen und Erwägungen gar leicht zum Gegenstande heftiger Polemik und zahlreicher Kontroversen gemacht werden konnte, jene zeitgemäß fortbildende Fürsorge zugewandt hat, deren ein allseitig befriedigen sollendes Staatsleben niemals entbehren kann.

Wir glauben jedoch, uns hier nicht darauf beschränken zu dürfen, eine Uebersicht der in den größeren deutschen Staaten jetzt geltenden Grundsätze über das Wesen des Jagdrechts und die damit zusammenhängende Frage nach der Zuständigkeit desselben zu geben, sondern es scheint uns geboten, in einem geschichtlichen Rückblicke auf die Entwicklung dieses Rechtsinstitutes überhaupt einzugehen, um so eine klare Einsicht in den inneren Zusammenhang des jetzigen mit dem frühesten Rechtszustande zu vermitteln.[2])

I. Geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts in Deutschland.[3])

Ueberblicken wir den Entwicklungsgang des Jagdrechtes in Deutschland, so lassen sich im Allgemeinen vier Zeiträume erkennen, in denen dasselbe mehr oder minder erhebliche Modifikationen erfahren hat. Es sind dies: 1) Die Zeit der rein privatrechtlichen Auffassung des Jagdrechts — von den ältesten Nachrichten bis auf Karl den Großen; 2) die Zeit der Entstehung und Ausbreitung der Bannforsten oder die Periode der Vermischung staatsrechtlicher Ideen mit Grundsätzen des Privatrechts — von Karl dem Großen bis zum 16. Jahrhunderte; 3) die Zeit der Herrschaft des Staatsrechts auf Kosten des Privatrechts oder der Regalität der Jagd — vom 16. Jahrhundert bis auf die neueste Zeit; 4) die Zeit der Rückkehr zur ursprünglichen Natur des Jagdrechts unter dem Einflusse geläuterter polizeilicher und volkswirthschaftlicher Grundsätze.

I. Periode. Von den ältesten Nachrichten bis auf Karl den Großen. Sind die Berichte, welche wir über die ältesten Rechtszustände der Deutschen haben, schon im Allgemeinen sehr dürftig, so müssen insbesondere die über unseren Gegenstand als höchst mangelhaft bezeichnet werden. Daraus

---

[1]) Es mögen verglichen werden: Weiske's Rechtslexikon unter „Jagdrecht" und Rotteck und Welker's Staatslexikon unter „Jagdwesen"; ferner Ersch und Gruber's Allgemeine Encyklopädie II. Sekt. 14 Thl. unter „Jagd".

[2]) Andere als die angedeuteten Gesichtspunkte zu besprechen kann nicht Aufgabe eines Staatswörterbuches sein. Man findet besonders auch technische Ausführungen in dem II. Band der „Gegenwart" unter „Jagdwesen" und in Mayer's großem Konversations-Lexikon unter „Jagd."

[3]) Eine vortreffliche Monographie, welche dem geschichtlichen Theile hier zu Grunde gelegt wurde, besitzen wir von Chr. Ludw. Stieglitz: „Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit." Leipzig. Brockhaus 1832. Ein Buch des Forstmeisters Fr. Xaver Smoler „Historische Blicke auf das Forst- und Jagdwesen, seine Gesetzgebung und Ausbildung von der Urzeit bis zu Ende des 18. Jahrhunderts." Prag 1847 bei Gottl. Haase — liefert für die juristische Seite des Gegenstandes nicht viel Neues, ist aber immerhin eine angenehme Darstellung des Jagdwesens. Die ältere Literatur hat Stieglitz vollständigst benutzt.

Digitized by Google

erklärt sich auch theilweise die Zerfahrenheit der Ansichten über das dem ältesten deutschen Jagdrechte zu Grunde liegende Princip, welche in dieser Lehre so lange und so schädlich gewirkt hat.

In dem Zustande noch unentwickelter Eigenthumsverhältnisse, wie er aus der Schilderung Cäsar's noch durchblickt, mag die Jagd als Gemeingut aller freien Deutschen gegolten haben, ähnlich wie bei den Römern, welche, ausgehend von der Betrachtung der natürlichen Beschaffenheit der wilden Thiere, Vögel und Fische, diese als res nullius betrachteten und deren Erlegung beziehungsweise Fang selbst auf fremdem Grund und Boden gestatteten, soferne nicht dessen Eigenthümer den Eintritt verwehrte.[4] (l. 1—3 D. 41. 1.) Indeß ist dies nur eine an hohe Wahrscheinlichkeit streifende Vermuthung. Dagegen besteht jetzt unter den Rechtshistorikern darüber volle Uebereinstimmung, daß seit jener Zeit, als sich bei den Deutschen Grundeigenthum ausgebildet findet, — was zur Zeit des Tacitus nach richtiger Ansicht schon entschieden der Fall gewesen —, die Jagd mit den Eigenthumsverhältnissen in innigstem Zusammenhange gestanden, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des echten Eigenthums an Grund und Boden gewesen, sonach die Jagdbefugniß auch nur den vollfreien Grundeigenthümern auf ihrem Besitzthume zugestanden habe.[5] Es ist hier nicht der Ort, auf die der Geschichte der deutschen Rechtsalterthümer besonders zu entnehmenden Beweise dieses Satzes näher einzugehen und müssen wir uns mit der Bemerkung begnügen, daß schon die ältesten Volksrechte Strafen enthalten für Verletzung fremden Jagdrechts und sogar Verbote des bloßen Betretens fremder Grundstücke.[6]

Im Einzelnen richtete sich folglich das Jagdrecht nach dem Rechte an Grund und Boden. Dieser zerfiel bezüglich der Beherrschung in zwei Massen, deren eine, Haus und Hof nebst Garten, Wiese und Ackerland begreifend, im Sondereigenthum, die andere, Wald und Weide umfassend, im Gesammteigenthume der etwa zu einer Dorfschaft vereinigten Sondereigenthümer stand.[7] Auf den Sondergütern, worunter die der Adeligen und später der Kirchen vor denen der Gemeinfreien und wiederum jene der Stammesfürsten, wie wir im Allgemeinen die germanischen Herrscher heißen können, vor denen der Adeligen durch ihre größere Ausdehnung hervorragten, übten die betreffenden Eigenthümer zweifellos das Jagdrecht mit Ausschluß jedes Dritten aus.[8] Wichtiger für die Jagd waren aber die im Gesammt-

---

[4] Wurde trotzdem die Jagd auf fremdem Boden geübt, so galt die Aneignung des Wildes nicht als furtum, sondern begründete blos ein actio injuriarum.

[5] Vgl. z. B. Eichhorn D. St. und R. G. §. 58 und Einleitung in d. d. Privatr. §. 284. Walter d. Rechtsgesch. §. 553. Bluntschli d. Privatr. §. 84. Gerber System d. d. Privatr. §. 92.

[6] Z. B. Lex Salica t. 36 c. 1 »Si quis aliqua de venatione, de avibus aut de piscibus furaverit,... solid. XV. culpabilis judicetur.« — Lex Ripuar. t. 42 c. 1 »Si quis de diversis venationibus furaverit aliquid et celaverit, seu et de piscationibus, XV. solidis culpabilis judicetur«; ead. t. 76 »Si quis Ripuarius in silva communi, seu regis, vel alicuius locata materiamen vel ligna fissa abstulerit, XV. solidis culpabilis judicetur. Sic de venationibus vel de piscationibus.« — Lex Alamann. Capit. addita c. 3. »Nullus alienam terram sine auctoritate præsumat invadere. Qui hoc fecerit, cum vindicta se expellendum esse cognoscat.« — Aehnlich lex Wisigothor. l. VIII. t. 4 c. 22. — v. Kraut's Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 4. Aufl. S. 244 Nr. 1, 2, 3. S. 247 Nr. 1. und 2. S. 235 Nr. 1.

[7] Vgl. oben den Artikel „Eigenthum“

[8] Den Geistlichen wurde die Jagdausübung schon durch das agathensische Koncil vom Jahr 506, später von den fränkischen Königen wiederholt und vom kanonischen Rechte selbst untersagt. Daß alle Verbote nicht viel halfen, ist bekannt genug. Andere Verbote bezogen sich nur auf die Jagdausübung an Sonntagen, oder speciell für die Grafen an den Gerichtstagen.

Digitized by Google

eigenthume stehenden Wälder und Fluren oder Marken, und die hierin allen Genossen zustehende Jagdbefugniß wurde wohl durch autonomische Bestimmungen in der Art der Ausübung geregelt. Indeß sind gewiß schon sehr frühzeitig einzelne Wälder oder Waldestheile auch zu Sondereigenthum vertheilt worden, wenn auch dieses kein so ausschließliches gewesen zu sein scheint wie jenes an den übrigen Grundstücken. Ersteres beweisen viele Stellen der Volksrechte;[9] letzteres geht ganz schlagend aus dem Volksrechte der Burgundier hervor,[10] welches Jedermann, der keinen Wald habe, gestattet, in jedem beliebigen Walde Holz zu seinem Gebrauche zu fällen. Endlich ist anzunehmen, daß in dieser Periode noch große Waldungen weder im Sonder- noch Gesammteigenthume sich befanden, sondern als herrenloses Gut allen Freien schrankenlos zur Benützung offen standen.

Eine Verschiedenheit des Jagdrechts der Stammesfürsten und Gemeinfreien läßt sich demnach in der ersten Periode nur in räumlicher Beziehung nachweisen, indem die großen Grundherren nicht blos auf den Ländereien, welche sie unmittelbar für sich bebauen ließen, sondern auch auf jenen das Jagdrecht ausübten, welche sie an ihre hofhörigen Leute zur Bewirthschaftung überließen, auch dazu in all' den Marken, zu deren Bezirk ihre verschiedenen Güter gehörten, nach unserm obigen Satze mitjagdberechtigt waren.

So lange man nun an dem eben erörterten Principe festhielt, war die Geschichte des Jagdrechts keine andere als die der Eigenthumsverhältnisse. Diese aber stehen während des ganzen Mittelalters in innigstem Zusammenhange mit dem öffentlichen Rechte, so daß jede Aenderung des letzteren auch auf erstere seine Rückwirkung äußerte, die wirkliche oder auch blos vermeintliche Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen am Boden auch sofort im öffentlichen Rechte hervortrat. Eine Bestätigung dieses vielfach berufenen Satzes finden wir denn auch in der Geschichte des Jagdrechts der zweiten und dritten Periode, in den Bannforsten und im Jagdregal.

II. Periode. Von Karl dem Großen bis zum 16. Jahrhunderte. In der fränkischen Monarchie bildete sich aus der Vermischung der den römischen Imperatoren über die gallischen Provinzialen zustehenden absoluten Herrschergewalt (imperium) mit dem den germanischen Fürsten zukommenden sehr beschränkten und mehr auf Schutz und Pflege des Rechts abzielenden Herrscherrechte unter dem Einflusse des Christenthums der Begriff des Königsfriedens und Königsschutzes (mundium, mundeburdium, sermo regis). Die Bedeutung dieses Begriffes lag darin, daß der fränkische König die frühere Aufgabe der Volksgemeinden, nämlich die Verbürgung des Rechtes und Friedens für jeden Einzelnen und die Gesammtheit in seine Hand nahm, indem er theils für Aufrechthaltung des allgemeinen Landfriedens (der öffentlichen Sicherheit und eines geordneten Rechtsschutzes) sorgte, theils manchen Personen (Wittwen und Waisen ꝛc.) und Sachen (Kirchen, Gerichtsstätten ꝛc.) insbesondere seinen Schutz gewährte dadurch, daß er über sie seinen Frieden legte und Verletzungen an ihnen scharf bestrafte. Das Recht, zur Verwirklichung seines Schutzes Gebote und Verbote zu erlassen und deren Uebertretung zu bestrafen, hieß der Bann (bannus regius) Eine Anwendung dieses an sich durchaus öffentlichrechtlichen Gedankens auf das Privatrecht finden wir nachweisbar seit Karl dem Großen in den sogenannten Bannforsten,

---

9) lex Ripuar t. 76 l. cit. und die Stellen bei Kraut S. 235 u. ff. Nr. 1. 2, 7 a, 26.
10) l. Burg. 28. 1 »Si quis — sylvam non habeat, incidendi ligna ad usus suos — in cuiuslibet sylva habeat liberam potestatem «

Digitized by Google

worunter man nichts anderes verstand, als Wälder oder Komplexe von solchen und Fluren, in denen die Jagd Jedermann mit Ausnahme des Königs bei Strafe des Königsbannes (60 solidi) verboten war.[11])

Faßt man den Ausdruck Regal im ältesten Sinne als königliches Recht, so sind die Bannforsten allerdings unter die Regalien zu rechnen, weil nur die Könige solche errichten konnten und ursprünglich allein besaßen. Bei der vielfach gepriesenen Jagdliebe der fränkischen und deutschen Könige und dem wohl zu beachtenden Umstande, daß man es damals in weit hingestreckten Wäldern mit dem Jagdeigenthume eines Dritten nicht gar genau genommen haben mag — finden sich doch noch für die Bannforsten wiederholte Jagdverbote Karl's des Großen![12]) — erklärt sich die Errichtung der Bannforsten ziemlich einfach. Es lag darin auch so lange keine Beeinträchtigung des Jagdrechts der echten Grundeigenthümer, als im Eigenthum der Könige selbst befindliche Wälder eingeforstet wurden, was sicherlich die Regel bildete; anders war es freilich, wenn bisher unbesessene und darum den Freien zur Jagd offen gestandene Wälder mit dem Banne belegt wurden; und geradezu aufgehoben wurde das Jagdrecht, wenn im Gesammteigenthume stehende Wälder in königliche Forsten verwandelt wurden. Für beide letzteren Fälle fehlt es nicht an Beweisen, nur wird im letztgenannten Falle die Einwilligung der betreffenden Markgenossen öfters erwähnt.

Die Bedeutung dieser Bannforsten gegenüber allen übrigen Jagddistrikten liegt neben der größeren räumlichen Ausdehnung und dem dadurch erzielten sehr ergiebigen Wildstande, welcher für die königlichen Einkünfte von hohem Belange war, besonders darin, daß durch die auf ihre Verletzung gesetzte Strafe des Königsbannes ein Jagdrecht geschaffen wurde, welches nicht mehr auf derselben Basis stand wie das der übrigen Grundeigenthümer; es konnte jenes Ausfluß des Grundeigenthumes sein, mußte es aber nicht sein, z. B. im dritten der genannten Fälle, wo das Waldeigenthum als solches den Markgenossen verblieb und nur mit Rücksicht auf die königliche Jagd gewissen Beschränkungen unterworfen wurde;[13]) ferner war das Jagdrecht in den Bannforsten mit einem viel höheren, dem damals höchsten staatlichen Herrscherrechte entsprossenen Rechtsschutze umgeben, während Verletzungen des Jagdrechtes aller anderen Personen nur gelinde nach Volksrecht geahndet wurden.

So hat also die Verbindung des öffentlichen Rechtes (des Bannes) mit dem ursprünglich durchaus gleichen privatrechtlichen Jagdeigenthume das Jagdrecht selbst vorerst nur zu Gunsten des Königs in eine höhere Rechtssphäre gehoben.

Dabei blieb man indeß nicht stehen. Das Bannrecht und die königlichen Bannforsten selbst gelangten im Laufe des Mittelalters auf dieselbe Weise wie alle übrigen königlichen Rechte und Güter in die Hände der geistlichen und weltlichen Aristokratie. Zahlreiche Urkunden beweisen, daß nicht blos schon errichtete königliche Bannforsten direkt durch einfache Schenkungen der Kaiser, indirekt durch Belehnungen und Verpfändungen in's Eigenthum der Großen des Reichs kamen; es mangelt auch nicht an solchen, wodurch ihnen der Forstbann für die ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücke verliehen oder — und zwar

[11]) Der Einfluß der Bannforsten auf die eigentlichen Waldnutzungsrechte gehört nicht hieher.

[12]) Cap. a. 802 c. 39 »Ut in forestes nostras feramina nostra nemine forare audeat, quod jam multis vicibus fieri contradiximus, at nunc iterum banniamus firmiter, ut nemo amplius faciat.« (Kraut S. 239 Nr. 2.)

[13]) Erst viel später wurden diese Waldnutzungen als Servituten betrachtet.

Digitized by Google

besonders zu Gunsten geistlicher Personen und Korporationen! — aus bisherigen Gemeinwaldungen mit Zustimmung der Mitberechtigten Bannforsten geschaffen wurden. Was nicht durch den König zu erreichen war, wurde auch vielfach ohne denselben in's Werk gesetzt. Das Beispiel der königlichen Bannforsten reizte ja schon in der Karolingerzeit die Großen zur Nachahmung, so daß sich schon Ludwig der Fromme gezwungen sah, desfallsige Verbote ergehen zu lassen,[14]) woraus hervorgeht, daß besonders die Grafen ihre Amtsgewalt mißbräuchlich auf das Privateigenthum übertragen haben. Daß es später besser geworden, dagegen streiten alle geschichtlichen Ueberlieferungen.

Der Erwerb der Bannforsten auf die angegebene Art und Weise war das still fortschreitende Werk mehrerer Jahrhunderte. In allen Theilen des Reiches erstanden in Folge des Feudalsystems mächtige Dynastengeschlechter, denen gleichwie den höheren Trägern der Kirchengewalt als Fürsten, Grafen oder freien Herren ein Komplex von Hoheitsrechten innerhalb ihrer Territorien zu eigenem Rechte zustand, wenn auch die Form der Belehnung durch den König nicht außer Acht gelassen werden durfte. Kurz und bündig bezeichnet der im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts verfaßte Sachsenspiegel (III. 64 §. 5 nach Weiske's Ausgabe) diesen Zustand mit den Worten: „Der kung en mac mit rechte nicht geweigeren den ban zu lihene, deme ez gerichte geligen ist" d. h. der König darf demjenigen die Belehnung mit dem Gerichtsbanne, dem Kerne der mittelalterlichen Landeshoheit, an den sich andere königliche Rechte einfach ansetzten, rechtlich nicht verweigern, dem ein allodiales oder feudales Recht an einem Landestheile zusteht. — Das Forstbannrecht war, wie wir gesehen, ein königliches Recht, das nur durch besondere Verleihung an die Fürsten und sonstigen Großen gelangen konnte, und faktisch zur Zeit des Sachsenspiegels schon in ausgedehntester Weise ihnen verliehen war. Nun ist es von hohem Interesse zu sehen, daß in Folge hievon sich auch die Rechtsansicht bildete, der Bann begreife auch die Befugniß zur Errichtung von Bannforsten durch die damit Beliehenen überhaupt in sich.

Der Verfasser des Sachsenspiegels ist indeß hierüber noch nicht ganz sicher; er redet (II. 61 §. 1 und 2) zuerst vom allgemeinen Jagdrechte: „Do got den menschen geschuf, da gab he ime gewalt uber vische und vogele und alle wilde tier..," dann von den 3 Bannforsten in Sachsen: „Doch sin dri heide binnen deme lande zu sachsen, da den wilden tieren vrede geworcht ist bi kunges banne — daz heizen banvürsten — Swer so hi binnen wilt veht, der sal wetten des kunges ban, daz sin sechzeig schillinge," wobei unentschieden bleibt, ob der Spiegler darunter von den Königen selbst errichtete und im königlichen Besitze stehende Forsten gemeint habe oder nicht, mit andern Worten, ob er das Recht zur Errichtung von Bannforsten als Ausfluß des Königsbannes, welchen nach den Stellen I. 2. §. 2 und III. 64 §. 4 die Grafen verliehen erhalten, betrachtet habe oder als specielles Recht des Königs.

Anders stellt sich die Sache schon in dem circa 50 Jahre jüngeren Schwabenspiegel. Hier wird das Bestehen landesherrlicher Bannforsten ganz allein hervorgehoben und von den königlichen gar keine Notiz mehr genommen, so daß man annehmen darf, es sei, wie Stieglitz richtig bemerkt, die ältere und eigentlich legale Begründung derselben durch die Könige ganz in Vergessenheit gerathen. Die Stelle selbst lautet (Ausgabe v. Gengler c. 197 §. 1 u. 3) anfangs ganz ähnlich wie im Sachsenspiegel, dann aber: „Doch hant die herren ban forste; swer da

[14]) Siehe Kraut S. 240 Nr. 6 und 7.

Digitized by Google

inne iht tut, da hant si buze uf gesezet“ — „Swer in ban forsten wilt wundet oder vellet oder jaget oder tötet, der ist dem herren, der ez da ist, schuldic ze geben sehzig schillinge, des herren lant phenninge.“[15]) Die Erklärung dieses großen Fortschrittes liegt in den zwischen die Abfassung des Sachsen- und Schwabenspiegels hineinfallenden staatsrechtlichen und blos faktischen Veränderungen zu Gunsten der Landeshoheit, auf die wir indeß nicht näher eingehen können.

Wir dürfen also annehmen, daß der größte Theil der eigentlich königlichen Bannforsten im Laufe dieser Periode an die geistlichen und weltlichen Großen übergegangen,[16]) daß diese eigene und soweit thunlich auch fremde, mindestens Gemeinewälder ebenfalls in Bannforsten zu verwandeln gewußt haben. — Indeß ist festzuhalten, daß neben diesen Bannforsten und dem ausschließlichen Jagdrechte darin es noch immer gemeine Marken gegeben, in denen das Recht zur Jagd den vollfreien Markgenossen zustand. Bekannt ist es aber, daß die Zahl derjenigen, welche noch echtes Eigenthum behielten, seit dem 9. Jahrhunderte in Folge der drückenden Kriegspflicht, der Vexationen der Gerichtsherren, und aus anderen Gründen immer kleiner wurde, da die große Mehrzahl der früherhin vollfreien Grundeigenthümer es vorzog, statt ihres echten aber viel gedrückten Eigens lieber abgeleiteten Besitz unter dem Schutze eines mächtigen geistlichen oder weltlichen Herrn zu haben. Aus diesem Grunde ging das echte Eigenthum an vielen Marken an einzelne Große über und hörte somit die Gesammtjagd auf. Aber auch abgesehen davon finden wir in vielen Marken das Jagdrecht nicht mehr in den Händen mehrerer Genossen, sondern als ein dem Markvorsteher, dem sogenannten Obermärker (Waldbott, Voigt, Holzgraf ꝛc.),[17]) allein zustehendes Recht, als Zubehör seines meist erblichen Amtes, die Oberaufsicht und Schutzherrlichkeit über die Mark zu üben.[18]) Es konnte nicht fehlen, daß diese Obermärkerschaft selbst wieder zumeist von den Großen erworben wurde,[19]) und kaum erinnert die Bestimmung einiger Weisthümer,[20]) daß in dem Falle, wenn der Obermärker selbst die festgesetzte Jagdzeit verletzte, es auch den Märkern gestattet sein solle, eine gewisse Zeit lang in der Mark zu jagen, an das frühere gleichmäßige Jagdrecht aller Markgenossen.

---

15) Das dem Schwabenspiegel verwandte, um circa 50 Jahre jüngere Rechtsbuch Ruprechts von Freising spricht ebenfalls allgemein von dem gefürsteten Holz „do des fürsten pan auf leit“ (Ausgabe von Westenrieder S. 76 §. 106), — aber die Strafe der Bannesverletzung ist schon 65 Pfund oder die Hand!“

16) Eine Aufzählung und kurze Geschichte der größeren Reichsforsten sehe man bei Smoler S. 75 ff.

17) Vgl. die Urkunden bei Kraut S. 237 Nr. 28—33, 38, 39, 41—45, 51—53.

18) Aehnlich ist das Verhältniß der Forstbeamten in den königlichen und fürstlichen Bannforsten, der forestarii, venatores, falconarii. Auch diese Aemter wurden zuerst als Lehen vergeben, später waren sie oft sammt den Forsten erblich. — Siehe Kraut S. 244 Nr. 11.

19) Wenn nicht vollends die ganze Mark als Eigenthum desselben beansprucht wurde, was seit der unter Kaiser Rudolf Anno 1291 ergangenen Sentenz recht wohl geschehen mochte (Pertz. II. leg. 457). Diese anerkennt nämlich der Landesherrn Recht, Allmenden zu verpachten, die Bewohner eines anstoßenden Dorfes an der Zueignung einer Allmende zu hindern und bereits okkupirte Allmenden wieder zu solchen zu machen und die Okkupanten arbiträr zu bestrafen!

20) Vgl. z. B. die Urkunde von 1493 bei Kraut Grundr. S. 241 Nr. 17. „den wildbahn mag herr Ph. graf zu Hanau als der oberherr und waldbott — zuthun; also daß in der mark daselbe jahr aus niemand darin jagen oder wildwerk treiben soll; wollte aber der waldbott — das aufthun und darein jagen oder wildwerk treiben, daß mag er thun; und so er darin gejagt, so ist es drey tage darnach rittern, edelleuthen und pastorn in der mark gesessen — auch erlaubt zu jagen —.“

Digitized by Google

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die im gewöhnlichen Sondereigenthum befindlichen Wälder und Fluren, die nicht zu Bannforsten geworden, so leidet es Angesichts der Quellenzeugnisse nicht den mindesten Zweifel, daß das alte Princip, die Jagd als Ausfluß des echten Eigens zu betrachten, noch festgehalten wurde. Der negative Beweis hiefür liegt im gänzlichen Mangel irgend eines Jagdverbotes außerhalb der Bannforsten (und Marken). Von positiven Beweisen mag der folgende als der schlagendste hier eine Stelle finden. Die beiden Rechtsbücher, Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, gestatten nämlich die Jagdfolge d. h. das Recht, ein verwundetes Thier auch auf fremdes Jagdgebiet zu verfolgen, unbedingt in Distrikte, die nicht Bannforsten sind, aber selbst in diese, wenn auch mit gewissen Beschränkungen.[21]) Die Stellen der Rechtsbücher werden unterstützt durch zahlreiche Urkunden seit den sächsischen Kaisern, unter welchen in Folge eines breiteren stylus curiæ die Jagd regelmäßig unter den Pertinencien eines Grundstückes aufgeführt wird.[22])

Kann es nun nach dem Gesagten nicht bezweifelt werden, daß mit den Gütern der Gemeinfreien, wenn selbe die Qualität echten Eigens sich bewahrt hatten, ebenso wie mit denen der geistlichen und weltlichen Großen, seien diese Stammgüter oder rechte Lehen, — denn diese wurden bezüglich des Jagdrechts den ersteren gleichgeachtet, und nur selten findet sich bei der Belehnung ein Vorbehalt der Jagd für den Lehensherrn — das Jagdrecht verknüpft war, und zwar mit obigen unter dem Schutze des Landrechts, mit letzteren unter dem des (Königs-)Bannes; so ist andererseits allerdings schon für diese Periode zuzugeben, daß die große Masse der Bauerngüter vom Jagdrechte entblößt war. Der Grund hievon liegt aber nicht, wie man früher so oft irriger Weise behauptet hat, in einem Verbote des Waffentragens und Jagens für die Bauern von Kaiser Friedrich I. aus d. J. 1158 (II. Feud. 27 §. 11 und 13), sondern ganz einfach in unserem Principe, wonach Leute, die theils niemals echtes Eigen gehabt, theils dieses an ihre Grund- und Vogteiherren verloren hatten, auch kein Jagdrecht auf ihren Besitzungen haben konnten; nur ausnahmsweise finden sich in unserer Periode noch Bauern mit echtem Eigen und Jagdrecht darauf.

Von einem Jagdrechte auf fremdem Grunde und Boden, soweit nicht etwa durch Vertrag oder sonstige Erwerbsarten ein solches konstituirt wurde, ist also außer den Bannforsten und Marken, und da nur unter den bezeichneten Bedingungen, keine Rede, und die einzige Beschränkung der Jagd bestand darin, daß

---

[21]) S. Sp. II. 61 §. 4: »Jaget ein man ein wilt uzen dem vorste, und volgen ime die hunde in den vorst, der man muz volgen, so daz her nicht en blase noch die hunde nicht en gruze, und misse tut dar nicht an, ob her san daz wilt vet; sinen hunden muz he wol wider rufen.« — Sw. Sp. c. 197 §. 5 ist ähnlich, nur wird hier zum Jagen in der Nähe eines Bannforstes des Herrn Erlaubniß verlangt »Und jaget ein man ein wilt mit des herren urloube vor dem ban forste... eod. §. 6 «Und ist daz ein man ein tier wundet in sinem wiltbanne und daz fliuhet... und kumet in einen andern wiltbann... §. 7 »Ein ieglick wilt ist mit rehte ie des mannes, in des wiltban ez danne ist; und swenne ez dar uz kumet, so ist ez niht mer sin.« Dabei ist bemerkenswerth, daß der Ausdruck „Wildbann" gleichbedeutend mit Jagdbezirk außerhalb den Bannforsten genommen wird, was nach der zutreffenden Bemerkung von Stieglitz S. 142 ff. seine Erklärung darin findet, daß sich an den Wäldern (und somit auch am Wilde) ein ausschließliches Eigenthum erst an dem Vorbilde der Bannforsten gebildet hat. Später hieß man die Jagd überhaupt auch Wildbann.

[22]) Z. B. Urkunde von 1294 (bei Kraut, Grundriß S. 244 Nr. 8): »castrum et opidum Durne-cum suis pertinenciis universis, videlicet silvis, nemoribus, venacionibus, que Wiltpant appellantur vulgariter...«

Digitized by Google

Jedermann überall (selbst in Bannforsten!) reißende Thiere, zu denen der Sachsenspiegel II. 61 §. 2 Bären, Wölfe und Füchse, der Schwabenspiegel c. 197 §. 2 nur die beiden ersten zählt, erlegen durfte.

III. Periode. Vom 16. Jahrhunderte bis auf die neueste Zeit (Regalität der Jagd). Eine neue Behandlung unseres Rechtsinstitutes begann mit der zur vollen Staatsgewalt erstarkenden Landeshoheit der deutschen Fürsten und Herren seit dem 16. Jahrhunderte, von welcher Zeit an man von einem Jagdregal sprechen kann in dem Sinne, daß man unter Regal ein Recht begreift, welches um seines fiskalischen Nutzens willen aus Gründen des positiven Staatsrechts dem Inhaber der Staatsgewalt ausschließlich zukommt, also unter Jagdregal die dem Landesherren als solchem ausschließlich zustehende Jagdbefugniß auf dem ganzen Umfange des seiner Landeshoheit unterworfenen Gebietes.

Wie kam man nun von dem in der zweiten Periode noch vollgültigen Grundsatze, daß die Jagd Ausfluß und Zubehör des echten Eigenthums an Grund und Boden sei, dazu, den Landesherrn ein solches Jagdregal zuzuschreiben? Das nicht sehr preiswürdige Verdienst dieser Neuerung ist weniger gerade der Servilität der einseitig im römischen Rechte gebildeten Juristen jener Zeit zuzuschreiben als vielmehr der in der ganzen Zeitströmung liegenden Tendenz, der fürstlichen Landeshoheit alle möglichen Rechte zuzuerkennen, wozu noch die Unkenntniß deutschen Rechts und deutscher Geschichte überhaupt neben vielfach falscher Auffassung der Lehren des römischen Rechts selbst unterstützend mitwirkten.

Die Juristen waren bis ins 18. Jahrhundert herein theilweise in völlig falscher Auffassung der Landeshoheit befangen, und wußten nicht, in welche römische Formel sie dieselbe bringen sollten, bis die Parömie: „Quod Imperator in imperio, id Princeps in territorio“ über viele Bedenklichkeiten hinweghalf. — Dem deutschen Kaiser legte man nun schon lange ein dominium mundi bei, folglich konnte man auch den Landesherrn ein dominium terræ vindiciren und zwar nicht im richtig verstandenen Sinne einer staatlichen Beherrschung, sondern im römischrechtlichen eines privatrechtlichen Eigenthumes.[23]) Damit war aber auch die Jagd ein landesherrliches Recht. — Doch paßte diese Deduktion in Wahrheit offenbar nur auf ganz kleine Territorien, woran der Landesherr wirkliches Privateigenthum haben konnte. Für andere Territorien bedurfte man daher der Fiktion einer ursprünglichen occupatio territorii sammt Allem, was darin war,[24]) oder einer Uebertragung aller Rechte von Seite des Volkes auf den Fürsten[25]) durch eine lex regia!

Andere fanden einen Anknüpfungspunkt zur Lehre des Jagdregals in den Bannforsten, welche in den kaiserlichen Belehnungsbriefen unter den Regalien verzeichnet waren. Da man sich nun um die Entstehung der Bannforsten nicht kümmerte, so lag der Schluß bald fertig da: Ursprünglich hätten die Kaiser im ganzen

---

23) Prägnante Stellen sind z. B. **Scheid de jur. publ. et privati convenientia et differentiis p. 7: »Imperans res in dominio habet, personas autem jussu suo temperat;« Biener de natura et indole dominii in Germania l. 1. §. 10: »Possessio territorii immediati proprietatem territorii jurisumque annexorum continet...«**

24) So **Schilter in Exercit. XLV. §. 4.** — was aber schon Riccius in s. „Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagdgerechtigkeit“ 11. Aufl. 1772 (§. VII. S. 18) eine „sehr übel gegründete Schilteriansche Philosophie und ein eitles Gedicht“ nannte.

25) Hierauf hatte großen Einfluß der Satz des **Hugo Grotius in de jure b. ac pacis lib. II. c. 8. §. 5.**

Digitized by Google

Reiche ausschließliches Jagdrecht gehabt, das hätten sie sodann aus Gnade den Fürsten und Großen, welchen es proprio jure als Grundbesitzern nicht zugekommen wäre, verliehen, folglich erstrecke sich dasselbe auch über das ganze Territorium.

Zu dieser Annahme berechtigte scheinbar der Ausdruck „Wildbann", welcher, wie schon oben (not. 21) bemerkt wurde, für Jagdrecht überhaupt gebraucht wurde, während seine eigentliche Bedeutung — Jagdrecht in Bannforsten — sich verloren hatte, und diese Begriffsänderung war wiederum unterstützt durch die faktischen Verhältnisse, indem wo möglich kein anderes selbstständiges Jagdrecht mehr anerkannt wurde als das landesherrliche.[26])

Unter „Wildbann" verstand man ferner auch die „forstliche Obrigkeit" oder wie wir jetzt sagen die Jagdhoheit, einen neu eingeführten, aus der Landeshoheit mit Recht abgeleiteten Begriff, wonach man allerdings befugt war, aus polizeilichen und wirthschaftlichen Erwägungen Verordnungen über die Art der Jagdausübung u. s. w. zu erlassen, nicht aber, aus Gründen des öffentlichen Wohles[27]), die Jagd dem Landesherrn allein zuzuschreiben und den Jagdverboten durch die strengsten Strafen gehörigen Nachdruck zu verleihen, wie aus den zahlreichen „Forst- und Jagdordnungen" seit dem 16. Jahrhundert, die vorzüglich unter dem Einflusse der römischen Juristen erlassen wurden, genugsam ersichtlich ist.

Anderwärts suchte man selbst das römische Recht, welches doch nur das gerade Gegentheil vom Jagdregal kennt, so zu drehen, daß es zur neuen Theorie stimmte. Unter die Bestimmungen der berühmten Constitutio des Kaisers Friedrich I. „Quæ sint regalia" (II. Feud. 56) fügte man ferner durch Interpretation auch das Jagdrecht,[28]) und die Verbote des Waffentragens gegen die Bauern und des unbefugten Jagens (II. Feud. 27 §. 11 und 13) mußten als schlagende Beweise für die Regalität der Jagd dienen, — während in Wahrheit weder diese daraus gefolgert werden konnte, noch überhaupt etwas für Deutschland, — denn jene Gesetze waren blos für Italien gültig. Wenn man endlich bedenkt, daß selbst das alte Testament (Daniel c. 2 V. 38, Jeremias c. 27 V. 6 und c. 28 V. 14) unter den Beweisstellen der Regalität der Jagd sich aufgeführt findet, dann wird man die allgemeine Klage der Deutschen über die Rechtsverwirrung durch die römischrechtlichen Juristen, welcher die bayerische Ritterschaft Anno 1499 schon einen prägnanten Ausdruck verlieh, wenigstens begreiflich finden.

Allein trotz der unzweifelhaft falschen und von antiregalistischen Schriftstellern schon ziemlich früh als solche erkannten Begründung brach sich diese Regalitätstheorie doch in den meisten Staaten Bahn und beherrschte bis in die neueste Zeit herauf die Praxis. Es erklärt sich das zumeist dadurch, daß die anfänglich sehr heftige Opposition der Landstände mit deren Sinken überhaupt und dann auch deshalb nachließ, weil sie für sich wenigstens einen Theil ihres alten Jagdrechts retteten. Den Widerspruch, welcher zwischen der regalistischen Theorie und dem Leben lag, indem neben dem Landesherrn allenthalben auch Unterthanen im Besitze des Jagdrechts sich fanden, lösten nämlich die Juristen durch eine Unterscheidung der Jagd in hohe und

---

[26]) Das erste Beispiel einer über das ganze Land erstreckten Usurpation des Wildbannes liefert das sog. große österreichische Hausprivileg, welches c. Anno 1359 von Herzog Rudolf IV. unterschoben ist, in §. 5: »**Cuncta eciam secularia Judicia, Bannum silvestrium et ferinarum, piscine et nemora in ducatu Austrie debent jure feodali a duce Austrie dependere.**«

[27]) Man sehe z. B. die Stelle bei Eichhorn St- und R. G. §. 548 **nota d.**

[28]) Man sehe hierüber eine interessante Stelle bei Eichhorn St. u. R. G. §. 548 **nota e.**

Digitized by Google

niedere (manchmal auch mittlere), von denen nur die niedere sei es durch stillschweigende Gestattung des Landesherrn oder unvordenklichen Besitz u. s. w. als den Unterthanen höheren Standes zuständig erachtet wurde, da gegen diese auch die Verbote des Waffentragens und die Rücksichten des öffentlichen Wohles nicht füglich geltend gemacht werden konnten. — Die meisten Juristen verlangten aber auch bei dieser ausdrückliche Einräumung durch den Fürsten[29]), und die Landstände ihrerseits waren auch bestrebt, diese zu erreichen. Um von zahlreichen Beispielen nur Eines anzuführen, so wurde in Bayern die wiederholte Beschwerde der Ritterschaft über Entziehung ihrer Jagdrechte durch die herzoglichen Beamten definitiv in der erklärten Landesfreiheit von 1553 damit erledigt, daß den Prälaten, Stiftern, Edelleuten und Bürgern von den Geschlechtern in den Städten, wo es von Alters hergebracht, wieder gestattet wurde, Rehe, Schweine, Bären und das zur niedern Jagd gehörige Wild zu jagen und zu schießen, nur nicht in den Bannforsten, deren Vorhölzern, den Auen der Wildfuhr und in der Nähe der Hofhaltung in den Hauptstädten; den Bauern aber wurde der niedere Wildbann entzogen.[30]) So schloß sich denn allenthalben der neue Rechtszustand dahin ab, daß die Jagd als Regal in den Händen der Landesherren, als gutsherrliches Realrecht in den Händen der bevorzugten Unterthanenklassen sich konsolidirte und auf unsere Zeit vererbte.

Man erkennt aber, wie der rein privatrechtliche Charakter des Jagdrechts vorzüglich durch eine ungebührliche Ausdehnung des Institutes der Bannforsten und die völlig willkürliche und verkehrte Anwendung öffentlich rechtlicher Ideen auf das Privatrecht völlig verdrängt wurde, um einer hoheitlichen Natur Platz zu machen, vor welcher jedes davon betroffene Privatrecht sich beugen mußte. Anders ist es nicht erklärlich, daß man in dieser Periode von Wildschadensersatzpflicht fast nichts weiß, sondern alle Sorgfalt in den Verordnungen darauf richtet, das Jagdrecht zu schützen auf Kosten der Bauern, welche obendrein mit Frohnden und Abgaben zur Jagd (z. B. Jagdtreibediensten, Wildpretsfuhren, Jagdzeugfuhren, Hundsfütterungen, Jägerquartierungen u. s. f.) fast erdrückt wurden, besonders seitdem in Deutschland selbst die kleinsten Herrchen den Luxus des französischen Hofes zu kopiren angefangen hatten. Nur ganz ausnahmsweise erhielt sich auch bäuerliches Jagdrecht, besonders in einigen Distrikten von Hannover, Franken und Schwaben, wo die „freie Pürsch" galt, — also alle Ortsangehörigen jagen durften (vgl. auch ein Weisthum von 1514 bei Kraut S. 235 Nr. 3).

Die französische Revolution erst brachte mit ihrem Grundsatze (durch die Gesetze vom 3. Nov. 1789 und 30. April 1790), daß jeder Grundbesitzer auch unbeschränktes Jagdrecht auf seinem Boden und jedes andere Jagdrecht aufzuhören habe, auch in Deutschland einige Besserung insoferne, als seitdem[31]) in den meisten Staaten Jagdgesetze erlassen wurden, die von den allzu harten Strafen wegen Wildfrevel abließen und auch bezüglich des Wildschadens eine Ersatzpflicht des Jagdberechtigten unter gewissen Umständen anerkannten, die freilich so gestellt wa-

[29]) Man sehe die schon erwähnte Stelle bei Eichhorn §. 548 n. d.

[30]) Vgl. über die 2 früheren Verordnungen von 1487 und 1493 Kraut S. 245 Nr. 19 und 20; und über das Jagdrecht der Landstände Nr. 15, 16, 17, 18, 22, 24.

[31]) Nur in Oesterreich war schon Anno 1786 ein höchst humanes Jagdgesetz durch Kaiser Joseph II. ins Leben gerufen worden. (Vgl. Kraut S. 248 Nr. 8, 9, 11, 12, 13, wozu auch das vielfach verrufene bayerische Mandat vom 9. August 1806 im §. 1 verglichen werden mag, welches bezüglich des Wildschadenersatzes so liberal ist wie das österreichische und liberaler als die braunschweigische Verordnung von 1827 und das badische Gesetz von 1833!)

Digitized by Google

ren, daß die gerichtliche Geltendmachung solcher Klagen wenig Aussicht auf Erfolg bot. Die Beschwerden in den Ständekammern verstummten darum nicht, Anträge auf Ablösbarkeit der Jagdgerechtigkeiten wurden wiederholt gestellt, die neuere Rechtswissenschaft verwarf das System der Jagdregalität als unhaltbar aus historischen Gründen, die Staatsrechtslehrer im Bestreben, das Staatsrecht von der mittelalterlichen Vermengung mit dem Privatrechte loszumachen, und als noch die neuere Volkswirthschaft mit dem Verlangen nach Befreiung des Grund und Bodens von jeglicher Gebundenheit und Hemmung gleichsam den letzten Pfeiler des alten Gebäudes wankend gemacht, da bedurfte es nur noch eines kleinen Anstoßes — und es brach zusammen.[32])

IV. Periode. Das Jagdrecht in der Gegenwart. Die Bewegung des Jahres 1848 ergriff mit einer in Deutschland seltenen Uebereinstimmung die vorgefundenen Zustände des Jagdrechts und setzte die Abänderung derselben mit besonderer Leidenschaft auf ihr Programm, und die meisten deutschen Regierungen, — allen voran die bayerische![33]) — kamen dieser Zeitforderung in höchst anerkennenswerther Weise entgegen. Diese ging aber dahin, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, sei es nun Regal oder Realrecht gewisser Güter (des Adels, der Klöster, Stifter, Städte u. dgl.) gewesen, für alle Zukunft aufzuheben und dasselbe als Zubehör des Grundeigenthums überhaupt zu erklären.

Im Princip findet sich diese Forderung auch in allen vor oder nach den Frankfurter Grundrechten vom 27. Dec. 1848, welche in §. 37 den klarsten und vollständigsten Ausdruck derselben enthielten, erlassenen neuen Jagdgesetzen anerkannt.

Daß man diesem Principe anfänglich entweder im Gesetze oder in der Ausführung allzu freien Spielraum gewährte, liegt im Drange der damaligen Verhältnisse. Die Folgen der Zurückgabe der Jagd an die Grundeigenthümer ohne gebührende Schranken ließen ebensowenig in Deutschland lange auf sich warten, als es seinerzeit in Frankreich[34]) der Fall gewesen war. Ueberall ertönten Klagen

---

[32]) Stieglitz sagte Anno 1832 die Aufhebung des Jagdregals mit aller Bestimmtheit voraus, sei es daß es auf Antrag der Stände oder aus eigenem, richtigen, staatswirthschaftlichen Ermessen der Regierungen geschehe. „Wann derartige Umgestaltungen eintreten und wie weit sie sich erstrecken werden, läßt sich freilich nicht sagen, aber gewiß werden sie nicht ausbleiben, und dann nach ihrer Vollendung in Beziehung auf unseren Gegenstand ebenso einen neuen Abschnitt in der Geschichte desselben bilden, wie die Entstehung der Bannforste und die Ausbildung der Landeshoheit." (S. 309.)

[33]) In den Motiven zum Gesetzentwurfe, welcher von der Regierung an die Kammern des Jahres 1848 gebracht wurde, heißt es wörtlich: „Die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ist der Wunsch des bayerischen Volkes, dessen Berücksichtigung in der gegenwärtigen Epoche der Ausbildung und Verbesserung nationalwirthschaftlicher Zustände um so weniger vertagt werden dürfte als der Grundsatz: „Daß die Jagd ein natürlicher Ausfluß des Grundeigenthumes sei" bereits in einem wichtigen Gebietstheile des Königreichs, in der Pfalz, gesetzliche Geltung erlangt hat." (Verhandlung der Kammer der Abgeordneten von 1848 II. Beil. Band S. 305 ff. und 350 ff.) Unseres Wissens ist das bayerische Gesetz vom 4. Juni 1848 „die Aufhebung des Jagdrechts betreffend" das erste von allen gleichartigen deutschen Gesetzen.

[34]) Dem Gesetz vom 3. Nov. 1789, welches das Jagdrecht den Grundeigenthümern überwies, folgte schon am 30. April 1790 ein neues Gesetz, worin es hieß, daß die proklamirte Jagdfreiheit mißbraucht worden sei, weßhalb Polizeiverordnungen über die Ausübung des Jagdrechts eingeführt würden. — Wegen Zunahme des Jagdunfuges führte Napoleon die Jagderlaubnißscheine ein durch Dekret vom 11. Juli 1810, und das Ges. v. 3. Mai 1844 war wegen der gefährlichen Störungen der öffentlichen Sicherheit durch die Jagdausübenden absolut nothwendig geworden. Vgl. darüber eine Abhandlung von Rauter in der „Kritischen Zeitschrift" von Mittermaier und Mohl. Bd. 16. S. 416 ff.

Digitized by Google

über Jagdunfug, zahllose Unglücksfälle, Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, da, um mit einem bayerischen Abgeordneten zu reden, „die Jäger die Ausnahme, die Wilderer die Regel" geworden waren. — Die spätere Zeit machte den Uebereilungsfehler allenthalben wieder gut. [35])

Sobald man nämlich, durch unliebsame Erfahrungen belehrt, erkannt hatte, daß der Standpunkt, welchen z. B. das preuß. Ges. vom 31. Okt. 1848 „Aufhebung des Jagdrechts betreffend" im §. 3 („Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.") einnahm, in der Praxis unhaltbar sei, sowie daß es auch nicht genüge, die Jagdausübung nicht jedem Grundbesitzer zu gestatten [36]), wie z. B. im bayr. Ges. vom 4. Juni 1848 geschehen war; so ergab sich für den Gesetzgeber offenbar eine dreifache Aufgabe, wenn anders das angenommene Princip, daß das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigenthums sei, mit den Anforderungen der Sicherheitspolizei und Volkswirthschaft in Einklang gebracht werden sollte.

Es mußte nämlich das Jagdrecht bezüglich seiner Ausübung an gewisse sächliche und persönliche Bedingungrn geknüpft werden; sodann war dasselbe gegen fremde Beeinträchtigungen billig zu schützen, und endlich mußten auch die Grundbesitzer gegenüber den Jagdberechtigten mit entsprechendem Rechtsschutze gegen Beschädigungen der Jagdthiere bekleidet werden.

Nach diesen drei Gesichtspunkten (— Jagdausübungsrecht, Jagdfrevel und Wildschäden —) werden sich die in den neueren Gesetzen enthaltenen Rechtsgrundsätze übersichtlich zusammenstellen lassen. [37])

Was nun vorerst das Jagdrecht betrifft, so ist die neueste Gesetzgebung, wie bemerkt, allgemein zum altdeutschen Rechtsgedanken, daß die wilden Thiere eine natürliche Zubehör des Eigenthums an den Grundstücken bilden, auf denen sie betroffen werden, zurückgekehrt.

„Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. — Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden." [38])

---

[35]) So wurden frühere Gesetze durch vollständigere aufgehoben in: Bayern d. Ges. v. 4. Juni 1848 „die Aufhebung des Jagdr. betrffd." durch Ges. v. 30. März 1850 „die Ausübung der Jagd betrffd."; d. Ges. v. 10 Nov. 1848 „Zuständigkeit der Gerichte in ... Wildschaden betrffd." durch Ges. v. 15. Juni 1850 „den Ersatz des Wildschadens betrffd."; d. Ges. v. 10. Nov. 1848 „Abänderung der Verord. v. 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betrffd." durch Ges. v. 25. Juli 1850 „die Bestrafung des Jagdfrevels betrffd."; — Preußen d. Ges. v. 31. Okt. 1848 durch Ges. v. 7. März 1850; Sachsen die prov. Verordnung v. 13. Aug. 1849 durch definitive Verord. v. 13. Mai 1851; Hannover Ges. v. 25. August 1848 durch Ges. v. 29. Juli 1850; Würtemberg Ges. v. 17. August 1849 durch Ges. v. 27. Okt. 1855; Baden G. v. 26. Juli 1848 durch Ges. v. 2. Dec. 1850. — Ueber die gänzliche Aufhebung der früheren Gesetze in Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen siehe unten. Wir werden immer die neueren Gesetze anführen.

[36]) Vgl. darüber Motive zum Gesetzesentw. „die Ausübung des Jagdr. betrffd." und die Aeußerungen des Referenten Hirschberger in der bayer. Kammer in den V. d. K. d. A. v. 1849 Beil. B. 1. S. 60 und 252.

[37]) Unseres Wissens sind diese drei Materien nur in Bayern scharf geschieden und durch besondere Gesetze normirt worden. Sie finden sich kommentirt von Brater in v. Dollmanns „Gesetzgebung des Königr. B." III. Thl. 1. Heft. Auf Vollständigkeit mußte übrigens hier aus äußeren Gründen verzichtet werden.

[38]) Art. 1 des bayer. Ges. v. 30. März 1856 (bei Dollmann loc. cit. S. 85 ff.) Nicht so vollständig war Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848. Aehnlich in Preußen §. 1. Oesterreich.

Digitized by Google

Die Jagddienste und Leistungen wurden wohl überall ohne Entschädigung aufgehoben. (In Bayern durch Art. 6 des Ablösungs-Ges. vom 4. Juni 1848; in Preußen speciell durch §. 3 Nr. 6 des Ablöf.-Gesetzes vom 2. März 1850; in Oesterreich durch Patent vom 7. März 1849 §. 3 u. f. f.) Dagegen das Jagdrecht als solches wurde in einigen Staaten wenigstens theilweise mit, in den meisten aber gleichfalls ohne Entschädigung der bisher Berechtigten aufgehoben. Zu ersteren gehören besonders Oesterreich (§. 2), Hannover [39] (§. 2: „Das Jagdrecht, welches erweislich durch einen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen lästigen Vertrag erworben ist, kann jedoch nur durch Ablösung nach den Bestimmungen des §. 17 aufgehoben werden."); Würtemberg (Art. 12), Kurhessen (§. 3), Baden (§. 26), Braunschweig (§. 2).

Als Ausnahmen des Princips finden sich: Die Bestimmung in Oesterreich (§. 4), daß in geschlossenen Thiergärten die Jagdgerechtigkeit auch auf den dritten Personen gehörigen Grundstücken dem Eigenthümer der Jagd verbleibt, — und in Preußen, daß (nach §. 5 des Ges. von 1848, welcher durch §. 8 des Ges. von 1850 bestätigt wurde,) in allen Festungswerken allein die Militärverwaltung befugt ist, die Jagd ausüben zu lassen und außerhalb der Werke, desgleichen um Pulvermagazine und ähnliche Anstalten Rayons von zusammenhängender Fläche zu bilden, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehr nicht ausgeübt werden darf.

Sehen wir nun, wie man die im neuanerkannten Principe liegende, absolut unerträgliche Folgerung, daß jeder, auch der allerkleinste Grundbesitz zur Jagdausübung berechtigen sollte, zu beschränken suchte.

Das Korrektiv des Princips liegt in der in allen Jagdgesetzen mehr oder minder klar hervortretenden Unterscheidung zwischen Jagdrecht als solchem, d. h. dem Rechte auf den Nutzen der Jagd, und dem Jagdausübungsrechte. Ersteres ist Ausfluß des Grundeigenthums und somit allen Grundbesitzern, seien sie physische oder juristische Personen (dem Staate bezüglich der Staatsgüter, Gemeinden bezüglich der Gemeindegüter, Stiftungen u. s. w.), zuständig; letzteres dagegen sollte mit ersterem nur unter gewissen sächlichen und persönlichen Bedingungen verbunden sein, außerdem aber einem Dritten, Nichteigenthümer, überlassen werden und nur der Nutzen des Jagdrechts dem Eigenthümer verbleiben. Zu den sächlichen Bedingungen, welche zur Ausübung des Jagdrechts durch den Grundeigenthümer selbst erforderlich, rechnen die meisten Gesetze einen größeren zusammenhängenden Grundbesitz. [40] Ferner wird dieselbe gestattet auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten und anderen umfriedeten oder völlig abgeschlossenen Grundstücken; öfter auch auf Seen, Teichen, Inseln. [41]

Patent v. 7. März 1849 §. 1. Sachsen Verord. v. 2. März 1849 (Publikation der deutschen Grundrechte); Hannover §. 1. 3; Würtemberg Art. 1; Baden §. 1; Kurhessen Ges. v. 1. Juli 1848 §. 1; Nassau Ges v. 15. Juli 1848 §. 1; Braunschweig Ges. v. 8. Sept. 1848 §. 1 u. f. f.

[39] Ueber „das Jagdrecht im Königreich Hannover" vgl. man eine treffliche Abhandlung in der „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" von Rau, Mohl und Hanssen. 13. Bd. S. 431 ff. (von Bening); ebenso über das österreichische v. Stubenrauch's Handbuch der öster. Verwaltungsgesetzkunde" II B. S. 497 ff.

[40] So fordert das bayer. Ges. Art 2 Absatz 3 einen zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 240 bayr. Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge; das preuß. Ges. in §. 2 mindestens 300 Morgen; das österr. Patent §. 5 wenigstens 200 Joch; das hannov. Ges. §. 5 mindestens 300 Morgen; das würtemb. Ges. A. 2 mehr als 50 Morgen, die sächsische Verord. v. 1851 §. 2 mindestens 300 Acker; das badische Ges. §. 4—200 Morgen ꝛc.

[41] Vgl. das bayr. Ges. Art. 2; das österr. Patent §. 4; das preuß. Ges. §. 2; das hann. Ges. §. 4; das würtemb. Art. 2; das badische §. 7 und 8: das nass. Ges. §. 4 u. f. f.

Digitized by Google

Werden Grundstücke, die nicht selbst zur Jagdausübung berechtigen, von anderen zusammenhängenden in verschieden bestimmter Größe völlig (oder größtentheils) umschlossen, so wird der Besitzer dieser letzteren auch auf ersteren (den sog. Inklaven) für jagdausübungsberechtigt erklärt, natürlich gegen angemessene Entschädigung[42]) (Pacht).

In allen übrigen Fällen werden die Gemeinden an Stelle der einzelnen Grundbesitzer, aber zu deren Nutzen mit dem Jagdausübungsrechte in der Art betraut, daß sie dieses in der Regel verpachten müssen (so nach Art. 4 des bayer. Ges., §. 2 und 3 des nass. Ges., Art. 4 des würtemb Ges., §. 3 des badischen Ges.), oder auch Vertrauensmännern überlassen (österreich. Pat. §. 7, bayer. Ges. Art. 11 [ausnahmsweise gestattet], sächs. V. v. 1851 §. 3, braunschw. Ges. §. 17), oder neben dem einen oder beiden genannten Fällen auch gänzlich ruhen lassen können; so nach preuß. (§. 10) und hannov. (§. 6) Gesetze. Dieses letztere gestattet in §. 9 den Städten die Ausübung der Jagd durch die Städter; den Bezirken, wo freie Pürsch bestanden, wird sie belassen.

Außer den genannten dinglichen Bedingungen zur Jagdausübung fordern die meisten Gesetze noch persönliche Garantien (im Allgemeinen Selbstständigkeit und guten Leumund), indem sie die Jagdberechtigten verpflichten, gegen Erlag einer gewissen Gebühr Jagdkarten bei den betreffenden Obrigkeiten zu lösen, deren Ausstellung nach Umständen verweigert werden muß oder kann. Nach bayr. Ges.[43]) Art. 18 müssen die Jagdkarten verweigert werden: den Geisteskranken, unter Polizeiaufsicht Stehenden, den aus öffentlichen Kassen unterstützten Armen, den wegen infamirender Vergehen oder Verbrechen Verurtheilten; sie können verweigert werden: den Minderjährigen und Verschwendern, den wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten und Pflanzungen oder wegen Jagdfrevels Bestraften; den wegen fahrlässiger durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung oder vorsätzlicher Körperverletzung, den wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit Verurtheilten; endlich allen Handwerksgesellen, Dienstboten und in solcher Kategorie stehenden Personen. Die Jagdkarten gelten meist nur für die darin genannte Person auf ein Jahr, in der Regel aber im ganzen Lande. Die Gebühren dafür variiren in den einzelnen Staaten. Die Unterlassung der Einlösung oder des bei sich Tragens wird mit Geld oder Gefängniß gestraft. Hie und da finden sich Ausnahmen von dieser Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten, z. B. in Sachsen zu Gunsten der Theilnehmer an königlichen Jagden, der auf eigenen Grundstücken Jagdberechtigten für diese, der verpflichteten königlichen Jagd- und Forstbeamten innerhalb ihrer Reviere und der

---

42) Vgl. z. B. das bayr. Ges. Art. 3; das hannov. §. 5; das österr. Recht verpflichtet sogar den Besitzer des größeren Grundkomplexes zur Pachtung der Inklaven bei Verlust seines eigenen Jagdrechts an die Gemeinde (v. Stubenrauch S. 498) Das preuß. Ges. §. 7 verlangt, daß Grundstücke, um als Inklaven zu gelten, von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen werden, verpflichtet aber die Eigenthümer dieser Inklaven, die Jagdausübung dem Besitzer des genannten Waldes pachtweise zu übertragen oder sie gänzlich ruhen zu lassen. Letzterer wird zur Erpachtung indirekt durch die Bestimmung genöthigt, daß, im Falle er das Anerbieten der Inklavenbesitzer nicht annimmt, diese selbst jagdausübungsberechtigt erklärt werden. Aehnlich die sächsische Verord. v. 1851 §. 8; das bad. Ges. §. 6, das würtemb. Ges. Art. 3.

43) Aehnlich ist das preuß. Ges. §. 14—17; das hannov. Ges. §. 10 und 11; die sächs. Verord. v. 1851 §. 20—24; das badische Ges. §§. 11—14; das nassauische Ges. §. 5—8. In Oesterreich sind die Jagdkarten nur in einigen Kronländern eingeführt. Vgl. darüber das Handbuch der österr. Verwaltungsgesetzkunde von Dr. v. Stubenrauch II. Bd. S. 500, — In Würtemburg wurden sie erst durch Ges. v. 1855 Art. 7—11 eingeführt.

Digitized by Google

verpflichteten und in festem Lohne und Brod stehenden Privat- Forst- und Jagdbeamten. (§. 24 der Verord. v. 1851.) Nur von der Taxe sind ähnliche Personen befreit nach dem preuß. Ges. §. 14. Nach bad. Ges. v. 1848 Art. 7 und wohl auch nach §. 11 d. Ges. v. 1850? sind die Eigenthümer eingezäunter oder sonst abgeschlossener Grundstücke von dieser Pflicht befreit; nach bayr. Ges. Art. 14 aber Niemand! Deßhalb werden (nach Art. 15 d. Ges.) den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten lediglich zu diesem Zwecke sog. „Schutzgewehrscheine" unentgeltlich ausgestellt.

Aus denselben polizeilichen Gründen, aus denen man die Jagdausübung der jagdberechtigten Grundeigenthümer in der angegebenen Art beschränkt hat, wurde auch den Gemeinden, welche an Stelle der einzelnen Grundbesitzer treten, zur Pflicht gemacht, die Jagd durch höchstens drei jagdkartenfähige Pächter, denen die weitere Verpachtung (Afterpacht) untersagt ist, und beziehungsweise bei der Selbstverwaltung Gemeindemitglieder oder Vertrauensmänner, Jäger u. dgl. ausüben zu lassen.[44])

Im Allgemeinen ist es jeder politischen Gemeinde gestattet, einen eigenen Jagdbezirk zu bilden;[45]) aber die Zerlegung der Gemeindeflur in mehrere Bezirke hängt allenthalben von dem Besitze der desfalls gesetzlich vorgezeichneten Anzahl von Morgen Landes ab. So können in Bayern nur diejenigen Gemeinden, deren Flur 480 bayr. Tagwerke oder mehr umfaßt, mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende und wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden. Das preuß. Ges. (§. 4) fordert im Falle der Zerlegung zu einem Jagdbezirke 300 Morgen, ebenso das hannov. Ges.(§. 7), das bad. Ges. §. 9 aber 2000 M., ebenso das würtemb. Ges. Art. 4.

Endlich ist in mehreren Gesetzen (im bayr. G. Art. 13, österreich. Patent §. 12, preuß. G. §. 18, hannover. G. §. 4, in d. sächs. Verord. §. 26 und 28, würtemb. G. Art. 12 und 13, bad. Ges. §. 2 und 17 u. a.) noch die Einhaltung der (feld-, forst-, jagd- und sicherheits-) polizeilichen Vorschriften eigens eingeschärft. Aus dem Angeführten erhellt zur Genüge, daß man die Rechtsfrage mit den Anforderungen der Sicherheitspolizei recht wohl in Einklang zu bringen gewußt hat. Wie man denselben Zweck bezüglich der volkswirthschaftlichen Interessen erreichte, wird nunmehr anzudeuten sein.

So lange das System der Regalität (und Grundherrlichkeit) bezüglich des Jagdrechtes in Geltung war, legte man den Hauptnachdruck auf dieses, und die Interessen der Bodenkultur fanden nur (wenn überhaupt!) in sehr untergeordneter Weise Berücksichtigung. Nicht die staatliche Fürsorge trat dafür ein, sondern die juristische Doktrin und Praxis war es, welche das Recht des Besitzers von durch Wild beschädigten Grundstücken, Schadensersatz zu fordern, anerkannte und schützte. Doch war viel Streit unter den Rechtsgelehrten, ob der Wildschaden unter allen Umständen zu ersetzen sei oder blos dann, wenn er durch übermäßiges Hegen von Wild verursacht wurde, anderer Punkte gar nicht zu gedenken. Es ist schon erwähnt, daß die besonders seit der französischen Revolution erlassenen Wildschadengesetze einen mehr oder minder humanen Standpunkt nicht verkennen lassen. So bestimmte die bayr. Verord. v. 9. Aug. 1806 im §. 1: „Die Eigen-

[44]) So das bayr. Ges. Art. 10 und 11; preuß. Ges §. 12; hannov. Ges. §. 7; die sächs. Verord. v. 1851 §. 17 gestattet nur Einen Pächter; das bad. Ges. §. 10—3 P.; das würtemb. Ges. Art. 6 nur Einen Pächter und Einen Theilhaber.

[45]) Vgl. bayer. Ges. Art. 5; preuß. Ges. §. 4; das hannov. Ges. §. 6; das bad. Ges Art. 1 u. s. w.

Digitized by Google

thümer liegender Grundstücke sollen sich in Zukunft rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesetzen begründet sind" und zwar „ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen oder das Wild auf unschädliche Art davon zu scheuchen, berufen dürfte;" oder als Objekte des Wildschadens waren nur Aecker, Felder und Gärten genannt. — In der braunschw. Verord. v. 16. Sept. 1827 wurde der Entschädigungsanspruch einerseits davon abhängig gemacht, daß „die Anzahl des Wildes die Grenzen eines mäßigen Wildstandes überschreitet," und andererseits unter Anderem auch noch davon, daß der Beschädigte auf eigene Kosten Wildhüter zur Abwehr von seinen Feldern bestellt hatte.

Im Gegensatze hiezu hat nun unsere Zeit die Interessen der Bodenkultur in den Vordergrund gestellt, die an der Jagd ihnen untergeordnet. Eine Folge hievon ist der Grundsatz einiger der neuesten Wildschadensgesetze[46]), daß aller und jeglicher Schaden am Boden und dessen Erzeugnissen ersetzt werden muß[47]), welcher aber zusammenhängt mit der Trennung von Jagdnutzungsrecht und Jagdausübungsrecht, denn wo jeder Grundbesitzer auch jagdausübungsberechtigt wäre, fiele durch Konfusion von Recht und Pflicht in Einer Person beides nothwendig weg. Das bayr. Gesetz hat demgemäß unterlassen, das zur Schadenersatzforderung berechtigte Subjekt eigens zu bezeichnen[48]), denn es versteht sich von selbst, daß der jagdausübungsberechtigte Eigenthümer keine Ersatzforderung haben könne, wohl aber jeder andere Grundbesitzer. Nöthig war es aber bei dem Umstande, daß der auf Inklaven jagdberechtigte Nichteigenthümer ebenso wie die ausübungsberechtigte Gemeinde es in der Regel thun muß oder wird, sein Recht verpachten kann, einen Grundsatz über die primäre Ersatzpflicht des Wildschadens aufzustellen. Das bayr. Gesetz verpflichtet nun im Art. 1 die gesetzlich Ausübungsberechtigten (also die auf Inklaven jagdausübungsberechtigten Gutsbesitzer und die an Stelle der nichtausübungsbefugten Grundeigenthümer tretenden politischen Gemeinden[49]), ohne daß der Kläger durch Einreden, als sei der Wildstand kein übermäßiger, das beschä-

---

[46]) Getrennt vom Jagdausübungsgesetze bestehen solche außer Bayern in Hannover (Ges. v. 21. Juli 1848), Kurhessen (Ges. v. 26. Jan. 1854). Oesterreich (vgl. Stubenrauch l. c. S. 499).

[47]) Außer in Bayern findet sich diese Bestimmung bes. in Hannover (§. 1), Nassau (§. 11.) In Bayern hat schon nach dem Jagdausübungsgesetze Art. 13 „der Jagdausübende neben der polizeilichen Strafe jeden durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an kultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen." Ebenso in Württemberg Art. 15.

[48]) Das hannov. Ges. dagegen sagt in §. 2 „der Entschädigungsanspruch steht jedem Nutzungsberechtigten in dem Umfange der Beeinträchtigung seiner Nutzung zu."

[49]) Ein Dritter (Pächter oder Vertrauensmann) haftet also dem Beschädigten nicht. Dagegen nach hannov. Rechte (§. 3 und 5) haftet bei der verpachteten Jagd der Pächter primär und subsidiär auch noch der Verpächter. Außerdem kann aber der Jagdberechtigte der Entschädigungspflicht für die Zukunft nur dadurch entgehen, daß er auf sein Jagdrecht auf fremdem Grunde verzichtet (§. 20). — Nach kurhess. Rechte haften bei Verpachtungen der Jagdberechtigte und der Pächter solidarisch (§. 3), außerdem der Jagdberechtigte allein (§. 1), aber immer nur für die von Schwarz- oder Rothwild, Damwild oder wilden Kaninchen verursachten Beschädigungen, wenn sie auf Einem Grundstücke einen wirklichen Verlust von mindestens 1 Thlr. betragen und die beschädigten Grundstücke nicht Eigenthum des Jagdberechtigten sind (was letzteres sich ohnehin von selbst versteht!) — Nach nassauischem Rechte (§. 11) haftete zunächst der Jagdpächter und im Falle, daß er zahlungsunfähig ist, die jagdberechtigte Gemeinde (über die Aenderung durch Verord. v. 1855 siehe unten).

Digitized by Google

digte Grundstück nicht geschützt gewesen u. dgl., gehindert werden kann. (Art. 4 und 5.)

Im preuß. Gesetze findet sich in §. 25 die auffallende Bestimmung: „Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.“ Doch wird hinzugefügt: „Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtkontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.“ Gemildert wird dieser immerhin unpraktisch erscheinende Grundsatz durch weitere Bestimmungen. Es ist nämlich jeder Grundbesitzer berechtigt, das Wild durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, Zäune und das Roth-, Damm- und Schwarzwild sogar durch Haushunde von seinen Besitzungen abzuwehren[50] (§. 21); ferner darf die Gemeindebehörde auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen (§. 22); endlich ist, wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Wald-Enklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist, erheblichen Wildschäden durch das aus dem Forste übertretende Wild ausgesetzt sind, der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschuß des Wildes aufzufordern. Erst wenn dieser der Aufforderung nicht nachkommt, kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, auch mit Schießgewehr zu tödten. (§. 23.) Das Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen werden. Nur der Enklavenbesitzer, welcher sonst die Jagd nicht ausüben darf, ist berechtigt, das auf die Enklave übertretende Wild unter gleicher Bedingung zu tödten und für sich zu behalten (§. 24). Wie sich diese Bestimmungen in der Praxis gestalten, ist uns nicht bekannt; es scheint aber, daß den Interessen der Bodenkultur in Preußen nicht genug Rechnung getragen wurde.

Das würtembergische Gesetz enthält zwar auch in Art. 15 den Satz: „Ersatz von Wildschaden findet nicht statt.“ Es wird indeß auf Art. 14 verwiesen, welcher immerhin in Verbindung mit Art. 12 hinreichenden Schutz gewähren mag, indem die Heranziehung eines Wildstandes nur in Parks gestattet ist, und der Inhaber eines solchen ersatzpflichtig erklärt wird, wenn Wild aus demselben ausbricht und Schaden anrichtet, woferne er nicht beweisen kann, daß es ohne sein Verschulden geschehen ist; indem ferner Schwarzwild außer den Thiergärten ausgerottet werden soll, und schließlich dem Oberamte auf Antrag des Gemeinderathes bei konstatirten erheblichen Wildschäden das Recht zugestanden ist, dem Jagdberechtigten die Vornahme einer außerordentlichen Treibjagd nöthigenfalls auch innerhalb der geschlossenen Zeit aufzuerlegen, und im Falle derselbe innerhalb des ihm verstatteten kurzen Termines der Auflage nicht genügend nachgekommen ist, eine solche unter sachverständiger Leitung durch befähigte Personen auf Kosten des Berechtigten, welchem auch das erlegte Wild gehört, vornehmen zu lassen.

Das badische Gesetz enthält in §. 21 die Bestimmung: „Ohne besondere Vertragsbestimmung findet ein Ersatz von Wildschaden nicht statt.“ Nur der Besitzer eines Thiergartens wird gleichfalls für schadenersatzpflichtig erklärt.

---

[50] Aehnliche Befugniß ist eingeräumt in Oesterreich (v. Stubenrauch S. 502), Sachsen (§. 27), Baden (§. 20).

Digitized by Google

Ganz ähnlich das braunschw. Ges. v. 1848 §. 13 und 14.

Im Allgemeinen sind die Behörden beauftragt, darüber zu wachen, daß die Jagdinhaber nicht zum Nachtheile der Landeskultur das Wild übermäßig hegen, in Oesterreich (v. Stubenrauch l. cit. S. 502), Baden (§. 19).

Auf die weiteren Modalitäten in den verschiedenen Gesetzen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Das Mitgetheilte mag zur Erhärtung der Behauptung hinreichen, daß bezüglich des Kulturschutzes gegenüber dem Jagdrechte in unserer Zeit von den in der früheren Periode gültigen Grundsätzen ganz verschiedene zum Durchbruche gekommen sind.

Zum Schlusse ist noch mit einigen Worten des Rechtsschutzes zu gedenken, welchen die neueste Gesetzgebung dem Jagdrechte selbst angedeihen ließ.

Für die Erhaltung eines mäßigen Wildstandes lassen sich ganz gewichtige nationalökonomische Gründe geltend machen. Der mannigfache Nutzen, den wir aus den wilden Thieren ziehen, spricht von selbst laut genug gegen den unmittelbar nach der Freigebung der Jagd an die Grundeigenthümer erhobenen Vertilgungskrieg

Maßregeln gegen diesen Unfug waren daher vollkommen gerechtfertigt. Nicht minder gerechtfertigt erscheint aber auch der dem subjektiven Jagdrechte beigelegte Schutz und zwar ein stärkerer als den sonstigen Privatrechten gemeinhin zukömmt, weil die Eingriffe in dieses Recht nicht blos dieses an sich verletzen, sondern nicht selten mit persönlicher Gefahr für den Jagdberechtigten oder seine Stellvertreter, mit den übelsten Folgen für die Moralität und die ökonomischen Verhältnisse des Rechtsverletzers selbst verknüpft sind.

Indeß war es eine der fortgeschrittenen Humanität unserer Zeit ebenso entsprechende als mit der Verscheuchung des Nimbus, welcher vordem das Jagdrecht umfloß, nothwendig gegebene Folge, daß man von der früheren Strenge der „Wilddiebstahls- und Jagdfrevelgesetze" abließ.

Vor Allem ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß der Begriff des „Wilddiebstahls" im alten Sinne, wornach damit die strengsten Kriminalstrafen verbunden waren, aus den neuesten Gesetzen fast durchweg verschwunden ist, indem man den an einem schon in Besitz genommenen Wilde begangenen Diebstahl jedem anderen gleichstellte und ihn der allgemeinen Strafe des Diebstahls unterwarf.[51])

---

[51]) Das hannov. Ges. v. 25. Aug. 1848 §. 1 sagt noch beschränkend: „Peinliche Bestrafung des außerhalb eingefriedigter Thier- oder Wildgärten begangenen Wilddiebstahles findet nicht mehr statt;" aber nach §. 3 treten die milden Strafen wegen Wilddiebstahls auch dann ein, „wenn das getödtete oder eingefangene Wild in Hochwild oder Rehen besteht, und ist dieser Umstand nur bei der Strafmessung zu berücksichtigen." — Das württemb. Ges. (Art. 18) unterscheidet Wilderei und Jagdfrevel, so daß erstere begangen wird durch unbefugtes Erlegen oder Fangen von Wild in einem Thiergarten, letzterer in einem sonstigen fremden Jagdbezirke. Beides wird mit Gefängniß oder Geldstrafe geahndet. Bei Ausmessung der Strafe ist zu berücksichtigen, ob das Vergehen an Hochjagdwild begangen wurde oder nicht, ob inner- oder außerhalb der Waldungen, mit oder ohne gewinnsüchtige Absicht. Der Wilderer und Jagdfrevler hat das sich zugeeignete Wild an den Beschädigten abzuliefern und jeden Schaden zu ersetzen. Auffallend milde wird der eigentliche Wilddiebstahl (die Zueignung getödteten Wildes in fremdem Jagdbezirke) blos neben der Verpflichtung zum Schadensersatze mit Geldbuße bis zu 25 fl. gestraft (Art. 17 Nr. 8). Nach preuß. Ges. §. 17 wird, wer auf eigenem Grundstücke, auf dem die Jagd verpachtet ist oder ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung der Jagdpächter oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso wer auf fremden Grundstücken ohne Berechtigung die Jagd ausübt, wegen Wilddiebstahl oder Jagdkontravention nach den allge-

Digitized by Google

So wurde in Bayern das wegen seiner Strenge gegen das „Verbrechen des Wilddiebstahls" verrufene Mandat vom 9. August 1806 in den einschlägigen §§. 4—20 schon durch ein viel milderes transitorisches Gesetz v. 10. Nov. 1848 aufgehoben, dieses selbst aber wieder durch das umfassendere Ges. v. 25. Juli 1850 ersetzt. (Man sehe dasselbe bei Dollmann l. c. S. 67 ff.) Hierin findet sich nur mehr der Ausdruck „Jagdfrevel" als Inbegriff aller Handlungen, welche eine Verletzung fremden Jagdausübungsrechtes in sich schließen oder doch schließen können, nämlich: Ausübung der Jagd in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten, Zueignung, Tödtung oder Verletzung eines noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommenen Jagdthieres, Stellung von Fangschlingen, Aufrichtung von Fallen ꝛc., Ausnehmen oder Zerstören der Nester der Auer-, Birk-, Hasel- oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in Mösern brütenden Federwildes. Nur die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet. (Art. 1.)[52] Dagegen ist der unbefugten Jagdausübung gleichgestellt das Betreten eines fremden Jagdbezirkes (außer der Landstraße oder einem Verbindungswege) mit einem Schießgewehre oder anderem Jagdwerkzeuge, seferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß kein Jagdfrevel beabsichtigt war;[53] sowie die Verfolgung eines angeschossenen Wildes ohne Einwilligung des Berechtigten in einem fremden Jagdbezirk (die Jagdfolge[54]). (Art. 2.)

Die Bestrafung des Jagdfrevels richtet sich darnach, ob derselbe sich als Polizeiübertretung, Vergehen oder Verbrechen qualificirt, ist aber immerhin eine milde zu nennen (das Minimum ist 8—14 Tage Gefängniß, das Maximum 2—4 Jahre Strafarbeitshaus resp. höchstens 50 fl. Geldbuße für Polizeiübertretungen) (Art. 3—5), immer aber in Verbindung mit der Pflicht zum Schadensersatze und Konfiskation der Jagdwaffen. (Art. 7.)

Noch ist hervorzuheben, daß durch Art. 9 für die als Verbrechen und Vergehen strafbaren Jagdfrevel die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung, für die Polizeiübertretungen zwar noch die hiefür bestehenden Vorschriften als maßgebend erklärt wurden, dieselben aber bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung gleichfalls an die Civilgerichte gewiesen wurden, ein doppelter Fortschritt gegenüber dem Mandate von 1806, wodurch die Polizeibehörden — offenbar als Ausnahmsgerichte — angewiesen waren, summariissime zu erkennen![55]

Erwähnenswerth ist endlich noch, daß mehrfach die Bestimmungen, nach welchen die Jäger gegenüber den Wildschützen befugt waren, unter wenig Umständen von dem Schießgewehre Gebrauch zu machen, aufgehoben worden sind und humaneren Bestimmungen Platz gemacht haben. So in Bayern (vgl. Art. 5), Würtemberg

---

meinen Gesetzen bestraft. — In Kurhessen (Gesetz v. 1. Juli 1848 §. 11) unterlag die unbefugte Jagdausübung einer Strafe bis zu 10 Thlr. nebst Schadensersatzpflicht. Dagegen die Entwendung von Jagdgegenständen aus umzäunten Parks, Thiergärten ꝛc. unterlag der Strafe des gemeinen Diebstahls.

[52] Ebenso das würtemb. Ges. Art. 7; das hannov. Ges. v. 1850 §. 4 beschränkt dies auf andere als Schußwaffen; das österr. Ges. (Stubenr. S. 501) u. s. f.

[53] Ist auch vorgesehen im hannov. Ges. v. 29. Juli 1850 §. 16.

[54] Diese ist wegen der darin gelegenen Verletzung fremden Grundeigenthums jetzt wohl überall verboten. So in Preußen (§. 4 d. Ges. v 31. Okt. 1848), Hannover (§. 13 d. Ges. v. 31. Juli 1850), Würtemberg (Art. 16), Baden §. 16; für Oesterreich vgl. Stubenrauch S. 502.

[55] Die Behandlung der Jagdfrevel ꝛc. ist in vielen Staaten den ordentlichen Gerichten — im Gegensatze zu früheren Ausnahmsgerichten! — zugewiesen, z. B. in Oesterreich (§. 10 des Patents), Preußen (§. 17), Würtemberg (Art. 18), Baden (§. 22).

Digitized by Google

(Art. 19) und vor Allem in Hannover, wo die berüchtigten Artikel 21 und 22 des Wilddiebstahls-Gesetzes von 1840 — wonach sogar auf den mit seinem Gewehre entfliehenden Wilddieb nach dreimaligem Zurufe geschossen werden durfte! — schon durch Gesetz vom 3. April 1848 aufgehoben wurden.

Gegen diese neueste Entwicklung des Jagdrechts machte sich nun in den jüngsten Jahren in mehreren deutschen Staaten eine entschiedene Reaktion geltend. Man fand nämlich, daß durch die unentgeltliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeiten ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Privateigenthum gemacht worden sei. Statt sich indessen zu begnügen, auf gesetzlichem Wege den Verletzten eine nachträgliche Entschädigung zu gewähren, hat man in Schwarzburg-Sondershausen durch Gesetz vom 11. Juli 1857 die Gesetze vom 12. Sept. 1848, 27. Juli 1849 und 26. Juli 1852 aufgehoben und dafür bestimmt: „Alle Jagdrechte werden so wie sie vor 1848 bestanden haben, wieder hergestellt, und die damals Jagdberechtigten resp. ihre Rechtsnachfolger treten daher in ihre damaligen Jagdrechte wieder ein." (§. 2 des Ges.) Die früheren gesetzlichen Schonungszeiten für die niedere, mittlere und hohe Jagd wurden wieder hergestellt (§. 7), und die Jagdpässe für erloschen erklärt (§. 9). — Doch ließ man das Recht der Jagdfolge aufgehoben (§. 5), verbot die Jagdausübung auf allen eingefriedigten Grundstücken (§. 4) und bestimmte, daß der Wildstand nicht zum Nachtheile der Waldungen und Felder gehegt werden dürfe (§. 8). Ein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch dieses Gesetz entzogenen Jagdrechte wurde (konsequent?) nicht gewährt (§. 10), aber den Gemeinden des Fürstenthums ein jährliches Geschenk von 2000 Thlr. aus der Civilliste zugesichert, welches zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden soll (§. 11). —

So sehr nun auch dieses Gesetz von den in den übrigen deutschen Staaten geltenden und eingelebten Grundsätzen abstieht, so ist doch formell dagegen nichts zu bemerken, da der Fundamentalsatz jeglicher Rechtsordnung, daß nämlich ein Gesetz nur wieder durch ein entgegenstehendes Gesetz aufgehoben werden könne, nicht außer Auge gelassen wurde. Anders dagegen in Kurhessen und Nassau. Hier wie dort wurde, da im Wege der Vereinbarung mit den Ständen eine Aufhebung der früheren Gesetze nicht zu erreichen war, durch einfache Verordnung der alte vor dem Jahre 1848 bestandene Rechtszustand wieder hergestellt, und zwar in Kurhessen der vollkommen alte und ungeachtet der durch das Gesetz vom 1. Juli 1848 gewährten Entschädigung,[56]) in Nassau jedoch mit Beibehaltung einiger neuer Grundsätze, z. B. über Ersatzpflicht wegen Wildschadens (§. 3), Aufhebung der Jagdfrohnen ohne Entschädigung (§. 14), Pflicht der Behörden, gegen übermäßigen Wildstand einzuschreiten (§. 4), Aufrechthaltung des Institutes der Jagdkarten (§. 5—8), Einräumung des alleinigen Jagdrechts an die Besitzer eingefriedigter Grundstücke (§. 11). —

Ueber die Bemühungen behufs Abänderung der sächsischen Verordnungen über das Jagdrecht vergleiche man einen Aufsatz in der „deutschen Vierteljahrsschrift" 1854 II. Heft S. 68 ff.

II. Fischereirecht.

Die Entwicklung des Fischereirechts ging bis auf die neueste Zeit so ziemlich Hand in Hand mit der des Jagdrechts, weßhalb hierüber nur ein paar Bemerkungen noch Platz finden mögen.

---

[56]) Man sehe die eigenthümliche Begründung der kurhess. Verord. v. 26. Januar 1854 in deren Eingangssätzen, sowie die der nassauischen Verord. v. 20. Sept. 1855 mit der Einleitung des Ges. v. 15. Juli 1848 verglichen werden mag.

Digitized by Google

Die Regalitätslehre erfaßte dieses Rechtsinstitut einerseits um so leichter, als sich die schiffbaren Flüsse und Fischereierträgnisse in der schon erwähnten friderici-anischen Konstitution (II. Feud. 56) unter den Regalien ausdrücklich verzeichnet fanden, andererseits aber gab sie dem neuen Princip keine so lästige Ausdehnung wie im Jagdrechte, sondern begnügte sich mit der Regalität der größeren fließenden und stehenden Gewässer und überließ die übrigen dem gewöhnlichen Privatrechte der anliegenden Grundeigenthümer.[57]) Darum ging auch die jüngste Bewegung gegen das Jagdregal und Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden an der Fischerei, welche doch ebenfalls in ersterer Form in der angegebenen Beschränkung fast durchaus besteht, in letzterer wenigstens vorkommen kann, ohne Anstoß vorüber, so daß jetzt theoretisch genommen eine Disharmonie in der Gesetzgebung über diese beiden verwandten Materien sich nicht verkennen läßt. Gleichwohl steht es dahin, ob auch bezüglich des Fischereirechts dereinst ähnliche Grundsätze Geltung erlangen werden, wie rücksichtlich des Jagdrechts nun der Fall ist, da die Gründe, welche zur Umgestaltung dieses Rechtsinstitutes hindrängten, bei jenem entweder gar nicht oder doch in höchst untergeordneter Weise geltend gemacht werden können.

Berchtold.

Jakobiner, s. Frankreich, Parteien.

Japan.

Japan, das den Europäern am spätesten bekannt gewordene, dem Kreise der schinesischen Bildung angehörige Reich auf den im Osten von Asien gelegenen Inseln, bildet beinahe eine Welt für sich. Das richtige Verständniß ostasiatischer Staaten ist weit mehr von der Kenntniß ihrer alten Geschichte, als dem ihrer neueren abhängig, weil diese letztere als bloße Fortsetzung die bereits gezeitigten Richtungen pflegt. Urbewohner dieser Inseln waren Ainosstämme. Frühzeitig drangen zu ihnen einige Schinesen, die sich mit ihnen verbanden: ein schinesischer Prinz Taipe soll (bald nach 1240 vor Chr.) Ansiedelungen auf den vor Schina liegenden Inseln gemacht haben. Die eigenen Erinnerungen der Japanesen beginnen erst mit Sanono, dem „göttlichen Krieger" (Zin-mu-ten-woo), der von dem südlichsten Theile der Insel Tsukusi (dem heutigen Kiusiu) mit Kriegern und Schiffen nordostwärts aufbrach und in mehrjährigen Anstrengungen bis zum 35° N. Br. die Insel einnahm, die er „Libelleninsel" (Akizu-Sima) hieß und die seit dem VII. Jahrhundert die schinesische Benennung „Sonnenaufgang", Nippon, trägt. Zimmu ist der Stifter des japanischen Reiches. Seine Nachkommen beherrschten und erweiterten es. Kriegerischer Sinn belebte das Volk und ward genährt an den Aufständen unruhiger Stämme wie in den Kämpfen mit der noch unabhängigen Bevölkerung des nördlichen Nippon's. Prinz Jamatotake, der gefeierte Kriegsheld der Japanesen, unterwarf viele bis dahin freie Stämme. Inzwischen war auch ein, wiewohl sehr geringer Verkehr mit dem asiatischen Festlande, mit der Halbinsel Korea und selbst mit Schina eingetreten. Im Glauben, die Unruhen in Kiusiu würden von Korea geschürt, unternahm die regierende Herrscherwittwe Oki naga tarasi simeno mikoto mit dem greisen Feldherrn Takeutsi einen Eroberungszug über das Meer. Korea's Volk mochte an Bildung dem japanischen vorangeschritten

57) Man vergl. im Allgemeinen oben den Artikel „Gewässer" und speziell für Bayern den Kommentar zu den sog. Wassergesetzen von 1852 von Pözl in Dollmanns schon cit. Gesetzgebung I. Th. II. Bd. II. Heft S. 287 ff., woselbst sich auch die einschlägigen Bestimmungen des preuß. Landrechts finden.

Digitized by Google

sein: aber die Ueberlegenheit der japanischen Waffen stellte sich schnell heraus. Die Halbinsel huldigte der schinesischen Hoheit: jetzt mußte ihr Südtheil an Nippon zinsbar werden. Von dieser Zeit fanden häufigere Berührungen zwischen beiden Ländern statt, und von Korea aus strömte nunmehr schinesische Bildung zu den Bewohnern Kiusiu's und Nippon's.

Die Beherrscher der tapfern Insulaner begriffen, daß Ostasien auf einer höheren Stufe stand und daß ihr eigenes Volk noch unwissend war. Der Sohn und Nachfolger der Eroberin, der 16. Herrscher Fondano miko schickte nach Korea, damit ihm gelehrte und kunstfertige Männer zugesendet würden, die Hof und Volk unterweisen sollten. Im Jahre 284 u. Z. zufolge den japanesischen Annalen wurde darauf durch den Prinzen von Petsi (auf der Westküste Koreas) Atogi schinesische Schrift und Literatur zuerst in Japan bekannt gemacht und es kam weiter 285 der gelehrte Wangschin mit Büchern aus Korea: damit trat Japan in den schinesischen Bildungskreis ein. Beachtet man diese Angabe und erwägt man, daß stets eine geraume Zeit von der ersten Bekanntschaft mit der Schrift bis zu ihrer häufigeren Anwendung verläuft, so wird man den Zeitansätzen der japanischen Geschichtschreiber, denen die europäischen bisher gefolgt sind, den Glauben versagen müssen. Nach ihnen war das Jahr 667 vor der christlichen Zeitrechnung dasjenige, in welchem Zinmu zu seinem Eroberungszuge aufbrach. Verschiedene Angaben, welche die japanesischen Annalen enthalten, bestärken überdies unsern Zweifel. Noch ihr 16. Herrscher soll nach ihnen ein Lebensalter von 111 Jahren, ihr 17. ein gleiches von 110 Jahren erreicht haben. Unseres Erachtens beginnen erst nach des letzteren Tode (399) die zuverlässigen Zeitbestimmungen. In das Jahr 403 setzen in der That die japanischen Annalen die Aufzeichnung der einheimischen Sagen. Die gewöhnliche Dauer von 17 Regierungen würde uns kaum auf den Anfang der christlichen Zeitrechnung als auf den Zeitpunkt des wahren Beginnes des japanischen Reiches führen. Die aus schinesischen Mittheilungen und japanischen Vermuthungen geflossene Annahme, daß im Jahre 221 vor u. Z. Schinesen sich im japanischen Kumano niedergelassen haben (Siebold Nippon IV. 6), wonach die Zeit Zinmu's weiter zurückverlegt werden müßte, erweist sich bei näherer Prüfung (vgl. Hoffmann in: Nippon VII. 107) als unhaltbar.

Die Hoheit über die auf Korea bestehenden Staaten war nur unter öfter wiederkehrenden Kämpfen während des IV. bis VII. Jahrhunderts festzuhalten: 562 wurde die japanische Statthalterschaft Mimana auf der Südküste verloren, indeß dauerten die Bezüge fort, weniger weil die Japanesen Korea hätten beherrschen wollen, als weil es ihnen eine Verbindungsbrücke mit dem Festlande abgab, von dessen Bildung sie lernen wollten. In Korea stießen die Japanesen auch mit den Schinesen zusammen, welche seit Alters gleichfalls die Oberhoheit über die Halbinsel beanspruchten. Sie wurden von den Schinesen im Jahr 663 geschlagen und ließen in der nächstfolgenden Zeit ihr Anrecht auf Korea fallen. Dafür dehnte das Reich sich nach Norden aus. Bald nach der Mitte des VII. Jahrhunderts wurden viele Landschaften Nippon's eingenommen, auch nach der Insel Jezo hinübergesetzt, doch konnte erst 791 die Herrschaft auf deren Südtheile fest begründet werden. Eben diese Jahrhunderte waren die für die Entwicklung der Japaner folgenreichen. Bereits gegen Ende des III. Jahrhunderts sollen einzelne strebsame Japaner, um sich höher auszubilden, nach Schina gereist sein: nun wurden nach und nach die schinesischen Kenntnisse, Kunstfertigkeiten und Staatseinrichtungen, so wie sie Korea vermittelte, aufgenommen und eingeführt. Das regsame Volk bemächtigte sich nicht nur schnell mannigfacher Fortschritte, sondern bildete das Ueberkommene selbstständig

Digitized by Google

aus. Die Staatsordnung war bereits um die Mitte des VII. Jahrhunderts im Geiste der koreanisch-chinesischen Entwicklung ausgeführt. Um die Mitte des VI. Jahrhunderts drang auch aus Korea (von Petsi her) der Buddhismus ein: die Priester des einheimischen Glaubens an Naturgötter und göttliche Geister der Vorfahren, (des Kami-Dienstes) setzten sich anfänglich wider diese Neuerung. Allein die Schlauheit der Buddhistenmissionare verstand den landesüblichen Glauben mit ihrer Lehre in Verbindung zu bringen und den Hof für sich zu gewinnen. Der Uebergang zum Buddhismus erfolgte gleichwohl nicht ohne große Zerrüttung. Sein Verfechter war Sogano Mamako, auf seiner Seite stand des Herrschers Gemahlin Kasigi ja Time. Der Bürgerkrieg brach 587 aus. Auf dem Schwerte stand die Entscheidung. Mumako überwand in mehreren Schlachten die Hauptwidersacher des neuen Glaubens Anafobenowozi und Ohomurazi Morija, räumte den nächsten Herrscher (592) durch Meuchelmörder aus dem Wege und ließ die ja Time den Thron besteigen. Ja Time befahl nun die Verbreitung der Buddhalehre, sowie die Erbauung von Buddhatempeln (594) und organisirte die buddhistische Klerisei (624). In der Folge wurden freilich die Mönche zu einer großen Plage für das Land und den Herrscher. Die Schriften des Kung fu tsen hatten frühzeitig in Japan Eingang gefunden: doch geschah es im Jahre 701 zum erstenmale, daß ihm zu Ehren ein Fest gefeiert wurde.

Der Verlust seiner Stellung auf Korea befestigte das japanische Reich in seiner insularen Abgeschlossenheit. Zwar hörte die Verbindung mit dem asiatischen Festlande keineswegs gänzlich auf, aber sie blieb gering. Die Landungsplätze wurden mit ängstlicher Vorsicht geschützt und bewahrt und alle Beziehungen zum Auslande peinlich überwacht. Der auswärtige Handel war kümmerlich, beinahe nur der Herrscher und die Bonzen unterhielten noch einigen Verkehr mit Korea und China. Wohl befahl der 50. Herrscher Jamato neko Suberagi Takarateru die Erlernung der chinesischen Sprache nach der Hanmundart im Jahr 792, doch schwächten sich im IX. Jahrhunderte augenscheinlich die Berührungen mit dem Festlande ab und während der Zeit der mongolischen Herrschaft wurden sie förmlich abgebrochen. Bereits im Jahr 885 wurde der Verkauf und Verbrauch chinesischer Waaren verboten, 1047 ein Japanese verbannt, weil er eigenmächtig nach China gereist war, allen Fremden der Eintritt in's Land verwehrt, den Mongolen 1275 bei Todesstrafe untersagt. Mehrere Gesandte der Mongolen wurden wirklich hingerichtet. Eine große zur Eroberung Japans hierauf ausgeschickte Flotte der Mongolen zerstörte der Sturm an seinen Küsten (1281), und die Tausende, welche sich von ihr an's Land retteten, wurden erbarmungslos abgeschlachtet. Erst im Jahr 1373 wurde wieder die Verbindung mit China eingeleitet und 1392 durch chinesische Vermittlung die Verbindung mit Korea hergestellt.

Diese Jahrhunderte der Vereinsamung frommten der selbstständigen Entwicklung. In sorglicher Pflege der aufgenommenen Keime gediehen sie eigenthümlich. Reger Bildungseifer wirkte und schriftstellerische Thätigkeit blühte auf, die Dichtkunst wurde geschätzt, für die Geschichtschreibung Sorge getragen. Der 51. Herrscher Jamato neko Amafiraki kuni taka fiko hatte bei seinem Regierungsantritte, 806, befohlen, die Jugend jedwedes Standes zum Schulbesuche anzuhalten. Kenntnisse verbreiteten sich seitdem über alle Schichten des Volkes. Doch wurde die innere Ruhe häufig gestört, verschiedene Aufstände brachen aus und die Tempelpriesterschaften richteten eine Menge von Verwirrungen an. In solchen Zerrüttungen erhoben sich Feldherren zur Eigenmächtigkeit, während die Herrscher sich in ihrem Palaste zurückgezogen hielten. Die häufigen Abdankungen der Herrscher in

Digitized by Google

diesem Zeitraume sind ein Beweis entweder für ihre persönliche Schwäche oder für ihre Machtlosigkeit und hatten Spaltungen in der Bevölkerung, sowie Streite um den Thron zur weiteren Folge. Bei dieser Lage erhoben sich die Reichsfeldherren zu einer selbstständigen Gewalt, die sie unter heftigen Kämpfen festhielten. Die ehrgeizigen Großen, Tairano kijo mori (1167), Jorimasa, Josinaka und Joritomo kriegen unter einander; Josinaka, der zuletzt die Sache des Herrschers versicht, unterliegt (1185) und Joritomo wird der thatsächliche Herr der Inseln. Unter dem Namen eines Reichsoberfeldherren ernennt er die Statthalter und besiehlt eigenmächtig. Obgleich die damit eingetretene neue Ordnung noch manche Stöße zu bestehen hatte, so lag doch fortan die Regierung in den Händen des Reichsoberfeldherrn und seiner Nachfolger. Wenn das alte Kaiserhaus nicht beseitigt, sondern im Scheine der Hoheit belassen wurde, so hatte dies in dem geistlichen Ansehen seinen Grund, welches der Herrscher genoß. Denn er galt und wurde verehrt als Abkomme und Verkörperung der Sonnengottheit. Darum hieß er der „Ehrwürdige" (Mikado) und nach der Volksvorstellung konnte sein Stamm unter ihnen niemals ausgehen. Die Anhänglichkeit des Volkes hielt ihn aufrecht, obschon ihm die weltliche Herrschaft entrungen war.

Dieser großen Umwälzung folgte keine Ruhe, sondern lange fortgehende Parteiung. Zänkereien der Mönche und Priester nahmen kein Ende und Große vergingen sich in Gewaltthaten. Der 95. Mikado Takasaru, ein thätiger um das Volkswohl besorgter Mann, unternahm den Versuch, den damaligen gebietenden Kronfeldherrn zu stürzen: doch dieser war der stärkere und stellte ihm (1331) einen neuen Mikado entgegen. Bis 1392 gab es nun zwei mit einander ringende Mikado's. Während dieses Kampfes fühlte das im Besitze der Feldherrschaft befindliche Haus Minamota das Bedürfniß, durch einen auswärtigen Anhalt sich in seiner neuen Stellung zu befestigen: Josimitsu erkannte deßhalb (1371) den Kaiser von Schina als seinen Oberherrn an und wurde dafür von diesem als König von Nippon betitelt. Die rechtmäßige Reihe der Mikado's behauptete sich zwar in ihrer Würde, beschied sich aber in Machtlosigkeit sich zu ergeben und nur mit der kirchlichen Obhut sich zu befassen. Die innere Befehdung war aber noch immer nicht zu Ende, die aufgeregten Kräfte nicht gänzlich beschwichtigt, indessen breiteten sich doch die japanischen Niederlassungen weiter in Jesso aus. Der gewaltige Kronfeldherr Taiko Fidejosi warf endlich die Kriegsmacht nach außen. Er schüttelte die Anerkennung der schinesischen Hoheit ab, er gedachte Schina zu erobern! Sein Heer nahm 1592 die Halbinsel Korea ein und schlug dort die Schinesen wiederholt. Nach seinem Tode (1598) wurde Friede geschlossen, doch sollte Korea zinspflichtig bleiben. Der im Jahr 1603 zur Herrschaft gelangende Minamoto Jsejasu, (der Ahn der jetzigen Gebieter), unterwarf 1609 die Lukuinseln; 1670 wurde der noch übrige Theil der Insel Jesso fast ganz eingenommen, 1780—1790 endlich diese vollständig, sammt den nächsten Kurilen (Kunaschir und Jetorop) und dem Südtheil der Insel Krafto (Sezhalien) zum Reiche geschlagen, jedoch in dem am 26. Januar 1855 mit Rußland abgeschlossenen Vertrage auf den Besitz von Krafto, Urup und die nördlichen Kurilen verzichtet.

Nach dem Westen kam die Kunde von Japan durch die Schinesen: zu den Arabern um die Mitte des IX. Jahrhunderts, zu den Europäern von Marco Polo. Japan war das Land, nach welchem Kolumbus bei seiner ersten Entdeckungsfahrt steuerte. Das erste europäische Fahrzeug berührte 1530 Japan (Chronik von Nagasaki, Siebold's Nippon VII. 143) Bekannt wurde es aber erst, nachdem ein Sturm portugiesische Seefahrer im Jahr 1543 an seine Küste verschlagen hatte.

Seit 1551 fuhren die Portugiesen häufiger nach Japan, Händler und Jesuitenmissionare. Das Christenthum wurde mit Glück verbreitet und trotz der Verbote von 1587 und 1596, die schon 1613 zu einer blutigen Christenverfolgung stiegen, mit dem Bekehren fortgefahren. Die Bekehrer verstrickten sich in die inneren Parteiungen und scheinen darauf hingearbeitet zu haben, sich des Reiches zu bemächtigen: die Großen kamen mitsammt der Volksmasse ihnen zuvor, 1635 oder 36 wurden die Portugiesen in ein abgeschlossenes Handelshaus auf dem Inselchen Dezima vor Nagasaki verwiesen, 1639 bei 37,000 aufrührerische Christen erschlagen und den Portugiesen und Spaniern Japan für immer gänzlich versperrt. Damals schloß sich Japan nicht blos gegen Europäer, sondern auch gegen die Schinesen noch mehr als vordem ab. Die Engländer hatten im Jahr 1600, die Holländer im Jahr 1611 (30. August) die Erlaubniß zum Handeln und zwar auf der vor Kinsiu liegenden Insel Firato erhalten; nachdem die Engländer einmal ihre Stellung 1623 übereilt aufgegeben hatten, mißlangen ihre Versuche, sich von neuem festzusetzen. Die Holländer, der Portugiesen Feinde, behaupteten sich, theils weil die ihnen einmal gegebene Erlaubniß anerkannt wurde und sie durch geduldige Nachgiebigkeit jedweden Vorwand zu ihrer Entziehung abschnitten, theils weil die Japanesen einige Waaren bedurften, die sie brachten, mehr noch, weil sie einen Weg sich offen halten wollten, von den Fortschritten der Europäer Kenntniß zu gewinnen. Doch mußten sie von Firato nach Dezima, in eine Art Gefängniß, übersiedeln, und einer Menge von Beschränkungen und Demüthigungen, weit über das Maaß der Ehre hinaus, sich unterziehen. Die Habsucht der Kaufleute fügte sich in die Erniedrigungen, dafür hatten sie zwei Jahrhunderte den Alleinhandel mit Japan. Er wurde von Batavia aus geführt. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts minderte sich seine Einträglichkeit stark. Durch die Holländer wurden wirklich manche europäische Kenntnisse den Japanesen vermittelt, die sie mit Eifer ergriffen. Japan erfreute sich übrigens seit 1640 vollständig innerer Ruhe. Seit den Anfängen ihrer Geschichte standen die Japaner niemals unter Fremdherrschaft.

Das japanische Reich (Dai Nippon oder Nisson, d h. das große Nippon) ist ein Inselstaat zwischen dem 24° 16 bis nahezu 50°. N. Br.: 3850 zu ihm gehörige Inselchen und Felsklippen zählt man. Seine Hauptländer sind die drei großen in nordöstlicher Richtung durch $13^1/_2$ Grade sich erstreckenden Inseln Kinsiu, Nippon und Sikok, welche zusammen 5151 □ Meil. groß sind. Als auswärtige Besitzungen gehören zum Reiche, Jezo mit den südlichen Kurilen und einige kleinere Gruppen, die mit den Inselchen um Nippon 1532 □ Meil. ausmachen. Vom Hauptlande sagt Lühdorf: „Wahrlich Japan ist ein von der Vorsehung begünstigtes Land, ein irdisches Paradies. Alles, was des Menschen Habsucht nur wünschen kann, ist in diesem glücklichen Lande vereinigt.“ Die Bevölkerung des eigentlichen Reiches betrug vor einem Menschenalter 25 Millionen. Als Schutzländer werden die Halbinsel Korea (seit 1598) und die Liukiuinseln (seit 1609) betrachtet. Beide sind zinspflichtig, werden aber von einheimischen Fürsten regiert und stehen außerdem unter schinesischer Oberhoheit, befinden sich mithin in einer Doppelstellung.

Das Reich ist in 8 Kreise getheilt und zerfällt in 68 Lehnfürstenthümer, welche gegenwärtig in völliger Abhängigkeit sind; daneben ist das schinesische Beamtennetz mit seinen Rangabstufungen vollständig vorhanden. Die Lehnfürsten sind gehalten, die eine Hälfte des Jahres in ihrem Gebiete, die andere in der Hauptstadt Jedo zuzubringen. Das Reich ist doppelhäuptig. Oberster Träger

Digitized by Google

der Staatsgewalt ist der Sjogun (Kronfeldherr) in Jedo. In der Familie des Jejasu ist diese Gewalt erblich. Neben ihm thront noch in Mijako das alte Kaiserhaus. Dessen jedesmaliges Haupt, „der Große innerhalb" (des Palastes) d. h. der Daïri oder der „Ehrwürdige" (Mikado), übt geistliche Oberhoheit, unterzeichnet gewisse Staatsbeschlüsse und wird vom Sjogun beschenkt. Alljährlich sendet ihm dieser z. B. einen eigenhändig erlegten Kranich feierlich zu. Dem alten Mikadohause sind noch jetzt die Japaner von Herzen ergeben. Es hat also der Daïri die Würde und gibt den Namen, der Sjogun aber führt die Gewalt, herrscht und regiert. Die Beamtenschaft wird ganz von Sjogun gelenkt. Doch ist es nicht oder nur ausnahmsweise sein persönlicher Wille, welcher entscheidet, sondern ein oberster Rath von 13 Ministern; die Spitze der Beamtenschaft giebt die Richtung. Was einmal bestimmt und verkündet worden, bleibt für alle Folge in Kraft. Eine Staatsschuld ist nicht vorhanden, wohl aber ein Staatsschatz. „Der Sjogun (sagte ein Japaner) darf Steine zu Geld erklären, so werden sie Goldeswerth haben." Fein und staatsklug nennt Dr. Siebold, welcher von 1823 bis 30 als Arzt in Japan verweilte, die Regierung des Reiches. Die Landesfarbe ist schwarz und weiß.

Mit der alten noch jetzt allgemeinen Verehrung der Geister (Kami) der Natur und der Vorfahren hat sich der Buddhismus verbunden. Die gebildeten Schichten hängen derjenigen Glaubensrichtung an, welche der japanische Bonze Sirnan (1174—1264) stiftete. Dieser säuberte den Buddhismus von Bilderdienst und andern Mißbräuchen. Ein gelehrter Japaner schreibt: „Das Buttoo ist unser herrschender Gottesdienst und aus keinem andern Grunde als solcher aufgestellt, als um das Volk in seiner Dummheit zu halten. Die Sekte Sensju ausgenommen geht das Streben aller Bonzen dahin, das Volk und vor allem den Landmann in Unwissenheit zu halten. Einfältigkeit, sagen sie, führe auf dem Wege des blinden Glaubens und Vertrauens auf die Vorschriften und Auslegungen der heiligen Bücher von selbst schon zur Tugend." Indeß bekennt sich die aufgeklärtere Schicht, welche in Japan vorzugsweise zugleich die vornehme und geachtete ist, zur Moralphilosophie des Kungfutse (als Sekte Szutoo). Sie unterstützt aber den Buddhismus, weil sie in ihm eine Schutzwehr wider das Christenthum erblickt.

Während Europa's Bevölkerung zwieträchtig ist und in Gährung wallt, bewahrte die Weisheit der japanischen Herrscher Japan vor beunruhigender Zwiespältigkeit. Die alten Zerwürfnisse betrafen mehr den Machtbesitz als die Grundsätze. Fast immer standen die Herrscher an der Spitze des Fortschritts und die Aufgeklärten wurden von ihnen nicht verfolgt, sondern herangezogen. Dadurch blieben die Herrscher stets im Mittelpunkte der geistigen Bewegung und die gesammte Entwicklung nahm einen einheitlichen Gang. Die Japaner sind stolz auf die Thaten der Altvordern und ihre Herzen schlagen für ihr Vaterland. Die alten Gebräuche und Einrichtungen haben nichts Widerwärtiges für sie angenommen; sie sind ihnen ergeben geblieben, und die Zügel von allem liegen in den Händen der Regierung. Siebold vergleicht das japanische Volk einer zahlreichen, wohlerzogenen, gehorsamen Familie. Von Alters her hat sich das Gebiet einer jeden Thätigkeit genau geregelt und in der vorhandenen Bahn schreitet jeder fort. Je vornehmer einer ist, desto mehr ist er dadurch an Formen gewöhnt und gebunden, die aber nicht als Druck empfunden werden. Bestimmungen über alles mögliche sind in Kraft und hindern die freie Bewegung. Die Staatsaufsicht erstreckt sich nach allen Seiten, noch viel weiter sogar als in Mitteleuropa. Ohne Erlaubniß darf kein Baum gefällt werden! Mögen viele Vorschriften bloße Feststellungen

Digitized by Google

alter Gewohnheit sein, so hat doch diese Staatsrichtung nothwendig zu einer großen Beamtenschaft, zu einer Menge von Gesetzen und zur äußersten Strenge derselben, sowie zur Ausbildung des Bevormundungs-, Ueberwachungs- und Spionirsystemes geführt. Es ist zu verwundern, daß die Bevölkerung unter so starken Beengungen so viele gute Eigenschaften besitzt. Sie ist diesem Geiste entsprechend in Beschäftigungs- oder Rangklassen getheilt. Das Volk ist gewandt, rührig und empfänglich; es fühlt sein heraus. Ohngeachtet mehrhundertjährigen Friedens ist sein Sinn kriegerisch geblieben. Allgemein werden Waffen getragen. Von Händelsucht sind die Japanesen aber frei. Ihr Benehmen gegeneinander ist sittig, gesetzt und freundlich, von gegenseitiger Ehrerbietung durchdrungen. Die Erziehung ist eine äußerst sorgfältige; zur Bildung gehört das Erlernen des Schinesischen. Die Wissenschaften blühen und ein reger Durst nach Kenntnissen zeichnet die Japanesen sehr vortheilhaft aus. Die Absperrung nach außen führte durchaus nicht zu einer Stockung der Säfte: im Gegentheil gedieh bei ihr gleichmäßige Strebsamkeit. Nur scheint mit dem Streben nach erweiterter Einsicht die Wahrheitsliebe nicht zusammenzugehen, denn nach dem Bekanntgewordenen ist Verlogenheit allgemein und unanstößig — wenigstens bei den Beamten und bei denjenigen Schichten, mit denen Europäer verkehrt haben. Hervortretend ist Schlauheit und umsichtige Berechnung. Obschon zuverlässig neigen die Japanesen doch zur Verstellung: Betrug, Raub, Diebstahl sind indeß selten und werden verabscheut. Besonders hervorzuheben ist noch die große Reinlichkeit und Sauberkeit.

Die strebsamen und fleißigen Japanesen übertreffen an Kunstfertigkeit ihren ehemaligen Lehrmeister, das Volk von Korea. Wer die von Hrn. v. Siebold dem holländischen Staate überlassene Sammlung japanischer Gegenstände in Leiden besichtigt hat, wird viele Stücke (Porzellan, Lackwaaren, Firniß, Papiere, Stahl u. a.) nicht ohne Staunen betrachtet haben. In manchen Zweigen übertrifft ihre Handwerkstüchtigkeit die europäische, in andern steht sie ihr nach. Der Boden wird auf das sorgfältigste bis zu den höchsten Bergspitzen herauf bestellt und der Gartenbau hat nach Siebold's Versicherung (Nippon VI. 61) überhaupt die höchste Stufe in Japan erreicht. W. Heine nennt (1854) dies ganze Land „einen schönen Garten." Bei der Ausdehnung des Staates über 15 Grade haben die unter abweichenden Klimaten gelegenen Landschaften verschiedene Erzeugnisse, die sie unter einander austauschen. Ein reger Verkehr belebt das Innere und die zahlreichen Buchten und Häfen. „Wohl in keinem asiatischen Lande, sagt Siebold, ist das Reisen so an der Tagesordnung, als in Japan." Aber ihre Schifffahrt ist bloße Küstenbefahrung: nach außen hält sich das Volk abgeschlossen.

In dem mißtrauischen Fernhalten von Fremden, zu welchem Insulaner in der Regel geneigt sind, bestärkte der Geist der schinesischen Bildung und die mit den Portugiesen gemachte Erfahrung. Nur Schinesen und Niederländern war bis vor wenigen Jahren Verkehr gestattet, und auch dieser nur ausschließlich in Nagasaki unter Aufsicht der Behörden. Jedes Geschäft von Europäern in Japan kann nur bei Vermittlung von Beamten erfolgen. Der Handel mit ihnen ist Regal des Sjogun, der ihn an eine Gesellschaft verpachtet. Er wird um so weniger begünstigt, weil er in den Augen der Japanesen eine Abzapfung ihres Reichthums ist. Nicht auf seine Ausdehnung, sondern auf seine Beschränkung nehmen sie Bedacht und wenn sie ihn unterhalten, so geschieht es hauptsächlich, um von dem Auslande Kunde einzuziehen und seine Fortschritte zu erfahren. Sie wollen dabei nur mit Kaufleuten verkehren, nicht mit Fürsten, mit bescheidenen Handelsgesellschaften, nicht mit sich fühlenden Staaten. Den Fremden sind alle Nachforschungen über das Land, sind

Digitized by Google

seine Einrichtungen und Zustände auf das strengste untersagt, den Japanesen ist scharf, sogar bei Todesstrafe verboten, ihnen Mittheilungen zu machen oder bei Erkundigungen behülflich zu werden. Fremde Schiffe, die an die Küste segeln, werden mit Kanonenkugeln begrüßt, Schiffbrüchige eingesperrt, Schiffe mit Wachbooten umgeben, Gelandete auf Schritt und Tritt gleich Gefangenen gehütet und verhindert, irgend etwas ohne Erlaubniß der Oberbehörden vorzunehmen. Anknüpfungsversuche der Engländer (1803, 1813—14, 1845), Russen (1804—5, 1811), Nordamerikaner (1801—3, 1845) scheiterten gänzlich, während doch durch die vermehrte Schifffahrt und den Wallfischfang zahlreiche Fahrzeuge in die japanischen Gewässer geführt wurden. Der Sjogun Safu (seit 1842) handhabte die Landesgesetze mit besonderer Strenge. Niederland hielt es nun aber an der Zeit, zur Oeffnung der dem Welthandel geschlossenen Thore Japans beizutragen und König Wilhelm II. schrieb in diesem Sinne mahnend (1844) an den Sjogun Safu, der sein drückendes Regiment auch durch gesteigerten Argwohn gegen die Ausländer äußerte. Nicht mit Handel und Waffen, sondern nur mit Kenntnissen und Erfindungen machen Europäer auf Japanesen Eindruck. Wißbegier bietet ihnen die Hand. Das wurde von den Nordamerikanern benutzt. Die mehrfach beleidigten Russen brauchten endlich Gewalt und verscheuchten 1850 die japanesischen Beamten aus Sachalien und einigen Kurilen, zeigten sich aber darauf zu Unterhandlungen bereit. Gleich darauf trat der von den Vereinigten Staaten Nordamerikas abgeschickte Perry vor Japan mit selbstbewußter Würde auf, während die Holländer sich in Unwürdigkeiten geschickt hatten. Die japanische Regierung schien nun einzusehen, daß ihre Inseln in das Bereich der Handelswege gerathen sind und sie die völlige Fernhaltung der Fremden nicht mehr durchführen könne. So schloß sie (den 23. und 31. März 1854) mit Perry einen Vertrag ab, der den Nordamerikanern den Zugang zu Simoda und Hakotade eröffnete; Handelsvortheile dürfen letztere vorerst nicht davon erwarten, weil nur an die japanischen Behörden für Einkäufe Bezahlung geleistet werden darf und Perry den japanischen Thaler dem Dollar gleich stellen ließ, der dreimal mehr werth ist! Auch ist sonst schon Streit über die Auslegung dieses Vertrages entstanden, weil einige Amerikaner (1855) längeren Aufenthalt in Japan nehmen wollten und nicht geduldet wurden. Nach dem ersten Erfolge Perrys erschien alsbald der englische Admiral Stirling und erhielt (14. Okt. 1854) für England gleichfalls beide Orte sowie Nagasaki geöffnet, jedoch mit dem Zusatz, daß der Bruch irgend einer Bestimmung Seitens der englischen Befehlshaber wieder die Schließung der Häfen nach sich ziehe. Am 26. Januar 1855 erhielt auch Putjatini für Rußland ein ähnliches Abkommen. Damit auch Deutschland Antheil bekomme, übernahm es der in Japan weilende vaterländisch gesinnte Herr Lühdorf, Superkarge der Brigg Greta, am 4. Juli 1855 der japanischen Regierung eine Vorstellung einzureichen, daß sie dieselben Vortheile, welche sie bereits mehreren Völkern gewährt, auch der deutschen Nation einräumen möge, Deutschland sei höchst mächtig zu Lande, sein Volk werde mit Recht das gebildeteste Europas genannt (Lühdorf, acht Monate in Japan, Bremen 1858. S. 133, 151, 172). Er erhielt den Bescheid, mit ihm als einem Privatmanne könne kein Staatsvertrag abgeschlossen werden, und es wurde ihm zu verstehen gegeben, daß man wohl gegenüber einem gehörig bevollmächtigten Abgesandten Deutschlands dazu bereit sein werde. Wird der Bundestag einen Gesandten im Interesse Deutschlands schicken? — So fallen in der Gegenwart Japans Schranken und sein Eintritt in eine neue Zeit erfolgt.

Literatur. Hauptwerk: Ph. Fr. v. Siebold, Nippon, Archiv zur Beschrei-

Digitized by Google

bung von Japan und dessen Neben- und Schutzländern. Leyden und Amsterdam 1832 ff. (noch unvollendet). — G. F. Meylan (Vorsteher der niederländischen Faktorei in Dezima seit 1827), Japan voorgesteld in Schetsenoar dezeden en Gebruiken van dat Ryk. Amsterdam 1830. — v. Siebold urkundliche Darstellung der Bestrebungen von Niederland und Rußland zur Eröffnung Japans für die Schifffahrt und den Seehandel aller Nationen. Bonn 1854. — Bley, die Politik der Niederlande in ihren Beziehungen zu Japan, Oldenburg 1855. — Tomes, the Americans in Japan. New-York 1857. — Abriß mit Nachweisungen von Neumann in: Raumer's historischem Taschenbuch für 1858. Heinr. Wuttke.

Jarcke.

Betrachtet man die wirklich staunenswerthen Erfolge, welche der päpstliche Stuhl während der letzten Jahrzehnte mit seinen Bestrebungen hatte, mit der Verbreitung oder Wiederbelebung des katholischen Glaubens auch der Kirche eine hohe Stellung im Staatsleben zu verschaffen oder wieder zu gewinnen, so muß man zugeben, daß die rührige Thätigkeit begabter Gelehrten und Publicisten, welche, dem Dienste der Kirche geweiht, vom Katheder herab oder als Sprecher in den sog. Katholikenvereinen, dann in gelehrten Werken und Zeitschriften die Grundsätze des sogenannten Ultramontanismus mit Geist und oft in einer lebendig frischen Darstellungsform verfochten, an jenen Siegen der Kirche einen bedeutenden, nicht zu unterschätzenden Antheil hatten. Unter jenen weltlichen modernen Kreuzrittern nun nimmt Karl Ernst Jarcke eine bedeutende Stellung ein theils seiner unleugbaren Erfolge wegen, die er durch seine gelehrte und publicistische Wirksamkeit in einflußreichen Kreisen im Norden und Süden Deutschlands erzielte, theils und insbesondere aber dadurch, daß er durch unermüdliche langjährige Thätigkeit wesentlich mit zu dem Umschwunge beigetragen hat, den die kirchlichen Verhältnisse in dem Kaiserstaate Oesterreich während der letzten Jahre genommen haben.

J. wurde am 10. November 1801 zu Danzig geboren, wo sein Vater ein Handelsgeschäft betrieb, und nach dem Glauben seiner Eltern in der lutherischen Konfession erzogen. Schon als Knabe äußerte er einen scharfen Verstand, der in Verbindung mit einem weichen warmen Gemüthe und einer sehr lebhaften Phantasie jene Anlage zum Humor in ihm entwickelte, der sich in den Federkämpfen seiner Mannsjahre oft zum schneidenden Sarkasmus steigerte. Bemerkenswerth ist es im Hinblick auf seine spätere Entwicklung, daß gerade der religiöse Sinn des Knaben vermöge der einseitig rationalistischen Richtung, welche der Protestantismus damals durch die eben entstandene Kantische Philosophie genommen hatte, nach der Seite des Gemüthes und der Einbildungskraft hin ganz unbefriedigt blieb. Der Vater bestimmte ihn zum Kaufmannsstande; sein aufstrebender lebhafter Geist fand jedoch in diesem Berufe nicht die gewünschte Befriedigung; er wandte sich deshalb ausschließlich den Wissenschaften zu und widmete sich in Bonn und Göttingen den rechtswissenschaftlichen Studien. Dem studentischen Treiben blieb er fern und brachte seine Abende meistens mit einigen gleichgesinnten Freunden in Besprechung wissenschaftlicher und literarischer Erscheinungen zu. Hier wurden nun auch religiöse Fragen zur Sprache gebracht, und das Studium der symbolischen Bücher seiner Konfession und der Beschlüsse des Trienter Koncils war die Folge jener religiösen Gespräche. Die katholische Lehre machte auf ihn einen tiefen Eindruck, jedenfalls begann hier jener Kampf in ihm, der später erst im Jahre 1824 nach längerem

Digitized by Google

freundschaftlichem Umgang mit Karl Joseph Windischmann in Bonn durch seinen in Köln erfolgten Uebertritt zur katholischen Kirche abgeschlossen wurde.

Die schriftstellerische Thätigkeit J.'s, die hier vor Allem besprochen werden muß, läßt sich nach drei Hauptabschnitten betrachten; die Vorzüge und Mängel jeder späteren Periode stehen, soweit sie nicht in seinen ursprünglichen Anlagen und Fähigkeiten begründet waren, in einem genauen historischen Zusammenhange mit der früheren, weit mehr als dies bei manchem Schriftsteller der Fall ist, der von irgend einem Zweige literarischer Thätigkeit zu einem anderen überging.

Die erste Periode fällt noch in seine Jünglingszeit. Schon im Jahre 1822 veröffentlichte er eine Abhandlung: „De summis principiis Romanorum de delictis eorumque pœnis" und erhielt für dieselbe im nächstfolgenden Jahre von der hannoverischen Regierung einen Preis. Im selben Jahre erwarb er auch den Doktorgrad und habilitirte sich als Privatdocent in Bonn. Bald darauf wurde er außerordentlicher Professor daselbst, und im Jahre 1825 in gleicher Eigenschaft an die Berliner Universität übersetzt. In Berlin wurde er mit dem bekannten Kriminalisten Hitzig persönlich befreundet, Mitarbeiter an dessen „Zeitschrift für die Kriminalrechtspflege in den preußischen Staaten", nachdem er noch im Jahre 1824 in Bonn eine Schrift unter dem Titel „Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer" herausgegeben hatte, die, wie seine Erstlingsschrift, ein tüchtiges Studium der Klassiker und ein eifriges Streben nach eigener wissenschaftlicher Auffassung beurkundet hatte. Unter den zahlreichen Aufsätzen in Hitzigs Zeitschrift machte eine Darstellung des Sand'schen Prozesses der darin enthaltenen eigenthümlichen juridischen Ansichten wegen besonderes Aufsehen. Viel Mühe und Arbeit wandte er als Lehrer des Strafrechts auch der Abfassung eines größeren Werkes zu: „Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes" (I—III. Berlin 1827—30), das jedoch unvollendet geblieben ist. Klarheit und Gründlichkeit der Darstellung, ausgedehnte psychologische Kenntnisse, sind auch hier unverkennbar; jedoch läßt sich auch in diesem Werke wie in den meisten seiner kleinern Aufsätze, ein alle andern Gesichtspunkte oft verdrängendes Hereinziehen religiöser Ideen nicht verkennen, was oft der sonstigen Klarheit Abbruch thut. In diese Zeit fällt auch das Anknüpfen eines engen Bandes der Freundschaft mit Georg Phillips, das später auch in literarisch-publicistischer Hinsicht durch die mit Görres gemeinschaftlich gegründete Herausgabe der Münchner „Historisch-politischen Blätter" bethätigt wurde.

So kam das Jahr 1830 heran nnd mit ihm die Julirevolution, die auf J. einen ungeheuren Eindruck hervorbrachte. Ein Schüler Hallers, wenn er auch später durch historische und religiöse Anschauungen veranlaßt, bedeutend von der Staatstheorie seines Lehrers abwich, erkannte er doch in jeder Revolution etwas Unvernünftiges weil Rechtswidriges und veröffentlichte die Resultate seines Studiums über die jüngste französische Revolution in einem eigenen Werke, das er unter dem Titel „die französische Revolution von 1830 historisch und staatsrechtlich beleuchtet in ihren Ursachen, ihrem Verlaufe und ihren wahrscheinlichen Folgen" Berlin 1831 herausgab. Dieses Werk erregte nicht mit Unrecht allgemeines Aufsehen. Die klare und maßvolle Darstellung der Ideen, welche er über Fragen des Staatsrechtes, der Geschichte und Politik darin an den Tag gelegt, machte ihn mit einem Male zu einem Schriftsteller ersten Ranges unter denen, die für die Sache der Legitimität mit der Feder gestritten haben. So wurde er in jene Kreise begabter Männer hineingezogen, die sich in Berlin um das gleiche Panner reihten und als Organ ihrer Ueberzeugungen das „Berliner Wochenblatt" gründeten. Religiöse

Digitized by Google

Fragen sollten in diesem Blatte, um jeden Zwiespalt zu vermeiden, von der Besprechung ausgeschlossen werden. J. selbst lieferte zahlreiche Artikel, die in den drei Bänden seiner in München im Jahre 1839 erschienenen „vermischten Schriften" in einer Auswahl besonders gesammelt, herausgegeben wurden. Im Gegensatze gegen seinen Lehrer Haller erklärt er sich gegen die rein privatrechtliche Auffassung des Staates, die er durch eine in den gegebenen Staatsorganismen historisch entstandene naturwüchsige Verbindung menschlichen Willens mit der göttlichen Weltregierung ersetzt. Sind nun seine Ansichten hier auch nicht wissenschaftlich neugestaltend, so erzielte er doch als eifriger Gegner der Vertragstheorie und des Konstitutionalismus in maßgebenden Kreisen größere Erfolge. Er will aber auch nicht den reinen Absolutismus. Eine Art korporativer und ständischer Vertretung ist die Einrichtung, die ihm nach der gegenwärtigen Entwicklung des kontinentalen Staatensystems am zweckmäßigsten zu einem harmonischen Bestehen zwischen Regierungen und Völkern erscheint.

Im Jahre 1832 in den österreichischen Staatsdienst mit dem Titel eines k. k. Rathes in die Staatskanzlei an die Stelle des kürzlich verstorbenen Gentz berufen — wo er später zum wirklichen Staatskanzleirathe befördert wurde und im Auftrage der Regierung auch für den „Oesterreichischen Beobachter" und die „Augsburger Allgemeine Zeitung" schrieb — blieb er daneben seiner Verbindung mit dem Berliner Wochenblatte treu. Auch veröffentlichte er eine mit vielem Scharfsinne und der gewohnten Klarheit der Darstellung abgefaßte Schrift „Ueber die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes" (Wien 1833).

Noch einmal aber sollte J.'s literarische Thätigkeit in eine neue ihm innerlich nicht fremde Richtung gezogen werden. So wie er mit der Julirevolution seine zweite schriftstellerische Periode begonnen hatte, so begann mit dem Momente, als in Folge der Kölner Wirren im Jahre 1837 sich das Berliner Wochenblatt für die Regierung und gegen den Erzbischof erklärt hatte, seine dritte und letzte und wohl auch folgenreichste Entwicklung literarischer Thätigkeit. Wie er bisher der Legitimitätspartei im Staatsrechte sich angeschlossen und ihr ein rüstiger Streiter gewesen, so wurde er nun mit eben so viel Glück ihr Vorkämpfer im kirchlichen Gebiete. Im katholischen Glaubensbekenntniß glaubte er allein die Legitimität erkennen zu müssen; in jedem Abfalle von derselben aber die Revolution, die so ernstlich wie die politische bekämpft werden müsse. Er sagte sich vom Berliner Wochenblatte los und gründete wie erwähnt mit seinem Freunde Phillips und mit Görres die „Historisch-politischen Blätter," deren thätiger Mitarbeiter er bis zu seinem Ende geblieben ist. Wie die Partei, der er angehörte, theilweise auch durch jene Blätter sich in den einflußreichsten Kreisen Gehör verschafft und dazu beigetragen hat, der Kirche im Staate wieder größeren Einfluß und eine erhöhte Machtstellung zu verschaffen, ist bekannt. Außer zahlreichen Aufsätzen, die einen historischen Hintergrund haben, wobei freilich häufig der Geschichte Gewalt angethan wird, enthält der erst nach J.'s Tode erschienene 4. Band seiner vermischten Schriften, der in Paderborn 1854 auch unter dem abgesonderten Titel „Principienfragen" als ein selbstständiges Buch erschien, unter vielen anderen Aufsätzen eine ziemlich umfangreiche Abhandlung „über Staat und Kirche in Oesterreich vor, während und nach der Revolution von 1848", in der die Wünsche seiner Partei auf das Klarste formulirt wurden, die nun durch das zwischen Oesterreich und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Konkordat glänzend erfüllt worden sind.

Wenn J. in seinen religiös-historischen und religiös-politischen Aufsätzen auch

Digitized by Google

manchmal, namentlich in den späteren Jahren hart gegen seine Gegner verfuhr, so war die Form doch in der Regel maßvoll; im Leben wie in seinen Schriften zeigte er sich als einen Mann von Bildung, treu der Sitte jener gesellschaftlichen Kreise, innerhalb welcher er sich zu bewegen gewohnt war. Nach längerem körperlichen Leiden starb er in Wien im Spätherbste des Jahres 1852. Er war ein Parteimann, aber zugleich — und das mußten auch seine Gegner anerkennen — ein Ehrenmann. C. v. Böhm.

Jefferson.

Thomas Jefferson wurde den 2. April 1743 in Virginien geboren, in einer Gegend, wo die Ansiedlung eben erst angefangen hatte; dennoch empfing er einen ziemlich guten Unterricht und ward ein aufrichtiger Verehrer der Wissenschaften und Künste für sein Leben. Wie auf so viele seiner Landsleute übten die beginnenden Streitigkeiten der Kolonieen mit dem Mutterlande auch auf ihn einen ungeheuren Einfluß aus; mit unwiderstehlicher Gewalt ergriff ihn die berühmte Rede, welche Patrick Henry 1765 wider das Stempelgesetz hielt. Nachdem J. Rechtsanwalt geworden, ward er 1769 in das Unterhaus von Virginien gewählt und nahm nun an allen Maßregeln gegen die Regierung und das Parlament von England eifrigen Antheil; 1775 kam er in den Kongreß, wo er sich nicht als Redner, aber als Mitglied verschiedener Ausschüsse thätig und nützlich zeigte. Während besonders J. Adams die Erklärung der Unabhängigkeit bei den Verhandlungen über diese Frage siegreich verfocht, erlangte J. durch die Abfassung dieser Erklärung einen allgemeinen Ruf auch in Europa. Nicht lange darauf aber verließ er die Versammlung der Nation, um in seinem engeren Vaterlande Veränderungen im demokratischen Sinne zu bewirken. Hauptsächlich war er mit Erfolg bemüht, die Gesetze zu beseitigen, welche die Bewahrung eines ausgedehnten Grundbesitzes in einzelnen Familien zum Zweck hatten, und die Herrschaft der englischen Staatskirche zu brechen. Von 1779—1781 stand er als Gouverneur an der Spitze von Virginien, und er handelte mit Thätigkeit und Umsicht, so lange der Kriegsschauplatz nicht in seinem Staate war. Als aber der Feind auch hierher drang, war er seiner Stellung nicht gewachsen, da ihm die militärischen Eigenschaften fehlten; er sah sich vielfach getadelt, ja mit einer öffentlichen Anklage bedroht, und er beförderte selbst die Wahl des Befehlshabers der virginischen Miliz zu seinem Nachfolger. Er wirkte nun wieder als Mitglied zuerst der gesetzgebenden Versammlung von Virginien und dann des Kongresses, von welchem er 1784 nach Europa geschickt ward, um Handelsverträge mit den europäischen Mächten in Gemeinschaft mit J. Adams und Franklin abzuschließen; als letzterer wegen seiner Jahre nach der Heimath zurückkehrte, wurde J. außerdem noch zum Gesandten am Hofe von Versailles ernannt, wozu ihn sein gebildetes Wesen und seine Vorliebe für die Franzosen und ihre damalige Geistesrichtung empfahlen. In beiden Richtungen konnte er bei der Schwäche des Bundes nur geringe Erfolge gewinnen; desto mehr fesselten ihn die inneren Angelegenheiten Frankreichs, die Vorboten und der Eintritt der großen Revolution, die er mit der lebhaftesten Theilnahme begleitete; denn er haßte Königthum, Adel und Priesterschaft von Grund seines Herzens. Den Staat betrachtete er mehr als ein nothwendiges Uebel, dessen Milderung in einer möglichst schwachen Regierung liege; Erhebungen des Volks gegen die Staatsgewalt war er immer geneigt der letzteren zur Last zu legen. Als in Massachusetts gefährliche Unruhen ausgebrochen waren, welche

Digitized by Google

die einsichtigen Vaterlandsfreunde mit der größten Besorgniß erfüllten, bedauerte J. die dadurch hervorgerufene Bestürzung. „Wie kann ein Land seine Freiheiten behaupten, schrieb er, wenn seine Regierer nicht von Zeit zu Zeit daran erinnert werden, daß das Volk den Geist des Widerstandes bewahrt. Laßt es die Waffen nehmen. Das Heilmittel besteht darin, daß man es in Bezug auf die Thatsachen aufklärt, ihm verzeiht und es beruhigt. Was sind einige Leben, die in einem oder zwei Jahrhunderten verloren gehen. Der Baum der Freiheit muß von Zeit zu Zeit mit dem Blute der Patrioten und Tyrannen begossen werden. Das ist sein natürlicher Dünger." Es ist daher nicht zu verwundern, daß er die neue Bundesverfassung, welche dem konservativen Element größere Rechnung trug, Anfangs ziemlich ungünstig ansah und sich erst nach langem Schwanken für die Annahme derselben aussprach, Veränderungen von der Zukunft hoffend. Doch ward er von Washington ins Kabinet berufen und als Staatssekretär besonders mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten betraut. Leider ließen ihn die Verhältnisse keine Erfolge gewinnen, so thätig, gewandt und umsichtig er meistentheils verfuhr. Während er dem Range nach die erste Stelle im Kabinet einnahm, war damals in Wirklichkeit Hamilton der einflußreichste Mann des Ministeriums. Da erwachten J.'s Vorurtheile wieder, seine Furcht vor einer starken Regierung, seine Vorliebe für die Einzelstaaten; er witterte eine verbrecherische Verbindung zum Umsturz der Republik, zur Einführung der Monarchie, an deren Spitze J. Adams und Hamilton ständen, und nie gelang es ihm, diese Ausgeburt seiner eigenen Einbildungskraft in ihrer Nichtigkeit zu erkennen. Ohne aus dem Kabinet zu scheiden, bestärkte er die Gegner der Verwaltung in ihren Ansichten und war der Gönner eines heftigen Oppositionsblattes, dessen Leiter er im auswärtigen Amt angestellt hatte.

Wie über die inneren Fragen, so waren die beiden Hauptminister Washington's auch über wesentliche Punkte der auswärtigen Politik gespalten. Im Gegensatz zu Hamilton haßte J. England bitter und hörte nicht auf, von der Revolution in Frankreich ein günstiges Ergebniß zu hoffen. Als es daher 1793 zwischen diesen beiden Mächten zum Kriege kam und der Gesandte des Konvents, Genêt, die Amerikaner wider ihren Willen in den Kampf zu reißen suchte: da fanden Kabinetssitzungen statt, in denen die Meinungen oft sehr auseinander gingen. Allein mit feiner und gewandter Feder vertheidigte dann J. die gefaßten Beschlüsse gegen den Gesandten und auch dem Konvent gegenüber, als das außerordentliche Verfahren Genêts die Abberufung desselben zu verlangen nöthigte.

Je mehr sich aber Washington dem Systeme Hamilton's zuneigte, desto unangenehmer fand J. sein Amt; Ende des Jahres 1793 gab er es daher auf und zog sich ins Privatleben zurück; aber durch seinen Briefwechsel behauptete er seine Stellung als Führer der Opposition, verdächtigte die bestgemeinten, wohlgewähltesten Maßregeln der Regierung und schwärzte selbst Washington an. Als diesem großen Mann ein Nachfolger gegeben werden mußte, wurde J. der Kandidat der Republikaner; aber der Föderalist J. Adams erhielt die meisten Stimmen, und J. wurde nur Vicepräsident, was ihm indeß nicht unlieb war; denn die Beziehungen zu Frankreich waren so feindselig geworden, daß er bei seiner eigenen Vorliebe und der seiner Partei für dieses Land in eine unangenehme Lage gekommen wäre. Desto wachsamer war er, Blößen der Gegner zu entdecken und ihren Sturz das nächste Mal herbeizuführen. Als diese sich durch die schrankenlose Anfeindung der Opposition zu Gesetzen gegen die Fremden und gegen die Presse veranlaßt fanden: schmiedete J. eine äußerst gefährliche Waffe durch die Lehre, daß jeder Staat der Union die Befugniß habe,

Digitized by Google

ein Gesetz für nichtig zu erklären, zu dessen Erlaß der Kongreß durch die Verfassung nicht berechtigt sei. Diese Lehre blieb zwar damals ohne Folgen, obwohl ihr Kentucky und Virginien beitraten; aber später hätte sie, durch Süd-Karolina während der Präsidentschaft Jackson's von neuem angenommen, fast einen Bürgerkrieg hervorgerufen, und noch immer kann sie wieder einmal Parteizwecken dienen und zur Trennung führen! Uebrigens hatte sich J. wohl gehütet, mit seiner Erfindung offen hervorzutreten; er liebte sich in Geheimniß zu hüllen, den Plan zu machen und ins Treffen Andere zu schicken, wie er Fragen, die ihm am Herzen lagen, ruhen ließ, um nur seine Beliebtheit bei der Menge nicht aufs Spiel zu setzen. Von Anfang an war er z. B. ein Gegner der Sklaverei, und noch in den gegen Ende seines Lebens geschriebenen Denkwürdigkeiten spricht er es aus, daß die Abschaffung derselben nothwendig sei. Dennoch hat er seit seiner Rückkehr aus Europa das Gewicht seines Namens niemals, unbekümmert um die persönlichen Folgen, dafür in die Waagschale gelegt. Diese Vorsicht, seine Kunst, die Massen zu behandeln, sein sanguinisches Temperament, sein freiheitsliebender Sinn machten ihn zu dem gewaltigen Führer der Opposition, und als diese bei der nächsten Präsidentenwahl den Sieg davon trug, gelangte J. zu der höchsten Staffel der Ehren, die er, wie Washington, acht Jahre (1801—1809) behauptete und dann ebenso wie dieser freiwillig aufgab.

Uebrigens konnte J. die Leitung der Geschäfte zu keiner bessern Zeit antreten; die Föderalisten hatten im Laufe von zwölf Jahren die Regierungsmaschine völlig eingerichtet, die alten auswärtigen Fragen gelöst, unter den schwierigsten Umständen die Unabhängigkeit des Landes behauptet, die Finanzen waren geordnet, der Wohlstand der Einzelnen nahm sichtlich zu. J. warf nun nicht, wie wohl befürchtet wurde, das schwer Errungene über den Haufen, die Rechte des Präsidenten hielt er so fest, wie Washington. Wenn er übrigens die von diesem eingeführte Sitte, an bestimmten Tagen gemischte Gesellschaft zu empfangen, als eine zu monarchische Einrichtung aufgab, so hat schon sein Nachfolger die frühere Weise wieder hergestellt; wenn er aus demselben Grunde den Kongreß nicht mehr mit einer Rede eröffnete, sondern nur eine geschriebene Botschaft schickte: so ist dieser Gebrauch allerdings geblieben, aber seine Nützlichkeit steht nicht außer Zweifel, und vielleicht hat derselbe zu der Weitläufigkeit beigetragen, welche die Mittheilungen der vollziehenden Gewalt in den Ver. Staaten kennzeichnet. Die Beamten wurden mit Vorsicht und Maaß gewechselt, die Verwaltung so sparsam als möglich eingerichtet, ein großer Theil der Bundesschuld abgetragen. Seine Beliebtheit vermehrte J. besonders durch die friedliche Erwerbung Louisiana's, welches die Spanier den Franzosen abgetreten hatten und diese wiederum, weil sie es gegen die Engländer nicht halten zu können glaubten, an die Amerikaner verkauften. Allerdings mußte dabei die strenge Auslegung der Bundesverfassung, wie sie den Republikanern eigen war, in diesem Falle bei Seite gesetzt werden; aber der Preis war zu verlockend; denn die Union kam dadurch in den festen Besitz des ganzen Mississippi, der großen Fahrstraße für die Erzeugnisse des Westens. Ferner wurde mit Tripolis ein Krieg geführt, in welchem die Amerikaner glänzende Beweise von Tapferkeit und Unternehmungsgeist gaben; und wenn der Friede mit jenem Raubstaate den errungenen Vortheilen nicht ganz entsprach, so trug die übergroße Sparsamkeit der Regierung die Schuld daran. Endlich die abenteuerlichen Unternehmungen Burr's, der entweder den Westen von der Union losreißen oder Eroberungen in Mexiko auf eigene Hand versuchen wollte, um seine zerrütteten Verhältnisse wieder herzustellen und seinen in der Heimath gescheiterten Ehrgeiz dennoch zu befriedigen, zerrannen durch die Aufmerksamkeit der Behörden.

Digitized by Google

Dagegen versetzte der Wiederausbruch des Krieges zwischen Frankreich und England den Präsidenten in die schlimmste Lage. Napoleon's Kontinentalsystem und die Gegenmaßregeln der britischen Regierung brachten den amerikanischen Handel zwischen Hammer und Amboß. Zwar bestand mit Frankreich ein Vertrag, aber die den neutralen Verkehr schützenden Bestimmungen desselben wurden ohne Scheu und mit boshaften Entschuldigungen übertreten. England war in seinem Handeln vollkommen frei; denn die Uebereinkunft, welche Washington mit diesem Lande geschlossen hatte, war erloschen. Allerdings hatten sich darauf Monroe und Pinckney mit England über einen neuen Vertrag geeinigt, worin das Londoner Kabinet so viel Zugeständnisse machte als möglich; aber J. verwarf denselben, um sich konsequent zu bleiben, und beging dadurch einen ungeheuren politischen Fehler. Gegen die Gewaltthätigkeiten, welche nun die amerikanischen Schiffe von Seiten Frankreichs und Englands zu leiden hatten, wußte der Präsident kein anderes Mittel zu finden als ein langdauerndes Embargo, durch welches der große Demokrat wider Willen die Maßregeln des großen Despoten unterstützte. Die zunehmende Unzufriedenheit des Nordens über dieses Embargo führte zu langen Kämpfen im Kongreß, aber zu keiner eigentlichen Entscheidung zwischen Krieg und Frieden, und J. hinterließ bei seinem Rücktritt (4. März 1809) das Land in einer keineswegs beneidenswerthen Lage.

Noch siebenzehn Jahre war es ihm dann vergönnt, von der Ruhe des Privatlebens aus die weitere Entwicklung der Union mit theilnehmenden Blicken zu verfolgen. In dieser Zeit beförderte er mit allem Eifer die Gründung einer Universität in Virginien. Er starb, wie J. Adams, am 4. Juli 1826, als seine Landsleute zum fünfzigsten Mal die Erinnerung an die Unabhängigkeitserklärung festlich begingen. Sein Name steht noch heute bei einem großen Theile der Bevölkerung der Ver. Staaten gleichsam in symbolischem Ansehen.

Literatur. Jefferson, Memoirs, correspondence and private papers, ed. by Randolph. 4 Bde. 1829. The Writings of Thomas Jefferson, 9 Bde., New-York 1853—54. Tucker, The Life of Jefferson, 2 Bde. Hildreth, Hist. of the United States.

E Reimann.

Jesuiten, S. Orden.

Johann, Erzherzog, S. Nationalversammlung.

Johanniter, S. Orden.

Jonische Inseln.

Unter den Jonischen Inseln (Ἰόνιοι Νῆσοι) begreift man gegenwärtig die sieben Inseln (ἡ Ἑπτάνησος), welche an der Ost- und Südküste von Albanien und Griechenland, größtentheils im Jonischen Meere liegen. Diese Inseln von sehr verschiedener Größe sind Kerkyra oder Corfu, Paxoi oder Paxò, Leukas oder Santa Maura, Ithaka, Kephallenia oder Cefalonia, Zakynthos oder Zante und Kythera oder Cerigo, zu denen noch etwa 40 kleinere Inselchen und Klippen gehören. Der gesammte Flächenraum beträgt etwa 50 geographische □ Meilen. [1])

[1]) Die Angaben über den Flächenraum der einzelnen Inseln weichen sehr stark von einander ab, weshalb wir uns im Text auf die allgemeine Angabe beschränkt haben. So hat Cefalonia nach dem Gothaischen Kalender für 1859 348 englische □ Meil., nach dem Atlas 311, nach den Berechnungen von Albert Mousson (in der Schrift: Ein Besuch auf Corfu und Cefalonia 1859)

Digitized by Google

Die größte der sieben Inseln ist Cefalonka, dann folgen Corfù und Zante, die kleinste ist das südlich von Corfù gelegene Paxò. Die Gesammtzahl der Bewohner giebt die englische Zeitschrift Atlas, angeblich auf den neuesten Census gegründet, auf 241,493 an, die sich folgendermaßen auf die einzelnen Inseln vertheilen: Corfù 85,262, Cefalonia 72,534, Zante 39,063, Santa Maura 20,147, Ithaka 11,348, Cerigo 13,059, Paxò 5070, wobei die übrigens nur auf Corfù ziemlich zahlreichen Fremden inbegriffen sind. Etwas niedriger sind die auf den Census von 1856 gestützten Angaben des Gothaischen Kalenders für 1859, wonach die Gesammtzahl sich auf 239,324 beläuft.

Unter den Städten ist Corfù die bedeutendste mit etwa 20,000 Einwohnern, dann Zante mit etwa 15,000. Argostoli, die Hauptstadt von Cefalonia zählt nur 9—10,000 Einwohner, und noch viel unbedeutender sind die Städte der vier andern Inseln. Die Hauptstadt von Corfù ist eine sehr starke Festung. Zwar haben die Engländer einen großen Theil der von den Venetianern und später von den Franzosen gebauten Werke auf der Landseite abgetragen, dafür aber haben sie das den Hafen und die Rhede beherrschende Inselchen Vido mit ungeheuern Kosten uneinnehmbar zu machen getrachtet und Alles gethan um die Position von der See her zu schützen. Die übrigen aus der venetianischen Zeit herrührenden Festungen sind jetzt unerheblich und schlecht unterhalten.

Die Beschaffenheit des Landes ist auf den verschiedenen Inseln eine verschiedene. Die fruchtbarsten und best bebauten sind Corfù und Zante, doch könnte bei sorgfältigerer Kultur auch hier, namentlich auf der erstern der Ertrag noch sehr gesteigert werden. Auf Corfù herrscht die Kultur des Oelbaumes vor, auf Zante sind die Korinthen das Hauptprodukt. Cefalonia, von hohen Kalkgebirgen durchzogen, die meist ihrer früher üppigen Waldungen beraubt sind, ist weit unfruchtbarer, Ithaka ein rauhes Felseneiland, auch Santa Maura, Cerigo und Paxò sind wenig ergiebig.

Nach dem Atlas sind 625,406 Acres Land bebaut, sei es für Ackerbau, sei es für Baumpflanzungen, Wein und Korinthen; 97,536 Acres sind Weideland, 279,737 Acres liegen wüst. Die Hauptprodukte sind Korinthen, durchschnittlich etwa 55,000 Centner, Oel, Wein, etwas Baumwolle, sehr guter Flachs. Die Getreideproduktion reicht für die Einwohner nicht aus. Der Viehstand beträgt 13,770 Stück Rindvieh, 10,546 Pferde, 100,780 Schafe und 68,098 Ziegen, wobei zu bemerken ist, daß die Schafe und Ziegen, wie sie jetzt gehalten werden, für das Land ein Verderben sind, weil sie, die jungen Knospen und Triebe benagend, nirgend Wald aufkommen lassen.

Von den (erwachsenen männlichen) Bewohnern treiben nach dem Atlas 49,563 Ackerbau, 7989 Handwerke und Industrie, 6323 Handel. Was die Handelsbewegung anbetrifft, so betrug die Gesammteinfuhr 1854 Pfd. Sterl. 781,121, die Ausfuhr Pfd. St. 374,366.

Die Gesammteinnahmen des Staates beliefen sich 1854 auf Pfd. St. 137,978, wovon Pfd. St. 79,982 von den Zolleinnahmen herrührten, die Ausgaben auf Pfd. St. 139,511, wovon für das Militär Pfd. St. 25,000, für den Lordoberkommissär und einige andere höhere Beamte Pfd. St. 13,000, für die übrige Verwaltung Pfd. St. 42,000, für die Justiz Pfd. St. 17,064, für den Unterricht Pfd. St. 10,271.

---

nur 284; Corfu nach dem Atlas und dem gothaischen Kalender 227, nach Mousson mit den dazu gehörigen Inselchen 284, Paxo nach dem Atlas und dem gothaischen Kalender 26, nach Mousson nur $7^1/_2$ engl. □ Meil., was das richtigere zu sein scheint, u. s. f.

Digitized by Google

Erscheinen demnach diese Inseln an Umfang, Menschenmenge und Hülfsquellen ziemlich unansehnlich, so giebt ihnen dagegen ihre Lage eine weit darüber hinausreichende Bedeutung, namentlich die Lage der nördlichsten, Corfù. An den Eingang des adriatischen Meeres fast an der Stelle hingelagert, wo die Spitze der Akrokeraunie sich dem italienischen Festlande am meisten nähert, ist diese Insel seit den ältesten Zeiten für die handeltreibenden und seeherrschenden Staaten von der größten Wichtigkeit gewesen. Es ist hier nicht am Orte nachzuweisen, wie die verschiedenen griechischen Staaten und Herrscher um ihren Besitz stritten, bis sie zuletzt in die Hände der Römer kam. Wir können nur in kurzem Ueberblicke bis auf die Zeiten hinaufgehen, wo sich die Anfänge des jetzigen Jonischen Staates zeigen, wo der Grund zur Vereinigung der ziemlich weit auseinander gelegenen sieben Inseln und ihrer Trennung vom nahen Festlande gelegt wurde.

Bei der Theilung des römischen Reiches war Kerkyra mit den übrigen Inseln und dem zunächstgelegenen Festlande an Ostrom gefallen und in dessen ungestörtem Besitze geblieben bis ins eilfte Jahrhundert. Da warf der kühne Normannenfürst Robert Guiscard seine Blicke vom südlichen Italien auf das gegenüberliegende Griechenland und eroberte 1081 Corfù. Von jetzt an blieb die Insel lange ein Gegenstand des Streites zwischen den Herrschern Neapels und Siciliens und den Griechen. Nach der Eroberung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer 1204 fiel Corfù bei der Theilung des Reichs an die Venetianer, die es 1207 an zehn ihrer Mitbürger als Lehen übergaben. Aber schon 1210 brachte es Michael I. Komnenos, Despot von Epirus, an sich, und es blieb beim Despotate, bis es König Manfred als Mitgift seiner Gemahlin Helene, Tochter Michaels II. von Epirus erhielt. Nach Manfreds Besiegung kam es in den Besitz Karls von Anjou und blieb der Krone Neapel theils als unmittelbarer Besitz, theils als Lehen der Grafen von Tarent bis zum Tode Königs Karl III. von Durazzo 1386. Als dieser in Ungarn gefallen war, benutzten die Venetianer klug und rasch die Schwäche Neapels. Sie besetzten die Festung und veranlaßten die Notabeln der Insel in einer Versammlung am 9. Juni 1386 durch einen förmlichen Beschluß freiwillig Venedig um Uebernahme der Insel zu bitten. Durch eine goldene Bulle vom 7. Januar 1387 (1386) unter dem Dogen Antonio Venerio übernahm die Republik die angebotene Herrschaft und Protektion, indem sie sich verpflichtete die Insel zu beschützen und unter keiner Bedingung je zu veräußern, den Einwohnern ihren Besitz und ihre Rechte bestätigte und sehr bedeutende Privilegien gab. Sie hat ihre Verpflichtungen treu bis zu ihrem eigenen Untergange gehalten. Ein venetianischer Statthalter (Bailo) vertrat anfangs allein die Republik, später kamen noch zwei Räthe (Camerlinghi) und ein Proveditore e Capitano nebst einigen andern Beamten dazu. Die höchste Gewalt ging aber in die Hände des Proveditore generale del Levante über, der in Corfù seinen Sitz nahm und auch die Oberaufsicht über die anderen venetianischen Besitzungen in jenen Gegenden führte. Neben und unter diesen venetianischen Beamten besaß aber die Insel eine republikanische Verfassung, die, anfangs mehr demokratisch, allmälig nach dem Vorbilde der herrschenden Stadt sich entschieden aristokratisch gestaltete, indem die Theilnahme an der Regierung auf den Adel beschränkt wurde, der im Jahre 1572 durch Anlegung einer Adelsmatrikel (Libro d'oro) abgeschlossen wurde. Die Versammlung des gesammten Adels, die anfangs selbst als großer Rath funktionirt und die Beamten gewählt hatte, ernannte seit dem 15ten Jahrhundert jährlich den Rath der Hundertundfünfzig, welcher nun die Geschäfte führte und die Beamten wählte. Die höhern Beamten selbst bildeten ihrerseits einen kleinen Rath von zwölf Mitgliedern (Consulta del Conclave),

Digitized by Google

welcher in unmittelbarer Verbindung mit der venetianischen Behörde stand und im Einverständniß mit dieser seine Vorschläge an den Rath der Hundertundfünfzig brachte, der nichts ohne ein vorgängiges Gutachten desselben beschließen durfte. Zu Corfù gehörte als Dependenz die kleine Insel Paxò nebst einigen festen Punkten auf dem Festlande.

Weit später als Corfù kamen Cefalonia, Zante, Ithaka und Santa Maura unter Venedig. Nachdem sie in Folge der Theilung des griechischen Reiches durch die Franken mehrmals Herren gewechselt hatten, waren sie um die Mitte des 11ten Jahrhunderts an die Familie Tocco von Benevent gekommen. Dieser entrissen sie die Türken 1479, worauf es Venedig gelang schon 1482 Zante zu gewinnen, 1500 Cefalonia und bald nachher Ithaka. Santa Maura blieb im Besitz der Türken bis 1684, wo es Francesco Morosini in seinem glorreichen Feldzuge eroberte. Die südlichste Insel Cerigo gehörte schon längere Zeit Venedig, war aber, so lange die Republik Kreta besaß, dem höchsten Beamten dieser Insel unterstellt gewesen. Nach der Eroberung Kreta's durch die Türken 1669 ward auch sie mit den andern Jonischen Inseln unter den in Corfù residirenden Proveditore generale del Levante gestellt. So waren im Laufe mehrerer Jahrhunderte die sieben Inseln unter eine gemeinsame Regierung zusammengekommen. Auf allen war die Administration und Verfassung der von Corfù ziemlich analog eingerichtet. Die Regierung Venedigs über diese Inseln ist in neuerer Zeit viel geschmäht worden, sie war aber entschieden besser als die an deren Stelle sie trat, besser als ihr Ruf und hat jedenfalls das große Verdienst, die Inseln mit Kraft vor der türkischen Knechtschaft bewahrt zu haben. Näher darauf einzugehen erlaubt hier der Raum nicht.

Nachdem der venetianische Freistaat ein ruhmloses Ende genommen hatte, gingen die Jonischen Inseln im Frieden von Campo Formio an die französische Republik über. Aber ehe diese sich recht in den Besitz der wichtigen Erwerbung gesetzt hatte, wurden die französischen Truppen von der russisch-türkischen Flotte mit Hülfe der Einwohner selbst vertrieben, und 1800 die sieben Inseln als Republik mit aristokratischer Verfassung unter türkischer Suzeränetät erklärt, während die paar dazu gehörigen Orte auf dem Festlande der Türkei zufallen sollten. Aber obgleich die Republik im Frieden von Amiens 1802 förmlich anerkannt wurde, bestand sie doch nicht lange. Blutige Parteizwiste brachen aus, die auch durch die 1803 von Rußland und der Türkei bewirkte Verfassungsänderung nicht beseitigt wurden. 1807 überließ Kaiser Alexander im Frieden von Tilsit sie dem neuen Freunde Napoleon, dem auch die Pforte 1809 ihre Suzeranetät abtrat. Der französische General César Berthier erklärte sie bei der Besitznahme für einen Theil des Kaiserreiches. Das hat Napoleon in einem Briefe an seinen Bruder Joseph allerdings als eine unbefugte Handlung bezeichnet, aber öffentlich nichts dagegen gethan und es ist ganz unbegründet daraus zu folgern, er habe die Unabhängigkeit der Republik achten wollen. Indessen kam die Einverleibung in das Kaiserreich nie zu völliger Ausführung und in Corfù blieb der Senat der Republik in Funktion, aber ohne seine Autorität über die andern Inseln ausüben zu können. Denn England protestirte gegen die Abtretung und schickte eine Flotte, welche 1809 und 1810 die fünf südlichen Inseln, endlich 1814 auch Paxò nahm, während die Franzosen sich in Corfù behaupteten. Im Juli 1814 wurde in Folge des ersten Pariserfriedens auch dieses an England übergeben und von General Sir James Campbell in Besitz genommen. Der Senat hatte inzwischen ein Schreiben an den russischen Minister, den Korfuten Graf Johann Kapodistrias gesandt, um es den

Digitized by Google

Mächten vorzulegen. Darin verlangte er vollständige Unabhängigkeit der sieben Inseln und der 1800 an die Türkei überlassenen Festlandsorte.

Diese Wünsche sollten jedoch nicht in Erfüllung gehen. Zwar machte Rußland zuletzt einen ziemlich damit übereinstimmenden Antrag. Dem aber widersetzte sich, von England unterstützt, Oesterreich, das als Nachfolger von Venedig Ansprüche erhob. Die Frage blieb liegen bis nach dem Siege von Waterloo England selbst beantragte, daß die Inseln ihm mit voller Souveränetät übergeben werden sollten. Dem stellte Rußland am 9. August 1815 ein Projekt entgegen, wonach die sieben Inseln und die Dependenzen auf dem Festlande unter dem Namen der Republik der sieben Inseln einen unabhängigen Staat unter dem Protektorat von England bilden sollten.

Dieser Vorschlag bildete die Grundlage des am 5. November 1815 in Paris zwischen Rußland und England abgeschlossenen und dann auch von den andern Mächten unterzeichneten Vertrages. Der Hauptinhalt der 9 Artikel desselben ist folgender:

1. Die sieben Inseln mit ihren Dependenzen, wie sie im Vertrag vom 21. März 1800 zwischen Rußland und der Pforte bestimmt sind (das heißt nur die Inseln) werden einen einzigen freien und unabhängigen Staat bilden unter dem Namen der vereinigten Staaten der Jonischen Inseln.

2. Dieser Staat wird unter die unmittelbare und alleinige Protektion des Königs von Großbritannien und Irland und seiner Nachfolger und Erben gestellt.

3. Der Staat wird seine innere Organisation mit der Zustimmung der Schutzmacht ordnen. England wird der Gesetzgebung und Verwaltung der Staaten eine besondere Aufmerksamkeit widmen und zu dem Zwecke einen Lordoberkommissär ernennen, der dort residiren wird.

4. Der Lordoberkommissär wird eine gesetzgebende Versammlung berufen und deren Arbeiten zur Entwerfung einer Verfassung leiten, welche der Ratifikation des Königs unterliegt.

5. England ist berechtigt, die festen Plätze mit Truppen besetzt zu halten; die bewaffnete Macht der Staaten steht unter seinem Befehl.

6. Eine besondere Konvention wird die Beiträge der Staaten für Erhaltung der festen Plätze und der Truppen bestimmen und das Verhältniß der Truppen zur jonischen Regierung ordnen.

7. Bestimmungen über die Handelsflagge. Keine andern Agenten fremder Mächte, als solche für die Handelsverhältnisse dürfen in den Staaten accreditirt werden.

Art. 8 und 9 enthalten Bestimmungen über Einladung der andern Mächte zum Vertrag und über die Ratifikation.

Der Hauptunterschied von der russischen Vorlage besteht darin, daß die Dependenzen auf dem Festland der Türkei belassen wurden, und daß die Rechte der Schutzmacht weiter ausgedehnt sind. Ein solches Protektorat ist von einer Oberherrschaft schwer zu unterscheiden, zumal da unklarere Bestimmungen immer von der Schutzmacht zu ihren Gunsten ausgelegt werden konnten. Von dieser Auslegung machte denn auch der erste Landoberkommissär Generallieutenant Sir Thomas Maitland im vollsten Maße Gebrauch, der am 19. November 1816 durch eine Proklamation seine Absicht ankündigte, das Organisationswerk einzuleiten. Er setzte für die vorbereitenden Arbeiten eine Kommission (Consiglio primario) von 11 Mitgliedern (je zwei Mitglieder von den 3 größern, je eines von den 4 kleineren Inseln und der Präsident Baron Theotoky) nieder. In der Eröffnungsrede am 3. Februar 1817 legte er mit bewundernswerther Offenheit und Schärfe dar,

Digitized by Google

wie die im ersten Artikel des Pariservertrages ausgesprochene Unabhängigkeit der Inseln durch die Bestimmungen der folgenden im Wesentlichen aufgehoben und keine andere Auslegung zulässig sei, als die welche England beliebe. Bald darauf wurden die adeligen Wähler berufen, um 29 Vertreter zu wählen, welche als membri eletti mit den 11 Mitgliedern des Consiglio primario als membri integranti die legislative Versammlung bilden sollten. Am 23. April wurde diese eröffnet, am 25. der vom Consiglio primario nach Maitlands Vorschlägen ausgearbeitete Verfassungsentwurf ihr vorgelegt und schon am 2. Mai waren die Arbeiten durch Annahme der Verfassung beendet, welche am 11. Juli 1817 vom Prinz Regenten im Namen des Königs ratificirt wurde. Nachdem diese Ratifikation am 27. November der legislativen Versammlung angezeigt war, befahl eine Proklamation des Lordoberkommissärs, daß die Verfassung am 28. December auf allen Inseln verkündet und die neue darauf begründete Regierung am 1. Januar 1818 förmlich eingesetzt werden solle.

Die so in Kraft erwachsene Verfassung ist ein Meisterstück in der Kombination eines konstitutionellen, fast republikanischen Gerüstes mit souveräner, tief eingreifender Gewalt der Schutzmacht resp. ihres Lordoberkommissärs, was mit größter Konsequenz bis in alle Theile durchgeführt ist, in einem kürzern Auszuge der Hauptpunkte aber nicht genügend erkannt werden kann.

Die Civilregierung besteht danach aus dem Senat, der gesetzgebenden Versammlung und der richterlichen Gewalt, der Sitz der höchsten Behörden ist in Corfù.

Die exekutive Gewalt hat der Senat bestehend 6 aus Mitgliedern, dem Präsidenten und 5 Senatoren, je 1 von den 4 größern Inseln, 1 abwechselnd von einer der 3 kleinen. Der Präsident, der höchste Beamte des Staates mit dem Prädikat Hoheit (Altezza) wird vom Lordoberkommissär auf $2^1/_2$ Jahre ernannt, und muß ein Jonier von Adel sein. Die 5 Senatoren werden auf 5 Jahre von der gesetzgebenden Versammlung aus ihrer Mitte gewählt, aber mit solchen Beschränkungen, daß der Lordoberkommissär jede ihm mißfällige Wahl verhindern oder annulliren kann. Der Präsident hat fast ausschließlich die Initiative und außerdem bei Stimmengleichheit doppelte Stimme. Der Senat ernennt mit Bestätigung des Lordoberkommissärs alle höhern Beamten, namentlich die Richter, mit Ausnahme einiger, deren Ernennung dem Lordoberkommissär ganz vorbehalten ist; er hat die ganze Administration, bringt mit Bewilligung des Lordoberkommissärs Gesetzesvorschläge an die gesetzgebende Versammlung und kann alle Beschlüsse dieser verwerfen. Er zerfällt in 3 Departemente, das allgemeine, das politische und das der Finanzen, von denen das wichtigste, das allgemeine, unter dem Präsidenten steht und einen vom Lordoberkommissär ernannten Sekretär (Engländer oder Jonier) hat. Alle Akte des Senates müssen durch diesen Sekretär dem Lordoberkommissär zugestellt werden.

Die gesetzgebende Versammlung (Parlament) besteht aus 40 Mitgliedern, die auf 5 Jahre bestellt sind, wie auch alle Beamten. Davon sind 11 sogenannte Membri integranti und 29 Membri eligibili. Jene bestehen aus den 6 abgetretenen Senatsmitgliedern, den 4 Statthaltern der größern Inseln und abwechselnd einem der kleinern. Von den 29 wählbaren Mitgliedern haben Corfù, Cefalonia und Zante je 7, Santa Maura 4, Ithaka, Cerigo, Paxo je einen und abwechselnd jede dieser Inseln noch einen zu stellen. Sie werden von den Adelsversammlungen (Sinciti) der Inseln aus einer vom Consiglio primario gemachten Doppelliste gewählt. Die gesetzgebende Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und die Senatoren mit Bestätigung des Lordoberkommissärs. Sie hat zwei

Digitized by Google

Sekretäre, einen vom Lordoberkommissär ernannten (Engländer oder Jonier) und einen von ihr selbst gewählten (Jonier). Die Protokolle werden täglich dem Lordoberkommissär mitgetheilt. Sie macht Gesetze auf die Initiative des Lordoberkommissärs, des Senats oder eines ihrer Mitglieder, nach vorgängiger Mittheilung an Senat und Lordoberkommissär. Jedes Gesetz unterliegt aber der Genehmigung des Senats und des Lordoberkommissärs und kann schließlich noch vom Souverän-Protektor verworfen werden. Die gesetzgebende Versammlung tritt ordentlicher Weise alle zwei Jahre am 1. März auf 3 Monate zusammen. Der Lordoberkommissär beruft sie und kann sie vertagen, doch nicht auf mehr als 6 Monate; auflösen kann sie nur der Souverän-Protektor.

Jede einzelne Insel hat eine Lokalregierung, an deren Spitze ein Statthalter (Reggente) steht, neben ihm vertritt aber ein Residente den Lordoberkommissär. Außerdem sind überall Municipalverwaltungen.

Die griechische orthodoxe Religion ist Staatsreligion. Jede Insel hat einen Bischof oder Erzbischof. Der anglikanischen und der römisch-katholischen Kirche ist freie Ausübung des Kultus zugesichert. Jede andere Religionsform ist geduldet, aber ohne öffentlichen Kultus.

An der Spitze der Gerichtsbarkeit steht der oberste Gerichtshof (Consiglio supremo di Giustizia) in Corfu von 4 ordentlichen Mitgliedern, wovon zwei Jonier sein müssen, 2 Jonier oder Engländer sein können. Jede Insel hat ein Civilgericht, ein Kriminalgericht und ein Handelsgericht, außerdem Friedensrichter.

Dem Staatsschatz steht als oberster Beamter ein Generalschatzmeister (Tesoriere generale) vor, vom Lordoberkommissär ernannt, Engländer oder Jonier.

Mit der militärischen Macht steht auch die höhere Polizei unter dem Lordoberkommissär und dem englischen Kommandanten.

So sehr nun auch diese Verfassung die Freiheit und Unabhängigkeit der Staaten beschränkte, so war sie doch gegenüber den vorangegangenen Zuständen eine wahre Wohlthat. Sie gab den Staaten wohl so viel Freiheit, als sie zu ertragen vermochten; der Korruption und Käuflichkeit in der Verwaltung und Justiz wurde ein Ziel gesetzt. Die griechische Sprache wurde wieder zur officiellen gemacht, der Unterricht gehoben, neue Schulen gegründet, eine Universität durch die Freigebigkeit Lord Guilfords gestiftet. Kurz, ein gedeihliches Aufblühen stand in Aussicht. Die Zufriedenheit des größern Theils der Einwohner wäre vielleicht gewonnen worden, wenn nicht die Engländer durch barsches Auftreten und die Verletzung des Nationalgefühls die Gemüther von sich gestoßen hätten. Dies geschah zuerst durch die schmähliche Art, in der die Festlandsorte, namentlich Parga, die immer noch eine gewisse Unabhängigkeit behauptet hatten, dem blutgierigen Ali Pascha von Janina preisgegeben wurden, dann durch die offene Begünstigung der Türken in den ersten Jahren des griechischen Befreiungskrieges, an dem die Jonier so lebhaften Antheil nahmen. Seit der Befreiung Griechenlands und der Errichtung des Königreichs richteten die Jonier ihre Hoffnungen auf eine Vereinigung mit den Stammesgenossen. Es entstand jetzt ein grundsätzlicher Gegensatz, den auch bei den besten Absichten die englische Regierung nicht zu heben vermag. Es ist ein ähnliches Verhältniß, wie das Oesterreichs zu den italienischen Provinzen. In den Jahren 1848 und 1849 wurden einige Veränderungen im Sinne größerer Unabhängigkeit durchgeführt, Preßfreiheit gewährt, mehr Freiheit in der Wahl der gesetzgebenden Versammlung eingeräumt. Diese besteht jetzt aus 42 Mitgliedern, je 10 von Corfu, Cefalonia und Zanta, 6 von Santa Maura, je 2 von Paxo, Ithaka, Cerigo. Diese Aenderungen hätten unter anderen Verhältnissen vielleicht beruhi-

Digitized by Google

gend gewirkt, jetzt waren es schwache Palliative. Der Gedanke, den der Lordoberkommissär Sir John Young in einem indiskreter Weise veröffentlichten Schreiben an die englische Regierung 1855 aussprach, die südlichen Inseln dem Königreich Griechenland zu überlassen und nur Corfu als unmittelbaren Besitz Englands zu behalten, war gewiß mit Englands wesentlichen Interessen in Einklang, aber Angesichts der Verträge nicht durchführbar und doch den Wünschen der Jonier nicht entsprechend. Die legislative Versammlung petitionirte am 30. Januar 1859 um gänzlichen Anschluß aller Inseln an Griechenland, was natürlich England zurückwies. Dafür aber schlug der zum Lordoberkommissär ernannte W. E. Gladstone am 5. Februar eine Reihe von Veränderungen in der Verfassung vor, wodurch der Einfluß des Lordoberkommissärs in engere Schranken gewiesen worden wäre und überhaupt die Staaten viel an Freiheit gewonnen hätten. Die Vorschläge scheiterten an dem grundsätzlichen Gegensatz des jonischen zum englischen Standpunkte, die Entfremdung zwischen den Joniern und der Schutzmacht wurde nur größer. So stehen jetzt die Verhältnisse. Eine gewisse Berechtigung kann man den Bestrebungen der Jonier, besonders in der gesetzlichen Form, in der sie in letzter Zeit sich äußerten, nicht absprechen. Ebenso wenig aber wird man vernünftiger Weise verlangen können, daß England die für die Behauptung seiner Macht im mittelländischen Meere unbeschreiblich wichtige Position von Corfu aufgebe, sie jetzt aufgebe im Angesicht der Anstrengungen Frankreichs und Rußlands, man wird vielmehr zufrieden sein dürfen, daß der Schlüssel des adriatischen Meeres sich in seinen Händen befindet. Eine Lösung der Frage wird so wenig als bei Oesterreichs Herrschaft über die Lombardei auf diplomatischem Wege erreicht werden, sondern ohne Zweifel erst in Folge gewaltiger Weltereignisse eintreten.

Literatur. Ἕρμαννος Λούντζη. Περὶ τῆς πολιτικῆς καταστάσεως τῆς Ἑπτανήσου ἐπὶ Ἐνετῶν. Ἐν Ἀθήναις. 1856.

Costituzione degli Stati uniti delle Isole Jonie. Corfu 1817. Alb. Mousson. Ein Besuch auf Corfu und Cefalonien. Zürich 1859. Nicolas Timoleon Bulgari de Corfou. Les Sept-Iles Joniennes et les traités qu'iles concernent. Leipzig 1859.

Bischer.

Joseph II.

Joseph II., der älteste Sohn Franz I. und Maria Theresia's, folgte seinem Vater 1765 in der Kaiserwürde, blieb jedoch, so lange seine Mutter lebte, auf die Reichssachen im engeren Sinne, auf fruchtlose Reformversuche des Reichshofrathes und Reichskammergerichtes, auf einen mittelbaren, nur sehr langsam wachsenden Einfluß in den großen politischen Angelegenheiten beschränkt. In einiger Bedeutung machte sich dieser zum ersten Male 1770 bis 1773 in der Theilung Polen's, dann 1777 bei dem bayerischen Erbfolgestreit geltend, da in beiden Fragen der Minister Fürst Kaunitz gegen die Wünsche der Kaiserin die Auffassungen J. theilte. Nach der Genugthuung, trotz der Abneigung seiner Mutter die polnische Sache durchgeführt zu haben, mußte J. in der bayerischen Frage freilich die Demüthigung erleben, daß Maria Theresia bei dem ersten Anlasse auf die russisch-französische Vermittlung einging und den Sohn zum Verzichte auf die bayerische Erbschaft nöthigte. Ich genehmigte den Frieden, schrieb er damals, um die Kaiserin nicht zu betrüben; ich bin der letzte, der das Schiff zum Rückzug betreten hat; jetzt ist der Krieg vorbei, ich bin auf Pension gesetzt. Immer blieb das Ereigniß entscheidend für das System auswärtiger Politik, wel-

Digitized by Google

ches er während seiner ganzen späteren Regierung befolgte — entscheidend, indem in dem bayerischen Streite die Annäherung zu Preußen, die sich während des polnischen Handels gebildet hatte, für immer abbrach und in den schärfsten Gegensatz umschlug — entscheidend auch, indem J. den Plan der bayerischen Erwerbung niemals aufgab, und dadurch in eine immer breitere und heftigere Offensiv- und Eroberungspolitik hineingerieth, welche seiner ganzen Regierung eine durchaus verhängnißvolle Wendung gab.

Die Zeit der wahren Selbstherrschaft begann für ihn mit dem Tode seiner Mutter, November 1780. Nun beginnt eine neue Ordnung der Dinge, sagte Friedrich II., und J. ließ nicht lange Zeit vergehen, diese Prophezeiung zu verwirklichen. „Dem friedfertigen und vorsichtigen Frauenregimente der Maria Theresia und ihren bedächtig unternommenen Reformen folgte eine wesentlich revolutionäre Regierung, welche das alte Wesen von Grund aus zerrüttete, den zähen und erstarrten Stoff den gewaltsamen Experimenten physiokratischer und encyklopädischer Aufklärung unterwarf und eine Verwirrung und Gährung hervorrief, deren Nachwirkungen weit über die Lebenszeit des Kaisers hinausreichten. J. kam wie ein Fremdling in die alte österreichisch-habsburgische Welt. Von jener Unruhe und Beweglichkeit, die seinen lothringischen Ahnen eigen war, erfüllt, und der starren Monotonie seiner mütterlichen Vorfahren durchaus entgegengesetzt, voll Widerwillen gegen Klerus und Adel, welche die Stützen des alten habsburgischen Regiments gewesen, fand er sich auf einen Boden verpflanzt, wo ihm alles widerstrebte, wo seine Umgebung, seine Familie, seine Beamten versagten, wo er fast niemand vertrauen konnte als sich selbst." (Häußer.) Seine Vorbilder waren Peter I. von Rußland, Choiseul von Frankreich und vor Allem sein großer preußischer Widersacher. Sein leitender Gesichtspunkt war die Herstellung eines völlig centralisirten geschlossenen Staatswesens, dessen Hülfsquellen nach den modernen Theorien in vollem Umfange belebt und flüssig gemacht würden, dessen Oberhaupt, weder durch fremde Einflüsse noch durch einengende Privilegien gehindert, mit voller Freiheit und unbeschränkter Gewalt das Gesammtwohl fördern könnte. Daraus entsprangen zwei Hauptrichtungen seiner Thätigkeit, die eine nach innen auf durchgreifende Reformen und einheitliche Verschmelzung des Staates, die andere nach außen, auf Vergrößerung und Abrundung der Erblande nach allen Seiten. Die Kaiserwürde trat ihm dagegen völlig zurück, so daß er einmal selbst zu dem französischen Gesandten sagte: Sie wissen, daß mir nichts weniger am Herzen liegt, als diese ekelhaften Geschäfte und Zänkereien, welche man Reichssachen nennt. Das Haupt des Reiches ergriff somit dieselbe Politik, in welcher bis dahin die fürstlichen Territorialgewalten herangewachsen waren, um mit Durchbrechung der alten Reichsformen eine neue Form staatlicher Einheit und moderner militärischer Herrschaft zu bilden.

Der Vorgang wurde um so frappanter, als J. mit der vollen Heftigkeit einer seit fünfzehn Jahren ihre Zeit ersehnenden Ungeduld sich in die große Aufgabe stürzte. Er hatte mannichfache Kenntnisse, einen durchdringenden Verstand, eine unendliche und allseitige Wißbegierde. Er war einfach und schlicht im persönlichen Auftreten, gegen jeden Einzelnen mild und freundlich, von dem Streben erfüllt, den Druck des Vorrechts, das Privilegium der Trägheit von dem Volke abzuwälzen. Aber seinem Eifer fehlte Beharrlichkeit und Ruhe; er war ebenso unbeständig in der Durchführung wie sanguinisch im Beginnen. „Seine Art und Weise zu sehen und zu denken, — so schilderte ihn ein befähigter und strenger Beurtheiler im Sommer 1780 — seine Grundsätze und seine Unterhal-

Digitized by Google

tung, in alle dem spricht sich ein unternehmender, stürmischer, mit großen Plänen schwangerer Geist aus. Aber ich glaube, daß er seine Gedanken schlecht verdaut hat, und daß er seines Zieles immer verfehlen wird, wenn es sich darum handelt, es durch andere Mittel als die der Gewalt zu erreichen. Ich halte ihn für alles Andere nur nicht für einen Politiker; es fehlt ihm an besonnenem Urtheil und Nachdenken, er giebt sich jeden Augenblick Blößen: mit einem Worte, man kann ihn nur in die Klasse der halben Genies setzen." In der That, er hatte keinen Begriff von der Macht der Zeit, der Ueberlieferung und des Rechtes, und stürmte mit seinen Verbesserungen völlig unbedacht in höchst widerstrebende Verhältnisse hinein. Er wollte seine Völker frei, gebildet und glücklich machen, sofort, trotz jedes Hindernisses, durch seinen kaiserlichen Befehl, und ahnte gar nicht, daß man zur Freiheit nicht zwingen, sondern nur erziehen, und niemanden die Bildung an einem Tage und das Glück wider Willen oktroyiren kann Er ist darin allerdings nur der Sohn seiner Zeit, welche auf Verständigkeit und Zweckmäßigkeit gerichtet, schlechterdings keinen Sinn für die sonstigen Momente des Daseins hatte, und ihre Vorschriften der Freisinnigkeit, Toleranz und Humanität mit kategorischer Heftigkeit und despotischem Radikalismus diktirte. Die aufgeklärte Absolutie war das politische Ideal des Jahrhunderts und des Kaisers: wenn man die Konsequenzen dieses Verhältnisses zieht, so begreift man, wie der ächte und warme Menschenfreund, der launische Autokrat und der ehrgeizige Eroberer untrennbar in Joseph II. verbunden waren.

Er erklärte sein System gleich in dem ersten Augenblick seiner Regierung, indem er sich weigerte, die verschiedenen Verfassungen und Gerechtsame der einzelnen Kronlande zu beschwören. Er lehnte es ab, sich in Preßburg als König von Ungarn krönen zu lassen, er führte vielmehr die Krone des heiligen Stephan hinweg in die Hofburg zu Wien. Der ganze österreichische Staatskörper wurde ohne Rücksicht auf die bestehenden Nationen in dreizehn Statthalterschaften, und eine jede derselben ohne Rücksicht auf die bestehenden Behörden in Bezirke und Kreise getheilt. In allen Landen wurde die deutsche Sprache zur alleinigen Geschäftssprache erklärt, und als die Ungarn Vorstellungen dagegen machten, entgegnete J., er sei deutscher Kaiser, und könne diesen Charakter wegen einer einzelnen Provinz nicht zurückstellen. Dies führte in Ungarn sogleich zum Verfassungsbruche, da eine Menge Beamter wegen Unkenntniß der deutschen Sprache entfernt, und gegen das Gesetz durch Deutsche ersetzt werden mußten.

Wie die Beseitigung der nationalen Unterschiede wurde auch die Gleichheit der Stände vor dem Gesetze dekretirt. Die Privilegien des Adels waren in der That damals in allen Kronlanden übermäßig, und niemand könnte behaupten, daß er davon in Oesterreich den für den Staat und das Gesammtwohl heilsamen Gebrauch gemacht hätte. Vielmehr hatte er seit dem 15. Jahrhundert die Bauern zu großem Theile in Leibeigenschaft hinabgedrückt, sich selbst aber die Steuerfreiheit, exemten Gerichtsstand, Freiheit von mehreren peinlichen Strafen errungen. J. griff in alle diese Verhältnisse auf das Rascheste und Entschiedenste ein, durchaus in löblichem Sinne, aber verletzend durch die Nichtachtung des formellen Rechtes, und sich selbst vernichtend durch Unkenntniß derer, die man begünstigen wollte. Als die persönliche Freiheit der Bauern, die feste Regulirung ihrer Lasten und die Heranziehung des Adels zur Steuerpflicht proklamirt wurde, als dies vollends in Ungarn ohne die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichstags geschah: da war der ungarische Adel, welcher damals den ganzen Bauernstand willenlos hinter sich hatte, nahe daran, zu Roß zu steigen, und den heiligen Krieg

Digitized by Google

für die alte Freiheit der Magyaren zu verkünden. In Galizien und in Siebenbürgen ergaben sich Uebelstände anderer Art. Die Bauern jubelten dem Kaiser und seinen Gesetzen zu, erhoben sich aber in ihrer Rohheit mit wildem Grimme und blutigen Tumulten gegen die Edelleute, ermordeten jeden Gutsherrn, den sie antrafen, erklärten den einschreitenden Beamten, der Kaiser werde selbst kommen und sich an ihre Spitze stellen, und wurden nur mit großem Blutvergießen wieder zur Ordnung zurückgebracht. Der Adel der deutschen Provinzen warf sich in den bittersten Groll, als J. gräfliche Betrüger wie Andere mit Eisen gefesselt die Straßen von Wien kehren ließ; ihre Familien hielten sich, weniger durch das Verbrechen als durch die Strafe, entehrt, und erfüllten die weiten Kreise ihres Einflusses mit grimmigem Haße gegen den Kaiser. In Böhmen protestirten die Stände gegen die Unterbrechung ihrer Landtage, und weigerten dem Kaiser die verlangte Auslieferung ihrer Krone mit den bedeutungsvollen Worten: der König soll dort sein, wo die Krone, nicht die Krone, wo der König ist.

Zu all diesen Mißstimmungen kam mit doppelter Schwere die von dem Kaiser angeregte kirchliche Bewegung. Grund genug zur Reform war auch auf diesem Gebiete vorhanden. Das Volk war durch die zweihundertjährige Herrschaft der Jesuiten auf einen elenden Bildungsgrad heruntergebracht; Wunderglauben, Reliquiendienst, unbedingte Devotion gegen die Geistlichen bildeten für die große Mehrzahl der Bevölkerung den einzigen Inhalt des religiösen Lebens. Die Akatholiken standen unter drückenden Verfolgungsgesetzen, an 60,000 Ordensleute hielten die Bürger und Bauern in kirchlicher Disciplin, die Schulen waren in der Hand der Jesuiten auch nach der Aufhebung des Ordens geblieben. J. fuhr auch hier an allen Enden zugleich hinein. Mehrere hundert Klöster hob er auf und nahm ihre Güter in Beschlag; den noch übrigen Ordensgeistlichen verbot er den Verkehr mit Rom, und unterwarf, nach seinem Begriffe von der Einheit und Geschlossenheit des Reichs, überhaupt die Bekanntmachung jeder päpstlichen Bulle dem placetum regium. In demselben Sinne untersagte er allen fremden Bischöfen die Ausübung ihrer Rechte in den österreichischen Theilen ihrer Diöcesen (Chur und Konstanz in Vorderösterreich, Passau und Salzburg in Niederösterreich, Regensburg in Böhmen, Lüttich in Belgien), und zog, wo sie sich nicht fügten, ihre Güter ein. Zugleich wurde die päpstliche Gesetzgebung gegen die Jansenisten außer Kraft gesetzt, die Einkünfte der Bischöfe verringert, und namentlich in Ungarn auf die Hälfte des früheren Betrages geschmälert; es wurde überall der jesuitische Einfluß aus den Schulen beseitigt, das Putzen der Heiligenbilder und die Mirakel der Heiligen und Reliquien verboten. Hierauf wetteiferten Päpste, Bischöfe, Orden, Pfarrer und Gläubige, über Kränkung ihrer Rechte und ihres Glaubens zu klagen. Die letzten Funken warf die an sich tadelloseste Maßregel hinein, ein Toleranzedikt zu Gunsten der Lutheraner und Juden, welches ohne bestimmte Abgrenzung der Rechte nur allgemeine Principien aufstellte, dadurch eine Menge Verwirrung und Verwicklung in das Leben rief, und eine weitschichtige Reihe von Erläuterungen, Ordonnanzen und Novellen nöthig machte. Die Protestanten ließen sich ihrerseits manchen Uebermuth gegen die bisherigen Bedrücker zu Schulden kommen; in mehreren großen Städten bildeten sich freie Gemeinden ohne irgend ein Glaubensbekenntniß, in Böhmen erwachten die schwärmerischen Sekten aus der Zeit der Hussitenkriege, religiös-kommunistischer Art, wieder. Es kam so weit, daß dort die verschiedenen Religionsparteien sich mit den Waffen befehdeten, daß in Tyrol die Bauern die Entkleidung ihrer Heiligenbilder mit Gewalt verhinderten, daß der ungarische hohe Klerus sich offen an die Spitze der politischen Opposition gegen

Digitized by Google

den Kaiser stellte. J. blieb unerschütterlich. Vergebens entschloß sich der Papst 1782 zu einer Reise nach Wien; trotz aller Höflichkeit des Kaisers, trotz aller Verehrung des Publikums erlangte er nicht ein einziges Zugeständniß. Vielmehr forderte der Kaiser gleich nachher seinerseits das Recht zu den lombardischen Bisthümern selbst zu ernennen, und setzte 1784 bei seinem Gegenbesuche in Rom seinen Anspruch gegen das Versprechen, weitere Feindseligkeiten zu sistiren, durch. Aber die Eintracht dauerte nicht lange. 1785 stellte der Papst, zu großer Freude des frommen Kurfürsten Karl Theodor, einen neuen Nuntius in München an, während bisher nur in Wien und Köln päpstliche Nuntien residiren und die ihnen zukommende geistliche Gerichtsbarkeit ausüben durften. J., an welchen der Erzbischof von Salzburg über diese Schmälerung seiner Jurisdiktion berichtete, erklärte sogleich, ein päpstlicher Nuntius sei nicht anders als jeder andere Gesandte zu betrachten, und verordnete aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Aufhebung aller Jurisdiktion der päpstlichen Nuntiaturen. An diese Maßregel knüpfte sich unmittelbar die Erhebung der deutschen Erzbischöfe gegen den päpstlichen Stuhl auf dem Emser Kongresse: dieser Streit, welcher ein unermeßliches Aufsehen und großen Spott der öffentlichen Meinung über alle Pfaffenhändel zur Folge hatte, dauerte fort bis zu J.'s Tod.

Die heftigsten Reibungen aber führte das System des Kaisers in den österchischen Niederlanden herbei. Hier hatten die einzelnen Provinzen ständische Verfassungen, zum Theil aus dem 15. Jahrhundert, seit unvordenklicher Zeit in ununterbrochener Wirksamkeit. Kein Fremder durfte ein Amt im Lande erhalten, kein Belgier außer Landes vor Gericht gestellt werden. Klerus, Adel und städtische Magistrate bildeten Landtage, deren Zustimmung zu jeder Steuer erforderlich war, die in der Zwischenzeit ihrer Sitzungen durch bleibende Ausschüsse vertreten wurden, und urkundlich sogar das Recht bewaffneten Widerstandes besaßen, wenn der Landesherr die Verfassung verletze. In geistiger Beziehung fand man unter den herrschenden Ständen Voltaire'schen Unglauben in weiter Verbreitung, das Volk aber stand in absoluter Abhängigkeit von der Kirche. Die Geistlichkeit, ein Erzbischof, 7 Bischöfe, 108 Abteien, waren hochgeehrt, im Besitze eines großen Reichthums und des gesammten Unterrichtswesens, in dem sich wieder vor allen Anderen die Jesuiten festgesetzt hatten. Diese lokalen Machthaber hatten freilich von ihrer Stellung keinen bessern Gebrauch als die ungarischen gemacht. Die Masse der Bevölkerung war von allen politischen Rechten gründlich ausgeschlossen, und die öffentlichen Interessen verharrten in völliger Stagnation. Von auswärtigem Handel war keine Rede, Fabrikation und Gewerbe schleppten sich kümmerlich hin, der Kontrast gegen die Blüthe des benachbarten Holland war gewaltig.

J. hatte hier die Landesverfassungen 1780 anerkannt, aus Rücksicht auf den Vertrag von Utrecht und die dort ausgesprochene englisch-holländische Garantie; seine kirchliche Gesetzgebung rief aber gleich 1781 den lebhaftesten Streit hervor. Der Erzbischof von Mecheln protestirte, durch die Jesuiten angefeuert, gegen das Toleranzedikt, die Freiheit der Jansenisten, das Verbot der Korrespondenz mit Rom. J. schritt darauf etwas bedachtsamer in Belgien vor und suspendirte einige sonstige Neuerungen, 1786 aber befahl er die Anlage zweier Priesterseminare in Löwen und Luxemburg, deren Lehrer er ernannte, und deren Besuch er zur Bedingung jeder kirchlichen Anstellung machte. Geistliche, Studenten, Pöbelhaufen erhoben sich um die Wette dagegen, so daß J. durchgriff, den päpstlichen Nuntius aus dem Lande wies, den Erzbischof von Mecheln nach Wien berief und den Bischof von Namur in ein Kloster steckte. Ueberall erhob sich jetzt im Lande der Ruf, die

Digitized by Google

Religion sei in Gefahr, und in diesem Augenblicke, 1787, trat der Kaiser mit umfassenden und zugleich verfassungswidrigen Civilreformen hervor.

Die drei, schon seit Karl V. bestehenden Räthe der belgischen Centralregierung wurden abgeschafft, und ein Regierungsrath unter dem Vorsitze eines kaiserlichen Ministers dafür eingesetzt. Die Verfassungen der einzelnen Provinzen wurden aufgehoben, das Land in neun Kreise mit kaiserlichen Kommissarien als Vorstehern der Verwaltung getheilt, statt der Landtage sollten fortan fünf erwählte Beisitzer in den Regierungsrath eintreten, um in den Finanzsachen mitzustimmen. In gleichem Sinne wurde auch die Gerichtsverfassung umgeändert und centralisirt: nicht einmal von einer Entschädigung der hiedurch brodlos gewordenen Beamten und Advokaten geschah Erwähnung. Am 25. April 1787 verweigerten darauf die Stände von Brabant die Steuern, forderten mit drohendem Nachdruck die Abstellung aller Verfassungsverletzungen, und erlangten ein solches Versprechen nach vielfachen Tumulten und Verwirrungen bei den kaiserlichen Statthaltern, der Erzherzogin Marie Christine und deren Gemahl, dem Prinzen Albert von Sachsen-Teschen. J. lud, ehe er diese Verheißung ratificirte, eine Deputation der Stände nach Wien; da die Gährung fortdauerte, so erklärten die eingeschüchterten Statthalter endlich den Ständen, daß alle Forderungen bewilligt seien; der Kaiser aber sandte mittlerweile eine starke Truppenmacht nach Belgien, deren Führer sehr wenig nachgiebige Instruktionen hatte; der Zustand blieb gespannt, unsicher, auf allen Seiten dicht an der offenen Gewalt.

Wenn man diese innere Thätigkeit des Kaisers überblickt, so wird es nicht schwer fallen, die Momente seiner weithin zündenden Wirkung und die Ursachen seines tiefen Mißgeschickes anzugeben. Er wirkte bis auf den heutigen Tag, weil er hohe Ziele geistigen Fortschritts und sittlicher Freiheit verfolgte. Er endete mit tragischen Katastrophen, weil er das Gebäude mit dem Dache anfing, und seinen Willen statt der Bildung seiner Völker für ein ausreichendes Fundament erachtete. Keine Hand hätte sich gegen ihn zu erheben gewagt, wenn er auf dem kirchlichen Gebiete mit der Freistellung der akatholischen Bekenntnisse, mit der Beseitigung fremden Einflusses auf den österreichischen Klerus, und mit der Ausschließung des klerikalen Einflusses auf die Schulen sich begnügt, und damit drei Neuerungen von unermeßlicher Tragweite gesichert hätte. Daß er aber durch seine Störungen des Gottesdienstes die Bauern, durch die Einziehung des Kirchenguts den Adel erbitterte, brachte die besten Theile der Monarchie in gefährliche Gährung — und war etwa die religiöse Bildung damit gebessert, wenn die Bauern, statt zum Heiligen ferner zu wallfahrten, mit bitteren Verwünschungen das erzwungene Aufhören seiner Mirakel beklagten? Ganz dasselbe gilt auf dem politischen Gebiete von seiner Befreiung der Bauern einer- und dem centralisirenden Sprachenzwange andererseits. Wie viel den Ungarn im Bereiche der materiellen Politik für die centralen Interessen des Gesammtstaates abzugewinnen war, wenn man ihr Verfassungsrecht und ihr Nationalgefühl schonte, oder doch mit eingehender Geschicklichkeit behandelte, hatte so eben erst Maria Theresia gezeigt. War es denn ein Gewinn für den deutschen Kaiser, wenn die Ungarn, die auf eine lateinische Anrede Gut und Blut für seine Mutter eingesetzt hatten, seinen deutschen Befehlen mit Knirschen gehorchten, und nur auf eine Möglichkeit spähten, seine deutschen Beamten mit Schwertstreichen zu verjagen?

Indessen hätte er, bei der ungemeinen Kraft, zu welcher Maria Theresia und Kaunitz diese Regierung emporgehoben hatten, trotz aller Fehl- und Uebergriffe sein inneres System wohl behauptet, wenn er seine Mittel nicht noch in weiterer

Digitized by Google

Maßlosigkeit zersplittert hätte. Seine Ideale waren noch nicht erfüllt mit dem Bilde eines in seinem ganzen Bestande regenerirten Staatswesens: er wollte auch eine ganz neue Weltstellung seinem Oesterreich verschaffen, und stürzte sich mit gleich übersliegender Eile in eine, nach allen Seiten zugleich vordrängende auswärtige Politik.

Seit dem Frieden von Teschen, wo Rußland ebenso nachdrücklich für Preußen, wie Frankreich schlaff und lau für Oesterreich gewirkt hatte, ging der leitende Gedanke des Wiener Hofes auf die Herstellung eines besseren Verhältnisses zu Rußland. Im April 1780 erhielt der Gesandte in Petersburg die Weisung, weder Geld noch Mühe zu sparen, um wo möglich Rußland von seinem damaligen Bunde mit Preußen abzuziehen, und die alte vertraute Freundschaft zwischen den beiden Kaiserhöfen herzustellen. Um diese Bemühungen zu vereiteln, schickte Friedrich II. seinen Neffen und Thronfolger nach Petersburg, was dann in Wien den Beschluß veranlaßte, J. ebenfalls einen Besuch bei Katharina II. abstatten zu lassen. Sein Auftreten hatte den vollständigsten Erfolg; die Kaiserin erklärte unverholen, der preußische Prinz sei ebenso steif und linkisch, wie J. geistreich und liebenswürdig. Freilich waren es nun nicht die schönen Augen des Kaisers, welche ihm zum Siege über den Nebenbuhler verholfen hatten. Katharina erging sich damals in hochfliegenden Plänen auf die Zertrümmerung des türkischen Reiches, und während Preußen linkisch genug sie hier zu Besonnenheit und Mäßigung aufforderte, ging J. mit hätschelnder Liebenswürdigkeit auf die glühende Phantasie der Kaiserin ein. In langen vertraulichen Gesprächen malten sich Beide das Bild einer Umgestaltung des europäischen Ostens aus, durch welche den Kaiserhöfen die unbedingte Ueberlegenheit über ganz Europa zugefallen wäre. J. schmeichelte sich, die lebhafte und erregbare Kaiserin durchaus seinen Zwecken dienstbar gemacht zu haben, und hatte gar keine Vorstellung von der tiefen Kälte, berechnenden Fähigkeit, weit hinaus blickenden Klugheit Katharinens. Zuerst sah er mit höchster Befriedigung, daß Rußland alle Versuche Friedrich's II. auf Erneuerung der Allianz von 1764 zurückwies, und wenige Monate nach dem Tode Maria Theresia's unterzeichnete der Kaiser, Mai 1781, sein geheimes Bündniß mit dem Petersburger Hofe, auf Beistand gegen die Türken mit aller Macht, auf Verheißung, weder Separatfrieden noch Waffenstillstand zu schließen, und auf künftige Feststellung der beiderseitigen Erwerbungen nach dem Princip einer vollständigen Gleichmäßigkeit und Gegenseitigkeit. Im folgenden Jahre wurde durch eine eigenhändige Korrespondenz der beiden Souveräne der Inhalt jener Petersburger Gespräche vertragsmäßig fixirt. Katharina erklärte, 21. September 1782, daß Rußland das Land bis zum Dniester und einige Inseln des Archipel erhalten, Bessarabien, Moldau und Wallachei ein Königreich Dacien unter der Herrschaft eines Fürsten griechischen Bekenntnisses bilden, die Türken aus Europa vertrieben, und ihr zweiter Enkel Konstantin griechischer Kaiser werden sollte. J. gab, 13. Oktober, zu dem Allem seine Zustimmung, unter der, von Katharina mündlich genehmigten, Voraussetzung, daß Oesterreich den nordwestlichen Theil der Türkei von Belgrad bis zum Golf von Dario, sowie in Italien das gesammte venetianische Gebiet erhalte. Man hatte Gründe, die Ausführung dieses kolossalen Planes nicht zu überstürzen; in der Zwischenzeit hätte J. hinreichenden Antrieb gehabt, mit seinen übrigen Nachbarn sich in gutes Verhältniß zu setzen, da ein Versuch zur Theilung der Türkei und Italiens eine Masse von Antipathie hervorrufen mußte; er aber sah in seiner Ungeduld nicht so weit, sondern blickte, so lange seine Waffen an der Donau noch feierten, einstweilen nach andern Gegenständen seiner Vergrößerungslust umher.

Digitized by Google

Noch im Jahre 1782 begann er mit einem alten Alliirten seines Hauses, mit Holland, einen Streit im Interesse Belgiens, der ihm diese Macht vollständig entfremdete, die Freundschaft Frankreichs erkältete, und dem preußischen Einfluß breiten Vorschub that. Seit dem Utrechter Frieden gab Holland die Garnisonen für sieben belgische Festungen, die sogenannten Barriereplätze gegen Frankreich. J., dem eine fremde Uniform in seinem Lande unerträglich war, begehrte heftig ihre Entfernung; er mußte, um gegen den klaren Buchstaben des Vertrags einen Vorwand zu haben, die Absicht aussprechen, jene Festungen zu schleifen, und Holland gab hierauf widerwillig nach. 1784 erschien er mit neuen Forderungen. Er behauptete Ansprüche auf Mastricht und andere holländische Grenzstriche zu haben, erklärte sich aber bereit, dieselben fallen zu lassen, wenn Holland die durch den Vertrag von 1649 geschlossene Schifffahrt aus der Schelde in die See wieder frei gebe. Als Holland das Eine wie das Andere zurückwies, schritt J. zu eigenmächtiger Selbsthülfe, und ließ, vertrauend auf die holländische Schwäche, einige Handelsschiffe die Schelde hinabgehen. Allein die holländischen Batterieen feuerten auf die Fahrzeuge, und als J. im höchsten Zorne mit offenem Kriege drohte, fand Holland bei Preußen und Frankreich so nachdrückliche Fürsprache, daß J. zurückzog und sich mit einer Geldzahlung von 5 Millionen Gulden beruhigte. Ein Ausgang, welcher dem Kaiser wenig Ruhm, wohl aber den Ruf einer großen Unverträglichkeit und Unzuverläßigkeit brachte. Nicht besser war in derselben Zeit das Ergebniß seiner deutschen Politik. Den schlotternden, aber in langem Herkommen gewurzelten Besitzstand der zahllosen kleinen Territorialgewalten störte er unaufhörlich durch eine Reihe der mannigfaltigsten Ansprüche. Die Beseitigung der Konstanzer-, Passauer- und Salzburger-Diöcesanrechte auf österreichischem Gebiet ist oben schon erwähnt. Auf eine Menge kleinerer Stifter stellte er Paniksbriefe aus, Pensionsanweisungen, wie sie im Mittelalter die Kaiser oft gegeben, seit zwei Jahrhunderten aber nicht mehr wiederholt hatten. Von seinen schwäbischen Besitzungen her machte er den kleinen Nachbarn ihre Reichsunmittelbarkeit streitig, und suchte sie der österreichischen Landeshoheit zu unterwerfen. Im ganzen Reiche war das Gefühl verbreitet, daß vor seinem Ehrgeiz kein Recht und keine Selbstständigkeit sicher sei, und ganz von selbst richteten sich alle Blicke auf den einzigen Reichsstand, der hier ein mächtiges Veto einlegen konnte, auf König Friedrich von Preußen.

Während dieser kleinen Händel hatte indeß die Kaiserin Katharina ihre Operationen im Orient 1783 durch die vertragswidrige Besitznahme der Krimm eröffnet. Der Sultan protestirte, fügte sich aber 1784 auf J.'s Erklärung, daß er Katharinen gegen jeden Feind mit 120,000 Mann zu Hülfe kommen würde. Hierauf rief der Kaiser in Petersburg das in den letzten Abreden festgestellte Princip der Gleichmäßigkeit in allen Erwerbungen an, und begehrte, gegenüber der russischen Vergrößerung durch die Krimm, sein gebührendes Aequivalent. Sein Sinn stand nach wie vor auf der Einverleibung Bayerns, die ihm nebst jenen Arrondirungen in Schwaben die unbestrittene Herrschaft über ganz Süddeutschland gegeben hätte. Je unruhiger die Belgier gegen ihn auftraten, je unsicherer seine französische Allianz geworden war, desto mehr war er bereit, den Kurfürsten Karl Theodor mit Belgien zu entschädigen. Wie 1777 hatte auch jetzt der Kurfürst nichts einzuwenden, wie damals war auch jetzt die einzige Schwierigkeit der von Preußen unterstützte Protest der Zweibrücker Agnaten. Katharina's Gesandter bestürmte also mit mehr als nachdrücklichem Tone den kleinen Hof um seine Einwilligung. Die Folge war aber, daß man 1785 von Zweibrücken wieder flehentliche Bitten um Hülfe nach Berlin sandte. Friedrich II. war längst auf diese Umtriebe aufmerksam;

Digitized by Google

die tief aufgeregte Stimmung der übrigen Reichsstände gegen J. kam ihm halben Wegs entgegen, und nach kurzer Unterhandlung gelangte der deutsche Fürstenbund zum Abschluß, welcher fast alle bedeutenden Stände des Reiches um Preußen's Führung zusammenschloß. Die Wirkung war so entschieden, daß die Kaiserhöfe den bayerischen Plan auf der Stelle aussetzten, und sogar den großen türkischen Entwurf zu vertagen sich bequemten.

Erst nachdem Friedrich der Große 1786 gestorben, hielten die Kaiserhöfe die Zeit zur Ausführung gekommen. Im Mai 1787 führte Potemkin seine Kaiserin zu ihrer berufenen Reise nach Cherson; dort sah sie unterwegs den König Stanislaus von Polen, der mit Eifer in die Allianz eintrat, um unter diesem Vorwand die polnischen Streitkräfte aus ihrem Verfalle emporheben zu können, dann aber Kaiser J. selbst, der hier alle Verheißungen und Kombinationen der frühern Zusammenkunft erneuerte. Die Haltung Rußland's gegen die Osmanen wurde darauf so feindselig, daß der Sultan schon im August seiner Gegnerin mit der Kriegserklärung zuvorkam, worauf dann J. sich beeilte, seinerseits der türkischen Regierung, December 1787, den Handschuh hinzuwerfen. Ein russisches Heer drang 1788 über den Bug und Pruth, ein österreichisches über die Donau vor.

Allein auch nach dem Tode Friedrichs fanden die Verbündeten Preußen hier auf ihrem Wege. König Friedrich Wilhelm hatte soeben gemeinschaftlich mit England die oranische Herrschaft in Holland restaurirt; die drei Staaten waren auf das Engste verbündet, und entschlossen, der erobernden Politik der Kaiserhöfe mit allen Mitteln entgegen zu arbeiten. Ihre Gesandten stärkten den Diwan in seinem Eifer zum Widerstande, erweckten in Polen eine patriotische Partei zur Abschüttelung des russischen Joches, und ermunterten König Gustav III. von Schweden zu einem kriegerischen Anfall auf das russische Finnland. Katharina, dadurch unmittelbar in Petersburg bedroht, konnte ihre Streitkräfte gegen die Türkei nicht entwickeln, und die Osmanen waren im Stande, fast ihre ganze Macht gegen Oesterreich zu vereinen. So drängten sie die Angreifer über ihre Grenzen zurück, brachen selbst in Ungarn ein, und besetzten eine Zeit lang den ganzen Banat, aus dem sie Laudon nur mit höchster Anstrengung wieder vertrieb. J war selbst auf dem Kriegsschauplatze, hinderte aber bei seinem geringen militärischen Talente seine Generale mehr als er ihnen nützte, und brachte aus den Sümpfen der Donauniederung den Keim eines schweren Siechthums zurück. Im folgenden Jahre gingen die Sachen allerdings besser; Laudon eroberte Semendria und Belgrad, der Prinz von Koburg vereinigte sich mit einem russischen Heere unter Suworow; beide drangen in die Walachei ein, nahmen Bucharest und siegten bei Fokschan und am Rimnik. Nun aber schloß Preußen ein förmliches Bündniß mit der Pforte, stellte ein Heer an der lithauischen, ein anderes an der böhmischen Grenze auf, und wenn J. auf Empörung der christlichen Rajah gegen die Pforte gehofft hatte, so fand er sich plötzlich in der gefährlichsten Weise durch Unruhe in den eigenen Staaten heimgesucht. Die Folgen der mannigfachen Fehler, welche er nach Innen und Außen gemacht, kamen jetzt im Augenblick der Krisis von allen Seiten vereinigt auf sein Haupt.

In Ungarn hatte die Noth des türkischen Krieges die Ungeduld der Nation auf den höchsten Grad gesteigert. Der Adel trat zusammen, und sandte Bevollmächtigte nach Berlin, um bei dem preußischen Hofe eine Garantie der Landesverfassung zu erwirken — ein Ansuchen, welches unter den damaligen Verhältnissen mit dem Versprechen einer Revolution gegen Oesterreich im Falle eines preußischen Angriffes gleichbedeutend war. In Belgien hatte J., als er 1788 einen

Digitized by Google

Theil der dortigen Truppen zum türkischen Kriege abrief, die von den Statthaltern gemachten Konzessionen bestätigt, und nur seine beiden Seminare in Löwen und Luxemburg aufrecht erhalten. Aber es wurde damit nicht ruhig. Die Stände und der Klerus, die in den errungenen Zugeständnissen nur einen Ausdruck von Furcht und Schwäche des Kaisers gesehen, hofften durch weitere Agitation auch die verhaßten Seminare zu vernichten. Die Gährung dauerte fort, die Regierung war gespalten in sich, hatte Verräther unter ihren höchsten Beamten, schwankte zwischen Nachgiebigkeit und Härte. Als endlich, Juni 1789, J., durch so viel Widersetzlichkeit gereizt, die Brabanter Landesverfassung auf's Neue kassirte, brach die Empörung, durch England, Holland und Preußen auf alle Weise unterstützt, in offene Flammen aus. Auf holländischem Gebiet sammelten die Häupter der belgischen Unzufriedenen, die Advokaten van der Noot und Vonck, jener klerikal, dieser demokratisch gesinnt, aber für den Augenblick durch den gemeinsamen Haß gegen den Kaiser verbunden, ein Revolutionsheer; England gab Geld, Preußen sandte Officiere; Turnhout in Brabant, Gent in Flandern wurden besetzt, und gegen die schlecht geleiteten Angriffe der kaiserlichen Truppen behauptet. Darauf verjagten Hennegau, Namur und Limburg die kaiserlichen Behörden, und am 10., 11. und 12. December entschied die Bevölkerung Brüssels durch die Vertreibung der österreichischen Besatzung den Sieg der Revolution. Diese Nachrichten trafen in Wien ein, als J. an den Nachwehen seines türkischen Feldzugs krank lag, als er zur Beschwichtigung der magyarischen Gefahr seine ungarischen Dekrete bereits zurückgenommen hatte, als er das Werk seines Lebens auf allen Seiten brechen und zusammensinken sah. Sie warfen ihn völlig darnieder; ein über das andere Mal rief er aus: Brüssel ist mein Tod. In der That verschlimmerte sich sein Befinden von Woche zu Woche; er starb am 20. Februar 1790, mit dem schmerzensvollen Ausruf: er habe das Unglück gehabt, alle seine Entwürfe scheitern zu sehen.

Seinem Bruder und Nachfolger, Leopold II. fiel die schwierige Aufgabe zu, den schwer bedrohten Staat durch Klugheit und Geschmeidigkeit aus den zusammenwirkenden Bedrängnissen von Krieg und Revolution wieder hinauszuführen.

Literatur. (Außer den allgemeinen Werken von Görz, Dohm, Raumer, Häusser) Politisches Journal, 1781 und ff. Groß-Hoffinger, Geschichte Joseph II. A. Schmidt, Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen. Borgnet, histoire des Belges etc. Beidtels Abhandlung, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Band IX., 925. (Hermann) der Untergang Polens und die östlichen Großmächte, Preußische Jahrbücher, Bd. IV. S. 133. Sybel.

Juden.

Geschichte.

Die Juden: ein seit frühen Zeiten durch die Völker hindurch verbreitetes Volk, das ohne eigenen Staat und ohne eigenes Land in seiner Zerstreutheit unter seinem besonderen Gesetze lebt und seinen eigenthümlichen Geist selbstständig erhielt. Wie diese Erscheinung eine wunderbare, einzige, so ist der Juden Schicksal außerordentlich. Zu wiederholten Malen zertrümmerte ihr Reich: sie richteten es von neuem auf. Freiwillig mit einem gewissen Weltbürgersinne sich unter fremden Völkern niederlassend, aus ihrer Heimat von Feinden fortgeschleppt und gewaltsam auseinandergerissen, auf daß der Judenname erlösche, haben sie gleichwohl den (menschlicher Ansicht nach unvermeidlichen) Untergang überdauert, waffenlos den unausgesetzten, vielhundertjährigen Verfolgungen der äußeren Gewalt getrotzt,

Digitized by Google

je härter sie bedrängt wurden, desto eifriger als Juden sich erhalten. Was wider sie geschah, ist zum Spott aller Vernünftigen geworden. Und fragt man, welche Macht es war, die in der langen Kette von Leid und Trübsal das Judenthum aufrecht hielt, so ist die Antwort: blos die Macht einiger erhebenden Gedanken, einiger Gedanken, welche das Herz berühren und das ganze Wesen des Menschen erfassen. Das einmal gewobene geistige Band zerriß nimmer.

Ein Zweig des frühzeitig vom arischen Kern abgesonderten semitischen Stammes haben sie gewisse Charaktereigenthümlichkeiten mit Phönikern, Aramäern und Arabern gemein: etwas Ernstes, Gehaltenes, Mäßiges, den nüchternen Sinn, der mit zäher Beständigkeit immer dasselbe will, der mit Strenge, selbst Härte das Festerkannte durchführt, der jeder Ausgelassenheit, allem maßlosen Treiben abhold, stets die Besonnenheit im Handeln sich erhält. Solch' eine Natur mag wenig liebenswürdig sein, das süße desipere in loco geht ihr gänzlich ab, harte Umstände führen sie zu selbstsüchtiger Verhärtung: allein es liegen in ihr die Eigenschaften, welche im Glück wie im Unglück Erfolge verheißen. Alles in allem überschlagen kann man nicht behaupten, daß die Ausstattung der Juden eine sehr reiche, mannichfache und glänzende gewesen sei — andere Völker waren unläugbar genialer und schöpferischer — aber man wird zugestehen müssen, daß bei aller Einförmigkeit und einfachen Dürre ihres geistigen Lebens eine seltene Klarheit in den beschränkenden Grenzen und mit dem Scharfblick die Kraft des Willens ihnen eigen ist. Mit ihrer unerschütterlichen, unbeugsamen Beharrlichkeit bohrten sie sich durch alle Widerwärtigkeiten durch. Es ist unnöthig, hier zu untersuchen, ob der Einfluß der Wüste die Anlage ihrer Geisteseigenheit gerichtet hat, und wie weit ihr ursprüngliches Nomadenleben nachwirkte: ihre weltgeschichtliche Bedeutung beginnt erst mit dem Reifen ihres eigenen Glaubens. Von der Verehrung eines Stammgottes, ihres schützenden und gerechten Richters, schwangen in der Wüste ihre erleuchtetsten Männer sich zu der Auffassung der Einheitlichkeit der göttlichen Macht empor, zur Verehrung einer durch kein Bild darstellbaren, allmächtigen, schaffenden Gottheit. Was Mosche (s. d. A.) am Sinai lehrte, ward als Offenbarung des Höchsten verkündet und empfangen: von diesen Tagen durchwallte ein göttlicher Strom das jüdische Leben. Im niederen Sein ging das höhere Auffassen nicht mehr verloren. Dieses kleine Volk ist der Träger des Monotheismus geworden; aus seiner Mitte heraus ward das Götzendienerthum gebrochen. So nahm es in seiner ersten Entwicklung, kurz vor dem zweiten Einzuge in Kanaan, nicht zur Entfaltung staatlicher Hoheit, sondern zum religiösen Leben den Ansatz und so gründete es auf seine Glaubensvorstellungen die weitere Eigenthümlichkeit seines Wesens. Jahrhunderte lang gedieh keine rechte feste Staatsform und die staatlichen Verhältnisse blieben schwankend. Aeußerliche an einer Obrigkeit ersichtliche Einheit war nicht vorhanden; von zufälligem Auftreten begabter Führer (der Richter) hing die Stellung der verbündeten zwölf israelitischen Stämme in einem zerstückelten Gebiete neben feindlichen, kriegsgewaltigen Nachbarn ab. Keine Staatszucht trieb, wohl aber wirkte die religiöse Triebkraft, einzelne Naturen erhebend, deren begeisterter Aufschwung das Volk emporriß. Die Religion sollte nicht neben dem Wandel gelten, sondern das Leben sein. Der eine alleinige Gott, der außerhalb der Welt stehende Weltbeherrscher hat das Volk Israel zu seiner besonderen Gnade auserwählt und seinen Bund mit ihm durch Verheißungen besiegelt, wenn es sich seiner Führung überläßt. Nationalkennzeichen ist die Beschneidung. Der Bezug des Einzelnen zu Gott ist frei, keiner Vermittlung bedürftig. Kein Priesterthum tritt dazwischen. Gottes Wille ist Staatsgewalt und Gesetz,

Digitized by Google

denn er, unsichtbar gegenwärtig im Gezelte der Stiftshütte, ist der Herrscher seines auserwählten Volkes. Das sollte Theokratie sein, nicht Hierarchie. Nicht eigne Thatkraft, sondern Gottes mächtiger Arm hatte das gelobte Land an das Volk gebracht. Alle sind *ein* Geschlecht, ein *heiliges* Volk gleichberechtigter Brüder, alle frei und gleich, *alle* Könige und Priester. Nicht Ahnen noch Schätze begründen einen wirklichen Unterschied. Einer wie der andere soll seinen Gott erkennen, alle Hebräer zusammen eine Einheit bilden. „Ihr sollt mir ein Priestervolk sein", sagt Gott aus der Seele des Volkes. Die Nachkommen des Mosche und seines Bruders Aeron bilden allerdings als Leviten und Priester eine geschlossene, durch die Gebiete der 12 Stämme vertheilte, von manchen Lasten ledige Körperschaft, welcher die Besorgung der öffentlichen Geschäfte nahe liegt, aber ihre Vorberechtigung besteht blos in einer Art Küsterdienst, und an gewisse kirchliche Verrichtungen, die nur sie vollziehen dürfen, knüpft sich kein staatliches Uebergewicht. Einer so idealen Auffassung, welche einen gleich hohen inneren Beruf bei sämmtlichen Volksgenossen voraussetzte, entsprach natürlich die Wirklichkeit keineswegs. Ein Theil des Volkes blieb immerfort dem Götzendienste hingegeben. Der Mosaismus war wohl vorgeschrieben und *sollte* zur allgemeinen Form des Lebens durchgeführt werden, allein Jahrhunderte hindurch galt er weniger thatsächlich als ward vielmehr für seine einstige allgemeine Geltung gerungen. Und mit Erfolg. Die fortschreitende Ausbildung wird an den festen Einrichtungen offenbar, die endlich (zwischen — 1100 und — 1000) zu Stande kommen. Der weise Schamual errichtete Prophetenschulen, um Mittelpunkte höheren Treibens und in ihren Zöglingen einen beständigen Kern von Vertretern der mosaischen Auffassung zu schaffen; in Schaul bekam bald darauf das ganze Volk seinen ersten König, der sein Anführer gegen die bedrängenden Philister sein sollte. (I. Samuel 9, v. 16). Schamual (nicht Priester, sondern Prophet) erklärte und salbte ihn zum Fürsten „und trug dem Volke vor die Vorschrift des Königthums und schrieb sie in ein Buch und legte es nieder vor dem Ewigen" (I. c. 10. v. 25). Ueber dem Könige galt also ein bestimmtes Gesetz. Das anfänglich schwache Königthum (Schaul ward gestürzt) setzte sich rasch fest und reifte aus einem auf der Wahl stehenden zu einem erblichen in Davids Geschlecht. Die in der Hand kräftiger Herrscher gesammelte Volksmacht wird jetzt den so lange gefährlichen Nachbarn überlegen und baut ein ansehnlich Reich auf. Doch sofort entwickeln sich auch die andern Eigenschaften des Königthums. Es lehnt seine Gewalt auf eine Leibwache von Miethssoldaten, erlustigt sich in der Pracht üppiger Hofhaltung, unterdrückt den Willen der einzelnen Volksgenossen. In Jerusalem thront der Herrscher, Jerusalem wird des Landes Haupt, stattlicher die Gottesverehrung, für sie ein Tempel errichtet. Schon ist in der Blüthe die Fäulniß, denn die zur scheinbaren Herrlichkeit gekommenen alten Antriebe sind innerlicher Entkräftung ausgesetzt und die Gesinnung wird angefressen. Noch steht indeß die Mannhaftigkeit ungebrochen. Dem Nachfolger Salome's wollen die Aeltesten der Stämme Bedingungen vorschreiben und da er trotzig antwortet, so fallen zehn Stämme von ihm ab, die einen neuen König bestellen und für ihr Reich den Namen *Israel* fortführen. Bei dem Sohne Salome's blieb aber sein eigener Stamm *Juda* mit dem Stamm Benjamin. Zerrissen ist also nun das Hebräervolk in zwei sich befeindende Reiche und in dem kleineren, in Juda, liegt das Heiligthum. Kämpfe, gegenseitige Schwächung, rasches Ueberwuchern fremden Aberglaubens entsprang daraus. Im Ringen mit der hereingebrochenen Verderbniß streben jedoch hervorragende, gottbegeisterte Männer die religiösen Gedanken, mit denen das Volksthum verwachsen war, abermals zu be-

Digitized by Google

leben und das Eigene rein und hell zu bewahren. Als öffentliche Redner wenden sich diese „Propheten" an das Volk und suchen dessen Sinn zu läutern, während sie zugleich den Abfall vom Glauben und Gesetz der Väter, die Handwerkerei der Priester und der Könige Willkür schelten. Sie sind die Erhalter des Judenthums, obschon die meisten Verfolgungen erliegen, sie hauchen ihrem Volke den Geist ein, welcher die bevorstehende Heimsuchung übersteht. Denn vor dem Andrange der größern Reiche der Aegypter, Assyrer, Babylonier vermögen die beiden kleinen erschütterten Staaten ihren Bestand nicht zu behaupten. Zuerst zerstören die Assyrer das Reich Israel, einige Menschenalter später die Babylonier das Reich Juda (— 586?). Beide Reiche wurden nicht blos überwunden, sondern auch der Kern ihrer Bevölkerung aus seinen Sitzen in ferne Landschaften weggeführt. Ausländer wurden ebenso gewaltsam nach dem verlassenen Boden Israels verpflanzt. Die Entwicklung der Hebräer schien geschlossen.

Sie waren verloren, wenn nicht im Herzen einer edeln Schaar die hohen religiösen Ideen, welche den Halt des Judenthums zu machen bestimmt waren, noch immer gelebt hätten. Ihre Erinnerungen pflegend, mit Hoffnungen sich nährend, des Glaubens getrost, daß dereinst ein Davidssohn das Volk erlösen und erhöhen werde, verbanden sie sich nicht und verschmolzen nicht mit den Eingebornen der Gegenden, in die sie versetzt waren, sondern behielten die alte Heimat, das von Gott an Isral geschenkte Land im Sinne. Es kam auch die Zeit, in welcher den Juden die Rückkehr erlaubt wurde, als Babylonien dem Perser Kyros erlag. Einzelne Haufen zogen darauf nach Jerusalem zurück. Babylonien war inmittelst eine Stätte jüdischer Bildung geworden und im davidischen Geschlechte vererbte dort die Würde des Exilsfürsten (Resch Galuta). Die Heimgekehrten, unter denen sich viele Priester befanden, erbauten an die Stelle des zerstörten Tempels einen neuen und strebten, im Gegensatz zu den verderbten Zuständen, die sie antrafen, nach Wiederherstellung der reinen Gottesverehrung. Der rechte Aufschwung kam aber erst durch Ozra (Esra), einen Mann hohenpriesterlicher Abkunft, der das Kleinod der Ueberlieferung treu bewahrt hatte, sie verbreitet, und mit folgerechter Strenge das alte Gesetz, als die alle Juden verbindende Richtschnur durchführt. Keine Gewalt war in Palästina, die dem Streben entgegengestanden hätte, genaue Gleichartigkeit dem Ideal gemäß durchzusetzen. Der Blick war auf die Vergangenheit gerichtet, die Absicht ging auf Herrichtung einer theokratischen Gemeinde, eines Gottesreiches auf Erden. Was sich nicht fügte, wurde ausgestoßen, abgeschnitten, hintangesetzt (wie die Samariter, welche, eine Mischung der alten Landeseinwohner mit den nach Palästina Verpflanzten, einzig die mosaischen Bücher gelten ließen, aber das Ansehen der Prophetenschriften verwarfen). Mit Fremden soll das Volk die Gemeinschaft lassen, rein in sich leben. Daher das Verbot der Ehen mit Nichtjuden, daher die Absonderung von den Heiden. Gründlicher war die Restauration, als es die Blüthezeit gewesen war. Die geistige Kraft, Ueberzeugungstreue und Hingebung, welche in und von dem Mittelpunkte Jerusalem wirkte, übte eine stark anziehende und beherrschende Macht auf die Menge der Juden. Hell erglänzte dort in scharfer Ausprägung, was nach ihren ererbten Vorstellungen ihnen als Heil und Weg des Heiles vorschwebte. Da die weltliche Hoheit bei einem fremden Volke (erst den Persern, dann den Griechen) war, gewährte das **Hohepriesterthum** die äußere Einheit für das Volksbewußtsein. Ein oberster Rath (**Sanhedrin**) leitete als Pfleger der volksthümlichen Weise die Gemeinde. Dergestalt ward ein Gebäude priesterlicher Herrschaft aufgeführt und weithin erstreckte sich der **Einfluß** des Tempels von Jerusalem. Da warf hellenische Bildung ihre leuchtenden

Digitized by Google

Strahlen nach Judäa. In desto strengerem Festhalten am Gesetze der Väter, in desto peinlicheren Bräuchen suchte der Frommen Aengstlichkeit Abwehr. Während griechisches Wesen um sich griff, gewann das Judenthum neue Stärke von der vermessenen Thorheit des Königs Antigonos, der jenes gewaltsam einführt und das ächt Israelitische verfolgt. Dem olympischen Zeus ward im Heiligthum geopfert! Eine gesunde und siegreiche Erhebung dagegen, unter Führung der Makkabäer, stellt (—164) die alte Gottesverehrung her und läßt einem gesteigerten, aber auch engherzigeren Eifer freie Bahn, welcher Juda vereinzeln und gegen alle andern Völker absperren möchte und zugleich trachtet, des Juden Wandel durch bestimmte Vorschriften regelrecht zu binden, um die mit freier Bewegung verbundenen Gefahren fern zu halten. In solchem Geiste wirkt die Partei der gesetzeskundigen Pharisäer, und tränkt die Massen mit Anhänglichkeit an das Gesetz, aber auch mit blinder Abneigung wider alles Fremde. Dennoch machte auch das Griechenthum Fortschritte, namentlich unter den außerhalb Palästinas wohnenden Juden, die vermuthlich als Händler in die Fußstapfen der niedergebrochenen Phöniker getreten, sich weithin verbreitet hatten. Jetzt weniger in Abfall von der Väter Sitte, denn vielmehr als Zuthat zu ihr, fand Hellenisches Eingang, so daß eine Verschmelzung beider Bildungsmächte eintrat, wie sie z. B. Filon abspiegelt. Ein neues Judenthum erblühte in Alexandrien. Seit Simon dem Makkabäer hatten die Juden ein eigenes geistlich-weltliches Herrscherthum über sich. Im Jahre —140 übertrug ihm eine Versammlung der Priester, der Aeltesten und des Volkes in Jerusalem die erbliche Würde eines Hohepriesters und Volkshauptes (Nasi) bis zu dem Tage, wann ein wahrer Prophet kommen werde. Im selben Jahre suchte Simon in Rom die Bundesgenossenschaft nach und erhielt sie. Römischer Schutz sollte Judäa vor den Syrerkönigen decken; bald aber gerieth es dafür unter römische Herrschaft, weil Zwist unter den Fürsten und den Pharisäern, wie unter den Mitgliedern des Fürstenhauses ausbrach. Aufgerufen von den Parteien zum Schiedsrichter ergreift Pompejus die günstige Gelegenheit und besetzt (—63) Judäa. Seitdem ist es ein Rom unterworfenes, zinsbares Land. Wohl bestellen die Römer einen Unterfürsten, allein sie mindern dessen Gewalt und gewähren ihm zu gleicher Zeit einen Rückhalt, mit rücksichtsloser Willkür das Volk zu behandeln. Die Juden sind nun römischer Erpressung sowohl als dem Wüthen ihrer Fürsten preisgegeben. Römischen Sitten verschaffte der Tyrann Herodes Eingang, aber er bestellt (—30) zum Vorsteher der Sanhedrin den Babylonier Hillel, in dessen Geschlecht der Vorsitz erblich wurde. Hillel, ein gottvertrauender Mann, der die Nächstenliebe predigt und bestimmte Regeln für die Ausdeutung der heiligen Schriften aufstellte, legte durch seine Schule den Grund zum Talmud. Inzwischen erfüllten die Vorgänge die Stimmung mit Haß wider Rom. Unter den Gesetzesgelehrten bildet sich eine förmliche Partei, welche schon im bloßen Gehorsam vor den Römern eine Gesetzesübertretung erblickte. Empörungen verschlimmern die Lage. Auch die Römer werden erbittert, weil sie auf der Juden festes Volksthum stoßen. Ihr geistiges Sein war mit dem Schwerte nicht zu vertilgen, und etwas derartiges lag außerhalb des Kreises der römischen Einsicht und Erfahrung. Weil die Gewalt nicht verschlug, wurden die Römer immer gewaltthätiger, die Eiferer unter den Juden hingegen immer muthiger. Bereits um 44 bildeten sich Freischaaren und ein halber Kriegszustand trat ein. Zu gelegener Zeit, als das römische Reich in großen Wirren lag, brach der lange vorbereitete Aufstand zur Abschüttlung des römischen Joches los. Zwar gelang die Austreibung der Römer aus Judäa, allein die Erhebung breitete sich nicht so weit, als erwartet worden, aus, und bekam eine falsche Führung, indem die Mittelpartei der Männer

Digitized by Google

von Rang aus der frühern Zeit sofort an's Ruder gelangte. Wie sie es trieb, war sie dem nachdrucksvollen Angriff eines Vespasianus nicht gewachsen. Zu spät kamen die Entschiedeneren an die Spitze, deren verzweifelter Widerstand die Erstürmung und Zerstörung Jerusalems durch Titus (um 70 n. Chr.) nicht mehr abwenden konnte. Ihre Häupter antworteten (Josepos jüdischer Krieg V. c. 11. §. 2) den römischen Herolden: „An der Vaterstadt liegt uns nichts, wenn wir zu Grunde gehen müssen, und Gott hat noch einen bessern Tempel als diesen, nämlich die Welt."

Der Welt sollten hinfort die Juden angehören, ohne daß sie ein Land ihr eigen nennen konnten. Schon nach der ersten Zerstörung ihres Staates begann ihre weite Ausbreitung unter andern Völkern. In Antiochien und den kleinasiatischen Städten, sowie in Alexandrien und längs der afrikanischen Küste hatten sich zahlreiche Juden ansäßig gemacht. Pompejus hatte kriegsgefangene Juden nach Rom gebracht; gegen den Beginn der christlichen Zeitrechnung waren daselbst schon mehr als 8000 angesiedelt. Zur Zeit der Zerstörung Jerusalems gab es (laut Versicherung des Josepos) kein Volk auf der Erde, worunter nicht Juden lebten. Und nun wurde es römische Staatspolitik, die Juden auseinanderzusprengen und in kleinen Scharen über das ganze Reich zu schleudern, um das Judenthum zu ertödten. Judäas ganze Bodenfläche nahmen sie den bisherigen Besitzern weg. Dann traf Verfolgung die Juden in Antiochien, allen syrischen Städten, Alexandrien und Kyrene. Da überall wurden sie niedergemetzelt. Das Judenthum hatte in jenem Jahrhundert, in der Nähe seines Stammlandes, auch Bekenner unter Nichtjuden gefunden, so in dem König des parthischen Vasallenstaats Adiabene und in denen der unter römischer Hoheit stehenden Kommagene. Jetzt wurde Kommagene von den Römern überfallen und sein König verjagt, nachmals von Trajanus Adiabene unterworfen. Alle Juden mußten Kopfsteuer für das Kapitol, den Fiscus judaicus erlegen.

Noch hofften die Juden auf Wiedererlangung des Bodens, den ihnen ja Gott verheißen. Im weiten Umkreis, in Kyrene, Aegypten, Kypern, Babylonien bereitete sich ein Aufstand vor, der i. J. 117 losbrach. Er wurde nur nach harten Kämpfen unterdrückt. Gleich darauf standen auch die palästinischen Juden auf und unterlagen gleichfalls. Abermalige Empörung schürte Akiba. Aus der Ferne strömten die Juden herbei. Damit den zum Feldherrn bestimmten Mann Glorie umfließe, nannte ihn Akiba: Bar-Kosiba und wendete auf ihn Aussprüche der Propheten an (i. J. 132). Das Unternehmen gelang anfangs; um es zu bewältigen, mußten die Römer ihre Legionen aus Britannien herbeirufen. Ueber Jerusalems Trümmer ward nun (135) der Pflug gezogen. Sein Name sollte ausgelöscht werden. Aelia Capitolina ward es getauft. Römische Soldaten bekamen es zur Niederlassung, kein Jude sollte es mehr betreten, bei Todesstrafe durfte der Jude nicht einmal in seine Nähe.

Der volle Strom war nun in eine Menge von Tropfen nach allen Himmelsgegenden zerstäubt. Nach jedem Lande des römischen Reiches, in seinen Norden und Süden verbreiteten sich Juden. Nach Arabien, nach Abyssinien wanderten sie. In Südasien hatten sie noch Stätten im persischen Reiche. Bis Bombay und Malabar (Mattatscherry) bis Schina (Kai fung) drangen Juden. Bittere Noth mag die allermeisten in so weite Fernen getrieben haben, aber das Judenthum selbst gewann dabei seine außerordentliche Ausdehnung. Die staatliche Macht war von ihnen genommen, indeß ihre innere Selbstständigkeit und Bedeutung blieb. Denn das Judenthum sank nicht zugleich mit seinen Altären, weil es eine Gedankenwelt erzeugt hatte, in der es fortleben konnte. Aber keines von diesen Pflanzvölkern brachte es zu höherer Wichtigkeit. In äußerer Unabhängigkeit lebten die Juden an wenigen Orten. In Arabien gab es mehrere freie Judenstämme, auch bekannte sich eine Reihe

Digitized by Google

himyarischer Fürsten zum Mosaismus. Die Chaiba und andere Judenstämme besiegte jedoch Mohamed. Indeß giebt es noch jetzt jüdische Beduinen. In Abyssinien bildeten alexandrinische Juden einen Staat, der bis zum XV. Jahrhundert bestand; Trümmer desselben ist noch jetzt ein jüdischer Bezirk, in dem sie vorzugsweise als Handwerker leben. Indische Juden bildeten (angeblich gegen 490) eine freie Gemeinde in Cranganore, die nach beinahe tausendjährigem Bestehen durch den Ueberfall eines indischen Fürsten zu Grunde ging. Im VII. Jahrhundert endlich bekehrten sie den Khan der Chasaren Balan zum Mosaismus. Dieser suchte Bulgaren und Russen für den jüdischen Glauben zu gewinnen, allein um 966 zerstörte der Russe Swatoslaw das chasarische Reich. Keiner ihrer Staaten hatte Bedeutung und Bestand; die Wucht lag ganz wo anders, als in dem Aeußern.

Das Widerstreben der Juden gegen Bildung und Geist des Römerreiches hatte ihnen ihr Land gekostet und die Staatsgewalt in feindselige Stellung zu ihnen gebracht. Sie litten nunmehr Unterdrückung. Diese wurde zu einem die Abtrennung der Christen und Juden fördernden Umstande. Als später (am Anfange des IV. Jahrhunderts) Diokletianus die strengen Juden schonte, hingegen die Christen und Samariter verfolgte, trat eine gänzliche Scheidung der Juden und Samariter ein.

Rom zertrat. Hadrianus wünschte vor Allem die Lehrversammlungen zu zerstören. Allein die Kette der Ueberlieferung ward nach Jerusalems Fall in Jamnia erhalten, zunächst durch Hillel's Schüler Jochanan. Das Nasirat blieb als ein Patriarchat, welches sich als der Mittelpunkt aller Juden geltend zu machen strebte und ihre Einheit wahrte. Jamnia wurde nach dem Aufstand von 119 zerstört. Nach der Unterdrückung der Empörung des Bar Kosiba flohen Akiba's Jünger ins persische Reich, doch kehrten sie später zurück und Tiberias wurde Sitz des Nasi, von dem die Ernennung zu Gemeinde- und Richterämtern ausging. Auch in Babylonien gab es noch einen, der unter der parthischen und persischen Oberhoheit die inneren Verhältnisse der dortigen Judenschaften ordnete. In den „4 Ellen des Lehrhauses" erhielt sich die nationale Gesinnung. Lehrende Gelehrte waren die Träger des Gesetzes und der Ueberlieferungen, sowie die Aufrichter und Fortbildner des Volksgeistes. In den seit dem Beginne des III. Jahrhunderts aufblühenden Schulen Babyloniens fand Israels Kern Stärkung. Die Katheder waren die Rüstkammern zum Widerstand gegen die heidnische und christliche Welt. In einer mehrhundertjährigen Thätigkeit wurden die alten, auf das jüdische Gesetz bezüglichen Mittheilungen aufgehäuft, und die Hefte der Lehrer, welche die gültigen Sätze ausdeuteten, ihnen gemäße Bestimmungen entwickelten und die gesammte jüdische Wissenschaft und Weisheit umfaßten, mit jenen zusammengestellt. Zum Abschluß kam der Inbegriff dieser langen Lehrthätigkeit gegen Ende des V. Jahrhunderts. Wie seit der Rückkehr aus der Verbannung die heiligen Bücher zum Kanon gestaltet worden, so die späteren Lehren nach der Zerstreuung zum Talmud. Was vordem die Pharisäer gewesen, das waren jetzt die Rabbiner und Masoreten, sie, wie jene voll milden Wohlwollens, aber zugleich voll ängstlicher Sorge für die Reinheit des Jüdischen, und, wie jene, bedacht durch Zäune und Einengungen dasselbe zu schützen. Unter dem äußeren Druck wuchs in den Schulen die kleinliche Buchstabenklauberei und das auf hohle Formen gelegte Gewicht. Obschon vor allem nach der Gemeinschaft mit Gott getrachtet ward, so war dennoch vieles gedrückt, eingetrocknet und verknöchert. Die talmudischen Bücher schlossen mit der Bestimmung, daß nichts mehr hinzukommen solle. Sie gaben sich nicht als Gebote, aber sie wurden als solche mehr und mehr betrachtet und von der ganzen Judenschaft,

Digitized by Google

mit Ausnahme einer Abzweigung, der um die Mitte des VIII. Jahrhunderts in Bagdad entstandenen Karaim, befolgt. Die Karaim's (gegenwärtig in der Krimm, Odessa, Luzk u. a. O. vorhanden) verwarfen die rabbinische Ueberlieferung. Den gehetzten Juden Labung, flößte sie ihrem Sinne das erhebende Bewußtsein einer hohen Sendung ein, so daß sie ohne Wanken die Wüste des Mittelalters durchwallten, Erniedrigung und Leiden überstanden.

Denn seitdem christlicher Bekehrungseifer die Staatsgewalt mit sich fortgezogen hatte, geriethen sie in Gefahr, einer fortgehenden Verfolgung zu erliegen. Geschmäht als „nichtswürdige Sekte", durch eine Reihenfolge von Verboten der Staatsregierung seit dem IV. Jahrhundert betroffen, sehen sie sich nach und nach beinahe außer alles Rechtes gestellt und wie ein Aussatz des Menschengeschlechtes behandelt. Glaubenswüthige Bischöfe spornten vor lauter frommem Eifer zu Mißhandlungen der Juden das Volk und die Kaiser an. Viele hatten sich wieder nach Jerusalem gezogen; Heraklios scheuchte sie abermals aus ihrer alten Stadt. Staatliche Geltung und öffentliche Rechte waren ihnen versagt, und sie mußten es als Glück preisen, wenn sie ungestört ihrem Erwerbe nachgehen und ihre inneren Gemeindeangelegenheiten ordnen durften. Ihr höheres Streben fand in den talmudischen Studien Befriedigung.

Die Vertheilung unter so viele Völker wies den Juden die eigenthümliche Aufgabe zu als Vermittler zwischen diesen zu dienen. Weil sie in Verkehr unter einander blieben, so theilte sich auch, was sie in dem einen Lande sich aneigneten, dem andern mit. Natürlich waren sie dem Einfluß desjenigen Volkes, unter dem sie gerade lebten, nicht entrückt, und dieser Einfluß war in dem Maße größer, als sie bessere Behandlung erfuhren. In Spanien blieb z. B. die nationale Poesie auch eine jüdische Dichtung hervor. Sogar in Deutschland gab es einen jüdischen Minnesänger. Sie dienten, getrennte Kulturkreise in sich vereinigend, als Uebersetzer ausländischer Werke und halfen als solche den Arabern, gleich wie sie arabische Werke dem Abendlande zugänglich machten. Auch in äußeren Verhältnissen fiel ihnen das Amt des Vermittlers zu. So waren sie z. B. nicht selten diplomatische Agenten der Osmanen.

Im Morgenlande waren sie keiner so systematischen Verfolgungswuth ausgesetzt, wie im christlichen Abendlande, darum standen sie bei den Kämpfen gewöhnlich auf der Seite der Perser und Araber gegen die Christen, und der arabischen Eroberung thaten sie großen Vorschub, obgleich Mohamed, weil er mit Juden hatte disputiren und kämpfen müssen, sie haßte, und Omar, in gleich übler Gesinnung, aus Arabien und sogar aus Jerusalem sie jagte. Von Mohamed und Omar rührten viele Beschränkungen her; ihr Gottesdienst mußte in aller Stille geschehen, sie durften keine neuen Synagogen bauen, keinen Wein verkaufen, keine breiten Gürtel und keine Waffen tragen, kein gesattelt Pferd besteigen, sie sollten dem Gläubigen mit Ehrerbietung begegnen und sich durch ihre Tracht von ihm unterscheiden. Allemal, wenn die Frömmigkeit unter den Muhamedanern recht in Schwung kam, erging es den Juden übel. Bestimmte Abzeichen, (buntfarbige Lappen, ein Kreis, gelbe Turbane) mußten sie annehmen, manchmal wurde ihnen auch das Lesen arabischer Bücher und das Erlernen des feinen Schriftarabisch verboten. Trotzdem befanden sie sich weit besser unter Arabern als unter Christen. Sie erlernten auch Arabisch und schriftstellerten sogar viel in arabischer Sprache. Als um die Mitte des XI. Jahrhunderts das babylonische Schulhaupt Scherira hingerichtet wurde, und ihr Schulwesen am Euphrat stockte, blühte es gerade im maurischen Spanien auf, wo die Juden einen großen Aufschwung nahmen, zumal eine Zeit lang

Digitized by Google

die Anstöße des arabischen Schriftthums ihnen belebende neue Gedanken zuführten. Sie betheiligten sich an seiner wissenschaftlichen Bewegung. Absenker von dieser wurden in ihre nationalen Studien gebracht. Vielen erschien nun die bloße Anknüpfung an das Bibelwort ungenügend. Das Verlangen nach Begründung der Lehre aus Vernunftschlüssen befriedigte die Religionsphilosophie des Moseh Maimonides (2. Hälfte des XII. Jahrhunderts). Das von ihm entworfene (erste jüdische) Glaubensbekenntniß prägt noch jetzt jeder Jude seinem Gedächtniß ein.

Unter mongolischer Herrschaft befanden sie sich anfangs gut. Sie dienten den Mongolen und wurden von ihnen zu Verwaltern eingesetzt. Um Argun sammelten sich Juden aller Länder. Die Uebertritte der Mongolen zum Islam brachten aber frühen Umschlag. Der junge Glaubenseifer schärfte die osmanischen Gesetze wider sie neu ein.

In Europa befand sich die Lage der Juden abhängig von den Bewegungen, welche die christliche Kirche durchmachte. So oft kirchlicher Eifer aufflammte und der geistliche Einfluß hoch stieg, wurden sie heftiger bedrückt. Im XI. Jahrhundert hatten sie schon manches Abendländische angenommen. In seiner ersten Zeit verbot auf Betrieb des Gerschom ben Jehuda die Rabbinerversammlung in Worms die Vielweiberei und französische Versammlungen traten dieser Bestimmung bei, allein es war das Zeitalter der Mönche von Kassino, Hildebrands. Also nahm eine neue Leidensgeschichte der Juden den Anfang. Die Vorstellung wurde herrschend: zusammen mit den Juden könne das christliche Leben nicht gedeihen. Die Berührungen der Christen mit ihnen sollten darum abgeschnitten werden und was wider Ketzer galt, auch auf Juden Anwendung finden. Schwer fielen auf sie die kanonischen Gesetze. Die Kreuzzüge begannen mit blutigen Verfolgungen. In dieser Zeit flohen viele Juden aus Deutschland nach Polen. Eine wahre Gier nach Gut und Blut der Juden grassirte in den folgenden Jahrhunderten. Unter fortwährendem Gehetze der Pfaffen redete das christliche Volk sich ein, die Juden trügen an allen Uebeln Schuld. Die unsinnigsten Verläumdungen (Hostienschändung, Kindermord, Brunnenvergiftung u. dgl.) kamen in Umlauf und nährten die Gehässigkeit. Plünderungen und allen erdenklichen Gräueln blieben sie ausgesetzt. Eine Beschützung sollte es sein, daß Kaiser Friedrich II. sie zu seinen Kammerknechten erklärte. Spätere Fürsten wollten dann, daß sie vom Volke in Ruhe gelassen würden, weil sie ihnen (wie Ludwig der Baier 1343 erklärte) mit Leib und Gut zugehören, weil die Fürsten selber sie als auszuquetschende Schwämme ansahen. Deutsche, französische und englische Könige wetteiferten in Beraubungen und Erpressungen. Nur Demuth und Opferwilligkeit setzten die Juden entgegen. Auch in Spanien kam es nach langem Andrängen der Geistlichkeit im XIV. Jahrhundert zur Verfolgung und (1492) zur gänzlichen Austreibung der Juden; ein Ereigniß, welches im Westen den Zusammenhang der Juden Europa's und Afrika's sprengte.

Getrennt von der übrigen Bevölkerung hausten die Juden zusammen in eigenen Judenvierteln der Städte (Judenfeld, Judaria, Ghetto) und führten ein getrenntes Gemeindeleben. Lediglich der zum Christenthum Uebertretende durfte sich mit dem übrigen Volke verbinden. In Portugal standen alle Juden unter einem Obermeister, ihrem Richter, dem Rabbi Mor (Major). Auch eine sie kennzeichnende Tracht hatte ihnen Innozenz III. (1215) auferlegt. Vom Landbesitz und von den zünftigen Gewerben ausgeschlossen mußten sie, wohl oder übel, Gewinn vom Handel suchen. Außer als Geschäftsvermittler konnten sie sich höchstens als Aerzte geltend machen. Ihrer Kaufmannschaft nützte die weite Verbreitung über so viele verschiedene Länder, die ihre Verbindungen mit der Ferne erleichterte, und das der Chri-

Digitized by Google

stenheit auferlegte Verbot des Zinsnehmens. Die Juden verlegten sich also vorzugsweise auf die Geldwirthschaft, wurden Wechsler und Darleiher von Geld gegen Pfand und Schein und bildeten das Wechselwesen aus. Handeltreibende Städte, (wie die oberitalienischen und holländischen) erkannten ihre Bedeutung für die Volkswohlfahrt an und gewährten ihnen noch am ehesten rechtlichen Schutz. Als Geldwucherer machten sie gewinnbringende Geschäfte; so mancher Jude wurde der Schatzmeister und Finanzkünstler eines Fürsten, aber sie machten sich ebendadurch dem Volke noch weit gehäffiger. Diese einseitige und beinahe ausschließliche Richtung auf den Handel unter Umständen, in welchen der Boden zum Handeln erst mühsam Widerwilligen abgerungen werden mußte, zog den Schachergeist groß. Die beständige Unsicherheit ihrer Lage, in der ihnen immer fast kein anderer Besitz als an fahrender Habe vergönnt blieb und keine andere Geltung vor der Welt in Aussicht stand, als vermöge Reichthums, ließ sie übermäßigen Werth auf das Geld legen. Geld aber macht das Herz öde und hart. Schnöde Selbstsucht verträgt sich nicht mit feinem Ehrgefühle. Wer seine Schätze verstecken mußte, um nicht ausgeplündert und gemartert zu werden, wer nicht wagen durfte, anders als gebückt und demüthig sich zu zeigen, wer, um nicht zu verhungern, mit seinen Diensten und Waaren sich andrängen mußte, da Niemand ihn aufsuchte, wer dann stets zu befahren hatte, anfangs rauh abgewiesen zu werden, bis schließlich seiner unermüdlichen Geduld es gelang, ein Geschäft dem Widerstrebenden abzutrotzen — dem wurde die freie Offenheit und der ehrenfeste Stolz wahrlich nicht anerzogen. Viele Geschlechterfolgen gleichen Geschickes sind eine Schule, die dem Charakter erbliche Eigenthümlichkeiten einimpft. Im Wesen des spanischen Juden, der lange günstigere Verhältnisse genoß, lag die kriechende Zudringlichkeit nicht; dieser Zweig hatte eher etwas Ritterliches. Die andere Menge mußte sich wohl, da einmal auf bequemen und geraden Wegen nicht fortzukommen war, listige Durchtriebenheit aneignen. Bei der guten Begabung der Juden fehlte ihnen der Scharfblick und das Geschick keineswegs, die Dinge zu durchschauen und am rechten Ende anzugreifen. Die Aufgabe stand vor ihnen, sich in alle Verhältnisse zu schicken, ohne sich aufzugeben. Noth war für sie, weil ein tüchtiger Kern vorhanden war, eine Schule zu mäßigem Wandel und emsigem Treiben, denn in sorglosem Sichgehenlassen oder in beschaulicher Thatlosigkeit wären sie unfehlbar zu Grunde gegangen. Die Kraft erprobte sich im Dulden. Stimmte die schmachvolle Knechtschaft, ihr Erbtheil, sie gereizt wider die vorhandene Welt, wider Nichtjuden, und klammerten sie sich unter ihrer Beschwerung an jedes noch so wesenlose Titelchen ihrer alten Ueberlieferungen: so drückte ihre staatliche Nichtigkeit sie in den häuslichen Kreis zurück, innerhalb dessen wenigstens die Familienliebe walten und wachsen mochte. Immer hielt sie der ideale Hintergrund ihres Sinnes aufrecht; sie fühlten sich an keine Staatsform und an keine äußere Beziehung gebunden, sie meinten, mit ihrem Leiden die Vorliebe Gottes zu erkaufen, dem sie näher stünden als andere. Ueber dem Christen, der den Namen „Jude" fast zur Entwürdigung braucht, ihn hochfahrend anläßt, vor dem er sich in äußerster Selbstverläugnung demüthigt, wußte er sich hoch erhaben; gehört er ja doch zu dem auserwählten Volke Gottes und ist ihm der Himmel bestimmt. Er dankte für die Ehre, in jener Gesellschaft zu sein. Freilich unter der äußeren Verkümmerung verkümmerte auch ihre Theologie und Gottesverehrung. Der Rückfall von des Maimonides Behandlungsweise führte zu einer verschrobenen Methode, welche fortan der wahren Wissenschaftlichkeit im Wege stand. Das Wissen lief auf Spitzfindigkeit und verfing das Thun in bedeutungsleeren Vorschriften, auf die peinlich gehalten wurde. Bei völliger Abkehr

Digitized by Google

von gegenständlichem Wissen bestand die Blüthe der Judenschulen in müßigen Witzspielen. Da sie gegenüber dem Hasse des Vorurtheils nichts aufgaben, sondern auch das Erstorbene in eingebildetem Leben erhalten wollten, so entwickelte sich daraus eine Starrheit, die in merkwürdigem Gegensatz zu ihrer sonstigen Beweglichkeit steht. Während sie unter Italienern, bei denen sie größere Milde als in Deutschland fanden, die Landesbildung sich aneigneten, redeten die deutschen Juden, weil sie ärger zurückgestoßen wurden, eine verdorbene Mundart (das sog. Jüdisch-Deutsch) seit die Kenntniß des Hebräischen sich auf immer engere Kreise zurückzog. Ihre Lehrer warnten vor deutschen Büchern christlicher Verfasser; wer sie lese, falle vom Glauben ab. Ihre Gemeinden haben meistens einen gewählten Vorstand, der auch das Armenwesen besorgt. ei jeder Synagoge ist eine Religionsschule, oft auch eine Schule für allgemeinen Unterricht. Vorstand und Rabbiner besitzen keine geistliche Gewalt ohne Zustimmung der Gemeinde. Für gewisse Zwecke z. B. Leichenbestattung, Beschenkung von Bräuten u. dgl. bestehen in vielen Gemeinden besondere Genossenschaften (Chevra). Die Abkunft von den einzelnen Stämmen ist vergessen, blos die Leviten bewahren, weil sie ausschließlich das Segensprechen in der Synagoge haben, die Erinnerung ihres Geschlechtes.

Die Gesammtheit der europäischen Juden zerfällt in die spanischen und deutschen. Abkömmlinge der ersteren haben sich nach Holland, Dänemark, England, sowie nach Afrika und der Levante gezogen; aus ihrem Stamme ist Spinoza. Von den deutschen Juden stammen die polnischen ab, die Judendeutsch als Sprache beibehielten. In den Slawenländern und auch in Ungarn war ihr Loos ein besseres. Rußland machte eine Ausnahme. Es suchte (zuerst 1113, abermals gegen und nach 1500) der Juden sich zu entledigen. Nur im Verborgenen erhielten sich Juden im Kerne des russischen Reiches. In Ungarn verschlimmerte sich ihre Lage durch geistlichen und durch deutschen Einfluß. Polen dagegen nennt ein jüdischer Dichter „das königliche Land, darin wir sorglos wohnen in Ruhe," obschon auch in Polen erst das Drängen der Geistlichkeit, neuerlich die russische Herrschaft Einschränkungen herbeiführte. In diesem Lande von Edelherren und Bauern ergriffen sie die offengelassenen, die bürgerlichen Beschäftigungen. Sie fast allein wurden Händler, Fuhrleute, Gastwirthe, Schenkhalter, Lohnbediente, Schornsteinfeger, Schmiede, Handwerker aller Art. Viele Landstädte haben vorwiegend jüdische Bevölkerung. Wie nachtheilig man auch über die polnischen Juden urtheile, so sind sie doch manierlicher als der Schlachtsits und reinlicher als der Bauer, so sind sie es doch, die in Polen den Verkehr bewegen und das Reisen erleichtern. Aber in zäher Beharrlichkeit am Alten festklebend blieben sie hinter den neueren Fortschritten zurück.

So ist denn die jüdische Geschichte ein sehr trauriges Beispiel davon, was dem bevorsteht, der sich auf das Recht verlassen will, ohne in seiner Hand das Schwert zu führen. Der christliche Glaube hinderte nicht die Unterdrückung derer, die keine Gewalt besaßen; seine Verirrungen verleiteten im Gegentheile zu einer, dem Geiste des Christenthums zuwiderlaufenden Unduldsamkeit. Erst das Durchbrechen der neuen Ideen verschaffte ihnen Erleichterung und Erlösung. Alle Revolutionen (die erste englische, die französische, die deutsche von 48) waren ihnen günstig. Gegenwärtig ist ein Jude in Frankreich Minister, ein Jude sitzt (1858 anerkanntermaßen) im englischen Unterhause. Auch in Nordamerika sind sie völlig ungehindert und frei, während Norwegen von keinem Juden betreten werden darf und ein Theil der deutschen Staaten veraltete Bestimmungen gegen sie in Kraft hält.

In Deutschland kam die erste Wendung durch die Prediger der Humanität

Digitized by Google

Lessing und Herder. Das Vorbild, welches Lessing im „Nathan" aufstellte, wirkte auf die Meinung der gebildeteren Christen. Herder's Wort: „die Juden sind das ausgezeichneteste Volk der Erde" hallte stark. Noch 1744 hatte Maria Theresia Böhmen von allen Juden säubern wollen und schweres Geld genommen für bloße Gestattung einstweiligen Aufenthaltes. Joseph gab ihnen um 1787 ein Toleranzedikt, doch befahl er ihnen die Annahme (hoch-) deutscher Sprache und Schrift. Den Anstoß zur Aufhebung des jüdischen Leibzolls gaben am Anfange unseres Jahrhunderts Franzosen, namentlich Jollivet. Dagegen erstreckte sich staatliche Oberaufsicht über ihre Gemeindeangelegenheiten und selbst über ihren Gottesdienst.

Gleichzeitig machten auch erleuchtete Juden Anstrengungen zur Niederreißung der Scheidewände, in Deutschland zuerst Mendelssohn, der zum Anschluß an das deutsche Schriftthum trieb, obschon die Rabbiner über ihn Zeter schrieen. In Frankreich erklärte die große Rabbinerversammlung zu Paris im Februar 1807, die Juden für keine besondere Nation, sondern für Brüder der übrigen Franzosen. Dieselbe Auffassung brach auch in Deutschland durch. Jüdische Knaben wurden christlichen Gymnasien anvertraut, in Tracht und Sitte bequemte ein großer Theil der Juden dem Landesbrauche sich an, und vernachlässigte sogar die Speisegesetze. Im Jahr 1800 wurde die erste deutsche Predigt in der Berliner Synagoge gehalten (zu Leipzig in der Messe 1808). Gegenwärtig sind die Werke Lessing's und Schiller's in den Händen fast aller „deutschen" Juden und vielleicht in jeder jüdischen Gemeinde bis in die Wallachei anzutreffen. Als Aerzte, Schriftsteller, Musiker machten sich Juden große Namen unter den Christen. Sowie nun unter den Juden eine Anzahl von Männern geschult waren, welche in sich jüdische und christliche Ausbildung vereinigten, erhob sich gegen das bloße Herkommen eine Reformpartei, welche die Sympathieen der Christen genießt. So ändert sich, indeß die Juristen bei alten Gesetzen stehen bleiben, ihre gesellschaftliche Stellung zusehends und an der Art, in welcher der Christ sich gegen die Juden benimmt, erkennt man jetzt, wie weit er *wirklich* gebildet ist.

Literatur: Ewald, Geschichte des Volkes Israel. VII. Göttingen 1851—59. Graetz, Geschichte der Juden. III. Leipzig 1856—60. (Vom Tode Juda Makkabis bis 1027; mehr erschien bis jetzt nicht). Fürst, Kultur- und Literaturgeschichte der Juden in Asien. Leipzig 1849. I. Jost, Geschichte des Judenthums und seiner Sekten. Leipzig 1857. III. Saalschütz, das mosaische Recht. Berlin 1846. II. J. H. Ritter, Geschichte der jüdischen Reformation. Berlin 1858. I. Benjamin's 8 Jahre in Asien und Afrika 2 Aufl. Hannover 1858.

Heinrich Wuttke.

Rechtliche Stellung.

Wer den Entwicklungsgang, den die Frage der sogenannten Judenemancipation in unserm Jahrhunderte genommen hat, in der Literatur und in der Gesetzgebung überschaut, dem kann die endliche Beantwortung derselben in den civilisirten Staaten nicht zweifelhaft sein. Die *Gleichberechtigung* der Juden mit den andern Bestandtheilen der Bevölkerung ist als erreichbares Ziel der Bewegung heute schon gewiß, nur die Zeit ihrer Durchführung ist noch bestritten und ungewiß.

Die Gründe, welche dieser Gleichberechtigung entgegen stehen, verlieren fortwährend an Gewicht und an Stärke. Die Gründe für dieselbe nehmen ebenso mit der Zeit an Autorität zu. In manchen Ländern ist sie bereits durchgeführt, in andern hat die Gesetzgebung doch viele frühere Beschränkungen beseitigt und

Digitized by Google

nur wenige versuchen es noch die Hemmnisse des mittelalterlichen Rechts mit ängstlicher Strenge zu schützen. Jene Gründe lassen sich unter drei Hauptgesichtspunkte einreihen: 1. Religion, 2. Nationalität, 3. Wirthschafts- und Kulturinteressen.

1. Am stärksten wirkte im Mittelalter auf die Ausschließung der Juden von der bürgerlichen und staatlichen Gemeinschaft mit den Christen der Gegensatz der Religion, und heute noch hält dieser Eine Grund die Rechtsschranken aufrecht, wo solche bestehen. Er ist das rechtliche Fundament der ganzen Gesetzgebung über die Juden. Hält er nicht mehr Stand, so fallen jene Schranken unrettbar zusammen. Wenn ein Jude das Christenthum annimmt, wenn gleich noch so äußerlich und noch so heuchlerisch, so wird er sofort den christlichen Gemeinde- und Staatsbürgern in allen Rechtsverhältnissen völlig gleichgestellt, obwohl er den orientalischen Stempel der jüdischen Rasse auch nachher noch auf seinem Gesichte trägt und selbst dann, wenn er alle jene gefährlichen Charaktereigenschaften, welche den Juden aufgebürdet werden, in eminentem Grade fortwährend besitzt und an den Tag legt. Umgekehrt bleibt der Jude allen gesetzlichen Beschränkungen auch dann unterworfen, wenn er alle Tugenden des Patrioten übt und seine Hände von Schacher und Wucher rein hält. Das Recht kennt nur Ein sicheres Merkmal des Judenthums, das Bekenntniß der mosaischen Religion. Die Taufe allein wascht dieses Merkmal weg und damit ändert sich das Recht. Der getaufte Jude ist juristisch kein Jude mehr.

Gerade diese entscheidende Begründung aber ist unfähig geworden, das darauf errichtete Gebäude zu tragen. Der mittelalterliche Staat war ein orthodoxer Glaubensstaat, der neuere Staat ist es nicht mehr. Im Mittelalter hatte es einen Sinn, alle Andersgläubigen von der katholischen Lebensgemeinschaft auszuschließen. Der neuere weltliche Staat, welcher der priesterlichen Vormundschaft entwachsen ist, der die Bekenntnißfreiheit (s. d. Art.) als ein Menschenrecht schützt, und das Privatrecht wie das öffentliche Recht nach Rechts- und Staatsgründen, nicht nach religiösen Dogmen und kirchlichen Motiven bemißt und ordnet, hat keinen Grund, ausnahmsweise die Juden anders zu behandeln, als er Katholiken und Protestanten und christliche Sektirer und alle die behandelt, welche aus philosophischen Gründen oder aus Indifferenz mit dem christlichen Glauben zerfallen sind. Die Fähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, steht in keinem natürlichen Zusammenhang mit dem christlichen Dogma der Dreieinigkeit, und im Geschäfts- und Handelsverkehr hat man von jeher nicht auf die Religion der Kontrahenten, sondern auf deren Kredit geachtet.

In der jüdischen Religion ist Nichts, was deren Bekenner hindert, als ehrbare Bürger zu leben und die öffentlichen Pflichten zu erfüllen. Im Gegentheil alle Moralvorschriften, welche für das Recht erheblich sind, finden ihren ältesten und großartigsten Ausdruck schon in dem mosaischen Gesetz und die spätere Fortbildung der jüdischen Religion ist damit nicht in Widerspruch gerathen, sondern im Gegentheil humaner geworden. Auch im Talmud wird als oberster Rechtssatz das Gebot verkündet: „Was du nicht willst, daß man dir thue, das thue auch andern nicht.“ [1]) Die Juden haben wie die Christen den wandelnden Einfluß der Zeit verspürt. Die Ausschließlichkeit ihrer Religion ist heute für sie eben so wenig bindendes Gesetz, wie die Ausschließlichkeit der christlichen Orthodoxie die heutigen Christen verhindert, auch mit Andersgläubigen in freundlichen Beziehungen zu sein.

[1]) Hirsch B. Fassel, Tugend- und Rechtslehre nach dem Talmud. Wien 1848. S. 120.

Digitized by Google

Juden und Christen sind mit der Zeit humaner geworden, die Gesellschaft und der Staat einigt, was die Konfession scheidet.

Inwiefern in der alten jüdischen Gesetzgebung sich Vorschriften finden, welche mit unsern christlichen Sitten und mit unsern heutigen Rechtsbegriffen unvereinbar erscheinen z. B. die grausame Strenge des Ceremonialgesetzes, oder die Erlaubniß der Polygamie, sind dieselben schon lange unter den Juden selbst antiquirt und genießen nicht mehr die Autorität von Religionsgeboten. Ueberdem hat selbstverständlich die Gleichberechtigung, die von den Juden verlangt wird, nicht entfernt den Sinn, daß nunmehr das jüdische Sonderrecht zum gemeinen Rechte erhoben werde, auch nicht den Sinn, daß die Juden ihr besonderes Recht beibehalten, sondern im Gegentheil den Sinn, daß *unser heutiges gemeines Recht auch auf die Juden ausgedehnt* werde. Beide Aenderungen gehen Hand in Hand, die Beseitigung der Beschränkungen und der Rechtserniedrigung der Juden einerseits und die Ausbreitung des gemeinen Landes- und Staatsrechts über die Juden anderseits; und beides wird dadurch erreicht, daß die heutige Rechtsbildung die konfessionelle Form und Gebundenheit abstreift und *menschlich-nationale* Gestalt gewinnt.

So lange die konfessionelle Ausprägung des bürgerlichen Rechts noch nicht ganz überwunden ist, wie voraus in dem Eherecht (s. Ehe) der konfessionelle Gegensatz unter den Christen in vielen Staaten noch entscheidend wirkt, so lange wird man in solchen Instituten, die mit der Religion in näherer Verbindung geblieben sind, auch für die Juden ähnliche konfessionelle Modifikationen zulassen müssen, wie für die verschiedenen christlichen Konfessionen. Dadurch wird aber im Großen und Ganzen die Rechtsgleichheit und Rechtsgemeinschaft nicht gehindert.

2. Ebenso war der aus dem Gegensatz der *Nationalität* hergenommene Trennungsgrund, welcher den ersten der religiösen Scheidung zwar verstärkt aber nicht ersetzen kann, im Mittelalter von großer Bedeutung und ist in unsern heutigen Zuständen unerheblich geworden. Allerdings waren die Juden anfangs ein *fremdes* Element in dem europäischen Staatssystem. Das alt-römische Reich zwar hatte den nationalen Gegensatz bereits überwunden, aber den germanischen und den germano-romanischen Völkern erschienen die Juden als ein *fremdes Volk*, das auf Volksgenossenschaft mit ihnen keinen Anspruch habe. Die Juden blieben unter einander trotz ihrer Zerstreutheit in den verschiedenen christlichen Ländern, als ein *eigenthümliches Volk* verbunden. Ausgeschlossen und ausgestoßen von der Gemeinschaft mit den christlichen Völkern behielten sie das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit bei, und der gleichmäßige Druck, der von allen Seiten auf ihnen lastete, trieb sie enger zusammen. Wie Feinde standen ihnen alle Völker gegenüber, als Freunde erkannten sie sich selbst, wo sie auch wohnen mochten.

Allerdings ist die *semitische* Rasse der Juden heute noch wie vor tausend und zweitausend Jahren unverkennbar in ihrem Körper und in ihrer Haltung ausgedrückt, und noch immer wird dieser Rassegegensatz von den arischen *Germanen* und *Romanen* im Verkehr mit den Juden als etwas Fremdartiges vielfältig empfunden. Gegenwärtig noch wirkt derselbe sehr oft als ein Hinderniß näherer Berührung und Gemeinschaft und mancherlei Abstoßung und Gehässigkeit findet in dieser Verschiedenheit des Bluts und der Rasse ihre Erklärung. Dennoch ist dieselbe durchaus nicht geeignet, einen Unterschied in der Rechtsstellung aufrecht zu halten, der ohne sie nicht zu rechtfertigen ist. Es finden sich auch innerhalb der europäisch-arischen Völker eine Masse von Rasseantipathien aller Art, bald der Stämme wider die Stämme, oder der Stände wider die Stände, oder der Berufs-

Digitized by Google

klassen gegen einander, oder sogar der Familien, ohne daß darauf irgend welche Rechtsunterschiede gegründet werden. Man überläßt dieselben dem freien individuellen Leben, man verdichtet sie nicht zu Scheidemauern des Verkehrs und der Rechtsgemeinschaft; und das ist gerade der Fortschritt der humanen Rechtskultur, daß sie Herr geworden ist über alle diese Leidenschaften und im Rechte wenigstens einigt und verbindet, was das Leben mannigfaltig spaltet und entzweit.

Die Juden haben aber aufgehört, ein besonderes Volk mit einer eigenen Verfassung und eigenem Recht zu sein. Es ist nicht wahr, daß sie heute noch den Mittelpunkt ihres nationalen Daseins in Jerusalem suchen und noch den Messias als den jüdischen Volkskönig erwarten. Und sogar wenn diese Sehnsucht als das geheime Ideal ihrer verschlossenen Brust in ihnen fortlebte, sie haben dennoch für die Zwischenzeit durch ihr ganzes Verhalten bewiesen, daß sie gleich den andern Klassen der Bevölkerung in die europäische Volksweise eingehen können und wollen und einen regen Antheil nehmen an der Wohlfahrt des Landes, dem sie angehören. Nur in dem Kirchenstaate, der in allen Dingen die mittelalterlichen Zustände festzuhalten sich zuletzt vergeblich abmüht, sind die Juden noch in dem Ghetto als eine Kaste europäischer Parias eingeschlossen. In der übrigen civilisirten Welt sind die Verschlußketten der Judengassen weggeräumt. Die Juden haben die Sprache und die Kultur der Völker angenommen, mit denen sie leben, und sind durch tausendfältige Beziehungen mit den Ländern verbunden, in denen sie wohnen. Sie sind längst keine Landesfremden mehr, sondern *Landeskinder*; keine Volksfremden mehr, sondern *Volksgenossen*. Die Juden sind in Deutschland zu Deutschen und sogar in den Einzelstaaten zu Preußen, Bayern, Würtembergern u. s. f. geworden. Die humanere Civilisation der neuern Zeit und die einigende Macht des modernen Staats haben die alte Schroffheit der widerstrebenden Nationalitäten überwunden. Unbedenklich hat der neuere Staat daher sein Steuersystem in gleicher Weise auf Christen und Juden ausgedehnt und die Juden zu der Kriegspflicht wie die Christen herbeigezogen. Wo aber die Pflichten dieselben sind, da darf die Gleichheit der Rechte nicht vorenthalten werden.

Die konsequente Durchführung dieser Rechtsgleichheit hat freilich ihre Schwierigkeiten. Wie jede Neuerung muß sie den zähen Widerstand der Verehrer alter Ueberlieferung vorerst entwaffnen und die Feindschaft derer besiegen, welche in dem herkömmlichen Mißbrauch ihr Interesse sehen. Sie stößt überdem hier auf starke Antipathien und Vorurtheile auch bei solchen, die keineswegs als Anhänger des Alten und als Liebhaber der Mißbräuche bekannt sind. Die Volksneigung, die sonst wohl Reformen begünstigt, ist in dieser Beziehung oft gleichgültig oder eher gegen die Reform gestimmt. Deßhalb ist die Durchführung im Leben nicht so leicht, als die Erkenntniß des Richtigen in der Theorie; und daher finden wir öfters ein unsicheres und zaghaftes Fortschreiten und gelegentlich wieder reaktionäre Rückfälle. Daher läßt sich wohl das Princip mit Bestimmtheit aussprechen, das hier zu realisiren ist und die Richtung bezeichnen, welche die Gesetzgebung und Regierung zu beachten hat. Man darf auch fordern, daß jeder Staatsmann darin seinem Volke vorleuchte, und nicht von den Volksvorurtheilen sich beherrschen und nachschleppen lasse. Aber im übrigen muß man es dem staatsmännischen Takte anheim stellen, den rechten Moment der Durchführung zu ergreifen und den Weg derselben je mit Berücksichtigung der vorhandenen Hindernisse zu wählen.

3) Schon während des Mittelalters hatte außer der verschiedenen Religion und Nationalität noch ein drittes Moment zu dem Haß und zu den Verfolgungen gegen die Juden viel beigetragen. Die Juden hatten sich der *Geldgeschäfte*

Digitized by Google

damals schon und sogar begünstigt von Privilegien bemächtigt. Sie allein durften Geld auf Zinsen leihen, daher war auch in Nothfällen nur von ihnen Geld zu entlehnen. Ihr unbestreitbares Geschick zu solchem Verkehr, die Gewandtheit, mit der sie die Vortheile des Augenblicks zu nutzen verstanden und ihre Sparsamkeit und Sorgfalt in der Aufbewahrung und Ansammlung des erworbenen Gewinns kamen ihnen vortrefflich zu Statten. Sie wurden reich, aber zugleich als privilegirte Geldmänner beneidet und als Wucherer gehaßt. Wohl mochten sie sich gelegentlich auch rächen, wenn nun ihre hochmüthigen Bedränger und Verächter genöthigt waren ihre Geldhülfe anzusprechen; und wie sie von Zeit zu Zeit von den Mächtigen ausgedrückt wurden, wie volle Schwämme, so pflegten auch sie öfters wieder ihre Schuldner wie die Fliegen auszusaugen, die in ihr Gespinnst gerathen waren. Die jüdische Volksart hatte von den Erzvätern ihres Stammes her eine Vorliebe für den Schacher und für den Geschäftsgewinn geerbt. Jener Jakob, der seinen Vater betrogen und seinen Bruder um die Erbschaft geprellt, und der seinem Schwiegervater durch ähnliche Schlauheit die Heerden abgewonnen hatte, ist ja der biblische Typus für diesen Charakter und das Ideal der alt-jüdischen Gewinnsucht. Die Lebensweise, zu welcher im Mittelalter die Juden genöthigt waren, mußte diese alte Naturanlage der jüdischen Rasse, die wie eine Erbsünde fortgepflanzt und durch die Erziehung fortgepflegt wurde, vollends nach allen Richtungen hin ausbilden. Ihre einzige Rettung — freilich oft auch ihre höchste Gefahr — war ja die Geldmacht, zu der sie sich emporgearbeitet hatten, unter Entbehrungen, Quälereien und Leiden aller Art. Ihre ganze wirthschaftliche und kulturthätigkeit erhielt diese Eine gefährliche Richtung. Alles andere blieb ihnen verschlossen. Man muß sich wahrhaftig eher darüber verwundern, daß sie nicht in dem Schmutz und Elend untergegangen sind, zu denen sie verdammt waren und daß sie trotz der Nöthigung, nur auf Gelderwerb zu achten, noch den geistigen und moralischen Fond auf bessere Zeiten hinüber gerettet haben, dessen sie sich heute vor aller Welt rühmen dürfen, als darüber, daß an manchen Gliedern und Familien der jüdischen Rasse noch die Flecken und Leidenschaften anhaften, die dem Stamme von seinen Feinden so bitter vorgeworfen werden.

Vernünftiger Weise kann darin kein Grund für die fortdauernde Zurücksetzung der Juden in deren bürgerlichen und öffentlichen Rechten erkannt werden, wenn man auch daraus die Fortdauer mancher Bedenklichkeiten gegen die gleiche Verkehrsberechtigung der Juden und mancher feindlichen Stimmungen gegen dieselben erklären kann. Man darf nicht die goldene Rechtsregel: Quivis præsumitur bonus gegen sie zu der barbarischen Maxime umdrehen: Quivis præsumitur malus. Es wäre das unrecht und unpolitisch zugleich; denn das Recht fordert unter gleichen Voraussetzungen gleiche Behandlung und ein ungerechtes Mißtrauen wie ungerechter Druck sind eher ein Antrieb zu Bösem als zu Gutem. Indem man den Juden die Bahnen eröffnet zu anderen Berufsarten, welche jene bedenkliche Gewinnsucht weniger in ihnen reizen, sondern ihre edleren Anlagen anzuregen und auszubilden geeignet sind, werden sie sicher nicht schlimmer, sondern besser werden.

Zum Schluß sind noch die verschiedenen Beschränkungen zu erwähnen, welchen bis auf die neuere Zeit die Juden in einzelnen deutschen Staaten unterworfen werden. Der Artikel XVI. der deutschen Bundesakte hatte bekanntlich es als eine Aufgabe der Bundesversammlung erklärt, „in Berathung zu ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller

Digitized by Google

Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne." Es ist aber in der langen Zeit seit Erlaß der Bundesakte von der Bundesversammlung Nichts geschehen, um diese Verheißung zu erfüllen, und der §. 144 der deutschen Reichsverfassung von 1849, welcher die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntniß erklärt, und dessen Konsequenz daher jene Beschränkungen aufgehoben hätte, ist nicht zur Anerkennung gelangt. Nur einzelne deutsche Landesgesetzgebungen haben der Richtung der Zeit mehr oder weniger Rechnung getragen, wie vorzüglich Preußen, Baden, Würtemberg, Bayern u. a. In andern ist wohl die Praxis humaner geworden, aber die alten Beschränkungen dauern noch in größerem oder geringerem Umfange fort. Es gilt das namentlich auch von Oesterreich, ungeachtet vielleicht in keinem andern Staate das jüdische Element der Bevölkerung so geldmächtig ist, wie dort. Gegenwärtig macht indessen auch in Oesterreich der Reformgedanke Fortschritte und strebt die Realisirung an.

Die wichtigsten Beschränkungen der Juden, die vorkommen, sind folgende:

a. Das Verbot Grundeigenthum zu erwerben. Dieses Verbot hat die Juden nicht gehindert, auf Umwegen sich dennoch den grundbesitzenden Adel und die Bauern abhängig zu machen und sich der Früchte der Güter und des Verkehrs damit großentheils zu bemächtigen. Die Aufhebung desselben würde wohl manche Güter auf ehrbaren Wegen in jüdische Hände bringen, aber das wäre kein Unglück für das Land und die Bodenkultur; der Werth der Güter würde erhöht, das Heimatsgefühl der Juden und damit auch ihre Vaterlandsliebe würden leichter Wurzel schlagen. Der offene Wetteifer und Kampf der Besitzer würde besser wirken als die träge Sicherheit der einen und die heimliche List der andern.

b. Die Ausschließung von den Innungen der Handwerker und die Behinderung in dem Betriebe von Handwerk und andern Gewerben, wodurch wieder nur Kräfte gebunden werden, welche für das Ganze nützlich und für die Privatwohlfahrt unentbehrlich sind.

c. Das beschämende Verbot, christliche Dienstboten zu halten, welches die natürlichen Bedürfnisse beider Theile unbefriedigt läßt.

d. Die Erschwerung der Freizügigkeit und der Niederlassung, welche noch mehr in das öffentliche Recht hinübergreift, indem mehr der Abneigung der Gemeinden, die Juden aufzunehmen, willfahrt als die privatrechtliche Uebersiedlung der Juden dadurch gehemmt werden soll. Je mehr aber die Staats- und Landesgenossenschaft auch mit den Juden anerkannt wird, um so weniger ist zu ihrem Nachtheil eine solche Ausschließung zu rechtfertigen. Im Zusammenhang damit finden sich oft noch

e. Heiratsbeschränkungen der Juden, damit diese keine neue Familien stiften.

f. Oefters ist das Stimmrecht der Juden in der Gemeindeverfassung anerkannt, aber noch die Wählbarkeit derselben zu den Gemeindeämtern gehemmt. Die letztere Beschränkung ist um so unnöthiger, als das Vertrauen der christlichen Mitbürger die Wahl bestimmt und es für den Juden schwerer noch als für den Christen wird, dieses Vertrauen zu erwerben.

g. Ebenso haben manche Staaten die Juden für fähig erklärt der Geschwornenstellung und der repräsentativen Rechte, so daß sie auch in den gesetzgebenden Körper als Abgeordnete eintreten können, aber an ihrer Unfähigkeit zu Staatsämtern — zuweilen in weiterem Umfang sogar zu den Wirthschaftsämtern der öffentlichen Kassen und Finanzstellen und zu

Digitized by Google

den Kulturämtern der öffentlichen Aerzte, Lehrer und Professoren festgehalten oder sie doch von Richter- und Regierungsstellen ausgeschlossen. Erst mit der Zulassung der Juden auch zu den obersten Aemtern öffentlicher Autorität wird ihre Befreiung zum Abschluß gebracht. Es ist das der letzte Schritt in der Konsequenz des Principes. Aber daß auch dieser Schritt in dem civilisirten Europa gewagt werden müsse, darüber kann das Vorbild anderer, in der Säkularisirung des Rechtes vorgeschrittener Staaten wie insbesondere von Frankreich belehren und beruhigen.

Ueber die hieher gehörige Literatur vgl. Mohl, Encyklop. der Staatswissenschaft II. 322 und Gotthelf die Juden in Bayern. München, 1851. Jaques, Denkschrift über die Stellung der Juden in Oesterreich. 4te Aufl. Wien, 1860. Bluntschli.

Jury S. Schwurgericht.

Jus eminens S. Nothrecht.

Jus quæsitum S. Wohlerworbene Rechte.

Jus reformandi S. Kirchenhoheit.

Justemilieu S. Parteien.

Justizbeamte.

Unter Justizbeamten im allgemeinen und weiteren Sinne werden alle Organe des Staates verstanden, welche für die Ausübung der Gerichtsbarkeit (siehe den Artikel) thätig sind, also die Beamten des Staatsministeriums der Justiz, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, und zwar der bei der Strafrechts- wie der bei der bürgerlichen Rechtspflege und hier wieder bei der streitigen wie bei der freiwilligen beschäftigten. Im engern und eigentlichen Sinn aber versteht man unter Justizbeamten nur jene Beamte, welche mit einer Richteramtsfunktion bekleidet, d. h. Recht zu sprechen berufen sind (vgl. Bd. IV. S. 184).

Wenn nun auch die Richteramtsfunktionen bekleidenden Beamten nach den für die Staatsdiener im Allgemeinen bestehenden Normen zu beurtheilen sind, und insoferne rücksichtlich ihrer auf den Artikel „Staatsdiener" zu verweisen ist, so treten doch andererseits bei ihnen eigenthümliche Verhältnisse und Rücksichten ein, die hier ihre gesonderte Darstellung zu finden haben. Diese eigenthümlichen Verhältnisse und Rücksichten wurzeln in der Forderung, daß die Organe der Rechtspflege, die Richter, innerhalb ihres Wirkungskreises unabhängig und weder verpflichtet noch befugt sein müssen, sich sowohl bei der Prozeßleitung als bei der Entscheidung nach anderen Vorschriften zu richten, als nach solchen, die in allgemeinen, gehörig publicirten Gesetzen enthalten sind, und daß sie jede Einmischung des Regenten selbst oder seiner Ministerien in den Gang und in die Entscheidung einzelner Rechtssachen nicht zu beachten haben. (Vergl. Bd. IV. S. 189, Bd. II. S. 540).

Um dem Grundsatze der Unabhängigkeit der Gerichte, wornach diese bei ihrer Amtsthätigkeit sich lediglich von der freien nach Maßgabe der bestehenden Gesetze gebildeten richterlichen Ueberzeugung leiten zu lassen haben, seine praktische Wirksamkeit zu sichern, muß eben den Justizbeamten eine solche äußere Stellung gewährt werden, welche sie auch jeden mittelbaren Einflusses auf ihre amtliche Thätigkeit enthebt. Dahin zielen folgende Einrichtungen:

1) Die Anstellungen und Beförderungen der Justizbeamten sind sofort de-

Digitized by Google

finitiv, während die der anderen Beamten regelmäßig gewisse Jahre hindurch nur provisorisch zu sein pflegen.

2) In dem Falle der Versetzung in den Ruhestand ist ihnen ihr Gesammtgehalt zu belassen, während den übrigen Beamten gewöhnlich nur ein nach den Jahren ihrer Dienstesleistung sich bemessender Theil ihres Gesammtgehaltes (Standesgehalt im Gegensatze zu Dienstgehalt) verbleibt.

3) Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel, sie können wider ihren Willen nur Kraft rechtskräftigen Richter-Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden, von welch' letzterem Falle jedoch eine Ausnahme dann eintritt, wenn die Versetzung durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird.

Es ist nicht zu verkennen, daß insbesondere die letzte Bestimmung manchmal Unzukömmlichkeiten mit sich führt und dazu dienen kann, einem Individuum seine Stelle zu sichern, dessen Entfernung das Interesse des Dienstes als wünschenswerth erscheinen läßt. Es haben daher manche neuere Gesetze z. B. die k. preußische Verordnung vom 10. Juli 1849 betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand[1]) §. 53 bestimmt, daß die Versetzung eines Richters wider dessen Willen in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte auch dann erfolgen kann, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten erscheint, und als Fälle dieser Art insbesondere erklärt, wenn durch die Schuld des Richters, welche jedoch dessen Dienstesentlassung nicht begründet, zwischen ihm und andern Mitgliedern des nämlichen Gerichtes Beziehungen entstanden sind, die ein ersprießliches Zusammenwirken verhindern, oder wenn sonstige Ursachen, welche die Dienstentlassung nicht begründen, die amtliche Wirksamkeit des Richters in seiner bisherigen Stelle wesentlich stören oder gefährden und genügende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß jene Umstände der amtlichen Wirksamkeit des Richters in einer andern Stelle nicht entgegenstehen werden.

Zur Gewähr gegen Willkür ist weiter bestimmt (§ 56), daß die unfreiwillige Versetzung nur auf Grund eines von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenarversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen kann, welcher erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege.

In dem Artikel „Disciplinarvergehen und Disciplinarverfahren“[2]) ist bereits hervorgehoben, daß die Sicherungsmaßregeln zu Gunsten der Beamten in Betreff der Disciplinarvergehen und Disciplinargewalt bei dem Richterstande gehäufter und geschärfter als bei den Verwaltungsbeamten sind.

Dieselben bestehen vorzugsweise darin, daß die zur Aufrechthaltung der Ordnung und nothwendigen Disciplin im Staatsdienste, zur Ahndung von Ungehorsam, Widersetzlichkeit und eines der Würde und Stellung des Staatsdieners unangemessenen Betragens den Vorgesetzten und höheren Behörden gegenüber anderen Staatsdienern eingeräumte Disciplinarstrafgewalt gegen Richter nur den Gerichten zukömmt, und daß deren Anwendung durch diese ein förmliches Disciplinarverfahren vorherzugehen hat, welches der Vertheidigung und Beschwerdeführung den freiesten Spielraum gestattet, und insbesondere den Ausschluß aller dem Richteramte und dessen gedeihlicher Ausübung fremder Momente zur Aufgabe hat.

---

[1]) Ges. Sammlung für die k. Preuß. Staaten v. J. 1849. S. 253.
[2]) Bd. III. S. 134 ff.

Digitized by Google

Die bisher besprochene Sicherstellung des Richters — die Freiheit von der Furcht, zu verlieren, — genügt aber nicht; auch seine Beförderung darf nicht der Willkür preisgegeben sein; er soll nach Maßgabe der Auszeichnung in seinem Berufe, seines amtlichen Verdienstes darauf rechnen können.

In der Beziehung aber vermögen Gesetze nur wenig zu wirken. Dem unbedingten Anciennitätssystem steht die Erwägung entgegen, daß die Intelligenz, die günstige Begabung und Auszeichnung gegenüber dem Uebergewicht älterer Dienstjahre nicht ohne Einfluß bleiben soll.

Manche Verfassungen z. B. die des Königreiches Belgien Art. 98 [3]) haben dadurch das Geeignete vorzukehren gesucht, daß sie bei Besetzung der Stellen für die Appellationsgerichtshöfe diesen Gerichtshöfen und den Provinzialrathsversammlungen, bei jenen für den Cassationshof diesem höchsten Gericht und dem Senat ein die Regierung bindendes Vorschlagsrecht einräumen; in andern Ländern ist den Gerichtshöfen wenigstens ein wenn auch nicht bindendes Vorschlagsrecht gegeben; fast allenthalben ist mindestens der Grundsatz anerkannt, daß die Vorrückung in die höheren Gehaltsklassen keine Sache der Gnade und des administrativen Beliebens des Justizministeriums sein dürfe.

Gesetze können aber, wie bereits bemerkt, in der Beziehung kaum allen möglichen Unzukömmlichkeiten und Mißständen vorbeugen, einerseits macht sich auch hier die Wahrheit geltend, daß die Unabhängigkeit des Charakters die sicherste von allen ist; andererseits müssen hier die allgemeinen staatlichen Verhältnisse, von welchen die Rechtspflege eben auch und sie vor allem abhängt, den Ausschlag geben, und dahin zielen, daß die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte in jeder Beziehung zur Wahrheit werde. Insbesondere ist geltend zu machen, daß weder Beförderungen noch Zurücksetzungen aus politischen Rücksichten statt haben dürfen. Es würde dieses ein wenigstens indirektes Hereinziehen der Politik in die Gerichtssäle herbeiführen, von welcher sich solche nach jeder Seite hin frei zu halten haben. [4])

Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, wie sie hier, ausgehend von dem Wesen der Rechtspflege, für Justizbeamten gefordert wird, kann der Natur der Verwaltung gemäß in gleicher Weise den Administrativbeamten nicht gewährt werden.

Auch hieraus ergibt sich, abgesehen von den in Band IV S. 191 oben aufgeführten Rücksichten, die Nothwendigkeit einer völligen Trennung der Justiz von der Verwaltung. —

Die Sicherstellung des Staates gegen die Aufnahme unfähiger oder unwürdiger Individuen in die Reihe der unabsetzbaren Justizbeamten erfordert für diese eine strenge Prüfung; um auch das Vorrücken in höhere Klassen der bloßen Gunst mehr zu entziehen, erscheint es zweckmäßig, für die höchsten Richterstellen eigene Prüfungen anzuordnen, welche derjenige, welcher auf solche befördert werden will, mit Erfolg bestanden haben muß. Lant.

Justizhoheit, S. Gericht, Staat.

---

[3]) Vergl. Bd. IV. S. 190.
[4]) Vergl. Bd. IV. S. 193.

Digitized by Google

Justizverweigerung, Justizverzögerung.

Der Richter ist berufen, sein Amt auch wirklich zu verwalten; zu dem Zwecke hat er jeden an ihn gebrachten Antrag zu verbescheiden, und zwar in bemessener Zeit.[1])

Unterläßt er dieses gänzlich, so macht er sich einer Justizverweigerung, läßt er sich in Ertheilung des Bescheides ungebührend saumselig finden, so macht er sich einer Justizverzögerung schuldig.

Eine Justizverweigerung liegt nicht vor, wenn der Richter einen an ihn gebrachten Antrag, sei es aus richtigen, sei es aus unstichhaltigen Gründen, abschlägig bescheidet, insbesondere auch dann nicht, wenn er denselben als gesetzlich nicht zu seiner Kompetenz gehörig, zurückweiset. Findet sich eine Partei hiedurch beschwert, so hat sie dagegen die einschlägigen Rechtsmittel der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen, welche letztere insbesondere am Platze ist, wenn der Richter dem Beklagten die Gelegenheit zur Vertheidigung entzieht, und ihn ungehört verurtheilt.

Im Falle einer Unthätigkeit und Langsamkeit des Richters, einer Justizverweigerung oder Justizverzögerung, ist die sogenannte querela denegatæ vel protractæ justitiæ gegeben, mittelst welcher die in solcher Weise verletzte Partei ohne Rücksicht auf die Art oder den Werth ihrer Rechtssache Abhülfe versucht. Es gehört eine solche Beschwerde vor diejenige Staatsbehörde, welcher die Oberaufsicht auf die Rechtspflege zusteht, also, wenn sie der Unterrichter veranlaßt, vor den ihm vorgesetzten mit der Disciplinaraufsicht betrauten Oberrichter, und wenn sie von dem obersten Gerichtshofe veranlaßt wird, an das Justizministerium (Band IV. S. 188).

In dergleichen Fällen kann natürlich von einer richterlichen Entscheidung keine Rede sein; es fragt sich bei derartigen Vorkommnissen nicht um die Subsumtion des einzelnen Falles unter die Gesetze, sondern um eine Beurtheilung des Umfanges und der Menge der Amtsgeschäfte, welche dem langsamen Gerichte obliegen, indem hieraus abzunehmen ist, ob dasselbe ein Vorwurf wegen der Langsamkeit trifft oder nicht.

Die Beschwerdeschrift, in welcher wo möglich die Thatsache der Verweigerung oder Verzögerung der Justiz sogleich zu bescheinigen ist, wird dem angeklagten Gerichte mit dem Befehle mitgetheilt, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer anzudrohenden Geldstrafe entweder die nachgesuchte Rechtshülfe zu gewähren oder die Gründe anzugeben, wegen welcher es nicht geschehen könne. (literæ promotoriales, mandatum de administranda justitia.) Wird diesem Befehle durch Gewährung der Rechtshülfe selbst Folge gegeben, so ist dadurch die Beschwerde gehoben. Entschuldigt sich das Gericht in statthafter Weise, so wird der Beschwerdeführer zur Ruhe verwiesen; im entgegengesetzten Falle wird das Gericht wiederholt zur Erfüllung seiner Pflicht, und zwar binnen abgekürzter Frist, und unter Androhung einer erhöhten Geldstrafe aufgefordert. Im Falle eines fortgesetzten Ungehorsams wird der Unterrichter nicht blos zur Vergütung der dem Beschwerdeführer verursachten Kosten, sowie zur Entrichtung der angedrohten Geldstrafen angehalten, sondern es wird ihm auch nach mehreren Gesetzgebungen

[1]) Nach den deutschen Reichsgesetzen (Reichskammergerichtsordnung von 1555. II. 1. §. 2) innerhalb eines Monats.

Digitized by Google

die Kognitionsbefugniß in der betreffenden Streitsache selbst entzogen (avocatio causæ), nach anderen dagegen dem Beschwerdeführer die Befugniß ertheilt, den bisherigen Richter in der Sache sich zu verbitten. Den Reichsgesetzen zufolge ist das Obergericht berechtigt, nun selbst das Richteramt auszuüben; allein um den Parteien keine Instanz zu entziehen, wird nun gewöhnlich die Verhandlung und Entscheidung der streitigen Hauptsache durch Delegation einem anderen Gerichte gleicher Art übertragen.

In Folge der in dem deutschen Reiche stattfindenden Unterordnung der als ein Ausfluß und Bestandtheil der Landeshoheit bestehenden Territorialjustizgewalt unter die Reichsjustizgewalt konnten selbst in den Ländern, in welchen vermöge der Appellationsprivilegien von den Aussprüchen der Landesgerichte die Berufung an die Reichsgerichte in der Regel ausgeschlossen war (Vergl. Bd. IV. S. 204), Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz stets an das Reichskammergericht gebracht werden.[2])

Als ein (freilich ungenügendes) Surrogat hiefür hat die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 Art. 29 die Bestimmung getroffen, daß, wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, der Bundesversammlung obliegt, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Ob der Fall einer Justizverweigerung vorliege, ist nach den oben aufgestellten Grundsätzen zu bemessen und sohin eine solche insbesondere dann nicht gegeben, wenn sich die Landesgerichte selbst für inkompetent erklärt haben, oder in Folge eines sogenannten Kompetenzkonfliktes (vgl. den Artikel) in verfassungsmäßiger Weise von der dazu bestellten Behörde entschieden ist, daß eine Justizsache nicht vorliege. Nur sind stets von der wirklich auf den Grund des bestehenden Rechtszustandes fundirten Inkompetenz-Erklärung die Fälle zu unterscheiden, wo sich die Gerichte wegen einer Specialverfügung, oder einer derselben gleich zu achtenden allgemeinen (im Grunde nur für den vorliegenden Fall erlassenen und durch denselben hervorgerufenen) gesetzlichen Bestimmung oder wegen Mangels einer gesetzlichen Anordnung (z. B. bei Privatklagen gegen einen Landesherrn, weil dafür kein Gerichtsstand anerkannt oder angeordnet sei) für behindert erklären, die Rechtshülfe zu gewähren, oder wo die Gerichte ohne gesetzmäßige Verhandlung und Entscheidung der Sache die Hülfe Rechtens versagen.

Eine bloße temporäre Verzögerung, wenn sie nicht in eine völlige Hemmung ausartet, begründet den Rekurs nicht, in welchem der Beschwerdeführer nicht blos das Dasein der Justizverweigerung gehörig beweisen, sondern auch darthun muß, daß er alle nach der Landesgesetzgebung ihm geöffneten gesetzlichen Wege betreten habe, ohne ausreichende Hülfe erlangen zu können.

Im Falle der begründeten Beschwerde liegt der Bundesversammlung ob, nöthigenfalls im Wege der bundesrechtlichen Exekution die gerichtliche Hülfe oder die Beseitigung der ihrer Wirksamkeit entgegenstehenden Hindernisse zu bewirken; eine Cognition in der Sache selbst aber steht ihr nicht zu, da sie weder Ap-

[2]) Goldene Bulle v. J. 1356. Cap. XI. §. 3. 4. Reichskammergerichtsordnung v. 1555. Th. II. Tit. 1 §. 2. Tit. 26 §. 1. 2.

Digitized by Google

pelhof noch Kassationshof in dem Sinne ist, wie dies die ehemaligen Reichsgerichte waren.

Sache der Bundesversammlung ist es lediglich zu bewirken, daß eine materielle Entscheidung von Seite des Richters herbeigeführt werde, dem solche an sich zukömmt.

Literatur: v. Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproceß. 8te Auflage. S. 282. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht. 2te Auflage. Bd. II. S. 777. Pfeiffer, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Gött. 1851 S. 317 ff. Eichhorn, K. Fr., Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen. Berlin 1832.

Laut.

K.

Kabinet, S. Staatsminister.

Kabinetsjustiz, S. Gericht.

Kaiserthum.

Unter allen politischen Institutionen der civilisirten Welt die vornehmste und erhabenste ist ohne Zweifel die Würde und der Beruf des Kaisers. Als der größte der Römer, Cajus Julius Cäsar, die angebotene Königskrone mit den Worten ausschlug: „Ich bin nicht ein König, ich bin der Cäsar", konnte er selbst die tiefe Bedeutung seiner Rede nicht ergründen, noch den unermeßlichen Umfang ermessen, den die ausgesprochene Idee in der Zukunft erreichen werde. Er mochte sich über die Republikaner im Stillen ärgern, die ihn bedrängten und nun beklatschten; aber sein hohes individuelles Selbstgefühl triumphirte doch in genialem Aufschwung über den geheimen Aerger. Cäsar hat die Institution gezeugt, die seinen Namen trägt, und das Samenkorn der mächtigen römischen Republik eingepflanzt, aus deren Schooß dann nach ihm das römische Kaiserthum hervorgegangen ist. Seither hat dieselbe verschiedene Phasen der Entwicklung durchgemacht; aber noch ist sie nicht zu der Höhe und Reinheit erwachsen, welche ihres Stifters würdig und deren die civilisirte Welt bedürftig ist.

Wir können folgende Entwicklungsstufen des Kaiserthums unterscheiden: 1) Das alt-römische Kaiserthum bis auf Konstantin. 2) Das römisch-griechische Kaiserthum nach Konstantin. 3) Das römische Kaiserthum der Frankenkönige seit Karl dem Großen. 4) Das römische Kaiserthum der deutschen Könige von Otto bis zum Untergang der Hohenstaufen. 5) das deutsch-römische Kaiserthum bis zur Auflösung des römischen Reiches deutscher Nation. 6) Das moderne Kaiserthum.

1) Alt-römisches Kaiserthum. Dem glücklicheren Erben Cäsars, Oktavius Augustus, gelang es, die gesammte römische Staatsgewalt in seiner Person zu vereinigen. Von da an verehrt das römische Weltreich in dem Kaiser sein Einiges Haupt. Als Großneffe und Testamentserbe Cäsars führte Cajus Oktavius auch den Namen Cäsar. Aber noch bedeutete derselbe nicht die Kaiserwürde. Einen festen Namen dafür gab es anfänglich überhaupt nicht. Die ersten Kaiser nannten sich zunächst mit ihren Personennamen und fügten diesen die verschiedenen römischen

Digitized by Google

Würden bei, deren Koncentration die wesentlichen Attribute des Kaisers in sich begriff. Sie erwähnten ihrer imperatorischen Gewalt und ihres tribunicischen Ansehens. Der Kaiser war regelmäßig auch Pontifex maximus und Princeps senatus und zog auch die censorische Gewalt der Sittencensur an sich. Von Zeit zu Zeit ließ er sich überdem die Würde des Konsuls übertragen, dessen stellvertretende (prokonsularische) Gewalt er fortwährend beibehielt. Mit den alten Namen republikanischer Aemter wurde so die neue monarchische Hoheit in den Augen des Volkes gleichsam ermäßigt und die Verbindung der neuen Verfassung mit der alten sichtbar dargestellt, in ähnlicher Weise wie unsere heutigen Könige die Titel untergegangener mittelalterlicher Reichsfürstenämter fortzuführen pflegen. Wollte man die kaiserliche Machtvollkommenheit mit Einem Worte bezeichnen, so bediente man sich mit Vorliebe der Ausdrücke: Imperator oder Princeps oder persönlicher noch des Ehrennamens Augustus,[1]) der in der römischen Zeit dem Namen Cäsar den Vorsprung abgewann und noch im Mittelalter neben demselben sich lange behauptete. Erst zuletzt erbleichte er vor dem größeren und individuelleren des Kaisers und kam dann ganz in Vergessenheit.

Die Würde war nicht erblich, und schon dadurch unterscheidet sie sich von der gewöhnlichen Königswürde, die fast immer mit einer Dynastie erblich verbunden war. Der Kaiser bedurfte eines Senatsschlusses und eines Volksgesetzes, durch welche ihm die höchste Gewalt übertragen ward. Die Römer waren überhaupt allen Erbämtern abgeneigt, sie verlangten für alle öffentlichen Würden individuelle Tüchtigkeit. Ganz vorzüglich aber schien der cäsarische Beruf höchster individueller Begabung zu bedürfen, wie sie das Erbrecht nicht zu gewährleisten vermag.

Thatsächlich hielten sich die Römer freilich so viel als möglich an die Familie des letzten Kaisers und ließen sich sogar den einfältigen Claudius gefallen, weil er aus der kaiserlichen Familie stammte. Aber von dem Standpunkt des römischen Staatsrechts aus war es nicht im mindesten anstößig, wenn ein glücklicher Empörer sich an der Spitze der Legionen die Stufen des Kaiserthrones erstieg, denn eben durch seine Erfolge erwies er seine cäsarische Begabung.

Es gibt aber noch andere Unterschiede zwischen der römischen Kaiserwürde und dem Königthum, wie dieses bei vielen Völkern auch des Alterthums längst geübt ward. Das Königthum ist eine nationale Institution; es ist seiner Natur nach beschränkt auf ein bestimmtes Volk und auf ein begrenztes Land. Das Kaiserthum dagegen ist eine universelle Würde. Seine Idee umfaßt die Menschheit und seine Autorität will sich über die ganze Erde erstrecken. Im höchsten Sinn des Wortes gibt es daher nur Einen Kaiser und viele Könige. Der Zug der Römer zur Weltherrschaft, der alle Völker der Erde sich unterordnen müssen, hat in dem römischen Kaiserthum seinen höchsten Ausdruck gefunden. Der Kaiser ist die römische Weltherrschaft in Person. Alle öffentliche Macht gipfelt zuletzt in dem Kaiser und seine oberste Gewalt breitet sich nun schrankenlos wieder nach unten aus, so weit er es im öffentlichen Interesse für nöthig hält. Das römische Volk und der römische Kaiser, das sind die zwei großen, absoluten Autoritäten, welche der Römer verehrt. Die Autorität des römischen Volkes ist die ursprüngliche, die des Kaisers die abgeleitete. In dem Volkswillen findet das Kaiserthum seine rechtliche Begründung, und die Volkswohlfahrt ist seine Aufgabe. Aber in der Regel verhält sich das Volk

[1]) Sueton Octav. 7: prævaluit, ut Augustus potius vocaretur, non tantum novo sed etiam ampliore cognomine, quod loca quoque religiosa et in quibus augurato quid consecratur, augusta dicantur.

Digitized by Google

selbst nur passiv, und alle wahre, politische Aktion geht von dem Kaiser aus, der die Macht des römischen Volkes schrankenlos besitzt und beliebig übt.

Der römische Kaiser ist durch kein Gesetz gebunden, und er wird durch kein Gesetz beschränkt. Aber er steht nicht außerhalb des römischen Volkes und findet in dem Geiste und in dem Charakter Roms eine höhere Macht als selbst die seinige. Er kann das römische Recht um der Staatswohlfahrt willen ausnahmsweise durchbrechen, aber er muß es als Lebensregel beachten. So diktatorisch sein Imperium ist, so muß er sich doch vor Missethaten und Mißregierung hüten, durch welche das römische Volk zu zornigem Aufstand gebracht würde. Denn dann ist seine Macht und sein Leben in äußerster Gefahr. Die Salus publica ist die Quelle, die Schranke und der Zweck aller Kaisermacht.

2) *Römisch-griechisches Kaiserthum.* War in dem älteren Kaiserthum wenigstens formell noch die Verbindung verschiedener republikanischer Magistraturen sichtbar, deren hergebrachte Kompetenzen und deren Amtsgebrauch wohl noch lange Zeit auf die Behandlung der Geschäfte einen Einfluß übten, so ging auch diese Erinnerung später unter, und das Kaiserthum wuchs sich völlig zu einer *einheitlichen* und *untheilbaren Monarchie* aus. Ebenso verschwanden die übrigen Magistraturen der Republik mit ihrem relativ selbständigen Imperium nach und nach, und es gab in dem weiten Reiche nur noch kaiserliche Aemter und kaiserliche Beamtete.

In der Gründung von Neu-Rom auf griechischem Boden hatte der innere Gegensatz der zwei Civilisationen, der hellenischen und der römischen, die in dem römischen Weltreich verbunden waren, ein zweites griechisches Centrum gefunden, dessen wachsende Bedeutung bald die der alten italischen Hauptstadt hinter sich ließ. Damit war auch die Spaltung des Kaiserthums in ein *west-römisches* und in ein *ost-römisches* veranlaßt. Zwar gehörten noch immer Occident und Orient zusammen. Nach dem herrschenden System war es doch nur Ein Kaiserthum, wie Ein Reich, aber die Größe des Reiches erforderte zwei Träger der kaiserlichen Gewalt, die überdem noch in den sogenannten Cäsaren sich Theilhaber der Macht, Gehülfen und Nachfolger erwählten. Aber thatsächlich waren es zwei Reiche. Der Occident wurde gewöhnlich von Rom aus, der Orient von Konstantinopel aus regiert.

Der Absolutismus dieses spätern Kaiserthums war noch viel ungehemmter als der des früheren, weil die republikanischen Ideen und Uebungen im Volke vollends abgestorben waren, und weil in Konstantinopel nun die orientalischen Vorstellungen und Gewohnheiten herrschend wurden. Wie vor einem Gotte warf sich der Orient vor seinen Despoten in den Staub. Auch das kaiserliche Hofceremoniel bekam nun diese orientalischen Allüren.

Nur in einer Beziehung erhielt das Kaiserthum eine vorher nicht bekannte Schranke. Seit Konstantin das Christenthum angenommen hatte, waren die christlichen Kaiser genöthigt, eine höchste Autorität anzuerkennen, die in keiner Weise auf das römische Volk zurück geführt werden konnte. Christus und die Apostel galten ihnen in religiösen Dingen doch mehr als der Wille der Römer. Dem Imperium trat daher als eine neue *wesentlich* doch selbstständige Macht, wenn gleich in allen äußern Beziehungen dem Kaiser unterthänig, das *Sacerdotium* an die Seite.

Der neuen Sorge für das Christenthum und für den orthodoxen katholischen Glauben unterzogen sich aber die Kaiser selbst. Sie waren die Wächter der kirchlichen wie der staatlichen Einheit. Ihre Würde bekam zu gutem Theil einen *theolo-*

Digitized by Google

gischen Charakter, sie wurden Verkünder und Schützer des Dogma. Mit dem Titel de trinitate eröffnet der Kaiser Justinian bedeutsam seine Sammlung kaiserlicher Gesetze. Die orthodoxe Weltbewahrung war die vorwiegende Aufgabe des byzantinischen Kaiserthums.

3) Das Kaiserthum der Frankenkönige. Indem das occidentalische Kaiserthum auf einen germanischen König überging, bekam es doch einen ganz andern Inhalt. Karl der Große hatte zu Rom die Kaiserkrone aus der Hand des Papstes empfangen; und auf Jahrhunderte hin erhielt sich der Gebrauch der Kaiserkrönung durch den Papst. Dieses Hervortreten einer geistlichen Autorität war neu und von großem Einfluß. In spätern Jahrhunderten hat die kirchliche Doktrin darauf sogar eine Ueberordnung des Papstes über den Kaiser zu begründen versucht. Die historische Kritik hat längst den Irrthum dieser Meinung aufgedeckt. Karl der Große war, bevor er die Kaiserkrone empfing, Herr von Rom und übte auch nachher die fürstliche Oberhoheit über den Papst aus. Die Kaiserkrone gehörte niemals dem Papst und es kam diesem nicht zu, die Kaiserwürde nach seinem Ermessen zu verleihen. Wenn dessenungeachtet damals der Papst den König der Franken zum Kaiser proklamirte und ihm huldigte, so erkannte er durch diesen Akt im Grunde nur die Umgestaltung der Weltverhältnisse an und benutzte die politische und religiöse Situation, um die neuen Zustände in die Form der römischen Rechtsanschauung überzuleiten und durch seine religiöse Weihe die Veränderung gutzuheißen. Er war dabei der Zustimmung der romanischen und der germanischen Völker sicher. Das byzantinische Kaiserthum war damals in Italien machtlos, nur von den Frankenkönigen konnte Rom Schutz und Sicherheit erwarten. Religiös waren die Römer damals mit dem byzantinischen Hofe zerfallen, die Frankenkönige huldigten der römisch-katholischen Lehre. In den Augen der Ostkaiser war jener Akt ein Abfall von der legitimen Autorität, in den Augen der Römer der naturgemäße Fortschritt der Zeit.

Dennoch hatte die hervorragende Theilnahme des Papstes an der neuen Wendung eine zwiefache nachwirkende Bedeutung. Einmal verändert sich nun auch die Stellung des Papstes selbst dem Kaiser gegenüber. Der Papst, dem der Kaiser die Anerkennung seiner Würde in der Christenheit zu verdanken hatte, war nicht mehr in dem Grade von dem Kaiser abhängig, wie von dem alt-römischen oder dem griechischen Kaiser, zu dessen Erhebung der römische Bischof nichts beigetragen hatte. Er stand nun erst unzweifelhaft an der Spitze der Kirche, wenn gleich die gallischen Bischöfe fortwährend seinem Primate gegenüber eine aristokratische Selbständigkeit behaupteten. Es war nun die Allianz des Kaisers mit dem Papste geschlossen und bekräftigt.

Sodann hatte das Kaiserthum eine religiöse Weihe, gleichsam den römisch-katholischen Stempel empfangen. Durch dieselbe wurde jener mystische Zug des germanischen Wesens aufgeregt, der sich vorzugsweise an dem Geheimnißvollen erbaut und das Wunderbare mit gläubiger Inbrunst verehrt. Die Kaiser-Würde ward nun einer göttlichen Erhebung und Einsetzung zugeschrieben, nicht der menschlichen Einrichtung des römischen Gesetzes.

Die fränkischen Kaiser betrachteten die Schutzhoheit über die christliche Kirche als einen wesentlichen Bestandtheil ihres kaiserlichen Berufes. Die Ausbreitung des Christenthums unter den noch heidnischen Völkern, mit Gewalt wie durch Lehre und Institutionen, die Sorge für die Reinheit und die Allgemeingültigkeit des orthodoxen Glaubens, die Ausstattung der kirchlichen Institutionen mit Gütern und Einkünften, die Aufsicht über die guten Sitten auch des Klerus, der zu großem

Digitized by Google

Theil sehr verwildert war, die Anordnung von kirchlichen Synoden, ein gewaltiger, meistens sogar entscheidender Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Aemter auch der Bisthümer und sogar des Papstthums, die Gesetzgebung auch in kirchlichen Dingen wurden als Rechte und Pflichten der Könige betrachtet und vielfältig geübt. An dem königlichen Hofe war die wichtige Ministerstelle des Kanzlers regelmäßig einem Geistlichen anvertraut, und für die Kirchensachen ein ständiger geistlicher Referent bestellt. Staat und Kirche blieben auf allen Stufen der Organisation in engster Verbindung.

Ebenso bedeutend waren die übrigen Veränderungen. Die antiken Kaiser waren keine Volkskönige. Die Unterlage, auf die sie sich stützten, war universel, wie ihre Würde. Die römischen Kaiser seit Karl dem Großen aber waren *zunächst und hauptsächlich fränkische Volkskönige*. Die Kaiserwürde kam nur hinzu, wie eine höhere Potencirung ihrer Königsmacht; das Königsrecht blieb die nothwendige Voraussetzung und die unentbehrliche Stütze des Kaiserthums. Der König erhielt nur einen Zuwachs von Ansehen, indem er sich zum Kaiser krönen ließ. Der alte erhabene Name wirkte vorzüglich auf den Geist der Romanen, weniger auf die Germanen, denen er eigentlich fremd erschien. Jedenfalls konnte der König auch darauf verzichten, ohne viel von seiner Macht einzubüßen. Aber der Kaiser konnte nicht auf das Königthum verzichten, ohne zugleich die Kaiserwürde zu verlieren. Die Realität der Macht war wesentlich auf der Seite des Königthums, das Kaiserthum hatte voraus einen idealen Glanz. Keineswegs gehorchte nun der ganze Occident dem weströmischen Kaiser. Manche Völker und Staaten, auch christliche Länder blieben unabhängig von der kaiserlichen Autorität. Die Grenzen der fränkischen Monarchie waren auch die Grenzen des neuen Kaiserreiches. Die Ansprüche freilich der Kaiser waren nun gestiegen, aber nur ein so eminenter Staatsmann und Held wie Karl der Große konnte dem Titel vorübergehend eine ausgedehntere Folge verschaffen.

Aber auch innerhalb der Grenzen, welche die kaiserliche Autorität beschränkten, war das neue Kaiserthum nicht mehr jene alte absolute Gewalt, wie die römischen und die griechischen Kaiser sie besessen hatten. Der fränkische Kaiser hatte kein Recht der individuellen Gesetzgebung — wollte er Gesetze erlassen, so bedurfte er der Zustimmung des Reichstags —, kein Recht willkürlicher Steuererhebung — die Germanen waren nur solche Steuern zu zahlen bereit, die sie selber bewilligt hatten —, keine durchgreifende Justizgewalt in oberster Instanz, keine von ihm abhängige Bureaukratie. Die germanischen Institutionen verwarfen den Absolutismus des Staatshauptes und die germanischen Sitten schützten die ständische Freiheit. Eine mächtige Aristokratie umgab und hemmte vielfältig den Kaiser. Das römische Imperium war zu fränkischer Mundschaft ermäßigt. Die *königliche Macht* blieb eine *beschränkte*, und über ihre Beschränkung konnte auch das darauf gestützte Kaiserthum nicht hinaus.

Allerdings diente das Kaiserthum dazu, einen *Zusammenhang* der neuen germanischen Ordnung mit der antiken Staatsordnung herzustellen. Die Idee der Staatseinheit erhielt durch dasselbe einen neuen Ausdruck und eine Stärkung. Die Erziehung der germanischen Völker zum Staat, welche durch die Frankenkönige vermittelt wurde, bekam von daher einen mächtigen Impuls. Leichter als zuvor fanden nun römische Begriffe, wenn auch in gebrochenen Formen und mit abgeschwächtem Gehalt, Eingang. Die Romanen voraus gehorchten williger. Ihre Einigung mit den Germanen wurde befördert.

Dagegen wurde nun der Zusammenhang zwischen dem Orient und dem Occi-

Digitized by Google

dent entschiedener abgebrochen. Der byzantinische Hof konnte es nicht wagen, die Usurpation zu hindern, er mußte die vollendete Thatsache bestehen lassen. Aber er war doch nicht zu bewegen, die Legitimität des neuen Kaiserthums gutzuheißen und zu hochmüthig-eitel, um sich mit demselben staatsrechtlich zu einigen.

4. Das Kaiserthum der deutschen Könige bis zum Untergang der Hohenstaufen. Der Versuch Karls des Großen, als König der Franken und römischer Kaiser eine neue Weltmonarchie zu errichten, hatte doch nur einen vorübergehenden Erfolg. Das große einheitliche Reich ging bald wieder in Stücke, zum Theil aus Schwäche der regierenden Dynastie, deren Familieninteressen sich der politischen Staatseinheit nicht fügten und wiederholte Theilungen forderten, zum Theil aus Widerstreben der verschiedenen Volksstämme und ihrer Fürsten, welche nach Unabhängigkeit trachteten. Eine Zeit lang sank die Kaiserwürde auf die Unbedeutendheit eines italienischen Fürstenthums herab. Als aber der deutsche König Otto der Große, nachdem er mit dem Schwert in der Hand die italienischen Zustände neu geordnet, und seine Macht über Rom erstreckt hatte, sich neuerdings von dem Papste zum Kaiser krönen ließ, bekam die Würde wieder einen größern Glanz. Ueber 800 Jahre lang, von 962 bis 1806, blieb sie nun den deutschen Fürsten vorbehalten. Wer von den deutschen Fürsten zum deutschen Könige erwählt war, der wurde zugleich König der Römer, und hatte ein Recht darauf, sich in Rom zum Kaiser krönen zu lassen.

Die deutsche Kaiserzeit zerfällt aber wieder in zwei Perioden von ganz verschiedenem Charakter. Die erste Periode, die mit den sächsischen Kaisern beginnt und mit den Hohenstaufen abschließt, kann als die aufstrebende Zeit des deutschen Kaiserthums bezeichnet werden, in der zweiten, längeren Periode, die mit Rudolf von Habsburg beginnt und mit Franz II. endet, wird die absteigende Richtung und der allmälige Verfall desselben offenbar.

Otto der Große dachte ernstlich daran, die Plane Karls des Großen wieder aufzunehmen. Er verstand das Kaiserthum ganz ähnlich, wie es Karl der Große verstanden hatte. Die gesammte Christenheit sollte in dem Kaiser ihren obersten weltlichen Herrn und Richter verehren, alle Fürsten und Völker sich vor seiner Majestät beugen, der Weltfriede durch ihn aufrecht gehalten, die Kirche und der wahre Glaube durch ihn geschützt werden. In der That, das Kaiserthum der deutschen Könige ist dem karolingischen Kaiserthum (s. die Art. deutscher König und karolingische Staatsidee) weit näher verwandt und viel ähnlicher als dem antiken Kaiserthum.

Daneben aber bestehen doch manche nicht unerhebliche Unterschiede:

Das alte Frankenreich war doch eine viel einheitlichere große Monarchie, als das heilige römische Reich deutscher Nation. Die karolingischen Kaiser hatten wohl noch eine gräfliche Aristokratie, aber keine größeren Fürsten mehr zu beachten. In Deutschland aber gab es zu Anfang mächtige Stammesherzoge, die nur durch lange und schwere Kämpfe zur Unterordnung unter die königliche Autorität zu bringen waren, und später Landesfürsten, welche den Widerstand von neuem und nun mit mehr Erfolg wieder erneuerten. In Italien kamen zu den Fürsten, die ihre Selbständigkeit zu erhalten und zu erweitern suchten, die Städte hinzu, welche nach Unabhängigkeit von den deutschen Königen strebten.

Vor allen aber eroberten nach und nach die Päpste eine höhere Stellung, als sie vormals einzunehmen gewagt hatten. Die frühere Allianz zwischen Kaiser und Papst war nun in die Rivalität der beiden obersten Gewalten umgeschlagen. In dem ersten Jahrhunderte noch war das Kaiserthum überwiegend, aber seit Gregor VII. konnten die Päpste mit den Kaisern um die Oberherrlichkeit in Italien und um den

Digitized by Google

Vorrang in Deutschland ringen. In Italien stützten sich die Päpste auf die Nationalität eines gebildeteren Volkes gegen die rauhen und halbbarbarischen Ritter des Nordens; in Deutschland auf die Aristokratie der Fürsten, welche dem Könige ungern gehorchten. Zwar wurde das Bild Innocenz III., der den Papst mit der Sonne und den Kaiser mit dem Monde verglich, von den Deutschen nicht gebilligt, aber schließlich endete der große mittelalterliche Kampf doch mit dem Siege des Papstes. In Friedrich II., dem geistreichsten Fürsten des ganzen Mittelalters (s. d. Art. Hohenstaufen), leuchtete noch einmal die untergehende Sonne des Kaiserthums in wunderbarer Pracht auf. Dann kam die Nacht, welche diese erste glänzende Periode des deutschen Kaiserthums abschloß. Das Papstthum hatte doch einen breiteren Boden in der Christenheit gewonnen, als das Kaiserthum, und leichter konnten die Könige der nicht deutschen Völker die Oberhoheit des Kaisers ablehnen, als der kirchlichen Autorität des Papstes widerstehen. Das Papstthum wurde von den Völkern als die idealere und heiligere Macht verehrt. Da beide Gewalten auf Christus, den Herrn der Welt, zurückgeführt wurden, der die beiden Schwerter, das eine durch den Apostel Petrus dem Papste, das andere durch den Apostel Johannes dem Kaiser verliehen hatte, so war der Schluß, daß die kirchliche Gewalt die specifisch christlichere sei, sehr natürlich.

Erst in den Zeiten der Hohenstaufen wurde entschiedener ein **weltlicher** Ausgangspunkt für das kaiserliche Recht behauptet. Die Juristen stellten eine neue Theorie der Lehre der Theologen gegenüber. Das **römische Recht**, das unabhängig von der Kirche auf dem noch heidnischen Boden des römischen Staats erwachsen war, und das als selbständige staatliche Autorität dem kanonischen Recht gegenübertrat, ward nun zum Fundament der kaiserlichen Rechte und Ansprüche gewählt. Das Staatsprincip erhob sich nun wieder mächtiger und bewußter als zuvor. Aber die Verflechtung mit der kirchlich-religiösen Weltanschauung des Mittelalters und mit den kirchlich-römischen Institutionen war doch zu groß, als daß es zu einer principiellen Ausscheidung des Staates von der Kirche und zu der freien Entwicklung des ersteren hätte kommen können. Man blieb auf halbem Wege stehen und wurde gelegentlich wieder zurückgedrängt.

Den erheblichsten Unterschied endlich des deutsch-römischen Kaiserthums von dem alten fränkischen sehe ich darin, daß dieses noch immer wesentlich eine Staatsinstitution war, jenes aber zu einer wesentlich **völkerrechtlichen Institution** heranreifte. Auch dieser Gegensatz war nur halbverstanden und ward nicht völlig durchgebildet. Aber der Fortschritt in der Idee war doch zu erkennen und dieser Fortschritt ist dem germanischen Rechtsgefühl zuzuschreiben.

Die antike Kaiseridee nämlich bedeutet absolute Staatsherrschaft über die Welt. Damit ist die Selbstständigkeit und Freiheit der Völker unverträglich. Sie negirt das Recht der Nationalitäten und uniformirt die Menschheit. Auch im Mittelalter sprach die Theorie dem Kaiserthum das **Imperium mundi** oder das **Dominium mundi** zu, aber man verstand darunter nicht mehr eine durchgreifende und ausschließliche monarchische Staatsgewalt, und weniger noch das Eigenthum (Obereigenthum) an allem Erdboden [2]). Nicht einmal in Deutschland und Italien war diese möglich, noch weniger in der übrigen Welt. Man dachte sich darunter vornämlich die Sorge für den **Weltfrieden**, die Handhabung des **Völkerrechts**.

2) Friedrich I. hörte freilich den Juristen Martinus lieber, der den Ausspruch des Obereigenthums nicht bestritt als den aufrichtigeren Bulgarus, der vor solchem Mißverständniß des Dominium warnte.

Digitized by Google

Die Weltherrschaft in solchem völkerrechtlichen Sinn bedrohte die Nationalitäten nicht, sondern schützte sie vor Gewalt und Unterdrückung. Sie griff die staatliche Selbständigkeit der verschiedenen Königreiche, Fürstenthümer, Republiken nicht an, sondern achtete und schirmte ihr Recht. Eine lehensartige Oberhoheit freilich war damit vereinbar und entsprach nach den Ansichten des Mittelalters dem Ideal der neuen christlich-römischen Weltordnung; aber der Kaiser konnte auch darauf verzichten ohne dem kaiserlichen Beruf untreu zu werden; und er war in der That nicht so mächtig, um die französischen Könige oder mehr als vorübergehend die englischen Könige zur Anerkennung seiner Lehenshoheit zu bewegen. Heinrich III. und Heinrich VI., der Sohn Rothbarts, brachten es am weitesten in der Durchführung dieser Lehensherrlichkeit. Aber selbst diese mächtigsten Kaiser wurden nicht von allen Königen des Abendlandes als Lehensherrn anerkannt.

Die andere Seite des kaiserlichen Amtes war die **Advocatia ecclesiæ**. Hierin zeigte sich fortwährend die Mischung der politischen mit der religiösen Ordnung. Die Welt sollte christlich werden, das Reich ein christliches Reich sein. Der Kaiser selbst war verpflichtet, den orthodoxen römisch-katholischen Glauben zu bekennen. Der Abfall des Kaisers vom Glauben galt als ein Rechtsgrund zu seiner Entsetzung. Der Kaiser empfing persönlich die kirchliche Weihe, und so war er verbunden, dem Papste als dem Oberhaupt der Kirche in religiösen Dingen Gehorsam zu erweisen. Die Wahrung und Erhaltung des orthodoxen Glaubens und die Ausbreitung des Christenthums war seine Amtspflicht. Der Verurtheilung und Verfolgung der Ketzer konnte sich sogar Friedrich II. nicht entziehen.

Man kann darüber streiten, ob der Erwerb des Kaiserthums für die deutsche Nation eher ein Segen oder ein Unheil gewesen sei.[3]) Sicher ist, daß die deutschen Könige durch die glänzende Würde verleitet wurden, sich an Aufgaben zu wagen, welche ihre Kräfte überstiegen. Deutsches Blut wurde in Italien reichlich vergossen, aber der Reichthum und die Bildung Italiens waren nicht die Früchte der deutschen Opfer noch die Wirkung der kaiserlichen Oberherrschaft. Indem die italienischen Städte ihre Unabhängigkeit von den Kaisern erkämpften, wurden sie groß und mächtig und entfaltete sich das geistige und künstlerische Leben Italiens. Nur im Süden Italiens wirkte der Einfluß der Hohenstaufen, aber mehr als der Landesfürsten nicht der Kaiser, wohlthätig ein. Deutschland selber aber verlor in den gewaltigen Kämpfen zwischen Kaiser und Papst seine Einheit und seinen innern Frieden. Die Aristokratie der Fürsten theilte sich in das Reich und verdrängte das Königthum aus dem Besitze der Gewalt.

Aber auf der andern Seite ist es wie für den Einzelmenschen so auch für das Volk ein reicheres Leben, nach Größtem mit Ernst zu streben, als in bescheidener Entsagung nur das sichere und nahe Ziel zu verfolgen. Es ist doch nichts Geringes, daß die deutsche Nation die Ehre erwarb, im Mittelalter an der Spitze aller Völker zu stehen. Indem sie, von dem Kaiser geführt, den Riesenkampf aufnahm wider die päpstliche Theokratie, der sich die Romanen damals schwerlich erwehrt hätten, rettete sie doch die Zukunft des Staates, und erwarb sich ein bleibendes Verdienst um die Menschheit. Jener Kampf war die Vorbedingung der späteren Befreiung des Geistes und der Wissenschaft. Ohne jenen Kampf wäre diese Freiheit schwerlich errungen worden. Und wer kann bestimmen, wie viel wir

[3]) Die neueste Aeußerung darüber ist die Rede von Sybels in der Münchener Akademie vom 28. Nov. 1859; im Gegensatz zu Giesebrecht hebt er die Nachtheile der kaiserlichen Politik hervor.

Digitized by Google

jenem kaiserlichen Ehrgeiz in unserer gesammten Kultur zu verdanken haben? Jener Ehrgeiz baute die Brücken, die vom Alterthum in die neue Zeit hinüber führten, und grub Kanäle, in denen die römische und die italienische Civilisation auch nach Deutschland hingeleitet werden konnten.

Die deutsche Nation war nicht stark genug und noch nicht geistig bewußt genug, um die größten politischen Probleme zu lösen, aber sie war tapfer genug, um sich daran zu wagen, und ausharrend genug, um die Lösung zu fördern.

5. Das römisch-deutsche Kaiserthum von Rudolf von Habsburg an bis zur Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. — Rudolf von Habsburg suchte, so gut es nach dem heftigen Sturze der Königsmacht noch möglich war, die königlichen und die kaiserlichen Rechte wieder zu erneuern, wie sie Friedrich II. besessen hatte. Die große Veränderung zeigte sich aber schon darin, daß er nie nach Rom ging und daher auch den Namen des Kaisers nicht führte. Später aber nahmen die deutschen Könige unbedenklich den Titel der römischen Kaiser an, sobald sie von den Kurfürsten gewählt und in Deutschland gekrönt waren. Die päpstliche Krönung zu Rom und die Huldigung der Römer schien demnach nicht mehr erforderlich. Das Kaiserthum löste sich immer mehr von Italien ab, und zog sich auf Deutschland zurück. Wenn spätere Kaiser, wie insbesondere Karl V. sich in Italien wieder auf die kaiserliche Oberherrlichkeit bezogen, so thaten sie es weniger, um den römischen Kaiserberuf zu bewahren, als um den Kaisertitel im Interesse ihres dynastischen Fürstenthums, und zur Erweiterung der habsburgisch-spanischen Herrschaft über italienische Länder auszubeuten.

Auch die völkerrechtliche Bedeutung der kaiserlichen Oberhoheit ging so allmälig unter, und der Kaisername wurde zu einem bloßen Titel, der die deutschen Könige vor andern Königen auszeichnete und ihnen den ersten Rang in Europa sicherte. Als das griechische Kaiserthum ganz untergegangen war, konnten sie sich rühmen, allein als römische Kaiser in der Welt übrig geblieben zu sein. Das Mißverhältniß aber zwischen den Ansprüchen der „cäsarischen Majestät" und der realen Macht der Kaiser war zu groß, als daß man sich über die gänzliche Veränderung der Institution hätte täuschen können. Das Kaiserthum hatte aufgehört eine universelle Autorität zu sein, es war wesentlich nur noch eine Zierde des deutschen Königthums.

Nur im Osten bewährte es auch im Verfall noch seine ideale Kraft. Das Haus Habsburg, in welchem das Kaiserthum später thatsächlich forterbte, verstand es, die Majestät des Kaisernamens gegenüber den slavischen, magyarischen, romanischen Völkern des halbbarbarischen Ostens geltend zu machen, und mit Hülfe der Kaiseridee die Königreiche und Fürstenthümer des Ostens an sich zu ziehen und so eine habsburgisch-österreichische Monarchie aus verschiedenen kleineren Staaten zusammen zu fügen. Dem römischen Kaiser deutscher Nation ordneten sich alle diese Völker willig unter, denn er schien ihnen Sicherheit und Frieden zu gewähren und ihre Nationalität zu schützen. Die habsburgischen Kaiser vermieden es aber, aus diesen Fürstenrechten eine Ausstattung des römischen Kaiserthums deutscher Nation zu machen, sie zogen es vor, dieselben ihrer Dynastie als ein erbliches Familien- und Hausgut anzueignen.

Endlich ging auch der letzte Halt des Kaiserthums, das deutsche Königthum selbst unaufhaltsam der Auflösung zu (s. d. Art. Deutscher König). Der deutsche König und Kaiser hatte in Deutschland selbst in den letzten Jahrhunderten fast nur eine formale Autorität, keine reale Macht. Sogar das Königthum wurde zu-

Digitized by Google

letzt zu einem bloßen Titel. Der König hatte kein Geld, keine Truppen, keine Beamten, keine Unterthanen in Deutschland. Wesentlich selbständige Fürstenthümer und freie Reichsstädte hatten alle Königsrechte an sich gebracht. Dem Könige war nur der Schein der Lehenshoheit geblieben. Sogar geistig hatten sich die Kaiser der letzten Jahrhunderte von dem bewegteren Leben der deutschen Nation getrennt. Die Nation hatte sich zu großem Theile von der Autorität des Papstes und der römischen Kirche losgesagt, und die Kaiser hatten aufgehört, gibellinisch zu sein, sie waren päpstlich geworden. Das moderne Staatsgefühl konnte sich unmöglich an dem Kaiserthum erwärmen noch auf dasselbe stützen. Die Kaiser waren gleichsam zu Wächtern geworden der Gräber der Vergangenheit, sie waren nicht die Häupter und Lenker des neuen nationalen Lebens, noch die universellen Förderer der europäischen Civilisation.

Das heilige römische Reich deutscher Nation mußte, angeweht von dem Lufthauch einer neuen Zeit, aus einander fallen und aufgelöst werden, und es fiel in Staub wie ein faules morsches Gezimmer, von Wenigen beklagt, ohne Ruhm. Die Welt merkte kaum auf bei seinem Fall. Ihre Blicke waren der neuen Erscheinung eines neuen Kaiserthums zugewendet.

6. Modernes Kaiserthum. Die Herrscher in einigen mächtigeren Staaten haben in neuerer Zeit den Kaisertitel angenommen. So nennen sich die Czare von Rußland Kaiser aller Reußen. Die Napoleonische Dynastie bezeichnet sich als eine imperatorische, und das französische Reich als ein Kaiserthum. Im Südosten ist das Kaiserreich Oesterreich entstanden. Man spricht daher von einem österreichischen Kaiser wie von einem französischen Kaiser. Die Könige von England haben zwar den Königsnamen nicht mit dem Kaisertitel vertauscht, aber sie sprechen völkerrechtlich — als Weltmacht — kaiserlichen Rang an.

Zunächst ist damit nicht eine Wiederherstellung des antiken Kaiserthums, auch nicht die Erneuerung des mittelalterlichen Kaiserthums gemeint. Die Kaiserwürde erscheint hier vorerst nur als eine nationale, nicht als eine universelle Würde, als eine Staatsinstitution nicht als eine völkerrechtliche Institution. Die mächtigsten europäischen Monarchen führen den Kaisertitel als den vornehmsten monarchischen Namen. An sich gibt derselbe keine Rechte über die eigene Staatssouveränetät hinaus. Das römische Kaiserthum behauptet Niemand mehr zu besitzen.

Aber man darf nicht übersehen, daß in dem Kaisernamen doch mindestens die Erinnerung an eine größere Bedeutung fortlebt, und daß wohl auch der Keim zu einer neuen größeren Bedeutung darin fortwirkt. Unter günstigen Umständen könnte sich derselbe auch in der modernen Zeit wohl entfalten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die russischen Kaiser dabei auch an das orientalisch-griechische Kaiserthum denken. Die russische Eroberungspolitik wirft von Zeit zu Zeit gierige Blicke nach Konstantinopel und der Kaisername wird ihr zu einem Titel für die angestrebte Herrschaft über das Erbe der byzantinischen Kaiser. Daß ein starker Rest von mittelalterlich-theokratischen und selbst von byzantinischen Vorstellungen in dem österreichischen Kaiserthum sorgsam aufgehoben und verwahrt werde, sehen wir aus dem Titel der apostolischen Majestät, den der Kaiser Franz Joseph erneuert hat. Napoleon I. hatte den ausgesprochenen Vorsatz, das Reich Karls des Großen in moderner staatlicher Form zu erneuern, und wäre es ihm gelungen, die Weltherrschaft zu befestigen, die das Ziel seines Ehrgeizes war, so hätte der Kaisertitel eine weit höhere als eine blos französische Bedeutung erworben. In seinen Ideen und Plänen ist das römische Imperium mundi ein

Digitized by Google

wesentliches Element. Die Gedanken seines Nachfolgers Napoleon III. sind noch nicht vollständig an's Licht getreten und noch nicht verwirklicht. Daß aber auch er eine politische Autorität anstrebt, welche weit über die Grenzen von Frankreich hinaus greift und hinaus wirkt, ist gegenwärtig schon unverkennbar. Die Papstfrage, deren Lösung er unternommen hat, ist in eminentem Sinne eine kaiserliche. Wahrscheinlich denkt er sich das Kaiserthum neuerdings als eine völkerrechtliche Autorität, deren neue Begründung er versucht. Das Ziel seines Strebens ist wohl die Stellung eines obersten Schiedsrichters in dem europäischen Staatensystem, eines Schiedsrichters und Vermittlers, der für die neue Weltordnung sorgt, und dieselbe zu realisiren sich bemüht. Dieses moderne Kaiserthum hat Aehnlichkeit mit dem mittelalterlichen, es unterscheidet sich aber von demselben dadurch, daß es die Mischung mit religiösen Aufgaben löst und die kirchliche Gebundenheit an die römisch-katholische Kirche abstreift, daß es sich als rein weltlich-politische Autorität zu gestalten sucht.

So lange Deutschland ohne nationale Organisation in der aristokratischen Zerstückelung verharrt, wie sie aus dem Mittelalter überliefert ist, so lange die deutsche Nation um deßwillen gelähmt und schwach ist, besteht für Deutschland in jenen Strebungen eine sehr große Gefahr. Die deutsche Nation ist nicht blos verhindert, den Antheil an der kaiserlichen Autorität, auf den sie ein legitimes historisches Anrecht hat, zu fordern und zu behaupten, sie wird überdem mit einer fremden Kaisergewalt bedroht, welche auf sie drückt. Ihre politische Entwicklung verkümmert. Die nationalen Verfassungszustände in Deutschland sind in der That so trostlos, daß wir für die nächsten Zeiten gar nicht daran denken dürfen, die Kaiserfrage selber und richtig zu lösen. Wir müssen uns daher begnügen, zunächst eine blos nationale Einigung anzustreben. Es liegt uns näher, uns wieder in nationaler Politik zu üben, bevor wir unsere Kräfte an der Weltpolitik versuchen. Wir könnten vorerst ganz zufrieden sein, wenn es uns gelänge, unsere Unabhängigkeit von fremden Mächten völlig zu sichern, und in der europäischen Völkerfamilie eine deutsche Stimme wieder zu erwerben und derselben Achtung zu verschaffen. Es liegt freilich eben so sehr im europäischen als in unserm Interesse, daß dieser Fortschritt gemacht werde; aber wir selber müssen ihn machen, nicht von andern Mächten erwarten, daß sie uns unter die Arme greifen.

Wenn es aber die höchste Idee des Kaiserthums ist, eine Autorität und eine Garantie zu sein für das Völkerrecht und für die Entwicklung der Völkerfreiheit, dann dürfen, denke ich, auch die Deutschen, denen Recht und Freiheit keine leeren Worte und keine Phrasen sind, um die Gewalt und die Herrschsucht zu beschönigen, und deren Geist einen entschieden kosmopolitischen Zug und Beruf hat, diese Idee nicht als eine ihnen fremde läugnen oder verwerfen. Sie haben die Pflicht, jeder falschen und mißbräuchlichen Anwendung der Kaiseridee nach ihren Kräften entgegen zu treten, aber sie sollen die wahre Kaiseridee treu in ihrem Herzen festhalten und in ihren Gedanken ausbilden. Thun sie das, so wird in der Zukunft in der Bewegung der Weltgeschichte die Stunde auch für sie schlagen und sie werden dannzumal reif und fähig geworden sein, um die höchste politische Institution der völkerrechtlichen Weltordnung in Wahrheit verwirklichen zu helfen.

Es klingt vielleicht vermessen oder eitel, jetzt schon über diese Institution einer ungewissen von Vielen bestrittenen, von Niemandem klar erkannten Zukunft einige Thesen auszusprechen. Dennoch darf die Wissenschaft aus der erlebten

Digitized by Google

Geschichte auf ihre Folge Schlüsse ziehen und die Idee in ihrer Reinheit darstellen helfen. Und so mögen denn folgende Sätze hier einen bescheidenen Platz einnehmen:

1. Das Erbkaiserthum ist ein Widerspruch gegen die Idee des Kaiserthums, denn die cäsarische Eigenschaft ist in eminentem Grade individuel. Jedes Erbkaiserthum ist nur ein potencirtes Königthum.

2. Die Kaiseridee ist rein politisch-weltlich, nicht theokratisch und nicht kirchlich.

3. Das antike Kaiserthum ist verwerflich, weil es die Völker unterdrückt, statt sie in ihrer Eigenart zu schützen; das wahre Kaiserthum ist nach unserm jetzigen Sprachgebrauch eine völkerrechtliche, nach dem künftigen vielleicht eine weltstaatliche (nicht sonderstaatliche, nicht nationalstaatliche) Institution.

4. Das Kaiserthum fordert nicht eine bestimmte Landesverfassung; es erträgt und schirmt die Monarchien und die Republiken, die Aristokratien und die Demokratien je nach der besondern Volksart und Staatengeschichte. Nur die offenbare Tyrannei und die wilde Anarchie finden in ihm einen Richter und Ordner, der sie nöthigt, das Recht zu ehren.

5. Der Kaiser ist berufen über den Völkerfrieden zu wachen, dem Völkergericht vorzusitzen und für den Vollzug seiner Sprüche zu sorgen. Er ist das höchste Organ der menschlichen Gerechtigkeit.

6. Der Kaiser ist berufen, so weit das durch gemeinsame internationale Gesetze und Einrichtungen nöthig ist, die Fortbildung eines gemeinen menschlichen Rechts für alle Völker, und den Fortschritt der Civilisation und der Humanität zu fördern.

Literatur. Für das römische Kaiserthum vgl. besonders das Werk von Gibbon und die kaiserlichen Gesetzbücher, für das mittelalterliche Dante, de Monarchia, Pfeffinger, Vitriarius illustratus I. 4. Aegidi, der Fürstenrath, Berlin 1853. Für die Entwicklung der älteren Kaiserideen, Laurent, histoire du Droit des gens. Bd. 3. und 5. Gent, 1855, 1857. Bluntschli.

Kameralwissenschaft. S. Staatswissenschaft.

Kammergut. S. Domänen.

Kammern. S. Landtag.

Kant

Kant, in ähnlicher Weise wie Sokrates und Descartes, der Begründer einer neuen Epoche in der Philosophie, verdient als Ausgangspunkt der gesammten neuern, auch für die Rechts- und Staatslehre so einflußreichen, philosophischen Bewegung, als eine geistige und sittliche Größe, an der sich der deutsche Geist noch oft erheben kann und soll, eine Würdigung, die den tieferen, jetzt mehr und mehr in Vergessenheit gerathenden Kern in das rechte Licht setzt.

Kant Immanuel, geboren den 22. April 1724 zu Königsberg in Preußen, war der Sohn unbemittelter aber biederer Eltern, des Sattlermeisters Kant, dessen Vorfahren aus Schottland stammten, und der Regina Reuter, welche durch ihre innige Frömmigkeit, verbunden mit einer reinen Freude an der Natur, in welcher sie dem Sohne oft die wunderbare Größe Gottes zu erklären suchte, (s. Schubert das Leben Kant's S. 17) auf K.'s Charakterbildung einen bleibenden Einfluß ausgeübt hat. Ein Unterstützer der Eltern, der Pfarrer und spätere Professor der

Digitized by Google

Theologie, Fr. Alb. Schulz, nahm sich des talentvollen Knaben an, flößte ihm die Grundsätze einer strengen Moral ein, die auch in K.'s strengen moralischen Lehren eine unverkennbare Nachwirkung erhalten haben. K.'s Genius verfolgte aber bald ein eigenes Ziel auf selbstständigen Bahnen. Nach Vollendung seiner gelehrten Schulbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt ging er 1740 zur dortigen Universität über, um Theologie als Berufsfach, das er später ganz aufgab, zu studiren, neben der er aber vorzüglich dem Studium der Philosophie, der Naturwissenschaften und der Mathematik sich widmete. Nach Beendigung der Universitätszeit war er während neun Jahren in mehreren Familien Hauslehrer und gab in dieser Zeit seine erste Schrift heraus: „Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte" 1747, in welcher er sich schon als Selbstdenker bewährte, schon mehrere, seiner spätern Vernunftkritik zu Grunde liegende, Ideen aussprach, und erklärte, daß er sich „die Bahn vorgezeichnet habe, die er halten wolle." Diese Bahn suchte er in einer neuen Methode der Philosophie, da die in dem Wolff'schen Systeme nachgeahmte mathematische Methode ihm von dem richtigen Wege abgelenkt zu sein schien. Noch vor seiner Habilitation als Privatdocent 1755, was er fünfzehn Jahre lang blieb, gab er die größere Schrift: Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels, 1755 heraus, in welcher er eine kosmologische Theorie aufstellte, wie sie später Lambert (ohne Kenntniß der Kantischen Schrift) in seinen kosmologischen Briefen 1761 entwickelte, und eine Entstehung des Planetensystems darlegte, wie sie später Laplace (dem, nach Schopenhauer, die Kantische Theorie durch Euler wahrscheinlich bekannt geworden sein soll) in seiner Exposition du système du monde ausführlich zu begründen unternahm. Im Jahre 1770 erhielt K. die Professur der Philosophie, nachdem er schon früher die 1762 erledigte Professur der Poesie, der er sich nicht gewachsen glaubte, ausgeschlagen hatte. In seiner Inaugural-Dissertation: de mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis, tritt zum erstenmale der Grundgedanke seines spätern Systems in den Grundzügen hervor. Das Epoche machende Hauptwerk K.'s, die „Kritik der reinen Vernunft" erschien jedoch erst 1781 (also im 58sten Jahre seines Alters), blieb aber anfangs unverstanden und unbeachtet, bis die durch eine an sich verfehlte Recension (von Feder in Göttingen, der K. noch kurz vorher einen Dilettanten auf dem Gebiete der Philosophie genannt hatte) hervorgerufenen „Prolegomena zu jeder Metaphysik, die künftig als Wissenschaft wird auftreten wollen," 1784, das neue System in helleres Licht stellten. Die neue Lehre zündete jedoch hauptsächlich nur in den jüngeren Geistern. Es war K. L. Reinhold, der spätere Schwiegersohn Wielands, der durch seine anziehend und klar geschriebenen Briefe über die Kantische Philosophie 1786 der Lehre in weiten Kreisen die regste Theilnahme verschaffte, und dessen kurz darauf folgende Berufung zur Professur der Philosophie in Jena hier den merkwürdigen philosophischen Entwicklungsproceß einleitete, in welchem so rasch nach einander ein System aus dem andern hervorwuchs. Nach einer Reihe kleiner Schriften gab K. 1784 seine „metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaften" heraus, in welcher er die schon von Leibnitz angedeutete dynamische Theorie der Materie wissenschaftlich entwickelte und dadurch die Bahn brach zur Schelling'schen Naturphilosophie. Eine wahre Ergänzung erhielt aber die Kritik der reinen Vernunft in der „Kritik der praktischen Vernunft" 1785, in welcher K., im unerbittlichen Niederwerfen der schwächlichen Theorieen der Glückseligkeit, des offenen oder verkappten Egoismus, das Banner der wahren, in reiner Tugendübung und Pflichterfüllung geübten Freiheit, im Aufruf an das bessere Selbst des Menschen, aufpflanzte. Später folgte die „Kritik der Urtheils-

Digitized by Google

kraft" 1790, ein tiefsinniges, besonders von Schiller hochgehaltenes Werk, in welchem die Begriffe des Schönen und Erhabenen und das Verhältniß von Natur und Kunst entwickelt wurden. Wegen der bald darauf folgenden Schrift „die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft", 1793 wurde er von dem damaligen, jede freie Bewegung hemmenden Ministerium Wöllner zur Rechenschaft gezogen und „ernstlich ermahnt, eine andere Lehrart anzunehmen, wodurch die jungen Theologen und künftigen Vaterlandslehrer eine reine Dogmatik nach der Bibel erlernen können." K. vertheidigte sich in würdiger Weise. Nachdem er in den folgenden Jahren noch die Schriften „Zum ewigen Frieden" 1795, die metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre 1797, die „Metaphysischen Anfangsgründe der Tugendlehre" 1797 und die Anthropologie in pragmatischer Hinsicht 1798 herausgegeben, veröffentlichte er, nachdem der Regierungswechsel 1798 wieder eine freiere Besprechung der wichtigsten Gegenstände ermöglicht hatte, die durch den bemerkten Vorfall offenbar angeregte Schrift „Streit der Fakultäten 1798", in welcher er, in würdigem Schlusse seiner Schriftsteller-Laufbahn, in eben so feiner Ironie, als in vollem Bewußtsein der Aufgabe der Philosophie, gegenüber dem Leben und allen anderen Wissenschaften, die Freiheit der philosophischen Forschung als ein unveräußerliches Recht des denkenden Geistes forderte. Von jetzt an nahm seine überhaupt schwächliche und nur durch große Sorgfalt so lange erhaltene Gesundheit so schnell ab, daß in den letzten Jahren große geistige Schwäche und Stumpfsinn eintrat, bis der Tod am 12. Febr. 1804 ihn von seinem körperlichen Leiden befreite. Die edle und liebenswürdige Persönlichkeit K.'s, der, obwohl Freund der Geselligkeit, doch unverheirathet blieb, hat Herder, Schüler und späterer Gegner K.'s, in einigen glücklichen Zügen geschildert; die bleibende Bedeutung K.'s, „der nicht sowohl Philosophie als zu philosophiren lehrte, weniger Gefundenes mittheilte, als die Fackel des eigenen Suchens anzündete," und sein für alles Wissenswerthe offener, alle Fortschritte seines Jahrhunderts beachtender Sinn ist von W. v. Humbold (Briefwechsel mit Schiller 1843) hervorgehoben. Rosenkranz (Geschichte der Kant'schen Philosophie 1840) hat in geistreicher Weise die K.'sche Philosophie als den Mittelpunkt, in welchem alle Aufgaben des Jahrhunderts die am meisten congruente Formen fanden, darzustellen gesucht.

Wir haben hier vornehmlich K.'s philosophische Rechts- und Staatslehre darzulegen. Diese kann jedoch nur im Ganzen der K.'schen Philosophie als ein Theil, in welcher der Charakter und die Richtung des ganzen Systems klar hervortritt, verstanden und gewürdigt werden. Aber K.'s philosophische Lehre selbst bezeichnet wiederum nur die Eröffnung des Schlußaktes in der großen geistigen Bewegung, welche in der religiösen Reformation die erste große Erschütterung und Umänderung bewirkte und darauf in alle andern Lebensgebiete eindrang. Diese Bewegung haben wir zum richtigen Verständniß der K.'schen Lehre etwas näher zu kennzeichnen.

Ein Geist war es, der dieser Bewegung den Impuls und die Richtung gab. Es war der Geist der zum Selbstbewußtsein gelangenden menschlichen Persönlichkeit, welche, indem sie sich in unmittelbarer Verbindung mit Gott erfaßte, auch darin die Kraft fühlte, den Druck einer jahrtausend langen Vergangenheit abzuwerfen. Das feste Vertrauen belebte sich wieder zu der Macht der göttlichen Wahrheit, von welcher ja zuerst das Christenthum das erhabenste Zeugniß in seinem Siege über alle geschichtlichen Mächte der Erde, auch über die größte, das römische Weltreich gegeben hatte. Unmittelbarkeit wurde das Losungswort gegenüber dem, in tieferer Bedeutung richtig so bezeichneten Mittelalter, welches in allen

Digitized by Google

Lebensgebieten, in der religiösen und rechtlichen Ordnung, selbst in den Wissenschaften Mittelglieder und Autoritäten eingeschoben hatte, die ein allseitiges Hemmniß für die selbstständige Bewegung des menschlichen Geistes geworden waren, und die ursprünglichen Quellen des Lebens und der Erkenntniß verdeckten. Das Zurückgehen auf die ursprünglichen Quellen aller Bildung und aller Forschung in göttlichen, natürlichen und menschlichen Dingen erschien daher als die Grundbedingung der nothwendigen Reform. Demnach ging zuvörderst in der Religion die Reformation auf die unmittelbare, im Evangelium niedergelegte, durch den forschenden Geist im richtigen Sinne zu erfassende Offenbarung zurück; die Natur wurde, besonders seit Bacon, von der Autorität der Aristotelischen Physik und Metaphysik befreit; der Geist wurde durch Cartesius in dem innersten, unmittelbar gewissen Wesen, dem Selbstbewußtsein begriffen; die menschliche Gesellschaft durch Grotius (s. Art.) auf die menschliche Natur, als Norm und Ziel aller rechtlichen Regelung, zurückgeführt. Ein reformatorischer, überall einen Bruch mit der Ueberlieferung der Geschichte einleitender Geist bemächtigte sich der europäischen Menschheit. Wie Cartesius das Wesen des Geistes in das Bewußtsein (als ein wirkliches Sein) setzte, so bezeugen auch die drei letzten Jahrhunderte überall das Streben der Menschheit, sich ihrer selbst, ihrer Kräfte, ihrer Vergangenheit und Gegenwart, ihrer ganzen Lebensaufgabe bewußt zu werden, nicht einfach hinzuleben und sich von dem Anstoß der äußeren Ereignisse hin und her schieben zu lassen, sondern in ihrem Bewußtsein auch Herr ihrer selbst zu werden und selbstbestimmend in die Ereignisse einzugreifen. Dieses reformatorische, ideale, von dem Bewußtsein der Persönlichkeit und Freiheit getragene Streben hatte eine tiefe Berechtigung; gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß es in eine einseitige Richtung ausartete und einen Dualismus erzeugte, der das Zusammengehörige und in eine höhere Einheit zu Verbindende trennte, der die Idee und die lebendige geschichtliche Entwicklung, Wesen und Erscheinung, Gehalt und Form, Subjekt und Objektivität als unausgleichbare Gegensätze aufstellte. Die ganze neue Epoche bewegt sich und verläuft in Gegensätzen, welche theils gleichzeitig sich bilden, theils nach einander hervortreten. Aber es ist im Grunde Ein Geist, der sie beherrscht, die Gegensetzung der Idee gegen die geschichtliche Wirklichkeit, das Streben des sich seiner Kraft immer mehr bewußt werdenden Subjekts, sich die objektive Welt zu unterwerfen, sie in den ideellen Begriffen zu erfassen und durch die Macht der Idee und der Freiheit zu gestalten. Diese subjektiv ideelle Richtung ist der Lebenstrieb der ganzen Epoche, und man darf sich nicht dadurch irre machen lassen, daß in dieser Richtung selbst sich ein Gegensatz ausbildet, indem über den Ursprung und das Wesen der Ideen und der allgemeinen Begriffe die philosophischen Systeme auseinander gehen, die großen Denker, wie Cartesius und Leibnitz, die aprioriſche Natur der Ideen behaupten, dagegen die Reflexions- und sensualistischen Lehren von Locke und Condillac die allgemeinen Begriffe nur als Reflexe und Schattenbilder der Erfahrung ansehen wollten. Es war allerdings ein Widerspruch in den, freilich an Widersprüchen so reichen, sensualistischen Theorieen, wenn sie die Ideen nur als Reflexe des Empirischen betrachteten, und doch durch solche Schattenbilder die Wirklichkeit umzugestalten unternahmen. Aber es beweist dies nur, daß der allgemeine Geist einer Epoche mächtiger ist als die einzelnen Geister. Daraus begreift sich der innere Widerspruch, daß die Männer der französischen Revolution, welche fast alle Sensualisten waren, die den Geist als tabula rasa ansahen, keine angeborenen Ideen gelten ließen, um so nachdrücklicher die angeborenen Menschenrechte hervorhoben, die Gesellschaft zur tabula rasa, zu dem für Alle gleichen Boden machen wollten,

Digitized by Google

in den jene Rechte als die Freiheitsbäume eingepflanzt werden sollten. Dagegen dürfen wir nicht verkennen, daß schon in dieser Epoche, insbesondere in dem Systeme Leibnitzens der höhere Zug hervortritt, die mannigfachen Gegensätze in der Theorie und in dem Leben durch ein höheres Princip auszugleichen und harmonisch zu verknüpfen. Aber das großartige System der Monadologie, welches in der ganzen Wesenordnung der Monaden die abgestuften Kraftmittelpunkte, von der absoluten Monade, Gott, bis zu der niedrigsten Pflanze sah, und welches insbesondere in dem tiefsinnigen Princip der Individuation eine ureigene, von dem Allgemeinen, Ideellen unterschiedene Quelle des wirklichen Lebens anerkannte, das, richtig begriffen, vor aller Verflüchtigung des Individuellen und der individuellen Lebensgestaltungen in das Allgemeine, in die Ideen oder bloße Formen hätte bewahren können, war doch zu rapsodisch und mit zu wenig Methode ausgeführt, als daß es lange hätte nachhaltig sein können. Leibnitzen's Nachfolger, Wolff, war der Aufgabe, das System methodisch auszubauen, nicht gewachsen, verflachte alle höheren Ideen und suchte den Mangel des inneren Zusammenhanges durch eine äußerliche formell-mathematische Methode zu ersetzen, schuf einen kritiklosen Dogmatismus, der bald den Glauben an die Wahrheit überhaupt zerstörte, dem Scepticismus die Thore öffnete und einen seichten Eclecticismus einleitete, in dem das subjektive Belieben und Wählen den grundsätzlichen Harmonismus Leibnitzens zu einer Geschmackssache des Individuums machte. Die Subjektivität hatte sich überhaupt in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch in Deutschland in allen Gebieten festzunisten gesucht und war in diesem Streben durch den immer größer werdenden Einfluß der englischen und französischen Philosophie und Literatur unterstützt worden. An Leibnitzens System hatte sie sich in Deutschland angelehnt, und die höchsten Principien desselben zu sich herabgezogen. Wie der Harmonismus in subjektiven Eclecticismus sich auflöste, so wurde das moralische Vervollkommnungsprincip in eudämonistische Glückseligkeitslehre und die metaphysische Lehre von der bessern Welt in einen moralischen Optimismus umgewandelt, aus dem ein Jeder für sich den Rath entnehmen konnte, sich sein Bett so weich als möglich zu bereiten. Die Aesthetik, die mit dem Begriffe des Schönen, als der sinnlich erkannten Vollkommenheit, begonnen hatte, war eine subjektive Geschmackslehre geworden. Der Einfluß des französischen Sensualismus und Materialismus führte noch zu tieferer Erschlaffung. Wieland predigte in Prosa und Versen ein wohlberechnetes epikuräisches Genußleben. Andererseits trat an die Stelle des ernsten Denkens und Forschens eine Empfindelei, ein Schwelgen in süßen und frommen Gefühlen, eine Sentimentalität und ein Mysticismus, welche nach allen Seiten dem Geiste die Spannkraft nahmen, die Kräfte lähmten und das Bewußtsein der freien Selbstbestimmung verdunkelten. Erhebung und Wiedererstarkung des Geistes war fernere Lebensbedingung. Der lebenskräftige Genius des deutschen Volkes suchte sich auch bald aus dieser Versumpfung aufzuraffen. Zuvörderst trat eine Sturm- und Drangperiode ein, in welcher der Geist nach neuen Bahnen suchte. Die leitenden Gestirne erschienen bald. Lessing, Klopstock und Herder, Göthe und später Schiller gaben den neuen Impuls in verschiedener Richtung und Stärke. Aber der Geist, der alle höheren lebenskräftigen Richtungen auf ein Grundprincip zurückführte, der das edlere Streben des ganzen Jahrhunderts erfaßte, der Humanitäts- und Freiheitsrichtung den geläuterten Ausdruck gab, war der Philosoph von Königsberg. Und doch geht K.'s Lehre nicht über das, die ganze dreihundertjährige Epoche beherrschende Princip der Subjektivität hinaus. Was aber der K.'schen Lehre die Kraft verlieh, so mächtig in die geistige Bewegung

Digitized by Google

einzugreifen und, von einem neuen Mittelpunkte aus, leuchtende Strahlen in alle Gebiete des Wissens und Lebens zu senden, lag in ihrem doppelten Charakter, einerseits in dem Kriticismus, durch welchen sie den Gegensatz zwischen Dogmatismus und Skepticismus zu überwinden strebte, zur Lösung der Frage nach der Möglichkeit der Wahrheitserkenntniß das gesammte Erkenntnißvermögen tiefer erforschte und für alle Gebiete der Erkenntniß ursprüngliche aus dem Geiste stammende Formen, Begriffe und Ideen als Bedingungen der Möglichkeit der Erkenntniß nachwies, anderseits in dem transcendentalen Idealismus, in welchem sie vom Subjekt ausgehend und dasselbe durchforschend in demselben überall auf einen Punkt hinwies, wo die Verbindung des Subjektes mit einem Höhern sich zu vollziehen scheint, dieses Höhere über das Subjekt und alles Subjektive hinausweist (transcendent ist), aber in dem Momente, wo seine Kraft, sein Lichtglanz das Subjekt zu sich zu erheben scheint, von dem, eine Illusion fürchtenden Verstande wieder auf das Subjekt zurückgeleitet wird (transcendental wird). Dieses Ringen des edeln, ernst und ehrlich forschenden Geistes K's nach dem Höchsten, Absoluten, das im Theoretischen als absolute Idee, als kategorischer Imperativ erscheint, dessen selbstständiges Dasein über dem Subjekte er aber nicht zu erkennen vermag, welches daher nur in ideellen Formen und Begriffen in das Subjekt im Praktischen als eine Richtschnur für dasselbe hineinscheint, dieser Kampf des Subjektes mit sich selbst, um über sich hinaus das Höchste, Unbedingte zu finden, verleiht dem K.'schen Systeme das höhere sittliche Interesse, das aber nur von denen vollkommen gewürdigt werden kann, die dieses System nur als einen Durchgangspunkt betrachten. Es mußte aber einmal der ernste Versuch gemacht werden, von dem Subjekte aus die gesammte Objektivität der sinnlichen und übersinnlichen Welt zu bestimmen, und soweit möglich zu erklären. Dadurch wurde einerseits die Kraft des Subjekts gestärkt, wie es durch die vorhergehende Erschlaffung nothwendig geworden war, und anderseits mußte doch endlich, wenn auch zuvörderst in noch höherer Steigerung des Subjektivismus oder Idealismus, klar werden, daß weder vom subjectiven Geiste aus, noch blos durch allgemeine aprioriſche Formen, Begriffe oder Ideen, eine so wichtige Seite der Erkenntniß sie auch bilden, das Wesen und Leben der Dinge erfaßt werden kann, daß insbesondere das wirkliche Leben, wie es sich in Natur, Geschichte und in der Gesellschaft offenbart, eine selbstständige und selbstständig zu durchforschende Quelle hat, die mit der Quelle der Ideen zusammenstimmen muß, daß aber beide Quellen auf eine höchste absolute Quelle hinweisen, auf die lebendige urbewußte Gottheit, in welcher zuhöchst Idee und Wirklichkeit, die ewigen Principien und das reale Leben in innerer und immer mehr zu bethätigender Harmonie sind.

Gehen wir jetzt zu einer kurzen Darstellung der allgemeinen philosophischen Lehre K.'s über, wie sie für das richtige Verständniß von K.'s Rechts- und Staatslehre nothwendig ist, so spricht K. den Grundgedanken der von ihm beabsichtigten Reform aus, indem er sein Unternehmen mit der That des Kopernikus vergleicht, welcher dadurch die Wahrheit fand, daß er, „nachdem es mit der Erklärung der Himmelsbewegungen nicht gut fort wollte, bei der Annahme, das ganze Sternenheer drehe sich um den Zuschauer, versuchte, ob es nicht besser gelingen möchte, wenn er den Zuschauer sich drehen und dagegen die Sterne in Ruhe ließ." Nun hat zwar K.'s Lehre im Grunde die entgegengesetzte Revolution von Kopernikus bewirkt, der die Erde und den winzigen Menschen um das höhere Centrum der Sonne kreisen ließ, während K. von dem endlichen Subjekt aus die unendliche Objektivität zu bestimmen suchte; aber immerhin bezeichnet K.'s Lehre eine

Digitized by Google

Umkehrung der bisherigen Anschauungsweise. K. unternimmt nämlich zu zeigen, daß es eine objektive Erkenntniß der Dinge an sich nicht gibt, selbst nicht für diejenigen Dinge, welche in der, überhaupt die Bedingung aller Erkenntniß bildenden, Erfahrung gegeben sind, daß vielmehr „Alles, was im Raum und Zeit angeschaut wird, mithin alle Gegenstände einer uns möglichen Erfahrung nichts ist als Erscheinungen, das ist bloße Vorstellungen, die außer unsern Gedanken keine an sich begründete Existenz haben." In aller Erscheinung oder Vorstellung ist aber nach K. zu unterscheiden der Inhalt oder die Materie und die Form; der Inhalt wird durch die Erfahrung gegeben, die Form stammt aber für alle Gebiete der Vorstellung oder Erkenntniß ursprünglich aus dem denkenden Wesen. Nun gibt es aber zwei Hauptstämme menschlicher Erkenntniß, welche vielleicht aus einer gemeinschaftlichen, aber uns unbekannten Wurzel entspringen: Sinnlichkeit und Verstand. Sinnlichkeit ist die Empfänglichkeit für äußere Eindrücke (Receptivität); Verstand das Vermögen der Spontaneität, d. h. hier, der Verknüpfung des Mannigfaltigen der sinnlichen Anschauung in der Einheit des Begriffs. Für die sinnliche Anschauung besitzen wir zwei ursprüngliche Formen, den Raum für den äußern Sinn, die Zeit für den innern Sinn, d. h. für das Anschauen unserer selbst und unseres inneren Zustandes. Raum und Zeit sind nur subjektive aprioriſche Formen, denen gar keine objektive Realität zugeschrieben werden kann; sie sind uns aber so ursprünglich, daß wir alle Dinge in Gedanken vernichten können, aber nicht diese Formen. Für die Thätigkeit des Verstandes haben wir die Kategorien als reine Verstandsbegriffe (welche K. aus den logischen Urtheilen ableitet, schärfer bestimmt und in eine neue, durch die vier Haupttategorien der Quantität, Qualität, Relation und Modalität, von denen jede drei andere enthält, bestimmte Ordnung aufstellt, und welche später im Hegel'schen Systeme als die Wesensbestimmungen des Absoluten erscheinen). In den Formen von Raum und Zeit wird Alles angeschaut, in den Formen der Kategorien Alles gedacht und in Begriffe gebracht, was überhaupt ein Gegenstand der Erfahrung ist. Aber es ist doch in uns noch ein höheres Vermögen, welches über die Erfahrung hinausstrebt, welches sich zum Verstande verhält wie dieser zur Sinnlichkeit, und daher Einheit und Zusammenhang in die Verstandesbegriffe zu bringen, zu der bedingten Erkenntniß des Verstandes das Unbedingte zu finden, die Kategorien zur Erkenntniß des Unbedingten zu verwenden und dadurch die Ideen zu gewinnen sucht, welche aber nur den Schein, nicht die Wahrheit der Erkenntniß gewähren. Dieses Vermögen ist die Vernunft und die Ideen, deren kritische Prüfung einen Haupttheil der „Kritik der reinen Vernunft" ausmacht, sind 1) die psychologische Idee, oder die Seele, als eine denkende Substanz, woraus in der bisherigen rationalen Psychologie die Einfachheit, die Immaterialität und die Unsterblichkeit hergeleitet wird, 2) die kosmologische Idee oder die Welt als Totalität aller Erscheinungen, und 3) die theologische Idee oder die Idee Gottes als der obersten Bedingung der Möglichkeit von Allem was ist. Aber so wie aus dem Satze: „Ich denke" weder Immaterialität noch Unsterblichkeit abzuleiten sind, so verwickelt sich die Vernunft bei der Idee der Welt, über Anfang oder Ende, Einfachheit oder Nichteinfachheit der letzten Bestandtheile, über Kausalität durch Freiheit oder bloße Naturnothwendigkeit, in unauflösliche Widersprüche (Antinomien), und die Frage, ob zu der Welt eine Weltursache als schlechthin nothwendiges Wesen hinzuzudenken sei, kann gar nicht bejahend entschieden werden, indem alle s. g. Beweise für das Dasein Gottes, der ontologische, kosmologische und physiko-theologische, von denen der erste die Grundlage der andern ist, auf unzulässigen Schlüssen beruht. Diese Ideen können daher nicht bewiesen, aber auch

Digitized by Google

nicht widerlegt werden. Sie sind jedoch in uns und werden daher wohl ihre Bestimmung haben; diese liegt darin, daß sie zwar nicht als konstitutive, aber doch als regulative Principien der Vernunft dienen können, einen formellen Gebrauch zur einheitlichen Zusammenfassung aller Erfahrung gestatten. So werden wir unser inneres Leben am besten ordnen, wenn wir dabei verfahren, „als ob" die Seele eine wirkliche Substanz sei, wir werden die Welt am besten betrachten, wenn wir von der Annahme ausgehen, „als ob" es eine unendliche Kausalitätsweise bei einer intelligenten Ursache gebe; insbesondere ist aber die Idee des höchsten allerrealsten Wesens, welches das All der Realität (omnitudo realitatis) ist, zwar ein bloßes aber doch fehlerfreies Ideal, ein Begriff, welcher die ganze menschliche Erkenntniß schließt und krönt, und bei dem der Mangel der theoretisch gewissen Erkenntniß vielleicht (wie K. auch alsbald zeigen will) durch die praktische Vernunft ergänzt werden kann. — Diese Lehre vom Ideal der Vernunft bildet den Hoch- und Glanzpunkt der K.'schen Philosophie. Dieses Ideal, d. h. die Idee, welche zugleich individuell ist, in einem höchsten Wesen durch und durch bestimmt ist, so daß Idealität und Realität in ihm eins sind, (ein Princip, welches der Ausgangspunkt für das Schelling'sche Idealitätssystem wurde) ist so scharf von K. bestimmt worden, daß nur K's. abstrakte, von ihm gar nicht gerechtfertigte Entgegensetzung von Denken und Sein (als wenn das Denken nicht auch eine Art des Seins, des Bewußtseins wäre), von Wesen und Erscheinung (als ob nicht alles Erscheinen eine Seinsart des Wesens wäre) die Ungewißheit über das Sein dieses „allerrealsten Wesens" bestehen lassen konnte. Aber dieses Ideal der Vernunft, Gott, das Unbedingte, bleibt doch das höhere Licht, welches seine leuchtenden und wärmenden Strahlen in alle Gebiete der Erkenntniß und des Lebens sendet. K. hat dieses Licht einmal geschaut, und obgleich er sofort dem Auge, dem es zu mächtig ist, einen Schleier vorzieht, so gibt sich seine wohlthuende Gegenwart und Kraft in dem ganzen Systeme kund. K. führt den Geist über Raum und Zeit in eine übersinnliche Welt; aber K. als Forscher ist hier wie ein Geist, der dem irdisch-sinnlichen Leben entrückt und in die geistige Welt eingeführt, den Wesen und Gestalten, die er hier erblickt, nicht traut, ihr wirkliches Sein bezweifelt, sie für Erzeugnisse seines Vorstellungsvermögens hält, und, selbst als er die unbedingte Quelle alles Seins und Lichtes in dem allerrealsten Wesen erblickt, sich doch noch frägt, ob dies nicht auch ein bloßer Gedanke sei, — als wenn nicht hier Idee und Wirklichkeit in einander aufgingen. — So endete K.'s Forschung im Gebiete der theoretischen Vernunft mit der Ungewißheit über alle nicht sinnlichen Ideen und blieb in einem Formalismus befangen, der auch im Gebiete der Erfahrung nur die angeborenen, allgemeinen und nothwendigen Formen der Erkenntniß als gewiß anerkennen wollte. Der Hauptgrund liegt darin, daß K., ungetreu seiner Aufgabe, gleich von Anbeginn ungerechtfertigte Begriffe in sein System aufgenommen hatte; so aus dem Wolfi'schen Systeme den Begriff des Dinges an sich und die ganze formale abstrakte gar nicht geprüfte Logik.

Das Ziel aber, welches die theoretische Vernunft verfehlt hatte, sollte doch auf einem andern Wege, dem der praktischen Vernunft erreicht werden. Durch das Handeln soll sich der Mensch zu dem Unbedingten aufschwingen; ohne die Bürgschaft der theoretischen Gewißheit zu haben soll er durch den freien Willensentschluß Herz zu dem höchsten Unbedingten fassen. Die praktische Vernunft ist daher der eigentliche Mittelpunkt, das Herz im K.'schen Systeme, sie soll über die theoretische das Primat erhalten.

Der Mensch nämlich hat nicht blos ein Vorstellungs-, sondern auch ein Wil-

Digitized by Google

lens- und Handlungsvermögen mit eigenthümlichen Gesetzen, welche Gegenstand der Kritik der praktischen Vernunftsind. In dem Willensvermögen zeigt sich nach K. sofort eine übersinnliche Thatsache, die Freiheit, welche von allen andern übersinnlichen Ideen dadurch grundverschieden ist, daß in ihr Gedanke und Wirklichkeit zusammenfällt, sie also allein objektive Realität hat. Ein jeder findet nämlich in sich die Forderung, sein Wollen nach dem zu bestimmen, was sein soll, findet in sich das Sollgesetz, das Pflichtgebot als unbedingtes Gebot einer in uns befehlenden Autorität, des kategorischen Imperativs, der, an sich unerklärbar, doch eine Thatsache ist. Diese Thatsache ist aber nur begreiflich durch die Freiheit, die daher durch praktisch-sittliche Gründe gefordert (ein Postulat) ist. Die Freiheit erscheint daher bei K. als die Schwungkraft, welche den, durch einen Strahl aus der übersinnlichen Welt erleuchteten, Geist, wenn auch nicht im vollen Glanze der Gewißheit, doch in dem milden, der Freiheit wohlthätigsten, Lichte des Glaubens erfaßt, und ihn von der sittlichen Seite in die Welt des Uebersinnlichen einführt. In der Freiheit zeigt sich also das höhere Selbst der Persönlichkeit, sie ist die wahre Selbstbestimmung, Autonomie des Willens. So lebt der Mensch als sittlich-freier Geist in einer höheren sittlichen Weltordnung. Sehr schön sagt K. (Kr. d. pr. V. am Ende): „Zwei Dinge erfüllen das Gemüth mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: der bestirnte Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir ... das Erste fängt von dem Platze an, den ich in der äußeren Sinnenwelt einnehme und erweitert die Verknüpfung, darin ich stehe, in's unabsehlich Große mit Welten über Welten und Systemen von Systemen, überdies noch in gränzenlose Zeiten ihrer periodischen Bewegung, deren Anfang und Fortdauer. Das Zweite fängt von meinem unsichtbaren Selbst, meiner Persönlichkeit an und stellt mich in einer Welt dar, die wahre Unendlichkeit hat, aber nur dem Verstande spürbar ist und mit welcher (dadurch aber auch zugleich mit allen jenen sichtbaren Welten) ich mich, nicht wie dort, in blos zufälliger, sondern allgemeiner und nothwendiger Verknüpfung erkenne." Aber die Freiheit ist auch für K. nur die höhere Form des menschlichen Willens- und Handlungsvermögens; die Form muß sich mit einem Inhalte, einer Materie erfüllen. Diese wird, auch im sittlichen Gebiete, durch die sinnliche Erfahrung, durch das sinnliche Begehrungsvermögen gegeben. Dieses würde jedoch dem höheren freien Willen ein fremdes Gesetz auferlegen, der Autonomie des Willens gegenüber die Heteronomie des Willens bilden, wenn es nicht dem höheren Gesetze der Freiheit unterworfen würde. Aus dem niederen Begehrungsvermögen, dem Begehren der Lust und dem Verabscheuen der Unlust, stammen nämlich die materiellen Bestimmungsgründe, die für jedes Subjekt, für einen besonderen Zweck verschieden sein können. Solche subjektive und individuelle Bestimmgründe nennt K. die Maximen des Willens. Diese Maximen können gar keine allgemeinen Principien bilden, wozu sie öfters die Moralisten haben erheben wollen, allein sie sind doch nothwendig, weil sie allein der Moral und der Freiheit einen Inhalt verschaffen. Sie sind daher mit der Freiheit dadurch zu verknüpfen, daß sie von ihrer Beschränktheit befreit und zur Form von allgemeinen Vernunftgesetzen erweitert werden. Dies geschieht in der Art, daß sich ein Jeder bei einer Handlung frägt, ob die Maxime, die er dabei befolgt, zum Princip einer allgemeinen Gesetzgebung erhoben werden könne, so daß zwischen Maxime und Princip kein Widerspruch besteht. Demnach lautet auch der oberste Grundsatz der Moral: „Handle so, daß die Maxime deines Willens zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne." — So bleibt auch die praktische Philosophie K.'s ein subjektiv formaler Idealismus. Die

Digitized by Google

Freiheit soll zwar nicht blos Gedanke, sondern auch Realität sein und uns dadurch in eine reale übersinnliche Welt führen, aber sie ist doch nur eine Form, eine abstrakte Kraft, welche gar keinen objektiven Stützpunkt hat, nun dem Subjekte einen nachhaltigen Aufschwung zu geben. Daher vermag K. auch gar keine allgemeinen Gesetze des guten und pflichtgemäßen Handelns aufzustellen; das Subjekt muß er auffordern, diese selbst zu finden. Das Subjekt soll daher, indem es den formal logischen Satz des Nichtwiderspruchs zur Richtschnur für die Verallgemeinerung der individuellen Maxime nimmt, der Gesetzfinder, ja Selbstgesetzgeber werden, der aber in vielen Fällen um so mehr dem Irrthume unterworfen sein wird als er, wenn nicht das Pflichtgesetz von vorn herein bestimmt und klar ist, im Konflikte des erst zu findenden Gesetzes mit den, in den gegebenen Interessen scharf ausgeprägten, Maximen nicht so leicht das Richtige treffen wird. K.'s Moral setzt schon das gebildete Gewissen voraus und würde ohne die sittliche Bildung, welche das Christenthum der Menschheit gebracht hat, aller Grundlage entbehren und ganz machtlos sein. Das Hauptgebrechen ist also, daß K. für den idealen Vernunftmenschen nicht die allgemeinen Güter und Pflichten in den Vernunftzwecken des Lebens zeigte, und alle Güter aus der Einen Quelle des Guten, Gott, ableitete. Es mangelt der K.'schen Moral der oberste Theil, die Güterlehre, und daher ist die Tugendlehre und Pflichtlehre gehalt- und kraftlos geblieben, wie sich das gleichfalls in der Rechtslehre zeigt. — Die Realität der sittlichen Freiheit soll nun aber doch nach K. zur praktischen Ueberzeugung von dem Dasein Gottes (s. g. moralischer Beweis) und von der Unsterblichkeit führen, zu der ersten, indem die praktische Vernunft zwar die sittliche Freiheit und die Tugend als die Grundbedingung aller andern Güter fordert, aber zur Vollständigkeit des Guten, zum vollendeten Guten, die Verknüpfung der höchsten Glückseligkeit mit der höchsten Tugend verlangt, welche Verknüpfung aber, da sie eine synthetische ist, nur durch ein höchstes Wesen, Gott, vollführt werden kann, welcher die Sittlichkeit als Glückwürdigkeit mit der Glückseligkeit ausgleicht. Aber in der Sinnenwelt entspricht nicht die Glückseligkeit der Tugend, und die Tugend kann in dem sinnlichen Wesen nicht vollendet sein. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit einer Unsterblichkeit in einer übersinnlichen Welt, der unendlichen Fortdauer der persönlichen Existenz zum Zwecke der uneublichen Annäherung an das Ideal der Tugend und der Ausgleichung der Tugend mit der Glückseligkeit. — In diesen Sätzen, welche, so sittlich wahr sie sein mögen, doch theoretisch mindestens ebenso anfechtbar sind als alle anderen von K. der Kritik unterzogenen s. g. Beweise für das Dasein Gottes, will K. die praktische Gewißheit, den Glauben, in seiner Einfachheit, an die Stelle des anmaßlichen Wissens setzen, dem Glauben das Primat im Leben geben und auf dem sittlichen Wege zu den Glaubenslehren führen, welche die Grundlage der Religion sind. Die Religion gibt daher auch nach K. keinen neuen Inhalt, sondern läßt nur alle Pflichten als göttliche Gebote erkennen. Nach dem moralischen Gehalte muß auch jedes Dogma geschätzt werden und der Vernunftglaube der Maßstab für jeden historischen Glauben sein, der nur eine Vorstufe, eine Erziehung zum vernünftigen Glauben ist. Diese Erziehung zur Sittlichkeit soll aber die Kirche unternehmen, indem sie zugleich den Einzelnen durch die Gemeinschaft und die gesellschaftlichen Formen unterstützt und die Pflege eines sittlichen Lebens, die Annäherung an das Reich Gottes herbeiführt. Die Kirche, eine historische Anstalt, ist geschichtlich durch Christus gegründet worden. Der Ausgangspunkt mußte ein durchaus reiner sein, Christus ist daher die Personificirung des guten Princips, das Ideal der Menschheit. Aber den Sohn Gottes in der Erscheinung sollen wir

Digitized by Google

in den Sohn Gottes in uns auflösen; und damit löst K., im Charakter seines Systems, auch die größte historische, wie alle andere objektive, Realität in das Subjekt auf.

Der Tugendlehre und der gesellschaftlichen religiös-sittlichen Anstalt der Kirche stellt sich im K.'schen Systeme zur Seite die Rechtslehre und der Staat. Tugendlehre und Rechtslehre haben eine gemeinsame Grundlage und den Ausgang in der Sittenlehre (Moral, unterschieden von der Ethik als bloßen Tugendlehre), weil die obersten Grundsätze der praktischen Vernunft für beide Theile dieselben sind. Der Ausgangspunkt für beide ist die Freiheit und diese bleibt auch das letzte Ziel in der Rechtslehre. Die Freiheit ist aber in doppelter Hinsicht zu betrachten, nach der innern Triebfeder oder den Motiven und nach ihrer äußeren Bethätigung als Handlung. Allgemeine Vernunftforderung ist, daß die Freiheit überhaupt herrsche in der Selbstbestimmung des Menschen. Diese Selbstbestimmung wird aber gefährdet sowohl von innen durch das niedere sinnliche Begehrungsvermögen als von außen durch störende Eingriffe in unseren Freiheitsgebrauch. Beides ist mit dem Vernunftgesetze im Widerspruche. Dieser muß gehoben werden durch die Entfernung der störenden Hindernisse. Im Innern werden diese überwunden durch Selbstzwang, indem der Mensch im Kampfe der sittlichen Pflicht mit den sinnlichen Trieben diese beherrscht; in der äußeren Sinnenwelt dagegen, wo die Freiheit überhaupt als Willkür äußerlich erkennbar wird und in ihren Aeußerungen nicht unbeschränkt sein kann, müssen die störenden Eingriffe möglicherweise durch einen äußeren Zwang gehoben werden. Auf diese Art des Freiheitsgebrauchs bezieht sich das Recht, welches der Inbegriff der Bedingungen ist, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen bestehen könne. Während die Tugendlehre Gesetze für die Triebfedern der Handlungen gibt, bezieht sich das Rechtsgesetz nur auf die Handlungen selbst; das Tugendgesetz richtet die Gesinnung, das Rechtsgesetz die That. Die Tugendlehre stellt eine Handlung in Beziehung zu dem Gewissen; der Rechtsbegriff bezieht sich nur auf das äußere Verhältniß einer Person gegen Andere, d. h. auf ihre gegenseitigen Handlungen, ohne dabei auf die Absicht, den Zweck der Handlungen einzugehen. Das Recht verlangt daher nur Uebereinstimmung der Handlung mit dem Rechtsgesetz, Legalität, während die Moralität darin liegt, daß die Idee der Pflicht die Triebfeder der Handlung ist. Bei den äußeren Handlungen kann daher ein störender Eingriff durch Zwang beseitigt werden. Es geschieht Niemand unrecht, wenn er zur Unterwerfung unter das Rechtsgesetz gezwungen wird. Die Tugend beruht auf Selbstzwang, das Recht auf möglichem äußern Zwang. Doch stehen Tugend- und Rechtslehre sowohl durch ihre gemeinsame Grundlage als durch ihren letzten Zweck in inniger Beziehung. Die Tugendlehre geht überhaupt auf Alles, was Pflicht ist, auch auf die Rechtspflichten, indem sie gebietet, das, was das Recht fordert, auch in freier Selbstbestimmung, aus Pflicht zu thun; die Ethik nimmt daher in einer Beziehung die Rechtspflichten in sich auf, sie ist also von weiterm Umfange als die Rechtslehre. Aber Tugend- und Rechtslehre stimmen auch in dem letzten Zwecke, in dem Bestehen und in der Wahrung der Freiheit überein. Auch die Rechtslehre muß daher als oberstes leitendes Princip anerkennen, daß der Mensch, welcher durch die Vernunftfreiheit eine Person ist, stets als Selbstzweck geachtet und nie als bloßes Mittel gebraucht werde. Hierauf bezieht sich das angeborene Urrecht der Freiheit, in welcher die angeborene formelle Gleichheit schon enthalten ist. Wenn nun aber das Recht das Zusammenbestehen der Willkür

Digitized by Google

Aller nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit fordert, so kommt es auch auf die Bestimmung dieses allgemeinen Gesetzes an. Aber eben so wie in der Tugendlehre muß auch dieses Gesetz von den Einzelnen selbst für die besonderen Verhältnisse gefunden werden, indem Jeder sich auch in jedem Falle fragt, ob die Maxime, nach welcher er seinen äußeren Freiheitsgebrauch bestimmt, zum Principe einer allgemeinen Gesetzgebung erhoben werden könne. So schließt denn auch die K.'sche Rechtslehre in subjektivistischer Weise, indem sie das Allgemeine, das Gesetz aus dem Subjekte hervorgehen läßt, das individuelle Subjekt zum Gesetzgeber macht.

In dieser K. Rechtsphilosophie spiegelte sich wiederum, wenn gleich in höherer Weise, die ganze Zeitrichtung, welche in allen rechtlichen und politischen Gebieten vor Allem die Freiheit anstrebte als das Erste, mit dem alles Andere von selbst zufallen würde. Sie begründet den abstrakten und formalen Liberalismus, der keine objektive, durch Gott gesetzte Welt- und Lebensordnung als Richtschnur für die Rechtsordnung, keine durch objektive Zwecke gegebene Bestimmung der Lebensverhältnisse als maßgebend für den Willen anerkennt, sondern den subjektiven Willen als den Bestimmungsgrund aller rechtlichen Verhältnisse betrachtet und das allgemeine Gesetz nur durch den Willen der Einzelnen, mit Hülfe des formell logischen Kriteriums des Nichtwiderspruchs der individuellen Maxime mit ihrer principiellen Verallgemeinerung finden will. Diese Lehre ist subjektiver Rationalismus, indem sie die Vernunft, anstatt sie als das Erkenntnißprincip zu betrachten, durch welches das Wahre, Gute und Rechte aus dem an sich seienden Wesen der Dinge und Lebensverhältnisse zu schöpfen ist, als das Realprincip ansieht, aus welchem Alles abzuleiten sei. Sie fröhnt einem einseitigen Individualismus, indem sie dem Rechte nur die Aufgabe ertheilt, einem Jeden einen bestimmten Kreis des freien Schaltens und Waltens zu sichern, ihn rechtlich nur auf sich stellt, für sich sorgen und handeln läßt, während doch auch das Recht, den Menschen, wie er wahrhaft ist, in doppelter Hinsicht auffassen soll, in seinem individuellen Fürsichsein, aber nicht minder als ein Glied im Verbande mit anderen Lebensgemeinschaften. Daraus würde sich dann ergeben, daß das Recht nicht blos die Bedingungen des sich gegenseitig beschränkenden Nebeneinanderseins, sondern auch des alle Lebenskreise fördernden und erweiternden positiven Füreinanderseins und Wirkens in der allgemeinen Gesellschaft und in allen besondern Lebensgemeinschaften zu regeln hätte. (S. Art. Freiheit.) Diese Rechtsphilosophie hat einen rein negativen Charakter, während, wie schon Feuerbach in seiner „Kritik des natürlichen Rechts 1806" hervorhebt, das Recht eine positive Berechtigung des Individuums fordert, was aber nur durch Beziehung auf positive Vernunftzwecke begreiflich ist; sie ist starr abstrakt, unlebendig, weil sie das Leben nicht zugleich in seiner stufenweisen Entwicklung faßt, der Geschichte daher auch keine Bedeutung im Rechte zugestehen kann, die abstrakt logische Formel für alle Stufen und Arten der Entwicklung und Bildung maßgebend sein, dadurch schon die Privatrechtsverhältnisse nicht richtig begreifen läßt, aber im öffentlichen Rechte zu einem gefährlichen Irrthume führt. Das Grundgebrechen der K. Rechtsphilosophie und aller ihr ähnlichen Theorieen liegt aber darin, daß Recht und Moral nicht eine gemeinsame Grundlage in einer ausgebildeten Güterlehre erhalten haben. Denn das Gute und alle Lebensgüter als vernünftige Lebenszwecke werden in Moral und Recht nur auf verschiedene Weise erstrebt, dort unbedingt um des Guten als des Göttlichen selbst willen, hier unter allen Bedingungen des beschränkt endlichen Lebens. So handelt es sich auch in allen Rechtstheilen, im Privatrecht wie im öffentlichen Recht, um Erhaltung, Erwerbung, Förderung von Gütern des menschlichen Lebens. Sowie der Staat, selbst ein Ge-

Digitized by Google

meingut, die Erstrebung aller geistigen, sittlichen und materiellen (wirthschaftlichen) Güter durch die Regelung aller bezüglichen Bedingungen möglich machen soll, so entwickelt auch das Privatrecht im Personen-, Sachen- und Obligationen-Recht die Bedingungen, unter welchen entweder die Güter der menschlichen Persönlichkeit, Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit erhalten und geschützt oder Sachgüter erworben, behauptet, benutzt werden und für eine Person aufhören, oder Forderungen auf Leistungen, insofern sie einen Guts- oder Vermögenswerth haben, gegen bestimmte Personen entstehen, übergehen oder aufhören. Der Güterbegriff wäre daher vor Allem in die Wissenschaft des Privat- und öffentlichen Rechts einzuführen und dadurch diese Wissenschaft in die Quelle und in die Bewegung des ganzen Güterlebens des Menschen und der menschlichen Gesellschaft zu stellen, womit auch die Erweiterung des heute so vorwaltend auf das Privatrecht gewiesenen Rechtsstudiums gefordert würde. Bis jetzt ist aber weder die positive noch im Allgemeinen die philosophische Rechtswissenschaft über den K.'schen Standpunkt hinausgekommen. Die positiven, hauptsächlich durch die Grundsätze des römischen Rechts genährten Rechtsgelehrten waren es auch, welche die K.'sche Rechtsphilosophie, an sich und in der Ausführung das schwächste Werk des großen Denkers, am lebhaftesten begrüßten, weil sie darin die philosophische Rechtfertigung, gewissermaßen die Quintessenz des römischen Rechts sahen, welches auch den K.'schen Formen den Inhalt geben mußte. Der K.'sche Standpunkt ist selbst von denen nicht überwunden, welche das von dem abstrakt logischen Formalismus so sehr verkannte historische Element im Rechte zur Geltung zu bringen suchten. Denn wenn auch Savigny die Quelle des Rechts, über das individuelle Subjekt hinaus, in dem gemeinsamen Volksgeiste, in dem Gesammtwillen, der insofern auch der Wille des Einzelnen ist, sucht, (System des h. röm. R. Bd. I. S. 114) so kommt er doch, wenn es sich um eine wissenschaftliche Bestimmung des Begriffs handelt, der nun einmal aus der Geschichte nicht zu entnehmen ist, über die K.'sche Auffassung nicht hinaus, indem er das Recht als „die Regel bezeichnet, wodurch die unsichtbare Grenze bestimmt wird, innerhalb welcher das Dasein und die Wirksamkeit jedes Einzelnen einen sicheren freien Raum gewinne" (a. a. O. S. 331). Auf einen noch schrofferen subjektiven und romanistischen Standpunkt stellt sich Puchta (Kursus der Inst. 2. Aufl. Bd. I. S. 3—9) wenn er, trotz allem Anknüpfen an theologische Begriffe, in einer wissenschaftlichen Entwicklung, die an Schärfe und Klarheit weit hinter der K.'schen zurückbleibt, in dem Rechte nur „eine Willensmacht" sieht, oder, objektiv „die Anerkennung der an jede Person geknüpften bloßen Willensmacht, als Freiheit, die sich in den Personen und ihrem Willen, in der Erweiterung auf die Gegenstände (Eigenthum u. s. w.) äußert", so daß bei Puchta auch das Moment der gegenseitigen Einschränkung zurücktritt und das Recht bloßes Vermögensrecht wird. (Vergl. dagegen auch Ahrens, juristische Encyklopädie S. 355 ff.) Von philosophischer Seite ist auch Stahl, der doch in tieferer Begründung richtig die Rechtsordnung in ihrer Beziehung zur gesammten göttlichen Welt- und Lebensordnung zu erfassen strebt und „die innere Bestimmung (τελος) der Lebensverhältnisse als erstes und absolutes Princip" aufstellt, einerseits bei einer ganz abstrakten Unterscheidung zwischen Moral und Recht stehen geblieben, indem die Moral sich auf das Einzelleben (Einzelethos), das Recht auf das Gemeinleben (Gemeinethos) beziehen soll, da doch die Moral sich ebensowohl auf das Gemeinleben als das Recht auf das Einzelleben bezieht, und anderseits hat er dem Rechte auch nur die formale und negative Aufgabe gestellt, nämlich die sittliche Idee eines jeden Instituts „in ihrer äußersten Grenze zu wahren", einen Maßstab für diese

Digitized by Google

Grenzregulirung aber nirgends gegeben. — So ist also der K.'sche Standpunkt in der Rechtsphilosophie nicht wirklich überwunden; das grundwichtige subjektive Princip der Freiheit ist zwar darin erfaßt worden, welches aber durch das objektive Princip der Regelung der Lebensverhältnisse, insofern sie sich gegenseitig bedingen, ergänzt werden muß.

Betrachten wir nun noch in der Kürze die an das Rechtsprincip sich anschließende Lehre K.'s vom Staate und der Völkergemeinschaft, so finden wir hier wieder den Denker, der mit offenem Sinn für Alles, was Natur, Geschichte und Leben darbietet, ebenso wie er früher den Gesetzen der Sternenwelt nachforschte, auch den für die Freiheit und die Rechtssicherheit zweckmäßigsten Bau der Staatsordnung und die entsprechendsten völkerrechtlichen Einrichtungen zu erkennen strebt. Auch in diesem Gebiete steht K. unter dem Impulse des achtzehnten Jahrhunderts, sowie er auch eine nachwirkende Anregung durch die englischen und französischen politischen Schriftsteller, insbesondere aber durch Montesquieu, Rousseau und die Physiokraten erhielt. Gleich im Beginn seiner philosophischen Laufbahn als Privatdocent hatte Montesquieu's Werk „Vom Geist der Gesetze" durch die Beherrschung des großen geschichtlichen Materials vermittelst einiger leitender Gesichtspunkte, ihn sehr gefesselt, wenn er auch den Mangel des wissenschaftlichen Zusammenhangs erkannte. Noch mehr leitete aber sein Nachdenken auf die formellen Verfassungsfragen Rousseau's Werk „über den Gesellschaftsvertrag," in welchem die ganze gesellschaftliche Ordnung auf die scharfe Kante eines höchst einseitigen Princips, des subjektiven Willens, gestellt werden sollte. Doch war ihm die ganze französische Aufklärung, welche durch Materialismus und Atheismus die Wege zu einer neuen Ordnung bahnen wollte, im Innersten zuwider, und er sah in der großen Encyklopädie nur ein alphabetisch geordnetes Register der Versündigungen des menschlichen Geistes. Die Befreiung Nordamerikas hatte er lebhaft begrüßt und auch in der französischen Revolution erblickte er im Anfange nur den Kampf des Vernunftrechts gegen unhaltbare historische Zustände, „ein Experiment, welches die von der Vernunft aufgegebene Idee einer vollkommnen Staatsverfassung zu realisiren suchen sollte," wandte sich aber ebenso wie Klopstock, Schiller u. A. mit Abscheu zurück, als mit der Hinrichtung des Königs, die er als ein keiner Entsündigung fähiges Verbrechen bezeichnete, die Revolution die Bahn einer gräuelhaften Verletzung aller Menschlichkeit betreten hatte. Unerschütterlich blieb jedoch sein Glaube an die Freiheit, an den Sieg der Vernunft und des vernünftigen Rechts.

In der Staatslehre hat K. eigentlich den bewegenden politischen Gedanken der letzten Jahrhunderte in der bestimmten Form ausgesprochen: Der Staat ist und soll sein Rechtsstaat. Das Recht soll für den Staat der Vernunftzweck und die Schranke seiner Wirksamkeit sein. Wie das Recht aber nur den Gebrauch der Freiheit regelt, so ist der Staat auch nur eine Vereinigung einer Menge von Menschen, um durch allgemein bindende Normen, durch Rechtsgesetze, die Freiheit Aller zu verbürgen. Der Staat ist eine Idee und Forderung der Vernunft; es gibt daher auch einen rechtlichen Zwang der Einzelnen gegen Einzelne, um den Staat zu gründen, sowie es auch ein Zwangsrecht der gebildeten gegen die ungebildeten Völker gibt, um sie zu nöthigen, in einen rechtlichen Völkerverkehr zu treten. In der Idee wird aber für die Bildung oder Entstehung des Staates die Willenseinigung Aller, ein Urvertrag gefordert, welcher, wenn er auch nicht geschichtlich nachweisbar, doch ein Postulat der Vernunft ist, zum Zwecke der Erklärung der wichtigsten öffentlichen Verhältnisse. Hier knüpft nun K. an Rousseau

Digitized by Google

an, aber um über ihn hinauszugehen. K. will, wie Rousseau, den Allgemein-Willen finden, der für alle Einzelne bindend sein soll, aber die Auffassung ist grundverschieden. Rousseau fühlt zwar auch die Nothwendigkeit, einen Allgemein-Willen zu finden, der von dem numerischen Willen der Einzelnen unterschieden sei. Aber da er über den empirischen Willen der Einzelnen nicht hinauskommt, eine ideale Gesetzgebung der Vernunft für den Willen nicht kennt, so kommt er auf den sonderbaren Ausweg, den Allgemein-Willen durch eine Art Rechenexempel (durch Abzug des sich Widerstreitenden) zu finden. Die wahre Konsequenz der Lehre brach sich daher in der französischen Revolution bald Bahn, und die Souveränität der volonté générale wurde bald in die Massen-Souveränität des suffrage universel oder der volonté de tous umgewandelt. Während daher in Rousseau's Lehre das empirische Selbst in zweifacher Richtung, zugleich Herr und Diener ist, Jeder sich nur selbst gehorcht, will K. das empirische Selbst dem idealen Selbst, der Vernunftgesetzgebung, unterordnen, diese freilich auch auf dem schon bezeichneten Wege, durch die Einzelnen finden, und durch ihre Mitwirkung feststellen lassen. Das Grundgebrechen in dieser Theorie K.'s liegt auch hier, wie in seiner ganzen praktischen Philosophie, darin, daß das Ideale und das ideale Selbst keinen selbstständigen Halt in einem höhern Sein und einer objektiven Lebensordnung gewinnt und daher praktisch sich so leicht das empirische Selbst an dessen Stelle setzt. Diese Vermischung des empirischen Willens mit dem vernünftigen Allgemein-Willen ist auch faktisch oft genug eingetreten. Dennoch ist diese K.'sche Lehre von dem vernünftigen Allgemein-Willen bis auf die neueste Zeit die herrschende in Deutschland geblieben, ist in alle gebildeten Schichten des Volkes gedrungen, und auch die Wissenschaft dreht sich, mit geringen Ausnahmen, noch immer in dem engen Zirkel derselben Begriffe, die nirgends eine weitere Aussicht öffnen, keine höheren Ziele bezeichnen. Sowie aber K. der theoretischen Spekulation einen Schlagbaum vorgeschoben, so führt er in der praktischen Philosophie, insbesondere in der Staatslehre und Politik, in eine Sackgasse, weil der Wille, der einzelne wie der Allgemein-Wille, nicht vorwärts kann, wenn er nicht weiß, was er sittlich und rechtlich soll, und daher immer nur bei sich, bei dem bloßen Wollen, der leeren Freiheit stehen bleibt und keinen Ausgang in das weite Gebiet der ideellen Zwecke findet, welche unter den bedingenden Verhältnissen zu erstreben sind, und der Freiheit allein einen positiven Gehalt geben können. Der Staat soll Rechtsstaat sein; das ist eine Wahrheit, die im Interesse der Freiheit und der richtigen Abgrenzung aller Lebensgebiete nicht aufgegeben werden darf. Dabei ist aber eine richtige Bestimmung des Rechtsprincips die nothwendige Voraussetzung. Stellt man, wie K., ein rein negatives Rechtsprincip auf, so wird dadurch die Aufgabe des Staats der Art beschränkt, daß kein Staat in der Wirklichkeit seine Thätigkeit auf eine solche Rolle begrenzen kann. Die K.'schen Rechtsphilosophen sahen sich daher auch genöthigt, in der Staatslehre von K. abzugehen und neben dem Rechtszweck noch einen Wohls- und Wohlfahrtszweck für den Staat aufzustellen, wobei dann aber das Verhältniß dieser beiden Zwecke gar nicht gehörig untersucht und bestimmt wurde. Wird aber das Rechtsprincip von vornherein nicht blos negativ, sondern auch positiv gefaßt, so wird auch die Aufgabe nicht blos eine begrenzende, schützende, die Hindernisse hebende, sondern auch fördernde, sein, jedoch nur in der Art, daß der Staat blos die Bedingungen, die Möglichkeit einer allseitigen Entwicklung für alle geistige, sittliche und wirthschaftliche Kulturzwecke gewährt, die wirkliche Ausführung aber der Freiheit der Einzelnen und der frei organisirten Genossenschaften zu überlassen hat. Der Rechtszweck erhält dann auch eine positive Beziehung zum gesammten Kulturzwecke

Digitized by Google

(Menschheitszwecke) der Gesellschaft und die rechtliche, auch mit zwingender Macht ausgerüstete Organisation des Staates findet dann ihre Ergänzung in der alle Kulturzwecke umfassenden freien Organisation der Gesellschaft.

In der Organisation des Staats unterscheidet K. richtig, ähnlich wie Aristoteles, zwischen der Staatsform als Form der Beherrschung, nach dem Unterschiede der Personen, welche die oberste Staatsgewalt besitzen, und der Regierungsart des Volks durch das Oberhaupt, es mag sein, welches es wolle. Als die drei Formen der Beherrschung bezeichnet K. in gewöhnlicher Weise die Autokratie, Aristokratie und Demokratie. Die Form der Regierung betrifft die auf die Konstitution, d. h. auf den Act des allgemeinen Willens, wodurch die Menge Volk wird, gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht, und die Regierungsform ist in dieser Beziehung entweder republikanisch oder despotisch. Zu bemerken ist, daß K. unter Republikanismus nur das Princip der Absonderung der ausübenden Gewalt von der gesetzgebenden versteht. Eine republikanische Regierungsart hält er allein in dem repräsentativen System für möglich. Unter den drei Staatsformen erscheint ihm die Demokratie nothwendig als ein Despotismus, weil Alle Herr sein wollen; bei den zwei andern Staatsformen erachtet er es wenigstens als möglich, daß sie eine dem Geiste eines repräsentativen Systems gemäße Regierungsart annehmen. K. nimmt im Staate, nach den drei Sätzen in einem praktischen Urtheil, drei Gewalten an, d. i. den allgemeinen vereinigten Willen in dreifacher Person, die Herrschergewalt (Souveränität) in der des Gesetzgebers, die vollziehende Gewalt in der des Regierers (zufolge dem Gesetz) und die rechtsprechende Gewalt in der Person des Richters. Die wesentlichen Attribute eines Staatsbürgers sind gesetzliche Freiheit, d. h. keinem andern Gesetze zu gehorchen, als zu welchem er seine Beistimmung gegeben hat, bürgerliche Gleichheit und bürgerliche Selbstständigkeit, welche letztere besonders Bedingung der Ausübung des Wahlrechts ist. Der Herrscher im Staate hat gegen den Unterthanen lauter Rechte und keine (Zwangs-) Pflichten. Daher gibt es auch gegen das Organ des Herrschers, den Regenten, wegen Zuwiderhandeln gegen das Gesetz, wohl das Recht der Beschwerde, aber nicht des Widerstandes. Es gibt kein Recht des Aufstandes, noch weniger des Aufruhrs, weil dieses Recht gar nicht durch die oberste Gesetzgebung, die sich dadurch selbst widerspräche, geregelt sein kann. Es gibt nur einen negativen Widerstand durch Weigerung des Volks im Parlamente. Der Beherrscher ist als Obereigenthümer des Bodens zu betrachten, er selbst soll aber kein Eigenthum haben. Aus dem Obereigenthum fließt das Recht, das Privateigenthum zu beschützen, sowie das Recht der Staatswirthschaft, des Finanzwesens und der Polizei. Zur Erhaltung des Staats gehört aber auch das Recht der Aufsicht, daß ihm nämlich keine Verbindung, die auf's öffentliche Wohl der Gesellschaft Einfluß haben kann, verheimlicht, und die Eröffnung ihrer Verfassung nicht verweigert werde. Der Staat hat endlich das Strafrecht (nebst Begnadigungsrecht), für welches K., gemäß seinem ganzen Rechtsformalismus, nach dem Princip der Gleichheit (daß Jeder nach der Maxime seines Handelns auch bestraft werde) den Grundsatz, nicht des materiellen, sondern formellen Wiedervergeltungsrechts zur Anwendung bringt. — In diesem ganzen formellen Staatsrechte K.'s hat eigentlich nur das Staatsprincip selbst eine wissenschaftliche Bedeutung.

Einen größern Werth müssen wir dagegen auch heute noch den völkerrechtlichen Ansichten K.'s beilegen, wie sie besonders auch in der geistreichen Schrift „zum ewigen Frieden" 1795 entwickelt sind, in welcher sich überhaupt ein noch

Digitized by Google

vie l frischerer Lebensblick kund gibt, als in der späteren Staatslehre. Wir haben zwar keineswegs den naiven Glauben, daß durch bloße rechtliche Formen und Einrichtungen, wie sie K. in Vorschlag gebracht hat, ein solcher Friedenszustand, wenn er überhaupt dem menschlichen Geschlechte beschieden sein sollte, erzielt werden könnte; aber einerseits betrachten wir denselben als ein stets anzustrebendes Ziel, und anderseits verdient der Weg alle Beachtung, den K. als zu diesem Ziel führend in einigen Grundsätzen bezeichnet, in welchen besonders die so wichtige innige Wechselwirkung zwischen der innern Staatsorganisation und der äußern Kriegs- und Friedenspolitik erkannt und ausgesprochen ist. Wir sehen hier ab von den meist fraglichen sog. Präliminarartikeln zum ewigen Frieden, wie: „Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalte des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden; es soll kein für sich bestehender Staat von einem andern durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können; stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören; es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden; kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staates einmischen; es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen, „wie Anstellung der Meuchelmörder, Giftmischer, Anstiftung des Verraths im bekriegten Staate;“ wir heben hier nur die Bedeutung der beiden sog. Definitivartikel hervor: „die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll repräsentativ sein;“ und „das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staaten gegründet sein.“ Bei der Erläuterung des ersten Satzes zeigt K. wie schwer eine Volksrepräsentation ihre Zustimmung zu einem nicht nothwendig gebotenen Kriege geben würde, und dieser Satz hat gerade in unserer Zeit eine glänzende Rechtfertigung erhalten. Europa hat sich, so lange auf dem Kontinente Frankreich eine wirklich repräsentative Verfassung hatte, eines dreißigjährigen Friedens erfreut. Seit dem Sturze dieser Staatsform, der ein im Grunde absoluter Herrscher alle Lebensbedingungen entzogen hat, haben wir zwei schnell aufeinanderfolgende Kriege erlebt, von denen der letztere, wie es die fast allgemeine Stimmung wenigstens in Frankreich vor dem Kriege zeigte, die Zustimmung eines Parlaments nicht erhalten haben würde. Mancher Staatsmann auf dem Kontinente mag sich seit dem von der Zweckmäßigkeit einer Repräsentativverfassung, wenigstens für Frankreich, überzeugt haben, sowie auch sicherlich ohne die Herstellung einer solchen Verfassung in Frankreich eine wesentliche Bürgschaft eines erträglichen europäischen Friedenszustandes stets fehlen wird. Der zweite Satz K.'s ist jetzt, im Allgemeinen, in der Theorie und Praxis anerkannt. Abgesehen von der, einer rechtlichen Bestimmung ermangelnden, „heiligen Allianz“ haben die Großmächte auf dem Aachener Kongreße 1818 das Bestehen einer „Association“ (s. Heffter, europ. Völkerrecht § 5) unter sich anerkannt, deren Bürgschaft und Bestand allein in der strengsten Beobachtung des Völkerrechtes liege. Eine jede Association muß aber gewisse rechtliche Grundlagen haben. Die allgemeine Hinweisung auf das Völkerrecht, welches gerade jetzt durch siegreiche Willkürmacht mehr und mehr demoralisirt wird, kann nicht mehr genügen; eine solche Association bedarf einiger bestimmter rechtlicher Grundlagen, welche die Bürgschaft des inneren und äußeren Friedens der Staaten sind und über welche eine gegenseitige Verpflichtung eingegangen werden muß. Sollten diese Grundlagen schwer zu erkennen sein, wenn man die wahrhaft gebildete Ueberzeugung in Europa zu Rathe zieht? Spricht sich nicht dieselbe überall und gerade seit den

Digitized by Google

letzten zehnjährigen Erfahrungen, stärker als je für die Nothwendigkeit eines aufrichtigen, wenn auch nach den Landesverhältnissen modificirten Repräsentativsystems mit der wesentlichen Bedingung einer gesetzlich geregelten Preßfreiheit aus? Spricht sie sich nicht gleichfalls energisch für die privat- und öffentlich-rechtliche Gleichstellung mindestens aller christlichen Konfessionen aus, die zudem, ihrem Wesen nach, über das staatliche Gebiet hinausgehen. Sollte nun nicht die Anerkennung solcher Grundsätze Gegenstand eines völkerrechtlichen Vertrags unter den gebildeten Staaten Europa's werden können, wie in ähnlicher Weise der Westphälische Friede völkerrechtlich das Verhältniß der beiden Religionsparteien im deutschen Reiche ordnete, und wie die Verfassung des deutschen Bundes, der sich auch einen völkerrechtlichen Verein souveräner Fürsten und freier Städte nennt, eine landständische Verfassung und Gleichstellung der christlichen Konfessionen als bindende Normen aufgestellt hat. Die Souveränität kann hier keine Schwierigkeit machen, da sie ebensowohl in den äußeren wie in den inneren Verhältnissen durch die Grundbedingungen des rechtlichen und Kulturlebens beschränkt sein muß. Die gebildeten Völker Europas, die eine immer innigere Völkergemeinschaft bilden, haben solidarische sich wechselbedingende Interessen, die auch eine internationale, von den Wechselfällen der Herrscher- und Regierungsänderungen unabhängige Regelung erheischen, in den politischen und religiösen Angelegenheiten nicht minder wie in den industriellen und kommerciellen Verhältnissen. In welcher Ferne daher eine solche, allerdings mit großen aber keineswegs unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpfte Regelung solcher wichtigen Verhältnisse liegen möge, so können wir doch darin allein die Grundbedingung erkennen, daß der schon anerkannte Grundsatz der europäischen Association oder Föderation auch in den wichtigsten praktischen Konsequenzen eine Wahrheit werde; und es scheint uns eine Pflicht der Wissenschaft zu sein, die Frage in weiteren Kreisen anzuregen und ihre Lösung vorzubereiten. Die Wissenschaft, wenn sie sich auf rechtem Wege bewegte, ist immer eine Macht des Lebens geworden; erfüllt sie ihre Aufgabe, so kann der von K., am Schlusse seiner Abhandlung etwas ironisch als „geheimer Artikel zum ewigen Frieden" ausgesprochene Wunsch auch in dieser Beziehung in Erfüllung gehen, „daß die Maximen der Philosophen über die Bedingungen der Möglichkeit des öffentlichen Friedens von den Staaten zu Rathe gezogen werden."

So war die K.'sche Lehre auch im Staats- und Völkerrecht eine Widerspiegelung der höheren Zeitrichtung, der Bestrebung, für die Verfassung und Verwaltung des Staates, wie für die völkerrechtlichen Verhältnisse rechtliche, die Freiheit sichernde, Formen zu finden. Sowie es uns aber überhaupt die Aufgabe des neunzehnten Jahrhunderts zu sein scheint, die von dem edleren Geiste des achtzehnten Jahrhunderts eingeleiteten freiheitlichen Bestrebungen, in richtigerer Würdigung aller geschichtlichen und Kulturverhältnisse, in entsprechender Begrenzung nach den verschiedenen Lebenskreisen des gesellschaftlichen Organismus und in ihrer wahren positiven Beziehung auf alle Kulturzwecke zur Ausführung zu bringen, so muß auch die durch K. scharf ausgeprägte formale, meist subjektive Richtung durch eine tiefere Erforschung des objektiven Gehaltes aller durch das Recht zu regelnden Lebensverhältnisse ergänzt und die Freiheit wahrhaft in allen Lebenskreisen, in dem ganzen Kultur- oder Güterleben der Gesellschaft organisirt werden.

Das System K.'s bezeichnet einen scharf ausgeprägten Standpunkt nicht blos in der Philosophie, sondern in der ganzen Kulturentwicklung, wie sie in Deutschland mehr grundsätzlich von der Philosophie ausgegangen ist. Dieser Standpunkt hat seine bestimmte kulturgeschichtliche Berechtigung, bildet eine nothwendige Stufe

Digitized by Google

und bleibt der eigentliche Ausgangspunkt aller philosophischen Forschung. K. hat wie Sokrates und Descartes eine neue Epoche und einen höhern Umschwung der Philosophie eingeleitet; an seine Lehre schließen sich die folgenden Systeme von Fichte, Schelling, Hegel an. Fichte vollendet zuerst den subjektiven Idealismus; Schelling, geleitet von K.'s Ideal der reinen Vernunft oder des Absoluten, sucht in dem Systeme des Absoluten die Geist- und Naturwelt als die zwei Seiten des absoluten göttlichen Seins und Lebens zu erkennen. Hegel verknüpft das Princip des Absoluten mit dem Subjektivismus, führt das Absolute in die Welt und Lebensentwicklung ein, in welcher das Ziel für das Absolute selbst sein soll, Subjekt zu werden, zum Bewußtsein seiner Selbst zu gelangen. Das Hegel'sche System bezeichnet den Kulminationspunkt der ganzen Epoche, welche mit dem Selbstbewußtsein des Geistes beginnt und mit dem Selbstbewußtsein des Absoluten, als dem Ziele der ganzen Welt und Lebensentwicklung endet. Ein absoluter aber nichts desto weniger höchst einseitiger Idealismus vernichtete alle reale Selbstständigkeit der endlichen Wesen. Einen solchen erträgt aber das menschliche Bewußtsein, das an seiner eigenen selbstständigen Realität wie an der selbstständigen äußeren Weltrealität festhält, nicht auf die Länge. Gerade die lebenskräftigeren Geister durchbrachen daher die dialektischen Kreise Hegels, führten aber leider die Philosophie, in absteigender Richtung, einer vollständigen Auflösung zu. Wie Hegel das Absolute in den endlichen Geistern subjektivirt hatte, so endete der Auflösungsproceß mit der Absolutirung des Subjekts, indem er den absolut idealistischen Satz Hegels: „das Wissen des Menschen von Gott ist das Wissen Gottes von sich Selbst," in den subjektiv-phantastischen Satz (Feuerbach) umkehrte: „das Wissen des Menschen von Gott ist das Wissen des Menschen von sich selbst" und damit Gott als ein bloßes Phantasiegebilde bezeichnete. — Die Ursachen der Verirrung der Philosophie in dieser ganzen Epoche und in der, fast immer nur in Herausbildung von Gegensätzen fortschreitenden, Entwicklung müssen aber zu einem bedeutenden Theile auf K. zurückgeführt werden, weil die analytische Durchforschung des Bewußtseins, des Vermögens, der Stufen und Arten der Erkenntniß sehr unvollständig vollführt und gleich von Anfang in eine einseitige subjektiv-formale Richtung geleitet wurde. Keines der nachfolgenden Systeme hat sich über den Formalismus eines Begriffsschematismus erhoben, der immer nur durch vielfache Erschleichungen aus der Erfahrung einen Inhalt erhielt, so daß die philosophische Spekulation, willkürlich Idee und Erfahrung vermengend, weder den Anforderungen der strengen Methode noch denen des wirklichen Lebens entsprach Es mußte sich daher bald die Ueberzeugung Bahn brechen, daß das gesammte Erfahrungsgebiet in Natur und im Geiste einer genauen analytischen Durchforschung unterworfen werden müsse. Die eigentlichen Erfahrungswissenschaften, wenn sie auch unläugbar höher leitende Gesichtspunkte, besonders durch die Schelling'sche Naturphilosophie erhielten, sind auch bald auf diesem Weg fortgeschritten, unbekümmert um die apriorisch und synthetisch konstruirenden Systeme. Aber auch in der Philosophie ist dies Bedürfniß immer fühlbarer geworden. Zuerst wurde vor länger als dreißig Jahren von Krause die Forderung einer der K.'schen ähnlichen neuen Grundlegung der Philosophie durch eine strenge analytische Durchforschung des gesammten in dem Bewußtsein sich widerspiegelnden Erfahrungsgebietes als nothwendige Unterlage für den mit dem höchsten Princip, Gott, beginnenden synthetischen oder metaphysischen Theil ausgesprochen. Seitdem wurde von mehrern Seiten, insbesondere von Fichte d. J. die Wiederaufnahme der K.'schen Arbeit als eine Bedingung der Wiedergeburt der Philosophie bezeichnet. Aber welche Ansichten über die Ausführung der Aufgabe auch bestehen mögen,

Digitized by Google

wir bedürfen einer Philosophie, welche das Subjekt die menschliche Persönlichkeit in das richtige Verhältniß zu der objektiven göttlichen Welt und Lebensordnung stellt, die Realität in Natur, Geist und Geschichte als ein zunächst selbstständig in sorgfältiger Analyse zu durchforschendes Gebiet erkennt, und dann mit den in Vernunftforschung gewonnenen ideellen Principien, nach den Anforderungen einer vollständigen, ideal-realen Wissenschaft und des gleichmäßig nach den Ideen und den gegebenen realen Verhältnissen fortzubildenden Lebens, in innige Beziehung setzt.

Literatur. Ueber K.'s Leben, außer den früheren biographischen Mittheilungen von Borowski 1804, Jachmann 1804 und Wasianski 1804, besonders Fr. W. Schubert, im eilften Bande von K.'s sämmtlichen Werken, 1842. Die Geschichte der K.'schen Philosophie schrieb in geistreicher Weise K. Rosenkranz 1840; zugleich als zwölfter Theil der „Sämmtlichen Werke." Die Darstellungen der K.'schen Philosophie in den verschiedenen Werken über die Geschichte der Philosophie, besonders von Erdmann, H. Ritter und Chalibäus; in Frankreich von Baschou de Penhoën und besonders von Willm. In's Englische wurde K.'s Hauptwerk von einem Unbekannten übersetzt, Critik, an Investigation ꝛc. London 1838. Eine ausführliche, vielfach treffende, aber das Princip selbst keineswegs überwindende Kritik der K.'schen Rechtsphilosophie giebt Stahl im 1. Band seiner Rechtsphilosophie.

H. Ahrens.

Kapitulation.

Kapitulationen sind Verträge über die Uebergabe von Truppen, von festen Plätzen oder von besetzten Gebietstheilen.

Die Gewalt ist im Kriege nur so weit erlaubt, als sie für den Kriegszweck nothwendig ist. Bevor man daher gegen ein eingeschlossenes Truppenkorps oder gegen einen eingeschlossenen Platz zur Gewalt schreitet, pflegt man eine Aufforderung zur Uebergabe ergehen zu lassen. Hat dies keinen Erfolg gehabt, so wendet man so lange Gewalt an, bis von dem Angegriffenen ein Gesuch um Kapitulation ausgeht, oder bis man glauben kann, daß er nun hinlänglich geschwächt sein werde, um das Anerbieten einer Kapitulation anzunehmen.

Kontrahenten einer Kapitulation sind regelmäßig die Befehlshaber der beiderseitigen Truppen. Beide verhandeln kraft derjenigen Autorität, die in ihrem Amte liegt. Es ist jeder militärische Befehlshaber mit denjenigen Vollmachten ausgerüstet, die ihm zur Ausübung seines Berufes nothwendig sind. Dazu gehört auch die Befugniß zur Abschließung von Kapitulationen, namentlich dann, wenn die dringende Lage des Augenblickes es unmöglich macht, zuvor noch die Befehle des Souveräns einzuholen. Der Vertrag bindet demnach die Souveräne, in deren präsumtivem Auftrage die beiderseitigen Befehlshaber gehandelt haben. Einer Ratifikation durch die Souveräne bedarf es nicht, wenn sie nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist. Dies liegt in der Natur der Sache. Denn wenn die Gültigkeit des Vertrages in solchen Fällen von einer späteren Ratifikation abhinge, so würde der Sieger auf die Kapitulation sich gar nicht einlassen können, er würde fürchten müssen, daß ihm durch die Verzögerung die Vortheile seiner Lage verloren gehen könnten, und würde dieselben daher lieber mit rücksichtsloser Gewalt ausbeuten.

Alles hängt indeß hierbei davon ab, daß die kontrahirenden Befehlshaber

Digitized by Google

ihre Amtsbefugnisse nicht überschritten und nicht über Gegenstände verfügt haben, die ihrer Verfügungsgewalt entzogen sind.

Es ist festzuhalten, daß die durch eine Kapitulation festgestellten Punkte sich nur auf den Lauf des gegenwärtigen Krieges beziehen dürfen. Alle für einen längeren Zeitraum geschlossenen Uebereinkünfte sind ungültig, weil sie sich nicht mehr auf jene natürliche schweigende Vollmacht stützen können, die in dem Bedürfniß der kritischen Lage der Befehlshaber gegründet ist.

Kapitulirt ein fester Platz oder ein durch Truppen geschützter Gebietstheil, so kann die Uebergabe des Platzes oder des Gebietstheiles nur den Besitz, nie das Eigenthum an demselben übertragen. Der Sieger kann Zugeständnisse zu Gunsten der besiegten Truppen und zu Gunsten der Einwohner des besiegten Ortes eingehen. Er kann der Garnison der Festung gestatten, mit Gepäck und Waffen und mit allen kriegerischen Ehren abzuziehen, auch wohl eskortirt und nach einer sicheren Zufluchtsstätte geführt zu werden; und er wird nur den Gesetzen des militärischen Edelmuthes und einer gesunden Politik gemäß handeln, wenn er sein augenblickliches Uebergewicht zu keiner Beschimpfung des besiegten Feindes mißbraucht, sich mit den wirklichen Vortheilen begnügt und dem Gegner eine immer gefährliche und ungroßmüthige Demüthigung erspart. Nicht minder kann er den Einwohnern Sicherheit der Person und des Eigenthums, Aufrechthaltung ihrer Privilegien, freie Religionsübung versprechen. Der besiegte Platzkommandant kann die Versicherung geben, daß die ausrückende Garnison während dieses Krieges nicht wieder gegen den Sieger kämpfen werde. Er kann die Garnison dem Feinde überliefern; ja er kann dies, im äußersten Falle, sogar auf Gnade und Ungnade thun, wenn er dem nicht durch einen heldenmüthigen Untergang entgehen mag oder darf. Er würde aber sofort seine Amtsvollmacht überschreiten, wenn er die dauernde Abtretung des Platzes zusichern wollte; denn dies wäre ein Territorialvertrag, zu dessen Abschließung eine ausdrückliche Vollmacht und zu dessen Endgültigkeit eine Ratifikation nöthig ist. Und ebenso würde der belagernde General über die Grenzen seiner Amtsvollmacht sofort hinausgehen, wenn er dem besiegten Platzkommandanten versprüche, daß sein Staat sich mit dem vorübergehenden bloßen Besitz der eroberten Festung unbedingt begnügen und sich dieselbe nie dauernd aneignen werde. Alle jenseit der Grenzen der natürlichen Vollmacht eines Befehlshabers gemachten Zugeständnisse nehmen den Charakter bloßer Sponsionen an und sind für den Staat ohne alle Verbindlichkeit.

Was die Form der Abschließung anlangt, so wird die Kapitulation entweder von den beiden Befehlshabern selbst, oder von ihren Bevollmächtigten verabredet. Der Besiegte sucht dadurch, daß er die ihm noch zum äußersten Widerstande übrig gebliebenen Kräfte und Hülfsmittel in die Wagschale der Unterhandlung wirft, günstige Bedingungen zu erlangen und macht hierauf gerichtete Vorschläge. Der Sieger wägt dagegen die Vortheile ab, die ihm eine schonungslose Fortsetzung des Kampfes bringen könnte, und nimmt nun entweder die Vorschläge einfach an, oder modificirt sie, oder verwirft sie gänzlich. Die Abfassung des Vertrages erfolgt in der Regel schriftlich, in der Form von Artikeln.

Kapitulationen haben mitunter die nachhaltigsten Folgen. Fehler bei der Abschließung können unberechenbaren Schaden bringen. Wir dürfen nicht unterlassen, einiger Fälle von geschichtlicher Berühmtheit zu gedenken.

Durch die Jahrhunderte zieht sich die Kritik des Verhaltens der Römer während des zweiten Samnitischen Krieges, nach der Kapitulation in den Furculæ

Digitized by Google

Caudinæ, wo ihr Heer zur schimpflichsten Uebergabe genöthigt worden war (Livius 9, 10). Man findet Erörterungen und Urtheile hierüber bei Cicero De officiis III. 30, bei Grotius II. 15. 16, bei Burlamaqui, Battel, Henry Wheaton und zahlreichen Anderen. Christian Thomasius hat eine besondere Abhandlung geschrieben De sponsione Romanorum Caudina, in der er zu beweisen sucht, daß die Samniter zwar unvorsichtig gehandelt haben möchten, daß aber die Römer sich der violatæ publicæ fidei schuldig gemacht hätten. Wir sind anderer Ansicht. Wir halten das Benehmen der Römer nicht nur für rechtlich begründet, sondern sind überzeugt, daß dasselbe für ein großes und ehrliebendes Volk das einzig mögliche war. Die Samniter hatten den Führern des Römischen Heeres in dem Passe bei Caudium einen Friedensschluß des römischen Staates abgenöthigt. Allerdings waren die römischen Heerführer, die Konsuln T. Veturius Calvinus und Sp. Postumius, ohne Weiteres berechtigt, mit den Samnitern endgültig über die natürlichen Bedingungen des freien Abzuges zu verhandeln und damit eine bloße Kapitulation einzugehen; nicht aber waren sie bevollmächtigt zum endgültigen Abschluß eines Friedens, der Pax Caudina. Ein Friedensschluß ist ja weit mehr als eine bloße Kapitulation; er gehört zu jenen feierlichen Staatenverträgen, die von den Römern Fœdera genannt werden. Auf's eindringlichste machten die römischen Heerführer den Samnitern bemerklich, daß sie für sich allein keinen Frieden schließen könnten; negarunt, injussu populi fœdus fieri posse.[1]) Die Samniter drangen dennoch auf den Abschluß. Alsdann ließen sie die römischen Truppen frei, nachdem sie dieselben mit den niedrigsten Verhöhnungen überhäuft und in der schimpflichsten Form, die halbentblößten Konsuln voran, durch das Joch geschickt hatten. Wie konnten die Thoren glauben, daß nun der römische Staat sich durch das Wort seiner unbevollmächtigten und sich selbst für unbevollmächtigt erklärenden Konsuln gebunden halten werde? Wie konnten sie wähnen, daß Rom, mit Schmach bedeckt, den Caudinischen Frieden ertragen werde, Rom, dessen erhabener Wahlspruch war, selbst in den größten Drangsalen niemals nach einer Niederlage Frieden zu schließen! Rom war gar nicht verpflichtet; und aller Gerechtigkeit war mehr als Genüge geleistet, sobald man diejenigen auslieferte, die das Versprechen, eine bloße Sponsion, gegeben hatten.[2]) Es gibt wohl in allen höchsten Verlegenheiten einzelne erhabene Menschen, die mit freiem, einfachem Blicke die einzig mögliche Lösung erkennen und dann auch eines entsprechenden vollen und ganzen Handelns fähig sind. So hier der alte ehrwürdige Herennius. Er sprach aus: Entweder gewinnt Roms Freundschaft durch eine That außerordentlicher Großmuth, oder vernichtet jetzt seine Macht und machet seine Feindschaft unschädlich: ein Drittes gibt es nicht.[3]) Allein die Menge der kleinlichen Geister konnte ihre verächtlichen Gelüste nicht beherrschen. Sie zog es vor, Rom empfindlich zu kränken. Wie konnte Rom anders antworten, als mit vernichtenden Schlägen?

Im Folgenden wollen wir noch einige Kapitulationen aus der neueren Zeit hervorheben.

---

[1]) Liv. 9, 5.

[2]) Liv. loc. cit. »Itaque non fœdere pax Caudina, sed per sponsionem facta est.«

[3]) Liv. 9, 3. „Priore se consilio, quod optimum duceret, cum potentissimo populo per ingens beneficium perpetuam firmare pacem amicitiamque; altero consilio in multas ætates, quibus amissis duobus exercitibus, haud facile receptura vires Romana res esset, bellum differre; tertium nullum consilium esse."

Digitized by Google

Nach der Schlacht bei Lowositz (1. Okt. 1756) gerieth das von den Oesterreichern verlassene sächsische Heer in eine hart bedrängte Lage. Der Anführer desselben, Graf Rutowsky, sah sich genöthigt, am 14. Oktober dem König Friedrich eine Kapitulation anzubieten, die dieser unter harten Bedingungen bewilligte. Das ganze sächsische Heer von 14,000 Mann mußte sich, mit Waffen und Vorräthen, zu Kriegsgefangenen ergeben. Die Officiere wurden auf Ehrenwort freigelassen. Die Gemeinen hingegen wurden gezwungen, zur preußischen Fahne zu schwören. Letzteres war von Seiten Friedrichs eine Ueberschreitung seines Rechtes, die in dem allerdings beachtenswerthen Umstande, daß die Verwahrung der kriegsgefangenen Sachsen in den Kasematten Millionen gekostet haben würde, eine nur sehr unvollkommene Entschuldigung findet. Das Entweichen ganzer sächsischer Regimenter vom preußischen Heere war die natürliche und gerechte Folge einer Maßregel, welche die sächsischen Soldaten nicht als moralische Wesen, sondern als blos mechanische Kräfte behandelt und ihre heiligsten Gefühle schwer verletzt hatte. (Ueber diese „Kapitulation vom Lilienstein" vgl. Moser, Versuch, IX. 2. 162 ff.)

Ein interessantes Beispiel einer Kapitulation, die durch den Souverän für nichtig erklärt wurde, ist die Konvention von Kloster-Seven, geschlossen den 8. September 1757. De ungeschickte Herzog von Kumberland, der im siebenjährigen Kriege die englisch-hannoverischen Hülfstruppen Preußens befehligte, ließ sich, nachdem er die Schlacht bei Hastenbeck verloren hatte, unter dänischer Vermittlung zu diesem schimpflichen Vergleiche herbei. Er versprach, alle Truppen seines Heeres, bis auf die Hannoveraner, auseinander gehen zu lassen, sich mit diesen über die Elbe zurückzuziehen und den Franzosen die bis dahin besetzten Länder einzuräumen. Auf den Rath Pitts erklärte jedoch der König von England diesen Vertrag für ungültig, brachte das entlassene Heer wieder zusammen und erbat sich von Friedrich einen besseren Führer für dasselbe, den es denn auch in der Person des Herzogs Ferdinand von Braunschweig alsbald erhielt.

Etwas anders stand es bei der Konvention von El-Arisch, die Kleber am 24. Januar 1800 mit dem Großvezier und mit Sir Sidney Smith einging, als der Großvezier mit einem starken Heere aus Syrien nach Aegypten aufgebrochen war. Hier wurde den Franzosen ein Waffenstillstand von drei Monaten bis zur Ratifikation des Vertrages zugestanden. In einem Briefe an das Direktorium schildert nun Kleber die verzweifelte Lage seiner Truppen und dringt mit Rücksicht auf dieselbe auf Ratifikation. Die Engländer fangen diesen Brief auf. Jetzt weigern sie ihrerseits die Ratifikation und stellen die Forderung, das ganze französische Heer solle sich kriegsgefangen ergeben. Klebers tapferer Degen gibt hierauf, in der Schlacht von Heliopolis, den Dingen wieder eine günstigere Wendung. Die Stellung der Franzosen in Aegypten war indeß unhaltbar geworden. Nach Klebers Ermordung war eine ehrenvolle Kapitulation das günstigste noch erreichbare Ziel. Am 27. Juni 1801 ward Kairo durch Kapitulation den Engländern und den Türken übergeben. General Belliard sollte das Land räumen und mit seinen Truppen auf englische Kosten nach Frankreich gebracht werden. Dies kam zur Ausführung. Im September 1801 landete die französisch-ägyptische Armee, etwa noch 13,000 Mann stark, in Toulon. Am 2. September kapitulirte dann noch der in Alexandrien zurückgebliebene französische General Menou, dessen Truppen ebenfalls Gepäck und Waffen behielten, nicht kriegsgefangen wurden und gegen Ende Novembers in Frankreich landeten. (Martens, Supplément au recueil, II. 509.)

Digitized by Google

Ewig denkwürdig bleiben die beiden Kapitulationen von Paris in den Jahren 1814 und 1815. (Martens, Supplément V. 693.)

Berner.

Karl der Große.

Unter den deutsch-römischen Reichen, welche aus den Stürmen der Völkerwanderung hervorgegangen waren, hatte das fränkische Anfangs eine ganz besondere Spannkraft bewiesen. In wenig mehr als einem halben Jahrhunderte hatten König Chlodowech und seine Söhne die sämmtlichen Gebiete der salischen und ripuarischen Franken vereinigt, das römische Gallien, Armorika mit einbegriffen, unterworfen, die westgothischen Besitzungen diesseits der Pyrenäen mit alleiniger Ausnahme der Landschaft Septimanien erobert, das burgundische Reich dem ihrigen einverleibt und den Ostgothen die Provence durch Vertrag abgewonnen, Thüringen unterjocht, endlich auch das Gebiet der Alamannen und der Baiern in ihren Besitz gebracht. Ganz Gallien, nur Septimanien ausgenommen, stand demnach um die Mitte des 6. Jahrhunderts unter fränkischer Herrschaft, und diese erstreckte sich überdieß auch noch über die Süddonauländer, über nahezu ganz Mitteldeutschland, endlich über einen nicht unbeträchtlichen Theil des unteren rechten Rheinufers; die Reichthümer und die Bildung Galliens, das katholische Bekenntniß der Franken, welches allen arianischen Stämmen gegenüber die römische Kirche auf deren Seite stellte, die nachhaltige Kraft endlich, welche die massenhafte deutsche Bevölkerung im Reiche diesem zur Verfügung stellte und welcher die Nachbarschaft der Stämme des innern Deutschlands einen sicheren Rückhalt bot, schienen dem merovingischen Staate mehr als irgend einem andern die glänzendste Zukunft zu sichern. Dennoch war die Sache anders gekommen. Zunächst war die weitere Ausdehnung der Monarchie ins Stocken gerathen, und die mannigfachen Grenzkriege, welche fortan mit den Langobarden und Westgothen, den Friesen und Sachsen, den Avaren und Wenden zu führen waren, hatten bleibende Erweiterungen derselben nicht mehr zur Folge gehabt. Selbst der schon zusammengebrachte Besitz blieb überdieß gutentheils ein nur sehr unsicherer; in Gallien hatte die Bretagne, hatte das Baskenland sich einheimische Fürsten erhalten, deren Abhängigkeit von den Frankenkönigen eine theils bestrittene, theils sehr wenig bedeutsame war, und ebenso standen die Thüringer, Alamannen, Baiern unter ihren eigenen Stammherzogen, welche bei jeder nur halbwegs günstigen Gelegenheit dem Reichsverbande sich völlig zu entziehen bestrebt waren. Wiederholte Reichstheilungen innerhalb des regierenden Hauses hatten nicht nur fortwährende innere Kämpfe hervorgerufen, sondern auch die einzelnen Haupttheile der Monarchie, Austrien nämlich und Neustrien, Burgund und Aquitanien, zu einem erheblichen Grade von Selbstständigkeit heranwachsen lassen; die Zerwürfnisse ferner zwischen dem verfallenden Königthume und der um sich greifenden Aristokratie, sowie die mannigfachen Bewegungen, welche das Aufstreben der karolingischen Familie verursachte, thaten gleichfalls das ihrige, um die Zerrüttung im Reiche zu mehren und dessen Fortbestand in Frage zu stellen. Aeußerlich bestand hiernach der merovingische Staat aus einer Anzahl höchst ungleichartiger germanischer und gallisch-romanischer Stammgebiete, welche, durch rohe Gewalt an einander geschweißt, in sehr verschiedenen Graden der Abhängigkeit von dem gemeinsamen Oberhaupte sich befanden, falls ein solches überhaupt vorhanden war, und oft genug sogar den Schein einer Oberherrlichkeit diesem zuzugestehen sich weigerten; von irgend welcher Gleichförmigkeit des Rechts und der Verfassung in den verschiedenen Reichstheilen war dagegen keine Rede, und deren Zusammenhang

Digitized by Google

unter sich, nur durch die Person des Regenten getragen, um so schwächer, je häufiger auch in dieser Beziehung eine Trennung sich ergab, und je kraftloser überdieß die königliche Gewalt in der Hand der Nachkommen König Chlodowechs wurde. — Weit schlimmer noch stand aber die Sache, wenn man die inneren Verhältnisse des Staates betrachtet. Die Bildung der alten Welt war in Gallien, dessen Schulen noch in der spätesten Zeit des Römerreiches in hohem Rufe gestanden waren, bereits im ersten Jahrhunderte der fränkischen Herrschaft so völlig verfallen, daß Gregor von Tours schon am Ende des 6. Jahrhunderts die Klage erheben konnte: „wehe unseren Tagen, denn das Studium der Wissenschaften ist für uns untergegangen," und daß für die nächste Zeit kaum die dürftigsten Aufzeichnungen geschichtlicher Vorgänge zu entstehen vermochten. Die Kirche war durch zahllose Schenkungen so reich geworden, daß man berechnet hat, der dritte Theil alles Grundbesitzes im Reiche sei allmälig in ihre Hand gelangt; sie war aber gerade dadurch verweltlicht und ihrem eigentlichen Berufe so sehr entfremdet worden, daß selbst die Bekehrung der noch im Staate vorhandenen Heiden fast ausschließlich dem Eifer irischer Missionäre überlassen blieb, an einen förderlichen Einfluß auf die Denk- und Lebensweise des äußerlich bekehrten Volkes aber vollends nicht zu denken war. Die grauenvollste Verwilderung war bei diesem eingerissen. Die rasche Ausdehnung des Staates hatte die auf ganz enge Verhältnisse berechnete altherkömmliche Verfassung in ihren Grundfesten erschüttert, die Eroberung römischer Lande das derbe Naturvolk mit den Zuständen einer überverfeinerten Kultur in Recht und Sitte in Berührung gesetzt, der rasche Uebergang zu einem neuen Glauben dessen religiöses Bewußtsein ins Schwanken gebracht; nach allen Seiten hatten die Ueberlieferungen der Vorzeit ihren Halt verloren, während doch ein Ausgleichen der sich widerstrebenden Elemente und ein Einleben in die neuen Verhältnisse nicht so schnell sich vollziehen konnte. Maßlose Willkür mußte unter solchen Umständen der bestimmende Charakterzug der Zeit werden, und diese eben darum in demselben Grade den mächtigeren Faktoren im Staate sich günstig erweisen, in welchem sie den schwächeren Gliedern desselben zur Last fiel. Das Königthum freilich zeigte sich, von unbedeutenden Persönlichkeiten getragen, zu schwach, um von so günstigen Conjunkturen einen erheblichen und dauernden Nutzen zu ziehen; die geistliche und weltliche Aristokratie dagegen, Anfangs vom Königthume selbst begünstigt, nahm bald einen so gewaltigen Aufschwung, daß sie mit derselben Willkür ihre eigenen Untergebenen zu drücken und der Unterordnung unter die Centralgewalt im Reiche sich zu entziehen vermochte. Es begreift sich, daß das Auge nachdenkender Männer in der Zeit selbst nur Zeichen eines allgemeinen Verfalles sah, daß die Masse des Volkes in dumpfer, banger Erwartung das Ende der Welt herannahend glaubte!

Eine frischere Strömung brachte die Erhebung der Karolinger in das Staatsleben. Schon Pippin von Heristall und mehr noch Karl Martell hatten mit Glück die Unabhängigkeitsgelüste der östlichen Stämme bekämpft, und durch die Unterwerfung des westlichen Frieslandes war sogar der Umfang des Reiches noch weiter ausgedehnt worden. Der gewaltige Sieg, welcher im Jahr 732 über die Saracenen erfochten wurde, hatte nicht nur dem neuen Herrscherhause blendenden Glanz verliehen, und die fränkische Oberherrschaft über Aquitanien befestigt, sondern auch die Unterwerfung des letzten Ueberrestes fremder Herrschaft in Gallien angebahnt, nämlich der Landschaft Septimanien. In beiden Richtungen führte Pippin der Kleine weiter, was sein Vater begonnen hatte; das alemannische Herzogthum wurde von ihm unterdrückt, wie von jenem das thüringische, und das baierische wenigstens

Digitized by Google

fester an das Reich geknüpft, Septimanien aber wurde diesem einverleibt und ein Aufstand der Basconen gewaltsam niedergeschlagen. Auch die für später so bedeutsame Verbindung mit dem päpstlichen Stuhle und dadurch mit Italien wurde jetzt bereits angeknüpft. Bereits Karl Martell war in den Jahren 739 und 740 von Gregor III., vielleicht sogar schon um 13 Jahre früher von Gregor II., gegen die Langobarden zu Hülfe gerufen worden; und wie stark die zumal durch Bonifacius hergestellten Beziehungen zwischen dem Frankenreiche und der römischen Kirche waren, zeigt zumal der Umstand, daß selbst die im Drange der Noth gethanen tiefen Eingriffe in das Kirchengut dieselben nicht zu lösen vermochten, und daß selbst die offenbar widerrechtliche Verdrängung des letzten Merovingers durch Pippin die ausdrückliche Billigung des Papstes Zacharias finden konnte. (751.) Unmittelbar nach seiner Thronbesteigung aber erging an König Pippin ein neuer Hülferuf Stephans III. (753), und dieses Mal wurde derselbe erhört. Der Unrechtmäßigkeit seiner Herrschaft sich bewußt, wünschte Pippin diese durch eine von des Papstes Hand ertheilte Salbung geheiligt zu sehen, Stephan aber, welcher vergeblich oströmische Hülfe angerufen hatte, griff nach der Unterstützung des Frankenkönigs, als nach dem letzten ihm gebotenen Rettungsanker. So ging denn der Papst im Jahre 754 nach Frankreich, salbte (am 28. Juli) feierlich König Pippin sammt Weib und Kindern, und ertheilte ihm den bisher vom Exarchen zu Ravenna geführten Titel eines römischen Patricius; Pippin aber übernahm damit die Sorge für die defensio et exaltatio ecclesiæ und zwang sofort durch einen zweimaligen Heerzug nach Italien den Langobarden einen dem römischen Stuhle überaus vortheilhaften Frieden auf, welcher dem patrimonium Sci Petri einen reichen Zuwachs brachte. — Nach den verschiedensten Richtungen hin macht sich demnach im Frankenreiche, seitdem dessen Regierung erst materiell, dann aber auch formell an die Karolinger übergegangen ist, eine seit langen Jahren unerhörte Rührigkeit geltend. Die Kirche reorganisirt sich unter der Leitung angelsächsischer Missionäre, und wird durch sie in eine fest angezogene Unterordnung unter den päpstlichen Stuhl gebracht; die Staatsgewalt tritt zu diesem in eine enge Verbindung, und sucht durch einen kirchlichen Nimbus die eigene Stellung zu befestigen; der äußere Bestand endlich des Reiches wird durch Waffengewalt erhalten und gekräftigt, auch wohl schon die Verbindung einzelner bisher nur mittelbarer Besitzungen mit dem Gesammtreiche fester geknüpft. Aber der Natur der Sache nach sind dabei in Folge der furchtbaren Nothstände des Reiches mehr die drängenden Bedürfnisse des Augenblicks bestimmend, als daß ein mit klarem Bewußtsein entworfenes System planmäßig verfolgt würde, und zumal ziehen die äußeren Bedrängnisse des Staats noch allzu dringend die Aufmerksamkeit seiner Regenten auf sich, als daß dessen inneren Zuständen die so nöthige Fürsorge zugewendet werden könnte; von einem Abschlusse der neu begonnenen Entwicklung kann demnach noch in keiner Weise die Rede sein, und noch immer mag darum zweifelhaft erscheinen, ob dieselbe überhaupt weiter verfolgt und zu einem endlichen Ziele geführt werden werde. Das Verdienst, die von seinen Ahnherrn vereinzelt verfolgten Bestrebungen unter sich in Zusammenhang gebracht und auf eine höhere Idee begründet zu haben, welche dieselben mit um so nachhaltigerer Wucht auf die Geister wirken machte, das Verdienst ferner, die innere Organisation des Reiches nicht minder als dessen Erweiterung beachtet und hier wie dort die gleichen idealen Gesichtspunkte zur Geltung gebracht zu haben, dieses Verdienst ist dem Sohne König Pippins, dem großen Karl, zuzuerkennen, und um seinetwillen mag es sich immerhin rechtfertigen, daß ihm der Beiname des Großen so wesentlich betrachtet wurde, daß sich derselbe

Digitized by Google

in die französische und italienische, in die englische und altnordische Form seines Namens geradezu verwuchs. [1])

Es war aber König Karl im Jahre 742 geboren, und somit 12 Jahre alt gewesen, als er zugleich mit seinen Eltern und seinem jüngeren Bruder die päpstliche Salbung erhalten hatte. Ueber seine Jugendgeschichte hatte bereits sein Freund und Biograph, Einhard, glaubwürdige Nachrichten einzuziehen sich außer Stand gesehen, und um so weniger vermag die heutige Geschichtschreibung das über sie gebreitete Dunkel zu erhellen; erst von dem Momente an, da der am 24. September 768 erfolgte Tod seines Vaters ihn auf den Thron berief, läßt sich sein Lebenslauf einigermaßen sicher verfolgen. Zunächst war das Reich unter den beiden Söhnen Pippins in der Art getheilt worden, daß Karl dessen nördliche, Karlomann dagegen dessen südliche Hälfte erhielt, Aquitanien aber jedem zur Hälfte zufiel. Einen Augenblick schien es, als ob die Reichstheilung die alten Zerwürfnisse innerhalb der herrschenden Familie wieder aufleben lassen wollte; aber schon am 3. December 771 starb Karlomann und Karl zog, obwohl derselbe Kinder hinterließ, sofort dessen Reichshälfte an sich: der Gewaltakt wurde von einem Reichstage förmlich anerkannt, und damit nach kurzer Unterbrechung die Einheit und der Frieden im Reiche wieder hergestellt. Von jetzt ab entfaltet sich, ungestört durch Familienzwiste, die kolossale Regententhätigkeit des gewaltigen Herrschers; es scheint zweckmäßig, bei deren Betrachtung das nach Außen gerichtete Walten des großen Königs von dessen stillerem, aber um so segensreicherem inneren Wirken zu scheiden.

Schon in dem ersten Jahre seiner Regierung (769) hatte Karl sich genöthigt gesehen, nach Aquitanien einen Heerzug zu unternehmen. Pippin bereits hatte den dortigen Herzog Hunold zur Unterwerfung gezwungen (744); später hatte dessen Sohn Waifar einen neuen Aufstand versucht, und in diesem den Tod gefunden (768), auf die Nachricht von des Königs Tod aber war der alte Hunold wieder aus seinem Kloster getreten, um den Sohn zu rächen. Rasch war die neue Erhebung unterdrückt, Hunold mußte fliehen, sein Brudersohn Lupus aber, der Baskonen Herzog, lieferte ihn durch Karls Drohungen erschreckt aus, und versprach diesem selber Gehorsam. Ein Herzog wurde über Aquitanien nicht wieder gesetzt. — Wenig später begann der Krieg mit den Langobarden. Bereits vordem waren diese vorübergehend den Franken zinspflichtig gewesen, und König Chlotar erst soll sich im Jahre 623 von ihnen den Tribut um eine Abfindungssumme haben abkaufen lassen. Später hatte König Pippin gelegentlich seiner im Interesse des päpstlichen Stuhles unternommenen Feldzüge denselben neuerdings einen solchen auferlegt; König Karl dagegen schien zunächst eine schwankendere Haltung in den italienischen Angelegenheiten beobachten, oder selbst für die Langobarden gegen den Papst Partei nehmen zu wollen. Trotz der leidenschaftlichsten Abmahnungen Stephans IV. heirathete er (770) die Tochter des Königs Desiderius, und eine enge Verbrüderung unter den bis dahin feindlichen Nachbarstaaten schien damit angebahnt; bald nahm jedoch die Sache wieder eine andere Wendung, und Karl lenkte

---

[1]) Man hat wohl bezweifeln wollen, ob der Name **Charlemagne** wirklich von **Karolus magnus** herkomme, oder ob demselben nicht vielmehr eine Verwechslung Karls mit seinem Bruder Karlomann zu Grunde liegt. Aber schon im Jahre 1024 erhielt König Olaf's von Norwegen Sohn Magnus diesen seinen Namen, weil man ihn nach Karlamagnus nennen wollte (vgl. **Olavs Saga ens helga** c. 111, edd. Unger und Munch), und ebenso heißt in dem altschwedischen Gedichte von Herrn Iwein (edd. Liffmann und Stephens) in Vers 15 der in Vers 7 genannte Karlamagnus schlechthin Magnus Konung aff Franz.

Digitized by Google

in die Bahn seines Vaters und Vorgängers ein, um diese mit noch größerer Energie und besserem Glücke zu verfolgen als Jener. Bereits nach einem Jahre (771) verstieß er seine junge Gemahlin, wie es scheint lediglich durch politische Beweggründe geleitet; schwer erzürnt über die ihm damit angethane Schmach nahm hierauf Desiderius die Wittwe Karlomanns, welche mit dessen Söhnen vor dem eigenen Schwager floh, mit offenen Armen auf; damit war die Feindschaft zwischen beiden Königen entschieden. Als Desiderius jetzt dem Papste Hadrian I. zumuthete, Karlomanns Söhne zu Königen zu salben, und auf dessen Weigerung ältere Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhle benützte, um sogar die Stadt Rom mit einer Belagerung zu bedrohen, war es natürlich, daß der Papst sofort den Frankenkönig um Hülfe anrief, und nicht minder natürlich, daß der Angerufene diese zu leisten sich sofort bereit finden ließ. Im Jahre 773 wurde der Feldzug von König Karl eröffnet. Vergebens suchte Desiderius die Alpenpässe zu vertheidigen; sie wurden genommen, und das Langobardische Heer sah sich genöthigt, theils in Pavia, theils in Verona seine Zuflucht zu suchen. Verona fiel bald und ebenso leistete das flache Land geringen Widerstand; etwas mehr zog sich die Belagerung von Pavia in die Länge, welches Desiderius selbst vertheidigte; indessen ergab sich auch diese Feste im Juni 774. Damit war der Selbstständigkeit des Langobardenreiches ein Ende gemacht; Desiderius wurde in ein fränkisches Kloster gesteckt, während dessen Sohn und Mitregent Adalgis nach Konstantinopel flüchtete, dem Papste wurde eine Reihe von Besitzungen ausgeantwortet, auf welche derselbe mehr oder minder begründete Ansprüche geltend zu machen wußte, den Titel aber eines Königs der Langobarden fügte Karl fortan dem des Frankenkönigs bei. Uebrigens wurde das Langobardische Reich keineswegs dem fränkischen einverleibt, vielmehr lediglich eine Personalunion unter beiden begründet. Sogar die Verfassung des eroberten Landes blieb anfänglich in allen ihren Besonderheiten forterhalten; aber bereits im Jahre 776 gab ein gegen Karl ausgebrochener, jedoch rasch gedämpfter Aufstand zu strengeren Maßregeln Veranlaßung, und im Jahre 780 führten neue Verwicklungen zu deren konsequenterer Durchführung. Karl setzte (781) seinen Sohn Pippin als König über Italien, wie seinen Sohn Ludwig über Aquitanien; das ganze Land wurde in Grafschaften zerfällt und ganz nach Maßgabe der fränkischen Verfassung von Grafen verwaltet und von Sendboten überwacht; Spoleto zwar und Benevent erhielten sich als gesonderte Herzogthümer, doch so, daß ersteres bereits seit 774, letzteres wenigstens mit 787 ebenfalls die fränkische Oberhoheit anerkennen mußte. — Bereits vor dem Italienischen hatten die Kriege mit den Sachsen ihren Anfang genommen, welche, mit geringen Unterbrechungen, einen Zeitraum von 33 Jahren, also nahezu die ganze Regierungszeit König Karls, erfüllten. Der sächsische Stamm, von Alters her ein übler Nachbar des Frankenreiches, war zwar schon öfter, z. B. schon um die Mitte des 6. Jahrhunderts von König Chlothar I. und zuletzt noch im Jahre 758 von König Pippin, diesem zinsbar gemacht worden; nie aber hatte derselbe solcher Abhängigkeit dauernd sich gefügt, vielmehr als der letzte unter den Stämmen des inneren Deutschlands seine Selbstständigkeit im Großen und Ganzen stets ungeschmälert zu behaupten gewußt. Theils beständige Räubereien an den Grenzen, theils auch die Zähigkeit, mit welcher die Sachsen am Heidenthume hiengen und die Härte, mit welcher sie hin und wieder christliche Missionäre behandelten, ließen die alten Kämpfe neuerdings wieder aufleben; jetzt aber wurden dieselben fränkischerseits mit eiserner Konsequenz und Energie fortgeführt, und nicht eher abgestanden, als bis sie mit einer völligen Unterwerfung des Sachsenlandes unter die Herrschaft des Christenthumes und des

Digitized by Google

Frankenkönigs endeten. Schon im Jahre 772 war eine Heerfahrt nach Sachsen unternommen, die Eresburg erobert, die Irminsäule, ein Heiligthum des Volkes, zerstört und dessen Unterwerfung erzwungen worden; aber nur zwei Jahre später hatte das Volk sich wieder erhoben und bis nach Hessen hinein seine Waffen getragen, und von jetzt ab wiederholen sich fast Jahr für Jahr neue Aufstände und neue Heerfahrten. Wiederholt liegt der König selbst gegen die Sachsen zu Felde, und der Regel nach wird glücklich mit diesen gekämpft; aber die Treue, welche das Volk nach jedem unglücklichen Feldzuge gelobt und beschwört, wird nach dem Abzuge des Siegers jedesmal wieder gebrochen. Selbst die härtesten Maßregeln, wie z. B. die Hinrichtung von 4500 Aufständischen zu Verden (782), vermochten die Hartnäckigkeit des Volkes nicht zu beugen; erst im Jahre 785, als Wittekind, der Herzog der Westphalen und bisher die Seele des Widerstandes, sich unterwarf, mochte das ganze Sachsenland etwa als beruhigt gelten. Aber auch jetzt noch war die Ruhe mehr eine scheinbare und vorübergehende als eine bleibende und wirkliche; im Jahre 793 brach neuerdings ein allgemeiner Sachsenaufstand aus, und massenhafte Abführung sächsischen Volkes in andere Reichstheile, wiederholte Verwüstung des gesammten Landes mit Feuer und Schwert war nothwendig, damit endlich zu Anfang des 9. Jahrhunderts dessen Widerstand gegen die Frankenherrschaft als vollständig gebrochen erscheinen konnte. Gleichzeitig aber mit Sachsen wurde auch das östliche Friesland dem Frankenreiche und dem Christenthume gewonnen, und nicht minder war erst von jetzt an Thüringen ein gesicherter Besitz desselben zu nennen. — Längst vor der Beendigung der Sachsenkriege hatte aber eine Reihe anderer Unternehmungen bereits den König zu beschäftigen begonnen. Auf einem Reichstage, welcher im Jahre 777 zu Paderborn abgehalten worden, war Ibn al Arabi erschienen, der Emir von Saragossa, um den Schutz des Königs gegen seinen Oberherrn, den Chalifen Abderraman, anzurufen. Im folgenden Jahre (778) ging Karl sofort mit zwei Heeren über die Pyrenäen; Pampelona, Barcelona, Saragossa fielen in seine Hand, und die Emire, welche in ihre Besitzungen wieder eingesetzt wurden, mußten seine Oberhoheit anerkennen. Allerdings erlitt das fränkische Heer auf dem Rückmarsche durch die Hinterlist des Baskonenherzogs Lupus einen schweren Verlust, indem in den Bergschluchten von Ronceval eine Abtheilung desselben aufgerieben wurde, darunter einige der tüchtigsten Anführer, wie z. B. der in späteren Sagen so vielgefeierte Markgraf Ruotland (Roland); aber der Treubruch wurde an Herzog Lupus schwer gerächt, und die spanische Mark, das Land zwischen den Pyrenäen und dem Ebro begreifend, wurde immerhin mit Erfolg behauptet, wenn auch einzelne Angriffe vom Saracenenreiche aus und einzelne Aufstände der spanischen Unterthanen selbst noch öfter wiederkehrten, und hin und wieder, wie z. B. im Jahr 793, wo selbst Barcelona für die Franken verloren ging, sogar vorübergehende Erfolge erreichten. Als im Jahre 781 Ludwig zum König von Aquitanien erhoben wurde, ward auch die spanische Mark ihm untergeben, und sein Reich wesentlich nach dem Muster des übrigen Frankenreiches eingerichtet. — Auch die Bretagne, längst schon ein unsicherer Besitz der fränkischen Könige, hatte sich inzwischen unbotmäßig gezeigt; im Jahre 786 wurde ein Heer dahin entsandt, welches denn auch die Unterwerfung des Landes rasch bewerkstelligte. Doch war noch später, noch im Jahre 799 und wieder 811, eine weitere Unternehmung in gleicher Richtung nothwendig, also der Erfolg jener ersteren wenigstens kein vollständiger gewesen. — Schon unter Karl Martell hatte Thüringen, unter König Pippin Alamannien seine Volksherzoge verloren; jetzt sollte Bayern dasselbe Schicksal treffen. Im Jahre 748 war

Digitized by Google

hier Thassilo II. seinem Vater Odilo gefolgt, ein Schwestersohn König Pippins, aber trotz der verwandtschaftlichen Bande ein unverläßiger Unterthan des königlichen Hauses. Auf einem Reichstage zu Compiegne hatte er diesem feierlich den Vasalleneid geschworen (757), aber wenige Jahre darauf (763) den König auf einer Heerfahrt nach Aquitanien treulos verlassen, und längere Zeit hindurch als selbstständiger Herrscher sein Land regiert. Die Verschwägerung König Karls mit dem Langobardenkönige, dessen eine Tochter der Herzog zur Ehe hatte, dann auch die Bemühungen des Abtes Sturm von Fulda brachten später (771) eine Annäherung zwischen Karl und Thassilo zu Stande; aber der Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen den Franken und Langobarden scheint diese wieder rückgängig gemacht zu haben, wenn es gleich dem Herzoge an Entschlossenheit fehlte, seinen Schwiegervater im Kampfe zu unterstützen. Auf Einschreiten des Papstes erschien derselbe im Jahre 781 auf einem Wormser Reichstage, und schwor nochmals dem Könige einen Eid der Treue, zugleich Geißeln stellend für deren Bewahrung; aber auch jetzt wieder erwies er sich meineidig, und ließ sich mit den Langobarden und Griechen, den Sachsen und Avaren in gemeinsame Unternehmungen gegen seinen Oberkönig ein. Vergebens suchten indessen seine Gesandten den König (Ostern 787) zu Rom unter dem Scheine von Verhandlungen hinzuhalten, und den als Vermittler angegangenen Papst zu täuschen; der Letztere erinnerte den Herzog lediglich seiner Eide, und der Erstere lud ihn vollends vor einen zu Worms abzuhaltenden Reichstag. Thassilo blieb aus; als aber sofort ein dreifaches Heer von Schwaben, Franken und Italien aus gegen Bayern vorging, mußte er, ungerüstet und von einem Theile der Seinigen verlassen, neuerdings sich unterwerfen, Eide schwören und Geißeln stellen (787). Aber auch jetzt wußte der unstäte Mann noch nicht Treue zu halten. Die übrigen Theilnehmer an der Verbindung schlugen los, und von Thassilo selbst wurden hochverrätherische Aeußerungen dem Könige hinterbracht. Da wurde derselbe nochmals vor einen Reichstag geladen, und theils durch sein eigenes Bekenntniß, theils durch Zeugen überführt, zu Ingelheim zum Tode verurtheilt (788); doch schenkte Karl dem wiederholt Meineidigen das Leben, und begnügte sich mit seiner Verstoßung in ein Kloster. Das bayerische Stammgebiet wurde nunmehr dem Frankenreiche völlig einverleibt; kein Widerstand des Volkes machte sich hiegegen bemerklich, und dieses blieb dem Frankenkönige fortan unwandelbar treu, ein deutlicher Beweis dafür, daß weniger Stammesfeindschaft als der persönliche Ehrgeiz des elenden Herzogs den Widerstand gegen Jenen hervorgerufen hatte! — Aber noch viel weiter gegen Osten wurde die Herrschaft des Königs erstreckt. Schon um die Mitte des 7. Jahrhunderts hatten Wenden und Sorben an der obern Elbe den Frankenkönigen zu schaffen gemacht, und wiederholt waren von da ab mit den slavischen Stämmen des Ostens Grenzkriege zu führen gewesen; jetzt vervielfältigen sich der Natur der Sache nach diese Beziehungen und mit mehr Umsicht und Nachdruck als früher werden dieselben überwacht und geordnet. Die Obodriten (im heutigen Meklenburg) wurden treue Bundesgenossen Karls, und ihnen räumte er darum, als er nordalbingische Sachsen in Masse nach andern Reichstheilen verpflanzte (804), deren Wohnsitze ein; mit den Wiltzen oder Weletaben, welche hinter jenen bis gegen die Oder zu gesessen waren, wurde dagegen im Jahre 789 ein erfolgreicher Krieg geführt, welcher das Volk zur Botmäßigkeit zwang, die ihnen freilich später durch einen neuen Heerzug nochmals eingeschärft werden mußte (812). Ebenso wurden gegen die etwas weiter südlich am rechten Elbufer gesessenen Stämme der Linones, Smaldingi und Bethenici mit Glück wiederholte Feldzüge unternommen (808—9, 810—12);

Digitized by Google

die Böhmen wurden im Jahre 805, die Sorben, die schon im Jahre 782 Einfälle in Thüringen gemacht hatten, im Jahre 806 bekriegt, und weiter im Süden, wo schon seit dem Ende des 6. und Anfange des 7. Jahrhunderts bayerische und langobardische Herzoge mit Slaven zu kämpfen gehabt hatten, hatte bereits Thassilo II. nach Kärnthen seine Herrschaft vorgeschoben auf slavisches Gebiet. Mehr als die Slaven machten dem Könige aber die Avaren zu schaffen. Schon in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts hatten die Franken mit diesen in Thüringen zu kämpfen gehabt; wenig später hatten sich dieselben nach Pannonien gezogen, und von dort aus plünderten sie zu Anfang des 7. Jahrhunderts neuerdings in Thüringen wie andere Male in der Lombardei, und grenzten mit den Bayern an der Ens. Jetzt erhoben sich neuerdings Irrungen, und schon im Jahre 782 erschienen avarische Gesandte am Königshofe, um solche beizulegen; von Thassilo aufgefordert, fielen ferner die Avaren (788) mit einem zwiefachen Heere in Bayern und in Friaul ein, wurden aber an beiden Orten zurückgeschlagen. Grenzstreitigkeiten veranlassen später (790) neue Verhandlungen, und da diese sich zerschlugen, unternahm der König selbst (791) einen Feldzug; bis zur Raab wurde vorgedrungen, dennoch aber für diesmal ein entscheidendes Ergebniß nicht erreicht. Acht Jahre lang wurde der Kampf noch fortgesetzt, für welchen Karl nach dem Zeugniß Einharts größere Zurüstungen nöthig hielt, als für irgend einen andern. Im Jahre 796 wurde durch K. Pippin und Herzog Erich von Friaul der Ring genommen, die Hauptfeste der Avarenchane, und unermeßliche Beute gemacht, da hier seit Jahrhunderten aufgehäuft lag, was das Volk seinen östlichen und westlichen Nachbarn abgeraubt hatte; im Jahre 799 war dann nochmals mit den Avaren zu fechten, und fiel sowohl Herzog Erich als Graf Gerold von Bayern im Kampfe gegen sie; von jetzt an war aber auch ihre Macht gebrochen, und sie ertrugen fortan geduldig die Oberherrschaft der Franken. Endlich auch mit den Dänen hatte König Karl schon feindliche Berührungen. Bereits während der Sachsenkriege hatten sich diese dem Frankenreiche feindlich erwiesen; zu Siegfried (Sigurd) dem Dänenkönig war Widukind geflohen, wenn er im eigenen Lande sich nicht mehr zu halten vermochte (777; 782), und schon damals waren Gesandte zwischen den Dänen und Franken mehrfach hin und her gegangen (782; 798), ja König Gottfried (Gudröd) soll sogar eine persönliche Zusammenkunft mit König Karl beabsichtigt, und nur auf die dringenden Vorstellungen der Seinigen dieses Vorhaben aufgegeben haben (804). Wenige Jahre darauf griff Gottfried die treuen Verbündeten der Franken, die Obodriten an, und veranlaßte dadurch den König, seinen Sohn Karl ihnen mit einem Heere zu Hülfe zu schicken (808); er baute ferner einen Wall quer über die Halbinsel, von der Ostsee bis hinüber zur Nordsee, um das eigene Land vor den Franken zu schützen, während Karl auch seinerseits eine Feste, Hohbuochi (Hamburg?), anlegte. Verhandlungen, die im folgenden Jahre angeknüpft wurden, blieben ohne Erfolg; dagegen legte Karl noch eine zweite Feste an der Grenze an, Essesfeldoburg (Itzehoe?). Aber jetzt griff Gottfried mit einer Flotte von 200 Schiffen Friesland an, und erhob dort schwere Schatzung (810); gleichzeitig erstürmten die jetzt wie früher mit ihm verbündeten Wilzen die neue Feste Hochbuchen. Karl selbst sammelte sein Heer und meinte, im Sachsenlande mit dem waghalsigen Gegner schlagen zu können, der bereits damit prahlte, wie er die Franken völlig verjagen und an Karls statt zu Aachen Hof halten wolle; da traf die Kunde ein, König Gottfried sei von einem der Seinigen ermordet worden. Gottfried's Neffe und Nachfolger, Heming, schloß alsbald einen Waffenstillstand, welchem ein förmlicher Frieden folgte (811),

Digitized by Google

und erst unter Karls Söhnen sollte in den Nordmännern den Franken neuerdings ein gefährlicher Feind erwachsen.

So war also der Theil von Spanien, welcher vom Ebro und den Pyrenäen begrenzt wird, ganz Gallien, Italien mit Ausnahme einiger weniger in oströmischem Besitze verbliebener südlichen Landschaften, ganz Süddeutschland bis nach Ungarn und Dalmatien hinein, wo wiederum nur die Seestädte dem griechischen Kaiser verblieben, endlich Norddeutschland bis an die Eider im Norden und bis weit über die Elbe im Osten zu einem Reich zusammengebracht. Rechnet man die geringen Ueberreste westgothischer Herrschaft, welche in den Gebirgen Nordspaniens sich zu behaupten vermocht hatten, die angelsächsischen Reiche in Britannien, endlich die irischen und schottischen in Irland und Britannien ab, so war demnach nunmehr die gesammte abendländische Christenheit unter einem Fürsten vereinigt. Aber selbst diese annoch selbstständigen Staaten standen mit dem mächtigen Frankenkönige in genauester Verbindung: König Alfons von Asturien und Gallicien sandte wiederholt Briefe oder Boten an denselben (z. B. im Jahre 797 und 798); mit König Offa von Merkien tauschte Karl Briefe und Geschenke aus; zu ihm floh Eadburg, die Wittwe König Beorhtric, und an seinem Hofe wurde Ecgbirht erzogen, der künftige Alleinherrscher über England; endlich auch mit irischen Königen soll derselbe nach Einhard mehrfach in ähnliche Beziehungen getreten sein. Im Morgenlande sogar war die hervorragende Stellung Karls als des Hauptes der Christen im Abendlande entschieden anerkannt; Harun al Raschid, der mächtige Chalife von Bagdad tauschte mit ihm köstliche Geschenke aus und verlieh ihm die Schutzhoheit über die heiligen Stätten in Jerusalem, der Patriarch von Jerusalem sandte ihm demgemäß deren Schlüssel und eine Fahne (800), ja selbst von dem Emir Abraham aus Fez, also aus dem fernen Afrika, trafen Gesandte und Geschenke an seinem Hofe ein (801). Es war nicht zu verwundern, wenn unter solchen Umständen der Plan auftauchte, das abendländische Kaiserthum, welches seit mehr als 300 Jahren darniedergelegen hatte, wieder aufzurichten, und dessen Titel und Rechte in die Hand des Herrschers zu legen, dessen Wille bereits unumschränkt im ganzen Westreiche gebot, dessen Kraft allein dieses und seine christliche Gesittung aufrecht hielt und stützte. — Schon längere Zeit mochte man sich am päpstlichen sowohl als am königlichen Hofe mit solchem Plane getragen haben; den Ausschlag aber gab ein von Außen her kommendes Ereigniß, ein wilder Aufstand nämlich, welchen eine Faktion des römischen Adels gegen Leo III. erregte. Während einer feierlichen Procession war der Papst überfallen, gefangen und schnöde mißhandelt worden (799); mit Mühe und Noth war er aus dem Kloster, in welches man ihn eingesperrt hatte, nach St. Peter entkommen, und von hier aus durch den Herzog von Spoleto weiter geflüchtet worden. Nach Deutschland eilte jetzt der schwergekränkte Kirchenfürst, und in Paderborn erhielt er die Zusage kräftiger Hülfe Seitens des Königs. Von Karls Boten geleitet, kehrte Leo noch im Herbste nach Rom heim, und jene saßen sofort über die Aufständischen zu Gericht; im folgenden Jahre aber zog der König in eigner Person nach Italien, und nachdem der Papst selbst von den gegen ihn erhobenen Anklagen durch einen Eid sich gereinigt hatte, wurde das über die Rebellen erlassene Urtheil bestätigt. Wie weiland Pippin Stephan III. gegen die Langobarden, so hatte demnach Karl Leo III. gegen seine eigenen Unterthanen zu beschützen gehabt, und in diesem wie in jenem Falle mußte die Hülfe des Königs durch eine Gegenleistung des Papstes erkauft werden; war der Preis im Jahre 754 die Königsweihe und der Titel eines römischen Patricius gewesen, so bestand er jetzt in dem Titel und der Weihe

Digitized by Google

eines Imperator und Augustus. Am Weihnachtstage des Jahres 800 wurde Karl, während er in der Peterskirche betete, von Papst Leo mit der goldenen Krone geschmückt, von dem anwesenden Volke mit der Akklamation der Cäsaren begrüßt, dann vom Papste gesalbt, mit dem Kaisermantel bekleidet und adorirt. Die uneingeweihte Welt sollte durch einen theatralischen Effekt geblendet werden, als ob eine plötzliche göttliche Eingebung den Papst zur Vornahme der Krönung bestimmt habe; und auch Einhard spricht demgemäß von der Ueberraschung, in welche dieselbe Karl versetzt habe, in Wahrheit aber war dieselbe eine längst abgemachte Sache; ein Beschluß des Klerus, des Adels und des Volkes von Rom war dem Akte vorangegangen, Karls Sohn Pippin war zu der Feierlichkeit ausdrücklich aus dem Beneventanischen herbeiberufen worden, daheim im Frankenlande schon hatte des neuen Kaisers Vertrauter, Alcuin, nach dem Zeugnisse seiner eigenen Briefe von dem Bevorstehenden Kunde gehabt, ein Geschichtschreiber endlich, der Diakon Johannes, berichtet geradezu, daß Karl seine Hülfe dem flüchtigen Papste nur gegen das Versprechen der Kaiserkrone zugesagt habe! Es begreift sich, daß in Byzanz, wo man sich noch immer als Herrn von Rom betrachtete, dieser Schritt heftig erbittern mußte. Vordem hatte die Kaiserin Irene sich Karl zu nähern, und sogar zwischen ihrem Sohne, Konstantin VI., und dessen Tochter Rottrud eine Ehe zu stiften gesucht; der Versuch war aber mißlungen, und schon im Jahre 788 war es zu Feindseligkeiten zwischen den Franken und Griechen gekommen. Danach war zu erwarten, daß jetzt bei so augenfälliger Verletzung der oströmischen Ansprüche ein um so ernsterer Zwiespalt zwischen dem Abend- und Morgenlande ausbrechen werde; die Sache kam indessen anders: sogar von dem Projekte einer Heirath Karls mit Irene wissen jetzt byzantinische Autoren zu erzählen, und als diese noch vor Abschluß der hierauf bezüglichen Unterhandlungen vom Throne gestoßen wurde (802), sandte deren Nachfolger, Nikephorus, sofort Gesandte an Karl, und ein Friedensvertrag kam zwischen ihnen zu Stande (803). Das Kaiserthum des Frankenkönigs, das sich ausdrücklich als eine renovatio Romani Imperii hinstellte, war damit von der einzigen Seite anerkannt, welche einen begründeten Widerspruch gegen dasselbe hätte erheben können; ein sprechender Beweis für die gewaltige Scheu, welche auch der Orient vor einem ernstlichen Konflikte mit dessen erstem Träger fühlte.

In der Wiederaufrichtung des abendländischen Kaiserthums fand zunächst Karls Streben nach Erweiterung seines Reiches und Ausbreitung seiner Herrschaft den kräftigsten Ausdruck; aber auch für die Würdigung der inneren Beschaffenheit seiner Regentengewalt, wie solche von den Mitlebenden und zunächst von ihrem Inhaber selbst aufgefaßt wurde, ist derselbe Akt von der höchsten Bedeutung. Der erste Blick auf das ungeheure Reich Karls des Großen zeigt, daß dasselbe um Nichts mehr als der Staat der Merowinger ein Nationalreich genannt werden konnte. Wohl war dasselbe geschichtlich auf den Fränkischen Stamm begründet und auf dessen gewaltsam erworbene Herrschaft über die anderen Völker, und wohl mochte insoferne dasselbe als ein Fränkisches immerhin bezeichnet werden; aber das numerische Mißverhältniß, welches zwischen den Franken und den Angehörigen aller anderen im Reiche vertretenen Nationalitäten bestand, ließ diese denn doch keineswegs in jenen aufgehen, vielmehr knüpfte sich immer noch an jeden einzelnen Stamm und nur an diesen das Gefühl der nationellen Einheit, während zugleich die ebenmäßige Betheiligung aller Nationalitäten am Staate und die gleiche Berechtigung aller im Staate als feststehender Grundsatz galt, und somit auch der Gegensatz eines herrschenden und mehrerer beherrschter Stämme

Digitized by Google

staatsrechtlich keineswegs vorlag. Zusammengehalten wurde das Reich eigentlich nur durch die Einheit der Person, oder besten Falls der Dynastie, welche dasselbe beherrschte; aber dieses Band war ein zu äußerliches und gutentheils überdies zu junges, um eine genügende Stütze für dessen Bestand zu gewähren. Hier nun griff Karl der Große ein, indem er der nur dynastischen Reichseinheit eine idealere Grundlage gab, und dieselbe damit aus dem Bereiche der bloßen Zufälligkeit heraushob und in das Bereich des Organischen und Nothwendigen verpflanzte. Allerdings war schon lange vor ihm wiederholt der Gedanke ausgesprochen worden, daß das Königthum auf göttlicher Ordnung beruhe und daß dessen förderliche Führung darum eine Gewissenspflicht sei für seinen Träger; nicht weniger war in der Salbung, welche Pippin aus des Papstes Hand sich ertheilen ließ, die religiöse Bedeutung bereits sichtbarlich anerkannt gewesen, welche das Königthum sich selbst beizulegen liebte. Aber jetzt zum ersten Male wird diese Anschauung zum Grundpfeiler des gesammten Staatsrechtes gemacht, wird auf sie und nur auf sie zugleich der Bestand des Reiches und seiner Verfassung begründet. Als a Deo coronatus, von Gott selbst gekrönt, ließ sich Karl bei der Kaiserkrönung in Rom begrüßen, und das Reich wird als ein a Deo concessum, von Gott verliehenes bezeichnet, auch wohl als ein a Deo conservatum et conservandum, von Gott erhaltenes und zu erhaltendes, u. dgl. m.[2]) Bei diesem allgemein religiösen Gesichtspunkte blieb man aber nicht einmal stehen. Wenn Kaiser Karl an die Gesammtheit seiner Unterthanen sich wenden will, so schreibt er omnibus fidelibus sanctæ Dei Ecclesiæ, et cuncto populo catholico, allen Gläubigen der heiligen Kirche Gottes und dem gesammten katholischen Volke; wenn er den Inhalt seines Regentenamtes und dessen Verhältniß zum Papstthume bezeichnen will, so erklärt er, daß es ihm zukomme, die heilige Kirche Christi gegen den Andrang der Heiden und der Ungläubigen mit Waffengewalt zu schirmen und in ihrem Innern den katholischen Glauben in seiner Reinheit zu beschützen, während es Sache des Papstes sei, wie Moses mit zu Gott erhobenen Händen seinen Heerdienst zu unterstützen.[3]) — Eine ganz specifisch christliche und zwar orthodox christliche Einrichtung will demnach das Herrscherthum Karls sein; mit dem Gebiete der rechtgläubigen Christenheit soll sein Reich zusammenfallen und somit auch wie diese bestimmt sein, dereinst über den ganzen Erdkreis sich zu verbreiten, und die äußere und innere Förderung christlichen Wesens wird geradezu als Aufgabe des Regenten bezeichnet, in deren Lösung der Papst ihn mit geistlichen Mitteln zu unterstützen hat. Ihren sprechendsten Ausdruck vielleicht findet diese Auffassung in einem Kunstwerke, welches Papst Leo III. in den Jahren 796—800 anfertigen und in seinem Triclinium majus aufstellen ließ.[4]) In zwei parallel laufenden Musiven sah man hier den Heiland vorgestellt, wie er den rechts und links knieenden angeblichen Begründern der päpstlichen Macht, dem Papste Silvester und dem Kaiser Konstantin, jenem die Schlüssel, diesem die Reichsfahne reicht, dann aber in dem anderen Bilde dieselbe Vorstellung wiederholt, nur daß an die

---

[2]) Vgl. z. B. die Charta divisionis imperii von 806. Ihren schärfsten Ausdruck gewinnt diese Theorie in dem Ausspruche eines Pariser Concils von 829: nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari sed a Deo veraciter et humiliter credere debet dari. Ein weiter Abstand von der altgermanischen Ansicht, welche das Recht des Königs an seinem Reiche schlecht und recht geradeso behandelte und bezeichnete wie das Recht des Bauern an seinem Stammgute!

[3]) Schreiben an Leo III., vom Jahre 796.

[4]) Vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, II. S. 516—22.

Digitized by Google

Stelle Christi der Apostel Petrus tritt, an die Stelle des Sylvester und Konstantinus aber Leo als Empfänger der Stola und Karl als Empfänger des Banners. Man sieht, die Worte des 4 Jahrhunderte späteren Sachsenspiegels: „zwei Schwerter ließ Gott auf Erden die Christenheit zu beschirmen, dem Papste ist das geistliche gesetzt, dem Kaiser das weltliche," sind hier bereits vollständig vorgebildet; seinem Reiche, welches eine nationale Grundlage nicht besaß, gab Karl statt dessen eine kirchliche, seine Regentengewalt, welche in der Hand der spätern Merowinger allen Halt verloren hatte, festigte er dadurch, daß er sie auf den Begriff der christlichen Obrigkeit zurückführte. Ein idealer Charakter war damit dem Reiche und der monarchischen Gewalt aufgeprägt, dessen Bedeutung am Besten sich dadurch erwiesen hat, daß er auf lange Jahrhunderte hinaus die staatsrechtlichen Vorstellungen zu beherrschen vermochte. Die Souveränität der Staatsgewalt als einer obersten, von Gott selbst eingesetzten und nur ihm verantwortlichen Gewalt war festgestellt, und die Allseitigkeit ihres Wirkens, und damit auch die Allgemeinheit der Unterthanenpflicht, durch die ausgesprochene Aufgabe der Realisirung christlicher Ordnung im Reiche zur Anerkennung gebracht. Endlich ist auch die Verpflichtung des Königsamtes neben seiner Berechtigung richtig erkannt, indem dessen Träger, wenn auch auf Erden Niemanden verantwortlich, doch vor Gott über dessen Führung Rechenschaft abzulegen gehalten ist, und Kaiser Karl selbst war nicht gewillt, mit dieser seiner Verpflichtung es leicht zu nehmen. Aber freilich ist durch die kirchliche Grundlage, welche der Monarchie gegeben wird, auch die Grenze zwischen Staat und Kirche verrückt; der Staat hat specifisch kirchliche Aufgaben überkommen, weltliche Mittel werden zu kirchlichen Zwecken verwendet, und ebendamit ist auch bereits zu Konflikten zwischen Kirche und Staat der Keim gelegt, welche Jahrhunderte hindurch die Welt erschüttern sollten, und von denen sogar nach einem vollen Jahrtausend noch unsere Gegenwart zu leiden hat. In der Kaiserkrönung sah übrigens Karl selbst das neue Princip zu seinem vollsten Ausdrucke gelangt; darum fand er nothwendig sofort nach derselben seinen Unterthanen einen neuen Huldigungseid abnehmen, und denselben dabei bemerklich machen zu lassen, wie viele und große Pflichten durch denselben übernommen würden, weit größere als welche in der bloßen Treue gegen die Person des Herrschers begriffen seien. Zu einer völlig reinen und ungetheilten Herrschaft konnte die neue Theorie allerdings den einmal bestehenden thatsächlichen Verhältnissen gegenüber nicht gelangen, vielmehr mußte sie in mannigfachster Weise sich mit diesen auseinanderzusetzen suchen. Nach wie vor galt zunächst das Königthum als ein erbliches, und so fest hielt Karl selbst an dieser seiner Eigenschaft, daß er trotz aller Fürsorge für die Einheit seines Reiches dasselbe doch wie einen Bauernhof unter seine Söhne zu theilen sich anschickte. Die Verbindung der abendländischen Christenheit zu einem einzigen Reiche wurde keine volle Wahrheit, indem immer noch einzelne christliche Staaten im Westen ihre Selbstständigkeit sich erhielten. Die Gleichförmigkeit der Organisation des Reiches, welche doch durch die ideelle Gleichheit aller seiner Theile in ihrer Stellung zum christlichen Könige gefordert wurde, erlitt noch immer gar manche Ausnahmen; nicht nur bestand nach wie vor die alte Verschiedenheit des Landrechts zwischen den verschiedenen im Reiche begriffenen Stämmen unverändert fort, sondern es hatten auch einzelne Lande, wie z. B. das Herzogthum Benevent oder so manche slawische Völkerschaft, immer noch ihre eigenen Stammfürsten über sich, und weit bedenklicher noch war die Abnormität, welche in dem Fortbestehen der über alle Theile des Reiches zerstreuten Immunitäten oder Privatgerichtsherrschaften lag. Trotz alles Absolutismus

Digitized by Google

endlich des nur Gott verantwortlichen Regenten bestanden doch die Reichstage fort als Organe der Aristokratie, und an ihren wie an der Provinziallandtage Beschluß war der König in manchen wichtigen Fragen, zumal der Gesetzgebung, gebunden. Solche Inkonsequenzen sind indessen bei dem Eintritte jeder neuen Idee in das praktische Leben unvermeidlich, und unter Karls kraftvoller Regierung wenigstens machten sich dieselben im Wesentlichen noch keineswegs empfindlich fühlbar.

Es läßt sich aber die Aufgabe, welche das karolingische Königthum sich selbst setzte, auf drei Hauptpunkte zurückführen: auf den Schutz der Kirche und ihrer Diener, auf die Aufrechthaltung des Friedens und auf die Handhabung von Recht und Gerechtigkeit im Reiche. Den der Kirche zu gewährenden Schutz faßt man dabei schon zu jener Zeit ganz in derselben Weise auf, wie solchen die römische Kirche noch heutigen Tages zu verstehen pflegt, d. h. man fordert vom Staate nicht etwa blos die Gewährung der Möglichkeit einer ungestörten, gedeihlichen Existenz der Kirche, sondern auch die volle Realisirung des von derselben erhobenen Anspruches auf ausschließliche Existenz: die gewaltsame Bekehrung der Heiden auf der einen und die nicht minder gewaltsame Unterdrückung aller sogenannten Irrlehren auf der andern Seite werden gleichmäßig von dem Staate unter Berufung auf seine Schutzpflicht begehrt und geleistet. Die Kriege gegen die Sachsen und Friesen, die Slawen und Avaren tragen demnach einen religiösen sowohl als einen politischen Charakter, und mit der Erweiterung des Reiches geht die Ausbreitung der Kirche mit ihrem ganzen hierarchischen Apparate an Bisthümern u. s. w. Hand in Hand; die Irrlehren des Elipand von Toledo und Felix von Urgel, dann wieder der Bilderstreit, zeigen andererseits, wie der König selbst die Einmischung in rein kirchliche Gebiete als in seinem Amte gelegen betrachtete. Der letztere Fall ist zugleich auch für die Stellung belehrend, welche das Staatsoberhaupt dem Oberhaupte der Kirche gegenüber einnahm. Im Widerspruche mit der vom päpstlichen Stuhle selbst angenommenen Haltung hatte eine zu Frankfurt gehaltene Synode (794) gegen den Bilderdienst und das zweite Koncil von Nicäa sich ausgesprochen; in mildester Form nahm der Papst hiegegen dieses letztere Koncil in Schutz und Karl scheint sich hiebei beruhigt zu haben. Wieder einmal hatte ein Reichstag auf Betrieb des Kaisers über das gegen angeschuldigte Kleriker einzuhaltende Beweisverfahren Beschlüsse gefaßt, später aber hatte sich gefunden, daß die Frage schon durch ein Schreiben Papst Gregors II. an Bonifacius erledigt gewesen war; da nimmt Karl ohne Weiters seine Bestimmung zurück und verweist als in einer rein geistlichen Sache die Bischöfe auf die nochmalige Prüfung der kanonischen Vorschriften. Man sieht, eine scharfe Grenze war zwischen den geistlichen und weltlichen Angelegenheiten keineswegs gezogen, und je nach den Umständen greift die Staatsgewalt mehr oder minder weit in das Bereich der ersteren hinüber; dabei sucht man indessen beiderseits Conflikten sorgfältig auszuweichen, und durch kluges Benehmen und guten Willen wird somit der Ausbruch des Zwiespaltes noch vermieden, welcher aber durch die Unbestimmtheit jener Grenze nothwendig bedingt war. Immerhin lagen aber die Verhältnisse dem Königthume zunächst noch günstig genug, und kam die Vermischung des kirchlichen und weltlichen Gebietes mehr ihm als der geistlichen Gewalt zu Gut. Im Römerreiche selbst war die Kirche seit Konstantin einer drückenden Oberherrschaft der Kaiser verfallen gewesen, und mit dem Christenthume war auch diese ihre Unterwürfigkeit auf die germanischen Staaten übertragen worden; hatte doch der deutsche König schon im Heidenthume religiöse Funktionen mit den weltlichen verbunden,

Digitized by Google

und war doch nur durch seine Mitwirkung die Bekehrung des Volkes möglich geworden, — wie sollte da ihm der Einfluß entzogen werden können, welchen sogar in ihrem längst christlichen Reiche die Imperatoren zu üben gewohnt waren? So war der Besitzstand für das karolingische Königthum ein günstiger, und zunächst wenigstens wurde er behauptet. Die Synoden treten auf Berufung des Königs oder doch nur mit dessen Zustimmung zusammen, und ihre Beschlüsse bedürfen seiner Genehmigung, um bindende Kraft zu erlangen; selbst in rein geistlichen z. B. dogmatischen Angelegenheiten wird hieran festgehalten. In allen denjenigen Fragen aber, welche neben der geistlichen auch noch eine weltliche Seite zeigten, werden neben den kirchlichen Würdenträgern auch noch die weltlichen zu Rathe gezogen, und durch Reichsgesetze werden solche erledigt, welche auf Reichstagen berathen worden waren. Der Papst wird in Fällen der einen wie der andern Art allerdings ebenfalls gehört und allenfalls sogar um Rath gefragt, aber so daß ein Recht desselben auf die Entscheidung keineswegs anerkannt wird. Die Besetzung der Bisthümer wird reichsgesetzlich von der Wahl des Klerus und des Volkes abhängig gemacht und dem Könige nur die Bestätigung vorbehalten; thatsächlich aber ist noch immer deren Ernennung durch den König in Gebrauch. Für die pflichtgetreue Amtsführung des Klerus, für das christliche Leben des gesammten Volkes wird die eingehendste Fürsorge getragen, und die Verordnungen König Karls sind voll von Bestimmungen, welche alt überlieferte oder neuerdings eingerissene Mißstände abzustellen bemüht sind; aber freilich tritt gerade in dieser Beziehung wieder die Vermengung der staatlichen und kirchlichen Aufgaben grell hervor, soferne der Staat nicht nur der Vollziehung kirchlicher Gesetze und Urtheilssprüche seinen Arm leiht, sondern auch eine Reihe rein kirchlicher Vergehen zu Uebertretungen des weltlichen Gesetzes stempelt. Bedenklich mag die Erweiterung des kirchlichen Strafrechts und der kirchlichen Gerichtsbarkeit genannt werden, welche zumal in der Einrichtung der bischöflichen Sendgerichte lag; bedenklich auch der reiche Zuwachs, welcher dem Kirchenvermögen durch die reichsgesetzliche Anerkennung der Zehntlast als einer allgemeinen zugewandt wurde. Um so erfreulicher erscheint dagegen der Eifer, mit welchem für das Unterrichtswesen gesorgt wurde; schon im Jahre 789 wurde die Einrichtung von Schulen an den einzelnen Klöstern und Bischofssitzen vorgeschrieben, in welchen Lesen und Schreiben, Rechnen, Gesang und Grammatik gelehrt werden sollte, und auch für den höhern Unterricht in der Grammatik, Dialektik und Rhetorik wurde Sorge getragen. Nicht minder als für den Unterricht war man ferner auch für das ehrbare Leben des Klerus thätig, und die Theilnahme am Krieg, an Jagden u. dgl. wurde denselben jetzt als mit seinem geistlichen Berufe nicht vereinbar untersagt. So weiten Umfang legte jene frühere Zeit dem vom Staate der Kirche zu gewährenden Schutze bei, und in solchem Sinne glaubte Kaiser Karl sich berechtigt und verpflichtet, solchen zu handhaben.

Unter den Gesichtspunkt der Handhabung des Friedens läßt sich aber zunächst das gesammte Heerwesen stellen, als welches die Erhaltung der Ruhe und des Bestandes des Reiches äußeren Feinden gegenüber zur Aufgabe hat. Von Alters her war die Leistung des Kriegsdienstes und zwar auf eigene Kosten allgemeine Freienpflicht gewesen; jetzt wurde diese Verpflichtung genauer geregelt, und zugleich im Interesse der kleineren Leute mehrfach beschränkt. Nur zur Vertheidigung des eigenen Landes sollen nach wie vor Alle ausrücken;[5]) zum Schutze einer

[5]) Der Ausdruck Landwehr findet sich hiefür in einem Reichsgesetze des Jahres 847 gebraucht.

Digitized by Google

entfernteren Provinz oder zu einem Angriffskriege ist dagegen nur von einem bestimmten Bruchtheile des vollen Aufgebotes Zuzug zu leisten, und überdies ist auch noch die Dienstpflicht verschiedentlich abgestuft mit Rücksicht auf das Maß des Vermögens, welches der Einzelne besitzt. Einmal nämlich braucht nur der Besitzer von mehreren (erst 3, dann 4, zuletzt 5) Bauerhöfen jedesmal persönlich zu dienen, während von den ärmeren Leuten mehrere zusammenstehen sollen, um auf gemeinsame Kosten je einen aus ihrer Mitte auszurüsten; sodann ist aber auch noch die Beschaffenheit der geforderten Ausrüstung verschieden je nach dem Maße des Besitzes; ob dabei der einzelne Mann ganz selbstständig oder von einem Privatherrn abhängig war, machte nur insoferne einen Unterschied, als derselbe ersterenfalls direct unter dem Grafen, letzterenfalls dagegen zunächst unter seinem Herrn stand, und von diesem aufgeboten und beaufsichtigt wurde. Für den regelmäßigen Schutz der Reichsgrenzen war überdies noch besonders gesorgt. In den Grenzprovinzen (Marken) war je eine Reihe von Grafschaften der Leitung eines einzelnen Beamten untergeben, welcher den Titel eines comes limitis oder marchio trägt; Provinziallanddtage werden von diesen Markgrafen gehalten und die Beziehungen zu den Nachbarvölkern geleitet, mit ziemlicher Selbstständigkeit führen sie Krieg und schließen Frieden, erweitern auch wohl im eigenen Interesse den Umfang des Reiches durch glückliche Unternehmungen, während in Fällen unglücklicher Kriegführung das Hinterland ihnen die Mittel gewährt, dem Vordringen der Feinde Schranken zu setzen. Auch an der Seeküste wurden, durch die Räubereien einerseits der Nordleute, andererseits der Saracenen veranlaßt, ähnliche Einrichtungen getroffen, und gegen die ersteren sogar eine bedeutende Flotte ausgerüstet. Aber auch im Inneren seines Reiches hat der König den Frieden zu handhaben. Der Blutrache und den inneren Fehden überhaupt wird von hier aus energisch entgegengewirkt, und wenn auch der Kaiser die auf solche bezüglichen Bestimmungen aus den Volksrechten nicht zu entfernen vermag, so sind doch seine Beamten angewiesen, die Beilegung der Fehden nicht nur zu befördern, sondern nöthigenfalls auch zu erzwingen, und der Kaiser selbst stellt für den äußersten Fall sogar seine persönliche Dazwischenkunft in Aussicht. Weitaus am Besten aber und Kräftigsten ward für den innern Frieden gesorgt durch die mannigfachen Maßregeln, durch welche König Karl die Rechtszustände in seinem Reiche zu heben und zu bessern suchte. Die Gesetzgebung wurde ins Auge gefaßt und Bericht eingefordert über den Zustand der Volksrechte in allen Theilen des Reiches; die Rechte derjenigen Stämme, welche noch kein geschriebenes Gesetz besaßen, wurden jetzt aufgezeichnet[6]), die bereits früher aufgezeichneten dagegen hinsichtlich ihres Textes festgestellt, endlich auch wohl durch besondere Novellen vermehrt und verbessert. Durch zahlreiche Einzelgesetze wurde überdies von Jahr zu Jahr Uebelständen abgeholfen, welche man in der geistlichen oder weltlichen Verfassung oder Verwaltung des Reiches zu entdecken glaubte, und die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, welche, sowie der Ernst und Nachdruck, mit welchen sie behandelt werden, geben ein lebendiges Zeugniß für die Umsicht und den Eifer, mit welchem der Kaiser seinen Pflichten zu genügen bestrebt war. Mit ganz besonderer Fürsorge wurde die Rechtspflege bedacht, und es ist z. B. die Einführung des in Deutschland so lange erhaltenen Schöffenwesens auf Kaiser Karl zurückzuführen; beständig wird die Gleichheit Aller vor dem Gesetze eingeschärft, und zumal den Beamten der Schutz der Wittwen und Waisen, der Armen und Fremden zur Pflicht gemacht, u. dgl. m.

[6]) D. h. wohl das sächsische und friesische Recht, vielleicht auch die Lex Chamavorum.

Digitized by Google

Die wichtigsten Seiten der Thätigkeit Karls des Großen, oder doch diejenigen, welche seiner eigenen Zeit als die wichtigsten erschienen, sind damit bezeichnet; indessen darf nicht übersehen werden, daß neben der Kirche, dem Landfrieden und der Gerechtigkeit doch auch noch ganz andere und kaum minder bedeutsame Dinge die Aufmerksamkeit des Kaisers in Anspruch nahmen. Viel weiß Einhard zu erzählen von den herrlichen Bauten, welche derselbe ausgeführt hatte, von dem Münster, welches er zu Aachen, von den Pfalzen, welche er zu Ingelheim und zu Nimwegen, von der Rheinbrücke, welche er bei Mainz erbauen ließ, und nicht minder ist bekannt, daß bereits er, wenn auch ohne entsprechenden Erfolg, den erst in unseren Tagen gelungenen Versuch machte, Rhein und Donau durch einen Kanal zu verbinden. Wiederum ist aus Einhard bekannt, daß der große König die uralten Lieder seines Volkes, in welchen die Kämpfe und Siege längst vergangener Königsgeschlechter gefeiert wurden, habe sammeln und aufzeichnen lassen, daß er ferner eine Grammatik der vaterländischen Sprache begonnen, und den Monaten sowohl als den Winden einheimische Namen gegeben habe.[7]) Von allen Seiten her zog er gelehrte Männer an seinen Hof; den Angelsachsen Alcwin, den Paulus Diaconus und Peter von Pisa aus Italien, den Gothen Theodulf, Arn und Leidrad aus Bayern; ja selbst Schotten aus Irland fanden sich hier ein. Eine Hofschule wurde begründet, in welcher ältere Männer wie Angilbert, jüngere wie Einhard gebildet wurden; eine Art vertrauter Akademie gieng aus ihr hervor, an welcher Karl selber den regsten Antheil nahm, und in welcher durch selbstgewählte Namen, welche die einzelnen Mitglieder sich beilegten, sogar die Unterschiede des Ranges und Standes völlig beiseite gedrängt wurden. Aber fern lag dem ernsten Sinne des Kaisers der Gedanke, „die Literatur nur wie einen Gegenstand des Luxus zu seinem Vergnügen zu pflegen";[8]) die praktisch erheblichsten Fragen wurden vielmehr in jenen gelehrten Zusammenkünften mit verhandelt, und sie dienten überdies als Stütz- und Mittelpunkt für eine ausgebreitete Thätigkeit, für Hebung des Schulwesens im gesammten Reiche. Frei von aller engherzigen Beschränktheit kamen dabei die Bestrebungen des Kaisers der klassischen Bildung ebensosehr wie der kirchlichen oder den Ueberresten der vaterländischen Vorzeit zu Gute; unter den Namen seiner Akademiker finden sich heidnische und christliche im buntesten Gemische, und Handschriften der Klassiker wurden mit derselben Eleganz und Korrektheit abgeschrieben wie die Schriften der Kirche.

Wenn in der Erweiterung der Aufgaben des Königthumes die neue religiös-ethische Grundlage desselben sich ausspricht, so kann dieselbe auch nicht ohne Einfluß bleiben auf dessen Verhältniß zur Staatsregierung. Mehr noch als früher, oder wenigstens bewußter, wird das gesammte Regierungsgeschäft zum persönlichen Berufe des Herrschers, der ja allein die Verantwortlichkeit für dasselbe vor Gott selber trägt. Allerdings bedarf der König einer Fülle von Beamten zur gehörigen Führung seines Regimentes. Unter den ministeriales imperii, die freilich zum Theil nur Hofbeamte, nicht Staatsbeamte sind, tritt der apocrisiarius (capellanus, custos palatii) hervor als Referent in allen geistlichen Angelegenheiten und zugleich Haupt des gesammten zum Hofe gehörigen Klerus; ihm ist auch der

[7]) Auf Kaiser Karl geben die in unseren Kalendern noch fortgeführten Namen Wintermonat, Hornung, Lenz u. s. w. zurück; die von ihm gesammelten Lieder dagegen sind uns verloren, guten Theils wohl durch die Schuld seines pfäffischen Sohnes, der nur von Legenden und Martyrologien, nicht von den heldenhaften Gesängen der eigenen Vorzeit hören mochte!

[8]) So bemerkt mit vollstem Rechte W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 91.

Digitized by Google

summus cancellarius untergeben, durch dessen Hand die gesammten Kanzleigeschäfte gehen. Ferner der comes palatii, als oberster Hofrichter, dann auch Referent in allen weltlichen Angelegenheiten; der camerarius, welcher die Fürsorge für die königliche Hofhaltung, für die auf sie erlaufenden Einnahmen und Ausgaben, sowie für den Reichsschatz hat, soweit nicht einzelne Zweige, wie z. B. Essen, Trinken, der Stall, besonderen Bediensteten übertragen sind, u. dgl. m. Unter diesen Centralbeamten des Reiches stehen ferner zur Verwaltung der einzelnen Theile desselben die Grafen (comites) mit ihren Unterbeamten in weltlicher Beziehung, die Erzbischöfe und Bischöfe in kirchlicher, und mit der Verwaltung der Krongüter waren noch besondere Beamte betraut (actores dominici, judices u. s. w.). Allerdings hat überdies auch das Volk, oder haben wenigstens dessen hervorragendere Klassen noch keineswegs alle Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten verloren. In den Gerichten der Centenare und Grafen hat der Freienstand noch Zutritt und Einfluß, und mehrmals im Jahre werden größere Versammlungen gehalten, zu denen alle Gerichtseingesessenen sich einfinden müssen; die Provinziallandtage erhalten jetzt sogar allgemeinere Verbreitung und festere Einrichtungen als früher; alljährlich im Herbste wird mit den obersten Hofbeamten und den vornehmsten Großen des Reichs eine kleinere, und alljährlich im Frühjahre mit der gesammten Aristokratie eine größere Versammlung gehalten, zu welcher alle Bischöfe, Aebte und Grafen, aber auch angesehenere Vasallen und Freie ohne Amt zusammentreten. Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten des Reichs wird auf diesen Reichstagen berathen, politisch wichtige Rechtssachen werden hier verhandelt, auswärtige Gesandtschaften empfangen und verbeschieden, u. dgl m. Aber jene Beamten sowohl als diese Versammlungen sind eben doch nur zur Unterstützung des Königs in seinem Berufe bestimmt, nicht zum Einnehmen einer selbstständigen Stellung im Staatsleben; sie erscheinen und wirken nur als dessen Organe oder Gehülfen, während der König selbst durchaus den Mittel- und Schlußpunkt des Regimentes bildet, und bis in das geringste Detail herunter die Angelegenheiten seines Reiches selbst erforscht und leitet.[9]) Am deutlichsten vielleicht spricht sich dieser höchst persönliche Charakter der Reichsregierung in dem Institute der königlichen Sendboten (missi dominici) aus, welches K. d. G. seine Entstehung verdankt. Die ungeheuere Anzahl der Grafschaften im Reiche uchmittelbar vom Centrum der Reichsregierung aus zu übersehen und zu beaufsientigen erschien unmöglich; die Einsetzung bleibender Oberbehörden, welche zwischen die König und den Grafen in die Mitte träten, war für die Einheit des Reichs wa für den Nachdruck des Königsamtes bedenklich, und doch eine genaue Ueberwnchung der letzteren um so mehr nöthig, da sie alle Zweige der Staatsgewalt über ihren Bezirk in ihrer Hand vereinigten. Um nun die gewünschte Kontrolle zu erreichen und doch die Gefahren der Ducate zu vermeiden, wurde ein Ausweg ergriffen, zu welchem die früheren Zeiten nnr einen sehr entfernten Anhaltspunkt boten. Schon vordem hatten die Könige hin und wieder besondere Kommissäre abgeordnet, um außerordentliche Funktionen in einzelnen Landestheilen zu übernehmen, oder auch die Amtsführung der ordentlichen Bezirksbeamten zu untersuchen, falls gegen solche Beschwerden eingelaufen waren; was aber bisher nur ganz ausnahmsweise vorgekommen war, wurde jetzt in ein bestimmtes System gebracht,

9) Man vgl. z. B. die Breviaria rerum fiscalium, oder das Capitulare de villis imperialibus, welche von der speciellen Fürsorge des Kaisers für die kleinsten Einzelnheiten in der Bewirthschaftung der Krongüter Zeugniß geben.

Digitized by Google

und zu einer bleibenden Einrichtung im Reiche erhoben. Das ganze Land wurde in missatica zerfällt, und jedes missaticum alljährlich von zwei Kommissären, einem geistlichen und einem weltlichen, inspicirt; die Personen, welche in einen und denselben Bezirk gesandt wurden, wurden regelmäßig gewechselt, und theils hiedurch theils durch jene Zweizahl der Kommissäre die Garantie für die Schärfe der Kontrolle wesentlich verstärkt. Mit schriftlichen, zum Theil auch mündlichen Instruktionen wurden sie durch den Kaiser versehen; Provinziallandtage wurden von ihnen gehalten, auf welchen die Bischöfe und Aebte, die Grafen mit ihren Unterbeamten und einer Anzahl von Schöffen, die königlichen Vasallen endlich und die herrschaftlichen Vögte erscheinen mußten und überdies jeder andere Freie des Bezirkes beliebig erscheinen konnte; der Zustand der Provinz wurde hier von Amtswegen untersucht, Klagen und Beschwerden über Mißbräuche oder Rechtsverletzungen wurden angenommen, Gesetze publicirt und deren Handhabung überwacht, die Bewirthschaftung der königlichen Güter und Einkünfte kontrollirt, Gericht gehalten, u. dgl. m.: am Schlusse aber eines jeden Amtsjahres war dem Könige selbst über das Ergebniß der Inspektion Bericht zu erstatten, und dessen Einschreiten in den Fällen zu veranlassen, in welchen die missi selbst der Abstellung der vorgefundenen Uebelstände sich nicht gewachsen fühlen mochten. Man sieht, das Institut ist vortrefflich darauf berechnet den persönlichen Einblick und das persönliche Eingreifen des Königs in die Bezirksregierung zu ermöglichen und zu verschärfen, in ihm wird aber eben darum auch die Schattenseite jenes persönlichen Regierungssystemes ganz besonders fühlbar. In der gewaltigen Hand Kaiser K.'s d. G. erweist sich dasselbe überaus behende und nutzbringend; unter den schwachen Nachfolgern desselben dagegen schleppt es sich zwar noch eine kleine Weile fort, aber zu rechtem Leben und tieferer Bedeutung weiß dasselbe nach seinem Tode nicht mehr zu gelangen Das staatsrechtliche System des großen Kaisers stellt den Träger der Krone hin als den Mittelsmann zwischen Gott und dem chr.stlichen Volke; ist die Persönlichkeit, welche der Zufall des Erbganges auf eine so hohe Stelle beruft, von einer ganz ungewöhnlichen, alle ihre Zeitgenossen weitaus überragenden Kraft und Intelligenz, so mag der verwegene Gedanke nicht nur blenden, sondern auch frommen und bis auf einen gewissen Grad sich rechtfertigen, — fällt der übermenschliche Beruf dagegen einer nur die Mittelgröße oder nicht einmal diese erreichenden Natur zu, so liegt das *πρῶτον ψεῦδος* in seiner vollen, unverhüllten Nacktheit am Tage!

Als eine das Maß gewöhnlicher Menschen weit überragende Gestalt tritt aber der erste Kaiser deutscher Nation in seinem Privatleben ebenso gut wie in seinem öffentlichen uns entgegen. Einhard hat uns ein ansprechendes Bild seiner äußeren Erscheinung sowohl als seines täglichen Lebens hinterlassen, und es mag verstattet sein auf diese seine Schilderung noch mit ein paar Worten einzugehen. Es war aber der Kaiser hohen Wuchses und stark gebauten Körpers; seine Augen groß und lebhaft, die Nase mehr als mittelgroß, das Haar reich und schönen Ansehens, auch das Angesicht stets fröhlich und heiter, der Nacken kurz und gedrungen, wie er bei willenskräftigen Männern zu sein pflegt; der Bauch ein klein wenig zu stark. Gang und Haltung waren fest und männlich und die Gesundheit so kräftig, daß der Kaiser erst in den vier letzten Jahren seines Lebens von Krankheiten zu leiden hatte; den Aerzten war der alte Recke nicht hold, und ihren Vorschriften mochte er sich auch da nicht bequemen, als er ihrer endlich bedurfte. Wie in Allem, so blieb der Kaiser auch in seiner Kleidung der vaterländischen Sitte getreu; nur zwei Mal legte er, auf Bitten der Päpste, in Rom römische Kleidung

Digitized by Google

an, um in dieser dem Volke sich zu zeigen. So waren auch seine Vergnügungen die seines Volkes: tapferes Reiten und Jagen, Schwimmen, wobei er nicht selten seine ganze Umgebung mitmachen ließ, dann auch Baden in warmen Quellen; in Speise und Trank zeigte er sich einfach und mäßig, und ließ sich gerne während der Tischzeit aus Geschichtsbüchern oder geistlichen Schriften vorlesen. In der Nacht pflegte er vier oder fünf Mal zu erwachen und selbst aufzustehen, dafür aber im Sommer wenigstens auch nach Tisch der Ruhe zu pflegen. Auf Zeitökonomie hielt er mehr als auf äußere Parade; morgens beim Ankleiden empfieng er seine Freunde, streitende Parteien, die seines Urtheils begehrten, die Diener, welchen er Aufträge für den Tag zu geben hatte. Karl's Stimme war klangvoll, aber weniger stark als sein gewaltiger Wuchs erwarten ließ; seine Ausdrucksweise treffend, reich und beredt. Die lateinische Sprache soll er so gut wie seine Muttersprache gesprochen, die griechische aber wenigstens gut verstanden haben; die Grammatik studirte er mit Peter von Pisa, die Rhetorik und Dialektik, Arithmetik und Astronomie mit Alcwin: weniger glückte es ihm mit dem Schreiben, wozu die lange ungeübte Hand zu steif und ungelenk sich erwies. Durch und durch religiös, war Karl auch im Besuch seiner Kirche eifrig; er beschenkte diese reichlich mit geistlichen Gefäßen und Gewändern, verbesserte das Vorlesen und den Gesang, fuhr aber auch gleich über deren Bedienstete her, wenn sie sich irgend welche Unziemlichkeit beim Gottesdienste zu Schulden kommen ließen. Wie in Gaben an die Kirchen war er auch im Spenden von Almosen unermüdlich, und sogar über die See schickte er solche, wo er Christen unter fremdgläubiger Herrschaft solcher bedürftig wußte; gegen Fremde vollends erwies er sich so mild und freigebig, daß Manchem deren von ihm angelockte Menge für den Hof sowohl als das für das Reich zu groß scheinen wollte. Milde und Gleichmäßigkeit des Sinnes war überhaupt eine der ausgezeichnetsten Eigenschaften des Königs; dieser Zug seines Herzens mag es denn auch erklären, daß trotz aller Festigkeit, mit welcher er nach den verschiedensten Seiten hin in die Zustände seines Reiches hineingriff, trotz aller Schärfe, mit welcher er zumal gegen alle Mißbräuche seiner Beamten und Großen einschritt, doch kaum das eine oder andere Mal von Verschwörungen gegen seine Person eine Spur sich zeigt. Im Jahre 785 wird eine solche entdeckt und unterdrückt, welche der ostfränkische Graf Hartrad angezettelt haben sollte, und ein Jahr später soll eine weitere in Thüringen im Gange gewesen sein; im Jahre 792 stand Karl's unächter Sohn Pippin an der Spitze eines ähnlichen Komplottes; damit ist aber auch Alles aufgezählt, was von derartigen Bewegungen uns berichtet wird!

Weniger glücklich als in seinem öffentlichen, und zugleich auch weniger untadelig, war Karl in seinem häuslichen Leben. Nachdem er die Tochter des Königs Desiderius geheirathet und verstoßen hatte, heirathete er eine edle Schwäbin, Hildegard († 783), kaum ein halbes Jahr nach deren Tod die ostfränkische Fastrada († 794), und nach deren Tod die Liutgard, wieder eine Schwäbin († 800); vor und nach diesen vier Ehefrauen hatte er aber auch noch eine ziemliche Anzahl von Beischläferinnen, und die Zahl seiner ehelichen und unehelichen Kinder ist demgemäß eine nicht geringe. Eifrig sorgte der König für ihrer aller Bildung, und ließ neben dem Unterrichte in den freien Künsten die Söhne frühzeitig auch in körperlichen Uebungen und im Gebrauche der Waffen, die Töchter aber in weiblichen Handarbeiten jeder Art sich üben, damit nicht der Müssiggang sie verderbe; immer hatte er sie in seiner Umgebung und selbst auf Reisen waren sie ihm stets zur Seite. Aber von seinen 3 ehelichen Söhnen starben die beiden ältesten, Karl und

Digitized by Google

Pippin, noch vor dem Vater, und unter den unehelichen wurde einer sogar an ihm zum Verräther; noch weniger Ehre, wenn wir einer Andeutung Einhards folgen dürfen, machten dem Könige vollends seine Töchter, und es scheint, daß hier wie dort dessen eigener Weichheit im häuslichen Verkehre die Schuld beizumessen ist.

Ursprünglich hatte der Kaiser beabsichtigt gehabt, sein Reich unter seine drei ehelichen Söhne zu vertheilen, und der Theilungsplan, vom 6. Februar 806 datirt, ist uns noch erhalten; da aber im Jahre 810 Pippin und im Jahre 811 auch Karl gestorben war, berief er im Spätsommer 813 den einzig noch überlebenden Ludwig zu sich und machte ihn zum Theilhaber am Reiche und am kaiserlichen Namen, während er das Königreich Italien auf Bernhard, den Sohn des verstorbenen Pippins, übertrug. Trotz seines hohen Alters zog er hierauf nochmals hinaus auf die Jagd in die Wälder am Niederrhein; den folgenden Winter aber, den er auf seinem Lieblingssitze zu Aachen verlebte, stellte sich ein Fieber ein, und vergebens suchte er dieses durch sein gewöhnliches Mittel, strengstes Fasten, zu bändigen; am 28. Jännar 814 starb der gewaltige Kaiser im 72sten Jahre seines Alters, im 46sten seiner Regierung, aber seines Kaiserthums im 14. Mannigfache Anzeichen sollen seinen bevorstehenden Tod verkündet haben; Karl aber hatte sie so vollständig verachtet und überhaupt so wenig seine nahe Auflösung erwartet, daß nicht einmal das von ihm beabsichtigte Testament noch zu Stande gebracht werden konnte. Doch hatte derselbe bereits 3 Jahre vor seinem Tode in einer eigenen, noch erhaltenen Scriptur über seine Fahrhabe verfügt, und genau angeordnet, wie dieselbe unter die Kirche, die Armen, seine eigenen Kinder und Enkel, endlich sein Hausgesinde vertheilt werden sollte.

In dem von ihm selber erbauten Münster zu Aachen wurde der Leib Kaiser Karls bestattet; dort ruhte er bis im Jahre 1000 Otto III. seinen Sarg öffnen und wieder schließen, bis sodann im Jahre 1165 Friedrich der Rothbart die Gebeine des auf seinen Betrieb von Papst Paschalis III. kanonisirten feierlich erheben ließ. Noch wird der mächtige Herrscher von der katholischen Kirche als Heiliger betrachtet und verehrt; um beinahe ein Jahrtausend hat ihn das von ihm gestiftete heilige römische Reich deutscher Nation überlebt, und noch bei der letzten Kaiserkrönung dienten, am 14. Juli 1792, seine Kleider und Waffen, sein Stuhl und seine Krone als Krönungsinsignien. Die Sage aber hat sich, und zwar wie der Mönch von St. Gallen uns zeigt, schon kurz nach dem Tode desselben, mit ganz ungewöhnlicher Liebe der Person des herrlichen Helden bemächtigt, — ein sicheres Zeichen, daß er wie Wenige seinem Volke ins innerste Herz gedrungen, wie kaum Einer von ihm geliebt und verstanden, geehrt und gewürdigt worden ist.

Konrad Maurer.

Karl August, Großherzog von Sachsen-Weimar.

Das Geschlecht, das gegenwärtig die vier sächsischen, oder richtiger gesagt, thüringischen Herzogsstühle einnimmt, ist zu allen Zeiten reich gewesen an bedeutenden und in der Geschichte ihres Landes sowohl als der Gesammtnation hervorragenden Fürsten. Es braucht nicht erst daran erinnert zu werden, welche Stellung sie behaupteten in der Zeit der Reformation, des dreißigjährigen Krieges und in dem darauffolgenden Menschenalter. Trotz dem allzuspät verlassenen Grundsatze der Ländertheilung und der allzuspät eingeführten Primogenitur in ihrer seit 1547 ohnedem so sehr verkleinerten Hausmacht, haben die Ernestiner sich so zu halten verstanden, daß Deutschland sein Auge stets auf sie gerichtet hielt. Neueren Datums

Digitized by Google

und am bekanntesten ist die eingreifende und segensreiche Position, die namentlich der Hauptzweig der ernestinischen Linie, der zu Weimar residirt, zu der Entwicklung unserer modernen klassischen Nationalliteratur eingenommen hat, mit der die Namen einer Herzogin Amalie und eines Karl August untrennbar für alle Zukunft und in der rühmlichsten Weise verbunden sind. Es ist hier nicht der Platz dazu, und auch nicht unsere Absicht, das Verhältniß des Großherzogs Karl August zur deutschen Literatur seiner Zeit zu schildern oder auf sein Verdienst um dieselbe eingehend hinzuweisen. Es ist das überdies schon oft genug und, wie uns scheinen will, vorläufig im hinreichenden Grade geschehen. Nur Ein Moment möchten wir kurz hervorheben. Wer sich klar gemacht, welch eine Bedeutung für unsere nationale Geschichte und Entwicklung der klassischen Epoche unserer Literatur zukommt, der wird auch das Verdienst, das sich das Weimarische Fürstenhaus und Karl August voran um dieselbe erworben haben, ganz besonders hoch anschlagen, und in demselben mehr als bloßes eitles Mäcenatenthum erblicken. Jenes Verdienst ist, von diesem Gesichtspunkte aus aufgefaßt, ein wesentlich patriotisches im eigentlichsten Sinne und hat, wenn uns nicht alles täuscht, einen nationalen Werth, wie manchem blutigen Siege auf dem Schlachtfelde kein größerer vindicirt werden kann.

Wenn Karl A. aber an dieser Stelle einen Platz finden soll, so ist es vor allem um der Seite seines Wesens willen, die gerne vor der oben berührten in Schatten tritt, die jedoch nicht minder rühmlich und bedeutend ist, und überdies mit derselben enger zusammenhängt, als es beim ersten Blick scheinen mag. Es ist der Fürst, der edle große deutsche Landesfürst, der edle deutsche fürstliche Staatsmann, dem hier ein Wort der Erinnerung geweiht und in gründiger Weise sein geschichtliches Recht zuerkannt werden soll. Wir sind in Deutschland gerade in jener Zeit an fürstlichen Charakteren, bei deren Betrachtung wir mit fast ungetrübter Freude verweilen können, keineswegs so reich bedacht, daß wir uns auch nur einen einzigen, und wäre es der Herr des kleinsten Ländchens, entgehen lassen dürften; Karl A. gehört aber, trotz aller Menschlichkeiten, die ihm anhängen, entschieden und nicht als der letzte in jene dünne Reihe, und wenn es eines ist, was bei der Betrachtung seines Bildes uns ein Recht gibt gegen das Geschick zu murren, so ist es der Umstand, daß ihn die Vorsehung an die Spitze eines Ländchens gestellt hat, das ihm nur ebenso viel Raum gewährte, um zu zeigen, was er, an einen günstigen Platz gestellt, politisch für unsere Nation hätte sein können. —

Karl A. ist der erstgeborene Sohn des Herzogs Konstantin von Weimar und im Jahr 1757 geboren. Sein Vater starb schon ein Jahr nach seiner Geburt, und so fiel die Last seiner Erziehung und der vormundschaftlichen Regierung der Herzogin Wittwe, Anna Amalie, Princessin von Braunschweig, zu, die zu diesem Behufe selbst vom Kaiser erst mündig gesprochen werden mußte. Es ist das dieselbe Fürstin, die voll Geschmack und Großsinn wie sie war, einerseits ihre mütterlichen und Regentschafts-Pflichten mit gewissenhaftester Sorgfalt erfüllte, und andererseits überdies zuerst der heranwachsenden Nationalliteratur in ihrer Residenz eine Freistelle geöffnet und so der ähnlichen aber umfassenderen Neigung ihres Sohnes den Weg geebnet hat. So umsichtig jedoch auch die Erziehung des jungen Fürsten geleitet wurde — sie ward in die Hände des bekannten Grafen Eustach von Görz gelegt und zugleich Wieland zu diesem Zwecke als Lehrer nach Weimar gezogen — das Beste hatte an dem jungen Prinzen doch die Natur gethan, und der größte Ruhm der Erzieher ist, daß sie nicht verdarben, was die

Digitized by Google

erstere im Voraus gut gemacht hatte. K. A. war ein Mensch aus ganzem und ächtem Holz geschnitten, er war oder entwickelte sich doch zum großen Menschen und konnte eben darum ein großer Fürst werden. Die Vorzüge seines Geistes und Herzens entfalteten sich früh und üppig, und es begreift sich so, wie Friedrich der Große, als er in Braunschweig den erst dreizehnjährigen Fürsten kennen lernte, sich dahin äußern konnte: er habe noch nie einen jungen Menschen von diesem Alter gesehen, der zu so großen Hoffnungen berechtige. Das Charakteristische des Jünglings, dem von einem solchen Manne ein solches Horoscop gestellt wurde, war eben seine durch und durch gesunde und durch keinerlei ungehörigen Einfluß entstellte Natur; sie war es, die ihm den klaren Blick durch die oft trübe Atmosphäre, die die Höfe zu umgeben pflegt, bewahrt und die ihm jene Selbständigkeit des Geistes und des Urtheiles in die Wiege gelegt hat, die gerade einem Fürsten am wenigsten fehlen sollte! Sie war es, die ihn zu Göthe hinzog, als er ihn persönlich kennen lernte, und die ihn stets zum Freund des einfachen und rein menschlichen, und in literarischen und nationalen Dingen zum Anhänger und Beschützer des Natürlichen und des Vaterländischen im Gegensatz zu den welschen Gaukelbildern werden ließ. Den Beruf und die Pflichten eines Fürsten haben wohl Wenige jener Zeit so edel und so ernsthaft aufgefaßt wie er; den bekannten Satz Friedrich des Großen, daß der Fürst der erste Diener des Staates sei, hat er zwar unsers Wissens nie im Munde geführt, hat aber um so entschiedener und unerschütterlicher darnach gehandelt und regiert. Die größere erste Hälfte seiner Regierung ist wesentlich patrimonialer Natur, aber sie ist zugleich — davon nicht zu reden, daß sie in einem so kleinen Gebiete in jener Zeit kaum etwas anderes sein konnte — innerhalb dieser Grenzen ein Muster für alle andern geworden. K. A. war weit davon entfernt, nach den absolutistischen Neigungen seiner Zeitgenossen für sich politische Unfehlbarkeit in Anspruch zu nehmen. Er hat es sogar schon ziemlich früh ausgesprochen, daß die persönliche Tugend eines Fürsten noch keine Bürgschaft für das Wohl eines Landes biete, und daß sich ein solches herzlich schlecht dabei befinden könne. Wenn auch thatsächlich ohne eine wahrhafte Kontrole seines Regierens, hat er von Anfang an nie anders als unter dem selbstgegebenen Gesetze strengster moralischer Verantwortlichkeit und Pflichttreue gehandelt. Der Anfang seiner fürstlichen Selbstständigkeit fiel in eine Bahn, in der eine neue politische Kultur in die Geschichte eintrat, die alten Einrichtungen wankten und brachen und mit andern zeitgemäßen ersetzt werden sollten. Justiz und Verwaltung, Finanzen und Industrie, Landwirthschaft und Schule — alles sollte zum Bessern umgewandelt werden. Männer wie Friedrich der Große waren darin vorangegangen, eine Reihe anderer Fürsten, wenn auch oft nur versuchsweise, waren nachgefolgt. Unter diesen steht K. A. oben an; und wenn auch er in seinem Eifer so manches bloße Reform-Experiment gemacht hat, so steht doch fest, daß sein Eifer ein lauterer und ein unermüdlicher und in manchen Beziehungen von bleibendem Segen für sein Land begleitet gewesen ist. Namentlich auf dem Gebiete der Forst- und Landwirthschaft und der Schule hat er bis zur Stunde nachwirkende Resultate erzielt. Weltbekannt ist es, was unter seiner Aegide das kleine Jena geworden, und alles dieses bei spärlichen Mitteln und vorzugsweise durch Anerkennung des einen ersten und letzten Princips, ohne das keine ähnliche Anstalt auf die Dauer gedeihen kann, des Princips der Lehr- und Preßfreiheit. Scheinbare Verletzungen dieses Princips, wie in der Fichte'schen Sache, fallen, bei genauer und unbefangener Untersuchung, mehr andern und der Macht der Umstände, als ihm persönlich zur Last. Besonders bezeichnend für dieses sein Verhältniß ist seine Vor-

Digitized by Google

liebe für die Naturwissenschaften, in welchen er selbst mehr als bloßer Dilettant gewesen ist, und die er zugleich wieder nicht zu persönlichem Zeitvertreib, sondern aus voller ausgesprochener Erkenntniß ihres segensreichen Einflusses auf die geistige und materielle Förderung und Bildung der Menschheit begünstigt hat. Die Idee vom Staate, die er gefaßt hatte — wir betonen dies gerade in diesem Zusammenhange — und die er nach Kräften auf beschränktem Raume in die Wirklichkeit übertragen hat, war der Staat des Rechtes, der Bildung, der Humanität, in deren Realisirung er seine und die Aufgabe eines jeden Fürsten zu erblicken gelernt hatte. —

Es wäre aber ein Irrthum, wenn man irgendwie glauben würde, Karl A. habe, als Anhänger des Humanitätsprincipes, dem vagen verschwimmenden Kosmopolitismus seiner Zeit gehuldigt. Eben darin besteht in unsern Augen mit seine Größe, daß er einer von den Wenigen jenes Zeitalters ist, die über lauter allgemeiner Menschenbeglückung nicht den lebendigen Sinn für Vaterland und Nationalität — und für ihre näheren Pflichten vergessen haben. Er fand die rechte und glückliche Mitte zwischen Kosmopolitismus und zwischen verwerflichem Sondergeist und kleinlicher unfruchtbarer Kirchthurmspolitik. Der kränkelnde Zustand des deutschen Reiches in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts beschäftigte ihn ernsthaft, und er seinerseits war bereit, zum Wohle des Ganzen auch kein Opfer zu scheuen. In dem Gegensatze der beiden deutschen Großmächte stand er auf Preußens Seite, ohne sich jedoch wegzuwerfen, und ohne dasselbe mit Deutschland zu identificiren, wir dürfen hinzusetzen, ohne diesem Staate gegenüber sich blinden Illusionen hinzugeben. Für das Zustandekommen des Fürstenbundes hat er alle Kräfte aufgeboten und in dieser Beziehung entschieden im Sinne der großen Majorität des deutschen Volkes — nicht blos der Fürsten — von damals gehandelt. In Folge seiner angestrengten Bemühungen ist sogar der Erzkanzler des deutschen Reiches, der Kurfürst von Mainz, diesem Bunde, der namentlich gegen K. Josephs Uebergriffe gerichtet war, beigetreten. Nach K. A.'s Auffassung sollte der Fürstenbund Deutschlands, und nicht Preußens wegen geschlossen werden. Nicht um eine Vergrößerung Preußens handle es sich, — schrieb er — sondern um die bedrohte Integrität und Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes, für die kein anderer Ausweg mehr offen gelassen sei. Der Tod Friedrich des Großen änderte an dieser seiner Politik und seinem Eifer dafür nichts, ja gerade jetzt, als in Berlin das Interesse für den Fürstenbund erkaltete, wuchs sein Eifer und versuchte er, denselben nicht nur zu erhalten, sondern zur Basis einer Reform der Reichsverfassung zu machen. Die Vorschläge, mit denen er zu diesem Zwecke hervortrat, die Glossen, mit denen er die Lauheit, womit sie in Berlin empfangen wurden, begleitet hat, werden ihm für alle Zeiten das Anrecht auf den Ruhm nicht blos eines warmen, sondern auch eines großen und scharfsichtigen Patrioten bewahren. Jene seine Reformvorschläge waren praktisch, denn sie lehnten sich an die lebendigen Interessen an, zielten auf Weckung des schlummernden nationalen Gemeingeistes und nahmen bereits auf die Gründung eines deutschen Zollvereines Bedacht, — und zielten vor Allem auf die „Vereinigung der verschiedenen Kräfte auf einen Punkt". Wir gehören nicht zu denjenigen, die die Art des Untergangs des deutschen Reiches, den dieses wirklich gefunden hat, für die glücklichste halten, wenn wir auch gerne zugeben, daß das Reich in der Weise wie es bestand je eher je lieber fiel: wir verhehlen uns aber auch nicht, daß mit dem Reiche zugleich ein guter Theil edler und wie es scheint fast unwiederbringlicher Kräfte und Formen zu Grunde gegangen ist, und denken darum von einer Politik hoch,

Digitized by Google

die wie die K. A.'s lieber dem Reiche neues Leben einflößen wollte, statt es dem marasmus senilis und dem brutalen Ehrgeize eines ausländischen Eroberers zur Zertrümmerung zu überlassen.

Nicht lange nach jenen mißlungenen Reformbestrebungen brach die französische Revolution aus. Karl A. hat nicht für sie geschwärmt, es scheint auch, daß er nicht gleich den freien unbefangenen Standpunkt der Beurtheilung ihr gegenüber gewann, — aber über ihre nächstliegenden Ursachen hat er sich nie getäuscht und, was Deutschland betrifft, genau erkannt, wie es vor einer ähnlichen Katastrophe bewahrt bleiben könne. In den verschiedenen Kriegen gegen Frankreich hat er, mehr als preußischer General denn als Reichsfürst, Theil genommen, jedoch wieder aus verschiedenen Gründen, keinen Einfluß auf den Gang weder der militärischen noch diplomatischen Operationen gewinnen können. Erst das Jahr 1806 und der Bruch Preußens mit Napoleon griff gründlich in sein und seines Landes Schicksal ein. Als Preußens Verbündeter war er mit seinem Kontingent ausgezogen, und so wurde er in die Folgen der preußischen Niederlage verflochten. Und hier wiederum strahlt sein Charakter voll Mannesstolz und Treue im hellsten Lichte. Er war entschlossen, sein Geschick von dem seines unglücklichen Verbündeten nicht zu trennen und sich, und wäre es auch um den Preis seines Fürstenthums, vor dem Imperator nicht zu beugen. Erst der Befehl des Königs von Preußen hat ihn bewogen, das Schwert in die Scheide zu stecken und nach Hause zurückzukehren, um seinen Frieden mit dem übermüthigen Sieger zu machen, der übrigens nie aufgehört hat, in dem Herzog von Weimar einen verdächtigen Patrioten zu argwohnen und ihm das allerdings seltene Beispiel deutschen Mannes- und Fürstenstolzes nie vergeben hat. Als dann endlich die Langmuth des Himmels, wenn auch nicht die Geduld der Menschen, erschöpft war, da war Karl A. einer von den ersten der Fürsten, die sich und ihrer Länder Kräfte in den beiden Feldzügen gegen Frankreich zur Verfügung stellten.

Natürlich war K. A auch auf dem Wiener Kongreß anwesend, der die Welt, die aus den Fugen gegangen war, wieder einrichten sollte. Und von jetzt an, wo eine friedlichere Entwicklung beginnt, tritt auch der Fürst des kleinen Landes wieder mehr in den Vordergrund. Zwar in der üppigen Kaiserstadt und in den Entscheidungen der Großmächte war dem Herzog von Weimar nur ein bescheidener Platz eingeräumt, und überdies, wie wenig paßte dieser Fürst voll ächter, opferbereiter Vaterlandsliebe und in seiner unverkünstelten offenen Menschlichkeit in die Gesellschaft, in der damals über unsere Nation die Loose geworfen wurden und in der so ganz andere Tugenden als die seinigen glänzten. Er befand sich in einer ihm fremden, ihn anwidernden Welt und täuschte sich keinen Augenblick über den falschen Standpunkt der Machthaber und Diplomaten und über die Unzulänglichkeit des Werkes, das sie aufbauten. „Unsere Privatlage, schrieb er, wird sich auf einige Zeit verbessern, aber da die Folgen des jetzigen Kongresses wahrscheinlich von der Art sein werden, daß sie neues Elend über Europa bringen werden, so ist obige Verbesserung doch nur temporär. Unwissenheit und Egoismus beseelen die hiesigen Berathschlagungen und der gute Wille, der so viele Menschen belebte, ist schändlich in die Schanze geschlagen worden. Man hat von Napoleon gelernt, unter anderm auch die Frechheit.“ Die Theilung Sachsens schnitt ihm tief in's Herz, nicht blos weil in dieser Frage auch das Interesse seines Hauses betheiligt war, sondern auch und noch viel mehr, weil diese Art, eine politische Schwierigkeit zu lösen, gegen alle seine Grundsätze lief. Er wartete daher nur auf den Augenblick, wo er es im Interesse Deutsch-

Digitized by Google

lands für erlaubt hielt, dem Kongresse den Rücken zu wenden, und kehrte, zum Großherzog erhöht und mit einer wenig bedeutenden Gebietsvergrößerung bedacht, in sein Land zurück. Und nun beginnt der letzte, aber nicht unwichtigste Abschnitt seiner politischen und fürstlichen Laufbahn: der konstitutionelle. Je weniger K. A. mit der deutschen Bundesverfassung zufrieden sein konnte, desto entschlossener war er und für desto verpflichteter hielt er sich, das Wenige, was sie der Gesammtnation und den einzelnen Staaten derselben bot, so viel an ihm und innerhalb der engen Grenzen seines Großherzogthums im vollen Umfange und im Geiste der gegebenen Bestimmungen zu verwirklichen, — ein Entschluß, für den er für sich zwar keine besondere Anerkennung in Anspruch nahm, der aber doch eine besondere Bedeutung erhielt, weil in den meisten übrigen deutschen Staaten das Maaß der Verblendung und hier und da auch des bösen Willens so groß war, daß man es sich zur Hauptaufgabe machen zu müssen glaubte, die Nation selbst um jenes Wenige zu täuschen. Kurz: K. A. gab schon in der nächsten Zeit seinem Lande eine Verfassung und Preßfreiheit. Die drei Haupttheile seines Herzogthums (Weimar, Jena, Eisenach) hatten, von ihm unverletzt, jeder eine abgesonderte altständische Verfassung in das 19. Jahrhundert herübergerettet; diese wurde nun zeitgemäß abgeändert und in eine einzige umgeschmolzen, und dies mit Zuziehung und Zustimmung der drei Landschaften. Diese neue Ordnung war aufgebaut „auf der Gleichheit vor dem Gesetz und auf dem Ebenmaße und Verhältnisse in den gleichen Vortheilen wie den Lasten für Alle," was unser Fürst die Grundveste des Staates genannt hat; sie gewährte alle wesentlichen konstitutionellen Rechte und gab nebstdem die stärksten Bürgschaften, die von der aufrichtigsten Verfassungstreue des Fürsten ein unzweifelhaftes Zeugniß ablegten. Der gute Wille K. A.s wurde aber bald genug auf schwere Probe gestellt. Der Mißbrauch der Preßfreiheit, der der aufblühenden weimarisch-jenaischen Presse schnell von Außen her vorgeworfen ward, wurde für ihn keine Anklage gegen das gegebene Recht, auch wo er vielleicht zur Ansicht neigte, daß von einem und den andern, wie z. B. von Oken, das wünschenswerthe Maß verletzt worden sei. Ebensowenig machte ihn das Zetergeschrei, das die Politik und die Agenten der heiligen Allianz über das Wartburgsfest aufschlugen, an seinen Grundsätzen irre, machten ihn doch kaum die Einschüchterungen daran irre, die von den deutschen Großmächten und von Rußland, nach der Ermordung Kotzebues, gegen seine liberale Politik in Scene gesetzt wurden. Freilich blieb ihm zuletzt solchen Gegnern gegenüber nichts anderes übrig als, wenn auch unwillig genug, der Reaktion wenigstens einige Zugeständnisse zu machen, — aber auch diese störten das Vertrauen zwischen dem Fürsten und seinem Volke nicht: sah man doch den abgezwungenen strengern Maßregeln gegen die Presse ab, daß sie unfreiwillig ergriffen waren. So wuchs denn auch die Gunst, in der der weimarische Fürst eben wegen seiner Politik seit dem Wienerkongresse in Deutschland stand, gerade seit der Zeit, in der die Machtgebote der deutschen Großmächte lähmend auf seine Ausführung dessen fielen, was Alle versprochen hatten. Aber nie war eitle Volksgunst das Motiv seines Handelns gewesen, wie hätte er sonst so bedeutenden Hindernissen gegenüber sich und seinen Ueberzeugungen treu bleiben können! Seine freisinnige Politik floß aus einem redlichen Herzen und aus einem erleuchteten Geist, der erkannt hatte, was unserer Nation noth that, wenn nicht unwiederbringliches versäumt und ihre Entwicklung auf eine falsche Bahn getrieben werden sollte. Daher auch sein lebendiger und unverstellter Haß gegen die literarische wie die politische Romantik, deren Zusammenhang er recht gut durchschaut hat, und dem er noch in seinen letzten Tagen in der bekannten Unterhal-

Digitized by Google

tung mit A. von Humboldt den entsprechenden kräftigen Ausdruck gegeben hat. Wie wohlthuend unterschied er sich in diesen Beziehungen vor seinem Freunde Göthe, der ihm auf dieser Bahn zu folgen nicht vermocht hat. Der Fürst besaß, was dem Dichter fehlte, den Glauben an das deutsche Volk, ein Glaube, von dem der Dichter in dem Grade verlassen war, daß er sogar die beginnende Erhebung desselben gegen seinen Bedrücker mit ungläubigem Achselzucken betrachtete. Dieser Glaube an das deutsche Volk war, nebst seiner Pflichttreue, die reiche Quelle der Liebe des Fürsten zu seiner Nation und der Bereitwilligkeit, ihrem Wohle jedes Opfer zu bringen. Schon um dieses Glaubens willen sollte die deutsche Nation K. A. über manchen seiner falschen Götzen erheben und ihm für alle Zeiten ein dankbares Andenken weihen. Wegele.

Erzherzog Karl.

Am 5. September 1771 zu Florenz geboren, wuchs der schwächliche und stille Knabe am großherzoglichen Hofe seines Vaters Leopold empor, bis diesen der Tod Josephs II. zur Uebernahme der Kaiserkrone nach Wien rief. Von hier aus folgte Erzh. K. schon 1791 dem Gouverneur der Niederlande, Herzog von Sachsen-Teschen, nach Brüssel, woselbst er durch Maillard und d'Arnal seine kriegswissenschaftliche Bildung erhielt, von welcher er später so glänzende Proben ablegen sollte. In der Schlacht von Jemappes verdiente er sich seine Sporen, um im darauffolgenden Jahre den Entsatz von Mastricht zu bewerkstelligen und durch die Zähigkeit seiner Führung die Niederlage des französischen linken Flügels und dadurch den Sieg bei Neerwinden zu entscheiden. Darauf zum Generalstatthalter der Niederlande ernannt, suchte er, im Vereine mit seinem Minister Grafen Metternich, durch versöhnendes Entgegenkommen den Adel, durch kluge und freisinnige Enthaltsamkeit Kirche und Bürgerschaft dieser aufgeregten und zum Widerstande geneigten Provinzen zu gewinnen. Allerdings gerieth er auch gerade hierdurch in tiefes Zerwürfniß mit Thugut, dessen rücksichtslose und ränkevolle Politik von keiner Versöhnung, und das entlegene Belgien als lästigen Ballast des österreichischen Staatsschiffes längst über Bord geworfen wissen wollte.

Aus diesem ersten Zerwürfnisse mit dem kühnen, seinen Grundsätzen nach ächt jakobinischen kaiserlichen Minister entsprang die lange Kette von Widerwärtigkeiten und Hindernissen, durch welche, auch noch lange nach Thugut's Abtreten vom politischen Schauplatz, die mißtrauische Unentschlossenheit und der pfiffige Egoismus des Wiener-Kabinetes dem ehrlich vertrauenden, vielleicht nur zu weichen Erzherzog das Leben verbitterten.

Im Feldzug 1794 nahm er in seiner Eigenschaft als Generalstatthalter, jedoch ohne eine Truppe zu führen, an allen Kämpfen auf dem nördlichen Kriegstheater rühmlichen Antheil; das Jahr 1795 brachte er in Wien zu, theils mit Stärkung seiner sehr geschwächten Gesundheit, theils mit ernsten kriegswissenschaftlichen Studien beschäftigt; vergebens hatten sich die englischen Gesandten Spencer und Grenville beim Kaiserhofe bemüht, ihm schon für dieses Jahr den Oberbefehl zu verschaffen. Erst im Frühjahr 1796 unterlagen der Widerwille und die Intriguen Thugut's und seiner Camarilla der gewaltigen Stimme der öffentlichen Meinung, und Erzh. K. trat als Reichs-General-Feldmarschall an die Spitze der österreichischen Heere am Rheine.

Am 21. Mai wurde der Waffenstillstand in Deutschland gekündigt, und einige Tage später marschirte Wurmser mit 25,000 Mann zum Entsatze Mantua's

Digitized by Google

ab. Dieser Umstand war Oesterreichs Glück, denn er brachte dem etwa 90,000 Mann starken Heere des Erzh. K. einen stattlichen Zuwachs an dem mehr als 50,000 Mann zählenden Korps, welches der eigenmächtige und unverträgliche Wurmser am Oberrhein unter des gefügigeren Latour's Befehlen zurückgelassen hatte. Daß hierdurch der Oberbefehl der gesammten in Deutschland kämpfenden Heere in Eine Hand sich vereinigte, brachte um so nachhaltigeren Vortheil als gerade diesmal die Operationen der Feinde von zwei selbstständigen Heerführern geleitet wurden. Die kaltblütige Berechnung und umsichtigen Dispositionen des Erzherzogs erretteten das deutsche Reich für diesmal noch von einer feindlichen Verheerung und bereiteten die glänzenden Erfolge vor, welche in den letzten Tagen des Oktobers die Franzosen über den Rhein zurückzwangen.

Den 1. Juni begannen die Feindseligkeiten; Jourdan überschritt bei Neuwied den Rhein und drängte die Kaiserlichen über die Sieg und Lahn zurück. Auf die Nachricht hievon brach Erzh. K. mit 32 Bataillons und 61 Escadrons aus der Gegend von Mannheim auf, zog gegen Wetzlar, wies dort am 13. und 14. Juni Lefebre mit blutigem Kopfe ab und verfolgte mit seinen leichten Truppen den theilweise über den Strom zurückweichenden Feind bis an die Wupper. Inzwischen vollzog Moreau mit etwa 50,000 Mann der Rhein-Moselarmee bei Straßburg den Uebergang über den Rhein, warf die vor Kehl aufgestellten schwäbischen Kreistruppen über den Haufen und setzte sich in den Besitz der wichtigsten Uebergänge des Schwarzwaldes. Als dem Erzherzoge die Kunde von diesen Fortschritten des Feindes wurde, eilte er — freilich nur mit einem Theile seiner Streitkräfte — gegen Pforzheim und suchte Moreau über den Rhein zurück zu nöthigen. In dem heißen Treffen bei Malsch und Ettlingen am 9. Juli rettete der kaiserliche Oberfeldherr zwar die Ehre der Waffen, aber, durch eigene Schuld zu schwach, war er nicht im Stande den Feind zum Rückzug zu vermögen. Jourdan, von dem gefährlichsten Gegner befreit, setzte indeß abermals über den Rhein und trieb den General Wartensleben vor sich her gegen den Main nach Franken.

In dieser gefahrvollen Lage faßte der Erzherzog den einzigen richtigen Entschluß, nämlich durch einen langsamen Rückzug die Vereinigung mit dem Korps von Wartensleben zu bewerkstelligen, denselben jedoch auf eine Weise zu vollziehen, daß hierdurch die beiden feindlichen Feldherrn an einer Vereinigung gehindert wurden; mit Wartensleben verbunden, lag es alsdann in seiner Hand, sich erst auf den einen, dann auf den andern Theil des getrennten Heeres mit seiner ganzen Macht zu werfen. In diesem Sinne nahm auch der Erzherzog die Richtung seines Rückzuges nicht gegen den Main, sondern nach der Donau. Unter fortwährenden Kämpfen mit dem auf seinen Fersen nachrückenden Moreau, wie bei Kannstadt, Eßlingen, Neresheim u. s. w. gelangte er bei Donauwörth auf das rechte Ufer der Donau und nahm, etwa 60,000 Mann stark, eine Stellung hinter dem Lech. Dorthin folgte ihm Moreau, den Befehlen des Direktoriums gegen die eigene bessere Ueberzeugung, welche ihn nach Franken zur Vereinigung mit Jourdan lockte, gehorchend. Dieser nämlich hatte Wartensleben, der in ängstlicher Scheu vor einem Zusammenstoße mit einer Uebermacht die wiederholten, dringenden Befehle des Erzherzogs unbeachtet ließ, hinter die Naab zurückgetrieben und breitete sich bis nach Neumarkt hin aus, um Moreau über die Donau die Hand zu reichen. Da eilte Erzh. K. aus seiner Stellung, wo er General Latour mit 36,000 Mann gegen Moreau zurückließ, bei Neuburg über die Donau, warf am 22. August den rechten Flügel Jourdans unter Bernadotte bei Trining zurück, und vereinigte sich in der siegreichen Schlacht bei Amberg den 24. August mit Wartensleben. Jourdan, da-

Digitized by Google

durch gezwungen zu einem gefahrvollen Rückzug durch ein über die beispiellose Aufführung des Feldherrn wie seines Heeres auf's Höchste erbittertes Land, erreichte auf durch Wetter und Jahreszeit verdorbenen Wegen endlich den Main, um am 3. September bei Würzburg eine noch entscheidendere Niederlage zu erleiden. Ueber Spessart und Rhön flüchtete nun Jourdans Heerhaufen nach der Lahn, von dem Erzherzog hart verfolgt und umschwärmt von den fränkischen Bauern, welche das Geheul der Sturmglocken in allen Ortschaften zur Jagd auf die Flüchtigen aufforderte. — An dem Tage der Amberger Schlacht, den 24. August, gieng Moreau mit seiner Armee über den Lech, schlug bei Friedberg den heißblütigen, stets kampfbereiten Latour und breitete sich in zauderndem, langsamen Tasten zwischen Lech, Donau und Isar aus. Am 16. September wurde ihm jedoch durch den bei Neuburg auf das linke Donauufer übergegangenen General Desaix die unwillkommene Nachricht, daß Jourdan nach dem Rhein zurückgedrängt worden sei. Nun beschloß Moreau den unvermeidlich gewordenen Rückzug und vollführte ihn, unter fortwährenden, meist glücklichen Gefechten mit den vereinzelt ihm nachrückenden österreichischen Generälen, beinahe ohne Verluste bis an den Rhein. Hier aber traf er noch einmal mit dem von der Lahn herbeigeeilten Erzherzog zusammen, welcher ihn durch die Gefechte vom 19, 20. und 24. Oktober bei Emmendingen und Schliengen zum Rückzuge über den Rhein nöthigte. Auf Befehle, die von Wien eintrafen, mußte der Erherzog unverweilt die Belagerung von Hüningen und Kehl einleiten, anstatt wie er beabsichtigt hatte, einen Theil seiner Streitkräfte nach Oberitalien abschicken und den andern die überaus nöthigen Winterquartiere beziehen lassen zu können. —

So waren denn in wenig Wochen zwei über 150,000 Mann starke französische Armeen unter zweien der anerkannt fähigsten Heerführer von der stürmischsten Offensive in die Defensive ihres eigenen Landes zurückgezwungen worden.

Mit Recht bewundert man an den Bewegungen des Erzherzogs das richtige Erkennen des Wesentlichen, die kluge Voraussicht des Wahrscheinlichen und die thatkräftige Ausführung des Nöthigen, wenn man sich gleichwohl nicht zu verhehlen vermag, daß die überall und allezeit hervortretende Vorsicht, alle nur irgend wichtig scheinenden Punkte und Terrainabschnitte besetzt zu halten, eine Zersplitterung der Streitkräfte erzeugte, welche den Erzherzog an der entscheidenden Stelle jedesmal zu schwach erscheinen ließ, um den angestrebten und glücklich vorbereiteten Erfolg in Wirklichkeit und vollkommen zu erreichen.

Es ist eine Aehnlichkeit der strategischen Dispositionen des Erzherzogs in Deutschland mit jenen Bonapartes in Italien vom gleichen Jahre nicht zu verkennen; beim ersteren tragen sie jedoch den Stempel der überlegenden und bedächtigen Berechnung, während sie bei Napoleon als der natürliche, unwillkürliche Ausfluß des Alles wagenden und dennoch Nichts gefährdenden Genies erscheinen. Dieser Gegensatz tritt noch augenfälliger im Feldzuge von 1809 hervor, in welchem sich die beiden Feldherrn eigentlich zum erstenmale persönlich gegenüber traten. Durch die in jeder neuen Unternehmung immer wieder an die Spitze gestellte hochgeborene und hochbejahrte Impotenz der österreichischen Heerführer in Italien waren indeß die Siege bei Amberg, Würzburg, Emmendingen, Schliengen ꝛc. des jugendlichen Kaisersohnes, wenn auch nicht unnütz, doch in ihren Resultaten vollständig paralysirt worden, und die in Friaul stehenden Truppen, über welche der Erzherzog im Februar 1797 den Oberbefehl übernahm, boten, wenig zahlreich, entmuthigt, ohne feste Organisation, beinahe ohne Zucht, wenig Hoffnung, einem wenn auch in gefahrvoller Lage befindlichen, doch bisher siegreichen und noch immer

Digitized by Google

weit überlegenen Feinde erfolgreichen Widerstand zu leisten. So wichen dann auch die Oesterreicher langsam und unter fortwährenden Kämpfen über den Tagliamento und Isonzo zurück; schon am 5. April besetzten die Franzosen Judenburg. Diese Nähe des Feindes von der Hauptstadt erweckte bei den kriegerischen Mitgliedern der Thugut'schen Ministerkonferenz endlich die friedlichen Gesinnungen, welche die Rathschläge des Erzherzogs bisher vergeblich zu bewirken versucht hatten. Sie beschlossen nunmehr auf die von Bonaparte vorgeschlagenen Anträge einzugehen; mit Umgehung des Erzherzogs begannen die Friedensunterhandlungen zu Leoben, welche sich monatelang fruchtlos fortschleppten. Die kleinliche Staatsweisheit Thugut's stellte sogar noch einmal das ganze Friedenswerk in Frage, welches jedoch endlich am 17. Oktober in Campo Formio glücklich zu Stande kam. Erzh. K. legte sein Kommando in Innerösterreich nieder, um sich der Regeneration der am Rheine stehenden Armee zu widmen, welche durch die letzten unglücklichen Ereignisse sehr an Haltung verloren hatte. Seine Gesundheit, welche durch ein schweres, in den Aufregungen und Mühsalen des letzten Feldzuges neu erwachtes Körperleiden sehr angegriffen war, wieder zu befestigen, brachte der Erzherzog das Jahr 1798 in Prag als Gouverneur von Böhmen zu, in dem benachbarten Teplitz, wenn nicht die Heilung, doch wenigstens Linderung seiner Leiden suchend. Noch nicht ganz wieder hergestellt, rief ihn der Beginn des Feldzuges von 1799 auf's Neue an die Spitze der Armee von Deutschland.

Am 4. März überschritt er mit etwa 75,000 Mann den Lech, und erließ gleichzeitig einen Tagsbefehl, welcher, alle Beschwerden Deutschlands, alle Gewaltthätigkeiten des Direktoriums ohne Rückhalt enthüllend, die letzten noch etwa bestehenden Friedenshoffnungen vernichtete. Ihm gegenüber stand zwischen Rottweil und Tuttlingen General Jourdan mit der nicht ganz 40,000 Mann starken Donauarmee, vom Direktorium unablässig bestürmt, Massenas Vorrücken in der Schweiz durch energische Offensivoperationen in Deutschland zu unterstützen. Da blieb freilich dem General der Republik keine Wahl: er rückte vor, zögernd und ohne Vertrauen auf den Ausgang eines Zusammenstoßes mit dem, ihm schon 1796 siegreich gegenüber gestandenen Erzherzog, der diesmal überdies ein vortreffliches Heer von beinahe zweifacher Uebermacht befehligte. Aber auch der kaiserliche Feldherr hatte sein schreibendes Hauptquartier 100 Stunden vom Kriegsschauplatze hinter sich; wie Jourdan vom Direktorium einen Befehl nach dem andern zum Vorrücken erhielt, so bekam der Erzherzog von dem durch Thugut inspirirten Hofkriegsrath in Wien nach jedem glücklichen Gefechte eine ausdrückliche Ordre, sich nicht mit der Verfolgung des geschlagenen Feindes abzugeben, sondern unverrückt in der Nähe Tyrols, dem „Schlüssel des Kriegsschauplatzes" zu verweilen.

So wurden die Franzosen am 21. März bei Osterach, am 25. bei Stockach zwar empfindlich geschlagen, doch zogen sie sich unverfolgt und in bester Ordnung nach dem Schwarzwalde zurück. Der Erzherzog, welcher an beiden Tagen namentlich aber bei Stockach, durch persönliche Tapferkeit und Verachtung der Gefahr geglänzt hatte, ward durch diese Bevormundung der Wiener Kriegsgelehrten aufs Tiefste verletzt; dazu gesellte sich zu eben dieser Zeit, vielleicht in Folge der Gemüthsaufregung, ein neuer Anfall seines chronischen Uebels, welcher dann seinerseits wieder hemmend in die geistige Thätigkeit des Erzherzogs eingriff und seine Verstimmung noch mehr steigerte. —

Während zwei voller Monate zur Unthätigkeit verdammt, war Erzh. K. der Einzige, welcher sich getraute, gegen die Vollzieher des Rastadter Gesandtenmordes mit Ernst und Nachdruck einzuschreiten, wohl fühlend, daß die Anstifter dieser

Digitized by Google

Schandthat, selbst seinem Arme unerreichbar, sicher und ungefährdet im Rathe seines kaiserlichen Herrn und Bruders saßen, wovon ihm, wenn er daran noch gezweifelt hätte, die mit unanständiger Eile von Wien eintreffende Ordre die Untersuchung zu sistiren sichere Gewißheit schaffen konnte. Am Schlusse des Mai wurde endlich dem Erzherzog gestattet, gegen Massena in der Schweiz operiren zu dürfen. Am 23. überschritt er bei Schaffhausen den Rhein, zog, nach hartnäckigen Kämpfen mit den zurückweichenden Franzosen, den General Hotze an sich und marschirte mit etwa 60,000 Mann gegen das vom Feinde stark verschanzte Zürich. In fünf Kolonnen erfolgte am 3. Juni der Angriff, aber es gelang den Kaiserlichen nicht, die Franzosen aus ihrer Stellung zu delogiren, und als in der Nacht vom 6. Juni ein zweiter Sturm unternommen wurde, hatte Massena in kluger Vorsicht die Position geräumt und eine neue auf dem Uetli bezogen.

Zürich wurde besetzt und die kaiserliche Heeresmacht abermals zu einer längern Unthätigkeit verurtheilt, während welcher in der westlichen Schweiz die der neu-französischen Politik feindlichen Grundsätze wieder die Oberhand errangen. Fast in denselben Tagen hatte Suworow durch die dreitägige, furchtbare Schlacht an der Trebbia ganz Oberitalien vom Feinde gesäubert; ein einmüthiges Zusammenwirken der verschiedenen Heere der Koalition, ein gemeinsames Operiren derselben auf der ganzen Kampf-Linie hätte für alle Zukunft entscheidende Resultate zweifellos zu erzielen vermocht. Doch umsonst, Thuguts Machinationen hielten erst das Heer des Erzherzogs in der Schweiz beschäftigungslos gefesselt, und trieben sodann den siegreichen Suworow mit seiner Russen von dem entscheidenden Punkte Italien nach der Schweiz, um die dortstehenden österreichischen Truppen an dem nicht bedrohten und in diesem Augenblicke strategisch unwichtigen Rhein verwenden zu können. In bitterstem Unmuthe ob dieser kopflosen, persiden Anordnungen brauste damals der durchaus ehrliche, jeden krummen Weg hassende Charakter des Erzherzogs auf; er werde, äußerte er, in einem nächsten Feldzuge den Oberbefehl nimmermehr annehmen, wenn er, wie bisher, in seinen Operationen gehemmt würde. Und doch hätte der kaiserliche Erzherzog, der Bruder des Kaisers, der siegreiche Feldherr von 1796, um Vieles eher einen Ungehorsam gegen den Hofkriegsrath und den mächtigen Minister sich erlauben dürfen, als alle übrigen Generäle des österreichischen Heeres. Aber solche Entschlüsse lagen nicht in seinem Wesen; er zauderte, wehrte sich und — gehorchte. So gehorchte er auch diesmal und zog nach einem unentschiedenen Zusammenstoße mit dem Feinde und ehe Suworow in der Schweiz angelangt war, in den ersten Tagen des Septembers nach der deutschen Rheinebene. Am 12. entsetzte seine Vorhut die von dem Reichsgrafen von Salm standhaft und tapfer vertheidigte Reichsfestung Philippsburg, am 18. vertrieb er die Franzosen aus Mannheim. Aber nun von hier aus, wie der Wienerplan lautete, die Operation der Engländer in Holland unter Herzog von York zu unterstützen, war doch die Entfernung zwischen Mannheim und Bergen etwas zu bedeutend, und für eine entscheidende Demonstration über den Rhein das Heer des Erzherzogs auch zu schwach. So marschirte denn derselbe auf die Kunde der zweiten Schlacht von Zürich wieder rheinaufwärts gegen die Schweiz, wo er nur eintraf, um durch den plötzlichen Abmarsch Suworows mit seinen Russen jede Aussicht auf Fortsetzung der Operationen für dieses Jahr gänzlich vereitelt zu sehen. Allerdings trifft hier den Erzherzog der begründete Vorwurf, durch kühle Steifheit in seinem Benehmen und ängstliches Zaudern den gegen die österreichische Politik im höchsten Grade mißtrauisch gewordenen Russenanführer, auch noch mit Mißtrauen gegen

Digitized by Google

seine, des Erzherzogs, redliche Absichten erfüllt zu haben. In heißer Feindschaft gegen ihn schied wenigstens Suworow von den Alpen, einen Vorschlag zu persönlicher Zusammenkunft mit dem Erzherzoge mit schneidendem Hohne abweisend; „dites-lui" sagte er zu einem Adjutanten desselben, qu'à Vienne je serai à ses pieds, mais ici je suis au moins son égal. Il est Feldmaréchal, je le suis aussi; il est au service d'un grand empereur et moi aussi. Il est jeune et moi je suis vieux." —

Seine auf's Neue tief erschütterte Gesundheit zwang den Erzherzog am Schlusse des Jahres 1799 wiederholt um Enthebung vom Oberbefehl nachzusuchen, welche ihm auch im März 1800 zu Theil wurde. Er wollte zum Gebrauch des Bades nach Pyrmont, aber der Wiederausbruch der Feindseligkeiten rief ihn nach Prag, wo er sich mit Bildung und Organisation der seinen Namen tragenden Legion der freiwilligen Landesvertheidiger von Böhmen und Mähren beschäftigte. Schon im Oktober drangen kaiserliche Botschaften vergebens in ihn, das Oberkommando wieder zu übernehmen; erst nach dem Unglückstage von Hohenlinden trat der Erzherzog am 17. Dezember 1800 an die Spitze der Armee, zum zweitenmale mit der trostlosen Aufgabe betraut, über ein durch die Fehler und die Unfähigkeit Anderer der Auflösung nahe gebrachtes Heer den Befehl ergreifen zu müssen. — Der Waffenstillstand von Steyer beendigte für Deutschland die Feindseligkeiten; ihm folgte am 9. Februar 1801 der Friede von Lünneville. —

Nach dem Frieden, dessen Abschluß nur durch Thugut's Entfernung von den Staatsgeschäften möglich geworden war, berief die Noth den Erzherzog zum Präsidium des Hofkriegsrathes. In dieser Funktion wirkte er von 1800—1805 wohlthätig auf die Regeneration der Armee, indem er durch Einführung eines neuen Konskriptions-Systems, Beseitigung des zum Uebermaß gesteigerten Protektionswesens, Verbesserung der taktischen und Dienstvorschriften gleichzeitig die Schlagfertigkeit wie auch die moralische Tüchtigkeit, die geistigen Faktoren, des seit August 1804 kaiserlich-österreichischen Heeres zu heben verstand. Ungeachtet dieser angestrengten Thätigkeit zur Kräftigung der kriegerischen Macht blieb jedoch der Erzherzog nach wie vor der Politik des Friedens unverbrüchlich getreu, welche er als die allein richtige und naturgemäße für den Kaiserstaat erkannt hatte. Nach seinen Ansichten sollte Oesterreich in gleichgültigen Beziehungen zu England, in freundschaftlichen zu Rußland und Frankreich, aber ohne engere Allianz mit einem dieser drei Staaten sich die unbedingteste Selbstständigkeit und Unabhängigkeit einer Großmacht nach allen Seiten hin wahren; die Jahre des Friedens, welche ihm dadurch werden würden, sollte es zur Regelung seiner zerrütteten Finanzen, zur Stärkung seiner Volkskraft, zur Wahrung seiner verminderten Bevölkerung verwenden; es sollte endlich durch zeitgemäße Aenderungen im inneren Regierungs-Organismus dem Talente und der Geisteskraft maßgebenden Einfluß gestatten, und sich dadurch den Einrichtungen seiner Nachbarstaaten anzunähern suchen.

Mit diesem Programme vermochte freilich der Erzherzog, den ängstlichen Gesinnungen seines kaiserlichen Bruders und gegenüber dem durch Jahrhunderte geheiligten Grundsatze starrster Stabilität und patriarchalischer Oligarchie, nicht durchzudringen.

Bis 1803 gelang es zwar dem Erzherzog seinen Principien im Kabinete die Oberhand zu erhalten, von da an begann jedoch der russisch-englische Einfluß immer wichtiger zu werden, bis endlich eine von Götz inspirirte, von dem unerfahrenen und träumerisch unpraktischen Erzherzog Johann vertretene, und bald durch Cobenzl und Collenbach verstärkte Kriegspartei, beim Volke wie beim Kaiser, durch geheime

Verdächtigungen und offene Anklagen dahin strebte, den Erzh. K. von seinem Platze zu entfernen und ihn durch — Mack zu ersetzen. —

Es ist ein wohlfeiler Ruhm, auf weichem Divan eines Konferenzsaales für den Vernichtungskrieg gegen einen mächtigen und gewaltthätigen Feind zu stimmen, oder vom Arbeitstische eines sichern Studirzimmers begeisterte Kampfweisen oder geharnischte Artikel gegen ihn in die Welt hinauszuschleudern. Aber der Mann, den das Geschick zur Wahrung nicht nur seiner, sondern der Ehre seines Heeres, ja eines ganzen Volkes berufen, hat doch wohl die Pflicht zu überlegen, ob er mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln die ihm gesetzte Aufgabe zu lösen vermag; und steht ein solcher nicht höher als jener, welcher, in toller Verblendung die eigene Kraft überschätzend, fremde zu gering achtend, der Sucht nach Popularität nachgebend, übermüthig den Feind angreift, um nach wenigen aber entscheidenden Schlägen von dessen Gnade die Fortdauer einer ruhmlosen Existenz demüthig zu erflehen? — Dreimal hat Oesterreich in dem kurzen Zeitraume von 10 Jahren den Krieg gegen Frankreich erneut; und wenn es auch von dem Vorwurfe freigesprochen werden kann, 1799, 1805 und 1809 den ersten Anlaß hiezu gegeben zu haben, so hat es doch jedesmal die von Frankreich gebotene Gelegenheit mit beiden Händen ergriffen, um das in früheren Kämpfen Verlorene wieder zu gewinnen. Aber erst 1814 sollte das mächtige Donaureich die Früchte so harter und langjähriger Anstrengungen einernten, und gerade zu jener Zeit war es, zum Erstaunen Aller, nur durch die mächtigsten politischen Hebel zu bewegen, sich am großen Weltkampfe gegen den allgemeinen Feind und Unterdrücker zu betheiligen. War es die Scheu vor den volksthümlichen Elementen dieser Erhebung, welche seine Staatslenker von der Theilnahme zurückschreckten? Und doch hatte niemals eine Regierung weniger Anstand genommen, die Begeisterung eines dem angestammten Herrscherhause anhänglichen Volksstammes auf's Gründlichste und zugleich auf's Herzloseste auszubeuten, als es jene Franz I. von Oesterreich im Jahre 1809 mit den unerschütterlich treuen und heldenmüthigen Tyrolern gethan hat! — So sehen wir denn Oesterreichs Heer immer und immer wieder aufs Neue in den Kampf gejagt und in Folge schlechter Führung und fehlerhafter Anordnungen geschlagen, obwohl Soldat und Subalternoffiziere jedesmal ihre Pflicht auf's Aeußerste erfüllten. Aber auch immer und immer wieder sehen wir, nach jeder neuen Niederlage durch das dringende Bedürfniß einer Verbesserung und Konsolidirung der morsch gewordenen, inneren staatlichen Zustände die seither unterdrückten und verfolgten Talente und Charaktere an das Staatsruder gehoben, dort eine geringe Strecke, mit harter Mühe gegen Beschränktheit, Vorrechte, Sonderinteressen und Herkommen steuernd, vorwärts dringen, nach kurzer Zeit aber von der siegreichen Mittelmäßigkeit wieder über Bord geworfen, unterdrückt und häufig verfolgt wie früher. So erging es auch jedesmal dem Erzh. K., der trotz seiner Eigenschaft als Bruder des Kaisers, oder vielleicht auch wegen derselben, niemals auf längere Zeit die Stellung im Staate zu behaupten vermochte, zu welcher ihn Kopf und Herz, Erfahrung und freudiges Wollen, Tüchtigkeit und vornehme Geburt wie keinen Andern befähigten, in welcher ihn aber freilich auch — und dies war der Stein des Anstoßes für die einflußreichen pygmäenhaften Geister des damaligen Wien — die Stimme des Volkes zu sehen begehrte. —

Unter solchen Verhältnissen war es denn ganz natürlich, daß man beim Ausbruch des Krieges gegen den mit der Landung in England zu Boulogne vielbeschäftigten Napoleon den Erzherzog nur an die Spitze des zur Mitwirkung bei der allgemeinen Operation bestimmten italienischen Heeres stellte, deren Oberlei-

Digitized by Google

tung und Hauptarmee jedoch den Befehlen des zwar schon durch zwei vollkommen mißlungene Feldzüge zweideutig bekannten, aber in den Kanzleien wie in den Salons wohl bewanderten, mit hypergenialen strategischen Entwürfen chronisch schwangeren Generals Mack anvertraute, dem der ritterliche aber geistig unbedeutende Erzherzog Ferdinand als en chef Kommandirender scheinbar vorgesetzt ward.

Das Resultat dieser Kombinationen konnte man leicht vorhersehen, wie auch daß die Diversion in Oberitalien keine Aenderung desselben mehr hervorzurufen vermöchte. Nicht aber war zu vermuthen, daß in solcher Blitzesschnelle Mack mit seinen 150,000 Mann durch den vom Kanal seine Armee eiligst herbeiführenden Napoleon vernichtet werden würde.

In Italien stand Massena mit 50,000 Mann dem Erzh. K. mit anfänglich 89,000 Mann gegenüber, welche Uebermacht aber durch die, überdies zu spät anbefohlene, Absendung von 20,000 Mann nach Deutschland und nach Abzug des Heeres in Tyrol unter Erzherzog Johann, bis Mitte Oktober auf 49,000 Mann zusammenschmolz. Von der früher beabsichtigten Offensive mußte nunmehr der Erzherzog abgehen und sich selbstverständlich darauf beschränken, Massenas Vorrücken möglichst lange zu hindern. In der blutigen Schlacht von Caldiero am 30. und 31. Oktober wies der Erzherzog den französischen Angriff mit Festigkeit und ohne zu bedeutenden Verlust zurück, aber unterließ auch hier wieder den geworfenen Feind ungesäumt und nachdrücklich zu verfolgen, wodurch vielleicht eine entscheidende Niederlage desselben hätte herbeigeführt werden können. So aber war die Schlacht nur eine ehrenvolle Waffenthat vor dem Rückzuge, welchen der Erzherzog in Folge der Ereignisse an der Donau den nächsten Tag antrat, und in größter Ordnung, unter fortwährenden Gefechten seiner vom General Vinient befehligten Nachhut, bis nach Marburg fortsetzte, wo er sich mit dem Korps des Erzherzogs Johann den 26. November vereinigte. Von hier aus wollte er seine Armee über Oedenburg zum Hauptheere führen, erhielt aber noch zu Körmönd am 7. December die Nachricht von der durch die Verblendung der Russen herbeigeführten Niederlage von Austerlitz, worauf der Erzherzog in das Hauptquartier des Kaisers eilte. Auf ausdrückliches Verlangen Napoleons fand am 28. December zu Stammersdorf eine Zusammenkunft desselben mit dem Erzh. K. statt, von welcher Beide befriedigt heimkehrten. Die im Preßburger Frieden von Oesterreich erlittenen Einbußen hoben den Erzherzog wieder auf den Gipfel politischen Einflußes; im Februar 1806 ernannte ihn der Kaiser zum Generalissimus und Kriegsminister mit unumschränkter Vollmacht. Und jetzt begann wieder unter dem Einflusse seiner schöpferischen Thätigkeit eine Reihe von vernünftigen Aenderungen, Verbesserungen, Organisationen u. s. w., zu deren gänzlichen und dann auch erfolgreichen Durchführung dem Erzherzog vor allem die nöthige Zeit gelassen werden mußte. Leider ward ihm diese nicht gegeben, und es ging diesmal wie früher. Die Leidenschaft und der sublime Kalkul der angeblichen Staatsweisen trieben schon nach drei Jahren wieder zum Losschlagen, zu einer Zeit, als die Armee noch nicht fertig gerüstet sein konnte. Namentlich war die Herbeiziehung der volksthümlichen Elemente zum bevorstehenden Kampfe, auf welche der Erzherzog so große Hoffnungen gesetzt hatte, noch ganz in ihren ersten Anfängen, und näherten sich erst ihrer Vollendung als der Krieg bereits seinem Abschlusse im Wiener Frieden entgegenging.

Dem unparteiischen Beobachter blutet das Herz, wenn er diese Summe von geistiger und materieller Kraft, von unbewußter Hingebung und aufopfernder Treue, von antiker Tapferkeit und Todesverachtung, von Blut und Leben, von

Digitized by Google

Geld und Gütern betrachtet, welche Volk und Heer von Oesterreich im Jahre 1809, wenn auch ruhmvoll, doch gänzlich erfolglos vergeudet haben.

Es war, als ob die Hand des Allmächtigen Aller Augen mit Blindheit geschlagen hätte; selbst Erzh. K., der geniale Stratege von 1796, der glückliche Sieger von 1799, der kluge Feldherr von 1805, schien vom allgemeinen Unheile erfaßt zu sein.

Zuerst die Uneinigkeit im Hauptquartier über die Wahl des Angriffs-Objektes, dann die Langsamkeit und Unentschlossenheit in den Operationen; dann das Heer von den Tyrolerbergen bis zum Böhmerwalde zersplittert, durch die Donau in zwei Theile zerrissen, im Ganzen stärker als der Feind und doch auf allen entscheidenden Punkten schwächer, und deshalb überall im Detail geschlagen, durchbrochen, aufgerollt, und an die Donau gedrückt; innerhalb 8 Tagen, vom 16—23. April, ohne Hauptschlacht in lauter einzelnen Treffen, Wald- und Dorf-Gefechten, Flußübergängen ꝛc. um fünfzigtausend Mann geschwächt, der Rest mit gebrochenem Vertrauen und halbgelöster Ordnung nach Böhmen und Innerösterreich geworfen und vom siegreichen Feinde hart verfolgt.

Was bedeutet gegen diese Kette von Unglücksfällen der allein durch den Heldenmuth des gemeinen Mannes erstrittene Tag von Aspern, dieser negative Sieg ohne Verfolgung des geschlagenen Gegners, dem anderthalb Monate lang ungestörte Muße blieb, eine Uebermacht herbeizuziehen, die den zweiten Versuch des Donauüberganges und den bei Aspern nur verzögerten Plan Napoleons bei Wagram vollkommen gelingen ließ? Des Erzherzogs Vertrauen ward mit diesen Tagen gebrochen; am 30. Juli legte er all' seine militärischen Würden nieder und lebte von da an zurückgezogen, theils in Wien, theils auf seinem Schlosse Weilburg. Seine Feder hat die Kriegswissenschaften außer mehreren kleinen Arbeiten, um zwei höchst werthvolle Werke bereichert: Grundsätze der Strategie, erläutert durch die Darstellung des Feldzuges von 1796 in Deutschland; und Geschichte des Feldzuges von 1799 in Deutschland und der Schweiz, welche, sehr genau und gewissenhaft abgefaßt, Zeugniß von der Bescheidenheit dieses bedeutenden Mannes geben, indem darin die von ihm während dieser Feldzüge gemachten Fehler mit liebenswürdiger Offenheit eingestanden werden. Erst durch das eingehende Studium dieser beiden Werke findet man sich aber auch in den Stand gesetzt, von dem Erzherzog ein richtiges und klares Bild zu gewinnen. Man findet dann, daß es das Phlegma, die Leidenschaftslosigkeit seiner Natur waren, welchen der Mangel an großen Erfolgen in seinem strategischen Wirken Schuld zu geben ist; daß aber anderseits der Zähigkeit seines Wesens die ruhige und besonnene Haltung in den gefährlichsten Lagen, seiner besonnenen Vorsicht aber zuzuschreiben sein dürfte, wenn er niemals und selbst auch nicht von Napoleon auf's Haupt geschlagen, sein Heer zertrümmert worden ist. —

Etwas zu hart über ihn urtheilt Clausewitz, wenn er sagt: Erstens fehlte es ihm an Unternehmungsgeist und Siegesdurst; zweitens hat er bei einem sonst treffenden Urtheil eine grundfalsche Ansicht der Strategie; er nimmt das Mittel für den Zweck, und den Zweck für das Mittel. —

Zur Vollendung des oben gegebenen Bildes ziemt sich noch zu erwähnen, daß sich Erzh. K. im September 1815 mit der Prinzessin Henriette von Nassau-Weilburg vermählte, mit welcher vortrefflichen Frau er in höchst glücklicher, mit 4 Söhnen und 2 Töchtern gesegneten Ehe lebte. Der Tod der geliebten Lebensgefährtin traunte am 29. December 1829 dieses schöne Band. Den 30. April 1847

Digitized by Google

starb der Erzherzog nach kurzem Leiden zu Wien und wurde am 3. Mai in der Kaisergruft bei den Kapuzinern begraben. Hier ruht bei seinen kaiserlichen Ahnherren der Enkel, dem ein launenhaftes Geschick nach einander vier Königskronen — von Belgien, Spanien, Polen und die 1814 neu zu schaffende der Rheinlande — auf's Haupt setzen zu wollen schien, den aber statt derselben der unverwelkliche Siegeslorbeer schmückte und der Ruhm, nach Eugen von Savoyen, der größte Feldherr Oesterreich's gewesen zu sein. —

Literatur. Die beiden obengenannten Werke des Erzh. K. — Zeitgenossen 1818. IX. Heft. Clausewitz, Feldzug von 1799. E. H. Karl von Oesterreich, von Schneidawind, Bamberg 1840. E. H. K. von Oesterreich, von Groß-Hoffinger, Leipzig 1847. Verschiedene Hefte der österreichischen Militär-Zeitschrift. L. Hörmann.

Kasten, Stände, Klassen.

1. Mit diesen drei Wörtern bezeichnen wir drei verschiedene Systeme, die massenhaften Abstufungen innerhalb eines Volkes oder eines Volksstammes, gleichsam die über einander, seltener neben einander gelagerten Schichten in der Bevölkerung zu ordnen. Die Kastenordnung hat ihre wichtigste Anwendung in Indien, aber nachgebildet auch in Aegypten erhalten. Sie gehört vorzugsweise dem uralten asiatisch-arischen Bildungstrieb an. In Europa ist sie nie heimisch geworden. Aber in Amerika hat sie in dem Gegensatze der weißen und der farbigen Rassen eine neue Anwendung gefunden. Die Ständeordnung zeigt sich unter sehr vielen alten und neuen Völkern; ihre reichste Ausbildung aber hat sie in Europa unter den germanischen Völkern erhalten. Sie ist vorzugsweise in den germanischen Ländern des Mittelalters wirksam. Die Klassenordnung endlich setzt einen rationel eingerichteten Staat voraus, wie in Asien China, und wie in Europa Rom und manche moderne Staaten.

Die Kasten sind in vorzüglichem Sinn ein Produkt der Natur und eine als göttlich verehrte Ordnung; die Stände sind das Erzeugniß der Völkergeschichte und des Lebensberufs, die Klassen endlich sind eine Institution des Staates. In den Kasten offenbart sich die Naturgewalt und die Autorität des Glaubens, in den Ständen die Macht des socialen Lebens, der wirthschaftlichen und Kulturverhältnisse, in den Klassen die organisatorische Staatspolitik. Die Kasten sind den festen und unveränderlichen Schichten des Gesteins vergleichbar, die Stände haben ein Wachsthum wie die Pflanzen, und eine organische Entwicklung wie die Völker und die Staaten. Die Klassen sind je nach den veränderten Zwecken des Staates veränderlich wie mathematische Linien oder künstlerische Zeichnungen. Die Stände der ältern Zeit sind noch sehr ähnlich den Kasten, die Stände der entwickelteren Civilisation nähern sich den Klassen. Die Erbstände reichen den Kasten, die freien Berufsstände den Klassen die Hände.

2. Die indische Kastenordnung, die wir als Typus der Kasteneinrichtung überhaupt betrachten können, wird in den indischen Gesetzbüchern als eine Schöpfung des göttlichen Wesens dargestellt, und es wird auf diese göttliche Anordnung ihre Unveränderlichkeit gegründet. Die vier Kasten haben dauernd von Geschlecht zu Geschlecht einen verschiedenen Werth, und wie ihre Erziehung verschieden ist, so sind es auch ihre Eigenschaften und Lebensaufgaben. Aber nur der Gegensatz der drei obern arischen Kasten gegen die vierte dienende Kaste der Sudras läßt sich auf einen ursprünglichen Rassengegensatz zweier Völker-

Digitized by Google

massen zurückführen, indem die weißen Arier als Sieger das Land der dunkeln Sudras eingenommen und sich da als die Herren derselben niedergelassen haben, etwa wie die weißen europäischen Kolonisten unter der rothen Urbevölkerung in Amerika. Wohl mögen die drei obern Kasten das arische Blut nicht gleich rein fortgepflanzt und die dritte Kaste der Vaisyas, den Gemeinfreien der Germanen vergleichbar, sich öfter mit andern Rassen gemischt haben, aber sie gehören doch mit den aristokratischeren Kasten der Brahmanen und Kschatrijas zu Einer Volksrasse zusammen. Die beiden obersten Kasten erheben sich über die dritte wie die Aristokratie bei fast allen arischen Völkern über den Demos. Die zuletzt entstandene Erhebung der Brahmanen endlich über die Ritter- und Adelskaste findet ihre wahrscheinliche Erklärung in der höhern Geisteserleuchtung und in der unbedingteren religiösen Vertiefung in die neue brahmanische Religion und Philosophie, indem die brahmanischen Priester und Weisen die Erhabenheit des reinen Geisteslebens über das ritterliche Weltleben mit Energie und Hingebung geltend zu machen wußten.

Auch die Kastenordnung ist also nach und nach aus historischen Erlebnissen und Fortbildungen der indischen Kultur entstanden, und nicht eine ursprüngliche Schöpfung. Aber sie bekam einen so festen Ausdruck der Nothwendigkeit und wurde durch die gesammte religiöse und wissenschaftliche Bildung, durch alle gemeinsamen Einrichtungen und durch die Vertheilung der Berufskreise so sorgfältig gepflegt, daß sie in kurzer Zeit als eine unabänderliche göttliche Ordnung geglaubt und in dieser starren Form von Geschlecht zu Geschlecht überliefert wurde.

Die Kastenordnung ist nicht ein Bestandtheil der Staatsverfassung; der Staat ist vielmehr der Kastenordnung eingefügt und ihr untergeordnet. Sie ist eine allgemeine Weltordnung; und bei den Indiern wirkt sie über das gegenwärtige Leben hinaus. Um deßwillen ist die höhere Staatenbildung so lange unmöglich, als die Kastenordnung das Leben beherrscht und beschränkt. Die politische Idee kann sich nicht verwirklichen, wo ihr starre, unveränderliche Massen, die ein höheres Gesetz scheidet und gefangen hält, entgegen stehen.

Die Kastenordnung verhärtet und potenzirt die Unterschiede unter den Volksschichten. Eher noch können sich in ihr die oberen aristokratischen Kasten befriedigt fühlen, welche sie mit erblichen Vorrechten reichlich ausstattet. Um so härter drückt sie die mittleren und untersten Schichten. Sie brandmarkt die Zurücksetzung und Erniedrigung derselben mit dem Mal der Verachtung und läßt dem einzelnen keine Hoffnung, aus den Banden frei zu werden, in denen sie ihn gefangen hält. Sie steigert die Autorität der obern und sie zerstört die Freiheit der untern Klassen. Eine relative Vollkommenheit der einzelnen Berufszweige, selbst eine bewundernswürdige Geistesthätigkeit der obersten Kreise ist mit ihr wohl verträglich. Aber indem sie die Blutsüberlieferung und die rassenmäßige Tradition zum obersten Gesetze macht, verneint sie alle individuelle Freiheit, welche über die ererbten Schranken hinausstrebt. Sie hat religiöse Einsiedler, große Philosophen, ausgezeichnete Dichter, tapfere und großherzige Helden, treffliche Väter und Söhne, geschickte Arbeiter hervorgebracht, aber niemals große Staatsmänner und nirgends hat sie freie Völker geduldet.

Alle ihre Institutionen sind auf die Erhaltung der Lebensordnung berechnet, keine haben den Fortschritt des Lebens zum Zwecke. Die Ruhe ist ihr Ideal, die Bewegung ihre Gefahr. Das Leben in ihr ist nur Wiederholung, nichts Neues, ein Rad, das sich ewig in gleicher Weise und an derselben Stelle um dieselbe Achse dreht. Das Leben selbst hat so wenig Werth; und wir begreifen

Digitized by Google

es, wie zuletzt die buddhistische Sehnsucht nach der Endigung dieses ewigen Einerleis, die Lehre von der Selbst-Auflösung in das Nichts, als der wahren Befreiung aufkommen und zahlreiche Anhänger finden konnte. Die indische Civilisation ist die Blüthe und die Frucht der indischen Kastenordnung. Aber so sehr diese gegründet war, sie vermochte jene Civilisation doch nicht auf die Dauer vor dem innern Verfall zu bewahren; und die indische Selbständigkeit nicht vor feindlicher Eroberung und Unterwerfung zu schützen.

Der heutige indische Staat erträgt die noch vorhandenen Reste der Kastenordnung nur wie ein ererbtes Leiden; er setzt dieselbe nicht mehr als die wahre Weltordnung voraus und erbaut, von dem englischen Geiste bestimmt, seine Einrichtungen auf ein anderes Fundament.

3. Bei fast allen europäischen Völkern finden wir in den Anfängen ihrer Geschichte Erbstände, die noch einige Aehnlichkeit mit den Kasten haben. Inzwischen werden auch diese Erbstände, wie in der germanischen Mythe der Edda, nach dem Volksglauben von verschiedenen göttlichen Zeugungen abgeleitet, (Vgl. d. Art. Adel Bd. I. S. 34) und erscheinen dann ebenfalls als nothwendige Gegensätze der Schöpfung. Manche Völker haben sogar in ihrer späteren Geschichte, wie insbesondere die Germanen im Mittelalter neue Erbstände hervorgebracht, indem sie die Unterschiede der Erziehung, des Berufs, der Rechte mit der Familie verbanden und in dieser erblich machten.

Auch darin zeigt sich eine Aehnlichkeit mit der indischen Kastenordnung, daß regelmäßig höhere aristokratische Erbstände sich über die Masse auch der freien Volksstände erheben, und daß neben den letztern es dienende Erbstände giebt, die einen mit halber Freiheit zwar und nur der Schutzhoheit eines Patrons bedürftig, die andern ganz unfreie Eigene und Sklaven. Meistens aber übernimmt bei den europäischen Ariern der Adel sowohl die priesterlichen als die kriegerischen und politischen Funktionen; nur bei den Kelten unterscheiden sich die Druiden schärfer von den Rittern, aber auch da nicht so schroff wie die Brahmanen von den Kshatrijas.

Der durchgreifende Unterschied auch der Erbstände von den Kasten besteht einmal darin, daß jene im Großen und Ganzen der Entwicklung und der Wandlung der Geschichte ausgesetzt sind, und zweitens darin, daß im Einzelnen ein individuelles Aufsteigen aus einem untern in den obern Stand möglich ist. Um deßwillen ist die Geschichte der europäischen Völker und Staaten großentheils eine Geschichte der Stände. Je nachdem die Stände sich ändern, alte Bestandtheile absterben, neue aufgenommen werden, je nachdem sie sich bald mischen, bald spalten, sich einigen und sich bestreiten, je nachdem neue Stände entstehen und alte Stände vergehen, ändert sich auch die Verfassung und das öffentliche Recht der europäischen Staaten.

Wie die Kasten, so sind die Erbstände wesentlich auf die Fortpflanzung der Rasse, auf den höhern oder geringern Werth des Blutes gegründet, aber während jene alle Brücken abgeworfen haben, welche der individuellen Tüchtigkeit den Uebergang auf eine andere Stufe ermöglichen, so lassen diese einige Ergänzung und Korrektur des ausschließlichen Rassenprincips durch das Individualprincip zu. Nur freilich ist auch dort noch die Rassenordnung die Regel, die Individualordnung nur eine erschwerte Ausnahme. Am leichtesten ist jederzeit der Fortschritt aus den hörigen Stufen zu der Stufe der gemeinen Volksfreiheit gestattet, seltener und schwerer aber der Eintritt des einfachen Freien unter den hohen Erbadel zugestanden worden. Je mehr die Uebergänge durch Hindernisse verlegt sind, und je schroffer sich die Erbstände von einander absondern,

Digitized by Google

um so näher stehen sie noch den Kasten, und es zeigen sich dann alle Uebel, die diesen vorgeworfen werden. Auch in der europäischen Geschichte gibt es Zeiten, in denen die Volkseinheit zerrissen erscheint durch die Spaltungen und Gegensätze der Stände, in denen es nur wenig gemeinsames Recht gibt, weil fast alles Volksrecht in den verschiedenen Standesrechten eine anders gestaltete und anders gefärbte Darstellung bekommen hat. Der Staat kann bei solchen Zuständen weder einen einheitlichen Organismus finden, noch sich harmonisch entwickeln; und die bürgerliche Freiheit und Rechtsgleichheit wird nicht anerkannt. Es ist ein Vorzug der modernen vor der mittelalterlichen Rechtsbildung, daß sie über die ständische Gespaltenheit und Zerfahrenheit endlich Meister geworden ist, und ein nationales Staats- und ein gemein-bürgerliches Privatrecht an die Stelle der mancherlei Standesrechte gesetzt hat. Im Mittelalter löste sich der Staat in den Ständen auf, in der heutigen Zeit gehen die Stände im Volk auf.

4. Während des Mittelalters verwandelten sich die alten Erbstände allmälig in Berufsstände. Fast überall in Europa wurden später vier große Stände unterschieden: Klerus, Adel, Bürger und Bauern.

Der Klerus war wesentlich Berufsstand. Der eingeführte Cölibat hinderte denselben zu einem Erbstande zu werden, nach Art der Brahmanen, und die Erinnerung daran, daß die ersten Apostel und Lehrer des Christenthums aus den untern Volksklassen hervorgegangen waren und das Christenthum eine Religion vorzüglich auch der Armen und Gedrückten sei, und selbst die Sklaven wie ihre Herren zur Kindschaft Gottes berufe, war einer Ausschließung der niedrig Geborenen von dem göttlichen Berufe im Wege. Kleriker von aristokratischen Familien hatten freilich thatsächlich eine begünstigte Stellung. Sie stiegen leichter zu kirchlichen Würden und Aemtern empor. Mancherlei Pfründen waren ihnen vorbehalten. Aber auch der Bauernsohn konnte doch Bischof und sogar Papst werden. Das Individualprincip erhielt also hier den Vorzug vor dem Rasseprincip.

In einer andern Beziehung aber hatte doch der Klerus wieder Aehnlichkeit mit einer Kaste. Die heiligende Wirkung nämlich der kirchlichen Weihen erhob die Kleriker nach der Anschauung der kirchlich gesinnten Menge hoch über die Laien und richtete eine schroffe unzerstörbare Scheidewand auf zwischen Klerus und Laien. Die eigenthümliche Erziehung, die lateinische Bildung, die geistliche Tracht, die Lossagung von dem Familienleben, der ehelose Stand, die eng verbundene Organisation der Kirche und der besondere geistliche Beruf, Alles das machte jenen Unterschied zu einem geistig durchgreifenden und äußerlich sichtbaren.

Mehr als alle andern Stände blieb der Adel ein Erbstand, die späteren Versuche ihn durch einen persönlichen, nicht-erblichen Adel zu ergänzen und zu erweitern, waren nur von geringer Bedeutung. Indessen auch auf ihn wirkte doch der Beruf ein. Der hohe Adel selbst bedurfte, um vollwirksam zu werden, der Landeshoheit und Landstandschaft, d. h. des aristokratisch-politischen Berufs. Der niedere Erbadel der Ritterschaft und der Dienstleute war doch erst aus einem anfänglichen Berufsstand zu einem Erbstand geworden. Als der politische Beruf des Adels in Verfall kam und großentheils unterging, gerieth der Adel als Erbstand ebenfalls in Verfall oder wurde ganz aufgelöst.

Der Bürgerstand erwuchs in den Städten aus verschiedenartigen Elementen. Das bürgerlich-städtische Leben aber unterschied ihn von dem ländlichen Bauernstand, der ebenfalls aus erblich freien und aus erblich hörigen Bauern nach und nach zu Einer Gruppe zusammen schmolz. Die Ausschüsse des Bürgerstandes erhielten dann als dritter Stand auch eine politische Vertretung, unter-

Digitized by Google

halb des Klerus und des Adels und dadurch ward der Uebergang in die neuern ständischen Klassen eingeleitet.

Die Eintheilung des Volks in Berufsstände beruht wesentlich auf dem Kulturunterschiede und den wirthschaftlichen Unterschieden unter den Menschen. Deßhalb hat sie in höherem Grade eine sociale, weniger eine politische Bedeutung. Sie ist eher privatrechtlich als staatsrechtlich. Nur der Adel macht eine Ausnahme, insofern als in ihm der politisch-aristokratische Beruf wesentlich ist, und daher in ihm Privat- und Staatsrecht sich mischt. Allerdings versteht sich, daß auch die großen Kultur- und Wirthschaftsgruppen eines Volkes für dessen Verfassung und für dessen Leben wichtig sind. Die Kulturpflege und die Wirthschaftspflege des Staates wird dieselben sorgfältig beachten müssen. Ohne ihre Gesundheit und ohne ihre Wohlfahrt kann weder die Gesundheit noch die Wohlfahrt des Volkes gedeihen. Aber wenn diese Gegensätze die Staatsverfassung bestimmen, wenn die politische Organisation des Volkes auf die Berufsstände gebaut ist, so ist das wahre Staatsprincip noch nicht zur Verwirklichung gelangt. Die Gebundenheit und Engherzigkeit, der enge Gesichtskreis der Berufsgruppen wird dann zum Hemmniß der nationalen Entwicklung und bedroht fortwährend die Einheit und die politische Erhebung des Volkes. Den Privatinteressen bleibt dann noch ein übermäßiger Einfluß auf das Staatsleben gesichert. Das Staatsrecht ist noch immer halbes Privatrecht.

Die letzten Jahrhunderte und vorzüglich unsere Zeit haben auch diese Berufsstände großentheils aufgelöst. Ein gemeinsames Privatrecht wurde über alle Privaten aller Stände verbreitet, und nur geringe Modifikationen — vielleicht zu geringe — den Unterschieden der Berufsklassen verstattet. Auch die politischen Eintheilungen und selbst die Repräsentation ist meistens ganz abgelöst worden von dem Erforderniß eines bestimmten Berufsstandes. Wo diese Rücksicht heute noch in den Verfassungen als wesentlich erscheint, da macht sie der gemeinen Meinung den Eindruck eines Restes des mittelalterlichen Staates Trotzdem haben manche und nicht blos reaktionär gesinnte Liebhaber der Vergangenheit, sondern auch wohlwollende und freidenkende Männer eine neue Anordnung und Ausscheidung der Berufsstände, in welchen auf die Wandlungen der Zeit die verdiente Rücksicht genommen werde, für ein Hauptbedürfniß der Gegenwart erklärt und davon eine solidere Staatsordnung und die Bewahrung vor den heftigen Schwankungen bald in das Extrem der Massenherrschaft, bald in das der Diktatur eines Einzelnen erwartet. Merkwürdiger Weise ist aber jeder derartige Vorschlag bald auf unübersteigliche Hindernisse gestoßen, und nie hat dieser Gedanke in den Volksgefühlen Beifall gefunden. Der politische Instinkt der Zeit ist demselben nicht günstig.

Wie erklärt sich das? Etwa aus der Besorgniß, daß die neue Organisation der Berufsstände doch nicht zeitgemäß ins Werk gesetzt werde, sondern sich sofort wieder die veralteten mittelalterlichen Absonderungen einschleichen und so die Reform unvermerkt in die Reaktion umschlagen werde? Oder aus dem Glauben, daß eine Sonderung der Gruppen in unserem beweglichen und die Grenzen allüberall verwischenden Wirthschafts- und Kulturleben für jetzt gar nicht möglich sei? Oder aus dem Staatsgefühl, daß die staatsrechtliche Gliederung des Volkes aus staatlichen, nicht aus Privatmotiven zu ordnen sei? Vielleicht und wahrscheinlich aus allen diesen Gründen vereint. Das führt uns zu dem eigentlichen modernen Princip der Klassen.

5) Der Unterschied der Klassen und der Stände ist der, daß die Klassen eine Eintheilung des Volkes aus Staatsgründen, die Stände aber

Digitized by Google

eine Gliederung des Volkes aus Familien- oder Berufsrücksichten sind. Die Klassen setzen die Einheit des Volkes voraus, die Stände ignoriren die Volkseinheit. Die Klassen sind eine nationale und staatsrechtliche Institution zu politischen Zwecken, die Stände sind zunächst eine partikuläre und privatrechtliche Gruppirung, die nur mittelbar auch eine politische Bedeutung haben. In den Ständen zeigt sich die natürliche Verbindung gleichartiger Kultur und Wirthschaft, und in Folge dessen die Sonderung der einen Berufskreise von den andern. Die Klassen sind ein rationelles Produkt der organisatorischen Staatsweisheit. Die Stände sind naturwüchsig, die Klassen eine Kulturerscheinung. Daher finden wir das Klassensystem nur bei civilisirten Völkern mit einem ausgebildeten staatlichen Bewußtsein. So bei den Hellenen, wie besonders zu Athen nach der Solonischen Verfassung, in Rom nach der Servianischen Verfassung, in unsern modernen Staaten Europas.

Nichts hindert, bei der Klasseneintheilung auch die vorhandenen Stände zu berücksichtigen, aber es ist weder nöthig noch wünschbar, daß Klassen und Stände zusammen treffen. Wenn sie ganz zusammen fallen, so ist die ständische Ordnung zur Staatsordnung erhoben, wie wir das zum Theil im Mittelalter finden. Damit ist aber auch die ständische Gebundenheit und Spaltung des Staates unvermeidlich mitbegründet. Wenn dagegen einzelne Klassen die Stände durchschneiden und Bruchtheile aus verschiedenen Ständen verbinden, so ist das eine schätzbare Garantie der nationalen Gemeinschaft und des höheren politischen Lebens, welches eine vielseitigere Anregung empfängt.

Oft wurde die Eintheilung der Klassen nach dem Vermögen der Bürger geordnet, wie in der Censusverfassung. Dadurch wird aber das Vermögen zu der wichtigsten politischen Potenz erklärt, und der Werth der Bürger für den Staat nach der Zahl der Geldstücke abgestuft, über die sie verfügen, was selten der Wahrheit entspricht. Dieses Eintheilungsprincip ist doch wiederum in erster Linie wirthschaftlich und privatrechtlich, nicht politisch und staatsrechtlich. Ein höheres Princip ist: die Eintheilung nach der politischen Natur der verschiedenen großen Bestandtheile des Volkes, je nach ihrem Verhältniß zur Volkseinheit und zu dem Staatsganzen.

Die neuere geschichtliche Entwicklung deutet in diesem Sinne auf die Unterscheidung von vier Klassen (beziehungsweise politischen Ständen) hin, nämlich:

1) Regierende Klasse: Fürsten und Beamte, mit obrigkeitlicher Gewalt. Ihre Stellung ist eine alle andern Volksklassen staatsrechtlich und politisch überragende. Sie stehen an der Spitze des Staates.

2) Die aristokratische Klasse, die als solche nicht mehr regiert, aber zwischen der regierenden Klasse und den Volksklassen eine selbständige und ausgezeichnete politische Stellung einnimmt.

3) Der sogenannte dritte Stand des gebildeten und freien Bürgerthums, der eigentliche Mittelstand.

4) Die eigentlichen Volksklassen des vierten Standes, sowohl die Kleinbürger als die Bauern begreifend und die übrigen Arbeiter, soweit sie nicht in den andern Schichten schon eingereiht sind, in weiterem Kreise umfassend.

Wie die erste Klasse dem leitenden Haupt des Körpers vergleichbar an der Spitze der Staatsordnung steht, so sind die Volksklassen des IV. Standes ihre Basis. Auf dem Rapport dieser beiden Klassen beruht vornehmlich die Energie und die solide Kraft des nationalen Staates. Die beiden mittleren Klassen ergänzen,

Digitized by Google

kontroliren und beschränken die Thätigkeit der ersten Klasse bald in mehr aristokratischer, bald in mehr repräsentativ-demokratischer Weise, und vertreten durch ihr Gefühl für Recht und Freiheit, wie durch ihre Einsicht in die Bedürfnisse der Nation und in die Bedingungen der allgemeinen Wohlfahrt auch die Interessen der unteren Volksklassen.

Diese organische Unterscheidung der politischen Stände ist freilich noch in keinem Staate vollständig und mit principieller Klarheit so durchgeführt, daß jedem einzelnen Theil seine volle Entwicklung und Wirksamkeit gesichert und zugleich die harmonische Einigung aller Theile zu dem Einen Volkswesen und Staatskörper in organischer Ordnung und Verbindung aller Kräfte dargestellt wäre. Aber manche Anzeichen deuten darauf, daß dieser Gedanke eine große Zukunft haben werde. In dieser Ueberzeugung hat das Staatswörterbuch in seinem Systeme denselben mit einer Vorliebe beachtet, die heute noch manchen Lesern als ideologisch erscheinen mag, deren praktische Bedeutung aber später Mehreren klar werden wird. Vgl. die Artikel Adel. Aristokratie. Bürgerstand. Dritter Stand. Vierter Stand.

Bluntschli.

Katharina II.

Am 21. April 1729 wurde der preußische Generalmajor und Kommandant in Stettin Fürst Christian August von Anhalt-Zerbst von seiner Gemahlin Johanna Elisabeth, geborenen Prinzessin von Holstein-Gottorp, mit einer Tochter beschenkt, von der wohl Niemand ahnete, daß sie schon nach Ablauf von anderthalb Decennien ihre Taufnamen Sophie Auguste Friederike mit den später zu welthistorischer Bedeutung gelangten Namen Katharina Alexjewna vertauschen werde.

Die Kaiserin Elisabeth von Rußland suchte für ihren Neffen Herzog Karl Peter Ulrich von Holstein, welchen sie im Jahre 1742 zu ihrem Nachfolger auf dem Czarenthrone erklärt hatte, eine passende Gemahlin und ging rasch auf den Vorschlag des großen Preußenkönigs Friedrichs II. ein, als ihr dieser, ebensowenig gewillt, eine seiner Schwestern „zu opfern", als eine sächsische Prinzessin den russischen Thron besteigen zu lassen, die 14jährige anhaltinische Sophie empfahl. Im Februar 1744 kam die deutsche Prinzessin mit ihrer Mutter an den russischen Hof, trat am 9. Juli zur griechischen Kirche über, ward am 10. mit dem Großfürsten Peter verlobt und am 1. September 1745 mit ihm feierlichst vermählt.

So sehr nun auch das junge Ehepaar den Absichten einerseits des Königs, welcher fortan seines Einflusses in Petersburg um so gewisser sein mochte, als der Vater der Großfürstin Katharina trotz seines Regierungsantrittes in Anhalt-Zerbst (1742) in preußischen Diensten verblieb, andererseits der Kaiserin entsprach, welche an der Tochter eines kleinen aber doch souveränen Fürstenhauses eine gefügige und von politischen Beziehungen unabhängige Großfürstin zu haben vermeinte; ebensowenig waren die Neuvermählten für eine sich gegenseitig ergänzende und fördernde Lebensgemeinschaft befähigt. Peter war fast durchweg das Gegentheil von K. Er besaß wohl ein gutmüthiges, aber ganz unbeständiges Herz; er war leidenschaftlich und eigensinnig, roh in Sitten und Formen, unfähig Großes zu denken, geschweige es zu vollbringen, während er dem Soldatenexercitium und Hundedressiren mit größter Ausdauer und Hingebung oblag. K. dagegen, schon mit 14 Jahren körperlich und geistig vollkommen entwickelt, besaß von Hause her eine gute wenn auch nicht glänzende französische Bildung, sofort fesselnde feine

Digitized by Google

Manieren, einen lebhaften immer lernbegierigen Geist, durchdringenden Verstand, und vor Allem einen alle Schranken durchbrechenden Ehrgeiz; an Muth und Entschlossenheit, Beharrlichkeit und zäher Ausdauer stand sie hoch über ihrem Geschlechte.

Kaum fühlte sie sich in ihrer neuen Lebensstellung, als ihre Gedanken sich schon auf die Politik richteten, so wenig sie auch direkt eingreifen konnte, da der leitende Kanzler Bestuschew sie sammt ihrem Gemahle als Anhänger des ihm damals noch in der Seele verhaßten Preußenkönigs von jeder politischen Angelegenheit fern zu halten suchte, ja sogar darauf ausging, Petern die Thronfolge ganz zu entziehen. Damit wäre der Gedanke, welcher K. schon beim Eintritte ins russische Reich erfaßt und niemals wieder verlassen hatte, daß sie nämlich dereinst Kaiserin von Rußland aus eigener Machtvollkommenheit werden würde, ins Bereich der Unmöglichkeiten verschwunden.

Unter diesen Umständen war es für K. ein glückliches Ereigniß, daß die seit 1755 immer bedenklicher sich gestaltenden Gesundheitsverhältnisse der Kaiserin Elisabeth den alten Schlaukopf Bestuschew, welcher inzwischen auch, durch ansehnliche Summen bestochen, seine Politik mehr zu Gunsten Preußens einrichtete, bewogen, sich für die Zukunft vorzusehen und dem jungen Hofe, d. h. K. sich anzuschließen. Bald spielte sie, die vorher auf Schritt und Tritt von des Kanzlers Spionen umgeben gewesen war, mit diesem unter Einer Decke und konnte aus der Zurückgezogenheit, in welche Haß und Eifersucht der Gegner, eigene Klugheit und Selbstbeherrschung sie bis dahin gebannt hatten, heraustreten. Peter dagegen sah sich jetzt auch seiner bisherigen Rathgeberin in den holsteinischen Angelegenheiten, worin allein er ein Wort zu sagen hatte, beraubt, und überließ sich mehr und mehr den rohesten Gelagen mit seinen holsteinischen Officieren.

Es ist hier schon hervorzuheben, daß die Spaltung zwischen den beiden Gatten nicht blos in der totalen Verschiedenheit des beiderseitigen Charakters wurzelte, sondern vielmehr in dem tief unsittlichen Lebenswandel, welchem der Großfürst auch nach seiner Vermählung mit K. noch ergeben blieb, welchem nach achtjähriger ehelicher Treue auch K. ihrerseits sich hingab. Die Reihe ihrer Favoriten ist bekannt genug; es genüge, auf einen Soltykow und Poniatowski, Orlow und Potemkin, Lanskoi und Subow hinzuweisen, um diesen Schlagschatten in ihrem Charakter gehörig zu brandmarken. Indeß erfordert es die Gerechtigkeit, dabei ins Gedächtniß zu rufen, daß K. in jugendlicher Unschuld an einen Hof versetzt wurde, welcher an Sittenlosigkeit mit dem französischen wetteiferte, wo die Kaiserin mit neidisch-giftigen Blicken auf die Tugendhaftigkeit ihrer Schwiegernichte hinschielte, wo alle Künste der Verführung aufgeboten wurden, um auch diese in den gemeinsamen Sumpf thierischer Leidenschaften hineinzuziehen. * Und selbst beim heftigsten und wohlverdienten Tadel dieser Charakterseite muß doch mit Nachdruck betont werden, daß K.'s Geist trotz aller Ausschweifungen eine erstaunliche Elasticität entwickelte, welche sie in den Stand setzte, von der Sinnenlust hinweg zu den verwickeltsten Problemen der Staatskunst zu eilen, das ganze europäische Staatsleben jeden Augenblick mit den Interessen ihres Reiches in Einklang zu bringen oder besser, jenes diesen unterzuordnen.

Daß der eben bezeichnete Gegensatz zwischen den beiden Gatten unter den bewandten Umständen durch die Geburt des Großfürsten Paul (1. Oktober 1754)

*) Anm. d. Red. Entscheidend war es, daß die regierende Kaiserin, um die „legitime" Nachkommenschaft zu sichern, geradezu K. empfahl, anstatt des unfähigen Peter einem russischen Offizier ihre Umarmung zu gestatten.

Digitized by Google

und der Großfürstin Anna (December 1757) nur noch schneidender wurde, ist begreiflich genug. Einen drastischen Ausdruck davon lieferte 1758 der bei einem erneuten Krankheitsfalle Elisabeth's von K. im Bunde mit Bestuschew und dem in Preußen kommandirenden russischen Generale Apraxin schon in Ausführung genommene Plan, nach dem Hinscheiden der Kaiserin den Großfürsten Peter nöthigenfalls mit Waffengewalt vom Throne auszuschließen und die Regierungsnachfolge unter K.'s Regentschaft dem Sohne Peters (oder vielmehr Soltykows) zuzuwenden —, ein Plan, dessen Entdeckung zur Absetzung und Verbannung Bestuschew's führte, während Apraxin der Bestrafung durch raschen Tod entging und die listige K. unter bittern Thränen erheuchelter Reue die Gnade der Kaiserin erflehte.

So gelangte denn, als die von Ausschweifungen erschöpfte Kaiserin Elisabeth am 5. Januar 1762 ruhmlos starb, Peter (III.) ohne Anstand auf den russischen Thron, freilich nur, um ihn nach kaum einhalbjährigem Besitze seiner Gemahlin zu räumen.

Fast Alles, was Peter, dem es zwar nicht an gutem Willen, wohl aber durchaus an Geschick fehlte, „in allen Stücken — wie er feierlich verkündete — in die Fußtapfen seines weisen Großvaters, Peters des Großen, einzutreten", unternahm, war so beschaffen, daß es dem geheimsten Wunsche K.'s in die Hände arbeitete. Während er daran ging, die reichen Kirchengüter einzuziehen, den religiösen Ritus nach seinem Sinne abzuändern, indem er das Fasten wie an seinem Hofe so im ganzen Reiche abschaffte, alle Heiligenbilder sammt den Kerzen aus den Kirchen verbannen ließ, den Geistlichen befahl, sich die Bärte abzuschneiden und kurze Röcke zu tragen, und so es gänzlich mit dem einflußreichen Klerus verdarb: suchte K., die geborene und erzogene Protestantin, durch äußerlich gewissenhafteste Erfüllung der griechischen Religionspflichten die Herzen der Russen und vor Allen des Klerus zu gewinnen. Während Peter durch seine offen zur Schau getragene Feindschaft gegen alles russische, durch seine äffische Zärtlichkeit gegen alles preußische Wesen nicht blos den Adel und das gemeine Volk erbitterte, sondern auch die Armee durch Einführung preußischer Uniformen und Exercitiums, Bevorzugung seiner holsteinischen Soldaten und Officiere sich gründlich abgeneigt machte, zeigte K. von Anfang an dem russischen Volke, dessen Sprache sie sich so gut aneignete, daß man beinahe ihrer deutschen Herkunft vergaß, die größte Verehrung für seine Sitten und Gebräuche, worüber sie sich besonders auf den Reisen durch das Land auf alle Weise zu belehren suchte, war leutselig und herablassend gegen Jedermann, voll Rücksicht und Gefälligkeit gegen die Armee.

Was Wunder also, daß ihr alle Herzen zuschlugen, daß man auf sie als den Hort des orthodoxen Glaubens und nationaler Gesittung, als die Retterin des Vaterlandes hinblickte? Alle gutgemeinten und heilsamen Reformen, welche Peter, theilweise gegen sein eigenes Interesse, einführte, frommten ihm nichts; die Früchte der allgemeinen Unzufriedenheit wucherten unter seinen Händen empor; unbewußt knüpfte er selbst Faden an Faden zum Verschwörungsnetze, das seine eigene Gattin ihm über den Kopf zu werfen lauerte. Sie vergaß nie Peters Drohung, daß er sie noch ins Kloster schicken werde; ihr Herz schwoll an von unvertilgbarem Hasse, als er ihr die Demüthigung angethan, seiner Geliebten, der dicken Gräfin Woronzow, an hohem Feste eigenhändig den Orden der heiligen Katharina umhängen zu müssen; bange Sorge bestürmte sie unablässig, nachdem sie vernommen, daß er damit umgehe, die Woronzow zur Gemahlin zu erheben und sie selbst sammt ihrem Sohne, den Peter wiederholt für einen Bastard erklärte, von der Thronfolge auszuschlie-

Digitized by Google

ßen [1]). Da galt es, für ihre Selbsterhaltung einzustehen, und sie besaß Klugheit und Muth genug, geraden Weges auf ihr Ziel loszugehen. Unter ihrer Leitung bildete sich eine Verschwörung der angesehensten Russen. Im Hause der intriguanten Fürstin Daschkow besprachen sich der Erzbischof von Nowgorod, Setschin, die Seele des gesammten Klerus, der Liebling der Armee, Kosaken-Hetman Kiryll Rasumowski, der feine aber zaghafte Diplomat Graf Panin, Erzieher des Großfürsten Paul, der Buhle K.'s, Gregor Orlow mit seinen Brüdern Alexei und Wladomir und viele Andere. Die Gefangennahme eines Mitverschworenen wegen unvorsichtiger Aeußerungen beschleunigte die Ausführung. In der Nacht vom 8. zum 9. Juli 1762 fuhr K. von ihrem Landsitze Peterhof zur Residenz, wo die indeß bearbeiteten Garden sich sofort für sie erklärten. Gegen 9 Uhr früh ward sie in der Kasan'schen Kirche vom Erzbischofe von Nowgorod sammt der hohen Geistlichkeit empfangen und nach Absingung des „Te deum laudamus" zur Alleinherrscherin Rußlands, ihr Sohn Paul aber zum Thronfolger erklärt. Darnach empfing sie die Huldigung des Hofstaates, Senates und der Behörden: Der Staatsstreich war glücklich gelungen!

Ein Manifest voll der ärgsten Anschuldigungen gegen Peter sollte die Entthronung rechtfertigen; die Gesandten der fremden Mächte erhielten sämmtlich die Hoffnung auf bestes Einvernehmen; Ströme von Branntwein lullten das Volk in süßen Taumel. Gegen Abend aber brach K. an der Spitze ihrer Truppen, gekleidet in die altrussische Uniform des Regiments Preobraschensk, den dreieckigen Hut geschmückt mit dem Eichenzweige auf dem Haupte, einen weißgrauen Tigerhengst reitend, in strahlender Schönheit und unter allgemeinem Enthusiasmus gegen Oranienbaum auf, Peters sorglosen Aufenthalt, wo er sich mit seinen Holsteinern und den Gemahlinnen fast all' der Männer, welche Gehilfen der Revolution K.'s waren, vergnügte. — Der Arme wurde sofort, als er das Vorgefallene erfahren, völlig rath- und kopflos. Es war in Erfüllung gegangen, was er seinen Freunden so oft gesagt hatte, daß seine Gemahlin zu Allem fähig sei! Da half kein demüthiges Bitten um Mitregentschaft und Gnade mehr. Peter mußte eine in den schimpflichsten Ausdrücken verfaßte Thronentsagungsurkunde unterzeichnen und ward unter schmählicher Behandlung erst nach Peterhof und von da nach Ropscha gebracht, woselbst er, um den Wunsch Gregor Orlow's nach ehelicher Verbindung mit K. zu ermöglichen, von Alexei Orlow und mehreren Spießgesellen erst vergiftet und sodann grausam erdrosselt wurde (17. Juli 1762) [2]).

So war der Thron, eben widerrechtlich in Besitz genommen, auch schon mit Blut befleckt, und wenn auch K. am Mordplane unschuldig war, so war ihr der vollbrachte Mord doch ein willkommenes Ereigniß. Sie empfing die Nachricht davon von Alexei Orlow selbst, erzählte aber, zu ihrer Gesellschaft zurückgekehrt, eine unterbrochene Anekdote ruhig weiter! Des andern Tags beweinte sie anscheinlich mit bitteren Thränen den Tod ihres Gemahls, war aber getröstet genug, um in einem Manifeste vom 18. Juli das Volk mit Hinweisung auf die göttliche

[1]) Ein Staatsgrundgesetz von 1722, von Peter I. erlassen, um seine Gemahlin Katharina, die finnische Bäuerin, zur Nachfolgerin zu haben, gestattete dem jedesmaligen Czaren, seinen Nachfolger ohne Rücksicht auf Geblütserbfolgerecht zu bestimmen. — Wie groß war also die Gefahr K.'s, wenn Peter einmal entschlossen handelte!

[2]) König Friedrich II. äußerte damals: „So ist denn durch seine Gemahlin der Kaiser von Rußland entthront worden: man war darauf gefaßt. Die Kaiserin hat sehr viel Geist, keine Religion und die Neigungen ihrer Vorgängerin zugleich mit ihrer religiösen Heuchelei ....."

Digitized by Google

Vorsehung über den „trotz aller Arzneimittel" erfolgten Tod des Kaisers zu trösten, und verschlagen genug, das Mitleid des Volkes sofort im Keime zu ersticken, indem sie sein Andenken schändete und verfluchte, weil er seinem eigenen Sohne die Nachfolge habe entreißen und sie, seine Gemahlin, ermorden lassen wollen. Keine öffentliche Trauer ward angeordnet, dafür aber wurden alle Bildnisse des Kaisers vernichtet, die Mörder ebenso wie alle Gehilfen ihres Staatsstreiches glänzend belohnt!

Wir haben damit noch eine Charaktereigenschaft K.'s kennen gelernt, welcher sie schlechterdings die meisten Erfolge ihrer Regierung verdankte, nämlich ihre bis zur höchsten Falschheit sich steigernde Klugheit, ein Erbtheil von mütterlicher Seite, so gefürchtet, daß der dänische Gesandte in Rußland schon zur Zeit der Verlobung K.'s aus Kopenhagen den Auftrag erhielt, die junge Prinzessin genau zu beobachten, denn, hieß es, „sous la direction de sa mère elle promet de devenir la Princesse la plus fausse de l'Europe." Der Erfüllung dieser Ahnung begegnet man in K.'s Leben auf Schritt und Tritt.

Auf dem Throne angelangt, kannte K, nach Herrmann's ebenso präciser als zutreffender Bemerkung kein anderes Moralgesetz als „Alles, was sie wollte, so anzugreifen, daß sie es erreichte." Da wählte sie mit sicherem Takte die geeignetsten Werkzeuge zur Vollstreckung ihres Willens und ließ sie eben so rasch wieder fallen, wenn sie ihrer nicht mehr bedurfte; jede menschliche Leidenschaft wußte sie sich dienstbar zu machen; so einfach, offen und natürlich sie im vertrauten Freundeskreise war, so verstellerisch war sie in der Politik; Niemanden fiel es leichter als ihr, das Gegentheil von dem zu behaupten oder zu versprechen, was sie eigentlich zu thun beabsichtigte; vor keinem, auch dem schlechtesten Mittel nicht, bebte sie zurück, wo es die Durchsetzung ihrer Pläne erheischte.

Was nun K.'s innere Politik anlangt, so erkannte sie recht wohl, daß für die Zustände des russischen Volkes, dem selbst in den obersten Schichten jede Idee wahrer Freiheit, jede Vorstellung des Staates als eines sittlichen Organismus, dem man in uneigennütziger Weise seine besten Kräfte widmen müsse, ermangelte, eines Volkes, das in roher Unwissenheit und geistiger Stumpfheit dahin lebte, unempfänglich für Kultur und nur erregbar durch glänzende Waffenthaten und Eroberungen, keine andere Beherrschungsform passend sei, als die unumschränkteste Despotie.

Jedoch bewahrte sie ihre ganze Erziehung und Bildung vor Ausartung in jene grausame Willkür, wie sie bislang in Rußland System gewesen war. Sie, die Freundin Friedrichs II. und Josephs II., die huldvolle Gönnerin der französischen Encyklopädisten [3]), die „Republikanerin in der Seele" konnte nur einem aufgeklärten Absolutismus huldigen. Wie wenig indeß auch sie geneigt war, einen andern Willen als den ihrigen für maßgebend zu erachten, beweist genugsam einerseits die Ablehnung des Panin'schen Vorschlags, welcher auf Beschränkung der absoluten Monarchie durch einen permanenten Reichsrath gerichtet war, andrerseits das von ihr eingeführte Institut der sogenannten Autoritätsukasen, d. h. absoluter Befehle an den Senat, wodurch allen Berathungen ein Ende gemacht, allen weiteren

3) Mit Voltaire stand sie bekanntlich Jahre lang im Briefwechsel, und dieser feile Schmeichler hat zur Ausbreitung des Ruhmes der „nordischen Semiramis" das Meiste beigetragen. — Diderot lebte lange an K.'s Hofe und trug ihr seine philosophischen Ideen vor, von denen sie scheinbar entzückt war, deren Ueberspanntheit sie aber trefflich kennzeichnete durch den Ausspruch: „Diderot ist in vieler Hinsicht hundert Jahre alt, in mancher Betracht aber erst zehn!"

Digitized by Google

Vorstellungen der Weg abgeschnitten wurde. Die lauten Aeußerungen einiger Senatoren gegen solche unerhörte Willkür ignorirte K. Gegen weiter gehenden Widerstand hatte sie darin das vortrefflichste Mittel gefunden, daß sie den ehrgeizigen Faktionsgeist der russischen Großen meisterhaft benützte, um die eine Partei durch die andere in Schach zu halten und so Alle zum Besten zu halten, während sie ihre Zwecke zu erreichen wußte [4]).

Hebung des geistigen und materiellen Wohles ihrer Unterthanen durch Sicherung des Rechtsschutzes, Gründung von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Beförderung des Landbaues, der Industrie und des Handels u. s. w. war das Problem, an dem K. in den ersteren Regierungsjahren wenigstens mit aufopfernder Energie arbeitete. Gleich nach ihrem Regierungsantritte verkündete sie, daß die Begründung eines besseren Rechtszustandes ihre vornehmste Sorge sein werde, und am 29. Juli 1762 erließ sie bereits geschärfte Befehle gegen die alle Begriffe übersteigende Bestechlichkeit und Gelderpressungswuth der Beamten.

Im Sommer 1763 wurde der ganze Behördenorganismus behufs strafferer Centralisation einer durchgreifenden Umbildung unterworfen.

Mit dem Ausspruche der Nothwendigkeit, „eine neue Generation zu schaffen, d. h. eine Pflanzschule von Vätern und Müttern zu gründen, die im Stande wären, ihren Kindern dieselben wahren und nachhaltigen Grundsätze der Erziehung zu überliefern, die sie selbst erhalten haben", [5]) gründete sie Erziehungsanstalten für adelige und bürgerliche Mädchen (1764); schon 1762 hatte sie ein Ingenieur- und Artillerie-Kadettenkorps errichtet, und 1764 reihte sie daran eine sogenannte japanische Navigationsschule zu Jakutzk in Sibirien; 1763 errichtete sie in Moskau ein Accouchir-Hospital und ein Findelhaus für 8000 Kinder, 1767 ein Findel- und Erziehungshaus in Petersburg u. s. w.; und um die Wohlthat der neuen Erfindung gegen die verheerenden Blattern ihrem Volke zukommen zu lassen, ließ sie den Dr. Dimsdale aus England kommen, zur Ueberwindung des Volksvorurtheils sich selbst und ihren Sohn impfen (1768) und sodann durch das ganze Reich Pockenhäuser einrichten.

Die Akademie der Künste wurde erweitert und mit neuen Statuten und Privilegien versehen, Gallerieen wurden angelegt und die Hauptstadt durch Bauten und Denkmäler verschönert; die physische und geographische Beschaffenheit der noch unerforschten Gebiete des Reiches ließ K. durch die in ihren Diensten stehenden Gelehrten Pallas, Falk, Georgi, Gmelin u. s. w. untersuchen und beschreiben, Bibliotheken und verschiedene Sammlungen verdanken ihr das Entstehen.

Zur Beförderung der Landwirthschaft wurde die „St.Petersburgische freie ökonomische Gesellschaft" gegründet (1765) und eine „Landmessungskommission" angeordnet (1765). Wichtiger aber war, daß K. zur Kultur der unermeßlichen

---

[4]) Es ist höchst wahrscheinlich, daß K. eben so wenig gewillt war, den Thron mit ihrem Günstlinge Orlow zu theilen, als sie ihn mit Schranken zu umgeben Lust hatte. Den hierauf zielenden Vorschlag Panins hatte sie nach Rath seines Gegners Bestuschew (den K. aus der Verbannung zurückgerufen und für völlig schuldlos erkärt hatte!) abgelehnt; als dagegen letzterer mit seiner Partei K. bat, sich mit Orlow zu vermählen, wies sie diese Bitte auf die dringenden Vorstellungen Panins und seiner Freunde hin ab. —

[5]) Ihren eigenen Sohn Paul aber haßte sie und ertödtete ihn moralisch durch die unmütterlichste Behandlung! — Dagegen für die Erziehung ihrer Enkel schrieb sie selbst einen Erziehungsplan, und es wird übereinstimmend berichtet, daß sie beständig in ihren Gemächern von Kinderchen umgeben war, die sie erziehen und von denen sie sich Mutter heißen ließ! — Solcher Widersprüche finden sich in K.'s Charakter gar viele.

Digitized by Google

Strecken unbebauten Landes in ihrem Reiche, sowie zur Hebung des Handels [6]) und der Industrie Tausende von Ausländern durch die glänzendsten Versprechungen [7]) in ihr Reich lockte und dadurch den Russen fast mit Gewalt Sinn für Civilisation einpfropfte.

K's. Streben nach Aufhebung der Leibeigenschaft scheiterte aber an dem energischen Proteste fast des gesammten russischen Adels, es blieb bei den Vorschlägen der von Berté aus Achen gelösten Preisfrage, welche sie durch die ökonomische Gesellschaft in Petersburg hatte stellen lassen. — Dagegen gelang ihr vollkommen die schon von Peter I. angestrebte, für den Cäsaropapismus so wichtige Unterwerfung des reichen aber rohen Klerus unter die Krone vermittelst der Säkularisation der geistlichen Güter, da sie nicht so plump zu Werke ging wie ihr Gemahl. Die Güter der Geistlichkeit wurden einem neu errichteten „Oekonomiekollegium" zur Verwaltung überwiesen. Die Bauern desselben mußten fortan statt aller Dienste und Abgaben an die Geistlichen an dieses Kollegium eine Kopfsteuer von $1\frac{1}{2}$ Rubel bezahlen (als sogenannte Oekonomiebauern); aus diesen Einkünften wurden den Geistlichen nach Verhältniß des Ranges und Wohnorts fixe Gehalte ausbezahlt, die Ueberschüsse zu Zwecken der Wohlthätigkeit und zu Gnadengehalten an verdiente Personen verwendet. So ward die niedere Geistlichkeit in eine bessere Lage gebracht, die zahlreiche Klasse der geistlichen Bauern vor willkürlichen Bedrückungen bewahrt, der ganze Klerus financiell vom Staate abhängig.

Ein anderer nicht minder interessanter Versuch K.'s mißlang hingegen fast vollständig. Sie trug sich nämlich mit dem reizenden Gedanken, als weise Gesetzgeberin des Nordens für alle Zeiten zu glänzen. Es sollte ein nach Vernunftforderungen konstruirtes und die Ideen der französischen Philosophen verwirklichendes, einheitliches Gesetzbuch über Staatsrecht, Kriminalrecht, bürgerliche Verordnungen, Prozeß, Staatswirthschaft und Polizei für das ganze Reich geschaffen werden. Um es als ein nationales Werk erscheinen zu lassen, sollten freigewählte Abgeordnete aus allen Regierungsbehörden und Unterthanenklassen aller Theile des Reiches in Moskau zu einer „Kommission zur Verfertigung des Entwurfes zu einem neuen Gesetzbuche" zusammentreten, für welche K. selbst eine Instruktion verfaßt hatte, worin sie die leitenden Gesichtspunkte und Grundsätze feststellte und ganze Stellen aus den Werken Montesquieu's und Beccaria's wörtlich aufnahm. Die Versammlung ward im August 1767 mit größtem Schaugepränge eröffnet; die Kaiserin wohnte unbemerkt aber Alles überschauend in einer eigens für sie errichteten Tribüne den Sitzungen bei. Wie zeitgemäß indeß der ganze Plan K.'s war, erhellt am besten aus folgenden Worten des Wortführers der Samojeden: „Wir sind genügsam und gerecht; wir weiden friedlich unsere Rennthiere und brauchen kein neues Gesetzbuch. Aber macht Gesetze für unsere Nachbarn, die Russen, und für die Gouverneure, die ihr uns schickt, damit sie ihre Räubereien einstellen." —

An der Frage der Bauernfreiheit, eines integrirenden Bestandtheiles des Gesetzbuches, scheiterte das ganze Unternehmen; es fielen so heftige Auftritte vor,

---

[6]) In dieser Beziehung hat sie ganz besonders auch gewirkt durch ihr 1780 aufgestelltes System der bewaffneten Neutralität (siehe d. Art.), wobei sie freilich mehr von politischen als nationalökonomischen Motiven geleitet wurde, wie sich daraus schon ergibt, daß sie 1793 England gegenüber darauf wieder verzichtet hat. — Handelsverträge schloß K. mit England, Frankreich, China u. s. w.

[7]) Darunter ist die Zusicherung freier Religionsübung besonders hervorzuheben, wodurch sie mit Friedrich II. und Joseph II. ihrer Zeit so gewaltig vorausgeeilt ist.

Digitized by Google

daß man die Versammlung auseinander gehen ließ.[8]) Es muß dahin gestellt bleiben, ob das Urtheil der ausländischen Gesandten richtig war, welche das ganze Unternehmen als eine „Komödie im großen Stile" bezeichneten, wobei es K. blos darauf abgesehen habe, sich dem Volke als unermüdliche Regentin hinzustellen und der Welt Sand in die Augen zu streuen: Uns erscheint dieser Versuch und die Art der Ausführung in den gegebenen Verhältnissen als ein ehrendes Zeugniß für K.'s empfänglichen Geist, auf die fortschreitenden Ideen und das Streben nach Humanität einzugehen. Erreicht hat sie für den Augenblick, daß ihr die Abgeordneten die Titel der „Großen, Weisen, Mutter des Vaterlandes" darbrachten, von denen sie den dritten als „den ihrem Herzen wohlthuendsten und als rühmlichste Belohnung ihrer Arbeiten und Sorgen" entgegenzunehmen geruhte.

Ueberschauen wir diese hier nur angedeutete Thätigkeit K.'s, so läßt sich nicht verkennen, daß sie zur Hebung ihres Reiches nach allen Richtungen des geistigen und materiellen Lebens Bedeutendes geleistet hat. Auf welche Stufe hätte sie aber Rußland bringen können, wenn sie selbst wie ihre große Zeitgenossin Maria Theresia der Nation durch sittlich reinen Lebenswandel vorangeleuchtet, wenn sie durchweg nur aus edlen Motiven und mit preiswürdigen Mitteln gehandelt hätte!

Wie aber K. schon im Innern die Grenzen selbst der laxesten Moral selten einhielt und sogar vor Mord nicht zurückscheute, wenn sie ihre Herrschaft bedroht hielt, — nach Herrmann's Darstellung bleibt nämlich kein Zweifel, daß der unglückliche, seit Elisabeth eingekerkerte Kaiser Iwan auf ihr Anstiften (im Juli 1764) grausam hingemordet wurde, um der altrussischen Partei den Gegenstand revolutionärer Hoffnung zu entreißen[9])! — so kannte sie in der äußern Politik schlechterdings keine sittliche Schranke ihres Willens. Hier war das Feld, auf dem sie durch den ganzen Reichthum ihrer angeborenen diplomatischen Fähigkeiten im schlechtesten Sinne des Wortes, durch unbeugsames Festhalten am einmal festgestellten Plane, durch meisterhafte Anwendung des Grundsatzes: „divide et impera!" die glänzendsten Erfolge errungen, der russischen Politik ein für allemal die Zielpunkte vorgesteckt hat, welche jene, wie man noch heute wahrnehmen kann, mit starrer Zähigkeit festhält.

Es ist mit Einem Worte bezeichnet eine rücksichtslose Eroberungspolitik, und als leitender Grundsatz hiebei galt für K.: Soweit möglich Alles aufzubieten und kein Mittel zu verschmähen, um eine directe Vergrößerung des russischen Gebietes zu erreichen, sodann aber jede Gelegenheit zu erhaschen, um in die inneren Verhältnisse fremder Staaten einzugreifen, dagegen niemals zu dulden, daß fremde Staaten in die russischen Angelegenheiten sich irgendwie einmischten.

Einen prägnanten Beleg für letzteren Satz liefert der an sich unbedeutende aber ob des darin ausgesprochenen Princips ungemein wichtige Titulaturstreit mit Frankreich. Dieses hatte nämlich den von Peter I. angenommenen Kaisertitel nur

---

[8]) Eine zweite Einberufung der Abgeordneten nach Petersburg blieb gleichfalls erfolglos und ein hernach niedergesetzter Gesetzgebungsausschuß kostete zwar ungeheuer viel Geld, förderte aber nur Auszüge aus allen Verordnungen der früheren Herrscher bis Iwan den Grausamen hinauf zu Tage.

[9]) Bei Verschwörungen gegen K., woran es fast in keinem Jahre ihrer Regierung mangelte, begnügte sie sich mit harter Bestrafung der Theilnehmer niedern Standes, mit gewinnender Schonung zog sie die vornehmen Anstifter an sich. Ihr fein ausgebildetes Spionirsystem verschaffte ihr nicht blos von Allem, was im Innern vorging, rasch Kunde, sondern sie hatte schon 1764 — wie der preußische Gesandte sicher erfuhr — eine neue Kommission niedergesetzt, welche alle Briefe und Depeschen der fremden Diplomaten vor ihrer Beförderung heimlich zu öffnen hatte!

Digitized by Google

gegen Ausstellung eines Reversales anerkannt, daß dadurch an den bisherigen Rangverhältnissen und dem Ceremoniell zwischen den verschiedenen Höfen nichts geändert werden solle. Ein gleiches Ansinnen des französischen Hofes wies K. rundweg mit der Erklärung ab, der kaiserliche Titel gehöre ebenso seiner Natur nach wie durch Erbrecht der Krone und Monarchie von Rußland und weder sie selbst noch ihre Nachfolger würden ein diesem Principe zuwiderlaufendes Reversale ausstellen. Um aber die Sache nicht auf's Aeußerste zu treiben, erklärte sie, es solle der kaiserliche Titel keine Aenderung in dem üblichen Ceremoniell hervorbringen, womit Frankreich unter dem Vorbehalte sich begnügte, daß es sofort aufhören werde, der russischen Krone den Kaisertitel zu geben, wofern irgend eine Schwierigkeit wegen Rang und Vortritt von Rußlands Herrschern erhoben werden würde. [10])

Als günstige Objekte boten sich nun der russischen Eroberungslust die beiden morschen Staatskörper Polen und Türkei dar, deren theilweise Einverleibung ins russische Reich K. auch glücklich gelungen ist. Es ist hier nicht gestattet, ins Detail der langen Kette von diplomatischen Kunstgriffen und empörenden Gewaltthaten einzugehen, womit K. ihr Ziel zu erreichen gewußt hat, aber unerläßlich scheint es zu sein, zur Begründung obiger Sätze über ihr Verhalten zum Auslande einige Hauptzüge der Geschichte dieser Zeit hier einzuflechten.

Ein kleines Vorspiel zu dem großartigen Drama, welches später in Polen sich abwickeln sollte, wurde von K. in der polnischen Lehensprovinz Kurland gegeben, auf welche schon längst die lüsternen Blicke des Petersburger Hofes gerichtet waren. Da war schon 1737 durch russischen Einfluß ein gewisser Biron, Günstling der Kaiserin Anna, Herzog geworden, aber von Elisabeth in die Verbannung geschickt und an seine Stelle der Prinz Karl von Sachsen gesetzt worden. Biron wurde indeß von Peter III. aus der Verbannung zurückgerufen und nun von K. ausersehen, die russische Herrschaft in Kurland dauernd zu befestigen. Unter dem nichtigsten Rechtsscheine verlangte Kath. vom Polenkönige August III. die Absetzung des eigenen Sohnes, die wiederholte Belehnung Birons mit Kurland. Keine Vorstellungen und Rechtsdeduktionen fruchteten. Eine wirksame Unterstützung durch den polnischen Reichstag verhinderte K. dadurch, daß sie durch Versprechungen und bedeutende Geldmittel die Partei der Czartoryski's in ihr Interesse zog und durch diese die Sprengung des Reichstages herbeiführte. Russische Truppen besetzten Kurlands Hauptstadt und die Güter aller dem Herzog Karl ergebenen Edelleute; der dortige russische Resident v. Simolin drohte den Widerspänstigen mit der Ungnade seiner Kaiserin, und der russische Gesandte in Warschau, der feine Diplomat Kayserlingk, erklärte geradezu, daß seine Gebieterin „um der Gerechtigkeit willen und um das Recht der Nachbarschaft (!) zu wahren" nur den Herzog Ernst Johann Biron anerkennen werde, wozu der preuß. Gesandte die Zustimmung seines Herrn beizubringen nicht verfehlte. — Herzog Karl wich schließlich auf ausdrücklichen Befehl seines Vaters der Uebermacht und überließ Kurland der längst verhaßten brutalen Gewalt Birons oder besser dem russischen Regimente.

In diesem Vorgange liegt bereits die ganze Mechanik der russischen Politik, das ausgesponnene System zur allmäligen Einverleibung fremder Länder, wie wir es sofort in Polen und in der Türkei wieder finden: Ein unbedingt abhängiger Fürst, Spaltung der Nation durch Gewinnung einer Partei, Ein-

[10]) Und in der That kam es später, als der auf K. erbitterte französische Minister Choiseul das Wort Impériale (zu Majesté) wegließ, zu einem heftigen Notenwechsel und zum Abbruche aller schriftlichen Verhandlungen zwischen beiden Höfen.

Digitized by Google

schüchterung der Gegner und schließlich rohe Gewalt, — das sind die Mittel, wodurch K. ihr Reich vergrößerte.

Als nun am 5. Oktober 1763 König August III. von Polen und Kurfürst von Sachsen mit Tod abging, da handelte es sich also vorerst für K. darum, einen gefügigen König auf den Thron zu bringen; denn Polen durfte nicht mehr erstarken, es mußte allmälig in Rußlands Arme sinken, — das wollte der Petersburger Hof seit Peter dem Großen und übte auch thatsächlich den mächtigsten Einfluß auf dieses unglückliche Land aus. Die Erhaltung eines starken Polenreiches wäre allerdings dem Uebergewichte Rußlands gegenüber eine dringende Forderung des Gleichgewichtsystems gewesen; aber eine Betrachtung der innern Zustände jenes einst so mächtigen Reiches überzeugt gar bald, daß der poln. Staat zu seiner Regeneration eine so furchtbare innere Krisis hätte überwinden müssen, daß man an dem Ueberleben billige Zweifel hegen darf. Die ganze Staatsverfassung litt an einem logischen Widerspruche, welcher sich furchtbar gerächt hat. Die „königliche Republik" war nichts anderes als eine schlechte Republik in fadenscheinigem monarchischen Gewande. An der Spitze des Staates stand ein durch Parteimanöver oder fremden Einfluß gewählter König, dessen Rechte sich in der Befugniß gipfelten, die höchsten Kronämter auf Lebenszeit an die einflußreichsten Familien zu verleihen, so daß selbst die Minister nur vom Reichstage entlassen oder abgesetzt werden konnten. Auf den Reichstagen, wo das seit 1652 jedem Mitgliede zustehende liberum veto jede Gesetzgebungs- und Verwaltungsreform geradezu unmöglich machte, war nur der Adel und die hohe Geistlichkeit vertreten; ersterer in zahlreiche, sich meist schroff gegenüberstehende und einander befehdende Familien zerspalten, war als höherer Adel reich begütert, aber meist furchtbar verschuldet, als niederer bettelarm und in den Händen des höhern als seiner käuflichen Gerichtsherrn; der sittliche und Bildungszustand der Geistlichkeit wird gleichfalls nicht eben gerühmt. Bei der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit begreift sich der schlechteste Finanzzustand des Staates von selbst, und die 20 — 30,000 Mann starke Armee diente den Parteizwecken der Krongroßfeldherrn. Ein Mittelstand existirte so gut wie gar nicht; die Bauern, welche neun Zehntel der ganzen Bevölkerung ausmachten, schmachteten unter dem drückendsten Sklavenjoche! Die Unsittlichkeit aber hatte durch das ganze Volk hindurch den bedenklichsten Grad erreicht. — Ein solcher Zustand hätte eines mehrere Generationen umfassenden sehr aufgeklärten und zugleich völlig durchgreifenden Absolutismus bedurft, während schon das bloße Wort Absolutismus in den Augen der an ihren den Staat geradezu negirenden Freiheitsrechten langsam aber sicher hinsiechenden Aristokratie das größte Verbrechen war und sie gegen alle selbst unumgänglich nothwendige Reformen blind machte. — Die Möglichkeit einer Erhaltung Polens aus eigener Kraft war also menschlicher Einsicht nach nicht abzusehen. Es fragte sich demnach, ob eine Fristung des Polenreiches durch die sich gegenseitig in Schach haltenden fremden Mächte damals in Aussicht stand. Rußland hatte, wie bemerkt, in Polen bereits entschiedenes Uebergewicht. Dieses hätte also gebrochen werden müssen. Allein Oesterreich und Preußen waren durch die blutigen Kriege der jüngsten Vergangenheit mit einander zerspalten und jedes für sich zu sehr erschöpft, als daß sie daran denken konnten, es mit Rußland wegen Polens aufzunehmen; Frankreich befand sich in dem bekannten der Revolution vorausgehenden Fäulnißzustande; England war durch die amerikanischen Kolonieen und Ostindien ganz in Anspruch genommen, — die übrigen Staaten kamen ohnehin kaum in Betracht. — Es ist unzweifelhaft, daß die weitblickende und sicher kombinirende K. all' diese Umstände

Digitized by Google

wohl erwog und darauf ihren Unterwerfungsplan gründete. Ein rasches Vorgehen verbot indeß die Klugheit; vielleicht konnten sich Oesterreich und Preußen doch zu gemeinsamem Widerstande vereinigen! Dem war nur dadurch vorzubeugen, daß K. sich mit der einen Macht zu scheinbar gleichem Zwecke verband, während sie doch im geheimsten Winkel des Herzens keinen andern Wunsch hatte, als sich allein die Beute zuzueignen. Diese Macht war aber Preußen, zu dessen großem Könige ein Gefühl dankbarer Verehrung sie hinzog, dem sie sich geistesverwandt fühlte, wie hinwiederum Friedrich aus Bedürfniß nach Ruhe und nach der ganzen politischen Konstellation nur auf eine Allianz mit Rußland sich hingewiesen sah. Zwar hatte K. in ihrem Thronbesteigungsmanifeste den Preußenkönig als Rußlands „Todfeind" bezeichnet; aber die nächsten Monate belehrten die Welt schon, daß dies nur ein Kunstgriff zur Köderung der Russen gewesen war. Heimlich hatte sie schon am Tage der Ausgabe des Manifestes (9. Juli) dem Könige sagen lassen, sie wolle an dem von ihrem Gemahle mit ihm geschlossenen Friedensbündnisse (vom 5. Mai 1762) festhalten, und als sie dieses wirklich abschloß, nahm sie keinen Anstand, jenen Ausdruck öffentlich für einen „Uebersetzungsfehler" zu erklären und abzuändern. Die polnische Thronerledigung nun führte zu einem Bündnisse auf 8 Jahre zwischen Rußland und Preußen vom 11. April 1764, dessen ausgesprochene Tendenzen dahin gingen, gemeinsam Alles aufzubieten, um den Stanislaus Poniatowski auf den polnischen Thron zu bringen, jeden Versuch, die Republik ihres freien Wahlrechts zu berauben, das Königthum erblich zu machen oder es in eine absolute Herrschaft zu verwandeln, mit vereinten Kräften zu hintertreiben, endlich die Dissidenten in Polen zu schützen und ihre Gleichberechtigung mit den Katholiken durchzusetzen. Für den Fall eines Krieges wurde eine gegenseitige Hülfeleistung mit 12,000 Mann oder 480,000 Thlr. jährlicher Subsidien stipulirt. — Wie diese Bestimmungen gemeint waren, erkennt man auf den ersten Blick. Beiden Mächten lag daran, Polens Siechthum möglichst zu fördern, und nur der Unterschied obwaltete, daß K. dabei vom nackten Drange der schnödesten Selbstsucht, Friedrich von zwiefachen Motiven geleitet wurde, einmal von der politischen Nothwendigkeit, Rußland am alleinigen Vorgehen in Polen zu hindern, und sodann von dem bis auf einen gewissen Grad berechtigten Bedürfnisse, seinen Staat gelegentlich durch Erwerb von polnisch Preußen zu arrondiren. Daß indeß die genannten Stipulationen nach K.'s Plan nur zu Rußlands Gunsten ausschlagen sollten, begreift sich schon daraus, daß Poniatowski ein früherer Favorite K.'s war, ein durchaus wankelmüthiger und unzuverlässiger Charakter, geeignet wie kein Anderer, ihre Wünsche zu vollführen. Sie hatte ihn auch bereits heimlich verpflichtet, als König von Polen ein Offensiv- und Defensivbündniß mit ihr abzuschließen, in eine beträchtliche Grenzschmälerung zu Rußlands Gunsten einzuwilligen und die Glaubenstoleranz in Polen zu fördern.

Während so K. und Friedrich II. auf möglichst große Schwächung der polnischen Königsgewalt bedacht waren, strebten in Polen selbst die Czartoryski's, welche den traurigen Verfassungszustand ihres Landes wohl erkannten und über die unausbleiblichen schlimmen Folgen sich keiner Täuschung hingaben, nach einer Stärkung und Erhebung der königlichen Autorität. Ihr Streben war gut, wenn auch nicht ohne Selbstsucht, denn sie wollten die Königswürde jedenfalls einem Mitgliede ihres Hauses zuwenden; die Mittel, welche sie dabei anwandten, waren schlecht und rächten sich sofort an ihnen selbst. Sie hatten sich zur Durchsetzung ihrer Pläne unter K.'s Schutz begeben, — nichts Schlimmeres konnte ihnen begegnen! Freilich so lange es sich darum handelte, den Poniatowski auf den Thron zu bringen,

Digitized by Google

fehlte es ihnen an russischer Unterstützung nicht. Der im Sinne der republikanischen, d. h. am Zustande zügelloser Freiheitsrechte festhaltenden Partei zu Stande gekommene sogenannte Konvokationsreichstag [11]) wurde von den Czartoryski's mit Hülfe von 10,000 russischen Bayonnetten gesprengt (7. Mai 1764), ein Konföderationsreichstag unter dem Marschallate Adam's Czartoryski gegen alle gesetzliche Form gebildet, die Republikaner von den Russen bekriegt und in's Ausland vertrieben, auf dem Reichstage sodann — mit Ueberlistung des russischen Gesandten Repnin — eine Reihe von Reformgesetzen zur Vermehrung der königlichen Macht durchgesetzt, und endlich durch reines Parteimanöver — die Gegner wurden durch Einschüchterungen aller Art vom Wahlfelde ferne gehalten, so daß statt 80,000 nur 4000 Edelleute erschienen waren! — Poniatowski zum Könige gewählt (Sept. 1764). Als indeß auf dem Krönungsreichstage (Dec. 1764) die Beschlüsse des Konvokationsreichstages bestätigt und die von Rußland verlangte Gebietsabtretung bewilligt, dagegen die von Rußland und Preußen gemeinsam gestellte Forderung bezüglich der Gleichstellung der Dissidenten mit den Katholiken und das von Rußland vorgeschlagene Schutz- und Trutzbündniß verworfen worden waren: da schieden sich die Wege der Czartoryski's und K's; bald war diese mit den heftigsten Gegnern jener, den Radziwill's, verbunden! Nun trat Repnin in Polen auf, als ob er es mit unterjochten Sklaven zu thun habe. Er schrieb geradezu die Wahl bestimmter Personen für den nächsten Reichstag vor, und seine Truppen dienten ihm überall zur Einschüchterung der Russenfeinde; dem Könige wurde vorgeschrieben, welche Gesandten er an fremde Mächte schicken, welche empfangen dürfe, um diese von der Theilnahme an Polens Schicksal möglichst ferne zu halten; die Dissidentenfrage war der Keil, den man zur Verwirrung des Landes und als Vorwand zu beständiger Einmischung in's Fleisch der polnischen Nation trieb. Diese Absicht lag zu klar vor Aller Augen, als daß sie hätte mißverstanden werden können. Freilich wäre es politisch geboten gewesen, den etwa 30 dissidentischen Familien, welche auf politische Rechte Anspruch erheben konnten, diese sofort zu gewähren; aber die Erbitterung über die unbefugte Einmischung der Ausländer fühlte nur die Widerstandskraft der Polen, besonders da Repnin mit frecher Stirne erklärte, er werde diejenigen zu Paaren treiben, welche sich dem Verlangen seiner Herrin widersetzen würden. Auf dem Reichstage von 1766 erhob sich gegen die Forderung der vier Mächte Rußland und Preußen, England und Dänemark, [12]) man solle den Dissidenten freie Religionsübung und Gleichstellung in den politischen Rechten mit den Katholiken einräumen, ein energischer, unbeugsamer Widerstand, dem sich auch König Stanislaus anschloß in der Hoffnung, er werde dafür seine Projekte um so eher zum Gesetze erhoben sehen. Er schlug nämlich vor, — offenbar zur Hebung der Finanzen und Heereskraft, — es solle der Krone das Recht ertheilt werden, alle der Nation aufzuerlegenden Abgaben durch ein Majoritätsvotum entscheiden zu lassen. Sofort ward Repnin von K. angewiesen, diesem königlichen Vorschlage unbedingt entgegenzutreten. Die Gegner in der Dissidentenfrage wurden die engsten Genossen im Kampfe gegen das Finanzprojekt. Eine unvorsichtige Aeußerung des Bruders des Königs, — es könne ohne Absolutismus nichts Gutes

[11]) Ueber dieses und andere noch zu erwähnende staatsrechtliche Institute sehe man den Art. Polen.

[12]) England wußte K. im December 1766 durch einen für dessen Handel höchst vortheilhaften Vertrag kirre zu machen, Dänemark fesselte sie an sich durch die in Aussicht gestellte Hoffnung auf die Abtretung Holsteins.

Digitized by Google

für die Nation durchgesetzt werden, — erscholl als Hochverrath in den Ohren der Verblendeten; dagegen klang ihnen aus den heuchlerischen Worten Repnin's, seine Herrin habe keine andere Absicht, als die Polen vor dem Despotismus des Königs zu schützen und die Nation bei ihren alten Privilegien und Freiheiten zu bewahren, der süße Wohllaut der Freiheit entgegen.

Der König ward von Repnin und dem preußischen Gesandten sogar mit Krieg bedroht, wenn er auf seinem Vorschlage beharrte, und ihm die schriftliche Erklärung ihrer Regierungen übergeben, daß sie zu den beabsichtigten Neuerungen nicht gleichgültig zusehen könnten, daß sie weder Vermehrung der Truppen noch der Auflagen wollten, sondern Alles im Wesentlichen beim Alten zu verbleiben hätte. In der That fiel nach stürmischer Debatte des Königs Vorschlag sowohl als der Toleranzartikel. K. war aber damit höchlich zufrieden, weil die Stärkung der Königsgewalt vereitelt war und der Grund zur Intervention fortdauerte. — Alle Elemente der Gährung sammelten sich alsbald unter russischem Schutze zu Konföderationen; der von den Czartoryski's vertriebene Fürst Radziwill ward von K. durch das Versprechen der Wiederherstellung seiner Güter und Würden, der Kronreferendarius Podoski durch die auf Repnin's Drängen geschehene Ernennung zum Erzbischofe von Gnesen und Primas des Reiches ganz für die russischen Interessen gewonnen; die republikanische Partei, welche offen auf Absetzung des Königs hinarbeitete, wurde durch Rußlands scheinbare Zustimmung in die Falle gelockt, und so die Generalconföderation von Radom gebildet, deren Zweck war, die Gleichstellung der Dissidenten zu bewirken und die alte Verfassung der Republik wieder herzustellen. K. war indeß weit entfernt, den König Stanislaus fallen zu lassen, da sie für ihre Zwecke keinen bessern zu finden wußte; er sollte nur durch die Drohung mit der Absetzung mürbe gemacht werden.

Zu spät sahen sich die Radomer schmählich verrathen! Auf ihre Weigerung, die von K. verlangte *Garantie* Rußlands für alle auf dem künftigen Reichstage zu erlassenden Gesetze anzurufen, wurden ihre Marschälle Radziwill und Brzostowski mit Gewalt eidlich verpflichtet, die Rechte der Dissidenten und die Garantie der Kaiserin K. anzuerkennen und den König, dem sie den Eid der Treue leisten mußten, zum Beitritte zur Konföderation einzuladen.

Nun folgte eine russische Gewaltthat der andern. Eine Anzahl von Mitgliedern, welche es auf dem Reichstage des Jahres 1767 wagten, sich Rußland zu widersetzen, wurden in der Nacht vom 13—14. Okt. ergriffen und nach Rußland geschleppt! Das Majoritätsvotum des Königs ward, wie wir gesehen, auf Rußlands Drängen hauptsächlich verworfen; jetzt aber befahl Repnin die Ernennung einer Delegation, welche während der Vertagung des Reichstages über die Angelegenheiten der Dissidenten und die mit den Gesetzen der letzten Reichstage vorzunehmenden Veränderungen mit dem russischen Gesandten sich weiter benehmen und mit Stimmenmehrheit (!) bindende Beschlüsse (!!) fassen sollte. Das liberum veto wollten sich die Polen nicht nehmen lassen; nun hatte ein Ausschuß von wenig Mitgliedern über das Wohl und Wehe des Landes zu entscheiden. — Es bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, daß von dieser Delegation nichts beschlossen wurde, was entfernt zum Heile Polens hätte dienen können. Alle Beschlüsse aber wurden in einen zwischen Rußland und Polen abgeschlossenen Staatsvertrag aufgenommen, und somit war K.'s Garantie der polnischen Verfassung anerkannt. Der darauf berufene Reichstag ward wiederum mit brutaler Gewalt gezwungen, die Arbeit der Delegation ohne alle Diskussion (!) anzunehmen.

Und schon hatte die Demoralisation so weit um sich gefressen, daß derselbe

Digitized by Google

Reichstag dem Könige eine reichere Dotation, dem Fürsten Radziwill das Palatinat von Wilna, seine eingezogenen Güter und eine angebliche Schuld der Republik von 6—7 Mill. poln. fl. zuerkannte, den brutalsten Russen aber sogar das polnische Indigenat verlieh! — Alle besseren Polen knirschten vor Wuth; man sah sich verrathen und verkauft. Ueberall bildeten sich unter dem Feldgeschrei „Religion und Freiheit" Konföderationen, von denen die bedeutendste die von Bar war.

Jetzt konnte K., fußend auf den Vertrag des letzten Reichstages, als Schutzmacht Polens auftreten, wozu sie obendrein noch durch erzwungenen Senatsbeschluß vom 27. März 1768 „als Bürgin der Gesetze, Freiheiten und Prärogativen der Republik" demüthiglich ersucht wurde. Das war die grauenvolle Zeit der sogenannten Pacifikation Polens, welche das arme Land ganz dem russischen Gewaltregimente überlieferte und die Inkorporation mit Rußland gar leicht zur Folge gehabt hätte, wenn nicht die orientalische Frage einen Umschwung der bisherigen Allianzverhältnisse zur Folge gehabt hätte.

Es hatte sich nämlich durch die Kriegserklärung der lange genug durch Schuld ihrer einfältigen Diplomatie gegen die Bitten der Konföderirten von Bar taub gebliebenen Pforte (6. Okt. 1768) ein großartiger Kriegsschauplatz eröffnet, auf dem Kaiserin K. die üppigsten Blätter ihres Ruhmeskranzes sich pflückte. Die Ausbreitung ihres Reiches im Süden und Südwesten lag zwar längst fertig unter ihren Entschlüssen; für den Augenblick jedoch wäre sie lieber erst mit Polen fertig gewesen. Gleichwohl griff sie mit aller angeborenen Energie auch jetzt durch. Hier wurden die kleinen georgischen Fürsten durch geschickte Unterhandlungen zur Abschüttelung des türkischen Joches aufgereizt, dort die glaubensverwandten Montenegriner mit Geld, Artillerie und Munition zum Kampfe ermuntert. Bald war die ganze Moldau in den Händen der Russen, und die Bojaren huldigten der russischen Kaiserin; noch leichter fiel die unter dem schändlichen Regimente des Fürsten Gregor Ghika schmachtende Walachei den Russen zu, und schon im Jänner 1770 legte das Walachenvolk durch eine Deputation in St. Petersburg seinen Dank für die Befreiung von der Türkenherrschaft der entzückten K. zu Füßen. In Armenien, Grusien, Tscherkessien, der Kabardei und kleinen Abasa empfingen ihre Generale im Namen der Kaiserin die Huldigung von Stämmen und Fürsten. Zum Erstaunen der Welt erschien eine russische Flotte im Mittelmeere, um die heimlich längst aufgewiegelten Griechen in Morea zu unterstützen. Am 5. Juli 1770 ward die türkische Flotte bei Scios mit großem Verluste in die Flucht geschlagen und 2 Tage nachher im Hafen von Tscheschme verbrannt. Der eigensinnig dumme Widerstand des Grafen Orlow allein verhinderte die damals leicht ausführbare Eroberung Konstantinopel's! Am 18. Juli schlugen die Russen am Larga den Tataren-Chan Kaplan-Girai, und am 1. August wurde das fünfmal stärkere Heer der Türken von den Russen am Kaghul glänzend auf's Haupt geschlagen. Was nicht durch Waffengewalt erzwungen, das wurde durch friedliche Unterhandlung erzielt. Am 17. August 1770 schloß der russische Kommandant Graf Panin mit der moslemischen Bevölkerung zwischen Donau, Pruth und Dniester, den Tataren von Budjak und Jedissan, einen Vertrag, worin sie eidlich versicherten, mit dem russischen Reiche Freundschaft zu halten, und versprachen, auch die Krimm mit allen übrigen Tataren zu bereden, daß mit Hülfe Rußlands die ganze Herrschaft der Tataren frei und unabhängig und so wieder hergestellt werde, wie sie von Alters her gewesen: — Damit war selbstverständlich der Weg zu ihrer Unterwerfung geebnet. Schon ein Jahr darauf (1771) wurde die Krimm von den Russen erobert, der diesen ergebene Schahingirai zum Chan erwählt und ein Traktat abgeschlossen, wonach die

Digitized by Google

Krimmtataren sich der Kaiserin von Rußland unter denselben Bedingungen unterwarfen, unter welchen sie bisher die Oberhoheit der Pforte anerkannt hatten. Diese staunenswerthen Fortschritte der russischen Waffen übten nun aber eine doppelte Rückwirkung: Einmal auf Polens Unterwerfung, welche immer härter und rücksichtsloser betrieben wurde, sodann besonders auf die beiden deutschen Mächte Oesterreich und Preußen, von denen ersteres ein sich Festsetzen der Russen in der Moldau und Walachei unter keinen Umständen zu dulden entschlossen war, letzteres schon wegen der vertragsmäßig an Rußland zu zahlenden Subsidien den Frieden eiligst herbeizuführen wünschte. Die Zusammenkünfte des Kaisers Joseph II. mit König Friedrich II. zu Neiße (Aug. 1769) und Neustadt (Sept. 1770) hatten den Zweck, „dem überschwellenden Strome der russischen Macht, der ganz Europa zu überschwemmen drohe, durch die Vereinigung Oesterreichs und Preußens einen Damm entgegenzusetzen." [13])

Beide Mächte boten nun, von der Pforte darum gebeten, ihre Vermittlung zum Friedenswerke zwischen Rußland und der Türkei an. Kath. wollte davon nichts wissen und lehnte sie unter nichtigen Vorwänden ab. Nun begann ein doppeltes Entgegenwirken gegen die russischen Uebergriffe. In Polen einerseits ließ der österreichische Minister Kaunitz Ende 1770 die zwei Starosteien Zips und Zandek besetzen und durch eine eigene Regierungsbehörde mit dem Siegel: „Sigillum administrationis terrarum recuperatarum" verwalten, ja alsbald mit Ungarn, von dem sie schon 1412 an Polen waren verpfändet und 1589 abgetreten worden, förmlich wieder vereinigen. Ebenso ließ Friedrich I. Truppen in polnisch Preußen einrücken, die nicht besser hausten als die Russen selbst. Das war für K. ein Zeichen, daß die beiden Mächte nicht gewillt waren, sie allein in Polen weiter schalten zu lassen. Andrerseits drohte Oesterreich, der russischen Armee in der Türkei mit 50,000 Mann Lebensmittel und Zufuhr abzuschneiden. Hierauf erst nahm K. die Vermittlung an, verlangte aber unter Anderem zuerst Sequestration der Moldau und Walachei auf 25 Jahre, um sich für die Kriegskosten zu entschädigen, sodann auf Friedrichs II. Vorstellungen Unabhängigkeit der Krimm, der Moldau und Walachei unter einem eigenen Fürsten. Allein Kaunitz lehnte auch jetzt noch diese Vermittlungsbedingungen ab, „weil, wie er unzweifelhaft richtig bemerkte, die Hauptabsicht K.'s doch nur darauf gerichtet sei, den Untergang der ottomanischen Macht wo nicht für jetzt zu bewerkstelligen, doch auf künftige Zeiten zu präpariren, welches dem Equilibre von Europa einen zu großen Stoß geben würde", und verlangte seinerseits von K. Aufgeben aller gemachten Eroberungen. Um dieser Forderung gehörigen Nachdruck zu geben, schloß er am 6. Juli 1771 mit der Pforte einen Vertrag, welcher ihr gegen äußerst vortheilhafte Zugeständnisse an Oesterreich die Zurückstellung aller russischen Eroberungen und Aufrechthaltung der polnischen Freiheiten zusicherte.

Es unterliegt indeß jetzt keinem Zweifel mehr, daß Kaunitz diesen Vertrag nur schloß, um Rußland zur Nachgiebigkeit in Polen zu bewegen, über dessen Theilung bereits seit Anfang des Jahres 1771 die Unterhandlungen zwischen Berlin und Petersburg im Gange waren, sowie er hinwiederum die größten

---

[13]) Wie hochfliegend K.'s Pläne waren, hatte Friedrich II. schon 1766 zu erkennen Gelegenheit gehabt, als sie ihm durch ihren Gesandten Saldern den Plan zu einer nordischen Liga vorlegen ließ, welche unter Rußlands Aegide alle Staaten des Nordens umfassen sollte gegenüber den bourbonischen Mächten und Oesterreich, mit denen sie damals in sehr gespannten Beziehungen lebte.

Digitized by Google

Schwierigkeiten wegen der Theilung Polens erhob, um Rußland gegenüber der Türkei in seinen Forderungen herabzustimmen. Durch dieses Meisterstück der Diplomatie, welchem freilich auch die in Rußland furchtbar grassirende Pest und die Erschöpfung der russ. Finanzen zu Hülfe kam, wurde K. genöthigt, auf Oesterreichs Verlangen, die Moldau und Walachei unbedingt der Pforte zurückzugeben, einzugehen und zur Eröffnung der Friedensverhandlungen zu schreiten (Aug. 1772), während sie sich im Petersburger Vertrage über die Theilung Polens vom 5. August 1772 herbeilassen mußte, auch Oesterreich und Preußen ansehnliche Erwerbungen in Polen zu gestatten. Aber immerhin war der ihr zufallende Theil (2500 □M. mit 1 1/2 Mill. Einwohnern) ein reicher Ersatz für den Aufwand ihrer Bemühungen: Rußland war bedeutend vergrößert, sein Einfluß in Polen mächtiger als je vorher, seine Beziehungen zu Deutschland waren unmittelbarer geworden.

Noch mehr ward gegen das osmanische Reich durchgesetzt. Die Vermittlung der deutschen Mächte hatte K. angenommen, — so meinten jene. Ihre Gesandten waren aber nicht wenig erstaunt, als man ihnen bei Eröffnung der Friedens-Berathungen in Fokschan erklärte, man bedürfe ihrer nicht weiter, da man sich blos ihres freundschaftlichen Beistandes habe bedienen wollen. Die Verhandlungen zerschlugen sich auch bald; es kam zu zwei neuen Feldzügen und erst nach der Niederlage der Türken bei Koslidsche (17. Juni 1774) zum berühmten Frieden von Kutschuk-Kainardsche (21. Juli 1774), welcher Rußlands Macht theils unmittelbar erweiterte, — es erhielt Kertsch, Jenikale, Kilburun, die große und kleine Kabardei, Stadt und Gebiet Assow, freie Schifffahrt für die russischen Handelsschiffe zwischen dem schwarzen und weißen Meere nebst ungehindertem Einlaufen in alle osmanischen Häfen, — theils ihm einen leicht dehnbaren und permanenten Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Türkei vollen Spielraum gebenden Einfluß sicherte: — Es gehört dahin die Unabhängigkeits- und Selbständigkeitserklärung der Tataren des Kuban, Budjak und in der Krimm gegenüber der Türkei; die Zusicherung der Religionsfreiheit der christlichen Bewohner in allen von Rußland der Pforte zurückerstatteten eroberten Gebieten und besondern Schutzes des christlichen Kultus in der Moldau und Walachei; die im Voraus den russischen Gesandten bei der Pforte ertheilte Vollmacht, sich nach Bedürfniß zu Gunsten der Fürstenthümer zu verwenden; das Recht vollständiger Verkehrsfreiheit zu See und zu Lande für die Unterthanen beider Reiche; die Befugniß, Konsuln in allen Orten, wo der russische Hof es für passend erachten würde, einzusetzen, sowie endlich für die russischen Unterthanen das Recht, die Stadt Jerusalem und die heiligen Stätten alle ohne irgend eine Abgabe besuchen zu dürfen. — Daß es unter diesen Umständen der Kaiserin Kath. nicht schwer wurde, weiter vorzudringen, lehrt der fernere Verlauf.

Wie es hierauf K. gelang, die Allianz der beiden deutschen Mächte zu sprengen und den unklugen Kaiser Joseph II. für ihren großartigen Plan im Oriente zu gewinnen; wie der Friede von Konstantinopel (am 4. Januar 1784) die widerrechtliche Besitznahme der Krimm und nördlichen Küstenländer des schwarzen Meeres nebst den drei georgischen Fürstenthümern Kartalinien, Kachetien und Immeretien durch die Russen bestätigte; wie der russisch-österreichisch-türkische Krieg im Jahre 1787 entbrannte und welchen Fortgang er nahm bis zum Tode Josephs II., ist bereits im Artikel Joseph II. geschildert. Es erübrigt hier nur noch anzufügen, daß K. durch den Friedensschluß zwischen Kaiser Leopold II. und der Pforte (5. August 1791) bewogen wurde, auch ihrerseits die Hand zum Frieden zu bieten. Dieser Friede von Jassy (9. Jan. 1792) beließ den ganzen

Digitized by Google

Landstrich zwischen Bug und Dniester nebst der Festung Otschakow bei Rußland. K. war aber weit entfernt, ihren Plan gegen das osmanische Reich aufzugeben; er wurde nur vertagt, weil die Dinge in Polen jetzt ihre volle Kraftkoncentration erheischten.

Nach dem Petersburger Theilungstraktate von 1772 hatte es K. übernommen, die polnische Nation höhnend aufzufordern, einen neuen Reichstag zur Begründung der Ruhe und Ordnung im Königreiche und zur Bestätigung der Abtretung der von den drei Mächten sofort in Besitz genommenen Gebiete zu berufen. Die Raffinirtheit der angewandten Mittel, um einen gefügigen Reichstag zu Stande zu bringen, übersteigt alle Begriffe. Aus den abgerissenen Provinzen wurde von vornehereinein kein Vertreter zugelassen. Zur Lenkung der Wahlen stand den Gesandten der drei Mächte eine gemeinsame Bestechungskasse zu Gebote; um das liberum veto auszuschließen, wurde der Reichstag gegen alles Recht in einen Konföderationsreichstag verwandelt und selbst dann noch mußten — denn jeder Widerstand ward durch Drohungen gemeinster Art gebrochen! — Delegationen mit der Vollmacht, über alle möglichen Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen, ernannt werden. Erst am 18. Sept. 1773 cedirte die Republik die besetzten Gebiete, so wie die Gesandten mit der Delegation übereingekommen waren. — Hierauf begannen die Verhandlungen über die innere Umgestaltung des getheilten Königreiches. Es lag nämlich K. Alles daran, den polnischen Staat in noch größere Schwäche und Ohnmacht hinabzudrücken, die königliche Autorität alles Ansehens zu berauben. Sie selbst hatte eine darauf berechnete, vom Polen Poninski [14]) — zur ewigen Schmach seines Namens und Vaterlandes! — verfaßte Denkschrift noch verbessert, den andern Mächten mitgetheilt und nun der Delegation vorlegen lassen. Es sollte darnach festgestellt werden: die Wählbarkeit des Königs als unabänderliche Bestimmung; Polen sollte für immer eine freie und unabhängige Republik bleiben; zur strengen Ausführung der Gesetze sollte ein mit der ausgedehntesten Exekutivgewalt bekleideter „immerwährender Rath" instituirt werden, welchem unter Vorsitz des Königs sogar das Recht, Aemter und Gnaden zu verleihen, zustehen sollte.

Diese Bestimmungen, durch Befriedigung des schmählichsten Eigennutzes des Königs und der Delegirten erkauft, bedürfen sicherlich keines Kommentars, — mit ihrer Annahme durch den Reichstag von 1775 war die Unfähigkeit der Polen, ihren Staat zu erhalten, besiegelt. Unaufhaltsam brach das Verderben über sie herein. Noch einmal wiederholten sich die Vorgänge, welche schon früher so verderbliche Folgen nach sich gezogen. Wieder bildeten sich zwei Parteien, von denen die eine, die patriotische, auf Umänderung der Verfassung hinarbeitete und an Preußen sich anschloß, die andere aber, unter russischer Aegide, am Machwerke von 1775 festhielt. Die Kurzsichtigkeit der Patrioten und auch ihre geringe Scheu vor schlechten Mitteln beschleunigte aber Polens Schicksal. Auf dem sog. konstituirenden Reichstage von 1788 waren die Polen zwar groß im Reden, aber klein im Handeln. Eine innige Allianz mit Preußen konnte unter den damaligen Verhältnissen ihnen Halt gewähren gegen das lauernde Rußland. Statt indeß auf die von Preußen geforderte Abtretung der enclavirten Städte Thorn und Dan-

[14]) Dafür war er Reichstagsmarschall geworden mit monatlich 3000 Dukaten Handgeld und hatte hierdurch Gelegenheit erhalten, durch Bestechungen von allen Seiten sich in Einem Jahre ein Vermögen von 180,000 Dukaten zu erwerben, während er vorher mit Schulden überladen war.

Digitized by Google

zig — längst bedeutungslos für Polen, von größter Wichtigkeit für Preußen — gegen in Aussicht gestellte Vergrößerung in Gallizien einzugehen, ließen sie es bei einem ziemlich lockeren Defensivbündnisse vom 29. März 1790 bewenden und stießen noch im selben Jahre Preußen vor den Kopf durch den Beschluß, „unter keiner Bedingung irgend einen Theil der Republik abzutreten". Ferner setzten die Patrioten im Verein mit dem Könige und mit Zustimmung Oesterreichs, aber hinter dem Rücken Preußens und gegen Rußlands erklärten Einspruch, durch Hinterlist, Lug und Trug das an sich durchaus zu billigende Verfassungswerk vom 3. Mai 1791 mittels eines berühmt gewordenen Staatsstreiches durch und gaben so K. den willkommensten Anstoß zu abermaligem Einschreiten. Noch im Mai 1791 ließ sie ein beträchtliches Heer gegen Polen aufstellen und nach dem Abschlusse des Friedens zu Jassy zu überwältigender Höhe anschwellen. Den zu ihr geflüchteten Polen erwies sie sich als gnädigste Beschützerin und versprach ihnen die Wiederherstellung der gestürzten Verfassung.

In ihren Ideenkreis paßte nun ganz und gar nicht die Eintracht der beiden deutschen Mächte, wie sie sich eben erst durch den Reichenbacher-Vertrag vom 27. Juli 1790 sowie den Freundschafts-Vertrag vom 25. Juli 1791 und endlich durch die gegen die französische Revolution gerichtete Allianz vom 7. Febr. 1792 manifestirt hatte. Preußen war, wie bemerkt, seit 1790 mit Polen verbündet; Oesterreich hatte zur polnischen Verfassung vom 3. Mai mitgewirkt und sogar K. im Juni 1791 zur Unterstützung des Planes aufgefordert, ein starkes, auf Verbindung von Sachsen und Polen beruhendes Königreich herzustellen. Beide Mächte (Oesterreich und Preußen) hatten sich überdem im Februarbündnisse gelobt, zwar nicht der Maiverfassung, wie Oesterreich gewollt hatte, aber doch einer neuen polnischen Verfassung ihren Schutz angedeihen zu lassen. Da lag K. denn nichts mehr am Herzen, als beide Mächte recht gründlich in die französischen Angelegenheiten zu verwickeln [15]) und obendrein bezüglich Polens mit einander zu entzweien. Ersteren Wunsch erfüllte das Schicksal; denn bald nach Leopolds Tode (1. März 1792) erfolgte die französische Kriegserklärung und rief die Verbündeten über den Rhein (20. April 1792). Die Entzweiung aber ergab sich sofort, als der neue Kaiser Franz II. unter'm 10. März auch in Berlin den eben erwähnten Plan einer Vereinigung Polens mit Sachsen zu einem Erbkönigreiche vorlegen ließ; denn Preußen hatte schon die Maiverfassung nur ungern anerkannt und folglich so wenig Lust als Rußland, an seinen Grenzen eine noch stärkere und voraussichtlich gegnerische Macht erwachsen zu lassen.

Der österreichische Vorschlag ward daher von Preußen abgelehnt und dagegen der fast gleichzeitig in Berlin eingetroffene russische Antrag angenommen, welcher zu einem Verständnisse über die Regelung Polens einlud. Preußen meinte freilich, K. solle in Polen nicht vorgehen, bis eine allseitige Verständigung erfolgt wäre, — allein K. dachte anders. Ihr Zweck war erreicht, die deutschen Mächte waren mit Frankreich beschäftigt, Polen hatte vorerst von Deutschland keine Hülfe zu erwarten, und so ließ sie Mitte Mai 1792 das Land mit ihren Truppen überschwemmen.

---

[15]) „Ich zerbreche mir den Kopf, äußerte K. im December 1791, um das Wiener und Berliner Kabinet in die französischen Angelegenheiten zu bringen. Ich möchte sie in Geschäfte verwickelt sehen, um die Hände frei zu haben, denn so viele Unternehmungen liegen unbeendigt vor mir, und jene müssen beschäftigt werden, damit sie mich nicht hindern." — Nebenbei bemerkt, stachelte sie auch den König Gustav III. von Schweden, mit dem sie erst am 14. August 1790 zu Werelae Frieden geschlossen, durch Anerbieten bedeutender Subsidien auf 8 Jahre zum Kampfe gegen die „Jakobiner."

Digitized by Google

Es ist hier nicht der Ort, auf die weitere Entwicklung der Dinge in Polen einzugehen. [16]) Dagegen ist auf den Fortgang der diplomatischen Thätigkeit ein Blick zu werfen. K. schloß zur größeren Bestärkung des Kriegseifers gegen die Revolution nicht blos mit Preußen, sondern auch mit Oesterreich ein Separatbündniß (7. Aug. 1792 und 13. Juli 1792) auf gemeinsame Vertheidigung durch ein Hülfskorps von 12,000 Mann, wogegen sich Oesterreich und Preußen verpflichteten, gemeinsam mit Rußland die alte polnische Verfassung wieder herzustellen! Dabei hatte man die Entschädigungsfrage wegen der Kriegskosten in der Schwebe gelassen, und nur mündlich ward von Rußland dem Könige von Preußen eine gewünschte Vergrößerung in Polen in Aussicht gestellt, und Oesterreich, um dessen Augen von Polen abzulenken, auf den bayerisch-belgischen Tausch hingewiesen.

Diese Unbestimmtheit der praktisch wichtigsten Frage diente K. vortrefflich. Während Oesterreich und Preußen aus gegenseitiger Eifersucht sich über die Entschädigungsfrage nicht einigen konnten, machte sie sich in Polen zur Herrin der Situation. Sie willigte zwar am 16. Dec. 1792 in die preußische Forderung polnischer Gebietstheile und genehmigte die sofortige Besitzergreifung durch die königlichen Truppen, als sie von Oesterreichs Verlangen, gleichfalls Erwerbungen in Polen zu machen, unterrichtet war, als sie die allgemeine Gährung in Polen erwogen und nicht sicher war, ob nicht schließlich auch England, Schweden und die Türkei in die Aktion eintreten würden; allein sie wußte das Preußen gegenüber als Gnade darzustellen und hielt während der weiteren Unterhandlungen, welche geheim gepflegen wurden und im Petersburger Theilungs-Vertrage vom 23 Januar 1793 ihren Abschluß fanden, ihren überlegenen Standpunkt in allen Fragen fest. Allen Haß, welcher sich an das am 14. Jan. 1793 erfolgte Einrücken der Preußen in Großpolen und die damit allerwärts in Zusammenhang gebrachte Absicht einer neuen Theilung knüpfte, wußte sie geschickt auf Preußens Schultern zu wälzen, indem sie sich als die von Preußens ungestümen Forderungen Bedrängte darstellte. — Ein reeller Widerstand von Außen war seit dem Pariser Königsmorde (21. Jan. 1793) von keiner Seite her zu erwarten: „Der Streich, welcher den Nacken Ludwig XVI. traf, war zugleich auch der tödtliche Schlag für das nationale Dasein Polens" (Sybel). Im Innern verhinderten Bestechung und Gewalt eine kräftige Erhebung der betrogenen Polen, — und so schritten denn Rußland und Preußen getrost zur Ausführung der zweiten Theilung Polens. Am 25. März verkündete ein preußisches Patent die Besitzergreifung von 1016 □M. mit 1 $^1/_2$ Millionen Menschen, am 7. April ein russisches Manifest die Einverleibung von 4000 □M. mit über 3 Mill. Menschen. Preußen war jetzt im Osten abgerundet, Rußlands Grenzen stießen unmittelbar an die Türkei und an Oesterreich. —

Wie die erste Theilung von 1772, so sollte auch diese durch einen polnischen Reichstag bekräftigt werden. Aber selbst die Targowiczer Konföderirten, die Pfleglinge K.'s und bisherigen Regenten der Republik, verweigerten das Ansinnen, worauf der russische Gesandte Sievers mit Gewalt die Bildung eines „ständigen Rathes" aus Leuten von unbedingter Unterwürfigkeit erzwang, welcher die Reichstagswahlen ausschrieb. Diese lenkte Sievers also, daß von einem Widerspruche nichts zu befürchten stand. Man erkennt ein fires System in der Eroberer Gebahren! Wiederum wurde vom Reichstage (im Juni 1793) die Ernennung eines Ausschußes begehrt, bevollmächtigt, mit den beiden Mächten einen definitiven

[16]) Man sehe den Art. Kosciusko.

Digitized by Google

Vertrag abzuschließen. Auf ausdrücklichen Willen K.'s wurde aber zuerst nur eine Kommission zur Abschließung des polnisch-russischen Vertrages bevollmächtigt, um, wie sich sogleich zeigte, den Handel zwischen Polen und Preußen sodann in ihrer Hand zu haben. Am 22. Juli 1793 trat Polen die besetzten Gebiete an Rußland ab, wogegen dieses der künftigen polnischen Verfassung seine Garantie (!) zusagte.

Die Bevollmächtigung eines Ausschusses für Preußen stieß in der That auf den größten Widerstand, und der preußische Gesandte sah sich genöthigt, an Sievers' Gunst sich zu wenden, welcher endlich am 25. August einen Vertragsentwurf vorlegte, wozu allein er den Reichstag zwingen könne. Es enthielt jener einen bedeutenden Zuschnitt der preußischen Forderungen. Am 2. Sept. mußte der Reichstag von Sievers zur Annahme selbst dieses Vertrages gezwungen werden; aber derselbe fügte 4 Zusatzartikel hinzu, worunter der wichtigste: Es solle die Ratifikation des Vertrages nicht erfolgen, bevor Preußen einen Handelsvertrag mit Polen abgeschlossen hätte. — Diese Klausel verdankte aber ihren Ursprung K., welche dieselbe wollte, „damit Polen nicht zu dependent von Preußen werde".

Indeß erfolgte der Bruch der Koalition gegen Frankreich, und aus Furcht vor gemeinsamem Vorgehen Preußens und Oesterreichs in Polen, da letzteres wieder Ansprüche auf Südpolen erhob, ließ K. jene 4 Zusätze fallen, und der Reichstag mußte nun den Vertrag ohne dieselben am 23. Sept. annehmen. [17] So war auch Preußen abgefunden, — aber lediglich nach K.'s Gutdünken!

K. krönte aber ihr Werk durch einen Vertrag vom 16. Okt. 1793, worin sich beide Staaten (Rußland und Polen) Beistand in allen Kriegen zusicherten und Rußland das Recht erhielt, zu jeder Zeit Truppen in Polen einrücken zu lassen; die beiderlei Gesandten sollten an fremden Höfen ganz zusammen wirken; endlich sollte Polen ohne russische Zustimmung niemals seine Verfassung ändern! — Polen war damit zum Vasallenstaate Rußlands erklärt. K. ruhte aber nimmer. Sie ließ sofort nach Beendigung der zweiten polnischen Theilung trotz aller Erschöpfung ihres Reiches zur Ausführung ihrer Lieblingsidee in der Türkei rüsten. Diesmal sollte der entscheidende Streich gegen Konstantinopel geführt werden. Da brach mitten in ihren Siegesträumen der große polnische Aufstand los [18] und nahm all' ihre Kräfte in Anspruch. Man kennt das tragische Schicksal Warschau's und das Ende Polens.

Zum letzten Male machte der deutschen Mächte giftige Eifersucht und insbesondere Preußens unentschlossene Haltung gegenüber dem polnischen Aufstande K. zur Schiedsrichterin über das Theilungsobjekt. Ihr Suworow hatte die Empörung unterdrückt, ihre Truppen hielten den größten Theil des noch zu theilenden Polenlandes besetzt: So fand sie für gut, dieses Mal Oesterreich, dessen Unterstützung im Oriente sie künftig nothwendig bedurfte, [19] gnädigst vor Preußen

[17] Die Führer des Reichstages erbaten sich selbst von Sievers militärischen Zwang, um allzu großen Widerspruch in ihrem Benehmen zu verdecken. Da wurden wieder einige Oppositionelle verhaftet, Kanonen und Soldaten um das Sitzungsgebäude aufgepflanzt. Der Reichstag schwieg verabredetermaßen, und der Marschall Bilinski erklärte sodann dieses Schweigen als Zustimmung und den Vertrag mit Preußen für abgeschlossen!!

[18] Man sehe den Art. Kosciusko.

[19] Man kennt jetzt eine geheime Erklärung beider Höfe vom 3. Jäner 1795, worin sie sich ein System ihrer künftigen Politik verbürgten, dessen Hauptspitze gegen die Türkei gerichtet war und die Durchführung der zwischen K. und Joseph II schon früher gepflogenen geheimen Abreden zum Ziele hatte. (Vgl. den Art. Joseph II. und von Sybels Gesch. d. Revolutionszeit Bd. III. S. 339 ff.)

Digitized by Google

zu bevorzugen, obwohl dasselbe keinen Theil genommen an der Niederwerfung des Aufstandes. Da Preußen gegen die Verwerfung seiner Forderung protestirte, schloß Kath. am 3. Januar 1795 mit Oesterreich allein ab. Sie nahm für sich natürlich den Löwenantheil mit 2030 □M., Oesterreich verstattete sie 1000 □M. und den Rest von 700—800 □M. sollte Preußen haben, wofern es die Erwerbung der beiden Kaiserhöfe anerkennen und gewährleisten wolle. — Polen hatte aufgehört zu sein! —

K. hatte aber noch mehr erlangt! In Kurland war es ähnlich wie in Polen zugegangen. Der Sohn und Nachfolger des Herzogs Biron, Peter, hatte 1791 gleichfalls eine Umgestaltung der Verfassung im liberal-monarchischen Sinne versucht und in Warschau durchgesetzt, der Adel dagegen Schutz bei K. gesucht und gefunden. Sie hatte im erwähnten Vertrage vom 7. Aug. 1792 selbst von Preußen die Garantie der alten kurländischen Verfassung von 1788 sich ausbedungen. Mittlerweile beschloß der russificirte kurländische Adelslandtag (März 1795), der Kaiserin K. die Lehenshoheit über Kurland anzubieten. Diese erklärte deren Annahme und wies die Hinweisung des preußischen Gesandten auf die Verfassungsgarantie von 1792 höhnisch mit den Worten ab, es könne jetzt, da Polen aufhöre, davon keine Rede mehr sein. — Das Mitgetheilte mag genügen zur Kennzeichnung des Charakters der auswärtigen Politik K.'s. Nur noch zwei Bemerkungen seien verstattet.

K. hat es fast immer so einzurichten gewußt, daß der Anlaß zu ihrem Vorgehen und ganz besonders zu den drei polnischen Theilungen nicht von ihr ausgegangen schien; und es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß sie in Polen nur durch die Verhältnisse gedrängt Oesterreich und Preußen zu Theilhabern an der Beute zuließ, daß ihr Streben aber von Anfang an darauf gerichtet war, mittelst einer Marionette in Polen zu herrschen, bis der Zeitpunkt gekommen wäre, auch diese wegzuwerfen. Alle Bedenken gegen die Richtigkeit dieses Urtheils müssen schwinden bei Betrachtung der russischen Denkschrift vom 7. Januar 1795, worin die preußischen Forderungen bezüglich Polens in stolzer und die russischen Herzensgedanken offen darlegender Sprache zurückgewiesen werden. „Man kann es kühn behaupten," sagt K. darin durch den Mund ihres Ministers, daß die Titel der Kaiserin auf ihre polnischen Antheile nicht das Werk des Augenblickes oder eines Zufalles, sondern daß sie die Schöpfung von 30 Jahren sind, welche mit Arbeiten, Sorgen und kolossalen Ausgaben aller Art erfüllt waren: Man kann behaupten, daß im Vergleich hiemit Oesterreich und Preußen alle die Früchte, welche sie in Polen zu ernten haben, und künftig ernten werden, ohne Kaufpreis zum Geschenk erhalten." Damit stimmt auch überein, was K. am Abende ihres Lebens gerne auszusprechen liebte: „Ich bin arm nach Rußland gekommen, aber ich entrichte meine Schuld an das Reich: Polen und Taurien sind die Mitgift, welche ich ihm zurücklasse."

Aber hinter dieser kolossalen Grenzerweiterung des Reiches nach Süd und West lag auch noch die wohlbewußte und von uns Deutschen nicht genug zu beachtende Absicht, immer größeren Einfluß auf die westeuropäischen und insbesondere deutschen Staaten zu gewinnen. Schon als Großfürstin war es K. gewesen, welche die Abtretung Holsteins an Dänemark, worauf so eindringlich bei Peter hingewirkt wurde, durch ihre Ueberredungskunst vereitelte, indem sie ihrem Gemahle die ansehnlichen und ehrenvollen Vortheile, welche er als Glied des deutschen Reiches genieße, im glänzendsten Lichte darstellte. Und wenn sie auch später als Kaiserin selbst durch Vertrag vom 16. November 1773 alle Rechte auf Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche indeß bald dem Fürstbischofe von

Digitized by Google

Lübeck überlassen wurden, an Dänemark abtrat, so that sie das doch nur in einer Anwandlung des Stolzes, welchen der schlaue dänische Minister Bernstorf in ihr hatte rege machen lassen durch den Vorhalt, wie sehr es unter ihrer Würde sei, als allmächtige Czarin in Abhängigkeit vom deutschen Reiche zu stehen. — Aber schon einige Jahre darnach griff sie mit beiden Händen zu, als König Friedrich II. im sogenannten bayerischen Erbfolgekriege unglücklicherweise sich gezwungen sah, ihre Vermittlung anzurufen. In ihrer überaus merkwürdigen Erklärung vom December 1778 gegen Oesterreich maßt sie sich ein unbedingtes Interventionsrecht in deutschen Angelegenheiten an. Deutschland, sagt sie, sei sowohl wegen seiner Lage als auch wegen seiner Macht der Mittelpunkt aller Staatsgeschäfte und aller Angelegenheiten von Europa. Es müsse also alle übrigen Staaten im höchsten Grade interessiren, ob seine Regierungsform unverletzt erhalten werde oder Veränderungen leide u. s. w. Wir haben gesehen, welches „Interesse" K. an der polnischen Regierungsform nahm; daß sie, wenn die Verhältnisse darnach gewesen wären, ein gleiches Interesse auch für Deutschland geltend gemacht hätte, geht aus den Worten Friedrichs II. über ihren Bevollmächtigten beim Teschener Frieden, den Fürsten Repnin, hervor: Dieser habe „viel mehr die Miene eines Bevollmächtigten angenommen, der im Namen seiner Monarchie in Deutschland Gesetze vorschreiben wollte, als die eines Feldherrn, der ein Hülfskorps anzuführen bestimmt sei" Jedenfalls aber nahm sie vom Teschenerfrieden (vom 13. Mai 1779), dessen Garantie sie nebst Frankreich übernahm, willkommenen Anlaß, sich zur Bürgin der ganzen deutschen Reichsverfassung aufzuwerfen! — Fragen wir aber, wo der Anknüpfungspunkt zu dieser Einmischung liege, so kommen wir immer wieder auf Polen zurück und können dem Scharfblicke jenes sächsischen Staatsmannes von Essen unsere Bewunderung nicht versagen, welcher schon Angesichts der russischen Umtriebe bei der ersten Theilung Polens seinem Hofe die denkwürdigen Worte schrieb: „Alles, was ich in Polen sich begeben sehe, erscheint mir nur als eine Vorbereitung zu den Mitteln, durch welche man ein entfernteres Ziel zu erreichen hofft. Denn sicherlich sieht die Kaiserin von Rußland es nicht minder auch auf die Vermehrung ihres Ansehens und Einflusses in Deutschland ab", — Worte, deren Richtigkeit etwa 40 Jahre später der berühmte russische Staatsmann Pozzo di Borgo durch den Ausspruch bestätigt hat, daß Rußland Polen nur erobert habe, „um sich in unmittelbarem Verkehre mit Europa einen weiteren Schauplatz für die Anwendung seiner Macht, seiner Talente, seines Stolzes zu eröffnen."

Wir haben oben behauptet, daß K. der äußeren russischen Politik die Zielpunkte bereits festgestellt habe. Wer die Ursachen des letzten orientalischen Krieges vom Jahr 1853—56 kennt und die Note des russischen Ministers an die deutschen Mittelstaaten im Sommer 1859 nicht außer Auge gelassen hat, für den bedarf es keiner weitern Erhärtung unseres Satzes. —

So unendliche Fortschritte aber auch das russische Reich unter dem leuchtenden Scepter der bis jetzt in gewissem Sinne unübertroffenen K. gegenüber den übrigen Staaten Europa's gemacht hat, so wenig wurde im Innern während der letzteren Jahre ihrer Regierung die wahrhafte Wohlfahrt der Unterthanen gefördert. Für den Ruhm K.'s wurden Tausende in den gewissen Tod geführt, dem Ackerbaue aber durch die unaufhörlichen Rekrutirungen die nothwendigsten Kräfte entzogen. Die Günstlinge K.'s, gewechselt wie die Kleider, schwelgten in aller Ueppigkeit und sammelten sich unermeßliche Reichthümer, während Tausende gedrückter Unterthanen buchstäblich vor Hunger starben. Der ganze Stamm der Kalmücken aber, der unaufhörlichen Unterdrückungen und systematischen Untergrabung seiner Frei-

Digitized by Google

heiten müde, war schon 1770 in's chinesische Reich ausgewandert, und der furchtbare Aufstand, welchen der Kosake Pugatschew (in den Jahren 1773 — 1775) als angeblicher Kaiser Peter III. entzündete, liefert den schlagendsten Beweis dafür, daß das gemeine Volk schon damals sich unter K.'s Regierung nicht eben glücklich fühlte.

Dazu kam, daß in Folge einer alsbald in's Ungeheure getriebenen Ausgabe von Assignaten alles Vertrauen geschwunden war und man eben daran ging, einem schmählichen Staatsbankerotte durch Verschlechterung des Münzfußes vorzubeugen, als K. im 68sten Lebensjahre nach 34jähriger Regierung von hinnen schied (am 17. November 1796), unbeweint vom eigenen Sohne, mit dem sie völlig überworfen war. „Als sie nach dem tödtlichen Schlaganfalle auf einer Matratze am Fußboden hingestreckt die letzten Athemzüge ausröchelte, stand Paul daneben mit hartem Angesicht und trockenem Blick, bereits mit der Aenderung aller Behörden beschäftigt, während seine Officiere die Günstlinge der Mutter aus dem Palaste wiesen." (Sybel.)

Literatur: Castéra, histoire de Cathérine II, impératrice de Russie, Paris 1800. 3. Vol. Masson, Mémoires secrets sur la Russie, zuletzt Paris 1859. Hertzen, Mémoires de Cathérine II., écrits par elle-même et précédés d'une préface, London 1859. C. L. Blum, des Grafen Jakob Johann Sievers Denkwürdigkeiten zur Geschichte Rußlands. 4 Bde. 1857—58. Fr. von Smitt, Suworow und Polens Untergang 2 Bde., Leipzig 1858. Herrmann's Geschichte des russischen Staates. V. Bd. 1853. Dessen Aufsätze: Der Untergang Polens und die östlichen Großmächte in Haym's preuß. Jahrbüchern. III. B. 6. H., IV. B. 2. und 3. Heft. H. von Sybel's Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795. I. u. II. B. in 2. Aufl. 1859 III. B. 1. Abth. 1858. Dessen Vortrag über Katharina II (gehalten in München am 26. März 1859. — Beilage zur Allg. Zeitung vom 7. und 8. April 1859.) Kurd von Schlözer's Friedrich der Große und Katharina die Zweite. Berlin 1859.

Berchtold.

Katholische Kirche. S. Griechische Kirche, Römisch-katholische Kirche.

Kaunitz. S. Maria Theresia.

Kelten.

Der erste Schimmer der Geschichte, der auf Westeuropa fällt, zeigt uns dort drei Völker auf weiten Gebieten als Grenznachbarn, und meistentheils in gleicher geographischer Reihenfolge, die auch auf die geschichtliche schließen läßt, nämlich auf eine Wanderung von Osten nach Westen, voran Iberen, hinter ihnen Ligurен, zuletzt gen Osten die Kelten. Wie sie einander folgen, mögen sie sich auch einst verfolgt und gedrängt haben, indem von Osten her andere Völkermassen nachdrangen.

Diese drei Völker nähern sich, wo die (klassische) Geschichtschreibung für sie beginnt, bereits dem Ende ihrer Geschichte. Was sie selbst einst von letzterer, von ihrer glorreichen Vorzeit, wußten und sangen, ist fast spurlos verhallt; die Barbarei der klassischen Geschichtschreiber berichtet eben nur das Dasein uralter Geschichtslieder unter den „Barbaren" Hispaniens und Galliens, deren Sprache und Inhalt sie nicht erkunden mochte. Jedoch leben, reden und singen Iberer und Kelten bis heute in einigen Asylen ihrer alten Länder fort, während dagegen die Liguren stets nur als fast ganz stumme Mitspieler auf der

Digitized by Google

Bühne erscheinen, weßhalb wir vielleicht immer über ihre Abkunft im Dunkeln bleiben werden. Uns genüge hier die Bemerkung: daß die Alten jene drei Völker fortwährend von einander unterscheiden, und daß die iberische Sprache der heutigen Basken einzig in ihrer Art ist, somit auch mit der keltischen unverwandt.

Außerdem zeigen sich die Kelten weiter östlich und südlich, von Tyrol bis gegen Toskana hin, als Verdränger und Nachfolger eines Volkes, das ebenfalls räthselhaft, aber weit beredter und überhaupt merkwürdiger als die Ligurен auftrat, — der Etrusker.

Die Kelten sind zwar noch während eines langen Zeitraums der alten Geschichte auf ungeheuren Länderstrecken sichtbar, aber auch schon in immer schneller absteigendem Lebensgange begriffen. Die beiden Brenni, vor welchen einst Rom und Griechenland in Todesangst zitterten, treten mehr nur in der Geschichte alter Abenteuer auf, wie sie denn in der That auch nur Abenteurer waren, deren meteorischer, blutrother Glanz so schnell erlosch, wie er aufgeflammt war. Das „Wehe den Besiegten!", das der italische Brennus einst den Römern zugerufen hatte, ließen diese später furchtbar bei seinen Nachkommen in ganz Gallien diesseit der Alpen (Oberitalien) wiederhallen. Der andere Brennus erlag schnell der Rache des griechischen Nationalgottes, dessen Heiligthum er verletzt hatte.

Das große Gallervolk jenseit der Alpen (im jetzigen Frankreich bis in die Schweiz hinein) trägt, trotz seiner Zahl und seines Kampfmuthes, schon alle Zeichen eines rasch auslebenden Volkskörpers. Wenn wir auch mit tiefem Mitgefühl seinen letzten Ritter, Verkingetorix, der unritterlichen Rache der römischen Sieger zum Opfer fallen sehen, so müssen wir doch die von innen aus gezeitigte Faulreife des ganzen Volkes anerkennen. Staat und Gesellschaft waren, als Julius Cäsar mit römischer Tapferkeit, Klugheit und Grausamkeit siegend eindrang, die Beute einer Priesterherrschaft geworden, die nicht allein das Monopol aller möglichen Theorie und Dogmatik, sondern auch die wichtigste Praxis an sich gerissen hatte: ebensowohl die aurea praxis der Heilkunde, wie auch die Kronrechte, die Auslegung und die richterliche Ausführung der Gesetze. Wie sie die Götter schuf, in deren Namen sie herrschte, so auch die irdischen Herrscher; und nicht selten war ein und dasselbe Haupt von Tiare und Krone zugleich geschmückt, bisweilen auch ein würdiges Haupt.

Bevor wir das innere Leben der Kelten in seinen wichtigsten Charakterzügen urkundlich darstellen, wollen wir dieses merkwürdige Volk, das einst sich nicht mit den Grenzen eines Welttheils begnügte, ohne jedoch große Staatenkörper zu organisiren, in seinen äußeren Hauptphasen nach Raum und Zeit verfolgen.

Seinen Anspruch auf einen verhältnißmäßig bedeutenden Raum in einem deutschen Staatswörterbuche rechtfertigt sowohl seine unerhörte räumliche Ausdehnung, als noch mehr seine räumliche und zeitliche Angrenzung an das deutsche Volk, die häufig nicht blos thatsächliche Mischung beider, sondern auch ihre völlige Verwechslung in Quellenschriften (der neueren Ethnologen nicht zu gedenken) zur Folge hatte. Gleichwohl müssen wir die Ueberfülle des Stoffes mitunter durch hydraulischen Druck in den uns gestatteten Raum pressen, das nicht geradezu Nothwendige zur Seite lassen, und Vieles nur andeuten, was wir andern Orts ausführlicher verhandeln werden, weßhalb wir auch in den meisten Fällen den guten Glauben unserer Leser an das Dasein der von uns gewissenhaft benutzten, aber nicht buchstäblich excerpirten und gewöhnlich auch nicht citirten Quellen in Anspruch nehmen müssen.

Digitized by Google

Soweit Geschichte und Sage reichen, waren die Kelten auf Wanderungen und Zügen, auch vor und nach den großen Völkerwanderungszeiträumen. Bald sehen wir sie als Condottieri, namentlich sicilischer, osteuropäischer und anderer Dynasten, auch mehrfach in Afrika (Lybien, Aegypten); bald mit Weib und Kind, in ähnlich gesetzlicher Weise wie die Italiker (ver sacrum), nur in weit größeren Massen und an entfernteren und ausgedehnteren Zielen, ein gelobtes Land suchend.

Kaum aber deutet in den Ueberlieferungen der Griechen und Römer, wie in den Sagen der keltischen Epigonen auf den britischen Inseln, hier und da ein Wort auf den ältesten Zug des Volkes zurück, auf seinen Weg aus dem Mutterlande des indoeuropäischen Stammes nach Europa. Daß es zu diesem Stamme gehört, hat am entschiedensten seine Sprache erwiesen, wiewohl erst den Forschern unseres Zeitalters. Weit oben im iranischen Asien klingen einige alte Namen wie Erinnerungen an keltische und germanische Urväter; aber wir wagen nicht, geschichtliche Schlüsse aus ihnen zu ziehen. Der von den Griechen, nach Strabon (I. p. 33.), irrig für die Westvölker gebrauchte Sammelname Keltoskythen kann kaum aus einer grauen Vorzeit stammen, in welcher die ersten keltischen Einwanderer in Europa noch hoch im Nordosten unmittelbar an die ihnen nachgefolgten Skythen grenzten und sich westwärts ausdehnten.

Im Anfange ihrer deutlicheren Geschichte sitzen die keltischen Völker zum Theile schon seit so unvordenklicher Zeit in ihren Ländern, daß sie sich im Westen Europa's, besonders in ihrem Hauptlande Gallien, für Autochthonen halten, und daß sie aus dieser überfüllten Heimat seit vielen Jahrhunderten große Heere und Kolonieen ausgesandt haben, von welchen auch die in geschichtlicher Zeit vom adriatischen Busen durch fast ganz Osteuropa durch sichtbaren Kelten abstammen werden (s. u.). In diesen Ländern wohnten vor den Kelten Illyrier, Thraker, Leleger (Karen), Pelasger (Griechen). Wohl aber glauben wir in dem Völkergeschiebe noch die Wirkungen der ältesten keltischen Einströmung zu gewahren, welche von Norden und Nordosten her illyrische und etruskische Völkerschaften südwärts drängte.

In Gallien finden wir noch Spuren einer Zeit, in welcher dieses Land von Osten bis zum Rhone (Rotten, Rhodanus), vom Süden bis zu der Loire (dem Liger) von Ligurern, vor (und später noch mit) diesen nach Westen und Süden von Iberern bewohnt war. Vom ganzen Norden her drängen die Kelten jene Völker allmälig immer weiter vor sich her und folgen ihnen über Alpen und Pyrenäen hinaus.

Mit den westlichen Kelten wurden die Griechen sehr frühe, aber nicht sehr nahe, durch ihre Kolonien an den Küstenstrichen der Kelten, Ligurern und Iberer bekannt; bedeutend später, zuerst die europäischen Griechen, auch durch Soldtruppen der, mitunter zu Iberern gesellten, Kelten. Die den Illyriern und Thrakern benachbarten Kelten zeigten sich den Griechen wahrscheinlich zuerst durch Gesandtschaften an Alexander d. Gr., über welche indessen die Nachrichten nicht ganz deutlich gesondert sind. (Ausführliches s. u. a. in m. Celtica II. 1. S. 121 ff. Vgl. Brandes, Kelten und Germanen S. 205.) Auch cisalpinische (italische) Gallier wurden vielleicht schon zu Alkibiades Zeit, jedoch nicht näher, den Griechen bekannt.

Weit früher als die Griechen lernten die Römer die Kelten als gefährliche Nachbarn kennen. Aber einige Jahrhunderte nach Roms Einäscherung durch die Gallier waren diese und ihre ligurischen Nachbarn diesseit der Alpen theils durch

Digitized by Google

die staatskluge Barbarei der Römer vernichtet, theils romanisirt, ohne jenen jedoch je so freundlich nahe zu treten, wie deren nähere Stammverwandte: Italiker und Griechen. Bald überstiegen die Römer die Alpen, und ihr Konsul M. Fulvius Flaccus bekriegte drüben wiederum Kelten und Ligurer. Sein Nachfolger, Sextius Calvinus, gründete die erste Römerstadt: Aquae Sextiae (Aix in der Provence). Bald ist ein guter Theil des keltisch-ligurischen Landes römische Provinz. Den Streit der gallischen Staaten um die Hegemonie — den Krebsschaden vielgliederiger Nationen! — benutzte das Divide et impera! der Römer, und ihre Bundesgenossen, die eben noch mächtigen Aedner, wurden schnell zu verrathenen Landesverräthern. Von dem neugewonnenen Boden aus drangen die Römer weiter gen Südwesten und gründeten eine Kolonie zu Narbo (Narbonne), von welcher der nachmals oft vorkommende Name der Gallia Narbonensis ausging. (Vgl. besonders Ukert, Geographie der Griechen und Römer I. 1. S. 151.)

Das südliche Küstenland Galliens war schon durch sein Völkergemisch wie durch die Weltverbindung des Meeres frühe der Macht fremder Einflüsse zugänglich geworden. Die dreisprachige Massalia (Marseille) vermittelte die Bildung ihres griechischen Mutterlandes und später auch ihrer römischen Schirmherrn mit den ligurischen und keltischen Nachbarn; und als letztere nun auch mit römischen Militärkolonieen, Grundherrn, Sachwaltern und Rednern, Künstlern, Handwerkern und Kaufleuten reichlich gesegnet wurden, wurde ihr Land in einem halben Jahrhunderte fast zum römischen, zur Provincia vor allen, woher bekanntlich der Name Provence.

So geschah es, daß der geniale Eroberer, der erste „Cäsar", bei seinem Eintritte in Gallien im Jahre 58 vor Christo, nachdem er zuvor in Hispanien Krieg geführt hatte, eine feste Operationsbasis, ein römisches Land bereits im feindlichen, fand. Er ahnte wohl nicht, daß gerade hier ein halbes Jahrtausend später der Schatten Roms noch einen tapferen Vertreter des alten Namens und Herrscherrechtes (Aëtius) finden sollte.

Wir werden in der Folge mit dem schlechthin gebrauchten Namen Gallier, Gallien das Gebiet jenseit der Alpen (Frankreich) bezeichnen, sofern der Zusammenhang nicht das cisalpinische u. s. w. anzeigt; mit den griechischen Synonymen Kelten und Galaten dagegen den ganzen Volksstamm, unbeschadet einiger Fälle, wo auch ihnen eine beschränktere Bedeutung zukommt. Ein abgeleiteter Name, Keltiker, kommt in Iberien, am Rhein und am adriatischen Meere vor. Die genannten drei Hauptnamen des Volksstammes stehen in einem noch nicht ganz klar gewordenen lautlichen Zusammenhange, der ihre ursprüngliche Einheit vermuthen läßt. Die entsprechende Form, welche der allgemeine Name bei den deutschen Grenznachbarn annahm, erhielt sich vielleicht in dem Eigennamen Halidegastes (bei Vopiscus), sowie bis auf den heutigen Tag in dem Worte Held (dessen mannigfache Formen und Bedeutungen seit alter Zeit sind in m. Goth. Wörterbuche II. S. 524 zusammengestellt), wie denn häufig Völkernamen zu Appellativen werden. Dagegen gebrauchten später die Deutschen für die gallischen Nachbarn die Appellative Walchen (Walen, Welsche, d. i. Fremde, besonders Romanen und, in England, Kelten), selten Westerleute. Die Namen Kelten, seltener Galaten und Gallier, werden mitunter auch auf germanisches Volk und Land übergetragen.

Cäsar, der wichtigste, jedoch nicht immer bestberichtete Zeuge, fand in Gallien drei verschiedene Völkergebiete: der Belgen, der Aquitaner und der Kelten, wie sie, nach seiner Aussage, sich selbst, oder Gallier, wie sie die

Digitized by Google

Römer nannten. Jedoch gebraucht er diesen letzten Namen auch häufig für die Belgen oder für alle Landesbewohner keltischen Stammes. Bekanntlich ist bei dem Lande der Belgen, deren Nachkommen wir zunächst, wenn auch nicht ungemischt, in den Wallonen zu suchen haben, der alte Volksname wieder officiell geworden; aber es gehört bis jetzt nicht mehr zu Gallien. Die alten Belgen und andere ihnen nahe verwandte Grenznachbarn der Deutschen: die Treviren und Nervier, waren in den steten Grenzkämpfen nach Tapferkeit, Abhärtung und Sittenstrenge den Deutschen ähnlich geworden oder auch geblieben, während die übrigen Gallier bereits verweichlicht waren. Jene sollen sich deßhalb sogar gerne deutscher Abstammung gerühmt haben, wie dagegen die Arverner trojanischer, um mit ihren römischen Herrn gleiche Stammsage zu gewinnen. Dagegen erscheinen unter oder neben den Belgen einige Völkerschaften unter dem Sondernamen: Germanen diesseit des Rheins (Germani cisrhenani), die wahrscheinlichst echte Kelten sind und deren, einst umfassenderer, Name den Anlaß zu jener Stammsage gab, wie denn, nach Tacitus, die Deutschen selbst den Namen Germanen erst von den Galliern erhielten. Belgen waren ziemlich spät (vor Cäsar) auch auf die britischen Inseln übergewandert und längere Zeit hindurch in politischer, religiöser u. a. Verbindung mit dem Mutterlande geblieben.

Geschichtliche und sprachliche Gründe zeigen uns die Belgen sammt den genannten ihnen nahe stehenden Völkern, zu welchen auch noch die Armorikaner hinzukommen, als Gruppen wirklicher Kelten, durch Besonderheiten in Bundesverfassungen, Sitten und Mundarten von andern Stammverwandten im Lande unterschieden, durch viel mehr Gemeinsames darin mit den Galliern in engerem Sinne verbunden. Die Aquitaner aber, deren ungleich größern Unterschied von den Galliern Cäsar noch nicht kannte, waren die iberischen Vorfahren der heutigen Basken; jedoch wohnten in ihrem Gebiete auch keltische Völkerschaften, die sich einst zwischen sie geschoben und zum Theile sie von den ligurischen Völkern des Südküstenlandes abgetrennt hatten.

In Gallien behaupteten, nach den römischen Schriftstellern, die Druiden (Priester und Gelehrte, s. u.) bald Aboriginat, bald Einwanderung des Volkes. Ersteres nehmen wir bei den geschichtlichen Völkern Europa's nirgends an, am wenigsten im Westen. Zu den drei geschichtlichen Völkern Galliens (Iberern, Liguren, Kelten) kam später noch ein viertes: die Deutschen (Germani transrhenani), die jedoch immer als Fremde erscheinen und allmälig in der überwiegenden Mehrheit der Gallier aufgehen, besonders späterhin der romanisirten, wenn auch zahlreiche Spuren in den Landesmundarten hinterlassend.

Die Zeit ihres ersten Auftretens kann nicht genau bestimmt werden. Sie müssen die zahlreichen Kelten, die weit und breit in dem nachmaligen Deutschland: in den Gebieten des herkynischen Waldes und der Flüsse Rhein, Neckar, Main und Donau, ansäßig waren, theils vor sich her gen Gallien gedrängt, theils auch zernichtet oder in sich aufgenommen haben. Der Rhein trennte einst die Gallier nur von herrenlosem Lande, in welchem sie als Autochthonen, d. h. als erste Einwanderer, auftreten. Die zweiten waren schon Eroberer, die bald darauf sich nicht mehr mit der Rheingrenze begnügten; damals sangen die Gallier den Urtext zu Beckers deutschem Rheinliede. Die alten Gallier rühmten sich, wie schon bemerkt, zum Theile germanischer Abstammung, ihre Nachkommen dagegen erhielten in dem Franzosennamen das Andenken ihrer germanischen Ueberwinder, wie früher als Romani das der römischen, welches die Hellenen unserer Zeit wieder ausgelöscht haben.

Digitized by Google

Die Gallier besaßen noch unter den Römern aus der Blütezeit ihrer Macht die Ueberlieferungen eines großen zwiefachen Auszugs in neue Heimaten jenseit des Rheins und jenseit der Alpen. Der letztere ist am genauesten beschrieben, und hier schließt sich fast unmittelbar an die Sage deutliche Geschichte, während der Zug in die herkynischen Waldgebiete (unter Sigovesus, jener unter dessen Bruder Bellovesus) zwar ebenfalls durch die Thatsachen der späteren Geschichte, nicht aber durch zusammenhängende Geschichtschreibung, beglaubigt wird.

Für die ausführlichen Berichte der Sage, wie der Geschichte, verweisen wir auf die oben erwähnten Quellensammlungen; uns genügt hier Folgendes:

Der Bellovesuszug kämpft noch diesseit der Alpen mit ligurischen Völkern, deren Gebiet durch die Alpen bis längs eines bedeutenden Küstenstrichs in Italien hinabreicht. In der nachmaligen Lombardei scheint auch freundliche Verbindung, ja Mischung der Kelten und Ligurer vor sich gegangen zu sein, wogegen die Mischung der Kelten mit Etruskern in Rätien anderartig und älter sein mag. In Oberitalien verdrängen die durch Jahre lang wiederholte Zuzüge aus Gallien immer zahlreicheren Kelten die Umbrer und die Etrusker, die sich nur noch in festeren Stellungen länger erhalten. Das Land ist zur Gallia cisalpina geworden; außer den Ligurern bleibt nur noch in einem Winkel des Landes die wahrscheinlich illyrische Völkerschaft der Veneter in volksthümlicher Selbstständigkeit.

Sogleich jenseit der Letzteren beginnt keltisch-illyrische Mischung (Japoden, Karnen); weiter hinaus nach Osten wohnen mehr neben einander keltische und illyrische, nördlicher auch thrakische und germanische Völker. Wir wagen bis jetzt nicht genau die Grenze zu bezeichnen, an welcher sich die Kelten jener beiden Züge, oder ihre Nachkommen, von zweien Seiten her gedrängt und drängend, wieder berührten; wir kommen nachher nochmals auf diesen Gegenstand.

Mit dem siegreichsten Zuge der Cisalpiner gegen Rom in Wechselwirkung steht der Ruhm der kapitolinischen Gänse, deren Andenken schon durch die Jugend unserer Gymnasien verbürgt ist, so lange die profanen Schriftsteller in letztern nicht in Bann gethan sind. Lange Zeit hindurch lehnten sich die cisalpinischen Gallier an die Macht und Menschenfülle ihres Mutterlandes, mit welchem sie noch in den punischen Kriegen in verwandtschaftlichem Verkehre standen (vgl. Livius XXI. 20.). In diesen Kriegen aber wurden sie durch Freund und Feind und endlich durch häusliche Zwietracht decimirt und ihre Kraft gebrochen; bald begann auch der Sturz ihres Mutterlandes.

Die Geschichte des Uebergangslandes Helvetien hängt mit der beider Gallien genau zusammen. Mit Rätien zusammengenommen zeigt es als älteste Bewohner Ligurer und Etrusker, dann Kelten, Römer, Germanen einander folgend und sich mischend. Das eigenthümliche Romanzo, das in verschiedenen Mundarten einst durch das ganze Oberrheinthal bis zum Bodensee, vielleicht tief in das Vindelikerland reichte und jetzt noch in Graubündten, Engadin (Japodum vallis), Tyrol gesprochen wird, trägt vielleicht die Spuren einer zwiesprachigen Vorzeit. In Rätien soll noch zu Livius (V. 33.) Zeit ein Rest alter Etruskersprache vorgekommen sein, und zwar (vgl. Plin. Hist. nat. III. c. 24. Justin. XX. 5) unter Versprengten aus der Zeit des Bellovesuszuges. Die alten Eigennamen auf rätischem Gebiete tragen fast durchaus keltisches Gepräge, die spätern das jenes Romanzos, dessen Eigenthümlichkeit öfters zu irriger Zurück-

Digitized by Google

führung auf das Etruskische Anlaß gab, zur Lösung eines Räthsels durch ein schwierigeres.

Mit den Räten zusammen werden gewöhnlich die Vindeliker genannt, und demnächst auch die Noriker, an welche sich wiederum die fast identischen Taurisker anschließen. Alle diese Völker sind ihren zahlreichsten Bestandtheilen nach keltisch; außer diesen aber zeigen sich ältere, vorzüglich illyrische, weniger ligurische; etruskische nur bei den Räten, die mitunter auch zu den Illyriern gezählt werden. Die oben erwähnten keltisch-illyrischen Mischvölker gingen später in den Norikern auf. Zu diesen gehören auch die Anwohner der Flüsse Drau und Lech u. s. w. mit den keltisch lautenden Namen der Ambi-dravi, -lici, -sontii; auch die Großstadt Aquileja, wo noch spät ein keltischer Gott verehrt wird, während sonst in Norikum das Volk früh römisch sprach. Augusta Vindelicorum (Augsburg) behielt sehr lange eine aus Römern oder Romanen bestehende Gemeinde und wahrscheinlich in der Umgegend romanisch redende Kossaten.

Wie hier taurische und ligurische Völker, Tauris ker und Ligyris ker, an keltische Bojer grenzen: so auch in Oberitalien, woher sie vielleicht sämmtlich, durch die Römer verdrängt, ausgewandert waren. Eponymensagen zeigen uns sogar Tauriskos und Ligys noch in Südgallien, vor dem Bellovesuszuge. Der Stamm der Bojer, der überallhin ruhelos fliehende keltische Ahasveros, hat seinen Namen in Böhmen und Bayern zurückgelassen.

Mehrere dieser keltischen Völkerschaften des Ostens mögen durch die breite Woge des Kimbernzuges mit fortgerissen worden sein, wie anderseits bei dem Zuge der Ostkelten gegen Delphi und nach Kleinasien auch Kimbern genannt werden und der Name der Teutobodiaker dem der Teutonen, mehr aber noch des kimbrischen oder teutonischen Häuptlings Teutobodus begegnet.

Mehrere alte und neue Erklärungen des Namens Cimbri sind eben so irrig, wie seine Verwechslungen mit Kimmeriern und Kymren. Was die Alten von Gestalt, graublauen Augen, Muth und Wuth, Wagenburgen, Prieſterinnen u. s. w. der Kimbern erzählen, berichten sie ähnlich sowohl von den Germanen als von den Galliern, zumal den früheren. Der alte Name des „todten Meeres“ im Norden, Morimarusa, der nach der nicht ganz deutlichen Aussage Philemons (bei Plinius Naturgesch. IV. 13) vielleicht kimbrisch ist, ist entschieden undeutsch und kann eher keltisch (kymrobritonisch, s. u.) oder auch slavisch sein. Die ältesten Quellen nennen die Kimbern Gallier, Kelten; die späteren zählen sie lieber zu den Deutschen, unter welchen ihre und der Teutonen Reste sich im Norden erhalten hatten. Die deutsche Abkunft der Letzteren ist ungefähr in gleichem Grade annehmbar wie die der Kimbern; ihr Name kann ebensowohl deutsch (vorgothisch) als keltisch, illyrisch u. s. w. sein; die ihnen von Virgilius (Aen. VII. 741) zugeschriebene Waffe cateja trägt einen vielleicht altlateinischen Namen. Die dritten Hauptgenossen des Zuges, die Ambronen, bestanden wenigstens theilweise aus Liguren; ob ein anderer Hauptbestandtheil keltisch war, wie bei den Tauriskern, oder ob sie ursprünglich höher im Norden wohnende Deutsche waren, ist schwer zu entscheiden. Alte keltische Siedelungen im hohen Norden Europa's sind im Allgemeinen, wenn wir von der Kimbernfrage absehen, sehr zweifelhaft; nicht so spätere von den britischen Inseln aus. Wir legen hier nicht in die Wagschale, daß nach Tacitus die Sprache der Aestuer (in welcher der Bernstein glæsum, glesum hieß) der britannischen ähnlich war; die Abstammung dieses Volkes bleibt uns noch ungewiß.

Digitized by Google

Der Kimbernzug prallte öfters von kräftigen keltischen Völkern ab, riß aber auch namhafte keltische Bundesgenossen mit fort. Sein tragisches Ende überlebte ein in Gallien zurückgebliebener streitbarer Rest seines Völkergemisches unter dem Namen der Aduatuker.

Von jenem Norden bis zu den Donaugegenden herunter wohnten Völkerschaften verschiedener Abstammung, Bruchstücke alter Siedelungen und Wanderzüge. So die gallischen Gothiner (aber im Nordosten die deutschen Gothonen), die pannonischen Ofer und Aravisker (Tacit. Germ. XLIII. vgl. Annal. II. 62.).

Ein weit größeres Volk, dem bald keltische, bald deutsche, ja sogar wechselnd skytische, sarmatische, thrakische Abkunft zugeschrieben wird, sind die Bastarnen, von welchen eine Abtheilung nach der Donauinsel Peuke Peukiner genannt wurde. Sie mögen der, mit Kelten, sowie mit andern Grenz- und Wandergenossen gemischte, Vortrab der großen deutschen Völkerwanderung gewesen sein. Aehnliche Mischung, aber mit anderem Grundstocke, verrathen die zwischen Jenen wohnenden Karpen, deren Name in den Karpathen blieb.

Unter den keltischen Völkern, die zu verschiedenen Zeiten in Pannonien gewohnt haben, war das bedeutendste die Skordisker, d. h. die Umwohner des Skordongebirges, über welche sehr verschiedene Nachrichten und Sagen mitgetheilt werden, aber keine bestimmtere über ihre Einwanderung, als die bei Livius: daß sie, den Bastarnen gleich nach Abkunft und Sprache, von den Galliern herstammten; sie sind übrigens sicher Kelten, obwohl sie auch einmal als „Thraker", statt „im Thrakerlande", aufgeführt werden. An ihre Geschichte knüpfen sich weitere und wichtigere Thatsachen und Fragen; wir dürfen nur flüchtige Umrisse zeichnen.

Die Skordisker werden zuerst in der Geschichte jener stürmischen Keltenzüge gen Osten genannt, deren Schaaren theils nach dem Anfalle auf Delphi sammt ihrem Brennus (dem zweiten in der Geschichte genannten) in Griechenland halb wie Tiger, halb wie Helden untergingen, theils auf der Hämoshalbinsel, sowie in Phrygien mehr und minder selbstständige und dauernde Ansiedelungen stifteten. Diese Züge beginnen ihre Hauptbewegung erst nach Alexanders des Großen Tode; aber die adriatischen Kelten, die an ihn Gesandte schickten, sind vermuthlich schon deren Vorboten. Wie wir bereits oben andeuteten, mochte der Hauptanstoß zu diesen gesammten Bewegungen von den durch die Römer östwärts gedrängten oberitalischen Kelten ausgehen. Aber schon vor den Kriegen mit Ersteren fanden die letzten Einwanderer im Gefolge des Bellovesuszuges Oberitalien so dicht von den Genossen besetzt, daß sie nach dem adriatischen Meere und den illyrischen Gebieten hin zogen.

Aus dieser Richtung und aus diesen in einander überfließenden Zeiträumen mochten die adriatischen Kelten, die oben erwähnten Kelten und Keltoillyrier des Südostens und auch die Skordisker stammen, während andere keltische Völker weiter nach Norden von dem Sigovesuszuge ausgingen. Die Skordisker nämlich, wenn wir anders die widersprechenden Nachrichten und andere Gründe richtig vermitteln, wurden von der Brennusschaar bereits in Pannonien vorgefunden und (theilweise) mitfortgerissen, kehrten aber am Ende wieder dorthin zurück, wo der Volksstock verblieben war, während die Andern mit Kind und Kegel zogen, erlagen oder neue Heimaten gründeten. Darum kann doch eine Abtheilung von ihnen mit nach Kleinasien gezogen sein, wo der Berg Skordiskos ihr Andenken erhielt.

Aber auch die pannonische Heimat der Skordisker war eine in geschichtlicher Zeit eroberte, war von Herodotos bis auf Alexander den Großen die der thraki-

Digitized by Google

schen Triballer, wie denn überhaupt noch nicht zu Herodotos Zeit in den Donaugegenden, viel weniger noch auf der thrakisch-griechischen Halbinsel, Kelten wohnten. Ob wir gleich an der Meinung festhalten, daß die Ureinwanderung der Kelten einen großen Theil der Landstriche durchzog, in welchen wir auch in geschichtlicher Zeit keltische Völker finden, so suchen wir doch in letzteren keine Reste jenes Einzuges, sondern Enkel der transalpinischen Gallier. Mit diesen konnten sich alle Ostkelten, mit Einschluß der in Kleinasien festgesiedelten, wesentlich durch eine und dieselbe Sprache verständigen, wie es sich aus den erhaltenen Resten der letzteren bei den Alten, sowie aus anderen Merkmalen ergibt. Der römische Flüchtling Decimus Brutus, welchem das Keltenthum in Gallien vertraut geworden war, wußte sich durch eine gallische Sprache und sogar Tracht vom Rhein bis nach Macedonien und rückwärts bis Aquileja als Gallier geltend zu machen.

Bei der Sage von dem Sigovesuszuge in die Hercynios saltus (Liv. V. 43), d. h. nach Nordosten, fehlen die Völkernamen. Wir finden diese zum Theil in andern Quellen. In den nachmals deutschen Ländern jenseit des Rheines wohnten einst theils, wie in den dekumatischen Feldern (in Schwaben) unbenamte gallische Völkerschaften, theils auch in andern Landstrichen genannte und im Verlaufe der Zeit eingewanderte: Die Helvetier, die Bojer und die Tektosagen (Volcæ Tectosages; vgl. besonders Cæsar B. Gall. VI. 24). Letzterer Urſitz ist in Südgallien bekannt, und wiederum kommen sie auch auf jenen Ostzügen (wohl auch in der kleinasiatischen Galatia) vor, zu welchen sie vielleicht, nebst Andern, von Herkynien aus herankamen. In diesem Falle bleibt die stets treue Verbindung mit dem Mutterlande merkwürdig, wo sie noch von dem Südostzuge aus die Kriegsbeute im Nationalheiligthume zu Tolosa niederlegten, wie in Delphi die Hellenen Großgriechenlands. Ein Theil von ihnen soll in Pannonien sitzen geblieben sein; dort nennen auch Plinius und Ptolemaeos eine Völkerschaft Herkuniaten, deren Namen sie als Rest des herkynischen Kontingentes zum Ostzuge zu bezeichnen scheint.

In noch höherem Grade vorgeschichtlich und räthselhaft, als die Siedelungen der Kelten in Westeuropa, und ebenso faktisch sicher sind die auf der pyrenäischen Halbinsel, in Iberien. Die Analogie Galliens und Italiens stellt sie chronologisch hinter die Iberer, die auch der Zahl nach das Hauptvolk bleiben, mit welchem die meisten Kelten zu „Keltiberern" verschmolzen sind. Aber räthselhaft ist ihre örtliche Stellung im Westen der Halbinsel, wogegen in den Pyrenäen und auf deren beiden Seiten bis heute (in den Basken) das iberische Volksthum mächtig blieb. Auch wissen wir von keiner Verbindung der iberischen Kelten mit den gallischen, und keine Wandersage hat sich erhalten, wie für die Cisalpiner und die Herkynier. Jedoch mag eine solche den Alten noch bekannt gewesen sein, da Lucanus (Phars. IV. V. 10) die keltischen Mitgründer der Keltiberer als „Flüchtlinge von dem alten Volke der Gallier", d. i. aus Gallien, kommen läßt. Rüstung und Kampfweise der Keltiberer glichen in Vielem denen der reinen Kelten; ihre Sitten sind zum Theil iberisch im Gegensatze zu keltischen. Sie und ihre nördlichen Nachbarn hielten beim Vollmonde nächtliche Freudenfeste zu Ehren eines namenlosen Gottes, wie Strabon (III. pag. 164) erzählt, während die Kallaiker mitunter für Atheisten gehalten wurden.

Das Wahrscheinlichste unter mehrerem Möglichen bleibt uns: Die gallischen Kelten überschritten die Pyrenäen im Nordwesten, begreiflicherweise nicht, um im ungastlichen, von kräftigen Iberern bewohnten Berglande zu siedeln. Letztere waren auch im Innern ihres Landes zahlreich und mannhaft genug, um nicht einer ein-

Digitized by Google

marschirenden Minderheit weit und breit die besten Plätze zu überlassen, aber doch nicht so stark, daß sie nicht allmälig dem Andrange nach Südosten hin gewichen wären. Vielleicht ging auch erst damals ein Theil derselben über See und Gebirg nach Italiens Festlande und Inseln. Wo und wann auch Liguren in Iberien wohnten und nach Raum und Zeit hier einzuordnen seien? sprechen wir hier nur als offene Frage aus, da die Spuren derselben allzu dunkel sind, um ohne weitläufige Erörterung irgend eine Position wagen zu lassen. Die keltische Einwanderung ist jedenfalls in Iberien sehr alt.

Aber noch älter die erste in Britannien, dem einzigen Lande, in welchem wir mit Gewißheit zwei, durch die Sprache und einige andere Eigenheiten, so stark geschiedene Keltenstämme erkennen, wie es Cäsars Galli und Belgä nicht waren. Gerade hier, wo — außer der britannischen Kolonie auf der andern Seite des Kanals — allein noch keltisches Volksthum organisch lebt und sein stärkstes Wahrzeichen: die Sprache, bis jetzt noch erhält — gerade hier müssen wir mitunter kurze Behauptungen ohne Beweise geben, weil letztere, ihrer vorzugsweise sprachlichen Natur nach, für diese Blätter viel zu lang ausfallen würden.

Die Bewohner des inneren Britanniens und Irlands wurden den Alten wenig bekannt und galten ihnen deshalb großentheils als Eingeborene. Dagegen war die Einwanderung gallischer (namentlich belgischer, s. o.) Völkerschaften noch in ziemlich frischem Andenken. Die Siluren hielt Tacitus, doch nur wegen ihrer dunkeln Gesichtsfarbe und ihrer krausen Haare, für eingewanderte Iberer; vielleicht gleich irrig, wie er die echt keltischen Kaledonen im Norden wegen ihrer Größe und Blondheit von den Deutschen ableitete. Belgische und (iberische) baskische Einwanderer kommen auch, nach den einheimischen Chronisten, in Irland vor.

Der eine jener Hauptstämme, dessen Sprache und die Lage seiner Wohnplätze: Irland und Schottland (das Namen und Volk der Skoten von Irland aus empfing) ihm das Zeugniß des höhern Alters ausstellen, muß von dem zweiten westwärts gedrängt worden sein. Wir nennen ihn und seine Sprache mit einheimischem Namen in alter Form gaidelisch oder gadhelisch (jetzt gaidheal, gaoidheal u. dgl., englisch galic), den zweiten kymrobritonisch. Die Sprache des zweiten lebt noch bei den Kymren (Wallisern) und den Niederbretagnern, die aus Großbritannien seit den ersten Jahrhunderten eingewandert sind. Eine dritte Mundart starb erst zu Ende des letzten Jahrhunderts in Cornwal aus, im 17. Jahrhundert eine andere in Devonshire, viel früher eine in Cumberland.

Das Merkwürdigste ist: daß der gaidelische Stamm unter den zahllosen Keltenstämmen aller geschichtlichen Zeiträume ganz allein und als der älteste in dem Welttheil zu stehen scheint; die Charakterzüge des kymrobritonischen Sprachstamms aber, namentlich eine sehr kenntliche Lautverschiebung, in den altkeltischen Wörtern und Namen aller Breitegrade hervortreten.

Die Tage der letzten keltischen Sprachen sind gezählt, so viele Aufmerksamkeit und liebevolle Theilnahme ihnen auch Stammestreue und Wissenschaft widmen. Die letzten Laute eines Idioms, das einst in tausend Schlachtrufen von einem Ende unsers Welttheiles bis über die Grenzen des andern hinaus erschallte, werden von sterbenden Lippen gestammelt werden, unverstanden selbst von den nächsten Verwandten des Hauses und des Stammes.

Mit der Sprache schließen wir den ersten Abschnitt; mit ihr, als dem Eigensten eines Volkes, beginnen wir auch den zweiten, welcher den Eigenthümlichkeiten der Kelten gewidmet ist, ohne jedoch die Merkmale auszuschließen, die auch bei andern Volksstämmen vorkommen. Der enge Rahmen dieser Arbeit,

Digitized by Google

der in unserer vorstehenden geographisch-geschichtlichen Skizze immer derbere Striche für die sichern Marken der Kelten und schraffirte Andeutungen für ihre Marschrouten gestattete, nöthigt uns, auch für Gestalt, Rede und Sitte dieses Volksstammes statt farbenreicher Schilderung nur eine leichte Federzeichnung auf möglichst kleinem Raume zu geben.

Die Sprache ist eine indoeuropäische und bildet eine Gruppe von zweien Hauptstämmen, deren antikerer noch in Irland und Hochschottland lebt und auf dem Festlande selbst im Alterthume nirgends sichtbar ist, obgleich auch er einmal in Gallien gerastet haben muß. Bei den zahlreichen speciellen Beziehungen der (lebenden) keltischen Gesammtsprache zu der lateinischen und der deutschen ist Ursprünglichkeit und Entlehnung oft schwer zu unterscheiden, letztere bei zweifelhaften Fällen annehmbarer wegen des langen Wechselverkehrs der Völker bei Krieg und Frieden. Die Reste altgallischer Landessprache in ihren romanischen Nachfolgerinnen lassen sich meistentheils aus den britisch-keltischen Sprachen erklären, und wiederum am leichtesten aus Wörtern des kymrobritonischen Stammes.

Die Sprache der transalpinischen Gallier muß einen bedeutenden Grad der Ausbildung gehabt haben. Die große Zahl der Denkverse in den Druidenschulen mag den, alles mögliche Wissen umfassenden Triaden der Kymren in Wales geglichen haben, auch wenn diese nicht unmittelbar aus jenen hervorgingen. Schon die alten Gallier waren in der Kunst der Phrase wohlbewandert. Ihre Begabung für Beredsamkeit, vor wie nach der Romanisirung, erhellt aus den Alten.

Diese Romanisirung der Gallier in ihrer Sprache und, nach der Entwendung dieses Palladiums, in ihrem ganzen Volksthum ging, zunächst bei den Städtebewohnern und der Aristokratie der Provincia, so schnell vor sich, daß selbst der Römer Tacitus (Hist IV. 57. 71) sie rügt. Seit Cäsar suchten die Römer alle Nerven der alten Sitte und Unsitte bald klug zu lähmen, bald grausam zu zerschneiden. In ähnlicher Weise, wie die Engländer in Nordamerika das „Feuerwasser", gebrauchten sie den damals noch nicht in Gallien selbst gedeihenden Wein, für welchen die gallische Trunkbegier Hab und Gut hingab.

Jedoch kämpfte, besonders in den mittleren und nördlicheren Theilen Galliens, in Dörfern und entlegenen Thälern die gallische Sprache noch Jahrhunderte lang gegen die fremde. Die schon frühe sichtbare größere Verstümmelung der (nord-)französischen Sprache, im Vergleiche mit der provençalischen, mag großentheils von ihren stärkeren Kämpfen gegen gallische und deutsche Sprachen herrühren. Im sechsten Jahrhundert glauben wir noch sichere Spuren keltischer Sprache in Gallien zu entdecken. Ueberall haben dort bis heute gallische Namen der Bezirke und Völkerschaften allen Wechsel bis heute überlebt, wenn auch in gleicher Verzerrung wie römische Namen und Wörter. Unter den Eigennamen der Menschen (und der Familien) dagegen haben sich viel mehrere altdeutsche erhalten, wahrscheinlich unter Einfluß der geselligen Stellung der deutschen Eroberer.

Auf der iberischen Halbinsel finden wir ebenfalls viele altdeutsche Namen, aber noch mehrere iberische (baskische) verbreitet, obgleich dort die iberische Sprache, außerhalb ihres bis heute siegreich behaupteten Gebietes im Baskenlande, sehr früh erlosch. Die letzte Spur lebender Volkssprache unter den Keltiberern finden wir zu Tiberius Zeit (Tacit. Ann. IV. 45). Die asiatischen Kelten (Hellenogalaten, Gallogräken) erhielten noch bis nach dem 4. Jahrh. n. Chr. ihre alte Sprache mit merkwürdiger Treue neben der adoptirten griechischen. Daß die keltische Sprache noch heute in Groß- und Kleinbritannien lebt, wurde bereits bemerkt. Wir sehen in der Sprache der Niederbetragne keinen Rest der altgalli-

Digitized by Google

schen, sondern die eingewanderte Schwesterſprache der Inſelkelten; bis jetzt ſelbſt in der ſehr eigenthümlichen Mundart von Gwéned (Bannes, Benetenland; dieſer Name kommt auch in Wales und vermuthlich ſelbſt im gaidelischen Irland vor). Diesſeit der Alpen dauerte die galliſche Sprache kaum bis zum Beginne der chriſtlichen Zeitrechnung.

Für die Schrift der keltiſchen Völker bemerken wir hier nur, daß die Unterſuchungen darüber noch nicht ſpruchreif ſind.

Die Körperbeſchaffenheit der Kelten nach den alten Berichten ſteht vielfach in ähnlichem, nur noch ſtärkeren Gegenſatze zu der ihrer heutigen Nachkommen, wie dies bei den Deutſchen der Fall iſt. Aber auch hier iſt der maſſenhafte Stoff und zwar vorzüglich der neueren Beobachtung, noch ſo mangelhaft beglaubigt, daß wir uns auch bei dieſem wichtigen Punkte auf einige Andeutungen beſchränken müſſen.

Vor Allem dürfen wir nicht vergeſſen, daß die meiſten Berichterſtatter im Alterthum der ſüdlicher organiſirten, wiewohl den Kelten und den Germanen urverwandten Völkergruppe der Stalogräken angehörten. Ihnen erſchienen jene beiden und überhaupt die nördlicheren Völkerſtämme großgliederig und hellfarbig an Haut, Haaren und Augen, und zwar die Deutſchen in höherem Grade, als die Kelten, bei welchen auch, der ausharrenden Kraft der Deutſchen gegenüber, ſtürmiſche Spannkraft des ganzen Organismus mit entſprechender Abſpannung im Gefolge berichtet wird. Größe und Kraft des Körpers, ſowie Quantität und Qualität der hellen Haarfarbe und der Augenbläue haben ſeitdem bei den Deutſchen, noch mehr aber bei den Kelten, thatſächlich bedeutend abgenommen, auch wenn wir das Uebertriebene und Relative der alten Ausſagen in Abzug bringen. Noch auffallender iſt die Hellfarbigkeit neben dem ſeltneren Gegentheil bei den Iberern nach den Ausſagen der Alten, im Gegenſatze zu den heutigen Bewohnern der pyrenäiſchen Halbinſel, wiewohl auch unter dieſen hellfarbige Komplexionen (el sangre azul u. dgl.) vorkommen. Im Ganzen hat ſich die Proportion zwiſchen Kelten und Deutſchen nicht ſehr geändert. Die Maſſe deutſchen Blutes, die ſeit der Römerzeit in galliſche Adern überfloß, wird die des altgalliſchen in Süddeutſchland übertreffen; aber in weiten Landſtrichen Deutſchlands kam ſtarke Miſchung mit großentheils dunkelfarbigen Slaven hinzu. Außer den ethniſchen Miſchungen ſind auch klimatiſche Aenderungen im Gefolge der Landeskultur eingetreten, die auf den Organismus der Kelten, wie der Deutſchen einwirken mußten.

Die Einzelheiten dieſer phyſiologiſchen Erſcheinungen und die Unterſuchung über ihre Gründe müſſen hier wegbleiben; Referent erlaubt ſich die Notiz, daß er in einer umfaſſenden ethnologiſchen Arbeit demnächſt weiter darüber berichten wird.

Die zweite, geiſtige Hälfte des keltiſchen Typus hat, wie überall, bei weitem nicht die ethnologiſche Wichtigkeit, wie jene erſte. Das angeborene Temperament iſt weit ſchwerer von dem angelebten zu unterſcheiden, als die Raſſenfarbe von der Wetterfarbe oder gar von der Körperſchminke. Die Sitte iſt ein minder ausſchließliches und minder dauerndes Sondereigenthum der Völker, als die rein phyſiſchen Eigenſchaften, welche nur ſoweit von der Willensfreiheit berührt werden, als dieſe zur Körperpflege und deren Gegentheile mitwirke.

Der vorhin erwähnte raſche Wechſel zwiſchen Spannung und Abſpannung betrifft den ganzen Organismus des Kelten und hängt genau mit den einzelnen, von den Alten berichteten Charaktereigenſchaften desſelben zuſammen: mit ſeiner Unbefangenheit, Neugier, Leichtgläubigkeit, Wechſelſucht, in jeder Beziehung

Digitized by Google

mit seiner eitlen Lust an Schein und Schall. Aber das Bild dieses sanguinischen Volkssinnes wird auch durch dessen Lichtseite bei unsern Gewährsmännern vervollständigt, durch Scharfsinn und Bildsamkeit, durch Rechtssinn und ritterliche Aufopferungskraft, selbst noch in einer Zeit, in welcher die Junker häufiger geworden waren, als die Ritter.

Ein sehr bewegliches Volk, und in sehr bewegten Zeiten jedes Volk, muß entweder Jäger oder Wild sein. Der Verlauf der Geschichte zeigt uns die alten Kelten den Römern gegenüber in beiden Rollen. Ihre Kampflust war eine unbedingtere, als die der Römer, weßhalb sie diesen auffiel. Wann zu dem kriegerischen Naturtriebe des Menschenthiers noch die berechnende Herrschsucht hinzutrat, so kam Umwälzung und Bürgerkrieg in Gallien an die Tagesordnung, bis der erste Cäsar sein „l'empire, c'est la paix!“ einführte.

Die Raufluft der Kelten bewährte sich nicht minder auf ihren zahlreichen Streif- und Soldzügen, als bei ihren heimischen Gelagen und Festen, welche der blutigen Zwischenspiele ebensowenig entbehren konnten, als die Kirmessen der spätern christlich-germanischen Bauern. Doch trieb eine seltene Verbindung von Leichtsinn und Leidenschaftlichkeit die Gallier dazu, bei solchen Gelegenheiten aus wilder wüster Selbstvernichtung ein Spiel zu machen, weit verschieden von der heroischen Selbstopferung auf dem Schlachtfelde oder an der Pforte des Sklavenkerkers, die so oft von den Kelten selbst, wie von den Iberern, Germanen und andern Völkern auf ähnlicher Bildungsstufe erzählt wird. Mit diesen hatte denn auch die Kampfweise und die ziemlich ausgebildete Kriegskunst der Kelten viel Gemeinsames, wie z. B. die Streitwagen und Wagenburgen, die Parabaten oder die Dreireiterei (Trimarkisia der asiatischen Kelten). Andere Seiten ihres Kriegswesens stehen in näherer Beziehung zu ihren sonstigen Eigenheiten: die glänzende Kriegstoilette; der raubthiergleiche Sprung auf den Feind, dessen Mißglücken keine Wiederholung gestattet und die eigene Flucht oder Niederlage zur Folge hat; auch die bedeutende Rolle der Posaunen paßt zur gallischen Lust an der Selbstausposaunung; ihre telephonische Kriegspost (Cæsar B. G. VII. 3) bezeugt, daß sie gut bei Stimme waren.

Daß sie aber auch wirklich sehr musikalisch waren, geht aus den alten Berichten hervor. Den Franzosen kann man dies nicht nachsagen; wohl aber sind es die britischen Kelten in eigenthümlicher Weise. Mit der Chrotta Britanna (Venant. Fort. VIII. 7) mochte das lyraartige Instrument nahe verwandt sein, das die Alten bei den Galliern kannten.

Ueber Tracht und Körperzier im Allgemeinen haben die Alten Vieles aufgezeichnet, was ihnen auffiel, jedoch selten an den Kelten allein. Die alten Römer waren Sanskulotten; im heutigen Rom sind es nur noch einige Mönchsorden; die Hosen (bracae) der Gallier dagegen, nach welchen sogar ein Theil ihres Landes von den Römern benannt wurde, waren auch anderen „Barbaren“ der kälteren Klimate eigen, wenn auch nach verschiedenem Zuschnitte; der „Bruech“ der Germanen ist die übersetzte und angenommene gallische Brake. Das Sagum hatten die Gallier mit den Germanen, Ligurien und Lusitaniern gemein; die Cisalpiner nahmen, nicht gar frühe, die römische Toga an.

Die Vorliebe der Kelten für das Bunte und Schillernde in Zeugen und Schmuck erstreckte sich, wenigstens bei den Britanniern, auch auf die Haut, die sie färbten und stigmatisirten, was wiederum bei vielen alten und neuen Barbaren vorkommt. Zum Färben des Haares diente die von den Kelten zu den Germanen und den Römern gelangte Seife (sapo), und ist somit nicht sowohl ein Zeugniß

Digitized by Google

für ihre Reinlichkeit, wiewohl auch für diese Zeugnisse vorliegen. Häufiges Baden zur Reinigung, wie zur Abhärtung (in kaltem Wasser) rühmen die Alten den Kelten, Keltiberern und Germanen gleichermaßen nach. Haupthaar und Schnurrbart war bei den Kelten Gegenstand einer oft wunderlichen Sorgfalt. Das unverschnittene Haar, von welchem Gallia comata den Namen erhielt, hatten die Kelten mit andern Völkern, den Römern gegenüber, gemein.

Wohnung und Lebensweise wechselte bei den Kelten, wie überall, nach Ort und Zeit. Im Gegensatze gegen die Germanen wohnten sie schon früh in Dörfern, Städten und Burgen, vielleicht auch, gleich Jenen, auf einzelnen Gehöften. Ihre Häuser waren gewöhnlich rund, aus Holz, namentlich aus Flechtwerk erbaut, mit großem Dache und tüchtigen Küchenanstalten versehen; jedoch erbauten sie auch Mauerwerk in besonderer Weise. Das Gesagte gilt zunächst von den Galliern und ähnlich von ihren jüngern Kolonisten im Küstenlande Britanniens; dort oder auch mehr im Innern dieser Insel wurden hölzerne Ortschaften mit Räumen für Menschen und Hausthiere inmitten von Waldverhauen erbaut.

In Gallien blühte die Schweinezucht für Landesnahrung und Export, daneben, wie auch in Britannien, die Rindviehzucht nebst Milchbereitung. Das Verbot des Schweinefleisches bei den asiatischen Kelten scheint mit fremder Religion zusammenzuhängen. Sonst werden uns Speiseverbote: des Hasen, der Henne und der Gans, örtlich auch der Fische, nur bei den Britanniern gemeldet, welchen man dagegen Geschmack an ihres Gleichen nachsagt, namentlich den wilden Iren. Der alte Nationaltrank der keltischen Völker war Bier, wie der iberischen, der deutschen und anderer alten Gambrinusverehrer. Den mäßigeren Römern und Griechen erschienen Gallier und Deutsche als Trunkenbolde. Die Kelten gastirten gerne, mit großem Aufwande und, in Gallien wenigstens, mit ausgeprägten aristokratischen Formen und mit reichlicher Gastfreiheit. Strabon und Athenäos haben merkwürdige Schilderungen hinterlassen, unter welchen besonders die kolossale Gastfreiheit und Freigebigkeit eines Magnaten (Luerius), der einen ganzen Bezirk zum Speisesaal für seine Anhänger und Schmarotzer einrichtete, ein scharfes Streiflicht auf die geselligen Verhältnisse wirft. Trotz alledem stand Strafe auf dem Dickbauch!

Ueber die Wechselbeziehungen der Geschlechter und die Geltung der Frauen lauten die Nachrichten äußerst verschieden. Nach den meisten jedoch waren die Frauen sehr geachtet, waren schön, gute Mütter, oft Heroinen für Liebe und Ehre, manchmal Weissagerinnen und Priesterinnen, aber auch Intrigantinnen. In Gallien sollen die Männer unnatürlicher Ausschweifungen schuldig, in Britannien Frauenkommunismus und Blutschande üblich gewesen sein. In Gallien galt bei eingebrachtem und errungenem Gute Rechtsgleichheit der Gatten; gleichwohl war der Hausvater Herr über das Leben von Weib und Kind.

In ungefähr gleichem Maße, wie die schon erwähnte Viehzucht, jedoch wahrscheinlich nach Zeit, Ort und Bildungsstufe der Bewohner verschieden, blühte unter den Kelten der Ackerbau, sowie die Jagd, die nebst der Hundezüchtung (in Britannien auch für den Krieg) zu ihren adeligen Passionen gehörte. Die Römer, unter deren Herrschaft auch Ackerbau, Gewerbe und Handel zunahmen, führten erst den Weinbau ein, wohl auch den Oelbaum; Metallurgie und mannigfache Manufaktur kamen schon vor den Römern vor, wurden aber unter ihnen so ausgebildet, daß manche Fabrikate, namentlich Kleidungsstoffe und -stücke, nach Italien selbst ausgeführt wurden. Auch das Münzwesen wurde durch die Römer nur ausgebildet, nicht eingeführt.

Digitized by Google

Die einheimische Geistesbildung der Kelten vor ihrer Romanisirung wurde hauptsächlich von ihren Genossenschaften verwaltet und geleitet: von den Druiden Geschichte, Theologie, Philosophie, Stern-, Pflanzen-, Heilkunde, Gesetzkunde und -ausübung, wie wir bereits im Eingange bemerkten; von den Barden die mehr künstlerischen und geselligen Thätigkeiten, wie Dichtung und deren Vortrag in Scherz und Ernst, Gesang und Saitenspiel. Die Gedächtnißverse der Druiden und ihre Recitation werden weniger mit Poesie und Musik verwandt gewesen sein. In jenen Tagen, als die Romantik an die Stelle der Klassicität, wie der Barbarei trat, strömte vorzüglich der kymrobritonische Stamm von ihren Gaben über. Von ihm stammt ein großer Theil der Sagen, die im Mittelalter ganz Europa durchwanderten und oft bei andern Völkern gleich altem Erbgute sich einbürgerten.

Ueber die altkeltischen Einrichtungen und Zustände in Gesellschaft, Staat und Kirchenthum, auf welche wir schon einige Male hindeuteten, ist uns ziemlich viel überliefert, aber oft nur in Bruchstücken und mit Widersprüchen, deren Erörterung sehr vielen Raum erfordern und doch noch manches Fragezeichen stehen lassen würde. Dies wiederum zur Entschuldigung unserer Epitomirung.

Das alte Gallien kannte noch nicht die Centralisation des modernen mit ihrem stets wechselnden Maskenzuge durch absolute und konstitutionelle Monarchie, Königthum und Kaiserthum, wilde und zahme Republik. Doch erwähnten wir auch schon bei den alten Galliern den unersättlichen Drang nach neuen Erscheinungen. Auch hatte ein großer Theil derselben einen politischen Einigungspunkt in einem bevorzugten Staate, welchen wir den Vorort, seinen Häuptling den Herzog oder Präsidenten des ganzen Völkerbundes nennen können. Dieser wurde von einer Wahlversammlung mit parlamentarischer Ordnung gewählt, unter großem Einflusse der Druiden, manchmal aus ihrer eigenen Mitte.

Diese Theokraten, die ihren Ursprung aus Britannien herleiteten und deren Name in keinem andern Keltenlande, außer diesem und Gallien, genannt wird, jedoch mit dem der geweihten Mallstätte der asiatischen Galatia, Drynemetos, verwandt ist, hatten ihre besondern Einigungspunkte. Alljährlich hielten sie an einer ungefähr in des Landes Mitte liegenden Stätte ein großes Nationalschiedsgericht. Einen unter ihnen wählten sie zum lebenslangen Vorsteher des ganzen Standes; er war weniger ihr Papst, als ein Bischof, primus inter pares. Sie waren zu Cäsars Zeit in corpore die einzigen Wissenden und Unfehlbaren in ganz Gallien und verhängten Interdikt und Bann in strengster Form über die Widerspenstigen. Unter einander jedoch vertrugen sie sich bei jener Wahl nicht immer ohne blutige Diskussion. Sie genossen die staatsgefährlichste Immunität. In ihren Händen lag Heil und Unheil, Belehrung und Betrug des Volkes, Landesverrath und Freiheitsrettung; und Alles dies übten sie auch. Es gab auch Druidinnen, die besonders, zum Theil ausschließlich, bestimmte Mysterien verwalteten, außerdem aber schwerlich eigentliche Ordensglieder waren. Auch trieb sich noch eine Zahl von Opferern und Zeichendeutern herum, die wenigstens nicht die letzten Weihen des Ordens erhalten hatten.

Die Barden bildeten einen Orden oder auch eine Zunft, die wechselnd an die Skalden und Skopen der Germanen, bald an die Minne- und Meistersinger und an die romanischen Ministerialen erinnert: Sie erscheinen hier als die treuesten Diener, dort als Parasiten an den Feudalhöfen, hier als tragisch edle Vertreter des gemißhandelten Volksthums, dort als Bänkelsänger.

Das Genossenschaftswesen stand schon in ältester Zeit (bei den

Digitized by Google

Galliern diesseit der Alpen) in Blüthe. Die Nachrichten über seine spätere Gestaltung lauten verschieden. Caesar (B. G. VI. 13.) kennt als Hauptstände in Gallien jenseit der Alpen nur Druiden und Ritter (equites), nicht die, übrigens beglaubigten, Barden. Jene allein verdienen den Namen der privilegirten Stände oder Kasten, den indischen Brahmanen und Kschatrijas vergleichbar, nur daß bei den Druiden, wie bei den meisten christlichen Mönchsorden, das Noviziat von keinem Stande abhängt, wiewohl ihr eigener, wie noch sicherer der der Ritter, erblich gewesen zu sein scheint.

Die altgallische Aristokratie sammt ihrem Anhange und Gefolge hat nicht sehr viel Aehnlichkeit mit dem späteren deutschen Ritterthum, desto größere aber mit dem Klanswesen in Schottland und dem entsprechenden Verhältnisse bei den Kymrobritonen des Mittelalters. Der überreiche Häuptling schützte (und tyrannisirte nach Umständen) eine Menge höriger und halbhöriger Leute in Frieden und Kriege (Klienten, ambacti, soldurii), die, wenn beide Theile ihre Pflicht erfüllten, ihrem Herrn bis in den Tod folgten. Aehnliches wird auch von den cisalpinischen Galliern, den Keltiberern und andern Völkern Iberiens, sowie von den alten Deutschen berichtet. In beiden Gallien standen sogar ganze Völkerschaften in Klientel einer mächtigeren!

Der Halbkirchenstaat des alten Galliens zeigt ebensowohl aristokratische als republikanische Züge. Der Einfluß weltlicher und geistlicher Demagogen auf das in zahllose Faktionen (Cäsar B. G. VII. 11) gespaltene Volk war oft mächtiger als das Gesetz. Der Häuptling war oft nur der Ausführer der Volksbeschlüsse, die mitunter in großen Volksversammlungen oder Concilien mit gesetzlichem Stimmrechte gefaßt wurden. Die Verfassungsform der einzelnen Staaten lief bald mehr in eine monarchische Spitze aus, bald in die oligarchische eines zahlreichen Senates; in der Regel (wenn nicht immer) verband sich Beides. Von den Aednern, welche ebenfalls einen „senatus“ und außerdem einen „magistratus“ (Cf. B. G. VII. 33) und „principes“, d. h. eine mehr oder minder mit den „equites“ synonyme Aristokratie „nobilitas“ hatten, wissen wir, daß sie zugleich jährlich eine höchste Magistratsperson, mit der Gewalt über Leben und Tod ausgestattet, wählten. Cäsar (B. G. I. 16. vgl. VII. 33) hat uns deren gallischen Titel „Vergobretus“ aufbewahrt. Die antike Eintheilung der einzelnen Staatsgebiete, welche Cäsar noch vorfand, leider aber nicht genau beschrieb, überdauerte seine Ankunft nicht lange.

Das weite Gebiet des Glaubens und Aberglaubens, der druidischen Götterlehre und Dogmatik, der heiligen Orte und Gebräuche, wie namentlich der Opfer, der Leichenfeier, der zauberkräftigen Heilkräuter und Heilsprüche, wollen wir am Schlusse nur ganz leise berühren.

Sinnige Phantasien und Gräuel der Unmenschlichkeit berühren sich; so die Seelenwanderungslehre mit den Menschenopfern, welche die Römer endlich sammt dem ganzen Druidenorden abschafften. Für ihre gräßlichen Jubeljahre mit Menschenhekatomben hatten die Gallier eine den spanischen Autos da fé ähnliche Form. In den Tempeln ihrer Götter (sie hatten auch heilige Haine, wie die Deutschen) wurden unter anderm elegant vergoldete Feindesschädel als Weihegaben und als Trinkbecher für die Priester dargebracht. Die bekannten Steindenkmale der Bretagne sind vielleicht nicht altgallischen, sondern britannischen Ursprungs; sie kommen aber auch auf keltoligurischem Gebiete in der Provence vor (s. Statistique du Dép. des Bouches du Rhône II. p. 368. Ukert Geogr. II. 2. S. 289.). Bei den Galliern war Verbrennung, nach einer Stelle bei Mela III. 2)

Digitized by Google

vielleicht jezuweilen auch Begräbniß der Leichen gewöhnlich; die Keltiberer ließen aus religiösen Gründen ihre geehrten Gefallenen den Geiern zur Beute, eine iberische, auch im nahen Afrika vorkommende Sitte.

Die Zahl der gallischen Götter, welche die klassischen erichter meistens in ihre eigenen übersetzen, nimmt in neuerer Zeit durch die Inschriftenkunde zu, von welcher wir vielleicht noch manche wichtige Ergänzung unseres keltologischen Wissens erwarten dürfen. Aber auch in Glauben und Sitte der britischen Kelten und des französischen Landvolkes hat sich viel Altkeltisches erhalten, vielleicht auch in der Schweiz, kaum auf der pyrenäischen Halbinsel, nirgends sonst im weiten Bereiche keltischer Wanderungen. Der Geist dieses Volkes hatte nicht die Kraft, fremdes Volksthum zu befruchten und umzubilden. Lorenz Diefenbach.

Kirche. S. Christenthum, Griechische, Protestantische, Römisch-katholische Kirche.

Kirchenhoheit.

Die Kirchenhoheit und das Kirchenregiment unterscheiden sich in ähnlicher Weise wie die Lehenshoheit und die Lehensherrlichkeit. Das Kirchenregiment gehört der Kirchenverfassung an, wie die Lehensherrlichkeit dem Lehenswesen. Jenes ist ein kirchenrechtliches, dieses ein lehensrechtliches Institut. Die Kirchenhoheit dagegen ist wie die Lehenshoheit ein Ausfluß der Staatsgewalt, sie sind beide staatsrechtliche Begriffe. Es ist durchaus nicht nöthig und nach einer sehr verbreiteten Meinung nicht wünschbar, daß das Kirchenregiment der Staatsgewalt zustehe, aber es ist unerläßlich, daß die Kirchenhoheit von dem Staate geübt werde. Sie ist von dem religiösen Glauben und von der Kirchengenossenschaft der Träger der Staatsgewalt ganz unabhängig. Ihre Quelle ist weltlich, und ihr Inhalt ist staatlich. Ein katholischer Souverän übt sie mit Recht aus auch über die protestantische Kirche, ein protestantischer Souverän über die katholische Kirche innerhalb des Staatsgebiets. Der noch heidnische römische Kaiser hatte sie auch über die christliche Kirche besessen, sie kann dem muhammedanischen Sultan gegenüber der griechischen Kirche in seinen Ländern nicht abgesprochen werden. Sie ist nichts anderes als die Staatshoheit, welcher sich keine — wenn auch noch so selbständige — Rechtsbildung innerhalb des Staatsgebietes entziehen kann, angewendet auf die Rechtsverhältnisse der Kirche. Nur wenn der Staat der Kirche unterthan wäre, oder wenn die Träger der kirchlichen Autorität und die kirchlichen Institutionen außerhalb des Staatsverbandes und des Staatsgebietes wären, könnte seine Hoheit über die Kirche mit Erfolg bestritten werden. Der Staat, der sich selbständig und im Vollbesitz seiner Staatsmacht fühlt, kann und wird nicht darauf verzichten, denn es stellt sich in ihr nur die freie Beziehung der Staatsmacht zu der vorhandenen Kirche dar.

Im Mittelalter hat die Idee, daß die Christenheit Ein großer Körper sei,[1]) dessen seelische Gemeinschaft in der Kirche und dessen leibliche Bedürfnisse in dem Staate ihren Ausdruck und ihre Befriedigung finden, einen großen Einfluß auf die Gemüther geübt. Daher waren Kirche und Staat auf allen Stufen ihres Organismus in einander verflochten und verwachsen, und die Kirche konnte einen idealen Vorzug vor dem Staate, der Staat höchstens ein materielles Uebergewicht über die

[1]) Innocenz III.: Quanto dignior est anima corpore, tanto dignius est etiam sacerdotium quam sit regnum. Richter, Kirchenrecht §. 44.

Digitized by Google

Kirche behaupten. Die sogenannte advocatia ecclesiæ, welche dem Kaiser zukam, war daher weniger Vormundschaft über die Kirche als vielmehr Schutzpflicht und Dienstpflicht zu Gunsten der Kirche. Karl der Große freilich verstand das theilweise noch anders. Er berief sich noch auf die höhere Macht der alt-römischen Kaiser, ließ sich von dem Concil zu Mainz von 813 als „sanctæ ecclesiæ tam pium ac devotum in servitio Dei rectorem“ benennen, nahm gegenüber dem Papst und den Concilien eine übergeordnete Stellung ein, erließ unter seiner Sanktion viele kirchliche Gesetze und griff nicht selten auch in die Bestellung der Kirchenwürden willkürlich ein und durch. Aber zugleich hatte er doch das aufrichtige Bestreben, möglichst im Geiste der Kirche und nach dem Rathe des Papstes zu handeln und hielt sich für verpflichtet, die Ausbreitung des christlichen Glaubens und die Handhabung der Kirchenordnung mit seiner ganzen Macht zu fördern. Die Sonderung der staatlichen und der kirchlichen Befugnisse war auch ihm nicht klar, so wenig als seinen Nachfolgern auf dem deutschen und dem französischen Throne.

Zu größerer Klarheit und zu maßvoller Stärke konnte die Kirchenhoheit erst später kommen, seitdem Staat und Kirche sich von einander auszusondern anfingen, und nachdem der Staat, weil er sich zu mehr als Einer Kirche in freundliche Beziehung zu setzen genöthigt war, gelernt hatte, außerhalb der Kirche einen ihm eigenen freieren Standpunkt zu gewinnen, von dem aus er nach weltlichen Rechtsgründen und mit Hinblick auf die politischen Volksinteressen sein Verhältniß zu den verschiedenen Kirchen bestimmte. Die Staaten, deren Fürsten und Völker sich dem Protestantismus zuwendeten, kamen zuerst in die Lage, sich von der Autorität der alten katholischen Kirche loszusagen und reformatorisch in die überlieferten Ordnungen einzugreifen. Etwas später gewannen aber auch die Staaten, deren Bevölkerung vorzugsweise katholisch geblieben war, eine selbstbewußtere Stellung, Frankreich früher (vgl. d. Art. Gallik. Kirche), Oesterreich später. Die Philosophie und die Rechtswissenschaft erweckten neue Ideen und Principien. Mit Verachtung wies nun der Staat die Zumuthung ab, die ihn zu einem bloßen Leib erniedrigte, dessen Seele die Kirche sei. Er fing an, sich wieder als einen Körper zu betrachten mit einer ihm eigenen weltlichen Seele, als eine Person von Geist und Charakter, ausgestattet mit der höchsten Volksmacht.

Das Verhältniß des Staates zur Kirche hat auch in den letzten Jahrhunderten in der Theorie und in der Praxis sehr erhebliche Wandlungen durchgemacht, und diese Wandlungen haben hinwieder ihren Einfluß auf die Anerkennung und Ausdehnung der staatlichen Kirchenhoheit geübt. Obwohl die verschiedenen Völker sich noch nicht über jenes Verhältniß geeinigt haben, so haben sie sich doch sehr bedeutend genähert. Zwei extreme Ansichten dürfen gegenwärtig schon als allgemein aufgegeben betrachtet werden oder sind doch im Verschwinden begriffen; die eine mittelalterlich-katholische, welche jede Kirchenhoheit des Staates läugnet und verwirft, und die andere des Staatsabsolutismus, welcher keine kirchliche von dem Staate unabhängige Freiheit zuläßt. Das heutige Staatsrecht hält sich durchweg zwischen jenen äußersten Grenzen.

Jene mittelalterlich-katholische Ansicht nämlich stellt den geistlichen Stand hoch über alle weltlichen Stände,[2]) und kann daher folgerichtig keine Unterordnung

[2]) In den falschen Dekretalen wird dem Apostel Petrus der Satz zugeschrieben, der im Mittelalter von der Kirche mit größter Energie fortwährend behauptet wird: „Cunctorum sacerdotum vitam superiorem sanctioremque ac discretam a secularibus ac laicis hominibus esse et spirituales quosque atque sacerdotes super carnales ac laicos

Digitized by Google

des Klerus unter die weltliche Obrigkeit zugestehen. Es sind nur Konsequenzen dieses Grundgedankens, wenn im Mittelalter der Klerus Immunitätsrechte im weitesten Umfange verlangte und durchsetzte, wenn die Kleriker wie von der Kriegspflicht so auch von der weltlichen Gerichtspflicht befreit und den weltlichen Privat- und Strafgerichten jede Kompetenz über sie abgesprochen ward, wenn die staatlichen Strafgesetze nicht auf Geistliche anwendbar waren, wenn sogar die Güter der Kirche für steuerfrei erklärt wurden, wenn die staatliche Gesetzgebung vor der kirchlichen weichen mußte, so weit diese ihre Autorität erstreckte, wie z. B. im Eherecht. Der neuere Staat läßt sich fast nirgends mehr diese anmaßliche Vorzugsstellung des Klerus und der Kirche gefallen, für welche im Mittelalter noch Gründe angeführt werden konnten, die in unserer Zeit alle Wahrheit verloren haben. Im Mittelalter konnte sich der Klerus noch als den ausschließlichen Träger aller Geisteskultur betrachten, während er heute nur mühsam mit den weltlichen Vertretern und Pflegern der Wissenschaft und der Bildung Schritt zu halten vermag und von diesen — mit einziger Ausnahme der Religion und der Theologie — in allen andern Seiten des geistigen Lebens offenbar übertroffen wird. Der heutige Staat weiß nichts mehr von einem *rechtlichen Vorrang der Kleriker* vor den Laien und erstreckt seine Staatsautorität in der Gesetzgebung, in der Regierung und Verwaltung und in der Rechtspflege wesentlich *gleichmäßig über Laien und Geistliche*. Der Staat läßt nur insoweit noch eine Ausnahmsstellung der Geistlichkeit zu, als er selbst von seinem hoheitlichen Standpunkte aus dieselbe für gerecht hält, wie z. B. in der Befreiung derselben von dem Kriegsdienst, aber nicht mehr, wenn dieselbe den früheren Kirchensatzungen gemäß Privilegien fordert, denen die staatliche Gerechtigkeit widerspricht, wie z. B. die Steuerfreiheit des Klerus und der Kirchengüter und die angemaßte Befreiung der Geistlichen von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit. Wenn der Staat überhaupt noch eine kirchliche Gesetzgebung als rechtsverbindlich anerkennt, so behält er sich doch vor, selbständig deren Anwendbarkeit in jedem einzelnen Fall zu prüfen und durch seine eigenen Gesetze die Gerichte zu deren Beachtung anzuweisen. So weit die Staatsgesetzgebung und die weltliche Regierung und Gerichtsbarkeit im Bewußtsein ihres weltlichen Rechts ihre Kompetenz normirt und anwendet, so weit fordert der Staat nun von Jedermann Gehorsam.

Auch die *katholische Geistlichkeit* hat sich in die Aufhebung ihrer Immunitätsprivilegien fügen gelernt, obwohl sie lange genug dafür als für ihr göttliches Recht gestritten hatte. Als im XII. Jahrhundert der König von England Heinrich II., um der furchtbaren Entsittlichung des Klerus zu begegnen, nach vorheriger Berathung mit den Großen des Reiches ein Statut erließ, welches verordnete: „daß die eines Verbrechens angeklagten Geistlichen vor dem königlichen Gerichtshof erscheinen und auf die Klage antworten müssen und daß, wenn sie nach vorheriger Rücksprache der weltlichen Richter mit den Geistlichen, für schuldig erklärt werden, die Strafe an ihnen zu vollziehen sei" — so erhob die Kirche dagegen noch mit Erfolg den heftigsten Widerspruch als gegen eine unerhörte und gottlose Tyrannei, und der König ward genöthigt, das Statut zu widerrufen.[3] Heute gibt der Papst selbst in einer Reihe von Konkordaten zu, daß die Kleriker den Strafgesetzen und der Strafgerichtsbarkeit des Staates unterworfen werden, und wo

semper constituendos docebat.« Clementis ep. Blondel I. p. 16. Laurent, L'église et l'état, p. 5.

[3] Laurent a. a. O. S. 75 ff.

Digitized by Google

das nicht vertragsmäßig so geordnet ist, wird es von dem heutigen Staat als sein selbstverständliches Recht geübt. Wollte sich die Geistlichkeit dem widersetzen, so würde sich ihre Ohnmacht heute in dieser Hinsicht ebenso unzweifelhaft offenbaren, wie im Mittelalter ihre Uebermacht. Ganz ebenso verhält es sich mit der Steuerbefreiung der Kirchengüter und mit andern Immunitäten aus dem Mittelalter. Es steht also in dem gemeinen heutigen Recht der Satz fest: Der kirchliche Charakter ist kein Hinderniß für den Staat, seine Staatshoheit geltend zu machen. Auch die Geistlichen sind den Landesgesetzen unterthan.

Im Gegensatz zu dem mittelalterlichen System einer dem Staate übergeordneten und daher seine Hoheit bestreitenden Kirche hatte sich in den protestantischen Ländern die Reformation entwickelt. Sie konnte es nur, indem sie selbst in Bezug auf die Kirchenordnung sich gegen die herkömmliche Autorität der kirchlichen Obern auflehnte und die Macht des Staates um Hülfe rief. Die protestantischen Fürsten und Republiken behaupteten nun und übten ein jus reformandi, d. h. ein Recht, alle diejenigen kirchlichen Ordnungen im Lande einzuführen, von deren Christlichkeit und Zweckmäßigkeit sie sich überzeugt hatten. Die Juristen fanden eine Stütze für dieses Recht in dem Vorbild der Römer, welche in dem Kaiser alle oberste Gewalt über Staat und Kirche koncentrirt hatten und in manchen Vorgängen selbst des Mittelalters, indem einzelne energische Fürsten doch Aehnliches schon gethan oder angestrebt hatten. Die protestantischen Theologen, die allen Nachdruck auf die innerliche Reinheit und Stärke des Glaubens legten, und für alle Christen, nicht blos für den Klerus, die priesterliche Würde behaupteten, waren geneigt, die äußere Leitung der Kirche den weltlichen Machthabern, deren Beruf es sei, alle äußere Rechtsordnung zu bestimmen und zu schützen, anzuvertrauen, wenn nur diese das gereinigte Christenthum bekennen.[4]) Kirchenhoheit und Kirchenregiment wurden nicht scharf unterschieden. Das jus sacrorum, das nun als jus reformandi erschien, umfaßte beides.

Die juristische Konsequenz, welche daraus gezogen wurde und in Deutschland im westphälischen Frieden sogar eine völkerrechtliche Anerkennung fand, war die Abhängigkeit der Unterthanen in ihrer Konfession von der Konfession der Fürsten, jenes schroffe Territorialprincip, welches zu dem unsinnigen Satze führte: Cujus est regio, ejus est religio. Durch den westphälischen Frieden wurden nur einige gefährliche Anwendungen dieses Satzes gehindert, indem die thatsächliche Spaltung der Reichsstände in die beiden Konfessionen noch in dem Normaljahr 1624 anerkannt und geschützt wurde. Außerdem aber wurde den andersgläubigen Unterthanen nur die traurige Freiheit der Auswanderung verstattet. Später suchten sich die Landstände auch wohl gegen die Folgen einer Glaubensänderung ihrer Fürsten durch Reverse zu schützen, worin diese versprachen, daß sie die hergebrachte Konfession der Unterthanen nicht stören wollen. Man kann darüber zweifeln, ob im XVII. Jahrhundert die religiöse Beschränktheit und Unfreiheit der Regierungen

4) Bedenken Melanchthons von 1537. Quum episcopi sunt hostes veræ doctrinæ, amittunt jus gubernandarum ecclesiarum, et reliqua ecclesia mandatum habet, ut eos a gubernatione removeat et præficiat pios doctores. — Quumque principum et magistratuum munus præcipue debeat ornare gloriam Dei, quum ipsorum sententiam reliquus populus intueatur, oportet eos, tamquam præcipua membra in externa societate sua auctoritate veram ecclesiam adjuvare, removere impios doctores, præficere pios. Vgl. Richter in d. Zeitschr. f. D. R. IV. 1 ff. Zwingli Thesis: „Alles so der geistlich staat im zugehören rechtes und rechtesichtums halb fürgibt, geböret den Weltlichen zu, ob sy christen syn wellind"

oder ihre absolutistische Härte und Willkür mehr Antheil an der schroffen Formulirung dieses sogenanuten Territorialgrundsatzes gehabt haben. In dem aufgeklärteren XVIII. Jahrhundert wurde die konfessionelle Gebundenheit und Engherzigkeit gelockert, aber nun fing man an, die Kirche wie eine Polizeianstalt des Staates zu betrachten, berufen, die sittlichen Zustände des Volkes zu überwachen und vorzüglich im Interesse der obrigkeitlichen Ordnung eine religiöse Zucht zu üben.

Die katholische Kirche setzte diesem entgegengesetzten System einen zäheren und kräftigeren Widerstand entgegen als die protestantische Kirche. Ihr großer Körper reichte über die Grenzen aller dieser Staaten hinaus, daher fand die katholische Landeskirche in ihrem Widerstreben gegen den staatlichen Absolutismus eine breite und mächtige Unterstützung. Ueberdem war sie ein vollständig ausgebildeter kirchlicher Organismus. In den Bischöfen und höher hinauf in dem Papst besaß sie ein ihr eigenes Kirchenregiment, das die Staatsgewalt nicht beseitigen noch umgehen konnte, ohne die katholische Konfession selber anzugreifen. Sie mußte sich thatsächlich wohl auch mancherlei Eingriffe der übermächtig gewordenen Staatsgewalt gefallen lassen, aber ihre Existenz blieb ungebrochen, und schließlich war der Staat doch genöthigt, zwischen Kirchenhoheit und Kirchenregiment, oder wie die frühere Doktrin den Gegensatz bezeichnete, zwischen dem jus circa sacra und dem jus in sacra schärfer zu unterscheiden und auf das letztere ihr gegenüber zu verzichten. Die protestantische Kirche ließ sich auch ein jus in sacra gefallen.

Der westphälische Frieden hatte die Parität der katholischen und der protestantischen Konfession als einen Grundsatz der deutschen Reichsverfassung anerkannt. Damit hatte sich das deutsche Reichsrecht in der That von der Unterordnung unter die exklusive Autorität Einer Kirche emancipirt. Die Noth des Reiches hatte zu dieser Parität geführt, deren principielle Begründung nur in einem — von den Kirchen unabhängigen aber ihnen übergeordneten — Staatsrechte, d. h. in der Kirchenhoheit des Reiches gefunden werden kann. Dasselbe Princip der Parität wurde sodann auf die Einzelstaaten übertragen, welche nur so den Frieden der Konfessionen erhalten konnten, in die sich ihre Bevölkerung theilte. Da gerade die größeren deutschen Staaten und in späterer Zeit mehr als früher aus katholischen und protestantischen Volkselementen gemischt waren, so wurde dieser freie — unkirchliche — Grundsatz der staatlich geordneten Parität zu einem Verfassungsgrundsatz auch innerhalb der Einzelstaaten und erhielt da zahlreiche neue Anwendungen, welche sämmtlich ihren Rechtsgrund nur in der Kirchenhoheit haben. Die deutsche Bundesakte hat dieses Paritätssystem in Art. 16 sanktionirt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Eine tiefere Begründung und eine weitere Ausdehnung erhielt aber der Gedanke der Kirchenhoheit erst, seitdem die religiöse Bekenntnißfreiheit allgemeiner als ein Privatrecht anerkannt und auch den verschiedenen christlichen Sekten und den nicht-christlichen Religionen größere Freiheit verstattet ward. In dem westphälischen Frieden hatte das alte kirchlich beengte Recht noch einmal zu der Bestimmung veranlaßt Art. VI. §. 2: „Sed præter religiones supra nominatas nulla alia religio vel secta toleretur." Indem nun der Staat auch diese Sekten zu dulden anfing und auch den Juden die Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten eröffnete, machte er seinen weltlichen Standpunkt mit größerer Energie geltend und löste seine Rechtsordnung entschiedener ab von der kirchlichen Gebunden-

Digitized by Google

heit. Auf der einen Seite behauptete er nun seine staatliche Freiheit, nicht nach kirchlichen Doktrinen, sondern nach Rechtsgründen seinen Schutz über alle Kirchen, Sekten und Religionen in seinem Gebiet auszudehnen und das bürgerliche wie das öffentliche Recht für die ganze Bevölkerung gleichmäßig zu ordnen; auf der andern Seite erkannte er auch die religiöse Freiheit an, und hütete sich, Glaubenssätze in Staatsgesetze zu verwandeln. Indem der Staat seine eigene Freiheit und Autorität erkannte und wahrte, war das mittelalterliche-katholische Extrem unmöglich geworden, und indem er die Glaubensfreiheit respektirte, war das andere Extrem der ausschließlichen Staatskirche aufgegeben. Das moderne Staatsrecht hält sich also zwischen diesen beiden Extremen, und indem es sorgfältiger sondert zwischen Religion und Recht, zwischen Staat und Kirche, fördert es die Reinheit und die Freiheit beider.

Auf diesen Fortschritt in der staatlichen Civilisation hat das Beispiel von Nordamerika einen sehr großen Einfluß gehabt, wenn gleich die völlige Trennung von Staat und Kirche oder vielmehr die Umwandlung der Kirche in eine bloße Religionsgesellschaft, wie sie dem amerikanischen Rechte eigen ist, in dem alten Europa keine Nachahmung fand, vielmehr hier die Verbindung des Staates mit den anerkannten Kirchen trotz der sorgfältigeren Sonderung beider Gebiete doch erhalten blieb. Außer jenem Beispiel hat aber auch die europäische Philosophie und überhaupt die europäische Wissenschaft diese Umgestaltung begünstigt. Der Fortschritt in der Selbsterkenntniß und in dem Selbstbewußtsein des Staates führte mit logischer Nothwendigkeit auch zu einer klareren Gestaltung der Kirchenhoheit.

Aus dem modernen Staatsprincip, welches den Staat als eine souveräne Gesammtperson versteht, lassen sich in Berücksichtigung der historischen Entwicklung, die im Einzelnen ergänzend und modificirend einwirkt, für die Gegenwart folgende Sätze ableiten:

1. Der moderne Staat weiß rechtlich sich unabhängig von den Dogmen, von den Satzungen und von der Disciplin jeder Kirche.

Da er kein Glied einer bestimmten Kirche ist, so steht er außerhalb der Kirche und allen Kirchen mit männlicher Freiheit gegenüber. Das kanonische Recht, die Beschlüsse des tridentinischen Koncils, das Augsburgerbekenntniß und die symbolischen Bücher sind für den Staat keine übergeordnete Autorität. Wenn er in seinen Gesetzen in Uebereinstimmung damit zu bleiben sucht, so ist das als eine freie That seiner Erwägung anzusehen, nicht als seine Rechtspflicht. Wenn seine Gesetze im Widerspruch mit jenen religiösen Satzungen stehen, so wird dadurch ihre Rechtskraft nicht gehindert. Ein Staat, der die Civilehe einführt, und die Scheidung vor weltlichen Gerichten gestattet, ein Staat, der die Immunitätsrechte des Klerus verwirft, ein Staat, der die öffentliche Verbindlichkeit von Kirchenfesten abschafft, übt sein eigenes Recht aus und verletzt kein Recht der Kirche, wenn gleich diese Gesetze von der Kirche nicht gebilligt werden.

Dem mittelbaren Einfluß freilich, welchen naturgemäß die religiösen Ueberzeugungen auf den einzelnen Menschen wie auf ganze Völker ausüben, kann auch die Staatsgewalt sich nicht entziehen, denn das Leben kennt keine absolute Scheidung, sondern nur die Wechselwirkung der verschiedenen Kräfte und Richtungen. Wie sorgfältig daher auch der Staat Recht und Religion sondere, so wird doch die Macht der geschichtlichen Traditionen und der religiösen Stimmungen in dem Volke auch auf die Ausprägung des weltlichen Rechts eine unabweisbare Einwirkung üben. Das Eherecht in einem Staate mit einer überwiegend katholischen und

Digitized by Google

kirchlichgesinnten Bevölkerung wird daher strenger sein, der Klerus wird in einem solchen Staate ein größeres Ansehen geltend machen, gewisse Kirchenfeste werden da eher eine allgemeine Beachtung erhalten, als in einem Staate mit größerer protestantischer oder in kirchlicher Beziehung weniger eifrigen Bevölkerung. Wer die Gesetzgebung von Oesterreich und Preußen, von Nordamerika und Frankreich, von England und von Italien vergleicht, dem wird der wichtige Antheil, den die religiösen Ueberlieferungen und Zustände an dem Inhalt derselben haben, sofort anschaulich werden, obwohl er zugleich wahrnehmen wird, daß überall die Bewegung der letzten Jahrhunderte auf Ermäßigung der kirchlichen Einflüsse gerichtet war.

Die völlige Indifferenz des Staates für die kirchlichen Verhältnisse, wie sie in Amerika mehr noch Rechtstheorie als konsequente Praxis ist — der puritanische Zug in der strengen Sonntagsfeier und die Verfolgung der Mormonen sprechen deutlich genug — ist daher eine Selbsttäuschung des Staates. Das Christenthum voraus und in zweiter Linie die großen kirchlichen Verbindungen sind so erhebliche Mächte in dem Leben auch der heutigen Völker, daß der Staat immerhin genöthigt ist, dieselben zu beachten. Zwei praktisch wichtige Folgen jenes negativen Princips sind die beiden Sätze:

a) Wer irgend ein staatliches Recht oder eine Staatspflicht übt, ist mit Bezug auf seine öffentlichen Funktionen an keine kirchliche Autorität gebunden. Staatsverfassung und Gesetz bestimmen und beschränken die Befugnisse der Fürsten und der Beamten, der Deputirten und der Geschwornen aber kein Kirchengesetz und keine Vorschrift kirchlicher Obern. Da alle ihre staatsrechtlichen Rechte und Pflichten nur vom Staate abgeleitet sind, nicht von der Kirche, so üben sie dieselben nicht als Kirchengenossen, sondern als Staatslenker und Staatsbürger aus und haben insofern Theil an der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche.

b) Für diese amtlichen Handlungen darf daher auch der Kirche keine die Freiheit derselben störende Disciplinargewalt zugestanden werden, und der Staat ist verpflichtet, seine Beamten und seine Bürger gegen kirchliche Verfolgung so weit zu schützen, als die staatliche Kompetenz reicht.

2. Der Staat ist berechtigt, eine Kirche zur Staatskirche zu erheben oder als Landeskirche anzuerkennen, oder als Dissidenzkirche zu respektiren, oder eine religiöse Gemeinschaft als Sekte zu dulden, und ebenso aus Gründen des öffentlichen Rechts oder der gemeinen Wohlfahrt die Anerkennung oder Duldung zu versagen.

Von einer Staatskirche im Gegensatze zur Landeskirche sprechen wir, wenn der Staat selbst noch sich zu einer bestimmten Kirche bekennt, und die allein von ihm anerkannte Kirche seiner Herrschaft unterwirft. So wurde die christliche Kirche im römischen Reich zur Staatskirche erhoben, und ward die englische Hochkirche und die griechische Kirche in Rußland zur Staatskirche. Die katholische Kirche des Mittelalters konnte man nur insofern nicht Staatskirche heißen, weil umgekehrt der Staat die höhere Autorität der Kirche anerkannte. In jenem Begriffe ist daher noch eine Mischung von staatlichen und kirchlichen Dingen wahrzunehmen, verbunden mit der Ueberordnung der Staatsautorität auch in Kirchensätzen. Der ganze Begriff sagt daher dem modernen Staatsrechte nicht mehr zu, denn dieses löst jene Mischung und erkennt die Selbständigkeit der Kirche an. In Deutschland gab es zwar nach dem westphälischen Frieden in einzelnen Terri-

Digitized by Google

torien noch Staatskirchen. Die Durchführung der Parität hat aber diesen Begriff zerstört, denn unmöglich kann es in einem Lande zwei oder mehrere Staatskirchen geben.

Dagegen bestehen in sämmtlichen europäischen Staaten noch Landes- oder Nationalkirchen, d. h. Kirchen, mit denen der Staat, ohne sich selbst zu einer von ihnen zu bekennen, in Anbetracht ihrer historischen Begründung und ihrer nationalen Bedeutung, eine mehr oder weniger enge Verbindung unterhält. Eine Kirche, deren Würdenträger und Beamte auch im Staate eine hervorragende Stellung haben, und vom Staate mit öffentlichen Funktionen betraut werden, die in der Staatsverfassung eine Repräsentation hat, welche mit dem Staate vereint für gemeinsame Interessen sorgt, wie z. B. für das Schulwesen, welche von dem Staate unterhalten wird, eine solche Kirche ist eine Landeskirche. In den paritätischen Staaten gibt es regelmäßig zwei oder drei Landeskirchen, die katholische, die lutherische und die reformirte. In andern Staaten auch wohl nur Eine Landeskirche. Welche Kirche als Landeskirche innerhalb eines Staates gelte, darüber entscheidet nur der Staat selbst. Die ältere Schule hat dieses Recht des Staates aus dem jus reformandi abgeleitet. Wir betrachten es einfacher als eine Anwendung der staatlichen Kirchenhoheit. Das nordamerikanische Princip, völlige Trennung von Staat und Kirche bekämpft auch den Begriff der Landeskirche, indem es keinerlei öffentliche Funktionen der Geistlichkeit anvertraut, der Kirche keine Repräsentation gewährt, für deren Bedürfnisse nicht von Staats wegen sorgt, sondern ausschließlich den Gläubigen diese Sorge überläßt, und auch von keinen gemeinsamen Aufgaben der Erziehung weiß, indem es alle religiösen Gemeinschaften als Privatgesellschaften betrachtet und behandelt.

Die Annahme des amerikanischen Princips in Europa, welche wiederholt in neuerer Zeit empfohlen und sogar vorübergehend in neueren Verfassungsentwürfen beschlossen worden ist, würde jedenfalls in die bisherige europäische Geschichte, in welcher die Wechselwirkung von Staat und Kirche seit mehr als 1500 Jahren alle Kulturverhältnisse durchdrungen hat, einen Riß machen und wäre viel schwerer konsequent durchzuführen, als die Meisten übersehen können, die für den abgezogenen Gedanken sich begeistern. Die allgemein gewünschte Sonderung der beiden Gebiete wäre freilich durch diesen Schnitt vollzogen, aber auf Kosten der innern lebendigen Beziehungen der beiden großen Organismen für das ganze Volksleben. Sie ist ein Schuß über das Ziel hinaus. Die Sonderung der beiden Organismen und ihrer Gebiete, welche das Verlangen unserer Zeit ist, bezweckt die Freiheit eines jeden von beiden und den Frieden beider, sie hindert ihr Zusammenwirken nicht. Die Trennung dagegen wäre in dem alten Europa ohne Entzweiung und Feindschaft beider nicht möglich, und würde die moralische Wirksamkeit beider gefährden. Die Sonderung von Staat und Kirche läßt sich mit einer Auseinandersetzung von Mann und Frau über ihre verschiedenen Befugnisse und Aufgaben vergleichen, die Trennung wäre einem Ehescheidungsprocesse ähnlich. Es ist möglich, daß auch in Europa ernstere Versuche, als bisher, zu voller Trennung gemacht werden, aber nicht wahrscheinlich, daß die europäischen Völker in derselben ihre Befriedigung finden werden.

Die Kirche ist mehr als eine bloße Privatgesellschaft. So wenig der Staat eine bloße Verbindung von Individuen, d. h. eine bloße Gesellschaft ist, so wenig ist es die Kirche. Wie der Staat, so hat auch die Kirche eine Organisation, welche von dem Individualwillen ihrer Genossen wesentlich unabhängig und demselben übergeordnet ist. Wie im Staate der politische Gesammtgeist eines Volkes einen

Digitized by Google

männlichen Körper erschaffen hat, so ist die Kirche die weibliche Gestaltung des religiösen Gesammtlebens der Menschen, die Institution ihres Stifters und seiner Jünger. Die Selbstbeherrschung der Menschheit und der Völker ist in dem Staate, die Hingebung der Menschheit und der Glaubensgemeinschaften an Gott ist in der Kirche zu persönlichem Ausdruck gelangt. Die Menschheit kennt nur diese beiden Gestaltungen ihres politischen und religiösen Gesammtlebens, und beide sind einander ebenbürtig. Daher muß auch der Staat, der zu dieser Einsicht gelangt, zu der Kirche, diese Gleichartigkeit beider Organismen anerkennend, in ein anderes Verhältniß treten, als zu bloßen, der freien Individualwillkür anheim gegebenen, und nicht das ganze gemeinsame Dasein erfassenden Privatgesellschaften.

Von *Dissidenzkirchen* reden wir nur, wenn im Gegensatz zu einer Staatskirche oder zu den Landeskirchen noch *andere kirchliche Verbände* in einem Lande bestehen, die zwar von dem Staate *anerkannt* sind, aber mit denen der Staat in *keine nähere Verbindung* tritt. Die griechische Kirche in einzelnen deutschen Staaten, die katholische und die protestantische Kirche in Rußland, die Kirchengenossenschaften der Methodisten, der Unitarier in England, u. s. f. sind Beispiele solcher Dissidenzkirchen.

Die Anerkennung der Dissidenzkirchen kann in engeren Grenzen oder in weiterem Umfange geschehen, aber in der Regel umfaßt sie

a) Vollen *Schutz ihres religiösen Kultus* gegen widerrechtliche Störung oder Verletzung;

b) Anerkennung ihrer *religiösen Akte*, soweit solche auch für das *bürgerliche* Recht von Einfluß sind, Taufen, Trauungen;

c) Ertheilung von *korporativen* Rechten für ihre *Gemeinden* und Achtung ihrer Freiheit, die für ihren Gottesdienst und die Erziehung ihrer Jugend erforderlichen Anstalten, Kirchen und Schulen zu begründen.

Im Uebrigen verhält sich der Staat den Dissidenzkirchen gegenüber wesentlich indifferent. Er besoldet ihre Priester nicht und gibt denselben keine besondere Stellung in der Landesverfassung, er kümmert sich nichts um ihre Festtage. Zuweilen beschränkt er auch ihren Kultus, insofern derselbe über die Kirche hinaus wirkt und für die andern Bürger störend zu werden droht, indem er z. B. öffentliche Processionen untersagt oder gar das Glockengeläute verhindert.

Wie früher die Staatskirchen in National- oder Landeskirchen verwandelt wurden, so zeigt sich nun eine Tendenz, allmälig die Landeskirchen mit den früheren Dissidenzkirchen gleichzustellen. Es ist das eine Annäherung an das amerikanische System, von dem es sich noch ebenso unterscheidet, wie der Begriff einer Kirche von dem einer bloßen religiösen Gesellschaft.

Diese unterste Stufe der religiösen Gemeinschaft betreten wir, indem wir das Verhältniß des Staates zu den *Sekten* bestimmen. Der Staat sieht die Sekte nicht als eine Kirche, sondern nur als eine *religiöse Gesellschaft* an. Dem modernen Princip der *Bekenntnißfreiheit* gemäß (s. diesen Artikel) ist der heutige Staat ganz geneigt, auch die *Sektenfreiheit* in weitem Umfang zu gewähren. Diese ist doch etwas Anderes als die individuelle Bekenntnißfreiheit; denn die letztere ist reines Privatrecht, die Sektenfreiheit aber, welche eine größere Anzahl von Glaubensgenossen zu gemeinsamem und relativ öffentlichem Kultus berechtigt, greift in das öffentliche Leben des Volkes und daher auch in das öffentliche Recht über. Allerdings führt die individuelle Bekenntnißfreiheit zur Sektenfreiheit, aber sie erreicht in ihr eine höhere Stufe der Entwicklung, wie alle andere Privatfreiheit, indem sie in der Vereinsfreiheit einen Kollektivausdruck erhält.

Digitized by Google

In geringerem Grade ist die Sektenfreiheit in den Ländern anerkannt, in denen die Versammlungen der Sektirer eine vorherige Erlaubniß des Staates einzuholen genöthigt sind,[5] in höherem Grade ist sie da respektirt, wo diese Erlaubniß nicht erfordert,[6] sondern nur die Auflösung der Sekte aus Gründen des öffentlichen Rechtes vorbehalten wird. Dort ist das System der Konzession, hier das der Repression vorgezogen. In vielen Fällen werden beide Systeme zu denselben Resultaten gelangen. Die bloße Abweichung von dem orthodoxen Glauben — um dessen willen die Kirche die Sekte ausstößt und verwirft — ist für den Staat weder ein Grund, die Konzession zu verweigern, noch ein Grund, die Sekte aufzulösen; denn der Staat verzichtet darauf, eine gemeinsame Glaubensordnung aufzurichten oder zu handhaben. Nur wenn eine Sekte das öffentliche Recht des Staates oder die Grundlage des bürgerlichen Rechts verletzt oder gefährdet, wird er ihr seine Duldung versagen oder entziehen. Aber der Unterschied des Systems hat doch eine große praktische Bedeutung, indem weit leichter die Staatsbehörde, deren Mitglieder fast immer dem Sektenglauben abgeneigt sind, zur Verweigerung der Erlaubniß als zur Auflösung einer bereits organisirten Sekte sich bestimmen läßt. Das System der Repression nöthigt die Staatsgewalt, abzuwarten, bis eine ernste Bedrohung der Rechtsordnung sich zeigt; das System der Konzession gibt ihr das Mittel an die Hand, aus bloßer Aengstlichkeit um einer zukünftig noch ganz ungewissen Gefahr willen hemmend einzuschreiten. Die Glaubensgenossenschaften der Unitarier, der Irvingianer, der Deutschkatholiken u. s. f. werden bei dem System der Konzession große, vielleicht unübersteigliche Hindernisse für ihre Zusammenkünfte und Ausbreitung finden, dagegen bei dem System der Repression sich in der Regel sicher fühlen. Die Sekte der Mormonen, deren Lehre die Ehe gefährdet, wird auch von dem System der Repression betroffen werden.

Ist die Sekte geduldet, so nähert sie sich der Dissidenzkirche, und es sind Uebergangsstufen möglich von der ersten zur zweiten. Die Sekte als solche hat wohl den Staatsschutz anzusprechen gegen gewaltsame und widerrechtliche Angriffe, aber sie hat noch keinen Anspruch auf Schutz ihres Glaubens oder ihres Kultus gegen Verspottung und Verhöhnung, die nicht etwa als Injurie auch der Privaten strafwürdig wäre. Ebenso wenig haben ihre religiösen Akte, soweit nicht auch das ausdrücklich zugestanden wird, die Autorität von Rechtsakten, und endlich hat sie keine korporativen Rechte.[7] Indem aber der Staat einzelnen Sekten auch diese Vorzüge verstattet, erhebt er sie zu Dissidenzkirchen.

3. Das Schutzrecht beziehungsweise die Schutzpflicht des Staates gegenüber der Kirche, die sogenannte advocatia ecclesiæ, ist auch im Mittelalter fortwährend anerkannt und geübt worden. Der Hauptunterschied zwischen dem damaligen und dem heutigen Rechte besteht aber darin, daß die mittelalterliche Staatsgewalt sich für verpflichtet hielt, in allen Fällen, in denen die Kirche diese Schutzpflicht verlangte, dieselbe zu gewähren. Der deutsch-römische Kaiser, dem vorzugsweise die advocatia ecclesiæ zugeschrieben wurde, mußte vor der

---

[5] Bayerisches Religionsedikt §. 3. „Sobald mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche Genehmigung erfordert."

[6] Preußische Verf. §. 12. „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet."

[7] Preußische Verf. §. 13. „Die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen."

Digitized by Google

Krönung seinen katholischen Glauben bekennen und dem Papste geloben, der Kirche beizustehen und ihre Rechte zu verfechten. Diese Pflicht erstreckte sich bis zur Verfolgung und Unterdrückung aller Häresie. Der heutige Staat dagegen bemißt auch dieses Schutzrecht und seine Schutzpflicht nach weltlichen Rechtsgrundsätzen und gewährt oder versagt den Schutz nicht nach kirchlichen Satzungen oder Urtheilen, sondern gemäß den Staatsgesetzen und dem Rechtsurtheil. Der mittelalterliche Grundsatz, daß auf den Bann der Kirche die Acht des Staates folge, ist demnach mit dem andern Princip, daß der Arm des Staates dem Willen der Kirche diene, untergegangen. Das Schutzrecht des Staates kann mehrere Kirchen umfassen, und darf daher nicht ausschließlich einer Kirche dienen. Es sichert ihre Existenz nicht gegen moralische Gefahren, aber gegen widerrechtliche Angriffe und gegen strafbare Beleidigungen. Es wahrt ihren Frieden und ihre Ehre, und fördert auch, soweit das öffentliche Wohl solches rechtfertigt, durch Ausstattung und Ertheilung von öffentlichen Rechten ihre Wirksamkeit.

4. Der Staat ist berechtigt, Aufsicht über die Kirche in dem Sinne zu üben, daß keine Verletzung oder Gefährdung der Staats- und Rechtsordnung von Seite der Kirche oder des Klerus oder ihrer Glaubensgenossen geübt werde. (Jus inspiciendi et cavendi.)

Indem der Staat dieses Recht der Aufsicht übt, maßt er sich noch keinen Theil des Kirchenregimentes an. Er ist dazu aus rein staatsrechtlichen Gründen berechtigt; er sorgt hier nur für seine eigene Existenz und für den Frieden seiner Angehörigen. Daher findet auch diese Seite der Kirchenhoheit gegenüber allen Kirchen Anwendung. Aber allerdings ist es nicht immer leicht, die Grenze zu erkennen und einzuhalten, welche die staatliche Kirchenhoheit von einem staatlichen Antheil an dem Kirchenregimente trennt, und die historischen Beziehungen bestimmter Staaten zu bestimmten Kirchen haben auf die Rechtsbildung im Einzelnen oft einen Einfluß geübt, welchen die blos logische Scheidung der Begriffe weder ignoriren kann noch zu beseitigen vermag.

Es kommen hier vorzüglich in Betracht:

a) Beschränkungen der organischen Einrichtungen der Kirche, soweit die Staatssicherheit und die nationale Wohlfahrt dieselben erfordert, wie insbesondere.

α) bei der Besetzung der kirchlichen Aemter, innerhalb des Staatsgebiets mindestens die Kenntnißnahme und das Veto des Staates, soweit diese Aemter mit der Organisation des Staates selbst verflochten oder mit öffentlichen Funktionen auch des Staates betraut sind; in vielen Staaten steht sogar die Ernennung der Bischöfe der Staatsregierung zu, was sich aus dem Staatsrecht nicht rechtfertigen, sondern nur aus historischen Gründen erklären läßt;

β) die Gestattung oder Versagung von Koncilien oder Synoden innerhalb des Staatsgebietes, oder wenigstens die Beaufsichtigung dieser großen Kirchenversammlungen durch weltliche Kommissäre;

γ) die Mitwirkung des Staates bei neuen Eintheilungen der kirchlichen Bezirke (Diöcesen, Pfarreien) und die Sorge dafür, daß dabei die nationalen und staatlichen Interessen gegenüber einer Verbindung mit auswärtigen Bezirken Berücksichtigung finden;

δ) das Recht, die Gründung von Klöstern im Lande aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt zu bewilligen oder zu untersagen;

ε) das Recht, kirchlichen Orden aus Staatsgründen, wie z. B. aus

Digitized by Google

dem Grunde des konfessionellen Friedens, die Aufnahme zu gewähren oder zu verweigern.

b) die Kontrole über den Kultus und die religiösen Gebräuche.

Wie die Verfassung der Kirche zunächst eine kirchliche, keine Staatsangelegenheit ist, und nur an den äußeren Grenzen, wo dieselbe in die Staatsordnung eingreift und die öffentliche Wohlfahrt oder das bürgerliche Recht gefährdet oder verletzt, die staatliche Thätigkeit angeregt wird, so kommt auch in ihrem Kultus der Kirche zunächst volle Freiheit zu, und erst wo dieser jene Grenzen mißachtet, tritt die Staatsaufsicht hemmend entgegen. Dahin gehört z. B.

α) die Beschränkung der Einwirkung kirchlicher Festtage auf das bürgerliche Leben.

β) die Beschränkung des Gottesdienstes oder der Predigten auf öffentlichen Plätzen und Straßen oder in freiem Felde;

γ) das Verbot oder die Beschränkung von öffentlichen Andachten und Bußübungen, welche nach den Begriffen der heutigen Civilisation die guten Sitten oder das Recht verletzen, auch wenn sie kirchlicher Eifer für heilig halten sollte, wie z. B. Geißelungen, Martern, sittengefährliche Wallfahrten, Exorcismen. Selbst wenn solche Unsitte sich der Oeffentlichkeit entzieht, kann sie doch polizeiwidrig werden.

c) die Kontrole der kirchlichen Lehre und der kirchlichen Erziehung.

Auch hier muß sich der Staat hüten, in ein Gebiet überzugreifen, welches seiner Aufgabe fremd ist. Aber wenn er

α) Einsicht fordert von kirchlichen Lehrmitteln (Katechismen, Gesangbüchern) und Ausscheidung dessen begehrt, was den Religionsfrieden stört oder die äußere Achtung verletzt, welche eine Kirche den andern vom Staat anerkannten Kirchen schuldet, oder wenn er

β) dafür sorgt, daß jene kirchliche Erziehung, besonders der Priesterseminare, nicht in staatsfeindlicher Richtung geleitet und auch die Priester für ihre bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten vorgebildet werden, so ist er in seinem Recht.

d) Die Hemmung jeder Gewaltübung von Seite der Kirche.

Die Einsicht, daß die physische Gewalt nur dem Staate und nicht der Kirche zustehe, und daß das Reich dieser wesentlich ein religiöses und moralisches, nicht ein juristisches sei, war selbst im Mittelalter niemals völlig untergegangen, obwohl damals die beiden Ordnungen so eng verschlungen waren, daß der Staat sich für verpflichtet hielt, mit seinen Gewaltmitteln den kirchlichen Ansprüchen zu Hülfe zu kommen, und ungeachtet damals die Kirche ihre moralischen Gebote zu Rechtsgeboten verschärfte und eine zwingende Gerichtsbarkeit behauptete. Die neuere Zeit ist sich jenes Princips deutlicher bewußt und der heutige Staat wahrt sorgfältiger seine alleinige Rechtsautorität. Indessen sind auch in vielen neuern Staaten noch einzelne Reste der frühern Vermischung und der mittelalterlichen Dienstbarkeit der Staatsgewalt zurückgeblieben, die nur allmälig beseitigt werden. Es sind nur Konsequenzen jenes Princips, wenn der heutige Staat

Digitized by Google

α) den Kirchengesetzen, also auch dem kanonischen Recht keine bindende Rechtskraft zugesteht, außer inwiefern er deren Inhalt durch seine Staatsautorität zu Staatsgesetzen umgewandelt hat;

β) die kirchliche Gerichtsbarkeit und Rechtspflege ganz beseitigt, und nur eine kirchliche Disciplin innerhalb der Kirchenordnung gelten läßt;

γ) der kirchlichen Censur nur eine moralische Bedeutung zugesteht und selbst an den Kirchenbann keine bürgerlichen und keine staatlichen Rechtsnachtheile knüpft.

Die neueren Konkordate mancher deutschen, theilweise auch der romanischen Staaten mit dem päpstlichen Stuhle, sind zum Theil Kompromisse zwischen den mittelalterlichen Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche und den Ansichten der modernen Staats- und Rechtsbildung. Dabei war indessen meistens die kirchliche Autorität viel besser vertreten als die Staatsgewalt, weßhalb sie weder den logischen Anforderungen der Rechtswissenschaft, noch den realen Machtverhältnissen, noch den Bedürfnissen der Völker entsprechen. Die thatsächlichen Fortschritte der Ausscheidung beider Gebiete sind dadurch eher wieder durchkreuzt und die Lösung der Aufgabe eher verwirrt als gefördert worden. (S. den Art. Konkordate.)

ε) Beschränkungen bezüglich des Kirchenvermögens.

Aus zwei Gründen finden sich selbst im Mittelalter staatliche Beschränkungen des kirchlichen Vermögenserwerbs, nämlich

α) die sogenannten Amortisationsgesetze. Ein übermäßiger Vermögenserwerb von Seite der Kirche, insbesondere die Ausbreitung des kirchlichen Grundbesitzes hat darum eine ganz andere Bedeutung und ist eine viel größere Gefahr für die gemeine Wohlfahrt, als ein noch so großer Vermögensanwachs eines Privaten, weil jeder Privaterwerb den Wechselfällen des Privatlebens ausgesetzt bleibt und daher von Zeit zu Zeit wieder zur Vertheilung oder Veräußerung kommt, während die Kirche ihren Besitz für immer festhält — als todte Hand, manus mortua, wie unsere Vorfahren sich ausdrückten — und demnach dem Eigenthumsverkehr entzieht. Ueberdem widerspricht es dem Begriffe der Kirche selbst, Reichthümer zu sammeln, deren sie für ihre religiösen Aufgaben nicht bedarf, und ihr Ueberfluß bedingt die Verarmung des Volkes.

β) Wegen des großen Einflusses der Kirche auf die Gemüther der Individuen liegt die Gefahr des Mißbrauchs besonders gegenüber Kranken, die den Tod fürchten, oder abergläubischen Personen oder frommen Seelen, welche durch Gaben an die Kirche den Himmel zu verdienen glauben, sehr nahe, und ist im Interesse der Familien und der persönlichen Freiheit die Sorge der Gesetzgebungen gerechtfertigt, welche die Vergabungen an die Kirche an sichernde Formen binden. Außerdem gibt es auch gute Gründe für

γ) eine Aufsicht des Staates, welche für geordnete Verwaltung des Kirchengutes sorgt und die bestimmungsmäßige Verwendung desselben kontrolirt. Manchenorts übt aber der Staat ein weiter gehendes Recht eigener vormundschaftlicher Verwaltung des Kirchengutes aus. Aus dem Staatsbegriff läßt sich dieses Recht nicht ableiten, und wenn eine Kirche die Fähigkeit besitzt und Willens ist, ihr Gut selber zu

Digitized by Google

verwalten, so vergibt der Staat kein öffentliches Recht, indem er ihr hierin willfahrt. Wenn aber eine Kirche dem Staate die Verwaltung ihrer Güter überläßt, oder wenn ihre Unfähigkeit zu geordneter Vermögensverwaltung offenbar ist, dann mag der Staat dort die Vertretung und hier seine vormundschaftliche Pflicht auch unbedenklich üben.

Darf somit der heutige Staat sein Recht der Aufsicht nicht aufgeben, sondern ist er vielmehr berufen, dieselbe aufmerksam zu üben und auszubilden, so zeigt sich dagegen in den Mitteln der Aufsicht das Bedürfniß einer wesentlichen Aenderung der älteren Praxis. Unsere Zeit hat nämlich gleichzeitig das Bestreben, die Hoheit des Staates und die Freiheit der Kirche in Harmonie zu bringen. Wenn der Staat früher sein Aufsichtsrecht vorzüglich durch vorbauende Maßregeln und in Form einer Vormundschaft über die Kirche bethätigte, so ist er dadurch dem zweiten Princip, der kirchlichen Selbständigkeit zu nahe getreten und der Mißbrauch polizeilicher Beschränkung des kirchlichen Lebens war eine unvermeidliche Folge dieses Systems. Der heutigen Rechtsentwicklung sagt es mehr zu, zunächst der Kirche freie Bewegung zu gewähren, und nur dann repressiv entgegen zu treten, wenn dieselbe das öffentliche und Privatrecht verletzt, oder die öffentliche Wohlfahrt gefährdet oder schädigt.

Zu den vorbauenden Einrichtungen gehört voraus das sogenannte Placet (placetum regium), welches im vorigen Jahrhundert und noch in unserm Jahrhundert ziemlich allenthalben in katholischen und protestantischen Ländern von den Regierungen geübt wurde. Es hatte den Sinn, sowohl den Verkehr der einheimischen Kirchen mit der römischen Kurie und dem päpstlichen Stuhle zu überwachen und zu beschränken, als alle kirchlichen Erlasse auch der inländischen Kirchenautorität einer vorherigen Prüfung und Gutheißung — genauer der Nichtbeanstandung — zu unterwerfen. Das Placet konnte dazu dienen, päpstlichen Ermahnungen oder bischöflichen Hirtenbriefen, welche den konfessionellen Frieden bedrohten, oder den Gehorsam der Massen gegen die Staatsgesetze erschütterten, oder in das politische Gebiet übergriffen, jede Wirksamkeit zu versagen und den Weg zur Veröffentlichung zu verlegen; aber es konnte auch leicht dazu mißbraucht werden, den erlaubten Verkehr zwischen dem Klerus und den Gläubigen zu erschweren und zu beeinträchtigen, und die kirchliche Freiheit zu bedrücken. Obwohl jeder Unbefangene zugeben wird, daß es doch etwas Anderes ist, wenn ein Privatmann z. B. durch die Presse gegen staatliche Anordnungen Opposition macht, als wenn die kirchliche Autorität von allen Kanzeln des Landes die gläubige Menge wider die Politik der Staatsgewalt aufregt, so fürchtet unsere Zeit doch noch mehr den Mißbrauch der staatlichen Bevormundung als den Mißbrauch der genossenschaftlichen Freiheit. Wir finden daher, daß in manchen neuern Verfassungen dieses staatliche Placet ganz oder theilweise aufgegeben worden ist.[8]) Von dem Placet ver-

[8]) Hannoversche Verf. §. 70. Die vom päpstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchenversammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche an ganze Kirchgemeinden oder an einzelne Personen in denselben zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung der Behändigung des königlichen Placet, wenn sie nicht rein geistliche Gegenstände betreffen. Wenn dieselben rein geistliche Gegenstände betreffen, so sind sie, behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts dem Könige zur Einsicht vorzulegen. Preußische Verf. §. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Das österreichische Konkordat gebt principiell viel weiter und kehrt auch hier zu den mittelalterlichen Ansichten zurück. §. 2. Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der

Digitized by Google

schieden ist das Recht des Staates zur Einsicht kirchlicher Erlasse, sei es vor, sei es nach deren Verkündigung. In dem Placet macht sich eine mehr oder weniger ausgedehnte Vormundschaft des Staates geltend, es knüpft die Verkündigung an die Genehmigung des Staates oder wenigstens an die Nichtbeanstandung der Staatsgewalt. Die Einsicht dagegen dient nur zur Kontrole des Staates und erleichtert das repressive Einschreiten des Staates, aber macht das Vorgehen der Kirchenautorität so wenig von staatlicher Bewingung abhängig, als die Vorschrift, Exemplare einer Zeitung bei der allgemeinen Herausgabe der Polizei zur Einsicht zu geben, der Censur gleich ist.

Unter die repressiven Staatsmittel ist die Beschwerde wegen Mißbrauchs der kirchlichen Autorität an die Staatsgewalt zu zählen, der sogenannte recursus propter abusum oder die appellatio ab abusu potestatis ecclesiasticæ. Nicht blos die französischen Juristen verstatteten diese Beschwerde (vgl. d. Art. Gallikanische Kirche), auch die österreichischen Kanonisten der Josephinischen Periode vertheidigten dieses Institut, das wie alle Staatsaufsicht überhaupt von der ultramontanen Schule fortwährend angefeindet wurde. Sogar in einem so streng katholischen Lande, wie das vormalige Kurfürstenthum Bayern war, fand dasselbe Anerkennung, wenn auch in engen Grenzen.[9]) Es diente insbesondere auch zum Schutze der Geistlichen selbst wider den Druck der bischöflichen oder päpstlichen Autorität. Für das heutige Staatsrecht wäre die Ausbildung dieses Rechts nöthiger als in früherer Zeit; denn indem der Staat auf die Präventivmaßregeln zu Gunsten der kirchlichen Freiheit verzichtet, muß er um so entschiedener für Rechtsmittel sorgen, durch welche dem geschehenen Mißbrauch der Kirchengewalt begegnet und dieselbe in ihre gesetzlichen Schranken zurückgewiesen wird, und es muß jedem Betheiligten der Weg geöffnet werden, auf dem er diesen staatlichen Schutz findet.[10])

Literatur: Laurent, l'église et l'état. Le moyen age. Bruxelles 1858. La réforme 1860. Herrmann, über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate. Göttingen 1849. Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs. Erlangen 1855. C. F. Roßhirt, das staatsrechtliche Verhältniß zur katholischen Kirche in Deutschland. Schaffhausen 1859. (Aus ultramontanem Standpunkt.) Bluntschli, allgemeines Staatsrecht. Band II. 5. Bluntschli.

---

ganzen Kirche, soweit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein."

9) Kurpfalzbaierischer Receß mit dem Ordinariate Regensburg vom Jahre 1789 „Appellatio ab abusu. Der Rekurs in puncto disciplinæ et morum soll den Geistlichen nur alsdann gestattet werden, wenn sie vim et violentiam aut non servatum Juris ordinem sogleich rechtsbezüglich beweisen können. In jenen Fällen, wo der Rekurs verworfen wird, wird das brachium sæculare und aller Behuf auch in Stellung der Zeugen auf beschehene bischöfliche Requisition et expressa citationis caussa — zugesichert." Vgl. Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche. S. 235. S. 58 und S 179.

10) Hannoversche Verf. §. 71. „Beschwerden über Mißbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden. Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, daß sie verfassungsgemäß an die Kirchen-Obern gelangen können, so sind sie zunächst an diese und nur alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen." Vgl. auch Richter Kirchenrecht. 5te Aufl. Leipzig, 1858. §. 101.

Digitized by Google

Kirchenstaat.

Die Geschichte Italiens erzählt uns, wie seit der Völkerwanderung an allen Küsten Italiens, von Venedig bis Kalabrien und weiter bis Genua, Städte und ganze Landstriche, wenig unterstützt von ihrem Kaiser in Konstantinopel, durch eigene Ausdauer den deutschen, namentlich den ostgothischen und longobardischen Eroberern gegenüber eine gewisse Selbständigkeit zu behaupten wußten. Die Eroberungen, die Niederlassungen der Longobarden dehnten sich mehr im Innern der Halbinsel aus, wo namentlich die Herzogthümer Spoleto und Benevent sich lange hielten. Unter jenen Städten der Peripherie war auch Rom, wo der Patriarch, vom oströmischen Kaiser mit dem Ehrentitel Papst geschmückt, an der Spitze der städtischen Aristokratie, welcher er nicht selten entsprossen war, eine Art von Diktatur übte. Die Päpste, welchen Konstantin und seine Nachfolger erlaubt hatten, Stiftungen anzunehmen, erhielten deren bei dem Untergang der alten Welt so viele, daß sie bald die reichsten Grundeigenthümer der Halbinsel und die Retter in vielen Nöthen wurden. Dadurch wurde die Macht des dux, des kaiserlichen Statthalters von Rom thatsächlich immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Das Herzogthum Rom reichte von jenseits Gaëta über Tibur bis Todi; gegen Tuskien war die Grenze schwankend.

Als einer der Soldatenkaiser, welche das oströmische Reich durch einen aufgeklärten Absolutismus zu heben suchten, Leo III., 726 die Verehrung der Bilder verbot, so stellte sich der Papst an die Spitze der Italiener, welche diese Gelegenheit benützten, ihm, ihrem rechtmäßigen Souverän, den Gehorsam aufzukündigen; die Römer vertrieben den kaiserlichen dux. Dadurch entzogen sich die Italiener auch der byzantinischen Steueraussaugung; daß ihnen auch dagegen die Päpste Schutz gewährt hatten, mag am meisten deren Stellung befestigt und unabhängig gemacht haben. Im Ringen nach diesem Ziele der Unabhängigkeit suchten die Päpste jetzt die großen Vasallen des Longobardenkönigs, die Herzoge von Spoleto und von Benevent gegen jenen aufzustiften und zu unterstützen.

Der Papst suchte und fand eine Stütze namentlich gegen den Longobardenkönig an den gegen die Araber siegreichen fränkischen Hausmaiern, welche nach Verdrängung der alten legitimen fränkischen Dynastie Entbindung des Volkes vom Unterthaneneide und für ihre thatsächliche Macht eine höhere Weihe suchten, die ihnen der Papst bot. — Dadurch wurde er aus einer großen Noth errettet: ein entfernter Fürst, das hatten die Päpste unter dem oströmischen Kaiser erfahren, war ihrer Unabhängigkeit weniger gefährlich, als ein im Lande ansässiger Kaiser von Italien, wozu die Italiener den Longobardenkönig zu erheben gedachten. Hülfe dagegen hatte Stefan III. (alias II.) umsonst in Konstantinopel nachgesucht, umsonst durch Geschenke und persönliches Erscheinen am lombardischen Hofe in Pavia dessen Ansprüche auf Oberhoheit und schwere Kopfsteuer in Rom abzubitten gesucht. Er begab sich 754 nach Frankreich, krönte Pipin nochmals zum Frankenkönig, ernannte ihn zum Patricius, Schutzherrn von Rom, ein Ehrentitel von unbestimmter Bedeutung, und übertrug ihm die Schirmvogtei der römischen Kirche. Nur die Noth gab dem Papste das Recht oder die Kühnheit dazu; nur Gewalt und List schafften damals Recht. Pipin löste sein dem Papste gegebenes Versprechen, drang siegreich in Italien ein und nöthigte den Longobardenkönig, die zum „Erbtheil Petri" und die zum Herzogthum Rom gehörigen Landstriche wieder an den Papst herauszugeben.

Digitized by Google

Die Päpste hatten nämlich schon öfters den Longobardenkönigen, wenn diese unter kaiserlicher, also byzantinischer Hoheit stehende Landstriche erobert hatten, Vorstellungen gemacht, daß Rom und das von Kaiser Konstantin dem h. Petrus geschenkte Erbtheil damit verkürzt worden seien; sie hatten diese Vorstellungen durch so gewichtige Geschenke und Versprechungen unterstützt, daß sie einigemale durchgedrungen waren und an der mittlern Tiber bei Narni einige Städte bekommen hatten. Das 728 vom Longobardenkönig an den Papst gegebene Sutri war der erste Keim eines päpstlichen Gebiets. So hatten die Päpste bereits schon die Longobarden daran gewöhnt, diese Landstriche, welche noch unter der Oberhoheit der byzantinischen Kaiser standen, zu erobern und sofort an deren Unterthanen, die Päpste zu schenken. Die Päpste nannten dieses „Wiedererstattung", als wären sie die Erben der römischen Kaiser.

Als die Franken 754 sieghaft in Italien standen, machte Stefan sogar Anspruch auf den erst 751 von den Longobarden eroberten Sitz des oströmischen Statthalters, auf Ravenna, während er die denselben Anspruch bei Pipin begründenden kaiserlichen Gesandten versichert haben soll, er habe die Franken nicht herbeigerufen. — Als die Franken dem in Rom selbst von den Longobarden belagerten Papste abermals zu Hülfe kamen, schenkte ihr König 755 dem St. Peter, wie er dem Papste schon bei seinem Aufenthalt in Frankreich gelobt hatte, Bologna, Ferrara und die Küste von Ravenna bis Ancona.[1]) Die Longobarden räumten aber nur die Küste bei Rimini. Der Bundesgenosse des Papstes, der Erzbischof von Ravenna machte sich jetzt zum thatsächlichen Inhaber der Gewalt in Ravenna, welche er mit den Häuptern des städtischen Adels theilte; der Erzbischof gewann die Städte der Küste entlang und selbst Bologna. Während dem Papst zumal bei Ancona einige Hoheitsrechte blieben, erkannte dieser auch hier, wie in Rom, die Oberhoheit des Kaisers in Konstantinopel dem Namen nach immer noch an, um im Nothfall bei ihm Hülfe gegen die Franken zu suchen. Um eine Auswahl von Bundesgenossen auf alle Fälle zu haben, bewog der Papst den longobardischen Herzog von Spoleto sich unter fränkisches Bündniß zu stellen, den von Benevent sich unabhängig zu erklären. Ob sie gleich von ihrem Könige Desiderius überwunden wurden, endete der Streit durch dessen Frömmigkeit und weil Desiderius dadurch den Papst — aber umsonst — für die Verheirathung seiner Tochter mit dem Franken Karl zu gewinnen suchte, doch damit, daß die Longobarden die 755 versprochenen Abtretungen an St. Peter vollzogen. Der Papst ernannte für Ravenna und die anstoßende „Romania", später Romandiola, jetzt Romagna, militairische Häupter, die Duces, in der Regel Männer aus dem begütertsten Patriciat.

Dieses an der Spitze der militärisch geordneten Zünfte (scholæ) und seiner Schützlinge nahm die höhern geistlichen und weltlichen Aemter auch in Rom oft erblich ein; es setzte auch die Päpste aus seiner Mitte. Da der Papst immerhin die Macht hatte, den Patriciern Gutes und Böses zu thun, suchte jede Partei im Patriciat den päpstlichen Stuhl mit einem ihrer Angehörigen zu besetzen; darüber

[1]) Sugenheim in seiner von der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen gekrönten Preisschrift: Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats. Leipzig 1854, sagt: „Wir wissen nicht einmal mit voller Bestimmtheit, was Alles durch die pipinische Schenkung dem apostolischen Stuhle überlassen ward, da die betreffende Urkunde Pipins verloren gegangen, wie denn die Päpste überhaupt, sonderbar genug! von dem schweren Schicksal betroffen worden, daß ihnen gerade für ihre wichtigsten Erwerbungen und Ansprüche die Beweismittel abhanden gekommen sind. Karl der Große ließ einen Gesandten Papst Hadrians I. wegen erwiesener Urkundenfälschung einkerkern."

Digitized by Google

entstanden dann grausame Bürgerkriege, worin von diesen Parteien Päpste nach wenigen Wochen entthront und mit Augenausstechen und mit andern Gräueln nicht gekargt wurde. Durch den von einer Partei herbeigerufenen Longobardenkönig Desiderius war Stefan Papst geworden; da dessen Nachfolger Hadrian I. dem Könige dafür keinen Lohn geben wollte, sich vielmehr ganz der fränkischen Partei anschloß, eroberte Desiderius 772 die meisten Städte der Romagna wieder und drang bis in die Nähe von Rom. Papst Hadrian rief den Frankenkönig Karl (den Großen) zu Hülfe, welcher seine Frau, die Tochter von Desiderius, verstoßen hatte; während dieser nur noch das belagerte Pavia gegen die Franken behauptete, begab sich Karl über Ostern 774 nach Rom, wo er dem Papste die Schenkung Pipins von 754 bestätigte, und, man weiß nicht wie, jedenfalls unbedeutend erweiterte. Karl beeilte sich nicht einmal, ältere Besitzungen St.Peters zurückzuerstatten, und der Erzbischof von Ravenna, auf den Unabhängigkeitsdrang der Städte gestützt, machte dem Papste seine Ansprüche in der Romagna zum Theil mit Erfolg streitig. — Das ausgehungerte Pavia mußte kapituliren, der letzte Longobardenkönig Desiderius starb im Kloster Corvey, die Lombardei wurde dem Frankenreich einverleibt. Die Spoletaner ergaben sich dem Papste, wählten sich einen Herzog, den der Papst bestätigte. Das fränkische Lehensrecht breitete sich nach und nach bis in die Mitte Italiens herab aus. Das Gebiet St.Peters war eine, wohl die größte, der Immunitäten des fränkischen Reichs in Italien. Im Jahre 796 sandte der neugewählte Papst Leo III. das Banner Roms, das Sinnbild der Lehensoberherrschaft, an Karl, mit der Bitte, die Römer bald den Eid der Treue ablegen zu lassen. Daß die Päpste die thatsächlich ausgeübte Obergerichtsbarkeit des Frankenkönigs über die Romagna als rechtlich bestehend anerkannten, erhellt aus mehreren päpstlichen Schreiben. Bei der rechtlichen und thatsächlichen Verwirrung aller Verhältnisse war aber damals durch eine solche Anerkennung das Recht der Byzantiner nicht verneint. Leo III. mußte, gröblich mißhandelt, nach Paderborn zum Hoflager Karls fliehen und kehrte von da mit Hülfe zurück. Im November 799 kam Karl selbst nach Rom.

Heinrich Leo, dessen mit Recht hochgeschätzte Geschichte von Italien nebst Sugenheim hier unsere Hauptführerin ist, schreibt: „Bis zu dieser Zeit war Karl in dem päpstlichen Gebiet immer nur als der vom Papst frei erwählte Vogt der römischen Kirche mit weltlicher Macht ausgestattet gewesen, und hatte weder über den Papst selbst, noch über Rom die Herrschaft in Anspruch genommen. Diese gehörte im Gegentheil dem Namen nach noch immer den oströmischen Imperatoren, wenn sie auch den letzten Schimmer wirklicher Gewalt in den päpstlichen Territorien längst verloren hatten." Zwar gewann weder Karl und seine Dynastie, noch der Papst durch die verabredete Kaiserkrönung an Weihnachten und Neujahr 800 neuen Territorialbesitz; aber die geistige Bedeutung und die Ansprüche beider wurden dadurch auf Kosten des Byzantiners äußerst gesteigert. Es war indeß eine Herbstsaat; mit Karls Tod brach ein rauher Winter der Gewalt über Italien herein. Die Päpste hatten es bitter zu büßen, daß sie, eifersüchtig auf diese neue kaiserliche Macht, diese schon zu untergraben suchten. Das römische Patriciat nahm immer mehr die gewaltthätigen Gewohnheiten des germanischen Adels an; die päpstliche Würde wurde erblich in dem ruchlosen Hause der Grafen von Tusculum (bei Frascati, wahrscheinlich die Stammväter der Colonna), einige grundliederliche, aber schöne und energische Weiber verschlangen sich so mit den Päpsten, daß sich die Sage von der Päpstin Johanna bildete. So war das Papstthum wieder, wie vorher Spielball der Parteien. Rings um Rom wurden seine Besitzungen unter der

Digitized by Google

Form der Belehnung verschleudert. Während dieser Zeit kamen die Rechte der Päpste in Romanien theils durch Uebertragung, indem der Liebling jenes Hurenkleeblatts, Johann, Erzbischof von Ravenna, im Jahr 914 als Johann X. auf den päpstlichen Stuhl erhoben, die Grafschaft Ferrara an sein früheres Erzbisthum schenkte, theils durch Gewalt an den Erzbischof von Ravenna; hier ging unter den Ottonen eine große sociale Veränderung durch Einführung des Lehenswesens und dadurch vor, daß die Richterstellen, welche früher der Papst oder der Erzbischof vergab, erblich wurden. Die Inhaber derselben nannten sich auch Grafen. Die Abhängigkeit vom Papste wurde daher immer schwächer; der Kaiser, als höchster weltlicher Oberherr auch des römischen Gebiets, hatte namentlich um Ravenna noch seine Rechte und Güter behauptet. Papst Gregor V. hatte so sehr die Machtlosigkeit der päpstlichen Ansprüche in der Romania erfahren, daß er 998 auf Ravenna, auf die Grafschaften Comacchio und Cesena verzichtete, welchen Verzicht zu Gunsten des Erzbischofs von Ravenna der Kaiser im folgenden Jahre bestätigte; er fügte andere Grafschaften, z. B. Imola, Montefeltra bei. Kaiser Heinrich II. belehnte 1017 den Erzbischof auch mit den dem Papste völlig verlornen Grafschaften Bologna und Faenza. Es ist bekannt, wie nach den wüsten Zeiten nach dem Jahre 1000 die deutschen Kaiser, die Salier, sehr inkonsequent die Päpste aus der Versunkenheit hoben, aber die Bischöfe und die andere Geistlichkeit durch Willkür und Habsucht ihrer Hofleute, durch die „Simonie" in den Koth und in Verachtung zu stoßen suchten. Der große Grundbesitz, welchen der Klerus mit den Rechten und Pflichten großer Lehensträger besaß, machte eine Betheiligung der kaiserlichen Gewalt bei der Ernennung zu solchen Würden zur Bedingung der Existenz und der Wehrkraft des Staats. Es ist bekannt, wie Hildebrand ehe er Papst war und als solcher nicht nur die Kirche aus diesen Banden zu befreien, sondern das Papstthum und den Klerus über den Staat zu stellen dichtete, trachtete und rang. Merkwürdig ist, daß einer seiner Nachfolger Paschalis II. (1099—1118) geneigt war, für sich und für die Kirche, also für die Bischöfe und Aebte auf die Reichslehen zu verzichten, um die Freiheit ihrer Wahl — die geistige Unabhängigkeit dafür zu retten. Aber nicht blos Kardinäle und Bischöfe zwangen ihn, davon abzustehen, sondern auch die weltlichen Reichsfürsten waren eben so sehr dagegen, weil so ungeheure Güter, in die Hand des Kaisers fallend, diesem eine erdrückende Macht auch über sie gegeben hätten.

Die durch Papst Nikolaus II. 1059 auf der Lateransynode verordnete Wahl der Päpste durch die Kardinalgeistlichen von Rom und Umgegend schloß eine Kränkung des Bestätigungsrechts des Kaisers und den Ausschluß der Einmischung der frechen Vasallen in sich. Die Macht dazu schöpfte Hildebrand aus dem Bündnisse mit dem Normannenherzog Robert Guiscard, welcher nach Verdrängung seines Neffen für seine Gewaltherrschaft Weihe und für sein Volk Lösung von dem Banne suchte, welchen der Papst bereits in weltlichen Kriegen schleuderte. Der Papst, auf angebliche Schenkungen Konstantins und Ludwigs des Frommen sich stützend, belehnte die Normannen mit dem byzantinischen Unteritalien und dem erst zu erobernden Sicilien, wie mit dem longobardischen Herzogthum Capua. Dafür versprachen die Normannen dem Papste das beinahe ganz verlorene Erbtheil Petri um Rom wieder zu erobern. Bekanntlich hatte Gregor VII. in seinem Kampfe gegen den Kaiser treue Bundesgenossinnen auch an den Markgräfinnen von Tuscien Beatrix und ihrer Tochter Mathildis. Ihre ausgedehnten, wahrhaft königlichen Güter, theils freies Allod, theils Reichslehen zogen sich zumeist von Lucca über den Apennin, befaßten Modena, Mantua, Verona, Bologna, Ferrara bis gegen Padua hin.

Digitized by Google

Obgleich die Urkunde verloren ist, kann nach Tiraboschi's Untersuchungen kein Zweifel darüber bestehen, daß Mathildis 1077 auf den Todesfall ihr freies Allod St. Peter vermachte; deßhalb mußte auch ihre Ehe mit dem jugendlichen Welf von Bayern eine Scheinehe bleiben, bis er, weil man seiner Hülfe nicht mehr bedurfte, gehöhnt und heimgeschickt wurde. Auf diese Weise hoffte Gregor VII. auch die Romagna wieder an das Papstthum zu bringen, nachdem der von ihm 1073 gemachte Versuch auf Imola zunächst gezeigt hatte, daß die alten Ansprüche darauf nicht mehr geltend zu machen seien. Der Führer deutscher Freischaaren, Graf Werner bewog Ancona 1063 sich ihm zu ergeben, welches nebst der Grafschaft Camerino nach ihm Mark Guarnieri oder Mark von Ancona genannt wurde. Heinrich IV. belehnte seine Nachkommen auch mit dem Herzogthum Spoleto.

Die angeblich 1102 abgefaßte Schenkungsurkunde der Mathildis ist nach Leo falsch, sie greife unbedingt weiter als es Mathildis bekommen konnte; Spittler vertheidigt ihre Aechtheit. Der bald nach ihrem Tode 1115 zwischen dem Kaiser und Papst entbrennende Streit konnte nur den Hauptgegenstand haben, welche von ihr besessenen Güter Reichslehen, welche freies Allod waren; er trug nicht wenig dazu bei, daß, wie Hase sagt, „der Volksverstand zu merken begann, der Bann das Haupt des Kaisers treffe, weil er die Rechte des Reiches wahrte."

Heinrich V. nahm die verfallenen Lehen mit Gewalt und vertrieb den Papst vorübergehend aus Rom. Aber der schwache Kaiser Lothar II. empfing die Allodialgüter der Mathildis von Innocens II. als des Papstes Vasall. Nach des Kaisers Tode sollte das Lehen auf dessen Schwiegersohn Heinrich, einen Welfen, Neffen des verstorbenen Gatten der Mathildis übergehen, was auch geschah. Friedrich I. belehnte 1152 den Welf VI. als Preis seiner Wahlstimme mit der Markgrafschaft Toskana, mit dem Herzogthum Spoleto und mit den Allodialgütern der Mathildis. Dieser Welf, nach dem Tode seines einzigen Sohnes sich in Lustbarkeiten stürzend, bot das schöne Erbtheil seinem Neffen Heinrich dem Löwen an; da ihm dieser aber die dafür verlangten Summen verweigerte, verkaufte es Welf an den Kaiser Friedrich nach dem Jahre 1168. Es war ein Grundsatz der päpstlichen Politik, die Kaiserkrone und die Mathildinischen Güter nicht in Eine Hand kommen zu lassen; deßhalb hatte der Papst den ersten Hohenstaufen gegen jenen Welfen Heinrich bei der Wahl zur Kaiserwürde unterstützt. So mußte nun die Feindschaft Friedrichs I. und des Papstes Alexander III. noch erbitterter werden. Bei dem Frieden von Venedig 1177 mußte dieser Papst die Güter dem Kaiser noch auf fünfzehn Jahre zusagen; da der Papst diesen Vertrag umzustürzen suchte, behielt Kaiser Heinrich VI. diese Güter um so fester auch nach dem Verfluß der fünfzehn Jahre. Während der Kämpfe der Kaiser Heinrich IV. und V. waren in vielen schon unter Mathildis sich selbst regierenden Städten je zwei Bischöfe gegen einander aufgestanden, deren einer, zum Kaiser haltend, vom Papst verflucht, der andere, der päpstliche, vom Kaiser nicht mit den am Bisthum hängenden Reichsgütern und Rechten belehnt war. Davon nahm die städtische Bevölkerung, namentlich das Patriciat, zuerst in der Lombardei Gelegenheit, sich im Sinne bürgerlicher, aristokratisch-republikanischer Bestrebungen zu erheben. Ein Schüler Abälards, Arnold, Geistlicher in seiner Vaterstadt Brescia, von streng unbescholtenen Sitten, verkündigte, alle Mißbräuche der Kirche kommen von dem Besitz der weltlichen Macht und Güter her. Das zweite Laterankoncil 1139 legte diesem gefährlichen Ketzer Stillschweigen auf. Aber sein Gedanke zündete in Rom, von wo die Päpste bereits wiederholt vor dem kaiserlichen Präfekten und dem Adel nach Frankreich ge-

Digitized by Google

flüchtet waren, und wohin der verfolgte Arnold von seinen Irrfahrten berufen wurde. Hier hatte das bisher unterdrückte Volk die weltliche Macht einem Senat übergeben und den Papst 1143 auf kirchliches Regiment, auf Zehnten und freiwillige Gaben beschränkt. Papst Lucius II., an der Spitze seiner Truppen beim Sturme auf das Kapitol, starb 1145 an einem Pflastersteine. Seinen Nachfolger mußten die Normannen mit Waffen nach Rom zurückführen; dessen Lehrer, der heilige Bernhard von Clairvaux, schrieb für ihn Betrachtungen über den hohen, göttlichen Richter- und Friedensberuf des Papstthums, dessen weltliche Anmaßungen aber zu einem unheilvollen Ende führen müßten. Weniger dem päpstlichen Verbote alles Gottesdienstes in Rom weichend, als aus Eifersucht gegen den Volksmann, ließ der römische Senat Arnold in die Hände des Kaisers Friedrich I. Barbarossa fallen. Arnold hatte den Römern gerathen, ihre republikanische Verfassung zu beschränken, um den deutschen König zur Restauration des alten römischen Kaiserthums mit der Hauptstadt Rom zu vermögen. Aber Friedrich I., welcher damals zu sehr Karl den Großen, später Konstantin und Justinian, vor Augen habend, den Papst, wie Karl gethan, zu benützen hoffte und die junge Städtefreiheit nicht liebte, unterschätzte Arnold ganz und überlieferte ihn dem Papste, welcher ihn 1155 sofort in derselben Nacht verbrennen ließ. Die Verehrung des Volkes für ihn war so groß, daß man für gerathen hielt, seine Asche dessen Verehrung zu entziehen, indem man sie in die Tiber streute, wie die Heiden im Römerreich den christlichen Märtyrern z. B. in Lyon gethan hatten. Arnold ist die Personifikation einer Idee, welche bald mehr von spiritualistisch-frommem, bald von national-italienischem Standpunkte aus in verschiedenen Jahrhunderten aufgenommen wurde. In letzterem Sinne schrieb der berühmte Florentiner Gelehrte und Dichter G. B. Niccolini 1839 seine Tragödie Arnold von Brescia, welche von der Inquisition auf den Index gesetzt, von B. v. Letzel (Berlin 1845) ins Deutsche übersetzt wurde.

Der kaiserliche Präfekt wie der Papst erhielt mit dem Sturze Arnolds, wenn auch nur vorübergehend, seine vorigen Rechte wieder. Die Würde des Präfekten übten gewöhnlich die mächtigen Frangipani aus und wußten päpstliche Uebergriffe in ihre Grenzen zu weisen. Das besonders auf der Universität Bologna verkündete römische Recht war der kaiserlichen Gewalt sehr günstig; es machte erst die modernen Begriffe von Staat und Souveränität keimen. Friedrich wußte sie in der Romania, in der Pentapolis (bei Ancona) oder Mark Guarnieri (Werners), welche jetzt unmittelbar an das Reich kam, praktisch auszuüben und auszubreiten. Kaiser Heinrich VI. ernannte einen Herzog zur Ausübung seiner dasigen Rechte, wie er aus den zurückbehaltenen mathildinischen Gütern den Grundstock eines Herzogthums Toscana bildete, womit er seinen Bruder belehnte. Wenn auch nicht die Ansprüche, so waren doch die meisten weltlichen Rechte des Papstes in diesen Gegenden erloschen. St. Peters Erbe reichte in den besten Momenten dieser Zeit nur von Terracina bis Narni und an den See von Bolsena. Die Stadt Rom räumte dem Papst nur gewisse politische Rechte ein; zwei Päpste durften sie gar nicht betreten. Allein selbst dieses enge Gebiet erwies sich als hinreichende Basis für einen gewaltigen Geist, ob es gleich den Päpsten nicht gelungen war, die Hohenstaufen an der Erheirathung des Normannenreiches in Neapel und Sicilien — bisher der Hauptschild der Päpste gegen die Deutschen — zu verhindern. Schon Kaiser Heinrich VI. mußte 1191 in die Schleifung der Stadt Tusculum, welches asylum imperii, Sitz der kaiserlichen Partei, dem Papste und noch mehr den Römern

Digitized by Google

verhaßt war, als Preis seiner Kaiserkrönung willigen. Aber erst mit Innocens III., dem Sprößling der mächtigen, edeln römischen Familie Conti, kam 1198 ein gewaltiger Herrschergeist auf den päpstlichen Stuhl. — Zuerst ließ er sich's seine Aufgabe sein, die ihm nächsten Verhältnisse zu ordnen.

Wie die Stellung des Kaisers in Rom, welche von den Einen in altrömischem Sinne als die des Souveräns, von Mehreren, namentlich vom Papste, als die des von ihm ernannten Kirchenvogts angesehen wurde, so war auch die Stellung des kaiserlichen Präfekten eine rechtlich durchaus zweideutige. Die andern Bischöfe und Aebte, welche Land und Leute eigen oder als Lehen hatten, übten auch durch Vögte den Blutbann und leisteten in deren Person die Heerfolge; auf gleiche Weise betrachteten die Päpste die Stellung des Kaisers und seines Präfekten in Rom. Innocens genügte es nicht, daß einige Kaiser bereits die Einsetzung des Präfekten durch den Papst gestattet hatten; er wies ihm jene Vogtstellung nur für das Stadtgebiet von Rom, über die Unterthanen und Vasallen des Papstes an; er verbot ihm, sich von Jemanden den Eid der Treue schwören zu lassen, während der Präfekt dem Papste schwören mußte, ihm „gegen Jedermann" treu zu sein. Bald darauf setzte er den im Namen des Volks aufgestellten Senator von Rom ab und einen andern in seinem Namen ein. Das römische Ducat in dem eben erwähnten Umfange wußte er sich bald zu unterwerfen; er heißt nicht ohne Grund der zweite Gründer des weltlichen Kirchenstaates, und es kann nicht verkannt werden, daß er, wie er laut verkündigte, zugleich die Fremdherrschaft aus Italien verdrängen wollte, allerdings um sich an dessen Spitze zu stellen.

Noch in seinem ersten Jahre bot Innocens III. Alles auf; er theilte Geld, Freibriefe an die Städte, Bannflüche aus, um Markward von Anweiler, den kaiserlichen Hofseneschal, aus seinem Herzogthum Ravenna (Romagna) und seiner Markgrafschaft Ancona zu verdrängen. Im Frühjahr 1199 hingen nur noch Cesena und Forli an ihm; andere ihm anhängliche Städte waren von den größeren erobert worden. Konrad von Urslingen (bei Rottweil im Schwarzwald zu Hause) fand seine Stellung als Herzog von Spoleto so unhaltbar, daß er sie ohne Widerstand aufgab, worauf das ganze bergige Herzogthum Innocens huldigte. Aber in der Romagna glückte dies seinen wiederholten, ernstlichen Versuchen nicht; hier brachten der Erzbischof und die Stadt Ravenna, Bologna und Faenza die den Deutschen abgenommenen Gebiete an sich. Auch die mathildinischen Güter entgingen den Absichten Innocens'. Die toscanischen Städte und der Landadel hatten sich derselben bemächtigt; der Versuch Barbarossa's, sie den Städten wieder abzunehmen, hatte ein Städtebündniß gegen die Deutschen veranlaßt; aber auch der Papst vermochte es nicht weiter zu bringen, als daß diese toskanischen Städte seine Interessen gegen den Kaiser zu wahren versprachen.

Außerordentlich waren die Plane des Papstes dadurch gefördert, daß schon 1197 der Hohenstaufe Kaiser Heinrich VI., König von Neapel und Sicilien, mit Hinterlassung eines Knäbleins Friedrich gestorben war. Da die Mehrzahl der deutschen Fürsten für den Hohenstaufen Philipp war, unterstützte Innocens den Welfen Otto, welcher um jeden Preis den Papst für sich zu gewinnen suchen mußte. Durch dessen absichtliches Zögern mürbe gemacht, unterzeichnete dann dieser Gegenkaiser Otto IV. 8. Juni 1201 zu Neuß bei Köln eine Urkunde, worin er dem Papste ungefähr den jetzigen Kirchenstaat zuspricht, ohne daß er selbst über einen Theil desselben Gewalt gehabt hätte. Dieses ist die älteste ächte Urkunde für das päpstliche Gebiet, die wir besitzen. Kaiser Philipp aber entsandte

Digitized by Google

den Erzbischof von Mainz, Lupold von Schönfeld, nach Italien, welcher sich in den mittelitalienischen Marken behauptete. Philipp verstand sich jedoch 1207 dazu, eine seiner Töchter mit dem Neffen des Papstes zu vermählen und ihr als Mitgift das Versprechen der Belehnung mit den streitigen Landschaften in Mittelitalien zu geben. Allein in Folge der Ermordung Kaiser Philipps durch den Wittelsbacher kam dies nicht in Ausführung.

Kaum hatte der Welfe Otto durch Bestätigung der Zugeständnisse von Neuß von Innocens die Kaiserkrönung 4. Oktober 1209 erreicht, als er thatsächliche Ansprüche auf die fraglichen Gebiete erhob. Entrüstet, daß er nun der Betrogene war, stellte Innocens gegen Verbürgung derselben Zugeständnisse seinen Mündel Friedrich II. als Gegenkaiser auf.

Allein kaum war Friedrich von Papst Honorius III. im November 1220 als Kaiser gekrönt, als auch er seine Absicht verrieth, sein Versprechen nicht zu halten. Seltsam genug suchte er seine Weigerung durch sein Schutz- und Vogteiverhältniß zur römischen Kurie zu begründen. Nachdem er im Frühjahr desselben Jahres den deutschen Bischöfen für ihre Wahlstimmen zu Gunsten seines Sohnes landesherrliche Rechte verliehen hatte, mußte er auch diese Magnaten kränken und bedrohen, indem er dieselben Rechte dem Papste zu entziehen trachtete. Umsonst versuchte Friedrich seine Absicht, die an den Papst vergebenen Hoheitsrechte zu eigenen Handen zu nehmen, etwas zu verblümen, als er 1221 einen Grafen von Romagna einsetzte; ebenso machte er es, als der Sohn des vertriebenen Uerslingen sich wieder in das Herzogthum Spoleto, des Kaisers Seneschal sich wieder in den Besitz von Ancona setzte.

Allein den Päpsten blieb, seit die Hohenstaufen auch in Neapel thronten, keine andere Wahl, als Alles daran zu setzen, um selbst ein Gebiet, als Wall ihrer Unabhängkeit, zu erringen.

Schon Innocens III. erfuhr, daß es es ihm unmöglich sei, jene Gebiete unmittelbar zu regieren und gab sie, da er den Städten und der Freiheit des Bürgerstandes in seiner Nähe noch feindlicher war als die Hohenstaufen, an mächtige Herren zu Lehen, so z. B. die Mark Ancona. Allein die Städte verspotteten sein Verbot, Bündnisse unter sich zu schließen, erhöhten vielmehr ihre Macht dadurch. Während der Klerus in den Landen, auf welche der Papst Ansprüche erhob, sich der Steuer und dem bürgerlichen Gericht zu entziehen trachtete, kamen Bürgermeister wiederholt dem Interdikt durch das Verbot zuvor, den widerspenstigen Bischöfen Nahrung zu verkaufen und bei ihnen die Messe zu hören. So mußten diese sich beugen. Nur die Städte, zumal die minderen südlich vom Apennin, suchten durch Anschluß an den Papst Schutz gegen die Vergewaltigung der vorherrschend gibellinischen Gemeinde Rom. Diese ließ bald den Papst nicht ein, bald drohte sie ihm den Sitz in Rom für immer zu verschließen, wenn er nicht sofort dahin zurückkehre. Und bei diesem Allem blieb den Päpsten keine Wahl, als mit ihren Todfeinden, den Hohenstaufen, in Ertheilung von Freibriefen an die verhaßten Städte zu wetteifern.

Rom regierte sich selbst, bald durch einen Fremden, wie den großen Gibellinen, den Bolognesen Brancaleone degli Andalo, bald durch zwei Senatoren, einen Gibellinen und einen Welfen. Mit Hilfe Jakob Napoleons, des Stammvaters des gegenwärtigen Frankenkaisers, kam 1267 wieder ein Gibelline an die Spitze Roms. Allein die Niederlage Konradins brachte durch den auf zehn Jahre zum Senator ernannten Karl von Anjou auch Rom wieder unter die Oberherrschaft des Papstes. Rudolf von Habsburg bestätigte auf der Zusammenkunft in Lausanne

Digitized by Google

1275 dem Papste als Preis des Versprechens der Kaiserkrönung die Schenkung Otto's IV. im Einzelnen. Er nahm auch die Beeidigung der Romagna für den Kaiser zurück, da ihm Ottokar von Böhmen näherliegende Kämpfe und reellere Eroberungen bot. Der Papst erlangte die Bestätigung des kaiserlichen Verzichts auf die bekannten Länder auch von allen Kurfürsten

Die Städte von Bologna bis zu dem getreuen Benevent sahen aber den Papst auch jetzt nur als ihren Lehens- und Schutzherrn an, dem sie eine gewisse Heeresfolge und einige Rechte und Leistungen schuldeten. Sie waren auch nicht abgeneigt, diese päpstliche Oberherrschaft thatsächlich anzuerkennen, wenn sie zu Erhaltung gesetzlicher Ordnung beitrüge. Als aber Honorius IV. (1281—87) in das Innere ihrer Selbstregierung durch Entsetzung ihrer selbst gewählten Obrigkeiten eingriff und die Bürger auch von dieser Seite dem Untergang ihrer Freiheit ohne Bürgschaft einer starken Ordnung sicher entgegensahen, so blieb ihnen, bei ihrem Ueberdruß der Parteikämpfe der Welfen und Ghibellinen nichts übrig, als sich der Gewalt benachbarter streitbarer Dynastengeschlechter zu unterwerfen.

So gelangte 1275 der Burgherr von Polenta Guido zur Oberherrschaft in Ravenna, er, der erleuchtete Freund Dante's; der in jeder Beziehung hervorragende Bürger von Camerino, Gentile von Varano wurde gleichzeitig Oberherr auch von Tolentino und Macerata. Diese Dynasten waren bislang getreue Anhänger der Päpste gewesen. Härtere Kämpfe hatten die romagnolischen Grafen von Montefeltro, die unerschütterlichen Anhänger der Hohenstaufen zu bestehen, um das ihnen von diesen geschenkte Urbino zu behaupten; nach dreijähriger Belagerung mußten sie 1286 Urbino an den päpstlichen Söldnerfeldherrn übergeben und das Land verlassen. Allein so oft das Glück den Päpsten einigermaßen lachte, stürzten sie die Selbstverwaltung und Ernennung ihrer Podestaten auch in den befreundeten Städten, z. B. Forli's um, und verlangten sie schwere Steuern von ihnen. Daher erhoben sich 1290 alle Städte der Romagna dagegen und ermöglichten es jenen Dynasten, ihre Herrscherstellung in den Städten gegen die Legaten zu behaupten. Jetzt kehrte auch Guido von Montefeltro zurück und unterwarf sich 1292 Urbino wieder. Die päpstlichen Podestaten wurden der Adria entlang verjagt.

Papst Nikolaus III. (seit 1278) hatte Karl von Anjou den Antrag gestellt, ihre beiden fürstlichen Häuser, das königliche und das der Orsini, durch eine Heirath zu verbinden; Karl lehnte dies mit Entrüstung ab. Deßhalb bestimmte dieser Papst nach Ablauf der zehnjährigen Senatorwürde Karls in Rom, daß Einer aus dem Adel der Stadt damit bekleidet werden sollte. Nun bildeten die höchsten Adelsfamilien von Rom, namentlich die Orsini und die Colonna, ein Bündniß, um die Würde des Papstes und die des Senators und einen Theil des Kardinalkollegiums mit den Ihrigen zu besetzen; sie geriethen aber bald unter sich in solche Feindseligkeiten und in so blutige Kämpfe, daß Bonifaz VIII. die Colonna ihrer Würden und großen Güter durch Kreuzfahrerbanden beraubte, welchen er für ihre Gräuel reichen Ablaß bot. Selbst das feste Palestrina übergab sich ihm, als er dem Rathe des ins Kloster zurückgezogenen Guido von Montefeltro gemäß „viel versprach und wenig hielt." Der Pflug ging über die Stätte, wo diese Stadt der Colonna gestanden. Allein die Colonna fanden in ihrer Verbannung bei Philipp dem Schönen von Frankreich Mittel, den Schlimmes ahnenden und deßhalb aus Rom entwichenen Papst in seiner Vaterstadt Anagni 7. September 1303 gefangen zu nehmen und so zu kränken, daß er 11. Oktober starb. Dieses gab in Folge der großen Partei der Colonna im Kardinalkollegium Veranlaßung zu der Ver-

Digitized by Google

setzung des neugewählten Papstes nach Avignon, zu der 70jährigen babylonischen Gefangenschaft unter französischer Gewalt.

Diese Entfernung und Demüthigung wirkte aber nebst andern Umständen zunächst eher günstig auf das Verhältniß des Papstes zu den Städten des von ihm beanspruchten Gebiets. Von den an den Kaiser sich anschließenden, indeß sich unter einander befehdenden Dynasten der Nachbarstädte bedrängt, hatten die noch sich selbst regierenden Städte, ja schwächere Dynasten keine so natürliche Zuflucht als bei dem jetzt freiheitsfreundlichen Papste und bei dem Könige Robert von Neapel, welcher sich an das päpstliche Interesse um so fester anschloß und es verfocht, als das von ihm abfällige Sicilien vom Kaiser unterstützt wurde. Der Papst erschien jetzt in seiner allein haltbaren Stellung als Lehens- und Schutzherr Mittelitaliens, seine Legaten fanden zumal Anfangs freiwilligen Gehorsam. Es gelang 1310 dem Papste Ferrara, welches nie vergessen hatte, daß es eine der ältesten päpstlichen Städte war, in Folge der Entzweiung unter seinem Dynastengeschlechte, den Este, unter seine unmittelbare Schutzherrschaft zu bringen, nachdem Venedig mit seinen erkauften Anrechten gegen den Bann und die Kreuzfahrerheere völlig unterlegen war. Piacenza, Parma, Reggio, welche nie in einem Unterthanenverhältniß zum Papste gestanden waren, unterwarfen sich nach Vertreibung ihrer „Tyrannen" freiwillig der päpstlichen Oberhoheit.

Allein die Unsittlichkeit und Feilheit, welche den päpstlichen Hof zu Avignon erfüllte und auch in kirchlichen Dingen immer mehr regierte, hatte zur Folge, daß die Statthalter und andere Beamte, häufig Franzosen, welche nach Italien geschickt wurden, sich selbst und die päpstliche Herrschaft verhaßt machten; ein unruhiger, republikanischer Geist, klerikalen Exemtionen ungünstig, erfüllte die noch freien Städte. Schon 1317 verjagten die Ferrareser die päpstliche Besatzung und riefen die Este zurück. Den nach Wechsel lüsternen Geistern war auch der kühne Wittelsbacher, Kaiser Ludwig von Baiern, willkommen, obgleich in seinem Kampfe wider den Papst seine Politik darauf gerichtet war, die Städte des Kirchenstaats an mächtige gibellinische Rittergeschlechter zu bringen, welche er zu kaiserlichen Vikaren ernannte. Diese nannten sich dann Präfekten. Der Papst dagegen erklärte die Kaiserkrone für erledigt und sich selbst in dieser langen Zwischenzeit, die er nach Belieben verlängern konnte, als Reichsverweser in Italien, dem alle oberlehensherrlichen Rechte des Reichs und des Kaisers zuständen; ja er wurde von den della Scala in Verona und selbst von den Visconti in dieser ungeheuerlichen Behauptung anerkannt; diese vertauschten also zur Abwechslung französische gegen deutsche Oberherrschaft. Während aber diese Beziehungen mit deren Umständen vorübergehend waren, setzten sich jene Dynasten, größere und kleinere, im größten Theil des Kirchenstaates bleibend fest.

In Rom selbst wütheten die schamlosesten Gewaltthaten des zuchtlosen Adels fort; die Orsini bildeten die eine, die Colonna die andere Partei; wohl bot die verzweifelte Bürgerschaft dem abwesenden Papste als Preis der Rückkehr unbeschränkte Gewalt über sich an. Dieser ernannte zu seinen Stellvertretern zugleich je einen Orsini und einen Colonna. Da wagte der Sohn eines römischen Wirthes, der für die Größe des alten Roms begeisterte Freund Petrarcas, Cola di Rienzo, 20. Mai 1347 eine Schilderhebung in Rom; das Volk in seiner Verzweiflung fiel ihm bei, der Adel mußte die Stadt räumen und sein Räuberwesen abschwören. Der Papst erkannte den Tribunen der römischen Republik an, ob ihm gleich nur der Schein der Oberhoheit blieb; die Machthaber ganz Italiens erklärten ihren Beitritt zu den Bemühungen Rienzo's, einen allgemeinen Landfrieden aufzurichten.

Digitized by Google

Da aber Rienzo diese Früchte der äußersten Noth und glücklicher Ueberraschung für sein wunderbares Verdienst ansehend sich zum Richter zwischen den Gegenkaisern aufwarf und sich als Oberherr des Kirchenstaates geberdete, so kam seine Feindschaft mit dem Papste zum Ausbruche. Jetzt erhoben Barone und andere Banditen im Einverständniß mit dem Kardinallegaten die Fahne des Aufruhrs, Rienzo erschien in seiner ganzen bombastischen Feigheit und Taktlosigkeit und räumte 15. December schmählich das Kapitol. Aber der zuchtlose Adel triumphirte in Rom jetzt sowohl über die päpstliche Macht, als über jedes Recht des zertretenen Volkes.

Die Unbeugsamkeit des Papstes in seinen Ansprüchen auf Bologna brachte die Pepoli, die Dynasten dieser Stadt, dazu, daß sie dieselbe 1350 an die Visconti verkauften, welche zwar den Papst zum Schein als Oberlehensherrn anerkannten, aber mit den andern Dynasten des Kirchenstaates in ein Bündniß traten, wodurch auch die letzten unabhängigen Reste desselben ihnen unterworfen wurden. Da erschien 1353 der ritterliche, geniale, maßvolle Spanier Kardinallegat Albornoz, nur mit päpstlichen Vollmachten, in dem allezeit getreuen Perugia, beinahe dem einzigen Reste päpstlicher Oberhoheit in Italien. Er gab sich das Ansehen demokratischer Gesinnung und erschien mit dem seitdem in päpstlicher Haft vollends mürbe gewordenen Rienzo in Rom, das in der Verzweiflung der Hungersnoth sich gegen die Wucherer Orsini und Colonna erhoben hatte. Rienzo vermochte die Römer zu Heereshülfe gegen den „Tyrannen" des nahen Viterbo, welchem auch Orvieto und Corneto abgenommen wurde. Die toskanischen Städte, durch die wachsende Macht der Visconti geängstet, leisteten Hülfe und dies um so lieber, als die Siege des Albornoz politische waren, indem er den von den „Tyrannen" befreiten Städten gestattete, sich durch Wahl von Konsuln und Senatoren eine volksthümliche Regierung zu geben.

Seit einigen Jahrzehnden hatten sich in Italien, wo die Bürger der in Freiheit blühenden Städte ebensowohl durch Ueppigkeit, als die den Dynasten unterworfenen deren Politik gemäß sich der Waffen entwöhnten, ganze Heere von Freibeutern gebildet; seit Rudolf in Deutschland den Landfrieden aufgerichtet hatte, zog diesen Räuberheeren alles Gesindel aus Deutschland und Ungarn zu. Diese dienten bald einer Freistadt, bald einem Fürsten im Kriege, heute waren sie Feinde dessen, für welchen sie gestern als Söldner gefochten hatten; oft trieben sie ihr grausiges Handwerk auf eigene Hand. Zuerst seit 1352 trieb dies im Großen der Nachkomme jener Herzoge von Spoleto, Werner von Urslingen bei Rottweil im Schwarzwald, dessen Waffenrock mit Recht die Inschrift führte: Ich bin Herzog Werner, Anführer der großen Kompagnie, der Feind Gottes, des Mitleids und des Erbarmens. Sein Nachahmer, der Johanniterprior Fra Moriale diente unter Albornoz gegen den Tyrannen von Orvieto, sodann aber diesem selbst. Durch Verleihung eines reichen Bisthums an den Bruder des Räuberfeldherrn bewog Albornoz diesen zur Neutralität. Es war aber ein großes Glück für die Plane des Kardinals, daß Rienzo, den er im Juli 1354 zum Senator von Rom hatte machen müssen, im August den Fra Moriale hinterlistig gefangen nahm und hinrichten ließ, aber darüber sich tyrannisch überhebend, im Oktober selbst in einem Aufstande getödtet wurde.

Im folgenden Jahre erschien Kaiser Karl IV., welcher für seine Krönung in Rom dem Papste nicht blos die alten kaiserlichen Landschenkungen bestätigte, sondern auch alle Anerbietungen der gibellinischen Dynasten ablehnte und dem Kardinal Trurpen gab. Dieser hatte den Dynasten von Camerino, Varano, einen trefflichen Feldherrn an die Spitze der päpstlichen Streitkräfte gestellt, und so mußten

Digitized by Google

die Dynasten von Rimini, die Malatesten, welche weithin in der Romagna und in den Marken Eroberungen gemacht hatten, diese, namentlich Ancona, unter kaiserlicher Vermittlung an den Papst abtreten, wofür sie von dem stets gemäßigten Kardinal mit Rimini, Pesaro, Fano und Fossanbrone belehnt wurden. Jetzt beeilten sich die meisten Dynasten und Städte, sich gegen mäßigen jährlichen Lehenskanon zu päpstlichen Vikariaten machen zu lassen; durch sie und durch Kreuzfahrerheere wurden die Widerspenstigen in Faenza und in Forli-Cesena-Imola unterworfen. Hier herrschte der Feind der Priester, der Freund der Armen, der Wittwen und Waisen, Franz Odelaffi. Seine heldenmüthige Frau vertheidigte Schritt für Schritt Cesena gegen eine mehr als zwanzigfache Uebermacht, gegen Verrath, gegen die Bitten ihres Vaters, bis ihre letzte Burg darin unterwühlt zusammenbrach und sie mit ihren Kindern 21. Juni 1357 in Gefangenschaft gerieth. Da sah sich der Papst in Avignon selbst durch ein Freibeuterheer bedroht, welches ein Expriester aus dem Hause des Talleyrand führte. Niemand schien Rettung schaffen zu können als Albornoz; er wurde daher aus Italien abberufen, als er eben auf dem Punkte war, sich die letzten Gegner zu unterwerfen. Nachdem aber der Papst den räuberischen Talleyrand dennoch völlig absolviren, an seine Tafel ziehen und schwer bezahlen gemußt hatte, kehrte Albornoz in die Romagna zurück, beraubte durch 50,000 Goldgulden Ordelaffi des Beistandes deutscher Söldner, belehnte aber den Unterworfenen mit Forlimpopoli.

Jetzt fehlte nur noch Bologna zur Befriedigung der päpstlichen Ansprüche. Der viscontische Statthalter daselbst hatte diese Stadt durch Verrath sich selbst unterworfen; von allen Seiten bedroht verhandelte er sie gegen Geld und lebenslänglichen Besitz der Stadt und Grafschaft Fermo an Albornoz. Zwischen den Visconti und dem Kardinal entbrannte jetzt um den Besitz von Bologna ein blutiger Krieg. Der Papst sparte weder Geld, noch weniger Bannflüche; als zwei seiner Abgesandten den Visconti auf der Cambrobrücke begegneten, ließ dieser ihnen die Wahl zwischen Trinken im Flusse und Essen; und so mußte das päpstliche Schreiben nebst den bleiernen Siegeln verschluckt werden. Allein Kreuzheere, die Drohungen der größten Könige und der auch von Visconti gefährdeten oberitalienischen Fürsten gaben endlich den Ausschlag gegen Visconti, er verzichtete 1364 gegen 500,000 Goldgulden auf Bologna. — So war es denn Albornoz gelungen, alle Dynasten und freien Städte des Kirchenstaates dem Papste zu unterwerfen, welcher nach Vernichtung oder Unterbringung auch der Freibeuterheere nun wirklich Herr im Umfange des gegenwärtigen Kirchenstaates war, wie nie zuvor. Eine scharfe Polizei wurde geübt. Auch Rom nach dem Leiden neuer Adelsvergewaltigungen und einer eben so zügellosen Volksherrschaft unter einem Schuster-Diktator, unterwarf sich 1362, wenn auch auf Bedingungen. Albornoz brach hier nachhaltig die Willkür des Adels. So konnte denn Papst Urban V. 1367, kurz vor dem Tode des Albornoz, auf die Bitten der Römer zu ihnen auf ein Paar Jahre zurückkehren. Wurde die Leiche des Kardinals kraft des damit verbundenen großen Ablasses bis Toledo getragen, wobei sich selbst sein König von Kastilien betheiligte, so war seine Gesetzessammlung, ein Kriminal- und Civilkodex, welcher nach seinem Vornamen die „Aegidianischen Konstitutionen" genannt wurde, sein bleibendes Denkmal. Sie blieben bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts das Gesetzbuch des Kirchenstaates.

Kaum hatte der Spanier die Augen geschlossen, so wurde das getreue Perugia zuerst seiner Selbstregierung beraubt und der Willkür der päpstlichen Beamten unterworfen. Von hier und von Bologna aus suchte der Papst sogar die Selbstständigkeit der toskanischen Freistädte zu untergraben, so daß selbst die alte Wel-

Digitized by Google

fenstadt Florenz sich an die Spitze eines Städtebundes gegen diese Ränke stellte. Die zum Theil französischen Statthalter und Beamten verübten aller Orten solche Schandthaten, daß es den Toskanesen ein Leichtes war, den Kirchenstaat von Ferrara bis Rom, nur Cesena, Ancona und Orvieto und einige kleinere Städte ausgenommen, 1375 in Aufstand zu versetzen; die päpstlichen Gewalthaber und ihre Nepoten, zum Theil wahre Schandbuben, wurden vieler Orten unter Zustimmung der landeseingeborenen niedern Geistlichkeit vertrieben und getödtet. Der Kardinallegat Robert von Genf, grausamer als seine Söldnerbanden, ließ in dem nur durch äußerste Mißhandlung zur Nothwehr getriebenen Cesena nach der geringsten Rechnung viertausend Menschen, zum Theil Weiber und Kinder, morden. Als der erste Italiener, welcher in Avignon zum Papst gewählt wurde, Urban VI., die durch die List seines nach Rom geeilten Vorfahrers erzweckte Entzweiung des Städtebundes zu einer billigen Uebereinkunft benützen wollte, wurde ihm von der französischen Partei im Kardinalkollegium jener grausame Kardinallegat als Gegenpapst Klemens VII. entgegengestellt.

So war 1378 das große Schisma der Kirche vollendete Thatsache. Während seiner vierzigjährigen Dauer entzogen sich den Päpsten und zersplitterten sich alle Theile des Kirchenstaates wieder. Der Papst in Rom mußte noch sehr froh sein, wenn die alten oder neuauftauchenden Dynasten oder Freistädte, wie Bologna, Perugia durch noch so geringe Zahlungen die formelle Oberhoheit des Papstes über ihre Selbstregierung anerkannten. Daher und bei ihren durch den Kampf gesteigerten Geldbedürfnissen und geminderten Einnahmen verkauften die römischen Päpste, was verlangt wurde, damit die Weigerung nicht ihre Lehensleute dem Widerpart in Avignon zuführte.

Der von der Kirchenversammlung zu Konstanz gewählte einzige Papst Martin V. konnte als Colonna 1420 in Rom einziehen und die Oberherrschaft führen. In der Zwischenzeit hatte einer der ersten großen Condottieri, Braccio von Montone, zuerst seine Vaterstadt Perugia, Assisi und Todi und von da aus große Stücke von Spoleto und der Mark Ancona erobert. Martin V. überwand sich, ihm schon in Florenz jene gegen Abtretung dieser zu bestätigen, und Braccio unterwarf schon 1420 Bologna dem Papste durch seine Waffen. Nach dem Tode Braccio's (1424) fielen dessen Besitzungen und andere an der Adria dem Papste zu, da die Bürger ihrer „Tyrannen" überdrüssig und diese unter sich selbst verfeindet waren.

Allein auf Martin folgte 1431 durch die Orsini erhoben der Venetianer Eugen IV., welcher sich durch Jene zu bitterer Verfolgung der mächtigen Colonna und zur Betheiligung an den Feindseligkeiten Venedigs gegen die Visconti bewegen ließ. Diese sandten ihren großen Condottiere Franz Sforza, angeblich im Namen der Basler Kirchenversammlung, in die Staaten des Papstes, welcher keinen andern Ausweg hatte, als ihn 1434 mit dem Titel eines Markgrafen zum lebenslänglichen Vikar der Mark Ancona zu machen. Dieser ließ es aber gerne geschehen, daß Bologna wiederholt die päpstliche Herrschaft abwarf. Die Hauptstadt der Romagna, Ravenna, übergab sich 1441 unter Bedingungen an die Venetianer, um sich ihres Schutzes gegen die Visconti zu versichern. Der Papst, erbittert über den sehr lauen Vasallen Franz Sforza, trat an den König Alfons von Neapel, gegen welchen Eugen bisher einen Anjou unterstützt hatte, das getreue Benevent und Terracina auf dessen Lebenszeit ab; der eifersüchtige Visconti bot dem Papste seine Hülfe gegen seinen früheren Condottiere an, welcher ihm seine Tochter und Cremona abgetrotzt hatte; die Städte der Mark erhoben sich gegen die unersättliche Herrschaft der Söldnerhauptleute; so überwältigt verkaufte

Digitized by Google

denn Sforza das ihm allein gebliebene Jesi an Papst Nikolaus V., einen Pisaner, um dem glänzenderen Loose eines Herzogs von Mailand entgegen zu gehen.

Dieser neue Papst (seit 1444) suchte den verwüsteten, von Räubern erfüllten Staat durch Mittel der Versöhnung und der Politik zu ordnen. Er erlaubte den Colonna, das abermals vom Boden weggerissene Palestrina wieder aufzubauen, wenn auch nicht zu befestigen; er verzichtete darauf, sich die meisten Länder und Städte unmittelbar zu unterwerfen. Auf lange Zeit stellte er das Verhältniß Bologna's zur Kurie fest. Nikolaus war daselbst lange Jahre in Aemtern, schließlich Erzbischof und sehr beliebt gewesen; so schloß er sofort 1447 einen Vertrag ab, welcher Bologna im Grunde als Republik anerkannte, so daß der Papst und die erste Familie der Stadt, die Bentivogli, sich in die Oberhoheit, in die Ernennung bedeutender Aemter theilten. Auch die Römer hielten an diesem wirklich bürgerfreundlichen Papste getreulich. Aeneas Silvius Piccolomini, welcher 1458 als Pius II. den Stuhl St. Peters bestieg, befolgte dieselbe Politik; er gewährte dem an ihn heimfallenden Terracina seine alten Freiheiten und entsprach seinem Wunsche, auch die Juden zu deren vollem Mitgenusse zuzulassen.

Obgleich die Malateſten an die den Päpsten anhänglichen Montefeltri ihr Urbino verloren und sich in die Linien Rimini und Pesaro getheilt hatten, so schienen sie sich in dem schon in seinem fünfzehnten Jahre sieggekrönten Condottiere Siegmund von Rimini wieder erheben zu wollen. Er war Schwiegersohn von Franz Sforza, aber gegen diesen erbittert, weil Franz seinem eigenen Bruder Alexander das Erbe des letzten Malatesta von Pesaro zuwandte. Genöthigt die Mittlung des Papstes Pius II. anzurufen, entrüstete sich Siegmund so sehr über die ihm von demselben aufgelegten Bedingungen, daß er sich gegen ihn wandte; aber von dem Montefeltre besiegt und in Rimini eingeschlossen, rief Siegmund die Venetianer zu Hülfe, welche ihre Verluste an Land und Leuten in der Levante durch die Türken an der Adria zu ersetzen suchten. Der Papst nahm deren Vermittlungsvorschläge um so geneigter an, als er ihre Absicht merkte, sich selbst Rimini's zu bemächtigen, wie sie denn bereits das Seestädtchen Cervia mit seinen Salinen einem Malateſten abgekauft hatten; der Papst belehnte Siegmund und seine ehelichen Nachkommen gegen Lehenszins mit Rimini und Landschaft. Aber nicht sobald war Siegmund in Morea als Feldherr der Venetianer zu Tode gehetzt worden, als sein natürlicher Sohn Robert mit päpstlichem Gelde die venetianischen Schutztruppen aus Rimini entfernte; statt aber diese Stadt, wie er geschworen hatte, dem Papste zu überliefern, that er diesem zu wissen, es wäre doch die größte Sünde, wenn Einer an sich selbst zum Verräther würde. Als jetzt der Papst und die Venetianer sich gegen den genialen Robert vereinigten, bot ihm der Malateſte seine Tochter und Bundesgenossenschaft an, da ihm klar war, daß der Papst nach Unterwerfung der kleineren Dynasten ihn, den größeren Dynasten, auch unterwerfen würde. Diese Politik wurde durch Sforza und den König von Neapel wie durch die toskanischen Republiken unterstützt; eine unmittelbare Herrschaft des Papstes über sein ganzes Gebiet erschien allen als eine Gefahr für das italienische Gleichgewicht. Robert, auch mit den Waffen Sieger, wurde 1471 mit seinem Besitze vom Papste belehnt. Die Türkengefahr steckte diesem, wie den Venetianern, höhere Ziele; es handelte sich um die eigene Existenz.

Die meisten dieser Dynasten machten es sich um so mehr zur Aufgabe, ihre Unterthanen gut zu regieren, als sie in deren Anhänglichkeit eine Hauptstütze gegen die Feinde sahen, von welchen sie umringt waren. Sie bezogen oft von den benachbarten freien Städten als gefürchtete Condottieri schöne Jahrgelder, womit sie

Digitized by Google

sich und ihre Söldner erhielten. Es war daher nicht der Hülferuf der Unterdrückten, sondern das absolutistische Beispiel Ludwigs XI. in Frankreich und die Verweltlichung der Kirche, was den Ligurer Sixt IV. (seit 1471) bewog, die Dynasten, wie die Freistädte, unter sein absolutes Regiment zu beugen. Sixt brach auch dem Nepotismus der Päpste durch sein Beispiel breite Bahn, indem er seine beiden natürlichen Söhne und seine Neffen mit Herrschaften im Kirchenstaate auszustatten trachtete, welche dann Stützen seines Absolutismus werden mußten. Daher vereinigten sich die Este von Ferrara-Modena, die Sforza und Florenz unter Lorenz von Medici zum Schutz ihrer Interessen gegen die drohende Papstmacht. Nachdem der unter Mitwirkung des Papstes unternommene Mordanfall der Pazzi nur Lorenzens Bruder gefällt hatte, und Lorenz den Erzbischof von Pisa und andere mitverschworene Priester hatte hängen lassen, wandte Sixt seine geistlichen und weltlichen Waffen gegen Lorenz und gegen die Florentiner; aber die Türkennoth nöthigte ihn abermals, 1480 die Hand zum Frieden zu bieten.

Kaum war jedoch der Schrecken der Christenheit, Mahomed II., 1481 verblichen, als Sixt IV. den Este aus seinem Lehen Ferrara mit Hülfe der Venetianer zu vertreiben und es seinem Sohne Hieronymus zu verleihen trachtete. Aber die Bundesgenossenschaft der Venetianer erwies sich als eine so eigennützige, daß Sixt gegen ein Jahrgeld von 40,000 Goldgulden, welches der Schwiegervater des Este, der König von Neapel, dem Hieronymus zu zahlen versprach, von seinem Plane abstand und sich mit allen seinen Waffen plötzlich gegen Venedig wandte; eine Hiobspost aus diesem Kriege verursachte den Tod Sixt's 12. August 1484. Er hatte ganz Italien stets mit geistlichen und weltlichen Waffen aufgehetzt und verwüstet und nicht mehr erreicht, als daß sein Hieronymus Herr von Imola und Forli geworden, welches dieser nach Aussterben der legitimen Odelaffi durch Bestechung sich angeeignet hatte. Sixt hatte Bastarde von Dynasten mit deren Erbe belehnt, namentlich aber durch Verheirathung seines Neffen mit der Tochter des zum Herzoge erhobenen Montefeltriners sich eine starke Stütze verschafft.

Innocens VIII. (seit 1484), trotz des Eides auf die Wahlkapitulation, sich nicht demselben gräulichen Nepotismus ergeben zu wollen, suchte nach Ermordung des Hieronymus dessen Erbe einem seiner eigenen natürlichen Söhne zu erobern. Aber die Wittwe des Ermordeten, die „sunder hübsche, wyse, dapfere, wohlberathene" Katharina Sforza, nahm das päpstliche Heer gefangen und erhielt ihrem unmündigen Sohne die Herrschaft. Der Papst suchte nun durch Förderung der Baronenrebellion in Neapel seinem lieben Söhnchen Franceschetto hier ein Erbe zu ermitteln. Dies gelang ihm auch mit Aquila. Allein der König von Neapel und Lorenz wiegelten jetzt auch die päpstlichen Vasallen in den Marken, namentlich die Stadt Osimeo, auf, welche lieber von den Türken Hülfe nehmen und ihnen das Land öffnen wollte, ehe sie sich dem Vater der Christenheit unterwürfe. Die Gefahr wurde noch dadurch abgewandt, daß Lorenz, sonst Verbündeter der Türken, die Uebergabe der Stadt, welche dabei ihre Selbstregierung verlor und eine päpstliche Citadelle erhielt, vermittelte und seine Tochter an Fränzchen gab.

Im August 1492 bestieg Alexander VI. den Stuhl St. Peters; er, der zärtliche Vater des Scheusals Cäsar Borgia, den er in Urkunden Cor Nostrum nannte. Alexander erstrebte und bahnte endlich, nicht zu gewissenhaft in Auswahl der Mittel, die Einheit und absolute Herrschaft über den Kirchenstaat an und zwar durch die von Cäsar dazu vermittelte französische Invasion. Ludwig XII.

Digitized by Google

wollte angebliche Rechte auf das Herzogthum Mailand und auf Neapel geltend machen; da er dazu der Hülfe des Papstes, des Oberlehensherrn von Neapel, bedurfte, gab er dem Cäsar, nebst einigen Grafschaften in der Provence und dem Herzogstitel von Valentinois, das Versprechen, dem Papste alle noch einigermaßen selbstständigen Gewalten im Kirchenstaat zu unterwerfen. Alle Dynasten der Romagna und der Marken wurden jetzt für entsetzt erklärt und mit dem Bann belegt. So verlor nach Eroberung Mailands die treffliche Fürstin Katharina im Winter 1499 auf 1500 Imola und Forli. Die vermittelst des Ablasses auf das Jubeljahr 1500 eingegangenen Geldsummen dienten zu Bezahlung der Söldnerbanden, welche Pesaro und Rimini den Malatesten nahmen und den Widerstand der ihrem sechszehnjährigen Herrn treu anhängenden Bürger und Frauen von Faenza brachen. Zweihundert Jahre hatten hier die Manfredi regiert. Statt dem edeln Jüngling die bedungene Freiheit zu geben, weihte ihn Cäsar seinen Lüsten und ließ ihn dann erdrosseln. Alexander erkaufte durch zwölf Kardinalhüte die Zustimmung dieses Kollegiums zur Uebertragung genannter Städte nebst Cesena und Fano als Herzogthum Romagna an seinen Cäsar. An Bologna durfte er die Hand nicht legen, da Ludwig XII. sich den Bentivogli als zum Dank verpflichtet bekannte.

Nichts half den Montefeltrinern ihre seit Menschenaltern erprobte Treue gegen den päpstlichen Stuhl. Nachdem der Herzog von Urbino dem Cäsar bisher bei seinen Unternehmungen beigestanden, ihm auf ein väterliches Schreiben Alexanders hin seine Festen und sein Heer im Juni 1502 anvertraut hatte, mußte er froh sein, daß er durch die Flucht das nackte Leben nach Venedig rettete. Das Herzogthum Urbino behielt Cäsar. Julius von Varano, nachdem er aus seinem Herzogthum Camerino entflohen war, ließ sich von Cäsar zur Rückkehr verleiten und wurde im Oktober 1502 mit seinen Söhnen erdrosselt. Nur Einer war nach Venedig entflohen. Nun erkannten aber die bisher unter Borgia dienenden Orsini, daß der Papst auch sie zu dessen Nutzen mit List zusammenlocken und mit einem Schlage vernichten wollte; sie traten mit dem Gewaltherrn von Perugia, J. P. Baglioni, mit Bentivogli, mit dem Petrucci von Siena zur Nothwehr zusammen, die Bürger von Urbino und Camerino erhoben sich; aber Cäsar half sich aus seiner Bedrängniß durch ihre Veruneinigung; Perugia, welches seit Jahrhunderten in seinem leichten Vasallenverhältniß zum Papst geblieben war, und vor dessen Tyrannen seit Jahrzehnten Legaten wie die Bürger gezittert hatten, mußte dem Namen nach dem päpstlichen Stuhl huldigen, Cäsar aber setzte ihm einen seiner Banditenhauptleut. zum Tyrannen. Alexander VI., als er eben seinen Cäsar zum König der Romagna ausrufen wollte, starb 3. August 1503 und bald wurde ein alter Feind seines Hauses, ein della Rovere, als Julius II. zum Papst gewählt und zwar mit Beihülfe Cäsars, welcher — diesmal der Betrogene — auf dessen Versprechen vertraute, ihn, Cäsar, in seinem Herzogthum zu bestätigen und zum Feldherrn des päpstlichen Stuhls zu machen.

Binnen weniger Wochen kamen die Ueberlebenden der vertriebenen Dynastengeschlechter zurück, die Festungen der Romagna öffneten sich größtentheils Julius II. und Cäsar entfloh aus der päpstlichen Gefangenschaft nach Spanien, wo er 1507 verendete. Aber Cäsar Borgia hatte die alten Dynastengeschlechter aus ihrem Wurzelboden gerissen, und Julius war der ebenso willens- als geistesstarke Mann, um ihr Wiedereinwurzeln zu verhindern. Italien sah und sieht in Julius einen seiner großen Männer; denn die Vereinigung der sämmtlichen Lande des Kirchenstaats unter seine un-

Digitized by Google

mittelbare Herrschaft war ihm nur das Mittel für seinen letzten Zweck, sich, den Papst an die Spitze eines von den Fremden gereinigten Italiens zu stellen.

Zuerst veranlaßte er den letzten Montefeltriner, ihren gemeinsamen jungen Neffen Franz Maria della Rovere an Kindesstatt und zum Erben des Herzogthums Urbino anzunehmen, und dieses Geschlecht überlebte das der übrigen Dynasten. Damit glaubte aber Julius seiner Familie genug gethan zu haben. Auf dem Todtenbette aber gab er ihm noch das durch Erlöschen einer Seitenlinie der Sforza an die Kurie heimfallende Pesaro. — In Bologna hatten sich die Bentivogli immer unabhängiger vom Papste gemacht; sie hatten sich vom Kaiser den Reichsgrafentitel und das Münzrecht, dieses Siegel der Souveränität, erwirkt. Aber sie hatten durch ihre Willkür die Anhänglichkeit der Bürger in Haß verwandelt. Julius bereitete seine Plane wohl vor; er legte in die Burgen von Perugia sein Kriegsvolk und nöthigte den Dynasten, ihm Heeresfolge gegen Bologna zu leisten. Doch glaubte der reifige Papst der Waffen der Franzosen, welche eben Herren der Lombardei waren, vorerst nicht entbehren zu können. Mit diesen schloß Bentivoglio eine Kapitulation auf freien Abzug, die Bürger aber schlugen die Franzosen zurück. Julius wehrte durch schwere Geldsummen, welche er dem französischen und seinem Heere austheilte, die Plünderung von der Stadt ab; er wurde daher 8. November 1506 von dieser mit Jubel empfangen und bestätigte ihr großentheils ihre Selbstverwaltung.

Die Venetianer hatten zu ihrem Ravenna aus den Trümmern von Borgia's Herzogthum Imola, Forlimpopoli, Faenza und die besonders erwünschte Hafenstadt Rimini nebst Landschaft an sich gebracht. Da Venedig jetzt eben auf dem Gipfel seiner politischen wie seiner Handelsgröße stand, so schloß Julius mit den größten Monarchen Liguen gegen dasselbe, namentlich mit Kaiser Maximilian und den Königen von Frankreich und Spanien im December 1508 die von Cambrai. Aber erst als Venedig ihm die Rückgabe namentlich Rimini's verweigerte, that er seinen Beitritt durch Thaten kund. Der junge della Rovere eroberte alle jene Städte, selbst das Venedig sehr anhängliche Ravenna; Julius bestätigte dieser Stadt die großen ihm von Venedig gewährten Freiheiten. Da die Franzosen durch ihre glänzenden Siege über die Venetianer den Kirchenstaat selbst und ganz Italien bedrohten, gewährte Julius den Venetianern gegen Abtretung jener Städte 24. Februar 1510 Aufhebung des Bannes und sagte sich von der Liga los.

Die Este hatten Modena und Reggio vom Kaiser, Ferrara seit beinahe zwei Jahrhunderten vom Papste zu Lehen. Alfons Este, hervorragend als Feldherr und als Staatsmann, war mit Frankreich enge verbunden. Es liegt klar am Tage, warum Julius diesem jetzt verbot, Venedig ferner zu bekriegen und den Ungehorsamen im August 1510 bannte, entsetzte und seine Unterthanen des Eides entband. Dafür unterstützten die Franzosen den vertriebenen Bentivoglio mit einem Heere. Der Kardinallegat hatte durch seine Habgier und Grausamkeit die päpstliche Herrschaft den Bolognesen so verhaßt gemacht, daß diese sich 21. Mai 1511 erhoben, die von Michel Angelo verfertigte Bildsäule Julius' zertrümmerten und seinen Legaten vertrieben, der sofort von Rovere aus Privatrache erstochen wurde.

So schloß denn Julius II. im Oktober 1511 mit Venedig, mit Ferdinand dem Katholischen von Spanien, mit den Schweizern und mit England die „heilige Liga" gegen die bei der Liga von Cambrai Beharrenden, namentlich gegen Frankreich. Im August 1510 schon hatte er Modena, im Juli 1512 eroberte er Reggio; im Juni 1512 mußte sich Bologna unterwerfen; die Bentl-

Digitized by Google

vogli wurden jetzt für immer vertrieben; die Beamten der Stadt, vom Papst gesetzt, säumten nicht mit Gelderpressungen. Mit Hülfe der Schweizer setzte Julius es durch, daß ein Sforza Mailand mit einem Theile des Herzogthums wieder erhielt; die Schweizer behielten Stücke davon im Gebirge, der Papst Parma und Piacenza, deren Bürger ihren Unterthaneneid diesem „erneuern mußten", obgleich die Kurie dies nur bei Modena und Reggio mit einiger Wahrheit sagen konnte. Obgleich dem Kaiser schließlich beinahe alle Früchte seiner Mühen entgingen, soll Julius hauptsächlich dem Schmerze darüber erlegen sein, daß er zwar die Franzosen entfernt, die Spanier aber in ihrer Herrschaft über Neapel und in ihrer Oberherrschaft über Toskana befestigt hatte. Daß Ferrara den Este blieb, war auch sehr kränkend. Julius II. starb 21. Februar 1513.

Kurz nachdem der letzte Ritter, Kaiser Maximilian I., dem Alfons I. Este, seinem treuen Lehensmann, die Reichslehen Modena und Reggio für 40,000 Goldgulden bestätigt hatte, drei Tage nachdem Papst Leo X. (Medici) den Alfons Este des besondern Schutzes des päpstlichen Stuhls und der baldigen Rückgabe Reggio's feierlich versichert hatte, erkaufte Leo von Maximilian für dieselbe Summe die Belehnung mit Modena und Reggio. Leo beabsichtigte damit und mit Ferrara für einen seiner Brüder ein Herzogthum zu gründen. Aber Leo's Plan, Alfons durch einen seiner deutschen Hauptleute zu ermorden, wurde von diesem angezeigt und gerichtlich aufgedeckt. Alfons bemächtigte sich 1523 Reggio's, 1527 Modena's wieder; Clemens VII. (auch ein Medici) nach vergeblichen Versuchen der Wiedereroberung, mußte 21. December 1530 nach dem schiedsrichterlichen Spruche des Kaisers auf Beides verzichten.

Parma und Piacenza blieben indeß der Kurie. — Dem Kardinallegaten Farnese in Ancona hatte seine Lola zwei Söhne geboren, welche von Papst Julius II. legitimirt wurden. Der Kardinal Farnese wurde 1534 Papst als Paul III.

Die Barano von Camerino entzweiten sich um diese Zeit, indem eine eheliche Tochter derselben das Fürstenthum durch Verheirathung an die Herzoge von Urbino zu bringen trachtete. Allein Paul unterstützte die Ansprüche eines unehelichen Barano, welchem er dieselben wieder zu Gunsten seiner eignen Nachkommen von Lola abkaufte; der Herzog von Urbino ließ sich von Paul mit Geld abfinden. — Im Jahre 1545 aber ernannte Papst Paul seinen Sohn Peter Ludwig zum Herzog von Parma und Piacenza gegen Abtretung Camerino's und gegen jährlichen Lehenskanon an die Kurie. Allein Kaiser Karl V. weigerte sich beharrlich, diesen andern Borgia damit zu belehnen; im Einverständniß mit dem kaiserlichen Statthalter wurde Peter Ludwig 10. September 1547 ermordet und Piacenza von den Kaiserlichen eingezogen. Als jetzt Paul Parma dem Kaiser dadurch zu entziehen suchte, daß er es an die Kurie zöge, suchte der Sohn Peter Ludwigs, Ottavio, mit Margaretha, der natürlichen Tochter Karls, nachmaliger Statthalterin der Niederlande, vermählt, durch kaiserliche Hülfe sich Parma's zu bemächtigen. Dieses soll das Herz des hochbetagten Paul (10. November 1549) gebrochen haben. Sein Nachfolger Julius III. sah sich durch die Hülfe, welche dem nach Frankreich geflüchteten Ottavio hier in Aussicht gestellt wurde, genöthigt, 1552 an diesen Parma abzutreten. Philipp II. von Spanien gab diesem Farnese 1556 auch Piacenza wieder; um so mehr mußten die Päpste diese Dynastie unangefochten lassen. Parma-Piacenza, wie Modena-Reggio, waren also für die Päpste verloren, welche jedoch darüber fortwährend eine Oberlehensherrlichkeit, wie über Neapel, beanspruchten.

Digitized by Google

Um so eifriger waren die Päpste dieser Zeit in dem Geschäfte Tarquins, die höchstragenden Häupter niederzuschlagen. J. P. Baglione, Herr von Perugia, ließ sich durch die Freundschaftsversicherungen Leo's X. endlich 1520 doch persönlich nach Rom locken, wo ihm sofort auf der Folter die nöthigen Geständnisse aufgedrungen und er nächtlicher Weile hingerichtet wurde. Auf gleiche Weise behandelte der feingebildete Leo andere Sprößlinge der frühern Dynasten, welche als Condottieri und als Magistrate besonders in den Marken wieder ziemliche Macht in ihren Kreisen erlangt hatten. Den Franz Maria della Rovere, Julius II. Neffen, vertrieb Leo X, 1516 aus seinem Herzogthum Urbino und setzte seinen Neffen Lorenz darin ein; der Vertriebene klagte diesen bei dem Kardinalkollegium an, daß er ihn bis in sein Asyl bei seinem Schwiegervater, dem Fürsten von Mantua, mit Gift und Dolch verfolge. Kaum war Leo X. 1. December 1521 gestorben, so setzte der Rovere sich wieder in den Besitz des Herzogthums.

Das seit der Vernichtung seines Handels durch die Türken bei aller Energie seiner Bürger arme Ancona behauptete seine Selbständigkeit selbst gegen Julius II; es war Schlüssel und Basis einer stets drohenden Türkengefahr. Unter demselben Vorwande wurde päpstliches Kriegsvolk hineingeschmuggelt, und 20. September 1532 erklärte der bewaffnete Bischof von Borgo St. Sepolcro dem Stadtrath, der Papst enthebe sie gnädigst all' ihrer Regierungssorgen, welche er sofort „unumschränkt" in seine Hand nehme. Die Hervorragendsten wurden enthauptet oder verbannt und die Bürger durch eine Schreckensherrschaft an blinden Gehorsam gewöhnt. In allen diesen Städten wurden starke Citadellen gebaut und päpstliche Besatzung eingelegt.

Noch auf ein Jahr erhielt 1530 ein Baglione Perugia als bedungenen Preis des an den Florentinern, deren Feldhauptmann er in ihrem Verzweiflungskampfe gegen Papst Clemens VII. und den Kaiser war, geübten Verraths, bis er 24. December 1531, wie ein Florentiner Chronist sagt, „seine Seele dem großen Teufel wiedergab". Die Stadt suchte sich der unmittelbaren päpstlichen Herrschaft und ihrer harten Steuern zu erwehren, indem sie an die Bürger von Spoleto, Foligno, Todi, Assisi und andere Aufforderungen zur gemeinsamen Erhebung ergehen ließ. Allein diese hatten oft die Härte der Herren von Perugia gefühlt, und dieses mußte sich 1540 der Heeresmacht des Papstes ergeben. Die Frucht dieses „Salzkrieges" war, daß Perugia aller ihrer Freiheiten beraubt eine päpstliche Landstadt wurde.

Da der Senator in Rom bereits zur Zierpuppe geworden, so war es jetzt mit der municipalen Unabhängigkeit unter päpstlicher Oberhoheit im Kirchenstaat ganz zu Ende; beinahe der ganze Kirchenstaat war in einen absoluten Einheitsstaat verwandelt. Jetzt waren nur noch zwei fürstliche Dynastengeschlechter unter päpstlicher Oberlehensherrschaft übrig, die Este in Ferrara, die della Rovere in Urbino. Die Este hatten durch Heirath mit der Tochter Ludwigs XII. an Frankreich eine Stütze, bis das Haus Valois ausstarb. Alfons II. starb 1597 mit Hinterlassung eines Sohnes, welchen ihm eine Bürgerliche, eine schöne Hutmacherstochter, geboren hatte, mit welcher er sich erst auf seinem Todtenbette vermählt zu haben scheint. Clemens VIII. weigerte sich deßhalb, denselben anzuerkennen, und König Heinrich IV. von Frankreich gab seine Ansprüche auf Ferrara Preis, um den Papst mit sich zu versöhnen. Die Este behielten jedoch Modena-Reggio, Ferrara wurde dem Kirchenstaat unmittelbar einverleibt.

Der letzte Rovere Franz Maria II. trat 1626 sein Herzogthum Urbino an den Papst ab und starb 1631 im Alter von 82 Jahren.

Digitized by Google

Merkwürdig ist, daß die Reformation in Deutschland gerade um die Zeit sich erhob, als das Papstthum durch den Gewinn von Modena-Reggio und von Parma-Piacenza eine nie erreichte Ausdehnung seines weltlichen Gebiets bei strammer Einheit und militärischer Kraft errungen hatte. Deßhalb sah Kaiser Karl V., welchem dadurch für seine Besitzungen in Italien bange wurde, es gerne, daß die Reformation den Päpsten schwere Verwicklungen bereitete, in welchen sie der Hülfe der Kaiser und der Könige von Spanien bedurften. Die daraus für die Kurie entspringenden Geldbedürfnisse waren ein Sporn für die Päpste, namentlich ihre halb unabhängigen Städte mit schweren Steuern zu belegen; die Folge davon war, daß diese, auf ihre alten und neuen Privilegien gestützt, sich widersetzten und unterjocht wurden. Die zunächst kirchliche Restauration des Katholizismus, welche durch die Zusammenraffung aller ihrer Kräfte in stramme Einheit der Reformation Widerstand entgegensetzte, hatte nicht sobald auch die Papstwahl in ihre Gewalt bekommen, als Pius V. im Jahre 1567 jede Verleihung eines an die Kurie zurückfallenden Lehens an Nepoten auf's Strengste verbot. An Gelüsten derselben fehlte es nicht; aber kein Papst durfte mehr wagen, denselben Gehör zu geben.

Avignon, die alte burgundische Albigenserstadt, war im Besitze der Anjou, der Könige beider Sicilien und Grafen von Provence, als 1309 der päpstliche Stuhl dahin verlegt wurde. Von ihnen kaufte es Clemens VI. im Jahre 1348. Nach dem Aufhören des Schisma's kam es wieder an den römischen Papst. So oft die Könige von Frankreich mit den Päpsten in Streit geriethen, besetzten sie Avignon längere Jahre. Die französische Nationalversammlung verleibte 1791 diese Enclave Frankreich ein. Nach dem ersten Sturze Napoleons verlangte Papst Pius VII. auf dem Wiener Kongreß Avignon mit derselben Entschiedenheit zurück wie den übrigen Kirchenstaat; die bourbonischen Höfe aber wiesen seine Ansprüche beinahe mit Hohn ab. So blieb die durch den Fanatismus der Radikalen, wie durch den der Reaktionäre sich charakterisirende Stadt bei Frankreich.

Der Kirchenstaat war im vorigen Jahrhundert trotz seiner Neutralität in den Kriegen zwischen den Habsburgern und den spanischen Bourbonen, zumal um Neapel, wiederholt der Kriegsschauplatz. — Die jetzt noch nachhaltigen internationalen Verhältnisse der Kurie als politischer Regierung gestalteten sich während der Revolutionskriege und unter Napoleon. Durch jene wurde die für die Kurie besonders unter Kaiser Joseph II. sehr drückende Solidarität der Bourbonen mit den Habsburg-Lothringern zerrissen. Die Kurie schloß sich dem Kriege Oesterreichs gegen die gottlose Republik Frankreich an. Oesterreich benützte aber die Wehrlosigkeit seines Alliirten während der Belagerung Mantua's im Winter 1796, um von der Kurie als Preis eines Schutz- und Trutzbündnisses die Abtretung Ferrara's und Comacchio's zu verlangen. (Ueber die italienische Politik der Großmächte, namentlich Oesterreichs, bis 1800, s. Preußische Jahrbücher, Band I, Heft 6, von Seite 645 an.) Bonaparte nöthigte aber durch eine Invasion die Kurie zu der Abtretung der Legationen (oder der Romagna, nämlich: Bologna's, Ferrara's, Ravenna's) an die Republik im Frieden von Tolentino 19. Februar 1797; auch die Marken wurden besetzt und selbst Rom revolutionirt.

Nachdem Oesterreich in Selz umsonst versucht hatte, von den Franzosen einen Theil des Kirchenstaates zu bekommen, trat es 1798 der neuen Koalition bei, in welcher Rußland eine Rolle spielte. Oesterreich erregte aber den Neid Neapels, indem es diesem zumuthete, ihm zu Eroberung der Legationen und der Marken behülflich zu sein. Die italienischen Staatsmänner wie der Papst riefen

Digitized by Google

gegen diese im Verlaufe des Feldzugs von 1799 sich noch mehr enthüllenden Plane Oesterreichs, welche als Ziel die Oberherrschaft in Italien in sich schlossen, die Hülfe Rußlands an. In Folge der österreichisch-russischen Siege hatten sich die alten Provinzen des Kirchenstaats im Frühjahr gegen die Franzosen erhoben und im Namen des Papstes sich zu konstituiren versucht. Der russische Gesandte in Wien berichtet indeß 29. August 1799 an Kaiser Paul: „Es ist sehr wahrscheinlich, daß Oesterreich das Erbe des Kirchenstaates vermindern will, sei es um seine eigenen Erwerbungen abzurunden, sei es um für andere Arrangements, die ihm konveniren könnten, Entschädigung zu ermitteln." Der englische Gesandte Lord Minto berichtet gleichzeitig über die österreichischen Plane: „Die Legationen werden, ich bin davon überzeugt, vom Kaiser behalten werden."

Nach dem Tode Pius' VI. in französischer Gefangenschaft war es Oesterreich nicht gelungen, in dem in Venedig gehaltenen Konklave einen Papst wählen zu lassen, welcher zu Einverleibung der Romagna in Oesterreich zugestimmt hätte; Pius VII. (gewählt 14. März 1800) gab keine Hoffnung dazu. Nachdem Rußland erbittert aus der Koalition sich zurückgezogen hatte, theilte Kaiser Franz zu Ende Aprils 1800 Lord Minto seine Bedingungen mit, unter welchen Oesterreich den Krieg gegen Frankreich fortführen werde. Die zweite lautet: „Oesterreich erhält die drei weiland päpstlichen, jetzt cisalpinischen Legationen mit 750,000 Seelen, erkennt aber den Papst sofort als Herrscher des übrigen Kirchenstaats an". Der Kaiser berief sich darauf, daß dieselben ja 1797 vom Papst an Frankreich abgetreten worden seien. Minto urtheilte über diese Motivirung: „Dieser rein technische Beweis thut dem politischen und religiösen Gewissen Oesterreichs Genüge. Jene dem Kaiser längst sehr am Herzen liegende Erwerbung muß als beschlossen angesehen werden. Sie ist ein indispensabler Artikel unserer Uebereinkunft und es ist keine Aussicht, daß hier, in Wien, davon abgegangen würde". England, um nicht Frankreich gegenüber allein zu stehen, mußte in diese Bedingungen Oesterreichs willigen. Allein die Schlacht bei Marengo 14. Juni 1800 gab den Sachen eine andere Wendung; jedoch erst nach neuen Schlägen, z. B. bei Hohenlinden, räumten die Oesterreicher Ancona und Ferrara. Der Papst verdankte nur der Verwendung des russischen Kaisers, daß er in der Hauptsache die Bedingungen von Tolentino behielt. (Preuß Jahrbücher Band II. Heft 2)

In dem 6. November 1804 zwischen Kaiser Alexander von Rußland und Kaiser Franz geschlossenen geheimen Allianzvertrag stellt dieser die Bedingung, daß der zu Gunsten Oesterreichs außer Besitz zu haltende König von Piemont mit den Legationen zu entschädigen wäre. Diese Plane scheiterten jedoch im Oktober 1805 bei Ulm. Auch in dem Allianzvertrage Englands mit Oesterreich, welcher dem Kriege von 1809 vorausging, ließ sich dieses wieder „die drei päpstlichen Legationen" zusichern.

Pius VII. hatte 1805 eine Landung der Russen in Civita vecchia gewünscht. Nachdem Preußen und Rußland 1807 gegen Napoleon unterlegen waren, gebrauchte dieser die nahen Verbindungen mit den ketzerischen Russen und Engländern, welche der Papst abzubrechen sich weigerte, zum Vorwande, den Papst seiner weltlichen Souveränetät und seiner persönlichen Freiheit zu berauben. — Die Verbindung des Papstes mit England war 1791 eingeleitet worden, als eine englische Flotte die Küste des Kirchenstaates gegen eine französische beschützte. Beide waren durch ihre systematische Feindschaft gegen die französische Republik und gegen Napoleon solidarisch verbunden. Für England, von Napoleon mit einer Revolution Irlands bedroht, war es wichtig, daß Pius VII. durch den hö-

Digitized by Google

heren katholischen Klerus in Irland beruhigend auf die irischen Geister wirkte. Seit der großen Auswanderung und der sonstigen Lichtung der katholischen Kelten in Irland aber hat die Freundschaft des Papstes für England lange nicht mehr denselben Werth.

So verzweifelt die Verwirrung unter der römischen Theaterrepublik gewesen war, so gestalteten sich doch bald, namentlich in den dem Königreich Italien 1805 zugetheilten adriatischen Provinzen, die Zustände günstiger. Waren auch die Opfer an Blut und Geld, welche dieses dem Kaiserreich bringen mußte, sehr schwer, so hob sich doch unter dem Schutze einer bürgerlichen, aufgeklärten Regierung mit dem politisch-nationalen und militärischen Bewußtsein die industrielle Thätigkeit und der Wohlstand. Langsamer machte sich dies im früheren Kirchenstaate, südlich vom Apennin, namentlich in Rom selbst fühlbar, welches jetzt einen Theil des großen französischen Kaiserreichs bildete. Die Bevölkerung Roms verringerte sich bedeutend, aber zugleich ihre Bettelhaftigkeit; Rom zählte im Jahre 1790 über 163,000 Einwohner, im Jahre 1813 nur 118,000; aber statt 30,000 Bettler hatte es 10,000 vom Staat unterstützte Arme und keinen Bettel mehr. Die Verwaltung der Gemeinden wurde heilsam vereinfacht, viele alte Mißbräuche ausgefegt.

Als nach dem russischen Feldzuge die Alliirten Oesterreich zum Beitritt gegen Napoleon zu bewegen suchten, warf dieses sein Auge wieder auf das ihm seit 1806 ganz verlorene Italien. Farini hat eine Urkunde ans Licht gezogen, nach welcher sich damals Oesterreich freie Verfügung über den ganzen Kirchenstaat vorbehielt und England diese ihm zugestand. Kraft dessen schloß Oesterreich 11. Januar 1814 mit Mürat, dem Könige von Neapel, einen Vertrag; Oesterreich verpflichtet sich in einem geheimen Artikel desselben, bei dem allgemeinen Friedensschlusse für Mürat 400,000 Seelen vom Kirchenstaat für seinen Verzicht auf Sicilien auszumitteln. Offenbar beabsichtigte Oesterreich dabei für sich wenigstens die Legationen zu behalten, an Mürat die Marken zu geben.

Der erste Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 rechnete den ganzen Kirchenstaat zu den Ländern, über welche den siegreichen Großmächten, als über erobertes Land, freie Verfügung zustehe. Zwar kehrte Pius VII. im Mai in der Glorie seiner Leiden hochgefeiert über Bologna nach Rom zurück. Auf dem im Herbste 1814 eröffneten Wiener Kongresse verlangte Pius alle Besitzungen der Kurie von 1789 als zur Unabhängigkeit der Kirche durchaus nothwendig zurück. Die Plane der Mächte kreuzten sich aber so sehr in diesem Punkte, daß die Entscheidung darüber immer wieder hinausgeschoben wurde. Nachdem der Papst vor Mürat, welcher sich dem aus Elba zurückgekehrten Napoleon anschloß, nach Piemont geflohen war und Oesterreich diesem Napoleoniden den Kirchenstaat mit den Waffen abgenommen hatte, schienen seine Plane darauf reif zu sein. Der österreichische Minister Wessenberg erzählte, eine Abordnung des bolognesischen Adels habe auf dem Kongresse gefleht, ihre Provinz lieber der österreichischen (sie drückten es diplomatisch aus: „lieber einer höllischen") als der päpstlichen Regierung zu unterwerfen. Allein man wagte nicht, Angesichts des ausbrechenden Krieges mit Napoleon mit dieser Frage die von Napoleon beabsichtigte Entzweiung unter die Mächte zu werfen; Rußland unterstützte die Ansprüche des Papstes. Indeß sind die Stadien der Entscheidung noch nicht näher bekannt. Kurz, Oesterreich erhielt vom Kirchenstaat nur die auf dem linken Poufer gelegene sehr fruchtbare Polesine, ein Stück des früheren Ferrareſischen und das Recht in die place (?) von Ferrara und Comacchio Besatzung zu legen. Damit war ihm eine gewisse Bevormundung der Kurie in

Digitized by Google

politischen Dingen zuerkannt. Metternich fand diese Form wohl für diesem Zwecke entsprechender, als eine halbe Trennung der bisher zum Königreiche Italien gehörigen adriatischen Provinzen von dem südwestlichen Kirchenstaate; jene sollten nach dem Plane eines hervorragenden Bolognesen unter einem vom Papste zu ernennenden Laien-Statthalter bürgerliche Regierung haben, aber zur päpstlichen Hofhaltung beisteuern. Damals hätte dieser Plan offenbar dem französischen Einflusse gedient; mehr dem piemontesischen mußte er dienen, wenn dieser 1856 auf dem Pariser Friedenskongreß von Cavour wieder aufgenommene Plan Erfolg gehabt hätte. Unter der im Juni 1815 auf dem Kongreß anerkannten Form der Wiedereinsetzung des Papstes in die meisten Theile des alten Kirchenstaates blieb der österreichische Einfluß bis 1846, bis zur Wahl Pius IX., der im Kirchenstaate weit vorherrschende; zumal war dies der Fall, seit der Aufstand beinahe aller Provinzen des Kirchenstaates im Frühjahr 1831 sofort durch österreichische Truppen niedergeworfen worden war. Metternich schloß sich damals den dringenden Vorstellungen aller Mächte an den neugewählten Papst Gregor XVI. um durchgreifende Reformen im Sinne der Laienregierung an, aber offenbar nur, um dieselben auf unbedeutende Verbesserungen der Verwaltung zu reduciren. Deßhalb sah die in Rom herrschende klerikale Reaktionspartei Oesterreich als ihre Stütze an und unterstützte dafür die Oberherrschaft Oesterreichs überall in Italien.

Die neapolitanischen Bourbonen mußten nach langer Weigerung auch die Enklaven Benevent und Pontecorvo an die Kurie zurückgeben, da es nicht gelungen war, den Wunsch des Wiener Kongresses, sie möchten sich über einen Austausch verständigen, auszuführen. Die alt bewährte Treue Benevents ist in Folge der Isolirung seines Verkehrs, worein es von Neapel versetzt wird, mit seinem Unternehmungsgeiste und Wohlstande untergraben. Schon 1820 richtete die früher so getreue Stadt an das periodisch konstitutionelle Neapel die Bitte um Einverleibung, und in den letzten Jahren mußte die Kurie dem Widerstande der Stadt gegen die Gewerbe- und andere Steuern nachgeben.

So blieben dem Kirchenstaate immer noch 812 Quadratmeilen. Im Jahre 1829 zählte er 2,679,500, im Jahre 1843 schon 2,898,000 Seelen; ein bedeutender Zuwachs! Im Jahre 1857 zählte der Kirchenstaat in allen seinen zwanzig Provinzen über 3,124,000, Rom allein stark 180,000 Seelen.

Die Regierung des Kirchenstaates erhielt ihre Gestalt bald nachdem die letzten Gebiete der freien Städte und der Dynasten der Staatseinheit eingefügt waren, nämlich unter Sixt V. (1585 bis 1590). Damals galt es, auch die Territorialkräfte des Kirchenstaates in Eine Faust zusammenzufassen, um auch damit die Reformation niederschmettern zu helfen. Rom war damals der Sitz der großen Politik, welche mit allen Mitteln diesem Ziele nachjagte. So suchten auch die durch Geburt, Vermögen und Geist ausgezeichnetsten Männer halb Europa's in Rom sich eine Stellung zu gewinnen, um in diesem großen Kampfe eine Befehlshaberstelle auszuüben. Dies kam dem Kirchenstaate in vielfacher Weise zu Gute, zumal er nicht selbst Kriegsschauplatz wurde. Alle seine Kräfte wurden aufgeboten, wie jetzt in Piemont; hatte er oft Fremdlinge zu Statthaltern, so waren es nicht selten ausgezeichnete, welterfahrene Männer, welche ihre anderweitigen Einkünfte im Kirchenstaate verzehrten. Allein mit Ludwig XIV. wurde die Politik säkularisirt, Paris wurde der entscheidende Mittelpunkt, hervorragende Geister suchten sich dort auszubilden, dort Fuß zu fassen. Die ganze Strömung der Zeit ließ die Priesterregierung bei Seite oder ging dagegen an. Dies war schon längst vor der französischen Revolution der Fall, aber zumal in den adriatischen Provinzen

Digitized by Google

des Kirchenstaates, der Romagna (oder in den nach ihren Statthaltern, den Kardinallegaten, genannten Legationen), und in den Marken wurde die antiklerikale Gesinnung durch ihre bürgerliche, aufgeklärte Regierung unter dem Königreiche Italien so tief eingepflanzt, daß die strebsamen jungen Männer seit der Restauration von 1815 nicht mehr im Staatsdienste, sondern lieber in der Industrie ihre Stellung suchten. Als Laien waren ihnen jetzt die höheren Aemter wieder verschlossen; sie fühlten sich aber zu sehr, als daß sie das Prälatenhabit, was allerdings noch kein Priestergelübde in sich schließt, anziehen würden. Mit einzelnen mystischen Sprößlingen guter Familien oder mit Solchen, welche dieses Kleid als ein Mittel ansehen, leichter aufzusteigen, ist dem Staate nicht besonders gedient. Wenn gleich diese „Prälaten", welche die Stellen zunächst den höchsten, von Kardinälen bekleideten, einnehmen, das bürgerliche Recht studiren sollen, so gilt das kanonische doch als höchste, letzte Autorität; der Staat straft kirchliche Uebertretungen, z. B. Nichtbesuch der österlichen Beichte, so lange wie möglich, und wäre es auch nur durch bürgerliche Entehrung. Da die Kirche der reuigen Ehebrecherin Absolution gibt, so muß auch der gekränkte Ehemann sie wieder aufnehmen. Der Klerus, die Prälatur wurzeln in einem ganz andern Boden als die Laienwelt, zumal die der Adria entlang, welche im 19. Jahrhunderte lebend, bürgerliche Ziele, bürgerliche Thätigkeit und Ehrgefühl hat. Wie der Mann von modernem Ehrgefühl es kaum über sich bringen konnte, als Officier zu dienen, und dann vor einem Prälaten-Kriegsminister Revue zu passiren, als Oberst den Oberen geistlicher Orden hintanzustehen, so ist es ihm in der Verwaltung, in den Finanzen eine Kränkung, daß die letzte, höchste Entscheidung von Stellen kommt, welche nur Prälaten oder Kardinälen zugänglich sind. Bei der Vermengung von Geistlichem und Bürgerlichem glauben die Kardinäle an der Spitze, auch in der bürgerlichen Regierung an der Unfehlbarkeit des Papstes in geistlichen Sachen Theil zu haben, denn es fehlt die öffentliche Verantwortung; wie sollte diese von einem Kardinale gefordert werden, da jeder Kardinal es in Aussicht hat, Papst zu werden?

Daher sind die Geister nicht versöhnt, auch nicht seit die mittleren Stellen größtentheils mit Laien besetzt, überhaupt alle bis auf einige hundert höhere Gesandten-, Richter- und Statthalterstellen und die der Minister dem Klerus und der Prälatur vorbehalten sind. In der Staatskonsulta in Rom, welche seit der Revolution angeordnet ist, sitzen wohl größtentheils Laien, welche über Regierungs- und namentlich über Finanzfragen auf Verlangen Gutachten zu stellen haben; allein die Entscheidung liegt in den Händen der Kardinäle. Auch die Provincialräthe sind Laien, aber sie haben nicht einmal ein Bittrecht. Die Kurie, das heißt das Kardinalkollegium, versprach seit Jahrzehnten, den Staat auf die Freiheit der Kommunen, auf die Selbstverwaltung der Laien zu gründen. Aber der Staatssekretär Antonelli hat es trotz des päpstlichen Bestätigungsrechtes über die Gewählten noch nicht für zeitgemäß und für politisch möglich erachtet, nach dem Gesetze von 1850 den Höchstbesteuerten die Wahl der Gemeinderäthe zu überlassen.

Wie von oben kein Vertrauen, so sprießt von unten kein Dank. Die der Rückkehr des Papstes 1850 vorausgehende Amnestie war eine ausgedehnte und höchstens gegen die früheren von der Regierung selbst im Stiche gelassenen Unterbeamten willkürlich. Die Antwort darauf war ein weitverbreitetes Flugbild: Der Kardinalstaatssekretär Antonelli offerirt diese Amnestie dem Krucifix; aber der Gekreuzigte reißt die Hände vom Kreuze los, um sein Angesicht gegen die Amnestie zu verhüllen!

Digitized by Google

Mag auch About mit Vergnügen alle die Gräuel herzählen, welche der allerdings in dem größten Räubernefte des Kirchenstaates, in dem deßhalb geschleiften Sonino geborene und aufgewachsene nunmehrige Kardinal-Staatssekretär Antonelli in seinen zarten Jahren vor Augen hatte; mögen die Römer sagen, „der weiße Papst habe an ihn, den rothen, alle Macht übergeben", es ist nicht blos eine Frage der Person, welche hier vorliegt.

Es ist der mittelalterliche Begriff von der „Ehre Gottes", von der unvergleichlichen Vorzüglichkeit und Herrlichkeit der geistlichen vor der weltlichen, bürgerlichen Gewalt und Welt, was gegen die modernen Ideen von Civilisation, von Menschenrechten anstößt. Die Laien klagen, die Gerichte versäumen über dem Eifer gegen Kränkung der Ehre Gottes die Sorge für die öffentliche Sicherheit; man zwinge die Unterhanen, durch Betheiligung an Ceremonien sich des Himmels zu versichern, verhindere sie aber, geordnet und glücklich auf Erden zu leben.

Es muß indeß als ein Hauptpunkt hervorgehoben werden, daß nicht sowohl blos wirkliche, materielle Uebelstände, sondern ebenso sehr geistige Entfremdung der im modernen Sinn gebildeten und thätigen Klassen und der oberregierenden Priesterkaste (obgleich sie dies nicht im strengen Sinne ist) diese sogenannte „patriarchalische Regierung" zu einer innern Unwahrheit macht. Es ist so weit gekommen, daß ein ganz ultramontanes Organ (die historisch-politischen Blätter) das rechte Wort gefunden hat: „Nicht die Unthätigkeit, nicht die Gewaltthätigkeit, sondern die bloße Existenz der päpstlichen Regierung ist ihr Verbrechen".

Die humanen Anfänge der jetzigen Regierung 1846, die nationalen und bald auch konstitutionellen Hoffnungen und Zugeständnisse, welche man Pius IX. ab- oder aufzudringen wußte, schienen sogar das Papstthum an die Spitze der nationalen Bewegung zu stellen. Allein durch die Allokution vom 29. April 1848 erklärte der Papst, nachdem seine Truppen den Po überschritten hatten, er könne als Vater aller Völker sich an keinem Kriege für nationale Unabhängigkeit betheiligen. Seitdem erscheint dem Italiener das Papstthum als antinational. — Sodann fanden die energischen Versuche eines Mamiani, eines Rossi, eine wirklich konstitutionelle Verfassung und Verwaltung durchzuführen, ein unübersteigliches Hinderniß, theils an den fremden Gesandten (dem neapolitanischen, bayerisch-österreichischen und spanischen), welche zum Vater ihrer Katholiken stets freien Zutritt behalten müssen, theils in dem Kardinalkollegium. Die Verfassung des Kirchenstaates vom April 1848 mußte nämlich diesem regierenden Senate der katholischen Kirche die Stellung eines von der Person des Papstes unzertrennlichen Rathes lassen; da diesem die Berathung des Papstes über jeden von ihm zu genehmigenden Regierungsakt zusteht, was sollte es mit seiner Berathung durch die Minister und mit deren Verantwortlichkeit gegenüber der uralten Gewohnheit des Klerikers werden, überall zwischen Papst und Laien zu stehen?

So sehen sich denn die nach modernen Begriffen und Zielen lebenden und webenden Bewohner des Kirchenstaates nur als die Karyatiden an, als die Leibeigenen, welche die vielleicht für die ganze übrige katholische Menschheit nöthige päpstliche Hofhaltung, das Legatenwesen, die Missionen, die Unterstützung legitimer absolutistischer Prätendenten (Portugal, Spanien) und den Fluch politischer Unmündigkeit tragen müssen. Sie vergessen, daß auch andere Gläubige durch Stiftungen, besonders durch die sehr theuren Messen in St. Peter und durch mancherlei Gebühren jährlich Hunderttausende von Thalern zu diesen Zwecken beitragen. Allerdings wird ihre, der Laien, politische Unmündigkeit dadurch nicht aufgehoben.

Diese tiefgreifende Verschiedenheit des starren Gefäßes und des gährenden,

Digitized by Google

warmen Inhaltes bricht, abgesehen von fortwährenden Verschwörungen ganzer Bevölkerungen und von Aufständen seit 1814, in zwei wichtigen Symptomen zu Tage, in der Trostlosigkeit der Finanzzustände und in der Unmöglichkeit, das nöthige Heer aufzubringen.

Der Militärstand begreift sich da, wo der Fürst dieselbe Uniform trägt und seine anerkannte Hauptbestimmung Vertheidigung des Staates ist. Ganz anders verhält es sich, wo überall die Ehre zuerst dem Priesterrock zukommt, wo der Soldat nur die Bestimmung hat, als Polizeireserve den Unmuth der Bürger niederzuschlagen und bei den kirchlichen Feierlichkeiten auch in der Kirche zu paradiren, ohne jedoch gegen die darin heimischen Diebe Schutz zu gewähren. Die Priesterregierung sucht jeden ernstlichen Zusammenstoß durch Politik, durch List oder durch fremde Hülfe abzuwehren oder vielmehr ihm auszuweichen. Daher kommt es, daß, während z. B. nach dem Urtheile von Schönhals namentlich die Romagna das trefflichste Material zu Soldaten bietet, der Schlüsselsoldat nicht nur wegen Unfähigkeit, sondern auch wegen schlimmer Aufführung gegen den Quartiergeber zum Sprüchwort geworden ist. Es ist lauter geworbene Mannschaft; denn die von den Franzosen 1797 eingeführte Konskription erscheint der Priesterregierung als eine revolutionäre Gewaltthat, und sie ist es auch, wo jeder Bediente den Soldaten mit Verachtung ansieht. Oesterreichische Officiere gehen so weit, das päpstliche Officierskorps mit dem türkischen zu vergleichen. Daraus erhellt, daß ein Söldnerheer von 12,000 Mann, wenn auch von Zeit zu Zeit durch fremde Okkupationstruppen besser einexercirt, nur eine Last für den Staatsschatz ist, daß aber dabei Besitz von Land und Leuten den Papst nicht unabhängig, sondern abhängig von fremder Waffenhülfe gegen die eigenen Unterthanen macht. Zu den Zeiten des Ablaßhandels im Großen und des großen Aergernisses, welches die Deutschen daran nahmen, unter Papst Leo X., war der Verkauf der bürgerlichen Aemter eine Hauptquelle der Einnahmen der Kurie. Als damals die Päpste zu politischen Kriegen in Italien und seit dem schmalkaldischen Kriege zu Zahlung von Subsidien behufs der Niederschlagung der Ketzer ungeheurer Summen bedurften, genügte ein strammeres Steuersystem nicht. Sie benützten den ihnen sich aufdringenden Kredit zur Aufnahme ungeheurer Summen. Nachdem es nicht mehr möglich war, die Gierigkeit der päpstlichen Verwandten mit Landstrichen zu befriedigen, geschah dies auf Kosten der Staatsfinanzen. Die aufgeklärten Fürsten des vorigen Jahrhunderts verboten die unter verschiedenen Titeln übliche Sendung von Geldmassen nach Rom.

Auch die kraftlose Betheiligung am Kriege gegen die französische Revolution, namentlich die an die Sieger zu bezahlenden Summen, hatten 1797 den Finanzen des Papstes den Ruin gebracht. Die Franzosen und das italienische Königreich tilgten diese päpstliche Schuldenlast durch Einschmelzen der Klöstergüter, welche indeß wie die des Adels nicht steuerfrei gewesen waren. Als 1815 der Papst restaurirt wurde, erhielt er zwar einen Antheil an der Schuld des italienischen Königreichs, bezahlte aber nur 25 Procent davon; die Ausstattung der geistlichen Orden zumal durch billigen Rückkauf ihrer früheren Baulichkeiten war immerhin eine empfindliche, aber unvermeidliche Last. So standen die päpstlichen Finanzen ziemlich im Gleichgewichte bis zu der Erhebung beinahe aller Provinzen im Frühjahr 1831; die Interventionen der Oesterreicher, die Jahre lang währende Einlagerung derselben brachten eine unverhältnißmäßige Schuldenlast auf den Kirchenstaat; denn die Oesterreicher forderten nicht blos Bequartierung wie die Franzosen. Die wenn auch kurze Betheiligung am nationalen Befreiungskriege

Digitized by Google

1848 vollendete die Ueberschuldung, obgleich erstmals für dieses Jahr von dem geistlichen Finanzminister, dem trefflichen Kardinal Morichini, der Etat veröffentlicht wurde und geistliche Orden, wie die Gemeinden, bedeutende freie Beiträge gaben. Die Republik von 1849 gab Papiergeld aus, welches hernach von der Kurie eingelöst wurde, da es großentheils zuvor von den Kammern beschlossen, vom Papste bestätigt worden war. So betrug, obgleich der Staat für Eisenbahnen nichts gethan hatte, noch vor der neuesten Krisis, 1. Januar 1858, die anerkannte Staatsschuld 66,471,000 Scudi (à 5 Francs 45 1/2 Centimes) zu fünf Procent, bei höchstens vierzehn Millionen Scudi jährlicher Einnahmen. Den größten Theil der Einnahmen bilden die Zölle, namentlich auch Ausfuhrzölle auf Getreide und andere erste Lebensbedürfnisse, mit acht Millionen; die päpstliche Lotterie hat über 1,180,000 Scudi Einnahmen, bei 800,000 Scudi Ausgaben, wobei die Erhebungskosten im Vergleich zu den Gewinnsten unverhältnißmäßig stark erscheinen. Nichts ist leichter, als statistische Angaben über Finanzen, Ein- und Ausfuhr, Tonnengehalt der Handelsmarine des Kirchenstaates zu geben. Allein selbst der milde Torelli in seinem trefflichen Buche dell'avenire del commercio europeo (Firenze 1859 drei Bände) urtheilt, Neapel habe wenig, der Kirchenstaat reichliche Statistik, aber man wisse im Grunde von beiden gleich wenig Zuverlässiges. Zwar hat die Kurie, wie gewöhnlich, an einem piemontesischen Konservativen ihren besten Vertheidiger gegen den Marchese Joachim Pepoli in Bologna gefunden; allein trotz der Fehler, welche dessen Schrift debito publico pontificio nachgewiesen werden, ist nicht zu verkennen, daß in den officiellen statistischen Angaben des Kirchenstaates unlösbare Widersprüche zu finden und daß nicht selten die wahre Zahl durch eine sehr verschiedene fiktive gedeckt wird. Seit 1859 deuten selbst konservativ gesinnte Organe an, daß sich die Kurie „durch Lithographie" zu helfen suche, was nichts Anderes bedeuten kann, als daß sie auf Staatsanlehen, deren ganze Summe einbezahlt ist, doch neue weitere Schuldscheine ausgibt.

Mit diesem Vorbehalt geben wir einige Zahlen. Der höchste Betrag der Ausfuhr zwischen 1853 und 1856 war im letzteren Jahre mit 62 Millionen Franken, der niedrigste 1854 mit 40,700,000 Franken; die stärkste Einfuhr war im Jahre 1854 mit 72,390,000 Franken, die schwächste 1855 mit 52,400,000. Die Ausfuhr besteht großentheils in Rohstoffen, Wolle, Hanf, welche zum Theil in Toskana verarbeitet werden. Das Fastengebot veranlaßt eine starke Einfuhr von getrockneten Fischen durch Norwegen.

Während die Handelsmarine sich gehoben hat, ist die für Fischfang zurückgegangen. Jene zählte im Jahre 1837: 220 Schiffe mit 1,161 (?) Tonnen Gehalt und 1697 Schiffsleuten; im Jahre 1856 zählte die Handelsmarine 288 Schiffe mit 22,387 Tonnen und mit 4,290 Schiffsleuten. Wie beinahe überall, hat auch hier nicht sowohl die Zahl, als der Tonnengehalt der Schiffe sich bedeutend verstärkt. Die Fischermarine zählte 1837: 477 Schiffe mit 7455 Tonnen Gehalt und 2,527 Schiffsleuten, während sie 1856 nur 362 Schiffe mit 6,439 Tonnen und 2,450 Schiffsleuten aufwies.

Ganz anders rechnet General Serristori die gesammte Marine des Kirchenstaates im Jahre 1836; aber seine Angabe enthält jedenfalls einen bedeutenden Fingerzeig: während die adriatische Küste bei einer Ausdehnung von 198 italienischen Meilen 1065 Schiffe rechnete, hatte die tyrrhenische Küste, also die am eigentlichen Mittelmeer zwischen Terracina bis gegen Orbetello liegende, bei einer Ausdehnung von 157 Meilen nur 169 Schiffe, obgleich sie die Tibermündung in sich schließt.

Digitized by Google

Torelli gibt folgende Charakteristik: Indem wir den Kirchenstaat betreten, begegnen wir sofort allen jenen Anomalien, den Früchten des beständigen Kampfes zwischen einer mächtigen Lebenskraft, welche sich zu entwickeln strebt, und einer tödtlichen Macht, von welcher sie sich niedergehalten fühlt, des Kampfes zwischen Kräften eines sprungweisen Fortschrittes und einer langsamen, beharrlichen Rückschrittsbewegung. Kurz, wir betreten mit dem Kirchenstaate das Land der Widersprüche.

Wir dürfen aber hinzusetzen: Im Allgemeinen, im großen Ganzen betrachtet hat jede dieser entgegengesetzten Kräfte ihr Gebiet; der Rückschritt ist, wie wir schon oben bei Serristori sahen, südlich vom Apennin, namentlich in dem alten Erbtheil Petri zu Hause, die Kraft des Fortschrittes in den adriatischen Provinzen. Ihr Fortschritt ist aber ein sprungweiser in der Bildung und Industrie, ein revolutionärer in der Politik, weil ihre organische Entwicklung von der Hauptstadt des Priesterregimentes aus gehemmt wird.

Der Kontrast zwischen den durch den Apennin geschiedenen Theilen des Kirchenstaates im politischen und im Güterleben beruht auf dem Kontraste des socialen Lebens. In den früher dem Königreich Italien angehörigen Provinzen ist faktisch gleiches Erbrecht und ziemlich ungehemmte Theilbarkeit des Bodens; daher ist der Ackerbau intelligenter und mit Industrie, namentlich mit Seidenzucht verbunden; das Leben ist trotz der priesterlichen Oberregierung ein bürgerliches, an welchem auch der Adel Theil nimmt. Seltsam ist, daß beinahe alle Päpste dieses Jahrhunderts dem adriatischen Adel, nicht dem in Rom ansäßigen, entnommen sind. Aber für die Priesterregierung sind dadurch jene Provinzen nicht gewonnen.

Die Hauptstadt dieses bürgerlichen Landes ist ohne Frage Bologna, zugleich die fette und die gelehrte genannt. Ihre 80,000 Einwohner hegen einen trotzigen Unabhängigkeitssinn nach allen Seiten, welcher bei den niederen Klassen in blutdürstige Wildheit ausartet. Bologna ist dabei der Hauptproduktionsplatz von Seide vielleicht in ganz Italien. Im Mittelalter war es seine Schule des römischen Rechts, wodurch Bologna zu der Residenzstadt des kanonischen Rechts und der Priesterherrschaft einen Kontrast bildete. Noch haben blos diese beiden Städte vollzählige Universitäten, Rom mehr für Theologie, Bologna besonders für Naturwissenschaften. Den civiljuristischen Gegensatz zu Rom bildet etwa die Stadt des Obergerichts Macerata, während Ancona mit 36,000 Einwohnern eine mehr moderne Handelsstadt ist, von zahlreichen fremden Firmen erfüllt.

Die Städte des Binnenlandes zu beiden Seiten des Apennin entbehren in hohem Grade der Genüsse der Civilisation; leider kommt das Verlangen danach seit einigen Jahrzehnden und neuerdings z. B. in Perugia (mit 32,000 Einwohnern) in Gestalt des Aufstandes gegen die Regierung der Priester zum Ausbruch. Diesem Verlangen ist nur durch die sogenannten Schweizersöldner der Kurie entsprochen worden.

Je mehr wir uns Rom nähern, je unabsehbarer werden die nicht einmal zum Ackerbau, sondern nur zur Viehzucht benützten Landstriche; denn diese Art von Rente erscheint der todten Hand als die ihren Grundbesitz am sichersten stellende. Da hiedurch der Wald abgetrieben wird, so breitet sich die Malaria immer weiter aus. Die Strecke zwischen Rom und Civita vecchia gehört zu den ödesten, menschenleersten von ganz Italien; sie wird von Hirten zu Pferd durchstreift. Ihren Heiligen fügen die sogenannten Gebildeten der angrenzenden Städtchen einige Götter und Heroen Virgils bei. Viterbo, Montefiascone, Acquapendente sind Bilder des Zerfalls, gegen welche einige Städtchen des Albaner Gebirgs, zumal Velletri, einen angenehmen Kontrast bilden.

Digitized by Google

Der Eindruck der Großartigkeit, welchen Rom macht, beruht zum Theil auf dieser Umgebung. Kölle hat nicht mit den Augen des gewöhnlichen Statistikers Roms Lebensadern beobachtet. Was er z. B. von einem Gelähmten über den Stand der auf der Straße Gehenden bemerkt, ist charakteristisch: wenig Bürgerliche, viele Geistlichkeit und sehr viele Bediente. Nehmen wir hiezu die fahrenden Mitglieder der fürstlichen Häuser, welche größtentheils von den Nepoten früherer Päpste abstammen, so haben wir das Leben Roms, seines Zaubers, seines Heiligenscheines entkleidet, seine Wirklichkeit vor uns. Die Gefahr für den weltlichen Besitz der Kurie an Land und Leuten liegt darin, daß die Abneigung, die Wuth gegen das weltliche Regiment der Priester sich in immer engere Kreise, beinahe auf einen Punkt zusammenzieht, obgleich manche unrichtige Vorwürfe widerlegt, wirkliche Schattenseiten desselben theils nach Möglichkeit abgestellt, theils geläugnet werden. Als die Insurgentenschaaren aus der Romagna, aus den Marken und Umbrien im Frühjahr 1831 den neugewählten Papst Gregor XVI. im Erbtheil Petri bedrohten, waren die Popolani einiger Quartiere Roms, neben den anrüchigen Bewohnern des Viminalhügels, die festen Trasteveriner am Fuß des Janikulus bereit, die päpstliche Gewalt zu vertheidigen. Theils die Geschichtsquellen, theils persönliche Versicherungen der bürgerlichen und militärischen Vorsteher von Trastevere während der Belagerung von Rom im Sommer 1849 versichern uns einstimmig, daß diese Popolani von Trastevere 1849 den glühendsten Haß gegen die Priesterregierung athmeten. Das Schlimme ist, daß das römische Volk auf dem matten Grunde politischer Unthätigkeit während der letzten Jahrhunderte nur das mit reiner Farbenpracht des Mythus ausgemalte Bild jenes seines heroischen Widerstandes gegen die Belagerer, gegen die Priesterherrschaft, und als seine Personifikation einen Garibaldi und Ciccernacchio vor Augen hat. Geistig ist die weltliche Macht der Kurie, wie materiell wiederholt im Mittelalter auf den Borgo, auf die paar Häuserquadrate zwischen der Engelsburg und der St.Peterskirche zusammengeschrumpft.

Die Frage, ob der Papst seine kirchliche Autorität auch ohne breiten Besitz von Land und Leuten behaupten könne, liegt nicht in unserer Aufgabe; soviel aber liegt auf der Hand, daß der Papst nicht der Unterthan irgend eines Staates werden kann, da ihn sonst dieser im Krieg und Frieden zu Unterwühlung der ihm entgegenstehenden Staaten mißbrauchen würde, was zu kirchlichen Schismen führen müßte. In Italien hört man häufig die Behauptung, der Papst als weltlicher Fürst sei nicht selbständiger, sondern von den Regierungen, deren Okkupationstruppen er seit Jahrzehnden brauche, abhängiger geworden, und dies müsse immer mehr der Fall werden. Während das Werk der nationalen Befreiung und Einigung Italiens durch ein päpstliches Mittelitalien unmöglich gemacht werde, würde der Papst durch eine thatsächliche Erklärung, daß seine Macht nicht von dieser Welt sei, sich als kirchliches Oberhaupt in Italien eine Höhe und Einstimmigkeit der Verehrung erkaufen, welche er zuvor nie besessen.

Es ist kein Zweifel, daß viele italienische Patrioten dies mit heißer Ueberzeugung und festem Vorsatze sagen. Es ist aber auch nicht zu verwundern, daß Pius sich erinnert, wie er im Jahr 1847 von ganz Italien in den Himmel erhoben wurde, und im November 1848 nach Beschießung seines Quirinalpalastes verkleidet aus der heiligen Stadt fliehen mußte. Man stellt wohl den Kurialisten vor, der Schutz der sämmtlichen Großmächte sei ein ohne Vergleich stärkerer als derjenige, welchen die so oft als möglich sich empörenden Unterthanen dem Papste gewähren. Einigen Millionen Menschen können einmal die bürgerlichen Rechte nicht

Digitized by Google

vorenthalten werden, eine weltliche Priesterregierung könne ihnen aber dieselben weder geben noch länger vorenthalten, daher solle sie aufhören und die Priester sollten der Kirche um so besser wahrnehmen. Damit wird aber Unerhörtes, eine in der Weltgeschichte einzige Resignation verlangt. Kann die katholische Kirche mehr als ein Jahrtausend ihrer Entwicklung aufhebend in der Person des Papstes zur apostolischen Einfachheit zurückkehren? Jeder Papst ist durch Eide gebunden, das weltliche Erbtheil Petri unverkürzt zu bewahren.

Mag vielleicht die Entscheidung wieder hinausgerückt werden, in die Länge ist hier nicht mehr auszuweichen. Wie die Macht des Papstes zugleich eine geistliche und eine weltliche ist, öffnen sich vor unsern bangen Augen die Pforten des Janustempels zu einem Kampfe, welcher zugleich mit weltlichen und mit geistlichen, ja geistigen Waffen geführt werden wird; jeder der unabsehbaren Schlachthaufen führt als Schlachtruf, als Losungswort das dem Menschen Heiligste: Religion und Nationalität, rechtmäßiger Besitz und persönliche Freiheit!

Renchlin.

Klerus.

Mit dem stolzen Namen κλῆρος, der Stand des göttlichen Erbtheils, der auserwählte Stand, im Gegensatze zum λαός, dem Laienvolke, — ordo, der Stand als solcher, im Gegensatze zur plebs, der Gesammtheit der profanen Gemeinde, — pflegte schon seit dem zweiten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung die Priesterschaft sich selber zu nennen. Der Klerus setzt den Begriff des Priesters voraus, weßhalb der Sprachgebrauch folgerecht nur von einem katholischen Klerus als dem Gesammtkörper der Priesterschaft redet, während der Protestantismus, welcher den schroffen mittelalterlichen Gegensatz von Priester- und Laienthum aufgehoben hat, nur eine Geistlichkeit kennt, als den Inbegriff der geistlichen Berufskreise des Pfarr- und Predigtamtes, nicht aber als einen socialen Ausnahmestand, der auf eigenen, von der übrigen Gesellschaft verschiedenen Grundlagen ruht. Doch hat die Sitte und der wechselnde Parteistandpunkt dafür gesorgt, daß es auch hier an Uebergängen nicht fehlte und die protestantische Geistlichkeit zeitweilig und örtlich nahezu zum Klerus verengt, wie der katholische Klerus zur Geistlichkeit erweitert wurde.

Im Charakter des katholischen Priesters sind folgende Punkte entscheidend für die sociale Sonderstellung des Klerus: 1) Der Priester ist ein nothwendiger Vermittler zwischen Christo und der Gemeinde, und nur durch das priesterliche Mittleramt spendet die Kirche ihr volles Heil den Gläubigen; 2) die Priesterweihe ist unauslöschlich und verleiht besondere Geistesgaben; 3) die priesterlichen Aemter sind von Gott eingesetzt und können nicht einseitig von der weltlichen Macht verliehen werden.

Zwischen allen andern Berufskreisen gibt es Uebergänge, Mittelgruppen, nur nicht zwischen dem Priester und dem Laien. Der klerikale Beruf allein läßt keinen Dilettantismus zu; man ist entweder Priester oder man ist keiner; die bestimmte Thatsache der Weihe entscheidet. Weit entfernt, dem Laien einen Einfluß auf kirchliche Dinge zu gönnen, wird der folgerechte Kleriker den Laien nicht einmal zu einem Urtheil über dieselben befugt halten. Trotz der so umfassenden und abgeschlossenen Macht der Hierarchie ließ sich jedoch dieser starre Gegensatz nur in der Theorie, nicht aber im Leben vollständig durchführen.

Selbst die kirchliche Wissenschaft vermochte im Mittelalter nicht mehr, wie im

Digitized by Google

Orient, eine ausschließende Priesterwissenschaft zu bleiben; die christliche Theologie stand allezeit mehr oder minder unter dem Einflusse weltlicher Gelehrsamkeit und zog von dort ihre Befruchtung. Aehnlich ging die dem Kultus dienende Kunst mehr und mehr in Laienhände über, sowie sie aus der dürftigen Kindheitsperiode des frühesten Mittelalters hervortrat. Wie aber die besondere Weihe und Begnadigung des Priesterstandes zunächst nicht an das Wissen von göttlichen Dingen, sondern an die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, namentlich an die Darbringung des Meßopfers geknüpft ist, so erscheint auch dem katholischen Klerus die dem Kultus unmittelbar dienende Kunst ausschließend als die kirchliche, jede andere, wenn auch die tiefsten religiösen Ideen gestaltend, ist eben blos religiös, nicht kirchlich. Kunstwerke, welche die priesterlichste gottesdienstliche Handlung, die Messe, verherrlichen helfen, tragen darin ihre besondere Weihe, und der strenge Katholik erachtet es als Profanation, wenn man die Musik einer Messe im Concertsaale aufführt; folgerecht müßte dann aber auch die Aufstellung von Monstranzen, Altären, Meßgewändern u. dgl. in Kunst- und Alterthumssammlungen als Entweihung gelten.

Eine große Zahl kirchlicher Vorschriften, Einrichtungen und Sitten wirkt zusammen, daß dem Klerus durchweg ein besonderes, von der Laienwelt unterscheidendes Charaktergepräge auch persönlich aufgedrückt werde. Schon die Erziehung und Bildung des künftigen Klerikers wird durch geistliche Seminare, oft vom Knabenalter an, auf eigene Wege geleitet. Nicht blos der Wissensstoff soll von vornherein für eine vorwiegend theologische Weltanschauung zurecht gelegt werden, sondern es soll auch das klösterliche Zusammenleben des Seminars eine Vorschule für das weltentfremdete Leben des Priesters sein. Die akademische Lernfreiheit, welche dem protestantischen Theologen so gut wie den Jüngern anderer Wissenschaften zugestanden ist, bestand für den katholischen Theologen niemals oder ist ihm, wo sie eine Weile hervortrat, rasch wieder verkümmert worden. Die Trockenlegung der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Gießen durch den Erzbischof von Mainz und ihr Ersatz durch ein Klerikalseminar ist ein merkwürdiger Beleg hiefür aus neuester Zeit.

Es hat diese standesmäßige Erziehung des katholischen Klerus neben ihrer allgemeinen socialen Wirkung (strenge Wahrung des Gegensatzes von Priestern und Laien) auch noch eine besondere, welche namentlich in der Gegenwart bedeutsam hervortritt. Insofern nämlich jene klerikalen Pflanzschulen fast durchweg reich mit Stiftungsmitteln und Wohlthätigkeitsfonds begabt sind, erleichtern sie materiell das theologische Studium vor jedem andern und öffnen auch dem Aermsten die priesterliche Laufbahn. Eine natürliche Folge ist der Zudrang zu derselben unter den Söhnen der ärmeren Klassen, namentlich des Landvolkes. In vielen Gegenden Deutschlands besteht darum der Klerus überwiegend aus Bauernsöhnen. Dieser Zustand hat seine Licht- und Schattenseite. Die Mehrzahl des Klerus ist allerdings berufen, unter dem Landvolke zu wirken, und diese Wirksamkeit wird durch den angeborenen persönlichen Zusammenhang mit Sitte und Lebensanschauung der Bauern ohne Zweifel erleichtert. Andererseits aber wird ein wissenschaftlicher Beruf weit leichter und freier erfaßt von einem jungen Manne, der von Kindesbeinen an die Luft gebildeter Kreise geathmet hat, als von einem Jüngling, der aus der materiell und geistig beschränkten und gedrückten Sphäre des armen Mannes hervorgegangen ist. Hervorragende Talente und Charaktere ringen sich freilich aus dem Drucke der Jugend oft nur um so kräftiger zur höchsten Geistesbildung auf; allein dies sind immer die seltenen Ausnahmen, und ohne im Entferntesten den Beruf zur Wissen-

Digitized by Google

schaft engherzig an Stand und Besitz bannen zu wollen, wird man doch zugeben müssen, daß ein lebendigerer und selbständigerer wissenschaftlicher Geist da waltet, wo die Mehrzahl der Studirenden den besitzenden, als wo sie den besitzlosen Klassen angehört.

Der anerzogene und angebildete klerikale Standesgeist soll mit dem Eintritt in das Priesteramt natürlich erst recht zu seiner Erfüllung kommen. Was uns mit dem unmittelbarsten Bande an die allgemein menschlichen Interessen fesselt, was den Vermittelungspunkt alles ständischen und beruflichen Sonderlebens bildet, das sind die Ideen der Nation, des Staates und der Familie. Nur indem man den Klerus — so weit es eben möglich war — loslöste von diesem Bande, konnte man ihm eine Stelle nicht *in* sondern *neben* der gesammten bürgerlichen Gesellschaft einer Nation, dem Laienvolke, geben. Wir sehen zwar das Walten der göttlichen Weltordnung im nationalen, staatlichen und socialen Leben ebensogut als im kirchlichen; allein die besonderen Entwickelungen der Völker und Staaten sind doch auch Thatsachen und Zeugnisse des freien menschlichen Willens. Die Kirche gibt aber nicht zu, daß *ihre* Gebilde und Entwickelungen ebenfalls Produkte einer freien menschlichen That seien; sie behauptet selbst die einzelnen Grade und Vorrechte der Hierarchie als unmittelbare und unantastbare göttliche Einsetzung. Folgerecht suchte sie sich daher über und neben die Nationalitäten zu stellen, und der Priester hat als Diener der Kirche in dieser seine Weltheimat, und da die Kirche zugleich ihren eigenartigen politischen Organismus, stätiger als irgend ein Staat, neben den wechselnden Formen der weltlichen Herrschaft entwickelt hat, seinen besonderen kirchlich-politischen Verband neben dem staatsbürgerlichen. Nicht minder erscheint die Kirche als die wahre ideelle Familie des ehelosen Priesters. Freilich konnte diese Ablösung des Klerus von Nation, Staat und Familie sich niemals rein verwirklichen; denn sonst hätten die Kleriker aufhören müssen, Menschen zu sein; allein im Princip ist sie allezeit festgehalten und in verschiedenen Phasen des Priesterthums bald mehr, bald minder praktisch angestrebt worden, am entschiedensten im klösterlichen Ordenswesen, namentlich bei den Bettelorden.

Der Priester steht in einer ausgesprochenen dualistischen Stellung zum Staate und zur Kirche, zur Gesellschaft und zur Kirche, zur Nation und zur Kirche, eine Doppelstellung, die je nach dem Geiste der Zeiten und je nach den verschiedenen klerikalen Gruppen zu manchem Pakt, aber auch zu manchem Konflikt geführt hat. In der altchristlichen Zeit nur leise angedeutet, hat sich dieser Dualismus und mit ihm die immer festere Beschlossenheit des Standes und der immer schroffere Gegensatz zu den Laien, erst allmälig ausgebildet, um im 11.—13. Jahrhundert, als der mächtigsten und produktivsten Periode der Hierarchie, seine volle Aussprache zu gewinnen.

In der apostolischen Kirche findet sich noch der Gedanke eines Priesterthums aller Christen, wie ihn namentlich Paulus im 8. Kapitel des Hebräerbriefes so entschieden dem alttestamentlichen Priesterthum entgegengestellt hat — „und soll nicht lehren Jemand seinen Nächsten, noch Jemand seinen Bruder und sagen: Erkenne den Herrn; denn sie sollen mich Alle kennen von dem Kleinsten an bis zu dem Größesten". Die Gemeinde wählt ihre Diener (Apostelgesch. 6), und der ausgeprägte Gegensatz eines Priester- und Laienstandes ist nirgends bemerkbar. Berufen sich nun die gegen den Katholicismus protestirenden Parteien auf diese Thatsachen, so wird andererseits die katholische Idee des Priesterthums auf jene Stellen des Evangeliums zurückgeführt, wo Christus die Apostel in die Welt sendet,

Digitized by Google

wie er von Gott gesandt sei, ihnen den heiligen Geist verleiht, die Macht, Sünden zu erlassen (Joh. 20, 21 ff.), wo er Petrus mit dem Weiden seiner Heerde betraut ꝛc.

Noch bis in's 5. Jahrhundert klingt bei den Kirchenvätern die Auffassung durch, daß jeder wahre Christ ein Priester sei (Iren. IV. 8, 3.), daß, wo sich kein von der Kirche eingesetzter Priester findet, auch der Laie sich selbst ein Priester sein könne (Tertullian), daß die Verheißung der Apokalypse (20, 6) nicht nur den Priestern im engeren Sinne gelte (qui proprie jam vocantur in ecclesia sacerdotes), sondern allen Christen, die Alle Priester seien, quoniam membra sunt unius sacerdotis (Aug. de civ. Dei XX.). Mit der Abgrenzung und Feststellung des Dogma's und der stätig sich erweiternden und festigenden Organisation der Kirchengewalt scheidet sich jedoch der Klerus immer bestimmter von den Laien. Allein wenn nun auch dem Weltlichen der priesterliche Geist abgesprochen wird, so bleibt doch ein inniger sozialer Zusammenhang der Geistlichen mit dem Laienstande dadurch bewahrt, daß der Klerus bis tief ins Mittelalter hinein weltliche Berufe aller Art arglos nebenbei übte und nur sehr allmälig seine besonderen Standessitten von der allgemeinen Volkssitte ausschied. Wir sehen Geistliche, bis zu den Bischöfen hinauf, die sich in allerlei Kunst und Wissenschaft, im Handwerk, im Landesanbau, in staatsmännischer und kriegerischer Thätigkeit auszeichneten, und während später die Jagd als etwas Unpriesterliches verpönt ward, konnte noch im 8. Jahrhundert der Bischof Hubert von Lüttich als ein gewaltiger Jäger der Schutzheilige des Waidwerkes werden. Freilich suchte man dann frühe schon die weltliche Thätigkeit der Kleriker durch symbolische und andere Bezüge zu geistlichen Dingen zu rechtfertigen, wie es z. B. Cassiodor in Betreff der Landwirthschaft und später namentlich Rhabanus Maurus in seinem Buche de institutione clericorum in Betreff der profanen Wissenschaften und Künste gethan, und eine nothwendige Folge war, daß zwar mancher weltliche Zug dem Klerus bewahrt blieb, andererseits aber auch Kunst und Wissen seinen nationalen und volksthümlichen Charakter mit einem speciell klerikalen vertauschte, und so die „Kultur in den Händen der Geistlichen" zum Wahrzeichen einer ganzen Epoche wurde Erst mit der wachsenden und eigenartigen Gesittung der höfischen, ritterlichen und bürgerlichen Kirche im 12. und 13. Jahrhundert konnte diese Kulturherrschaft des Klerus gebrochen werden. Die Theilung der Arbeit, der Quell jedes höheren Fortschrittes in den einzelnen Arbeitskreisen, errang ihr Recht, und nur wenige Ueberreste der ehemaligen Allgeschäftigkeit des Klerus sind in katholischen Ländern aus dem Mittelalter auf unsere Zeit herüber gekommen. Hierher gehören namentlich die Gelehrtenschulen in den Händen von Klostergeistlichen.

In denselben Jahrhunderten aber, wo dem Klerus in Folge der wachsenden Arbeitstheilung so manches Herübergreifen in weltliche Berufe abgeschnitten ward, wußte er andererseits durch eine Theilung der Arbeit in seinen eigensten, priesterlichen Würden, Aemtern und Berufen seine Kraft zu steigern wie keine andere sociale Macht des Mittelalters. Der innere Organismus des Priesterthums wächst in den Tagen Gregors VII. zu seinem principiellen Abschlusse aus und verleiht dem Klerus eine gesammelte Macht, die es ihn leicht verschmerzen ließ, daß er nicht mehr in jede Thatsache der materiellen und geistigen Kultur unmittelbar bestimmend eingreifen konnte.

Die innere Verfassung des Klerus stand in der ältesten Zeit auf der demokratischen Grundlage eines brüderlichen Gemeindelebens; die Gemeinde selber wählte oder bestätigte wenigstens ihre kirchlichen Diener. Indem sich aber seit

Digitized by Google

dem 2. Jahrhundert die Bischöfe über die Aeltesten erheben und Obervorsteher der Gemeinde werden, dann die Bischöfe der Hauptstädte als Metropoliten über die Landbischöfe aufsteigen und die Bischöfe von Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem als Patriarchen einen Rang vor allen andern Bischöfen behaupten, erwächst eine aristokratische Gliederung, aus welcher sodann für das Abendland schließlich die Monarchie des Papstthums hervorgegangen ist. Zugleich machte die Kirchengewalt in ihrer Stellung zum Staate die dreifache Phase der Neutralität, der Unterordnung und der Ueberordnung durch.

Die Planmäßigkeit, mit welcher der Klerus dieses Ziel seiner Koncentration und immer schrofferen Gliederung festen Schrittes verfolgte, indeß die weltlichen Gewalten ihre Kraft in Kämpfen und Versuchen aller Art zersplitterten, gewann ihm zuletzt jenes sociale und politische Uebergewicht, auf Grund dessen die mittelalterliche Ständetheorie den geistlichen Stand als den ersten Stand voranstellte.

An der Spitze der Monarchie des Klerus steht der Papst als der allgemeine Bischof und Nachfolger Petri, seit Nikolaus I. (858) mit dem Diadem, seit Bonifaz VII. (1294) mit der zweifachen, seit Urban V. mit der dreifachen Krone geschmückt. Die bischöfliche Gewalt ist ein Ausfluß der päpstlichen. In allen Rechtssachen der Kirche ist der Papst die höchste Instanz, nur Gott verantwortlich; die wichtigsten Dispense ruhen in seiner Hand, wie die kräftigste Sündenvergebung. Nicht minder ist die Heiligsprechung ein ausschließlich päpstliches Recht. Die Legaten, mit höchster Machtfülle ausgerüstete Sendboten des Papstes, trugen im Mittelalter den päpstlichen Einfluß in alle Länder, um später in den örtlich fixirten Nuntiaturen eine vielfach angefochtene und abgeschwächte Form ihres Wirkens zu erhalten.

Den Papst umgibt das Kardinalskollegium, als Kirchen- und Staatsrath, in seinen Mitgliedern vom Papste ernannt, seinerseits den neuen Papst wählend.

Vom Papste steigt dann die Gliederung der Hierarchie abwärts zu den Erzbischöfen und Bischöfen, denen in annähernd ähnlicher Weise das Domkapitel zur Seite steht, wie dem Papste die Kardinäle. Insofern die Domherrnpfründen in früherer Zeit häufig als eine Versorgungsanstalt für die nachgeborenen Söhne des Adels galten, förderten sie in einer für das Ansehen der Kirche scheinbar ersprießlichen, in der That aber verderblichen Weise den Zusammenhang der klerikalen mit der weltlichen Aristokratie.

An diese Stufen des höheren Klerus schließt sich dann die Landgeistlichkeit, nach Landkapiteln geordnet, mit der Vorstandschaft von Dekanen, Archidiakonen ꝛc.

Dem großen Kreise der Weltgeistlichkeit steht die noch viel reicher gegliederte Gruppe der Klostergeistlichen gegenüber. Die Mönche galten noch im 7. Jahrhundert für Laien, nur die Aebte hatten die Priesterweihe; allein auch hier zog sich das klerikale Element immer bestimmter in sich selbst zusammen; seit dem 10. Jahrhundert erhalten die Mönche die Tonsur und gelten für einen besondern geistlichen Stand. Vom 6. bis zum 10. Jahrhundert lebten bekanntlich fast alle Klosterbrüder des Abendlandes nach der Regel des heiligen Benedikt, ohne darum zu einer zusammenhängenden Ordensgemeinschaft organisirt zu sein. Nun aber begann sich auch hier der Trieb nach körperlichem Abschließen mächtig zu regen und auf Grund der alten Benediktinerregeln trat eine Theilung der

Digitized by Google

Arbeit in fast zahllosen neuen Kongregationen ein, durch welche die Klostergeistlichen eine unerhörte Macht gewannen. Die Zahl der im 11., 12. und 13. Jahrhundert neu gegründeten Orden ist bei aller Rücksicht auf die kirchliche Produktivität des Zeitalters doch nur begreiflich, wenn man festhält, daß die große Mehrheit derselben nur eine Theilung der Arbeit auf Grund der allgemeinen Benediktinerregel aussprich. Neben den Benediktinern im engern Sinne sehen wir hier z. B. den Beruf der Ascese und Buße bei den Karthäusern, Cistercienſern, Prämonstratenſern und Camaldolenſern hervorgehoben, bei den Hospitalitern des h. Antonius die Krankenpflege, bei der Kongregation von Fontevrand die Rettung der Gefallenen, bei den Trinitariern die Loskaufung von Christensklaven ꝛc. Es ist kaum ein Bedürfniß des klerikalen Lebens denkbar, wofür damals nicht eine besondere Ordensformel ersonnen wurde. Der Uebergang vom Klostergeistlichen zum Weltgeistlichen war vermittelt durch die regulirten Chorherren, vom Mönch zum Laien durch die Humiliaten, die noch einmal nach alter Weise Kleriker zur Theilnahme an Gewerbe und Handel verführten und mit mannigfachen andern halbklösterlichen Vereinen eine für die Kirche bedenkliche Vermischung des Priester- und Laienthums erzeugten.

Als die äußerste Verwirklichung der abstrakten Idee des Klerus erscheinen dann endlich die Bettelorden, losgelöst nicht blos von Nation und Staat, sondern auch von der örtlichen kirchlich-politischen Gliederung der Hierarchie selber, nicht blos von der Familie und Gesellschaft, sondern auch von der Fessel des Erwerbes und Besitzes, die potencirtesten Kleriker, das schroffste Widerspiel der Laien und doch wieder durch Jahrhunderte einflußreicher bei Fürst und Volk als irgend eine andere Ordensgruppe.

Im sechszehnten Jahrhundert gelangte die katholische Auffassung des Klerus durch das Tridentiner Koncil zu ihrer principiellen Aussprache und Bestätigung. Gleichzeitig entwickelte sich der Gegensatz des geistlichen Amtes und Berufes bei den Protestanten gegenüber dem katholischen Priesterthum, der Gegensatz von ministerium und sacerdotium. Da der protestantische Geistliche kein sacrificium darzubringen hat, wie der katholische Priester im Meßopfer, so ist er auch kein sacerdos; seine Aufgabe ist vielmehr, das Wort Gottes zu lehren und die Sakramente zu reichen, was in den altprotestantischen Bekenntnißschriften als ministerium ecclesiæ bezeichnet wird. Die Kirchengemeinde, die ecclesia, hat darum allein das Recht, selber oder durch ihre Stellvertreter, Geistliche zu berufen und einzusetzen. Auch wo die Gemeinde als solche nicht wählt, wird das Recht des Kirchenpatrons zur Berufung von Geistlichen wenigstens principiell als Ausfluß des allgemeinen Rechtes der Kirchengemeinde geachtet. „Die Kirche steht über ihren Dienern", sagt Luther in den schmalkaldischen Artikeln. Wenn gleich Abstufungen von Amt und Würden auch unter den protestantischen Geistlichen bestehen, so ist damit doch nicht ein qualitativer Unterschied wie etwa beim Papste, den Bischöfen ꝛc. ausgesprochen, sondern nur ein quantitatives Aufsteigen in ein und demselben Berufe. Jeder ordinirte Pfarrer hat wesentlich die gleiche geistliche Gewalt mit seinen sämmtlichen Amtsbrüdern. Der lutherische Bischof ist ein bloßer Titulatur-Bischof, wenigstens im Vergleich mit den katholischen Bischöfen. Es bedarf darum auch keines Bischofs, oder wie man das Wort nach dem Vorgang des h. Augustinus ins Lateinische übersetzt hat, keines Superintendenten, um einen Pfarrer zu ordiniren, sondern jeder Geistliche hat das Recht dazu. In der protestantischen Geistlichkeit gibt es folgerecht auch keine Hierarchie, weder nach Außen, denn die Geistlichen sollen nicht Kirchenfürsten, sondern Diener der Kirche sein, noch nach

Digitized by Google

Innen, denn sie stehen allesammt auf dem Standpunkte kollegialischer Gleichheit. Die norddeutsche Sitte der Pastore, sich gegenseitig schlechtweg als „Amtsbrüder" zu betiteln, hat darum einen guten Grund. Quäker und andere dissentirende Parteien verwerfen jedes besondere Predigeramt, hiemit zugleich aber auch alle theologische Wissenschaft und glauben an eine unmittelbare Inspiration, die den Menschen nicht blos zu einem priesterlichen Christen, sondern auch, je nach Zeit und Stunde, zum guten Pfarrer mache. Die Nothwendigkeit eines besondern geistlichen Berufs ist nach protestantischer Auffassung ganz ebenso begründet wie die Nothwendigkeit jedes andern Berufes, nicht aber durch eine besondere, unmittelbare Einsetzung Gottes. Luther sagte, jeder Christ kann lehren, die Sakramente austheilen, beten ꝛc. ꝛc., aber die gemeinsame Ordnung zwingt, daß Einer erwählt werde, der für die Andern den Dienst in der Kirche versehe. Nur solche, welche sich den geistlichen Beruf zum Lebensberufe gewählt und die rechte Befähigung erlangt und erwiesen haben, sollen ordinirt werden; es ist auch kirchliche Sitte, sie mit einem Segen einzuweihen, aber dieser Segen verleiht keine besondern Gaben, wie die katholische Priesterweihe. Der Geistliche, sobald er als solcher sein Amt verwaltet, erscheint, wie es in der Augsburger Konfession heißt, als ein Stellvertreter Christi, nicht als Privatperson. Die kirchliche Sitte heischt darum mit Recht eine Amtskleidung für die funktionirenden Geistlichen, während sie, wenigstens in unserer Zeit, von dem Geistlichen als Privatmann nicht mehr fordert, daß er sich anders kleide wie andere anständige Leute. Eine sociale Ausnahmestellung ist dem Geistlichen in keiner Weise zugetheilt; er wurzelt inmitten des Bürgerthums, wie die andern geistigen Berufe, und die Kirche wehrt ihm nicht, sich Haus und Herd zu gründen. Das Privatleben des Geistlichen wird nicht mit Unrecht mit strengerem Maße gemessen, als wir es bei andern Leuten von ähnlicher socialer Stellung pflegen. Er soll nicht blos durch das Wort, sondern auch durch die That lehren, und es geziemt sich allerdings, daß ein Mann, der uns in den ernstesten Stunden des Lebens tröstend, mahnend, weihend als ein Botschafter Christi entgegentritt auch im Uebrigen mit Maß und Würde sich bewege, womit natürlich weder der Kopfhängerei noch pfäffisch aufgeblasener Haltung das Wort geredet werden soll. W. H. Riehl.

Klöster. S. Orden.

Klüber.

Johann Ludwig Klüber, einer der größten und einflußreichsten Staatsrechtsgelehrten Deutschlands, zugleich bekannt als Staatsmann, doch in dieser Beziehung von ziemlich untergeordneter Bedeutung und Wirksamkeit und mehr nur durch seine ausgebreitete Thätigkeit als Konsulent in wichtigen Fragen des öffentlichen Rechts hervorragend, wurde geboren den 10. November 1762 in dem ehemals reichsritterschaftlichen Städtchen Tann an der Ulster im Winkel zwischen Thüringens und Fulda's Grenzen und stand von frühester Jugend an durch Neigung und Familienbeziehungen der Theorie und Praxis des Rechts sehr nahe. Schon als er die Schule zu Fulda besuchte, hatte ihm sein väterlicher Freund, der Legationsrath Schwenzel, ein tüchtiger Jurist, die erste Weihe für die juristische und politische Laufbahn, wie K. selbst sagt, gegeben (1769—1775). In das elterliche Haus zurückgekehrt und 2½ Jahr von einem Hauslehrer unterrichtet (1775—78) diente er seinem Vater, einem Kantonarchivar, vielfältig in juristischen Geschäften als Aktuar, und während seiner 1½jährigen akademischen Vorbereitung

Digitized by Google

auf dem Gymnasium zu Schweinfurt erhielt K.'s Hang, wie er selbst sich ausdrückt, für öffentliche Geschäfte in der Kanzlei des Hofraths Pollich noch mehr Neigung als vorhin. Im Alter von 17½ Jahren bezog er die Universität zu Erlangen, dann zu Gießen, um im Frühling 1781 nach Leipzig zu wandern und dort einen längeren, nämlich zweijährigen Kursus durchzumachen. Er studirte hier vorzugsweise Jurisprudenz und Politik, vertiefte sich aber dabei zugleich in das Studium der klassischen Literatur. Als die akademische Laufbahn sich dem Ende näherte, gedachte er in der praktisch-politischen Carriere sich zu versuchen und war fest entschlossen, in den russischen Staatsdienst unter dem Scepter Katharina's II. zu treten. Nur mit Mühe gelang es seinen Verwandten und Freunden, ihn von diesem Entschlusse abzubringen; es gelang erst, als in ihm plötzlich die Neigung zum akademischen Lehramte erwachte. Nun schlug er zwei für einen so jungen Mann gewiß höchst verführerische Amtsanerbietungen (als Archivar und als Regierungsrath) aus, begab sich 1784 nach Erlangen, erlangte dort durch seine Dissertation de Arimannia die Doktorwürde sowie die Stellung als Privatdocent und wurde bereits 1786 zum außerordentlichen und im folgenden Jahre zum ordentlichen Professor (neben Männern wie Glück, Geiger, Schott) befördert. Hier erwarb er sich durch seine Vorträge über deutsches Staatsrecht, Lehnrecht und Praktika, wie durch seine zahlreichen gelehrten Schriften bald einen solchen Ruf, daß ihn der berühmte Pütter noch im Laufe der achtziger Jahre der kurbraunschweigischen Regierung zu seinem Nachfolger vorschlug. Im Jahre 1790 benutzte ihn sein Landesherr, Karl Alexander, Markgraf von Ansbach und Baireuth, bei der Kaiserwahl Leopolds II. in Frankfurt a. M. als persönlichen Referenten, während K. zugleich der kurbraunschweigischen Wahlbotschaft bei den Verhandlungen über die kaiserliche Wahlkapitulation zur Seite stehen durfte. Dem philosophirenden Geiste K.'s sagte es ganz besonders zu, im Jahre 1792 noch die Würde eines Magisters der Philosophie zu erwerben.

Mit der Zeit des preußischen Erwerbes von Ansbach und Baireuth (durch Abtretung des letzten Markgrafen, 2. Dec. 1791) beginnt für K. eine neue Lebensepoche, und gewann es anfangs entschieden den Anschein, als ob K. schon jetzt der gelehrten Laufbahn untreu werden und sich den praktischen Geschäften des Staatsmannes gänzlich widmen wolle. K. hatte das Glück, mit dem damaligen dirigirenden preußischen Minister in den fränkischen Fürstenthümern, Karl August von Hardenberg, dem späteren Staatskanzler, in enge und fast freundschaftliche Verbindung zu kommen. Dieser zog ihn zu wichtigen Staatsgeschäften heran; indessen kam es doch zuletzt nur zu einzelnen Verwendungen. K. blieb der Professur treu und behielt Zeit und Muße genug, um eine Reihe gelehrter Schriften auszuarbeiten, die seinen publicistischen Ruf mehr und mehr steigerten. Durch seine Beziehungen zu Hardenberg und die dadurch bewirkte Einführung in die Kreise der höchsten Stände, namentlich auch jener reichsfürstlichen Familien, welche fliehend vor Moreau's Heer im Sommer 1796 hinter die Demarkationslinie nach Ansbach und Baireuth gekommen waren und hier bis zum Frieden von Campo Formio 1797 residirten, wurde K. gleichzeitig in alle Geheimnisse des Hof- und Staatslebens, sowie der hohen Politik und Diplomatie eingeweiht und machte die einflußreichsten Bekanntschaften.

Mehrere auswärtige Berufungen schlug K. damals aus. Den Eintritt in das Landesministerium zu Ansbach lehnte er gleichfalls ab. Dagegen wohnte er im Frühjahre 1799 einige Monate lang den Ministerialkonferenzen zu Berlin bei, in Folge deren später, gegen K.'s Rath, die berüchtigten preußischen Okkupa-

Digitized by Google

tionen und Reunionen in Franken (1796 und 1797) stattfanden. Auch ward K. bei den Verhandlungen über die freiwillige Unterwerfung der Reichsstadt Nürnberg unter die preußische Krone unter Hardenbergs Leitung verwandt und arbeitete insbesondere den diesfallsigen Exemtions- und Subjectionsvertrag vom 2. September 1796 aus, der freilich später bei der Unentschiedenheit der damaligen preußischen Politik nicht zur Ratifikation und Ausführung kam.

Nach Hardenbergs Berufung als Kabinetsminister nach Berlin (1797 im November) wurde daran gedacht, K. an die Stelle des gelehrten und vielgewandten Publicisten Geheimrath von Stack (1799) in das Ministerium nach Berlin zu nehmen; aber auch daraus wurde nichts, nachdem bereits auch K.'s Verwendung zu den Rastadter Kongreßverhandlungen sich darin zerschlagen hatte, daß nicht Hardenberg, sondern Graf Görz (mit Th. W. von Dohm) nach Rastadt gesandt worden war. In den nächstfolgenden Jahren scheint Hardenberg und scheint man überhaupt in Berlin K. etwas vernachlässigt und dieser offenbar sich dadurch etwas verletzt gefühlt zu haben. Allerdings waren die Zeiten nicht der Art, um viel auf einen im entlegenen Süden weilenden Gelehrten Rücksicht nehmen zu können, dessen eigentlich staatsmännisches Talent nach den bisherigen Erfahrungen sich nicht genügend hatte an den Tag legen mögen. Hardenberg kam unter den schwierigsten Verhältnissen nach Berlin. Es galt, aus dem Verfall des deutschen Reiches zu retten, was sich eben retten ließ; es galt, gegenüber französischer Eroberungssucht deutsche und preußische Selbständigkeit zu bewahren; es galt, den innerlich alternden Staat Friedrichs des Großen, der noch dazu durch die großen polnischen Erwerbungen seinen deutsch-nationalen Schwerpunkt fast verrückt glauben mochte, trotz so vieler widerstrebender Elemente nach Möglichkeit zu regeneriren. Es war gewiß ein Glück für K., daß er in diese zuletzt gänzlich unfruchtbaren Bestrebungen Hardenbergs und Preußens nicht mit hineingezogen wurde. Aber er fühlte sich zurückgesetzt. Wenigstens läßt sich wohl nur aus solcher Stimmung sein plötzlicher Rücktritt in die Dienste des Kurfürsten Karl Friedrich von Baden erklären.

Dieser erfolgte im Jahre 1804. K. entsagte damit, wenigstens zeitweilig, der akademischen Laufbahn. Er wurde nach Karlsruhe berufen zunächst als Geheimer Referendär, später Staats- und Kabinetsrath und als Lehrer des achtzehnjährigen Kurprinzen Karl in den Staatswissenschaften. Nachdem er im folgenden Jahre mehrere diplomatische Aufträge an den Höfen von Darmstadt, München und Biebrich — also in der Zeit, wo Napoleon die süddeutschen Fürsten zum Bündnisse gegen Oesterreich drängte — vollzogen hatte, begleitete er den Kurprinzen, welcher damals in Folge des Preßburger Friedensschlusses den Titel eines Erbgroßherzogs annahm, im April 1806 — also zur Zeit der unmittelbaren Vorverhandlungen zur Stiftung des Rheinbundes in Paris — zu dessen Vermählung mit Kaiser Napoleons Adoptivtochter Stephanie († Januar 1860) an den Hof der Tuilerien. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er hier auch in Sachen der hohen Politik, namentlich in Betreff der Rheinbundsstiftung thätig war. Aber leider steht darüber nichts fest.

Ohne seinem praktischen Staatsamte zu entsagen, doch unter Verlegung seines Wohnortes nach Heidelberg, übernahm er 1807 die erste Professur der Rechte an der dortigen Universität, wo er neben Thibaut, Heise, K. S. Zachariä, Martin u. A. eifrigst nicht blos wie in Erlangen Staats- und Lehnrecht, sondern auch zugleich europäisches Völkerrecht lehrte und im freundschaftlichen Verkehr mit J. H. Voß, C. J. Schwan, C. G. von Arndt stand. Es muß K. als ganz besonders verdienstlich angerechnet werden, daß er in einer Zeit, wo das

Digitized by Google

europäische Völkerrecht und Staatensystem unter dem militärdespotischen Drucke Napoleons in den letzten Zügen zu liegen schien, den Muth hatte, an die Herrschaft des Rechts im internationalen Leben zu glauben. Gewiß ist es grundlos, wenn man K. damals einen Vorwurf gemacht hat, daß er während seiner späteren Thätigkeit als Mitglied des badischen Staatsministeriums gegen die phantastische Hast, mit welcher sein Kollege in der Fakultät, Martin, auf Einführung einer landständischen Verfassung im Jahr 1815 in einer Petition drang, mit der kalten Ruhe eines nüchternen Praktikers sich unumwunden aussprach. Sein wichtiges Werk über das Staatsrecht des Rheinbundes (Tübingen 1808) fällt in diese Lebensepoche K.'s

In dieser Zeit hatte sich der Ruf von der Staatsrechtsgelehrsamkeit K.'s so befestigt, daß er von den verschiedensten Seiten in wichtigen Rechtssachen vielfach konsultirt wurde. Die Zeit aber des Wiener Kongresses sollte dazu dienen, K.'s Konsulentenwirksamkeit über die Grenzen Deutschlands hinaus zu erweitern und überhaupt seinen publicistischen Namen zu einem wahrhaft europäischen zu machen. Schon vor dem Kongresse war K., wie er selbst erzählt, von russischer Seite veranlaßt worden, dem Kaiser Alexander eine historisch-politische Darstellung der Lage Deutschlands und seine Idee über eine neue Gestaltung des deutschen Staatensystems vorzulegen. Darauf eingeladen von dem Staatskanzler von Hardenberg und mehreren Rathsbedürftigen aus dem hohen und niedern Adel, bezog K. diesen Kongreß selbst, zwar nur als Privatmann mit Urlaub seines Landesherrn, des Großherzogs Karl, aber indem er daselbst eine einflußreiche Stellung als Publicist und besonders als Konsulent einnahm und eine der wichtigsten literarischen Arbeiten zu Stande brachte. Namentlich diente er auch hier mannigfach seinem Souverän für Geschäfte und Umgang, doch ist leider nicht ersichtlich, wie weit er bei dem Widerstreben der Baden'schen Diplomatie gegen den Abschluß der Bundesakte betheiligt war. Auch der Kaiser Alexander benutzte die obige Denkschrift K.'s auf dem Kongresse, richtete mehrmals Fragen an den Verfasser und beauftragte ihn zuletzt, wie K. etwas dunkel erzählt, gemeinschaftlich mit Preußen zum Entwurf eines Manifestes, dessen Erscheinung durch eine in der Politik glücklicherweise eingetretene Wendung zwecklos ward und darum unterblieb. Diese publicistische Stellung K.'s auf dem Kongresse reicht zwar noch lange nicht an die hervorragende Bedeutung heran, welche der Freiherr von Stein, trotzdem daß auch er wesentlich nur als Privatmann auftrat, dort bekanntermaßen eingenommen hat, aber sie war doch eine äußerst ehrenvolle und hat wenigstens der Wissenschaft den größten Segen gebracht, der noch heutzutage den Staatsmännern aller Lande zugute kommt.

Durch die ausgebreitetsten und freundlichsten Verbindungen mit den einflußreichsten Personen auf dem Kongresse wurde es nämlich K. vergönnt, in der redlichsten Weise und auf bloßem Privatwege eine Sammlung von Kongreßaktenstücken, zunächst zu seinem Privatgebrauch, zu Wege zu bringen, deren Reichhaltigkeit nur allein von dem Archive des Wiener Hofes übertroffen, von dem keines andern Landes aber erreicht werden mag, so daß dieses Werk: „Akten des Wiener Kongresses" in der That unentbehrlich für Geschichte, Staatsrecht und Völkerrecht der Neuzeit ist. Die ersten Hefte erschienen schon im Laufe des Kongresses; mit dem Jahre 1819 war der achte Band publicirt und zwar von den ersten Bänden sogar eine neue Auflage nöthig geworden. Der neunte oder Nachträgeband, der erst 1835 erschien, beruht zum Theil auf Mittheilungen aus dem Archiv einer von K. nicht genannten Großmacht, doch gesteht er selbst,

Digitized by Google

daß noch 23 Nummern zur vollen Ergänzung fehlen. K. ist redlich bemüht gewesen, einen sicheren Text der Urkunden durch Vergleichung verschiedener Handschriften festzustellen, doch sind ihm in dieser Beziehung manche Fehler und Irrthümer untergelaufen. Die erläuternden Einleitungen, Randglossen und kritischen Abhandlungen erleichtern vielfach das Verständniß, wenn sie auch nicht immer den eigentlichen Aufschluß geben. Die Ordnung nach den Gegenständen ist für den praktischen Gebrauch weit vortheilhafter als die Ordnung nach der Zeitfolge in der Schöll'schen Uebersetzung, besonders da gute Register überall nachhelfen. Die von ihm später besorgte „Kritische Ausgabe der Schlußakte des Wiener Kongresses wie der Bundesakte", so wie die bereits 1816 publicirte „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes" (in 3 Abtheilungen) steigern in hohem Grade das Verdienst, welches sich K. um die Geschichte jenes Wendepunktes des deutschen und europäischen Staatsrechts und der Politik erworben hat.

Unterbrochen wurden diese schriftstellerischen Publikationen K.'s im Frühling 1816 durch die Theilnahme an einer diplomatischen Mission an die Höfe von Berlin und Petersburg, womit K. vom Großherzog von Baden beauftragt ward. Die Mission glückte, hätte aber beinahe den Erfolg gehabt, K. für Rußland zu gewinnen und Deutschland zu entziehen. Kaiser Alexander gedachte ihn nämlich als unmittelbaren Jurisconsulte de l'Empereur, außerhalb aller Staatsbehörden (also als geheimen Konsulenten), sowie als Stifter und Vorsteher einer Pflanzschule für angehende Diplomaten in russische Dienste zu ziehen. K. scheint diesem schmeichelhaften Anerbieten anfangs nicht abhold gewesen zu sein. Weil aber gleichzeitig Fürst Hardenberg eine dringende Aufforderung zur Rückkehr in den preußischen Staatsdienst wiederholt an ihn ergehen ließ, so ließ er sich bestimmen, in die Dienste seines ehemaligen Landesherrn Friedrich Wilhelm III. von Preußen zurückzukehren. Zeit und Mühe kostete es aber, erzählt K. selbst, die Entlassung von seinem badenschen Souverän auszuwirken, besonders da derselbe eben so beharrlich als huldvoll ihm die Finanzministerstelle antrug, ein Amt, welches er unter den damaligen Verhältnissen ablehnen zu müssen glaubte. K. begab sich nach Berlin und übernahm im Jahr 1817, wie verabredet wurde, einstweilen unter dem Titel eines Wirklichen Geheimen Legationsrathes, die Doppelstelle eines Beisitzers in dem Departement des Staatskanzlers und in dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Im Frühling desselben Jahres veröffentlichte K. die erste Auflage seines wichtigen Werkes: „Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten", eines Werkes, zu welchem er durch seine mannigfachen Erfahrungen in Staatssachen, durch seine genaue Kenntniß der frühern Entwicklungsphasen des deutschen Staatslebens zu Reichs- und Rheinbundszeiten und als unmittelbarster Beobachter aller Entwicklungsphasen bei der Entstehung des neuen deutschen Staatenbundes, vor jedem Andern auf das Ausgezeichnetste befähigt war und das nicht wenig dazu beigetragen hat, seinen publicistischen Ruf zu erhöhen und ihm ein wahrhaft großartiges Ansehen unter den Theoretikern und Praktikern der Politik zu verschaffen.

Zunächst wurde K., seinen Wünschen gemäß, von der preußischen Regierung damit beauftragt, als königlicher Immediatkommissär die schwierigen Unterhandlungen über die Regelung des Rechtszustandes der preußischen Standesherren im Sinne der Bundesakte, welche in den Provinzen Westphalen und Rheinland sich vorfanden, zu leiten. K. löste die Aufgabe zur vollkommenen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, wurde aber dadurch drei Jahre in Anspruch genommen.

Digitized by Google

Indessen war es ihm doch vergönnt, in der Zwischenzeit den Fürsten Staatskanzler Hardenberg auf den Kongreß zu Aachen 1818 zu begleiten und auch hier in Staatsgeschäften verwandt zu werden. Hervorzuheben ist es, wie K. sich hier durch seine persönliche Thätigkeit um die nachher im Frankfurter Territorialrecess von 1819 von Rußland, Preußen, Oesterreich und England garantirte Erhaltung der Integrität des Bundesgebiets des Großherzogthums Baden unter Sicherung der Thronfolge für die Hochberg'sche Descendenz entschiedenes Verdienst um seinen ehemaligen Landesherren von Baden erworben hat. Und nicht weniger besaß er in derselben Zeit Muße und Kraft zur Ausarbeitung und Herausgabe einer seiner bedeutendsten systematischen Arbeiten, nämlich seines: Droit des gens moderne de l'Europe (2 Bände 1819), wovon er selbst im Jahre 1821 und 1822 eine deutsche Uebersetzung mit einigen Bereicherungen veranstaltete.

Das Jahr 1821 verlebte K. in Berlin. Doch scheint er sich dort nie recht behaglich gefühlt zu haben, mochten ihm nun die Verhältnisse oder mochten ihm die tonangebenden Personen nicht zusagen, oder mochte auch sein nicht geringer Ehrgeiz sich durch das Eingeständniß verletzt fühlen, daß er dort eine ziemlich untergeordnete Rolle in den höchsten Sphären spiele, ganz anders als dies ehemals in Baden und Karlsruhe der Fall gewesen war. Jedenfalls mußte es ihm klar sein, daß der Stern seines hohen Gönners und Freundes des Fürsten Staatskanzlers damals bereits im Sinken begriffen war, und daß er selbst nach seiner ganzen politischen Richtung den zahlreichen und mächtigen Gegnern des Staatskanzlers keine angenehme Person sei. Kurz, welches auch die Gründe waren, K. sprach ausdrücklich den Wunsch aus, eine Stellung außerhalb Berlins zu erhalten. Nach vierzehnmonatlichem Aufenthalte in der Residenz erhielt er den Auftrag, als königlicher Bevollmächtigter die Auseinandersetzung des aufgelösten Großherzogthums Frankfurt und dessen Departements Fulda zu Frankfurt a. M. bewirken zu helfen. Während dieser schwierigen Verhandlungen veröffentlichte K. Ende des Jahres 1822 (doch ist die Vorrede schon vom 1. Mai 1822 datirt), wenige Wochen vor dem Tode Hardenbergs (22. November 1822 zu Verona), die zweite Auflage seines: Oeffentlichen Rechts, welche in den Grundsätzen sich in vollkommener Uebereinstimmung mit der ersten seit 1817 aller Welt vorliegenden befand, nichts destoweniger aber wegen ihres angeblich staatsgefährlichen Inhaltes für den Verfasser eine verhängnißvolle Katastrophe herbeiführen sollte. Lassen wir ihn selbst sich darüber aussprechen.

Er sagt in der Vorrede zur dritten Auflage dieses Werkes von 1831: „Kaum erschienen, ward die zweite Auflage ein Gegenstand eifriger politischer Verketzerung des Buchs und seines Verfassers. Diplomatische und andere Berichte und Denunciationen, zum Theil von knechtischen Wohldienern, manche von ihnen sonst dem Verfasser zu Dank verpflichtet, wurden insgeheim gegen beide gerichtet. Offene und direkte Angriffe erfolgten, zuerst von dem nassauischen Minister, Freiherrn von Marschall, der, wiewohl ohne Erfolg, mit einer förmlichen Denunciation am Berliner Hofe endigte; dann von Berlin aus unter der Firma des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bernstorff, mit planmäßiger Verfolgung des Verfassers. Allen Rechtslehrern auf preußischen Universitäten ward untersagt, das Buch bei Vorlesungen zum Grunde zu legen. — Das Ergebniß einer ungefähr dreivierteljährigen Untersuchung zu Berlin, während berufsmäßiger Abwesenheit des Verfassers, war eine Verurtheilung desselben (in einem Ministerialerlaß des Grafen Bernstorff ein Jahr nach Hardenbergs Tode) zu demüthigender und ehrwidriger, sowohl amtlicher als auch publicistisch-literarischer Stellung desselben,

Digitized by Google

mit Anführung von Entscheidungsgründen, auf sieben beschriebenen Folioseiten. Von sechs Anklagepunkten hier vorläufig nur zwei zur Probe. Zu schwerer politischer Sünde wird der Grundsatz (§ 67) angerechnet, daß für Lücken in dem positiven Staatsrecht das natürliche oder allgemeine Staatsrecht eine Hülfsquelle sei. Solche Sünde trägt dieser Autor mit fast allen seinen Vorgängern. Hatte er doch ausdrücklich vor Mißbrauch gewarnt Hauptvergehen sollte sein, daß der Verfasser „kein Bedenken getragen, durchgängig die entschiedenste Vorliebe für die gegenwärtigen gemischten Regierungsverfassungen einiger Bundesländer unverholen an den Tag zu legen, wiewohl die neuere Gesetzgebung des Bundes, bekanntlich unter der thätigsten Mitwirkung Preußens, vorzüglich mit auf den Zweck gerichtet worden, dieser in einer noch lange zu beklagenden Epoche fast allgemeiner, politischer Verwirrung mit so großer Uebereilung gestifteten Verfassungen zum Grunde liegenden demokratischen Principien entgegen zu wirken."" — K. sucht nun, das detaillirt zu widerlegen, und fährt dann fort: „Trotz der Härte des Ministerialbescheides, ward darin gleichwohl das angeblich Verschuldete nur der Verkehrtheit der publicistischen Urtheilskraft des Verdammten zur Last gelegt." — „Wer ihn kenne, ward gesagt, werde sich keinen Zweifel darüber erlauben, daß er darin (in der Darstellung seines Systems) nach bester Wissenschaft und Ueberzeugung zu Werke gegangen sei; aber die Nichtkenner müßten darin (in der Mangelhaftigkeit seiner publicistischen Einsicht) eine böse Absicht zu erkennen glauben." — „Unfähig", fährt K. nach einigen hier übergangenen Expektorationen weiter fort, „einem solchen Strafurtheil sich zu unterwerfen, bat er, unter der Voraussetzung, daß solches nicht zurückgenommen würde, ohne den geringsten Verzug, mit Aufopferung einer Besoldung von 5000 Thalern, um Dienstentlassung, die, auf wiederholte Bitte, vier Monate später (im April 1824) erfolgte."

Sicherlich war es eben so ungerecht als unklug von Seiten der preußischen Regierung gehandelt, einen Mann, dessen politische Grundsätze ihr bei seinem Eintritt in den preußischen Staatsdienst vollkommen bekannt sein mußten, ja von K. selbst geflissentlich betont worden waren, wegen jenes rein literarischen Aktes, wie er in der Publikation der zweiten Auflage des „öffentlichen Rechts" vorlag, blos deßwegen, weil zur Zeit die darin ausgesprochenen, durchaus nicht neuen Ansichten K.'s ihr nicht behagten, in dieser Weise zu behandeln. Namentlich mußte es verletzen, daß einem so gereiften Manne, dessen publicistische Ueberzeugung in einem stürmischen Leben von über 60 Jahren vollständig und unabänderlich befestigt war, Vorwürfe und Zumuthungen wie die oben erwähnten gemacht werden konnten. Aber die damaligen Zeitumstände mit der charakteristischen Angst vor Burschenschaften, Turngemeinden, Preßorganen war leider reich in solchen unglückseligen Mißgriffen, wobei man, statt für eine wissenschaftliche Widerlegung der gemißbilligten Staatsrechtsdoktrinen K.'s durch befreundete Publicisten Sorge zu tragen, zu den verletzendsten Mitteln seine Zuflucht nehmen zu müssen glaubte. Doch hat die Zeit über diese Verirrungen hinlänglich gerichtet, so daß wir einer weitern Ausführung überhoben sind. Räthselhaft ist uns stets geblieben, warum K. jene specielle „öffentliche Darstellung und Rechtfertigung", welche er nach der Vorrede zur 3. Auflage des öffentlichen Rechts (vom 13. April 1831) bereits 6 Jahre druckfertig ausgearbeitet liegen hatte und die er auch im Ergänzungsbande zu den „Akten" (Bd. 9. 1835) noch ausdrücklich erwähnt hat, niemals durch den Druck veröffentlicht hat. Wir vermuthen, daß ihn persönliche Rücksichten der delikatesten Art davon abhielten, glauben freilich auch annehmen zu müssen, daß jene Kränkungen K.'s besonders aus persönlichen Rücksichten entsprungen sind.

Digitized by Google

In das 63. Lebensjahr vorgerückt, entzog sich K. von nun an jedem Staatsamt, ungeachtet ihm von mehreren Staaten die ehrenvollsten Anträge zugingen, und lebte zu Frankfurt a. M., das er zu seinem bleibenden Wohnsitze auserkor, ein Privatleben, zwar in Einsamkeit und Zurückgezogenheit, aber von einem weittragenden Einflusse in den verschiedensten politischen Kreisen des deutschen Vaterlandes, indem ihm ein ansehnliches Vermögen und der mäßige Genuß desselben eine unabhängige Stellung noch mehr sicherten. Fortwährend bis an seinen Tod in der wirksamsten Weise literarisch thätig, hatte er die Freude, daß sein öffentliches Recht ihn zum Haupte einer publicistischen Schule in Deutschland erhob und so seinen Schriftstellerruhm ganz besonders verherrlichte. Zugleich war und blieb er auch als Konsulent vielbeschäftigt, so daß er in den wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnissen von den höchsten Personen des In- und Auslandes zu Rathe gezogen wurde und in den meisten Fällen den Triumph hatte, daß seine Gutachten der in Frage stehenden Rechtsangelegenheit den Sieg bei den Gerichten verschafften. Im persönlichen Verkehre stand er in Frankfurt hauptsächlich mit den geistreichen Diplomaten der Bundesstadt (besonders mit dem bekannten Franzosen Grafen Reinhard) sowie mit den ersten Großhändlern dieses Platzes. Im Januar 1834 ward er von der französischen Académie des sciences morales et politiques zu ihrem Mitglied, in der Abtheilung der Gesetzgebung und Jurisprudenz, einstimmig erwählt: eine Auszeichnung, die ihn um so freudiger überraschen mußte, als er sich darum nirgends beworben hatte. Uebrigens hatten ihn auch viele gelehrte Korporationen Deutschlands mit Ehren und Titeln überhäuft. Die Erkenntlichkeit bewog ihn, noch im genannten Jahre seine neuen Kollegen in Paris zu besuchen und einigen ihrer Sitzungen persönlich beizuwohnen. Am 13. April 1835 feierte er in Frankfurt sein 50jähriges Doktorjubiläum, bei welcher Gelegenheit die Juristenfakultät in Erlangen nach alter Sitte ihm glückwünschend ein erneuertes Diplom übersandte mit der Widmung: Juris publici inter nostrates facile principi; Almæ nostræ decori quondam atque ornamento; Viro summis laudibus venerando. — In einem Greisenalter von 74 Jahren und 3 Monaten, aber bei voller Rüstigkeit des Geistes und ungeminderter Arbeitskraft, starb K. sanft und ruhig nach kurzem Uebelbefinden am 16. Februar 1837 zu Frankfurt, tief betrauert nicht blos von allen früheren und späteren Vertrauten seines belebenden Umgangs, sondern nicht weniger von der überaus großen Schaar seiner Schüler, Verehrer und Anhänger, die ihn nur durch seine Schriften kannten. — K. war verheirathet mit der Ostindierin Josephine Christiana Zeizer aus Tutocorin in der Präsidentschaft Madras, seit dem Herbst 1789. Seine Gattin beschenkte ihn mit fünf Kindern, von denen aber nur ein einziges, der Sohn Friedrich Adolph, der spätere baden'sche Geheimerath, die Mutter überlebte, als diese in der Jugendblüthe am 19. December 1796 starb.

Was das sittliche Urtheil über diesen großen Publicisten anbelangt, so darf man ihn entschieden für einen ehrlichen und überzeugungstreuen Mann erklären, der offen und rührig nach dem strebte, was er für Wahrheit und Recht hielt. Doch muß es auf jeden feinfühlenden Menschen einen gewissen peinlichen Eindruck machen, wenn K. in den meisten Vorreden zu seinen Werken sich nicht scheut, von seiner Ehrlich- und Redlichkeit, von seiner Unparteilich- und Uneigennützigkeit mit einem gewissen Schaugepränge zu sprechen. Auch darf nicht verschwiegen werden, daß starke Zweifler an der Uneigennützigkeit K.'s nicht gefehlt haben; indessen haben diese Zweifler niemals etwas zu beweisen vermocht, und wir mögen sie um so eher als Verleumder bezeichnen, als wir darauf hinweisen

Digitized by Google

können, wie K., hauptsächlich um seiner politischen Ueberzeugung treu bleiben zu können, beim Austritt aus dem preußischen Staatsdienst einen Amtsgehalt von 5000 Thalern in den Wind schlug. Wer aber in aller-Welt wollte es ihm zum Vorwurf machen, wenn er für seine schwierigen Konsulentenbemühungen von Leuten, die dergleichen mit Leichtigkeit zahlen konnten, selbst die glänzendsten Honorare annahm? — Das Heraustreten K.'s aus badenschen Diensten scheint uns allerdings, soweit uns die besondern Umstände dieses Austritts bekannt sind, kein besonderes Zeichen der Dankbarkeit gegen einen Landesherrn, dem er während 13 Jahren, zum Theil in den persönlichsten Beziehungen mit ihm und seiner Familie stehend, zu so viel Dank und, wie wir hinzusetzen, Treue verpflichtet scheinen durfte. Preußen hatte allerdings ältere Ansprüche an K., doch lange nicht so begründete. Aber wie leicht erklärlich verlockte ihn, den Publicisten, die Großartigkeit der politischen Verhältnisse in den preußischen Landen! Die Nemesis ist aber, wie wir sahen, nicht ausgeblieben.

Daß K. Sinn und selbst Liebe für die Kräftigung des politischen Gesammtlebens der deutschen Nation hatte, daß an ihm die großartigen Regungen und Kundgebungen des deutschen Patriotismus im zweiten Decennium des 19. Jahrhunderts und später nicht ohne einen anregenden Einfluß vorübergingen, bezeugen zahlreiche Stellen seiner Schriften und bezeugt namentlich seine ganz entschiedene Neigung gerade zur Ausarbeitung solcher Schriften, deren Gegenstand die rechtlichen Verhältnisse des deutschen Gesammtlebens ausmachen. Indessen gehörte K. seiner ursprünglichen Neigung und Bildung nach allzusehr dem 18. Jahrhundert und dessen abstrakt humanistischer und weltbürgerlicher Weltanschauung an, um von dem kräftigen Geiste des gesunden deutschen Patriotismus des gegenwärtigen Jahrhunderts wahrhaft erfüllt werden zu können. Es kann darum nicht verwundern, daß K. zweimal und zwar nicht blos als junger unreifer Mann von 20 Jahren, sondern auch als gereifter Mann von 52 Jahren sich sehr geneigt zeigte, in russische Dienste zu treten. Später, also nur erst in seinem Alter, schlug er allerdings mehrere Anerbietungen, in ausländische Dienste zu treten, unbedenklich aus. Jedenfalls nahm K. durch seine ganze Schriftstellerei direkt den lebhaftesten Antheil an der fortschreitenden politischen Entwickelung Deutschlands, so daß seine Schriften aus den drei Epochen des Reiches, des Rheinbundes und des neuen Bundes gleichsam die Skala dieser Entwickelung auf das Deutlichste darstellen.

Zur Charakteristik der schriftstellerischen Bedeutung K.'s wird es nöthig sein, sich überhaupt ein Bild von dem intellektuellen Wesen dieses großen Gelehrten zu machen. K. war ein reiner Verstandesmensch, ohne alle Idealität und Genialität. Doch war er auch nicht einmal ein besonderer Virtuose des Verstandes, kein mathematisch scharfer Kopf, auch nicht einmal ein wahrhaft feiner, kombinirender und konsequenter Denker, sodaß ihm mithin eine sehr wesentliche Eigenschaft abging, um als „vollendeter" Jurist den klassischen Römern an die Seite gestellt werden zu können. K. darf wesentlich nur auf den Namen eines verständigen Gedächtnißmenschen Anspruch machen, wenn in ihm auch die theoretische Grundrichtung der letzten Decennien des 18. Jahrhunderts zu einem gewissen Naturalisiren, Abstrahiren und Generalisiren, was man häufig Philosophiren zu nennen beliebt, in einem nicht unbedeutenden Grade vorhanden war. Sein Gedächtniß war aber in der That von ungeheurem Umfange. Darum ist seine Gelehrsamkeit und namentlich seine Belesenheit wahrhaft erstaunlich und ist selbst dem massenhaften publicistischen Wissen J. J. Mosers vollkommen ebenbürtig zu nennen. Obschon er mithin auch mehr die Eigenschaften eines großen Statistikers denn eines großen Juristen besaß, so

Digitized by Google

kann man ihm doch das juristische Talent nicht absprechen, wenn auch seine sämmtlichen, namentlich die älteren juristischen und insbesondere staatsrechtlichen Schriften einen gewissen statistischen Charakter an sich tragen. So viel scheint klar, viel weniger ein genialer Geist oder auch nur ein eminentes Talent als ein ausdauernder Fleiß hat K. zu dem gemacht, was wir Alle an ihm ehrend anerkennen.

Bei dieser geistigen Grundanlage K.'s war es natürlich, daß er sich nicht eigentlich über das Niveau der Bildung derjenigen Zeit erhoben hat, welcher seine Jugend- und Mannesfrische angehört, also der Bildungsstufe der vier letzten Decennien des vorigen Säkulums vor dem Umschwung aller geistigen Forschung in Folge der kritischen, wie später der spekulativen Philosophie Kants und Fichte's, Schellings und Hegels auf der einen Seite und vor dem Erwachen eines wahren historischen Forschungsgeistes durch die sog. historische Schule auf der andern Seite. K.'s eigentliche Bildungszeit und sogar seine erste frische Mannesblüthe fällt noch ganz hinein in die Epoche des seichten Dogmatismus in der Wissenschaft mit der dünkelhaften Prätension, durch ein principienloses und doch überall abstrahirendes und generalisirendes Raisonniren und Naturalisiren die Geheimnisse der Philosophie und des Lebens ergründet zu haben, in jene Epoche, wo man insbesondere die politischen und juridischen Disciplinen ohne gründliche Kenntniß der geschichtlichen Anfänge, ohne eine gediegene kritische Quellenkunde und ohne eine auf die leitenden Grundgedanken gewendete Thätigkeit abhandelte und den geistigen Kern der konkreten positiven Rechts- und Staatsverhältnisse durch das sog. Naturrecht zu finden glaubte. Doch ist es anzuerkennen, daß K. namentlich in den Schriften, welche dem 19. Jahrhundert angehören, das Einwirken der neueren kritischen und historischen Forschungen wenigstens überall wahrnehmen läßt. In seinen Schriften zu Reichszeiten findet sich davon noch keine Spur. Sicherlich würde der moderne Umschwung der Wissenschaften den reifenden Mann stärker als geschehen haben ergreifen und erheben können, wenn K. nicht allzufrüh seine eigentlich wissenschaftliche Vorbildung gewissermaßen abgeschlossen hätte. K. gelangte nämlich so überaus jung zu den höchsten akademischen Würden, namentlich zur ordentlichen Professur und wurde in Folge dessen allzufrüh so sehr mit gelehrten, akademischen und praktischen Arbeiten überladen, daß es ihm unmöglich wurde, seinen juridischen und politischen Studien die sichere und wahrhrft principielle Grundlage zu geben. Weder konnte sich die spekulative Neigung, die bei K. im gewissen Grade vorhanden war, recht entwickeln, noch konnte er seinen historischen Studien die wahrhaft gründliche Richtung geben. Es ist darum nicht zu verwundern, daß wir K. in seinen verschiedenen Schriften nicht bis zu der höchsten wissenschaftlichen Höhe aufsteigen sehen.

Zu den langsamen Geistern gehörte K. entschieden nicht. Im Gegentheil muß man ihm die Gabe eines merkwürdig schnellen Arbeiters zusprechen. Dahin weist schon die Masse seiner schriftstellerischen Arbeiten, deren man über siebenzig zählt und die er bis in sein 60. Lebensjahr unter der Wucht vieler anderer Berufsarbeiten auszuführen vermochte, das bezeugt die Schnelligkeit, mit welcher es ihm möglich war, die wichtigsten Werke des verschiedensten Inhalts fast gleichzeitig zu absolviren. Aber auffallend ist es, daß bis in sein 50. Lebensjahr hinein K. nichts zu Tage gefördert hat, was eine größere wissenschaftliche Bedeutung hätte. Seine ganze Schriftstellerei zu Reichszeiten, also bis in die vierziger Lebensjahre, ist nichts als gelehrte Aufspeicherung und das einzige jetzt noch Nennenswerthe und Brauchbare ist ein bloßes Bücherverzeichniß, die Fortsetzung der Pütterschen „Literatur des deutschen Staatsrechts" (Bd. IV. Erlangen 1791.) Wenn man anderweitig irgend ein Institut der Reichszeit

Digitized by Google

kennen lernen will, so genügt es nirgends, blos auf die hier einschlagenden K.'schen Schriften zurückzugehen. Pütter und Moser, nicht auch K., erscheinen als die eigentlichen Säulen der Staatsrechtsgelehrsamkeit des Reichszeitalters. Auch sein „Staatsrecht des Rheinbundes" (Erlangen 1808) allein wäre noch nicht im Stande gewesen, K.'s publicistischen Namen als eigentlich bedeutend auf die Nachwelt zu bringen.

Erst die im 53. Lebensjahre begonnene Herausgabe seiner „Akten des Wiener Kongresses" in Verbindung mit der „Uebersicht", sodann sein noch später publicirtes „Oeff. Recht des deutschen Bundes" und endlich das wieder einige Jahre später fallende „Europ. Völkerrecht" begründeten wahrhaft K.'s großen publicistischen Ruf. Aber auch sie erheben sich nicht zu jener angedeuteten Höhe wissenschaftlicher Forschung und Darstellung, wenn sie auch so viel Tüchtiges und Verdienstliches darbieten, daß K. durch sie in Deutschland und namentlich durch seine völkerrechtlichen und diplomatischen Werke auch im Auslande eine große Autorität für Theoretiker und Praktiker geworden ist. Den historischen Ausführungen fehlt es an gesunder organischer Auffassung, an eigentlicher Tiefe und an großartiger Kombination. Den systematischen Darlegungen und Begründungen fehlt es gleichfalls an principieller Tiefe und an Zusammenfassung der einzelnen rechtlichen Institutionen zu einem großen Ganzen. In der eigentlich juristischen Entwicklung vermißt man nicht selten die volle Konsequenz, und insbesondere im Staatsrecht die staatsmännische Auffassung und Beurtheilung, indem er hier mehr den Standpunkt des Advokaten, welcher nur für das Privatrecht sich eignet, anzunehmen pflegte. Dazu wird seine Behandlung des positiven Rechts, sowohl des deutschen Staatsrechts als des europäischen Völkerrechts, dadurch sehr mangelhaft, daß er dem sog. Naturrecht, und zwar dem ungeschichtlichen abstrakten Naturrecht seiner Zeit als Quelle und Hülfsmittel eine ungebührliche Stellung und Bedeutung einräumt, ein theoretischer Fehler, dessen Größe und praktische Tragweite neuerlich durch R. v. Mohl so glänzend aufgedeckt ist.

Nicht sowohl im Texte, als in den überaus zahlreichen und reichhaltigen Noten mit ihren Schätzen aus der ältern und neuern Literatur, mit ihrem reichen Material aus der Geschichte, mit ihren glücklichen Verweisungen, Beziehungen und Winken, mit ihrer staunenswerthen Gelehrsamkeit und praktischen Erfahrenheit ist der hauptsächlichste Werth dieser K.'schen Werke zu suchen. Dieselben sind das Ergebniß einer ungewöhnlichen Gelehrsamkeit und Gewissenhaftigkeit, aber im Ganzen sind sie nicht der Ausdruck der vollen wissenschaftlichen Wahrheit in staatsrechtlichen Dingen, sind sie noch weniger geniale Darlegungen eines echt staatsmännischen Geistes. Nirgends begegnet man in den K.'schen Schriften originellen Gedanken oder gar befruchtenden Ideen; sehr selten wird einmal ein beherrschender Satz, ein wirklich leitender Grundgedanke aus der Fülle der positiven Lebensverhältnisse aufgestellt oder auch nur ein naturwüchsiger Kraftspruch ausgesprochen. Ueberall findet sich nur das Raisonnement eines kritischen Verstandes. Die Form der K.'schen Darstellung ist zwar im Ganzen klar und deutlich, doch nicht eigentlich was man sagt sprechend und noch weniger anregend und belebend. Es fehlt jene markige und gedrungene Sprache, welche den genialen Mann auszeichnet; die Gedanken werden mit einer großen Kahlheit und Nüchternheit aneinander gereiht, und nur allzuhäufig macht sich eine gewisse Pedanterie geltend, welche letztere sich besonders in dem nicht selten gehackten Styl, in dem atomistischen Zerstückeln und Schachteln der in einem größern Satze aufgespeicherten Gedanken, sowie in der undeutschen Anwendung von Participialkonstruktionen sich verräth.

Und trotz dieser Fehler und Mängel war K. ein großer Staatsrechtsgelehrter

Digitized by Google

und als solcher ein bedeutender Schriftsteller. Viele Eigenschaften vereinigten sich in ihm, um ihm trotz jener Schwächen diesen Ruhm zu sichern. K.'s gründliche auch in den neuern Schriften geschickt eingeflochtene Kenntniß des alten Reichsrechts, welche für die Beurtheilung auch des Rechts der Gegenwart so unentbehrlich ist, seine wahrhaft specielle Kenntniß und Hervorziehung der sämmtlichen Literatur, seine überaus gründliche Kenntniß des Bundesrechts selbst in den kleinsten Detailsfragen, sein maßvolles, auf großer praktischer Erfahrnng beruhendes Urtheil, seine unverkennbare Gewissenhaftigkeit und das entschiedenste Streben, sich von allem Parteiwesen fern zu halten, also die Unabhängigkeit seiner Ansichten, alles dies zusammen sind die Eigenschaften, welche den K.'schen Schriften einen sehr bedeutenden Werth gegeben haben. Und so konnte es nicht fehlen, daß ihm von Seiten der Nation nicht blos, sondern auch von Seiten der Regierungen des In- und Auslandes die größte Anerkennung zu Theil wurde und er bis auf diesen Augenblick als der größte Staatsrechtsgelehrte Deutschlands im 19. Jahrhundert, wenn auch nicht als ein großer deutscher Staatsmann und ideenreicher Politiker gelten darf.

Ein vollständiges Verzeichniß der Schriften K.'s in lateinischer, deutscher und französischer Sprache findet sich in Meusels „gelehrtem Deutschland" (Bd. 14 und 18) und im „neuen Nekrolog der Deutschen" Jahrgang 15. 1837 Theil I. — Von dem öffentlichen Rechte besorgte K. die 1. Aufl. 1817, die 2. Aufl. 1822, und die 3. Aufl. 1831 selbst, eine 4. erschien nach seinem Tode 1840 von Morstadt, bereichert besonders durch das Bildniß und durch eine kurze Biographie K.'s. Das Europ. Völkerrecht wurde in der deutschen Ausgabe neu, doch nicht eben gut ergänzt, gleichfalls von Morstadt (nach dessen Tode aber erst) 1851 herausgegeben. An Vollendung einer neuen Ausgabe des Völkerrechts in französischer Sprache wurde K. durch den Tod verhindert; dagegen erschien davon ein Nachdruck in Paris 1831 von Ailland sowie zu Rio Janeiro, auch 1822 eine neugriechische Uebersetzung von Clonares und 1828 eine russische von Lyslow zu Moskau. — An das öffentliche Recht des deutschen Bundes schließt sich an die Quellensammlung dazu 3. Aufl. 1830; ferner Staatsarchiv des deutschen Bundes Heft 1—6 (1816—1818) sowie die neben vielem Trefflichen doch schon mancherlei Spuren des sinkenden Alters und der exquisiten Liebhaberei an sich tragenden „Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften" (2 Bde. 1830 und 1834). Viel Aufsehen machte K.'s kleine Schrift: „die Selbständigkeit des Richteramts" (1832), weil sie gegen eine preußische, die Selbständigkeit der Richter bei Beurtheilung der rechtlichen Bedeutung von Form und Inhalt von Staatsverträgen beschränkende, jetzt längst aufgehobene Verordnung vom 25. Januar 1823 gerichtet war. Aus K.'s leider bis jetzt nicht vollständig herausgegebenem Nachlaß sind publicirt: 1) durch Müllhens: die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von Friedrich von der Pfalz und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach" (1838), und 2) durch Welcker: „Wichtige Urkunden zur deutschen Geschichte" (1844 in 2 Auflagen), in welchem Werke Welcker namentlich die von K. zusammengestellten und mit seinen handschriftlichen Bemerkungen begleiteten Protokolle der Konferenzen von Karlsbad v. J. 1819 abgedruckt und dazu weitere eigene Anmerkungen, eine historische Einleitung und die Wiener Konferenzbeschlüsse von 1834 sammt Anmerkungen auch hiezu veröffentlicht hat. Das Buch machte seiner Zeit ungeheures Aufsehen; es enthält wirklich die echten Protokolle.

Digitized by Google

Vergleiche besonders Morstadt in der Vorrede zur 4. Auflage von K.'s öffentlichem Recht, worin ein kurzer Nekrolog zum Theil nach eigenen Aufzeichnungen K.'s sich findet. Die wissenschaftliche, besonders die staatsrechtliche Bedeutung K's. ist ganz speciell erörtert von R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. II. (1856) S. 473—487, die völkerrechtliche von C. v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts (1847) S. 175—183. v. Kaltenborn.

Koburger, s. Sächsische Dynastie.

Kollegialverfassung, s. Amt, Gericht.

Kollision der Statuten, s. Rechtsquellen.

Kolonisation und Kolonialpolitik.

A. Kolonisation.
I. Arten der Kolonieen:
a) Eroberungskolonieen.
b) Handelskolonieen.
c) Ackerbaukolonieen.
d) Pflanzungskolonieen.
II. Ursachen der Kolonisation.
III. Verhältniß der Regierung zur Kolonisation.
IV. Charakter des Kolonialiebens.
B. Kolonialpolitik.
Ausschließende und freie Kolonialsysteme.
A. Das spanische Kolonialsystem.
B. Die englische Kolonialpolitik.
C. Das Kolonialsystem der nordamerikanischen Territorien.

A. Kolonisation.

Roscher in seinem bedeutenden Buche „Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung", welches unsern Stoff so erschöpfend und vielseitig behandelt hat, daß im Material kaum etwass zu sagen übrig bleibt, führt die kolonialen Eigenthümlichkeiten auf die zwei Hauptpunkte zurück: 1) daß ein mehr oder weniger altes Volk ein mehr oder weniger junges Land in Besitz nimmt, 2) daß ein Theil des Volkes sich vom Ganzen ablöst. In der That führen die Kulturverhältnisse der Kolonieen im Allgemeinen, insbesondere auch die politischen und wirthschaftlichen Charaktereigenthümlichkeiten und der geschichtliche Proceß ihrer Entwicklung auf diese zwei Hauptmerkmale zurück

I. Arten der Kolonieen. Heeren, Geschichte des europäischen Staatensystems, hatte die Eintheilung der Kolonieen in Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handelskolonieen aufgestellt, Roscher unterscheidet zweckmäßiger: Eroberungs-, Ackerbau-, Pflanzungs- und Handelskolonieen.

a) Die Eroberungskolonieen haben den Zweck, den Ansiedlern aus der politischen und militärischen Ausbeutung der Eingebornen Vortheil zu bringen. Die bedeutendsten geschichtlichen Beispiele hievon sind die Staatengründungen Alexanders des Großen, der erobernden Normannen, der Kreuzfahrer, der spanischen Konquistadoren, welche Mexiko, Peru, Chile u. s. w. unterwarfen. Es liegt in der Natur der Eroberungskolonieen, daß sie das unterworfene Land nur dienst- und tributbar machen, sein Kulturleben aber wenig alteriren, ja von letzterem selbst bald aufgesaugt werden, wenn die Kolonisten nur dünn gesäet bleiben und nicht eine selbstthätige Wirthschaftskultur entwickeln. Die Trümmer der germanischen Völkerwanderung in Italien sind ganz in die romanische Gesittung verschmolzen worden. Die Eroberungskolonieen können natürlich nur dahin geführt werden, wo etwas zu erobern ist, also nicht in dünnbevölkerte, niedrig kultivirte Länder; in Mexiko und im Incalande, nicht in Buenos Ayres konnten die spanischen, in Persien und Indien, nicht in Scythien vermochten die macedonischen Eroberungskolonieen gegründet zu werden. Militär- und Festungskordons zum Schutz der Grenzen alter Kulturländer (agri decumates der Römer in Südwestdeutsch-

Digitized by Google

land), oder zum Schutz der Ackerbaukolonisation (in Nordamerika gegen die Indianer), oder als Kriegsschule, oder als Relaisposten von auf Kulturländer gerichteten weiter reichenden Eroberungszwecken (Algerien für Frankreich, Kaukasien und Sibirien für die asiatische Politik Rußlands) können nicht eigentlich oder nur sekundär Kolonieen, Eroberungskolonieen, genannt werden. — In der Natur der Eroberungskolonieen liegt es, strenge Stände- und Kastenunterschiede aufrecht zu erhalten oder einzuführen, eine straffe militärische Organisation herzustellen, um hiedurch für die herrschende Minderzahl der Eroberer das Herrschen leichter und sicherer zu machen. Im Orient der Kreuzzüge finden wir den kastenartigen Unterschied von Pullani, Suriani, Griffones und Europäern, in Neuspanien eine strenge Militär- und Priesterhierarchie, in der früheren römischen Kolonisation findet sich die bürgerliche Vollberechtigung (civitas) der wenigen verpflanzten Römer, woneben die alten Einwohner nur die civitas sine suffragio, auch wohl nur das commercium hatten; die Venetianer führten auf dem eroberten Candia eine Militärlehensverfassung ein.

b) Handelskolonieen. Niederlassungen mit dem mehr oder weniger ausschließenden Zweck des Handelsbetriebes und des Handelsschutzes, theils Relaiskolonieen als beherrschende Stationen der großen Handelswege, welche zur Schiffsausbesserung, Verproviantirung, Kredit- und Korrespondenzvermittlung, zur Zuflucht im Kriege, zu delegirter Jurisdiktion nach heimischem Recht u. s. f. dienen, theils unmittelbare Handelskolonieen an den Endpunkten der wirklichen Handelsberührung mit fremden Kulturgebieten. Handelskolonieen der erstern Art sind die metagenitischen Städte der Karthager an der algerisch-marokkanischen Küste, die Städte der Ptolemäer am rothen Meer, die portugiesischen Stationen an der westafrikanischen Küste, das Kap, Aden, Singapore, Gibraltar, Malta u. s. w. Unmittelbare Handelskolonieen gehen meist aus Handelsfaktoreien hervor; die bedeutendsten neuern Handelskolonialreiche sind von den großen Handelskompagnieen (s. den Art. Handelsgesellsch.) gegründet worden. Von der Handelskolonisation der Hanseaten ist schon gesprochen (s. deus. Art.). Die Italiener übersäeten namentlich die levantinischen und pontischen Küsten mit Handelskolonieen, wie ehedem die Griechen, die auch das westliche Mittelmeer mit einem Kolonieenkranz besetzt haben. Die meisten Kolonieen fangen, wenn nicht als Eroberungs-, als Handelskolonieen an, gehen dann aber später mehr oder weniger schnell im tropischen Gürtel in Pflanzungs-, in gemäßigteren Strichen in Acker- und Bergbaukolonieen über. Ostindien ist schon über das Stadium der Handelskolonie hinaus zur Pflanzungskolonisation geschritten. Amerika und Australien sind, vom Stabe des Merkur kaum berührt, alsbald zu Ackerbau-, Viehzuchts- Montan- und Fischereikolonieen geworden. China ist zur Zeit in Hongkong, Shanghai, Kiachta u. s. w. nur erst von Handelskolonieen betastet; ob die europäische Kultur die chinesische und japanische sobald in weiter gehender Kolonisation zu beherrschen die Kraft bewähren wird, mag dahingestellt bleiben. Zur Handelskolonisation sind hauptsächlich zwei Bedingungen erforderlich: Kapitalreichthum und Seemacht. Die Kapitalübertragung vom Mutterlande in die Kolonieen erfolgt meist im Wege langsichtiger Handelskredite; die 9—15monatlichen Wechsel sind im englischen Kolonialhandel gewöhnlich. Die Seemacht wird in früherer Zeit wohl im korporativen Wege beschafft; wir haben die Hansa und die großen Handelsgesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts wesentlich als Anstalten der korporativen Selbsthülfe des Handels für see- und handelspolizeiliche Zwecke erkannt. Später übernimmt das Gemeinwesen in der Staatskriegsmarine diese Funktionen: Die Trieren der Athener und Syrakusier, die Flotten der Karthager und Venetianer, die Armaden der Portugiesen und

Digitized by Google

Spanier, neuerdings die Kriegsflotten der Engländer, das Festhalten an den Kaperbriefen durch die Union, welche damit ihre reiche Handelsmarine als Mittel der kriegerischen Seemacht sich reserviren will. Deutschland fehlt es für die Handelskolonisation wesentlich an der Bedingung der Seemacht; die Erfüllung dieser Bedingung aber hängt mit der Lösung der inneren Verfassungsfrage zusammen. Ob es ihm gelingen wird, sich dieser Aufgabe zu entledigen, ehe die Küsten der Welt gänzlich von andern Flaggen besetzt sein werden, steht zu Gott. Einiger, doch immer ein sehr unsicherer Trost liegt nur darin, daß der unverkennbare kosmopolitische Trieb im Welthandel, wie er sich im fortschreitenden Triumph des Freihandelsprincipes und in den Versuchen der Reinigung des Seekriegsrechtes von den durch nationalen Ausschließungsgeist der frühern Handelsnationen hinterlassenen Barbarismen bekundet, auf die Wahrscheinlichkeit deutet, daß die alten ausschließenden Handelskolonialsysteme, die Theorieen vom mare clausum, wonach schon im Alterthume die Karthager durch Gewalt und durch List, durch Verbreitung von Schaudermährchen über die Gegenden jenseits der Herkulessäulen, strebten, in der Zukunft fallen und auch die Länder ohne Kolonieen freien Theil am Welthandel haben werden. Allein den größten Vortheil für das Mutterland haben die Kolonieen gleichsam in statu nascenti, wie unten gezeigt werden wird; diesen Vortheil haben die Engländer vorweggenommen. Da die Handelskolonieen immer schneller zu Ackerbaukolonieen zu werden streben und diese sich bald zu selbstständigen Staaten zu gestalten pflegen, so ist Deutschland mit dem Verlust der von seiner Seite dahin einfließenden Elemente nur insofern in besonderem Nachtheil, als nicht das deutsche Wesen den neuen Freistaaten den Stempel ihrer neuen nationalen Eigenheit vorherrschend zu geben vermag. (Die amerikanische Union!)

c) Ackerbaukolonieen werden begründet in fruchtbaren aber unbewohnten Gegenden des gemäßigten Klimas, wo der Boden wohlfeil, der Erfolg groß ist, wenn man nur die Mühen der Urbarmachung und des Anbaues nicht scheut. Die Ackerbaukolonieen streben aber auch in steigendem Grade nach nationaler Selbstständigkeit, wenn sie nicht ihrer Lage nach an das Mutterland anwachsen können. Die amerikanische Union hat sich unabhängig gemacht von England, Australien steht jetzt schon fast nur noch in nomineller Abhängigkeit vom Mutterlande. Deutschland hat für die amerikanischen und australischen Ackerbaukolonieen viel für das Vaterland verlorene Kraft hergeliehen. Seine Aufgabe wäre die Kolonisation die Donau hinab, weil nur so die Völkertrümmer in seinem Südosten assimilirt zu werden vermögen; Vorbedingung ist freilich eine richtige staatliche Reorganisation Oesterreichs. Gelingt diese nicht, so ist leider die Gefahr vorhanden, daß auch die schon im Mittelalter nach Ungarn, Siebenbürgen und Galizien vorgeschobenen Ackerbaukolonieen dem Mutterlande verloren gehen, während bei der umgekehrten Eventualität eine Aneignung ähnlich der Germanisirung in Ostpreußen und Schlesien möglich ist. Unmittelbar anwachsende Ackerbaukolonieen sind der größte und bleibendste Gewinn einer Nation. Was Oesterreich gegen überlegene und ebenbürtige italienische Kultur auf die Dauer kaum wird vertheidigen können und wollen, muß es durch Ackerbaukolonisation nach dem Osten zu ersetzen trachten. Nach Innen entwickeln die Ackerbaukolonieen einen sehr demokratischen Charakter. Wer seinen Bauernhof, bemerkt Roscher a. a. O., im Schweiße seines Angesichtes Schritt vor Schritt dem Urwalde oder Moraste abgekämpft, jeden Augenblick bereit stehen muß, sich gegen wilde Menschen und wilde Raubthiere zu vertheidigen, der hat keine Luft, einem müßigen Edelmanne Frohndienste zu thun oder an einen Prälaten Zehnten zu bezahlen; an reale Abhängigkeit ist beim Ueber-

Digitized by Google

flusse des Bodens, den man beinahe umsonst haben kann, selten zu denken, und was die Personen betrifft, so erlangt der Kulturmensch in der Wildniß gar bald eine staunenswerthe Selbstständigkeit; dazu kommt, daß die Theilnahme an einer Ackerbaukolonie reichen Leuten in der Regel zu mühsam dünkt, Proletariern zu kostspielig ist; die also auswandern, sind größtentheils in gleichen Vermögensverhältnissen, lauter Mittelstand; man vergleiche nur die nördlichen Theile der Vereinigten Staaten mit dem spanischen Amerika, Nordschwedens Dalekarlier mit den südschwedischen Bauern, die man in der Zeit des 30jährigen Krieges Jagdhunden gleich achtete; so ist Sibirien von allen Theilen Rußlands durchaus das freiheitlichste ohne Adel und Leibeigenschaft, mit freien Bauern, ohne viel Beamtenplackerei. Dagegen haben die

d) Pflanzungskolonieen, die Kolonieen zur Produktion hauptsächlich der sogenannten Kolonialwaaren: Kaffee, Zucker, Vanille, Indigo, Cochenille, die „Treibhäuser Europa's", gerade entgegengesetzte organische Lebensverhältnisse. Sie bedürfen vieler anstrengungsvoller Arbeit und besitzen wenige zu freier Arbeit willige Kräfte. Sie benöthigen daher gezwungener Arbeit, eingeborener Fröhner oder gekaufter Sklaven. Ihre Arbeitsherren, die kapitalreichen Pflanzer, sind die herrschende aristokratische Klasse, welche die Sklaverei, die „peculiar institution" der Südstaaten der nordamerikanischen Union, in priesterlicher Weise als von Gott eingesetzt vertheidigen und alle Mittel unfrei aristokratischer Staatsverfassungen anwenden. Der herrschende Pflanzerstand verwächst nicht mit dem Boden, wie der Bauer in der hinterwäldlerischen Ackerbaukolonie; wenn er Vermögen gemacht, geht er gerne als Rentner ins Mutterland zurück, bedarf dessen Hülfe stets zur Aufrechterhaltung der Herrschaft über die Sklaven. Daher halten Pflanzungskolonieen im Gegensatz zu den Ackerbaukolonieen am Mutterland fest. Cuba macht aus sich selbst heraus Spanien keine Schwierigkeit, so wenig als Portorico den Engländern oder Batavia den Holländern. Seitdem die Negersklaverei beengter ist — die einzige den neueren Pflanzungskolonieen vergleichbare antike Erscheinung, Cyrene mit der zuckerplantagenähnlichen Kultur des Silphium, hatte schon Negersklaven — hat man in der Einfuhr der chinesischen und ostindischen Kulis einen Ersatz gesucht, der in humanitärer Beziehung verglichen mit der Art und den Folgen des Negersklavenhandels ein Tausch von sehr zweifelhaftem Werthe ist. Napoleon III., welcher ihn befördert hat, wird darin der Menschheit eine bedenkliche Erbschaft hinterlassen. Die Negersklaverei Westindiens ist ein Produkt hauptsächlich der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, vorher war der Plantagenbau sehr unbedeutend; wird die jetzige Kulieinfuhr dem zwanzigsten Jahrhundert ein minder schwieriges socialpolitisches Problem zurücklassen, als das achtzehnte dem unsrigen in der Sklavenfrage?

Die verschiedenen Klassen von Kolonieen können natürlich zeitlich in einander übergehen und sich kombiniren. Das spanische Westindien, ehemals Eroberungskolonie, ist jetzt Pflanzungskolonie, Brasilien ursprünglich Ackerbaukolonie desgleichen; Neuengland hat alsbald den Charakter als Handels- und Ackerbaukolonie angenommen. Der Zeit nach konnten wohl die Pflanzungskolonieen nur sehr spät entstehen; sie setzen eine große Konsumtionskraft für Luxusbedürfnisse in alten Kulturländern der gemäßigten Zone voraus, und sind in der That erst seit Colbert und Cromwell zur Entwicklung gelangt. — Das kolonisirende Land muß wohl bedenken, für welche Art der Kolonisation es die Mittel hat. Ueberfluß an großen Kapitalien setzen z. B. die Pflanzungskolonieen voraus, Ueberschuß an tüchtigen nicht ganz kapitallosen Arbeitskräften die Ackerbaukolonieen. Deutschland

Digitized by Google

wird daher bei dem jetzigen Stand seiner wirthschaftlichen Kräfte und seiner politischen Organisation nur für die Ackerbaukolonisation, wo möglich in nächster Nähe oder in unkultivirten Theilen des eigenen Gebietes Beruf haben.

II. Ursachen der Kolonisation. Roscher, dem wir folgen, bemerkt, das Gefühl der Anhänglichkeit an die Heimat, das jedem unverdorbenen Menschen innewohne, sei das Haupthinderniß der kolonisatorischen Bewegung der Bevölkerung. Jene Anhänglichkeit beruht theils auf höheren Motiven: Vaterlandsliebe, dem idealen Zuge des Verwandtschafts- und Freundschaftsgefühles, theuren Erinnerungen, theils auf materiellen Gründen, dem sinnlichen Wohlbehagen, auf Bequemlichkeit, Trägheit u. s. w. Solle aber die Bevölkerung aus der Heimat entwurzelt und für die Kolonisation flüssig gemacht werden, so müssen gegen beiderlei Wurzeln des Heimatgefühls Gegentendenzen wirksam sein. In der That wirken kolonisatorisch: einerseits das mit Uebervölkerung verbundene materielle Elend, welches — der Hauptfaktor der neueren Ackerbaukolonisationen — die Heimat verleidet, oder die Entwerthung (Zinserniedrigung) des Kapitals, welches hiedurch in die Ferne getrieben wird und in Kolonialkommanditen und Kolonialhandelskrediten Anlage sucht und so der Handelskolonisation dient, — andererseits politische Unzufriedenheit, oder strafrechtlich sittliche Epuration des Mutterlandes (Strafkolonieen) oder religiöse Begeisterung. Politische Unzufriedenheit und Verfolgung begründete Karthago, Tarent (durch die Parthenier), Syrakus u. s. w. in alter Zeit; in der Neuzeit beförderten Englands politische Unruhen im 17. Jahrhundert die nordamerikanische Kolonisation; religiöse Begeisterung trieb die Quäker, England, das „Aegypten mit seinem Götzendienst und seinen Fleischtöpfen" zu verlassen und in Pennsilvanien das Reich der Bruderliebe zu verwirklichen; die Auswanderung der Hugenotten, der Salzburger, der slömischen Industrievölkerung! Selbst Kolumbus in seiner Eroberungskolonisation war von dem Gedanken erfüllt, „das Geld für Befreiung des heiligen Grabes herbeizuschaffen". Meist wirken ideelle und materielle Gründe zusammen, um Kolonisten aus dem Mutterland wegzutreiben; die materiellen und die politischen Schwingungen des Völkerlebens, ökonomische Noth und politische Verwirrungen stehen ja ohnehin in einem unverkennbaren Wechselzusammenhang.

Ich möchte vom Standpunkt der politischen Oekonomie aus die Geschichte des Ursprungs der Kolonieen auf das allgemeine Werth- und Produktionsgesetz (vgl. mein Buch: „Die Nationalökonomie oder Wirthschaftslehre, gemeinfaßlich dargestellt ꝛc." Leipzig, bei Otto Spamer) zurückführen. Das Gesetz des Werthes und der Produktionsrichtung ist es, diejenigen Kräfte, welche ihrer Masse nach für die Oekonomie des gesammten Kulturlebens zu stark im Verhältniß zu den übrigen vorhanden sind, abzuführen und ihnen im reproduktiven Wege veränderte nützlichere Verwendung zu geben. Roscher scheint, indem er von „geistigen Produktionskrisen" als Quellen der Kolonisation spricht, dasselbe andeuten zu wollen. Innere Produktionskrisen führen zur Ausgleichung der Produktionsharmonie im Innern; wo aber einmal ein Mißverhältniß im Großen zwischen den Grundfaktoren des nationalen Kulturlebens eingetreten ist, da finden von selbst Abstoßungen nach Außen, Kolonisationen statt, vermöge deren indirekt fremde Kulturelemente in aktive Beziehung zum Mutterlande kommen und, das gegenseitige Massenverhältniß der Faktoren ändernd, die Harmonie in höherem Umfange wieder herstellen. Kolonisationen enthalten eine Werthausgleichung, nicht blos für die Arbeitskraft, welche in die Ackerbaukolonie auswandert, auch nicht blos für das Kapital, welches im Kolonialhandel nach höherer Verzinsung strebt, (1820 — 1824 von England aus

Digitized by Google

in südamerikanischen Bergwerken sich fixirte,) sondern auch für entbehrlich gewordene Militärkräfte, welche in Völkerwanderungen und Kreuzzügen sich ergießen. „Nichts ist interessanter, sagt Roscher, als das Zusammenspiel der verschiedenartigen Triebfedern aufzudecken, welche die spanische und portugiesische Kolonisation bewirkt haben. Die portugiesischen Seefahrten knüpften sich unmittelbar an die alten Maurenzüge, die selbst die letzten Ausläufer der Kreuzzüge waren." Das Ende der Kreuzzüge hatte daheim die Militärkräfte entbehrlich gemacht. Der vom Orient abgeprallte Bekehrungseifer der Kirche suchte das transatlantische Ziel. Indem der Volkswirth sein Werth- und Produktionsgesetz dermaßen auf die Potenz des allgemeinen Kulturgesetzes erhebt, um z. B. die Kolonisationsgeschichte zu erklären, überschreitet er freilich sein eigentliches Gebiet, allein stets darf er die Einheit der wirkenden Gesetze seines Gebietes mit den allgemeinen Kulturgesetzen andeuten, und hinsichtlich der Kolonisation mag dieses hier nicht unpassend gewesen sein; denn in der Kolonisation vollzieht sich die Kulturproduktion der Menschheit, wie dies Roscher im ersten Satze seines Buches ausdrückt, indem er sagt: „Wer die Lehre von den Kolonieen vollständig erschöpfen wollte, müßte eigentlich eine Länder- und Völkerkunde, eine Geschichte und Statistik fast des ganzen bewohnten Erdkreises liefern."

III. Verhältniß der Regierung zur Kolonisation. Mit Rücksicht auf dieses Verhältniß paßt auf die Kolonieen noch heute die schon im Alterthum übliche Unterscheidung in Apökieen, ohne Theilnahme des Staates durch Privatmittel gegründet, und in Kleruchieen, wobei Gründung und Regierung der Kolonie mit der öffentlichen Gewalt des Mutterlandes zusammenhängt. Diese griechische Unterscheidung kehrt bei den Römern wieder: coloniæ ex secessione — ex consilio publico conditæ. Es liegt in der Natur der Sache, daß im Jugend- und Mittelalter der Völker, wo die Staatsgewalt regelmäßig noch wenig entwickelt ist und noch die Religion, die am frühesten wirksame unter den über den lokalen Charakter hinaustreibenden geistigen Potenzen, das festeste nationale Band ist, die Apökieen vorherrschen und nur ein religiöser Zusammenhang, geäußert in Tempelgeschenken, Orakeleinholen sich kundgibt; der Dienst des Melkart und der Astarte war das Band der phönicischen Kolonieen, die venetianischen Kolonieen gaben seidene Gewänder für den Dogen und die Kirchen der Mutterstadt. Später aber leitet der Staat die Kolonieen und sucht sie an sich zu halten. Selbst die Handels- und Relaiskolonieen erhalten staatliche Besatzung und Gouverneure; die nationale Militärorganisation tritt an die Stelle der korporativen Selbsthülfe der Handelsgesellschaften. Man erinnere sich an die Geschichte der ostindischen Kompagnie; in Ostindien hat seit 1859 die Königin von Großbritannien nun auch nominell die Zügel der Regierung in die Hand genommen. (Vgl. den Art. Handelsgesellsch.) Spanien, das auf der Höhe der Weltherrschaft und despotischer Staatsorganisation kolonisirte, hat in Neuspanien sofort schon strenge Kleruchieen gebildet, wogegen wir Deutsche beim Mangel politischer Einheit nur Apökieen zu bilden vermocht haben, abgesehen von der karolingischen Periode und der Zeit der mächtigen Kaiser, als wir in der Organisation, wenn auch nicht im Geiste, eine strengere Volkseinheit, eine durch die Verpflanzung der Idee des heiligen römischen Reiches aufgepfropfte Staatszusammenfassung besaßen. Im Alterthum war die Entwicklung eine ähnliche. Der Zusammenhang zwischen Tyrus und Carthago war fast nur ein religiöser, wogegen das spätere Carthago seine Kolonieen als Kleruchieen begründete (Hanno führte um 480 30,000 Menschen an die Westküste Marokkos); keine Kolonie hat sich von Carthago losgetrennt, welches auch in kommercieller

Digitized by Google

Beziehung das strengste Kolonialsystem aufrecht erhielt, indem der Handel der Kolonieen nur über Carthago stattfinden durfte (wie heute ostindische Foulards aus französisch Ostindien über Frankreich nach dem französischen Guinea gehen müssen!). Die Kolonisation der Macedonier und der späteren Römer war durchaus officielle Unternehmung, Kleruchieenbildung. In den Kolonieen bilden sich meist die ersten Klassengegensätze aus der Unterscheidung der noch im Mutterlande Geborenen (Chapetons im tropischen Amerika) und geborenen Kolonialen (Creolen, Nativisten); das Knownothingthum der amerikanischen Union, welches in der zweiten Hälfte des 6. Jahrzehntes unseres Jahrhunderts auftrat, war eine furchtbare Klassenreaktion dieser Art. — Treu bleiben dem Mutterlande in der Regel die Pflanzungskolonieen, weil sie seines Schutzes bedürfen; in den Eroberungskolonieen können zwar Empörungen der Eingebornen oder der Besatzung vorkommen, doch lassen sie sich leicht verhüten oder unschwer bemeistern. Dagegen haben die Ackerbaukolonieen, wenn sie vom Mutterland entfernt sind, ein wachsendes Bestreben zum Abfall mit wachsender Reife; einsichtige Engländer und Franzosen sagten lange vorher den Abfall der Verein. Staaten voraus; Th. Hobbes hatte sie schon in der Mitte des 17. Jahrhunderts mit der väterlichen Gewalt entwachsenden Hauskindern verglichen. Der Grund des Abfallbestrebens liegt eben in dem, was wir schon als bezeichnend hervorgehoben, in der natürlichen Ausbildung einer neuen Nationalität durch den Kolonialackerbau. Die Ursache, an welche der Abfall sich anknüpft, bilden daher gewöhnlich Klagen über Besteurung, über die Lage des Schwerpunktes des Gouvernements außerhalb der Kolonie, über den mit Unselbstständigkeit verbundenen Absolutismus theuer bezahlter Gouverneure, über die Rechtlosigkeit des Kolonialparlaments oder Ausschließung vom Mutterstaatsparlamente. Als Zeitpunkt zum Abfall benützen die Kolonieen die Verwicklung des Mutterlandes in innere Unruhen oder Kriege; die erste unruhige Regierungszeit Georgs III. reifte den Abfall der neuenglischen, der französische Krieg Spaniens den frühzeitigen Abfall der neuspanischen Kolonieen. Uebrigens wird die Kolonialrevolution aufgehalten, so lange das Mutterland an Kultur sehr überlegen und der bevorzugte Verkehr mit ihm sehr vortheilhaft ist; ohne Spaniens Verfall hätte das tropische Amerika nicht seine staatliche Fehl- oder Frühgeburt erlitten. Aufgehalten wird der Abfall der Kolonieen auch noch durch das Vorhandensein gefährlicher Eingeborener, so lange deren Ueberwindung der Kolonie noch nicht als ein Leichtes scheint, sowie durch die Gefahr der kolonialen Nebenbuhlerschaft einer andern alten Kulturmacht. Roscher macht darauf aufmerksam, daß England die Vereinigten Staaten nicht verloren haben würde, wenn es im Lorenz- und Missisippigebiete ein den Neuengländern halbwegs ebenbürtiges Neufrankreich sich hätte bilden lassen; schon im Jahr 1748 hatte der scharfblickende Schwede Peter Kalm, welcher Amerika bereist hatte, bemerkt: „Die englische Regierung muß die benachbarten Franzosen als die Hauptmacht ansehen, welche seine eigenen Kolonieen in Unterwürfigkeit hält." Umgekehrt hatte Franklin auf Abtretung Canadas an England angetragen, und der letzte französische Befehlshaber von Canada vorausgesagt, England müsse seine Kolonieen, die nun nichts mehr zu fürchten haben, verlieren.

IV. Charakter des Kolonialle bens. Die Kolonieen pflegen an materiellem Wohlstand ungeheuer rasch emporzublühen. Diese Beobachtung, welche schon Adam Smith gemacht hat, führt auf das Wesen der Kolonie, die Berührung hoher Kulturkräfte mit noch sehr befruchtungsfähigen Elementen, zurück. Der ganze Reichthum eines hochcivilisirten Volkes an geistigem und materiellem Kapital, an technischen Vortheilen, Werkzeugen, Handelskenntniß u. s. w. ergießt

Digitized by Google

sich auf natürlich fruchtbarem aber zur Kraftanspannung zwingendem Boden. Oder, wie man es nach hergebrachter nationalökonomischer Terminologie ausdrückt, Kapital, Arbeit und Natur treffen aufs Günstigste zusammen. Die Folge dieser günstigen Verhältnisse ist ein schnelles wohlständiges Bevölkerungswachsthum. Schon die alten griechischen Kolonieen gründeten zahlreiche Töchterstädte, Milet allein 75 Das eklatanteste Beispiel hat die nordamerikanische Union geliefert, welche auf demselben Boden, wo vor 300 Jahren höchstens 800,000 Wilde ein kümmerliches Leben geführt haben mögen, und wo 1790 3,900,000 Seelen lebten, 1840 17 Millionen, 1856 schon 23 Millionen Einwohner hatte; New-York, um 1860 eine Stadt von 800,000 Einwohnern, hatte 1756 erst 13,000, 1820 123,000 Einwohner. Kein Wunder, daß die amerikanischen Volkswirthe die Malthus'sche Bevölkerungstheorie nicht anerkennen wollen. Die Grundrente steigt, da fruchtbarer Boden in Fülle vorhanden ist, im Allgemeinen langsam, in den Bevölkerungsmittelpunkten aber bei deren raschem Wachsthum oft außerordentlich schnell; in der Wallstreet New-Yorks ist der Grundwerth höher gewesen, als unter L. Philipp in der rue Richelieu zu Paris. Der Kapitalnutzungspreis oder Zins ist hoch, weil bei der Fülle von Erwerbsgelegenheit das Kapital, d. h. die Verfügung über Produktivmittel, sehr geschätzt sein muß. Um 1751 stand der englische Zinsfuß auf 3—5, der nordamerikanische auf 6—10 %. Der Drang zu früher Kredit- und Bankentwicklung ist daher auch nirgends größer als in Kolonialländern; freilich sind auch die Kredit- und Produktionskrisen nirgends so häufig und heftig, als z. B. in den Vereinigten Staaten und Australien. Mit dieser frühreifen Geld- und Kreditwirthschaft kontrastiren dann die an vielen Orten vorhandenen Ansätze von Tauschhandel eigenthümlich. Aehnlich dem Kapitalnutzungspreis ist auch der Preis der Arbeitsnutzung oder der Arbeitslohn ein hoher. Ein Arbeiter in den Kolonieen Englands verdient leicht 2—4 Mal so viel als im Mutterlande. Besondere Dienstleistungen, ärztliche z. B. werden oft mit Gold überschüttet Folgen des hohen Arbeitslohnes sind frühe Selbstständigkeit gegen die väterliche Hausgewalt und frühes Heirathen, was die Bevölkerung schnell vermehrt. Ein trotziger selbstständiger Sinn der Massen, die Voraussetzung des Kolonialdemokratismus, ist in Kolonieen selbstverständlich. Dabei sind die Arbeiter in den Kolonieen alter und neuer Zeit sehr leistungsfähig und kräftig gewesen, was von der freien Bewegung, dem Arbeitsgeiste der ganzen Bevölkerung und dem reichlichen physischen Lebensunterhalt herzuleiten ist. Der Dienstherr gilt dem Arbeiter, dem Bedienten, der Magd nicht als Herr, sondern nur als Arbeitgeber (employer) des Mr. oder der Mrs. N. N. Das brutale Rowdies- und Loaferwesen im heutigen Amerika war auch in den griechischen Kolonieen vorhanden. Roscher weist darauf hin, daß ein tarentinischer Rowdy durch freche Verhöhnung der römischen Gesandtschaft den Untergang seiner Republik veranlaßt hat. — Das System des Landbaues ist naturgemäß zuerst höchst extensiv. Der Boden muß das meiste thun; der Bergbau beschränkt sich zuerst auf Auswaschung der natürlichen Goldseifen, Hebung der zu Tage anstehenden Eisen- und Kohlenschätze; derjenige Bau, welcher am meisten die Bodenkraft ausnützt, ist daher der erste; so lange der Boden in Maryland überkräftig war, baute man Tabak; als er erschöpft, Arbeitskräfte aber reichlicher geworden waren, fand Uebergang zum Kornbau statt. — Der Gewerbfleiß entwickelt sich nur langsam, da die Manufakte aus den Mutterländern vortheilhafter bezogen werden, am ehesten, wenn Kulturländer entfernt sind, wie denn Neusüdwales alsbald Industrie entwickelte; zuerst wirft sich der Gewerbfleiß auf Verarbeitung transportabler Rohstoffe, wie die nordamerikanische Industrie in

Digitized by Google

allen ihren Hauptzweigen beweist. — Die energischen Reibungen des Kolonialebens entwickeln auch dessen *geistige* Kräfte sehr energisch. Nach einiger Zeit der Entwicklung kann in ihnen auch Kunst und Wissenschaft auf's Herrlichste erblühen. Griechischen Kolonieen gehören sehr bedeutende Dichter, Musiker, Maler, Bildhauer und Denker des Alterthums an; es würde zu weit führen, die glänzenden Namen alle anzuführen. In den Anfängen jedoch ist die ganze Thatkraft auf den Erwerb und auf das Zweckmäßige gerichtet. Daher findet Mechanik und Technologie in Kolonieen frühe eine hohe Entwicklung; Archimedes in Syrakus; die größten hellenischen Bauwerke hatten die Samier; Jonier bauten den Persern die Brücke über Donau und Bosporus. Die Nordamerikaner scheuen vor keinem mechanischen Problem zurück, aber nur zweckmäßig und massig soll die Wirkung sein; auf ihre Thürme stellen sie eine Dampforgel (die sogenannte Kaliope) statt der Glocken. Geld soll verdient werden. Löher sagt: Durch Alles, was der Nordamerikaner spricht oder thut, hört man deutlich das ewige Tiktak durch: „Mach' Geld, mach' Geld!" Und Roscher setzt bei: „Diesem to make money entspricht genau das Wort des kolonialen Dichters Alcäus: *χρήματα χρήματ' ἀνήρ* — Geld, ja Geld macht den Mann". — Eine fest gegliederte *Arbeitstheilung* ist den Kolonieen nicht eigenthümlich. Alles ist zu beweglich, das Erwerbsgebiet zu mannigfaltig, die Wechselfälle und Situationen, welchen man sich zu unterwerfen hat, sind zu bunt. Eigenthümlich ist daher, von den Pflanzungskolonieen abgesehen, ein unsteter Wechsel der Erwerbsarten, ein großes Geschick, allerlei Beschäftigungen zu ergreifen, vom Comptoir zum Blockhaus, vom Schiff zur Lokomotive, vom Manufaktur- zum Produktenhandel. Die Kolonieen fordern daher individuelle Vielseitigkeit und Beweglichkeit bei demokratischer Staatsverfassung. Die Erfahrung, daß die Franzosen keine glücklichen Kolonisatoren sind, führt Roscher auf den Mangel an individueller und lokaler Selbstständigkeit, gegenüber der Gewöhnung des Engländers und des Deutschen, zurück. Charakteristischer Weise haben sie nur in den Pflanzungskolonieen Geschick bewährt. Eine Ruhe- und Heimatlosigkeit, die Unfähigkeit, gemüthlich bei dem Erworbenen stehen zu bleiben und ein behagliches Familienleben zu führen, charakterisirt folgerichtig die freien Kolonieen. Der Yankee ist oft einer vorwärtsstürmenden Lokomotive verglichen worden, ihn zieht es in den Hinterwald, nach Californien und Texas, während in Neuengland noch unermeßliche Strecken Landes urbar zu machen sind. Fr. Löher sagt: „Wie viele gebildete Deutsche in Amerika habe ich gekannt, die sich nicht anders befinden als auf einer unabsehlichen Rennbahn voll Wagengerassel und Staubwolken; wohin sie auch vordringen, immer dies erstickende Gewühl, immer die Noth, daß sie von den Rädern zerrissen werden". Die Dampfer des Missisippi jagen einander in ewigem Wettlauf, und der verwegene Kapitän drückt wohl, um die höhere Spannung zu erreichen, auf das Sicherheitsventil des Kessels. Die Kinder schweifen früh aus dem Elternhaus, das ihnen bald keine Traditionen mehr, keine Laren und Penaten bietet, in die Ferne. Selbst im Accent und Tempo der Aussprache gibt sich die Ruhelosigkeit kund. Das Reisen, Spediren, Korrespondiren spielt eine große Rolle, und eine fieberhafte Spekulation und Anstrengung ist auf die Entwicklung der Kommunikationsmittel gerichtet; der Postdienst wird in der Union mit Zubuße der Regierung betrieben. — In Sklavereikolonieen (Pflanzungskolonieen) geben sich naturgemäß vielfach die entgegengesetzten Merkmale kund. — Die *Staats*einrichtung der Kolonieen muß im Allgemeinen eine sehr *rationalistische* sein. Historisches Recht ist nicht da und kann sich nicht bilden, da die Kolonieen aus der höhern Kultur die ausgebildeten Zweckmäßigkeitsrücksichten

Digitized by Google

mitbringen und diese auf einer tabula rasa nun verwirklichen und stets nach neuen Gesichtspunkten neue Linien ziehen können; nur in Eroberungs- und Pflanzungskolonieen gestaltet sich auch dieses Verhältniß anders. Die radikal-demokratische Verfassungsform ist die übliche und natürlich gegebene; Gemeinde-, Landschafts- und Staatsgebiete sind in geometrischen Formen und nach Meridianen abgetheilt, die Ortsnamen (die nordamerikanische Union hat: Ulysses, Manlius, Scipio, Galenus neben Alexandria und Humboldt) sind den willkürlichsten Einfällen entnommen. Jede Doktrin strebt sofort zum staatlichen Ausdruck; der staatliche Rigorismus des Quäkerthums, der Polizeidespotismus der Sabbatarians und der Mäßigkeitspartei war in der Union so, wie ihn kein monarchischer Staat Deutschlands ertragen würde. — Daß die Kolonieen sehr rasch leben, daher auch sehr leicht schneller altern und früher verfallen als die Mutterländer, daß sie die Symptome höchster Ueberreife neben den primitivsten Zuständen aufweisen, dafür hat schon die Geschichte des griechischen Kolonialwesens eklatante Beispiele, und auch die neueren Kolonialländer haben davon sehr auffallende Zeichen aufzuweisen. Der Verfall der weiblichen Schönheit im östlichen Nordamerika wird von vielen Reisenden hervorgehoben. Die Sittenlosigkeit amerikanischer Großstädte ist zugleich raffinirter und roher, als sie selbst in Paris oder Antwerpen oder London zu treffen ist; dieselben Erscheinungen boten die griechischen Kolonieen dar. Viel langsamer brennt das Lebenslicht der alten Kulturländer; der hitzige Sauerstoff intensiver Kulturmittel ist in ihnen nicht von Anfang vorhanden. In der Verwaltung starke Gegensätze: Freihandel und Schutzthum in schnellem Wechsel; neben vollkommen freier Bewegung in Handel und Wandel sieht man obrigkeitliche Schauanstalten mittelalterlicher Art; neben extremer Kreditwirthschaft in den älteren Gegenden der Kolonie trifft man Tauschhandel und Naturalfrohnden in den jüngeren Theilen (so vielfach in den Vereinigten Staaten). Vor Blockhäusern steht man Farmersfrauen im Seidenkleide. In Allem zeigt sich das harte Zusammenstoßen hocherzogener Kulturkräfte und Kulturgewohnheiten mit urzuständlichen Wirthschaftselementen.

B. **Kolonialpolitik** (vgl. A. III).

Man kann in politisch-geschichtlicher Beziehung zwei Hauptkolonialsysteme unterscheiden: das gebundene oder ausschließende und das freie. Zuerst ist das Kolonialleben ausschließend vom Mutterland bestimmt und auf den Verkehr mit demselben, unter möglichster Fernhaltung der Konkurrenz anderer Nationen eingeschränkt, wogegen das in den neuen Territorien der Vereinigten Staaten mustergültig durchgebildete freie Kolonialsystem von Anfang an Kulturelemente aller Nationen zur kolonialen Kulturentwicklung zuläßt. Geschichtlich gehört das gebundene Kolonialsystem hauptsächlich denjenigen Perioden an, in welchen Nationalstaaten mit starker centraler Organisation eben sich gebildet haben; das freie Kolonialsystem der Zeit, wenn der Kulturkreis mehr kosmopolitisch wird, wo das strenge Nationalleben (jus civile) zum internationalen Kulturleben (jus gentium) sich erweitert. So hatte das früheste Alterthum, wie wir sahen, Apökieen, das erobernde nationale Rom und Carthago Kleruchieen, welche, wie wir schon von Carthago andeuteten, die wesentlichen Merkmale ausschließenden Kolonialsystems zeigten, spätere Bildungen in Egypten und Kleinasien entsprangen der freien Kolonisation. In der neueren Zeit gehören die ausschließenden Kolonialsysteme der Zeit der Entstehung und Ausbildung der Nationalstaaten an, während die allerneueste mehr kosmopolitische Zeit in Nordamerika und Australien die freie Kolonisation durchgebildet hat. Für Völker ohne Staatseinheit und Seemacht, wie Deutschland, ist die wachsende Herrschaft des freien Kolonialsystems selbstverständlich von größtem Vortheil.

Digitized by Google

Die neueren ausschließenden Kolonialsysteme sind theils von der romanischen, theils von der germanischen, theils von der slavischen Rasse ausgegangen, je nachdem Völkertheile dieser Rassen zum einheitlichen Nationalstaat sich erhoben hatten: typisch für die romanische Kolonisation ist die spanische, für die germanische Kolonisation die englische Kolonialpolitik. Indem wir die Charakteristik beider Kolonialsysteme auch hier im engsten Anschluß an Roscher's ausgezeichnetes Werk vornehmen, werden wir das ausschließende System der Kolonialpolitik in seinen geschichtlich bedeutsamsten Eigenthümlichkeiten kennen lernen. Zur Schilderung der spanischen und englischen Kolonialpolitik fügen wir dann noch eine Erörterung des freien Systems, wie es hauptsächlich in der Territorien- und Staatenbildung Nordamerika's erscheint.

1. Das spanische Kolonialsystem, wie es sich seit Colons, Cortez und Pizzarro's Zeit ausbildete, hatte neben dem allgemeinen Merkmal der handelspolitischen Ausschließlichkeit und Monopolorganisation den besonderen Charakter, die Herrschaft durch aristokratisch-kirchliche Bevormundung der Eingeborenen und milde langsame Erziehung der letzteren, durch Beschränkung der Zahl der Spanier und Ausschließung aller übrigen Europäer, durch kurze Regentschaftsperioden der Vicekönige und Berufung derselben vor politische Absolutionstribunale zu erhalten. Der Vorzug des Systems für den Anfang der Kolonisation ist unverkennbar. Die theokratische milde Ueberführung der Eingeborenen zur Kultur bewirkte die Erhaltung der Eingeborenen, es bildeten sich Mischvölker, während die englische Kolonisation und das freie System der Amerikaner mit ihrer zu scharfen und plötzlichen Ueberwältigung durch die europäische Kulturübermacht die Ureinwohner überall vernichtet hat. Auch da, wo neuerdings die neuspanischen Revolutionen zu schnell das alte patrimonial-theokratische Bevormundungssystem der Indianer brachen, sind letztere aus der Halbgesittung wieder in Rohheit zurückgesunken; Mexiko's neuere Geschichte hat dafür Beispiele geliefert. So gut das System für den Anfang wirken mochte, eben so sehr hält es eine schnelle Entwicklung auf, es führte die Schützlinge zu lange am Gängelbande, ließ, wie jedes zu lange fortgesetzte staatspädagogische und theokratische System, die geistigen Kräfte gebunden, bewirkte Stagnation und Verknöcherung. Und in dieser Beziehung wird, bei allem Bedauern für das traurige Schicksal der Rothhäute, der auf dem allgemeineren Standpunkt urtheilende Kulturhistoriker das germanische und das daraus erwachsene freie System viel höher werthen. Das spanische System erhielt sich, so lange im Mutterland der habsburgisch-philippinische Geist lebendig war. Als aber mit dem Bourbonismus im Mutterland auch der centralisirende französische Bureaukratismus das Gebäude des Kolonialsystems unterwühlte, als derselbe auch mehr und mehr fremde Nationen in Berührung mit den Kolonieen treten lassen mußte, war über den spanischen Kolonialbesitz das Loos geworfen. Leider kam, ehe noch die Kolonieen zu selbstständigem Leben fähig waren, in Folge der napoleonischen Bedrängniß des Mutterlandes der Abfall, welcher, nach vierzigjähriger Erfahrung läßt sich ziemlich sicher darüber urtheilen, zu frühe war, um glückliche Wirkungen haben zu können. — Die spanischen Kolonieen waren ursprünglich reine Eroberungskolonieen. Schon sehr frühe jedoch legte sich die Krone ins Mittel zwischen den Conquistadoren und den Unterworfenen, deren Ausbeutung man beschränkte. Das indische Staatsrecht erklärt Grund und Boden der Kolonieen für Domänen des Königs. Gleichsam als Amtslehen ertheilte der König den Entdeckern und sonstigen verdienten Männern sogenannte Encomiendas. Der Encomendero war nach verschiedenen Gesetzen des sechszehnten Jahrhunderts verpflichtet, nicht blos den militärischen Be-

Digitized by Google

schützer der Indianer zu machen, sondern auch politisch wie kirchlich ihren Uebergang zu Kultur zu befördern. In seiner Encomienda durfte der Encomendero keine Gewerbe betreiben, keine Verwandten und Sklaven haben, nur auf zwei, höchstens vier Generationen wurden die Encomiendas verliehen, um die Indianer vor steigender Unterwerfung zu schützen. Der Frohndienst der Indianer wurde sehr beschränkt. Die königlichen Behörden, insbesondere seit Philipp II. die Fiskale der königlichen Audiencia's nahmen die Indianer immer unmittelbarer in Schutz. Roscher erklärt ausdrücklich die Behandlung der Indianer durch die spanische Kolonialpolitik für „so mild, wie es die Rücksicht auf ihre eigene Unmündigkeit und auf die Sicherheit der spanischen Herrschaft irgend erlaubte." Das Verbot an Weiße, Mulatten u. s. w., sich unter den Indianern anzusiedeln (Gesetz von 1536), an Kaufleute, länger als 3 Tage unter ihnen zu verweilen, war darauf berechnet, die Indianer vor rücksichtsloser Ausbeutung durch überlegene Kräfte zu sichern. Jedes indianische Dorf hatte einen eingeborenen, oft sogar erblichen Kazyken, welchen der Staat durch Beiordnung von weißen Corregidores nur an der Mißhandlung seiner Untergebenen verhinderte. Beleidigungen des Indianers wurden härter gestraft, als die des Spaniers. Die Inquisition hatte nie mit den Indianern zu schaffen; ihre Ketzereien gehörten vor die bischöfliche Gerichte, wurden aber auch hier eigentlich niemals verfolgt. Die kirchliche Ascese wurde beispiellos milde von der Kirche gehandhabt. Die paulinische Vorschrift des Haarabschneidens vor der Taufe wurde den Indianern erlassen, weil sie auf ihre langen Haare viel hielten. Der Indianer konnte mit seiner Taufpathin vermählt werden, ungeachtet der parentela spiritualis. Noch in Humboldt's Zeit dauerten die Gesetze Isabella's und Karls V., welche die Indianer civilrechtlich Zeitlebens als minores behandelten. Als leitenden Grundsatz der spanischen Regierung bei diesem Schutz der Indianer sieht Roscher die politische Klugheit des divide et impera an. — Unterstützt wurde sie dabei von der Kirche, welche im spanischen Kolonialsystem eine analoge Rolle spielte, wie im Mutterland, und dort den patriarchalischen Staatsabsolutismus ebenso unterstützte wie hier. Uebrigens war die ganze Kolonialkirche so abhängig von der absoluten Monarchie des Mutterlandes, als es das Beamtenthum war. Keine Ernennung geschah direkt durch den Papst. Das Missionswesen, welches erst seit Aufhören der Eroberung, Mitte des 17. Jahrhunderts, recht gedeihen wollte, diente in hohem Grad der civilisatorischen Erziehung, wie denn die Theokratie aller geschichtlichen Erfahrung zufolge für die erste Pflanzung höherer Kultur unter niedrig stehenden Völkern eine sehr zweckmäßige Herrschaftsform zu sein scheint; hat sich doch selbst auf den englischen Antillen zwischen Baptistenmissionären und Eingeborenen noch in neuester Zeit ein theokratisches Schutzverhältniß gebildet. Die Jesuiten haben der Wildniß blühende und wohlhabende Indianerkolonieen, oft noch halb nomadischer Art, abgezwungen. Von dem hervorragendsten Beispiel der Jesuitenmission in Paraguay (seit 1609) zu schweigen, welches eine (eben nur in streng theokratischer Form mögliche) förmliche socialistische Organisation der Arbeit repräsentirt, — auch in Neukalifornien, Mexiko u. s. w. traf Humboldt treffliche Indianermissionen, deren Verwaltung der große Reisende entschieden rühmt. (In den englischen Kolonieen hat nur Pennsylvanien, Dank dem theokratischen Gehalt des Quäkerstaates die Indianer nicht vertilgt, sondern halb kultivirt, und auch sonst liegt nur im Missionswesen einiger Schutz für die Ureinwohner). Freilich paßt die ganze Einrichtung eben nur für die Anfänge der Kulturpflanzung; sie artete auch in den spanischen Kolonieen in die schlimme Seite der Priesterherrschaft, in Ausbeutung, in Unfreiheit und Absperrung gegen rationalistische Fremde (sogenannte

Digitized by Google

gente de razon) aus, verlängerte die geistige Unmündigkeit und die Kulturabschließung, womit sie allerdings dem politischen Theile des spanischen Kolonialsystems zur Stütze diente. Alle theokratisch socialistische Organisation, gleich wie der Agrar- oder Naturalleistungssocialismus nach Art des Gemeindelebens im älteren Israel, mittelalterlichen Deutschland und jetzigen Rußland, gehört eben durchaus den ersten Gesittungsstufen an und soll bald fallen. Daß der Theokratismus sich nicht selber stürzt, versteht sich von selbst. Andere Einflüsse von Innen, sowie auswärtige Kulturberührungen müssen über ihn hinausdrängen. Wenn dies in den spanischen Kolonieen langsamer geschah, so war hieran das absolutistische System der Politik, außerdem aber auch eine natürliche Ursache schuldig. Die natürliche Bundesgenossin des politisch-kirchlichen Kolonialsystems Spaniens in Mittelamerika war die natürliche Abgeschlossenheit des letztern. „In den spanischen Kolonieen hat die Natur selbst eine chinesische Absperrung merkwürdig begünstigt. Die unermeßliche Ostküste von Neuspanien besitzt außer Veracruz und Campeche so gut wie gar keine Häfen, und auch diese sind nur höchst mittelmäßig. Von Havanna aus wird sie militärisch vollkommen beherrscht. Neugranada steht mit der See nur durch die Häfen von St. Marta und Cartagena und durch einen reißenden Strom in Verbindung. In allen vormals wichtigeren Provinzen ist die Küste beinahe unbewohnt: die von Peru wegen ihrer Regenlosigkeit, die von Neuspanien und Neugranada wegen Hitze und Ungesundheit. Ganz besonders aber ist das gelbe Fieber, das jeden Fremden auf der Küste bedroht, ein furchtbares Vertheidigungsmittel, wirksamer vielleicht als die chinesische Mauer." (Roscher.) Die spanische Regierung beachtete diese Naturverhältnisse, indem sie der Bildung großer Hafenstädte und leichter Kommunikationsmittel nach dem Binnenland entgegenarbeitete. Die ganze Administration zielte auf Absperrung los. Kein Spanier durfte nach Amerika gehen ohne specielle Erlaubniß, welche nur auf wenige Jahre ertheilt wurde. Jeder Schiffspatron mußte eidlich erklären, daß er keine unerlaubte Person an Bord habe. Demgemäß ist die Zahl der Spanier in den Kolonieen auch immer sehr klein gewesen. Um 1550 sollen erst 15,000 Spanier in der neuen Welt gewesen sein. Alex. von Humboldt traf auf 100 Einwohner in den Vereinigten Staaten 83, in Neuspanien 16, in Peru 12, in Jamaica 10, in Neumexiko 51 Weiße. Nach seiner Angabe waren im spanischen Amerika

Indianer	Weiße	Neger	Mischlinge
7,570,000	3,276,000	776,000	5,328,000

Diese Bevölkerung hatte eine durch Rasse- und Hautverschiedenheit begünstigte strenge Kastenordnung, was ihr gemeinsames Aufstehen gegen die heimische Regierung vollkommen unmöglich machte; die Namen der Gapetons, Creolen, Mestizen, Mulatten, Terzerons, Quarterons, Zambo's u. s. w. sind bekannt. Die Weiße der Haut war das Entscheidende: todo blanco es caballero. Ein Kunstgriff der Regierung war es, durch Talent gefährliche Männer gemischter Klasse für weiß zu erklären, que se tenga por blanco, eine juristische Mohrenwäsche! Auf diesem Gesellschaftsboden erwuchs eine durch Rang- und Titelsucht, Etikettensteifigkeit, Förmlichkeit und Ceremonienwesen ausgezeichnete Beamtenaristokratie, deren Organisation übrigens eine die mutterländische Monarchie völlig beruhigende war. Die Vicekönige besaßen anfänglich die ganze königliche Gewalt. Ihre Macht wurde aber bald durch die Zersplitterung der Territorien in vielerlei selbstständige Generalkapitanieen gebrochen. Man ließ sie bald nicht länger als sieben Jahre im Amte; sie waren den von Zeit zu Zeit in die Kolonieen abgeordneten Visitas unterworfen. Nach der Niederlegung der Gewalt war jeder hohe Kolonialbeamte dem Scherbengerichte

Digitized by Google

der sogenannten Residencia unterworfen, welches darin bestand, daß der Rath von Indien einen angesehenen Juristen bestellte, welcher Monate lang Klagen jeder Art annahm, über welche dann in Spanien entschieden wurde; wer die Probe nicht hielt, konnte eine neue Anstellung nicht erwarten. Die „Undankbarkeit" des spanischen Hofes war konsequenter Ausfluß des spanischen Kolonialsystems. Dem Statthalter zur Seite standen die sogenannten Audiencias, Gerichtshöfe zweiter Instanz, zugleich aber mit der Funktion beschränkender Staatsräthe und mit dem Recht direkter Korrespondenz mit der Krone. Die Mitglieder der Audiencia waren pekuniär sehr unabhängig gestellt. Die höchste Instanz der Kolonialverwaltung war der Rath von Indien, 1511 errichtet und 1542 definitiv organisirt. Von ihm sagt Roscher a. a. O. S. 174: „Dieses Kollegium vereinigte ursprünglich alle Finanz-, Polizei-, Militär-, Kirchen- und Handelsgewalt; zugleich diente es als Oberappellationsgericht in allen Civilsachen über 6000 Piaster. Mit der ganzen königlichen Prärogative ausgerüstet, mußte es sich allezeit in der Nähe des Hofes aufhalten. Neue Gesetze konnten nur durch Majorität von zwei Dritttheilen beschlossen werden. Der Rath von Indien hat Jahrhunderte lang in der größten, allgemeinsten und bestverdienten Achtung gestanden. Seine Mitglieder wurden vorzugsweise aus solchen gewählt, die in Amerika mit Auszeichnung hohe Aemter bekleidet hatten. Nur durch einen solchen Senat war jenes unbeugsame Festhalten erprobter Grundsätze, jene ununterbrochene und zugleich milde Thätigkeit, „„ohne Hast, aber auch ohne Rast"", worauf die spanische Herrschaft so vorzugsweise beruhte, möglich." — Wie überall bei strenger Kasten- und Beamtenhierarchie, herrschte im spanischen Amerika unerhörte Processucht, emsigste Titel- und Ordensjagd; Depons theilt die Einwohner des spanischen Amerika in zwei Klassen: in solche, welche sich durch Processe ruiniren, und solche welche sich davon bereichern oder wenigstens davon leben. — Gegen geistige Ansteckung wurden die Kolonieen durch strenge Censur verwahrt. Die der Inquisition übergebene Druckpolizei wurde mit der in dieser Beziehung der Geistlichkeit eigenen Virtuosität geübt.

Der Handel wurde streng monopolisirt. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts behandelten die Spanier jedes fremde Schiff, das sich in den französischen Gewässern blicken ließ, als verbrecherisch. Die an ihrer Küste aufgegriffenen gestrandeten Schiffer wurden häufig hingerichtet oder lebenslänglich in die mexikanischen Bergwerke geliefert. Zur besondern Aufsicht des amerikanischen Handels wurde schon um 1503 zu Sevilla die casa de Contratacion, eine dem indischen Rath untergebene Behörde, errichtet. Kein Schiff durfte nach Amerika absegeln oder von dorther landen ohne Besichtigung und Erlaubniß der casa. Umgehung Sevilla's war mit Todesstrafe bedroht. So wurde Sevilla der Stapelplatz für die Kolonieen; an seine Stelle trat seit 1728 wegen Beruntiefung des Quadalquivir Cadix. Der Kontrole und Schutzbegleitung wegen wurde aller Handel auf zwei regelmäßige Seekarawanen beschränkt; die sogenannten Galeonen, für Südamerika bestimmt, fuhren alljährlich nach Portobello, legten aber vorher in Cartagena an (in der Regel 27 Segel); die Flotte für Mittelamerika, 24 Segel, ging alle drei Jahre nach Veracruz. Der Seeweg war genau vorgezeichnet, kein Schiff sollte den Convoi verlassen. Ueber Portobello ging aller Handel nach Peru und Chile, deren Erzeugnisse umgekehrt in einer Seekarawane nach Panama und von da über den Isthmus gebracht wurden, um auf der vierzigtägigen Messe zu Portobello ausgetauscht zu werden, wobei die spanischen und peruanischen Kaufleute korporationsweise über den Preis übereinkamen, zu welchem jeder Einzelne abgeben mußte. Ganz ähnlich begab es sich mit der mexikanischen Silberflotte zu Veracruz oder Jalapa. Für den

Digitized by Google

Rückweg vereinigten sich beide Flotten in Havannah. Naturgemäß kam ein so beschränkter Handel in die Hände weniger bevorzugter Häuser von Sevilla. Acht bis zehn hatten den mexikanischen Handel inne. „Die Versorgung eines großen Reiches ward betrieben wie die Verproviantirung einer blokirten Festung." (Humboldt.)

Dieses Monopol wie das politische Verwaltungssystem hielt begreiflicherweise die ökonomische Entwicklung der Kolonieen unglaublich auf. Die letzte Silberflotte kam 1778 in Spanien an. In diesem Jahre betrug Aus- und Einfuhr nach dem spanischen Amerika 148½ Mill. Real. Werth, 6½ Mill. Zoll, 300 Schiffe; 10 Jahre später war der Betrag auf 1104½ Mill. und 55 Mill. Zoll gestiegen! Die entferntesten Kolonieen litten am meisten bei dieser Handelsorganisation; Chile hatte sogar den Stapel in Peru auszuhalten. Dagegen wurde das Gebiet des Laplata und Orenocco durch den schwunghaftesten Schleichhandel der Holländer, Engländer und Franzosen bedient. Diesem Schleichhandel wehrte für Caracas die 1728 zu Guipuscoa errichte Handelskompagnie theils durch Waffengewalt, aber doch noch mehr dadurch, daß jener handelsgesellschaftliche Betrieb, obwohl ebenfalls Monopol, verglichen mit dem vorherigen System, wie Handelsfreiheit wirkte. — Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, mit dem Erwachsen der englischen Seeherrschaft, wurde das alte System immer weniger haltbar. Das geschlossene Handelssystem wurde 1713 im Utrechter Assiento mit England eines Steines beraubt, und die andern fielen nach. Die englische Südseegesellschaft erhielt die Berechtigung, jährlich 4800 Negersklaven in die spanischen Kolonieen und ein Schiff von 500 Tonnen auf die Messe von Portobello zu senden. Diese Tonnenzahl war bald überschritten, die Engländer legten Faktoreien an, erforschten den Kolonistenbedarf und organisirten von Jamaica aus schwunghaften Schleichhandel. Der Galeonenzug verminderte sich nun. Seit 1720 durften auch in den Zwischenzeiten der Galeonenzüge Registerschiffe ausgerüstet werden. 1748 wurden die Galeonen ganz aufgehoben. Man durfte direkt ums Kap Horn nach Chile und Peru segeln; Panama und Portobello verfielen. 1765 wurde allen Spaniern, gegen Abgabe von 6 pCt., der westindische Verkehr freigegeben, und diese Freiheit wurde bis 1788 nach und nach auf ganz Neuspanien erweitert. — Den größten finanziellen Gewinn hatte das Mutterland im ersten Jahrhundert der Eroberung. Schon im siebzehnten Jahrhundert hat die Staatskasse sogar Zubußen gegeben. Bereichert hat sich freilich die spanische weltliche und kirchliche Aristokratie. Doch war diese Bereicherung wie die Erbschaft des Verschwenders. Sie erhielt die spanische Nation auf der Stufe, wo sie neben den Dienstleistungen in Amt und Würde alle andern Erwerbsquellen gering schätzte. Neunzehn Zwanzigstel aller nach Amerika importirten Waaren lieferte die nichtspanische Industrie. Und wie gering war der Verkehr an sich. Auch England hat an seinem großen indischen Reiche meist keine fiskalische Aktivbilanz und wenn überhaupt welche, eine kleine gehabt. Aber wie viel nützt der indische Verkehr der englischen Volkswirthschaft; der spanischen hat die neuspanische Herrschaft tödtlich geschadet. Wie gering der volkswirthschaftliche Zusammenhang der neuspanischen Kolonieen mit dem Mutterlande gewesen sein muß, sieht man u. A. daran, daß die Ausfuhr Peru's nach Spanien im Jahr 1855 nur 20000 Fr., die nach England 30 Mill., die Tonnenzahl der spanischen Schifffahrt dahin nur 3200, die der englischen 151,000 betrug. Noch in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts mußte die Madrider Akademie für den Beweis der Ehrenhaftigkeit industriellen Erwerbes eine Preisaufgabe ausschreiben! — Verloren wurden die spanischen Kolonieen, wie schon bemerkt ist, durch die politische Krisis des

Digitized by Google

Mutterlandes, welche zum Verlust des Kolonialbesitzes vielleicht weniger geführt haben würde, wenn nicht seit dem Thronantritt der centralisirenden Bourbonen das alte System der Kolonialverwaltung gelockert worden und ihr ganzer Schwerpunkt nach Spanien gezogen gewesen wäre. Leider hat die Unabhängigkeitserklärung der spanischen Kolonieen die erwarteten Früchte nicht getragen. Roscher sagt darüber: „Wenn ich die vom Mutterland vernachlässigt gewesenen Kolonieen Caracas und Chile ausnehme, so ist der Zustand des ganzen übrigen spanischen Amerika's seit dreißig Jahren von der Art, daß man die frühere Abhängigkeit nur zurückwünschen kann Ein grenzenloses Sinken der ganzen Volkswirthschaft, ewige Soldatenaufstände ohne höheres Motiv (in Buenos-Ayres wurden einstmals binnen neun Monaten 15 Präsidenten gestürzt), eine vollkommene Käuflichkeit der Rechtspflege und deshalb Verachtung der Gesetze, endlich eine ebenso harte als unsystematische Bedrückung (und in Folge davon) Verwilderung der Ureinwohner." Leider ist es eine wenig tröstliche Wahrheit, daß an diesem Entwicklungsgang das frühere zu lange Stagniren unter absolutistisch-theokratischer Vormundschaft keinen geringen Antheil hat.

2. Die englische Kolonialpolitik. Die Engländer repräsentiren die germanische Kolonisation, die in ihrem Individualismus, ihrer Empfänglichkeit für Kulturelemente aller Orte und aller Arten aufs Strengste mit dem spanischen System kontrastirt. Die englische Kolonisation hat von Anfang Gegenden gewählt, die natürlich offen, küsten- und hafenreich sind; so in Nordamerika, welches physikalisch England ebenso genau entspricht, als Neuspanien der iberischen Insel, und welches für Kanalisation und Eisenbahnverbindung im größten Maßstab wie geschaffen ist; so auch in Australien. Selbst das große ostindische Reich, der Erwerb glücklicher Seekriege und der Eroberung großer Feldherren und Administratoren, also eine Eroberungskolonie, voll Lokalgeistes und kastenhafter Gesellschaftsorganisation, scheint dem englischen Kultursinn nur zugefallen zu sein, um es aufzuschließen und innerlich zu verknüpfen; statt die Kommunikation zu hindern, wie es die spanische Kolonialpolitik ohne Zweifel gethan haben würde, ist im Telegraphen-, Dampfschifffahrts- und Eisenbahnwesen bereits die großartigste Entwicklung eingeleitet. Wenn daher der germanische Kolonisationstrieb durch alsbaldige volle Hereinleitung alter Kulturkräfte niedrig stehende Eingeborne erdrückt, so sichert er im Fortgange eine ungeheuer intensive, fruchtbare und freie Staatenbildung. — Die ersten Kolonisationsversuche unter Elisabeth waren mißglückt. Erst im 17. Jahrhundert, als die Geldentwerthung drückend sich fühlbar machte, der Uebergang zur großen Land- und Viehwirthschaft viele kleine Bauern, die Friedenszeit unter Jakob I. die abenteuernden Kräfte der Nation entbehrlich machte, wurden die fruchtbaren Keime des amerikanischen Kolonialreiches gelegt. Dieses ist in seinem Anfang eine Frucht der politischen Wehen der Heimat, nicht, wie das spanische Kolonialreich, ein Gebilde der glänzenden Herrschaftsepoche des Mutterlandes. Der englischen Kolonisation lag von Anfang nicht die Gold- und Stellenjägerei, sondern ein klarer volkswirthschaftlicher Gedanke zu Grunde. Die geläuterten Ansichten von Nationalreichthum in der Anwendung auf Kolonisation zeigen sich z. B. in Bacons Essay of plantations. Nach dem älteren englischen Staatsrecht zerfallen alle Kolonieen in drei Klassen. Eigenthümer-, Freibriefs- und Kronkolonieen (proprietary — charter- und crown-C.). Zuerst herrschten die beiden ersten vor. Mit Festigung der mutterländischen Centralgewalt trat das Bestreben hervor, beide ersteren in Kronkolonieen zu verwandeln, was aber bezüglich der Freibriefskolonieen nicht gelang. Ein Eigenthümerpatent (für das Recht als Lordober-

Digitized by Google

eigenthümer auf alles von ihm entdeckte und besiedelte Land in gewissem Umkreise, mit dem Herrschaftsrecht darauf, unter Beibehaltung aller Rechte eines Engländers) erhielt schon Raleigh 1584 für Virginien, ohne daß ihm selbst die Besiedlung gelang. Fröhlicher gedieh Maryland, die Eigenthümerkolonie des Lord Baltimore, seit 1632. Die Duldsamkeit des Lord beförderte die schnelle Bevölkerung. Um 1660 hatte die Kolonie bereits 8—12,000 Einwohner. Schon sein Sohn gerieth theils durch den demokratischen Sinn der Bevölkerung, theils durch das Unterwerfungsbestreben der Krone ins Gedränge. 1691 verlor die Familie ihres katholischen Glaubens wegen alles politische Recht, und erst 1715 wurde sie ins beschränkte Obereigenthumsrecht wieder eingesetzt. Karolina wurde 1663 und 1665 an acht Proprietäre gegeben, welche mit ihrem Versuch, eine Adelsverfassung zu gründen, völlig scheiterten und nie ein großes Einkommen bezogen; eine Volksrevolution von 1720 führte die Verwandlung in eine Kronkolonie herbei (1727). William Penn, 1681 für eine Schuldforderung von 16,000 Pfd. an Karl II. patentirt, gab von Anfang eine strenge Verfassung. Er selbst hatte wenig Nutzen. Seine Nachfolger dagegen zogen um 1750 etwa 30,000 Pfd. jährlicher Einkünfte und wurden nach dem Abfall der Vereinigten Staaten mit 130,000 Pfd. entschädigt. Der größte Proprietär war der Besitzer von New-York und New-Jersey, der Herzog von York, nachmaliger König Jakob II. Mit der Thronbesteigung wurde das ganz absolutistisch verwaltete New-York Kronkolonie, New-Jersey erst um 1702, da das Eigenthum davon vom Herzog andern Proprietären überlassen worden war. Die Barbadoes, seit 1627 dem Grafen Carlisle verliehen, wurden schon nach 40 Jahren Kronkolonie. Viel Nutzen haben insgemein die Kolonieen ihren Eigenthümern nicht abgeworfen, die Gründung war theuer, die Früchte von Ackerbaukolonieen wachsen nur sehr langsam heran. Uebrigens lag in der einheitlichen Leitung und Adelsprotektion ein den Anfang der Kolonieen förderndes Moment. Aber selbst in die Unabhängigkeitsperiode der Vereinigten Staaten hinüber wirkte der ungeheure Latifundienbesitz der Proprietärfamilien störend fort. — Im spanischen Kolonialreich ist nur ein Beispiel einer Proprietärkolonie aufzuweisen: die Schenkung Venezuelas durch Karl V. an die Augsburger Familie Welser. Die Franzosen dagegen haben in den kanadischen Seigneurieen eine der Proprietärkolonie ganz analoge Gestaltung verwirklicht. — Die Freibriefkolonieen erhielten ihren Anstoß durch die Handelsansiedlungsgesellschaften London- und Plymuth-Adventurers. Ihnen verlieh die Krone gewisse Breitegrade zur Besiedlung und Ausbeutung, behielt sich aber, im Gegensatz zu den Proprietärkolonieen, die administrative Obergewalt vor. Eine Handelsgesellschaft ist gewiß der allerunzweckmäßigste Organismus für Bildung von Ackerbaukolonieen. Eine in der Ferne das Fett von der Milch wegschöpfende Gesellschaftsverwaltung wird dem im Schweiße des Angesichtes kolonisirenden Bauern unerträglich. Mit der Gesellschaftsverwaltung wird aber auch die heimische Administration überlästig. Schon im 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert errangen denn auch die Freibriefkolonieen eine schnell wachsende demokratische Selbstständigkeit: Virginien, Connecticut, Rhode Island. — Seit dem Abfall der Vereinigten Staaten sind, außer den Kompagniekolonieen, alle Kolonieen, jetzt auch Ostindien, Kronkolonieen. Im Uebrigen haben auch sie von je eine sehr freie Verfassung gehabt, und so bald wie möglich wurden ihnen die freien Institutionen des Mutterlandes so weit möglich übertragen, Geschworne und Lokalparlamente gegeben. Die Besteuerung durch und für das Mutterland war schon lange kontrovers, ehe die Frage mit zum Abfall der Vereinigten Staaten führte. Gegenwärtig hat der englische Staatsschatz gar keinen

Digitized by Google

direkten Vortheil vom ganzen Kolonialreich, wohl aber hat er mit Millionen Pfund Sterling Zubuße für die Kolonieen sich belastet. Dem englischen Volk dagegen haben die Kolonieen ungeheure Vortheile gebracht. Während Spanien an seinem Kolonialreich vollends absolutistisch versteinerte und dasselbe hauptsächlich seinem Adel und seiner Kirche zu Nutze kommen ließ, hat im Gegentheil England seine Volkswirthschaft und seine Handelsübermacht daran auferzogen. — Die ersten englischen Kolonieen genossen im Wesentlichen Handelsfreiheit. Schon um 1630 besaß Virginien selbstständigen aktiven Tabakhandel nach Holland. Das eben erregte die Eifersucht im Mutterlande. Schon um 1641 begannen die Versuche, England zum ausschließlichen Stapelplatz des Kolonialhandels zu machen. Allein die Kolonieen widerstanden. 1646 beschloß das englische Parlament, die Ausfuhr Englands nach den Kolonieen drei Jahre lang von jedem Zoll zu befreien, wofern die Kolonieen ihrerseits ihre Ausfuhr auf englische Schiffe beschränkten. Daraufhin erschien unter Cromwell die erste Navigationsakte von 1651, wonach außereuropäische Waaren, von nicht direkter Provenienz aus dem Erzeugungslande, in England nur auf Schiffen eingeführt werden durften, welche in England gebaut wären, englische Eigenthümer, englische Kapitäne, zu drei Viertheilen englische Besatzung hätten. Die Stuart'sche Restauration bestätigte alsbald und erweiterte dieses Gesetz (1660). Eine Menge holländischer Faktoreien wurden nunmehr aus den Kolonieen ausgeschlossen und vernichtet, da der Kolonialhandel auf geborene und naturalisirte Engländer eingeschränkt wurde. Die Navigationsakte enthielt eine Liste von Waaren (enumerated commodities), welche aus einer englischen Kolonie blos nach England, Irland oder anderen englischen Kolonien geführt werden sollten; dazu gehörten von Anfang Zucker, Tabak, Baumwolle, Indigo, Ingwer, verschiedene Farbhölzer. 1663 wurde das ausschließende nationale Navigationssystem noch gestärkt durch die Verordnung, daß europäische Waaren selbst auf national-englischen Schiffen nur im Durchgang durch den Stapel englischer Häfen in die Kolonieen geführt werden dürfen. Zu den enumerated articles wurden immer mehr Waaren hinzugefügt, soferne sie für England Stoffe waren, wogegen Ackerbauprodukte, welche dem englischen Landbau Konkurrenz gemacht haben würden, überallhin aus den Kolonieen ausgeführt werden durften, so namentlich Korn, Fleisch, Rhum, Holz u. s. w. 1672 (25. Charles II., c. 7) wurde der Handel von Kolonie zu Kolonie durch Abgaben beschwert, um die koloniale Rhederei nicht aufkommen zu lassen. Die erste Navigationsakte, deren Ausführung Cromwell überdies nachsichtig betrieb, fand keinen großen Widerstand bei den Kolonisten, um so größeren die spätere Stuart'sche Erneuerung; Rhode-Island unterwarf sich der Navigationsakte erst um 1700. Im achtzehnten Jahrhundert ward an der Navigationsakte mannigfach, doch im Ganzen nicht principiell geändert. Die Liste der enumerated articles erhielt viele Zusätze, auch manche Durchstriche, wie es der Stand der englischen Erzeugungsverhältnisse unter Maßgabe der Merkantiltheorie empfahl. Vollkommen war die letztere erst seit der Revolution von 1688 in England zur Herrschaft gekommen. Neben dem Schutz der englischen Rhederei war nunmehr der Gesichtspunkt maßgebend, eine koloniale Industrie nicht aufkommen zu lassen, vielmehr das Kolonialreich gleichsam als das platte Land für die englische Industrie zu erhalten. Die beschränkendsten Maßregeln wurden von 1699 ab bis zum Abfall der Vereinigten Staaten ergriffen, viele Industrieen wurden geradezu verboten. Die Zuckerraffinirung, welche so natürlich in den Kolonieen hätte geschehen können, wurde durch einen prohibitionsgleichen Differentialzoll den Kolonieen unmöglich gemacht und dem Mutterland vorbehalten. Dagegen wurde die Erzeugung von Rohstoffen und ihre Ausfuhr, sogar durch

Digitized by Google

Prämien und differentielle Zollbegünstigung gegenüber ausländischer Waare, befördert.

Den Sturz des geschlossenen Kolonialsystems bereiteten die Engländer selbst vor, indem sie mit dem guten oder schlechten Beispiel vorangingen, das Kolonialsystem der rivalisirenden und nach und nach überwundenen Seemächte durch Uebergriffe und Schmuggel zu stören. Hinfällig war es geworden seit dem Abfall der Vereinigten Staaten. Englands Feinde hatten von letzterem den Fall Englands erwartet. Sie täuschten sich, was übrigens Adam Smith vollkommen zuverlässig vorausgesagt hatte. Das schnelle Aufblühen des Freistaates war für die Engländer von höchstem Nutzen. Der nordamerikanische Handel nimmt jetzt wenigstens 20 pCt. des gesammten Außenhandels (200—300 Mill. Pfd. St. jährlichen Werthes) und der Rhederei Englands ein. Noch immer ist dieser Handel der vortheilhafteste, da die Union noch viel zu sehr werdender Staat ist, um die potencirte Arbeitswirthschaft des feineren Gewerbfleißes, nach dessen Produkten sie gleichwohl Verlangen hat, besonders vortheilhaft zu finden. Uebrigens war nun über das Kolonialsystem überhaupt das Loos geworfen. Westindien, auf die Roherzeugnisse der Union angewiesen, bedurfte immer gebieterischer des freien Verkehres mit dieser. Er wurde ihr seit Huskisson in steigendem Grade. Das Peel-Torrens'sche Programm der englischen Handelspolitik (1841) mit dem Grundsatz freiesten Verkehrs zwischen allen Theilen des brittischen Reiches, aber gegen Außen auf Reciprocität berechnet, kam nicht zur Ausführung, da Peel zum Freihandelslager überlief; 1849 fiel die Navigationsakte formell. (Von allen ausschließenden Kolonial- und Navigationssystemen blüht nur noch das französische.)

Das „Kolonialsystem" ist damit bis auf wenige Reste zu Grabe gegangen. Sicherlich zu rechter Zeit. Daß es England überhaupt genützt habe, ist bezweifelt worden; mit Unrecht. Für den Anfang sicherte es den Engländern den ausschließlichen Verkehr mit aufblühenden Ackerbaukolonieen, welcher stets den verhältnißmäßig größten Gewinn, größeren als der Verkehr zwischen ebenbürtigen Ländern alter Kultur abwirft. Die Freikolonialentwicklungen hielt das Ausschließungssystem auf, das übrigens ein solches nur gegen andere Nationen war, unter den englischen Kaufleuten aber stets völlig freie Konkurrenz aufrecht erhielt. Allein ein Glück, wie für die Kolonieen, so für das Mutterland war es, daß jene in ihrer schwellenden Kraft das System abwarfen, ehe es zu schädlich werden konnte. Zur Begründung der englischen Seeherrschaft hat das Navigationssystem mächtig beigetragen. Der Kolonialhandel eben ist es, welcher wegen der Entfernung, durch die übliche stärkere Bemannung bei weiter Fahrt, durch die lange Dauer der Fahrt einen großen und tüchtigen Matrosenstamm heranzieht. Allerdings leitete das Navigationssystem, wie alle Schutzsysteme, viel Kapital einseitig auf Ein Gebiet, auf die Rhederei, und entzog anderen Feldern der Volkswirthschaft die Nahrung, aber es entwickelte einen solchen Zweig der Volksthätigkeit einseitig, dessen Stärke nöthig war, um Englands Seeherrschaft begründen und tragen zu können. Und auf dieser Herrschaft beruht der Schwung des nationalen Volkslebens überhaupt, dann das Vorrecht auf die vortheilhaftesten und mannigfaltigsten Märkte, darauf die heutige industrielle Entwicklung. So sehr unter heutigen Verhältnissen das Navigationssystem selbst für England verwerflich erscheinen muß, früher ist es ihm nationalpolitisch vortheilhaft gewesen, um so mehr, da die Verhältnisse auch wieder die Beseitigung zu rechter Zeit herbeigeführt haben.

3. Als durchgebildetes Muster eines freien Kolonialsystems, sagt Roscher, verdient besonders das Verhältniß der nordamerikanischen Territorien

Digitized by Google

erwähnt zu werden. Es war einer der weisesten Akte der Gründer der Republik, dem Bund das Eigenthumsrecht über die unbesiedelten Territorien zu übertragen. Die Ansprüche der älteren Staaten, nach Westen sich zu erweitern, waren unbegrenzt gewesen. Aber schon 1780 trat Newyork seine diesfälligen Ansprüche ab, Virginien, Massachusets und Georgien folgten; die Erwerbung Louisiana's, Florida's, Neumexiko's und Californiens rundeten die Unionsdomäne ab. Aus dieser bilden sich jetzt zahlreiche Staaten, deren Zuwachs die Harmonie des Bundes eher festigen muß, während ein westliches Fortwachsen der wenigen alten Staaten unvermeidlich große Spannungen und nackte Gegensätze zur Folge gehabt haben würde. Die Union läßt die Ländereien, welchen die Urbarung nahe gekommen, geometrisch genau vermessen, und bringt sie dann in Partieen von nicht unter 40 Acres, zum Einsatzpreis von $1^1/_4$ Doll., welcher selten überboten wird, zum Verkauf. Für öffentliche Zwecke werden entsprechende Landloose zurückgestellt. Der ersten Urbarung hat sich eine eigene Klasse unternehmender Menschen (Backwoodmen, Pioniere des Westens) zugewendet, welche oft nur so lange auf der Ansiedlung bleiben, bis ihnen der nachfolgende Ansiedlerschweif unbequem wird. Dann verkaufen sie und gehen von Neuem in die Wildniß. Es kann geschehen, daß ein solcher Mann vier und mehr Mal seine Pflanzung verläßt, um weiter nach Westen zu dringen. Jedes Jahr rückt die Linie der ersten Kultur einige Meilen weiter in die Wildniß vor. Die Jurisdiktion der Union hört auf, wenn das Territorium 60,000 Einwohner gewonnen hat und dasselbe nun als selbstständiger Staat in die Union eintritt. — Fortan wird es auch für andere Staaten die höchste Aufgabe sein, die Kolonieen durch freies Anwachsenlassen aller zufließenden Kulturelemente möglichst rasch zur Entwicklung zu bringen. Nicht Alle werden dies so leicht und mit so großem bleibenden Vortheil zu thun vermögen, als die Union. Frankreich in Algerien, Rußland im Kaukasus werden auf lange eine kostspielige Militärorganisation, die Schule ihrer Heere, die Folge ihres centralisirenden Verwaltungsgeistes aufrecht erhalten müssen und eben dadurch die freie Kolonisation abschrecken. England befördert in Australien die freie Kolonisation trotz der fast sicheren Voraussetzung, hiemit zur Bildung einst selbstständiger Staaten beizutragen.

Die freie Kolonisation, wie jede andere, fordert Arbeitskräfte und Kapital im rechten Verhältniß. Proletarier ohne Kapital, oder Kapitalisten ohne Arbeitskraft und Arbeitslust dienen je für sich allein der Kolonisation wenig. Die Kombination beider ist aber in freien zwanglosen Kolonieen keineswegs so leicht. Eingeführte gemiethete Proletarier laufen aus einander. Jedenfalls ist der Mittelstand der zum Kolonisiren geeignetste, weil er Kapital- und Arbeitskräfte persönlich vereinigt. Aber seine Ausstoßung aus den Mutterländern ist für diese häufig ein Verlust, und das Heimatsgefühl bindet ihn bei erträglichen öffentlichen Zuständen sehr stark an das Vaterland. Ihm verdankt übrigens die westliche Union ihre kraftvollsten neuen Staaten.

Man hat besondere Mittel versucht: in den Pflanzungskolonieen die Negersklaverei und die ihr ziemlich nahe kommende Kulieinfuhr aus den übervölkerten asiatischen Staaten. Doch ist dieses traurige Auskunftsmittel kaum anders als für Pflanzungskolonieen anwendbar. Eine andere Art der Arbeiterbeschaffung für die Kolonieen ist die Deportation von Sträflingen, von England schon im 17. Jahrhundert angewandt. Will eine Regierung die freie Kolonisation durch direkte Einwirkung beschleunigen, so empfiehlt sich, wo es nur immer anwendbar ist, das sogenannte Wakefield'sche System (vom Engländer Wakefield in Schriften und Par-

Digitized by Google

lamentsaussagen 1829, 1833 und 1836 entwickelt). Wakefield empfiehlt, die Staatsländereien nicht um einen Schenkpreis frühzeitig zu verschleudern, sondern nur allmälig zu einem bestimmten höheren Kaufschilling abzugeben, die Erlöse aber zur freien oder wohlfeilen Einfuhr von Arbeitskräften zu verwenden; die frei übergesiedelten Kräfte können, da Land zu theuer ist, nicht sogleich sich zerstreuen, sondern müssen als Arbeiter dienen, ersetzen so der Kolonie die Uebersiedlungskosten, geben ihr Arbeitskräfte; aber auch Proletarier können verwendet werden, indem sie das Kapital zur Ueberfahrt geliehen oder geschenkt erhalten und das zur späteren selbstständigen Ansiedlung Nöthige sich in nicht langer Zeit in der Kolonie verdienen können. Wakefield's Theorie ist von wissenschaftlichen Autoritäten bekämpft und von solchen vertheidigt worden; praktisch hat sie sich in Australien seit zwei Jahrzehnten vortrefflich bewährt. Hier waren aber auch alle geistigen Voraussetzungen ihrer Anwendung gegeben. Aus Australien vermögen die Arbeiter nicht zu desertiren in ein Land mit wohlfeilem Boden, wie dies aus Canada nach der amerikanischen Union möglich wäre. In Australien bedarf die vorherrschende Großviehzucht einestheils größerer Kapitalien, anderntheils dienstbarer Arbeitskräfte, und letztere werden bei der großen Entfernung aus Europa nicht ohne Anreizung herbeiströmen. Reine Ackerbaukolonieen, wie der Westen der Union, eignen sich gewiß für das Wakefield'sche System nicht; ihre Besiedlung gehört dem Mittelstande, welcher individuell Arbeit und Kapital verbindet.

Es ist Streit darüber, ob es besser sei, zum Auktions- oder zu einem Uniformpreise die Ländereien wegzugeben. Offenbar haben beide Systeme eine vortheilhafte und eine nachtheilige Seite. Beim Verkauf zum Uniformpreise werden anfänglich nur die besten Ländereien gewählt; weite Strecken bleiben wüste, die Kommunikation bleibt erschwert. Um so eiliger aber schreitet sie extensiv fort, Dank den großen Mitteln, welche die Ausbeutung zuerst nur der ergiebigsten Bodenkraft liefert. Auch nimmt der Uniformpreis auf jene halbwilden Ansiedler, Squatters in Amerika, Rücksicht, welche ohne Rechtstitel das Land schon früher in Besitz nahmen und Berücksichtigung verdienen, weil sie für Auktionsersteher ihrer Niederlassung höchst gefährlich sein würden. Beim Verkauf zum Auktionspreis geht die Kolonisation zwar geschlossener und intensiver, aber nicht so rapid extensiv vorwärts; unbebaute Strecken innerhalb alter Kulturländer werden natürlich vortheilhafter durch das Auktionssystem auszustückeln sein. Die Union, welche thatsächlich das extensive System des Uniformpreises hat, hat dessen Schattenseiten durch ungeheure Verwendungen für die Kommunikationsmittel verbessert. Gegen die Gefahr der Latifundien kämpft man dort durch Herbeiziehung aller verkauften Grundstücke zu den Lokalabgaben von einem gewissen Zeitpunkte an, so daß auch die spekulirenden großen Landkompagnieen zu schnellerer Theilveräußerung veranlaßt werden.

Ob für die ersten öffentlichen Anlagen durch Anlehen oder durch Ländereiverkauf die nöthigen Mittel zu beschaffen seien, ist natürlich nur eine im einzelnen Fall lösbare Streitfrage; die Wakefield'sche Theorie zieht den Anlehensweg vor, um den Einwanderungsfond nicht zu verkürzen. Zu bemerken ist hier, daß das Frohnwesen, das den früheren Altern der Kulturvölker eigen ist, ganz naturgemäß auf den unteren Stufen der Ansiedlungen in Nordamerika von selbst sich ausbildet, allerdings aber bei der reißend schnellen Entwicklung aller Verhältnisse sich nicht zu einer dauernden öffentlichen Rechtsinstitution zu verdichten vermag.

Die Kolonialbesitzverhältnisse der einzelnen Staaten s. in den besonderen Artikeln über diese. — Die Literatur über Kolonisation bei Roscher, Kolonieen, Ko-

Digitized by Google

lonialpolitik und Auswanderung S. 426 — 452, sehr vollständig gegeben. Zur Geschichte der italienischen Handelskolonieen in der Levante vergl. die gehaltreichen Artikel von Heyd über diesen Gegenstand in der Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Jahrgang 1859 ff. (noch nicht vollendet); man findet dort genaue Quellennachweise. Die Auswanderung, welche gegenwärtig die Verpflanzung umfassender kolonisatorischer Kräfte in die Kolonieen vollzieht, s. im Artikel: Auswanderung. Schäffle.

Kompetenz, Kompetenzkonflikt.

Unter Kompetenz (Zuständigkeit) einer Behörde versteht man deren Eigenschaft, wornach dieselbe vermöge ihres Geschäftskreises berechtigt und verpflichtet ist, ihre Amtsthätigkeit in einer bestimmten Angelegenheit auszuüben, mithin auch die mit dieser Angelegenheit Befaßten (die Parteien) nöthigenfalls zu zwingen, daß sie sich der Amtsthätigkeit derselben unterwerfen.

Die Zuständigkeit beruht theils auf dem Inhalte der Geschäfte (objektive oder reale Kompetenz), theils auf der Eintheilung des Staatsgebietes in genau begrenzte Abschnitte für die Thätigkeit der einzelnen Behörden (Amtsbezirke — lokale Kompetenz), theils auf der Unterordnung der verschiedenen gleichartigen Behörden unter eine höhere (hierarchische, instanzielle Kompetenz). In allen diesen Beziehungen sind bestimmte Festsetzungen nöthig, damit alle die öffentliche Thätigkeit lähmenden Konflikte der Aemter verschiedener Kategorieen vermieden werden.

In dem Artikel „Amt" (Bd. I. S. 204 ff. insbesondere S. 207) sind die Rücksichten, welche für die Feststellung der Zuständigkeit der verschiedenen Behörden im Allgemeinen entscheidend sind, und in dem Artikel „Gericht" (Bd. IV. S. 182 ff. insbesondere S. 196) die für die Kompetenz der Gerichte maßgebenden näher erörtert worden; für jene bei den übrigen Behörden wird auf den Artikel „Staatsverwaltung" verwiesen. In dem Artikel „Civilrechtspflege" (Bd. II. S. 534 ff. insbesondere S. 536) ist der Wirkungskreis der Gerichte im Allgemeinen näher dargelegt, und daselbst, sowie in dem Artikel „Gericht" (Bd. IV. S. 191) derselbe bezüglich der streitigen Civilrechtspflege auf Privatrechtsverhältnisse, deren Verletzung und Schutz in Frage steht, beschränkt, zugleich aber auch auf das ganze Gebiet der Privatrechtsverhältnisse ausgedehnt worden.

Das Verkennen dieser Beschränkung einerseits und jener Ausdehnung andererseits war es vorzüglich, was zu den Kompetenzkonflikten Veranlassung gab und gibt.

Unter Kompetenzkonflikt überhaupt versteht man eine, zwischen verschiedenen Behörden über die Grenzen ihrer Zuständigkeit in einer einzelnen Sache entstandene Streitigkeit. Ein solcher Konflikt kann auch zwischen gerichtlichen Behörden unter sich, sowie zwischen Administrativbehörden unter sich, also zwischen Behörden einer Kategorie vorkommen. Hier hat die Entscheidung durch die den beiden in Konflikt befindlichen Behörden vorgesetzte nächst höhere Stelle zu geschehen.

Schwieriger ist die Sache, wenn zwischen einer richterlichen und einer andern in der Administration fungirenden Behörde eine Verschiedenheit der Ansichten über ihre Zuständigkeit hervortritt. (In Frankreich nennt man dies conflit d'attribution im Gegensatze zu dem ersten Falle, wo man von einem

Digitized by Google

conflit de jurisdiction spricht.) Es kann hier (wie auch in dem oben berührten Falle eines Konfliktes zwischen Behörden derselben Art) sowohl ein *positiver* als ein *negativer* Kompetenzkonflikt entstehen, je nachdem beide Behörden ihre Kompetenz behaupten oder verneinen.

Die Schwierigkeit der Abgrenzung der Zuständigkeit der Gerichte gegenüber der Verwaltung in *Deutschland* hat theils eine geschichtliche, theils eine *wissenschaftliche* Veranlassung. Unter der Verfassung des deutschen Reiches kam den Reichsgerichten vermöge des Subordinationsverhältnisses der Territorialobrigkeiten unter der in ersteren repräsentirten Reichsgewalt das Recht zu, auch über Beschwerden der Unterthanen gegen *Regierungshandlungen* ihrer Landesherrn zu entscheiden. Dieses Mittel, möglichen Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit abzuhelfen, wollte man denselben nicht entziehen und übertrug jene in der Reichsverfassung begründete Befugniß auf die Territorialgerichte, womit man das Richteramt entgegen seiner wahren Stellung in dem Staatsorganismus allen andern Zweigen der Staatsgewalt überordnete, bis insbesondere mit der Einführung konstitutioneller Staatsformen und dem in ihnen begründeten Rechte der Beschwerdeführung sowie der Feststellung der Ministerverantwortlichkeit andere, dem gesunden Verhältnisse der verschiedenen Behörden zu einander mehr entsprechende öffentliche Einrichtungen gefunden wurden.

Auf der andern Seite war die Wissenschaft bemüht, einen entsprechenden Begriff der *Justizsachen* aufzustellen. Um die beiden Gebiete der Justiz, die Civil- und die Kriminaljustiz, auf das nämliche Princip zurückzuführen, mußte man dieses so allgemein und unbestimmt fassen, daß es ohne wissenschaftlichen und praktischen Werth ist, während die Gründe, aus welchen die Staatsgewalt ihr Strafrecht den Gerichten zur unabhängigen Ausübung überträgt, anderer Art sind, als bei der Civiljustiz, und zudem die Grenze zwischen dem, was Sache der Strafjustiz und was Sache der Polizei ist, in der Regel so genau durch das positive Recht festgesetzt ist, daß Zweifel und Streitigkeiten hier nur selten vorkommen.

Man wies den Gerichten die Entscheidung über die *Verletzung von Rechten jeder Art* zu, erklärte deren Thätigkeit als überall da eintretend, „wo es auf die logische Funktion des *Urtheilens*, des Rechtsprechens ankomme, wo es nach juristischen Regeln der Ermittlung und Beurtheilung von Thatsachen gelte, um den Umfang des Rechtsgebietes einer Person nach den Gesetzen zu bezeichnen"; als ob der gedachten logischen Funktion die andern Zweige der Staatsgewalt bei der Thätigkeit innerhalb ihres Gebietes sich entschlagen könnten, und als ob es auf diesem nicht auch Rechte gebe, welche sie anzuerkennen und zur Geltung zu bringen den amtlichen Beruf hätten.

Gegenüber der ungebührlichen Erweiterung des Gebietes der richterlichen Thätigkeit machte sich in mancher neueren Gesetzgebung im Anschluß an das Vorbild des französischen Rechtes (vergl. Bd. II. S. 538) das Bestreben einer ungerechtfertigten Beschränkung dieses Gebietes geltend, indem häufig den eigentlichen Gerichten eine Reihe von Streitigkeiten über wahre Privatrechtsverhältnisse wegen des bei ihnen konkurrirenden öffentlichen Interesses entzogen und als *administratiw-kontentiöse Sachen* den *Verwaltungsbehörden* zur Verhandlung und Entscheidung hie und da unter Vorschrift der gewöhnlichen oder doch einer dieser im Wesentlichen nachgebildeten Procedurform überwiesen wurden. Dergleichen Kompetenzbeschränkungen haben häufig ihren Grund in der Beugung des Rechtes zum Zwecke beliebiger Verwaltungsrücksichten und in der möglichsten

Digitized by Google

Befreiung der Verwaltung von jeder gesetzlichen, durch unabhängige Richter gewahrten Schranke.

Eine richtige Begrenzung der Sphäre der richterlichen Gewalt führt, wie bemerkt, dahin, deren Beurtheilung und Entscheidung lediglich Streitigkeiten über Privatrechtsverhältnisse zuzuweisen. Dem von dem Einflusse der Staatsgewalt unabhängigen Richter fallen zur Beurtheilung und Entscheidung nur Streitigkeiten über Entscheidung selbständiger Rechte einzelner Privatpersonen zu, welche der Staat als solche durch seine Gesetzgebung anerkannt und damit seine eigene unmittelbare Einwirkung ausgeschlossen hat.

Wie jedes einzelne Rechtsverhältniß überhaupt als eine Beziehung zwischen Person und Person, durch eine Rechtsregel bestimmt, erscheint, so sind Privatrechtsverhältnisse insbesondere die wechselseitigen, durch eine Rechtsregel bestimmten Beziehungen zwischen zwei oder mehreren (physischen oder juristischen) Personen, soweit solche das Privatleben betreffen. In dem Privatrecht [1]) ist der einzelne Mensch Zweck für sich, und jedes Rechtsverhältniß bezieht sich nur als Mittel auf sein Dasein oder seine besonderen Zustände, während im öffentlichen Rechte das Ganze als Zweck, der Einzelne als untergeordnet erscheint. Nur die dem Rechtsgebiete des Privatlebens angehörigen, als solche anerkannten Rechtsverhältnisse gehören vor die Gerichte. Die Rechtsverhältnisse zwischen Einzelnen und dem Staate sind nur da und in soweit privatrechtlicher Natur, wo und insofern der letztere als Fiskus an dem rechtlichen Verkehre des Privatlebens Theil nimmt. [2])

Für die Kompetenz der Gerichte wird eine wechselseitige Beziehung privatrechtlicher Natur vorausgesetzt, nicht blos ein Privatrecht, sondern ein Privatrechtsverhältniß, ein privatrechtlicher Standpunkt auf beiden Seiten. Wenn dem Privatrecht, z. B. dem Eigenthum, ein staatliches Recht gegenübersteht, z. B. die Beschränkung der Baufreiheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Anstandes, so mangelt es an einem Privatrechtsverhältniß; der Standpunkt des Eigenthümers ist wohl ein privatrechtlicher, nicht aber der des ihm gegenübertretenden Staates.

Die Staatsgewalt ist zu Eingriffen in die Privatrechtssphäre im höheren Interesse der allgemeinen Wohlfahrt befugt, aber neben dieser Befugniß versteht sich das Recht der Privatpersonen auf Entschädigung, insofern sie genöthigt werden, ihre erworbenen Rechte abzutreten oder aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt aufzugeben, von selbst. [3]) Daher können, insofern das Gesetz die Entschädigung nicht ausdrücklich versagt oder ungenügend bestimmt, auch in solchen Fällen die Privatpersonen den Schutz der Gerichte für dieses wie für ihr anderes Privatrecht anrufen.

Wenn ein Privatrecht durch einen Akt der Regierungsgewalt betroffen wird, so ist der Richter nicht befugt, diesen Akt als solchen, von dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes betrachtet, seiner Kognition zu unterziehen und denselben etwa zu annulliren, wohl aber sind die Gerichte befugt, darüber zu urtheilen, welchen Einfluß der Regierungsakt auf das Privatrecht äußere,

---

[1]) Vgl. L. 1. §. 2 D. de just. et jure (1. 1.) Publicum jus est, quod ad statum rei Romanæ spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem. Sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim. — Savigny, System des heutigen römischen Rechtes Bd. I. S. 23

[2]) Vgl. den Art. „Fiskus" in Band III. S. 530.

[3]) Bluntschli allgem. Staatsrecht. 2te Aufl. Bd. I. S. 497.

Digitized by Google

also sich dahin auszusprechen, daß das an sich begründete Rechtsverhältniß des Regierungsaktes ungeachtet bestehe, z. B. eine Giebigkeit an einen Privaten, welche die Regierungsfinanzgewalt als erloschen erklärte, noch ferner zu entrichten sei, oder daß für die verletzten oder entzogenen Privatrechte Entschädigung zu leisten sei und in welchem Betrage.

Eigenthümliche Schwierigkeiten treten dann ein, wenn mit dem privatrechtlichen Verhältnisse, dessen richterliche Entscheidung gefordert wird, ein staatsrechtliches Verhältniß in präjudiciellem Zusammenhange steht, oder umgekehrt ein privatrechtlicher Punkt für eine Verwaltungssache präjudiciell ist. Die Befugniß der Gerichte über den für eine Civilprozeßsache präjudiciellen staatsrechtlichen Punkt zu urtheilen, hängt davon ab, ob nach der Beschaffenheit der Sache dieses Urtheil praktische Wirkungen auf dem staatsrechtlichen Gebiete hervorbringen oder ob es im Gegentheil ausschließlich auf die Entscheidung des Privatrechtsverhältnisses einwirken würde; im letzteren Falle erscheint es als eine die kompetenzmäßige Rechtsprechung über den civilrechtlichen Punkt vorbereitende logische Funktion, die somit in der Befugniß des Gerichtes liegt, welche dasselbe dagegen durch ein Urtheil der ersten Art überschreiten würde, in dem ersten Falle muß also die Entscheidung der Vorfrage den Verwaltungsbehörden überlassen werden.

Ebenso ist umgekehrt die Entscheidung der privatrechtlichen Präjudicialfrage den Gerichten zu überlassen, wenn nach Beschaffenheit der Sache die Entscheidung über dieselbe praktische Wirkungen in der privatrechtlichen Sphäre der Betheiligten hervorbringt, während die administrative Zuständigkeit auch für den privatrechtlichen Punkt dann begründet erscheint, wenn dessen Erledigung ausschließlich auf die Erledigung der Verwaltungssache einwirkt, gegenüber dieser sohin die Beantwortung der Frage gleichfalls nur als Bethätigung einer logischen Funktion nicht als Erledigung des privatrechtlichen Punktes durch praktisch wirksame Rechtsprechung sich darstellt.

Die Beantwortung der Frage nun, ob ein Privatrechtsverhältniß vorhanden ist, gehört recht eigentlich zu den Funktionen des Richters und damit auch das Recht, die eigene Kompetenz zu bestimmen. Früher war dies in Deutschland allgemein Rechtens, und noch heutzutage kann und muß, wo keine positive Bestimmung der Landesgesetzgebung entgegensteht, es als unverbrüchliche Regel des Rechtes gelten, daß die Gerichte selbst in jeder an sie gelangenden Rechtssache über ihre Kompetenz entscheiden, d. h. über die Frage: ob einer solchen Sache die zur Begründung der gerichtlichen Kompetenz nothwendige Voraussetzung eines Privatrechtsverhältnisses zu Grunde liege, indem ohne die Ermächtigung der Gerichte zur eigenen Entscheidung hierüber an eine sichere Handhabung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes, dieser unzertrennlichen Gefährtin einer untadelhaften Gerechtigkeitspflege, nicht zu denken ist.

Die Gefahr, daß trotz der Einfachheit der Principien in der Anwendung geirrt werden kann, liegt in der Natur des Menschen und ist darum durch menschliche Einrichtungen, die gleichfalls dem Irrthume unterworfen sind, nicht zu beseitigen; vermindert wird sie, wenn der Staatsanwaltschaft in Civilrechtssachen das Recht eingeräumt wird, die Frage der Kompetenz bis zum obersten Gerichtshofe zu verfolgen.

Die oben bemerkte Ausdehnung des Begriffes der Justizsachen über die Gebühr von Seite der Theorie, welche bei manchen Gerichten in der Praxis zur Anwendung gelangte und damit deren Wirkungskreis auf eine Weise erweiterte,

Digitized by Google

nach welcher allerdings die Regierung bei der Ausübung der ihr nach der Natur des Staatsorganismus zukommenden Funktion durch die Macht der Gerichte gehemmt wurde, einerseits, der bereitwillige Anschluß deutscher Regierungen an französische, ihren Einfluß vergrößernde Einrichtungen, mochten sie auch dem vor Allem die Sicherung der Rechte des Einzelnen berücksichtigenden deutschen Rechtsleben fremd sein, andererseits führten zu dem Institut der Kompetenzkonflikte.

In Folge dessen sehen die Gerichte sich genöthigt, Rechtsstreitigkeiten, welche sie zu ihrer Kognition geeignet halten, in Ansehung deren aber von einer bei der Entscheidung administrativ betheiligten Staatsbehörde die gerichtliche Kompetenz in Zweifel gezogen und diese vielmehr sich selbst beigelegt wird, mit Unterbrechung des ordentlichen Rechtsganges an eine höhere, nicht richterliche Behörde zur vorgängigen Erledigung des streitigen Kompetenzpunktes zu verweisen.

Wurde durch die Ausdehnung des Wirkungskreises der Gerichte über die Sphäre der streitigen Privatrechtsverhältnisse hinaus die den Administrativbehörden organisch zukommende Thätigkeit in nicht zu rechtfertigender Weise beeinträchtiget oder gehemmt, so wurde umgekehrt durch die neue Einrichtung mit Hintansetzung der anerkannten Sätze über die nothwendige Unabhängigkeit der Gerichte in der rechtlichen Behandlung und Entscheidung von streitigen Rechtsansprüchen der s. g. Kabinetsjustiz der freieste Spielraum eröffnet.

Es zeigte sich auch einige Verlegenheit über die Konstituirung eines besonderen Organes im Staate, welches von dem höchsten und unbefangenen Standpunkte aus den Zweifel zu lösen die Aufgabe erhalten sollte. [4])

Die Stellung des Gesetzgebers muß man, wenn die Entscheidung nicht in maßgebenden Regeln für die Zukunft liegt, darum für nicht geeignet erachten, weil er in der Regel einzelne praktische Bedürfnisse des Moments nicht zu befriedigen hat, und große Versammlungen nicht fähig sind, derartige häufig sehr verwickelte Rechtsfragen im einzelnen Falle zu untersuchen und zu beurtheilen.

Das Staatsoberhaupt, in welchem alle Staatsgewalt in der Spitze ihre Vereinigung findet, ist zwar an sich geeignet und berufen, dergleichen Konflikte zu lösen. Allein die Schwierigkeit zeigt sich in der nach den Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechtes auch hier erforderlichen Berathung und Mitwirkung verantwortlicher Organe. Wählt man als solche die Minister, so ist, da diese selbst der Regierungssphäre angehören, damit die Entscheidnng in die Hand der letztern, also einer der streitenden Gewalten gelegt, und bei solchem Uebergewichte dieser Seite die Selbständigkeit der Gerichte und die Unbefangenheit der Lösung des Konfliktes ein leeres Wort.

Man versuchte daher die Schwierigkeit dadurch zu überwinden, daß man die Entscheidung dem Staatsoberhaupte nach dem Gutachten des Staatsrathes ohne die Minister übertrug; allein da den Mitgliedern des Staatsrathes an sich eine gleiche Unabhängigkeit der Stellung wie den Richtern aus andern politischen Rücksichten wohl kaum irgendwo gewährt ist oder gewährt werden kann, so entbehrt auch diese Einrichtung der rechten Garantie.

Seit dem Jahre 1848 war man bestrebt, eine solche dadurch zu erwirken, daß man die Entscheidung solcher Konflikte entweder dem obersten Gerichtshofe (belgische Verfassung §. 106) überwies, oder hiefür eine besondere Behörde, aus Staatsmännern und Richtern mit Uebergewicht der letzteren, bestellte. [5])

---

[4]) Vgl. Bluntschli allgem. Staatsr. 2te Aufl. II. Bd. S. 237.

[5]) In Preußen durch das Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenz-

Digitized by Google

Bei der letzten Einrichtung fehlt aber den zugezogenen Administrativbeamten auch die den Justizbeamten (vergl. den Artikel) zukommende äußere Unabhängigkeit; auch wird es denselben oft schwer fallen, die Rücksicht auf die reginminalen Interessen bei der Verhandlung und Entscheidung einer Sache der Betrachtung über deren rechtliche Natur, welche bei solchen Konflikten allein den Ausschlag zu geben hat, unterzuordnen.

Jede Behörde hat, so oft sie von irgend einer Seite angegangen wird, oder sie sonst sich zur Einschreitung veranlaßt findet, vor Allem ihre Kompetenz zu prüfen, und ebenso kann jede Partei die Kompetenz der angegangenen oder einschreitenden Behörde bestreiten. Hier liegt jedoch ein Kompetenzkonflikt nicht vor; in einem solchen Falle ist die betreffende Behörde verpflichtet, über die streitige Kompetenzfrage selbst zu entscheiden, und der Partei, welche bei der ergangenen Entscheidung sich nicht beruhigen zu können glaubt, steht der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Stelle zu, welche auch ohnedies, wenn die Sache aus anderer Veranlassung an sie gelangt, von Amtswegen die Zuständigkeit der Unterbehörde zu prüfen hat. Ein Kompetenzkonflikt ist vielmehr erst dann gegeben, wenn zwei Behörden in derselben Sache die Zuständigkeit in Anspruch nehmen (affirmativer Kompetenzkonflikt) oder ablehnen (negativer Kompetenzkonflikt). Der letzte Fall ist aber nicht gegeben, wenn jede Behörde den vor ihr geltend gemachten Anspruch nicht wegen Mangels ihrer Kompetenz und wegen Annahme der Kompetenz einer andern Behörde, sondern wegen Ungrundes des Anspruches an sich abweist. Jeder Ausspruch über den Grund oder Ungrund des Anspruches an sich von Seite einer Behörde involvirt eine Anerkennung ihrer Kompetenz in sich, indem sie nur unter deren Voraussetzung zur Erlassung eines solchen Ausspruches befugt ist. Für die Kompetenz ist nur die Behauptung — das Vorliegen eines Verhältnisses, dessen Beurtheilung in die Sphäre der angegangenen Behörde sich eignet, erforderlich und entscheidend, wobei man übrigens nicht blos die Anführung in der Klage, sondern das Gesammtvorbringen der Parteien, die ganze Sachlage in das Auge zu fassen hat; ob das vorliegende Verhältniß an sich wirklich bestehe, ob der darauf gebaute und behauptete Anspruch gegründet ist, oder nicht, darüber hat nur die kompetente Behörde zu sprechen, und jeder Ausspruch derselben in dieser Richtung ist ein materieller und keiner über die bloße Kompetenz oder doch über letztere nur insoferne, als dabei die Zuständigkeit vorausgesetzt wird.

Ein affirmativer Kompetenzkonflikt setzt voraus, daß jede der beiden Behörden die Zuständigkeit in einer Sache in derselben Richtung und mit Ausschluß der andern für sich in Anspruch nimmt, eine Voraussetzung, an der es fehlt, wenn jede der beiden Behörden in der nämlichen Sache eine verschiedene, selbständige Frage innerhalb ihrer Kompetenz zu erledigen hat und daher von einem Uebergriff in den Wirkungskreis der andern keine Rede sein kann.

Ein affirmativer Kompetenzkonflikt kann nur von der Behörde angeregt werden, welche ihre Zuständigkeit gegenüber der andern in Anspruch nimmt; die Partei kann eine solche Anregung nur veranlassen, und ihrer Seits, wie bereits bemerkt, die Einrede der Inkompetenz der vom Gegentheile angegangenen oder von Amtswegen vorschreitenden Behörde vorschützen und im Instanzenzuge verfolgen.

---

konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden; in Bayern durch das Gesetz vom 28. Mai 1850 die Kompetenzkonflikte betreffend.

Digitized by Google

Die meisten Gesetze räumen mit Recht diese Befugniß nur den Administrativstellen und zwar auch hier nur den höheren ein, um Uebergriffen der Untergeordneten begegnen zu können.

Die Erregung des Kompetenzkonfliktes setzt aber die Behauptung der Administrativbehörde voraus, daß *sie* in der Sache zuständig sei, die blos negative, daß die Gerichte *nicht* zuständig seien, genügt nicht.

Die richterliche Gewalt bedarf einerseits vermöge der ihr eingeräumten Unabhängigkeit zur Wahrung ihrer Kompetenz der Konfliktserhebung nicht, und andererseits wäre eine solche mit der Verhandlungsmaxime unverträglich. Sobald die richterliche Thätigkeit durch eine Partei angeregt wird, liegt es dem sich zuständig erachtenden Richter ob, sein Amt unbeirrt durch Verwaltungsbeschlüsse zu üben, bis ihm von der Verwaltungsstelle die Erhebung des Konfliktes angekündigt wird.

Die Entscheidung eines *negativen* Kompetenzkonfliktes anzuregen ist Sache der *Parteien*; ein Streit über die Zuständigkeit liegt hier eigentlich nicht vor, sondern es besteht nur ein Widerstreit der Ansichten, welcher jedoch, wenn er nicht gelöst würde, in vielen Fällen die Parteien rechtlos stellen würde.

Dabei ist denselben nicht zuzumuthen, die Kompetenzfrage vorerst durch alle ordentlichen Instanzen zu verfolgen, da Niemanden rechtlich angesonnen werden darf, im Berufungswege mit Aufopferung von Zeit und Kosten sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die höheren Instanzen die Ansicht der unteren theilen; es ist den Parteien vielmehr zu überlassen, den Konflikt schon dann anzuregen, wenn sich die administrativen und richterlichen Behörden *erster* Instanz beiderseits für unzuständig erklärt haben.

Sobald ein Kompetenzkonflikt erhoben ist, muß das Gericht mit dem Verfahren in der Hauptsache innehalten.

Die im Konflikte begriffenen Behörden können jedoch bis zu dessen Entscheidung unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen Provisorien anordnen; um unnöthige Kollisionen zu vermeiden, werden sich beide über gemeinschaftliche Anordnungen zu verständigen suchen.

Da die Unwiderruflichkeit rechtskräftiger Urtheile zum Schutze des Rechtes billig über den Grundsatz der Unabhängigkeit der verschiedenen Gewalten gestellt wird, so ist als Regel festgesetzt, daß die Entscheidung eines bejahenden Kompetenzkonfliktes nur so lange beantragt werden kann, als nicht von den Gerichten über deren Zuständigkeit oder in der Hauptsache rechtskräftig erkannt ist.

Bei der Verhandlung des Kompetenzkonfliktes vor der zur Entscheidung desselben niedergesetzten Behörde ist den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Interessen durch die geeigneten Anträge und Erörterungen zu wahren.

Literatur. Bavoux, des conflits ou empiètement de l'autorité administrative sur le pouvoir judiciaire. Paris 1828. Reverchon, des conflits in der revue critique de legislation et jurisprudence T. VI. livre VI. Mittermaier im Arch. f. civ. Praxis. Bd. XIII. S. 95. Bd. XV. S. 300. Bd. XVII. S. 306. Bd. XXIII. S. 263. Nyppels in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes Bd. 14. S. 502. Bd. 18. S. 1. Pözl in der krit. Ueberschau Bd. II. S. 441. Seufferts Kommentar über die bayer. Gerichtsordnung. I. Band 2te Aufl. S. 154 ff. Brater, Studien zur Lehre von den Grenzen der civilrichterlichen und der administrativen Zuständigkeit. Nördlingen 1855. Rinecker, das bayer. Gesetz vom 28. Mai 1850 die Kompetenzkonflikte betr. Erlangen 1853. Buff in der Zeitschrift über Civilr. und Prozeß. N. Folge Bd. 11. S. 305 ff. Lauk im Archiv für prakt. Rechtswissen-

Digitized by Google

schaft Bd. 2. S. 1. Bd. 3. S. 206. Verhandlungen des Preußischen Landtages v. J. 1859. Stenograph. Berichte des Hauses der Abg. Bd. I. S. 393 ff.

Dr. Lauf.

Kong-Fu-Tsü (Confucius).

Der chinesische Weise Kong-Fu-Tsü oder Kung-Fu-Dsü, kürzer, Kung-Dsü, wie er in seiner Heimat genannt [1]) wird, oder Confucius, unter welchem Namen er in Europa bekannter ist, gilt uns als der geistige Repräsentant der chinesischen Weltanschauung und Staatslehre. An seinen Namen läßt sich daher ein Ueberblick über die eigenthümliche Moral und Wissenschaft der heiligen Bücher mit Bezug auf Recht und Staat um so eher anreihen, als er vorzüglich als der Sammler der älteren und mit seinen Schülern auch als Verfasser der neueren Schriften erscheint, welche seit mehr als zwei Jahrtausenden in den chinesischen Schulen erklärt werden und den geistigen Impuls zu der chinesischen Civilisation gegeben haben.

Von dem Leben des K. wissen wir sehr wenig. Die dürftigen historischen Nachrichten, die wir haben, sind nicht einmal durch die Sage verschönert, noch durch Wunder verklärt und geheiligt. In seinem Schicksal erkennen wir das Schicksal von tausend idealgesinnten Männern unter allen Völkern und in allen Zeiten. Sie bemühen sich vergeblich, ihre Ideen selber zu verwirklichen. Das Vorurtheil und die Gemeinheit treten ihnen auf jedem Schritte feindlich in den Weg; und selbst diejenigen Machthaber, welche Achtung vor ihrem Geiste haben, scheuen doch ihren Einfluß und fürchten ihre moralische Kraft. Sie werden abwechselnd gehaßt und beneidet, gelobt und gemieden. Nach ihrem Tode erst wächst in der fernen Erinnerung ihre Autorität, und die späteren Schüler ernten die Saat, die der verkannte Lehrer ausgestreut hat.

Zur Zeit des K. war das chinesische Weltreich, welches damals schon eine alte ausgebildete Civilisation besaß, in eine große Anzahl kleiner Vasallenfürstenthümer getheilt. In einem solchen Reichsfürstenthum Lu wurde K. im Jahr 551 vor Christus geboren, der Sohn eines Mandarinen. Er erhielt eine sorgfältige Erziehung und wendete sich früh den wissenschaftlichen Studien zu. Als eine Empörung den König Dsü-hung aus dem Lande trieb, verließ auch K. seine Heimat und suchte in dem Lande Zi eine neue amtliche Thätigkeit. Der Fürst schien geneigt, ihm diese zu verschaffen, aber sein Minister verhinderte die Anstellung. Nach sieben Jahren kehrte K., ein bereits 42jähriger reifer Mann, wieder nach Lu zurück und erkämpfte sich allmälig durch Fleiß, Weisheit und Milde eine einflußreiche Stellung in seinem Vaterlande, welche er bis zu seinem 61. Jahre behauptete. Eine Palastrevolution machte auch dieser Wirksamkeit ein Ende, und K. zog sich wieder zu seinen Studien ins Privatleben zurück. Als der neue Fürst Guei-schi in politische Gefahr und Verlegenheit gerathen war, und es in seinem Interesse fand, den Rath des verschmähten Weisen wieder zu suchen, so hielten nur die überzeugenden Gründe seiner Schüler, welche die Erfolglosigkeit aller Rettungsversuche behaupteten, den wohlwollenden Lehrer ab, dem Rufe zu willfahren. Unter dem folgenden Könige von Lu, Deng-gung, trat K. wieder ins Amt und wurde sogar erster Minister von Lu. Aber mit der Hülfe von Tänzerinnen und Buhlerinnen glückte es seinen Gegnern, den Fürsten wider ihn einzunehmen, und der moralisch unbequeme Weise mußte trotz seiner segensreichen Wirksamkeit bald wieder weichen. Jahre lang wanderte der Greis noch von Land zu Land, ohne eine bleibende

[1]) Der Familienname ist Kung. Fu-Dsü bezeichnet den Doktor.

Digitized by Google

Stätte zu finden. Zu arm, um sich einen freien Wohnsitz zu gründen, zu berühmt, um in der Verborgenheit Ruhe zu finden, zu bedeutend, um dem Neide zu entgehen, zu edel, um den Haß nicht zu reizen, mußte er noch in hohem Alter alle Bitterkeit der menschlichen Mißverhältnisse erfahren, und nur selten erheiterten die Sonnentage der Anerkennung und der Hoffnung sein trübes Schicksal. Nur in seiner Wissenschaft fand er eine lohnende Befriedigung und in der Verehrung seiner zahlreichen Schüler einen herzstärkenden Trost. Aber die letzten Tage seines Lebens waren noch von dem Abendrothe seines Ruhmes freundlich erhellt. Er starb in seiner Heimat Lu als Greis von 73 Jahren. Drei Jahre lang trauerten seine Schüler um ihn.

Unter den heiligen Büchern, deren Sammlung K. zugeschrieben wird, nimmt der Schu-King den ersten Rang ein. [2]) Er besteht aus moral-historischen Aufzeichnungen über die älteren Dynastieen. Wir könnten dieses Buch den Fürstenspiegel nennen; indem es die Tugenden und die Fehler, die Erfolge und das Unglück früherer Fürsten schildert und die daraus abgezogene Moral wie einen Spiegel den kommenden Geschlechtern vorhält. Wir lernen in dem merkwürdigen Buche die uralte Grundanschauung der chinesischen Staatsidee kennen. Je mehr wir ihren praktischen Werth für das Wohl der Völker zu würdigen und die frühe und friedlich-dauernde Civilisation China's mit den europäischen Zuständen etwa des Mittelalters zu vergleichen verstehen, um so weniger werden wir in die hochmüthige Verachtung einstimmen, mit welcher neuere europäische Philosophen und Staatsgelehrte auf die chinesische Lehre herabgesehen haben. Allerdings fehlt es ihr an der Tiefe der philosophischen Spekulation und an Wärme des religiösen Gefühls; sie mischt noch in kindlicher Naivität Religion, Wissenschaft, Moral und Recht, und indem sie die wichtigsten Gegensätze vernachlässigt, deren Unterscheidung durch andere, höher begabte Völker Großes gewirkt hat, gelingt ihr nur eine mittlere Kulturstufe. Aber innerhalb ihrer Grenzen ist ihre Tüchtigkeit groß, und sie weiß das gemeinsame menschliche Leben in edler und fruchtbarer Weise früher und besser auszuprägen, als die begabtesten Völker der Erde. Daher hat die Vervollkommnung der materiellen und der sittlichen Weltzustände dem Verstande und dem Fleiße der Chinesen Vieles zu verdanken, und in jenen alten Lehren des Schu-king ist noch manche Wahrheit ausgesprochen, deren Beachtung auch den heutigen Menschen noch ernstlich empfohlen werden darf.

Aus dem Zusammenwirken von Himmel und Erde sind nach der chinesischen Weltansicht alle Geschöpfe entstanden. „Der Himmel (der aktive Weltgeist) ist der Vater, die Erde (die empfängliche weibliche Seite der Natur) ist die Mutter aller Geschöpfe. Unter diesen ist nur der Mensch ein verständiges Wesen; und unter den Menschen soll sich der König durch Rechtssinn und Verstand auszeichnen, dann wird er Vater und Mutter seines Volks." (Schuking IV. I, 1, 3.) „Das Recht des Herrschers stammt vom Himmel. Der Himmel gibt die Königsmacht, aber der Himmel entzieht sie auch wieder, wenn sie mißbraucht wird. Er erhöht die tugendhaften Fürsten und verwirft die Lasterhaften." (Schuk. III. 10. IV. 10, 11. IV. 12, 10. IV. 18, 4, 5.) „Der Himmel hat keine besondere Vorliebe für diese oder jene Person oder Dynastie. Er liebt nur die Tugend (Schuk. III. 5, 3, 1. III. 6, 4) und er liebt die Völker." (IV. 1, 7. IV. 7, 9.) „Zum Wohle des Volks hat er die Königs-

---

[2]) Ich benutze und citire die Uebersetzung von G. Pauthier, les livres sacrés de l'Orient. Es fehlt noch ein ähnliches Werk in deutscher Sprache.

Digitized by Google

macht verliehen, er will das Verlangen des Volks erfüllen." (IV. I. 1, 11. IV. I. 2, 4.)

Während die europäischen Theologen des Mittelalters um des göttlichen Rechtes der Könige willen jeden Widerstand gegen die Tyrannei verdammten, haben die chinesischen Weisen vor dritthalb Jahrtausenden schon den Sturz der Tyrannei aus der himmlischen Natur des Königsrechts abgeleitet. Als der Fürst Tsching-Tang, der wider den Kaiser Hia aufstand, Bedenken äußerte, daß seine That übel gedeutet werde, beruhigte ihn der weise Minister Tschong-Hoei mit der Lehre: „Indem der Himmel den Menschen das Leben verlieh, gab er ihnen auch Begierden. Wären die Menschen ohne Meister, so wäre Verwirrung und Unfrieden die Folge; deshalb hat der Himmel einen vorzugsweise verständigen Mann hervorgebracht, damit er zur rechten Zeit die Zügel der Regierung ergreife. Die Tugend der Hia hat sich verdunkelt; die Völker sind auf glühende Kohlen gefallen. Da hat der Himmel einen neuen König mit Muth und Geist ausgestattet, damit er als Vorbild dem Reiche leuchte. Der Kaiser Hia hat den Himmel betrügen wollen, indem er ungerechte Befehle gab; die höchste Macht schützt ihn nicht ferner; der Herr hat ihn verworfen und dem Geschlechte von Chang die Vollmacht ertheilt, das Volk zu erziehen und zu leiten." (Schuk. IV. 2, 2. 3.) Der neue Kaiser Tsching-Tang selbst erklärte dann den versammelten Großen des Reichs: „Der Herrscher Hia hatte das Licht seiner Vernunft ausgelöscht; er hatte die Völker in allen Staaten des Reichs tausendfältig mißhandelt. Als sie die Unterdrückung und die Grausamkeit nicht länger ertragen konnten, eröffneten sie den obern und untern Geistern ihre Noth. Die ewige Vernunft will die tugendhaften Menschen glücklich machen und die lasterhaften züchtigt sie mit Unglück. Deshalb hat der Himmel seine Unfälle über das Geschlecht Hia verhängt und dessen Verbrechen offenbar gemacht. Obwohl ich unwürdig bin, habe ich mich dem klaren und furchtbaren Auftrage des Himmels nicht entzogen. Ich habe den schwarzen Stier geopfert und bin mit einem großen Heiligen zu Rathe gegangen. Wir haben gemeinsam die Befehle des Himmels erbeten. Der höchste Himmel liebt und schützt das Volk. Daher wurde der große Verbrecher in die Flucht geschlagen und unterworfen." (IV. 3. 3 ff.)

Die öffentliche Meinung wird in diesen alten Büchern schon hoch gewerthet: „Was der Himmel sieht und hört, das sieht und hört das Volk. Was das Volk der Belohnung oder der Strafe für würdig hält, das will der Himmel belohnen und strafen. Es ist eine Verbindung zwischen der Höhe und der Tiefe. Daher sollen die Regenten aufmerken auf die Stimme des Volks." (Schuk. I. 4, 8. u. IV. I. 2, 7.) Wohl bedarf auch nach der Lehre der chinesischen Weisen das Volk des Königs, damit es im Frieden lebe und der Ordnung genieße. Aber sie erinnern ihre Fürsten zugleich an die ergänzende Wahrheit, daß der König ohne das Volk Nichts sei. (Schuk. III. 5. 2, 2, III. 6, 11). Sie wagen es sogar, den für europäische Hofphilosophen und Hofjuristen höchst bedenklichen Satz auszusprechen: „Wenn Friede und Ordnung in einem Volke nicht bestehen, so ist das die Schuld seiner Regierung." (Schuk. IV. 18, 26). In dem schönen Sprichwort, das sogar im Schuking als ein uraltes geehrt wird: „Nicht das Wasser, sondern das Volk dient den Fürsten zum Spiegel" (IV. 10, 12), wird auch der Grund dieses Satzes veranschaulicht. Dem Kaiser Tai-kang, der seinen Vergnügungen nachging und die Regentenpflicht vernachlässigte, traten seine Brüder mit mahnenden Liedern entgegen, die ihr Ahn, der Herrscher Yu sie gelehrt hatte: „Liebe das Volk und verachte es nicht, denn es ist die Grundlage des

Digitized by Google

Staats. Wenn das Fundament fest ist, dann ist das Reich ruhig." „Die Leidenschaft für Weiber im Innern, die Leidenschaft der Jagd nach Außen, die Leidenschaft für den Wein und liederliche Musik, für glänzende Paläste und gemalte Wände, sind sechs Fehler, deren einer schon hinreicht, ein Königreich zu verlieren." (Schuk. II. 3.)

Die Verfassung ist noch wenig entwickelt. Die beiden Hauptelemente des Staates sind das regierte Volk und der König oder der Kaiser. Die Staatsform ist durchaus monarchisch. In der Mitte zwischen beiden sind die Vasallen und die Mandarinen.

Das Königthum ist erblich bestimmten Dynastieen vom Himmel aufgetragen. Aber wie in der Natur auch Wandlungen sich zeigen, so sind auch die Dynastieen wandelbar. In dem Y-king [3]), dem zweiten vor K. verfaßten räthselhaften Buche der chinesischen Weltweisheit werden diese Wandlungen erklärt. Der Schu-king selbst ist voll von Beispielen, welche die Entartung der Dynastie beglaubigen und in Folge derselben den Verlust der Herrschaft rechtfertigen. Die Hauptaufgaben der Regierung sind 1) die Sorge für die Lebensmittel, 2) für das Vermögen, 3) für die Opfer und die heiligen Gebräuche, 4) für die öffentlichen Arbeiten, 5) die Rechtspflege, 6) die Angelegenheiten der Fremden, 7) das Heer. (Schuk. IV. 4, 7).

Diesen Aufgaben entsprechen die Amtskreise der Minister. Während das Königthum dynastisch geordnet ist, so dürfen die Aemter nicht erblich werden, sondern müssen den tüchtigsten Individuen offen bleiben. Die Pflicht des Herrschers ist es, die Talente zu suchen und zu erheben. (Schuk. IV. 1, 5. IV. 4, 9, 15. IV. 10, 9. IV. 20) Die Minister hinwieder haben die Pflicht, auch dem Könige die Wahrheit zu sagen, und ihn zu ermahnen, wenn er vom rechten Wege abirrt. (Schuk. I. 5, 5.) Aber auch unter einander sollen sich die Mandarinen zum Guten ermahnen und wechselseitig fördern. (II. 4, 3.) Man sieht, die wichtigsten politischen Grundsätze sind den Chinesen schon sehr frühe klar gewesen. Ihr praktischer, friedliebender und der gemeinen Wohlfahrt zugewendeter Sinn hat sich hierin schon vor Jahrtausenden fruchtbar bewährt.

Ein drittes Sammelwerk, das ebenfalls dem K. zugeschrieben wird, der Schi-king ist in Deutschland durch Rückerts Bearbeitung [4]) bekannter geworden. Es enthält alte Oden und Lieder, hat aber eher einen kultur-historischen und litterarischen als einen staatswissenschaftlichen Werth, obwohl einige dieser Lieder, wie z. B. das über die Weiber- und Eunuchenherrschaft auch das Verderben mit lebhaften Farben malen, welches den orientalischen Monarchieen sich so leicht anhängt:

„Zum Himmel schmachten wir empor um Rettung.
Doch Rettung bleibt vom Himmel uns versagt;
Das Unglück hält uns fest in der Umkettung.
Und Bauersmann und Schriftgelehrter klagt:
Der Staatsleib magert ab, zu wessen Fettung?
Das Reichsfeld dorret, welch Gewürme nagt
An unserm Land und gibts dem unbestrittnen
Verderben preis? ein Weib und die Verschnittnen."

---

[3]) Y-king antiquissimus Sinarum liber quem edidit J. Mohl. 2 Bde. Stuttgart und Tübingen 1834—39.

[4]) Schi-king, Chinesisches Liederbuch gesammelt von Confucius, dem Deutschen angeeignet von Fr. Rückert. Altona 1833.

Digitized by Google

Die zweite Hauptreihe der klassischen Schriften fällt in die Zeit des K. und seiner Schüler. Sie zeichnen sich vor den ersten durch eine strengere und bewußtere philosophische Methode aus, sie sind wissenschaftlicher in der Form. Ihr Inhalt schließt sich an die älteren Bücher an. K. selbst bezeugt fortwährend seine Verehrung für die Weisheit des Alterthums. Aber es ist doch außer der Methode auch im Inhalt eine wichtige Fortbildung der Lehre wahrzunehmen. Indem wir diese Werke des liebenswürdigen und humanen Weisen prüfen, überzeugen wir uns von der Gerechtigkeit des welthistorischen Ruhms, der seinen Namen umglänzt. Er verdient in Wahrheit, zu den seltenen Individuen gezählt zu werden, welche durch ihren Geist und ihre Tugend als Sterne erster Größe den Entwicklungsgang der Menschheit beleuchten und leiten.

Unter den IV klassischen Schriften[5]) dieser zweiten Reihe ist die erste der Ta Hio (das große Studium); sie macht uns mit der philosophischen Methode des K. bekannt. Sie dient zur Schule im Denken und zur Erziehung in der Moral. Die Verstandesbildung wird zurückgeführt auf die Unterscheidung der Kategorie: Ursache und Wirkung und auf die Erklärung der Wirkung aus der Ursache. Als die Aufgabe der moralischen Bildung wird die Selbstvervollkommnung bezeichnet: „Für alle Menschen, von dem höchstgestellten bis zum niedrigsten, besteht die gleiche Verpflichtung, sich selber zu verbessern und zu vervollkommnen. Das ist das Fundament eines jeden Fortschritts und der moralischen Entwicklung." Die Auslegung zu diesen Leitesätzen, welche Tsching-Tsü, einem Schüler des K., zugeschrieben wird, weist auf das Vorbild des Wen-Wang hin: „Als Fürst erkannte er seine Aufgabe in der Uebung der Humanität d. h. des Wohlwollens für alle Menschen, als Unterthan in den Rücksichten auf den Herrscher, als Sohn in der Uebung der Kindesliebe, als Vater in der elterlichen Zärtlichkeit, im Verkehr mit andern in Aufrichtigkeit und Treue" (Ta-Hio 3, 3). Alle diese Lehren sind auf praktische Ziele gerichtet. Die individuelle Tugend erweitert sich zur Familientugend und diese erhebt sich zur Staatstugend (Ta-Hio 8 und 9).

Das höchste Ideal dieser Tugend ist die vernünftige und edle Staatsregierung. Deßhalb verherrlichen alle diese Schriften vornehmlich die Regierungsmoral: „Erwirb dir die Zuneigung des Volkes und du wirst das Reich erhalten; verliere sie und du wirst das Reich verlieren. Daher muß der Fürst wachsam sein, daß er dem Verstandes- und dem Moralprincip treu bleibe. Besitzt er die Tugenden, die aus diesen Principien fließen, so besitzt er das Herz der Menschen, und hat er dieses, so hat er das Land und die Macht. Das Verstandes- und das Moralprincip sind das Wesentliche, Reichthum und Macht folgen daraus als Zugaben" (Ta-Hio 10, 5. 6). Indem man jenes Fundament gering schätzt und vornehmlich nach den Zugaben strebt und nach Reichthümern gierig ist, verwirrt man das Gefühl des Volks und verleitet es zu Raub und Diebstahl (Ta-Hio 7. 8). Aus derselben Ursache ruft die Obrigkeit, welche ungerechte Dekrete und Befehle erläßt, einen hartnäckigen Widerstand gegen den Vollzug hervor und führt zu ebenfalls unrechtlichen Gegenmitteln. Wenn jene durch gewaltsame und ungerechte Mittel Reichthümer erwirbt, so wird sie dieselben wieder durch gewaltsame und ungerechte Mittel verlieren" (Ta-Hio 10, 8. 9).

Als eine Folgerung aus jenem Grundprincip wird die Pflicht abgeleitet, die Talente und Tugenden, wo sie sich zeigen, zu belohnen und zu erheben. Ein

[5]) Sie sind ebenfalls von Pauthier in den Livres sacrés de l'Orient herausgegeben.

Digitized by Google

rechtschaffener Minister, wenn auch von mäßigen Geistesgaben, aber mit einem aufrichtigen und leidenschaftslosen Herzen ausgestattet, ist besser, als ein Minister von Talent, der neidisch auf andere Talente ist. Jener wird die begabten Männer nicht blos mit den Lippen rühmen, er wird sie aufsuchen und sie in den öffentlichen Angelegenheiten verwenden. Der neidische Minister aber wird ihnen Hindernisse bereiten und ihnen keine Macht anvertrauen. Er ist eine Gefahr für das Reich und das Verderben des Landes" (Ta-hio 10, 13). „Einen tugend- und talentvollen Mann kennen und ihn nicht erheben, ihn erheben aber ihm nicht mit Ehrerbietung begegnen, das heißt ihn beschimpfen" (10, 14).

Diese Erhebung individueller Thätigkeit und Fähigkeit zu den Aemtern, im Gegensatz zu den Vorrechten der Geburt und des Standes, im Gegensatz auch zu den willkürlichen Launen der Herrscher ist ein großes Staatsprincip, das in den heiligen Schriften der Chinesen an vielen Stellen gelehrt und den Machthabern eingeschärft wird.

Die zweite dieser Schriften Tschung-Yung („Unveränderlichkeit der Mitte"), welche dem Enkel und Schüler des K. Tsü-Sse zugeschrieben wird, enthält die Centralprincipien der chinesischen Weisheit, die in sich unveränderlich die Mannigfaltigkeit des Lebens beherrschen. Die Chinesen lieben es, die höchsten geistigen und sittlichen Principien als die Mitte zu denken, welche den Bau der Welt zusammenhält. Sie nennen auch das Gleichgewicht der Seelenkräfte, welche durch die Bewegung der Luft, des Zorns und jeder andern Leidenschaft gestört werden kann, die Mitte. Diese Mitte ist freilich nicht der todten Ruhe gleich. Wenn die Bewegung der Luft, des Zorns u. s. f. Maß hält, so erzeugt gerade diese Mannigfaltigkeit des Lebens die Harmonie. „Wenn die Mitte und die Harmonie vollkommen sind, dann sind der Himmel und die Erde in vollkommener Seligkeit, und alle Wesen genießen ihrer vollen Entwicklung" (Tschung-jung 1, 4. 5). Am meisten wird „der rechte Weg" (das richtige Verhältniß) nicht eingehalten: „Die Geschickten überschreiten ihn, die Unwissenden erreichen ihn nicht" (ebenda 4).

Aus dieser Auffassung erklärt sich denn auch die entschiedene Verwerfung aller Extreme, welche die chinesische Sitte kennzeichnet. „Der rechte Weg hält sich von den Extremen fern" (Tschung-jung 7. 8—11, 3 u. s. f.). Sogar in dem Streben nach Weisheit und Tugend wird Mäßigung empfohlen und gewarnt vor der Erforschung des Unerforschlichen wie vor ungewöhnlichem Heldenthum (ebenda 11). Das ist denn auch die schwache Seite der chinesischen Lehre. Sie hat vor dem Genie und der Genialität, mag sie sich nun wissenschaftlich oder religiös äußern, eine bürgerlich-philisterhafte Scheu. Es ist das dem Charakter dieses Volkes gemäß, welches eine zwar anständige, aber doch nur mittlere Höhe der Bildung erreicht hat, dann aber stille gestanden ist. Obwohl sie das fortschreitende Princip der Vervollkommnung lehrte, hinderte sie dennoch, nachdem einmal ein mäßiger Grad von Vollkommenheit erreicht war, jedes weitere Vorgehen als gefährlich. So wurde die denkende Wissenschaft in eine traditionelle Gelehrsamkeit verwandelt, welche nicht mehr zu irren sich erkühnte und daher auch keine neue Wahrheit entdeckte.

K. selbst erkannte sehr wohl den principiellen Mangel in dieser Anschauung, aber auch er scheute sich, noch tiefer in den dunkeln Grund niederzusteigen, den er vor sich sah. In dieser Beziehung sind folgende Aeußerungen desselben merkwürdig genug; sie verrathen die verborgene Genialität seiner Natur: „Der rechte Weg ist für alle Handlungen der Menschen dienlich, aber er hat eine so feine

Digitized by Google

geistige Natur, daß er nicht Jedermann offenbar ist. Zwar können die unwissendsten und rohesten Leute, Weiber und Männer, die einfachen Regeln des guten Verhaltens begreifen, aber Niemand, selbst die heiligsten Menschen nicht, kann die Vollkommenheit der Moralwissenschaft ganz erreichen, es bleibt immer noch etwas Dunkles zurück, was die edelste und geistigste Seelenkraft nicht zu bewältigen vermag. Die unwissenden und rohen Menschen können wohl das Gesetz des sittlichen Verhaltens erfüllen, soweit es sich in allgemeiner Gewöhnlichkeit hält, aber der heiligste der Menschen wird doch die Anforderungen der Sittlichkeit nicht nach allen Seiten erfüllen können, es wird immer noch etwas Unbefriedigtes zurück bleiben. Der Himmel und die Erde selbst sind groß ohne Zweifel, und doch kann der Mensch auch in der großen Natur noch Unvollkommenheit entdecken. Deßhalb sagt der Weise, daß die Sittlichkeit größer ist, als die ganze Welt zu fassen vermag, und feiner ist, als die kleinste Theilung herzustellen vermag. Das sittliche Gesetz des höchsten Weisen ist zugleich in den Herzen aller Menschen zu finden. Von diesem gemeinsamen Grunde aus erhebt es sich zu einer Offenbarung, welche den Himmel und die Erde beleuchtet" (Tschung-jung 12, 1. 2. 4).

Auch diese philosophischen Betrachtungen führen wieder zu der größten Aufgabe, die K. kennt, der Regierung des Volks. Sein, und wir dürfen hinzusetzen, das chinesische, in gewissem Sinne sogar ein allgemein menschliches Staatsideal ist das Reich der Menschlichkeit, das von dem relativ vollkommensten Individuum, mit Beihülfe der tugendhaftesten und weisesten Minister, regiert wird.

Nur der höchst vollkommene Mensch kann seine eigene Natur, das Gesetz seines Wesens und die Pflichten, die daraus folgen, gründlich erkennen; nur wer sich selber erkennt, wird die Natur der andern Menschen und das Gesetz ihres Wesens begreifen und wird ihnen sagen können, was für Pflichten sie zu üben haben, um den Willen des Himmels zu erfüllen; wer die menschliche Natur und das menschliche Gesetz gründlich kennt, wird auch die Natur der andern Geschöpfe, der Thiere und der Pflanzen erkennen und ihnen helfen, das Gesetz ihres Lebens ihrer Natur gemäß zu erfüllen; indem er das thut, wird er dem Himmel und der Erde beistehen in der Wandlung, Unterhaltung und Entwicklung aller Wesen, und so eine dritte Macht auch neben dem Himmel und der Erde begründen" (Tschungjoung 22). Es ist klar, daß ein solcher Mensch vorzugsweise berufen ist, auch als Fürst das Reich zu regieren; seine Tugend und Weisheit befähigt ihn dazu vor allen Andern, und zuweilen werden solche Individuen von dem Himmel auf den Thron erhoben. Wir haben gesehen, wie die chinesische Weisheit schon vor K. das Princip der erblichen Dynastie, das in China galt, durch das Individualprincip bei Gelegenheit zu korrigiren suchte. K. unterstützt diese Korrektur auch durch seine Autorität. Er sucht die Fürsten selbst von dieser Pflicht zu überzeugen.

„Ein Fürst, der das Vorbild der alten Könige nachahmen will, muß seine Diener in demselben Sinne erwählen, indem er sich von der gemeinen Wohlfahrt bestimmen läßt. Damit seine Gesinnung immer von der öffentlichen Wohlfahrt bestimmt werde, muß er sich nach dem großen Pflichtgesetz richten, und dieses Pflichtgesetz ist in der Menschlichkeit (Humanität) zu finden, in dieser schönen Tugend des Herzens, welche die Liebe für alle Menschen ist. Die Menschheit ist der Mensch selbst; die Liebe zu den Eltern ist ihre erste Pflicht. Die Gerechtigkeit ist die Gleichmäßigkeit; Jedem geben, was ihm gebührt, die Weisen ehren ist ihre Pflicht. Es gibt fünf Verbindungen, die für die Menschlichkeit von universeller Bedeutung sind: Die Verbindung des Fürsten mit seinen Ministern, des Vaters

Digitized by Google

mit seinen Kindern, des Mannes mit seiner Frau, der älteren Brüder mit den jüngern Brüdern, der Freunde unter einander. Darauf ruht das Naturgesetz der gemeinsamen Menschenpflicht. Das Gewissen, d. h. das Geisteslicht, welches den Unterschied zwischen gut und böse offenbart, die Menschlichkeit, d. h. der Zug des Herzens zur Gleichheit und Billigkeit, der moralische Muth, d. h. die Seelenstärke, das sind die drei großen moralischen Universalkräfte des Menschen, welche ihn zur Erfüllung jener Pflichten befähigen. Im Grunde sind diese drei Fähigkeiten nur Eine Urkraft. Wer das Studium d. h. die Geistesarbeit für die Erforschung des Pflichtgesetzes liebt, der ist schon der Moralwissenschaft nahe gekommen; wer sich anstrengt, um jene Pflichten zu erfüllen, der ist ganz nahe jener Entwicklung, welche zu dem gemeinmenschlichen Glücke führt und die wir Menschlichkeit heißen Wer erröthet über die Mängel in seiner Pflichtübung, ist nahe jener Seelenstärke, die zur Pflichterfüllung nöthig ist. Wer diese drei Dinge kennt, der kennt die Wege der Selbstvervollkommnung; wer die Mittel der Selbstvervollkommnung kennt, der versteht auch nicht die Mittel, um andere Menschen zur Tugendübung anzuleiten. Wer die Mittel kennt, Andere in ihrer Vervollkommnung zu fördern, der kennt die Mittel, das Reich und die Fürstenthümer zu regieren. Alle, welche an dieser Reichsregierung Theil nehmen, haben neun Hauptregeln zu beachten, nämlich: sich selbst vervollkommnen, die Weisen ehren, die Eltern lieben, die Minister und obern Staatsdiener ehren, in Harmonie bleiben mit allen andern Beamten und Magistraten, das Volk lieben und behandeln wie den eigenen Sohn, die Gelehrten und Künstler an sich ziehen, die Fremden mit Zuvorkommenheit empfangen, und seinen großen Vasallen freund sein. Sobald der Fürst seine eigene Person geregelt und verbessert haben wird, so werden auch die allgemeinen Pflichten gegen ihn erfüllt werden; indem er die Weisen ehrt, kommt er über das Wahre und das Falsche, über das Gute und Böse zur Klarheit; indem er seinen Eltern die schuldige Ehrerbietung widmet, überwindet er die Zwietracht unter seinen Anverwandten; indem er die obern Beamten ehrt, wird in den öffentlichen Angelegenheiten Ordnung sein; indem er auch die untern Staatsdiener würdig behandelt, wird der Eifer der Doktoren und der Literaten geweckt, und sie werden um so besser ihre Pflichten erfüllen; wenn er das Volk liebt, so wird das Volk seiner Obrigkeit nacheifern; indem er Gelehrte und Künstler anzieht, wird er Gelegenheit erhalten, seinen Reichthum gut zu verwenden; indem er die aus der Ferne kommenden freundlich aufnimmt, werden die Menschen aus allen vier Enden nach seinem Staate strömen, um Theil zu haben an dessen Wohlfahrt; indem er seinen Vasallen hold und freund ist, wird er im ganzen Reich Ehre empfangen." (Tschung-jung 20, 4—12)

„Die Vollkommenheit ist das Gesetz des Himmels; die Vervollkommnung, welche der himmlischen Vollkommenheit nachstrebt, ist das Gesetz des Menschen" (Ebenda 20, 17). „Nur das vorzugsweise vollkommene Individuum ist würdig, die oberste Autorität zu üben und über Menschen zu regieren". (Ebenda 31, 1.)

Die beiden letzten Bücher sind Lun-Yu, philosophische Unterhaltungen, Aufzeichnungen aus Gesprächen des K. mit seinen Schülern, und Meng-Tsü, Erinnerungen an die Thätigkeit des andern großen Staatsphilosophen dieses Namens, eines Nachfolgers des K. Die beiden Schriften, deren erste auch ins Deutsche übersetzt worden ist,[6]) sind reichhaltig an manchen vortrefflichen Bemerkungen und merkwürdigen Erinnerungen, aber von geringerer Bedeutung als die bisher genannten

[6]) Werke des Kung-Fu-Tsü und seiner Schüler. Von Wilh. Schott. Halle 1826 und Berlin 1832.

Digitized by Google

Schriften, denen sie zu vielseitiger Erklärung dienen. Aus dem Lun-Yu erfahren wir unter anderem auch, daß K. bereits jene große praktische Lebensregel ausgesprochen habe, welche wir gewohnt sind, als eine vorzugsweise christliche zu betrachten: „Tsükung fragte: „Gibt es ein Wort in der Sprache, das Jeder bis zum Lebensende mit Sicherheit üben kann?" Der Philosoph (d. h. K.) antwortete: „Ja, das Wort Schu, welches bedeutet: Was du nicht von Andern erleiden willst, das thue auch den Andern nicht". (Lun-Yu 15, 23. Bei Schott II. S. 55.)

Aus Allem ergibt sich: Ihre geistige Höhe hat die chinesische Moral und die chinesische Wissenschaft schon ein halbes Jahrtausend vor Christo in der Person ihres größten Weisen K. erreicht. Nach ihm hat die chinesische Civilisation nur in den wirthschaftlichen und technischen Dingen noch große Fortschritte gemacht. Sie ist noch in die Breite gewachsen, aber ihre eigentliche geistige Zeugungskraft war erschöpft. Sie hat nichts Neues mehr hervorgebracht. Selbst die Berührung mit dem Buddhismus hat keine neue Geisteserhebung zur Folge gehabt. In den Werken K.'s erkennen wir also wie den Gipfel so das Ende und die Schranke chinesischer Weisheit.

Biunitschi

Kongreß, Konferenz.

Kongreß nennt das Völkerrecht die beschlußfähigen Zusammenkünfte von Bevollmächtigten oder Souveränen mehrerer Staaten, welche zu dem Zwecke gehalten werden, einen Friedensschluß herbeizuführen, oder die einzelnen Folgen eines schon geschlossenen Friedens festzustellen, oder überhaupt schwebende internationale Fragen zu lösen und zu entscheiden.

Konferenzen nennt man bald die diplomatischen Berathungen überhaupt, bald die Zusammenkünfte der bei einem Staate beglaubigten Gesandten im Ministerium des Auswärtigen, besonders wenn die Gesandten nicht zur Beschlußnahme über internationale Fragen förmlich bevollmächtigt sind; bald die ministeriellen Vorberathungen für einen Kongreß; bald die Berathungen auf dem Kongresse selbst. Der diplomatische Sprachgebrauch hält den Unterschied von Kongressen und Konferenzen nicht streng fest, und in den völkerrechtlichen Werken ist deßhalb die Unterscheidung beider mitunter in Hieroglyphen geschrieben. Etymologisch sind Kongresse Zusammenkünfte und Konferenzen Berathungen; doch werden auch manche Zusammenkünfte als Konferenzen bezeichnet.

Von der Zahl der zusammengekommenen Staatsvertreter hängt der Begriff des Kongresses nicht ab. Es kann auch schon unter zwei Souveränen oder unter zwei Bevollmächtigten verschiedener Staaten zu einem Kongresse kommen. Vornehmlich in älterer Zeit fanden häufig Kongresse statt, auf welchen sich nur die Vertreter der beiden bisher im Kampfe begriffenen und sich nun die Friedenshand bietenden Mächte einfanden. In der Neuzeit jedoch ist der Zusammenhang der zahlreichen Staaten Europas ein so enger und durchwirkender geworden, daß die Streitigkeiten der einzelnen Staaten meistens gar bald sich zu allgemeinen europäischen Angelegenheiten erheben. Daher pflegen seit dem 1645—1648 zu Münster und Osnabrück abgehaltenen Kongresse, auf dem Europa zum erstenmale seine großen gemeinsamen Angelegenheiten ordnete, die Kongresse von einer größeren Anzahl von Mächten, besonders von den fünf Großmächten beschickt zu werden. Sie haben je länger je mehr eine universelle Bedeutung erlangt. Europa strebt mit beflügelten Schritten einer großen Einheit zu, sowohl in seinen materiellen als in seinen geistigen Interessen: Einheit der Verkehrsmittel, der Posten und

Digitized by Google

Eisenbahnen, der Maße, Gewichte und Münzen; Einheit der industriellen, der künstlerischen und der wissenschaftlichen Fortschritte, gefördert durch Brennpunkte, in denen sich alle Strahlen europäischer Bildung sammeln, durch europäische Industrie- und Kunstausstellungen, durch statistische, national-ökonomische und sonstige wissenschaftliche Kongresse. Die umfassenden völkerrechtlichen Kongresse bilden ein nothwendiges Ergänzungsstück dieser großen europäischen Einheit, welche vielleicht in nicht zu ferner Zukunft eines dauernden Organes zur Verständigung über Fragen des internationalen Rechts und zur Schlichtung der Streitigkeiten von Staaten bedürfen wird.

Wie auf dem Kongresse von Münster und Osnabrück zum ersten Male, auf dem Kongresse von Wien zum zweiten Male die Grundlagen der europäischen Staatenordnung festgestellt wurden, so sahen wir seitdem nicht selten Kongresse von europäischer Bedeutung zusammentreten, sobald die internationalen Verhältnisse große Erschütterungen erlitten hatten, sobald Bestimmungen für eine Mehrzahl von Staaten getroffen werden mußten, sobald Streitigkeiten entstanden waren, die ohne Nachtheil für Europa nicht andauern durften; und die intelligente Bevölkerung Europa's, der man früher oder später die Oeffentlichkeit der Kongresse wird bewilligen müssen, fängt bereits an, den Kongressen ihre Anträge hinsichtlich derjenigen Punkte des Völkerrechts zu überreichen, die für den Handel und den Privatverkehr belangreich sind. Die Pentarchie hat freilich den kleineren Staaten, denen sie den Zutritt weigerte, die Kongresse verhaßt gemacht. Troppau, Laybach und Verona haben auch in den Ohren der Völker keinen guten Klang. Dennoch sind die Kongresse eine jener grandiosen Erscheinungen, aus denen uns deutlich entgegenleuchtet, wie hoch sich die Neuzeit durch ihr zusammenhängendes menschheitliches Leben über den beengten Gesichtskreis und über die atomistische Trennung der Völker des Alterthums erhoben hat. Eine Vertretung aller europäischen Staaten wird freilich auf den Kongressen Europa's erst dann möglich sein, wenn die gewaltigen, im Schooße der europäischen Gesellschaft arbeitenden Kräfte der Nationalitäten manches kleine dynastische Staatswrak zerschellt und eine entsprechendere Gestaltung der Staaten bewirkt haben werden. Je vollständiger dann aber die Vertretung der Staaten auf den Kongressen wird, desto gewisser werden die Kongresse der Mund werden, durch den Europa seine internationalen Rechtsüberzeugungen gültig ausspricht; desto näher werden sie der Verwirklichung des Gedankens eines für alle Staatenstreitigkeiten zuständigen Gerichtes, ja selbst einer zur Lösung von Fragen des Völkerrechts ermächtigten gesetzgebenden Behörde kommen.

Wichtig ist bei der Verabredung eines Kongresses zunächst die Wahl des Ortes. Auf die bequeme Lage des Ortes wird häufig ein zu großes Gewicht gelegt. Viel erheblicher ist es, daß der gewählte Ort keinem der Kongreßmitglieder ein Uebergewicht gebe. Auch ist es gut, wenn man daselbst die Luft politischer Freiheit athmet, die der Freiheit und Unbefangenheit der Berathungen förderlich ist. Jene kleinen Zwischenländer, die von der neueren Staatskunst als neutrale Polster zur Abschwächung des Zusammenstoßes der großen Staaten zwischen diese eingeschoben worden sind, besonders diejenigen, die zugleich einer freien Verfassung genießen, wie Belgien und die Schweiz, sind der natürliche Boden für die europäischen Kongresse. Halten hingegen kämpfende Kriegsmächte, um zum Frieden zu gelangen, einen Kongreß im Lande der einen oder anderen Kriegsmacht, so ist es schicklich, daß der Ort des Kongresses für die Zeit der Verhandlungen neutral erklärt werde, wie dies z. B. in Betreff Tilsit's zur Zeit der Friedensverhandlungen von 1807 erfolgte.

Digitized by Google

Bei der Wahl der Bevollmächtigten, denen die wichtigsten Interessen ihrer Staaten anvertraut werden, hat man ausschließlich auf die Tüchtigkeit des politischen Charakters, der mehr als Rang und Geburt imponirt, auf die wissenschaftliche Vorbildung und auf das Geschick zum Unterhandeln zu sehen.

Die Anregung zur Abhaltung eines Kongresses kann von jedem Staate ausgehen. Einzuladen sind alle Mächte, deren Interessen durch die Beschlüsse des Kongresses berührt werden könnten. Eine Unterscheidung von Hauptinteressen und Nebeninteressen ist hierbei unzulässig. Jede Macht, über deren kleinstes Interesse ohne ihre Zuziehung entschieden worden wäre, würde wider alle dies Interesse treffenden Beschlüsse des Kongresses zu protestiren berechtigt sein. Ebenso darf keine der wirklich eingeladenen Mächte während des Kongresses von einer einzelnen Verhandlung, die in ihr Interesse eingreift, ausgeschlossen werden. Kein Beschluß darf etwa von den Großmächten in besonderen Sitzungen ohne die interessirten Staaten gefaßt und hernach in den allgemeinen Sitzungen nur zur Kenntnißnahme vorgelegt werden. Es wird uns gemeldet, daß die Vertreter der einflußreichen Mächte jede Erörterung aus den sog. allgemeinen Sitzungen zu verbannen bemüht sind, weil die Methode der „Noten" und der „kleinen Komite's" für die Mittelmäßigkeit die bequemere und für die Intrigue die zugänglichere ist. Man habe den Gebrauch angenommen, sich zu den allgemeinen Sitzungen nur zu versammeln, um über dasjenige Bericht zu erstatten, was die Bevollmächtigten der großen Mächte dem Kongresse mitzutheilen gut finden, und um darüber Beschlüsse zu fassen, die, sobald sie von den Anwesenden nicht bestritten worden sind, sofort als allgemein verbindliche Artikel des positiven Völkerrechts angesehen werden. Gegen ein solches Verfahren müssen die Vertreter der interessirten kleineren Staaten feierlich Einspruch erheben und gegen die Verbindlichkeit der ohne sie gefaßten Beschlüsse eine Rechtsverwahrung einlegen. Nicht minder dürfen die Vertreter der interessirten Staaten es nicht geschehen lassen, wenn ein zur Regelung von Gegenständen allgemeinen Interesses berufener Kongreß auf Angelegenheiten eingeht, welche nur das Interesse einzelner Staaten betreffen.

Nicht selten tauchen auf einem Kongresse die schwierigsten Rechtsfragen auf. Diejenige Macht gewinnt offenbar ein Uebergewicht, deren Bevollmächtigter diese Fragen am besten zu würdigen und am leichtesten zu handhaben versteht. Nun ist aber das Talent der Unterhandlung bei den geschicktesten Diplomaten gewöhnlich weit bedeutender als die juristische Ausbildung. Für ein bei den Beschlüssen des Kongresses stark interessirte Macht ist es deßhalb rathsam, ihrem bevollmächtigten Diplomaten einen des Rechts, besonders des Völkerrechts kundigen Mann beizugeben. Der beigeordnete Rechtskundige kann auch aushülflich direkt für den Kongreß bevollmächtigt werden, um den Hauptbevollmächtigten in den zahlreichen Sitzungen des Kongresses, besonders in denjenigen Sitzungen, wo es sich um Rechtsfragen handelt, mitunter vertreten zu können.

Sind die Bevollmächtigten am Orte des Kongresses eingetroffen, so werden zuerst die durch die Etikette gebotenen Besuche abgestattet. Man sucht sich über die Wahl eines Vorsitzers zu einigen. Werden die Verhandlungen unter der Vermittlung einer neutralen Macht geführt, so fällt der Vorsitz von Rechtswegen dem Minister dieser Macht zu. Gemeiniglich überträgt man den Vorsitz dem Minister des Auswärtigen oder dem Kabinetschef derjenigen Macht, in deren Gebiet der Kongreß abgehalten wird; doch wird durch dieses Herkommen das Recht der Kongreßmitglieder, ihren Vorsitzer frei zu wählen, nicht aufgehoben. Statt

Digitized by Google

eines einzelnen Vorsitzers kann auch ein leitendes Konseil (conseil directeur) gewählt werden.

In der ersten Sitzung schreitet man zur Auswechslung der Vollmachten. Der Vorsitzer legt zuerst selbst seine Vollmacht vor und nimmt dann die Vollmachten der übrigen Mitglieder entgegen. Er pflegt hierauf in einer Eröffnungsrede den Zweck des Kongresses und das Programm seiner Regierung vorzutragen. Ueber die Fragen des Ranges und des Ceremoniells weiß man gegenwärtig schneller als sonst hinwegzukommen. Die sogenannten vorbereitenden Berathungen dienen hauptsächlich zur Feststellung der Geschäftsordnung. Das rein Formelle entlehnt man den parlamentarischen Gebräuchen. Bedeutsam ist die Entscheidung der Bevollmächtigten über die Frage, wer in ihren Versammlungen das Wort führen, die Berathungen zusammenfassen, die Fragen stellen soll. Diese Thätigkeit ohne jeden Vorbehalt einem gewählten Vorsitzer zu überlassen, würde bedenklich sein. Nach heutigem Brauch führt jeder Bevollmächtigte in den Angelegenheiten seiner Macht selbst das Wort.

Sobald das Formelle geregelt ist, geht man zu den Gegenständen über, deren Erledigung der Grund der Berufung des Kongresses gewesen ist. Untergeordnete Fragen, so wie Fragen, deren Entscheidung sich aus feststehenden Grundsätzen ziehen läßt, entscheidet man durch Stimmenmehrheit. Im Uebrigen hat das Gesetz der Stimmenmehrheit bis jetzt auf den Kongressen noch keine Geltung gefunden. Kann man sich nicht einigen, so löst sich der Kongreß auf. So gingen die Kongresse von Cambray 1721 bis 1725, von Soissons 1729, von Breda, 1747, von Focsani 1772, von Bukarest 1773, von Lille 1797, von Rastatt 1799, von Gent und von Chatillon 1814 fruchtlos auseinander.

Ueber den Inhalt einer jeden Sitzung wird am Schlusse derselben ein Protokoll aufgenommen, dann laut vorgelesen und nach aufmerksamer Prüfung von den Bevollmächtigten unterzeichnet. Glaubt ein Bevollmächtigter seine in der Sitzung ausgesprochene Ansicht noch vollständiger darlegen zu müssen, so thut er dies in einem besonderen, dem Protokolle beizulegenden Votum (vote, opinion). Ueber den Gang der Verhandlungen hat der Bevollmächtigte seiner Regierung schleunige Berichte (Depeschen), auch die einzelnen Protokolle und Voten zu übersenden; denn jede Regierung muß von ihrem Bevollmächtigten in den Stand gesetzt werden, seine Schritte zu leiten und die Verantwortlichkeit für sein Thun selbst zu übernehmen. Ausführliche Regeln für sein Verhalten kann man einem diplomatischen Bevollmächtigten nicht vorschreiben; es muß ihm freie Hand gelassen werden, das vielgestaltige Leben mit selbstständigem Urtheil und der jedesmaligen Lage der Dinge entsprechend zu behandeln. Das Gesammtergebniß eines Kongresses wird zweckmäßig in einer Kongreßakte zusammengefaßt.

Die Kongresse machen übrigens nicht die Weltgeschichte. Sie bringen die großen Ereignisse nicht hervor, sondern folgen ihnen und registriren sie nur. Sie können nichts regeln, was die Geschichte nicht schon im Großen und Ganzen thatsächlich gelöst und spruchreif gemacht hat. Während der großen Bewegungen, wo die Elementarkräfte der Völker nach oben kommen, ist die Diplomatie machtlos; steuerlos schwankt sie auf den Wogen der politischen Strömung, ohne dem Gange der Dinge gebieten zu können. Erst wenn die Verhältnisse sich thatsächlich selbst wieder ordnen, die Völker wieder zur Ruhe kommen, und die Neubildungen, nach denen die Geschichte strebt, schon deutlich erkennbar sind, erst dann tritt die Diplomatie hervor, um in ihren Kongressen von dem Geworbenen Akt zu nehmen, — leider auch bisweilen, um dasjenige wieder zu ver-

Digitized by Google

pfuschen, was in dem Geiste einer neuen Aera und im Interesse der Völker schon für eine bessere und edlere Gestaltung reif war. Berner.

Kongresse und Friedensschlüsse der neueren Zeit.

1) Der westphälische Friede von 1648 und der Nürnberger Exekutionsrecess von 1650.
2) Der Ryswijker Friede von 1697; der Utrechter Friede von 1713, der Rastatter und Badener 1714.
3) Der Friede von Nystädt 1721 und der Friede von Stockholm 1720.
4) Der Hubertsburger Friede von 1763 und der Fürstenbund von 1785.
5) Die drei Theilungen Polens (1772, 1793, 1795).
6) Versailler Vertrag von 1783.
7) Baseler Friede von 1795; Friede von Kampo Formio 1797; Rastatter Kongreß von 1797; Lüneviller Friede von 1801 und Reichsdeputationshauptschluß von 1803; Presburger Friede von 1805, Tilsiter Friede von 1807.
8) Erster Pariser Friede von 1814.
9) Wiener Kongreß von 1815.
10) Zweiter Pariser Friede von 1815 und Frankfurter Territorialrecess von 1819.
11) Kongreß zu Aachen 1818.
12) Kongresse zu Troppau 1820, Laybach 1821 und Verona 1822. — Petersburger Protokoll von 1826, Londoner Vertrag von 1827, Londoner Konferenz von 1829 und Vertrag der Großmächte mit Bayern von 1832.
13) Londoner Konferenz von 1831 und Londoner Friede von 1839; Wiener Konferenz von 1846.
14) Londoner Konferenzen von 1852 und Vertrag der Großmächte mit der Schweiz von 1857; Londoner Vertrag von 1852.
15) Die neueren Friedensschlüsse der Pforte: von Carlowitz 1699, bei Falschy 1711, von Passarowitz 1718, von Belgrad 1739, von Kutschuk-Kainardschi 1774, zu Sistowa 1791, von Jassy 1792, von Bukarescht 1812, von Akjerman 1826, von Adrianopel 1829; Allianz von Unkiar-Iskelessi von 1833, Londoner Quadrupelallianz von 1840, Londoner Dardenellenvertrag von 1841, Pariser Friede von 1856.
16) Friede von (Villafranka) Zürich 1859.

1) Aus dem Gesichtspunkte der Entwicklung des europäischen Staatensystems erscheint der dreißigjährige Krieg als eine Gegenwirkung der Gleichgewichtsidee gegen die Habsburgische Uebermacht. In dem Westphälischen Frieden, dem ersten Werke eines großen europäischen Kongresses, einer jetzt vorhandenen europäischen Politik, wird der europäischen Staatenwelt ihre erste gesetzliche Grundlage gegeben, auf der sich die neueren Friedensschlüsse bis zur französischen Revolution von 1789 bewegten. Furchtbar hatte bereits der Krieg das ganze schöne Deutschland verheert, als im Jahre 1641 die Friedenspräliminarien unterzeichnet wurden. Man kam indeß zu keinem Ergebniß. Die argwöhnischen Schweden, welche immer noch fürchteten, daß man sie nur schwächen und hinhalten wolle, führten während der Verhandlungen den Krieg fort. Endlich im Jahre 1648 kam der Friede zu Stande, zum Nachtheil Deutschlands, zum Vortheil der Fremden. Die Protestanten hatten sich zwar die Religionsfreiheit errungen, aber das Opfer war grenzenlos, Deutschland in vielen Gebietstheilen zu einer Einöde geworden, der schauderhaftesten Anarchie verfallen, seiner weltgeschichtlichen Stellung beraubt.[1])

Der Kaiser Ferdinand III. unterhandelte in Osnabrück mit den Schweden, in Münster mit den Franzosen. Er nahm die Interessen der katholischen, Schweden die der protestantischen Reichsstände wahr. Die Reichsstände waren zwar auf dem Friedenskongresse durch Gesandte vertreten, nahmen aber an den Verhandlungen keinen unmittelbaren Antheil; unterzeichnet wurde der Friede auch von den Gesandten der Reichsstände. Es giebt über den westphälischen Frieden ein besonderes Münsterisches und ein besonderes Osnabrückisches Instrument. Beide stimmen überein; doch finden die Religionsbeschwerden nur im Osnabrücker Instrument ihre Erledigung. Abdrücke der Urkunden des westphälischen Friedens findet man in allen größeren Sammlungen von Staatenverträgen, auch in Lünig's deutschem

[1]) Woltmann, Geschichte des westphälischen Friedens, 2 Bände, Leipzig 1808.

Digitized by Google

Reichsarchiv. Das Hauptwerk über den Frieden ist: Meiern, Acta pacis Westphalicæ publica, Hannov. 1734, sechs Bände. Dazu von demselben Verfasser: Acta pacis executionis publica, oder Nürnberger Friedensexekutionshandlungen und Geschichte, Hannover und Tübingen 1736, zwei Bände. Zu dem ganzen Werke hat ein vollständiges Register gearbeitet Ludolph Walther, 1736.

Hinsichtlich des Inhaltes des westphälischen Friedens unterscheidet man[2]) Abtretungen, Amnestie, Religionsbeschwerden, politische Beschwerden.

a) Abtretungen: Frankreich bekommt die vollständige Hoheit über Metz, Toul und Verdun, über Pignerol, die Stadt Breisach, den Suntgau und den Elsaß; auch das Besatzungsrecht in Philippsburg. Schweden bekommt Vorpommern und Rügen, einen Theil von Hinterpommern, Wismar, Bremen und Verden, die Reichsstandschaft und 5 Millionen Thaler. Die Reichsstandschaft gab Schweden allerdings einen dauernden Einfluß auf die inneren Verhältnisse Deutschlands, verhinderte aber zugleich die Abtrennung der an Schweden überlassenen Länder vom Reiche. Brandenburg bekommt Magdeburg als Herzogthum, Halberstadt, Minden und Kammin als Fürstenthümer. Mecklenburg bekommt Schwerin, Ratzeburg und Johannitergüter. Braunschweig bekommt das vortheilhafte Recht, in dem Stifte Osnabrück, wo nunmehr ein katholischer und ein protestantischer Bischof abwechseln sollen, jedesmal den letztern zu ernennen; außerdem die Klöster Walkenried und Gröningen. Hessen-Kassel wird durch die Abtei Hersfeld und eine Geldsumme entschädigt. Die Schweiz läßt ihre Unabhängigkeit vom Reiche bestätigen.

b) Amnestie: Jeder wird hinsichtlich seiner unbeweglichen Güter und Rechte wieder in den Zustand von 1618 eingesetzt. Nur die Güter österreichischer Unterthanen, wenn sie schon vor ihrem Eintritt in französische oder schwedische Dienste konfiscirt worden sind, werden nicht restituirt; Frankreich und Schweden hielten sich nur verpflichtet, eine Restitution desjenigen zu erwirken, was man wegen des Anschlusses an ihre Sache verloren hatte. Karl Ludwig, Sohn des geächteten Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, erhielt nur die Unterpfalz zurück und eine achte Kurwürde; Bayern behielt die Oberpfalz.

c) Kirchliche Beschwerden: Der Religionsfriede wird bestätigt und auf die Reformirten erstreckt, zwischen welchen und den Lutheranern jetzt reichsrechtlich kein Unterschied mehr ist. In Religionssachen soll nicht mehr Stimmenmehrheit, sondern nur noch ein gütlicher Vergleich entscheiden. Den Besitz geistlicher Güter regelt das Normaljahr 1624. Dies Jahr entscheidet auch über das Jus reformandi der Landesherrn, das man vernünftig zu beschränken sucht, indem man aufstellt, daß Unterthanen, die keine freie Religionsübung haben, ungestört auswandern dürfen, daß die Anhänger einer im Lande geduldeten Religion nicht gedrückt werden dürfen, und daß ein Landesherr, wenn er von der Landesreligion zu einer andern Religion übergeht, oder wenn er in ein Land succedirt, das einer anderen Konfession folgt als er, die Unterthanen nicht zum Anschluß an seine Konfession nöthigen, sondern nur sich selbst einen besondern Hofgottesdienst einrichten und seiner Konfession freie Religionsübung gestatten darf. Den Papst wurmten diese Zugeständnisse dergestalt, daß er dagegen durch eine Bulle vom 20. November 1648 protestirte; doch verhallte sein Wort machtlos.

d) Politische Beschwerden: Den Reichsständen wird die volle Landeshoheit zuerkannt. Der französische Entwurf gebraucht dafür den Ausdruck „Souveränität". Auch gesteht man den Reichsständen das Recht zu, sowohl unter sich,

[2]) Vgl. Eichhorn, Rechtsgeschichte Band IV. §. 522 folg.

Digitized by Google

als mit auswärtigen Mächten Bündnisse zu schließen, mit der bei der Schwächung des Kaiserthums ohnmächtigen Klausel, daß solche Bündnisse nicht gegen den Kaiser, das Reich und den Landfrieden gerichtet sein dürfen. Bei allen Reichsangelegenheiten, auch bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, sollen die Reichsstände mitzuwirken haben. Ein Reichstag soll berufen werden, um eine beständige kaiserliche Wahlkapitulation, Grundsätze über die Achtserklärung und über innere Reformen festzustellen.

Schweden und Frankreich erhielten das zweischneidige Schwert der Garantie dieses Friedens. Die Beschlüsse des Friedens ließen sich indeß nicht so leicht ausführen. Dies führte 1650 noch zu besonderen Unterhandlungen in Prag und Nürnberg, deren Ergebnisse man im Nürnberger Exekutionsrecess zusammenfaßte.

Schweden und Frankreich werden also als zwei mächtige Hebel an den Körper des altersschwachen deutschen Reiches angelegt. Durch ihre Garantie des Friedens bekommen sie ein gefährliches Recht der Intervention in die deutschen Angelegenheiten. Frankreich reißt ein schönes Stück Westdeutschlands, Schweden ein wichtiges Stück Norddeutschlands an sich. Das Verhältniß des Kaisers zu den Reichsfürsten wird ganz abgeschwächt, die kaiserliche Staatsgewalt gelähmt, die klägliche fürstliche Polyarchie dagegen begünstigt, Deutschland zu einem unglücklichen Mitteldinge zwischen Bundesstaat und Staatenbund gemacht und der politischen Lebensfähigkeit beraubt. Oesterreich ist jetzt zurückgedrängt, und es ist ein vermeintliches europäisches Gleichgewicht gegründet, dessen Angelpunkt allerdings in Deutschland liegt. Aber Deutschland ist nur zu einem trägen, seiner selbst nicht mächtigen Schwerpunkte des europäischen Staatensystems geworden, seine Nationalkraft gebrochen, allen Intriguen fremder Mächte durch deren Interventionsrechte blosgestellt. Es zeigt sich hier zum ersten Male der Grundschaden der alten Gleichgewichtspolitik. Die providentiell gegebenen, unerforschlich aus dem dunklen Schooße der Geschichte hervorgegangenen Nationalitäten werden von ihr nicht als völkerrechtliche Persönlichkeiten geachtet. Sie kennt nur dynastische Interessen und Menschenmassen, die gegen einander abgewogen werden. Wo das Gewicht zu leicht befunden wird, hilft man dadurch ab, daß man von einer andern Nation ein Stück abschneidet. Sobald die Nationen sich als unverletzliche Persönlichkeiten erfassen, wird die alte Maschinerie des Gleichgewichts von ihnen zerbrochen und zur harmonischen Koexistenz nationaler oder doch national zusammengehöriger Staaten umgestaltet.

2) Durch die steigende Ohnmacht des aller Koncentration beraubten Deutschland wird die Macht des monarchischen Frankreich erhöht. Die Gefahr, die Oesterreich dem europäischen Gleichgewicht zu drohen schien, zeigt sich jetzt von der französischen Seite her. Mit dem französischen Uebergewicht in der europäischen Politik, und nicht minder in den europäischen Sitten, wird das Französische nunmehr zur Sprache des diplomatischen Verkehrs und der völkerrechtlichen Verträge.

Was die Gewaltthätigkeit Ludwigs XIV. nicht vermocht hat, sucht die Intrigue mittelst der 1680 eingesetzten Reunionskammern zu erreichen. Der Ryswijker Friede vom 20. September und 30. Oktober 1697 nimmt dem französischen Könige zwar die rechtswidrig mit Frankreich reunirten Gebiete wieder ab, läßt ihm aber den Elsaß und die 1681 gestohlene Stadt Straßburg. Derselbe Friede enthält Bestimmungen zu Gunsten der Auswanderung, der Rheinschifffahrt, die von keinem Theile erschwert oder durch neue Zölle belastet werden soll, und

Digitized by Google

zu Gunsten des Katholicismus in den an Deutschland zurückgegebenen Gebieten.[3])

Noch wichtiger für die völkerrechtlichen Verhältnisse Europas wurden die Friedensschlüsse von Utrecht (11. April 1713), von Rastatt (7. März 1714) und von Baden (7. September 1714), durch welche der spanische Erbfolgekrieg beendigt wurde.[4]) Fast das ganze westliche und mittlere Europa betheiligte sich am Kriege und an den Friedensschlüssen. Man sucht jetzt das Gewicht Spaniens sowohl dem französischen als dem österreichischen Hause zu entziehen. Der englische Einfluß erweist sich, neben dem französischen, als der stärkste. Durch den Druck, den England auf die übrigen Mächte ausübt, wird am 12. Januar 1712 die Eröffnung eines großen Friedenskongresses herbeigeführt. Am 11. April 1713 bringt Frankreich schon die Friedensschlüsse mit England, Preußen, Holland, Portugal und Savoyen zu Stande. Am 13. Juli 1714 geht Spanien auf den Frieden mit England und Savoyen ein. Der Kaiser setzt den Krieg noch fort, bis er am 7. März 1714 zu Rastatt für Oesterreich, und am 7. September 1714 zu Baden in der Schweiz für das deutsche Reich Frieden macht. Der französische Prätendent, Philipp von Anjou, erhält nun zwar die spanische Krone; doch wird der wichtige Satz aufgerichtet, daß die französische und die spanische Krone nie auf einem Haupte vereinigt werden dürfen, welcher Satz in neuester Zeit bei der Vermählung des Herzogs von Montpensier mit einer spanischen Prinzessin wieder geltend gemacht worden ist.[5]) Auch die Seerechte der Neutralen sucht der Utrechter Frieden zu ordnen: frei Schiff, frei Gut, außer Waffen und Kriegsbedürfnissen; freier Handel mit nicht blokirten Häfen. Für die Grenzverhältnisse Deutschlands wurde schlecht gesorgt. Auch Holland und Portugal gingen ziemlich leer aus. England aber erhielt von Frankreich schöne Besitzungen, ließ die Erbfolge seiner hannoverischen Dynastie anerkennen und sich die Zerstörung des Hafens und der Festungswerke Dünkirchens versprechen. Von Spanien ließ es sich Handelsvortheile, Minorka und das schon 1704 eroberte Gibraltar einräumen.

Jetzt gab es im europäischen Staatensystem drei Schwerpunkte, die das Gleichgewicht erhielten: Oesterreich, Frankreich, England.

3) Schweden hatte durch den dreißigjährigen Krieg eine Stellung erlangt, deren Größe seine natürlichen Kräfte weit überstieg. Rund um die Ostsee besaß es große Nebenländer, die beständigen Angriffen ausgesetzt waren. Besonders gefährliche Feinde waren ihm Rußland und Kurbrandenburg. Im Frieden von Nystädt, 10. Sept. 1721, tritt Schweden an Rußland ab: Livland, Esthland, Ingermannland, Karelien, einen Theil von Wiborglehn und eine Reihe von Inseln; es bekommt aber Finnland zurück und läßt sich versprechen, daß Rußland sich nicht in seine inneren Angelegenheiten mischen wird. Im

---

[3]) Actes et Mémoires de la Paix de Ryswik, La Haye 1699 et 1707. Garden, Histoire générale des traités de paix et autres transactions principales entre toutes les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie, Paris 1849 et suiv.

[4]) Fréschot, Histoire du congrès de la paix d'Utrecht, Utr 1716. Fäsi, Abhandlungen über die Geschichte des Friedensschlusses zu Utrecht, Leipz. 1790. Klinkhammer (Den-Tex), De bello propter successionem regni Hispanici gesto, pace Rheno-Trajectina composito, Amst. 1829. Mignet, Négociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV., 4 vols. Paris 1835—1842. Capefigue, Diplomatie de la France et de l'Espagne depuis l'avénement de la maison de Bourbon, Paris 1846.

[5]) Giraud, le Traité d'Utrecht, Paris 1847. Eine englische Gegenschrift: Considerations respecting the marriage of the Duke of Monpensier, London 1847.

Digitized by Google

Frieden von Stockholm, 21. Jan. 1720, tritt Schweden an Brandenburg ab Stettin, das Land zwischen Peene und Oder, mit den Inseln Wollin und Usedom.

4) Unter Friedrich dem Großen bietet Preußen dem halben Europa die Spitze. Der Hubertsburger Friede vom 15. Februar 1763 bestätigt die Friedensschlüsse von Breslau (28. Juli 1742) und von Dresden (25. December 1745). Er sichert dem preußischen Staate seine eroberten Lande und legt damit den Grundstein seiner heutigen Macht, trotzdem daß England, gegen sein der preußischen Krone gegebenes ausdrückliches Versprechen, daß kein Theil ohne den anderen einen Waffenstillstand oder einen Frieden eingehen wolle, bereits am 10. Februar 1763 zu Paris seinen Frieden mit Frankreich und Spanien geschlossen hat.[6])

Wie sich seit dem Rücktritte Schwedens das Gewicht Rußlands durch ganz Europa fühlbar zu machen beginnt, so ist nunmehr auch der europäische Einfluß Preußens begründet. Es sind jetzt die fünf Großmächte da, in deren Händen seitdem die Entscheidung der europäischen Angelegenheiten gelegen hat.

Durch die Gründung des Fürstenbundes, 1785, befestigt sich Preußen in seiner neuen Stellung. Die Gleichgewichtspolitik theilt nun Deutschland selbst in zwei einander das Gegengewicht haltende Massen, Fürstenbund und Oesterreich.[7])

5) Einen starken Stoß erlitt der Glaube an die Gleichgewichtsidee (s. d. Art. Gleichgewicht) durch die dreimalige Theilung Polens (erste Theilung 1772, zweite 1793, dritte 1795). Wenn die Gleichgewichtsidee auf der Annahme ruht, daß die schwächeren Staaten sich gegen den stärkeren verbünden sollen, um so ihre Existenz zu sichern: so zeigte die Theilung Polens, daß die stärkeren sich ebenso verbünden können, um den schwächeren zu vernichten; es zeigte sich, daß das Staatensystem einer tieferen Grundlage bedürfe, als der Mechanik des Gleichgewichts. Die erzwungenen Theilungsverträge ermangeln nicht, mit den Worten zu beginnen: Au nom de la Très-Sainte Trinité! Die theilenden Mächte beschönigten ihren Raub durch Berufung auf die gefährliche polnische Anarchie und auf alte Ansprüche an polnische Lande. Dagegen erklärte das polnische Ministerium den Mächten in seiner Note vom 22. September 1772, que le seul motif de l'entreprise du démembrement de la Pologne est la force; und Stanislaus August sagt in seiner Antwort an die Höfe von Wien, Petersburg und Berlin, vom 17. September 1772, in Betreff der vermeintlichen Rechtsansprüche: „Si ce sont des titres puisés dans l'obscurité des temps reculés, de ces temps de révolutions passagères, qui élevaient, détruisaient, donnaient et rendaient les États dans le court espace de quelques mois ou de quelques années: ces titres, s'ils étaient admis, devraient réunir à la Pologne des provinces qui lui ont autrefois appartenu, possédées aujourd'hui par les mêmes Puissances qui forment aujourd'hui des prétentions. Le Roi déclare sollennellement qu'il regarde l'occupation actuelle des Provinces de la Pologne par les Cours de Vienne, de Petersbourg et de Berlin comme injuste, vio-

[6]) Archenholz, Geschichte des siebenjährigen Krieges, 1792, 2 Theile. Die Briefe des englischen Unterhändlers bei dem Frieden, des vierten Herzogs von Bedford, sind neuerlich von John Russel herausgegeben worden: Correspondence of John 4th Duke of Bedford, with an introduction by Lord John Russel, I—III, London 1842—1846.

[7]) Johannes von Müller, Darstellung des deutschen Fürstenbundes, Leipzig 1787.

Digitized by Google

lente et contraire à ses légitimes droits; il en appelle définitivement aux traités." Natürlich mußte jedoch hernach der unglückliche König seine „vertragsmäßige Zustimmung" mit nachdrücklicher Versicherung ihrer vollen Freiwilligkeit geben.[8])

Andere Mächte thaten gegen die Theilung Polens keinen Einspruch, weil sie es selbst nicht besser gemacht haben würden als die drei Ostmächte, indem eine solche Handlungsweise dem Charakter der damaligen Politik überhaupt nicht widersprach. Die Staatskunst Frankreichs hatte durch die Reunionskammern Ludwigs XIV. ebenfalls eine Vergrößerungssucht, welche der Sittlichkeit gar nichts schuldig zu sein glaubte, an den Tag gelegt. Die Lüge war dergestalt das übliche Werkzeug der Diplomaten geworden, daß Torci erklären konnte: „Le meilleur moyen de tromper les cours, c'est d'y parler toujours vrai," und daß der Kardinal Dubois den Grundsatz bekennen durfte, wer in der Staatskunst etwas Ordentliches leisten wolle, müsse keinen Anstand nehmen, ein großer Verbrecher zu sein. Die Theilung einer Nation wog federleicht auf der moralischen Wagschale dieser seelenlosen, materialistischen Politik, welche nur Prinzen kannte, denen sie Menschenmassen zur Ausbeutung zutheilte.

An England hätte diese alte Kabinetspolitik entschiedenen Widerstand finden können, da die britische Krone seit der englischen Revolution als Vertreterin des englischen Volkes auftreten und daher die volksthümlichen Interessen auch bei anderen Nationen berücksichtigen mußte. England schonte indeß die absolutistischen Mächte und suchte sein Princip nicht zu einem europäischen zu machen.

6) Erfolgreicher hätte vielleicht noch die Wirkung der Befreiung Nordamerika's auf die europäischen Verhältnisse werden können. Durch die schon 1775 von den Kolonien selbst ausgesprochene, schließlich im Versailler Vertrage von 1783 besiegelte Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten wird ein mächtiges Volk zum einflußreichen Mitgliede des völkerrechtlichen Verkehrs. Amerika ließ aber Europa seine Kongresse und Friedensschlüsse allein besorgen und trat mit dem klugen Grundsatze der Nichteinmischung in die europäischen Händel auf. Es war überdies von den europäischen Staaten zu weit entfernt, um den Charakter ihrer Politik umzuprägen. Es that daher der europäischen Kabinetspolitik, welche nur die Fürsten mit ihren Hausinteressen als berechtigte Subjekte des Völkerrechts betrachtete, gleichfalls keinen Abbruch.

Der Entwickelung eines gerechten und humanen internationalen Seerechts war der Einfluß Englands sogar nachtheilig. Nordamerika übte hiergegen eine wohlthätige Gegenwirkung. Schon in seinen ersten Handelsverträgen mit Frankreich (6. Febr. 1778) und mit den Niederlanden (8. Okt. 1782) bringt es den Grundsatz „Frei Schiff frei Gut" zur Geltung. In dem am 10. September 1785 mit Preußen abgeschlossenen Vertrage heben beide Theile das Recht der Kaperei von Handelsschiffen auf, selbst für den Fall, daß die Schiffe Kriegskontrebande geladen haben sollten. Nicht minder stellte die Verfassung der Vereinigten Staaten den einer volksthümlichen Politik entsprechenden Grundsatz auf, daß nordamerikanische Staatenverträge niemals geheime Artikel enthalten dürfen.[9])

---

[8]) Rulhière, Histoire de l'anarchie de la Pologne et du démembrement de cette république, Paris 1797. 4. vols, seconde éd. 1819. Fortgesetzt von Fernand, Histoire des trois démembrements de la Pologne, pour faire suite à l'histoire de l'anarchie de la Pologne par Rulhière, Paris 1820, 3 vols. Goertz, Mémoires et actes authentiques relatifs aux négociations qui ont précédé le partage de la Pologne, Weimar 1810.

[9]) Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens, 3me édit, Tome I. page 353 et suiv. Martens, Nouvelles causes célèbres du droit des gens, Tome I.

Digitized by Google

Die französische Revolution von 1789 schien die alte Kabinetspolitik mit dem völligen Untergange zu bedrohen. Mögen kühle Geister die Verkündigung der allgemeinen Menschenrechte in einer Verfassungsurkunde belächeln, so hat doch die Stimme, die 1791 von Frankreich her zuerst im Namen der ganzen unterdrückten Menschheit sprach, bei allen höher schlagenden Herzen eine tiefe innere Erschütterung hervorgerufen. Mögen ernste und reife Geister es mit Recht beklagen, daß man in jener Zeit die Souveränität nicht der Vernunft, sondern der Menge zuerkannt habe, so bleibt doch der Lehre von der Volkssouveränität das Verdienst, den Widersinn der Kabinetspolitik und der Unterordnung der Staatsinteressen unter die Interessen einer einzelnen Person evident gemacht zu haben. Es wurde aber der französischen Revolution ein großer Theil der guten Wirkungen, die sie für die Sache der Menschheit und der Nationen haben konnte, dadurch geraubt, daß in den alsbald ausbrechenden Kriegen ein Despot an das Ruder des französischen Staates kam, bei dem sich die Freiheitsidee der französischen Revolution in die Idee einer alle Nationalcharaktere zerbrechenden Universalmonarchie verwandelte.

7) Durch den Baseler Frieden vom 5. April 1795, den Preußen mit der französischen Republik abschließt, läßt Preußen seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer einstweilen in den Händen Frankreichs, trennt sich von der gegen Frankreich geschlossenen Koalition, verspricht Neutralität, erlangt aber die sofortige Räumung seines auf dem rechten Rheinufer belegenen Gebietes von französischen Truppen, das sofortige Aufhören aller an die französischen Heere zu leistenden Kontributionen und Kriegslieferungen, die Freilassung der kriegsgefangenen Preußen, Sachsen, Mainzer, Pfälzer und Hessen.[10]) Hieran knüpft sich der gleichfalls zu Basel unterzeichnete Vertrag vom 17. Mai 1795, der die Demarkationslinie zieht, welche die Neutralität auf das ganze nördliche Deutschland ausdehnt. Eine neue Demarkationslinie wurde zu Berlin im Vertrage vom 5. August 1796 festgesetzt.[11]) Es ist nicht zu läugnen, daß Preußen, indem es sich von dem gegen Frankreich geschlossenen Kriegsbunde durch einen Separatfrieden lossagte und das ganze nördliche Deutschland durch die Neutralitätslinie vom südlichen trennte, zu dem Siege der französischen Waffen über die Koalition wesentlich beigetragen hat.

Im Frieden von Kampo-Formio, 17. Okt. 1797, tritt Oesterreich Belgien an die französische Republik ab, überläßt die Lombardei der Cisalpinischen Republik und verspricht — heute würde dergleichen hoffentlich nicht mehr vorkommen! — seine guten Dienste für die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Das Versprechen dieser guten Dienste findet sich in den geheimen Artikeln, die am 17. Oktober 1797 zu Kampo-Formio unterzeichnet wurden.[12]) Oesterreich erhält dagegen die Stadt Venedig mit einem beträchtlichen Theile des Gebietes, und das Versprechen der französischen Republik, zur Abtretung Salzburgs und eines Theiles von Bayern an den Kaiser von Oesterreich mitwirken zu wollen; denn eine Liebe war der anderen werth.[13])

---

[10]) H. W. v. Bülow, amtlicher Bericht über den Frieden von Basel, Frankf. und Leipz. 1796. Geheime Geschichte des preußischen Separatfriedens, oder wohlberechnete Wirkungen desselben am Schlusse des philosophischen Jahrhunderts, Germanien 1798. Schlosser, Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Band 5, Seite 711. Häusser, deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis auf die Gründung des deutschen Bundes, Leipz. 1854. Band I. Seite 681.

[11]) Martens, Recueil, Tome VI.

[12]) Vgl. Martens, Recueil des traités, Tome VI. Die geheimen Artikel hat auch mitabdrucken lassen Ghillani, Diplomatisches Handbuch, Theil I. Seite 277.

[13]) Bacon, Opinion sur le traité de Campo-Formio, 1798.

Digitized by Google

Am 9. December 1797 wurde zu Rastatt, unter Preußens und Oesterreichs Mitwirkung, ein Kongreß zur Abschließung eines Friedens zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche eröffnet. Frankreichs Forderungen erschienen zu hoch. Der von Revolutionsideen unterwühlte Boden Italiens erregte bei Oesterreich lebhafte Besorgnisse. Es hielt den Frieden jetzt für gefährlicher als den Krieg. Es brach die Friedensunterhandlungen ab. Die zur Abschließung des Friedens beauftragte Reichsdeputation erklärte sich am 23. April 1799 für suspendirt. Roberjot, Bonnier und Jean de Bry, die französischen Bevollmächtigten, reisten nun mit den erforderlichen Pässen am 28. April Abends ab, wurden indeß etwa zweihundert Schritte weit von der Vorstadt von einem Trupp Reiter in Szekler Husarenuniform überfallen. Roberjot und Bonnier wurden ermordet und ihre Leichname geplündert. Jean de Bry entkam verwundet nach Rastadt. Die Entrüstung der Einwohner Rastatts und des ganzen Deutschland über diesen unerhörten Frevel war dem Gräuel der That entsprechend. Von den noch in Rastatt zurückgebliebenen Mitgliedern der Reichsdeputation wurde sofort eine Erklärung aufgesetzt, „dans laquelle," — sagt Thiers — „ils dénonçaient au monde l'attentat qui venait d'être commis, et repoussaient tout soupçon de complicité avec l'Autriche. Ce crime, connu sur le champ de toute l'Europe, excita une indignation universelle. L'archiduc Charles écrivit à Masséna une lettre pour annoncer qu'il allait faire poursuivre le colonel des hussards de Szeklers; mais cette lettre froide et contrainte, qui prouvait l'embarras du prince, n'était pas digne de lui et de son caractère.*) L'Autriche ne répondit pas et ne pouvait pas répondre aux accusations dirigées contre elle." [14])

Der am 9. Februar 1801 zwischen Frankreich und Oesterreich errichtete, am 9. März 1801 vom deutschen Reiche bestätigte Lüneviller Friede wiederholt die meisten Bestimmungen des Friedens von Kampo-Formio. Das linke Rheinufer wird definitiv an Frankreich abgetreten. Der Thalweg des Rheins soll fortan die Grenze bilden. [15]) Seitdem wurzelte sich bei dem französischen Volke die verkehrte, das deutsche Nationalgefühl beständig aufreizende Idee fest, daß der Rhein Frankreichs natürliche Grenze bilde. Schon im Konvente war diese verhängnißvolle Idee von Boissy d'Anglas und von Bourdon ausgesprochen worden.

Das deutsche Reich übernimmt im Lüneviller Frieden die Verpflichtung, die ihres Besitzes entsetzten Fürsten des linken Rheinufers zu entschädigen. Dem gemäß wird eine außerordentliche Reichsdeputation ernannt, die unter der Vermittlung Frankreichs und Rußlands die Entschädigungen feststellen soll. Die Beschlüsse derselben werden am 25. Februar 1803 zu einem Reichsdeputationshauptschluß zusammengefaßt, den dann ein Reichsgutachten vom 24. März und ein kaiserliches Ratifikationsdekret vom 23. April zum Reichsgesetz erheben. Hierdurch werden nun zunächst die geistlichen reichsunmittelbaren Besitzungen eingezogen, um zur Entschädigung verwendet zu werden. Die einzigen noch übrig bleibenden Reichsstände sind der Kurfürst von Mainz, der sich durch seine Schmiegsamkeit beliebt gemacht hatte, und die Oberen des Johanniter und deut-

[14]) Thiers, Histoire de la révolution française, 22me édition, Brux. 1844, Tome II. page 526.

*) Man sehe dagegen den Art. Erzherzog Karl. Anm. d. Red.

[15]) Der letzte Punkt findet sich im Artikel 6 des Vertrages. Martens, Recueil, Tome VII. Beaujour, le Traité de Lunéville, Paris 1801. Ueber die Friedensschlüsse dieses Zeitraums findet sich viel Beachtenswerthes bei Thiers, Histoire de la révolution française.

Digitized by Google

schen Ordens. Der Kurfürst von Mainz bekommt das Fürstenthum Aschaffenburg, das Bisthum Regensburg, die Städte Regensburg und Wetzlar, im Ganzen ein Gebiet von 24 Q.M., während er früher 170 Q.M. gehabt hatte; Mainz selbst kam an Frankreich. Jetzt sollte Regensburg der Sitz des geistlichen Kurfürsten sein. Hier sollte überdies der Reichstag und in Wetzlar das Kammergericht bleiben, das früher in Speyer war, aber im Jahre 1688, um es den Gefahren des französischen Krieges zu entziehen, nach Wetzlar verlegt wurde. Zur Entschädigungsmasse wurden ferner verwendet die sämmtlichen freien Reichsstädte, bis auf sechs. Es gab bis dahin noch 52 freie Reichsstädte. Vier derselben, nämlich Aachen, Köln, Worms und Speyer fielen an Frankreich. Zweiundvierzig wurden zur Entschädigungsmasse geschlagen. So blieben nur Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt, Augsburg und Nürnberg übrig. Aber geistliche Besitzungen und freie Reichsstädte reichten bei Weitem nicht aus, um die weltlichen deutschen Fürsten für das an Frankreich abgetretene Land schadlos zu halten. Man zog noch die Rheinzölle zur Ergänzung der Entschädigung heran. Sämmtliche Rheinzölle wurden in eine Rheinschifffahrts-Octroy verwandelt. Von den Einkünften derselben sollten zunächst 350,000 Gulden an Frankreich fallen, der Rest zur Bezahlung der den Entschädigungsberechtigten angewiesenen Renten dienen.[16])

Während der Revolutionskriege wetteiferten Frankreich und England, jenes das Völkerrecht des Landkrieges, dieses das Völkerrecht des Seekrieges durch Nichtachtung der Rechte der Neutralen zu vernichten. Der Widerstand der Kontinentalmächte gegen Napoleon, der die Rechte der Neutralen mit Füßen trat, durch neutrales Gebiet marschirte, das von ihm selbst an Preußen gegebene Hannover den Engländern anbot und sich jeden Willkürakt gegen andere Völker und Staaten erlaubte, war ebenso fruchtlos, als der schwache und inkonsequente Widerstand Nordamerika's und der erneuerten, aber bald wieder aufgegebenen bewaffneten Neutralität der nordeuropäischen Staaten gegen die maritimen Uebergriffe Englands.[17]) Nur England stand dem französischen Eroberer noch siegreich gegenüber. Es hielt zur See das Scepter fest. Es schleudert gegen Frankreich die Geheimrathsbefehle vom 8. Juni und 6. November 1793, verletzt die Regeln des Blokaderechts, der Durchsuchung neutraler Schiffe, der Handelsfreiheit der Neutralen.[18]) Napoleon antwortet durch sein Kontinentalsystem, das England von aller Verbindung mit dem europäischen Festlande ausschließen soll. Ein Napoleonisches Dekret aus Berlin, vom 21. November 1806, setzt die britischen Inseln zu Wasser und zu Land in Blokadestand. Dies führte von Seiten Englands Repressalien herbei, die wieder

---

[16]) Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Regensb. 1803, 6 Bände. Hoff, das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Lüneviller Frieden, 2 Theile. Gotha 1801, 1805. Gaspari, der Deputationsrecess mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen, Hamburg 1803, 2 Theile.

[17]) Wheaton, Histoire, Tome II. §. 4 et suiv. Verhandlungen Nordamerika's mit Frankreich über den Satz „Frei Schiff frei Gut" ebenda §. 6 Verhandlungen mit Preußen im Jahre 1796, in denen Nordamerika die freieren Grundsätze des Vertrages von 1785 wieder aufgeben zu müssen glaubt, ebenda §. 7. Verhandlungen Englands mit den nordeuropäischen Mächten über das Durchsuchungsrecht bei Schiffen unter neutralem Konvoi, ebenda §. 8. Bewaffnete Neutralität von 1800, ebenda §. 9. Seerechtliches Uebereinkommen zwischen England und Rußland von 1801, ebenda §. 10.

[18]) Wheaton, Histoire, Tome II §. 5.

Digitized by Google

französische Repressalien hervorriefen.[19]) Alle diese Maßregeln aber liefen auf Vernichtung des Handels der Neutralen und ihrer sonst anerkannten völkerrechtlichen Befugnisse hinaus.

Dem im Jahre 1804 zum Kaiser gekrönten Napoleon schlossen sich die süddeutschen Stände, denen das schwache Reich keinen Schutz mehr bieten konnte, dienstwillig an. Pitt hingegen bringt zwischen England, Oesterreich, Rußland und Schweden im Jahre 1805 eine Koalition wider ihn zu Stande. Allein am 13. November 1805 wird die russische und österreichische Heeresmacht bei Austerlitz zu Boden geworfen und schon am 26. December muß Oesterreich sich zu dem traurigen Presburger Frieden verstehen.[20]) Die Fürsten Bayerns, Würtembergs und Badens erhielten durch diesen Frieden, für ihre dem französischen Gewalthaber gegen Oesterreich geleisteten Dienste, beträchtliche Gebietsvergrößerungen. Bayern bekam Burgau, Eichstädt, Tyrol, Brixen und Trident, die Vorarlbergischen Herrschaften, nebst Hohenegg, Königsegg, Tettnang, Lindau ꝛc. Würtemberg und Baden theilten die schwäbischen Besitzungen Oesterreichs; Baden bekam den Breisgau und den Ortenau, Würtemberg den Rest. Bayern, Baden und Würtemberg sollen künftig vollkommen souverän sein, d. h. vom Reiche abgelöst, um ganz unter französischer Vormundschaft zu stehen.[21]) Bayern und Würtemberg bekommen überdies den Königstitel. Venedig kommt an das neue Königreich Italien.

Bald sollte nun auch die Stunde des Verderbens für Preußen hereinbrechen. Am 14. Oktober 1806 wird das preußische Heer bei Jena aufs Haupt geschlagen. Fast sämmtliche preußische Festungen fallen in kurzer Frist. Die Preußen verbinden sich mit den Russen. Nach der Schlacht bei Eylau, den 8. Febr. 1807, ziehen sie sich bis Königsberg zurück; nach der Schlacht bei Friedland, den 14. Juni 1807, sogar bis hinter die Memel. Jetzt ist keine Rettung mehr möglich, und Preußen ist genöthigt, die vom Eroberer vorgeschriebenen Bestimmungen des Tilsiter Friedens am 9. Juli 1807 zu unterzeichnen.[22]) Der Friede verordnet, daß aus den von Polen abgerissenen Provinzen ein neues Herzogthum Warschau gebildet werden soll. Danzig wird Freistaat unter Preußens und Sachsens Schutz. Sachsen bekommt das Herzogthum Warschau und eine Militärstraße dorthin. Die Herzoge

---

[19]) Repressalien gegen das napoleonische Dekret von Berlin durch die englische Geheimrathsverordnung vom 7. Jan. 1807, verschärft durch die zweite englische Verordnung vom 11. Nov. 1807. Dawider Repressalien durch napoleonisches Dekret von Mailand, vom 17. Dec. 1807, verschärft durch Dekret aus den Tuilerien vom 11. Jan. 1808, auch durch den Tarif von Trianon vom 3. Aug. 1810.

[20]) **Martens, Recueil Tome VIII.** Der Friede beginnt mit den Worten: »Napoléon, par la grâce de Dieu et par les constitutions Empereur« ꝛc. Er ist unterzeichnet vom Fürsten Liechtenstein, von Ignaz Gyulai und von Talleyrand. Napoleon ratificirte ihn »au palais de Schönbrunn, le 6 Nivôse an 14« (27. December 1805).

[21]) Leere Phrase war der allerdings beigefügte Zusatz, daß sie nicht aufhören sollten, Mitglieder der Confédération germanique (den Ausdruck „Reich" vermied man) zu sein.

[22]) **Martens, Recueil Tome VIII.** Mündliche und schriftliche geheime Artikel wurden zu Tilsit zwischen Alexander und Napoleon verabredet. Nach diesen geheimen Artikeln wollen die beiden Kaiser das türkische Reich theilen. Rußland soll die europäische Türkei ohne Konstantinopel, Frankreich soll Aegypten und die übrigen afrikanischen Staaten erhalten. Vgl. **Lefebvre, Histoire des cabinets de l'Europe pendant le consulat et l'empire de Napoléon, Paris 1840, Tome III.** Schlosser, Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Band 7. Seite 274. Am 7. Juli 1807 wurde in Tilsit ein russisch-französisches, am 9. Juli ein preußisch-französisches Friedensinstrument unterzeichnet. Napoleon läßt in beiden Instrumenten sein »par la grâce de Dieu etc.« weg, fügt aber dafür den »protecteur de la confédération du Rhin« bei. Im Frieden von Schönbrunn, vom 14. Oktober 1809, finden sich beide Prädikate neben einander.

Digitized by Google

von Mecklenburg, Oldenburg, Koburg werden wieder in den Besitz ihrer Länder eingesetzt. Rußland anerkennt die Brüder des französischen Kaisers auf den Thronen von Westphalen (Hieronymus), Neapel (Joseph) und Holland (Ludwig). Das Königreich Westphalen wird aus Ländern Preußens, Braunschweigs und Hessens gebildet. Rußland bekommt vom preußischen Polen die Provinz Bialystock. Preußen verliert die Hälfte seines Gebietes und die Elbe wird zur preußischen Grenze. Die dem Könige von Preußen verbleibende Hälfte seiner Lande wurde ihm mit der ausdrücklichen Bemerkung zurückertheilt, es erfolge diese Rückgabe nur aus Achtung für den Kaiser von Rußland. Doch hätte es, nach Allem, was gegen Preußen geschehen war, dieses unklugen Hohnes nicht mehr bedurft, um das preußische Volk wenige Jahre darauf zu einem Kampfe zu treiben, in dem es sich und seinem Könige wohl selber die Achtung des französischen Herrschers zu verschaffen verstand.

8) Der Krieg der französischen Republik gegen die absoluten Monarchen Europa's verwandelt sich durch den Kaiser Napoleon in einen Krieg des französischen Zwingherrn gegen die Nationen, die ihrer Selbständigkeit beraubt und einer französischen Universalmonarchie unterworfen werden sollten. Jetzt konnten die absolutistischen Mächte gegen Frankreich dieselben Ideen des Volksthums und der Freiheit anrufen, mit denen anfangs Frankreich gegen sie in die Schranken getreten war. Sie meinten es aber mit diesen Ideen nicht hinreichend ernst. Das Ergebniß der Besiegung Frankreichs war daher eine Wiederkehr des alten Absolutismus und der alten Kabinetspolitik.

Talleyrand, seit dem Einrücken der Verbündeten in Paris am 1. April 1814 Mitglied der provisorischen Regierung Frankreichs, stimmt, mit Verleugnung seiner frühern Grundsätze, für die Restauration der Bourbonen (Ludwigs XVIII.), indem er das Legitimitätsprincip aufstellt. Am 11. April wird zwischen Napoleon und den drei Mächten Oesterreich, Preußen und Rußland der Vertrag über Napoleons Abdankung geschlossen. Der Gesandte Englands, Castlereagh, betheiligte sich an dem Vertrage nicht, weil England Napoleon nie als Kaiser anerkannt habe.[23])

Im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wurde ein Kongreß nach Wien verabredet, zu dem alle betheiligten Mächte Abgeordnete senden sollten. Der Vulkan der französischen Revolution, auf dessen noch glimmender Asche so eben ein gebrechlicher legitimer Thron errichtet worden war, noch mehr aber der Sturm der napoleonischen Kriege hatten das Staatensystem Europas dergestalt zusammengerüttelt, daß neue umfassende Festsetzungen durch eine europäische Versammlung nothwendig waren. Die Bestimmungen des in Rede stehenden sog. ersten Pariser Friedens sichern Frankreich seine Grenzen vom 1. Januar 1792, gewähren ihm sogar einen Zuwachs von 150 Quadratmeilen durch einige Bezirke Belgiens, Savoyens ꝛc., wollen Holland, als ein Bollwerk gegen Frankreich, ansehnlich vergrößern, die Staaten Deutschlands durch ein blos föderatives Band vereinigen, für die Einheit Italiens gar nichts thun. Außer der preußischen Viktoria, welche die Preußen zurücknahmen, behielt Frankreich die aus anderen Län-

---

[23]) Martens, Nouveau recueil, Tome I. Für Napoleon waren bevollmächtigt Ney, Macdonald und Caulaincourt; für die Gegner Metternich, Nesselrode und Hardenberg. Dem Vertrage ist beigefügt eine Déclaration de Lord Castlereagh, remise le 11 d'Avril 1814, die sich nur auf den Besitz der Insel Elba und auf die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla bezieht. Der Acte de ratification de l'Empereur Napoléon ist datirt von Fontainebleau, den 12. April 1814, und gegengezeichnet vom Ministre Secrétaire Duc de Bassano.

Digitized by Google

dern während des Krieges zusammengebrachten Kunstschätze. Unterzeichnet wurde die Friedensurkunde für Preußen von Hardenberg und Wilhelm von Humboldt, für Oesterreich von Metternich und Stadion, für England von Castlereagh, Aberdeen, Chatcart und Charles Stewart, für Rußland von Rasumowsky und Nesselrode, für Frankreich von Talleyrand als Prince de Bénévent.[24])

9) Während der Verhandlungen des Wiener Kongresses kehrt Napoleon von Elba nach Frankreich zurück. Er landet im Golf von Juan am 1. März 1814 und hält am 20. März seinen Einzug in die Tuilerien. Aber schon unter dem 13. März 1814 erließen die acht Mächte, die den Pariser Frieden unterzeichnet hatten (Oesterreich, England, Preußen, Rußland, Portugal, Spanien, Schweden und Frankreich), auf Antrag Metternichs eine europäische Achtserklärung gegen Napoleon und sprachen zugleich ihren festen Entschluß aus, die Bestimmungen des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 aufrecht zu halten. „En rompant la convention qui l'avait établi à l'île d'Elbe, Buonaparte détruit le seul titre légal auquel son existence se trouvait attachée. En reparaissant en France, avec des projets de troubles et de bouleversements, il s'est privé lui-même de la protection des lois, et a manifesté, à la face de l'univers, qu'il ne saurait y avoir ni paix ni trêve avec lui.“ Weiterhin sagt die Erklärung der Mächte: „Les Puissances déclarent en conséquence que Napoléon Buonaparte s'est placé hors des relations civiles et sociales, et que, comme ennemi et perturbateur du monde, il s'est livré à la vindicte publique.“[25])

Die Verhandlungen des Wiener Kongresses, welche die großen Angelegenheiten der Völker Europas im Sinne der Neuzeit ordnen sollten, fanden ganz im Sinne der alten Kabinetspolitik statt. Man verhandelte über die Gegenstände des allgemeinsten öffentlichen Interesses, über die großen Lebensfragen Europa's, bei deren Lösung alle Welt interessirt war und die alle Geister in Bewegung setzten, hinter dem dichten Schleier des diplomatischen Geheimnisses. Es wurden nur die Interessen der Regierungen, nicht die der Völker vertreten. Es handelte sich nur um eine vertragsmäßige Formulirung der Gegenrevolution. Dies unterscheidet die Wiener Verhandlungen zu ihrem Nachtheil von denen des westphälischen Friedens, bei welchen die Sache des Fortschrittes und die Sache des geschichtlichen Herkommens, Protestantismus und Katholicismus, gleichmäßig vertreten waren. Im Allgemeinen steht der Wiener Kongreß in einem großen weltgeschichtlichen Gegensatze zum westphälischen Frieden. Wie nämlich der westphälische Friede der Uebermacht Oesterreichs ein Ende machte, so setzte der Wiener Kongreß den französischen Plänen nach europäischer Hegemonie, welche unter Ludwig XIV. und schließlich unter Napoleon so bedrohlich geworden waren, ein Ziel.[26])

Es waren während des Kongresses in Wien anwesend der Kaiser von Rußland und der König von Preußen, die am 25. September 1814 ihren Einzug in die österreichische Hauptstadt gehalten hatten; die Könige von Bayern, Würtemberg und Dänemark, die Großherzoge von Baden und Sachsen-Weimar, der Kurfürst von Hessen und mehrere andere. Als Bevollmächtigte traten auf für Oesterreich Metternich und Wessenberg; für Frankreich Talleyrand, der Herzog von Dalberg, die Grafen Alexis von Noailles und La Tour du Pin; für England

[24]) Martens, Nouveau recueil, Tome II.
[25]) Martens, Nouveau recueil, Tome II.
[26]) Gervinus, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Band I. Seite 174—317.

Digitized by Google

Castlereagh, Cathcart, Claucarty, Stewart; für Preußen Fürst Hardenberg und Wilhelm von Humboldt; für Rußland Nesselrode, Rasumowsky, Stackelberg und Capo d'Istria; für Spanien Gomez Labrador; für Portugal Palmella, Saldanha da Gama, Lobo de Silveira; für Schweden Löwenhjelm; für Dänemark die Grafen Joachim und Christian von Bernstoff; für die Niederlande die Freiherrn von Gagern und van Spaen; für Sardinien der Marchese von St. Marsan und der Graf Rossi; für Bayern Fürst Wrede; für Würtemberg Graf Winzingerode und Freiherr von Linden; für Hannover Graf Münster und Freiherr von Hardenberg; für die Schweiz Landammann von Reinhard und Herr von Montenach. Die Bevollmächtigten des Königs von Sachsen, des Königs Murat von Neapel und der schon für Sardinien bestimmten Republik Genua wurden nicht zugelassen. Der Publicist Klüber wohnte dem Kongresse als Privatmann bei. Seinem Sammlerfleiße verdankt man die wichtigste Quelle der Wiener Verhandlungen: „Akten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815," eine Sammlung, von der schon 1815 die ersten Hefte erschienen und die 1819 mit dem achten Bande schloß. Im Jahre 1835 erschien nachträglich ein neunter (Supplementar-) Band mit Register.[27])

Für die deutschen Angelegenheiten wurde ein besonderer Ausschuß gebildet, in welchem anfänglich nur Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover und Würtemberg, später aber auch die kleineren deutschen Staaten vertreten waren.

In der europäischen Abtheilung führten die Ansprüche Rußlands und Preußens auf Polen und Sachsen zu einer Spannung, die den ganzen Kongreß gefährdete. Man bildete endlich noch einen besonderen Ausschuß für Sachsen und Polen. Am 8. Februar 1815 wurde ein Ausschuß ernannt, der die bereits erzielten Ergebnisse zusammenstellen sollte. Am 9. Juni hielt der Kongreß die letzte Sitzung und am 11. Juni fand der Schluß der Geschäfte statt.

Die aus 121 Artikeln bestehende Wiener Kongreßakte wurde am 9. Juni 1815 von den Bevollmächtigten der acht Mächte unterzeichnet. Im Artikel 119 lud man die übrigen am Kongreß vereinigten Mächte zum Beitritt ein. Es wurden durch die Kongreßakte folgende Anordnungen getroffen.

Polen wird, mit Ausnahme Krakau's, an Rußland, Oesterreich und Preußen vertheilt. Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme einiger Gebietstheile, fällt an Rußland, dessen Kaiser nun auch den Titel eines Königs von Polen führen soll. Dabei werden sogleich den Polen Rußlands, Preußens und Oesterreichs nationale Einrichtungen und eine Vertretung versprochen. Der vom Herzogthum Warschau abgezweigte Posensche Theil fällt an Preußen, dessen König nun auch Großherzog von Posen sein soll. Die Salinen von Wieliczka und Gallicien, nebst den vom letzteren 1809 für Rußland abgetrennten Bezirken, fallen an Oesterreich. Krakau wird auf ewige Zeiten zur freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt erklärt, unter dem Schutze Ruß-

---

[27]) Daneben: Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des W. K., 1816. Flassan, Histoire du congrès de Vienne, avec l'acte général et les différentes annexes, Paris 1829, 3 vols. Chrétien Joly, Histoire des traités de 1815, Paris 1842. De Pradt, Du Congrès de Vienne, 1815. Capefigue, Le Congrès de Vienne dans ses rapports avec les circonstances actuelles, Paris 1847. Pertz, das Leben des Ministers Freiherrn von Stein, Band III und IV, Berlin 1851 und 1852. Gervinus, der Wiener Kongreß, Geschichte des 19. Jahrh. Band I, 1855.

Digitized by Google

lands, Oesterreichs und Preußens. Im Artikel 9 verpflichten sich Rußland, Oesterreich und Preußen noch ausdrücklich, Krakau's Neutralität zu schützen und zu achten, und unter keinem Vorwande jemals Krakau'sches Gebiet mit bewaffneter Macht zu betreten; dagegen soll aber auch Krakau Ueberläufern, Ausreißern und gesetzlich Verfolgten niemals ein Asyl bieten.

Sachsen kommt zur Hälfte an Preußen und wird dadurch zur politischen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Ein Anschluß des ganzen Sachsen an den ihm so eng verwandten deutschen Länderverein Preußens wäre unter den damaligen Verhältnissen die einzig mögliche Art gewesen, eine Theilung Sachsens zu hindern; er würde überdies Sachsen zum Antritte seines alten natürlichen Erbes im großen Norddeutschland verholfen und dem sächsischen Volke einen seiner großen geschichtlichen Erinnerungen würdigen Einfluß gesichert haben; er wurde indeß durch den Einspruch Oesterreichs, Frankreichs und endlich auch Englands zum Nachtheil Deutschlands, Preußens und Sachsens selbst verhindert. Preußen erhält seine älteren Lande zwischen Rhein und Elbe, Elbe und Oder, ferner Westphalen, den größten Theil des Kurfürstenthums Köln, das Großherzogthum Berg, Schwedisch-Pommern (für das an Dänemark abgetretene Lauenburg), sowie einige kleinere Gebiete. Es verliert aber den Vortheil der Abrundung, namentlich durch die Trennung seiner Stammlande von dem rheinisch-westphälischen Gebiete.

Hannover schmückt sich mit dem Königstitel. Es erhält von Preußen wichtige Besitzungen, namentlich Ostfriesland und das Hildesheimische Gebiet, die Stadt Goslar, die Niedere Grafschaft Lingen. Dagegen überläßt es an Preußen einen Theil des Herzogthums Lauenburg, nebst einigen anderen Ländereien. Oldenburg soll, um sich abzurunden, von Hannover ein Gebiet mit 5000 Bewohnern erhalten. Es wird Großherzogthum. Auch die Fürsten von Mecklenburg und Weimar bekommen den Großherzogstitel. Bayern, das an Oesterreich das Innviertel, Tyrol und Salzburg abgetreten hat, bekommt das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg. Frankfurt, mit seinem Gebiet von 1803, wird zur freien Stadt erklärt.

Deutschland soll ein Staatenbund werden, der Bundestag in Frankfurt seine Sitzungen halten und sich gleich zuerst mit seinen eigenen Grundgesetzen und seinen organischen Einrichtungen beschäftigen. Die Satzungen der deutschen Bundesakte werden von der Wiener Kongreßakte bestätigt.

Die Niederlande sollen zu einem widerstandsfähigen Zwischenstaate zwischen Deutschland und Frankreich aufgerichtet werden. Oesterreich überläßt daher seine belgischen Niederlande, für welche es durch den Besitz Venedigs entschädigt wurde, dem Prinzen von Oranien, der sie mit Holland zu einem Königreich der Niederlande vereinigt. Auch das Bisthum Limburg und das Herzogthum Luxemburg werden an den König der Niederlande abgetreten, der nun, als Großherzog von Luxemburg, Mitglied des deutschen Bundes sein soll.

Für die Gebietsabtretungen, die Deutschland an Holland machte, gab das handelskluge England den Holländern das Vorgebirge der guten Hoffnung, einen Theil von Guyana und die Insel Ceylon nicht zurück.

Die Schweiz glaubte in dem deutschen Bunde keine Bürgschaft für ihre eigenthümlichen und republikanischen Einrichtungen finden zu können. Sie weigerte sich daher, sich dem deutschen Mutterlande anzuschließen. Die Integrität der 19 Kantone, wie sie als politischer Körper seit der Konvention vom 29. December 1813 existirten, wird als Grundlage des helvetischen Systems anerkannt.

Digitized by Google

Wallis, Genf und Neuenburg werden mit der Schweiz, als drei neue Kantone, vereinigt. Das Dappenthal wird der Schweiz zurückgegeben.

Was Italien anbelangt, so wird das Gebiet der Republik Genua dem Königreich Sardinien einverleibt, und der König von Sardinien fügt seinem Königstitel den Titel eines Herzogs von Genua bei. Modena und Toskana fallen ihren alten Herrscherhäusern, österreichischen Stammes, wieder zu. Modena kommt an den Erzherzog Franz von Este, Massa und Carrara an die Erzherzogin Marie Beatrix von Este; die gegenseitigen Successionsrechte der Beherrscher dieser Länder werden anerkannt. In das Großherzogthum Toskana wird der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich wieder eingesetzt. Oesterreich erhält das Lombardisch-Venetianische Königreich, nebst dem Besatzungsrecht in Comachio und Ferrara. Der Kaiserin Marie Luise werden die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla gegeben. Lucca wird der Infantin Marie Luise von Spanien (!) überwiesen. König Ferdinand IV. nimmt seinen Thron, den Mürat inne gehabt hat, in Neapel wieder ein.

Die großen Interessen der Nationen wurden durch den Wiener Kongreß den dynastischen Interessen geopfert.

Was Deutschland betrifft, so erkannte man allerdings die Gefahr, die eine Auflösung des deutschen Reiches, welches für das europäische Gleichgewicht so wichtig gewesen war, dem ganzen europäischen Staatensystem drohte. Allgemein war bei den Mächten der Wunsch, wenn auch nicht ein gebieterisch starkes Deutschland aufzurichten, so doch Deutschland zu einem dauerhaften Ganzen zu vereinigen. Man hatte aber den Muth nicht, die dynastischen Interessen der nöthigen Concentration Deutschlands gebührend unterzuordnen und gründete daher einen vielköpfigen Staatenbund ohne Einheit der Exekutivgewalt und der Volksvertretung, der der Nation gar nichts gewährte, sie jedes verfassungsmäßigen Einflusses auf ihre eigenen Gesammtinteressen beraubte, das Vaterland zur Erfüllung seiner weltgeschichtlichen Aufgabe unfähig machte und — was Gott verhüte! — dasselbe vielleicht noch einmal in den Abgrund stürzen wird.[28])

Polen blieb getheilt und in tiefe Trauer versenkt, Italien wurde noch mehr zerhackt, die Schweiz in die alte Kantonalverwirrung zurückgestürzt, indem man ihr eine Staatenverbindung mit Kantonalsouveränität vorschrieb und damit die Centralgewalt der erforderlichen Kraft beraubte.

Am meisten im Interesse der Völker waren die Bestimmungen über die Flußschifffahrt, die dem Handel wesentliche Erleichterungen versprachen. Es wurde im Artikel 109 angeordnet: Die Schifffahrt auf allen Grenzflüssen, so wie auf den Flüssen, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchschneiden, von dem Punkte an, wo der Fluß schiffbar wird, bis zur Mündung, soll völlig frei sein und hinsichtlich des Handels Niemandem untersagt werden können. Nur soll sich Jeder dabei den Polizeiverordnungen fügen, die indeß für Alle gleichmäßig und dem Handel aller Nationen möglichst günstig sein müssen.

Eine Reihe besonderer Verträge und Anordnungen wird, im Artikel 118, der Kongreßakte dergestalt gleichgestellt, als ob sie einen integrirenden Bestandtheil der-

---

28) Die deutsche Indolenz öffnet hierfür die Augen nicht. Die Nachbaren Deutschlands sehen schärfer! Vgl. Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts, Band 1. Seite 268 folg.

Digitized by Google

selben bildete.[29]) Darunter befindet sich 1) die Erklärung der Mächte über die Abschaffung des Negerhandels, die als wünschenswerth bezeichnet, deren Zeitpunkt aber den einzelnen Staaten überlassen wird; 2) die Anordnungen über die freie Flußschifffahrt, im Geiste des schon angeführten Artikels 109; 3) die Anordnung über den Rang der diplomatischen Agenten.

Unter dem 14. Juni 1815 erfolgte durch den Kardinal Consalvi eine Protestatio nomine Sanctitatis Suæ Pii Papæ VII. et Sanctæ Sedis Apostolicæ contra ea omnia, quæ in præjudicium jurium et rationum Ecclesiarum Germaniæ atque etiam Sanctæ Sedis vel sancita vel manere permissa sunt in Congressu Vindobonensi. Der Protest bezieht sich hauptsächlich auf die Säkularisirung geistlicher Länder und Besitzungen. Er beruft sich auf die Gewohnheit der Päpste, gegen die Staatenverträge, die ihnen Abbruch thäten, zu protestiren; besonders auf die päpstlichen Proteste von 1649 gegen den Westphälischen Frieden, von 1707 gegen den Frieden von Alt-Ranstädt, von 1714 gegen den Frieden von Baden. Er spricht auch, und zwar in einer sehr würdigen und edlen Weise, des Papstes Mißbilligung über die unterbliebene Wiederherstellung des heiligen römischen Reiches aus, das der Mittelpunkt der politischen Einheit und ein durch die Religion geheiligtes ehrwürdiges Werk des Alterthums gewesen sei. „Ipsum denique sacrum Imperium romanum, politicæ unitatis centrum jure habitum et religionis sanctitate consecratum, minime redintegratum est.“

Noch vor Unterzeichnung des zweiten Pariser Friedens legte Kaiser Alexander, gewiß durch die edelste Gemüthsstimmung getrieben, den beiden anderen Monarchen, mit denen er sich damals in Paris befand, den Entwurf zu einem heiligen Bunde vor. (Siehe „Allianz, heilige“.) An den wohlmeinenden Gesinnungen der drei Gründer des Bundes ist nicht zu zweifeln. Besonders waren der hochherzigen Seele des Kaisers Alexander die großen völkerrechtlichen Ideen, die im Christenthum wurzeln, aufgegangen. Allein die drei Monarchen steckten zu tief in den Traditionen des Absolutismus, um nicht gar bald ihren Bund zum Schutze absolutistischer Staatseinrichtungen, gegen die freie Fortentwicklung der Staaten, zu mißbrauchen.

10) Der gegen den von Elba zurückgekehrten Napoleon erfochtene Sieg von Waterloo (18. Juni 1815) führte zum zweiten Pariser Frieden, vom 20. November 1815. Es fand hier Manches nachträglich Berücksichtigung, was im ersten Pariser Frieden unbeachtet geblieben war.[30]) Nach der mit Blücher und Wellington geschlossenen Konvention vom 3. Juli räumt das französische Heer Paris. Alle in den Kriegen nach Paris gebrachten fremden Kunstschätze müssen zurückgegeben werden. Es fanden sich in Paris die Herrscher Preußens, Oesterreichs und Rußlands ein. Als Vertreter der Staaten waren thätig Hum-

---

[29]) Traités et Actes particuliers annexés au Traité général, bei Schöll, Acte du Congrès de Vienne, Paris 1815.

[30]) Martens, Nouveau recueil, Tome II. Am übersichtlichsten ist Schaumann, Geschichte des zweiten Pariser Friedens für Deutschland, aus Aktenstücken, Göttingen 1844; allein die außerdeutschen Anordnungen des Friedens fehlen hier. H. C. Gagern, damals niederländischer Gesandter, schrieb: Der zweite Pariser Friede, Band I der Hergang, Band II die Beilagen, Leipzig 1845 (auch: Mein Antheil an der Politik, Band V). The Dispatches of Field-Marshal the Duke of Wellington from 1799—1815. Comp. by Lt. Col. Gurwood. Vol. the 12th, London 1838. Cretineau-Joly, Histoire des traités de 1815, Paris 1842.

Digitized by Google

boldt und Hardenberg für Preußen, Metternich und Wessenberg für Oesterreich, Nesselrode, Rasumowsky und Capo d'Istria für Rußland, Wellington und Castlereagh für England. Talleyrand machte am 24. September durch seinen Austritt aus dem französischen Ministerium dem bei Alexander beliebten Richelieu Platz. Wider die Rückgabe der ehemals deutschen Gebietstheile von Seiten Frankreichs an Deutschland erklärte sich Rußland, weil eine erhebliche Verkleinerung Frankreichs das französische Volk in dauernde Aufregung versetzen und daher für die Ruhe Europa's gefährlich sein werde. Nach dem Artikel 1 des zweiten Pariser Friedens soll Frankreich im Ganzen auf seine Grenzen von 1790 zurückgeführt werden. Frankreich tritt ab Philippeville und Marienburg, so wie das ganze Herzogthum Bouillon an die Niederlande; Saarbrück und Saarlouis an Preußen. Die Hälfte der Brücke zwischen Straßburg und Kehl soll Frankreich, die andere Hälfte Baden gehören. Ein Theil des Landes Gex kommt an Genf. Die Verhältnisse, die der Pariser Vertrag von 1814 zwischen Frankreich und dem Fürstenthum Monaco wiederhergestellt hat, werden für Frankreich aufgehoben und auf Sardinien übertragen. Sardinien bekommt den französisch gewordenen Theil Savoyens. Hüningen soll geschleift werden (Artikel 3). Landau fällt an Deutschland zurück (Art. 1). Frankreich zahlt eine Kontribution von 700 Millionen Franken und läßt sich ein Okkupationsheer gefallen (Art. 4 und 5). In einem Zusatzartikel verpflichten sich die Mächte, ihre Anstrengungen zu vereinigen, um die schon durch die Erklärung vom 4. Februar 1815 versprochene Abschaffung des Negerhandels zu bewirken.

Hervorzuheben ist hier der Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 (Recèz general de la Commission territoriale rassemblée à Francfort). Er nimmt unter den neueren völkerrechtlichen Urkunden einen wichtigen Platz ein.[31]) Die Verträge von 1814 und 1815 veranlaßten nämlich in den Jahren 1815 bis 1819 noch eine Reihe besonderer Verträge unter einzelnen Staaten. Diese wollte man übersichtlich zu einem einigen europäischen Vertrage zusammenfassen, der als officielle Ergänzung der großen Verträge dienen könne. Die vier Mächte England, Oesterreich, Preußen und Rußland ernannten daher auf dem Kongresse von Aachen (siehe gleich unten) Bevollmächtigte für eine in Frankfurt am Main zusammentretende Territorialkommission. Diese verfaßte den angeführten Territorialreceß, dem Frankreich durch eine Accessionsakte vom 20. Oktober 1820 beitrat. Eilf Specialverträge wurden zu integrirenden Theilen des Recesses erhoben und die nachträglichen Bestimmungen über die Besitzrechte der europäischen Staaten zusammengefaßt. Unmittelbare Paciscenten waren nur die Großmächte, gleichsam als die Geschäftsträger der europäischen Angelegenheiten; doch versteht es sich von selbst, daß die kleineren Staaten in Beziehung auf ihre besonderen Angelegenheiten mitwirkten.

11) Bis zum Jahre 1818 betrachteten sich die vier Mächte, deren vereinte Kraft den Kaiser Napoleon besiegt hatte, als alleinige Inhaber der Schiedsgewalt in den europäischen Verhältnissen. Bis dahin ließen sie ein bedeutendes Besatzungsheer in Frankreich zurück, um Ludwig XVIII. eine Stütze gegen den Revolutionsgeist zu gewähren. Vom 29. September bis zum 21. November 1818 wurde dann der Kongreß zu Aachen gehalten, durch welchen Frankreich, weil jetzt seine monarchische Einrichtung für das von den Mächten aufgestellte völkerrechtliche Sy-

---

[31]) Martens, Nouveau recueil, Tome VIII. Klüber, Quellensammlung zum öffentlichen Recht des deutschen Bundes. 1830, Nr. 2.

Digitized by Google

stem hinreichende Sicherheit zu bieten schien, als fünfte Großmacht in die Pentarchie wieder aufgenommen wurde. Ein Rangverhältniß unter den Großmächten sollte es nicht geben; die Unterzeichnung völkerrechtlicher Urkunden von Seiten der fünf Mächte sollte nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer französischen Namen erfolgen: Autriche, France, Grande-Bretagne, Prusse, Russie. Es erschien in Aachen, neben Alexander, Franz, Friedrich Wilhelm und manchen minder bedeutenden Fürsten, ein glänzendes diplomatisches Korps: für Preußen Hardenberg, Humboldt, Bernstorff; für Oesterreich Metternich, Gentz und Vincent; für Rußland Capo d'Istria, Nesselrode, Lieven; für England Wellington, Castlereagh, Canning; für Frankreich Richelieu, Rayneval, Mounier.[32]) Gleich am ersten Tage des Kongresses wurde die Zurückziehung des Besatzungsheeres aus Frankreich beschlossen. Die französische Kontribution wurde von 700 Millionen auf 265 Millionen Franken vermindert.[33]) In dem vom 15. November datirten Hauptprotokoll erklären die fünf Mächte 1) daß sie sich auch ferner an das bis dahin befolgte Princip inniger Vereinigung halten wollen, welches bis dahin ihr ganzes Verhalten bestimmt habe und durch die Bande christlicher Brüderschaft noch befestigt worden sei; 2) daß der Gegenstand ihrer Verbindung die Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens sei, gegründet auf die gewissenhafte Beobachtung der Verträge; 3) daß Frankreich künftig zur Aufrechthaltung des Systemes der vier Mächte in Europa mitwirken soll; 4) daß die Mächte künftig zur Regelung der internationalen Angelegenheiten Zusammenkünfte (Pentarchie-Kongresse) halten wollen; daß sie aber, wenn die Angelegenheiten andere Staaten betreffen, die interessirten Staaten an den Berathungen Theil nehmen lassen wollen; 5) daß diese Beschlüsse zur Kenntniß aller europäischen Höfe gebracht werden sollen.

12) Die Stimmung der Völker Europas harmonirte wenig mit dem Systeme der Mächte. Es sah überall bedrohlich aus. Die Kongresse von Troppau, Laybach und Verona sollten den nahenden Sturm der Revolution beschwören.[34])

Italien hegte die Absicht, die ganze Halbinsel wo möglich in einen Gesammtstaat zu verwandeln. Im Juli 1820 brach das politische Unwetter im Königreiche beider Sicilien los. Nach dem Beispiel des Militärs in Spanien, wo im Januar desselben Jahres vier Bataillone unter Riego die Verfassung von 1812 proklamirt hatten, schlossen sich in Neapel die Truppen, unter dem General Pepe, der Volksbewegung an. König Ferdinand von Neapel wurde zur Annahme der spanischen Verfassung von 1812 genöthigt. Ein Gleiches wurde durchgesetzt in Sardinien, wo man am 10. März 1821 die spanische Verfassung von 1812 proklamirte.

Auf Anregen Metternichs traten schon im Oktober 1820 die Monarchen von Oesterreich, Preußen und Rußland zu Troppau zusammen, um über die gegen die Volksbewegungen zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.[35]) England

---

[32]) Aktenstücke über den Aachener Kongreß bei **Martens**, Nouveau recueil, Tome IV. Vgl. Gervinus, Geschichte des 19. Jahrh. Band I. Seite 318 folg. „Die Reaktionen von 1815 bis 1820."

[33]) Konvention der Mächte mit Frankreich vom 9. Oktober 1818, Art. 3 und folg.

[34]) Gervinus, Geschichte des 19. Jahrh. Band II.

[35]) **Bignon, Du Congrès de Troppau, ou examen des prétentions des monarchies absolues à l'égard de la monarchie constitutionelle de Naples, Paris** 1821. **Capefigue, Histoire de la Restauration, Tome VII. Annuaire historique et universel pour 1820 et** 1821. Murhard, politische Annalen, 1821, IV. H. von Rotteck, das Recht der Einmischung, 1845, Seite 69 folg. **Martens, Nouveau recueil, Tome V.** Bei Ghilland, diplomat.

Digitized by Google

und Frankreich wurden auf dem Kongresse durch Gesandte vertreten. Die drei Monarchen einigten sich über das Princip bewaffneter Intervention zu Gunsten der Verträge von 1815, sowohl hinsichtlich einer jeden Veränderung der Gebietsgrenzen, als hinsichtlich einer jeden revolutionären Abänderung der Regierungsformen. Dann wurde der Kongreß zur Fortsetzung seiner Berathungen nach Laybach, der Hauptstadt von Krain, verlegt, wo sich im Januar 1821 die Kaiser von Oesterreich und Rußland, der preußische Staatskanzler und andere Diplomaten einfanden. Der König von Neapel wurde zur Theilnahme eingeladen. Er kam der Einladung nach. Am 6. Juli 1820 hatte er selbst erklärt, daß er von ganzem Herzen in den Wunsch seines Volkes nach einer konstitutionellen Regierung einstimme. Jetzt wurde mit seiner Zustimmung die von ihm beschworene Verfassung umgestoßen, ein österreichisches Heer nach Neapel geschickt und der alte absolutistische Zustand des Königreichs so ziemlich wieder hergestellt. Nicht minder wurde die im März 1821 in Sardinien ausgerufene Verfassung alsbald durch österreichische Truppen unterdrückt. England legte, durch eine Cirkulardepesche Lord Castlereagh's vom 19. Januar, gegen das von den Mächten aufgestellte Interventionssystem einen ohnmächtigen Protest ein. [36])

Wie Oesterreich gegen Neapel und Sardinien die Ausführung des Kongreßbeschlusses übernommen hatte, so sollte Frankreich die spanische Revolution im Auftrage der drei Ostmächte unterdrücken. Im Oktober 1822 beschlossen die Monarchen zu Verona, gegen das Revolutionswesen folgerecht weiter zu verfahren und ihr Interventionssystem aufrecht zu erhalten. Ein französisches Heer rückte am 7. April 1823 in Spanien ein. Man warf die Verfassung der Kortes um und Ferdinand VII. wurde in seine frühere Machtfülle wieder eingesetzt. [37]) Der Protest Englands gegen dies Gebahren erfolgte diesmal mit größerer Entschiedenheit als bei Gelegenheit des Troppau-Laybacher Kongresses. In einer Depesche an den Herzog von Wellington, den Abgesandten Englands nach Verona, erklärte Canning den 27. September 1822, daß die englische Regierung die Intervention in Spanien nicht blos für nutzlos und gefährlich, sondern daß sie auch das dabei zu Grunde liegende Princip für verwerflich halte. Doch konnte England allein dem Verhalten der anderen Mächte nicht gebieten. [38])

Diese Interventionen setzten die Völker Europas über die praktischen Tendenzen des heiligen Bundes und über die Tragweite der in seinem Schooße ausgesprochenen Zusicherung gegenseitiger Hülfsleistung „für alle Fälle" ins Klare. Ue-

---

Handb. Th. II. Seite 422 folg. findet man die 8 hauptsächlichen Urkunden abgedruckt; unter 5 die Cirkulardepesche der drei Ostmächte an die deutschen Höfe über die Absichten des Kongresses von Troppau, vom 8. December 1820; unter 8 die öffentliche Erklärung der drei Ostmächte am Schlusse des Laybacher Kongresses, vom 12. Mai 1821.

[36]) **Dépêche circulaire addressée aux ministres de S. M. Britannique près des Cours étrangères, datée de Londres le 19 Janvier 1821.** Annual register, Vol. LXII. P. II. p. 737, bei Henry Wheaton, Histoire, troisième éd. 1853, Vol. II p. 201. Der Text der Depesche auch bei Ghillany Band II. Seite 429.

[37]) Die Urkunden bei **Martens, Nouveau recueil, Tome VI. a** Die bedeutenderen auch bei Ghillany, Band II. Seite 445 folg. **Capefigue, Histoire de la Restauration, Tomes VII et VIII. Chateaubriand, Congrès de Vérone, Guerre d'Espagne, t. II. Paris, 1838.** Schaumann, Geschichte des Kongresses von Verona, in Raumer's histor. Taschenb. für 1855, Seite 8 folg.

[38]) Die Ansichten Englands über den Veronenser Kongreß finden sich hauptsächlich in der **Dépêche addressée par Mr. Canning à Sir Charles Stuart, ministre de S. M. Britannique à Paris, datée du 31. Mars 1823.** Diese Depesche sollte Chateaubriand überreicht werden, der damals Minister des Auswärtigen war.

Digitized by Google

berdies enthielt das Interventionssystem der großen Mächte einen Eingriff in die Souveränität der kleineren Staaten und erregte bei diesen ebenso wie bei den Völkern die höchste Unzufriedenheit.

Noch schlechter bewährte sich die angeblich christliche Gesinnung der heiligen Allianz in der Griechischen Frage.[39])

Unter Alexander Ypsilanti bricht 1821 in der Moldau ein Aufstand gegen die Pforte aus. Man hofft auf russische Hülfe. Da diese ausbleibt, so wird der Aufstand von den Türken nach einem kurzen aber blutigen Kampfe unterdrückt. Nun aber ist das ganze Volk der Griechen unter die Waffen getreten und treibt die Türken in ihre Festungen zurück. Es erklärt durch den Mund seines Präsidenten, Alexander Maurokordato, am 15. Januar 1822 in Epidaurus seine Unabhängigkeit, indem es Himmel und Erde zu Zeugen anruft, daß es trotz des langjährigen scheußlichen Joches der Ottomanen noch existire. Maurokordato setzt vor den Ohren Europa's die Gründe aus einander, welche die Griechen zum verzweifelten Kampfe getrieben haben. Er betheuert, daß dem Kriege keine revolutionären oder demagogischen Ideen zu Grunde liegen, daß derselbe ausschließlich den Charakter eines heiligen Kampfes für Nationalität, Ehre und Leben trage. Nach einem grauenvollen Kampfe von achtzehn Monaten wendet sich das gemarterte griechische Volk, dessen Klageruf von den Regierungen Europas überhört worden ist, mit einer direkten Erklärung vom 29. August 1822 an den Kongreß von Verona. Es berichtet ihm seine unaussprechlichen Leiden. Es sagt ihm, daß alle Kräfte des Islam gegenwärtig zum Kampf gegen Griechenland vereinigt sind, daß die Muselmänner Europa's, Asiens und Afrika's sich bewaffnet haben, um dem zertretenen Griechenland den Todesstoß zu geben. Ströme von Blut seien geflossen, aber das Banner des Kreuzes flattere siegreich auf den Wällen aller Städte des Peloponnes, in Attika, Euböa, Akarnanien, Thessalien ꝛc. Wer die Türken kenne, müsse überzeugt sein, daß die Griechen sich nun nicht mehr in ihre Hand geben können, sondern um jeden Preis eine unabhängige und nationale Existenz erringen müssen. Griechenland hoffe Hülfe von der Frömmigkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit der zu Verona versammelten christlichen Souveräne. Werde aber seine Bitte, wider alles Erwarten, verworfen werden, so solle die bei dem Veroneser Kongreß eingereichte Erklärung als ein feierlicher Protest gelten, den ganz Griechenland zu den Füßen des Thrones der göttlichen Gerechtigkeit niederlegt, und den es gleichzeitig vertrauensvoll an die große Christenfamilie Europa's richtet[40]) Diese beredten Worte brachen indeß ihre herzergreifende Kraft an dem eisigen Legitimitätspanzer, mit dem sich die Veroneser Versammlung gegen alle Volksbewegungen gerüstet hatte. Den Bevollmächtigten Griechenlands, Grafen Metaxas, ließ der Kongreß gar nicht einmal zu, und dem unglücklichen Volke wurde Unterwerfung unter seine wilden Dränger zugemuthet. Den Griechen blieb nichts übrig, als heldenmüthige

---

39) Klüber, pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands, 1835. Nach dem Memorandum des französischen Gesandten bei der Londoner Konferenz zu dem Protokolle vom 3. Februar 1830 war es weniger die Theilnahme für die Griechen, als die Furcht vor der religiösen und politischen Gährung, welche durch die Fortsetzung des Kampfes der Griechen in allen christlichen Ländern unterhalten wurde, was die Mächte endlich zum Einschreiten bestimmte. Thiersch, De l'Etat actuel de la Grèce, 1833. Thomas Gordon, History of the Greek revolution, London 1832, deutsch bearbeitet und fortgesetzt von Zinkeisen, Leipz. 1833. F. W. von Reden, die Türkei und Griechenland in ihrer Entwickelungsfähigkeit, Frankfurt 1856. Le Spectateur de l'Orient, Athènes 1853—1857.

40) Martens, Nouveau recueil, Tome VI. Ghillany, Band II.

Digitized by Google

Fortsetzung des grauenvollen Kampfes zu Lande wie zur See. Es gelingt ihnen, sich zu behaupten. Da landet 1825, zur Unterstützung der türkischen Uebermacht, Ibrahim, Sohn des Pascha's von Aegypten, mit einer ansehnlichen Land- und Seemacht auf Morea. In seiner äußersten Bedrängniß wendet sich Griechenland an England, dem es die edelste und freieste Gesinnung zutrauet; es ist bereit, Englands Schutzstaat zu werden. Lord Stratford Canning, Gesandter Englands in Konstantinopel, tritt seitdem entschieden zu Gunsten der Griechen auf. Im Jahre 1826 bringt der zur Beglückwünschung des neuen Kaisers Nikolaus nach Petersburg geschickte Wellington ein Uebereinkommen Englands und Rußlands zu Stande, das den Griechen zum ersten Male ernstliche Hülfe verspricht. Das am 4. April 1826 zu Petersburg von Wellington, Nesselrode und Lieven unterzeichnete Protokoll stellt die Grundzüge eines neuen Verhältnisses Griechenlands zur Pforte fest. Darnach soll Griechenland eine Zubehör (une dépendance) des türkischen Reiches sein und der Pforte einen bestimmten jährlichen Tribut zahlen. Es soll seine Behörden selbst erwählen und ernennen, die Pforte aber bei der Ernennung einen gewissen Einfluß haben. Es soll Freiheit des Gewissens und Freiheit des Handels genießen und seine auswärtige Regierung ausschließlich leiten. Um eine vollständige Trennung der durch den Kampf gegen einander erbitterten Angehörigen der beiden Nationen zu bewirken, sollen die Griechen das auf dem griechischen Festlande oder auf den griechischen Inseln belegene Eigenthum der Türken ankaufen. Diese Grundlage soll auch dann von den beiden kontrahirenden Mächten festgehalten werden, wenn die Pforte das Anerbieten einer Vermittlung zurückwiese. Das Protokoll soll den befreundeten Höfen Wien, Paris und Berlin mit der Aufforderung zu einer gemeinsamen Garantie mitgetheilt werden. [41]) Hiermit war endlich ein fester Ausgangspunkt für ein europäisches Einschreiten gewonnen. Der zwischen England, Frankreich und Rußland zu London abgeschlossene Vertrag vom 6. Juli 1827 that einen Schritt weiter. Die Mächte erklären hier gleich im Eingange, daß die Beendigung des blutigen Kampfes eine Nothwendigkeit sei. Die Fortsetzung des Kampfes befördere die Anarchie, begünstige den Seeraub, lähme den europäischen Handel. Deshalb bieten die drei Mächte der Pforte ihre Vermittelung an, um zwischen ihr und den Griechen Versöhnung zu stiften. Gleichzeitig mit dem Anerbieten einer Vermittelung soll an die beiden streitenden Parteien die Forderung eines sofortigen Waffenstillstandes ergehen. Die dem Sultan hinsichtlich des neu zu begründenden Verhältnisses zu Griechenland zu machenden Vorschläge stimmen im Ganzen mit denen des Petersburger Protokolles vom 4. April 1826 überein. [42]) In einem Zusatzartikel verabredeten die Mächte Maßregeln für den Fall der Weigerung. Am 16. August 1827 ließen sie der Pforte ein Ultimatum überreichen. Am 20. Oktober 1827 vernichteten die Großmächte bei Navarin die türkisch-ägyptische Flotte, und ein französisches Heer vertrieb 1828 die Aegypter aus Morea. In der Londoner Konferenz vom 22. März 1829 geht man noch einmal auf die Vorschläge von 1826 zurück, wonach Griechenland ein tributpflichtiger Vasallenstaat der Pforte werden sollte. Erst das Londoner Konferenzprotokoll vom 3. Februar 1830 will Griechenland als einen ganz unabhängigen und tributfreien Staat mit einem eigenen Könige gelten lassen. Durch den Vertrag der Großmächte mit Bayern vom 7. Mai 1832 wird Otto von Bayern zur griechischen Krone berufen. Unter dem 30. April

[41]) Gbilland, Band II. Seite 387.
[42]) Martens, Nouveau recueil, Tome VII. Gbilland, Band II. Seite 389.

Digitized by Google

1833 wird diesem Vertrage noch eine Erläuterung beigefügt, nach welcher die griechische Krone im Mannesstamme der drei bayrischen Prinzen Otto, Luitpold und Adalbert vererben und erst bei völligem Mangel männlicher Descendenz auf die Weiber übergehen soll. Niemals soll die griechische Krone mit der bayrischen auf einem Haupte vereinigt werden.

13) Durch die Staatsumwälzung von 1830 trennte sich Frankreich von der heiligen Allianz. Es erklärte sich jetzt mit England für das Princip der Nichtintervention. Es blieb aber bei den Verträgen von 1814 und 15 stehen und ging über den ihm angewiesenen Territorialbesitz nicht hinaus. Dennoch wurden diese Verträge alsbald durch die Folgen der Revolution erschüttert.

Durch den Wiener Kongreß war Belgien an Holland gegeben worden, von dem es sich durch Sprache, Sitte und Religion wesentlich unterschied. Die Bewegung der französischen Revolution pflanzte sich nach Belgien fort und riß dieses, den ewigen Wiener Verträgen zum Trotz, von Holland los. Schon am 26. August 1830 kam es in Brüssel zu einem gewaltsamen Ausbruche. Ein belgischer Nationalkongreß wählt den Herzog von Nemours, zweiten Sohn Louis Philipps, zum Könige. Diese Wahl wird von Louis Philipp, in weiser Würdigung der nothwendigen internationalen Stellung Belgiens, abgelehnt. „Les Pays-Bas — sagte Louis Philipp — ont toujours été la pierre d'achoppement de la paix en Europe; aucune des grandes puissances ne peut, sans inquiétude et jalousie, les voir aux mains d'une autre. Qu'ils soient, du consentement de tous, un état indépendant et neutre, cet état deviendra la clef de voûte de l'ordre européen“ [43]) Die Wahl fiel hierauf, im Juni 1831, auf den von England begünstigten Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg, der sie annahm. Zur Ausgleichung zwischen Belgien und Holland schlug eine Konferenz der Großmächte am 15. Oktober vierundzwanzig Artikel vor, denen Belgien beipflichtete, die Holland aber verwarf. [44]) Belgien und sein neuer König wurden nun von den Großmächten anerkannt, Hollands Widerstand durch französische Truppen gebrochen. Der definitive Friedensvertrag zwischen Holland und Belgien kam erst am 19. April 1839 in London zu Stande. Beide Staaten erhielten nun ihre heutige Gestalt. Am meisten erhoben sich Streitigkeiten über die Vertheilung der Staatsschulden. Holland stellte übermäßige Forderungen. Die Großmächte entschieden, daß Belgien vom 1. Januar 1839 fünf Millionen holländische Gulden als seinen Antheil an der gemeinsamen Staatsschuld tragen werde. [45]) Ueber das Verhältniß Luxemburgs und Limburgs zum deutschen Bunde handelt das Protokoll der Bundesversammlung vom 11. Mai 1839 [46])

Auch in Polen dröhnte der französische Stoß von 1830 nach. Am Ende des Novembers 1830 erhob sich das unglückliche Volk zur Wiederherstellung seiner Nationalität gegen Rußland. Es mußte der russischen Uebermacht erliegen, worauf es durch das organische Statut vom Februar 1832 eng mit dem russischen

---

[43]) Mitgetheilt von Guizot, Mémoires, Tome II. chap. X.

[44]) Nothomb, Essai historique et politique sur la révolution Belge, Brux. 3me édit. 1834. B. C. Dumortier, La Belgique et les 24 articles, seconde édit. Brux. 1838. Das Protokoll der Londoner Konferenz vom 15. Oktober 1831, mit den 24 Artikeln, findet sich bei Martens, Nouveau recueil, Tome XI; und bei Ghillany, Band II. Seite 546.

[45]) Traité entre la Belgique et la Hollande, signé à Londres le 19. Avril 1839. Art. 13. §. 1.

[46]) Martens, Nouveau recueil, Tome XVI. Ghillani, Band II. Seite 565.

Digitized by Google

Reiche verbunden, die polnische Armee aber gänzlich der russischen einverleibt wurde. Das Königreich Polen wurde dadurch zu einer russischen Provinz, der man allerdings einige Eigenthümlichkeiten in der Verwaltung ließ. Den letzten Schimmer einer Selbstständigkeit Polens hob der Ukas vom 18. September 1841 auf. Seitdem wurde Krakau ein Heerd der polnischen Insurrektion. 1846 sollte von Krakau aus der Aufstand über ganz Polen verbreitet werden. Da wurde der Freistaat im Anfang des März von Russen, Oesterreichern und Preußen besetzt. Frankreich und England protestirten gegen eine Einverleibung des Freistaates in Oesterreich. Diese erfolgte dennoch durch den am 6. November 1846 zu Wien ausgesprochenen Willen der drei Ostmächte. Schon am 11. November erließ der Kaiser von Oesterreich sein Besitzergreifungspatent bezüglich Krakau's, in welchem eine Rechtfertigung des Verfahrens der drei Ostmächte versucht wurde.

14) Weit stärker als durch die Bewegung von 1830 schien die in den Jahren 1814 und 1815 durch den Wiener Kongreß gelegte Grundlage des europäischen Rechtszustandes durch das politische Erdbeben von 1848 erschüttert werden zu sollen, wo Frankreich zur Republik schritt, der deutsche Bund zerbarst, Oesterreich auf allen Seiten zusammenzustürzen drohte, und die Mehrzahl der europäischen Staaten in eine fieberhafte Aufregung gerieth. Auch schien Frankreich diesmal geradeaus mit den Hörnern auf die Wiener Verträge losgehen zu wollen. In einem Rundschreiben vom März 1848, an die diplomatischen Agenten der neuen französischen Republik, erklärt der Minister des Auswärtigen, Lamartine,[47] daß die Verträge von 1815 nicht mehr von Rechtswegen in den Augen der französischen Republik bestehen, daß die Republik indeß die Gebietsgrenzen dieser Verträge als eine Thatsache betrachtet, die sie als Grundlage und als Ausgangspunkt ihrer Beziehungen zu anderen Mächten zuläßt. Die französischen Gesandten werden in dem Rundschreiben aufgefordert, den fremden Mächten diese Emancipation Frankreichs von den Verträgen von 1815 begreiflich zu machen. Es pflegt indeß den großen Umgestaltungen der geschichtlichen Dinge kein Programm voranzugehen. So hatte auch dies Programm keine Wirkung.

Wirksamer war die, durch die neue Revolution selbst herbeigeführte Erregung der Nachbarstaaten.

In Italien hatte die Bewegung schon am 12. Januar 1848 mit einem Aufstande zu Palermo begonnen. Sicilien erklärt sich unabhängig und spricht die Absetzung seiner bourbonischen Dynastie aus. Allein König Ferdinand II. bombardirt Palermo und Messina, stellt seine Herrschaft in Sicilien wieder her und unterdrückt auch die in Neapel ausgebrochenen Unruhen. Inzwischen hat sich eine italienische Armee gebildet, um die Oesterreicher aus Italien zu vertreiben. Die ganze Halbinsel ist von den Flammen der Revolution ergriffen. Der Papst flieht nach der Ermordung des Grafen Rossi von Rom nach Gaeta, und Rom verwandelt sich in eine Republik, der sich Toskana anschließt. Venedig erklärt seine Unabhängigkeit und die Lombardei bietet sich dem Könige von Sardinien an. Letzterer dringt in das lombardisch-venetianische Königreich ein, wird aber von Radetzky wieder zurückgeworfen und am 23. März 1849 geschlagen. In Rom wird der Papst durch die Franzosen wieder in seine weltliche Herrschaft eingesetzt; Oudinot erobert Rom am 21. Juni 1849 und verjagt das Triumvirat der neuen Republik.

[47] Lamartine, Histoire de la Révolution de 1848, Brux. 1849, Tome II. liv. 9. page 24: »Manifeste à l'Europe.«

Digitized by Google

Die Schweiz war längst unzufrieden mit ihrer Bundesakte von 1815, die ihr einen zwischen Bundesstaat und Staatenbund schwankenden Zustand geschaffen hatte. Das Schweizervolk wünschte eine stärkere Einheit nach innen und dadurch auch eine kräftigere Stellung nach außen zu erreichen. Es fanden harte Kämpfe statt. Den vier großen Kontinentalmächten gegenüber wahrte sich die Schweiz männlich ihr freies Konstituirungsrecht. Im bedenklichsten Augenblick kamen ihr die politischen Erschütterungen von 1848 zu Hülfe. Am 12. September 1848 fand die feierliche Verkündigung der neuen schweizerischen Bundesverfassung statt, durch welche der reine Bundesstaat begründet wurde. [48]) Diese Umgestaltung wurde durch die Gleichartigkeit der Kantonalverfassungen erleichtert. Alle, bis auf eine, waren republikanisch. Die eine monarchische ging bei der Umgestaltung zu Grunde. Neuenburg und Valengis waren 1707 rechtmäßig an die preußische Krone gekommen. [49]) 1806 belehnte Napoleon damit den Marschall Berthier, nachmaligen Fürsten von Neuchatel-Wagram. Der Pariser Friede von 1814 gab das Ländchen, etwas vergrößert, an Preußen zurück. Der Artikel 23 der Wiener Kongreßakte bestätigte dies und erklärte zugleich Neuenburg mit Valengis zu einem Kantone der Schweiz. Hierdurch wurde für die republikanische Schweiz eine Anomalie geschaffen, welche 1848 zur Losreißung von Preußen führte. [50]) Die großen Mächte hielten hierüber 1852 zu London Konferenzen. Am 26. Mai 1857 fand endlich die Unterzeichnung eines zwischen den Großmächten und der Schweiz geschlossenen Vertrages statt, in welchem Preußen auf Neuenburg und Valengis förmlich verzichtet, seinen Parteigängern aber wegen ihrer politischen und militärischen Delikte gegen die Schweiz Schutz und Amnestie ausbedingt, auch die Fortdauer mancher frommen Stiftungen sichert. [51]) Durch Proklamation vom 19. Juni 1857 entband der König von Preußen die Neuenburger ihres Eides, sprach seine tiefe Betrübniß über die Auflösung des alten Verhältnisses aus und dankte seinen Anhängern für die mannigfachen Beweise von Liebe und Treue [52])

Auch das Verhältniß Schleswig-Holsteins zu Dänemark sollte in neuester Zeit Anlaß zu diplomatischen Verwicklungen und zum erbitterten Kampfe werden. Dies Verhältniß hat vielfache Wandlungen durchgemacht. [53]) In Schleswig

---

[48]) Baumgartner, die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850, I. II, Zürich 1853, 1854. Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart. I. II, Zürich 1849—1852. Abdrücke der neuen Verfassung erfolgten zu Bern bei Fischer 1848, zu Zürich bei Orell 1848, zu St. Gallen bei Scheitlin und Zollikofer 1848. Ein Abdruck findet sich auch in A. Rauch's parlamentarischem Taschenbuch Band II, und bei Ghillany Band II.

[49]) Hohenhard, Preußisch-Neuenburg und dessen Gerechtsame, 1708. Gundling, historische Nachrichten von der Grafschaft Neuchatel und Valengis. Frankfurt und Leipzig 1708. Die Urkunde, durch welche die Stände Neuenburgs selbst dem Könige von Preußen das Fürstenthum Neuenburg zusprachen, findet sich bei Lünig, deutsches Reichsarchiv Band V.

[50]) Das Dekret der neuen Regierung, welches die Losreißung am 2. März 1848 aussprach, bei Martens, Nouveau recueil, Tome XI. Ebenda auch die vorangehenden, auf die Sache bezüglichen diplomatischen Aktenstücke.

[51]) Abdruck bei Ferdinand de Cussy, Précis historique des événements politiques, Leipzig 1859, p. 420.

[52]) Cussy, a. a. O. Seite 422.

[53]) Vgl. „Schleswig-Holsteinische Literatur, ein Verzeichniß der seit 1846 bis 1852 erschienenen, die Herzogthümer und ihren jüngst geführten Krieg betreffenden Bücher, Karten" ꝛc., Leipzig bei Avenarius und Mendelssohn, 1853. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben, Kiel 1847. Zimmermann, Prof. in Kiel, das wahre Rechtsverhältniß der Herzogthümer

Digitized by Google

wechselte anfänglich deutsche und dänische Herrschaft. Unter Kaiser Heinrich I., 931, und nochmals unter Otto dem Großen, 948, wurde Schleswig deutsche Markgrafschaft. Doch überließ man es 1027 den Dänen und erkannte die Eidergrenze an. Seit 1326 ist Schleswig mit Holstein verbunden. Die Konstitution Waldemars III. von 1326 erklärt, Schleswig solle niemals mit Dänemark so verbunden werden, daß beide nur Einen Herrn hätten. Dies Versprechen wurde 1448 erneuert durch den „Bresf dat dat hertichdom Sleswigh nimmer schall wedderfallen in de Handt des Koniges van Dennemarckenn." 1460 bestätigt König Christian I. die Privilegien beider Länder und verspricht, daß sie ewig ungetheilt zusammenbleiben sollen (bliewen ewig tosamende ungedelt). Es fanden aber doch Theilungen statt. Seit 1767 herrschen die dänischen Könige, aber nicht als solche, sondern als geborene Herzoge von Holstein, über das gesammte Schleswig-Holstein. In diesen Herzogthümern soll die Herrschaft nur im Mannesstamme forterben, während das dänische Königsgesetz auch die weibliche Linie zuläßt. Von dem 1808 geborenen dänischen Kronprinzen (seit 1848 König Friedrich VII.) fürchteten die Dänen, er werde ohne männliche Nachkommen bleiben und dann die Verschiedenheit der Thronfolge eine Trennung Dänemarks von den Herzogthümern bewirken. 1844 begannen deshalb im dänischen Reichstage die Versuche, die Herzogthümer dem Dänenstaate einzuverleiben. Die Herzogthümer beriefen sich auf ihre Rechte und protestirten. Holsteins Selbständigkeit wurde von den Dänen 1846 und 1848 anerkannt. Schleswig sollte nun aber dem Gesammtstaate in der That einverleibt werden. Es kam zwischen Dänemark und Deutschland zum Kriege. Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 sicherte die dauernde Integrität der dänischen Monarchie, so daß die Herzogthümer durch Verschiedenheit der Thronfolge von derselben nicht mehr abgelöst werden sollen; daneben wird das Verhältniß Holsteins und Lauenburgs zum deutschen Bunde anerkannt. Ein in Uebereinstimmung mit den Mächten errichtetes neues dänisches Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 erklärt, daß auch in Dänemark die Krone künftig nur im Mannesstamme forterben soll. [54])

15) Das wankende türkische Reich, das von der europäischen Diplomatie trotz seiner Schwäche als ein nothwendiges Gegengewicht gegen Rußland betrachtet wird, ist aus dem Krim-Kriege siegreich hervorgegangen. Die Stellung der Donauländer hat es seit alter Zeit in innere und äußere Kämpfe gestürzt. Bosnien gilt seit dem türkisch-österreichischen Frieden von Karlowitz, unterzeichnet den 26. Juni 1699, als dem türkischen Reiche einverleibt; es bildet eines der vier europäischen Ejalets (Fürstenthümer) der Pforte und wird von Statthaltern (Pascha's von drei Roßschweifen, Muschirs) regiert. Doch haben Aufstände der bosnischen Bevölkerung bis in die neueste Zeit den Widerwillen derselben

---

Schleswig und Holstein zu einander und zu Dänemark. Heiberg, das souveräne Herzogthum Schleswig in seiner staatsrechtlichen Verbindung mit Holstein und seine völkerrechtlichen Garantien, Lübeck 1846. Bunsen (preuß. Gesandter in London), Denkschrift über die verfassungsmäßigen Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Berlin 1844. Gagern, Protest gegen die Theorie des dänischen Gesammtstaates, Mannheim 1852.

54) Grundgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie ist die Verfassung vom 2. Oktober 1855. Für das Königreich Dänemark, d. h. für Jütland und die Inseln gilt das Grundgesetz vom 5. Juni 1849; für Lauenburg (Herzogthum) das Patent vom 20. December 1853; für Schleswig das Grundgesetz vom 15. Februar 1854; für Holstein das Grundgesetz vom 11. Juni 1854. Abgedruckt bei Trap, Staatshandbuch der dänischen Monarchie, 1856.

Digitized by Google

gegen das türkische Regiment kundgegeben. [55]) Serbien (das alte Mösien) wurde 623 von den slavischen Serbiern erobert; doch anerkannte der serbische Fürst die Oberhoheit der griechischen Kaiser. Seitdem wechselte bei ihnen Abhängigkeit von den Bulgaren, den Griechen, den Ungarn. 1389 unterwarf sie der türkische Sultan Murad I. und 1459 vollzog Muhamed II. die vollständige Einverleibung Serbiens in das türkische Reich. Türkischer Druck führte indeß auch hier zu Aufständen. Im Frieden von Bukarest, 1812, suchte Rußland für die Serbier günstige Bedingungen zu erlangen, forderte aber alsbald für sich die serbischen Festungen und überließ, als die Serbier hierauf nicht eingingen, das serbische Volk sich selbst und der Willkür der Pforte. Einer der serbischen Anführer, Milosch Obrenowitsch, erlangte nach hartnäckigem Kampfe seine Anerkennung als Oberknees von Rudnik durch die Pforte. Neue Bedrückungen von Seite der Türken riefen indeß alsbald neue Aufstände hervor. Milosch erlangte nun, durch ein Uebereinkommen von 1816, die selbstständige Verwaltung der inneren Angelegenheiten Serbiens, während den Türken die Besetzung der Festungen verblieb. Eine serbische Nationalversammlung ernannte 1827 Milosch zum erblichen Fürsten. Dies wurde 1834 von der Pforte bestätigt und zugleich anerkannt, daß Serbien, gegen einen bestimmten Tribut, seine inneren Angelegenheiten unter seinem Erbfürsten selbst verwalten, die Türken aber, gleichberechtigt mit den Serbiern, nur in Belgrad seßhaft bleiben sollten. [56]) Im Pariser Frieden vom 30. März 1856, Artikel 28 und 29, findet das Verhältniß Serbiens zur Pforte eine neue Sanktion, und Serbiens Rechte und Immunitäten werden unter die Kollektivgarantie der Großmächte gestellt. — Die Walachei, ein Theil des alten Dacien, seit dem 12. Jahrhundert mit eigenen, von Byzanz abhängigen Fürsten, die sich bald an Ungarn, bald an Polen anschlossen, zahlte der Pforte, mit Unterbrechungen, seit 1417 Tribut. [57]) Die Pforte ließ dem Lande seine eigenen Fürsten (Woiwoden, seit 1716 Hospodare genannt), auch seine eigene Verfassung, besetzte jedoch, zur Sicherung der Donau, die drei Plätze Ibrail, Dschiurschiu und Thurnul. Durch den türkisch-österreichischen Frieden von Passarowitz, 21. Juli 1718, wurde das Banat von der Walachei getrennt und Oesterreich einverleibt. Nach kurzer Unterwerfung unter die Kaiserin Katharina II. von Rußland kam die Walachei im türkisch-russischen Frieden von Kudchuk-Kainardschi, 10. Juli 1774, unter die Botmäßigkeit der Pforte zurück. Dasselbe trat nach mehreren späteren russischen Okkupationen ein. — Eine ähnliche Stellung, wie die Walachei, nahm die Moldau ein, ebenfalls zum alten Dacien gehörig. Seit dem türkisch-russischen Frieden von Akjerman, 7. Oktober 1825, betreffen alle Staatenverträge der Walachei auch die Moldau und ordnen hier ähnliche Verhältnisse an. Im Frieden von Adrianopel, 14. September 1829, der das Uebergewicht Rußlands, als zweiter Schutzmacht, in den beiden Fürstenthümern begründete, versprach die Pforte sorgfältige Beobachtung der durch den Frieden von Akjerman den Fürstenthümern zugestandenen Privile-

[55]) Instrumentum Pacis inter Romano-Cæsaream Majestatem et Ottomanicam Portam, subscriptum Carlowizii die 26. Jan. 1699, art. 4.

[56]) Der spätere Dynastienwechsel hat auf das Verhältniß zur Pforte keinen Einfluß geübt. Vgl. Ranke, Geschichte der serbischen Revolution, 2. Ausgabe, Berlin 1844. Auch: Die Slaven der Türkei, von Cyprian Robert; deutsch, mit vielen Berichtigungen, von Marko Fedorowitsch, 2 Bände, 2. Ausgabe, Dresden und Leipzig 1847.

[57]) Anagnosti, La Valachie et la Moldavie, Paris 1837. Colson, De l'Etat présent et de l'avenir de la Moldavie et de la Valachie, Paris 1839. Kuch, Moldauisch-walachische Zustände, Leipzig 1844.

Digitized by Google

gien und räumte ihnen neue Vortheile ein. Beide Länder sollen freie Religionsübung, nationale und unabhängige Verwaltung und Handelsfreiheit haben. Die Hospodare sollen von nun an auf Lebenszeit gewählt werden. Rußland garantirt die Wohlfahrt der Fürstenthümer. In dem Vertheidigungsbündnisse von Unkiar-Iskelessi, abgeschlossen zwischen Rußland und der Pforte zu Konstantinopel den 8. Juli 1833, ein Vertrag, über den merkwürdiger Weise die russischen und die türkischen Originale nicht übereinstimmen [58]), werden die Bestimmungen des Friedens von Adrianopel bekräftigt. Durch die Akte von Balta-Liman, 1. Mai 1849, ordnen beide Schutzmächte die inneren Verhältnisse der Fürstenthümer. Zwistigkeiten Rußlands mit der Pforte hatten im Jahre 1853 eine Besetzung der Fürstenthümer durch russische Truppen zur Folge. Vergeblich verlangte ein zu Wien am 9. April 1854 von den Großmächten unterzeichnetes Protokoll die Räumung. So kam es zum Kriege. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 hob das Protektorat Rußlands über die Fürstenthümer ganz auf und stellte die Rechte derselben unter die Garantie derjenigen Mächte, die den Vertrag unterzeichnet haben, d. h. Englands, Oesterreichs, Frankreichs, Preußens, Rußlands und Sardiniens. Dies wurde durch die von den Großmächten unterzeichnete Pariser Uebereinkunft vom 19. August 1858 bestätigt. Selbige bestimmt: Moldau und Walachei heißen künftig „Vereinigte Fürstenthümer." Sie bleiben unter der Suzeränität des Sultans. Ihre Privilegien und Immunitäten stehen unter der Kollektiv-Garantie der Mächte. Sie haben freie innere Verwaltung. Die öffentlichen Gewalten werden in jedem der Fürstenthümer einem Hospodar und einer gewählten Versammlung anvertrauet; in gewissen vorgesehenen Fällen wirkt aber eine beiden Fürstenthümern gemeinsame Kommission mit. Der Sultan ertheilt, wie früher, den Hospodaren die Investitur. Im Falle eines äußern Angriffs vereinbart der Sultan mit den Fürstenthümern die Vertheidigungsmaßregeln. Er darf durch Verständigung mit den Garantiemächten die zur Herstellung der etwa gestörten Ordnung nöthigen Maßregeln hervorrufen. Die internationalen Verträge, die der suzeräne Hof mit auswärtigen Mächten schließt, sollen, wie früher, auf die Fürstenthümer Anwendung finden in Allem, was ihren Immunitäten keinen Abbruch thun würde. Werden die Immunitäten verletzt, so wenden sich die Fürstenthümer um Abhülfe zunächst an die suzeräne Macht, nöthigenfalls aber dann an die Vertreter der Schutzmächte in Konstantinopel. Die Hospodare lassen sich bei dem suzeränen Hofe durch Agenten (capou-kiaïa) vertreten, die geborene Moldauer oder Walachen sein müssen und unter keiner auswärtigen Jurisdiktion stehen. Schließlich sind der Uebereinkunft vom 19. August 1858 zwei Anhänge beigegeben, deren erster die Zeichnung der neuen Fahne enthält.

Die neueren Friedensschlüsse der Pforte sind nicht blos für die Gestaltung der Verhältnisse der Donaufürstenthümer von Einfluß gewesen. Sie haben eine größere Tragweite gehabt und müssen deshalb hier noch aus dem allgemeinen Gesichtspunkt durchgenommen werden.

In Ungarn wurde das Volk von Oesterreich hart behandelt und der Protestantismus mit Vernichtung bedroht. Dies führte zum Aufstand unter dem Grafen

---

58) Martens, Nouveau recueil XI. 655: »Note de Morning-Chronicle (1835), Journal semi-officiel de Lord Palmerston, Ministre-Secrétaire d'Etat des affaires étrangères.« Merkwürdig ist der Zusatzartikel, ein geheimer Artikel, nach welchem die Pforte, statt die versprochene materielle Hülfe vorkommenden Falles zu leisten, zu Gunsten Rußlands den Dardanellenpaß fremden Kriegsschiffen schließen soll.

Digitized by Google

Tökely. Den Ungarn reichte die durch Ludwig XIV. aufgestachelte Pforte die Hand und anerkannte den Grafen Tökely als ihren Schützling und als Lehnskönig von Ungarn. Siegreich dringen nun die Türken 1683 vor und belagern sogar Wien, das Polens Heldenkönig Sobiesky entsetzt. Außer Polen und dem deutschen Reiche betheiligen sich sodann noch Venedig und Peter der Große am Kriege gegen die Türken. Unter der Vermittlung Englands und Hollands kam am 26. Januar 1699 der Friede von Karlowitz zu Stande. Die gefährlichen Präcedenzstreitigkeiten unter den zum Friedensschlusse bevollmächtigten Gesandten schnitt man ab durch Erbauung eines Unterhandlungshauses mit vier Thüren, zu welchen auf ein gegebenes Zeichen alle Gesandten gleichzeitig eintreten mußten. Der Friede sollte für 25 Jahre gelten. Oesterreich behielt Ungarn, mit Ausnahme des Banats; die Türken bekamen indeß Temeswar mit dem Lande von der Maros bis zur Donau; die Maros sollte die Grenze bilden. Polen räumte die Moldau, erhielt aber Kaminietz, Podolien und den türkischen Besitz in der Ukraine. Venedig bekam Morea und einige Plätze in Dalmatien. Rußland schloß nur einen zweijährigen Waffenstillstand, der sich aber am 13. Juli 1700 in einen dreißigjährigen Frieden, in welchem Rußland Asow anfänglich behielt, verwandelte. Asow mußte im Frieden bei Falschy, 23. Juli 1711, wieder zurück gegeben werden. Morea suchten die Türken den Venetianern ebenfalls wieder abzunehmen. Venedig verband sich nun mit Oesterreich. Im Frieden von Passarowitz, 21. Juli 1718, mußte Venedig in der That Morea wieder der Pforte überlassen, wofür es nur einige Plätze in Dalmatien und Albanien erhielt. Besser fuhr Oesterreich, das während des Krieges fast ganz Serbien erobert hatte. Es bekam den größten Theil Serbiens, einige Theile der Walachei und Kroatiens. Gleichzeitig wurde ein Handelsvertrag geschlossen, durch den die österreichischen Unterthanen in der Türkei Handelsfreiheit erlangten und der österreichischen Regierung das Recht zuerkannt wurde, im türkischen Reiche Konsuln und Agenten anzustellen. — Asow nahmen die Russen wieder, indem sie ohne Kriegserklärung in das türkische Gebiet einfielen. Hollands und Englands Vermittlung vermochten nicht, diese Thatsache rückgängig zu machen; Rußland erklärte vielmehr den 26. Juli 1736 der Pforte förmlich den Krieg. Oesterreich, das anfänglich ebenso wie Holland und England zu vermitteln gesucht hatte, glaubte mehr Vortheile durch den kriegerischen Anschluß an Rußland gewinnen zu können und schloß sich in der That im Mai 1737 den Russen an. Das Waffenglück war jedoch auf der Seite der Türken. Im Frieden von Belgrad, 18. September 1739, mußte Oesterreich der Pforte Belgrad und Serbien, die österreichische Walachei, sowie einen Theil von Bosnien und Orsowa abtreten; Donau und Sau sollten die Grenze bilden. Rußland behielt zwar Asow, gab aber seine anderen Eroberungen zurück, wogegen die Pforte den russischen Kaisertitel anerkannte. [59]) Weit erfolgreicher sollte für Rußland der im Jahre 1768 gegen die Türkei begonnene Krieg werden, der am 21. Juli 1774 mit dem Frieden von Kutschuck-Kainardschi endete. *) Rußland erhielt hier das Land zwischen dem Dnepr und Bug, Asow und die freie Schifffahrt auf dem schwarzen Meere. Auch sollte von nun an der Landhandel den Russen in der Türkei unter denselben Bedingungen, wie den am meisten begünstigten Nationen, gestattet werden. Die Krim ward für frei

[59]) Moser (Joh. Jak.), der Belgradische Friedensschluß, mit Beilagen und Anmerkungen Jena 1740.

*) Man sehe oben den Art. Katharina II.

Digitized by Google

erklärt. Ihr Khan unterwarf sich 1783 freiwillig dem russischen Scepter. Sie wurde hierauf 1784 als Königreich Taurien, sowie der vom Khane gleichfalls abgetretene Kuban unter dem Namen Kaukasien förmlich mit Rußland vereinigt. Offenbar hatte die kriegerische Kraft der Türkei bedeutend abgenommen. Katharina II. und Joseph II. reichten sich freundschaftlich die Hand *), um mit beiderseitiger Zustimmung ihre gegen die Pforte gerichteten Vergrößerungsplane zur Ausführung zu bringen. Den Nachbarn Oesterreichs und Rußlands konnte dies nicht gleichgültig sein. Preußen und Schweden, auch die Seemächte England und Holland wurden unruhig. Als die Oesterreicher unter Laudon, die Russen unter Suwarow erobernd in die Türkei vordrangen, schloß Schweden (9. Juli 1789) mit der Pforte einen Subsidienvertrag, Preußen am 16. Januar 1790 einen Allianzvertrag, und preußische Truppen rückten an die russischen und österreichischen Grenzen. Drohend zog überdies das Gewitter der französischen Revolution über Europa herauf und mahnte die Monarchen Europa's zum Frieden. Am 30. December 1790 begannen die Friedensunterhandlungen zwischen Oesterreich und der Pforte, unter der Vermittlung Preußens, Englands und Hollands. Erst am 4. August 1791 brachte man den Frieden zu Sistowa zu Stande. Oesterreich erhielt nur Orsowa mit einem benachbarten Gebiete. Rußland setzte den Krieg fort bis zum Frieden von Jassy, 9. Januar 1792, durch den es Oczakow und den Dniester als Grenze gewann. Als im Jahr 1805 der siegreiche Name Napoleons von Austerlitz herüber nach Konstantinopel erschallte, glaubte die Pforte sich auf Frankreich gegen die Russen stützen zu können. Sie anerkannte Napoleon als Kaiser und trat gegen Rußland feindselig auf. Rußlands Kaiser wußte sich indeß mit Napoleon über die Donaufürstenthümer ganz wohl zu verständigen. Die Serbier traten gleichfalls auf die Seite Rußlands. So muß sich endlich im Frieden von Bukarest, 28. Mai 1812, die Pforte dazu verstehen, den Pruth als Grenze anzuerkennen. Der Kampf der Pforte mit Griechenland gab später wieder Anlaß zu Zwistigkeiten der Pforte mit Rußland. Sie wurden beigelegt durch die Konvention von Akjerman, 7. Oktober 1826. Dieselbe bestätigt den Frieden von Bukarest, auch die Bestimmungen eines am 21. August 1817 zu Konstantinopel abgefaßten türkisch-russischen Protokolles, durch welche die Hauptmündung der Donau ganz in die Hände der Russen geliefert wird. Die Russen behalten überdies die von ihnen besetzten türkischen Festungen in Asien. Das beleidigende Benehmen des Sultans Mahmud II., den die verlorene Seeschlacht bei Navarin um alle Haltung brachte, nicht minder Verletzungen des Friedens von Bukarest von Seiten der Pforte bestimmten Rußland am 14. April 1828 zu einer neuen Kriegserklärung. Paskewitsch dringt nun gegen Kleinasien vor und eine zweite russische Armee unter Wittgenstein besetzt die Moldau und die Walachei. An Wittgensteins Stelle tritt Diebitsch, der im Juli 1829 siegreich den Balkan überschreitet und durch Besetzung der Festungen am Meerbusen von Burgas den am 14. September 1829 geschlossenen wichtigen Frieden von Adrianopel erzwingt. Die Pforte tritt nach demselben die Inseln an der Mündung der Donau und die Stadt Achalzik nebst einem Theile des Paschaliks ab. Sie zahlt eine bedeutende Summe für die Kriegskosten. Sie sichert den russischen Unterthanen vollste Handelsfreiheit im türkischen Reiche. Sie bewilligt den Handelsschiffen aller mit ihr im Frieden lebenden Mächte freie Durchfahrt durch die Meerenge von Konstantinopel und der Dardanellen.

Eine neue Gefahr drohte alsbald der Pforte durch Mehemed Ali, seit 1806

*) Man sehe oben den Art. Joseph II.

Digitized by Google

Statthalter und Vicekönig von Egypten, der sein Land allmälig europäisirt und seine Kriegsmacht bedrohlich gesteigert hatte. Er besetzte Syrien, drang in Kleinasien ein, besiegte den Großvesier, bedrohte 1832 Konstantinopel. Jetzt nahm der Sultan die ihm angebotene russische Hülfe an. Eine russische Flotte landete mit einem Heere bei Unkiar-Iskelessi an der Küste Kleinasiens. Der Vicekönig Egyptens zeigte darauf Bereitwilligkeit zum Frieden, der dann auch zwischen ihm und der Pforte am 4. Mai 1833 zu Stande kam. Der Vicekönig wurde nicht nur in den Statthalterschaften Egypten und Kandia bestätigt, sondern auch mit Syrien belehnt und ihm selbst der Besitz des Bezirkes von Akana unter dem Namen einer Pachtung übertragen. Das der Pforte zu Hülfe geeilte Rußland aber schloß am 8. Juli 1833, noch vor dem Abzuge der russischen Hülfstruppen, die Defensiv-Allianz von Unkiar-Iskelessi. Mehemed Ali hatte indeß seine ehrgeizigen Plane nicht aufgegeben. Die Pforte mußte sich 1839 abermals gegen ihn zum Kriege entschließen. Die Treulosigkeit des Kapudan Pascha Achmed Feazi führte ihm am 14. Juni 1839 die türkische Flotte zu. Jetzt glaubten England, Rußland, Oesterreich und Preußen der Pforte beispringen zu müssen, während Frankreich den Vicekönig begünstigte. Am 15. Juni 1840 schlossen sie die Londoner Quadrupelallianz über die Pacifikation der Levante. Sie verpflichten sich, gegen Mehemed Ali Zwang anzuwenden, sobald er sich ihren Vorschlägen nicht fügen werde. Die Erblichkeit soll ihm für Egypten zugestanden werden; für Syrien aber nur die Lebenslänglichkeit. Die türkische Flotte soll er zurückgeben. Die egyptische Land- und Seemacht soll einen Theil der Streitkräfte der Pforte bilden. Als Mehemed Ali auf diese Vorschläge nicht einging, bombardirten die Engländer Beirut, nahmen die Türken, Engländer und Oesterreicher Seida, schlugen Mehemed Ali's Sohn Ibrahim bei Beirut, und es rückte nun ein türkisches Heer unter dem Engländer Napier vor Alexandrien. Nach manchen diplomatischen Schachzügen unterwarf sich endlich der Vicekönig, gab die türkische Flotte heraus, räumte Syrien und Arabien, wurde aber am 10. Juni 1841 wieder erblich mit Egypten belehnt. Kurz darauf schloß die Pforte, am 13. Juli 1841, den Londoner Dardanellenvertrag mit den fünf Großmächten, welcher gegen die im Vertrage von Unkiar-Iskelessi enthaltene Bestimmung gerichtet ist, daß die Pforte auf Verlangen Rußlands die Dardanellen schließen soll. Der Sultan verspricht hier, in Zukunft unveränderlich das alte Princip aufrecht zu halten, kraft dessen es zu jeder Zeit den Kriegsschiffen der auswärtigen Mächte verboten ist, in die Dardanellen oder in den Bosphorus einzulaufen. Der Sultan behält sich indeß, wie in früherer Zeit, das Recht vor, leichten Kriegsschiffen, die für den Dienst der Gesandtschaften befreundeter Mächte bestimmt sind, Durchfahrts-Firmane zu ertheilen.

Im Jahre 1453 hatte der Osmane Mohamed II. Konstantinopel erobert. Es bildete sich im Laufe der Zeit die Weissagung, die wie ein offenkundiges Geheimniß von Mund zu Munde ging, daß der türkischen Herrschaft nach vierhundertjährigem Bestehen der Untergang bestimmt sei. In der That schien 1853 der Schicksalsspruch in Erfüllung gehen zu sollen. Schon im Januar dieses Jahres erschien Graf Leiningen in Konstantinopel, um eine Reihe von österreichischen Forderungen durchzusetzen. Die Pforte gab nach. Am 28. Februar kam dann Fürst Mentschikoff, stellte sich am 2. März in seinem historisch gewordenen Paletot dem Großvesier vor und schien Händel zu suchen, obwohl er seine Sendung als eine friedliche bezeichnete. Seine im Namen Rußlands gestellten Forderungen betrafen nicht blos das heilige Grab und die Freiheiten der griechischen Kirche, son-

Digitized by Google

dern liefen auf ein russisches Protektorat über alle türkischen Unterthanen von griechischer Konfession hinaus. Jeder russische Konsul in der Türkei sollte zu einem amtlichen Protektor der griechischen Kirche gemacht werden. Mentschikoff beharrte kategorisch bei seinen Forderungen, wies jede Vermittlung der fremden Gesandten zurück. Seine Forderungen konnten unmöglich bewilligt werden. Am 30. Mai 1853 verläßt er Konstantinopel und nach wenigen Tagen bricht auch der russische Geschäftsträger mit der russischen Kanzlei in Konstantinopel auf. Dies allgemein verständliche Benehmen bestimmt die Pforte zu eifrigen Rüstungen, Frankreich und England zum Herbeiziehen einer Flotte von 31 Schiffen, welche sich am Eingange der Dardanellen, in der Besikabei, vor Anker legt. Am 9. Juni fliegt ein russisches Ultimatum nach Konstantinopel und am 2. Juli überschreiten die Russen den Pruth und dringen in die Donauländer ein. Die Türken halten sich tapfer unter Omer Pascha. Doch wird ein Theil der türkischen Flotte von den Russen bei Sinope am 30. November überrascht und zerstört. Diesen Angriff zur See betrachteten England und Frankreich als eine Verhöhnung ihrer anwesenden Flotten. Die Flotten mußten jetzt in das schwarze Meer einlaufen und die englischen, französischen, russischen Gesandten verließen die Höfe von London, Paris und Petersburg. In der Ostsee blokirt, bei Bomarsund, an der Alma, bei Balaklava, bei Inkermann, bei Eupatoria und an der Tschernaja besiegt, gibt Rußland, dessen inzwischen zur Herrschaft gelangter Kaiser Alexander die wahren Interessen Rußlands besser als sein Vorgänger würdigte, nach dem Falle Sebastopols seinen Widerstand auf. Am 23. März 1856 wurde ein Friedenskongreß in Paris eröffnet. Bereits am 30. desselben Monats unterzeichneten die Vertreter Oesterreichs, Englands, Frankreichs, Preußens, Rußlands, Sardiniens und der Türkei den Friedensvertrag; für Frankreich Walewski und Bourqueney, für Oesterreich Buol-Schauenstein und Hübner, für England Clarendon und Cowley, für Rußland Orloff und Brunnow, für Sardinien Cavour und Villamarina, für die Pforte Aali-Pascha und Djemel-Bey, für Preußen Manteuffel und Hatzfeldt. [60])

Schon am 18. Februar 1856 wurde ein großherrlicher Erlaß (Hat Humayum) vor allen Hochwürdenträgern des türkischen Reiches in Konstantinopel verlesen, der die durchgreifendsten Reformen ankündigte. Es wird hier jedem Kultus, wie groß auch die Zahl seiner Anhänger sei, die vollkommen freie Religionsübung gesichert. Alle Unterthanen des Sultans ohne Unterschied werden zu allen Aemtern zugelassen, womit das türkische Reich den Charakter eines mohamedanischen Staates aufgiebt. Die Strafrechtspflege wird vermenschlicht, die Tortur in jeder Gestalt abgeschafft, Rechtsgleichheit eingeführt, die ganze Verwaltung umgestaltet. Von diesem denkwürdigen Erlaß nimmt nun die Urkunde des Pariser Friedensvertrages allerdings in bedeutsamer Weise Kenntniß, spricht aber im Interesse der Unabhängigkeit der Pforte dabei aus, daß dieser Firman ein freier Ausfluß des großherrlichen Willens sei und in keinem Falle den Mächten ein Recht gebe, einzeln oder gemeinschaftlich sich in die Beziehungen des Sultans zu seinen Unterthanen oder in die innere Verwaltung seines Reiches einzumischen.

Sicherung der Unabhängigkeit und der Integrität des ottomanischen Reiches wird gleich im Eingange als der Hauptzweck des Pariser Vertrages vom

[60]) Die Urkunden über die seit 1853 in der orientalischen Frage gepflogenen diplomatischen Verhandlungen gibt Jasmund, Aktenstücke zur orientalischen Frage, Berlin 1855. Dazu Debrauz, Le Traité de Paris du 30 Mars, étudié dans ses causes et dans ses effets, Paris 1856, sowie zahlreiche andere Schriften.

Digitized by Google

30. März 1856 bezeichnet. Beide Kriegsparteien räumen so schnell als möglich die von ihren Heeren während des Krieges eroberten oder okkupirten Gebiete. Rußland giebt Kars heraus, bekommt aber Sebastopol zurück. Die Pforte wird von den Mächten in die Gemeinschaft des öffentlichen Rechts und des Zusammenwirkens der Staaten Europa's aufgenommen („déclarent la sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert européen.“) Tritt zwischen der Pforte und einer der unterzeichnenden Mächte ein Zwist ein, der ihre friedlichen Beziehungen bedroht, so soll, ehe die Streitenden zur Gewalt schreiten, die Vermittelung der anderen Theilhaber des Vertrages zur Vermeidung des Krieges angerufen werden. Der Vertrag vom 13. Juli 1841, der die alte Regel des ottomanischen Reiches in Betreff der Schließung der Engpässe des Bosphorus und der Dardanellen aufrecht erhält, wird einer Durchsicht unterworfen. Die zu diesem Ende beschlossene Akte wird dem Pariser Vertrage, gleich einem integrirenden Theile, angehängt. Das schwarze Meer wird neutralisirt. Der Handelsflotte aller Nationen geöffnet, sollen seine Gewässer förmlich und auf ewig der Kriegsflagge sowohl der Uferstaaten, als jeder anderen Macht verschlossen sein. Eine besondere Konvention des russischen Kaisers und des Sultans, die ohne Zustimmung der übrigen Mächte nicht abgeändert werden darf, bestimmt die Zahl der Schiffe, die Rußland und die Pforte für den bloßen Küstendienst auf dem schwarzen Meere unterhalten dürfen, für jede der beiden Mächte auf fünf größere Dampfschiffe und vier leichte Dampf- oder Segelschiffe. Außerdem soll jede der Mächte, welche den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 unterzeichnet haben, befugt sein, zu aller Zeit zwei leichte Schiffe an den Mündungen der Donau aufzustellen, um für die Ausführung der Verabredungen Sorge zu tragen. Zur Sicherung der Handelsinteressen aller Völker versprechen Rußland und die Pforte im Artikel 12 des Vertrages die Zulassung von Konsuln nach den Grundsätzen des Völkerrechts, in ihren an der Küste des schwarzen Meeres belegenen Häfen. Weder der russische Kaiser, noch der Sultan dürfen, nach Artikel 13, an der Küste des neutralisirten schwarzen Meeres Seekriegsarsenale unterhalten. Anlangend die Donau geht man auf die Grundsätze zurück, die der Wiener Kongreß für die freie Flußschifffahrt aufgestellt hat.[61]) Diese Grundsätze sollen nunmehr auch für die Donau und ihre Mündungen gelten. Die Mächte erklären diese Anordnung für einen Theil des europäischen Rechtes und nehmen sie unter ihre Garantie. Kein Zoll soll für die bloße Beschiffung des Stromes, keine Abgabe wegen der geladenen Waaren entrichtet werden. Die polizeilichen und Quarantäne-Anordnungen sollen so günstig als möglich für den freien Schiffsverkehr sein, außerdem aber soll der Schifffahrt durchaus gar kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Für die Ausführung der über die Donauschifffahrt getroffenen Bestimmungen wird eine aus Abgeordneten der Uferstaaten zusammengesetzte Kommission gebildet, die dauernd sein und nach Auflösung der Kommission der europäischen Mächte auch für die Schiffbarkeit der Donaumündungen sorgen soll. Rußland willigt in eine Verlegung seiner Grenze und giebt die Donau auf. Das von Rußland abgetretene Gebiet wird mit der Moldau verbunden und unter die Suzeränität der Pforte gestellt. Die Unterthanen dieses Gebietes genießen der den Donaufürstenthümern zugesicherten Rechte und Privilegien und dürfen binnen drei Jahren, mit freier Verfügung über ihr Eigenthum, ihren Wohnsitz anderswohin verlegen.

[61]) C. F. Wurm, fünf Briefe über die Freiheit der Flußschifffahrt und über die Donauakte vom 7. November 1857, Leipzig 1858.

Digitized by Google

Ueber die hinsichtlich der Donauländer getroffenen Anordnungen haben wir schon oben Mittheilungen gemacht. Rußland und die Pforte bewahren in Asien ihren Besitzstand so, wie er vor dem Bruche war. Die Grenze soll durch eine gemischte Kommission (2 Russen, 2 Türken, 1 Franzose, 1 Engländer) binnen acht Monaten festgestellt werden. Im dritten Anhang des Vertrages werden Bestimmungen hinsichtlich der Ostsee gegeben. Rußland übernimmt eine Staatsdienstbarkeit, indem es die Alandsinseln nie zu befestigen und daselbst nie eine militärische oder dem Seekrieg dienende Einrichtung zu treffen verspricht. Daran reiht sich die berühmte Erklärung der Bevollmächtigten über das Seekriegsrecht. Es werden in derselben folgende vier Sätze ausgesprochen: Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegskontrebande. Die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, kann unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden. Verbindliche Blokaden müssen thatsächlich sein, d. h. durch eine Gewalt aufrecht erhalten werden, welche ausreicht, um wirklich den Zugang zur Küste zu untersagen. Nach einem Bericht Walewski's an Napoleon III., vom 12. Juni 1858, haben sich dieser Erklärung angeschlossen Baden, Bayern, Belgien, Brasilien, Bremen, Braunschweig, Chili, der argentinische Bund, der deutsche Bund, Dänemark, Sicilien, die Republik des Aequators, die römischen Staaten, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hamburg, Hannover, die beiden Hessen, Lübeck, die beiden Meklenburg, Nassau, Oldenburg, Parma, die Niederlande, Peru, Portugal, Sachsen, Altenburg, Koburg-Gotha, Meiningen, Weimar, Schweden, die Schweiz, Toskana, Uruguay, Württemberg. Spanien und Mexiko lehnen die Abschaffung der Kaperei ab, nehmen aber die drei anderen Punkte an. Nordamerika erklärt, es würde beitreten, wenn der Abschaffung der Kaperei die Bestimmung beigefügt wäre, daß das Privateigenthum der Unterthanen kriegführender Staaten nicht mehr der Beschlagnahme von Seiten der Kriegsmarine dieser Staaten ausgesetzt sein solle.

Merkwürdig ist das Protokoll Nr. XXIII des Pariser Kongresses, über die Sitzung vom 14. April 1856. Anknüpfend an den Artikel 7 des Friedensvertrages, der bei Streitigkeiten mit der Pforte statt der Anwendung von Gewalt die Vermittlung durch eine befreundete Macht vorschreibt, machte der erste britische Bevollmächtigte darauf aufmerksam, daß der hierin liegende Gedanke wohl eine allgemeinere Anwendung erhalten und dadurch überhaupt eine Barriere gegen den Krig werden könnte. Er schlägt vor, sich über einen Beschluß zu einigen, der den Frieden sichern könnte, ohne der Unabhängigkeit der Staaten Abbruch zu thun. Die Bevollmächtigten der übrigen Staaten sprachen hierauf wenigstens den Wunsch aus — ein Wunsch, der immer ein deutlicher Ausdruck eines tief empfundenen allgemeinen Bedürfnisses bleiben wird —, daß alle Staaten bei ausbrechenden Streitigkeiten zu den guten Diensten einer befreundeten Macht ihre Zuflucht nehmen möchten, bevor sie zur Gewalt schritten.

16) Trotz dieser den ewigen Frieden athmenden Reden sollten nur zu bald die Greuel des Krieges wieder zum Ausbruch kommen.

In den Worten, die Napoleon III. am 1. Januar 1859 an den Botschafter Oesterreichs richtete, vernahm Europa schon die Losung zum italienischen Kriege. Der Verlauf desselben ist noch im frischesten Angedenken. [62]) Trotz der heldenmüthigen Tapferkeit seiner Soldaten wiederholentlich geschlagen, nimmt

[62]) Rüstow, der italienische Krieg von 1859, Zürich 1859. Bazancourt, La Campagne d'Italie de 1859, Chroniques de la Guerre, Paris 1859.

Digitized by Google

Oesterreich am 8. Juli einen allgemeinen Waffenstillstand an. Schon am 11. Juli schließen Franz Joseph und Napoleon zu Villafranca die Friedenspräliminarien ab.[63]) Die beiden Souveräne versprechen sich in denselben, die Bildung eines italienischen Bundes unter dem Ehrenvorsitz des Papstes zu begünstigen. Der Kaiser von Oesterreich tritt dem Kaiser der Franzosen die Lombardei ab, mit Ausnahme der Festungen Mantua und Peschiera. Dies Gebiet wird der Kaiser der Franzosen dem König von Sardinien übergeben. Venedig soll zwar unter der Krone Oesterreichs bleiben, aber einen Theil des italienischen Bundes bilden. Die Fürsten von Toskana und Modena kehren in ihre Staaten zurück, erlassen aber eine Amnestie. Beide Kaiser werden den heiligen Vater ersuchen, in seinen Staaten die nöthigen Reformen vorzunehmen. Beide kriegführende Theile werden für alle bei den Kriegsereignissen Kompromittirten eine vollständige Amnestie bewilligen.

Wir enthalten uns jeder Beurtheilung. Es fehlt uns der Raum zur Begründung unserer Ansichten. Eine gerechte Würdigung der Ereignisse von 1859 wird erst möglich sein, wenn die Hitze des Parteikampfes verflogen ist. Wir beschränken uns fast gewaltsam auf die Mittheilung der unserem Thema angehörenden jüngsten Thatsachen.[64])

Am 8. August 1859 wurden, zur Abschließung des Definitivfriedens, zu Zürich die Konferenzen der Bevollmächtigten Oesterreichs und Frankreichs eröffnet. Durch die Präliminarien von Villafranca war ihnen eine feste Grundlage gegeben, und man durfte daher auf baldigen Abschluß rechnen. Dennoch traten Verzögerungen ein, hauptsächlich, weil man sich mit Oesterreich über die von Sardinien mit der Lombardei zu übernehmende Staatsschuld nicht einigen konnte. Erst am 10. November konnten die von den Bevollmächtigten Frankreichs, Oesterreichs und Sardiniens beendigten Aktenstücke unterzeichnet werden.[65]) Sie umfassen drei Verträge. Der erste, zwischen Frankreich und Oesterreich, setzt die Abtretung der Lombardei an Frankreich unter den sich daran knüpfenden Bedingungen fest. Durch den zweiten tritt Frankreich diese Provinz unter gleichen Bedingungen an Sardinien ab. Der dritte stellt den Frieden zwischen Frankreich, Oesterreich und Sardinien wieder her. Die verschiedenen im Geiste der Präliminarien von Villafranca abgefaßten Bedingungen dieser Verträge bestätigten deren Bestimmungen. Die Regierungen der beiden Kaiser haben sich verständigt, um den Zusammentritt eines Kongresses zu veranlassen, welcher Kenntniß von den Züricher Verträgen zu nehmen und über die geeignetsten Mittel, Italiens Beruhigung auf dauerhaften und festen Grundlagen zu gründen, zu berathen habe. Zuerst bestätigen die Verträge die Abtretung der Lombardei von Oesterreich an Frankreich und von Frankreich an Sardinien. Es fragte sich, ob die Grenzlinie dem rechten Ufer oder dem Thalweg des Mincio zu folgen habe und wo der Rayon der Festung Peschiera sein solle. Man fand es der Billigkeit angemessen, der an Sardinien kommenden Lombardei die Hälfte des Flußbettes zuzuerkennen, dadurch die beiden Grenzstaaten vollkommen gleichzustellen und ihnen zu gestatten,

---

[63]) Debrauz, La Paix de Villafranca et les Conférences de Zurich, Paris 1859.

[64]) Tschihatchef, La Paix de Zurich et le nouveau Congrès européen, Paris et Bruxelles 1859, gibt interessante Rückblicke in die Vergangenheit und Vorblicke in die Zukunft. Beachtenswerth ist besonders seine Kritik des deutschen Bundes, Seite 128. 129.

[65]) Wir folgen dem Bericht des Moniteur, vom 10. November, halbamtlicher Theil, und der an die diplomatischen Agenten Frankreichs gerichteten Cirkulardepesche Walewskis vom 5. November 1859.

Digitized by Google

aus der Wasserstraße gleiche Vortheile zur Sicherung ihrer Grenzen zu ziehen. Ebenso erachtete man für billig, der Festung Peschiera den erforderlichen Rayon zu lassen und willigte ein, daß man zur Richtschnur den Durchschnitt der Rayonsbezirke der verschiedenen Plätze gleicher Art nehme. Demnach geht die Grenzlinie, nördlich von der Tyroler Grenze auslaufend, durch die Mitte des der Schifffahrt freigegebenen Gardasee's und vereinigt sich, nachdem sie um Peschiera einen Halbkreis von 3500 Meter beschrieben, im Süden mit dem Mincio-Thalweg, welchen sie erst beim Eintritt in den obern See von Mantua wieder verläßt; sodann geht sie von Le Grazie aus in gerader Richtung nach Scorzarolo und Luzzara am Po. Das reiche und große Gebiet zwischen dieser Grenze und dem Ticino umfaßt eine Bevölkerung, welche ungefähr drei Fünftel der ehemaligen Besitzungen Oesterreichs jenseits der Alpen bildet, die Einwohnerzahl Piemonts um mehr als ein Drittel erhöhet und auf fast acht Millionen steigert. Oesterreich, welches dieses Gebiet, die Hauptgrundlage seines Einflusses in Italien, verliert, verzichtet durch Protokoll gleichzeitig auf das ihm vertragsmäßig zugestandene Besatzungsrecht in den drei großen Festungen Ferrara, Comachio und Piacenza, wodurch eine der Haupturſachen der Abhängigkeit der Halbinsel von dieser Macht beseitigt ist. Piemont übernimmt an Staatsschulden drei Fünftel des Monte Lombardo-Veneto und etwa 100 Millionen Franken der österreichischen Nationalanleihe von 1854. Frankreich will diese piemontesischen Schulden unmittelbar an Oesterreich auszahlen und der piemontesischen Regierung die Rückzahlung durch eine vereinbarte Kombination erleichtern. Auch verlangt Frankreich nur ein Sechstel seiner Kriegskosten, nämlich nur eine Entschädigung von 60 Millionen Franken, von Sardinien zurück. Die Rückgabe der Gefangenen war schon lange vor der Beendigung der Verhandlungen ausgeführt; Frankreich schickte gleichzeitig mit der Rückkehr seiner wenigen Gefangenen ohne die geringste Kostenentschädigung die zahlreichen gefangenen Oesterreicher in ihre Heimat zurück. Die weggenommenen österreichischen Schiffe, welche zur Zeit der Unterzeichnung der Präliminarien noch nicht abgeurtheilt waren, werden ihren Eigenthümern gleichfalls zurückgegeben, obwohl die französische Gesetzgebung die Kondemnation gestattete. Alle Theile bewilligen eine möglichst ausgedehnte Amnestie. Was die Fragen allgemeiner Politik betrifft, so hatten die Bevollmächtigten keine der Lösung vorgreifenden Entscheidungen zu treffen, nicht allein weil sie die Rechte Dritter, in der Konferenz nicht Vertretener berührten, sondern weil sie, ihrer Natur nach, in den Kreis europäischer Berathungen gehörten. Der Züricher Vertrag besagt deshalb, daß, in der Absicht, die Ruhe der päpstlichen Staaten und die Macht des heiligen Vaters zu sichern, die beiden Kaiser ihre Bemühungen vereinen werden, um von Sr. Heiligkeit ein den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechendes Regierungssystem zu erlangen. Hinsichtlich der Herzogthümer wurde festgesetzt, daß die Rechte der Souveräne von Toskana, Modena und Parma unter den kontrahirenden Parteien gewahrt bleiben. Endlich verpflichten sich Frankreich und Oesterreich, zur Bildung eines Bundes der italienischen Staaten unter dem Ehrenvorsitze des Papstes mitzuwirken.

Werden diese Verträge dauern? Werden die Rechte der Souveräne von Toskana, Modena und Parma wirklich gewahrt bleiben? Wird der italienische Bund unter dem Vorsitze des Papstes wirklich zu Stande kommen? Wird der Kirchenstaat ein weltlicher Staat werden? Werden die Süditaliener bei der großen Umgestaltung des nördlichen und des mittlern Italiens ruhig bleiben? Wird Sardinien sich ruhig fühlen unter den Feuerschlünden des befestigten Vierecks der Oester-

Digitized by Google

reicher? Wird Oesterreich in Venetien Ruhe finden unter den Feuerschlünden einer ihm schon bis an den Mincio nachgerückten nationalen und liberalen Regierung? All' diese Fragen brennen. Vom europäischen Standtpunkte aus liegt ihre Lösung in der einfachen Durchführung des Grundsatzes der Nichtintervention.

Berner.

Königthum, S. Monarchie.

Konkordate.

I. Allgemeine Betrachtung.
II. Geschichtliche Uebersicht der deutschen Konkordate besonders derer des 19. Jahrhunderts.
III. Begriff und rechtliche Natur der Konkordate.

I. Allgemeine Betrachtung.

Die Konkordate nehmen in der Geschichte des Verhältnisses zwischen dem Staate und der in das öffentliche Recht des Landes eingegliederten römisch-katholischen Kirche eine sehr wichtige Stelle ein. Als Einigungen zwischen Staat und Kirche, durch welche die beiderseitige Anerkennung gewisser Rechtssätze festgestellt werden soll, bilden sie zwar regelmäßig den Abschluß von Rechtsungewißheiten oder Streitigkeiten, welche den Rechtszustand der Kirche im Staate und die Beziehungen der Staatsgewalt zu ihr betroffen haben. Allein dieser Abschluß gewährt keine definitive Ordnung des beiderseitigen Verhältnisses, ja er wird oft genug nur zu einem neuen Anfang von Verwickelungen, welche schwieriger sind als diejenigen, zu deren Beilegung das Konkordat bestimmt war.

Dies hat wesentlich darin seinen Grund, daß keine formelle Willensübereinstimmung, zu welcher unter gegebenen geschichtlichen Voraussetzungen zwischen Staat und Kirche gelangt wird, die geistige Bewegung zum Stillstand zu bringen vermag, in welcher diese großen Gemeinwesen ihre ethische Bestimmung verwirklichen und ihre Weltstellung bilden. Wohl gibt es auch in ihren Beziehungen aufeinander Gegenstände, welche der Festsetzung nach Wahl und Willkür einen sehr weiten Spielraum verstatten, wo also, ohne Beeinträchtigung und Versperrung der weitern Selbstbestimmung des Staats und der Kirche im Bereiche ihrer wesentlichen Zwecke, durch formelle Uebereinkunft beiderseitige Befugnisse und Pflichten festgestellt werden können: und so mögen Abkommen unter ihnen über vermögensrechtliche Leistungen, streitige Patronatrechte u. dgl. mit demselben Anspruch auf definitive Ordnung des fraglichen Verhältnisses geschlossen werden, wie privatrechtliche Verträge unter einzelnen Personen. Allein anders steht die Sache, wenn das Objekt der Einigung nicht in solchen Gegenständen der Willkür, sondern in Rechtsbestimmungen besteht, welche für die kirchliche und staatliche Mission von principieller Bedeutung sind. Und auf diese hat ein richtiger Sprachtakt, welcher die wesentliche Differenz solcher Einigungen von jenen ersteren Verträgen erkannte, das Wort Konkordat mehr und mehr beschränkt. Geschieht hier die Einigung so, daß beide Theile durch Verhandlungen materiell übereinstimmende Ansichten gewinnen, und diese zwar als ihren d. h. ein jeder als seinen Willen, in der für diesen verfassungsmäßigen Form, aussprechen, aber ohne sich dadurch für die Zukunft der Selbstbestimmung zu begeben; so mag eine solche Form, wie an sich zulässig, so auch praktisch insofern nicht werthlos sein, als das Interesse des einen Theils, den andern an seinem Willen festzuhalten, das Beharren bei dem eigenen rathsam macht. Wird dagegen die Rechtsform des eigentlichen Vertrages gewählt, also durch einen übereinstimmenden Willensakt das gegenseitige Rechtsverhältniß geordnet, so vermag natürlich die juristische Vertragswirkung weder die

Digitized by Google

geschichtliche Bewegung der Principien noch den innern Beruf zu einer ihr entsprechenden Gestaltung der Verhältnisse zum Schweigen zu bringen, wohl aber ist der normalen Bethätigung des letztern ein formellrechtliches Hinderniß bereitet, dessen Hebung die schwersten Verwickelungen mit sich bringt. Hat sich die Kirche (was allerdings nach Ausweis der Geschichte nur selten, aber doch bei dem französischen Konkordat von 1801 der Fall ist) unter ungünstigen Verhältnissen und unter dem Einflusse des Strebens, ihrem gänzlichen Zerfallen bei einer bestimmten Nation Grenzen zu setzen, zu einem Konkordate bestimmen lassen, welches auf ihrem Standpunkte als principwidrige Beschränkung ihres Geltungsanspruchs und ihrer freien Bewegung erscheint; so verursacht das Streben der Kirche davon wieder abzukommen die schweren Gefahren, welche z. B. für Frankreich aus dem Abschlusse des nicht zur Ausführung gekommenen Konkordats von 1817 hervorgingen. Hat dagegen der Staat in Folge des Uebergewichts, welches die Kirche bei dem Vertragsschlusse auszuüben vermochte, in Bestimmungen gewilligt, welche mit der Ausrichtung seines Berufs und der ihm zuständigen Wahrung der übrigen nationalen Gemeingüter in Widerspruch treten; so gilt ihm die Treue gegen diese seine sittliche Mission schließlich doch mehr, als der pünktliche Konkordatsvollzug, und unter schweren innern und äußern Bedrängnissen kommt es doch zu einer andern, als der konkordatmäßigen Ordnung der Dinge. Das bayerische Konkordat von 1817 und die theilweise Hemmung seiner Wirkungen durch das Religionsedikt vom 26. Mai 1818 bildet hierzu den Beleg (s. unten). Auch Oesterreich wird denselben Weg gehen müssen.

Bei dieser Lage der Sachen ist es nicht zu verwundern, daß die allgemeine Frage, ob Konkordate überhaupt abgeschlossen werden sollen, aufgeworfen, und nicht selten verneinend beantwortet worden ist. Und in der That lassen sich für diese Verneinung sowohl vom Standpunkte der Kirche als von dem des Staats gewichtige Gründe geltend machen.

1. Was zunächst die römisch-katholische Kirche betrifft, so liegt es in ihrem während des Mittelalters festgestellten nnd nicht wieder aufgegebenen Principe, daß sie sich nicht blos für die allein wahre und legitime geschichtliche Existenzform der christlichen Religion, und den Staat für verbunden erklärt, diesen auf göttlichem Rechte beruhenden Rechtssatz durch seine Mittel verwirklichen zu helfen; sondern daß sie auch vermöge der höheren Stellung, die sie nach der göttlichen Weltordnung im Verhältniß zum Staate einzunehmen glaubt, sich für befugt hält, den Umfang und die Gegenstände ihrer Gewalt durch ihren auch für den Staat verbindlichen Willen zu bestimmen. Hiernach erstreckt sich die Kirchengewalt rechtlicher Weise soweit, als die Kirche sie auszudehnen ihres Berufes erachtet: das kanonische Recht bestimmt Inhalt und Grenzen der Kirchengewalt. Allerdings ist in diesem Inhalt ein göttlicher und ewiger, und ein geschichtlicher und wandelbarer Bestandtheil zu unterscheiden. Allein auch den letzteren, dessen Abgrenzung von dem ersteren ohnedem eine sehr unsichere ist, bestimmt der Wille der Kirche, den in allgemein verbindlicher Weise der Papst auszusprechen berechtigt ist.

Wohl mag es daher der Kirche willkommen sein, wenn die Träger der Staatsgewalt durch ihre ausdrücklichen Gelöbnisse und Versprechungen die Gewähren für Erfüllung der Rechtspflichten verstärken, welche für sie aus jenem wahren und göttlich geordneten Verhältnisse zur Kirche hervorgehen, und die Kirche mag diesen Pflichteifer durch, den politischen Gewalten erwünschte, Vergünstigungen kirchlicher Art anspornen oder auch vergelten. Allein Verträge zwischen Kirche und Staat, also Uebereinkünfte, welche durch den übereinstimmenden

Digitized by Google

Willen beider das Rechtsverhältniß der Kirche im Staate zu ordnen, das Geltungsgebiet der Kirchengewalt festzustellen, die Rechte der Staatsgewalt in Kirchensachen zu bestimmen den Anspruch machen, erscheinen für den Standpunkt der Kirche selbst als etwas durchaus Anomales, wozu sich ebendeshalb in der Zeit der wenn auch bekämpften doch siegreichen kirchlichen Auffassung, also von der Mitte des zwölften bis in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, keine Belege finden. Erst dann beginnen die Konkordate, als der Staat im Bewußtsein der Selbstständigkeit seiner nationalen Mission aufhört, den ihm fremden Willen der Kirche als Maß und Grenze seines Rechtes anzuerkennen. Dann fügt sich auch die Kirche der faktischen Nothwendigkeit, dem aus dem normalen Verhältniß heraustretenden Staatswillen Rechnung zu tragen, wobei die Grenzen, bis zu welchen dies geschieht, wesentlich durch den Drang der gegebenen geschichtlichen Lage gezogen werden. Nicht weil sie dem Staate das Recht zuspräche, über die der Kirche in der nationalen Rechtsordnung zukommende Stellung und Sphäre ihres öffentlich gültigen Handelns mitzubestimmen, beschreitet sie den Weg der Verhandlung und Uebereinkunft mit dem Staate, sondern deshalb weil es thatsächlich nothwendig geworden ist, den dem Willen der Kirche nicht mehr schlechthin folgsamen Staat durch seinen eigenen Willen zu binden, und einer der Anerkennung der kirchlichen Ansprüche augenblicklich zwar geneigteren, aber leicht vorübergehenden, Stimmung der Staatsgewalt bleibenden Erfolg für die Kirche zu sichern. Die Zugeständnisse, die sie dabei der Staatsgewalt in Bezug auf Besetzung von Kirchenämtern, Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Mitverwaltung des Kirchenguts u. s. f. macht, betrachtet sie als die Opfer, die sie der Erreichung des Zweckes bringt, den Staat in vertragsmäßig von ihm anerkannte Grenzen zu confiniren, die er ohne formelle Rechtsverletzung einseitig nicht wieder überschreiten kann.

So erklärt sich denn auch, wie in der katholischen Doktrin noch neuerdings die Ansicht hat laut werden können[1]), daß die Konkordate überhaupt nicht als Verträge aufzufassen, sondern in zwei juristisch verschiedenartige Bestandtheile aufzulösen seien, nämlich in Gelöbnisse des Staates, durch welche er die Erfüllung ohnedem schon aufliegender Pflichten bestärkt, und in Indulte, Gratien der Kirche, welche lediglich auf ihrem Willen stehen, und die sie daher auch einseitig nach Zweckmäßigkeit zurückzunehmen berechtigt bleibt. Gewiß entspricht diese Ansicht nicht der jetzt leitenden Rechtsauffassung des römischen Stuhls, aber doch ist sie kein rein subjektiver Einfall, sondern ein beachtenswerther Versuch, die Konkordate auf den Rechtsboden der strengkirchlichen Principien zurückzuführen, und sie so der Anomalität zu entkleiden, die ihnen unleugbar nach jenen Principien anhaftet. So bestätigt sie die Richtigkeit des Satzes, von welchem wir ausgingen, daß nämlich auf dem Standpunkt der katholischen Kirche selbst die Konkordate kein ganz korrekter Weg sind, um das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche in principiellen Punkten zu ordnen.

2. Noch bedenklicher ist der Konkordatsweg, wenn man ihn vom Standpunkte des Staats, insbesondere des deutschen Staats des 19. Jahrhunderts, prüft. [2])

Als ein sicherer Ertrag unserer deutschen Entwickelung muß der Satz be-

---

[1]) Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Konkordate. Aus dem Italien. von M. Brühl. Schaffhausen 1853.

[2]) Meine Ansichten über das Folgende habe ich näher entwickelt in einem Art. der Neuen Evangel. Kirchenzeitung. 1859. Nr. 13.

Digitized by Google

trachtet werden, daß der Staat den unveräußerlichen sittlichen Beruf hat, die allgemeine Rechtsordnung seines Volks zu gestalten, und innerhalb derselben allen berechtigten Elementen (Personen wie Gemeinschaften) die der Erreichung ihrer besonderen Zwecke und der nothwendigen Einheit und Harmonie des Ganzen entsprechende freie Wirksamkeit zu gewähren, also auch die Grenzen der letzteren zu bestimmen. Dies ist seine Mission der Gerechtigkeit, die er mit keiner andern Anstalt theilt, es möge deren besonderer Zweck noch so heilig und erhaben sein. Der Staat und nur der Staat ist der berufene Träger des Willens, welcher dem Streben und der Arbeit nach den mannigfaltigen Gütern, die den Inhalt des Gattungslebens bilden, je nach ihrer besonderen Art und geschichtlichen Bedeutung bei dem gegebenen Volke, eine gesicherte Möglichkeit der Bethätigung in dem rechtlich geordneten Nationalleben bereitet. Nicht daß er alle diese Güter selbst zu produciren, die dafür erforderlichen Kräfte zu ordnen, ihre Thätigkeiten zu lenken und sie also zu Staatsfunktionen zu machen hätte. Wohl aber kommt es ihm zu, wie den Einzelpersonen so auch den socialen Organismen, deren Bildungsprincip und Gehalt in jenen Gütern besteht, die Stellung und die Sphäre ihrer freien Selbstbethätigung in der Rechtsordnung des Ganzen zu bestimmen, welche ihnen an sich und in ihrer Beziehung aufeinander, sowie nach ihrer gegebenen Bedeutung in dem Leben seines Volkes gebührt. Gewiß kann der Staat in der Lösung dieser seiner Aufgabe der Gerechtigkeit sehr fehlgehen, und dadurch die Schuld auf sich laden, daß für den Lebensgehalt seines Volkes werthvoller Inhalt durch Versagung der Bedingungen seiner Bethätigung verkümmert oder in falsche Bahnen getrieben wird. Aber dadurch wird jene Mission des Staates so wenig aufgehoben, wie durch die Sünde der sittliche Beruf. Denn jede andere Gemeinschaft, wie erhaben auch ihre ideelle Bedeutung an sich sein möge, kann sich doch nur einen Beruf in dem durch ihre Idee bestimmten besondern Zweckbereiche beilegen. Es bedarf daher in dem Leben jedes Volkes, welches ja, je reicher es ist, auch um so vollständiger alle Güter und Zwecke des menschheitlichen Lebens in sich hegt und bearbeitet, eines mit der Uebung der Gerechtigkeit gegen alle betrauten Willens, ohne welchen sie ein unharmonisches und besonders auf den Grenzgebieten verworrenes Durcheinander bilden müßten. Der Staat, als Träger dieses Willens, sorgt für das Suum cuique, und steht dafür ein, daß kein an sich noch so berechtigter Faktor des Gemeinlebens die übrigen, ja daß auch nicht das ideell höchste die niedrigeren erdrücke oder in der ihnen zukommenden Geltendmachung beeinträchtige. Demnach liegt es in der Pflicht des Staats, daß er einerseits einer im Leben des Volks bedeutsamen Kirche auch in der nationalen Rechtsordnung eine geachtete und gesicherte Stätte ihrer Selbstbethätigung gewähre — denn, wie schon bemerkt, die Gerechtigkeit, die der Staat zu üben hat, schließt die Selbständigkeit wie der Personen so der Gemeinschaften, auf welche sie sich bezieht, nicht aus, sondern ein —; andererseits aber ist er und nur er kraft derselben Mission dafür verantwortlich, daß jene Stätte nicht in einer gegen andere Gebiete ungerechten Weise abgegrenzt sei, daß sie also nicht etwa die Persönlichkeit in ihrer Gewissensfreiheit bedränge, oder das wissenschaftliche Bildungsleben beherrsche, oder gar den Staat selbst an der Ausübung der Gerechtigkeit gegen andere als die religiösen Güter seines Volkes verhindere. Ist aber dies auf den Staat gelegt, so darf er sich auch die für die Vollbringung bedingende Handlungsfreiheit, die er nach sittlicher Nothwendigkeit besitzt, nicht willkürlich verschränken, sondern er muß sie behalten und behaupten, also keine Konkordate schließen, durch welche ja ein wichtiger Theil der allgemeinen Rechtsordnung der Gestaltung und Fortbildung durch sein Gesetz ent-

Digitized by Google

zogen und an den Willen der Kirche gebunden werden soll, die, weil sie jene Mission der Gerechtigkeit selbst nicht hat, sondern nur ihren besonderen Zweck verfolgt, dem vertragsmäßig gebundenen Staate die Ausrichtung seines eigensten Berufes nur erschweren kann.

Gegen die hieraus sich ergebende Forderung, daß der Staat lediglich durch sein Gesetz die Stellung der Kirche in der Rechtsordnung seines Volkes bestimme, wird eingewendet, daß auf diesem Wege doch jedenfalls nicht der ganze neuerdings übliche Konkordatsinhalt, und zwar gerade derjenige nicht feststellbar sei, der ganz vorzugsweise im Interesse der Staatsgewalt liege. Dafür, daß der Staat sich vertragsmäßig an die Anerkennung einer bestimmten Machtsphäre der Kirche in der Rechtsordnung binde, gewähre die Kirche von dem ihrigen gewisse Gegenkonzessionen, an die sie in Folge des Vertrags nicht minder gebunden sein wolle. Dies ist als Thatsache wenigstens zum Theil richtig. Denn wenn auch Manches, was die Kirche als Gegenleistung betrachten mag, nicht als solche aufgefaßt werden darf, weil es nicht dem kirchlichen, sondern dem staatlichen Willensgebiet angehört, also einseitig vom Staate darüber verfügt werden kann und soll (z. B. die Jurisdiktion der weltlichen Gerichte in Civil- und Kriminalsachen der Kleriker, die Besteuerung des Kirchengutes, die Bestimmung des Unterthaneneides der Bischöfe und des übrigen Klerus, sowie die Ausflüsse des staatlichen Aufsichtsrechtes in Ausübung der bürgerlichen Exclusiva gegen die zu Kirchenämtern zu bestellenden Personen, in Zulassung von Ordensinstituten u. s. f.); so gehören doch andere Punkte, wie die Gewährung von Nominationsrechten zu Kirchenämtern, die Exemtion landesbischöflicher Sitze von der Metropolitangewalt u. dgl. entschieden in das kirchliche Willensgebiet, und sind daher der Anordnung durch Staatsgesetz entzogen. Allein daraus, daß der Staatsgewalt solcherlei kirchliche Gewährungen nützlich und begehrenswerth erscheinen, folgt offenbar nichts für die Rechtfertigung des Abschlusses von Konkordaten. Nicht blos bleibt es principwidrig und verwerflich, daß der Staat aus irgend einer Nutzensrücksicht in irgend einem Theile des ihm befohlenen Berufs der selbstständigen Handlungsfähigkeit sich begebe, sondern es fehlt auch nicht einmal an rechtlich möglichen Formen, um den praktischen Zweck ohne Konkordat zu erreichen. Glaubt nämlich der Staat das Gebiet des kirchlichen Waltens erweitern zu können und hat ihm dafür eine Konzession der Kirche bedingende Bedeutung, so spreche er gegen die kirchlichen Auktoritäten jene seine Absicht aus und erkläre zugleich deren Ausführung abhängig von der begehrten innerkirchlichen Anordnung. Auch dieser korrektere Weg, der bei den würtembergischen Verhandlungen vom Jahr 1807 beschritten und von dem päpstlichen Nuntius Della Genga (dem nachherigen Papste Leo XII.) angemessen gefunden wurde[3]), kann zu demselben praktischen Ergebnisse führen.

Dazu kommt ein weiterer, und, wie es wenigstens jetzt scheint, unausgleichbarer Widerspruch zwischen dem heutigen deutschen Staate und der römisch-katholischen Kirche, welcher gegen eine konkordatsmäßige Rechtsstellung der letzteren Bedenken erweckt. Er läßt sich auf zwei Punkte zurückführen.

Während nach der altneuen Ansicht der Kirche der Staat im Verhältniß zu ihr nur ein dienendes Schutzrecht, die Advokatie, besitzt, und auf dieses sich normaler Weise die Aeußerungen der Staatsgewalt in Kirchensachen beschränken sollten, hat eine innere Nothwendigkeit der Sache, deren Nachweis nicht hierher gehört, seit dem 15. Jahrhundert ein staatliches Oberaufsichtsrecht (jus in-

[3]) Vgl. Mejer die Konkordatsverhandl. Würtemb. v. J. 1807. Stuttg. 1859. S. 24 ff.

Digitized by Google

spectionis, jus cavendi) entwickelt. (Vgl. d. Art. Kirchenhoheit.)[4] Anhebend mit der Einführung des Placets, der Amortisationsgesetze und des recursus ab abusu, ward es am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts unter Mitwirkung eines absolutistischen, keine Selbständigkeit anderer Sphären duldenden und deßhalb die Gerechtigkeit verletzenden Staatsbegriffes in einer, wie man jetzt anerkennt, maßlosen Weise ausgedehnt. Nun ist zwar die Nothwendigkeit seiner Reduktion, die ganz auf den Weg des Staatsgesetzes gehört, jetzt unbezweifelt, und hat sich auch ohne Konkordate fast überall vollzogen: allein die Kirche unserer Tage bekämpft jenes Aufsichtsrecht im Principe[5], und will die in ihm begründeten Willensäußerungen der Staatsgewalt nicht als solche, also nicht als eigenes Recht des Staates, sondern, wenn überhaupt, nur als specielle von der Kirche gemachte Einräumungen, also kraft des Willens der Kirche, und daher auch nur in den Grenzen des letzteren, gelten lassen. Gesteht die jetzt herrschende kirchliche Theorie ein Aufsichtsrecht zu, so geschieht das nur in einer der wirklichen Sache und ihrem historischen Sinne ganz fremdartigen Bedeutung, so daß es in der That als dadurch geleugnet erscheint. Denn eine Leugnung ist es, wenn man zuvörderst lehrt, daß es der Kirche wie dem Staate zukomme, das zuständige Rechtsgebiet zu wahren, und zu wachen, daß es von dem andern Theile nicht verletzt werde, und wenn man daraufhin gestattet, daß von einem jus inspectionis der Kirche wie des Staates gesprochen werde. Das wirkliche geschichtliche Aufsichtsrecht hat lediglich in der dem Staat zukommenden Aufgabe seinen Grund, der unabhängige Gestalter der Rechtsordnung seines Volks zu sein, und in derselben den verschiedenen Gemeinschaften, auch der kirchlichen, das ihrer Bedeutung im nationalen Kulturleben und der Harmonie mit den übrigen Gütern und Zwecken desselben entsprechende Bethätigungsgebiet zu bestimmen, und kraft desselben Berufs auch die Innehaltung dieser Schranken im kirchlichen Handeln, soweit nöthig, zu sichern. Dieses Aufsichtsrecht ist es, dessen Anerkennung die heutige Kirche dem Staate versagt, ja das sie als eine Verschiebung des göttlichen Baues der sittlichen Welt betrachtet. Hiernach fehlt für den Abschluß eines Konkordates die unentbehrliche Einheit des principiellen Bodens, auf welchem allein der Staat ohne pflichtwidrige Selbstverleugnung sich vertragen kann. Es gibt für ihn nur die Alternative. Entweder er dringt in den Verhandlungen auf förmliche kirchliche Anerkennung seines Aufsichtsrechts, und dann wird man wenigstens heutzutage nicht zum Ziele, sondern nur zu einem mehr oder weniger gereizten und die Spannung steigernden Ausdruck der principiellen Divergenz gelangen. Oder der Staat glaubt sein Aufsichtsrecht schon dadurch zu wahren, daß es im Wortlaute der Konvention nicht berührt, also nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; und dann hat man ein Uebereinkommen, mit welchem die beiden Paciscenten von vornherein einen verschiedenen Sinn verbinden, indem der Staat von der Integrität seines Aufsichtsrechts, die Kirche aber davon ausgeht, daß es auf die von der Kirche vertragsmäßig zugelassenen Aeußerungen beschränkt sei.

---

[4] Vgl bes. Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche in den kath. Ländern des deutschen Reichs Erlangen 1855.

[5] Daß früher nicht blos die katholische Doktrin, sondern auch der nationale Episkopat sich anders dazu stellte, hat bes. Warnkönig nachgewiesen. Auch der Papst hat im Drange der Zeitumstände in den Art. 1 des französ. Konk. von 1801 gewilligt: **La religion catholique apostolique et romaine sera librement exercée en France: son culte sera public, en se conformant aux reglements de police, que le gouvernement jugera nécessaires pour la tranquillité publique.**

Digitized by Google

Ein weiterer principieller Widerspruch bezieht sich auf die Fragen der individuellen Religionsfreiheit und der Parität der verschiedenen Kirchen, in welchen seit der Reformation das religiöse Leben des deutschen Volks verläuft. Die katholische Kirche muß von ihrem Principe aus sowohl die rechtliche Zulässigkeit jener Religionsfreiheit und Parität leugnen, als auch den Staat für verbunden erklären, daß er ihre kirchliche Exklusivitätsforderung als Folge ihres ausschließlichen göttlichen Rechts anerkenne und hierauf seine Verbindung mit der Kirche baue. Ganz anders der Staat. Anerkennend, daß er selbst nicht der geschichtliche Organismus der Religion, sondern vielmehr der seines Volks ist, und daß er als Staat den selbständigen Proceß des religiösen Lebens zu achten hat, besitzt er für seine Verbindung mit der Kirche durchaus keine andere Grundlage, als diejenige, welche ihm der geschichtlich gegebene Religionszustand seines Volkes liefert. Weil und sofern sein Volk in Folge der religionsgeschichtlichen Entwickelung, an welcher es theilgenommen hat, einer bestimmten Kirche angehört, und in dieser seine religiöse Pflanz- und Pflegestätte besitzt und ehrt, hat der Staat dieser Kirche eine öffentlichrechtliche Stellung zu gewähren, welche ihrer effectiven Bedeutung in dem geschichtlichen Leben seines Volks entspricht. Daraus folgt aber ein Doppeltes. Einmal muß der Staat, indem er nicht Kirche zu machen oder zu erhalten, sondern nur die, kraft der eigenen Energie ihres religiösen Princips bei seinem Volke vorhandene, anzuerkennen hat, auch die Secession von ihr frei lassen, und seinen dissidentischen Unterthanen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Associationsfreiheit ein religionsgesellschaftliches Dasein verstatten. Sodann aber muß er, sofern verschiedene Kirchen in dem Leben seines Volkes geschichtlichen Boden haben und wenigstens für gewisse beharrliche Volksbestandtheile als Volkskirchen sich darstellen, diesen gegenüber sich durchaus paritätisch verhalten, ihnen die gleiche öffentlichrechtliche Stellung gewähren, und ein dem entsprechendes Verhalten der Kirchen gegeneinander auf dem Rechtsboden als ein nothwendiges Stück der allgemeinen Rechtsordnung durchführen und behaupten. In keinem Lande der Welt ist dieser Grundsatz unabweislicher, als in Deutschland, besonders seitdem die kirchliche Gespaltenheit in Folge der neueren Gebietsgestaltungen in die einzelnen Länder dergestalt eingedrungen ist, daß sie fast alle zu konfessionell gemischten geworden sind. Das verkennt nun auch freilich die römische Kurie nicht, behandelt aber die für die Staaten vorhandene Unmöglichkeit, dem kirchlichen Anspruch gerecht zu werden, nicht als eine ethische, dem Staate nach seinem Principe also um Gewissens willen nothwendige, sondern als eine blos faktische, der sie sich daher auch nur nach dem Maaße der gegebenen äußeren Hindernisse beugt. Daraus erklärt sich, daß die heutige Kurie, ungeachtet für die Staaten die durchaus gleiche Gebundenheit durch die Grundsätze der Gewissensfreiheit und der Parität besteht, doch zwischen katholischen und evangelischen Landesherrn unterscheidet. Der katholische Landesherr ist ihr als solcher der Träger einer Macht, für deren Verwendbarkeit im Dienste der kirchlichen Ansprüche sein persönliches Religionsbekenntniß (aber freilich nicht seine unberücksichtigt bleibende Pflicht als Oberhaupt eines paritätischen Staates) eine werthvolle Handhabe darbietet. Ihm gegenüber dringt sie daher bei den Konkordatsverhandlungen darauf (und mit Erfolg, wie die Beispiele von Oesterreich und Bayern zeigen), daß er sich in seiner landesherrlichen Eigenschaft verbindlich mache, in seinem ganzen Staatsgebiete die katholische Kirche „mit allen den Rechten und Prärogativen zu erhalten, die ihr nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zustehen;" — eine Verbindlichkeit, die nach dem Wortsinne wie nach der Mei-

Digitized by Google

nung und Absicht der Kurie die Religionsfreiheit und die Parität als Rechtssätze ausschließt,[6]) gegen deren mangelhafte Ausführung sie jedoch wegen der Schwierigkeiten Nachsicht zu üben erbötig ist, welche grassirende mächtige Irrthümer, d. h. die nicht wegzuleugnende Existenz einer evangelischen Kirche, noch entgegenstellen. Evangelischen Landesherrn dagegen, deren Bekenntniß jene Handhabe nicht darbietet, wird jene Zusage zwar nicht angemuthet, aber doch auch nicht das Zugeständniß gemacht, daß sich die katholische Kirche mit einer durch die Parität begrenzten Geltung auf dem Rechtsboden begnügen und daher ihrer Anwendung des kanonischen Rechts die demgemäße Schranke ziehen wolle: vielmehr strebt man, ohne diese Principfrage zu berühren, nach staatlicher Anerkennung einzelner Rechte der Kirchengewalt, und übt diese dann lediglich nach den kanonischen Normen aus, obschon diese vielleicht, weil das exklusive Recht der katholischen Kirche voraussetzend, zur offenen Verletzung des Paritätsprincips führen. Dies ist z. B. der Fall bei den Ehesachen, in welchen die heutigen Staaten die Geltung der kirchlichen Gesetzgebung und Jurisdiktion willig einzuräumen pflegen; worauf hin dann die Kirche, besonders bei der Behandlung der gemischten Ehen, als ihr vertragsmäßiges Recht den Schutz des paritätischen Staates für ein Verfahren in Anspruch nimmt, welches durchaus auf der Imparität, ja sogar auf der Geltung des katholischen Kirchengesetzes für die Evangelischen, also auf der Behandlung der letztern als de jure Unterthanen der katholischen Kirche beruht. (Vgl. Richter Kirchenrecht. 5. Ausg. §. 285.)

So führt denn auch diese Betrachtung, zu welcher die neuesten Konkordate und ihre Geschichte reichliche Belege liefern, zur Verwerfung des Konkordatswegs, um die Stellung der Kirche in der allgemeinen Rechtsordnung zu normiren. Wenn die deutschen Staaten, für welche die Grundsätze der Parität der historischen Kirchen und der Gewissensfreiheit, einschließlich der Zulässigkeit dissidentischer Religionsgesellschaften, unerläßliche Staatsmaximen geworden sind, die daraus hervorgehende Pflicht offener Vertretung besonders da erfüllen, wo sie es mit bekannten Gegnern derselben zu thun haben; so wird sich ihnen auch thatsächlich der Konkordatsweg verschließen. Denn dringt der verhandelnde Staat, wie er muß, gegenüber dem römischen Stuhle, auf ausdrückliche und volle Anerkennung jener Sätze und auf eine demgemäße förmliche Modifikation des kanonischen Rechts, so wird man wenigstens heutzutage nicht zum Ziele der Verhandlung, sondern wie beim Oberaufsichtsrechte der Staatsgewalt nur zu einer Kontestation der gegensätzlichen principiellen Ausgangspunkte gelangen. Eine solche aber ist nicht blos für den Staat

---

[6]) Es ist wichtig, hier an die Entwickelung der kurialen Ansichten in dem Streite über den bayerischen Konkordatsvollzug zu erinnern. Ein Promemoria des römischen Stuhls, welches im Anfang d. J. 1819 der bayerischen Regierung behändigt wurde, führt im Einzelnen den Widerspruch aus, in welchem sich die durch die Verfassungsurkunde und das Religionsedikt sanktionirten Grundsätze der Parität und Gewissensfreiheit mit der katholischen Religion überhaupt und der obigen Zusage des Konkordats insbesondere befinden. (Vgl. die Urkunde in der Schrift: Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern S. 244—249.) Hier heißt es tadelnd: »la nuova leggislazione Bavara, lungi dall' accordare alcun Favore alla religione catholica, che è la religione del Sovrano e della maggior parte de Suoi sudditi, la mette perfettamente a livello con le sette Luterana e calvinistica.« Dann weiter: »E primieramente è da osservarsi, che tutte le disposizioni dell' Editto ... sono in opposizione col primo articolo del Concordato, nel quale S. M. si è obligata a conservare in tutta l'estensione del suo regno la religione catholica inviolata con tutti i diritti e i privilegi, che le competano secondo le ordinazioni divine e le canoniche sanzioni.

Digitized by Google

praktisch unfruchtbar, sondern insbesondere für die Kirche deshalb nachtheilig, weil sie ihre Kritik gegen einen, unter dem Drang des unmittelbaren Bedürfnisses entstandenen, thatsächlich befriedigenden Zustand herausfordert, und zu dem Versuche ermuntert, eine neue, vielleicht principienfestere, aber den Bedingungen der Wirklichkeit inadäquate und deshalb friedestörende Praxis zu begründen, bei der sie augenblicklich wohl an Macht, aber nicht an dauerndem Segen gewinnen kann.

II. Geschichtliche Uebersicht der deutschen Konkordate, besonders derer des 19. Jahrhunderts.

A. Das Calixtinische oder Wormser Konkordat vom 23. September 1122 zwischen Kaiser Heinrich V. und Papst Calixt II. gehört der Periode an, in welcher die Kirche zwar die Grundlagen ihrer spätern Herrschaft über den Staat zu legen anfing, aber doch noch nicht weit genug darin gediehen war, um ihren Willen dem Staate als Gesetz auflegen und durch ihr einseitiges Gebot über die vom Kaiser als Reichsoberhaupt in Kirchensachen bisher geübten Rechte wirksam verfügen zu können. Es beendigte den von Papst Gregor VII. angeregten Investiturstreit (s. Bd. III. S. 379), welcher die vom Reiche mit Kirchenwürden verknüpften weltlichen Gebieten und Regalien aus aller Verbindung mit dem Reiche lösen, und so dem letzteren die Verfügung über einen wichtigen Bestandtheil seiner weltlichen Macht und Berechtigung entziehen zu sollen schien. Durch den Vergleich, zu dem man gelangte, entsagte einerseits zwar der Kaiser auf die bisher ausgeübte Investitur mit Ring und Stab, also auf die Verleihung des geistlichen Amts, und versprach die kanonische Wahlfreiheit und freie Konsecration an allen Kirchen des Reichs zu achten; andererseits aber genehmigte der Papst, daß die Wahlen in Deutschland in des Kaisers Gegenwart geschehen, die Neugewählten aber vom Kaiser mit den Regalien investirt werden, und die ihm in Folge dessen schuldigen Pflichten leisten sollten. Dadurch blieb doch die lehnsmäßige politische Abhängigkeit der geistlichen Reichsstände gesichert. Der Form nach ist jener Vergleich kein Vertrag, wie denn auch der Name Konkordat für ihn erst später üblich geworden ist, sondern er besteht aus zwei formell von einander unabhängigen, jedoch materiell auf einander bezüglichen Urkunden, deren eine die Versprechungen des Kaisers, die andere die Gelöbnisse des Papstes enthält. (Vgl. den Abdruck in Pertz Monum. Vol. IV. P. I. S. 75).

B. Die Konkordate des fünfzehnten Jahrhunderts. Nach dem Ablauf mehrerer Jahrhunderte, in denen die wachsende Herrschaft der Kirche über den Staat die Konkordate ausschloß, tritt mit dem fünfzehnten ein Umschwung ein, der einen ergiebigen Boden für Konkordate liefert. Der absolutistische Mißbrauch des Primats war für die Nationen wie für die Kirche selbst zur Quelle unerträglicher Uebelstände geworden, und hatte die Fürsten und den Episkopat zum Streben nach Abhülfe, vorzüglich zur Reaktion gegen den bisherigen Machtbestand des Papstthums vereinigt, welches durch das seit 1378 herrschende Schisma an innerer und äußerer Widerstandskraft unendlich eingebüßt hatte. Zu den Erfolgen jenes Strebens gehört eine Reihe von Konkordaten, welche wesentlich auf eine Reformation kirchlicher Mißstände, insbesondere auf Ermäßigung der päpstlichen Gerechtsame ausgehen. Die kirchenverbessernden Konzessionen und Verzichte, zu denen der Papst sich verpflichtet, und welche den Hauptinhalt dieser Konkordate bilden, sind die Leistungen, zu denen er sich entschließen muß, um die Nationen und den Episcopat in seiner Obedienz zu erhalten.

1) Kostnitzer Konkordat von 1418. Die Reformationssynode von Kostnitz hatte sich in nationale, aus der nationalen Prälatur und den fürstlichen

Digitized by Google

Repräsentanten gebildete, Körperschaften[7]) getheilt, welche die eng verflechtenen kirchlichen und staatlichen Interessen vertraten. Ihre Reformationsanträge führten zu Verhandlungen zwischen dem Papste Martin V. und den einzelnen Nationen, und aus diesen ging zunächst das mit der deutschen Nation abgeschlossene Konkordat hervor, welches in seiner offiziellen römischen Zufertigung an den Erzbischof von Mainz das Datum des 3. Mai 1418 trägt (S. Münch. Sammlung aller Konk. Bd. I. S. 20. ff.) Seinem Inhalte nach ging es zwar auf einen großen Theil der von der deutschen Nation vorgelegten Verbesserungspunkte ein, insbesondere in seinen Bestimmungen über Zahl, Beschaffenheit und Ernennung der Kardinäle, sowie in seinen Beschränkungen der päpstlichen Pfründenverleihungen, der römischen Annaten und Taxen, der nach Rom zu ziehenden kirchlichen Streitsachen, der Kommenden, der päpstlichen Dispensationen und Indulgenzen u. s. f. Allein da das Abkommen nur auf fünf Jahre geschlossen war, nach deren Ablauf es Niemandem an seinen Rechten Abbruch thun sollte, so konnte es eine bleibende Bedeutung doch nur mittelbar durch die spätern Verhandlungen gewinnen die zum Theil darauf zurückgingen und sein Provisorium zu einem Definitivum erhoben. (s. unten 3.)

2. Fürstenkonkordate von 1447. Das nur zu geringen Resultaten fortgeführte Reformationswerk der Kostnitzer Synode war von dem Baseler Koncil (1431 ff.) aufgenommen und energischer angegriffen worden. Dadurch in Kampf mit Papst Eugen IV. verwickelt, hing die Frucht seiner, neben einigen Gegenständen der Liturgie und Kirchendisciplin besonders die Beschränkung der päpstlichen Reservationen betreffenden Reformationsdekrete wesentlich von der Stellung ab, welche die weltliche Gewalt einnehmen würde. Sie hatte zu wählen zwischen dem Papste, der 1438 eine Gegensynode zu Ferrara eröffnet und die Baseler für schismatisch erklärt hatte, und dem Koncile, welches seinerseits 1439 den Papst Eugen absetzte und einen neuen in Felix V. aufstellte. In Deutschland warf sie nun zwar ihr Gewicht für die Sache der Baseler Reformation in die Waagschale, aber zunächst ohne sich in der Personenfrage gegen Eugen und für Felix zu entscheiden. Die insoweit neutralen, auf dem Mainzer Reichstage 1439 versammelten Fürsten erklärten feierlich die Annahme einer großen Zahl der Baseler Dekrete (s. das Instrumentum Acceptationis bei Münch a. a. O. S. 42 ff.), und hielten diese Linie ihres Verfahrens nur um so entschiedener und mit eventueller Ankündigung ihres offenen Abfalls zur Obedienz Felix V. ein, als Eugen IV. zwei hervorragende Anhänger des Koncils, die Erzbischöfe von Köln und Trier, abzusetzen gewagt hatte. Der Papst sah sich denn auch durch diese Haltung der Fürsten, besonders der Kurfürsten genöthigt, den Frieden zu suchen, und bestätigte durch vier Bullen am 5. und 7. Februar 1447 die Forderungen der Fürsten, welche freilich auf dem Reichstag zu Frankfurt (September 1446) in einer, unter dem Einfluß K. Friedrichs III. gegen früher etwas abgeschwächten, Weise und so formulirt worden waren, daß ein für den Papst zugelassener Entschädigungsvorbehalt den bleibenden Erwerb aus den päpstlichen Zugeständnissen bedrohte. Auf diese Weise kam das Abkommen zu Stande, welches man später mit dem Namen der Fürstenkonkordate wegen des entscheidenden Einflusses belegte, den die Haltung der Fürsten an seinem Abschlusse besitzt. Neu-

[7]) In der gleich zu erwähnenden Urkunde wird das Kostnitzer Abkommen bezeichnet als Capitula concordata inter D. Martinum P. P. V., et Patres Praelatos nec non Ambassiatores procuratores doctores et magistros, venerabilem nationem Germanicam in generali Constantiensi concilio repræsentantes.

Digitized by Google

ßerlich angesehen ist es zwar kein Vertrag, wohl aber der Sache nach, und zwar ein solcher, bei welchem wesentlich der Papst der Verpflichtungen übernehmende Theil ist. Von den vier päpstlichen Bullen (vgl. den Abdruck bei Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. 1789. S. 181 ff. und Münch a. a. O. S. 77 ff.) haben zwei nur eine transitorische Bedeutung, indem sie sich auf die Restitution der Kurfürsten von Köln und Trier, und die Heilung verschiedener unter dem Einfluß der Unentschiedenheit der kirchlichen Obedienz (Neutralität) entstandener Unordnungen beziehen. Eine dritte erklärt, neben dem Versprechen wo möglich ein neues Generalkoncil binnen 10 Monaten in einer deutschen Stadt zu Stande zu bringen, die Adhäsion des Papstes zu den Kostnitzer Konciliensschlüssen insbesondere zu dem Dekrete über regelmäßige Abhaltung allgemeiner Synoden (Decr. Frequens), freilich aber zugleich auch die Anerkennung aller anderen allgemeinen Konzilien, deren Ansehen und Gewalt der Papst venerire „sicut et cæteri antecessores nostri, a quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus." Am wichtigsten ist eine vierte Bulle, welche die päpstliche Zustimmung zu den von den Fürsten acceptirten Baseler Dekreten ausspricht, jedoch mit dem Vorbehalte, daß über die von einigen Prälaten gewünschte Abänderung derselben, sowie über die dem Papste zu gewährende Entschädigung durch einen nach Deutschland zu sendenden Legaten verhandelt und ein definitives Konkordat geschlossen werden solle: bis dahin aber, daß durch das verheißene Koncil ein Anderes beschlossen sei, könne Jedermann sich frei und rechtmäßig jener Baseler Dekrete bedienen.

3. Wiener (unpassend Aschaffenburger) Konkordat zwischen K. Friedrich III. und P. Nikolaus V. Auf dem Reichstage zu Aschaffenburg (1447) hatte man den Beschluß über die päpstliche Entschädigung auf dem für das nächste Jahr nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstage fassen zu wollen erklärt, wofern nicht schon in der Zwischenzeit mit dem Legaten ein Vergleich geschlossen sein werde. Das letztere geschah insofern, als schon am 17. Februar 1448 das Wiener Konkordat zwischen Friedrich III. und dem Legaten zu Stande kam (vgl. den Abdruck bei Koch u. a. O. S. 201, und Münch S. 88). Es enthält in der Hauptsache eine Aufgebung der durch die Acceptation der Baseler Dekrete erreichten Befreiung der deutschen Kirche von den päpstlichen Eingriffen in die Rechte der ordentlichen Verleiher der Kirchenämter und von den Beschwerden der päpstlichen Annaten und Taxen. Die Grenzen, die man ihnen allerdings setzte, wurden wesentlich aus den provisorischen Bestimmungen des Kostnitzer Vergleiches von 1418 entnommen, welche auf diese Weise zu definitiven wurden. Da der Kaiser das Konkordat zwar pro natione Alamanica, aber ohne die Konkurrenz der Reichsstände geschlossen hatte, so bedurfte es, um zur Bedeutung eines deutschen Konkordates zu gelangen, noch einer nachträglichen Anerkennung, die nach den damaligen Verhältnissen auf dem Wege der Reichstagsverhandlung kaum zu erwarten war. Doch wurde sie allmälig erreicht, zum Theil freilich nur durch das Mittel von Separatconcessionen, welche der Papst mehreren wichtigen Reichsständen zu machen sich genöthigt sah. Sie zogen diesen besondern Rechtserwerb der Vertretung der gemeinen Sache vor, für welche sie lange vereinigt und deshalb mit Erfolg eingestanden hatten.

C. Die Konkordate des neunzehnten Jahrhunderts.

In den Jahrhunderten nach der Reformation ergaben sich zwar in den Gebieten, in welchen die katholische Kirche ihren Bestand behalten oder wiedergewonnen hatte, wichtige Bedürfnisse der Rechtsbildung, welche bei dem gegebenen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche durch Konkordate mit dem römischen Stuhle

Digitized by Google

hätten befriedigt werden können: namentlich gehören dahin die Modifikationen des kanonischen Rechts, welche durch das auch in katholischen Ländern reifende Bewußtsein der staatlichen Mission nothwendig geworden waren. Allein sie erfolgten auf andere Weise, bald durch Gewohnheit, bald durch Akte kirchlicher Gesetzgebung und Privilegienertheilung, welche die Kirchendisciplin den veränderten Verhältnissen zögernd anbequemten, bald und in immer steigendem Maße durch die Legislation des Staates, endlich auch wohl, unter dem wachsenden Einfluß der episkopalistischen Ansichten, durch einzelne zwischen den Bischöfen und den Landesherrschaften getroffene Vereinbarungen. Erst seit dem 19. Jahrhundert ist Deutschland wieder in eine neue Periode der Konkordate mit dem römischen Stuhle eingetreten. Ihren historischen Boden bildet die tiefeingreifende Umgestaltung der katholischen Kirchenverhältnisse, welche einerseits aus der, in den vorbildlichen deutschen Territorien (Oesterreich und Preußen) seit dem 18. Jahrhundert erfolgten Ausdehnung der Staatskompetenz in Kirchensachen, andererseits aus den Säkularisationen von 1803 hervorging. [3]) Beide Momente hängen unter sich wieder eng zusammen.

Was den ersten Punkt betrifft, so war es nur die weitere Ausbildung eines schon seit dem 15. Jahrhundert leitenden Grundsatzes, wenn man besonders in Oesterreich davon ausging, daß der Staat nicht allein durch die Ausdehnung, welche im kanonischen Rechte der Kirchengewalt gegeben war, nicht gebunden sei, sondern daß er auch in seiner Advokatie eine die Gegenstände seines Schutzamtes selbständig bestimmende Berechtigung besitze, und Kraft seines Oberaufsichtsrechts das Wirken der Kirche im Einklang mit der Gesammtheit der politischen und Kulturgüter seines Volkes zu erhalten habe. Wenn schon früher daraus staatliche Reduktionen der kirchlichen Gerichtsbarkeit, Amortisationsgesetze, Placet, recursus ab abusu hervorgegangen waren, so wurden nunmehr die Beschränkungen und Kontrollen der Kirchengewalt aus Gründen des Gemeinwohles immer zahlreicher. Der Gesichtspunkt, aus dem sie angeordnet wurden, war nicht blos der der Gerechtigkeit gegen die mannigfaltigen Güter, die auf dem Boden des rechtlich geordneten Nationallebens sich frei und unbeherrscht von der Kirche entfalten sollen, sondern ein absolutistischer Staatsbegriff, der darauf ausging, den Staat selbst zum Ordner und Verwalter s. z. s. zum Producenten aller dieser Güter zu machen, und deshalb ebenso die einzelne Persönlichkeit wie die mit dem Staate nicht zusammenfallenden Gemeinschaften in der berechtigten Freiheit ihrer Selbstbestimmung bedrängte. Was in dieser Richtung Maria Theresia begann, brachte sie in keine schwierigen Verwickelungen, theils weil es sich mehr in den Schranken des wirklichen Bedürfnisses hielt, theils weil dabei eine strenge Exklusivität gegen den Protestantismus und ein hohes Maß der Devotion gegen den römischen Stuhl festgehalten wurde. Joseph II. dagegen steigerte nicht blos jene Aeußerungen des Staatsabsolutismus, so daß von der Lehre abgesehen alle kirchliche Selbstbethätigung der anordnenden Gewalt des Staates sich fügen mußte, sondern er nahm auch in seine Reformen den Grundsatz der Toleranz, freilich noch sehr zaghaft und beschränkt, und den des Episkopalsystems in der von hontheim'schen Ausführung (Febronianismus, vgl. Bd. 5 S. 268 ff) auf. Während aber der römische Stuhl gegen diesen sog. Josephinismus sich in Oesterreich, wenngleich erfolglos, sträubte, blickte er auf ein verwandtes Verfahren in Preußen, wenn

[3]) Eine nähere Ausführung habe ich gegeben in Gelzer Protestant. Monatsblätter. 1860. Maiheft.

Digitized by Google

nicht mit Wohlgefallen, doch mit Ergebung und nicht ohne eine gewisse Befriedigung. Hätte hier der evangelische König nach den nämlichen exklusiven Grundsätzen gegen die Katholiken verfahren, deren Anwendung der römische Stuhl gegen protestantische Unterthanen von Seiten katholischer Landesherren verlangte, so wäre der katholischen Religionsübung in weiten Gebieten der empfindlichste Schaden geschehen. Hier erschien daher nicht allein die, mehr und mehr zur festen Staatsmaxime erhobene, Toleranz und nahezu paritätische Behandlung der Kirchen als eine kaum gehoffte Wohlthat, sondern man fügte sich auch willig in den weiten Umfang, welchen Friedrich der Große der Staatsgewalt in Kirchensachen gab; ein Umfang, der einerseits zwar alle rein spirituellen Dinge vom Staatsberuf ausschloß, andererseits aber Alles, was in das Gebiet des äußeren Regimentes fällt, in denselben einschloß. Auch im allgemeinen Landrechte zeigte sich der Einfluß dieser Auffassung: doch wurde sie zugleich dadurch wesentlich gemildert, daß man den Kirchen die Eigenschaft privilegirter Korporationen zusprach, und deshalb die Rechte des Staates über die Kirche nicht unter den Gesichtspunkt eines territorialistischen Regierungsrechts stellen, sondern unter den des jus circa sacra halten mußte. Die Anerkennung einer selbständigen Handlungsfähigkeit der Kirche war dadurch im Principe gegeben, und doch zugleich dem Staate das Recht gewahrt, deren Grenzen in der allgemeinen Rechtsordnung nach den gegebenen geschichtlichen Bedingungen und nicht nach den Ansprüchen der Kanones festzusetzen.

Das Anordnen und Regieren der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen kam zur vollen Blüthe durch die Säkularisationen von 1803. Sie entzogen, abgesehen von Oesterreich, dem episkopalen Regierungsorganismus seinen materiellen Boden, bewirkten die fortschreitende Verwaisung der Bischofssitze und Auflösung der Kapitel, führten zur Unvereinbarkeit der bisherigen Diöcesansprengel mit der neuen politischen Gebietsgestaltung, und erzeugten in einer Zeit der Auflösung der überlieferten äußeren Kircheneinrichtung und des unabweislichen Bedürfnisses neuer Organisationen eine Lähmung des kirchlichen Handelns, in deren Lücke nach Lage der Dinge nur der Staat einzutreten vermochte. An der Bereitschaft des Staates fehlte es nicht. Nicht blos die Erweiterung der Regierungsmacht war willkommen; auch Pflicht und Interesse mahnten die, mit ehemals geistlichen Landen vergrößerten weltlichen, besonders protestantischen Landesherren, des zerfallenden Kirchenwesens ihrer katholischen Unterthanen sich anzunehmen, und diese sich dadurch enger zu verbinden. Es geschah dies vielfach, besonders in Südwestdeutschland, zwar mit Eifer und Geschick, mit treuer Fürsorge für die kirchlichen, besonders klerikalen Bildungsinteressen, und zu entschiedener Förderung des geistigen Lebens der katholischen Kirche. Allein die Herstellung der eigenen Handlungsfähigkeit der Kirche, welche doch immer das Ziel bilden mußte, blieb zunächst durch die Wiederaufrichtung des episkopalen Regierungsorganismus, und diese durch eine Revision und Veränderung der deutschen Diöceseneintheilung und Begrenzung bedingt, zu welcher eine Konkurrenz des römischen Stuhles gehörte. Der gute Wille dieser Mitwirkung war vorhanden. Pius VII. sendete nach Deutschland in der Person des Erzbischofs von Tyrus in part. della Genga (des nachherigen P. Leo XII.) einen Nuntius, dessen Vollmachten, von allen unmöglichen Restaurationsgedanken absehend, unter der offenbaren Nachwirkung der Resignation festgestellt waren, in welcher man sich kurz vorher zu dem Konkordat mit Frankreich (1801) entschlossen hatte. Die, nach Auflösung des Reichs nur noch mit den einzelnen Regierungen möglichen Verhandlungen wurden zunächst mit Bayern, dann 1807 mit Württemberg gepflogen und waren wenigstens hier dem Abschluß schon nahe gebracht, als Napoleon das

Digitized by Google

Aufgeben aller auf partikulare Abkommen gerichteten Negotiationen verlangte.[9] In Paris unter seinen Augen sollte eine gemeinsame Verhandlung für alle Rheinbundstaaten stattfinden. Das Rheinbundskonkordat, das hiernach beabsichtigt war, kam aber ebensowenig zu Stande, als der durch das Organ Dalbergs 1810 nach Deutschland geworfene Gedanke verwirklicht wurde, das französische Konkordat auf den ganzen Rheinbund auszudehnen:[10] Napoleon hatte mit seiner Dazwischenkunft nichts weiter bewirkt, als daß die in Folge der Säkularisationen erforderlichen organischen Veränderungen hinausgeschoben, die kirchlichen Mißstände durch lange Dauer des Zwischenzustandes gesteigert und die Staatsgewalten gewöhnt worden waren, die weiteste Ausdehnung, welche der Kirchenhoheit unter dem Drange der Noth gegeben werden mag, als den normalen und beharrlichen Zustand zu betrachten. Ebenso unfruchtbar, wie die erwähnten Verhandlungen, blieben aber auch die des Wiener Kongresses. Hier trat man von Seiten der Kirche mit so weit gehenden Restaurationsplänen auf (Wiederherstellung der geistlichen Fürstenthümer, Herausgabe des sämmtlichen säkularisirten Kirchengutes), daß besonders daran die in den Entwürfen der deutschen Bundesakte hervortretende Absicht scheiterte, eine billige und verständige Wiederaufrichtung des katholischen Kirchenkörpers zur gemeindeutschen Angelegenheit zu machen. Die Bundesakte kam zu Stande, ohne hiefür einen Stützpunkt zu gewähren, und es war somit die Aufgabe jener Wiederaufrichtung den Partikularstaaten beziehungsweise den besondern Verhandlungen derselben mit dem römischen Stuhle zugefallen.

Der nähere Inhalt dieser Aufgabe umfaßte zwei genau von einander zu trennende Punkte, einmal die Rekonstruktion des zerfallenen episkopalen Organismus, und sodann die Revision der kirchenhoheitlichen Einrichtungen des Staates und Herstellung einer freieren, aber doch mit den gegebenen Faktoren des heutigen insbesondere paritätischen Staates harmonirenden, Sphäre des kirchlichen Handelns (die sog. Kirchenfreiheit).

Ueber die Nothwendigkeit jener Rekonstruktion waren Staat und Kirche einig, und ihre Ausführung schloß keine tieferen principiellen Gegensätze beider ein. Zwar gab es in den Punkten, die sie nothwendiger oder doch angemessener Weise zu umfassen hatte (Zahl der Bischofssitze, Abgrenzung der Diöcesen, Stärke der Kapitel, Höhe und Beschaffenheit der Dotationen, Besetzungsweise der Bischofsstühle und Kanonikate, Ausstattung des Diöcesanseminars) mancherlei Gegensätze der Interessen, allein diese theils an sich leichter versöhnlich, theils unter dem Einflusse des gemeinsamen Wunsches nach geordneter Diöcesaneinrichtung schneller ausgleichbar. Da es sich dabei um eine innerkirchliche, in den Bereich der päpstlichen Gewalt fallende Organisation handelte, bei welcher aber der Staat, theils kraft seiner Kirchenhoheit theils in Folge seiner durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 begründeten Pflicht zur Gewährung von Dotationen, zu konkurriren hatte, so hätte sich als die angemessene Form zur Lösung dieser Aufgabe die einer päpstlichen Circumscriptionsbulle (d. h. einer solchen, die sich mit der Abgrenzung — circumscriptio — der Diöcesen und den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen befaßt) darbieten müssen, welche auf Grund vorgängiger

---

9) Das Nähere bei Mejer die Konkordatsverhandl. Würtembergs v. J. 1807. Stuttg. 1859.

10) Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Konföderation. Ausgesprochene Wünsche Karls, Erzbisch. v. Regensburg. 1810.

Digitized by Google

Verhandlung und Einigung mit dem Staate, und insoweit mit vertragsmäßiger Gewähr ihrer Vollziehung, abgefaßt worden wäre.

Dagegen lagen und liegen in dem zweiten Punkte, den Fragen der Kirchenfreiheit, die tiefsten principiellen Gegensätze zwischen unserm Staate und der römisch-katholischen Kirche, Gegensätze, welche besonders bei der konsequenten, seit 1815 befolgten Restaurationspolitik des päpstlichen Stuhles keine Aussicht der Ausgleichung auf dem Wege gegenseitiger Verständigung und Vereinbarung besitzen (vgl. oben Nr. I.). Zwischen dem römischen Principe, daß für die Stellung der Kirche in der Rechtsordnung, das ihr zukommende Gewaltsgebiet und die Beziehungen der Staatsgewalt zu ihr im Wesentlichen das kanonische System das gültige sei, und zwischen dem Standpunkte des heutigen Staats, welcher Gewissensfreiheit und Paritätsprincip festhält, und eine Kirchenhoheit behauptet, die eine nicht blos dienende sondern freie Advokatie und daneben ein unveräußerliches jus cavendi umfaßt, ist auch dann keine wahre Ausgleichung zu finden, wenn der Staat die überspannten Aeußerungen des letztern pflichtgemäß auf ein engeres Maß einschränkt. Muß daher die Regulirung der Fragen der Kirchenfreiheit auf dem Wege des Konkordats schon wegen dieser Aussichtslosigkeit, ohne wesentliche Schädigung des Staats zu ihr zu gelangen, aufgegeben werden, und liegt es, wie oben gezeigt, recht eigentlich im Berufe des Staats, die allgemeine Rechtsordnung zu gestalten, und in derselben auch der Kirche seines katholischen Volks ihre in der Harmonie des Ganzen mögliche freie Wirksamkeit zu gewähren, so ist die korrekte Form für die Erledigung der Fragen der Kirchenfreiheit die des Staatsgesetzes. Glaubt der Staat die Rechtsgewährungen desselben von gewissen Veränderungen der innern Kirchenordnung, welche zu treffen daher der Kirche zukommt, abhängig machen zu müssen z. B. von Einräumungen staatlicher Besetzungsrechte, so möge er diesen seinen Willen der Kirche erklären, und, nach dem Maaße der Gewährung solcher Bedingungen durch kirchlichen Willensakt, sein eigenes Vorgehen auf dem Wege seiner Gesetzgebung einrichten.

Während also die Rekonstruktion der Diöcesen durch päpstliche Circumscriptionsbullen (welchen Verhandlungen und Verträge der Staaten mit dem römischen Stuhl vorhergehen mußten), die Regelung der Kirchenfreiheits- und Kirchenhoheitsfragen aber durch Staatsgesetze (denen solche Verhandlungen, aber keine Verträge, den Umständen nach vorausgehen konnten) ins Werk zu setzen gewesen wäre, bewirkte eine in Deutschland weit verbreitete Unklarheit über die Aufgaben und über die Mittel und Wege ihrer Lösung, daß sich die Staaten, von Preußen abgesehen, dazu rüsteten, das Ganze durch Konkordate mit dem römischen Stuhle zu ordnen. Nach Lage der Dinge konnte dieser Weg nur entweder dazu führen, daß der Staat mit Verleugnung seines Berufes dem kanonischen Systeme sich beugte, und ein Konkordat zwar davon trug, aber dadurch zugleich sich mit sich selbst entzweite, oder dazu, daß nach einem mehr oder weniger erbitterten Austausche der principiell verschiedenen Standpunkte die Kankordatsverhandlungen scheiterten, und man zufrieden war, durch eine vereinbarte Circumscriptionsbulle nur den zerfallenem episkopalen Organismus wieder aufzurichten. Wir wenden uns zum Einzelnen.

I. Bayern. [11])

[11]) Die wichtigste Schrift über die Geschichte des Zustandekommens und der Einführung des bayr. Konk. ist: Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern (von Höfler). Augsb. 1847. Die urkundlichen Mittheilungen sind zwar nicht vollständig, aber doch

Digitized by Google

Im August 1816 war der bayerische Gesandte in Rom, von Häffelin, Bischof von Chersones in part., zu Verhandlungen über ein Konkordat instruirt worden, auf welche die großen Erfolge des römischen Hofes in den gleichzeitigen Negotiationen mit der französischen Regierung bedeutenden Einfluß geübt zu haben scheinen, Erfolge, welche freilich durch die Verwerfung des französischen Konkordats in den Kammern wieder verloren gingen. Im December berichtete der Gesandte über ein Ultimatum des römischen Hofes nach München, erhielt später im Februar und Mai 1817 weitere Instruktionen, und glaubte sich dann berechtigt, das Konkordat selbst am 5. Juni abzuschließen, welches sofort zur Ratifikation nach München abgesandt ward. Diese Ratifikation wurde verweigert, da eine sorgfältige Analyse der Konvention (s. den Abdruck bei Höfler S. 63 ff.) von der thatsächlichen und rechtlichen Unmöglichkeit der Ausführung ihrer Stipulationen überzeugte. Sie enthielt, von mehr untergeordneten Punkten abgesehen, eine so vollständige Aufnahme der römischen Kirchentheorie in das öffentliche Recht des bayerischen Staats, daß weder die Erfüllung der Staatspflichten in Bezug auf Schutz der Gewissensfreiheit und der gleichberechtigten Stellung der evangelischen Landeskirche, noch die Ausübung irgend welcher selbständigen Kirchenhoheit des Staats damit vereinbar schien. [12]) Wie der Gesandte überhaupt dazu gekommen sei, eine solche Konvention zu unterzeichnen, ist noch unaufgeklärt.

Statt der Ratifikation erhielt der Gesandte neue Instruktionen mit motivirten Abänderungsanträgen der Regierung vom 7. September (s. Höfler S. 77 ff.), welche, wenn an ihnen streng festgehalten worden wäre, dem Konkordat einen wesentlich andern Charakter verliehen, oder noch wahrscheinlicher bewirkt haben würden, daß man überhaupt zu keinem endlichen Abschlusse gelangt wäre; es hätte, was auch die Regierung am Ende ihrer Instruktion ausdrücklich in Aussicht nimmt, bei einer bloßen Circumscriptionsbulle sein Bewenden behalten. Allein mit der Instruktion ging ein anderweiter Unterhändler (Graf Xaver von Rechberg) nach Rom, dessen Auffassung in einem wesentlichen Punkte differirte. Während die Instruktion davon ausging, daß der Vertrag klar und bestimmt das Recht der Kirche wie des Staats ausdrücken müsse und nichts darin enthalten sein dürfe, was nicht nach dem klaren Wortsinne thatsächlich und rechtlich ausführbar sei, war es dagegen ein Rechbergsches Axiom, daß in Verhandlungen mit Rom nicht wie in gewöhnlichen Verträgen eine genaue Bestimmung des wechselseitigen Rechts und Befugnisses zu erwarten sei. Allerdings seien in dem Konkordate die Rechte des Staats, seine Kirchenhoheit, nicht ausdrücklich gewahrt; aber das lasse nun einmal die römische Kurie, welche

vollständiger, als die Literatur über irgend ein anderes Konk. besitzt, dazu wichtig und des genauesten Studiums noch heute werth. Es ist jedoch zu bedauern, daß die aus einseitig kirchlichem Standpunkte verfaßte Schrift nicht durch eine mit Benutzung der Staatsarchive bearbeitete ergänzt worden ist.

[12]) Der Art. 1. (**Religio catholica apostolica romana in toto Bavariæ regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et prærogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus**) bekommt sein volles Gewicht in Verbindung mit Art. 16, nach welchem Alles in der Konvention nicht ausdrücklich Geordnete **juxta vigentem et approbatam ecclesiæ disciplinam** sich richten und jede sich etwa ergebende Schwierigkeit auf dem Wege der **Vereinbarung** mit dem römischen Stuhl gehoben werden soll, sowie mit Art. 17. (**Præsens conventio substituitur omnibus legibus, ordinationibus et decretis circa res religionis hucusque latis**) und Art. 18 (**Præterea Majestas Regia spondet, nihil unquam se successoresque suos, quavis de causa, articulis hujus conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque sedis apostolicæ auctoritate et cooperatione**).

Digitized by Google

noch immer die Sprache des Mittelalters rede, nicht zu; man müsse sie nehmen, wie sie sei; der Staat behalte jene Rechte deshalb nicht minder, und könne von denselben durch Erlaß organischer Edikte neben dem Konkordate den ihm nothwendig scheinenden Gebrauch machen (Höfler S. 103 ff.).

In Rom nahm man die Forderung neuer Verhandlungen unwillig auf, ließ sich aber zur Modifikation einiger Punkte herbei, jedoch mit der Bedingung, daß es im Ganzen bei dem Abschlusse vom 5. Juni verbleibe. Durch diese Veränderung wurde zwar Einiges erreicht, insbesondere die im Art. 17 der bisherigen Konvention enthaltene radikale Aufhebung aller bisher in Bayern in Religionssachen bestandenen Staatsordnungen beseitigt, allein der Grundcharakter des früheren Abschlusses ward nicht verändert, also nicht im Geiste der Instruktion, sondern der Rechberg'schen Auffassung verfahren. Dennoch erfolgte die Ratifikation zu München am 24. Oktober 1817, worauf der Papst am 15. November seine Konfirmationsbulle publicirte.

Ehe noch das Konkordat gesetzliche Geltung in Bayern erhielt, was selbstverständlich nur auf dem Wege der Publikation durch den bayerischen Gesetzgeber geschehen konnte, erregte die Bekanntwerdung seines Inhalts ein leicht begreifliches Erstaunen und besonders auf Seite der Evangelischen eine gegründete Besorgniß, daß in einem durch ein solches Konkordat gebundenen Staate für eine der römisch-katholischen gleichberechtigte evangelische Landeskirche kein Raum sei. Um solche Besorgnisse zu zerstreuen und überhaupt dem Konkordat einen mit den Gegebenheiten des bayerischen Staats harmonirenden Vollzug zu sichern, nahm man nicht blos in die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 die allgemeine Gewährleistung der Gewissensfreiheit und der gleichen öffentlichen Religionsübung der Kirchen auf, sondern gab zugleich in dem, einen integrirenden Theil der Verfassung bildenden Edikte „über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft" eine Kirchenhoheitsgesetzgebung, durch welche das jus circa sacra und die Behandlung des Verhältnisses der Kirchen auf dem Fuße einer vollständigen Rechtsgleichheit gewahrt wurde. Erst in Verbindung mit diesem Edikte und als Anhang zu dessen §. 103 („In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Juni 1817 ... enthalten") wurde das Konkordat in Bayern publicirt und dadurch seine landrechtliche Stellung bestimmt. Hiermit war nun zwar der gesetzlichen Geltung des Konkordats in Bayern eine für die Rechte der Protestanten wie für die Aufrechthaltung der Kirchenhoheit beruhigende Beschränkung gegeben, aber es ließ sich nicht erwarten, daß die römische Kurie darin auch eine strikte Vertragserfüllung finden werde. Allerdings suchte der bayerische Gesandte den in Rom drohenden Sturm gleich im Anfang durch eine räthselhafte Erklärung zu beschwören, die für Rom außerordentlich beruhigend, allein den eben erlassenen Verfassungsgesetzen offen zuwider war; man kann sie nur mit einer immerhin unbegreiflichen Verwechslung des obigen Religionsedikts mit dem, einen weitern Anhang zu §. 103 bildenden „Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde" entschuldigen. Diese aus der päpstlichen Allokution vom Oktober 1818 bekannte Erklärung sprach aus, daß das Religionsedikt, welches die Ordnung, Ruhe und Eintracht unter allen bayerischen Unterthanen zu erhalten bezwecke, nur für die nichtkatholischen Unterthanen des Königs verbindlich sei! (Höfler S. 227.) Als diese an sich sinnlose Erklärung, wie sich von selbst verstand, von Seiten der bayerischen

Digitized by Google

Regierung sowohl durch ein Rescript an das Oberkonsistorium und die Regierungsbehörden als durch ein Schreiben an den Kardinal Consalvi auf das Bestimmteste verleugnet wurde (Höfler S. 126. 129), so begann zwischen München und Rom ein widerwärtiger Streit, in welchem Rom den Vorwurf der Wortbrüchigkeit und Zweideutigkeit nicht sparte, und mit Warnung der bayerischen Katholiken vor unbedingter Ablegung des Verfassungseides drohte (Höfler S. 129 ff.). Die Erwartung, daß die römische Kurie die principiellen Einräumungen des Konkordats unausgebeutet lassen und sich begnügen werde, wenn man nur ihre Sprache rede, ohne auf die damit bezeichnete Sache zu dringen, erwies sich somit als unbegründet. Doch wurde den Verwicklungen schließlich ein Ziel gesetzt durch eine königliche Erklärung vom 15. September 1821, daß der Konstitutionseid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß die katholischen Unterthanen dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen (?) entgegen wäre. Freilich war dadurch der Zwiespalt über das Verhältniß von Konkordat und Verfassung nicht für alle Zeiten geschlichtet, vielmehr blieb noch immer Raum für die Bestrebungen einer Partei, welche in den Kirchenfragen, statt auf einen verfassungsmäßigen Konkordatsvollzug, auf einen konkordatmäßigen Verfassungsvollzug dringt.

Was den Inhalt des Konkordats anlangt, so stellt er, abgesehen von den auch durch die Circumscriptionsbullen geordneten Gegenständen, folgende ihm eigenthümliche Sätze auf. Die katholische Religion soll im ganzen Königreich in den nach göttlichem Rechte und kanonischer Satzung ihr zukommenden Rechten und Prärogativen geschützt werden (Art. 1.), ein Satz, dem durch Verfassung und Religionsedikt seine für Gewissensfreiheit, Rechtsgleichheit der evangelischen Kirche und Kirchenhoheit des Staats bedrängende Bedeutung entzogen ist. Die Diöcesanseminare stehen unter dem völlig freien Anordnungs-, Verwaltungs-, Besetzungs- und Entlassungsrechte der Bischöfe (Art. 5, ermäßigt durch Religionsedikt §. 76 d.). Es kommt den Bischöfen zu, über die Glaubens- und Sittenlehre in den öffentlichen Schulen zu wachen (Art. 5). Einige Klöster für Unterricht, Aushülfe in der Seelsorge und Krankenpflege sind im Einvernehmen mit dem römischen Stuhle herzustellen und vom Staate zu dotiren (Art. 7). Besonders wichtig und bedenklich ist der allgemeine Satz des Art. 12, daß der Inhalt und Umfang der bischöflichen Rechte durch die kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom römischen Stuhl gutgeheißenen Disciplin der Kirche bestimmt werde, woran sich dann eine hervorhebende Aufzählung einzelner Rechte schließt, darunter die Gerichtsbarkeit in den geistlichen, insbesondere den Ehesachen, die Strafgewalt über Geistliche und Laien, das Recht hirtenamtlicher Erlasse und ihrer freien Publikation u. s. w., lauter Bestimmungen, unter welchen Kraft der Vagheit in ihrer Fassung das kanonische System sich wieder wohnlich einrichten könnte, wenn nicht das Religionsedikt gerade hier sichernde Schranken zöge, insbesondere durch seine Definition der geistlichen Sachen (§. 38 h.), die Bestimmung der weltlichen Gegenstände (§. 64. 65), die Aufrechthaltung des Placet (§. 58) und des recursus ab abusu an den Staat (§. 52), das Verbot des Einflusses kirchlicher Zwangsmittel auf die bürgerlichen Rechte des Betroffenen (§. 71) u. s. f. Nach Art. 13 soll, wenn die Bischöfe der Regierung Bücher bezeichnen, die „dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht" Zuwiderlaufendes enthalten, die Regierung, deren Verbreitung debito modo (nach der officiellen Uebertragung „in der gesetzlichen Weise") verhindern. Der Staat ist verpflichtet, die Ehrfurcht vor der Kirche, ihren Gebräuchen und Dienern aufrecht zu halten (Art. 19). Die dem Konkordat widersprechenden früheren Gesetze

Digitized by Google

und Verordnungen werden aufgehoben (Art. 16), die nicht ausdrücklich normirten Angelegenheiten juxta doctrinam ecclesiæ ejusque vigentem et approbatam disciplinam verwaltet, und etwa entstehende Schwierigkeiten dem Wege der göttlichen Ausgleichung zwischen Papst und König vorbehalten (Art. 17).

Aus diesem Inhalt des Konkordats springt von selbst die fundamentale Bedeutung des Religionsediktes für das öffentliche Recht des bayerischen Staates in die Augen. Das Edikt ist das bayerische Analogon der organischen Artikel zum französischen Konkordat von 1801, allein deshalb noch weit wichtiger als diese, weil die bayerische Konvention weit mehr als die französische den Versuchen einer den Verhältnissen des heutigen paritätischen Staates widerstrebenden Restauration des kanonischen Systems Raum giebt, für deren Fernhaltung der Staat sich nicht blos auf den guten Willen und die freie Selbstbeschränkung der Kirche verlassen darf.

2) Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz.[13])

Am 24. März 1818 vereinigten sich mehrere deutsche Staaten zu den Frankfurter Konferenzen, aus welchen die Ordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten in den zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Gebieten (Württemberg, Baden, die beiden Hessen, Nassau, Hohenzollern, Frankfurt) hervorgegangen ist. Obschon man auch hier den Abschluß eines Konkordates ins Auge faßte, und zwischen der Rekonstruktion der Diöcesen und den Fragen der Kirchenhoheit nicht unterschied, so lagen doch, im Unterschiede von Bayern, die bestimmenden politischen Einflüsse jedem Eingehen in die Restaurationsideen der römischen Kurie fern. Man hegte vielmehr die Meinung, ja selbst die Erwartung, durch einmüthiges und entschlossenes Auftreten die Mitwirkung der Kurie nicht blos zur Wiederaufrichtung der Diöcesanverfassung, sondern auch zur Durchführung des Systems staatlicher Kirchenhoheit zu erlangen, welches sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und vorzüglich unter dem Einfluß der Säkularisationen gebildet hatte! Wenigstens den Versuch dazu glaubte man machen zu müssen.

Als Resultat einer Reihe von Sitzungen wurden die im Geiste des Josephinismus entworfenen[14]) „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten" (v. Münch Bd. 2. S. 338 ff.) aufgestellt, und beschlossen, in Gemäßheit derselben eine staatliche „Deklaration" über das Rechtsverhältniß der katholischen Kirche zu geben, diese jedoch zuvörderst durch eine Gesandtschaft dem Papste vorzulegen, nicht als einen Entwurf, über den verhandelt werden könne, sondern zur einfachen und peremtorischen Erklärung über ihre Anerkennung. Daneben verarbeitete man den für die „Deklaration" nicht geeigneten Theil der „Grundzüge" in den Entwurf eines den organischen Artikeln zum französischen Konkordat ähnlichen organischen Statuts, aus welchem die nachherige Kirchenpragmatik der südwestdeutschen Staaten hervorgegangen ist. Nahm der Papst die Deklaration einfach an (was, wie man hätte wissen können und sollen, gar keine Aussicht hatte), so war mit allseitigem Wohlgefallen und mit förmlicher päpstlicher Absage vom päpstlichen System erreicht, was die

---

[13]) Die wichtigste Quelle sind die Protokolle der soz. Frankfurter Konferenzen. Stückweise Mittheilungen daraus finden sich in verschiedenen Schriften. Eine aus den fast vollständigen Akten geschöpfte Darstellung gibt Mejer Propaganda. Bd. 2 S. 385 ff. S. auch Longner Rechtsverh. der Bischöfe in der oberrheinisch. Kirchenprovinz. S. 9 ff.

[14]) Sprechend ist in dieser Beziehung der §. 100 der Grundzüge: „Für alle in diesen Grundzügen .... nicht enthaltenen Bestimmungen wird das Acceptationsinstrument der Baseler Concilar-Beschlüsse und das österreichische Kirchenrecht als weitere Grundlage angenommen.

Digitized by Google

Staaten wollten. Lehnte er ab, so glaubten die Staaten, die ganze Aufgabe einschließlich der Rekonstruktion der Diöcesen, ohne sich weiter um den Papst zu bekümmern, landesgesetzlich und mit Hülfe der noch bestehenden kirchlichen Oberbehörden lösen zu können. Man übersah die außerordentliche Erschwerung dieses letzteren Unternehmens, die man sich selbst schuf, wenn man durch die Vorlegung der Deklaration einen vorherigen förmlichen Widerspruch des Papstes gegen die Grundsätze provocirte, von denen man nicht zu lassen gedachte.

Die im Februar 1819 nach Rom abgegangene Gesandtschaft hatte auf die überreichte Deklaration während mehrerer Monate die begehrte einfache päpstliche Willenserklärung nicht zu erreichen vermocht, und stand schon im Begriff wieder abzureisen, als sie die unter dem Namen Esposizione dei sentimenti di sua Santita bekannte Note des Kardinals Consalvi vom 10. August 1819 erhielt (in deutscher Uebersetzung b. Münch Bd. 2. S. 378 ff.), in welcher der Standpunkt der Kurie bei Negotiationen mit protestantischen Regierungen eingehend dargelegt ist. Die einzelnen Punkte der Deklaration werden durchgegangen, die nothwendigen Veränderungen derselben, deren Annahme sie freilich von Grund aus umgestaltet hätte, bezeichnet und schließlich der verständige Vorschlag gemacht, von den übrigen Bestandtheilen der Deklaration die Wiederherstellung der Bisthümer zu trennen, und diese letztere vorläufig allein durch eine päpstliche Circumscriptionsbulle ins Werk zu setzen. Hierauf gingen die Staaten (mit richtiger Verlassung ihrer früheren, auf einseitige Organisation der Diöcesen gerichteten Pläne) ein, stellten die zu diesem Behufe erforderlichen Notizen zusammen, und übersendeten sie im März 1821 an Kardinal Consalvi. Während sie sich aber auf eine erst noch zu eröffnende Verhandlung über Inhalt und Fassung der Bulle im Einzelnen gefaßt hielten, kam unerwarteter Weise diese selbst, die Bulle Provida sollersque vom 16. August 1821. Sie organisirt auf Grund der von den Staaten gelieferten Materialien und im Ganzen in Uebereinstimmung mit den von ihnen dargelegten Absichten die heutige oberrheinische Kirchenprovinz (erzbischöflicher Stuhl Freiburg mit den Suffraganen Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg), giebt die Circumscription der Grenzen, verbreitet sich über die Zusammensetzung der Kapitel und die von den Staaten zugesagten Dotationen, enthält dagegen nichts über die Besetzungsweise der Bischofsstühle und Kapitelstellen.

Die auf der wiederversammelten Frankfurter Konferenz geprüfte Bulle erschien annehmbar: insbesondere nahm man keinen Anstoß an der für die strengkirchliche und römische Auffassung keineswegs bedeutungslosen Formel, daß den betreffenden Bischofssitzen nicht die katholischen Einwohner der bezeichneten Gebiete, sondern die konfessionell gemischten Gebiete selbst subjicirt werden, welche damit für terra catholica erklärt sind.[15]) Indem jedoch die Staaten die Bulle anzunehmen und die „Deklaration" der Form nach fallen zu lassen sich entschlossen, waren sie keineswegs gesonnen, auch den Inhalt der letzteren aufzugeben. Vielmehr wurden ihre der Circumscriptionsbulle fremden Bestandtheile in die, wie erwähnt, schon vorbereitete Kirchenpragmatik verarbeitet, welche der Kirchenfreiheit die engsten, der staatlichen Kirchenhoheit die weitesten Grenzen zog. Diese sollte nach der getroffenen Vereinbarung zugleich mit der Bulle publicirt werden. Allein in Rom gedachte man einer solchen staatlichen Normirung, deren Analoga in den organischen Artikeln Frankreichs und dem bayerischen Religionsedikte vorlagen, die thunlichsten

15) So z. B. Episcopalis ecclesia Moguntina pro suo territorio diœcesano habebit universam ditionem magni ducatus Hassiaci, u. s. f. bei den übrigen Bischofssitzen.

Digitized by Google

Hemmnisse zu bereiten. Gegen jene Absicht der Staaten ward daher kräftiger Einspruch erhoben, welchem die Staaten, ohne ihrem Rechte in der Sache zu präjudiciren, auch soweit nachgeben zu können glaubten, daß sie von ihrer Vereinbarung hinsichtlich der Kirchenpragmatik zurücktraten (8. Febr. 1822). Jetzt hielt man die Hindernisse, die den Vollzug der gewünschten Diöceseneinrichtung und die Besetzung der bischöflichen Stühle noch aufgehalten hatten, für gehoben. Allein die begehrte päpstliche Bestätigung der landesherrlich nominirten Bischöfe, welche im Voraus ihre Zustimmung zur Kirchenpragmatik hatten erklären müssen, ward verweigert, und Zurücknahme der Kirchenpragmatik dem Inhalt nach verlangt (13. Juni 1823). Dies wurde nicht erreicht. Nach längeren schriftlichen Verhandlungen erließ der Papst mittelst der Note vom 16. Juni 1825 ein Ultimatum, welches sechs Punkte umfaßte, von denen die ersten vier auf die Bischofswahlen und die Besetzung der Kapitelstellen (also auf Gegenstände einer Circumscriptionsbulle), die beiden andern auf die Errichtung von bischöflichen Seminarien in forma Tridentini und darauf sich bezogen, daß die Bischöfe außer freiem Verkehr mit dem römischen Stuhle die vollen hirtenamtlichen Rechte haben sollten, welche die geltenden Kanones und die gegenwärtige Disciplin der Kirche ihnen ertheile, — Punkte, von denen wenigstens der letztere eine wahre Verfügung über Rechte des Staates enthält und daher der päpstlichen Festsetzung nicht unterliegt. Die zur Frankfurter Konferenz wieder zusammengetretenen Regierungen beschlossen, den vier ersten Punkten unter der Bedingung zuzustimmen, daß ein päpstliches Breve die Bischöfe und Kapitel anweise, keine personæ minus gratae zu wählen, den beiden letzteren Punkten gegenüber aber, die den Grundsätzen der Kirchenpragmatik schnurstracks entgegen waren, und einen fruchtbaren Samen zu Streitigkeiten mit der Kirche einschlossen, mit einem Vorbehalte des Souveränitätsrechts sich zu begnügen. Jetzt erließ der Papst die zweite Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827, in welcher sein ganzes Ultimatum, in der Besetzungsangelegenheit mit der von den Regierungen begehrten Modifikation, als päpstliche Konstitution für die oberrheinische Kirchenprovinz erscheint. Natürlich konnten die Staaten diese Bulle nicht unbedingt genehmigen, vielmehr erfolgten auf Grund eines weiteren Vertrags der Staaten vom 8. Oktober 1827 die Erlasse über die staatliche Bestätigung der beiden Bullen so, daß von derselben überall die beiden letzten Punkte der zweiten Bulle ausgenommen, und zugleich die landesherrlichen Hoheitsrechte, die Rechte der evangelischen Kirche u. s. w. ausdrücklich gewahrt wurden. Die Formen dieser bedingten Bestätigung waren nicht überall ganz gleich. Außerdem erließ man aber in den betreffenden Staaten übereinstimmend eine, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffende Verordnung vom 30. Januar 1830, welche als Kirchenpragmatik bezeichnet zu werden pflegt, und in der That den wesentlichen Inhalt dieses schon früher vorbereiteten staatlichen Ediktes umfaßt. Kurze Zeit war sie erschienen, als Papst Pius VIII. dagegen in einem Breve an die oberrheinischen Bischöfe vom 10. Juni 1830 auftrat (Roskovány Monumenta cathol. Bd. 2. S. 292), und mit einschneidender Verwerfung ihres Inhalts den ganzen Erlaß als vertragswidrig und nichtig bezeichnete. Zwar fiel damals noch die Ermahnung des Papstes an die Bischöfe, den „profanen Neuerungen" zu steuern, auf einen ziemlich unfruchtbaren Boden, und die Kirchenpragmatik ging um so mehr in allgemeine Anwendung über, je weniger sie der längst bestehenden Praxis gegenüber als eine wahre Neuerung erschien. Doch blieb das Breve immerhin ein Impuls, der später, nachdem die römische Theorie breiteren Boden gewonnen und die josephinische über-

Digitized by Google

flügelt hatte, in den gegen die Kirchenpragmatik gerichteten kirchlichen Bestrebungen seine Wirkungen äußerte. Die Erfolge dieser Bestrebungen aber, über welche weiter unten noch zu berichten ist, lagen theils in dem System der Kirchenpragmatik, theils und mehr noch in ihrer Form nämlich darin begründet, daß sie nicht, wie das bayerische Religionsedikt, ein Gesetz oder gar ein integrirender Bestandtheil der Staatsverfassung, sondern eine bloße Verordnung war, deren Aufrechthaltung ganz nur an den Willen und das Beharren der Regierungen gekettet blieb, und deren Vereinbarkeit mit Gesetzen und Verträgen, also deren Rechtmäßigkeit, in Frage gestellt werden konnte. Eine solche Bestreitung der formellen Gültigkeit wäre natürlich einem Gesetze gegenüber unmöglich gewesen.

3. Hannover.[16])

Hannover, welches erst seit diesem Jahrhunderte, zuerst im Stifte Osnabrück, dann in Hildesheim und den vormals mainzischen Antheilen des Eichsfeldes, größere katholische Landestheile erworben hatte, deren zerfallende bischöfliche Kirchenregierung zu rekonstruiren war, faßte schon im Jahr 1816 den Entschluß, durch eine nach Rom abgeordnete Gesandtschaft zu einer Neugestaltung seiner katholischen Kirchenverhältnisse zu gelangen. Es war das die erste von einer protestantischen Regierung Deutschlands mit Rom gepflogene Negotiation. Ihr Verlauf und Resultat bietet im Vergleich mit der oberrheinischen mehrere Punkte einer lehrreichen Aehnlichkeit und Verschiedenheit dar. Auch in Hannover glaubte man von Anfang herein mit Rom nicht blos die Diöcesanorganisation, sondern auch die Fragen der Kirchenfreiheit und der staatlichen Kirchenhoheit ordnen, also ein Konkordat abschließen zu sollen, kam durch die Unausgleichbarkeit der beiderseitgen Standpunkte dem Abbruch der Verhandlungen sehr nahe, und war schließlich zufrieden, statt des beabsichtigten Konkordats eine Circumscriptionsbulle zu erlangen. Ebenso trug auch Hannover kein Bedenken, in dieser Bulle das ganze Königreich als katholisches Diöcesangebiet, das Land überhaupt also im römischen Sinne als terra catholica bezeichnen zu lassen.[17]) Dagegen trat Hannover weder der Form noch dem Inhalte nach mit einer der oberrheinischen „Deklaration" analogen Schärfe und Gewaltsamkeit auf; die Verhandlungen wurden nicht mit Ultimaten begonnen und mit Zurückweichung davon fortgesetzt; der römische Stuhl gestattete sich nicht, wie dies in der Bulle Ad dominici gregis custodiam geschah, in die Bulle Festsetzungen aufzunehmen, welche von dem Staate nicht genehmigt waren und ihrem Inhalte nach kein Gegenstand päpstlicher Verfügung sein konnten; endlich folgte in Hannover auf die Bulle kein der Kirchenpragmatik ähnlicher Staatserlaß, sondern der einfache Fortgebrauch der bisherigen Kirchenhoheit, deren übermäßige und veratorische Ausdehnung anzuklagen kein Grund bestand.

Als die im Anfang des Jahres 1817 begonnenen Konkordatsverhandlungen, welche in Konferenzen zwischen einem Mitgliede der Gesandtschaft und dem auch bei der bayerischen und andern Negotiationen gebrauchten Prälaten Mazio geführt wurden, keinen ersprießlichen Fortgang nahmen, so entschlossen sich der Gesandte (v. Ompteda) und der Kardinalstaatssekretär Consalvi zu einer unmittelbaren und geheim gepflogenen Unterhandlung mit einander. Aus derselben ging ein im Staatssekretariate

16) Eine Darstellung der Verhandlungen mit Benutzung der hannoverschen Archive fehlt noch. Der Darstellung bei Mejer Propaganda Bd. 2. S. 418 ff. sind interessante preußische Gesandtschaftsberichte aus Berliner Archiven zu Gute gekommen.

17) Decernimus, ut Regnum ipsum in duas omnino diöceses a cursu fluminis Visurgis tamquam suis limitibus separatas dividatur. Rechts von der Weser Hildesheim, links davon Osnabrück.

Digitized by Google

entworfenes Projekt (Ende 1818) hervor, welches, abgesehen von der Organisation der Diöcesen, die eigentlichen Konkordatspunkte, insbesondere die Bestimmung über Inhalt und Umfang des geistlichen Hirtenamts, in der allgemeinen und die Restauration des kanonischen Systems begünstigenden Weise gefaßt hatte, von welcher die römische Kurie nicht lassen zu dürfen glaubt. Das Projekt ward von dem Gesandten seiner Regierung empfohlen, während der ihm beigegebene sachverständige Rath (Leist), der von dem Ergebniß jener Unterhandlung erst nachträglich erfuhr, die Annahme widerrieth. Die Annahme erfolgte denn auch nicht, wohl aber auf Grund des Projekts neue Verhandlungen, welche endlich im September 1820 zu einem hannoverschen Ultimatum führten. Es machte den Beitritt zum Projekt von dem kurialen Zugeständniß in vier bestimmten Punkten abhängig, welche manchen Zweifel an der völlig richtigen Würdigung des Projekts auf Seiten der Regierung übrig lassen. Doch wollte man in Rom nicht zugestehen; die im März 1821 abgegebene Antwort konstatirte die Unmöglichkeit der Einigung. In dieser Lage der Dinge beschloß man in Hannover auf den Weg einzulenken, den Preußen beschritten hatte, indem es gleich vom Anfang seiner Negotiation an sein Begehren auf eine bloße Circumscriptionsbulle mit grundsätzlichem Ausschlusse aller Verhandlung über die Fragen der Kirchenfreiheit und der staatlichen Kirchenhoheit beschränkte. Der hannoversche Gesandte (jetzt v. Reden) erhielt (Anfang 1822) Auftrag, sich an die von Preußen gewählte Form zu halten: was freilich bei der römischen Kurie, der man durch fünfjährige Verhandlungen auf das von ihr gewünschte Konkordat Hoffnung gemacht hatte, unwillig aufgenommen wurde. Doch führte der Weg zum Ziele. Man einigte sich über Form und Inhalt einer Bulle, welche sich auf die Organisation und Dotation der beiden Diöcesen Hildesheim und Osnabrück (die Dotation der letzteren sollte aufgeschoben bleiben, bis die nöthigen Mittel zu Gebote ständen, und ist erst neuerdings erfolgt), ferner auf die Besetzung der Bischofsstühle und der Kapitelstellen, die genauere Circumscription der Diöcesangrenzen, die Bestimmung der apostolischen Kammertaxe der beiden Bischofsstühle, die Ernennung eines executor bullæ beschränkt, und keine Konkordatspunkte einmengt. Diese Bulle Impensa Romanorum ist vom 26. März 1824, und ward durch königl. Verordnung v 20. Mai d. J. unter Vorbehalt der Majestätsrechte so wie der Rechte der evangelischen Kirche genehmigt und als verbindendes Statut der kathol. Kirche des Landes publicirt.

4. Preußen.[18])

Als Niebuhr 1816 nach Rom als preußischer Gesandter abging, war es zwar die Absicht, durch ihn Verhandlungen über die Ordnung der preußischen Kirchenverhältnisse mit dem römischen Stuhle pflegen zu lassen, allein man war über deren Zielpunkte und daher auch über die dem Gesandten zu ertheilende Instruktion noch keineswegs mit sich einig. An der richtigen Feststellung derselben gewann Niebuhr selbst durch seine Gesandtschaftsberichte den hervorragendsten Antheil. Einer der größten Gelehrten aller Zeiten, verband er mit seinem ausgebreiteten und in seltenster Weise lebendigen Wissen jene Fähigkeit rascher Orientirung auf einem fremden Boden und der Verknüpfung des beobachteten Einzelnen zu einem wesenhaften Ganzen, welche auch den Kern seiner staatsmännischen Begabung bildete. In Rom auf einen sehr eigenthümlichen und eminent geschichtlichen Boden gestellt, dessen Verständniß weit über das Maß der Diplomaten von gewöhnlichem

[18]) Vgl. über die Geschichte der Verhandlung, für welche Manches aus (Hensler) Lebensnachrichten über Niebuhr zu entnehmen ist, besonders Mejer Propaganda Bd. 2. S. 444 ff., wo Akten des Ministeriums der geistl. Angel. benutzt sind.

Digitized by Google

Schlage und blos formellem Schlusse hinausreicht, gewann er bald die Klarheit, daß die Linien des Staates und der römischen Kurie keine durch Krümmungen erreichbare Vereinigungsfähigkeit besitzen, und daß jeder Versuch, sie in einem Mittleren zu verknüpfen, entweder nur zu einer verbitternden förmlichen Konstatirung der Gegensätze oder zu einem zweideutigen Scheinresultat führe, mit welchem jeder Theil seinen besondern Sinn zu verbinden sich vorbehalte, so daß damit nothwendig der Grund zu neuen Streitigkeiten gelegt werde. Die Zumuthung an die päpstliche Kurie, sich die Principien des paritätischen, seine nationale Mission nach selbständigem Urtheil und Willen ausführenden und deshalb auch Kirchenhoheit übenden Staates förmlich anzueignen, erschien ihm ebenso verkehrt, als die Zumuthung an den Staat sinnlos, jenem seinem vollberechtigten Berufe durch Aneignung der römischen Kirchentheorie zu entsagen. Er verlangte daher grundsätzliches Unterlassen aller Konkordatsverhandlungen und Beschränkung auf eine den Erlaß einer Circumscriptionsbulle bedingende Uebereinkunft. In diesem Sinne wurden denn auch in Berlin die Instruktionen für Niebuhr festgestellt; erst im Sommer 1820 gingen sie an ihn ab. Freilich war diese beschränkte Fassung der Negotiation in Rom nicht erwünscht. Aber da Preußen nicht, wie andere deutsche Staaten, vom Anfang an ein Konkordat begehrt und auf dieser Basis schon unterhandelt und gestritten hatte, so konnten die Verhandlungen ohne jede gegenseitige Spannung beginnen. Schon im August hatten sich Niebuhr und Consalvi im Wesentlichen geeinigt: einige wenige Punkte wurden später, die letzten bei der persönlichen Anwesenheit des Fürsten Hardenberg in Rom (März 1821), verglichen. Die nun folgende Redaktion der Bulle konnte von Niebuhr im Einzelnen überwacht und die Fernhaltung unerwünschter Fassungen und Bestimmungen bewirkt werden. Und so entstand ohne schwere Kontroversen und mit offenbarem Wohlwollen von Seiten der römischen Kurie, wovon auch die Fassung der Konstitution den Beweis lieferte, die Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821. Von den obenerwähnten Circumscriptionsbullen unterscheidet sie sich nicht wesentlich in den Gegenständen, auf welche sie sich bezieht, wohl aber in vielem Detail der Bestimmungen, wovon hier nur hervorzuheben ist, daß sie nicht das gesammte Gebiet des Königreichs zu katholischem Diöcesangebiet erklärt, und daß nur für die bischöflichen Sitze von Köln, Trier, Paderborn, Münster und Breslau Kapitelwahl verfügt, dagegen für Gnesen-Posen, Kulm und Ermeland an der bestehenden Einrichtung (welche der Krone keine bloße Exklusiva, sondern eine entscheidende Mitwirkung bei der Besetzung gibt) nichts verändert wird. Mit Recht durfte die Regierung in ihrer authentischen Erklärung vom 17. August 1821 in der Staatszeitung aussprechen, daß Stipulationen, wodurch der Wirkungskreis der geistlichen Obern und ihre Stellung zu den weltlichen Behörden des Staates näher bestimmt würden, nicht getroffen worden seien, und insofern von einem Konkordate gar keine Rede sein könne. Der König, fügte sie hinzu, konnte den Vollgehalt seiner Hoheitsrechte nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch Verträge beschränken wollen. Eine Kabinetsordre vom 23. August 1821 ertheilte der Bulle die königliche Sanktion, kraft deren die sachlichen Verfügungen derselben „als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von Allen, die es angeht, zu beobachten" seien.

Die richtige Behandlung der Fragen der Kirchenhoheit blieb hiernach ganz in den Händen der Staatsgewalt, welche freilich hier ihre Aufgabe minder glücklich löste. Statt die Kirchenhoheit einerseits in engherzigen polizeilichen Auswüchsen zu beschränken, andererseits bei ihrer Ausübung die dem Staate gebüh-

Digitized by Google

rende Impartialität gegenüber den verschiedenen Richtungen in der katholischen Kirche zu behaupten, ebendeshalb aber diejenigen Bestrebungen wenigstens nicht zu ermuntern, welche die Einheit des Staatsvolkes durch Ausdehnung des kirchlichen Gegensatzes in das sociale Leben und in die politische Sphäre zu zerstören versuchen; erhielten ganz andere Gesichtspunkte den maßgebenden Einfluß. In der Meinung, daß die moderne katholische Restauration, welche den geistigen Erwerb des vorigen Jahrhunderts verwirft, den Katholicismus mit Ultramontanismus identificirt, die Unduldsamkeit gegen den Protestantismus nährt, den kirchlichen Gegensatz zu einer Spaltung der Nation selbst erweitert, und wesentlich durch jesuitische Einflüsse getragen ist, — in der Meinung, daß diese Restauration den geschichtlichen Sinn kräftigen, den Gehorsam stärken und die demokratischen Nachklänge der französischen Revolution überwinden helfe, wendete ihr der Staat seine offenbare Förderung zu. Mit seiner Hülfe wuchs sie zu einer Macht an, welche sich in den bekannten Kölner Wirren 1837 u. ff. mit dem Staate messen konnte; hatte dieser doch selbst die Ueberzeugungen entwurzelt, auf welcher seine alte, zwar revisionsbedürftige, aber institutionell nicht veränderte, und jetzt auf einmal in voller Schärfe gegen die eigenen Pfleglinge hervorgekehrte, Kirchenhoheit beruhte. Die später erfolgte Revision der letzteren hat den kirchlichen Anktoritäten eine Selbstständigkeit und ein Maß freier Bewegung gespendet, dessen Vereinbarkeit mit den sonstigen vom Staate zu wahrenden Gütern mit Recht bezweifelt wird. Da jedoch diese Einräumungen durch den Willen der Staatsgewalt und nicht durch Verträge mit dem römischen Stuhl erfolgt sind, so ist die Gesetzgebung des preußischen Staates an einer angemesseneren Rechtsbildung in den Fragen der Kirchenfreiheit rechtlich nicht behindert.

5. Oesterreich.[19])

Da Oesterreich nicht so, wie andere deutsche Staaten, die Periode der Säkularisation ausgenutzt und seine Beschränkung der Kirchenfreiheit auf den gänzlichen Zerfall des episkopalen Organismus gebaut hatte, so fanden sich hier nach dem Wiener Kongreß die kirchlichen Angelegenheiten in einer durchaus eigenthümlichen und auch für den Staat bei weitem günstigeren Lage. Die bischöflichen Stühle mit ihren Kapiteln und den sonstigen Diöcesaninstituten standen hier zum großen Theil aufrecht, ihre im Ganzen reichen Dotationen waren unangetastet, und wenn auch in einzelnen neu oder wieder erworbenen Landen (Illyrien, Tyrol, Salzburg) einzelne Diöcesen und Kirchenprovinzen neu zu organisiren waren,[20]), so konnte doch von dem Bedürfniß und der Aufgabe einer völligen Rekonstruktion und Neudotation des bischöflichen Gliedes der Kirchenverfassung in Oesterreich nicht die Rede sein. Was das System der Kirchenhoheit anlangt, so war dies zwar das josephinische, welches durch seinen nicht antikatholischen aber antirömischen Charakter den päpstlichen Stuhl höchst unwillig machte. Allein für den Staat entstanden aus seiner Festhaltung und Durchführung keine Schwierigkeiten, da er Volk und Klerus im Ganzen auf seiner Seite hatte. Nicht blos war im Pfarrklerus die entschiedene

19) Es ist natürlich, daß wir, je neuer die Konkordate sind, um so weniger von ihrer inneren Geschichte, den Motiven, dem Hergang der Verhandlungen, den zugleich etwa verabredeten geheimen Artikeln u. dgl. wissen. Die Archive pflegen sich erst später zu öffnen. Einiges zur Geschichte gibt Brühl Acta ecclesiastica. Sechste Abtheilung. Oester. Monarchie. Erste Hälfte. Frankf. 1851. Die große Litteratur kleiner Schriften und Brochüren ist im Ganzen unfruchtbar. Hervorzuheben sind jedoch: Jakobson über das österreichische Konkordat. 1856. und (Feßler) Studien über das österreichische Konkordat. 1856.

20) Es geschah dies durch verschiedene mit dem Staate vereinbarte Organisationsbullen Brühl Acta eccl. S. 182 ff.).

Digitized by Google

Hebung seiner Stellung in Folge der josephinischen Reformen unvergessen, sondern es war auch der hohe Klerus der Krone für ihre Schonung des Kirchenvermögens auf das engste verpflichtet, und um so weniger geneigt die päpstlichen Angriffe gegen das österreichische System kräftig zu unterstützen, je entschiedener in dem letzteren doch der katholische Charakter des Staates gewahrt, und ein großer materieller Einfluß der Kirche in den öffentlichen Angelegenheiten, der auch ohne Papalsystem bestehen kann, sicher gestellt war. Veränderungen blieben zwar zu wünschen; allein die auf das Andrängen des römischen Stuhles dazu gemachten Einleitungen blieben ohne Erfolg (Brühl a. a. O. S. 209 ff.), bis die gemeinsame Gefahr der Umwälzung von 1848 auch den Episkopat an die Seite des Papstes trieb. Jetzt erfolgte eine so radikale Veränderung des Kirchenstaatsrechts, wie sie in der Geschichte ohne Beispiel ist.

Anknüpfend an die in den Verfassungsversuchen von 1848 ausgesprochenen Grundsätze der Freiheit der Religionsgemeinschaften traten viele österreichische Bischöfe theils vereinigt theils einzeln mit Denkschriften und Anträgen an die Organe der Staatsgewalt auf. (Brühl. S. 3 ff.) Sie bezweckten die Lösung der die Kirchenregierung beengenden Schranken, welche nur so lange erträglich und ungefährlich erschienen, als der Episkopat sich an eine feste, von dem Getriebe politischer Parteien unabhängige, und die katholischen Traditionen unverrückt bewahrende Staatsregierung anschließen konnte, alles Eigenschaften der Regierung, auf deren Fortdauer damals keine Rechnung zu machen war. Auch dem deutschen Episkopate ward zu gleichartigen, gegen die Kirchenhoheit des Staats und auf enge Zusammenschließung um das päpstliche Centrum gerichteten, Bestrebungen durch Theilnahme mehrerer österreichischer Bischöfe an der Würzburger Versammlung im Herbst 1848 (s. unten) die Hand gereicht. Die Regierung berief in Anlaß der Zusagen, welche das Verfassungspatent vom 4. März 1849 [21]) über die Freiheit der Kirchen gemacht hatte, die österreichischen Bischöfe im Frühjahr 1849 nach Wien, um deren Anträge über die Neuordnung der Kirchenverhältnisse zu vernehmen. Aus ihrer Berathung ging eine Reihe von Eingaben der Versammlung an die Regierung hervor, in welchen in ausführlicher Begründung die Rechte dargelegt waren, die die Kirche in Bezug auf die klerikalen Bildungsanstalten, das gesammte Unterrichtswesen, die Besetzung und Stellung der Kirchenämter, die Anordnungen des Kultus und der übrigen Kirchenverwaltung, die bischöfliche Gerichtsbarkeit, die Umgestaltung des Eherechts, die Strafgewalt über Geistliche und Laien, das Kirchenvermögen, das Klosterwesen, den freien Verkehr mit dem römischen Stuhle, den Wegfall des Placets zu reklamiren habe.[22]) Auf diese Eingaben erfolgten zwei kaiserliche Verordnungen vom 18. und 23. April 1850, durch welche ein großer Theil der bischöflichen Begehren genehmigt und in der That das josephinische System von Grund aus verändert wurde. Zugleich erklärte eine ausführliche Erwiederung des Ministeriums an die Bischöfe, daß sie mit Zuversicht erwarten könnten, die noch unentschiedenen Punkte ihrer Anträge einer baldigsten Erledigung zugeführt zu sehen. Hiernach hatte man jetzt noch den formell richtigen Weg eingeschlagen, daß der Staat, auf Grund seiner Ueberzeugung

[21]) Es war hier den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zugesichert: 1. das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, 2. das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, 3. der Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

[22]) Zum Theil gedruckt bei Brühl a. a. O. S. 57 ff. Leider sind die bischöflichen Denkschriften mehrfach durch ungerechte und gehässige Ausfälle auf den Protestantismus verunziert.

Digitized by Google

von der Gerechtigkeit der bischöflichen Anträge und ihrer Vereinbarkeit mit der gemeinen Wohlfahrt, das Gebiet des selbständigen Waltens der Kirche in der nationalen Rechtsordnung erweiterte, und in derselben Weise und kraft desselben staatlichen Berufs Schranken aufhob, in welcher und kraft dessen er sie früher aufgestellt hatte. Durch die Art, wie er diese Schranken negirte, affirmirte er zugleich sein Recht überhaupt dieselben zu setzen, und wahrte sich für die Zukunft die Freiheit des Handelns in diesem Theile seines Berufs.

Allein dieser Weg wurde verlassen. An die Stelle der Erweiterung der Kirchenfreiheit durch Staatsgesetz trat ein Vertrag zwischen Papst Pius IX. und Kaiser Franz Joseph, das Konkordat vom 18. August 1855, welches durch Patent vom 5. November d. J. mit einigen transitorischen Bestimmungen, aber ohne einen Vorbehalt der Kirchenhoheitsrechte des Staates, und ohne Beigabe eines diese letzteren und die Rechte der evangelischen Kirche wahrenden Religionsediktes, als Staatsgesetz publicirt wurde. Eine solche Beigabe wäre aber hier in demselben Maße noch nothwendiger als in Bayern gewesen, je schroffer und absoluter die Restauration des kanonischen Systems im österreichischen Konkordate gefaßt ist, und je mehr daher die übrigen vom Staate zu wahrenden Güter darin als bedroht erscheinen. War doch auch der ursprüngliche Beweggrund von 1848, auf welchem das Verlangen der vollen von aller Kirchenhoheit entledigten Selbständigkeit der Kirche gefußt hatte, nämlich die drohende religiöse und kirchliche Indifferenz des Staates und das Zurücktreten der Kirche auf die Linie einer bloßen anerkannten Gesellschaft, völlig hinweggefallen, vielmehr die Kirche in ihrer alten öffentlichrechtlichen Geltung und Wirksamkeit verblieben, deren Kehrseite eben auch Abhängigkeiten der Kirche und Rechte des Staates über die Kirche sind. In der That ist es ein eigenthümliches Schauspiel, daß eine kirchliche Bewegung, welche ursprünglich ihr Recht aus den vom Staate aufgestellten Principien der Religionsfreiheit herleitet, im weiteren Verlaufe zur förmlichen und vertragsmäßigen Feststellung eines Systems entwickelt wird, dessen oberster Grundsatz eben die Leugnung jener Freiheit ist, und daß die beabsichtigte Lösung der Fesseln der Kirche zu einer Dienstbarkeit des Staates ausschlägt, wie sie wenigstens in Deutschland und insbesondere in Oesterreich seit Jahrhunderten nicht mehr erhört ist.

Was den Inhalt des Konkordats anlangt, so sind die Hauptpunkte die folgenden. 1. Im ganzen Reiche soll nach Art. 1 die römisch-katholische Religion mit den ihr nach der Anordnung Gottes und den kanonischen Vorschriften zustehenden Rechten und Prärogativen aufrecht erhalten werden.[23]) Hiermit ist nach kirchlicher Auffassung das exklusive Recht der katholischen Kirche und die Verpflichtung des Staates zu dessen Durchführung anerkannt, und jeder andern christlichen Gemeinschaftsform nicht blos die Parität, sondern das Recht überhaupt zu bestehen, abgesprochen. Kein darneben stehendes Religionsedikt bricht diesem Satze seine gegen die Gewissensfreiheit und gegen die evangelische Kirche gerichtete Spitze ab. Wenn die katholische Kirche auf den Gebrauch der letzteren augenblicklich resignirt, und die Konsequenzen des ihr zugestandenen Princips thatsächlich zu ziehen unterläßt, so genügt das keineswegs, um sie logisch und rechtlich auszuschließen. 2. Der Art. 2 retraktirt das episkopalistische Princip der josephinischen Einrichtungen, erkennt den Papst als jure divino Monarchen der Kirche an, und bestimmt,

23) Wenn dieser Satz in Konkordaten mit rein katholischen Staaten, wie im Neapolitanischen von 1818, noch mit der Schärfung vorkommt: Religio cath. romana est sola religio regni, et in eo conservabitur cum omnibus juribus ac privilegiis etc, so ist das nur ein vollerer Ausdruck des nämlichen Princips.

Digitized by Google

daß deshalb der Verkehr zwischen ihm und den Bischöfen, dem Klerus und dem Volke in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten (eine Eigenschaft, welche sich natürlich nach der Disciplin der Kirche bestimmt, Art. 34) völlig frei und der Schranke des Placets entledigt sein soll. Das Placet für die bischöflichen Erlasse wird durch Art. 3 aufgehoben. 3. Die bischöfliche Gewalt umfaßt nach Art. 4 Alles, was die Kanones nach der gegenwärtigen vom römischen Stuhl gut geheißenen Disciplin (eine Begrenzung sehr ungewisser Art) dahin rechnen. 4. Sehr ausgedehnt ist die Herrschaft der Kirche in dem Bereiche der Bildungsinteressen, denen die Schule in ihren verschiedenen Arten und Stufen, sowie die Literatur dient. In allen öffentlichen und Privatschulen soll der ganze Unterricht der katholischen Jugend in allen Fächern der katholischen Lehre entsprechend sein: die religiöse Erziehung leiten die Bischöfe, rücksichtlich aller übrigen Unterrichtszweige wachen sie, daß in keinem etwas der katholischen Glaubens- oder Sittenlehre Zuwiderlaufendes vorkomme. (Art. 5). Keine Lehranstalt irgend einer Art wird sich also der bischöflichen Kontrole und Aufsicht anders erwehren können, als wenn sie katholische Zöglinge grundsätzlich ausschließt. Zu dem die Religion unmittelbar betreffenden Unterrichte von der untersten Volks- oder Privatschule herauf bis zur Universität ertheilt allein der Diöcesanbischof die Vollmacht, die er nach seinem Ermessen jederzeit widerrufen kann. Zu Professoren der Theologie und Lehrern der Katechetik dürfen nur solche ernannt werden, denen die Lehrautorisation zu ertheilen der Bischof sich bereit erklärt hat. Zur Prüfung der Bewerber um den Doktorat der Theologie oder des kanonischen Rechts bestellt der Bischof die Hälfte der Examinatoren (Art. 6). An allen Gymnasien und Mittelschulen für die katholische Jugend dürfen nur Katholiken als Lehrer angestellt werden, und der ganze Unterricht muß zur Einprägung des Gesetzes des christlichen Lebens geeignet sein (Art. 7). Die katholischen Volksschulen beaufsichtigt die Kirche und verfügt über den Religionsunterricht: der Schuloberaufseher der Diöcese wird vom Kaiser aus den vom Bischof präsentirten Kandidaten ernannt (Art. 8). Die bischöflichen Seminare werden nach der Norm der Kirchengesetze vom Bischofe unbeschränkt regiert: die auf ihnen gebildeten Zöglinge können nach vorheriger Prüfung auch zu allen, also auch nicht kirchlichen, Lehrämtern außer dem Seminare konkurriren (Art. 17). Ueber die gesammte Literatur sind die Bischöfe berechtigt kirchliche Censur zu üben und von der Lesung der nach dem Maßstabe der kath. Glaubens- und Sittenlehre verwerflichen Bücher die Gläubigen abzuhalten: die Regierung hat die Verbreitung solcher Bücher im Reiche durch jedes entsprechende Mittel zu verhüten (Art. 9). 5. Besonders merkwürdig sind die Artikel über die Gerichtsbarkeit der Kirche (10—14). Zunächst wird die ausschließliche Kompetenz der Kirche in den causæ ecclesiasticæ allgemein anerkannt, diese letzteren aber nicht, wie es bei ihrer maßlosen Ausdehnung im kanonischen Rechte nothwendig war, bestimmt begrenzt, sondern nur durch Hervorhebung der Rechtssachen, die sich auf Glauben, Sakramente, geistliche Funktionen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Rechte und Pflichten beziehen, exemplificirt, und daraus auch die kirchliche Ehejurisdiktion nach den Normen des Tridentinums abgeleitet.[24]) (Art. 10.) Auch über

[24]) Art. 10 fällt ebenso wie Art. 2. 27. 33 durch die einschneidende und gegen die bisherigen österreichischen Einrichtungen gerichtete Schärfe der Fassung auf. Man begnügt sich nicht mit einfacher Hinstellung der stipulirten Kompetenz der Kirche in causis ecclesiasticis, sondern hebt mit einem Entscheidungsgrunde an (Quum causæ ecclesiasticæ ad Ecclesiæ forum

Digitized by Google

Patronatsstreitigkeiten entscheidet der geistliche Richter mit Ausnahme der Fälle, wo es sich um die Succession in einem Laienpatronat handelt (Art. 12). Die Strafgewalt der Bischöfe umfaßt sowohl die Kirchenvergehen der Laien als die Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen. Die Strafen der letztern können auch in Detentionen bestehen, also Freiheitsstrafen sein (Art. 11). Zu der etwa nöthigen Zwangsvollstreckung muß der Staat Hülfe leisten, ohne daß von einem Recht oder einer Pflicht desselben die Rede wäre, sich von der Gerechtigkeit solcher die Freiheit und bürgerliche Persönlichkeit treffenden Rechtsentziehungen vorher zu überzeugen (Art. 16), wie denn überhaupt seine Advokatie als ein reines Dienstverhältniß erscheint, und den besonders im älteren Oesterreich scharf ausgeprägten Charakter einer selbständig prüfenden defensio canonum aufgibt. Mit besonderer Schärfe tritt die den Sätzen über kirchliche Kompetenz zu Grunde liegende Voraussetzung, daß das kanonische Recht maßgebend sei, in den Ausnahmen hervor, welche in den Art. 13, 14 bestimmt werden. Hier gibt der Papst „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse" seine Zustimmung, daß die rein weltlichen Civil- und Strafsachen der Kleriker von den Gerichten des Staats verhandelt werden dürfen; es erscheint daher die Regel der Unterwerfung aller Unterthanen unter die Gerichte des Staates in bürgerlichen Sachen in Bezug auf die Geistlichen Oesterreichs als eine, auf der Genehmigung des römischen Stuhles beruhende, durch Zweckmäßigkeit motivirte Ausnahme von dem wahren und regelmäßigen Rechte, welches sie allem Gerichte des Staates entziehen und nur dem der Kirche unterwerfen würde.[25] Und diese Ausnahme soll auch wieder eine Schranke in Bezug auf die Bischöfe haben, indem sich über diese auch bei bürgerlichen Verbrechen der Strafarm des Staates nicht erstreckt! 6. Was die Besetzung der Kirchenämter anlangt, so sind ausgedehnte auf päpstliche Privilegien und Indulte zurückgeführte Nominationsrechte des Kaisers anerkannt (Art. 19, 22, 25). Die Bischöfe schwören ihm einen Eid der Treue, in dessen stipulirter Formel es heißt: „Ego juro et promitto ad sancta Dei evangelia, sicut decet episcopum, obedientiam et fidelitatem."[26] (Art. 20.) Das Recht auf die mit dem Amte verbundenen Temporalien wird lediglich von der Kirche verliehen (Art. 27). 7. Die freie Bewegung der hierarchischen Regierung der geistlichen Orden ist auch für Oesterreich wiederhergestellt. Die Bedingungen der Zulassung zum Noviziat und zur Ablegung der Gelübde richten sich lediglich nach den Vorschriften des päpstlichen Stuhles. Die Bischöfe entscheiden über den Zutritt geistlicher Orden und Kongregationen in Oesterreich nach vorgängigem Benehmen mit der kaiserlichen Regierung (Art. 28). 8. Was das Kirchenvermögen anlangt, so genießt die Kirche freie Erwerbsfähigkeit (Art. 29). Die Verwaltung wird von denjenigen geführt, die das Kirchengesetz dazu beruft; doch soll zur Veräußerung kaiserliche Einwilligung gehören (Art. 30). Der Religionsfond ist Eigenthum der Kirche, und wird im Namen der Kirche unter einer bischöflichen Aufsicht verwaltet, deren Modalität zwischen dem Kaiser und

---

unice pertineant), welcher die innere Verwerflichkeit der bisherigen Staatsgesetzgebung ausspricht.

[25] Diese kuriale Auffassung gehört erst der neuesten Phase der kanonistischen Restauration an. Noch im bayr. Konk. Art. 12 c., ja selbst im Neapolitanischen von 1818 Art. 20 war die Jurisdiktion des Staates in den bürgerlichen Rechtssachen der Kleriker als etwas selbstverständliches hingestellt.

[26] Der eingeschaltete Satz ist dem bayr. Konk. Art. 15 unbekannt, auch dem Neapolit. von 1818 Art. 29, dem französ. von 1801 Art. 6 u. s. f.

Digitized by Google

dem Papste zu vereinbaren ist (Art. 31). Die durch Staatsgesetz erfolgte Aufhebung des Kirchenzehnten wird als durchaus rechtswidrige behandelt; da jedoch in Anbetracht der besonderen Verhältnisse von seiner Wiederherstellung abgesehen werden muß, so „erlaubt und verfügt" der Papst auf Begehren des Kaisers und im Interesse der auch für die Religion wichtigen öffentlichen Ruhe, daß, unbeschadet des Rechts auf den Bezug des Zehntens, wo seine Aufhebung noch nicht zur Thatsache geworden ist, vom Staate Bezüge aus liegenden Gütern oder auf die Staatsschuld versicherte Reichnisse als Entschädigung angewiesen werden sollen (Art. 33). 9. Alles, was kirchliche Personen und Sachen betrifft, und in der Konvention nicht normirt ist, richtet sich nach der Lehre und der bestehenden, vom römischen Stuhl gut geheißenen Disciplin der Kirche (Art. 34). Alle dem Konkordate zuwiderlaufenden österreichischen Gesetze und Verfügungen sind aufgehoben. Das Konkordat selbst gilt als Staatsgesetz. In Zukunft sich ergebende Schwierigkeiten sollen durch Einvernehmen des Papstes nnd des Kaisers gehoben werden (Art. 35).

Betrachtet man dieses österreichische Konkordat rein objektiv als einen rechtsbildenden Akt in dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, so fällt vor Allem sein ungeschichtlicher Charakter auf. Es widerstreitet allen Gesetzen der Rechtsentwicklung, daß ganze große Geschichtsperioden, in welchen der Staat das Bewußtsein seiner Mission nach einer bestimmten Seite entfaltet und ihm durch Rechtsbildung Form und Gestalt gegeben hat, einfach ausgestrichen und weggeworfen werden. Nicht die bloße Willkür oder der Irrthum einzelner Personen hat diese Perioden mit ihren eigenthümlichen Bildungen erzeugt und erhalten, sondern so sehr auch die Fehler der handelnden Menschen daran betheiligt sein mögen, so viel Einseitiges, der Verbesserung und Ergänzung durch übersehene Momente der Gesammtaufgabe Bedürftiges sich finden mag, es hat auch eine innere Gesetzmäßigkeit der Sache darin gewaltet, welcher die handelnden Menschen oft ohne rechte Einsicht, ja selbst widerwillig gedient haben. Die principielle Umgestaltung des kanonischen Systems, welche für Oesterreich schon mit dem fünfzehnten Jahrhundert beginnt, die Negation der den Staat im Grunde aufhebenden Forderung der Kirche, daß die ihr zukommende Sphäre des Handelns lediglich nach dem Willen der Kirche und den kanonischen Satzungen sich bestimme, die darauf begründete staatliche Einführung des Placets und des recursus ab abusu, die staatliche Beschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit u. s. w., sind keine blos subjektiven Einfälle einiger Kaiser, an denen kein objektives Gesetz, keine innere Nothwendigkeit der Sache schöpferischen Antheil hätte. Indem man sich aber nicht begnügte, durch eine staatliche Revision der josephinischen Einrichtungen das wahrhaft Subjektive in dem geltenden Kirchenstaatsrecht zu beseitigen, sondern durch das Konkordat an jenen wahren Ertrag der ethischen Entwicklung die Art anlegte, so erscheint in der That das Konkordat selbst als ein so sehr unter dem Einfluß vorübergehender Stimmungen und Impulse entstandenes subjektivistisches Werk, daß ein geschichtlicher Sinn und Blick ihm unmöglich Dauer versprechen kann. Menschliche Willkür hat nur da, wo sie sich auf Gegenstände der Willkür bezieht, normgebende Kraft: sie vermag nicht auf die Dauer die Harmonisirung der nationalen Rechtsordnung mit der Entwicklung der Ideen, von welchen sie lebt, auszuschließen. Freilich hat sich der österreichische Staat den Weg zu diesem Ziele theils durch die gewählte Form des Vertrags, theils und noch mehr dadurch erschwert, daß er dem Konkordat nicht in Verbindung und daher auch nicht nach dem Maße seiner Zusammenstimmung mit einem staatlichen Kirchenhoheitsgesetze seine landrechtliche Geltung bestimmte und begrenzte, wie dies

Digitized by Google

Bayern seiner Zeit gethan hatte. Allein auch dadurch ist dem Staate nicht einmal nach formellem Rechte der Weg der Berichtigung absolut versperrt, da kein allgemeiner ausdrücklicher Verzicht auf die Kirchenhoheit, dessen rechtliche Möglichkeit überhaupt zu bestreiten wäre, der Ausübung seiner auf dieses Recht gestützten gesetzgebenden Gewalt entgegensteht. Was die bayerische Staatsgewalt nach Abschluß des Konkordats, also nach Entstehung der Vertragspflichten, die es dem Könige auferlegte, aber in Verbindung mit der Publikation desselben thun konnte, ist auch nach der Publikation Oesterreich noch zu thun berechtigt. Ein dem bayerischen analoges Religionsedikt für Oesterreich würde den schweren Druck der Verhältnisse, der auf dem hartgeprüften Staate lastet, wesentlich erleichtern, und dem Organe der politischen Vertretung (Reichsrath oder wie es sonst heißen möge), das es begehrt und durchsetzt, eine Kraft und ein Ansehen zu Wege bringen, welches allen innern und äußern, besonders den deutschen Beziehungen Oesterreichs zu Gute kommen müßte.

6. Württemberg. [27])

In den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz (vgl. oben 2) bildete zwar das Kirchenhoheitssystem der Kirchenpragmatik den mit allen Kennzeichen eines bestehenden Rechts versehenen Zustand Allein die unleugbaren Mängel desselben weckten je länger je mehr das kirchliche Streben nach seiner Veränderung. Die Kraft dieses Strebens wuchs nicht blos durch die oft geistlos bureaukratische, die Individualität des kirchlichen Gebiets verkennende, Verwaltung der staatlichen Kirchenhoheit, sondern auch durch die Zunahme eines wohlberechtigten Selbstgefühls im geistlichen Stande, welches auch manche Kreise der kirchlich bewegten Laienschaft ergriff. Aus einer höchst erfreulichen, besonders durch den nähern Verkehr mit der protestantischen Welt geförderten Blüthe der katholischen Wissenschaft, an welcher die katholisch-theologische Fakultät Tübingens das Hauptverdienst hatte, ging ein klerikaler Nachwuchs hervor, in welchem nur zu rasch die bewußtere und vollere Hingebung an seine geistlichen Aufgaben mit den kirchen-politischen Interessen der von Rom aus geleiteten kirchlichen Restauration sich verband. Es waren besonders die Kölner Wirren, unter deren Nachwirknng der Gegensatz gegen den Staat, die Feindseligkeit gegen den Protestantismus, die Richtung auf eine blos nach katholischen Principien bemessene Selbstherrlichkeit der Kirche sich weiter verbreitete, und an fähigen und handlungsbereiten Anhängern zunahm. [28]) Was man bezweckte, zeigte schon jetzt die fast überall versuchte einseitige Veränderung der herrschenden milden Disciplin in Bezug auf gemischte Ehen, einer Disciplin, welche auf der unleugbaren und schlechthin anzuerkennenden Thatsache beruhte, daß

[27]) Vgl. bes. Reyscher das österreichische und württembergische Konkordat. Tübingen 1858; Rieß die württembergische Konvention. Freiburg i. B. 1858; Mejer die Konkordatsverh. Württembergs von 1807. Stuttgart 1859. S. 79 ff.; Warnkönig in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 1857. S. 354 ff.; O. Wächter Württemberg und Rom vor 300 Jahren. Stuttgart. 1860; Sarwey des württemb. Konk. Stuttgart. 1860. Ueber den bis zum Konkordat vorhandenen Rechtszustand s. Longner Darstellung der Rechtsverh. der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen. 1840.

[28]) Ueber den nach den Kölner Wirren hervortretenden Charakter der kath. Restauration vgl. das Zeugniß des edlen Kardinalbischofs v. Diepenbrock aus d. J. 1842: „Für eine Erneuerung und lebendige Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse scheint mir die Zeit noch nicht gekommen; ja sie scheint mir durch die Ereignisse der letzten Jahre auf diesem Gebiete wieder in größere Ferne gerückt worden zu sein. Die Hitze der Parteikämpfe hat Alles in die Extreme hinausgetrieben, man will keine Vermittelung und Verständigung, man will Krieg und Sieg, und wer sich diesen schroffen Richtungen nicht anschließt, wird verdächtigt und dadurch um die Möglichkeit eines reinen Wirkens gebracht." Briefe von Sailer, Diepenbrock und Passavant. Frankf. 1860. S. 30.

Digitized by Google

das deutsche Volk selbst eine gemischte Ehe ist, eine gottgewollte Lebenseinheit von verschiedenen Konfessionen, welche auf der Basis der Gleichberechtigung und gegenseitigen Anerkennung die innigste und untrennbarste Gemeinschaft mit einander pflegen sollen.

In Württemberg war zwar schon 1841 von dem Bischofe Keller von Rottenburg durch eine Motion in der Abgeordnetenkammer das herrschende System des Kirchenstaatsrechts im Ganzen angegriffen und die Herstellung der „verfassungsmäßigen" Autonomie der katholischen Kirche gefordert worden. Allein zu einem Erfolge brachten es diese Bestrebungen hier und in andern Theilen der oberrheinischen Kirchenprovinz doch erst seit dem Jahre 1848, welches die Bischöfe zu einer verabredeten Gemeinsamkeit der Zwecke und der Mittel verknüpfte; eine Gemeinsamkeit, zu welcher damals sowohl die drohende völlige Trennung von Staat und Kirche, als auch die Pflicht der Kirche mahnen mußte, die Heilung sittlicher Schäden des deutschen Volkslebens gründlicher und kräftiger als bisher nach einem gemeinsamen Plane anzufassen. Der Herbst 1848 sah in Würzburg eine Versammlung von 25 deutschen Bischöfen. Es ging aus ihr die Denkschrift vom 14. November hervor, welche die Grundzüge „der Stellung der Kirche zum Staat und zu andern Religionsgemeinschaften und die Grundlinien hinsichtlich der Ordnungen der Angelegenheiten des Kirchenregiments" entwickelt, und die man als das Programm der neuesten bischöflichen mit der päpstlichen völlig einmüthigen Kirchenpolitik bezeichnen kann. Der leitende Gedanke, der an belgische Vorbilder erinnert, war nicht Ermäßigung der Kirchenhoheit, sondern eine Freiheit der Kirche, die wohl auf der Basis ihrer Trennung vom Staate und ihrer Zurückführung auf den durchaus unrichtigen und unsern deutschen Verhältnissen inadäquaten Standpunkt einer bloßen Gesellschaft konsequent und berechtigt sein mag, die man aber doch auch für den Fall festgehalten wissen wollte, wenn die Kirche in ihrer bisherigen öffentlich-rechtlichen Stellung verbleiben würde. Der oberrheinische Episkopat (der Erzbischof von Freiburg mit seinen vier Suffraganen von Mainz, Rottenburg, Limburg und Fulda) wendete sich nunmehr an die betreffenden Regierungen in einer Denkschrift vom 4. Februar 1851, in welcher die Sätze des Würzburger Programms als Forderungen an jene Regierungen ausgeführt waren. Diese letztern sahen sich dadurch zu gemeinsamen Berathungen in Karlsruhe veranlaßt, auf welchen sie, statt in den allein richtigen Weg der Gesetzgebung einzulenken, über den Erlaß einer Verordnung sich einigten, welche in den betreffenden Staaten (abgesehen von Kurhessen) am 1. März 1853 erlassen wurde. Sie enthielt einerseits zwar eine auf mehrere bischöfliche Anträge eingehende Revision der Kirchenpragmatik, gab aber andererseits doch das Princip der staatlichen Kirchenhoheit nicht auf, dessen Festhaltung, nachdem unterdeß das Verbleiben der Kirche in ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung und Geltung sich entschieden hatte, für jeden Einsichtigen ein Selbstverstand sein mußte. Der oberrheinische Episkopat beruhigte sich bei dieser Verordnung nicht, sondern ließ eine zweite Denkschrift vom 18. Juni 1853 an die Regierungen ergehen, in welcher die Gesammtheit der von den Bischöfen begehrten Veränderungen des bisherigen Systems als schon bestehende und durch die geltenden Rechtsquellen gewährleistete Rechte der Kirche reklamirt werden. Es geschieht das vermittelst einer zwar gewandten, aber das historische und systematische Element der Auslegung der angerufenen Rechtsquellen völlig vernachlässigenden, juristischen Deduktion, die das bisherige Kirchenhoheitsrecht als ein bloßes, das geltende positive Recht offen verletzendes, administratives System hinstellt, und

Digitized by Google

für den Fall der Renitenz der Staaten die Aussicht auf ein thatsächliches Vorgehen des Episcopats nach seiner Rechtsauffassung eröffnet. So war denn den Staaten eine Art Ultimatum von den Bischöfen gestellt, dessen Nichtannahme den Konflikt zur unmittelbaren Folge haben müßte.[29]) Während dieser in Baden in der That ausbrach, kam es nicht dazu in Württemberg. Zwar hatte hier die Regierung auf eine jenes thatsächliche Vorgehen ankündigende Eingabe des Bischofs von Rottenburg (12. April 1853) mit einem sofort im Staatsanzeiger veröffentlichten Schreiben (19. April) geantwortet, worin ein kräftiges Einschreiten der Staatsgewalt in Aussicht gestellt und das Auftreten der Bischöfe als ein Widerstand gegen Normen bezeichnet wurde, deren Rechtsbestand nicht nur in der Natur der Verhältnisse von Staaten gemischter Bevölkerung, sondern auch in Deutschland im Allgemeinen, sowie in Württemberg insbesondere in Gesetz und langjährigem Herkommen begründet sei. Allein die Regierung ließ diese Ansichten wieder fallen, und zog es vor, nicht blos der Sache nach auf die bischöflichen Begehren einzugehen, sondern auch in der Form einer Vereinbarung mit der Kirchengewalt die verlangte Kirchenfreiheit herzustellen. Sie trat zunächst in Verhandlungen mit dem Bischof von Rottenburg und schloß mit diesem eine Konvention ab (November 1854), die jedoch einen blos präliminaren Charakter behielt. Es folgten ihr in Rom gepflogene Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl nach, deren Resultat der Abschluß eines förmlichen Konkordats vom 8. April 1857 gewesen ist. Der beiderseits ratificirte Vertrag wurde vom Papst mittelst der Bulle Cum in sublimi vom 22. Juni d. J. kundgemacht, die Erhebung des Konkordats aber zu einem in Württemberg geltenden Gesetze durch die königliche Verordnung vom 21. December 1857 angebahnt. In dieser ist nicht allein die Fortdauer des staatsverfassungsmäßigen oberstheoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts hervorgehoben, sondern auch, wie sich von selbst verstand, die ständische Zustimmung zu den eine Aenderung der Landesgesetzgebung in sich schließenden Punkten vorbehalten. Da weder diese Zustimmung bisher ertheilt, noch auch die, von der Regierung nicht einseitig zu entscheidende Frage über den Umfang, in welchem das Konkordat der ständischen Zustimmung bedarf, erledigt ist, so steht dieses selbst noch zwischen Thür und Angel, und es ist ungewiß, ob es überhaupt oder in welcher Ausdehnung es zu einer in Württemberg geltenden Rechtsquelle erhoben werden wird.

Was den Inhalt des Konkordats betrifft, so besitzt derselbe einerseits zwar nicht die volle Schärfe der österreichischen Restauration des kanonischen Systems; andererseits fehlen ihm aber auch manche zur praktischen Ermäßigung dieses Systems dienende Bestimmungen, insbesondere die landesherrlichen Nominationsrechte, und im Ganzen ist es doch von dem nämlichen Geiste durchdrungen. Das Placet sammt dem Rechte der vorgängigen Einsicht wird für die Verordnungen und Erlasse der Kirchengewalten aufgehoben (Art. 6). Für Umfang und Inhalt der bischöflichen Regierungsrechte sind maßgebend die „heiligen Kirchengesetze" nach der gegenwärtigen vom römischen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche. Geistliche Orden kann der Bischof einführen, nachdem er sich vorher mit der Staatsregierung ins Einvernehmen gesetzt hat. (Art. 4.) Seine Gerichtsbarkeit umfaßt alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Funktionen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Rechte und

---

29) Warnkönig Ueber den Konflikt des Episkopats der oberrhein. Kirchenprovinz mit den Landesregierungen. Erlangen. 1853.

Digitized by Google

Pflichten betreffen, und „somit" auch die Ehesachen: die Entscheidungsnormen sind die Kanones und die tridentinischen Dekrete. Der Bischof übt ferner Strafgerichtsbarkeit über Kirchenvergehen der Laien, sowie über die Amts- und Standesvergehen der Kleriker und legt diesen die den kanonischen Gesetzen entsprechenden Strafen auf, ohne daß ein recursus ab abusu an den Staat zulässig oder ein bürgerlicher Schutz für die von jenen Strafen betroffene individuelle Freiheit und bürgerliche Persönlichkeit der Geistlichen vorbehalten wäre. Doch „erlaubt" der Papst mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, daß die reinen Civilsachen der Kleriker, sowie ihre Uebertretungen der weltlichen Strafgesetze von den Gerichten des Staats verhandelt und entschieden werden! Dasselbe wird auch gestattet für Streitigkeiten über die Succession in einen Laienpatronat, über die mit einem solchen verknüpften civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, über privatrechtliche Verhältnisse der Kirchen und Pfründen, über Zehnten und Kirchenbaulast (Art. 5). Sehr ausgedehnt sind die Rechte des Bischofs hinsichtlich des allgemeinen und des klerikalen Erziehungs- und Bildungswesens. Obschon, was das letztere betrifft, unter Vorbehalt der tridentinischen Einrichtung, eine an die bestehenden Institute sich mehr anschließende Gestaltung genehmigt wird, so ist diese im Einzelnen doch so getroffen, daß die Kirche dadurch am Regimente über die Erziehung und Bildung ihrer künftigen Kleriker nicht blos nichts einbüßt, sondern vielmehr an Einfluß auf die allgemeinen staatlichen Bildungsanstalten gewinnt. Auch die katholisch-theologische Fakultät in Tübingen steht in Bezug auf ihr Lehramt unter dem Bischof, der daher den Professoren und Docenten die Ermächtigung zu lehren ertheilt, diese Vollmacht jederzeit nach seinem Ermessen zurücknehmen kann, und sein Aufsichtsrecht bis auf die Prüfung ihrer Hefte und Kompendien erstreckt: eine Einrichtung, durch welche diese Fakultät zu einer wahren Anomalie im deutschen Universitätswesen gemacht wird (Art. 7, 8, 9). Für die Verwaltung des Kirchenvermögens werden im Allgemeinen die Normen des kanonischen Rechts restaurirt; doch genehmigt der Papst den Fortbestand der bisherigen Verwaltungsorgane für die lokalen kirchlichen Stiftungsgüter, und gestattet, daß die vakanten Pfründen und der Interkalarfond durch eine gemischte Kommission des Staats und der Kirche verwaltet werden (Art. 10). Die Formel des Unterthaneneids des Bischofs ist die des österreichischen Konkordats (Art. 2). Die mit dem Konkordat in Widerspruch stehenden königlichen Verordnungen treten außer Kraft; Gesetze sollen geändert werden (Art. 12). Ueber Schwierigkeiten, die sich später in Betreff der vereinbarten Punkte ergeben sollten, werden Papst und König zu freundschaftlicher Beilegung in Einvernehmen treten (Art. 13).

Neben dem Konkordat sind noch manche wichtige Punkte in einer, auf die Anwendung und Auslegung desselben bezüglichen Instruktion des Papstes für den Bischof und in Erklärungen der württembergischen Regierung an die römische Kurie berührt. Als einseitige, wenngleich schon bei den Unterhandlungen abgegebene und mit dem Mitpaciscenten ausgetauschte, Willensäußerungen haben sie jedenfalls nicht die formelle Bindungskraft des Vertrags selbst, wohl aber die Bedeutung von Auslegungsnormen und, sofern sie nicht blos erläuternder, sondern dispositiver Natur sind, von gültigen Vorschriften für Diejenigen, welche kraft ihrer Subjektion unter das willenerklärende Subjekt, und kraft der gesetzlichen Form der Veröffentlichung seines Willens, durch denselben gebunden sind.

7. Baden.[30])

[30]) (Roßhirt jun.) Die Vereinbarung zwischen der Krone Baden und dem h. Stuhle. Freib.

Digitized by Google

Während der durch die Denkschrift des oberrheinischen Episkopats vom 18. Juni 1853 den Regierungen angekündigte Konflikt in Württemberg, welches sich zuerst von der bisherigen Gemeinsamkeit des Handelns der betheiligten Staaten lostrennte, in der ausgeführten Weise abgewendet wurde, kam er in Baden zum vollständigen Ausbruch. Wenn einerseits der Erzbischof von Freiburg auf der willkürlichen Grundlage, daß seine Forderungen auf Umfang und Unabhängigkeit der hierarchischen Kirchenregierung schon als wirkliches Recht beständen, thatsächlich vorgieng, und andererseits der Staat die bisherige Ordnung der Dinge als zu Recht bestehende festhielt, so mußte es eben einen Zusammenstoß beider Gewalten geben, bei welchem der Erfolg schließlich von dem Gehorsam abhängig war, welchen sich die gegensätzlichen Willen des Staats und der Kirche in dem niederen Klerus und in der Masse des Volkes zu verschaffen wußten. Für die Kirche lagen die Verhältnisse in manchem Betracht günstiger als für den Staat. Die bürgerliche Ordnung hatte sich in Baden ganz vor Kurzem erst wieder aus einem Revolutionsstrudel aufgerichtet, durch welchen die Gewöhnungen des Gehorsams und der Treue gegen die Obrigkeit unterbrochen worden waren. Der Erzbischof hatte soeben vor dem Ausbruch des Kampfes (1852) einen Sieg über den Staat bei Gelegenheit der Frage über den feierlichen Trauergottesdienst für den verstorbenen Großherzog errungen, und dem der Regierung folgsamen Pfarrklerus durch Kirchenstrafen das Uebergewicht des kanonischen Gehorsams über den bürgerlichen praktisch gelehrt. Ferner konnte der Bischof seinen meisten Zielen schon auf dem Wege des passiven Widerstandes sich annähern, während der Staat sich zu einem Zwange entschließen mußte, welcher die Betroffenen und ihre Sache durch den Schein des Martyriums stärkte. Weiter besaß der Bischof in seinem Zusammenhange mit dem katholischen Gesammtepiskopate ein Mittel der Pression, welches ihm die auswärtigen Bischöfe durch Adressen und öffentliche Kundgebungen aller Art um so eifriger darboten, je leichter sie sich in dieser Form zu Grundsätzen bekennen konnten, welche sie ihren Staaten gegenüber unmittelbar geltend zu machen doch Bedenken getragen haben würden. Endlich gestattete die der katholischen Kirche eigenthümliche Vermengung göttlicher und kirchlicher Gebote, die Ansprüche der Kirche mit dem Schimmer göttlicher Sanktionen zu umkleiden, und die in der That erhobene Forderung, daß man der Kirche mehr gehorchen müsse als dem Staate, in der Form aufzustellen, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Und doch schloß dies Alles noch kein Unterliegen der Staatsgewalt ein. Ganz abgesehen von dem zweideutigen und unzuverlässigen Beistand des religiösen Indifferentismus, trat ihr im Ganzen ein durch die kirchlichen Theorieen unbeirrtes Rechtsbewußtsein ihres Volkes zur Seite, welchem die bischöfliche Selbsthülfe um so unverantwortlicher erschien, je weniger sie der Erhaltung der eigentlich religiösen Güter des Volkslebens galt, ja die letzteren in hartnäckiger Verfolgung von Machtfragen gefährdete und preisgab.

Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen den Verlauf des Konflikts zu beschreiben, in welchem es auf der einen Seite zu polizeilichen und gerichtlichen Zwangshandlungen, auf der andern Seite zu Exkommunikationen kam, welche gegen den katholischen Oberkirchenrath und gegen andere Beamte der Regierung ausgesprochen wurden, die in pflichtigem Gehorsam die Anordnungen der Staats-

i. B. 1860; Badischer Landtag. Verhandlungen über die Konvention mit dem päpstlichen Stuhle. Karlsruhe 1860; Bader die katholische Kirche im Großherzogthum Baden. Freiburg i. B. 1860.

Digitized by Google

behörde ausführten. [31]) Schon 1854 ließ bei der Regierung die Energie in Behauptung ihres Standpunkts nach, und sie suchte auf dem Wege der Verhandlungen, erst mit dem Erzbischof, dann mit dem römischen Stuhle, wenigstens einen vorläufigen Friedstand zu erreichen. Als sie den letzteren durch eine Nachgiebigkeit gegen die Forderungen des päpstlichen Stuhles erlangt hatte, welche einer Retraktation ihres in dem Konflikt eingehaltenen Verfahrens gleichkam, glaubte sie auch die definitive Ordnung der Verhältnisse auf demselben Wege bewirken zu sollen. War auf ihm doch unterdeß nicht blos Oesterreich, sondern auch das nachbarliche Württemberg vorangegangen. Diese Verhandlungen mit Rom begannen 1855, und wurden, nachdem sie besonders durch zeitraubende Erhebungen über die einzelnen landesherrlichen Besetzungsrechte verzögert worden waren, zu dem Abschlusse eines Konkordats vom 28. Juni 1859 fortgeführt, welches mit dem württembergischen nicht blos dem Geiste nach, sondern in vielen Punkten bis auf die Fassung übereinstimmt. Auch das badische Konkordat ist von einer päpstlichen Instruktion an den Erzbischof und von Erklärungen der Regierung (Schlußnote) begleitet, welche sich von den analogen württembergischen Urkunden, wie auch das Konkordat selbst, nur durch eine größere Ausführlichkeit unterscheiden, die überwiegend zu einer noch größeren Gebundenheit der Staatsgewalt gereicht. Insbesondere ist in der Schlußnote die vielbesprochene Zusicherung gegeben, daß auch dann, wenn nichttheologische Lehrer der Universität Freiburg in ihren Vorträgen mit der katholischen Glaubens- oder Sittenlehre in Widerstreit gerathen sollten, die Regierung den etwanigen Beschwerden des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht gewähren werde. Für die unbehelligte Verwaltung eines Lehramts, welches z. B. über Klosterwesen, Priestercölibat, Kompetenz des Staats in Ehesachen, ein selbständiges Urtheil haben und aussprechen muß, ist bei einer solchen Zusage offenbar wenig Aussicht vorhanden.

Der abgeschlossene Vertrag ward durch die Bulle Aeterni Pastoris vom 19. Oktober 1859 päpstlich bestätigt und kundgemacht, fand aber auf seinem, natürlich durch Akte des Staatswillens zu vermittelnden, Uebergange zur gesetzesrechtlichen Geltung Hindernisse, durch welche schon jetzt die Verfagung dieses Uebergangs entschieden zu sein scheint. Zwar erging am 5. December 1859 eine großherzogliche Verordnung, welche die landesherrliche Genehmigung des Konkordats verkündete, und dessen kirchliche Promulgation durch die landesherrliche Kundmachung der genannten Bulle vervollständigte. Allein hiermit war selbstverständlich die gesetzliche Geltung in Baden noch nicht zu Stande gebracht. Es bedurfte hiezu einer ständischen Konkurrenz, welche nicht blos bei der Aenderung einzelner entgegenstehender Gesetze, sondern auch in Bezug auf die Frage des Umfangs der verfassungsmäßig erforderlichen Zustimmung einzutreten hatte. Eine eingehende und würdige Verhandlung der zweiten Kammer am 29. und 30. März 1860 stellte die Ansicht fest, daß das Vertragswerk das öffentliche Recht des Landes in principiellen Punkten auf das Tiefste verändere, und bleibender, als je durch Gesetz geschehen könne, die Rechtsstellung der katholischen Kirche im Staate normire. Man reklamirte daher zu der ganzen Vereinbarung die ständische Zustimmung, und einigte sich zu dem auf §. 67 der Verfassung [32]) gestützten Antrage, daß die

---

[31]) Vgl. die freilich sehr einseitige und befangene Darstellung in der Cotta'schen deutschen Vierteljahrschrift von 1854.

[32]) Nach §. 67 sollen „Verordnungen, wodurch die Stände ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden." Einigen

Digitized by Google

großherzogliche Verkündungsverordnung außer Wirksamkeit gesetzt werde. Diese, auch von der ersten Kammer durch ihre Beschlüsse vom 15. Mai angeeignete, durchaus berechtigte Geltendmachung ständischer Befugnisse ergab zwar für die Regierung ein verfassungsmäßiges Hinderniß der Verfolgung des bisherigen Weges, bestimmte sie jedoch zugleich, die beabsichtigte materielle Gerechtigkeit gegen die katholische Kirche nur in anderer Form zu üben, nämlich durch ein mit den Ständen zu vereinbarendes Gesetz die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche zu gewähren, welche auf Seiten der Regierung das Ziel des Konkordatswegs gewesen war.

Es läßt sich erwarten, daß diese Vorgänge eine entscheidende Rückwirkung auf die übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz äußern, und der katholischen Kirche einen Boden gesetzlicher Freiheit verschaffen werden, über welchen hinaus die rechtlichen Ansprüche keiner noch so wichtigen und durch ihre Aufgaben und Leistungen ehrwürdigen Gemeinschaft gehen können. Der Staat kann sich des Rechts und der Pflicht nicht entschlagen, den mannigfaltigen Gütern der Religion, Bildung, Sitte, Wohlfahrt, um welche sich das Leben seines Volkes in verschiedenartigen Gemeinschaften und Kreisen sammelt, die Stätte ihrer freien Entwicklung durch die von seinem Gewissen und Willen gesetzte Gestalt der allgemeinen Rechtsordnung zu eröffnen, nicht um sie mittelst derselben zu leiten und zu beherrschen, sondern um ihnen ihre Freiheit in den Grenzen der Vereinbarkeit mit einem gerecht geordneten Gesammtzustande zu gewähren. Der Versuch, den Staat in Vollbringung dieser Mission von einem fremden Willen in Abhängigkeit zu setzen, läßt sich aus den Fehlern und Versäumnissen, mit denen der Staat diese Aufgabe der Gerechtigkeit zu Zeiten betrieben hat, wohl historisch begreifen und erklären, aber nicht ethisch rechtfertigen und auf die Dauer behaupten.

III. Ueber Begriff und rechtliche Natur der Konkordate. [33])

Obgleich die Rechtsakte, welche man als Konkordate zu bezeichnen pflegt, [34]) im Laufe der Geschichte ziemlich zahlreich vorkommen, so fehlt es doch an einer völligen Präcision ihres Begriffs. Sowohl was die Subjekte der Eingehung, als was Inhalt und Form betrifft, finden sich gewisse Unbestimmtheiten, welche jede Definition gefährlich machen.

1. Was die Subjekte betrifft, so sind Konkordate als Vereinbarungen zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt unter denjenigen Personen möglich, welche einerseits den Staat, andererseits die Kirche nach außen verfassungsmäßig repräsentiren. In der Kirche kommt diese Stellung aber nicht blos dem Papste, sondern auch für die ihnen unterstehenden kirchlichen Kreise den Bischöfen zu. So sind namentlich in Deutschland vom sechzehnten Jahrhundert bis ins achtzehnte Konkordate der politischen Landesobrigkeiten mit den Bischöfen keineswegs selten. Ihre vorzugsweise Veranlassung lag in dem früher so häufigen Auseinanderfallen der

---

sich Regierung und Stände darüber, daß die Beschwerde begründet sei, so ist diese Frage natürlich formell erledigt.

33) Erst bei Beendigung dieses Aufsatzes kommt mir zu Schulte kath. Kirchenrecht. Bd. 1. Lief. 3. Gießen 1860, wo S. 452 ff. die rechtliche Natur der Konk. eingehender als bei andern Systematikern besprochen ist.

34) Aeltere Konkordate nennen sich zwar oft Concordia und bezeichnen damit den Zweck ihrer Schließung, gebrauchen aber nicht das Wort Konkordat als technische Bezeichnung des Rechtsaktes, welcher als Mittel zu diesem Zwecke dient. Auch die heutigen Konkordate führen in den betreffenden Urkunden nicht diesen Namen, sondern werden Conventiones titulirt.

Digitized by Google

politischen und der Diöcesangrenzen, also darin, daß Landestheile dem Diöcesangebiete eines auswärtigen Bischofs angehörten. Ja es gewinnt sogar den Anschein, daß, da das Interesse des einzelnen Staats, für welches er im Konkordatsweg sorgen zu sollen glaubt, nicht füglich über die Verhältnisse des ihn berührenden partikularen Kirchenkreises hinausgehen kann, auch noch jetzt die Konkordate mit den Bischöfen die Regel bilden müßten. Allein das ist doch keineswegs der Fall, vielmehr stehen dem Hindernisse von bald mehr rechtlicher, bald mehr faktischer Natur entgegen, welche den Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle wenigstens in unsern Tagen das Uebergewicht verschaffen. Rein rechtlich sind diese Hindernisse, wenn die beabsichtigte Festsetzung auf einen Gegenstand gerichtet ist, welcher die bischöfliche Anordnungsgewalt überschreitet und der Willenssphäre des allgemeinen Oberhauptes der katholischen Kirche angehört, wie z. B. Veränderungen der Diöcesangrenzen, Aufhebungen bisheriger und Errichtungen neuer Bischofssitze, partikulare Derogationen der allgemeinen Kirchendisciplin u. dgl. An diesen letztern Punkt aber schließen sich dann weitere Hindernisse von mehr faktischer Art an, die sich aus den herrschenden Zeitrichtungen und den wechselnden kirchlichen Verfassungsverständnissen ergeben. Indem nämlich jene allgemeine Kirchendisciplin sowohl überhaupt, als in Bezug auf ihre Eigenschaft, absolut gemeines (also durch den Willen eines partikularen Kirchenoberhaupts nicht aufhebbares) Recht zu sein, keineswegs in allen Punkten feststeht, und indem ferner je nach dem zeitweisen Vorwiegen des Episkopal- oder Papalsystems die Bischöfe eine bald engere bald weitere Fassung ihrer selbständigen Kompetenz für kirchenverfassungsmäßig oder doch kirchenpolitisch korrekt erachten werden, so kann es nicht fehlen, daß unter dem Einflusse solcher kirchlicher Schwankungen die Möglichkeit des Konkordirens mit den Bischöfen sich bald erweitert bald verengert. Wie aber die Bischöfe Bedenken tragen müssen, in einer Zeit der Vorherrschaft des Papalsystems mit dem Staate partikulare Rechtsbildungen zu vereinbaren, in welchen eine Derogation des jus commune der Kirche gefunden werden könnte; so werden sie auch dann, wenn ihre Tendenz wesentlich auf eine Entledigung der Kirchengewalt von staatlichen Beschränkungen gerichtet ist, der Verhandlung des Staats mit dem römischen Stuhle deßhalb den Vorzug geben, weil dieser vermöge seiner völkerrechtlichen und durch Unterthansrücksichten nicht gebundenen Stellung ein stärkeres Gewicht auf den politischen Faktor des Konkordats zu üben vermag.

Durch diese Einflüsse ist es zu erklären, weßhalb in unsern Tagen, die sowohl durch einen kräftigen Aufschwung des Papalsystems als durch eine frische Expansivkraft der Kirchengewalt sich auszeichnen, die Konkordate mit den Bischöfen so sehr zurückgetreten sind. Eine Vereinbarung, wie sie noch im Februar 1785 zwischen der bayerischen Landesregierung und dem Bischofe von Augsburg abgeschlossen wurde,[35]) mit ihrer bischöflichen Anerkennung des Placets, der kirchlichen Geltung staatlicher Ehegesetze, des recursus ab abusu, des Mitvisitationsrechts des Staates, der Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, der staatlichen Anordnung der Kirchengutsverwaltung u. s. w. würde jetzt schwerlich ein deutscher Bischof abzuschließen wagen. Unter solchen Verhältnissen wird aber auch für den Staat, der überhaupt auf den Konkordatsweg sich einläßt, das Verhandeln mit dem römischen Stuhle vorzuziehen sein, da die freiere kirchliche Machtstellung des letzteren doch ein wenigstens relativ leichteres und späterer Anfechtung nicht aus-

[35]) Vgl. Warnkönig die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern. S. 216 ff.

Digitized by Google

gesetztes Eingehen auf die Abweichungen von der allgemeinen Kirchenordnung verspricht, welche der Staat als Gegenleistung für seine Konzessionen in Anspruch nimmt.

2. Was den Inhalt des Konkordates anlangt, so sieht zwar ein oft geübter, aber offenbar auf mangelhafter Kenntniß der Sache beruhender Sprachgebrauch von besonderen Eigenschaften des Inhalts ganz ab und betrachtet Alles als Konkordatsstoff, worüber Staat und Kirche sich vertragsmäßig vereinigen: daher man denn auch die den neueren Circumscriptionsbullen zu Grunde liegenden Uebereinkünfte, ja wohl gar diese Bullen selbst als Konkordate bezeichnete. Allein eine aus unserer geschichtlichen Darlegung (II.) hervorgehende Nothwendigkeit der Sache führt zu einem engern Begriffe und verlangt die Verwerfung eines Sprachgebrauchs, der die charakteristische Bezeichnung eines individuellen Verhältnisses unangemessen verallgemeinert. In dem Entwickelungsgange des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche hat der Gegensatz, in welchem die beiderseits in Anspruch genommene Mission in der That zu einander steht, in verschiedenen Epochen zu einem Widerspruche geführt, der auf dem Wege der Vereinbarung zu lösen versucht worden ist. Auf diesem Boden stehen die Konkordate. Sie haben es immer mit Fragen von principieller Bedeutung zu thun, sei es daß diese Fragen, wie bei den Konkordaten des neunzehnten Jahrhunderts, unmittelbar die der Kirche in der allgemeinen Rechtsordnung zu gewährende Machtsphäre und deren Abgrenzung zum Gebiete des Staats betreffen, oder daß sie, wie bei den Konkordaten des Mittelalters, zunächst zwar auf einzelne innere Verhältnisse der Kirche sich beziehen, aber doch so, daß kraft der, in der gegebenen Geschichtsepoche begründeten, Bedeutung dieser Fragen für die allgemeine Rechtslage der Kirche, die vereinbarte Lösung derselben mittelbar auch das Verhältniß von Staat und Kirche in principiellen Punkten bestimmt. Niemand wird leugnen, daß der Investiturstreit des eilften Jahrhunderts, daß die vom Staate gegen den Papst vertretenen kirchlichen Reformforderungen des fünfzehnten und ihre konkordatmäßige Erledigung in dem allgemeinen Verhältnisse von Staat und Kirche Knotenpunkte der Entwicklung bilden, und von den Gegenständen der heutigen Konkordate, nicht sowohl durch den Mangel an principiellem Gehalte, als dadurch sich unterscheiden, daß die letzteren diesen Gehalt noch steigern, und einer durchgreifenden grundsätzlichen Gebietsbestimmung der beiden Gemeinwesen gelten. Dadurch werden die heutigen Konkordate freilich noch weit gefährlicher und bedenklicher, indem ihre Stipulationen eine in der That nicht überschaubare Tragweite erhalten; allein sie theilen doch, und zwar in eminenter Weise, das Wesen aller Konkordate, principielle Entscheidungen für das Verhältniß von Staat und Kirche zu geben.

Mit dieser Begrenzung des Inhalts der Konkordate ist nun freilich kein völlig präcises, und auf dem Wege blos logischer Subsumtion immer zu festen Resultaten führendes Merkmal geliefert. Wohl können Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche vorkommen, über deren principielle Bedeutung gestritten, deren Konkordatscharakter daher von der einen Seite behauptet, von der andern angefochten werden mag. Allein einmal trägt diese, in der relativen Unbestimmtheit des Merkmals liegende, Möglichkeit der Differenz für die heutigen Konkordate gar nichts aus, da diese eben zu den Konkordaten im eminenten Sinne gehören, und ihre Eigenschaft, principielle Bestimmungen über die Grenzen der beiderseitigen Mission aufzustellen, von Niemandem in Zweifel gezogen werden kann. Und sodann bildet das Merkmal da, wo sein Zutreffen für eine bestimmte Art von Vereinbarung

Digitized by Google

entschieden ist, einen fruchtbaren Quell praktisch bedeutsamer Folgen für die Formen, welche die Erhebung des abgeschlossenen Konkordats zum Gesetze bedingen. Es bleibt daher von der größten Wichtigkeit an demselben festzuhalten, wie das denn auch von der heutigen Wissenschaft wenigstens für die neueste Phase der Konkordate geschieht.[36]) Wir werden jene Folgen bald kennen lernen.

3. Die Form, in welcher der bezeichnete Inhalt bestimmt und regulirt wird, ist die übereinstimmende Willenserklärung der Konkordatssubjekte. Sieht man daher ab von der oben berührten doktrinellen Meinung, welche das Konkordat in von einander unabhängige Gelöbnisse des Staats und Inhalte der Kirche auflöst, also das konkordatmäßige Rechtsverhältniß nicht auf die Einheit des Willens der Theilnehmer baut, so bildet das Konkordat einen Vertrag, und zwar wegen seines Inhalts und der ihn schließenden Subjekte einen Vertrag des öffentlichen Rechts (pnblica conventio). Und diese Auffassung wird als die, der Wirklichkeit und der Absicht der Theilnehmer entsprechende, wenigstens für die heutigen Konkordate bestätigt durch die den Völkerverträgen nachgeahmten Formen ihrer Verhandlung und Eingehung, durch ihre urkundliche Bezeichnung als Konventionen, durch die ausgesprochene Gebundenheit der Theile an das Verhandlungsresultat, durch die ausdrückliche Kennzeichnung des Rechtszustandes, den das Konkordat herbeiführen soll, als eines solchen, der auf der erreichten Uebereinstimmung des Willens von Staat und Kirche beruht.

Wenn man aber auch den Konkordaten juristisch die Eigenschaft von öffentlichen Verträgen zusprechen muß, so sind damit doch keineswegs alle Fragen über ihre rechtliche Natur erledigt. An jene Entscheidung knüpft sich nämlich sofort die neue Frage nach der Art der öffentlichen Verträge, zu welcher sie gehören. Unterscheidet man unter den letztern die Staatsverträge, welche das Staatsoberhaupt mit den selbstberechtigten Organen politischer Rechte innerhalb des Staats abschließt, und die Völkerverträge, welche von Staaten und Souveränen unter einander über öffentliche Rechte eingegangen werden, so ist es zunächst von selbst klar, daß die Konkordate nicht unter die ersteren fallen. Aber auch die sehr verbreitete Subsumtion unter die Völkerverträge[37]) erregt gegründete Bedenken. Natürlich kann der Gedanke dieser Subsumtion nur dadurch entstehen, daß man — was nach dem geltenden Völkerrecht auch im Allgemeinen richtig ist, — die katholische Kirche als ein selbständiges staatsartiges Gemeinwesen neben den Staaten und deshalb als berechtigt betrachtet, in dem Verkehre der letzteren ähnlich wie ein Staat aufzutreten und zu handeln. Diese Eigenschaft der katholischen Kirche ist es, die der Auffassung der Konkordate als Völkerverträge den Boden giebt, nicht die Souveränetät des Papstes als politischen Oberhauptes des Kirchenstaates. Denn wenn der Papst auch bei seinen Verhandlungen Namens der Kirche durch jene seine politische Stellung unterstützt und gefördert wird, so handelt er doch dabei nicht als Souverän des Kirchenstaates, wie schon daraus sich ergiebt, daß er die Konkordate offenbar nicht mit der Wirkung abschließt, politische Rechte und Pflichten für den Kirchenstaat dadurch zu begründen. Er benutzt nur die ihm als Souverän zu Gebote stehenden Formen des völkerrechtlichen Verkehres für seine kirchenrechtliche Stellung und für das in ihr begründete Handeln der Kirche nach

36) Mejer in Herzogs Real-Encyklopädie. Bd. 3. S. 60; Schulte Kirchenrecht Bd. 1. S. 440.

37) Richter Lehrbuch des Kirchenrechts (5. Aufl.) §. 88; Schulte a. a. O. S. 458.

Digitized by Google

außen. Eben deshalb kommt aber auch durch das Konkordat kein wirklicher völkerrechtlicher Vertrag, sondern immer nur ein Vertrag zwischen Staat und Kirche, also etwas durchaus Individuelles zu Stande, auf welches die rechtlichen Eigenschaften und Wirkungen des Völkervertrages nur in soweit übertragbar sind, als die Eigenthümlichkeit der Kirche als mitpaciscirenden Theiles die Uebertragung gestattet. Wenngleich man also diejenigen Eigenschaften des Völkervertrages, die sich auf die Bedingungen der Eingehung, die Formen der bindenden Willenserklärung, die Grundsätze ihrer Auslegung, die Gründe der Rescission und Erlöschung der Vertragspflichten beziehen, auch den Konkordaten wenigstens dann wird zusprechen können, wenn der Papst (nicht wenn ein Bischof) als ihr kirchlicher Faktor auftritt, so ist doch jene Uebertragung schlechthin ausgeschlossen für die Möglichkeit ihrer Durchführung durch völkerrechtlichen Zwang im Falle wirklicher oder vermeintlicher Verletzung. Die Kirche ist weder nach ihrem eigenen Begriffe noch nach ihrer völkerrechtlichen Anerkennung in dem Sinne ein staatsartiges Gemeinwesen, daß sie durch physischen Zwang und dessen völkerrechtlich zulässige Formen, äußersten Falls durch Krieg, in ihrem einseitig erkannten Rechte sich zu behaupten oder dasselbe zu erstreben befugt wäre: und ebensowenig ist gegen sie von Seiten der Staaten ein Krieg möglich, der ja immer die Richtung wider einen, zu dieser Art von Selbsthülfe fähigen und berechtigten, Gegner voraussetzt [38]) Sonach fehlt dem Konkordate nicht blos, wie jedem Völkervertrage, die Realisirbarkeit durch eine über den Paciscenten stehende gemeinsame Obrigkeit, sondern es geht ihm auch die rechtliche Möglichkeit seiner Durchführung durch die völkerrechtlichen Zwangsformen ab. Auch wenn die Anwendung der letztern durch die äußeren Mittel des Kirchenstaates thatsächlich möglich wäre, müßte sie ausgeschlossen bleiben, da die Verletzung des Konkordates den Kirchenstaat als solchen gar nichts angeht. Aus demselben Grunde bleibt auch die fernere Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Papst sich durch völkerrechtliche Bündnisse oder Garantieverträge die Mittel eines ausreichenden Zwanges von Andern verschaffe. Denn auch solche Verträge könnte er nur als Souverän des Kirchenstaates abschließen; auch hier bestände die nämliche unlogische und widerrechtliche Substituirung eines andern Rechtssubjekts an die Stelle des wirklich verletzten und aus der Verletzung berechtigten; auch hier endlich würde die Kirche im Widerspruch mit ihrem Wesen und ihrer völkerrechtlichen Stellung mittelst ihrer Gehülfen einen Zwang üben, dessen Gebrauch ihr versagt ist.

Bleibt hiernach die völkerrechtliche Vertragswirkung bei den Konkordaten wegen der Individualität des einen vertragschließenden Theiles für diesen, und deshalb auch nothwendig für den andern ausgeschlossen, so wird es das Richtige sein, die Konkordate als eine eigenthümliche dritte Klasse von öffentlichen Verträgen neben die Staats- und die Völkerverträge zu stellen. Allein wenn auch diese Ansicht vom juristischen Standpunkte aus den Vorzug verdienen sollte, so ist deshalb nicht weniger die politische Erwägung berechtigt, daß die weitverbreitete Lehre von der Natur der Konkordate als Völkerverträge unter Umständen auch bis zu der so eben widerlegten Konsequenz ausgebeutet, und politischen Plänen dienstbar gemacht werden kann, deren Gefährlichkeit durch den Schimmer des religiösen und kirchlichen Interesses nur noch zunimmt. Mehr als für jede andere Kirche liegt für die katholische die Versuchung nahe, auch auf solche Handhaben für den Schutz ihres wirklichen oder vermeintlichen Rechts sich einzulassen. Und so bedarf es keines

[38]) Heffter das europäische Völkerrecht. §. 114.

Digitized by Google

Schwarzsehens, sondern nur eines verständigen Ausdenkens der möglichen Konkordatsfolgen, um im Hintergrunde derselben selbst den Religionskrieg zu gewahren, den für alle Zeiten aus der Christenheit verbannt zu haben eine eitle Selbsttäuschung ist. Es bedarf nur, daß ein einmischungssüchtiger und ehrgeiziger Nachbar „die Frage studire" (was nicht immer aus reinem Erkenntnißdrange geschieht), und seine völkerrechtliche Garantie für die aus dem „Völkervertrage" des Konkordates erworbenen Rechte der Kirche anbiete, und die entsetzlichste Gefahr nicht blos für materielles Wohl, sondern für die edelsten geistigen Güter steht auf der Schwelle. —

Schließlich noch einige Bemerkungen über die allgemeinen rechtlichen Wirkungen des Konkordatsabschlusses. Der letztere für sich macht die verabredeten Einrichtungen und Grundsätze noch nicht zu geltendem objektiven Rechte, sondern verpflichtet nur die Kontrahenten zu denjenigen verfassungsmäßigen Thätigkeiten, durch welche der Inhalt ihrer Willensübereinstimmung zur Rechtsquelle, zum Gesetze für Staat und Kirche erhoben wird. Formen und Bedingungen dieser vertragerfüllenden Thätigkeit hängen sonach ganz vom Verfassungsrechte des Staates und der Kirche ab, über dessen Forderungen im Zweifelsfalle ein jeder Theil für seine Sphäre das zuständige Urtheil besitzt. Sind die durch dieses Recht begründeten staatlichen und kirchlichen Handlungen (päpstliche Promulgation, staatliche Publikation mit der erforderlichen ständischen Zustimmung) erfolgt, so ist das Konkordat zur Rechtsquelle geworden, und besteht als solche so lange fort, als ihr nicht durch eine verfassungsmäßige Handlung, durch welche neue Rechtsquellen geschaffen werden, derogirt wird; eine Handlung, welche ohne neue Vereinbarung allerdings die Vertragsrechte des andern Kontrahenten dann verletzt, wenn keine Rescissionsgründe vorliegen (Heffter Völkerrecht §. 98.). Das Konkordat als Rechtsquelle dagegen kann dadurch niemals verletzt, also auch diejenigen nicht in ihrem Rechte gekränkt werden, welche, wie alle Staats- und Kirchenbehörden und Unterthanen, keine unmittelbaren Vertragsansprüche aus dem Konkordate haben, sondern für welche das letztere nur als Rechtsquelle vorhanden ist. Sind die von der Vertragspflicht geforderten, rechtsbildenden Akte nur erst von der einen Seite erfolgt, so sind die verabredeten Einrichtungen, die ja nach Sinn und Absicht der Konkordate durch den Willen der Kirche und des Staates gelten sollen, auch für die Sphäre des erfüllenden Theils noch nicht Rechtens geworden, sondern es besteht nur der durch den Vertrag begründete Anspruch auf Erfüllung von der andern Seite. Fällt die Möglichkeit dieser Erfüllung von der einen oder andern Seite hinweg, insbesondere auf Seiten des Staats durch Verweigerung der erforderlichen ständischen Zustimmung, so wird das Konkordat auch als Vertrag aufgehoben, da der letztere nicht bindend über die Handlung eines Dritten verfügen konnte, über welche der Kontrahent nicht zu gebieten hatte, also die Vertragspflicht des letzteren nicht über die wirklich erfolgte Vornahme der verfassungsmäßigen Mittel zur Erreichung der Zustimmung jenes Dritten hinausreichte. Darüber aber, welche Mittel verfassungsmäßig, und bei der Möglichkeit verschiedener Mittel, welche unter den gegebenen Verhältnissen mit dem Frieden des Staates und dem Wohle des Volkes vereinbar seien, hat lediglich der Staat, nicht die Kirche, zu urtheilen.

Aus dem Bisherigen erhellt, daß die Erhebung des Konkordats zur Rechtsquelle besonders auf Seiten des Staates in dem ständischen Zustimmungsrecht zu Gesetzen rechtliche Hindernisse finden kann. Die Frage daher, wie weit diese Hindernisse reichen, und der Ausführung des Konkordats

Digitized by Google

durch das bloße Verordnungsrecht der Regierung Grenzen setzen, muß wesentlich aus dem materiellen Charakter des Konkordats, also daraus beantwortet werden, ob die verabredete gemeinsame Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat ihrem Inhalt nach auf Seiten des Staats, wenn er den Vertrag durch seine Erhebung zur Rechtsquelle erfüllt, die Gesetzgebungsgewalt in Anspruch nimmt, oder mittelst der bloßen Verordnungsgewalt möglich ist.

Für die erstere Annahme, also für das Erforderniß der ständischen Zustimmung[1], entscheidet schon das Resultat, zu welchem die obige Betrachtung (Nr. 2) über den wesentlichen Konkordatsinhalt geführt hat. Wenn das Konkordat die Stellung der Kirche *principiell* bestimmt, und auf eine *grundsätzliche* Auseinandersetzung ihres und des staatlichen Gebietes ausgeht, so läßt sich nicht wohl irgend eine Art von rechtlichen Normen denken, welche in eingreifenderer Weise das ganze Gepräge des Staats, den Charakter seiner wichtigsten Rechts- und Wohlfahrtsinstitutionen, die freie Bewegung der Personen, die Ordnung der Familie, die Gestalt des gesammten Kulturlebens beherrschte. Wenn schon die Konkordate des fünfzehnten Jahrhunderts, ungeachtet sie an principieller Wichtigkeit den heutigen weit nachstehen, in den Zeiten des Reichs zu den *Reichsgrundgesetzen* gerechnet wurden, so ist in der That der Gedanke, den Inhalt der heutigen Konkordate als bloßen Verordnungsstoff zu behandeln, kaum begreiflich. Nur ein völlig ungeschichtlicher und den lebendigen Kern der Staatspersönlichkeit mißachtender Sinn könnte leugnen, daß es sich hier um Rechtsgrundsätze von durchaus fundamentaler Natur handelt, und nur die offenste Verleugnung des Charakters der Repräsentativverfassung könnte behaupten, daß diese Normen Recht werden können, ohne die Probe ihrer Uebereinstimmung mit dem nationalen Gewissen und Bedürfniß bestanden zu haben. Möge daher der Souverän durch die betreffende Verfassung bei der Gesetzgebung allgemein an die Zustimmung der Stände gebunden sein (wie in der württemb. Verf. §. 88, 124), oder möge das Erforderniß der ständischen Zustimmung ausdrücklich nur in Beziehung auf Gesetze über die Verfassung, die Freiheit der Personen u. dgl. ausgesprochen sein (wie in der badischen §. 64, 65), niemals wird die ständische Mitwirkung umgangen werden dürfen. Auch bei der letzteren beschränkteren Fassung muß sich jenes Erforderniß doch auf eine neue Rechtsbildung erstrecken, welche so, wie die heutigen Konkordate, den Staat in bleibende durch seinen Willen nicht veränderliche Schranken konfinirt, die einen verfassungsmäßigen Bestandtheil der Staatsgewalt bildende Kirchenhoheit zum großen Theile dahingibt, wichtige Theile des Privatrechts der staatlichen Gesetzgebung entzieht, ihre gerichtliche Handhabung einer ihm fremden Justizgewalt überläßt, und so in einschneidender Weise über den öffentlichen Rechtszustand wie über die privatrechtliche Sphäre verfügt[39]. Will eine Regierung das Erforderniß ständischer Zustimmung zu rechtlichen Normen *solchen Inhalts* anfechten, so kann sie das in der That nur dann, wenn sie sich die bekannte Thesis der extremsten kirchlichen Partei aneignet, daß dieses konkordirte (im Wesentlichen das kanonische) System in Wahrheit als geltendes Recht schon und noch bestehe, und daß daher das Konkordat auf Seiten des Staats nichts weiter als ein Einlenken der *Verwaltung* in die Bahnen des *geltenden Rechts* zu bedeuten

[39] Es ist ein Widerspruch, wenn *Schulte* a. a. O. S. 440 von den heutigen Konkordaten richtig sagt: „Sie haben ihren Grund darin, daß eine *grundsätzliche* Auseinandersetzung stattfinden soll, um gerade dadurch die Einigkeit zu wahren, *die durchaus neuen Verhältnisse fest zu ordnen*", und doch S. 446 ff. die Zustimmungsrechte der deutschen Ständeversammlungen zum guten Theile weginterpretirt.

habe, welches lange und konsequent von ihr verletzt worden sei! Mit einer solchen Auffassung stände aber freilich wieder die Abschließung des Konkordates selbst in offenem Widerspruch, da dieses eine auf dem übereinstimmenden freien Willen von Staat und Kirche beruhende Ordnung herbeiführen soll, und auf der Voraussetzung einer durch beiderseitige freie Willensbestimmung erst noch zu lösenden Aufgabe der Rechtsbildung beruht.

Noch hat man den Versuch gemacht zwischen den einzelnen Gegenständen des Konkordats zu unterscheiden, und so die ständische Mitwirkung wenigstens zur Einführung des Ganzen auszuschließen. Man trennte diejenigen Punkte, welche bisher in formell so genannten Gesetzen geordnet waren, von denjenigen, über welche in Verordnungen verfügt war, und glaubte nur zu den ersteren, nicht zu den letzteren die ständische Zustimmung begehren zu müssen. Allein auch eine solche Unterscheidung, zu welcher sich wenigstens vorübergehend die württembergische und die badische Regierung bekannte (württemb. Konk. Art. 12, Badisches Art. 23), ist ohne rechtlichen Boden. Denn einmal ist ein heutiges Konkordat kein Aggregat einzelner Vorschriften, sondern ein System, ein gliedliches Ganze, dessen Theile sich gegenseitig tragen und bedingen: und sodann folgt daraus, daß überhaupt über gewisse Punkte bisher in Verordnungen Bestimmungen gegeben worden sind, gar nichts für das Recht der Regierung, in demselben Wege neue Bestimmungen zu Rechtsquellen zu erheben. Es kommt durchaus und allein auf den verordneten Inhalt an. So unangemessen auch die frühere Ausdehnung des kraft der Kirchenhoheit geübten Verordnungsrechts gewesen sein mag[40]), für die Stände war ein nöthigender Grund zur Reklamirung ihres Mitwirkungsrechts deshalb nicht vorhanden, weil jene Verordnungen, insbesondere die Kirchenpragmatik, als Detailausführung und Sicherung der Anwendung der Rechtsgrundsätze angesehen wurden, welche, durch langes Herkommen begründet, die ständischer Seits nicht angezweifelte Grundlage der Stellung der Kirche im heutigen Staate bildeten. Wie könnte man in der thatsächlichen Anerkennung des Rechts der Regierung, Verordnungen solchen Inhalts zu erlassen, eine Stütze für ihr Recht finden, im Wege der Verordnung jene Rechtsgrundsätze zu beseitigen? Durch das Stillschweigen der Stände zu der Ausübung eines Verordnungsrechts, welches sich auf dem Boden des in der Sphäre des Staats entschieden geltenden Rechtssystems bewegte, bleibt ihr Recht völlig unberührt, die Veränderung dieses Rechtssystems als einen Gegenstand der Gesetzgebung und daher ihrer Zustimmung in Anspruch zu nehmen. E. Herrmann.

Konkubinat, s. Ehe.

Konservative Partei, s. Parteien.

Konsistorien, Konsistorial-Verfassung, s. Protestantische Kirche.

Konstituirende Gewalt, Verfassungsgesetze, konstituirende Versammlung.

Man hat in neuerer Zeit zuweilen die konstituirende Gewalt (pouvoir constitutif) als eine eigenthümliche der gesetzgebenden Gewalt (pouvoir législatif)

[40]) Vgl. darüber meine Bemerkungen in der neuen evangel. Kirchenzeitung. 1859. S. 211.

Digitized by Google

entgegengesetzt und übergeordnet, in derselben Weise, wie man auch zwischen der Verfassung und den Gesetzen einen durchgreifenden Gegensatz hat finden wollen. Aber wenn wir unter Gesetz (s. d. Art.) die von der obersten Staatsautorität ausgesprochene dauernde Rechtsnorm verstehen, so ist sicherlich auch jedes einzelne Verfassungsgesetz ein Gesetz, und sogar jede umfassende Verfassungsurkunde ein Gesetzeswerk; nicht anders als ein privatrechtliches Gesetzbuch oder ein Strafgesetzbuch auch. Die geschriebene Verfassung und die einzelnen Verfassungsgesetze sind nur dadurch vor andern Gesetzeswerken und Einzelgesetzen ausgezeichnet, daß sie die für die Organisation des Staates selbst und für das gemeinsame öffentliche Leben wichtigsten Ordnungen und Satzungen des öffentlichen Rechts enthalten. Deshalb heißen wir dieselben auch Grundgesetze. Daraus folgt, daß was wir Konstituirungsgewalt heißen, d. h. die Befugniß, die organischen Grundgesetze eines Staates und die Grundrechte der Bevölkerung eines Landes festzuhalten, nichts von der gesetzgebenden Autorität Getrenntes, sondern vielmehr die erste und wichtigste Aeußerung derselben sei.

Die Wichtigkeit dieser Fundamentalgesetzgebung rechtfertigt es wohl, daß auf dieselbe eine gesteigerte Sorgfalt verwendet und stärkere Garantien gegen Mißgriffe geordnet werden. Aber sie rechtfertigt es keineswegs, daß dafür ein besonderes von dem normalen Gesetzgebungskörper verschiedenes Organ geschaffen und diesem entgegengesetzt oder übergeordnet werde. Vielmehr hat in dem normalen Zustande der Staaten der Gesetzgeber auch den Beruf, die Verfassung zu verbessern, umzubilden und zu ändern: Wenn derselbe, was er sein soll, wirklich ist, d. h. die vollständige Repräsentation des ganzen Volkes in Haupt und Gliedern, und das rechte Organ des Staatswillens (Art. gesetzgebender Körper), so ist er eben deshalb auch das rechte Konstituirungsorgan. Da jedoch große Verfassungsänderungen häufig einen nicht normalen Staatszustand voraussetzen, indem sie im Gefolge einer Revolution oder einer Usurpation oder eines Krieges von einer überwältigenden Macht gefordert werden, die dannzumal in dem hergebrachten Gesetzgebungskörper nicht das zeitgemäße Organ des Staatswillens erkennt, so begreifen wir, daß die Krisis auch neue und ungewöhnliche Formen der Vertretung hervorbringt. In solchen Zeiten sehen wir, je nachdem der Impuls von unten und von den Massen oder von oben und von einem Machthaber ausgeht, bald konstituirende Versammlungen erstehen, bald oktroyirende Fürsten eingreifen, welche beide die hergebrachten Stände oder Kammern verdrängen. Fehlt es in einem Lande an einem tauglichen Gesetzgebungskörper, und tritt dennoch das Bedürfniß einer neuen Verfassung ein, so ist freilich die Neubegründung eines konstituirenden Organs unvermeidlich.

In den neueren Verfassungen finden sich folgende Besonderheiten für die Ausbildung und Einführung von Verfassungsgesetzen:

1) Anregung der Verfassungsrevision. Während man früher eine künstliche Unveränderlichkeit der Verfassung herbeizuführen sich bemühte und in dem thörichten Glauben an die Ewigkeit der Verfassungen sich einzuschläfern liebte, hat unsere Zeit im Gegentheil auf künstliche Mittel gedacht, die Veränderlichkeit der Verfassung zu begünstigen, und zeigt sich zuweilen eine krankhafte Unruhe, welche aus bloßer Neuerungssucht von Zeit zu Zeit die ganze Staatsorganisation wieder in Frage setzt.

Ist für einen verfassungsmäßigen Weg der Revision nicht gesorgt, so ist der Staat entweder dem innern Verfall oder dem nothwendigen Bruch der formalen Rechtsordnung ausgesetzt; denn die innere Wandlung der öffentlichen Verhältnisse, welche

Digitized by Google

die nie rastende Zeit hervorbringt, verlangt gebieterisch einen entsprechenden Ausdruck in den äußeren Formen des Volkslebens. Ist die innere Triebkraft zu schwach, um die unpassend gewordenen Formen, die seine Entwicklung hemmen, umzuschaffen oder umzustoßen, so geht das Leben selber unter; ist aber jene Kraft noch lebensfrisch, so wird sie die starren Fesseln zerbrechen, welche sich in alter Weise der natürlichen Entwicklung widersetzen. Beides aber ist für den Staat ein Uebel. Im erstern Falle wird durch eine verderbliche absolutistisch gefaßte Legitimität die Schwächung und das Absterben des Staates befördert, im zweiten Falle wird durch einen radikalen Bruch der Rechtsüberlieferung die Rechtsautorität selbst erschüttert. Es ist daher eine unerläßliche Anforderung an jede Verfassung, daß sie die Möglichkeit einer verfassungsmäßigen Fortbildung, Ergänzung und Aenderung offen lasse und für geeignete Wege der Verfassungsrevision Sorge trage.

Der Ausdruck der Verfassung in einer Verfassungsurkunde soll aber keine blos ephemere Erscheinung sein. Die Verfassung ist ein Grundbau, und kein verständiger Hausvater ist geneigt, alljährlich sein Wohnhaus abzubrechen und es von Grund auf neu aufzuführen. Damit die Verfassungen eine volle Geltung erhalten, müssen ihre Grundsätze auch in die Erziehung des Volkes und ihre Bestimmungen in die Sitten des Volkes übergehen. Sie müssen eingelebt werden und in dem Volksgefühl Wurzeln schlagen. Nur dann ist die Rechtsautorität derselben gesichert und nur unter dieser Voraussetzung ist es auch möglich, sie durch die übrige Gesetzgebung in ihren Konsequenzen auszubilden und in der öffentlichen Praxis im Einzelnen zu bewähren. Eine künstlich erhaltene oder gesteigerte Unbeständigkeit der Verfassung ist daher ebenfalls ein Fehler, wie die künstlich bezweckte Unveränderlichkeit derselben.

Verfassungsbestimmungen, welche eine periodisch wiederkehrende Revision veranlassen oder gar vorschreiben, sind daher nicht zu empfehlen, ebenso wenig Verfassungsbestimmungen, welche einer Minderheit von Petenten das Recht geben, die Verfassungsrevision zu fordern. Dagegen läßt sich die Bestimmung der schweizerischen Bundesverfassung, welche die Mehrheit der Bürger berechtigt, eine Verfassungsrevision zu beschließen, für die Demokratie und für die Repräsentativdemokratie wohl rechtfertigen; denn hat sich einmal die Mehrheit aller Bürger für die Wünschbarkeit einer Aenderung ausgesprochen, so ist in einer Staatsform, deren Autorität und Wirksamkeit wesentlich auf dem Willen oder doch auf der Anerkennung dieser Mehrheit beruht, das Bedürfniß der Revision kaum zu bezweifeln.

2) Entscheid, ob Totalrevision oder Partialrevision d. h. ob der ganze Organismus und das ganze System einer Verfassung der Erneuerung beziehungsweise Abänderung unterworfen werden soll oder ob nur einzelne Institutionen oder Bestimmungen zu revidiren seien. Die erstere ist unerläßlich, wenn die Grundlage der bisherigen Verfassung fehlerhaft oder ungenügend ist, die letztere verdient, wenn sie ausreicht, den Vorzug, indem sie den Zusammenhang und die Autorität der bestehenden Rechtsordnung entweder gar nicht oder doch nur an einer einzelnen Stelle gefährdet.

3) Der Beschluß der Revision steht zunächst dem gesetzgebenden Körper zu. Einige neuere Verfassungen in einigen Schweizerkantonen fordern auch über diese formelle Erheblichkeitsfrage eine Abstimmung der gesammten Bürgerschaft, obwohl dieser Beschluß nur zu dem Revisionsverfahren ermächtigt, dasselbe keineswegs erfüllt. Kommt schließlich die versuchte Revision

Digitized by Google

doch nicht zu Stande, indem die angetragenen Aenderungen verworfen werden, so hat jene Abstimmung nur die alte Autorität mehr als nöthig erschüttert und die Spannung vergrößert, aber das Verfassungsleben in Nichts gefördert. Andere Verfassungen kennen keine besonderen Revisionsbeschlüsse, sondern behandeln die Antragstellung und Berathung von Verfassungsgesetzen in dieser Hinsicht ganz nach der gewohnten Ordnung für andere Gesetze.

4) Die meisten Verfassungen der Gegenwart überlassen die Berathung und die Feststellung der revidirten Verfassungsgesetze dem gesetzgebenden Körper, und verschärfen nur zuweilen die Bedingungen des Gesetzgebungsaktes, indem sie eine wiederholte Berathung — etwa nach längeren Pausen — anordnen oder eine größere als die einfache absolute Mehrheit (zwei Drittheile, drei Viertheile) der Stimmen fordern. Die letztere Einrichtung versucht die bestehende Verfassung, welche auch die Rechte der Minderheiten sichert, gegen Aenderungen zu schützen, die vielleicht den Beifall der Mehrheit, nicht aber die Gerechtigkeit für sich haben. Wenn aber im Uebrigen der gesetzgebende Körper gut organisirt ist, so bedarf es solcher künstlicher Mittel nicht, und immerhin wird dadurch auch der Egoismus und die Beschränktheit der Minderheiten in bedenklicher Weise mit Waffen versehen, die leicht wider die berechtigte Fortbildung der Zeit mißbraucht werden können.

5) Nach einigen Verfassungen vorzüglich der repräsentativen Demokratien in den Vereinigten Staaten Amerika's und der Schweiz wird aber für die Verfassungsrevision eine eigene konstituirende Versammlung — in der Schweiz Verfassungsrath genannt — sei es ausdrücklich angeordnet oder doch vorbehalten, d. h. es wird durch neue Wahlen für diese Aufgabe ein besonderer repräsentativer Körper gebildet, der diese Seite der souveränen Gewalt, aber nicht die gewöhnliche Gesetzgebung übernimmt. Abgesehen von der irrigen Begründung eines solchen Organs, von der oben die Rede war, stehen dieser Einrichtung auch praktische Bedenken entgegen. Zwar dient sie, der zur Zeit der Revision vorhandenen Volksstimmung einen gewünschten Ausdruck zu verschaffen, indem die Wahlen gewöhnlich im Sinne dieser Strömung ausfallen. Aber gerade weil diese Wahlen in einem meist aufgeregten Zeitpunkte vorgenommen werden, erhalten in ihnen die Parteileidenschaften leicht den Sieg, und es werden dann nicht selten Männer übergangen, deren staatliche Einsichten für ein dauerndes Verfassungswerk vorzüglich nützlich wären, und neben einigen eifrigen Parteiführern häufig eine große Zahl unfähiger Nachtreter gewählt, deren Theilnahme an der Arbeit keine Garantie für eine maßvolle und glückliche Durchführung gewährt. In beiderlei Beziehung sind die in weniger kritischen Zeiten gewählten, durch längere Uebung mit den öffentlichen Geschäften vertrauten regelmäßigen Repräsentationen obwohl auch sie mangelhaft sein mögen, dennoch vorzüglicher. Von großem Nachtheil aber für die Staats-Autorität und für die innere Einheit der obersten Gewalt ist die gleichzeitige Spaltung in zwei Repräsentationen, zuweilen von divergirender politischer Richtung, deren eine die neue Verfassung bearbeiten und deren andere das Bedürfniß der übrigen Gesetzgebung befriedigen soll. Diesem Zwiespalt wird auch dadurch nicht völlig gewehrt, daß, während der Verfassungsrath beisammen ist, der gesetzgebende Körper ruht, denn diese erzwungene Ruhe der Gesetzgebung für eine unbestimmte Zeit heißt periodische Lähmung der Gesetzgebung, und die Zurückdrängung des gesetzgebenden Körpers durch den konstituirenden setzt die Autorität des ersteren herab, ohne die Autorität des letzteren zu sichern, indem es immer noch möglich ist, daß die von dem letztern beschlossene neue Verfassung schließlich von dem Volk ver-

Digitized by Google

worfen und nach Auflösung des Verfassungsrathes doch wieder der einstweilen in Mißkredit gefallene Große Rath als alleinige Repräsentation und als Sieger über den Verfassungsrath übrig bleibt.

6) In vielen neueren, auch in monarchischen Staaten hat das amerikanisch-französische Vorbild einer allgemeinen Abstimmung der Bürger über Verfassungsgesetze Beifall und Nachahmung gefunden. Für rein-demokratische Staaten wird diese Volksabstimmung schon durch das Staatsprincip gefordert, aber auch dem Charakter der repräsentativ-demokratischen Staaten sagt dieselbe in hohem Grade zu. Die Repräsentation des Volks sowohl als die verfassungsmäßigen Behörden erhalten durch dieselbe eine festere Begründung in dem allgemeinen Volksbewußtsein. Da in der neuen Zeit die Bedeutung des demokratischen Elements auch in den monarchischen Staaten gegenüber dem Mittelalter sehr gewachsen ist (vgl. den Art. Demokr.), so dient die Abstimmung auch in diesen Staaten dazu, die Verfassung gegen Mißachtung und Anfeindung besser zu sichern und die öffentlichen Autoritäten zu stärken; denn schließlich ist die Regierungs-Autorität, welche sich auf die Zustimmung der Regierten berufen und stützen kann, mächtiger als die, welche sich nur auf ihre eigene Kraft stützt.

Die politisch ungebildeten Massen können freilich die Tauglichkeit einer Verfassung im Einzelnen nicht beurtheilen, sie wissen weder die abgezogenen Begriffe derselben gehörig zu würdigen, noch die Konsequenzen zu übersehen, welche deren Ausbreitung und Anwendung nach sich zieht. Dessenungeachtet ist ihr ausgesprochenes Ja oder Nein nicht werthlos. Ein civilisirtes Volk hat doch eine Meinung über seine wichtigsten Interessen und ein Gefühl von seiner Eigenart und von der Richtung der Zeit. Wenn ihm eine Verfassung im Großen und Ganzen jene Interessen zu gefährden oder seiner Natur und den Zeitbedürfnissen entgegen zu treten scheint, so verwirft es dieselbe; im entgegengesetzten Fall nimmt es sie an. Der natürliche Volksinstinkt — vox populi, vox Dei — ist dabei auch nicht gering zu schätzen. Freilich kann das Volksurtheil selbst im Großen durch die künstlichen Einflüsse der Machthaber oder der Parteien mißleitet werden. Aber wessen Urtheil im Staate ist denn frei von dieser Gefahr? und immer ist es gefährlich, eine Verfassungsänderung durchzusetzen, wenn die Mehrheit der Bürger selbst aus Irrthum geneigt ist, dieselbe zu mißbilligen. Es wird dann gerathener sein, vorerst die Umstimmung der Menge vorzubereiten, und bis das geschehen, zuzuwarten, als ein Grundgesetz aufzunöthigen, dem die Volksneigung widerstrebt, und welches eben deshalb nur schwer und kümmerlich Wurzeln schlägt.

7) Endlich ist noch eine Schlußbemerkung über diejenigen konstituirenden Versammlungen hinzuzufügen, welche nicht als regelmäßige Organe, sondern im Widerspruch mit der herkömmlichen Verfassung in Zeiten großer nationaler Gährung und der Revolution herbeigerufen werden, um eine neue Verfassung zu berathen und festzusetzen. In einem Nothstande des Staates sind sie eine außerordentliche Autorität. Das Volk sucht und erwartet in ihnen eine Repräsentation seines Geistes und ein Organ seines Willens. Wenn dieselben ohne eine ergänzende Autorität — etwa eines Senates oder des Monarchen — alle konstituirende Gewalt in sich konzentriren, so ist der Staat selbst auf so lange, als diese wichtigste und für die Zukunft entscheidende Seite der Souveränetät jenen Versammlungen zusteht, zur repräsentativen Demokratie geworden, denn dieselben sind unzweifelhaft repräsentative Organe des Demos, der sie beruft und hält. Darin liegt aber, insofern die alte und neu zu schaffende Verfassung eine Aristokratie oder eine Monarchie war und ist, eine principielle Anomalie. Der Staat wird für

Digitized by Google

einige Monate oder Jahre eine Repräsentativ-Demokratie, um von neuem etwa eine neue konstitutionelle Monarchie zu werden, anstatt auch in dem Moment der Krisis und der Schöpfung einer neuen Ordnung seinen eigenen Verfassungsidealen treu zu bleiben.

An den innern Widersprüchen dieser Lage sind denn auch manche konstituirende Versammlungen der neueren Zeit verunglückt. Entweder haben sie die vorhandenen aristokratischen und monarchischen Organe — Oberhaus, Königthum — nicht blos für den Moment außer Wirksamkeit gesetzt, sondern zu zerstören versucht, und sich definitiv der demokratischen Staatsform zugewendet, oder sie sind im Kampfe mit den regierenden vorzüglich monarchischen Gewalten auseinander gesprengt und vernichtet worden. Im Anfang ihrer Thätigkeit werden sie gewöhnlich von dem Vertrauen der Massen hoch auf dem Schilde getragen, dann breiten sie rasch ihre Kompetenz aus und reißen alle Schranken ihrer konstituirenden Machtvollkommenheit ein. Aber dann erheben sich die Schwierigkeiten im Innern und von Außen. Die Parteien in ihrem Innern bekämpfen sich auf Leben und Tod, die Arbeiten gehen langsam vorwärts, und der Widerstreit der Parteien bringt auch in die Beschlüsse einzelne Widersprüche hinein, das allgemeine Vertrauen wird gestört, ermattet allmälig und schlägt gelegentlich in Mißtrauen um; die Erhitzung der Klubbs und der bedrohten Machthaber und die Erkältung der Volksmenge ziehen neue Gefahren herbei. Die Autorität der Versammlungen sinkt und wird machtlos. Mehr als Ein Mal war so die gehoffte Neu-Schöpfung eine todtgeborene Frucht oder doch ohne Lebenskraft für die Dauer.

Soll das Werk einer solchen Versammlung gelingen, so darf sie in den nichtdemokratischen Staaten niemals alle Konstituirungsgewalt an sich ziehen, sondern ist auch den übrigen politischen Mächten, die erhalten werden sollen, ein ihrer dauernden Stellung entsprechender Antheil an dem Verfassungswerk einzuräumen, so daß dieses als das gemeinsame Erzeugniß aller wirksamen Kräfte erscheint, und eben deshalb auch auf allgemeine Anerkennung rechnen darf. Große repräsentative Versammlungen, besonders in aufgeregten Zeiten neu gewählte, sind immer geneigt, ihre Gewalt zu überschätzen. Sie reizen und steigern ihr Selbstbewußtsein durch den Schwung und die Kraft der Reden. Aber sie ertragen das Uebermaß der Autorität nicht, dessen sie sich anmaßen. Je weniger sie in sich selber Maß halten, um so weniger fähig werden sie, in ihrem gesetzgeberischen Werk das richtige Maß zu finden und zu bewahren. Deshalb ist eine Beschränkung und Ergänzung ihrer Macht für sie selber ein dringendes Bedürfniß. Dann nehmen sie in dem Staate die Stellung ein, die sonst der nationalen Repräsentation zukommt, und die außerordentliche konstituirende Versammlung ist zu einer regelmäßigen Vertretung der gemeinsamen staatsbürgerlichen Begehren geworden.

Bluntschli.

Konsuln, s. Gesandte.

Konsumtion.

1. Begriff und Arten der Konsumtion. Deren Behandlung im volkswirthschaftlichen Systeme.
II. Tendenz, Vorkehrungen und Mittel zur Beschränkung der Konsumtion.
III. Wirthschaftliche Bedeutung der Konsumtion. Grundsätze für die Beurtheilung der auf Produktion gerichteten Konsumtion.
IV. Die unproduktive Konsumtion. Maßstab ihrer Berechtigung. Verhältniß zur Produktion.
V. Außerordentliche Konsumtionen und deren Deckung, besonders im Staate.

I. Begriff und Arten der Konsumtion. Deren Behandlung im volkswirthschaftlichen Systeme. Im weitesten

Digitized by Google

Sinne versteht man unter dem Ausdrucke Konsumtion alle diejenigen Vorgänge, vermittelst deren Güter (s. d. Art. Gut) den ihnen beigelegten Werth ganz oder theilweise einbüßen. Wie eine dreifache Art und Weise unterschieden worden ist, in welcher Güter entstehen können, so muß ein solcher dreifacher Unterschied auch in Bezug auf die Konsumtion gemacht werden. Zuvörderst nämlich kann eine mit dem Werthobjekte vorgehende Veränderung die Ursache der Wertheinbuße sein. Dahin gehören die zahlreichen Fälle der Vernutzung der Güter durch den Gebrauch und der Zerstörung durch elementare Kräfte. Ferner aber kann ein solches Ergebniß stattfinden in Folge einer in dem abschätzenden Subjekte vorgegangenen Veränderung, sei es, daß dessen Bedürfnisse andere geworden sind, sei es, daß seine wirthschaftliche Einsicht oder seine Kraft zur Beherrschung der Außenwelt sich vermindert hat. Jenes wird um so leichter der Fall sein, je mehr die Bedürfnisse nicht einen natürlichen, sondern einen konventionellen Charakter haben, und es tritt dieser Wechsel der konventionellen Bedürfnisse, die man unter dem allgemeinen Namen der Mode zusammenzufassen pflegt, natürlich um so mehr hervor, zu je freierer wirthschaftlicher und geistiger Beweglichkeit der Mensch fortgeschritten ist, also im Allgemeinen am meisten auf den entwickelteren Kulturstufen und bei den höheren Ständen, übrigens mit sehr verschiedenen Modifikationen nach nationaler Eigenthümlichkeit, Beschäftigungsweise, socialen und politischen Verhältnissen, indem danach dem beweglichen Elemente der freigewählten Mode das beharrende Element der aus den gegebenen Zuständen hervorgewachsenen Sitte mit größerem oder geringerem Erfolge entgegentritt. Zugleich erhellt hieraus, daß diese Art der Konsumtion sich nur so weit ausdehnt, als eben die Herrschaft der konventionellen Bedürfnisse anerkannt wird, daß sie dagegen für Diejenigen nicht vorhanden ist, welche sich dieser Herrschaft entziehen. So können und werden vielfach Güter, weil sie aus der Mode gekommen sind, für die höheren Gesellschaftsklassen an ihrem Werth einbüßen, während für die niederen Schichten der Bevölkerung ihr Werth dadurch keineswegs beeinträchtigt wird. Stellt man sich daher auf den allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkt, wo das Interesse der großen Menge wenigstens ebenso in Frage kommt, wie das einer bevorzugten Minderheit, so wird in einem derartigen Falle häufig jene Konsumtion überhaupt nicht anerkannt werden können, indem ebensoviel als der eine Theil der Bevölkerung dadurch verliert, daß gewisse in seinem Besitz befindliche Güter nach seinem Maßstabe an Werth einbüßen, von einem andern Theile der Bevölkerung insofern gewonnen wird, als diesem nun jene Güter um so wohlfeiler zugänglich werden und er damit eine entsprechende Ersparniß zu machen im Stande ist. Im Uebrigen eignen sich nicht alle der Mode unterworfenen Güter gleichmäßig zu einem solchen Ankauf aus zweiter Hand. Je unmittelbarer ein Gut der Person dient und je specieller es konkreten Bedürfnissen angepaßt ist, desto schwieriger wird es neue Abnehmer finden. Viele Personen, die es nicht unter ihrer Würde halten, Möbeln, Bücher, Geschirre alt zu kaufen, werden doch Bedenken tragen, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche anders als aus erster Hand zu erwerben. Mobiliar, das von Haus aus für ganz bestimmte Räumlichkeiten berechnet, einer ganz besonderen Einrichtung eingepaßt worden ist, wird eben darum um so schwieriger Jemanden finden, dem es für seine abweichenden persönlichen und Vermögensverhältnisse gleichmäßig brauchbar ist ꝛc.

Beispiele einer Konsumtion in Folge der verminderten Einsicht oder Kraft derer, für welche ein Gut vorhanden ist, liefern u. A die Werthverminderungen, welche literarische und künstlerische Schätze bei einem in der Civilisation zurück-

Digitized by Google

gehenden Volke erfahren, Rohstoffe, Werkzeuge und Instrumente, für welche die Kunst der Handhabung und Instandhaltung verloren gegangen ist — ein auf niederen Kulturstufen, wo Erfindungen meist Sache des Zufalls sind und die Technik sich in den Schleier des Geheimnisses hüllt, keineswegs seltener Fall —, Berechtigungen, welche die Berechtigten auf veränderter Gesittungsstufe überhaupt nicht mehr oder doch nicht mehr rücksichtslos geltend machen mögen und so fort.

Auf eine dritte Weise endlich kann auch ohne Veränderung an den Gütern selbst oder in den wirthschaftenden Persönlichkeiten eine Konsumtion lediglich dadurch stattfinden, daß das Verhältniß der letzteren zu den ersteren eine nachtheilige Veränderung erleidet. In diese Kategorie gehören die Fälle, wo bewegliche Güter vorübergehend verlegt oder dauernd verloren werden, und hier zeigt sich die wirthschaftliche Bedeutung der Ordnung, welche vorzugsweise solche Verluste verhütet und die jederzeitige Verwendbarkeit des Vermögens sichert. Ferner sind hierher zu rechnen einestheils die Werthverminderungen, welche die Folge einer durch Rechtsunsicherheit hervorgerufenen Ungewißheit über die eventuelle Verwendbarkeit der Güter sind, anderentheils die Beeinträchtigungen, welche der Werth mancher Güter dadurch erleidet, daß für das Bedürfniß, welchem sie dienen, andere wohlfeilere oder bessere Befriedigungsmittel ausfindig gemacht werden. Je rationeller sich das Leben gestaltet, desto mehr verlieren beide Arten von Fällen an Bedeutung, jene, weil die Rechtsverhältnisse sich damit immer fester ausbilden, diese, weil die Befriedigungsweise der Bedürfnisse sich der ideellen Vollkommenheit immer mehr nähert.

Als Eintheilungsgrund für die verschiedenen Arten der Konsumtion ist indessen nicht blos der im Vorhergehenden angewendete der objektiven Veränderungen, aus welchen sie sich ergibt, von Wichtigkeit, sondern ebenso bedeutsam ist eine andere Unterscheidung nach dem subjektiven Verhalten zu diesen Vorgängen. Demgemäß ist eine wirthschaftliche und eine nichtwirthschaftliche Konsumtion zu unterscheiden. Die letztere umfaßt alle diejenigen Fälle, wo der betreffende Vorgang entweder überhaupt unabhängig von den betroffenen Persönlichkeiten stattfindet, oder, insofern er ihrer Thätigkeit entspringt, wo diese doch nicht durch wirthschaftliche Motive bestimmt ist. Die wirthschaftliche Konsumtion dagegen oder die Konsumtion im engeren Sinne begreift diejenigen Werthverzehrungen, welche absichtlich zur Erreichung wirthschaftlicher Zwecke vorgenommen werden. Der Unterschied entspricht mithin dem zwischen spontaner Güterentstehung und Produktion gemachten. (IV. Bd. S. 567.) Der Ausdruck wirthschaftlich aber bezieht sich hier lediglich auf die bei dem Vorgange obwaltende Absicht, nicht auf die wirkliche Erreichung derselben. Legt man diese letztere Bedeutung, in welcher das Wort wirthschaftlich häufig auch gebraucht wird, zu Grunde, so erhält man den Begriff einer wirthschaftlichen Konsumtion im engeren Sinne als einer solchen, bei welcher das in ihr liegende Opfer durch den Werth des damit erzielten Resultates mindestens aufgewogen wird, ähnlich wie man der Arbeit Produktivität nicht dann schon zuspricht, wenn sie überhaupt schon etwas Nützliches hervorgebracht hat, sondern erst dann, wenn dieses ihr Erzeugniß für den gehabten Aufwand an Mühen und Auslagen wenigstens vollständig entschädigt. Der allgemeine Grund, weßhalb die Konsumtion einen wirthschaftlichen Charakter haben kann, ist der, daß wenigstens die Sachgüter mit verhältnißmäßig geringfügigen Ausnahmen durch jede Art wirthschaftlicher Verwendung mehr oder minder eingreifende Veränderungen zu erleiden pflegen, welche ihren Werth beeinträchtigen. Bei immateriellen Gütern ist das nicht in gleichem Maaße der Fall; eine Kund-

Digitized by Google

schaft, eine Berechtigung z. B. verliert, wenn man von mißbräuchlicher Uebertreibung absieht, durch die Ausbeutung nicht an Werth. Die wirthschaftliche Konsumtion bezieht sich daher zunächst und vorzugsweise auf Sachgüter. Dieselbe tritt aber in einer zweifachen Modalität auf. Entweder nämlich dient sie unmittelbar der persönlichen Befriedigung, und da die letztere der Endzweck aller Wirthschaft ist, so rechtfertigt sich die Bezeichnung auch dieser Art der Konsumtion als einer wirthschaftlichen, vorausgesetzt nur, daß der Zweck erreicht wird und das dafür gebrachte Opfer dazu im Verhältniß steht. Dagegen kann, da das erzielte Resultat ein rein innerliches ist, natürlich von einem Produkte der Konsumtion hier keine Rede sein, und man darf daher hier von einer unproduktiven Konsumtion sprechen (im engeren Sinne; im weiteren Sinne würde dieser Ausdruck auch den größten Theil der nicht wirthschaftlichen Werthzerstörung umfassen). Dieser stellt sich — und das ist die zweite der nun erwähnten Modalitäten — die produktive oder reproduktive Konsumtion entgegen, wo die Werthzerstörung nicht vorgenommen wird, um unmittelbar ein Bedürfniß zu befriedigen, sondern diesen Zweck nur mittelbar verfolgt, indem sie ein äußeres Ergebniß erzielt, das seinerseits mittelbar oder unmittelbar einem Bedürfnisse dient. In diesem Falle erhält man also als die Frucht der Konsumtion ein äußeres Gut, ein Produkt; mit andern Worten, die Konsumtion erscheint hier nur als eine Seite der Produktion, stellt nur die Kosten dieser dar.

Daraus erklärt es sich, daß auch noch manche neuere Schriftsteller, wie z. B. J. St. Mill und Rossi, der Lehre von der Konsumtion keine besondere Stelle neben der von der Produktion, dem Umlauf und der Vertheilung der Güter im volkswirthschaftlichen Systeme glauben anweisen zu müssen. Rossi spricht sich darüber ausdrücklich aus. Die produktive Konsumtion fällt nach ihm ganz mit der Produktion und speciell mit der Anwendung des Kapitals zusammen, die Betrachtungen über jene erschöpfen sich in der Lehre von diesem. Von der unproduktiven Konsumtion, meint er, komme für die Volkswirthschaftslehre nur die in der Form der Besteuerung auftretende in Betracht, die er im Abschnitte von der Gütervertheilung abhandelt. Allein einmal scheint, selbst wenn man sich auf die Betrachtung der reproduktiven Konsumtion beschränkt, eine selbständige Zusammenfassung der zu ihr gehörigen Vorgänge, neben der beiläufigen und zerstückelten Berührung derselben in der Produktionslehre, nichts weniger als unfruchtbar zu sein. Sodann aber, und das ist wesentlicher, kann sich die Volkswirthschaftslehre, wenn sie nicht blos eine Analyse der Operationen der Einzelwirthschaft sein, sondern die Gesammtheit der Gesetze, nach denen das Leben der Völker in wirthschaftlicher Beziehung sich entwickelt, darstellen soll, nicht mit der Erörterung der Konsumtion für die Produktion begnügen, sondern muß auch die nicht produktive wirthschaftliche Konsumtion mit in das Bereich ihrer Erörterungen ziehen, ja selbst auf die nicht wirthschaftliche Werthvernichtung mehrfach zur Erläuterung zurückgreifen. Die meisten neueren Systematiker ergänzen daher wohl mit Recht nach dem Vorgange J. B. Say's die Abschnitte von der Entstehung, dem Umlauf, der Vertheilung der Güter durch Hinzufügung eines weiteren über die Konsumtion.

II. Tendenz, Vorkehrungen und Mittel zur Beschränkung der Konsumtion. Die Werthvernichtung ist an sich ein Uebel, ein Verlust, und es macht sich daher zu allen Zeiten das Bestreben geltend, dieselbe möglichst einzuschränken. Vor Allem tritt das natürlich bei der unwirthschaftlichen Werthvernichtung hervor, und es ist bereits oben bei der erstenerwähnten Eintheilung der Konsumtion nach den verschiedenen möglichen Sitzen der betreffenden Veränderun-

Digitized by Google

gen angedeutet worden, inwiefern der Fortschritt der Civilisation theils dieses Bestreben begünstigt, theils ihm entgegenwirkt. Es äußert sich in Vorkehrungen, um Werthzerstörungen zu verhüten bezüglich ihr Umsichgreifen zu verhindern, woran sich Bemühungen schließen, den erlittenen Schaden möglichst wenig empfindlich zu machen, Versicherungswesen (s. d. Art.). Daß dieses Gebiet vorzugsweise der Gemeinwirthschaft angehört und warum dem so ist, ist in dem Artikel Güterproduktion (IV. 577) auseinandergesetzt worden. — Aber auch auf die Konsumtion im engern Sinne, auf die wirthschaftliche Konsumtion, erstreckt sich jenes Bestreben. Es wächst mit fortschreitender Kultur, denn je mehr Ansprüche an das Leben erhoben werden, je größer folglich der Impuls ist, die Konsumtion im Allgemeinen auszudehnen, desto unabweisbarer stellt sich die Nothwendigkeit heraus, sie andererseits in diejenigen Beziehungen einzuschränken, wo dies ohne Nachtheil geschehen kann. Die Art und Weise, in welcher man sich mit dieser Forderung abzufinden sucht, ist wesentlich eine doppelte. Fürs Erste nämlich durch schonsamere Behandlung der Güter beim Gebrauche und möglichst vollständige Ausnutzung derselben. Jene charakterisirt vorzugsweise die höheren Bildungsstufen, es verbinden sich dabei in bemerkenswerther Weise ökonomische und ethische Motive, die unnütze Verwüstung und Vergeudung der Güter wird nicht allein als wirthschaftlich nachtheilig, sondern auch als eines gebildeten Menschen unwürdig und sittlich verwerflich betrachtet. Wie sehr diese letztere Auffassung mitspielt, zeigt sich unter Anderem darin, daß die betreffenden Abmahnungen bei der Erziehung weit weniger die verkehrswirthschaftlich werthvollsten, als die für das Leben unentbehrlichsten Güter ins Auge zu fassen pflegen. Ein Kind wird meistens weniger gescholten, wenn es ein theures Kleidungsstück muthwillig verdirbt, als wenn es ein Stück Brod absichtlich irgendwie ungenießbar macht. Das Streben nach vollständigerer Ausnutzung der Güter führt namentlich zu gleichzeitiger oder abwechselnder gemeinschaftlicher Benutzung von Gütern in mannigfachen Formen (Miethwagen, öffentliche Wasch- und Badeanstalten, Leihbibliotheken, Lesezimmer, Klubbs, Gewerbehallen, gemeinschaftlicher Besitz der kostbareren Maschinen und Werkzeuge durch die Genossen desselben Gewerbes ꝛc.), wie es andererseits darauf hinweist, die Güter möglichst genau den Bedürfnissen anzupassen, d. h. bei der Verschiedenheit der letzteren sie möglichst zu specificiren. Es ist bekannt, welche Triumphe in dieser Beziehung z. B. die moderne Viehzucht gefeiert hat. Auch in der regelmäßigen Ueberweisung solcher Gebrauchsgegenstände, die man nicht selbst länger verwenden will, an Althändler oder unentgeltlich an Bedürftige tritt das Bemühen, den Gütern die möglichste Ausnutzung angedeihen zu lassen, hervor. — Die zweite Hauptrichtung, in welcher sich die Tendenz zur Verminderung der Konsumtion verwirklicht, geht darauf hin, den Verlust dadurch thunlichst auszugleichen, daß die Residuen einen Werth, bezüglich eine Werthssteigerung erhalten. Was die Sachgüter durch den Verbrauch erfahren, ist ja nicht eine Vernichtung, sondern nur eine veränderte Kombination ihrer elementaren Bestandtheile, und es ist oft genug wiederholt worden, daß in der Natur Nichts verloren geht. Mit dem Verbrauch der Sachgüter entstehen daher gleichzeitig neue Dinge, der Unterschied ist nun der, daß diese des Werthes entbehren, den jene besaßen. Wenn es aber gelingt, für diese Residuen der Konsumtion eine Verwendung ausfindig zu machen, die ihnen einen eigenen Werth verleiht, so ist klar, daß in demselben Maße der in der

Digitized by Google

Konsumtion liegende Verlust ersetzt, ja möglicher Weise ganz ausgeglichen und selbst überwogen wird, so daß man jene Konsumtion um so viel wohlfeiler, vielleicht sogar umsonst hat. Dieses Princip ist in unserer Zeit namentlich für die reproduktive Konsumtion von durchgreifender Wichtigkeit geworden. In der Landwirthschaft beruht das System der Fruchtwechselwirthschaft darauf, dessen Grundgedanke der ist, die Veränderungen, welche der Anbau der einen Fruchtart in dem Boden hervorgerufen hat, für die Kultur einer andern Fruchtart auszubeuten, und diese aufeinanderfolgenden Ausbeutungen zu einem regelmäßigen Wirthschaftsturnus zusammenzuschließen. Welche Umgestaltung die Landwirthschaft ferner durch die steigende Verwerthung des Düngers, dieses Residuums der reproduktiven Konsumtion der Viehzucht, erfahren hat, liegt nicht minder vor Aller Augen. Und ebenso wenig fehlt es aus dem Gebiete der Gewerbe an vielfältigen Belegen für unsern Satz. Wie erinnern nur an die Nutzbarmachung der aus den Hochöfen entweichenden brennbaren Gase, an die Gewinnung von Salzsäure bei der Sodafabrikation, von Fuselöl bei der Weingeistbereitung, von der sogenannten Destillationsproduktion bei der Herstellung der Holzkohlen ꝛc. Wo heutzutage eine chemische Industrie irgend ein neues Produkt liefert, und es sich darum handelt, demselben durch einen möglichst wohlfeilen Preis einen ausgedehnten Absatz zu verschaffen, da pflegt man überhaupt bei der Frage, wie dies auszuführen sei, zuerst daran zu denken, ob sich nicht auch für die dabei sich ergebenden Rückstände eine vortheilhafte Verwendung auffinden lasse.

III. Wirthschaftliche Bedeutung der Konsumtion. Grundsätze für die Beurtheilung der auf Produktion gerichteten Konsumtion. So große Erfolge jedoch auch auf dem angegebenen Wege erzielt werden mögen, immer wird im Großen und Ganzen der Werth der Stoffe in der Verwandlung, welche sie durch den Verbrauch erlitten haben, weit hinter demjenigen zurückbleiben, den sie vor diesem Proceß besaßen. Die Konsumtion wird niemals in der mit ihr verbundenen, spontanen Güterentziehung ein volles Gegengewicht finden, sie wird vielmehr immer auf eine weit überwiegende Werthzerstörung hinauslaufen. Es läßt sich daher die Frage nicht abweisen, wie die verschiedenen Arten der Konsumtion vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen sind. Was in dieser Beziehung zunächst die reproduktive Konsumtion anbelangt, so hat man, insofern einerseits die Produkte, wie die bei der Herstellung derselben verzehrten Güter, Gegenstände des regelmäßigen Verkehrs bilden, andrerseits dieser Verkehr ein thatsächlich freier ist, in welchem sich die Preise durch unbehinderte Konkurrenz feststellen, einen sicheren Maßstab an der Vergleichung der Produktionskosten, denn als solche erscheint ja hier die Konsumtion, mit dem Marktwerthe des Produkts. Wo der letztere die ersteren übersteigt, war die Konsumtion für den Producenten unzweifelhaft eine vortheilhafte, und so lange nicht besondere Gegengründe vorliegen, wie z. B., wenn das erzielte Produkt voraussichtlich einer unsittlichen Verwendung dient, oder wenn eine Uebervortheilung der Käufer stattfand, muß die Konsumtion auch vom Standpunkte der Gesammtheit wirklich als eine vortheilhafte angesehen werden. Mag es auch immerhin möglich bleiben, daß das erreichte Resultat mit einem geringeren Aufwand oder daß mit dem gleichen ein ergiebigeres oder sonst besseres hätte erzielt werden können, so ändert das an dieser Beurtheilung natürlich nichts; die Konsumtion bleibt produktiv, wenn sie auch nicht die möglichst vortheilhafte war. Im Allgemeinen gilt übrigens die Voraussetzung, daß der scharfe Blick des Privatinteresses das unter den gegebenen Verhältnissen ökonomisch Vortheilhafteste herausgefunden haben wird. Umgekehrt gibt es Fälle, wo

Digitized by Google

der Tauschwerth des Produktes den aufgewendeten Produktionskosten nicht entspricht, und wo dennoch die betreffende Konsumtion volkswirthschaftlich als heilsam angesehen werden muß, indem sie demjenigen, der sie veranstaltet hat, oder Dritten, die davon Kenntniß nahmen, den richtigen Weg zu einer späteren lukrativen Produktion weist. Man denke an die verunglückten Experimente, die den wichtigsten technischen Fortschritten vorauszugehen pflegen. Indessen kann nur die Zeit beweisen, welche Konsumtionen dieser Art sich volkswirthschaftlich rechtfertigen; einen im Voraus darauf anzuwendenden Maßstab zu suchen, würde ganz vergeblich sein. — Schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn eine von den beiden angegebenen Vorbedingungen fehlt. Sind die Güter, welche man bei der Produktion verzehrt, nicht regelmäßig im Verkehr oder die mit ihm hergestellten Erzeugnisse nicht für diesen bestimmt, ein Fall, der auf niederen Kulturstufen von sehr weitgreifender Bedeutung ist, so fehlt es an einem objektiven Maßstabe der Vergleichung, wie ihn im ersteren Falle der Tauschwerth gewährte. Man ist an die individuelle Schätzung der einzelnen Wirthschaften gewiesen, die sich nicht immer mit Deutlichkeit erkennen läßt. Woraus soll man z. B. abnehmen, ob Jemand, der ein paar Fruchtbäume auf seinem Besitzthum niederhaut, um das Holz zur Anfertigung von Geräthen oder zu Gebäuden zu verwenden, dabei schließlich seine Rechnung gefunden hat? Nur wenn eine derartige Konsumtion sich regelmäßig wiederholt, wie z. B. bei der Verfütterung von Nahrungsstoffen an Nutzvieh, kann man daraus schließen, daß der Erfolg von den Betheiligten als ein überwiegend günstiger angesehen wird. Doch ist dabei nicht zu übersehen, daß unter Verhältnissen, wie sie hier vorzugsweise in Frage kommen, das Urtheil der Einzelnen gar leicht durch die Macht der Gewohnheit und des Herkommens beschränkt und irre geleitet wird. So geht in Gegenden, wo früher das Holz im Ueberfluß vorhanden war, die Verwüstung desselben noch lange fort, nachdem die Verhältnisse sich vollständig geändert haben, und das Holz selbst eine weit größere wirthschaftliche Bedeutung erhalten hat, als manche der Produkte besitzen, zu deren Herstellung man es konsumirt. Nicht unbedingt kann man daher hier eine Konsumtion, gegen die der Einzelne kein ökonomisches Bedenken hat, auch für volkswirthschaftlich unbedenklich erachten. — Nicht minder wird jener bezeichnete Maßstab der Beurtheilung unanwendbar, sobald in Bezug sei es auf die Produkte sei es auf die bei der Produktion aufgewendeten Güter es an der Werthbestimmung durch freie Vereinbarung zwischen den Betheiligten fehlt. Außer den Fällen, wo privatrechtlich aus gewissen, den Zeiten wirthschaftlicher Unfreiheit entstammenden, Verhältnissen heraus Lieferungen und Leistungen unentgeltlich oder gegen ein für allemal bestimmte Gegenleistungen zu gewähren sind, — man denke z. B. an Beholzungs- und Weidegerechtsame — gehört hieher insbesondere die Konsumtion der mit mehr oder minder vollkommenem Besteurungsrechte ausgestatteten öffentlichen Körper, in erster Linie also des Staates. Ob das, was eine Regierung, sei es in der immateriellen Form von Ordnung und Rechtssicherheit, sei es an materiellen Gütern, wie Straßen, Eisenbahnen, Telegraphen ꝛc. producirt, die Opfer wirklich aufwiegt, welche sie von ihren Unterthanen in Anspruch nimmt, läßt sich nicht nach Art einer kaufmännischen Bilanz beurtheilen. Denn auf der einen Seite haben die Unterthanen nicht die freie Wahl, die geforderten Prästationen zu verweigern, wenn ihnen die Gegenleistungen der Regierung nicht genügend erscheinen, auf der andern Seite gewährt die Regierung bei vielen der von ihr ins Leben gerufenen Anstalten und Einrichtungen ganz oder theilweise unentgeltliche Benutzung, so daß man aus mangelnder Rentabilität derselben nicht auf die volkswirthschaft-

Digitized by Google

liche Erfolglosigkeit der aufgewendeten Kosten schließen kann. Es bleibt daher Nichts übrig, als unmittelbar den Nutzen der Regierung und ihrer einzelnen Einrichtungen und Anstalten gegen den Aufwand, den sie verursachen, abzuschätzen. Je mehr man dabei ins Einzelne einzugehen im Stande ist, auf einem desto sichereren Boden steht man; es ist das einer der Hauptempfehlungsgründe einer sorgfältig durchgearbeiteten Statistik, wie einer erschöpfenden und rationell gegliederten Budgetaufstellung. Andrerseits wachsen mit fortschreitender Specialisirung der Probleme die Schwierigkeiten der Lösung ungemein. Es ist leichter, mit Zuversicht zu beurtheilen, ob eine ganze Regierung als ob ein einzelnes Departement, leichter, ob ein Departement als ob eine bestimmte Einrichtung in demselben, leichter, ob eine solche Einrichtung als ob eine einzelne dabei beliebte Maßregel den dafür gemachten Aufwand wirklich lohnt. Je begrenzter der betrachtete Gegenstand, desto verwickelter die Feststellung der ihm aufzurechnenden Kosten wie die Durchdringung aller seiner Wirkungen. In jedem Falle bleibt schließlich nach der einen, wie nach der andern Richtung noch eine Reihe von Elementen übrig, die sich einer Unterordnung unter Zahl und Maaß entziehen, und wo daher die subjektive Erwägung freien Spielraum hat. Um so eher ist hier eine Verirrung des Urtheils der Einzelnen möglich und eine möglichst vielseitige Untersuchung wünschenswerth. Während es einer absoluten Regierung kaum möglich ist, in dieser Beziehung bedeutende Mißgriffe zu vermeiden, zeigt sich hier der große Vortheil der Mitwirkung einer gut zusammengesetzten, durch freie Presse und freies Vereinsrecht wirksam kontrolirten Volksvertretung bei der Regelung des Staatshaushalts.

IV. Die unproduktive Konsumtion. Maßstab ihrer Berechtigung. Verhältniß zur Produktion. Was die unproduktive, unmittelbar dem Genusse dienende Konsumtion betrifft, so läßt sich dieselbe unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachten. Für's Erste nämlich kann man nach der Berechtigung derselben an sich fragen. Es ist dies ein Gebiet, in welchem sich Wirthschaftslehre und Ethik aufs Innigste berühren, und ihre beiderseitigen Forderungen in Uebereinstimmung zu bringen haben. Zu den Sätzen, zu deren Aufstellung und Begründung sich beide vermengen, gehören namentlich folgende. Nur solche Konsumtionen, welche weder die Rechte Dritter verletzen, noch die Betheiligten in ihrer Gesammtleistungs- oder in ihrer Genußfähigkeit beeinträchtigen, sind als gerechtfertigt anzusehen. — Je dringender ein Bedürfniß zur Erhaltung, Sicherung, Entfaltung der Persönlichkeit ist, desto eher muß es befriedigt werden; eine Konsumtion, die ein minder wesentliches Bedürfniß auf Kosten eines wesentlicheren befriedigt, ist verwerflich. — Die Konsumtion muß auf das geringst mögliche Maß beschränkt werden, welches mit der vollen Erreichung des Zweckes verträglich ist. Je vollständiger ein Gut durch die Konsumtion ausgenutzt, ein je geringerer Theil seines Werthes ohne Nutzeffekt zerstört wird, desto gerechtfertigter ist der ganze Vorgang. — Die Konsumtion muß in der Regel sich innerhalb der Grenzen des (reinen) Einkommens der Betheiligten halten. Die nähere Ausführung dieser Sätze pflegt in den Systemen bei Betrachtung der eigenthümlichen Art der Konsumtion, welche man als Luxus bezeichnet, abgehandelt zu werden. Da auch in diesem Werke dem Luxus ein eigener Artikel gewidmet werden soll, so verweisen wir hier auf diesen.

Sodann läßt sich die unproduktive Konsumtion auffassen in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Kreislauf des wirthschaftlichen Lebens, wenn dieser Ausdruck gestattet ist, mit andern Worten in ihrer Rückwirkung auf die Produktion. Was den wirthschaftlichen Nachtheil der Uebertreibung einer solchen Konsumtion betrifft, so genügt der Hinweis, daß sie, wenn sie das Maß des zu

Digitized by Google

Gebote stehenden reinen Einkommens übersteigt, bei Einzelnen, wie bei ganzen Völkern nur stattfinden kann, indem entweder Schulden gemacht werden, wodurch das Ergebniß der fernern Produktion bis zum endlichen Abtrag dauernd belastet wird, oder indem man das Kapital angreift, was die Produktion unmittelbar beschränken muß. Auch leuchtet ein, daß eine wohlgeordnete und vorwärts strebende Wirthschaft darauf bedacht sein muß, ihre unproduktive Konsumtion etwas unter dem Maße ihres reinen Einkommens zu halten, um sich sowohl eine Deckung für unvermuthete und unvermeidliche Verluste zu schaffen, als dadurch die Mittel zur Befriedigung vermehrter Bedürfnisse — man denke bei ganzen Völkern an die Zunahme der Bevölkerung und die Fortschritte der Civilisation — und zur Einführung verbesserter Produktionsmethoden zu gewinnen. Eine Wirthschaft, die das rechte Maß der Konsumtion überschritten hat, muß, um wieder zu dem alten Wohlstande zu gelangen, auf Einschränkungen bedacht sein. In dieser Hinsicht haben langsame Konsumtionen vor schnell sich vollziehenden einen wesentlichen Vorzug voraus. Denn nicht allein daß von den Gütern, welche den ersteren dienen, in jedem gegebenen Augenblick ein größerer Vorrath vorhanden sein wird, der sich anderweit verwerthen läßt, als von den für letztere bestimmten Gütern, ist es auch nach Ad. Smith's feiner Bemerkung weit leichter, Einschränkungen bei Ausgaben eintreten zu lassen, die einen dauernden, als bei solchen, die einen schnell vorübergehenden Genuß gewähren, weil man im ersteren Falle, also z. B. bei der Reducirung des Aufwandes für den Tisch, die kleinen Bedürfnisse des täglichen Lebens u. s. w., gleichsam öffentlich eingestehen muß, unbedacht gewirthschaftet zu haben, während die Einstellung von Ausgaben der letzteren Art z. B. für Bücher, Gemälde u. s. w. nicht blos die Erklärung zuläßt, daß man zu viel gethan, sondern auch die, daß man eben genug habe.

Auf der andern Seite entsteht die Frage, ob nicht auch durch eine allzu große Beschränkung der unproduktiven Konsumtion die Wirthschaft in ihrer regelmäßigen Entwicklung benachtheiligt werden könne. Der bei Weitem überwiegende Theil der Produktion ist am letzten Ende auf eine unproduktive Konsumtion berechnet. Die Voraussicht des Verlangens nach dieser ruft die Güter ins Leben und verleiht ihnen im Verkehr ihren Werth. Stockt die Konsumtion, so verlieren die davon betroffenen Güter ihren Absatz, die Produktion derselben muß aufhören und die bei dieser Beschäftigten büßen ihren gewohnten Erwerb ein. Es erklärt sich, wie aus dieser Wahrnehmung die Meinung hat entstehen können, daß die unproduktive Konsumtion an sich nützlich sei, als eine nothwendige Vorbedingung einer reichlichen und lohnenden Produktion. Diese Meinung spricht sich in dem im gewöhnlichen Leben, wenn der Hagel Fensterscheiben einschlägt oder irgend ein irdenes Geschirr zerbrochen wird, häufig gehörten Troste aus, daß Glaser und Töpfer auch leben wollen; es hat aber auch nicht an solchen gefehlt, welche sie zu einer förmlichen Theorie ausgearbeitet haben. „Die Völker", sagt Sismondi (Nouv. Princ. I. 122) „können sich gleichmäßig zu Grunde richten, indem sie zu viel und indem sie zu wenig aufgehen lassen..... ein Volk läßt zu wenig aufgehen, sobald es, des auswärtigen Handels entbehrend, nicht seine Produktion, oder wenn es auswärtigen Handel hat, nicht den Ueberschuß seiner Produktion über seine Ausfuhr verzehrt, denn alsdann kommt es bald in die Lage, in welcher sich der einsam stehende Landwirth befinden würde, wenn alle seine Scheunen über jede Möglichkeit der Verzehrung hinaus angefüllt wären, und er, um nicht nutzlos zu arbeiten, genöthigt wäre, die Bestellung seiner Felder aufzugeben." Es ist indessen nicht schwer, sich von der Unhaltbarkeit dieser Auffassung zu überzeugen. Die Pro-

Digitized by Google

duktion hat nicht an sich, sondern nur insofern eine Bedeutung als sie zur Befriedigung von Bedürfnissen nothwendig ist. Verschwinden diese oder können sie befriedigt werden, ohne daß dazu immer neue Werthzerstörungen erforderlich sind, so hat auch eine entsprechende Verminderung die Produktion nichts zu sagen. Franklin berechnete seiner Zeit, daß die Pariser, wenn sie eine Stunde früher aufstehen und eine Stunde zeitiger zu Bette gehen wollten, allein an Beleuchtung 96 Millionen Franken jährlich ersparen könnten. Unzweifelhaft hätte die Produktion der künstlichen Beleuchtungsmittel in diesem Falle in demselben Verhältnisse eingeschränkt werden müssen. Allein was wäre der Schaden davon gewesen, da man ihrer nicht weiter bedurft hätte? Noch mehr jedoch: die Gesammtproduktion würde sich in der That in diesem Falle sicher nicht einmal vermindert haben; denn was auf jene Weise erspart worden wäre, hätte die Nachfrage nach andern Gütern und somit deren Erzeugung entsprechend erhöht. Ueberhaupt, so lange es noch unbefriedigte Bedürfnisse giebt — und die unendliche Entwicklungsfähigkeit des Menschen sorgt dafür, daß deren neue hinter jeder Befriedigung auftauchen —, so lange wird eine Beschränkung der Konsumtion auf der einen Seite eine Erweiterung derselben auf anderen Seiten herbeiführen. Die Einwirkung auf die Produktion wird sich daher nicht in der Schmälerung von deren Gesammtbetrage, sondern nur in der Veränderung des Mengenverhältnisses der einzelnen producirten Güterarten äußern, und Nichts ist weniger begründet als die Besorgniß, daß es einem Volke je fehlen könnte, an die Stelle von Ausgaben, die es sich zu ersparen vermag, andere passendere Veranlassungen der Verzehrung seines Einkommens zu finden.

Trotz Alledem enthält jene Auffassung doch einen wahren Kern. Für's Erste nämlich ist der Fortschritt der Civilisation nicht in einer Beschränkung und Vereinfachung der Bedürfnisse, sondern in deren Entwickelung und immer vollkommeneren Befriedigung zu suchen, und es liegt schon hierin die Anerkennung, daß die Erreichung jeder höheren Kulturstufe mit einer Ausdehnung der Konsumtion verbunden ist. Auch läßt sich nicht verkennen, daß der Produktion der Wunsch zu konsumiren vorangehen muß, und daß dieser Wunsch und mit ihm die Produktion durch Beispiel und Gelegenheit der Konsumtion vielfach großgezogen wird. So sicher es ist und festgehalten werden muß, daß im Allgemeinen nicht konsumirt werden kann, wenn nicht vorher producirt worden ist, so gewiß hat im Einzelnen die Konsumtion nicht selten erst die Produktion hervorgerufen, ausgedehnt, gesichert. Es fehlt dafür nicht an zahlreichen Belegen, von den Kaufleuten an, welche wilde Völkerschaften zuerst durch Geschenke an Bedürfnisse gewöhnen, um sie so für Handelsverbindungen empfänglich zu machen, bis zu dem Gründer einer neuen Zeitung, der sein Blatt das erste Vierteljahr in alle Haushaltungen umsonst schickt, damit es sich dort bis zur Unentbehrlichkeit einwurzele; von den gewaltigen Herren niederer Kulturstufen an, die ihre Macht über Land und Leute ausbeuten, um sich von ihren Untergebenen die Mittel zu den raffinirteren Genüssen zu verschaffen, welche sie von vorgeschritteneren Nachbarländern her kennen gelernt haben, bis zu den Helden und Heldinnen der Mode in den Brennpunkten einer hochentwickelten Civilisation, denen die Händler freiwillig alle neuen Artikel zu Füßen legen, welche sie in Begehr bringen wollen. — Sodann zweitens. Obwohl für die Produktion im Allgemeinen von der Beschränkung oder dem Aufhören einzelner Arten der unproduktiven Konsumtion Nichts zu fürchten ist, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß eine plötzliche und umfangreichere Veränderung dieser Art von erheblichen wirthschaftlichen Nachtheilen begleitet zu sein pflegt. In dem Produktionszweige, nach dessen Erzeugnissen die Nachfrage aufhört oder abnimmt, ver-

Digitized by Google

lieren die bereits in der Herstellung begriffenen Güter, die fertigen, aber noch nicht in die Hände der Konsumenten übergegangenen Vorräthe ganz oder theilweise ihren Werth. Ebenso geht es mit den fixirten Kapitalien, denen meistens nur mit größerem oder geringerem Verluste eine andere Bestimmung gegeben werden kann, und nicht minder hört ein großer Theil der bisher zur Verwendung gekommenen persönlichen Kenntnisse, Erfahrungen, Geschicklichkeiten auf, fruchtbar zu sein. Eine Konsumtion ist daher volkswirthschaftlich um so bedenklicher, je mehr sie einer derartigen Veränderung ausgesetzt ist, und in demselben Verhältniß muß von dem Ertrage der betreffenden Produktion ein größerer Theil zur Versicherung von Verlusten, zu Amortisationen u. s. w. in Rechnung gestellt werden. Am günstigsten stellen sich in dieser Beziehung diejenigen Verzehrungsgegenstände, die den reellsten und, was damit zusammenhängt, den am weitesten verbreiteten Bedürfnissen dienen, am meisten gefährdet sind diejenigen Produktionszweige, die einestheils nur einen beschränkten Absatz haben, anderntheils mehr Launen und Einfälle als wirkliche Bedürfnisse befriedigen, also namentlich die auf die Befriedigung eines kostspieligen Luxus berechneten. Es ergiebt sich hieraus der Vorzug einer auf massenhafte Produktion gewöhnlicher Waaren gestellten Industrie vor einer auf Glanz, Feinheit und vollendete Eleganz der einzelnen Artikel sich stützenden, also beispielsweise der englischen vor der französischen, wie sich ein naturgemäß erfolgender Uebergang von der letzteren Art der Produktion zu der ersteren — man denke an die Anfertigung leichter Foulards an der Stelle kostbarer Brokate — als ein wirklicher volkswirthschaftlicher Fortschritt herausstellt. Je weniger dringend das Bedürfniß ist, dem eine Industrie dient, desto mehr muß sie deßhalb auch auf eine Erweiterung ihres Absatzes bedacht sein. Ein Luxusgewerbe wird zwar von Konsumtionsstockungen leichter betroffen, als ein Gewerbe, das für des Lebens Nothdurft arbeitet, aber wenn das Absatzgebiet des letzteren ein lokales, das des ersteren der Weltmarkt ist, so kann sich dieses Verhältniß wesentlich ändern. So waren in Frankreich in der auf die Februarrevolution folgenden Zeit, wo die meisten der für das Inland arbeitenden Gewerbe hart bedrängt waren, die Verhältnisse für die Seidenindustrie, die ihren Absatz in allen Weltgegenden hat, ausnehmend günstig. In Lyon allein stieg die Zahl der Seidenstühle 1848—52 von 50,000 auf 65,000 (Rev. d. d. M. Nov. 1855). — Wachsender Wohlstand einer Bevölkerung, indem er die Lebensannehmlichkeiten zahlreicheren Klassen zugänglich macht, stellt die betreffenden Produktionen auf einen gesicherten Boden, und in ähnlicher Weise wirkt die Verwohlfeilerung der Produkte in Folge besserer Produktionsmethoden. Von wesentlichem Einfluß auf die Konsumtion und die Sicherheit, mit welcher die derselben dienenden einzelnen Arten von Produkten auf Absatz rechnen können, ist endlich auch die Vertheilung des nationalen Vermögens und Einkommens. Je gleichmäßiger Vermögen und Einkommen vertheilt sind, desto mehr ist die über das absolut Nothwendige hinausgehende Verzehrung auf Lebensannehmlichkeiten einfacher und sehr reeller Art gerichtet, in deren Begehr eine erhebliche plötzliche Veränderung wenig zu befürchten ist. Wo dagegen über dem niedrigen Niveau dürftiger Massen einzelne Wenige mit größerem Reichthum sich erheben, da richtet sich jene Verzehrung vorzugsweise auf raffinirtere Genüsse und hat eben deßhalb einen wandelbaren, die Produktion weniger sicher stellenden Charakter. Freilich ist dafür noch in diesem letzteren Falle auf eine bessere Würdigung der feineren Vorzüge einzelner Produkte zu rechnen, als in dem ersteren. Die feinsten Erzeugnisse der vornehmeren Kunst- und Luxus-Industrie werden noch lange ihren Weg leichter nach Rußland und Polen als nach Nord-Amerika finden,

Digitized by Google

weil man dort den Werth ihrer Eigenthümlichkeit richtiger zu schätzen weiß, als hier. — Schließlich werde noch einer wichtigen Ausnahme gedacht, welche den Satz, daß eine Konsumtion volkswirthschaftlich um so bedenklicher ist, je leichter sie eine plötzliche Beschränkung erfahren kann, erleidet. Dieselbe bezieht sich auf diejenigen Fälle, wo der Mensch nicht absoluter Herr über die herzustellende Menge der Produkte, sondern dabei mehr oder minder von der Natur abhängig ist. Soll hier bei einer unvermeidlichen Verminderung des Angebots gleichwohl eine in wirthschaftlicher Hinsicht so wichtige gewisse Gleichmäßigkeit der betreffenden Ausgaben erhalten werden, so kann das nur durch Einschränkung der Konsumtion geschehen. — Auf diese Weise wälzt der Konsument die Aufgabe, sich mit der Ungleichmäßigkeit der Produktion abzufinden, auf den Producenten über, und da dieser im Allgemeinen weit besser im Stande ist, sich darauf einzurichten als jener, so ist für die Gesammtheit die Möglichkeit der Beschränkung einer solchen Konsumtion hier von unzweifelhaftem Vortheil. Am deutlichsten tritt dies bei der Produktion von Luxusgegenständen hervor, die aus Stoffen verfertigt werden, welche auch zur Befriedigung der Lebensnothdurft verwandt werden können. Für den Branntweinbrenner ist der Umstand, daß sich die Konsumtion von Branntwein im Nothfall außerordentlich reduciren läßt, unstreitig ein Nachtheil, denn sie nöthigt ihn, mit steigenden Kartoffel- oder Getreidepreisen sein Geschäft einzuschränken und zuletzt stillstehen zu lassen, aber Niemand wird bezweifeln, daß dieser Nachtheil bei weitem überwogen wird durch den Vortheil, den die Gesammtheit gerade aus der Möglichkeit, den Branntweinkonsum vorübergehend zu beschränken, zieht, indem dadurch Vorräthe für das nothwendigere Bedürfniß der Nahrung verwendbar gemacht werden. Allgemein ausgedrückt: Wenn ein Gut, dessen Produktion nothwendig eine schwankende ist, ein gleichmäßiges dringendes Bedürfniß zu befriedigen hat, so ist es volkswirthschaftlich heilsam, wenn daneben für dasselbe eine Verwendung gefunden wird, die eine plötzliche Einschränkung verträgt. Eine solche Konsumtion ist eine volkswirthschaftliche Wohlthat, denn indem sie eine Ausdehnung der Produktion bewirkt, gewährt sie, beschränkbar wie sie ist, in Nothfällen die Möglichkeit, das dringendere Bedürfniß in größerer Ausdehnung zu befriedigen. [1])

V. Außerordentliche Konsumtionen und deren Deckung, besonders im Staate. Nicht selten begibt es sich, daß in einer Wirthschaft außerordentliche Ausgaben nothwendig oder wünschenswerth werden, welche mit den regelmäßig zu Gebote stehenden Mitteln sich nicht bestreiten lassen, für die es daher gilt, eine besondere Deckung ausfindig zu machen. Besonders wichtig ist dieses Verhältniß, insofern es beim Staate eintrifft, und es wird genügen, darauf unsere Betrachtung zu beschränken. Wir schließen ferner diejenigen Fälle aus, wo es sich um eine auch im privatwirthschaftlichen Sinne produktive Anlage handelt. Hier findet nur eine gewinnbringende Verwendung neu ersparter oder eine veränderte Anlegung schon vorhandener, höchstens eine Herbeiziehung auswärtiger Kapitalien statt, wie sie in der Volkswirthschaft vielfach vorkommt, und der Umstand, daß sie durch Vermittlung der Regierung erfolgt, gibt dem Verhältniß keine so eigenthümliche Wendung, daß es eine abgesonderte Erörterung erheischte, um so weniger, da eben

[1]) Ueber die Hauptursachen, welche eine plötzliche erhebliche Veränderung der Konsumtionsverhältnisse herbeiführen, s. Bd. IV. S. 639. Ueber die Einwirkung der Verzehrung inländischen Einkommens im Auslande oder umgekehrt des Aufenthaltes wohlhabender Fremder in einem Lande auf die Volkswirthschaft, s. Bd. III. S. 342.

Digitized by Google

mit Rücksicht auf die voraussichtliche Rentabilität des Unternehmens die Regierung, auch wenn ihre eigenen Wirthschaftsüberschüsse zu diesem nicht ausreichen, in der Regel keine Veranlassung haben wird, zu ihrem obrigkeitlichen Rechte der Besteuerung ihre Zuflucht zu nehmen. Allein, wie schon angedeutet wurde, die privatwirthschaftliche Rentabilität ist für den Staat durchaus kein zureichender Maßstab für die Zulässigkeit seiner Ausgaben. Allerdings soll der Staat niemals unwirthschaftlich handeln, d. h. keinerlei Ausgaben machen, deren Erfolg keine vollständige Entschädigung für das Volk im Ganzen gewährt; nicht jeder erreichte Nutzen jedoch läßt eine sichere Berechnung zu; insbesondere gilt das da, wo der Erfolg nur in der Verhütung von Schaden besteht. Der Aufwand für Bildungszwecke ist nicht produktiv, denn sein Ergebniß bildet nicht irgend ein (äußeres) Gut, sondern eine Veredelung der Volkspersönlichkeit; der Aufwand für Justiz und Militär kann zwar als produktiv gelten, insofern die durch denselben bewerkstelligte Rechtssicherheit und Unabhängigkeit ein Verhältniß darstellt, das als ein Gut betrachtet werden kann, auch ihr Ergebniß aber läßt sich nicht in Verkehrswerthen abschätzen. Gleichwohl wird Niemand bezweifeln, daß alle diese Ausgaben, in verständiger Weise gemacht, wirthschaftlich durchaus gerechtfertigt sind. Diese sogenannten *unproduktiven* und im privatwirthschaftlichen Sinne auch mit Recht so zu nennenden *Staatskonsumtionen* nun sind es, die uns, *insofern sie eine außerordentliche*, den regelmäßigen Wirthschaftsplan störende und umgestaltende *Deckung beanspruchen*, da dieser Fall im modernen Staatshaushalt ein häufig vorkommender und besonders wichtiger ist, zu einigen Bemerkungen Veranlassung geben, mit denen wir diesen Aufsatz beschließen wollen.

Die Deckung dieser Ausgaben ist überhaupt auf eine vierfache Weise möglich: entweder nämlich dadurch, daß die Regierung bei anderen Zweigen ihres Ausgabebudgets eine entsprechende Verminderung eintreten läßt, oder dadurch, daß sie ihre Einnahmen durch schärfere Anspannung der Besteuerung — dies Wort im weitesten Sinne genommen — in der erforderlichen Weise erhöht, oder dadurch, daß sie eine genügende Anleihe macht, oder endlich dadurch, daß sie von dem Staatsvermögen einen entsprechenden Theil verwendet oder veräußert. Kaum einer Bemerkung bedarf es, daß es sich hier nur um vorübergehende, einmalige Ausgaben handeln kann. Regelmäßig fortdauernde Ausgaben verlangen natürlich auch eine regelmäßig fortdauernde Deckung. Jene wie diese gehören ins ordentliche Budget. Von jenen vier Deckungsmöglichkeiten ist die erste die nächstliegende, einfachste und natürlichste. So lange man das Gleichgewicht des Haushaltes durch *Ersparnisse* erhalten kann, so lange wird man nicht gern nach einem andern Mittel greifen. Allein offenbar ist dasselbe bei einer wohlgeordneten Staatswirthschaft nur in einem sehr geringen Umfange anwendbar. Die Aufgaben, welche die Regierung zu erfüllen unternimmt, sind keine willkürlichen, sondern wenigstens relativ nothwendige, und die dafür in Rechnung gestellten Ausgaben um so knapper auf das zur Erreichung des Zweckes unentbehrliche Maß gepaßt, als auf höheren Kulturstufen das Ausgabebudget ohnehin mehr und mehr anzuschwellen, ein immer größerer Theil desselben durch Abgaben gedeckt werden zu müssen und in Folge dieser Umstände bei der Regierung wie beim Volke eine größere Strenge der Berechnung Platz zu greifen pflegt. Mag immerhin an einzelnen Punkten der Staat durch Aufgabe der bisher entwickelten Thätigkeit oder durch Beschränkung der dafür angewiesenen Mittel eine Ersparniß eintreten lassen können, von großer Bedeutung wird eine solche Einschränkung bei einer höher entwickelten Volks- und Staatswirthschaft in der Regel nicht sein können. Ueberdies läßt sie sich meistens nur allmälig ins Werk

Digitized by Google

setzen — Beamte, die man nicht mehr braucht, müssen noch längere Zeit Wartegeld erhalten, überflüssig gewordene Gebäude lassen sich nicht alsbald ohne erhebliche Verluste verkaufen oder vermiethen, Gebrauchsvorräthe, z. B. beim Militär, nur nach und nach durch beschränktere Nachschaffungen vermindern u. s. w. — und ist daher wenig geeignet, bei plötzlich auftauchenden außerordentlichen Bedürfnissen, die doch hier hauptsächlich in Frage kommen, eine Deckung abzugeben. Auch auf dem letzten der oben bezeichneten Wege vermag man meistens nicht eine genügende Hülfe zu erhalten. Eine Veräußerung von Staatsvermögen ist auf einmal in größerem Umfange selten ohne große Einbußen thunlich, am wenigsten, wenn man weiß, daß sie aus Noth vorgenommen wird; oft ist sie ganz unmöglich. Eine Verwendung ursprünglich für einen andern Gebrauch bestimmter Güter kommt auf eine den Verwaltungszweigen, welchen sie entzogen werden, aufzulegende Einschränkung, also auf jene erste Deckungsmöglichkeit hinaus, deren beschränkte praktische Anwendbarkeit wir soeben gezeigt haben. Nicht die gleichen Bedenken gelten freilich von den bestimmungslos daliegenden Vorräthen, und eine frühere Zeit sah bekanntlich eine besondere Regierungsweisheit darin, für Nothfälle solche Vorräthe in möglichst großem Umfange aufzuhäufen. Allein dieses System der Schatzansammlung ist in neuerer Zeit — und für die modernen Verhältnisse mit vollem Rechte — gänzlich in Abgang gekommen. Man zieht es vor, die vorhandenen Güter im Eigenthum der Unterthanen und in deren erwerbendem Verkehr zu lassen und erst bei wirklich eintretendem Bedürfnisse die Herbeischaffung der erforderlichen Mittel in Angriff zu nehmen. Die heutigen Staaten haben keine Schatzkammern mehr, um aus deren Inhalte außerordentliche Bedürfnisse zu bestreiten. Ist es werbendes Staatsvermögen, welches die Regierung angreift, so vermindert sie damit dauernd den Ertrag ihrer Einnahmen. Insofern nicht ein Ersatz durch Ersparnisse stattfindet, ist der Wirkung nach dieser Fall identisch mit dem einer aufgenommenen Anleihe, nur daß die Regierung hier gleichsam ihr eigener Darleiher ist.

So bleiben denn nur die zweite und die dritte der oben bezeichneten Möglichkeiten von durchgreifender Bedeutung, wenn es sich um Deckung umfangreicherer außerordentlicher Bedürfnisse handelt. Steuererhöhung oder Schuldenmachen, das ist praktisch die Frage. Welche vortheilhaften oder nachtheiligen Wirkungen sind jener, welche diesem eigenthümlich? Eine plötzliche erhebliche Anspannung der Besteuerung ist nicht nur schwierig in einer der Gerechtigkeit auch nur annähernd genügenden Weise durchzuführen, und zwar um so schwieriger, je verwickelter und je weniger rationell das bereits bestehende Abgabensystem gestaltet ist, sondern sie hat auch neben dem Nachtheil, daß sich ihr Erfolg für die Regierung selten mit Genauigkeit vorausberechnen läßt, ganz besonders die Schwierigkeit rechtzeitiger Durchführung, sowie die große Störung gegen sich, welche sie in das ökonomische Gleichgewicht aller von ihr betroffenen Wirthschaften bringt. Schon oben sind ja die nachtheiligen Folgen einer plötzlichen Veränderung der Konsumtion hervorgehoben worden, und eine solche tritt hier thatsächlich ein, indem die Verzehrung, welche die Regierung mit der erhobenen Steuer bestreitet, eine ganz andere ist, als diejenige, welche die Unterthanen ohne die Steuer gemacht haben würden. Diese Störung muß aber nun noch weit schädlicher wirken, wenn die Bevölkerung außer Stande ist, sie durch erhöhte produktive Anstrengungen und durch Beschränkung ihrer unproduktiven Verzehrungen auszugleichen, sich vielmehr genöthigt sieht, ihr Kapital selbst anzugreifen, und je mehr dies der Fall ist, desto mehr wird natür-

Digitized by Google

lich die Möglichkeit einer gleichmäßig fortgesetzten Produktion untergraben. Auf der andern Seite spricht für diesen Ausweg einmal, daß er dem Staate und somit dem Volke keine dauernde Belastung hinterläßt. Sobald die Konsumtion, um derentwillen die Abgaben angespannt worden sind, aufhört, kann der frühere Zustand der Besteuerung wieder eintreten. Sodann, und das ist noch wichtiger, ist diese Deckungsart diejenige, welche die reagirenden Kräfte der Volkswirthschaft, die den erlittenen Verlust möglichst bald wieder auszugleichen streben, aufs Entschiedenste anregt. Gerade indem sie der Bevölkerung die zu bringenden Opfer sogleich und unmittelbar im täglichen Leben, nach ihrem ganzen Gewicht fühlbar macht, stachelt sie dieselbe zu den energischen Anstrengungen auf, welche erforderlich sind, um die Wirthschaft wieder in den gewohnten Stand zu bringen.

Bei den Anleihen muß man die im Inlande und die im Auslande gemachten unterscheiden. Jene entziehen der Volkswirthschaft theils Verbrauchsvorräthe, theils Güter, welche als Kapital schon dienten oder zu dienen bestimmt waren. Durch das erstere nöthigen sie zu einer Beschränkung der unproduktiven Konsumtion, durch das Letztere beschränken sie die Produktion oder verhindern deren Ausdehnung, die sonst erfolgt sein würde. Die erstere Wirkung stimmt im Ganzen mit der einer vermehrten Besteuerung überein; es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß sie mehr oder minder entschieden hinter der letzteren zurücktritt. Während die Steueranspannung zunächst ganz das entbehrliche Einkommen zu treffen sucht und erst insoweit dieses nicht genügt, auch das Kapital mit herbeizieht, nimmt die Anleihe vorzugsweise das Kapital in Anspruch und überläßt es den Einzelnen, dies durch Ersparnisse bald möglichst wieder einzubringen.[2]) Im ersteren Falle trifft die Störung hauptsächlich die Konsumtions-, im letzteren die Produktionsmittel. Ist es dort der Umschwung in der Verzehrung, welcher vorzugsweise nachtheilig wirkt, so hier die Vertheuerung des Kapitals mit ihren oft geschilderten lähmenden Folgen für die Produktion. Die Wirkungen sind dort heftiger, aber werden leichter überwunden, hier nehmen sie den Charakter eines chronischen momentan nicht so fühlbaren, aber schließlich weit tiefer eingreifenden Uebels an, dem gegenüber die reagirende Heilkraft leichter ermattet. — Einen noch größeren Gegensatz gegen die Steuererhöhung bilden endlich in ihrer Wirkung die im Auslande erhobenen Anleihen. Eine Störung der Konsumtion durch Reducirung der Einzeleinkommen wird hier vermieden. Muß die Verzehrung gewisser Gegenstände in Folge ihrer durch vermehrte Nachfrage der Regierung hervorgerufenen Vertheuerung von den Privaten beschränkt werden, so liegt eben um dieser Ursache willen für die Producenten hierin kein Nachtheil, jene ehemaligen Konsumenten aber beleben, indem sie auf dieser Seite sparen, die Nachfrage nach andern Artikeln. So nimmt, Dank den der Regierung zu Gebote gestellten vermehrten Ausgabemitteln, direkt und indirekt der Erwerb zu, und die weitere Folge ist eine verstärkte Neigung, die unproduktive Konsumtion nicht einzuschränken, sondern vielmehr auszudehnen. Um so schwerer wird dann die dauernde Belastung zu tragen, welche das Volk zum Behuf der Verzinsung und Amortisirung des Anleihens auf sich nehmen muß. Bei inländischen Anleihen hebt sich, abgesehen von den Kosten, welche die Erhebung und Auszahlung der betreffenden Summen verursacht, für das Volk im Ganzen diese Last dadurch auf, daß das, was die Gesammtheit der Abgabenpflichtigen zu jenem Zwecke bezahlen muß,

---

[2]) Entgegengesetzter Meinung ist Dietzel, System der Staatsanleihen. Vgl. über diesen Punkt den Artikel Kredit.

denjenigen unter ihnen, welche zugleich die Gläubiger des Staates sind, als Verzinsung und Rückzahlung zu Gute kommt; in dem jetzt in Frage stehenden Falle dagegen sind die Gläubiger Ausländer und die an sie zu machenden Zahlungen sind daher eine wirkliche Belastung der Volkswirthschaft. Dieselbe wächst noch dadurch, daß sie zu einem vermehrten Angebote der Ausfuhrartikel nöthigt und dadurch deren Preise drückt. Es liegt hierin eine ernstliche Gefahr einer permanenten und selbst fortschreitenden Zerrüttung der staats- und volkswirthschaftlichen Verhältnisse. Dazu kommen Schwierigkeiten politischer Art, denen sich ein Staat auf diesem Wege aussetzt. Denn nicht allein, daß fremde Regierungen in der angeblichen Verpflichtung, die Forderungen ihrer Unterthanen an den verschuldeten Staat zu schützen, leicht eine Handhabe der Einmischung finden, üben auch die Gläubiger unmittelbar eine politische Macht aus. Durch unzeitiges Ausgebot ihrer Papiere können sie dem Staate in kritischen Momenten die erheblichsten Verlegenheiten bereiten, und obwohl sie selbst darunter leiden, ist man doch bei Ausländern am wenigsten davor sicher. Nur wenn die Gläubiger an der Wohlfahrt des Staates an sich inniges Interesse haben, wenn sie die jedesmalige Lage der Dinge gründlicher zu beurtheilen verstehen, und wenn sich in Folge dieser Voraussetzungen auf eine gewisse Uebereinstimmung des Verhaltens unter ihnen rechnen läßt, hat man in dieser Beziehung einige Garantieen; bei ausländischen Gläubigern aber, die noch dazu selbst den verschiedensten Völkern angehören können, treffen alle diese Bedingungen nicht zu. So bequem die Aufnahme einer Anleihe im Auslande für den Moment der Gegenwart ist, so lästig und gefährlich ist sie daher doch für die Dauer der Zukunft. Sie sollte daher immer das letzte Auskunftsmittel für diejenigen Fälle bleiben, wo ein Volk nicht im Stande ist, weder durch Steuererhöhung, noch durch Aufnahme einer Anleihe im Inland eine unvermeidliche Konsumtion zu decken. Zwischen den beiden zuletzt genannten Deckungsmitteln aber ist der Steuererhöhung so lange vor der Aufnahme einer inländischen Anleihe der Vorzug zu geben, als sich mit jener der beabsichtigte Zweck rechtzeitig erreichen läßt, und als durch die Größe der dadurch unmittelbar geforderten Opfer die Energie der produktiven Kräfte einer Nation nicht gelähmt wird. Je nach dem Grade des bereits erreichten Wohlstandes einer Nation und nach der Eigenthümlichkeit ihres Charakters und den Zeitumständen wird sich dieser Punkt bei Verschiedenen verschieden bestimmen. Welche Wahl man aber auch treffe, immer bleibt es ein gewagtes Experiment, und jede Regierung hat daher die ernste Verpflichtung sorgfältigster Erwägung, ehe sie den Staat in die Lage versetzt oder dieselbe für ihn gekommen erklärt, wo auf die Deckung einer solchen außerordentlichen Konsumtion Bedacht genommen werden muß.

Literatur. Das Verdienst, die auf die Konsumtion bezüglichen Lehren als einen eigenen Theil des Systems der Volkswirthschaftslehre zusammengefaßt und entsprechend entwickelt zu haben, hat sich vor Allen J. B. Say erworben. Das dritte Buch des Traité und der siebente Abschnitt des Cours sind diesem Gegenstande gewidmet. Außerdem hat er die Frage hinsichtlich des Gleichgewichtes zwischen Produktion und Konsumtion noch besonders in einem Artikel der Revue enciclopédique, wieder abgedruckt in seinen vermischten Schriften Band XII. der Guillauminschen Sammlung, behandelt. Daneben sind vorzugsweise zu nennen: Storch, Handbuch, Buch 7. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, Abhandlung 8. Rau, Grundsätze, Buch 4. Roscher, Grundlagen, Buch 4. Für die Nothwendigkeit einer ausgedehnten Konsumtion zur Belebung der Produktion namentlich Sismondi in seinen Nouveaux principes. Auch Malthus prin-

Digitized by Google

ciples Bd. II. ſteht auf dieſer Seite, beſonders groß aber St. Chamans, Nouvel essai sur la richesse des nations und die Umarbeitung dieſes Werks: Traité d'Economie publique. Ueber die volkswirthſchaftliche Bedeutung der ſich entgegenſtehenden Intereſſen der Producenten und Konſumenten ſiehe beſonders Baſtiat's Sophismes und Harmonies. Ueber Staatskonſumtion und deren Deckung durch Anleihen vgl. Rebenius, Oeffentlicher Kredit C. Dietzel, Syſtem der Staatsanleihen und das Bremer Handelsblatt Nr. 418 ff.

v. Mangoldt.

Ende des fünften Bandes.

Digitized by Google

Register.

Die Ueberschriften und Seitenzahlen der in diesem Band enthaltenen Artikel sind durch fetten Druck hervorgehoben. Die eingeklammerten Verweisungen bei den Buchstaben H—K beziehen sich auf Artikelüberschriften eines nachfolgenden, die eingeklammerten Zusätze „Bd. I, II, III, IV“ auf Artikelüberschriften eines vorhergehenden Bandes.

A.

Aachener Kongreß 682.
Abschoß, S. Heimfallsrecht.
Abstimmung (Bd. I), allgemeine der Bürger bei Verfassungsrevisionen 746, 748.
Ackerbau-Kolonieen, S. Kolonieen.
Adel (Bd. I) 523.
Administrativ-kontentiöse Sachen 648.
Adrianopel, Friede von 691, 694.
Advocatia ecclesiæ 459, 565, 573, 705.
Aegyptischer Staat (Bd. I) im Alterthum 283.
Akjerman, Friede von 691, 694.
Alberti und Hobbes 199.
Albigenser 327, 329.
Albinagium 87.
Albrecht Achilles und die Achillea 255.
Allianz heilige (Bd. I) 681; Allianz von Unkiar-Jskelessi 692, 695.
Annam, Reich von 185.
Amortisationsgesetze 576.
Anjou Karl von und Konradin 243.
Anleihen des Staats 763.
Ansbach unter den Hohenzollern 266.
Apenninische Halbinsel, S. Italien.
Apokrisiarius 204, 501.
Apökleen 631, 635.
Apostasie, S. Inquisition.
Apostolische Majestät 461.
Appellatio ab abusu 578; nach Hontheim's System 270.
Aristokratie (Bd. I) 525.
Armenpflege (Bd. I) im Kurfürstenthum Hessen 167.
Augustus, S. Kaiserthum.
Avocatio causæ 451.
Awa, S. Birma.

B.

Baden (Bd. I) und der päpstliche Stuhl 735.
Badener Friede 669.
Baireuth unter den Hohenzollern 266.
Bankanstalten im Kurfürstenthum Hessen 162; Bankanstalten für landwirthschaftlichen Kredit in Bayern, Belgien, Frankreich, Hannover, Oesterreich, Rußland 303. Vgl. auch Immobiliarkreditanstalten.
Bannforsten 382.
Bannus regius 382.
Baseler Dekrete 710, 711.
Baseler Friede (von 1795) 672.
Bassus Freiherr v. in Sondersdorf 291, 292.
Batavische Republik 344.
Bauer, Bruno und Edgar 85.
Bauernstand (Bd. I) 523.
Bayern (Bd. I), Konkordat mit dem Papste und das Religionsedikt (von 1818) 716. Bayern zur Zeit der Illuminaten 290, 294. Vertrag Bayerns mit den Großmächten wegen Griechenland 686. Hofstaat und Hoforfassung in Bayern 218. Bayerische Hypothekenbank 303.
Beamte, S. Staatsdiener.
Behördenorganismus, S. Staatsverwaltung.
Belgien (Bd. II), Banken für landwirthschaftlichen Kredit daselbst 303; Lostrennung von Holland 687.

Digitized by Google

Belgische Revolution 349.
Belgrad, Friede von 693.
Bergwesen im Großherzogthum Hessen 145.
Beschwerderecht (Bd. II) der Unterthanen gegen Regierungshandlungen 648.
Besteuerung 762.
Bestuschew 527, 528.
Beute, Erbeutung 135.
Bevölkerungsstatistik vom Großherzogthum Hessen 139, 141; vom Kurfürstenthum Hessen 156; von Hessen-Homburg 182; vom Kirchenstaate 604.
Bezirksräthe im Kurfürstenthum Hessen 178.
Bildungsanstalten im Großherzogthum Hessen 147, 149; im Kurfürstenthum Hessen 164.
Birma 191.
Bode 291, 292.
Borgia Cäsar 593.
Bosnien 690.
Bosporus und die Dardanellen 697.
Brahmanenstand 280, 521.
Brahmanische Staaten 283.
Brandenburg Mark, S. Hohenzollern.
Buddha 310.
Buddhistische Staaten 283.
Bukarest, Friede von 694.
Bundesversammlung deutsche, S. Beschwerderecht.
Bündniß, S. Allianz.
Bürgerstand (Bd. II) 523.
Bürgerwehr 27.
Burggrafschaft von Nürnberg 248.
Byzantinisches Kaiserthum, S. Griechisches Kaiserthum.

C. (S. auch K.)

Calixtinisches Konkordat 709.
Cancellarius summus 502.
Capellanus 204, 501.
Carlowitz, Friede von 690, 693.
Casa de Contratacion 619.
Cäsar, Cäsarenthum, S. Kaiserthum.
Castrensis sacri palatii 204.
Caudina pax, Caudina sponsio, Caudinæ furculæ 483, 484.
Cefalonia, S. Jonische Inseln.
Cerigo, S. Jonische Inseln.
Chaldäische Könige und Priester 283.
China (Bd. II), Staatsform 283.
Circumscriptionsbullen 714, 739.
Cisalpinische Republik 344.
Cleve-Jülich'scher Erbfolgestreit 257.
Cocceji (Bd. II) und Hobbes 199.
Comites im oströmischen Reich 203, 204; unter den fränkischen Königen 204, 509.
Confucius, S. Kong-Fu-Tsü.
Congregatio S. officii sive inquisitionis 334.
Conring und Hobbes 199.
Corfu, S. Jonische Inseln.
Cubicularii, primicerius cubiculi 204.
Culmbach unter den Hohenzollern 266.

D.

Dalai Lama 283.
Dalberg Frh. v. 291, 292.
Damenorden 219.
Dardanellen und Bosporus 697.
Dardanellenvertrag zu London 695.
Dekan Halbinsel 307.
Denuntiatio 330.
Desiderius und Karl der Große 489.
Detractus realis und personalis 88.
Deutschland (Bd. II), Heerwesen 13, 16, 20.
Deutscher Bund (Bd. III), Beschwerde wegen Justizverzögerung vor demselben 451.
Deutscher König und römischer Kaiser 457.
Dissidentenkirchen 572.
Dittfurth 291, 292.
Dominikaner 329, 335.
Donau und Donaumündungen, Schifffahrt 697.
Donaufürstenthümer 690.
Dritter Stand (Bd. III) 525.
Droit d'aubaine 87, 90.
Druiden 563.
Dschaina 310.

E.

Ehegesetzgebung 569.
Elchingen, Kapitulation daselbst 485.
Enumerated articles 643.
England, S. Großbritannien.
Englische Besitzungen in Hinterindien 191.
Episcopat 612; nach Hontheim'scher Auffassung 268.

Digitized by Google

Erblandeshofbeamte 207.
Erzämter und Erbämter des deutschen Reichs 205, 206.
Exekutionsrecess Nürnberger 668.

F.

Fabrikbetrieb und Hausindustrie 7.
Falsch, Friede von 693.
Febronianismus, S. Hontheim.
Ferdinand II. von Neapel 374.
Feuerbach Ludwig (Bd. III) 85.
Fichte (Bd. III) und Hegel 50; Fichte und Kant 481.
Finanzwesen im Großherzogthum Hessen 151; im Kurfürstenthum Hessen 175, im Kirchenstaate 604.
Fischereirecht, S. Jagd- und Fischereirecht.
Flußschifffahrt, freie 680, 681.
Frankfurter Territorialrecess 682.
Frankreich (Bd. III), Heerwesen 14, 16, 19, 24; Hofstaat und Hofverfassung 213; banques foncières 303.
Franziskaner 329.
Fridericianum postum (von 1752) 266.
Friedensschlüsse, S. Kongresse und Friedensschlüsse der neueren Zeit.
Friedrich I., deutscher König 227.
Friedrich II., deutscher König 235.
Friedrich III., Burggraf von Nürnberg 248.
Friedrich, erster Kurfürst von Brandenburg 252, 254.
Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst 259.
Friedrich I., König von Preußen 262.
Friedrich der Große (Vgl. Bd. III).
Friedrich Wilhelm I., König von Preußen 263.
Fürstenbund (von 1785) 670.
Fürstenkonkordate (v. 1447) 710.

G.

Gabella hereditaria und emigrationis 88.
Galaten, S. Kelten.
Gans Eduard 85.
Geistliche Fürstenthümer des Mittelalters 284.
Geistlicher Stand, S. Klerus.
Gemeindeverfassung im Großherzogthum Hessen 141; im Kurfürstenthum Hessen 178.
Genua, politische Geschichte 366.
Gerasker Hausvertrag 256.
Gesetzgebender Körper (Bd. IV), S. Konstituirende Gewalt.
Gewerbe, S. Hausindustrie.
Gewerbe und Handel im Großherzogthum Hessen 145, 148; im Kurfürstenthum Hessen 160; im Kirchenstaat 605.
Ghibellinen, S. Hohenstaufen.
Goldenes Reich, S. Birma.
Gravamina ecclesiastica 667.
Gregor IX. und Friedrich II, 239.
Griechische Frage 347, 685.
Griechisches Kaiserthum 454, 461.
Griechische Staatsidee, S. Hellenische Staatsidee
Großbritannien (Bd IV), Heerwesen 22; Hofstaat und Hofverfassung 209, 215; Kolonialpolitik Großbritanniens 641.

H.

Habsburg'sches Haus und die römische Kaiserwürde 460.
Haller Karl Ludwig von (Bd. IV) und der Priesterstaat 296.
Hallische Jahrbücher 84.
Hanau'sche Succession 138.
Handel (Bd. IV), S. Gewerbe und Handel.
Handelskolonieen, S. Kolonieen.
Hannover (Bd. IV), Verhältniß zum päpstlichen Stuhle 722; Ablösungskreditkasse in Hannover 303.
(Hardenberg, S. Preußen.)
Hartenstein 119.
Hauptakkord sog., zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel 137.
Haus, Hausfriede, Haussuchung (von Maurer) 1.
Hausandacht, S. Bekenntnißfreiheit (Bd. I).
Hausgesetze, Hausverträge, S. Autonomie (Bd. I). S. auch Fürst und fürstliches Haus (Bd. III).
Hausindustrie (von Schäffle) 7.
Haushandel, S. Gewerbe (Bd. IV).
Hausminister, S. Minister des fürstlichen Hauses.
Hausrecht 5.
Haussteuer, S. Grund- und Hausteuer (Bd. IV).
Heer (von Hörmann) 18. I. Geschichte 12. 1) Einleitung 12. 2) Die Landsknechte 13. 3) Der dreißigjährige Krieg 17. 4) Die ste-

Digitized by Google

henden Heere 18. 5) Allgemeine Wehrpflicht 24. II. Beziehung zum Staate 25. 1) Truppenbeschaffung 25. 2) Stärke des Heeres 27. 3) Kostenpunkt 27. 4) Soldatenkolonieen 28. 5) Politische Stellung des Heeres 31. III. Organisation 32. 1) Allgemeines 32. 2) Taktische Organisation — Waffengattungen 33. 3) Administrative Organisation 37. 4) Dienstliche Organisation 40. IV. Das Heer als Mittel der Kriegführung 42. 1) Die operirende Armee 42. 2) Die Heeresleitung und Heeresverwaltung 42.

Heerwesen in Deutschland 13, 16, 20; insbes. im Großherzogthum Hessen 152, im Kurfürstenthum Hessen 176, in Preußen 16, 21; in Oesterreich 16, 20, 28; in England 22; in Frankreich 14, 16, 19, 24; in Italien 14; insbes. im Kirchenstaat 604; in Rußland 23, 29; in Schweden 30; in Spanien 14.

Hegel und die Hegelianer (von Prantl). **45.** I. Lebensgeschichte Hegel's 45. II. Die Lehre Hegel's 47. III. Die Hegelianer 81.

Heilige Allianz, S. Allianz (Bd. I).

Heilige Sachen 133.

Heimfallsrecht (von Berner) **86.**

Heinrich der Löwe 226, 230.

Heinrich III. von Frankreich 95.

Heinrich IV., König von Frankreich (von Pfaff) **91.**

Heinrich IV., deutscher König 232.

Hellenische Staatsidee (von Ahrens) **106.**

Helvetische Republik 344.

(Heraldik, S. Siegel und Wappen.)

Herbart Joh. Friedrich (von Prantl) **115.**

Herder (von Scheidler) **191.**

Herrenlose Sachen (von Pözl) **189.**

Hessen Großherzogthum (von Bopp) **136.** I. Staatsgeschichte 136; II. Statistische Uebersicht 139; III. Staatsrecht 147; IV. Staatsverwaltung 148.

Hessen Kurfürstenthum 159. Entstehung und Wachsthum 152. Naturbeschaffenheit 155. Politische Eintheilung 156. Bevölkerung 156. Bodenverhältnisse 157. Viehzucht 159. Bergbau 160. Gewerbe und Handel 160. Kreditinstitute 162. Versicherungsanstalten 162. Verkehrsmittel 163. Bildungsanstalten 164. Kirchliche Verhältnisse 165. Staatsbürgerthum der Juden 167. Armenpflege 167. Staatsleben 167. Staatsrecht 172. Staatsverwaltung 173. Gemeindeverwaltung 178.

Hessen Homburg 179. I. Geschichte 179; II. Statistik, 181.

Hexenwesen, S. Inquisition.

(Hierarchie, S. Kirche, Theokratie.)

Hindustan 307.

Hinterindien (von Buttke) **189.** I. Das Reich von Annam 185; II. Siam 188; III. Die Malaienstaaten 190; IV. Die nordischen Gebirgsreiche 191; V. Birma, Awa oder das goldene Reich 191; IV. die englischen Besitzungen 191.

Hobbes (von Dahn) **193.** I. Dessen äußere Lebensgeschichte 193; II. Seine Staatslehre 195.

Hof, Hofbeamte, Hofceremoniell, Hofstaat (von v. Kaltenborn) **200.** I. Begriffsbestimmungen 200; II. Geschichtliches und Statistisches 203; 1. Orient 203; Israel 203; Rom 203; Frankenreich 204; Deutsches Reich 204; 2. Geschichtliche Entwickelung des älteren Hof- und Staatslebens 205; Heutige Reste davon in den Erbämtern in Deutschland 208, England 209. 3. Entwickelung des modernen Hof- und Staatslebens 209. Gestaltung in Burgund 211, Spanien 211, Portugal 212, Sicilien 212, Sardinien 212, am päpstlichen Hofe 212, in Frankreich 213, Oesterreich 214, Rußland 214, England 215; in Deutschland 217, besonders in Bayern 218, Preußen 218. III. Geschäftskreis und Organisation des Hofstaats 219; IV. Verhältniß zu Volk, Staat und Kulturleben. 220.

Hoffähigkeit 203.

(Hohe Polizei, S. Polizei.)

(Hoheitsrechte, S. Staat.)

Hohenberg Grafen von, S. Hohenzollern.

Hohenstaufen (von Wegele) **232**; in Neapel und Sicilien 368.

Hohenzollern (von Schulze) **244.** Ursprung dieses Geschlechts 244; Die Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Zollern 245; Die Erwerbung der Mark Brandenburg und die Kurfürsten aus dem Hause Zollern 250; Preußen als Königreich 263; Die Hohen-

Digitized by Google

zollern'schen Markgrafen in Franken 265; Die Hohenzollern in Schwaben 266.
(Holstein, S. Schleswig-Holstein.)
Honorius III. und Friedrich II. 238.
Hontheim (von Schulte) **267.**
(Hörigkeit, S. Leibeigenschaft.)
Hubertsburger Friede 670.
Huldigung, Huldigungseid, S. Eid (Bd. III). (Vgl. auch Thronfolge.)
(Hülfspolizei, S. Polizei.)
Humboldt Wilhelm von (von Bluntschli) **272.**
Hypothekenbanken, Hypothekenversicherung, S. Immobiliar-Kreditanstalten.

J.

Ideokratie und Theokratie (von Bluntschli) **279.** I. Begriff 279; II. Verhältniß zu andern Staatsformen 280; III. Geschichtliche Theokratien 280; IV. Theokratische Staaten 282; V. Charakterzüge der theokratischen Staaten 284.
Illuminaten (von Prantl) **290.**
Immobiliarkreditanstalten (von Roscher) **298.**
Imperator, S. Kaiserthum.
Imperium mundi, dominium mundi 458.
Inamovibilität der Richteramtspersonen, S. Justizbeamte.
Indelttaarmee 30.
Indien, Kastenwesen 308, 520. Religionsanschauung 309. Vgl. auch Hinterindien.
Indier (von Wuttke) **306.**
Indigenat, S. Einwanderung (Bd. III). (Vgl. auch Staatsangehörige.)
Industrie, S. Gewerbe und Handel.
Industrieausstellungen (von Schäffle) **313.**
Infamation, Infamationsprozeß 330.
Infamie, S. Ehre (Bd. III).
Initiative, S. Gesetz (Bd. IV).
Injurie, S. Ehre (Bd. III).
Inkastaat in Peru 283.
Innocenz III. (von Vogel) **317,** 585; Sein Verhältniß zu den Hohenstaufen insbes. 234, 238, 321; Sein Verhältniß zur Inquisition insbes. 324, 329.
Innocenz IV. und Friedrich II. 241.
Innung, S. Gewerbeordnung (Bd. IV). (Vgl. auch Zunft.)
Inquisition (von Dove) **326.** I. Einleitung 326; II. Bischöfliche Inquisition 328; III. Päpstliche Inquisition 329; IV. Die spanische Inquisition im Mutterlande 335, 339; in Sicilien 338; in den Niederlanden 338; in Portugal 340; in den portugiesischen Besitzungen in Ostindien 340; in dem spanischen Amerika 340.
Inseln 130.
Intervention (völkerrechtliche) (von Berner) **341.** 684.
Island (von Maurer) **354.** Naturbeschaffenheit 354; politische Geschichte 358; Kirchliches und Erziehungswesen 359; Handelsgeschichte 360.
Israel, S. Juden, Geschichte derselben.
(Istrien, S. Oesterreich.)
Italien (von Neuchlin) **360.** I. Seine Geographie 360; II. Die Hauptepochen seiner Geschichte 366.
Italien, Heerwesen 14.
Italienischer Aufstand (von 1831) 349.
Ithaka, S. Jonische Inseln.
Jackson (von Reimann) **377.**
Jagd- und Fischereirecht (von Berchtold) **380;** I. Jagdrecht 380; 1. Periode. Von den ältesten Nachrichten bis auf Karl den Großen 380; 2. Periode. Von Karl dem Großen bis zum 16. Jahrhundert 382; 3. Periode. Vom 16. Jahrhundert bis auf die neueste Zeit 387; 4. Periode. Das Jagdrecht in der Gegenwart; II. Fischereirecht 399.
Jagdfolge 386.
Jagdfrevel 397, 398.
Jagdkarten 393.
Jakobiner, S. Frankreich (Bd. III). (Vgl. auch Parteien.)
Japan (von Wuttke) **400.**
Jarcke (von v. Böhm) **408.**
Jassy, Friede von 541, 694.
Jefferson (von Reimann) **411.**
(Jesuiten, S. Orden.)
(Johann Erzherzog, S. Nationalversammlung.)
Johanna d'Albret 92.
(Johanniter, S. Orden.)
Jonische Inseln (von Bischer) 414. I.

Digitized by Google

Beschaffenheit des Landes 414; II. Politische Geschichte 416; III. Gegenwärtige Verfassung 418.

Joseph II. (von v. Sybel) **421.**

Josephinismus 712.

Juden, Geschichte derselben (von Wuttke) **430.** I. Den ältester Zeit bis zur Zerstörung ihres Tempels durch Titus 430; II. ihre Zerstreuung und Ausbreitung; ihre Lebenslage in Afrika, Asien und Europa im Allgemeinen 435.

Juden, Rechtliche Stellung (von Bluntschli) **441.** Die Frage ihrer Emancipation 1) vom Standpunkte ihrer Religion aus 442; 2) vom Standpunkte ihrer Nationalität 443; 3) vom Standpunkte der Wirthschafts- und Kulturinteressen 444.

Juden, ihre staatsbürgerliche Stellung im Kurfürstenthum Hessen 167.

Jüdischer Staat, S. Ideokratie und Theokratie.

Jülich-Clevischer Erbfolgestreit 257.

Julirevolution, französische 348.

(Jury, S. Schwurgericht.)

Jus albinagii 87.

Jus cavendi 574, 706.

Jus circa sacra und in sacra 568.

(Jus eminens, S. Nothrecht.)

Jus inspectionis, 574, 705.

(Jus quæsitum, S. Wohlerworbene Rechte.)

Jus reformandi, 567, 571, 667.

(Justemilieu, S. Parteien.)

Justizbeamte (von Lauf) 447.

Justiz, S. Rechtspflege.

Justiz und Verwaltungssachen 648.

Justizhoheit, S. Gericht (Bd. IV.) (Vgl. auch Staat.)

Justizverweigerung, Justizverzögerung (von Lauf) **450.**

K

Kabinet 210 (S. Staatsminister).

Kabinetsjustiz, S. Gericht (Bd. IV.)

Kaiserthum (von Bluntschli) **452.** I. Altrömisches Kaiserthum 452; II. Römisch-griechisches Kaiserthum 454; III. Das Kaiserthum der Frankenkönige 455; IV. Das Kaiserthum der deutschen Könige bis zum Untergang der Hohenstaufen 457; V. Das römisch-deutsche Kaiserthum von Rudolf von Habsburg bis zur Auflösung des deutschen Reichs 460; VI. Modernes Kaiserthum 461.

Kambodscha 186.

(Kameralwissenschaft, S. Staatswissenschaft.)

Kämmerer 205.

Kammergut, S. Domänen (Bd. III.)

(Kammern, S. Landtag.)

Kampo-Formio. Friede daselbst 672.

Kant (von Ahrens) **463.** I. Dessen Lebensgeschichte 463; II. Kant's allgemeine philosophische Lehre 468; III. Sein Rechtsprincip 473; IV. Kant's Lehre vom Staate 476.

Kant und Hegel 49, 481; Kant und Herbart 116; Kant und Fichte (Bd. III.) 481; Kant und Puchta, Savigny, Stahl 475; Kant und Schelling 481.

Kaperei 698.

Kapitulation (von Berner) **482.** I. Rechtlicher Charakter 482; II. Geschichtliches 483.

Karaim 437.

Karin 183.

Karl der Große (von Maurer) **486.** I. Das fränkische Reich bis zu Karl dem Großen 486; II. Karls des Großen politisches Leben 489; Karl und Karlomann 489; Heerzug nach Aquitanien 489; Krieg mit den Langobarden 489; Kämpfe mit den Sachsen 490; Gewinnung Friesslands, Besitznahme Thüringens 491; Eroberung der spanischen Mark 491; Unterwerfung der Bretagne 491; Thassilo's Absetzung, Einverleibung Bayerns 492; Kämpfe im Osten 492, 493; mit den Dänen 493; Wiederaufrichtung des abendländischen Kaiserthums 494. III. Die Bedeutung des Karoling'schen Königthums und deren Erfassung durch Karl 495. IV. Karls des Großen Privatleben 503.

Karl, Erzherzog (von Hörmann) **511.**

Karl Albert, König von Sardinien 373.

Karl August, Großherzog von Sachsen-Weimar (von Wegele) **505.**

Karolingisches Kaiserthum 455, 495.

Kasten, Stände, Klassen (v. Bluntschli) **520.** 1. Begriffsbestimmungen 520; 2. die indische Kastenordnung 520; 3. Die Erbstände 522; 4. Die Berufsstände 523; 5. Unterschied der Klassen und Stände 524.

Digitized by Google

Kategorischer Imperativ, S. Kant.
Katharer 327, 329.
Katharina II. (von Berchtold) **525.** 1. Deren Lebensjahre am russischen Hofe bis zum Tode Peter's III. 526. II. Katharina's Regierung 530. 1) Innere Politik 530. Sorge für Errichtung von Bildungsanstalten, Hebung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels 531. Anstrengungen für Aufhebung der Leibeigenschaft und Herstellung eines allgemeinen Gesetzbuches 532, 533. 2) Katharina's äußere Politik 533. Titularstreit mit Frankreich 533. Einmischungen in die Angelegenheiten von Kurland 534, von Polen 535. Krieg mit der Türkei, Eroberung der Krim 539. Die Theilungen Polens 541, 544, 546. Erwerbung der Lehenshoheit über Kurland 546.
Katholische Kirche. S. Griechische Kirche (Bd. IV.) (S. auch Römisch-katholische Kirche.)
Kaunitz 540.
(Kaunitz, S. Maria Theresia.)
Kelten (von Diefenbach) **548** 1. Abstammung 548; 2. Sprache 558; 3. Körperbeschaffenheit 559; 4. Geistige Eigenschaften 559; 5. Tracht 560; 6. Wohnung und Lebensweise 561; 7. Politisches Leben 562; 8. Glaubenslehre 563.
Ketzerei, S. Inquisition.
Khalifat 283.
Khoman, Khammer 183.
Kirche, S. Christenthum (Bd. II.) S. ferner Griechische Kirche (Bd. IV.); (Protestantische Kirche, Römisch-katholische Kirche).
Kirchliche Verhältnisse in Baden 735; in Bayern 716; im Großherzogthum Hessen 149; im Kurfürstenthum Hessen 105; im Kirchenstaat 601; in Oesterreich 725; in Preußen 723; in Württemberg 731. Vgl. auch Konkordat
Kirchenhoheit (von Bluntschli) **564.**
Kirchenprovinz oberrheinische, deren staatskirchenrechtliche Verhältnisse 719.
Kirchenstaat (von Reuchlin) **579.** I. Aeußere Geschichte desselben 579; vgl. auch 365; II. Charakter seiner Verfassung 601, vgl. auch 284; III. Staatsverwaltung 604; 1. Heerwesen 604; 2. Finanzwesen 604; 3. Handel und Verkehr 605.
Kleruchieen 631, 635.
Klerus (von Riehl) **608.** S. auch Kasten, Stände, Klassen.
(Klöster, S. Orden.)
Kloster-Seven, Kapitulation von 485.
Klüber (von v. Kaltenborn) **614.**
Knigge Frh. v. 291.
(Koburger, S. sächsische Dynastie.)
Kollegialverfassung, S. Amt (Bd. I.) und Gericht (Bd. IV.)
(Kollision der Statuten, S. Rechtsquellen.)
Kolonisation und Kolonialpolitik (von Schäffle) **626.** A. Kolonisation 626. I. Arten der Kolonieen 626; a) Eroberungskolonieen 626; b) Handelskolonieen 627; c) Ackerbaukolonieen 628; d) Pflanzungskolonieen 629. II. Ursachen der Kolonisation 630. III. Verhältniß der Regierung zur Kolonisation 631. IV. Charakter des Kolonialwesens 632. B. Kolonialpolitik 635; Ausschließende und freie Kolonialsysteme 635. I. Das spanische Kolonialsystem 636. II. Die englische Kolonialpolitik 641. III. Das Kolonialsystem der nordamerikanischen Territorien 644.
Kompetenz, Kompetenzkonflikt (von Lauf) **647.**
Kong-Fu-Tsü (Confucius) (von Bluntschli) **651.**
Kongreß, Konferenz (von Berner) **662.**
Kongresse und Friedensschlüsse der neueren Zeit (von Berner) **666.** 1) Der westphälische Friede (von 1648) 666, und der Nürnberger Exekutionsrecess (von 1650) 668. 2) Der Ryswijker Friede (von 1697) 668; der Utrechter Friede (von 1713), von Rastatt (1714) und von Baden (1714) 669. 3) Der Friede von Nystädt (1721) 669 und der Friede von Stockholm (1720) 670. 4) Der Hubertsburger Friede (von 1763) und der Fürstenbund (von 1785) 670. 5) Die drei Theilungen Polens (1772, 1793, 1795) 670. 6) Versailler Vertrag (von 1783) 671. 7) Basler Friede (von 1795) 672; Friede von Kampo Formio (1797) 672; Rastatter Kongreß (von 1797) 673; Lüneviller Friede (von 1801) und Reichsdeputationshauptschluß (von 1803) 673; Preßburger Friede (von 1805) 675; Tilsiter Friede (von 1807) 675.

Digitized by Google

8) Erster Pariser Friede (von 1814) 676. 9) Wiener Kongreß (von 1815) 677. 10) Zweiter Pariser Friede (von 1815) 681 und Frankfurter Territorialrecess (von 1819) 682. 11) Kongreß zu Aachen (1818) 682. 12) Kongresse zu Troppau (1820), Laibach (1821) und Verona (1822) 683, 684, 685. Petersburger Protokoll (von 1826) 686, Londoner Vertrag (von 1827) 686, Londoner Konferenz (von 1829) 686 und Vertrag der Großmächte mit Bayern (von 1832) 686. 13) Londoner Konferenz (von 1831) und Londoner Friede (von 1839) 687; Wiener Konferenz (von 1846) 688. 14) Londoner Konferenzen (von 1852) 689 und Vertrag der Großmächte mit der Schweiz (von 1857) 689; Londoner Vertrag (von 1852) wegen Schleswig-Holstein 690. 15) Die neueren Friedensschlüsse der Pforte: von Carlowitz (1699) 690 und 693, bei Falschy (1711) 693, von Passarowitz (1718) 690 und 693, von Belgrad (1739) 693, von Kutschuk-Kainardschi (1774) 691 und 693, zu Sistowa (1791) 694, von Jassy (1792) 694, von Bukarest (1812) 694, von Akjerman (1826) 691 und 694, von Adrianopel (1829) 691 und 694; Allianz von Unkiar-Iskelessi (1833) 692 und 695, Londoner Quadruplealliang (von 1840) 695, Londoner Dardanellenvertrag (von 1841) 695, Pariser Friede (von 1856) 692 und 696. 16) Friede von (Villafranka) Zürich (1859) 699.

(Königthum, S. Monarchie.)

Konkordate (von Herrmann) **701.** I. Allgemeine Betrachtung 701. II. Geschichtliche Uebersicht der deutschen Konkordate, besonders derer des 19. Jahrhunderts 709. A. Das Calixtinische oder Wormser Konkordat 709. B. Die Konkordate des fünfzehnten Jahrhunderts 709. 1) Kostnitzer Konkordat (von 1418) 709. 2) Fürstenkonkordate (von 1447) 710. 3) Wiener (Aschaffenburger) Konkordat 711. C. Die Konkordate des neunzehnten Jahrhunderts 711. 1) Bayern 715. 2) Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz 719. 3) Hannover 722. 4) Preußen 723. 5) Oesterreich 725. 6) Württemberg 731. 7) Baden 734. III. Begriff und rechtliche Natur der Konkordate 737.

Konkubinat, S. Ehe (Bd. III).

Konrad III. aus dem Hause Hohenstaufen 225.

Konrad IV. aus dem Hause Hohenstaufen 243.

Konradin 243.

(Konservative Partei, S. Parteien.)

(Konsistorien, Konsistorialverfassung, S. Protestantische Kirche.)

Konskription 26.

Konstantinopel, Friede daselbst (1784) 154.

Konstituirende Gewalt, Verfassungsgesetze, konstituirende Versammlung (von Bluntschli) **744.**

Konsuln, S. Gesandte (Bd. IV.)

Konsumtion (von v. Rangoldt) **749.** I. Begriff und Arten der Konsumtion. Deren Behandlung im volkswirthschaftlichen Systeme 749. II. Tendenz, Vorkehrungen und Mittel zur Beschränkung der Konsumtion 752. III. Wirthschaftliche Bedeutung der Konsumtion. Grundsätze für die Beurtheilung der auf Produktion gerichteten Konsumtion 754. IV. Die unproduktive Konsumtion. Maßstab ihrer Berechtigung. Verhältniß zur Produktion 756 V. Außerordentliche Konsumtionen und deren Deckung, besonders im Staate 760.

Kontinentalsystem Napoleon's I. 674.

Koschinschina 186.

Kostanza Marchese von 291.

Köstlin 86.

Kostnitzer Konkordat 709.

Krause 481.

Kreditanstalten, S. Immobiliar-Kreditanstalten. Vgl. auch Bankanstalten, Banken (Bd. I).

Kriegswesen, Kriegsverfassung, S. Heer.

Kschatrijas 521.

Kurland und Katharina II. 534, 546.

Kutschuk-Kainardschi, Friede von 541, 691, 693.

L.

Laibach, Kongreß daselbst 345, 683, 684.

Laien, S. Klerus.

Landeskirche 571.

Landsknechte 13, 15.

Landtag im Großherzogthum Hessen 147, im Kurfürstenthum Hessen 167.

Landtagsmarschall 208.

Landwehr und Landsturm 26.

Landwirthschaft und Viehzucht im Großherzog-

Digitized by Google

thum Hessen 143; im Kurfürstenthum Hessen 157, 159.
Landwirthschaftlicher Kredit, landwirthschaftliche Kreditvereine, S. Immobiliar-Kreditanstalten.
Lateinisches Kaiserthum 324.
Lateranſynode IV. (von 1215) 324.
Legaten, päpstliche 328.
Leibniz 467.
Leo III und Karl der Große 494, 581.
Leuchtenring 291, 292.
Leviathan von Hobbes 194, 196.
Licht 132.
Ligurische Republik 344.
Lilienstein, Kapitulation vom 485.
Limburg, S. Luxemburg.
Lombardei, S. Italien.
Londoner Vertrag (von 1827) 686; Konferenz (von 1829) 686. Konferenz (von 1831) 687; Friede (von 1839) 687, Konferenzen (von 1852) wegen Neuenburg 689; Vertrag (von 1852) wegen Schleswig-Holstein 690. Quadrupelallianz (von 1840) 695; Dardanellen-Vertrag (von 1841) 695.
Longobardenherrschaft in Italien 367.
Lothar II. von Sachsen und die Hohenstaufen 223.
Lucca, Republik 344.
Luft 132.
Lun-Yu 661.
Lüneviller Friede 673.
Luxemburg, dessen Verhältniß zum deutschen Bunde 687.

M.

Magister officiorum 203.
Maimonides 438.
Majordomus 204.
Malaien 184.
Malaienstaaten in Hinterindien 190.
Manfred, König von Sicilien 243.
Mansionarius 204.
Manus mortua 576.
Marburger Succession 136.
Marchio (Markgraf) 500.
Marschall 205.
Maura Santa, S. Jonische Inseln.
Mecklenburgische Lande und das Haus Brandenburg 259.
Meer 130.
Meng-Tsü 661.
Meran'scher Successionsfall 247.
Mieg 291.
Militärkolonieen in Oesterreich 28; in Rußland 29; in Schweden 30.
Militärwesen, S. Heer, Heerwesen.
Minister des fürstlichen Hauses 210, 219.
Ministeriales 501.
Ministerium ecclesiæ (und sacerdotium) 613.
Missaticum 503.
Missi dominici 502.
Mittelstand, S. dritter Band.
Mohammedanische Staatsverfassung 283.
Moldau und Walachei 691.
Mon 183.
Moses, Mosaismus 431, 432.
Muan Thaï, S. Siam.
Mug 183.
Mundium, mundeburdium 382.
Mundschenk 205.
Münster'scher Friede 666.

N.

Napoleon I. und III. und das Kaiserthum 461.
Nationalkirche, S. Landeskirche.
Nationalsynoden nach Hontheim'schem Systeme 269.
Navigationsakte (von 1651) 643.
Neapel, Politische Geschichte 364, 368, 369; Hofverfassung 212.
Negerhandel, Abschaffung desselben 681, 682.
Neuenburg und Valengis 689.
Nichtintervention, S. Intervention (völkerrechtliche).
Nicolai 291, 292.
Nippon, S. Japan.
Nordamerikanisches (freies) Kolonialsystem 644.
Nürnberg, Burggrafen von, S. Hohenzollern.
Nürnberger Exekutionsrecess 668.
Nystädter Friede 669.

O.

Obermärker, Obermärkerschaft 385.
Oberrheinische Kirchenprovinz, deren staatskirchenrechtliches Verhältniß 719.
Okkupation 130, 134.

Digitized by Google

Oeffentliche Sachen 133.
Oekumenische Koncilien (nach Pontheim'scher Lehre) 269.
Orlow 527, 529, 539.
Osnabrücker Friede 666.
Oesterreich, Heerwesen 16, 20, 28; Militärkolonieen daselbst 28; Hofstaat 214; Oesterreich und der päpstliche Stuhl 725; Einfluß Oesterreichs in Italien 370, 372, 375; Oesterreichische Nationalbank als Hypothekenanstalt 303.
Otto IV., deutscher König 234, 236.

P.

Päpstliche Staaten, S. Kirchenstaat.
Papstthum, Stellung desselben in der Hierarchie. 612; nach Pontheim'scher Lehre 268. Papstthum und Kaiserthum 455, 457.
Päpstlicher Hofstaat 212.
Pariser Friede von 1814 (erster) 676; von 1815 (zweiter) 681; von 1856 692 und 696.
Parität 568, 707.
Passarowitz, Friede von 691, 693.
Paxò, S. Jonische Inseln.
Peru, Inkastaat 283.
Peter III. von Rußland 526, 527.
Petersburger Protokoll (von 1826) 686; Theilungstraktate (von 1772) 542.
Pfalzgraf, Pfalzgrafenamt 204, 205.
Pfandbriefe, S. Immobiliar-Kreditanstalten.
Pfändung 3.
Pflanzungskolonieen, S. Kolonieen.
Pforte, S. Türkei.
Pharaonen 283.
Pharisäer 434.
Philipp der Großmüthige 136.
Philipp von Schwaben 234.
Pillnitzer Konvention (von 1791) 343.
Pincerna (buticularius) 204.
Placetum regium 577; nach der Auffassung Pontheims 270.
Polen zur Zeit Katharina's II. von Rußland 535, 541, 544, 546, 670; Bewegung (von 1830) 687.
Polizeiverwaltung im Großherzogthum Hessen 149.
Pommern und das Haus Brandenburg 258.
Poniatowski 527, 536, 537.
Portugal, englische Intervention (1826) 348.
Præfectus prætorio 203.
Præpositus sacri cubiculi 203.
Preßburger Friede 675.
Preußen, Heerwesen 16, 21; Verhältniß zum päpstlichen Stuhl 723; Hofstaat und Hofverfassung 218, S. auch Hohenzollern.
Primat, S. Papstthum.
Princeps, S. Kaiserthum.
Promotoriales literæ 450.
Proceß, S. Rechtspflege.
Puchta und Kant 475.
Pufendorf und Hobbes 199.
Pürsch, freie 389, 393.

Q.

Quadruvelallianz, Londoner 695.
Querela denegatæ vel protractæ justitiæ, S. Justizverweigerung, Justizverzögerung.

R.

Rastatter Friede (von 1714) 669.
Rastatter Kongreß (von 1797) 673.
Realkredit, S. Immobiliar-Kreditanstalten.
Rechtslehre von Hegel 61; von Herbart 117; von Hobbes 198, 199; von Kant 473.
Rechtspflege im Großherzogthum Hessen 150; im Kurfürstenthum Hessen 173; im Kirchenstaat 602.
Rechtsstaat, nach Kant 476.
Recursus ab abusu, S. appellatio ab abusu.
Referendarius bei den fränkischen Königen 204.
Reichsdeputationshauptschluß 673.
Rekurs, S. Beschwerderecht.
Religionsedikt, bayerisches (von 1818) 717.
Religionsfreiheit 707.
Religionsstatistik vom Großherzogthum Hessen 142; vom Kurfürstenthum Hessen 165; von Hessen-Homburg 181.
Rheinschiffahrts-Oktroy 674.
Richteramt, S. Justizbeamte.
Rienzo, Cola di 588.
Ritterorden 219.
Rom, S. Kirchenstaat.
Römisches Kaiserthum, S. Kaiserthum.
Römische Republik (von 1798) 344.
Ruge 84.
Rußland, Heerwesen 23, 29; Militärkolonieen

Digitized by Google

29; Hofstaat und Hofverfassung 214; Banken für landwirthschaftlichen Kredit 303.
Ryswijker Friede 668.

S.

Sacerdotium und imperium 454. Sacerdotium et ministerium 613.
Sachen, S. Herrenlose Sachen.
Säkularisationen (von 1803) 673, 713.
Samangs 184.
Samariter 433.
Sardinien, dessen Einfluß in Italien 371, 373, 376.
Savigny und Kant 475.
Schan 183.
Schatz 134, 135.
Schelling und Hegel 52; Schelling und Kant 481.
Schifffahrt, S. Gewerbe und Handel, Verkehrsmittel.
Schi-King 657.
Schisma, S. Inquisition.
Schleswig-Holstein 689.
Schu-King 655.
Schulwesen, S. Bildungsanstalten.
Schwarzes Meer, dessen Neutralisirung 697.
Schweden, Indeltaarmee 30.
Schweiz, Vertrag derselben mit den Großmächten (von 1857) wegen Neuenburg 689.
Seekriegsrecht 698.
Sekten, Sektenfreiheit 572.
Sendboten, königliche, S. missi dominici.
Sendgerichte, bischöfliche 328.
Seniscalcus (Seneschall) 204, 205.
Serbien 691.
Siam 188.
Sicilien, S. Neapel.
Sistowa, Friedensschluß daselbst 694.
Soltykow 527, 528.
Spanien, Heerwesen 14; Hofstaat und Hofverfassung 211; Kolonialsystem 636.
Staat und Kirche, S. Kirchenhoheit.
Staatsanleihen 763.
Staatsbehörden, S. Staatsverwaltung.
Staatsdiener, deren Verhältnisse im Kurfürstenthum Hessen 177.
Staatsidee, S. Hellenische Staatsidee.
Staatskirche 570.
Staatslehre von Hegel 71; von Herbart 119; von Herder 124; von Hobbes 195; von Wilhelm von Humboldt 274; von Kant 476; von Konfikius 655.
Staatsverfassung und Staatsverwaltung im Großherzogthum Hessen 147, 148; im Kurfürstenthum Hessen 172, 173; im Kirchenstaat 284, 601, 604.
Staatsvermögen, Veräußerung desselben 762.
Stahl und Kant 475.
Stände, S. Kasten, Stände, Klassen, Landtag.
Stehende Heere, S. Heer.
Steuern, S. Finanzwesen.
Stil de la reine Jehanne 92.
Stirner, Max 85.
Stockholmer Friede 265, 670.
Strafkolonieen 630.
Strafrecht, S. Rechtspflege.
Strauß, David 84.
Sudras 520.
Sully 103.

T.

Ta Hio 658.
Talleyrand 676.
Territorialrecess, Frankfurter 682.
Thassilo II. und Karl der Große 492.
Theokratie, S. Ideokratie.
Thesaurarius (camerarius) 204.
Thomasius und Hobbes 199.
Thugut und Erzherzog Karl 511, 514.
Tilsiter Friede 675.
Tongking 186.
Troppauer Kongreß 345, 683.
Truchseß 205.
Tschung-Young 659.
Tsi-Sse 659.
Tübetische Völker 184. Tübet'sche Staatsform. 283.
Türkei, deren neuere Friedensschlüsse 690; Aufnahme in das öffentliche Recht Europa's 697; Kriege mit Rußland unter Katharina II. 539.

U.

Unabhängigkeit der Richteramtspersonen, S. Justizbeamte.
Unkiar-Iskelessi, Friede von, 692, 695.

Digitized by Google

Unterrichtsanstalten, S. Bildungsanstalten.
Utrechter Friede 265, 669.
Utzschneider 295, 296.

V.

Vaisvas 521.
Venetianisches Königreich, S. Italien.
Veräußerung des Staatsvermögens 762.
Verehelichung, S. Ehegesetzgebung.
Verfassung, S. Staatsverfassung.
Verfassungsgesetze, Verfassungsrevision, S. konstituirende Gewalt.
Verfassungsrath (in der Schweiz) 747.
Verkehrsmittel im Großherzogthum Hessen 145, 146; im Kurfürstenthum Hessen 160.
Verona, Kongreß von 346, 683, 684, 685.
Versailler Vertrag (von 1783) 671.
Versammlung, konstituirende, S. Konstituirende Gewalt.
Verwaltung, S. Staatsverwaltung. Verwaltungssachen, S. Justizsachen.
Viehzucht, S. Landwirthschaft.
Vierter Stand 525.
Villafranka, Friedenspräliminarien daselbst (1859) 699.
Volksvertretung, S. Konstituirende Gewalt, Landtag, Staatsverfassung.

W.

Walachei 691.
Waldenser 327.
Wehrverfassung, S. Heer.
Weishaupt, Adam 291.
Welfen und Ghibellinen, S. Hohenstaufen.
Westphälischer Friede 668.
Wiener Kongreß (von 1815) 677; Konferenz (von 1846) 688.
Wiener Konkordat 711.
Wild 135.
Wildbann 386, 388.
Wilddiebstahl, Wilderei 397.
Wildschaden 394.
Wittstocker Vertrag 259.
Wolff 467.
Wormser Konkordat 709.
Württemberg, dessen Verhältniß zum päpstlichen Stuhle 731.

X.

Xantener Vergleich 258.

Y.

Yorck 657.

Z.

Zante, S. Jonische Inseln.
Zölle, S. Finanzwesen.
Zollern, Grafen von, S. Hohenzollern.
Züricher Friede (von 1859) 699.
Zwackh, Xaver v. 291.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

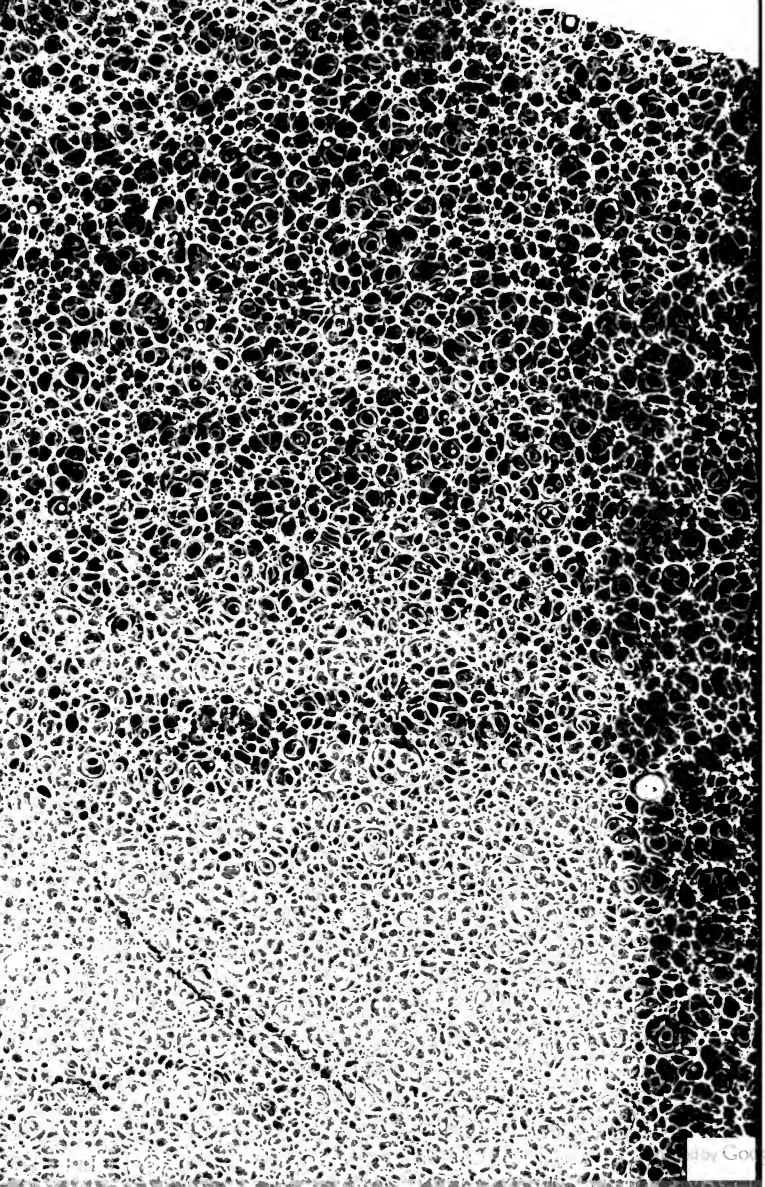

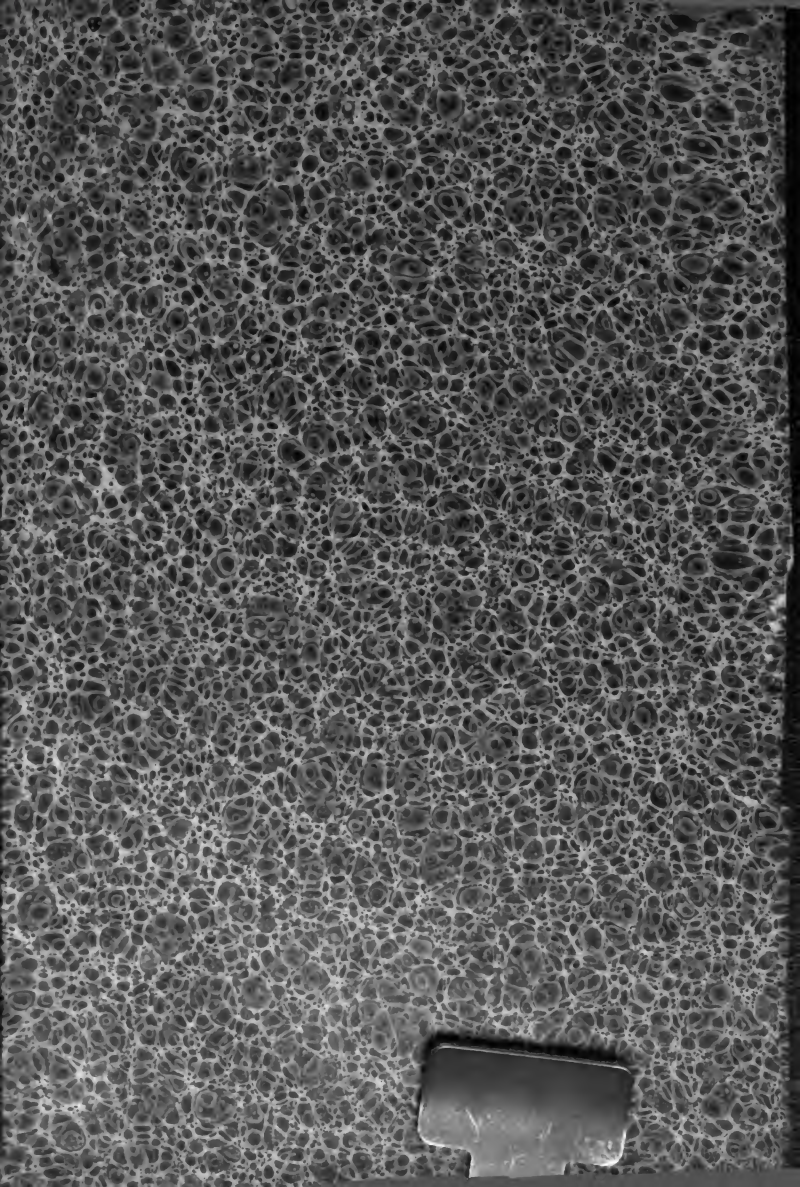

Digitized by Google